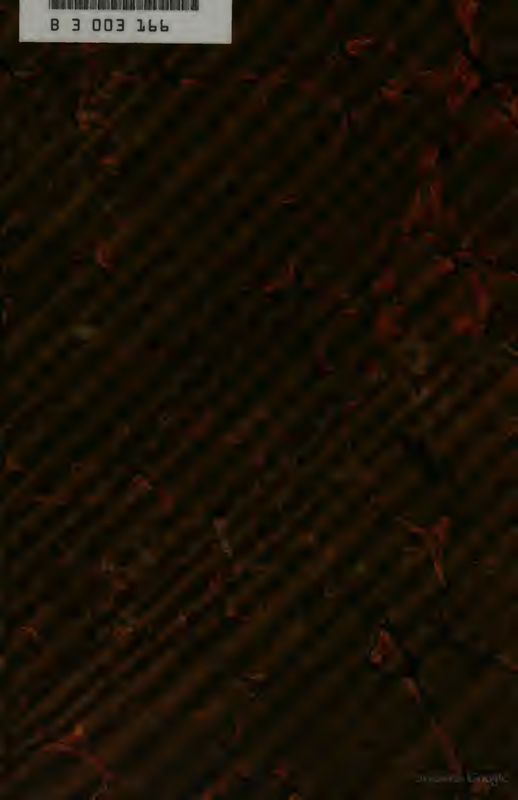
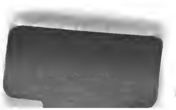

B 3 003 166







Amtsblatt

des

Kantons Zürich

vom Jahre

1870.

II. Abtheilung. Nr. 52 — 104.



Zürich,

Druck von Orell, Füßli und Comp.



Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 52. Freitag, den 1. Heumonat 1870.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 28. Brachmonat 1870.)

129. Nachdem sämmtliche an den Leistungen für die eidgen. Forst- und landwirthschaftliche Schule betheiligten Gemeinden nunmehr die den Kantonsrathsbeschlüssen konformen Verpflichtungsscheine eingesandt haben, wird dem Bundesrathe die Erklärung der Uebernahme der durch Art. 3 des Bundesgesetzes vom 22. Christmonat 1869 dem Kanton Zürich auferlegten Verbindlichkeiten abgegeben.

130. Beiträge an Kosten von Schulhausbauten oder Reparaturen werden ertheilt der Schulgenossenschaft Gfell-Sternenberg 35 Fr., derjenigen von Vorderegg 2250 Fr., derjenigen von Sternenberg 4000 Frkn.

131. Zum Substituten des Staatsanwaltes wird Herr Fürsprech Dr. Rudolf Schauberg von Zürich gewählt.

132. Die von der Kirchgemeindsversammlung Fischenthal unterm 19. dieß getroffene Berufungswahl des Herrn Edmund Winkler von Russikon zum Pfarrer der Gemeinde Fischenthal wird anerkannt.

133. Die vom Kirchenrathe getroffene Wahl des Herrn Paul Epprecht, von Dorlikon, zum Pfarrverweser der Kirchgemeinde Egg wird bestätigt.

134. Als Stellvertreter des Statthalteramtes Hinweil wird auf den Vorschlag des letztern Herrn Bezirksrath Gubelmann in Wetzikon bestätigt.

135. Die landwirthschaftlichen Vereine des Bezirkes Andelfingen und eine größere Anzahl von Pferdebesitzern aus diesem Bezirke haben in jüngster Zeit an die Aufsichtskommission der Pflegeanstalt Rheinau das Gesuch gestellt, daß zur Hebung und Förderung einer rationellen Pferdezucht in dortiger Gegend von der Anstalt Rheinau ein englischer Zuchthengst gehalten werden möchte. Diesem Gesuche entsprechend wird die Aufsichtskommission für Rheinau zum Ankauf eines englischen Zuchthengstes unter den von der Eidgenossenschaft und dem Kanton Zürich aufgestellten Bedingungen ermächtigt.

Anleitung

betreffend das bei der

Selbsttaxation des Vermögens und Einkommens zu beobachtende Verfahren.

(Gesetz betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer vom 24. April 1870 §§ 14—19.)

1.

Für Vornahme der Selbsttaxation erhält der im Kanton wohnende Pflichtige ein gedrucktes Steuerformular, auf welches er in die hiefür bezeichneten Rubriken die Werthung seines Vermögens und Einkommens einträgt. (§ 18 des Steuergesetzes.)

2.

Die von den Pflichtigen benutzten Kleider, Bücher, Feld- und Handwerksgeräthschaften und der nöthige Hausrath sind von der Vermögenssteuer ausgenommen. (§ 3 d des Steuergesetzes.)

3.

Wer nach dem Schlußsatz des § 3 des Steuergesetzes auf Befreiung von der Staatssteuer Anspruch macht, hat denselben in einer besondern Eingabe an die Steuerkommission zu begründen.

4.

Das Weibergut ist unter die Aktiven zu setzen und darf bei den Passiven nicht in Abzug gebracht werden.

5.

Liegenschaften und Vorräthe von Rohstoffen und von landwirthschaftlichen oder gewerblichen Erzeugnissen sind nach dem durchschnittlichen Verkehrswerthe zu taxiren.

6.

Aktiengesellschaften haben ihre Reservefonds als Ganzes zu versteuern.

Die Aktien werden von den Inhabern versteuert.

Das Vermögen von Korporationen mit Theilrechten, und von Handlungsgesellschaften ist von den einzelnen Theilhabern zu versteuern.

7.

Renten-Einlagen müssen, so lange sie bloßen Anspruch auf die Zukunft begründen, nicht als Vermögen taxirt werden.

8.

Nutznießungskapitalien sind von denjenigen Personen zu versteuern, welche davon den Genuß haben.

9.

Die Kosten für die eigene Haushaltung dürfen von dem Einkommen nicht abgezogen werden.

10.

Der Pflichtige hat das Steuerformular acht Tage nach dessen Empfang ausgefüllt dem Gemeindrathe wieder zuzustellen.

Zürich, den 22. Brachmonat 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Selbsttaxations-Formular für 1870.

Gemeinde . . . Ortschaft . . . Hausnummer . .
Name des Pflichtigen . . . .
Beruf, Geschäft, Firma . . . .

	Franken.
Werthung des Vermögens.	
Aktiven.	
a. Gebäude	. . . .
b. Uebrige Liegenschaften	. . . .
c. Werthschriften, Baarschaft, Guthaben . .	. . . .
d. Maschinen, Fabrik-Utensilien, Waaren, Rohstoffe	. . . .
e. Uebrige steuerpflichtige Fahrhabe	. . . .
Betrag der Aktiven	. . . .
Passiven.	
a. Grundversicherte Schulden . . . Frk. . .	
b. Laufende Schulden	
Betrag der Passiven	. . . .
Betrag des steuerpflichtigen Vermögens	. . .
Werthung des Einkommens.	
a. Durchschnittlicher Jahresgewinn (resp. Antheil an demselben) in Handel oder Fabrikation . . Mitantheilhaber am Geschäfte sind:	. . . .
b. Durchschnittlicher Reinertrag des landwirthschaftlichen Gewerbes, Handwerkes oder andern Berufes	. . . .
c. Taglohn- und Stücklohn-Erwerb	. . . .
d. Einkommen als Beamter oder Angestellter . .	. . . .
e. Durchschnittlicher Betrag von Gratifikationen oder Zulagen (Tantièmen)	. . . .
f. Renten, welche nicht auf ein als Vermögen zu versteuerndes Kapital sich gründen, z. B. Pensionen und Altersrenten	. . . .
Gesammtbetrag des Einkommens	. . . .
Davon ab der nach § 5 b steuerfreie Betrag	500
Betrag des steuerpflichtigen Einkommens	. . . .

. . . . den . . . . 1870.

Unterschrift des Pflichtigen:

Bekanntmachung.

Bei dem am Sonntag den 26. Brachmonat stattgefundenen zweiten Wahlgange für die Ersatz- resp. Nachwahlen in die Bezirksbehörden von Uster und Regensberg sind für folgende Stellen abermals keine Wahlen zu Stande gekommen:

I. Im Bezirk Uster.

Ein Mitglied des Bezirksgerichtes.

Der Bezirksgerichtspräsident.

II. Im Bezirk Regensberg.

Ein Mitglied des Bezirksgerichtes.

Die Direktion des Innern

verfügt:

1. Für die Vollendung der bezeichneten Wahlen wird der **10. Heumonat** d. J. als dritter Wahltag bestimmt.

Bei diesem dritten Wahlgange sind die Vorschriften des Wahlgesetzes vom 7. Wintermonat 1869 zu beobachten und werden die Wahlbüreaux neuerdings auf die ihnen durch hierseitige Verfügung vom 14. April 1870 ertheilten Anweisungen aufmerksam gemacht.

2. Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und den Gemeindräthen der vorbenannten Bezirke mit der Einladung zuzustellen, die erforderlichen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 29. Brachmonat 1870.

Für die Direktion des Innern:
Der Sekretär,
Steiner.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Wiederholungskurse

der Bataillone Nr. 3 (Kunz) und Nr. 5 (Escher) des Auszuges.

Zum dießjährigen Wiederholungskurse haben einzurücken:

In die Kaserne zu Zürich

Sonntag den 31. Heumonat, Nachmittags 3 Uhr, die Kadres des Bataillons Nr. 3 und Dienstag den 2. Augstmonat, Nachmittags 1 Uhr, die Mannschaft dieses Bataillons. Entlassung den 6. Augstmonat, Nachmittags.

In die Kaserne zu Winterthur

Sonntag den 31. Heumonat, Nachmittags 3 Uhr, die Kadres des Bataillons Nr. 5 und Dienstag den 2. Augstmonat, Nachmittags 1 Uhr, die Mannschaft dieses Bataillons. Entlassung den 6. Augstmonat, Nachmittags.

Mit den Kadres rücken ein die Assistenzärzte, die Offiziere, Unteroffiziere, Zimmerleute, Frater, Trompeter und Tambouren, mit der Mannschaft die Bataillonsärzte.

Jedermann hat nach reglementarischer Vorschrift bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet zu erscheinen.

Alle Ausbleibenden haben die Nachübung zu bestehen; unentschuldigt Ausbleibende werden überdieß zur Erstehung einer Arreststrafe einberufen.

Die Truppen werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienste sich befindend betrachtet werden und militärischer Zucht und Ordnung unterworfen sind.

Zürich, im Brachmonat 1870.

Das Kommando der Infanterie.

2. Ausschreibung von Malerarbeit.

Ueber den Anstrich des Turnschopfes bei der Kantonsschule wird Konkurrenz eröffnet.

Das Vorausmaß und die Akkordbedingungen können auf dem Büreau der Staatsbauinspektion im Obmannamte dahier eingesehen werden, und allfällige Offerten sind verschlossen und mit der Ueberschrift „Malerarbeit für den Turnschopf" bis spätestens Montag den 11. Heumonat nächsthin dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 24. Brachmonat 1870.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Der Bezirksrath Andelfingen hat, gerichtliche Bestätigung vorbehalten, die Maria Korrodi, Ulrichs, von Marthalen, wegen Verschwendung unter staatliche Vormundschaft gestellt, und vorläufig den Herrn Wilhelm Berger, Ziegler, in Marthalen zu ihrem Vormund ernannt.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit der Bevormundeten gewarnt, unter der Androhung, daß, insofern sie gerichtlich wirklich als Verschwenderin erklärt wird, alle nach dieser Bekanntmachung mit derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Andelfingen, den 18. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Huber.

4. Ueber Salomon Waser, Schuster, von Adlikon, gegenwärtig in der Pflegeanstalt Rheinau, ist wegen Geisteskrankheit staatliche Vormundschaft erkannt und zu seinem Vormunde Herr Johannes Waser, Jakoben in Adlikon, ernannt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Andelfingen, den 18. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Huber.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

5. Kirchgemeindsversammlung St. Peter.
(Stadt-Abtheilung.)

Die nach Art. 16—18 der Staatsverfassung stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger der städtischen Kirchgemeinde St. Peter werden zu einer Kirchgemeindsversammlung auf

Sonntag den **10**. Heumonat, Vormittags **10** Uhr,

in die St. Peterskirche eingeladen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

1) Antrag der städtischen Kirchenpflege auf Ertheilung der Ermächtigung der Erstern und der seiner Zeit von der Gemeinde bestellten Fünfzehner-Kommission, die unterm 8. August v. J. beschlossene Herstellung einer Heizeinrichtung und einer Orgel in der St. Peterskirche zur Ausführung zu bringen.
2) Antrag auf Ertheilung der hiefür erforderlichen Kredite und Bezug von Kirchensteuern.
3) Ergänzung der Fünfzehner-Kommission.

Die auf diese Geschäfte sich beziehenden Akten, insbesondere der die bezeichneten Anträge der Kirchenpflege genau enthaltende Beschluß der Letztern und die Weisung zu demselben, nebst den gesammelten Gutachten und Voranschlägen u. s. w. liegen, wie auch die Stimmregister, den Stimmberechtigten im Unterweisungszimmer der Helferei zur Einsicht offen.

Zürich, den 28. Brachmonat 1870.

Im Namen
der Kirchenpflege St. Peter (Stadttheil):
Der Kirchenschreiber,
Goßweiler.

6. Einladung.

Sämmtliche Grundbesitzer der Zivilgemeinde Opfikon werden zur Fortsetzung und Berathung der Rechnungsabnahme über die Flur- und Vereinigungskosten auf Samstag den 9. Heumonat, Nachmittags 3 Uhr, in das Schulhaus daselbst eingeladen.

Opfikon, den 29. Brachmonat 1870.

Im Namen der Kommission:
Schweizer, Präsident.

7. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im technischen Büreau (Kratz Nr. 80) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr J. Wild-Nägeli	Erstellen eines Waschhauses neben dem Wohngebäude Nr. 2 untere Zäune	1. Heumonat	14. Heumonat.

Zürich, den 29. Brachmonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

8. Riesbach.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen:
HH C. Blatter & Sohn	Anbau an das Fabrikgebäude für einen Dampfkessel und Kamin	1. Heumonat	15. Heumonat.

Riesbach, den 29. Brachmonat 1870.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Julius Bebie.

9. Geroldsweil. Baugespann.

Herr alt Gemeindrath Jakob Benz dahier beabsichtigt neben seiner Scheune einen Wagenschopf zu erstellen, wie solches durch ein Gespann bezeichnet ist.

Ebenso will Herr Präsident Johannes Stadtmann neben seinem Speicher einen Holzschopf erstellen, wie solches ebenfalls durch ein Gespann bezeichnet ist.

Einsprachen gegen diese Bauten sind innert 14 Tagen, von der Publikation an gerechnet, bei zuständiger Behörde zu erheben.

Geroldsweil, den 26. Brachmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. J. Benz.

10. Hittnau.

Die nach §§ 16—18 der Staatsverfassung stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit auf künftigen Sonntag den 3 Heumonat, Nachmittags punkt 3 Uhr, zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung in die Kirche dahier eingeladen.

Geschäfte sind:

1) Berathung und Schlußnahme über einen Antrag für Betheiligung bei einer Aktienzeichnung behufs Vornahme der technischen Vorarbeiten über eine Bahnlinie Winterthur-Tößthal-Wetzikon.
2) Im Falle der Annahme des vorliegenden Antrages Dekretirung der dießfalls erforderlichen Steuer
3) Allfällig Unvorhergesehenes.

Der bezügliche Antrag liegt inzwischen beim Präsidium des Gemeindrathes und das Stimmregister in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Die Wichtigkeit fraglicher Angelegenheit läßt zahlreiche Betheiligung erwarten.

Hittnau, den 28. Brachmonat 1870.

Der Gemeindrath.

11. Staatssteuer 1870.

In Folge Weisung der Finanzdirektion vom 28 Brachmonat d. J., wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß gemäß Beschluß des Kantonsrathes vom 16. Mai 1870 für das laufende Jahr eine Vermögens- und Einkommenssteuer zu drei vom Tausend des Katasters bezogen wird.

Jedem Steuerpflichtigen wird ein gedrucktes Steuerformular nebst Anleitung betreffend das bei der Selbsttaxation zu beobachtende Verfahren zugestellt. Die Bürger erhalten dasselbe den 1. und 2. Heumonat, die Niedergelassenen in nächster Woche

Die Steuerformulare sind mit der Selbsttaxation und Unterschrift des Steuerpflichtigen versehen, innert acht Tagen vom Tage des Empfanges an gerechnet an das Steuerbüreau im Fraumünsteramt zurückzusenden. Diejenigen Steuerpflichtigen, die nicht in Besitz eines Formulars gelangen sollten, sind ersucht, ein solches auf dem Steuerbureau zu beziehen.

Zürich, den 28. Brachmonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Spyri

12. Da die Reparaturbaute der sog Grütbrücke über den Glattkanal, Gemeindsbann Rümlang, vollendet ist, so liegt nun die Rechnung sowie das Bezugsregister den betheiligten Wiesenbesitzern daselbst 8 Tage lang, von jetzt an, bei Hrn. Altorfer zur Bahnstation Rümlang zur Einsicht offen. Allfällige Reklamationen gegen dasselbe sind innert der anberaumten Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen, späterhin würden solche unberücksichtigt zurückgewiesen.

Rümlang, den 29. Brachmonat 1870.

Im Namen der Güterbesitzer:
C. Altorfer, alt Gemeindammann.

13. Armensteuer Kappel.

Laut Gemeindsbeschluß vom 8. Mai ist für das laufende Jahr eine Armensteuer nach folgenden Ansätzen zu beziehen:

Auf 1000 Frkn. Vermögen 1 Frkn.
Auf die Haushaltung 1 „
Auf den Bürger 1 „

Das Bezugsregister liegt während 10 Tagen von heute an auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen und es sind allfällige Reklamationen binnen dieser Zeit geltend zu machen.

Sodann findet der Bezug Sonntag den 10. Juli statt, wie folgt:
Für Ebertsweil von 12—1 Uhr bei Hrn. Gemeindrath Hägi;
Für Kappel von 2—3 Uhr in der Mühle;
Für Uerzlikon und Hauptikon von 4—5 Uhr im Schulhause.

Von den Auswärtswohnenden werden die bis zum 15. Heumonat nicht eingehenden Betreffnisse durch Nachnahme erhoben.

Kappel, den 30. Brachmonat 1870.

Im Namen der Armenpflege:
Bär, Gemeindrathsschreiber.

14. Die politische Gemeindesteuer für 1870, 30 Rpn. per Faktor, wird auf gewohnte Weise bezogen werden.

Oberwinterthur, den 28. Brachmonat 1870.

Der Gemeindrath.

15. Verbot.

Da die Vorsteherschaft der Holzgenossenschaft Hirslanderberg sich beschwert, daß der dortige letztjährige Holzschlag im unteren Berg durch Unberechtigte betreten und in verschiedener Weise geschädigt werde, so wird Jedermann das Betreten dieses Holzschlages, soweit es sich nicht um den Gebrauch der öffentlichen Wege handelt, bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/4 dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von 4 Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Hirslanden, den 24. Brachmonat 1870.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann:
C. Schädler.

16. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes Pfäffikon wird anmit der dem Jakob Gubler, Leonhards, von Gündisau-Russikon, unterm 8. Brachmonat 1865 ausgestellte, mit Nr. 432 bezeichnete, angeblich verloren gegangene Heimatschein öffentlich aufgerufen und für dessen Beibringung eine Frist von 14 Tagen angesetzt. Wird solcher innert benannter Frist nicht eingesandt, so erfolgt dessen Kraftloserklärung.

Russikon, den 29. Brachmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

17 Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der in Nr. 44 Art 18 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein für Hs. Jakob Schibli von Otelfingen, dat 13. Jenner 1868, wird mit statthalteramtlicher Bewilligung anmit kraftlos erklärt.

Otelfingen, den 29. Brachmonat 1870.

Der Gemeindrath

18. Unterstraß.

Die Stelle eines Experten der Feuerschau fällt in Erneuerungswahl und wird hiemit zu freier Bewerbung öffentlich ausgeschrieben. Die Anmeldungen sind innert 10 Tagen dem Präsidenten des Gemeindrathes, Herrn Zeller-Zundel, einzureichen und sind darin besondere Angaben über das zu fordernde Taggeld und die Gebühren für Untersuchung einzelner Feuerstellen zu machen

Unterstraß, den 25. Brachmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
C. Schatti.

19. Sämmtliche Anstößer an den Hörnli- oder Riethwiesengraben bis zur Banngrenze im Brand, sowie die Anstößer an den Wägelwiesengraben, haben dieselben auf gehörige Tiefe und Breite innert 10 Tagen zu öffnen.

Säumige oder mangelhafte Arbeit hat Buße, sowie auch zu gewärtigen, daß diese Arbeit auf ihre Kosten ausgeführt wird.

Rieden, den 30. Brachmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Frei, Gemeindrathsschreiber.

20. Wiedikon.

Die hiesige Schulgemeinde ist im Falle, neue Schullokalitäten erstellen zu lassen, sei es durch Erweiterung des bestehenden oder durch Erstellung eines neuen Schulhauses.

Sachverständige, welche geneigt sind, die erforderlichen Bauarbeiten einzeln oder sammethaft zu übernehmen, können Baubeschreibung, Vorausmaße, Akkordbedingungen und Pläne für jedes der bezeichneten Projekte von Mittwoch den 6. Heumonat d. J an in der hiesigen Gemeindrathskanzlei einsehen und haben ihre Forderungen in schriftlichen Eingaben bis spätestens Mittwoch den 13. Heumonat nächsthin dem Präsidenten der Gemeindsschulpflege, Herrn Bezirksrichter Bachmann dahier, einzureichen.

Wiedikon, den 30. Brachmonat 1870.

Die Schulpflege.

21. Grasverkauf.

Die Gemeinde Schlieren läßt auf öffentlicher Gant am künftigen Samstag den 2. Heumonat, Nachmittags von 1 Uhr an, das Heugras ab 29 Stücken verkauft. Man versammelt sich im Unterrohr.

Kaufliebhaber sind eingeladen.

Schlieren, den 28. Brachmonat 1870.

Der Gemeindrath

22. Unterstraß.

Das Baden in der Limmat längs dem dießseitigen Ufer wird hiemit für die Strecke von der Stadtgrenze bis zur südlichen Grenze des Gutes des Herrn Escher im Engweg bei einer Buße bis auf 15 Frkn. gänzlich untersagt. Für Minderjährige werden deren Eltern oder Lehrmeister verantwortlich gemacht.

Unterstraß, den 25. Brachmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
C. Schätti.

23. Versilberungsgant.

Dienstag den 5. Heumonat, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Müller zur Pfistern in Außersihl gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

3 vollständige Betten mit Matratzen, Sopha, Kommoden, Rohr- und Bretterseſſel, ein- und zweithürige Kästen, Sekretär, 1 Korpus, 1 Ladentisch, 1 Konsoletisch, runde und eckige Tische, mehrere Wein- und Nußwasserfäßchen, Arbeitstische, 36 Krystallglocken und Pyramiden, 1 Schreibpult, 1 Kinderwagen, 1 Zylinderofen, 1 silberne Zylinderuhr, 6 große und 6 kleine silberne Löffel, 4 goldene Ringe, verschiedene Backformen und Modelle, 1 Sauerkrautständli und versch. Küchengeräth.

Außersihl, den 30. Brachmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

24. Gantanzeige.

Dienstag den 5. Heumonat d. J., Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Wunderlich zur Platte in Fluntern versteigert:

Runde und gevierte Tische, Sopha's, Polster- und Rohrsessel, Kommoden, Chiffonnieren, einthürige Kasten, Büffet, Waschtische, Spiegel u. Porträts, Stockuhren Vorhänge, Tisch- und Bettlinge, Teppiche, versch. Mannskleider, 6 einschläfige Betten, Nachttische, küpfernes, eisernes und irdenes Küchengeschirr, neusilberne Bestecke u. A. m.

Fluntern, den 30. Brachmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

25. Gantanzeige.

Aus dem Konkurse des Hs. Ulrich Wiederkehr, Oelers dahier, werden Dienstag den 5. Heumonat nächsthin, von Morgens 8 Uhr an, gegen baare Bezahlung versteigert:

Zirka 80 Ztnr. Heu, sowie das bereits zur Reife gelangte Getreide ab zirka 3 1/2 Juchart Ackerland.

Ferner: 2 Hobelbänke, 1 Glaserdiamant, 1 Fäßli, zirka 1 Saum haltend. Die Gant beginnt bei obbenanntem Kridaren.

Dietikon, den 29. Brachmonat 1870

Fel. Hauenstein, Gemeindammann.

26. Versilberungsgant.

Nächsten Dienstag den 5. Heumonat, Nachmittags punkt 2 Uhr, werden in Fehraltorf unwiderruflich verkauft:

4 Kühe, 2 Rinder, 2 aufgerüstete Wagen, ein Buchguthaben im Betrage von 2500 Frkn nebst Anderm mehr.

Zusammenkunft im „Hecht" daselbst.

Illnau, den 30. Brachmonat 1870.

J. J. Rüegg, Gemeindammann.

27. Versilberungsgant.

Dienstag den 5. Heumonat, von Morgens 8 Uhr an, werden in der Wirthschaft des Herrn Schulpfleger Weber, im Dorf, öffentlich gegen Baarzahlung versteigert:

Ein tannener Tisch, ein dito einthüriger Kasten, 2 Eisenpfannen, 4 Sessel, 1 alter Seidenhut, 3 Paar Messer und Gabeln, 3 stürzene Löffel, 1 Hängelampe, 2 hölzerne Gelten, 12 Stück ird. Küchengeschirr.

1 Kupferpfanne, 1 Eisenpfanne, 1 Kupfergelte, 1 Spiegel 1 Wanduhr, 1 hölzerne Gelte, 1 tannener zweithüriger Kleiderkasten, 1 schwarztüchene Kleidung, 1 Zylinderhut.

1 Kupfergelte, 1 stürzenes Gätzi, 1 tannener zweithüriger Kasten, 1 Webstuhl, 1 Spulrad, 1 Schemel, 1 Wanduhr, 1 dito kleinere, 1 Sessel, 1 Kupferpfanne, 1 Eisenpfanne, 2 hölzerne Gelten, 1 Wischer, 2 Paar Bestecke, 10 Stück irdenes Geschirr, 1 Anrichtlöffel, 1 Stechschaufel, 1 Wischer.

1 tannener zweithüriger Kasten, 1 einthüriger dito, 1 Küchekasten, 1 tannener Küchentisch, 1 tannene Kommode, 1 Glätteisen, 1 Kaffemühle, 1 Essigfäßli, 1 Spiegel, 1 Kupfergelte, 1 Kupferpfanne, 1 kleiner Kupferhafen, 2 Eisenpfannen, 1 Dutzend irdene Teller, 2 Suppenplatten, 4 Paar Messer und Gabeln, 4 Löffel, 3 Stück irdenes Geschirr, 1 Hackbrett, 1 stürzene Flasche, 2 Eisenkellen, 1 Handkorb, 1 langer Wischer, 1 Weinfäßchen, 65 Maß haltend, 2 Koffer, 1 Kinderwagen, 1 schwarztüchene Kleidung, 1 Petroleumlampe, 1 runder tannener Tisch, 1 harthölzerner Nachtstuhl, 5 dito Sessel, 1 Kindersessel, 1 Wiege, 4 ovale und runde Gelten, 3 stürzene Häfen, 2 dito Sienen, 1 Pflastermulde, 1 Vogelkäfig, 1 tannener großer Tisch.

1 Tisch, 4 Sessel, 1 hölzerne Gelte, 1 Eisenpfanne, 1 Kaffeemühle, 1 Kaffeekanne, 1 Haagmesser, 1 Säge, 10 Stück irdenes Geschirr, 2 Gläser und 1 Flasche.

Hirslanden, den 27. Brachmonat 1870.

C. Schädler, Gemeindammann.

28. Fluntern. Versilberungsgant.

Montag den 4. Heumonat, Nachmittags von 2 Uhr an, in der Wirthschaft des Herrn K. Frank im Hinterberg über:

Zirka 4 Saum 1869er Wein.

Hottingen, den 29. Brachmonat 1870.

Der Gemeindammann:
K. Schellenberg.

29. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 5. d. Mts., von 10 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder" im Rennweg zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

28 Ellen Barège, 1 silberner Uhrenschlüssel, 1 Pferd, braune Stute, 1 Chaisenpferdgeschirr, ein zweithüriger nußb. Kasten, 3 harthölzerne Kanapee's, 1 Federmatraze, 2 Ztr. Süßöl, 2 Ztr. Rio-Kaffe, zirka 500 Ellen Frauenkleiderstoff, 130 Stab div. Seidenstoffe, 2 Pfd. Näh- und Cordonnetseide, 5 Dutzend Herrenkravatten, 3 Dutzend Damenkravättli, 20 seid. Fichus, 5 ein-schläfige Betten, 12 Rohrsessel, 3 runde Tische, 1 Wanduhr, 1 Spiegel in Goldrahmen, 6 Stück Rideaux, 12 silberne Eßlöffel, 60 brodirte Nastücher, 1 nußb. Toilette, 1 dito Nachttisch, 4 dito Kommoden, 1 dito Chiffonniere, 1 goldene Damenuhr mit dito Kette, 1 dito Bracelet, 2 dito Ringe, 1 Partie Herren- und Frauenkleider, div. Bücher, versch. Linge, 1 nußb. Sekretär, 1 dito Arbeitstischchen, 1 Klavierstuhl, div. Spiegel und Tableaux, 2 Stockuhren, vieles Glas- und irdenes Geschirr, Küchegeschirr, Weinfässer, 1 goldene Zylinderuhr, eine Flinte, 1 Divan, 1 Decimalwaage, 1 Korpus, 1 Ztr. Kerzen, ½ Ztr. Kernseife, 1 Ztr. Cichorien, 1 Trockenstempelpresse mit Zubehörde, 30 Ellen schwarzer Kautschuk, 30 Meerschaumspitzen, 4 Reisedecken, 30 Ries Postpapier, 20 Dutzend Portemonnaies, 50,000 Stück Enveloppen, 20 Handharmonika, 1 Ztr. Siegellack, 180 Stab Baumwolltuch, verschied. Tische und Sessel, mehrere Kästen, zirka 30 Saum div. Weine und andere Spirituosen. 20,000 Stück Zigarren (Favorita und Grandson), eine Partie Herrenkleiderstoffe, div. Kupfergeschirr, 200 Ellen feine gebleichte Leinwand. Ein Schuldbrief per Fr 800.— auf Ulr. Fluck in Veltheim, datirt den 27. August 1868 u. A. m.

Zürich, den 30. Brachmonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

30. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung lassen die Erben des Salomon Wydler sel. unter Ratifikationsvorbehalt des Waisenamtes, Donnerstag den 7. Heumonat d. J, Abends 7 Uhr, im Gemeindwirthshaus dahier, öffentlich versteigern:

1) Ein Viertheil Wohnhaus Nr. 47 an der Hofstraße, assekurirt für 5,500 Frkn.

2) Ein kleines Gärtchen vor dem Haus.

3) Zwei Antheile an dem laufenden Brunnen.

Die Gantbedingungen liegen in der Zwischenzeit in der Gemeindrathskanzlei offen.

Hottingen, den 29. Brachmonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Schreiber,
Hotz.

31. **Gantanzeige.**

Mittwoch den 6 Heumonat d. J., Abends 6 Uhr, werden im Gemeindhause dahier gegen Baarzählung öffentlich versteigert:

Vier Kirchenörter in der Neumünsterkirche, nämlich 1) ein Männerort Nr. 16 in der untern Kirche (Bergseite), 2) ein Männerort Nr. 38 auf der Emporkirche (Seeseite), 3) ein Frauenort Nr. 270 (Seeseite) und 4) ein Frauenort Nr. 722 (Bergseite).

Hottingen, den 28 Brachmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

32 Joh. Jakob Lichti, alt Postmeister, von Winterthur, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit öffentlich und gerichtlich aufgefordert, Samstag den 9. Heumonat d. J., Vormittags um 8 Uhr, auf dem Gerichtshause dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Ehefrau Auguste Lichti, geb. Enchelmeyer, wohnhaft am Rosenberg Winterthur in's Recht zu antworten, unter der Androhung, daß Ausbleiben von seiner Seite als Anerkennung des thatsächlichen Klagegrundes und Verzicht auf Einreden ausgelegt würde.

Winterthur, den 25. Brachmonat 1870.

Aus gerichtlichem Auftrage:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

33. Herr Emil Vescov, Holzhändler und Maler, aus Louhans, Kaiserreich Frankreich, wohnhaft gewesen in der Germania dahier, welcher jedoch laut Anzeige der Stadtpolizei aus hiesiger Stadt ausgewiesen und dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt sein soll, wird in seinem Zivilprozeß gegen Herrn Jakob Schaufelberger, Maler, in Fluntern, anmit öffentlich zur Instruktionsverhandlung auf Freitag den 15. Heumonat, Morgens 10 Uhr, in Kappelerhof vorgeladen, wobei er sich beliebigenfalls durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen kann, jedenfalls aber eine Kaution von 30 Frkn. zu Deckung der Gerichtskosten zu leisten hat, und zwar unter der Androhung, daß wenn letztere nicht binnen 10 Tagen a dato geleistet, oder er dieser Vorladung keine Folge geben sollte, angenommen würde, er ziehe seine Klage gegen Herrn Schaufelberger zurück, in welchem Falle dann letzterer zum Bezug der bei dießseitigem Stadtammannamte deponirten 91 Frkn. 38 Rp. berechtigt wäre.

Zürich, den 28. Brachmonat 1870.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Keller.

34. Heinrich Huber, Weber, von Wettsweil, dato unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 6. Heumonat d. J., Vormittags 7 Uhr, vor Bezirksgericht Regensberg zu erscheinen, um sich gegen die vom Statthalteramt Regensberg gegen ihn erhobene Strafklage wegen Diebstalsversuch zu vertheidigen, ansonst im Falle unentschuldigten Ausbleibens lediglich auf Grundlage der Akten abgeurtheilt würde.

Regensberg, den 29. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Knüsli.

35. Heinrich Weber, Wagner und Güterarbeiter, von Dübendorf, gegenwärtig unbekannt wo sich aufhaltend, wird hiemit aufgefordert, Donnerstag den 7. Heumonat d. J., Vormittags 10 Uhr, vor Kreisgericht Stadel in der Bierbrauerei zum Sternen in Bachs zu erscheinen, um sich gegen die vom Statthalteramte Regensberg wider ihn erhobene Diebstalsklage zu vertheidigen, unter der Androhung, daß im Falle unentschuldigten Ausbleibens das Urtheil dennoch ausgefällt würde.

Stadel, den 28. Brachmonat 1870.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Hauser.

36. Louise Künzle, Fabrikarbeiterin, von Hegnau, früher wohnhaft gewesen in Rorbas, deren gegenwärtiger Aufenthalt hierorts nicht bekannt ist, wird anmit aufgefordert, Dienstag den 5. Heumonat d. J., Vormittags 7 Uhr, vor Bezirksgericht Bülach auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, um sich gegen die vom Statthalteramte Bülach wider sie erhobene Diebstalsklage zu vertheidigen, unter der Androhung, daß im Falle Ausbleibens das Urtheil dennoch ausgefällt würde.

Bülach, den 25. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

Vermischte Bekanntmachungen.

37. Wittwe Anna Helfenberger geb. Klotz von Goßau, Kantons St. Gallen, wohnhaft gewesen in Riesbach, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, sich binnen 10 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß sie den Herrn Geschäftsagent Trüb, Namens Herrn Koller-Forster in Hornau-Riesbach, als Cessionar des Herrn A. Wyler, Maler in Riesbach, für 650 Frkn. Kapital laut Schuldbrief, dat. 23. Brachmonat 1868, sammt Zins und Rechtstriebkosten befriedigt habe, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Konkurs über sie eröffnet würde

Zürich, den 28. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

38. Herr Med. Dr. Ludimar Hermann aus Berlin, Professor an der Hochschule in Zürich, und Jungfrau Fanny Kohn zu Hirschberg in Schlesien, beide zur israelitischen Religion sich bekennend, haben sich gegenseitig die Ehe versprochen. Allfällige Einwendungen gegen Vollziehung der Ehe sind bis zum 6. Heumonat hierorts anzumelden.

Zürich, den 28 Brachmonat 1870

Der Bezirksgerichtspräsident:
Ochsner.

39. Das Bezirksgericht Winterthur
hat
in Sachen
der Verena Billing, Heinrichen Tochter, in Uhwiesen, Gemeinde Laufen, Klägerin,
gegen
Jakob Hofmann, Schlosser, von Seen, dato unbekannt abwesend, Beklagten,
betreffend Vaterschaft,
erkennt:

1. Der Beklagte ist als unehelicher Vater des von der Klägerin in der Nacht vom 14. auf den 15. April d. J. gebornen Knaben einerkannt, und verpflichtet
   a. bis zu zurückgelegtem zwölften Altersjahr dieses Knaben der Klägerin an die Erziehung und Verpflegung desselben einen Beitrag von wöchentlich zwei Franken zu verabreichen,
   b. nach vollendetem zwölften Altersjahr des Knaben alle Unkosten für den Unterhalt, die fernere Erziehung und Berufsbildung desselben auf sich allein zu übernehmen,
   c. der Klägerin als Entschädigung für die Entbindungs-, Kindbett- und Taufekosten vierzig Franken zu bezahlen.
2. Derselbe hat die Kosten zu tragen.
3. Im Fernern hat der Beklagte die Klägerin mit zwanzig Franken zu entschädigen.
4. Dieses Urtheil ist dem Beklagten durch das Amtsblatt zu eröffnen, verbunden mit der Anzeige, daß für ihn die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Winterthur, den 24 Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

40. Gantanzeige.

Aus dem Konkurse des Rudolf Kündig, Kaspars sel. Sohn, in Höngg, wird Mittwoch den 6. Heumonat d. J., Vormittags 8 Uhr, öffentlich versteigert werden:

1. Der Roggen ab zirka fünf und einem halben Vierling Acker.
2. Der Leewatt ab zirka einem halben Vierling Acker.

Versammlungsort bei Herrn Gemeindammann Notz in Höngg.

Engstringen, den 28. Brachmonat 1870.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Böppli, Landschreiber.

41. Das Bezirksgericht Affoltern
hat
in Sachen
der Frau Julie Näf geb. Köchlin von Hausen, wohnhaft in Romanshorn, Klägerin,
gegen
ihren Ehemann Joh. Leonhard Näf, dato unbekannt abwesend, Beklagten,
betreffend Ehescheidung,
über die Streitfrage:
„Ob das zwischen den Litiganten bestehende Eheband aufzulösen sei?"
erkennt:

1. Die Eheleute Näf-Köchlin sind gänzlich geschieden.
2. Der Beklagte hat die Kosten zu bezahlen unter subsidiärer Haft der Klägerin für die Baarauslagen
3. Der Klägerin ist eine Prozeßentschädigung von 70 Franken zugesprochen.
4. Mittheilung dieses Urtheils an den Beklagten durch das Amtsblatt, mit der Anzeige, daß ihm eine Frist von 10 Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, zur Appellation offen stehe.

Actum, den 25. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

42 Frau Karolina Metz geb Brandenberger von Rothenfels bei Rastatt, wohnhaft gewesen in Außersihl, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß sie den Herrn Geschäftsagent Trüb, Namens der Herren Gebrüder G. und M. Guggenheim in Baden, für die mit 1. April 1870 verfallene Zinsrata im Betrage von 400 Frkn. laut Kaufschuldbrief vom 9. Brachmonat 1868 und 29. Christmonat 1869 befriedigt habe, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Versteigerung der Briefunterpfande bewilligt würde.

Zürich, den 28. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

43. Der in Konkurs gerathene Bäcker Jakob Boßhard von Hinweil, in Mönchaltorf, hat die Schwester Louise Boßhard unterm 28. Herbstmonat 1868 für ihre Ansprüche am väterlichen Nachlasse ausgekauft, es ist jedoch die notarialische Fertigung dieses Vertrages nie vollzogen worden. Unter Hinweisung auf die Konkurseingabe der Ausgekauften, wird den Kreditoren des Jakob Boßhard aufgegeben, innerhalb der Bedenkzeit am Konkursprotokolle sich darüber auszusprechen, ob sie den Liegenschaftenantheil der Ausgekauften und damit auch alle Verpflichtungen des Auskäufers übernehmen wollen oder nicht. Stillschweigen würde in letzterem Sinne gedeutet.

Greifensee, den 20 Brachmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

44. Gantanzeige.

Mit Bewilligung des Bezirksgerichtes Winterthur werden aus dem Konkurse des Rudolf Zwingli, gewesener Spezereihändler, zum weißen Berg in Winterthur, Donnerstags den 7. Heumonat 1870, auf öffentliche Steigerung gebracht:

Vormittags 9 Uhr auf der Rathhauslaube:

Die an der Unterthorgasse in Winterthur befindlichen, in Folge ihrer frequenten Lage zu jedem Beruf sich äußerst günstig eignenden Gebäulichkeiten „zum weißen Berg", assekurirt für Fr. 25,000.—, nebst dahinter liegendem Hofraum und Garten.

Von Vormittags 10 Uhr auf der Oberstube:

Ein zur Betreibung eines großen Spezereigeschäftes dienliches Laden-Mobiliar, in der Hauptsache bestehend in: Korpus, Ladentischen, mehreren Schaalenwaagen, einer Decimalwaage, zwei- und vierrädrigen Wagen, Oelkasten, Tabakhäfen, Glaskästen 2c. Endlich eine sehr bedeutende Anzahl leere Fässer und Kisten.

Für Einsichtnahme der höchst billig gestellten Gantbedingungen und Besichtigung der Liegenschaften wolle man sich an die unterzeichnete Stelle wenden.

Winterthur, den 30. Brachmonat 1870.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

45. Gantanzeige.

Unter Leitung des Stadtammannamtes Zürich werden Dienstag den 5. Heumonat d. J., Vormittags 9 Uhr, in der „Herrensäge" dahier aus der Konkursmasse des Joh. Georg Bäumli, Bäcker in Enge, gegen Baarzahlung versteigert:

Ein Pferd, braun, Wallach, zirka 6 Jahre alt, ein Pferd, braun Wallach, zirka 8 Jahre alt, zwei Pferdegeschirre, ein Vorwagen.

Zürich, den 27. Brachmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

46. Gantanzeige.

Aus gerichtlichem Auftrage bringt die Unterzeichnete Montag den 4. Heumonat d. J, Abends 6 Uhr, bei Herrn Weinschenk Vogel in Dachsen die dem Abraham Osterwalder zustehenden zirka 1½ Quart und 950 □ Fuß Reben im Röhl, durch die Eisenbahn in zwei Stücke getheilt, auf öffentliche Verkaufssteigerung, wozu Kaufliebhaber anmit eingeladen werden.

Feuerthalen, den 25. Brachmonat 1870.

Notariatskanzlei Feuerthalen:
J. H. Frey, Landschreiber.

47. Gant über ein Kavalleriepferd.

Mittwoch den 6. Heumonat d. J., Vormittags 11 Uhr, wird in der „Krone" dahier aus dem Auffalle des Heinrich Leutbold daselbst ein Kavalleriepferd, auch zum Fahren zu gebrauchen, öffentlich verkauft.

Affoltern, den 27. Brachmonat 1870.

Notariatskanzlei Knonau:
Jb. Eigenheer, Landschreiber.

48. Gantanzeige.

Nächsten Mittwoch den 6. Heumonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, wird aus der Konkursmasse des Jakob Kern zum Rößli in Bülach durch das Gemeindammannamt Bülach gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Der Roggen ab zirka 2 Vierlingen Acker in der Fangleten und ab zirka 1 Vierling Acker im Käferbühl.

Der Waizen ab zirka 1 Juchart Acker im Großenstein.

Der Lewat ab zirka 2 Vierlingen Acker im Großenstein.

Die Gant findet auf den betreffenden Lokalen statt und beginnt in der Fangleten.

Bülach, den 29. Brachmonat 1870.

Notariatskanzlei Bülach:
Lienhard, Landschreiber.

49. Zugsfrist.

Im Auffalle des Johannes Spinner von Aeugst, wohnhaft in Wytikon, wird behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen hinsichtlich der Liegenschaften den nicht darauf versicherten Kreditoren eine am 11. Heumonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens Verzicht hierauf angenommen würde.

Riesbach, den 29. Brachmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

50. Zugsfrist.

Im Auffalle über Heinrich Maugweiler, Schuster, Ulrichen sel., in Hagenbuch, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern desselben behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen über das sämmtliche vorhandene Massagut anmit Frist bis und mit dem 8. Heumonat 1870 unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet würde.

Elgg, den 28. Brachmonat 1870.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

51. Zugsfrist.

Im Auffalle des J. Jakob Funk-Syz in Ottenbach wird anmit den privilegirten und laufenden Gläubigern eine Frist von 10 Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt zur Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen. Stillschweigen während dieser Frist wird als Verzicht darauf ausgelegt.

Affoltern, den 28. Brachmonat 1870.

Notariatskanzlei Knonau:
Jb. Eigenheer, Landschreiber.

52. In dem Auffalle über den Nachlaß des Jakob Graf, Gärtner, von Bauma, wohnhaft gewesen in Winterthur, findet die auf Samstag den 2. Heumonat 1870, Vormittags 9 Uhr, angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt.

Winterthur, den 27. Brachmonat 1870.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

53. **Zugsfrist.**

Im Konkurse betreffend Johannes Scheibli, Vater, in der Hub-Hombrechtikon, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 9. Heumonat d. J. zu Ende laufende peremtorische Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das ganze Massagut unter Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens anberaumt.

Grüningen, den 29. Brachmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

54. **Zugsfrist.**

Im Auffalle des Jakob Schellenberg von Rüti bei Bülach, Schiffmann, seßhaft in Wipkingen, wird behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen hinsichtlich der Liegenschaften den nicht darauf versicherten Kreditoren eine am 5. Heumonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 23. Brachmonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

55. **Falliterklärung.**

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Hinweil vom 23. d. Mts. ist Eduard Furrer, Spengler, in Bäretsweil, fallit erklärt und für zwei Jahre im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Grüningen, den 28. Brachmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

56. **Falliterklärung.**

Hs. Rudolf Meier, Schneider, Felixen sel. Sohn, von Winkel, ist nach durchgeführtem Auffallsverfahren vom Bezirksgerichte Bülach durch Beschluß vom 25. Brachmonat 1870 fallit erklärt, im Aktivbürgerrechte jedoch nicht eingestellt worden.

Bülach, den 29. Brachmonat 1870.

Notariatskanzlei Bülach:
Lienhard, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

57. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Nachlaß des Heinrich Meier sel., Wachtmeisters, von Schleinikon; in Folge Erbsausschlagung: — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 21. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg (in Dielsdorf) 30. Heumonat 1870 — Bedenkzeit v. 9. bis 20. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 30. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Heinrich Scheller, Vater, Gastwirth, von und in Zürich; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes

Zürich v. 23. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 6. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 17. bis 26. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 6. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

3. Nachlaß des verstorbenen Kaspar Hagenbucher von Dorf, Schusters, wohnhaft gewesen in Zürich; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 24. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 6. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 17. bis 26. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 6. Herbstmonat 1870.

4. Heinrich Boßhard, Ulricken, in Embrach; in Folge Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 18. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 30. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 10. bis 20. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

5. Rudolf Hirt, alt Gemeindrath und alt Gemeindrathsschreiber, Johannessen Sohn, von Hochfelden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 22. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 27. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 6. bis 17. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

6. Eduard Milz, Maurer, von Mettmenstetten, wohnhaft in Küsnacht; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 28. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Küsnacht 2. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 12. bis 22. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 30. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

7. Kaspar Müller, Schreiner, von Birmensdorf, wohnhaft in Wiedikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 4. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 16. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 27. Heumonat bis 5. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 16. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

8.. Karl Breitenbach aus Preußen, wohnhaft gewesen in Riesbach; nach fruchtlosem Aufrufe; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 8. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 16. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v 27. Heumonat bis 5. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 16. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

9. August Muggli von Mönchaltorf, seßhaft in Nieder-Uster; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 23. Mai 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 8. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 18. bis 28. Heumonat 1870. — Auffallsverhandlung 10. Augstmonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

10. Rudolf Volkart, Johannessen, von Windlach, wohnhaft im Bärenbool zu Rümlang; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschlüssen des Bez. Gerichtes Regensberg v. 12. Hornung und 31. Mai 1870. — Letzter Tag

der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 9 Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 19. bis 30. Heumonat 1870. — Auffallsverhandlung 9. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

11. Konrad Meier, Schneider, Konraden Sohn, in Buchs; rechtlich ausgetrieben; — lt Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 28. Mai 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg (in Dielsdorf) 9. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 19. bis 30. Heumonat 1870. — Auffallsverhandlung 9. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

12 Hs. Jakob Knüsli, Bäcker, Hs. Jakobs Sohn, ab dem Berg, Gemeinde Stallikon, seßhaft gewesen im Dörfli-Hombrechtikon; in Folge fruchtlosen Aufrufes; — lt. Beschluß des Bez Gerichtes Meilen v. 7. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 12. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v 22 Heumonat bis 1. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 9. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

13. Jakob Kappeler, Ulrichen sel. Sohn, von Oberschneit, Gemeinde Elgg, Wirth, wohnhaft zur Myrthe in Winterthur; rechtlich ausgetrieben; — lt Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v 4. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 16. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 26. Heumonat bis einschließlich den 5. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 13. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

14. Wittwe Barbara Bernhard geb. Wieland von Dachsen, früher wohnhaft in Feuerthalen, jetzt in Trüllikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 3. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Feuerthalen 18. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 28. Heumonat bis 7. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 17. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

15 Nachlaß des verstorbenen Johannes Meier, Pfeiffers, von Watt, seßhaft gewesen in Unter-Engstringen; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v 4. Brachmonat 1870 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Höngg u. d. E. (in Ober-Engstringen) 16. Heumonat 1870 — Bedenkzeit v. 26. Heumonat bis 6. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 16. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

16. Joh. Heinrich Vogel, gewesener Fuhrmann, von und in Neftenbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 4. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 16. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 26. Heumonat bis und mit dem 5. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 13. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

17. Alexander Hintermüller, Schneider, von und in Hettlingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 4. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 16. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 26. Heumonat bis und mit dem 5. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 13. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

18. Jakob Ernst, Färber, von und in Zollikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschlüssen des Bez. Gerichtes Zürich v. 17. Mai und 9. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not Kanzlei Riesbach 16. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 27. Heumonat bis 5 Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 16. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

19. Nachlaß der Frau Barbara Weber geb. Guyer von Goßau, wohnhaft gewesen in Schwamendingen; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 8. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf (in Oerlikon) 16. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v 27. Heumonat bis 5. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 16. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

58 Konkursaufhebung.

Das gegen Frau Susanna Amberg geb. Meier im Brämhof-Bachs eingeleitete Konkursverfahren ist mit Zustimmung der Ansprecher im Konkurse von dem Bezirksgerichte Regensberg aufgehoben worden.

Dielsdorf, den 29. Brachmonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

59. Konkursaufhebung.

Das Bezirksgericht Horgen hat mit Beschluß vom 20. dieß das Konkursverfahren gegen Johannes Fleckenstein, Drechsler, am Kräbbach in Wädensweil, aufgehoben und folgenlos erklärt.

Wädensweil, den 29. Brachmonat 1870.

Notariatskanzlei Wädensweil:
G. Flad, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.



Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 53. Dienstag, den 5. Heumonat 1870.

Bekanntmachung
betreffend
Ergebnisse von Bezirkswahlen.

Der am Sonntag den 26. Brachmonat in den politischen Gemeinden nachstehender Bezirke stattgefundene zweite Wahlgang für die Ersatz- resp. Nachwahlen in die Bezirksbehörden zeigt nach den eingegangenen Verbalprozessen folgendes Ergebniß:

I. Bezirk Hinweil.

Stimmberechtigte 7035.

Zwei Mitglieder der Bezirksschulpflege.

Abgegebene Stimmen	8,964.	Absolutes Mehr:
Ab leere „	2,725.	1,560.
Zweifache Votantenzahl	6,239.	
Einfache „	3,119.	

Gewählt sind:

Herr Dr. Diener in Fischenthal . . . . mit	1,879 Stimmen.
„ Kreisgerichtsschreiber Friedrich Leemann zum Löwen in Rüti	1,762 „

Ferner erhielten:

Herr Schönenberger zum Tannenberg in Goßau .	841 „
„ Fabrikant Hotz in Bärentsweil	322 „
Vereinzelte Stimmen	1,228.
Ungültige „	207.

II. Bezirk Uster.

Stimmberechtigte 4,283.

A. Ein Mitglied des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	4,208.	Absolutes Mehr:
Ab leere „	425.	1,892.
Votanten	3,783.	

Es erhielten:

Herr alt Bezirksrichter Boller in Egg	1,691 Stimmen.
„ Bezirksgerichtspräsident Homberger in Uster .	1,663 „
Vereinzelte Stimmen	315.
Ungültige „	114.

B. Bezirksgerichtspräsident.

Abgegebene Stimmen 4,208. — Absolutes Mehr: 1,990.
Ab leere „ 229.
Votanten 3,979.

Es erhielten:

Herr Bezirksrichter Wettstein in Volkentsweil	1,931	Stimmen.
„ Bezirksgerichtspräsident Homberger in Uster	1,641	„
„ alt Bezirksrichter Boller in Egg	189	„
Vereinzelte Stimmen	49.	
Ungültige „	169.	

III. Bezirk Winterthur.

Stimmberechtigte 8,206.

A. Ein Ersatzmann des Bezirksrathes.

Abgegebene Stimmen 6,398. — Absolutes Mehr: 2,275.
Ab leere „ 1,850.
Votanten 4,548.

Gewählt ist:

Herr Schenk-Zumbühl in Winterthur . mit 2,964 Stimmen.

Ferner erhielt:

Herr Gemeindrath Weber zum Frohsinn in Veltheim	1,074	„
Vereinzelte Stimmen	429.	
Ungültige „	81.	

B. Ein Ersatzmann des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen 6,398. — Absolutes Mehr: 2,267.
Ab leere „ 1,865.
Votanten 4,533.

Gewählt ist:

Herr Gemeindrathsschreiber Krebs in Töß mit 2,981 Stimmen.

Ferner erhielt:

Herr Schwengeler zur Post in Töß	1,047	„
Vereinzelte Stimmen	383.	
Ungültige „	122.	

IV. Bezirk Regensberg.

Stimmberechtigte 3,606.

Ein Mitglied des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen 2,560. — Absolutes Mehr: 1,203.
Ab leere „ 156.
Votanten 2,404.

Es erhielten:

Herr Kreisgerichtspräsident Weiß in Niederweningen	1,030	Stimmen.
„ „ Bräm in Buchs	915	„
„ Kantonsrath Grießer in Weiach	309	„
Vereinzelte Stimmen	126.	
Ungültige „	24.	

Der Regierungsrath,

nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

1. Die Wahlergebnisse sind im Amtsblatte zu veröffentlichen.
2. Die getroffenen Wahlen werden anerkannt und es ist von denselben sowol den Gewählten als auch den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes vom 7. Wintermonat 1869) Kenntniß zu geben.
3. Die Direktion des Innern wird eingeladen, zur Vollendung der resultatlos gebliebenen Wahlen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Zürich, den 2. Heumonat 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
Boßhard.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 2. Heumonat 1870.)

136. Herr Heinrich Siegfried von Thalweil, bisheriger Oberlieutenant, wird zum Hauptmann bei der Infanterie ernannt.

---

137. An die durch Resignation erledigte Stelle eines zweiten Kanzlisten der Direktion des Militärs wird Herr alt Gemeindrathsschreiber Konrad Kern von Eglisau gewählt, resp. dessen Wahl bestätigt.

---

138. Zu Mitgliedern der Aufsichtskommission der Irrenanstalt Burghölzli werden die Herren Schindler-Escher und Med. Dr. Gut gewählt.

---

139. Der Sekundarschule Mettmenstetten wird an die Kosten des Unterrichtes in der englischen Sprache während des Schuljahres 1869/70 ein Staatsbeitrag von 200 Frkn. verabreicht.

---

140. Der Schulgenossenschaft Oberrieden wird an die Kosten ihrer Schulhausbaute ein Staatsbeitrag von 1590 Frkn. ertheilt.

---

141. Dem Herrn Gottlob Huldreich Weber von Lichtensteig, Kantons St. Gallen, Pfarrer in Regensberg, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich bestätigt.

---

142. Dem Herrn Wilhelm Krauch von Hanau wird das Landrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Unterstraß bestätigt.

---

143. Der Frau Wittwe Elise Lütgens geb. Eggers von Weende bei Göttingen und deren drei Söhnen Otto Heinrich Franz, Franz Albert und Emil Otto Hermann Lütgens wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und deren Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Zürich bestätigt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung zweier Poststellen.

Zu freier Bewerbung werden hiemit ausgeschrieben:

Die Stellen zweier Kommis beim Hauptpostamt Zürich. Jahresbesoldung später zu bestimmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 13. Heumonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Geburtsjahr, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 1. Heumonat 1870

Die Kreispostdirektion.

2. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postablagehalters in Flaach. Jahresbesoldung 120 Franken.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 15. Heumonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Geburtsjahr, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 4. Heumonat 1870.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

3. Gemäß § 4 des Reglements betreffend die Prüfungen der Kandidaten für den Kirchendienst der Konkordatskantone Zürich, Aargau, Appenzell A. Rh., Thurgau, Glarus, Schaffhausen und St. Gallen haben sich die Bewerber für Zulassung zur nächsten philosophischen und theologischen Prüfung mit Beilegung der erforderlichen Zeugnisse und Ausweisschriften bis spätestens 31. Heumonat 1870 beim Präsidenten der Prüfungsbehörde, Herrn Nationalrath Dr. Suter in Zürich, schriftlich anzumelden. Das Prüfungsreglement kann unentgeltlich bei den Kirchenbehörden der Konkordatskantone und bei Unterzeichnetem bezogen werden.

Zürich, den 20. Brachmonat 1870.

Der Aktuar der Prüfungsbehörde:
F. Meyer.

4. Die Gesuche um Weinschenk- und Speisewirthschaftspatente für das Jahr 1871 sind gemäß § 15 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845 bis zum 15. Augstmonat d. J. in der Kanzlei der Direktion der Finanzen, Abtheilung Abgabenwesen, auf dem Rathhause in Zürich einzureichen.

Es werden daher diejenigen Weinschenken und Speisewirthe, welche ihre Wirthschaften auch im folgenden Jahre fortbetreiben wollen, sowie solche Personen, welche neue Wirthschaften zu errichten wünschen, anmit aufgefordert, ihre Gesuche innert der angegebenen Zeitfrist der bezeichneten Kanzlei einzugeben, widrigenfalls sie die Ausschließung ihrer Anmeldung zu gewärtigen hätten.

Sodann haben die Petenten nach § 16 des zitirten Gesetzes in ihren Begehren anzugeben:

a. Ihren Tauf- und Familiennamen und ihren Heimatsort;
b. die politische Gemeinde, die Ortschaft und das Lokal mit Bezeichnung der Nummer des Hauses, in welchem das Patent ausgeübt werden soll;
c. ob sie zugleich ein Speisepatent verlangen oder nicht.

Mit der Eingabe der Anmeldung haben sie gemäß § 12a des Gesetzes betreffend die Gebühren und Sporteln rc. vom 26. Christmonat 1853 eine Kanzleitaxe von 1 Frkn. 50 Rp. in Baar an die Abgabenkanzlei zu bezahlen. Franko-Marken werden nicht an Zahlungsstatt angenommen.

Endlich werden die Petenten darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 21 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845 der Bezug der Wirthschaftsabgabe mit der Aushingabe der ertheilten Patente verbunden ist und somit letztere nur gegen baare, bis spätestens den 31. Christmonat d. J. stattzufindende Bezahlung der Abgabe verabfolgt werden können.

Zürich, den 1. Heumonat 1870.

Aus Auftrag der Direktion der Finanzen:
Der Sekretär,
Ehrensberger.

5. Wahlkreis Wülflingen-Töß.

Ergebniß des III. Wahlganges für ein Mitglied in das Kreisgericht.
Votanten 996.

Es erhielten:

Herr Heinrich Weilenmann, Schreiner, in Töß gewählt mit	301 Stimmen.
" Jakob Müller zur Linde in Wülflingen .	100 "
" U. Boßhard in Winkel-Wülflingen . . .	30 "
Vereinzelte Stimmen	89.
Ungültige "	124.
Leere "	352.
	996.

Wülflingen, den 3. Heumonat 1870.

Im Namen der Kreiswahlvorsteherschaft:
Der Aktuar,
J. U. Benz.

6. Ausschreibung von Steinhauerarbeit.

Am Postgebäude in Zürich sind zwei steinerne Treppen theilweise zu erneuern.

Baubeschreibung und Voranschlag können auf dem Büreau des Staatsbauinspektorates im Obmannamt dahier eingesehen werden, und allfällige Forderungen sind in verschlossenen Eingaben mit der Ueberschrift „Steinhauerarbeit für das Postgebäude“ bis spätestens Donnerstag den 14. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 2. Heumonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

7. Herr Stephan Scheller im Tischenloo-Thalweil beabsichtigt außerhalb seines Gartens und seiner Reben, zwischen dem gemeinschaftlichen Landungssteg der Herren Gebrüder Scheller und der Landanlage des Herrn Kölliker, Seegebiet in einem Flächenraum von 4810 ☐ Fuß auszufüllen.

Einsprachen gegen dieses Projekt, welches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist, sind innert 14 Tagen von heute an bei Unterzeichnetem schriftlich einzureichen.

Horgen, den 1. Heumonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
Schäppi.

8. Adoption.

Wittwe Barbara Widmer geb. Großmann von Hedingen, wohnhaft in Zürich, hat ihre beiden Stieftöchter Barbara und Bertha Widmer, Kinder des verstorbenen Rudolf Widmer von Hedingen, seßhaft gewesen in Zürich, an Kindesstatt angenommen. Die Direktion der Justiz hat diese Kindesannahme definitiv genehmigt, und wird dieselbe nunmehr gemäß § 245 des privatrechtlichen Gesetzbuches als vollzogen erklärt.

Affoltern, den 23. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Bär.

9. Herr Konrad Pestalozzi-Scothburn von Zürich hat auf die Ausübung der Vormundschaft über seine Gattin und minderjährigen Söhne verzichtet. Es ist demnach staatliche Vormundschaft über dieselben erkennt und Herr Dr. J. Horner von Zürich als deren Vormund ernannt worden.

Zürich, den 30. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Baltensperger.

10. Der Bezirksrath Andelfingen hat, gerichtliche Bestätigung vorbehalten, die Maria Korrodi, Ulrichs, von Marthalen, wegen Verschwendung unter staatliche Vormundschaft gestellt, und vorläufig den Herrn Wilhelm Berger, Ziegler, in Marthalen zu ihrem Vormund ernannt.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit der Bevormundeten gewarnt, unter der Androhung, daß, insofern sie gerichtlich wirklich als Verschwenderin erklärt wird, alle nach dieser Bekanntmachung mit derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Andelfingen, den 18. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Huber.

11. Frau Louisa Geering geschiedene Bär von Wiedikon, dato in der Pflegeanstalt Rheinau, ist wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt, und Herr alt Schulpfleger Heinrich Egg von Wiedikon, seßhaft in Zürich, als ihr Vormund ernannt worden.

Zürich, den 30. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Baltensperger.

12. Ueber die Geschwister Heinrich und Magdalena Kunz von Buchs wurde ihrem freien Willen gemäß Bevogtigung verhängt und zum Vormund Herr Jakob Schmid im Krähstall-Buchs ernannt.

Regensberg, den 29. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

13. Dem Herrn Karl Hüni im Schärbächli-Horgen, Arbeiter in der Neumühle in Zürich, ist durch heutigen Beschluß die väterliche Vormundschaft über seine Söhne Albert und Eduard entzogen worden. Zu deren Vormund ist ernannt Herr Sekundarlehrer Alfred Stiefel in Horgen.

Horgen, den 1. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
F. Bollier.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

14. Rikenbach.

Jakob Mörgeli, Zimmermann von hier, wird hiemit aufgefordert, Sonntags den 17. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, vor der Armenpflege im Pfarrhaus zu erscheinen, widrigenfalls er polizeilich aufgesucht würde.

Behörden und Private, die Kenntniß haben von seinem dermaligen Aufenthaltsorte, werden ersucht, hievon Anzeige zu machen.

Rikenbach, den 1. Heumonat 1870.

Im Namen der Armenpflege:
Das Pfarramt.

15. **Weiningen.**

Kirchgemeindsversammlung.

Die Stimmberechtigten der hiesigen Kirchgemeinde werden anmit auf Sonntag den 10. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche dahier zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Vornahme der Ergänzungswahl von vier Mitgliedern in die Kirchenpflege.
2. Beschlußfassung betreffend Feststellung einer bestimmten Frist, binnen welcher die Gutsverwalter der Kirchgemeinde den Bezug von Steuern zu betreiben haben.
3. Mittheilung betreffend die Wahl der Rechnungsprüfungskommission.

Weiningen, den 3. Heumonat 1870.

Der Präsident der Kirchgemeinde:
J. G. Frey.

16. **Gemeindsversammlung Langnau.**

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden hiemit zur Fortsetzung der ordentlichen Frühlingsgemeindsversammlung auf Sonntag den 10. Heumonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche dahier eingeladen.

Traktanden:

1. Abnahme der öffentlichen Gutsrechnungen.
2. Bestimmung der Mitgliederzahl der Steuerkommission und Wahl derselben.
3. Wahl eines Mitgliedes der Schulpflege und des Schulgutsverwalters für den in Folge Rekurses entlassenen Herrn Jakob Rottensweiler in der Schwerzi.
4. Wahl des Vizeschützenmeisters für den ablehnenden Herrn Karl Daniel auf der Hehl.
5. Eventuell Schlußnahme betreffend Errichtung eines neuen Schießlokales.

Die öffentlichen Gutsrechnungen sowie das Stimmregister liegen inzwischen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Langnau, den 30. Brachmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
K. Ringger.

17. **Armensteuerbezug.**

Zur Deckung der laufenden Armenausgaben hat die Kirchgemeindsversammlung vom 27. März d. J. eine Steuer von je 1 Fr. per 1000 Frkn. Vermögen, per Haushaltung und per Aktivbürger beschlossen. Die diesfälligen Bezugslisten liegen den Betheiligten bis zum 16. Heumonat d. J. beim Unterzeichneten zur Einsicht offen. Falls keine Einsprachen erhoben werden, so findet nach Verfluß dieser Zeit der Einzug auf Grundlage jener Listen in hierorts üblicher Weise statt.

Bassersdorf, den 1. Heumonat 1870.

Der Armengutsverwalter:
J. Grimm.

18. Kirchgemeindsversammlung St. Peter.
(Stadt-Abtheilung.)

Die nach Art. 16—18 der Staatsverfassung stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger der städtischen Kirchgemeinde St. Peter werden zu einer Kirchgemeindsversammlung auf

Sonntag den **10.** Heumonat, Vormittags **10** Uhr,

in die St. Peterskirche eingeladen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

1) Antrag der städtischen Kirchenpflege auf Ertheilung der Ermächtigung der Erstern und der seiner Zeit von der Gemeinde bestellten Fünfzehner-Kommission, die unterm 8. August v. J. beschlossene Herstellung einer Heizeinrichtung und einer Orgel in der St. Peterskirche zur Ausführung zu bringen.
2) Antrag auf Ertheilung der hiefür erforderlichen Kredite und Bezug von Kirchensteuern.
3) Ergänzung der Fünfzehner-Kommission.

Die auf diese Geschäfte sich beziehenden Akten, insbesondere der die bezeichneten Anträge der Kirchenpflege genau enthaltende Beschluß der Letztern und die Weisung zu demselben, nebst den gesammelten Gutachten und Voranschlägen u. s. w. liegen, wie auch die Stimmregister, den Stimmberechtigten im Unterweisungszimmer der Helferei zur Einsicht offen.

Zürich, den 28. Brachmonat 1870.

Im Namen
der Kirchenpflege St. Peter (Stadttheil):
Der Kirchenschreiber,
Goßweiler.

19. Staatssteuer 1870.

In Folge Weisung der Finanzdirektion vom 28. Brachmonat d. J., wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß gemäß Beschluß des Kantonsrathes vom 16. Mai 1870 für das laufende Jahr eine Vermögens- und Einkommenssteuer zu drei vom Tausend des Katasters bezogen wird.

Jedem Steuerpflichtigen wird ein gedrucktes Steuerformular nebst Anleitung betreffend das bei der Selbsttaxation zu beobachtende Verfahren zugestellt. Die Bürger erhalten dasselbe den 1. und 2. Heumonat, die Niedergelassenen in nächster Woche.

Die Steuerformulare sind mit der Selbsttaxation und Unterschrift des Steuerpflichtigen versehen, innert acht Tagen vom Tage des Empfanges an gerechnet an das Steuerbüreau im Fraumünsteramt zurückzusenden. Diejenigen Steuerpflichtigen, die nicht in Besitz eines Formulars gelangen sollten, sind ersucht, ein solches auf dem Steuerbureau zu beziehen.

Zürich, den 28. Brachmonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Spyri.

20. **Riesbach.**

Staatssteuer pro 1870.

Laut Verfügung der Finanzdirektion ist öffentlich bekannt zu machen, daß gemäß Beschluß des Kantonsrathes vom 16. Mai 1870 für das laufende Jahr eine Vermögens- und Einkommenssteuer zu drei vom Tausend des Katasters bezogen wird. Behufs Selbsttaxation wird jedem Steuerpflichtigen ein gedrucktes Steuerformular nebst Anleitung zugestellt, welches ausgefüllt und mit der Unterschrift versehen, innert 8 Tagen, vom Empfange an gerechnet, der Gemeindrathskanzlei einzureichen ist. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche nicht in den Besitz eines Formulars gelangen sollten, sind ersucht, ein solches auf der Gemeindrathskanzlei zu beziehen. Wer sein Steuerformular nicht innert der angesetzten Frist einsendet, wird von der Steuerkommission taxirt.

Riesbach, den 2. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Julius Bebie, Gemeindrathsschreiber

21. **Unterstraß.**

Zufolge Kreisschreiben des Statthalteramtes vom 18. d. Mts. sind die Gemeindräthe aufgefordert, für gehörige Bekanntmachung der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Abgabe von Schriften zu sorgen und da, wo dieselben übertreten werden, unnachsichtlich Bestrafung eintreten zu lassen. Demzufolge wird der hiesigen Einwohnerschaft in Erinnerung gebracht, daß sämmtliche Personen, welche gesetzlich als Aufenthalter anzusehen sind, nach § 2 der regierungsräthlichen Verordnung vom 16. Brachmonat 1866 innerhalb 8 Tagen nach ihrem Eintritt in die Gemeinde, ihren Heimatschein oder Reiseschrift auf der Gemeindrathskanzlei zu deponiren haben, unter Bezeichnung des Logis- und des Arbeitgebers. Ueberdies haben fremde Gesellen und Arbeiter eine Gesundheitskarte beizubringen und sich zum Zwecke dieser Untersuchung bei Herrn Dr. Welti außerhalb der „Sonne" an der neuen Beckenhofstraße anzumelden. Nichtbeachtung dieser Anzeige hätte eine Buße von 2 bis 15 Frkn. zur Folge.

Unterstraß, den 4. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
C. Schätti.

22. **Wiedikon.**

Die hiesige Schulgemeinde ist im Falle, neue Schullokalitäten erstellen zu lassen, sei es durch Erweiterung des bestehenden oder durch Erstellung eines neuen Schulhauses.

Sachverständige, welche geneigt sind, die erforderlichen Bauarbeiten einzeln oder sammethaft zu übernehmen, können Baubeschreibung, Vorausmaße, Akkordbedingungen und Pläne für jedes der bezeichneten Projekte von Mittwoch den 6. Heumonat d. J. an in der hiesigen Gemeindrathskanzlei einsehen und haben ihre Forderungen in schriftlichen Eingaben bis spätestens Mittwoch den 13. Heumonat nächsthin dem Präsidenten der Gemeindsschulpflege, Herrn Bezirksrichter Bachmann dahier, einzureichen.

Wiedikon, den 30. Brachmonat 1870.

Die Schulpflege.

23. Altstetten.

Sämmtliche verbürgerte und niedergelassene Frauenspersonen hiesiger Gemeinde, welche verheirathet sind oder waren, werden hiemit auf Donnerstag den 14. Heumonat d. J., Nachmittags 3 Uhr, zu einer Versammlung in's Schulhaus eingeladen, behufs Vornahme der Wahl einer Hebamme an Stelle der zurückgetretenen Frau Ochsner.

Bewerberinnen für die Stelle haben sich bis zum 13. d. Mts. bei Herrn Gemeindspräsident Joh. Ochsner zu melden und dabei, insofern sie nicht bereits als Hebamme patentirt sind, sich über den Besitz der Zeugnisse, welche zur Aufnahme in den Hebammenkurs erforderlich sind, auszuweisen. Die vom Gemeindrathe festgestellten Bedingungen der Anstellung können inzwischen in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Altstetten, den 2. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Hotz.

24. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Winterthur sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Büreau der **Domänen-Verwaltung** eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr J. Blatter, Vater,	Erbauung eines Wohngebäudes neben der Schlosserwerkstätte an der Wildbachstraße	5. Heumonat	19. Heumonat.
Hr. J. Hertenstein zum Rosenkranz	Umbau des Magazingebäudes im Hofe	"	"
Herr J. Haggenmacher, Sohn,	Umbau der Façade im Erdgeschoß des Hauses zum Grünenberg, Marktgasse	"	"
Herren J. Stüßi & Comp.	Verändertes Projekt über Erstellung eines Abtrittes und Treppengehäuses am Hinterhause Nr 352b zur Dreiblume	"	"
Herr F. Sulzer, Metzger,	Erstellung einer Altane über den Gang zwischen dem Vorderhaus Nr. 456 und dem Hinterhaus	"	"

Winterthur, den 4. Heumonat 1870.

Für die städtische Baupolizeikommission:
Der Domänenverwalter,
F. Erb.

25. Wiedikon.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Die Herren Zimmermann & Zundel, Hafnermeister in Zürich, beabsichtigen ihr an der Kalkbreitestraße gelegenes Häuschen um ein Stockwerk von 8 Fuß zu erhöhen, wie solches durch Baugespann näher bezeichnet ist. Allfällige Einsprachen gegen die Ausführung dieses Bauprojektes sind innerhalb 14 Tagen in gesetzlicher Weise geltend zu machen.

Wiedikon, den 1. Heumonat 1870.

Der Gemeindrath.

26. Seebach. Baugespann.

Herr Joh. Ehrensperger, Ziegler dahier, beabsichtigt auf seinem neu angekauften Lande am Binzmühlebach ein Wohnhaus zu erstellen, wie solches durch ein Baugespann bezeichnet ist, und wofür die Pläne hierorts offen liegen. Einsprachen sind innert 14 Tagen bei zuständiger Behörde zu erheben.

Seebach, den 4 Heumonat 1870.

Der Gemeindrath.

27. Verbot.

Da die Vorsteherschaft der Holzgenossenschaft Hirslanderberg sich beschwert, daß der dortige letztjährige Holzschlag im unteren Berg durch Unberechtigte betreten und in verschiedener Weise geschädigt werde, so wird Jedermann das Betreten dieses Holzschlages, soweit es sich nicht um den Gebrauch der öffentlichen Wege handelt, bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/4 dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von 4 Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Hirslanden, den 24. Brachmonat 1870.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann:
C. Schädler.

28. Gantanzeige.

Die Erben der Wittwe Studer sel. von Maschwanden lassen nächsten Freitag den 8. d. Mts, von Morgens 8 Uhr an, in der Wirthschaft des Herrn Gallmann, Metzger, in Oberstraß, folgende Gegenstände öffentlich versteigern:

4 Zylinderofen, 4 tannene viereckige Tische, 1 nußb. runder Tisch, 18 harthölzerne Sessel, 2 tannene Glaskasten, 1 Wanduhr, verschiedene Porträts, 7 ovale eichene in Eisen gebundene Fässer, zirka 80 Eimer haltend, 11 kleinere dito, zirka 19 Saum haltend, 1 Wiegeustock, 1 Fleischstock, 1 Fleischwiege, 1 Wurstmaschine sammt Zubehörde, 1 Kennel- und 1 Bolzwaage u. A. m.

Zu dieser reichhaltigen Gant werden Kaufliebhaber eingeladen.

Oberstraß, den 5. Heumonat 1870.

Die Gantbeamtung.

29. Hirslanden. Fahrhabegant.

Freitag den 8. Heumonat d. J., von Morgens 8 Uhr an, in Nr. 75 im obern Balgrist. Gantobjekte:

Tische, Stühle, Kasten, 3 Betten, etwas Kleider und Lingen, küpf., eis., ird und zinn. Küchengeschirr, 4 Kirchenbücher mit silb. Schlossen und andere hausräthliche Gegenstände mehr.

Zum Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Hirslanden, den 4. Heumonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Leemann, Gemeindrathsschreiber.

30. Ganganzeige.

Ueber die sämmtlich hinterlassene Fahrhabe der sel. Frau Wittwe Elis. Hensler geb. Hensler im Außerdorf dahier wird nächsten Donnerstag den 7. Heumonat, Vormittags von punkt 9 Uhr an, in der Wirthschaft zum „Frohsinn" daselbst eine öffentliche Versteigerung abgehalten, wobei unter vielen andern Gegenständen zum Verkaufe ausgeboten und den Meistbietern gegen sofortige Baarzahlung überlassen werden:

Zwei vollständig aufgerüstete ein- und zweischläfige Betten (das einschläfige mit doppelten Matratzen), 1 Ruhebett, 1 Fauteuil, 1 nußb. Kommode mit Aufsatz, 2 nußb. Tische und 6 nußb. Strohsessel, 1 dito Nachttischchen, zwei zweithürige Schränke, Spiegel 1 Wand- und 1 Nachtuhr, Lampen, Thon-, Glas- und Porzellan-Geschirr, seidene Regen- und Sonnenschirme, Bett- und Meubelvorlagen, nebst weitern Zimmergeräthschaften, ferner küpfernes, blechernes und eisernes Küchengeschirr, aller Arten sehr werthvolle Frauenkleider, Lingen, Foulards, Nastücher 2c., wie auch Silbergeschirr und Schmucksachen darunter: 1 goldene Uhr, 2 dito Halsketten, 6 dito Fingerringe, silberne Eß- und Theelöffel, 1 silb. Besteck u. drgl. m.

Die Reichhaltigkeit der im besten Zustande befindlichen Verkaufsobjekte läßt mit Recht erwarten, daß sich recht viele Käufer und Käuferinnen bei der Gant einfinden werden.

Richtersweil, den 30. Brachmonat 1870.

Die Gantbeamtung.

31. Versilberungsgant.

Nächsten Donnerstag den 7. Heumonat, von Mittags 1 Uhr an, werden in Folge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung versteigert:

1 Schreibpult sammt Tisch, 2 Korpus, 1 thierärztliche Apotheke (Arzneistoffe), zirka 80 Standgefäße aller Art, mehrere Waagen, Instrumente und andere kleinere Zubehörden, 3 vollständige Mannskleidungen, 1 Ueberzieher, 15 Stück Mannshemden, 2 Paar Stiefel und Pantoffeln, Hand- und Nastücher, 1 einthür. Kästli, 1 silb. Zylinderuhr, 1 Wanduhr, 1 Stehlampe, mehrere Porträts, 1 Mörser, 1 Zylinder- und 1 Wollhut, 1 Regenschirm, 1 silb. Löffel und andere Gegenstände mehr (lt. Pfandschein Nr. 1345).

Die Gant findet in der Wirthschaft des Herrn Rebmann in Egg statt, wozu eingeladen wird.

Egg, den 29. Brachmonat 1870.

Boller, Gemeindammann.

32. **Schlieren.**

Die Anstößer an den Rietgraben werden hiemit aufgefordert, denselben innerhalb 14 Tagen gehörig zu öffen. Säumige müßten nach Ablauf dieser Frist Buße gewärtigen, überdieß würde der Gemeindrath den Rietgraben auf ihre Kosten öffnen lassen.

Schlieren, den 2. Heumonat 1870.

Der Gemeindrath.

33. **Versilberungsgant.**

Freitag den 8. Heumonat, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Keller z. Steinbock in Außersihl gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Kommoden, runde und eckige Tische, Sopha, Polster-, Rohr- und Brettersessel, Stock-, Wand- und Taschenuhren, Spiegel, Porträt, Vorhänge, Betten und Bettstatten, Nachttische, Arbeitstische, Chiffonniere, Sekretär, lange Bänke, zweithürige Kleiderkästen, Schreibpult, Kleiderkoffer, Manns- und Frauenkleider, Tischtücher, Petroleumlampen, Glättund Kohleneisen, 3 Saum Wein, 1 Kinderwagen, 22 Nußwasserfäßchen, 1 Korpus, 1 Ladentisch, 1 Glaskasten, Krystallglocken, 1 Zylinderofen, verschiedene Backformen, silb. Löffel, goldene Ringe, 1 Backmulde, zweiund vierrädrige Handwagen, Fensterstoren, Hack- und Brodmesser, Glasund ird. Geschirr, zirka 40 Saum Weinfässer und verschied. Weine, 1 Sack, zirka 2 Zentner Reismehl, Küchekästen, küpf. Hafen, Pfannen und Gelten, eis. Hafen und Pfanne, hölz Gelten und Ständer, Kaffeemühlen, verschied. Küchengeräthe, 200 Steinplatten, Quader- und Hausteine, 1 Fußwinde, 2 Schraubstöcke, 1 Ambos, 1 Bohrmaschine, 1 Heb- und 1 Ruckeisen nebst Anderm mehr.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außersihl, den 4. Heumonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

34. In Folge Versilberungsbegehren werden Samstag den 9. Heumonat, Vormittags von 8 Uhr an, nachfolgende Gegenstände gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 weißes Rind, 1 braune Kuh, 1 Kupfergelte, 1 dito Pfanne, 10 Stück ird. Geschirr, 1 Eisenpfanne, 1 Kaffeekanne, 1 einthüriger Kasten, 1 tannenes Jauchefaß, 15 Tansen haltend, 2 zweispännige Leiterwagen, 1 braune Kuh, 6 Jahre alt, u. A. m.

Die Gantlokale werden am Ganttage angezeigt.

Birmensdorf, den 4. Heumonat 1870.

Joh. Gut, Gemeindammann.

35. Im Auftrage der Notariatskanzlei Kloten wird Donnerstag den 7. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, auf den betreffenden Lokalen aus dem Konkurse des Kaspar Winkler gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Der Roggen und die Mischleten ab zirka 6 Vierling Land.

Versammlungsort beim Hause des Konkursiten.

Kloten, den 4. Heumonat 1870.

Eberhard, Gemeindammann.

36. Gantanzeige.

Donnerstag den 7. Heumonat d. J., Vormittags 9 Uhr, werden zufolge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung im Gasthof zum Hirschen in hier öffentlich versteigert:

1 Tisch, 1 Seidenwebstuhl, 1 Kupferpfanne, 1 Eisenpfanne, 1 Kupfergelte, 2 Fäßli und 1 Spenglerwerkzeug.

Nachmittags 2 Uhr im Dörfli-Oerlikon:

1 Tisch, 3 Sessel, 1 Glätteisen, 1 Kupfer- und 2 Eisenpfannen, 2 tannene Kästli

Schwamendingen, den 2. Heumonat 1870.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

37. Nächsten Freitag den 8. Heumonat, Nachmittags von 1 Uhr an, werden gegen Baarzahlung versteigert:

1 tannener Tisch, 1 tannener Lehnstuhl, 1 Wälderuhr, 30 Stück Glas- und irdenes Geschirr, 8 Stück Fensterladen, 2 Fenster, 1 tannener Küchekasten, 1 alter Schraubstock, 2 Hämmer, 1 eichenes Weinfäßli, 1 Saum haltend, 1 Kupferkessi, 2 hölzerne Gelten, 1 eiserne Pfanne, 1 dito Hafen, 1 Karst, 1 Haue, 1 Axt, 1 Handsäge, laut Pfandschein Nr. 24, 504, 4704.

Das Gantlokal wird am Ganttage angezeigt.

Ober-Urdorf, den 2. Heumonat 1870.

H. Spillmann, Gemeindammann.

38. Versilberungsgant.

In Folge Versilberungsbegehren im schnellen und ordentlichen Rechtstrieb werden ganz sicher und unwiderruflich beim Unterzeichneten künftigen Donnerstag den 7. Heumonat, Vormittags von 9 Uhr an, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Zirko 13 Ellen graues Tuch, 14 Ellen Ripps, 6 Ellen schwarzes Halbtuch, 10 Ellen Molltong, 25 Stab Halblein, 2½ Dutzend Halstücher, zirka 5000 Stück Cigarren, Baumwollengarn verschiedene Farben, zirka 62 Stück braune irdene Suppenschüsseln, 42 Stück Kaffekrüge, 32 Milch- 36 Nachthäfen, 11 Dutzend Teller, 70 verschiedene Platten, 10 Paar Tassen, Theekannen, Salatschüsseln, kleine Teller, Steingutgeschirr, Kaffeeplättli u. s. w. Ferner: 1 Kuh, 2 Ziegen, 2 Handwagen, Kasten, 1 Seidenwebstuhl, Bettstatten, verschiedener Hausrath, Kupfergeschirr, Standen, Weinfäßli, Gütergeschirr, nebst vielen andern Sachen mehr.

Opfikon, den 2. Heumonat 1870.

Schweizer, Gemeindammann.

39. Gantanzeige.

Mittwoch den 6 Heumonat d. J., Abends 6 Uhr, werden im Gemeindhause dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Vier Kirchenörter in der Neumünsterkirche, nämlich 1) ein Männerort Nr. 16 in der untern Kirche (Bergseite), 2) ein Männerort Nr. 38 auf der Emporkirche (Seeseite), 3) ein Frauenort Nr. 270 (Seeseite) und 4) ein Frauenort Nr. 722 (Bergseite).

Hottingen, den 28. Brachmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

40. Elisabetha geb. Schmid, Ehefrau des Jakob Ita von Oberstammheim, Kutscher in St. Gallen, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Montag den 15. Augstmonat d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dem Gerichtshause dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage ihres genannten Ehemannes in's Recht zu antworten.

Andelfingen, den 4. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Boller.

41. Joh. Jakob Lichti, alt Postmeister, von Winterthur, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit öffentlich und gerichtlich aufgefordert, Samstag den 9. Heumonat d. J., Vormittags um 8 Uhr, auf dem Gerichtshause dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Ehefrau Auguste Lichti, geb. Enchelmeyer, wohnhaft am Rosenberg Winterthur in's Recht zu antworten, unter der Androhung, daß Ausbleiben von seiner Seite als Anerkennung des thatsächlichen Klagegrundes und Verzicht auf Einreden ausgelegt würde.

Winterthur, den 25. Brachmonat 1870.

Aus gerichtlichem Auftrage:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

42. Herr Emil Vescov, Holzhändler und Maler, aus Louhans, Kaiserreich Frankreich, wohnhaft gewesen in der Germania dahier, welcher jedoch laut Anzeige der Stadtpolizei aus hiesiger Stadt ausgewiesen und dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt sein soll, wird in seinem Zivilprozeß gegen Herrn Jakob Schaufelberger, Maler, in Fluntern, anmit öffentlich zur Instruktionsverhandlung auf Freitag den 15. Heumonat, Morgens 10 Uhr, in Kappelerhof vorgeladen, wobei er sich beliebigenfalls durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen kann, jedenfalls aber eine Kaution von 30 Frkn. zu Deckung der Gerichtskosten zu leisten hat, und zwar unter der Androhung, daß wenn letztere nicht binnen 10 Tagen a dato geleistet, oder er dieser Vorladung keine Folge geben sollte, angenommen würde, er gebe die Klage gegen Herrn Schaufelberger zu, in welchem Falle dann letzterer zum Bezug der bei diesseitigem Stadtammannamte deponirten 91 Frkn. 88 Rp. berechtigt wäre.

Zürich, den 28. Brachmonat 1870.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
E. Keller.

43. Heinrich Weber, Wagner und Güterarbeiter, von Dübendorf, gegenwärtig unbekannt wo sich aufhaltend, wird hiemit aufgefordert, Donnerstag den 7. Heumonat d. J., Vormittags 10 Uhr, vor Kreisgericht Stadel in der Bierbrauerei zum Sternen in Bachs zu erscheinen, um sich gegen die vom Statthalteramte Regensberg wider ihn erhobene Diebstalsklage zu vertheidigen, unter der Androhung, daß im Falle unentschuldigten Ausbleibens das Urtheil dennoch ausgefällt würde.

Stadel, den 28. Brachmonat 1870.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Hauser.

Briefaufrüfe und Amortisationen.

44. Mit Bewilligung des Obergerichtes werden anmit die Inhaber der nachfolgenden, mit Martini 1863 abbezahlten, seither vermißten Schuldurkunden:

1) 100 fl. Kaufschuldbrief auf Heinrich Bürkli in Meilen, zu Gunsten Johannes Leemann daselbst, dat. 28. Brachmonat 1715 (letzter bekannter Schuldner: Herr J. Wunderli-Zollinger von Meilen; letzter bekannter Gläubiger: Herr Theodor Usteri in Zürich);
2) 150 fl. Kaufschuldbrief auf Meister Johannes Knupp, Maurer, des Rudolfen sel., an der Kirchgaß in Meilen, zu Gunsten Hs. Heinrich Wunderli im Grund zu Meilen, dat. 27. Februar 1796 (letzter bekannter Schuldner: Herr J. Wunderli-Zollinger von Meilen; letzter bekannter Gläubiger: Herr J. H. Egli, Schullehrer in Herrliberg);
3) 150 fl. Schuldbrief auf Konrad Hulftegger, Glaser, Heinrichen des Glasers sel. Sohn, an der Kirchgaß zu Meilen, zu Gunsten Herrn Gemeindrathsschreiber Jakob Wunderli im Grund daselbst, dat. Martini 1823 (letzt bekannter Schuldner und Gläubiger: die gleichen wie bei 2. oben);
4) 150 fl. Schuldbrief auf obgenannten Konrad Hulftegger, zu Gunsten Herrn Feuerhauptmann Johannes Amsler im Grund zu Meilen, dat. 18. November 1829, vermehrt um 50 fl. durch Transfix vom 27. Wintermonat 1830 (letzt bekannter Schuldner und Gläubiger: wie bei 2. oben);
5) 100 fl. Schuldbrief auf Schiffmann Johannes Weber, des Heinrichen, im Grund zu Meilen, zu Gunsten Gebrüder Heinrich und Hs. Jakob Hochstraßer am Meilenbach in Horgen, dat. 12. Mai 1832 (letzter bekannter Schuldner: Hr. J. Wunderli-Zollinger von Meilen; letzter bekannter Gläubiger: Herr J. Amsler am See daselbst);
6) 700 Fr. Schuldbrief auf Frau Katharina Fraft geschiedene Weber im Grund zu Meilen, zu Gunsten Herrn Feuerhauptmann Johannes Amsler daselbst, dat. 27. Jenner 1857 (letzt bekannter Schuldner und Gläubiger wie bei 2. oben)

oder wer sonst über diese Schuldtitel Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes innerhalb sechs

Monaten von heute an von dem Vorhandensein der Instrumente Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würden.

Meilen, den 22. Hornung 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

Vermischte Bekanntmachungen.

45. Hiemit wird bekannt gemacht, daß die Zivilabtheilung des Obergerichtes durch Beschluß vom 2. Brachmonat 1870 sämmtliche nicht angemeldete Grundversicherungen, sowie die nicht angezeigten Zehnten und Grundzinsberechtigungen auf Liegenschaften im Banne der Zivilgemeinden Horgen, Horgerberg und Arn im Sinne ihrer dinglichen Wirkung als kraftlos erklärt und das Bezirksgericht beauftragt hat, diese Kraftloserklärung unter Hinweisung auf die dießfälligen sowol in der hiesigen Gerichtskanzlei als in der Notariatskanzlei Horgen liegenden speziellen Verzeichnisse zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Horgen, den 27. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

46 Frau Karolina Metz geb. Brandenberger von Rothenfels bei Rastatt, wohnhaft gewesen in Außersihl, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß sie den Herrn Geschäftsagent Trüb, Namens der Herren Gebrüder G. und M. Guggenheim in Baden, für die mit 1. April 1870 verfallene Zinsrata im Betrage von 400 Frkn. laut Kaufschuldbrief vom 9. Brachmonat 1868 und 29. Christmonat 1869 befriedigt habe, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Versteigerung der Briefunterpfande bewilligt würde.

Zürich, den 28. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

47. Der unbekannt abwesende Rudolf Goll aus dem Jungholz-Goßau wird anmit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen, von heute an gerechnet, darüber auszuweisen, daß er den Herrn Fürsprech Schätti in Fehraltorf, Namens des Herrn Heinrich Pfister im Loh-Eßlingen, für die Forderung von 200 Frkn. sammt Zins und Kosten befriedigt habe oder bereit sei, ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst auf Verlangen des Herrn Pfister der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Hinweil, den 30. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

48. Der allfällige Inhaber des vermißten, zu Gunsten der Kleophea Frick von Schönenberg ausgestellten Sparhefts der Sparkasse Zürich Nr. 6962 im Betrag von 135 Fr. 40 Rp. wird anmit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen von heute an hierorts zu melden und seine Ansprüche geltend zu machen, ansonst dieses Sparheft für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 20. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

49. Frau Wittwe Anna Helfenberger geb. Hotz, wohnhaft gewesen in Riesbach, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, sich binnen einer Frist von 14 Tagen, von heute an gerechnet, hierorts darüber auszuweisen, daß sie den Herrn Geschäftsagent Schneider in Riesbach Namens des Herrn Salomon Hirzel-Wirz in Zürich für dessen Zinsforderung von 750 Fr. von 15,000 Fr. Kapital laut Schuldbrief, verfallen mit Martini 1869, befriedigt habe, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Versteigerung der verpfändeten Liegenschaften bewilligt würde.

Zürich, den 27. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

50. Jungfrau Louise Schmid von Belsen, Krämerin, wohnhaft gewesen in Riesbach, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß sie den Herrn J. C. Abegg an der Kuttelgasse-Zürich, als Cessionnar des Herrn Benedikt Hirt bei St. Jakob in Außersihl, für die Forderung von 89 Frkn. 70 Rp. sammt Zins und Kosten befriedigt habe, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Versteigerung der Faustpfänder bewilligt würde.

Zürich, den 27. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

51. Wittwe Anna Helfenberger geb. Klotz von Goßau, Kantons St. Gallen, wohnhaft gewesen in Riesbach, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, sich binnen 10 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß sie den Herrn Geschäftsagent Trüb, Namens Herrn Koller-Forster in Hornau-Riesbach, als Cessionnar des Herrn A. Wyler, Maler in Riesbach, für 650 Frkn. Kapital laut Schuldbrief, dat. 23. Brachmonat 1868, sammt Zins und Rechtstriebkosten befriedigt habe, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Konkurs über sie eröffnet würde.

Zürich, den 28. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

52. Das Bezirksgericht Horgen
hat
in Sachen
des Herrn J. J. Nägeli-Grob in Kilchberg, Namens der Vormundschaftsbehörden, Kläger,
gegen
Karl Welti von Kilchberg, geb. 1846, unbekannt abwesend, Beklagten,
betreffend Bevogtigung,
erkennt:

1. Die über den Beklagten verhängte provisorische Bevogtigung wird gerichtlich bestätigt.
2. Die ergangenen Kosten sind aus dem Vermögen des Beklagten zu bezahlen.
3. Die Vormundschaftsbehörden sind berechtigt, die für sie aus der Prozeßführung ergangenen nothwendigen Baarauslagen ebenfalls aus dem Vermögen des Beklagten zu bestreiten.
4. Mittheilung dem Beklagten durch das Mittel des Amtsblattes und mit der Eröffnung, daß die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Actum, den 20. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

53. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des am 6. Mai d. J. verstorbenen Heinrich Scheller, Sigrist, von Kilchberg, von den Waisenbehörden Namens der minorennen Erben des sel. Joh Scheller, Bäcker, sowol als Namens der unbekannt abwesenden Tochter Elisabetha Scheller ausgeschlagen wurde.

Horgen, den 27. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

54. Der unbekannt abwesende Jakob Berchtold, gewesener Wagner, in Uster, wird hiemit zum dritten Mal aufgefordert, mit seiner Ehefrau Albertina geb. Lier, dato in Stäfa, sich wieder zu vereinigen.

Uster, den 5. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Für den Gerichtsschreiber,
J. Ehrismann, Substitut.

55. Zugsfrist.

Im Konkurse des Karl Müller, Vergolders, von und in Zürich, wird den Inhabern von bevorzugten und laufenden Forderungen hiemit eine mit dem 15. d. Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut mit der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Zürich, den 4. Heumonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Welti, Notar.

56. Gantanzeige.

Mit Bewilligung des Bezirksgerichtes Winterthur werden aus dem Konkurse des Rudolf Zwingli, gewesener Spezereihändler, zum weißen Berg in Winterthur, Donnerstags den 7. Heumonat 1870, auf öffentliche Steigerung gebracht:

Vormittags 9 Uhr auf der Rathhauslaube:

Die an der Untertorgasse in Winterthur befindlichen, in Folge ihrer frequenten Lage zu jedem Beruf sich äußerst günstig eignenden Gebäulichkeiten „zum weißen Berg“, assekurirt für Fr. 25,000.—, nebst dahinter liegendem Hofraum und Garten.

Von Vormittags 10 Uhr auf der Oberstube:

Ein zur Betreibung eines großen Spezereigeschäftes dienliches Laden-Mobiliar, in der Hauptsache bestehend in: Korpus, Ladentischchen, mehreren Schaalenwaagen, einer Decimalwaage, zwei- und vierrädrigen Wagen, Oelkasten, Tabakhäfen, Glaskästen 2c. Endlich eine sehr bedeutende Anzahl leere Fässer und Kisten.

Für Einsichtnahme der höchst billig gestellten Gantbedingungen und Besichtigung der Liegenschaften wolle man sich an die unterzeichnete Stelle wenden.

Winterthur, den 30. Brachmonat 1870.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

57. Gantanzeige.

Nächsten Mittwoch den 6. Heumonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, wird aus der Konkursmasse des alt Friedensrichter Jakob Meier zum Hecht in Seew durch das Gemeindammannamt Winkel gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Der Roggen ab zirka 18 Vierlingen Ackerland an 4 Stücken.

Versammlungsort im „Hecht“ in Seew.

Bülach, den 30. Brachmonat 1870.

Notariatskanzlei Bülach:
Lienhard, Landschreiber.

58. Gantanzeige.

Aus dem Nachlaß des J. J. Schlatter, alt Gemeindammann, von Neerach, wird künftigen Donnerstag den 7. Heumonat gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Kuh, zirka 2 Klafter Brennholz, der Roggen in 2 Vierling Acker, Gerste und Oelsamen in 1½ Vierling Acker.

Sammelplatz beim Hause des Verstorbenen, Nachmittags 1 Uhr.

Niederglatt, den 30. Brachmonat 1870.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

59. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Johannes Frei, Schlosser, von Kloten, durch Beschluß vom 25. Brachmonat d. J. fallit erklärt, derselbe jedoch im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt worden.

Kloten, den 2. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

60. Gantanzeige.

Aus dem Konkurse des Rudolf Kündig, Kaspars sel. Sohn, in Höngg, wird Mittwoch den 6. Heumonat d. J., Vormittags 8 Uhr, öffentlich versteigert werden:

1. Der Roggen ab zirka fünf und einem halben Vierling Acker.
2. Der Leewatt ab zirka einem halben Vierling Acker.

Versammlungsort bei Herrn Gemeindammann Notz in Höngg.
Engstringen, den 28. Brachmonat 1870.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Böppli, Landschreiber.

61. Zugsfrist.

Im Konkurse des Heinrich Schwarz in Wermatsweil-Uster, findet die angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt. Den nicht speziell versicherten Gläubigern in diesem Konkurse wird behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen eine mit dem 13. d. Mts. ablaufende Frist anberaumt, mit der Androhung, daß Stillschweigen innert derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung ausgelegt würde.
Pfäffikon, den 1. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

62. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des verstorbenen Rudolf Lyner, Steinmetz, von Wülflingen, wohnhaft gewesen in Riesbach, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt. Den nicht speziell versicherten Gläubigern wird nun anmit behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen eine am 15. Heumonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens Verzicht hierauf angenommen würde.
Riesbach, den 4. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

63. Zugsfrist.

Im Auffalle des J. Jakob Funk-Syz in Ottenbach wird anmit den privilegirten und laufenden Gläubigern eine Frist von 10 Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt zur Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen. Stillschweigen während dieser Frist wird als Verzicht darauf ausgelegt.
Affoltern, den 28. Brachmonat 1870

Notariatskanzlei Knonau:
Jb. Eigenheer, Landschreiber.

64. Falliterklärung.

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Bülach vom 25. Brachmonat 1870 ist Jakob Frei, Maurer, Rudolfen sel. Sohn, an der Steig zu Eglisau, nach durchgeführtem Auffallsverfahren fallit erklärt, jedoch im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt worden.
Eglisau, den 2. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landschreiber.

65. Zugsfrist.

Im Konkurse des Heinrich Bertschinger von Ettenhausen-Wetzikon, wohnhaft auf der Höhe bei Ringweil-Hinweil, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren anburch eine mit dem 10. d. Mts. zu Ende laufende peremtorische Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das Massagut unter Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens anberaumt.

Grüningen, den 1. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

66. Zugsfrist.

Im Konkurse betreffend Johannes Scheibli, Vater, in der Hub-Hombrechtikon, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 9. Heumonat d. J. zu Ende laufende peremtorische Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das ganze Massagut unter Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens anberaumt.

Grüningen, den 29. Brachmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

67. Falliterklärung.

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Bülach vom 25. Brachmonat 1870 ist Felix Hauser, Maurer, Johanneffen sel. Sohn, in Zweidlen-Glattfelden, nach durchgeführtem Auffallsverfahren fallit erklärt, jedoch im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt worden.

Eglisau, den 2. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

68. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Leonhard Vogler von Niederhasli, Grundeigenthümer zu Illingen bei Embrach; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 25. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 30. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 10. bis 20. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Nachlaß des Heinrich Häberli, Hs. Heinrichs sel. Sohn, im Weilhof-Russikon; in Folge Erbsausschlagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 28. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Illnau) 27. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 6. bis 16. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 31. Augstmonat 1870, Vormittags 10 Uhr.

3. Der Nachlaß der verstorbenen Wittwe Elisabetha Würgler geb. Wettstein von Rumlikon, wohnhaft gewesen im Tobel bei Rykon-Wildberg; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 20. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe

in die Not. Kanzlei Kyburg (in Illnau) 19. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 29. Heumonat bis 8. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 17. Augstmonat 1870, Vormittags 10 Uhr.

4. Frau Elise Butz geb. Hünemörder, Ehefrau des Gustav Butz von Augsburg, wohnhaft in der Industriehalle im Seefeld-Riesbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 4. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 16. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 27. Heumonat bis einschließlich den 5. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 16. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariallischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

69. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

Herr alt Gemeindammann Joh. Kaspar Wydler-Koller von Wiedikon; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 2 Heumonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E. (in Zürich) 6. Augstmonat 1870.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2⅓ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1⅓ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 54. Freitag, den 8. Heumonat 1870.

Bekanntmachung.

Bei dem am Sonntag den 3. Heumonat im Bezirke Andelfingen stattgefundenen ersten Wahlgange für die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes ist eine Wahl nicht zu Stande gekommen.

Die Direktion des Innern
verfügt:

1. Für die Fortsetzung der bezeichneten Wahl wird der 17. Heumonat d. J. als zweiter Wahltag bestimmt und es sind dabei die Vorschriften des Wahlgesetzes vom 7. Wintermonat 1869 zu beobachten.

2. Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und den Gemeindräthen des Bezirkes Andelfingen mit der Einladung zuzustellen, die nöthigen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 7. Heumonat 1870.

Für die Direktion des Innern:
Der Sekretär,
Steiner.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat zu einem Oberlieutenant bei der Infanterie befördert:

Herrn Heinrich Meier von Bachs, bisherigen ersten Unterlieutenant.

Zu einem ersten Unterlieutenant:

Herrn Heinrich Huwyler von Beinwyl, Kantons Aargau, in Riesbach, bisherigen zweiten Unterlieutenant.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Gemäß § 4 des Reglements betreffend die Prüfungen der Kandidaten für den Kirchendienst der Konkordatskantone Zürich, Aargau, Appenzell A. Rh., Thurgau, Glarus, Schaffhausen und St. Gallen haben sich die Bewerber für Zulassung zur nächsten philosophischen und theologischen Prüfung mit Beilegung der erforderlichen Zeugnisse und Ausweisschriften bis spätestens 31. Heumonat 1870 beim Präsidenten der Prüfungsbehörde, Herrn Nationalrath Dr. Suter in Zürich, schriftlich anzumelden. Das Prüfungsreglement kann unentgeltlich bei den Kirchenbehörden der Konkordatskantone und bei Unterzeichnetem bezogen werden.

Zürich, den 20. Brachmonat 1870.

Der Aktuar der Prüfungsbehörde:
F. Meyer.

2. Wiederholungskurse
der Bataillone Nr. 3 (Kunz) und Nr. 5 (Escher) des Auszuges.

Zum dießjährigen Wiederholungskurse haben einzurücken:

In die Kaserne zu Zürich

Sonntag den 31. Heumonat, Nachmittags 3 Uhr, die Kadres des Bataillons Nr. 3 und Dienstag den 2. Augstmonat, Nachmittags 1 Uhr, die Mannschaft dieses Bataillons. Entlassung den 6. Augstmonat, Nachmittags.

In die Kaserne zu Winterthur

Sonntag den 31. Heumonat, Nachmittags 3 Uhr, die Kadres des Bataillons Nr. 5 und Dienstag den 2. Augstmonat, Nachmittags 1 Uhr, die Mannschaft dieses Bataillons. Entlassung den 6. Augstmonat, Nachmittags.

Mit den Kadres rücken ein die Assistenzärzte, die Offiziere, Unteroffiziere, Zimmerleute, Frater, Trompeter und Tambouren, mit der Mannschaft die Bataillonsärzte.

Jedermann hat nach reglementarischer Vorschrift bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet zu erscheinen.

Alle Ausbleibenden haben die Nachübung zu bestehen; unentschuldigt Ausbleibende werden überdieß zur Erstehung einer Arreststrafe einberufen.

Die Truppen werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienste sich befindend betrachtet werden und militärischer Zucht und Ordnung unterworfen sind.

Zürich, im Brachmonat 1870.

Das Kommando der Infanterie.

3. Wiederholungskurs der Positions-Kompagnie Nr. 32 (Spiller).

Die dieser Kompagnie zugetheilte Mannschaft hat Samstag den 3. Herbstmonat, Vormittags 9 Uhr, reglementarisch bewaffnet und ausgerüstet in der Kaserne Zürich einzurücken, um folgenden Tags früh in den eidgenössischen Wiederholungskurs nach Thun abzugehen.

Verspätetes Einrücken, sowie jede Abweichung von den bezüglichen Vorschriften der Ausrüstung wird bestraft und im weitern darauf aufmerksam gemacht, daß:

a. Ausbleibende ohne oder ungenügende Entschuldigung laut Verfügung der Militärdirektion sofortige polizeiliche Einholung zu gewärtigen haben;
b. der Nachdienst in Zukunft auf eidgenössischen Waffenplätzen zu leisten ist;
c. die Truppe nach und von dem Sammelplatz unter den Militärstrafgesetzen steht und deßhalb strenge Disziplin zu beobachten hat.

Winterthur, den 30. Brachmonat 1870.

Der Waffenkommandant der Artillerie.

4. Ausschreibung von Steinhauerarbeit.

Am Rathhause in Zürich sind verschiedene Steinhauerarbeiten auszuführen. Die Baubeschreibung und das Vorausmaß können auf dem Büreau der Staatsbauinspektion eingesehen werden und die Forderungen sind verschlossen und mit der Ueberschrift „Steinhauerarbeit für das Rathhaus" bis spätestens Montag den 18. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 6. Heumonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

5. Ausschreibung von Steinhauerarbeit.

Am Postgebäude in Zürich sind zwei steinerne Treppen theilweise zu erneuern.

Baubeschreibung und Voranschlag können auf dem Büreau des Staatsbauinspektorates im Obmannamt dahier eingesehen werden, und allfällige Forderungen sind in verschlossenen Eingaben mit der Ueberschrift „Steinhauerarbeit für das Postgebäude" bis spätestens Donnerstag den 14. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 2. Heumonat 1870

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Heinrich Bodmer, Hs. Heinrichs sel. Sohn, von Oetweil, wohnhaft im Herlberg-Goßau, hat sich nach angetretener Volljährigkeit einer Fortdauer der Vormundschaft freiwillig unterzogen und zum Vormund erhalten den Herrn Zivilpräsident Boßhard im Herlberg-Goßau.

Meilen, den 4. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Nußbaumer.

7. Jakob Guyer, Jakobs Sohn, von Männedorf, seßhaft im Tobel-Meilen, ist für den Fall, daß er gerichtlich als Verschwender erklärt wird, unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr Kaspar Hardmeyer auf Blatten-Männedorf als dessen Vormund ernannt worden.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten gewarnt, unter der Androhung, daß, insofern derselbe gerichtlich als Verschwender erklärt wird, alle nach dieser Bekanntmachung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Meilen, den 4. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Nußbaumer.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

8. Unterstraß.

Zufolge Kreisschreiben des Statthalteramtes vom 18. d. Mts. sind die Gemeindräthe aufgefordert, für gehörige Bekanntmachung der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Abgabe von Schriften zu sorgen und da, wo dieselben übertreten werden, unnachsichtlich Bestrafung eintreten zu lassen. Demzufolge wird der hiesigen Einwohnerschaft in Erinnerung gebracht, daß sämmtliche Personen, welche gesetzlich als Aufenthalter anzusehen sind, nach § 2 der regierungsräthlichen Verordnung vom 16. Brachmonat 1866 innerhalb 8 Tagen nach ihrem Eintritt in die Gemeinde, ihren Heimatschein oder Reiseschrift auf der Gemeindrathskanzlei zu deponiren haben, unter Bezeichnung des Logis- und des Arbeitgebers. Ueberdies haben fremde Gesellen und Arbeiter eine Gesundheitskarte beizubringen und sich zum Zwecke dieser Untersuchung bei Herrn Dr. Welti außerhalb der „Sonne" an der neuen Beckenhofstraße anzumelden. Nichtbeachtung dieser Anzeige hätte eine Buße von 2 bis 15 Frkn. zur Folge.

Unterstraß, den 4. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
C. Schätti.

9. Wiedikon.

Staatssteuer 1870.

In Folge Weisung der Finanzdirektion vom 28. Brachmonat d. J. wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß gemäß Beschluß des Kantonsrathes vom 16. Mai 1870 für das laufende Jahr eine Vermögens- und Einkommenssteuer zu drei vom Tausend des Katasters bezogen wird.

Jedem Steuerpflichtigen wird ein gedrucktes Formular nebst Anleitung betreffend das bei der Selbsttaxation zu beobachtende Verfahren zugestellt.

Die Steuerformulare sind mit der Selbsttaxation und Unterschrift des Steuerpflichtigen versehen innert acht Tagen, vom Tage des Empfanges an gerechnet, in der Gemeindrathskanzlei abzugeben.

Diejenigen Steuerpflichtigen, die nicht in den Besitz eines Formulares gelangen sollten, sind ersucht, ein solches auf der Gemeindrathskanzlei zu beziehen.

Wiedikon, den 5. Heumonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

10. Irgenhausen.

Die Rechnung und der Verleger über die Kosten der Vereinigung des Grundprotokolls für Irgenhausen ist angefertigt und liegt den Betheiligten bis den 16. Heumonat d. J. bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen. Allfällige Einsprachen sind während der gleichen Frist ebenfalls bei Unterzeichnetem zu erheben.

Irgenhausen, den 7. Heumonat 1870.

Im Namen der Vereinigungskommission:
Der Präsident,
J. Fridöri.

11. Der Steuerverleger für den Schulhausbau liegt von heute an 10 Tage bei Unterzeichneter zur Einsicht offen. Reklamationen sind während benannter Frist geltend zu machen.

Schwamendingen, den 6. Heumonat 1870.

Die Schulgutsverwaltung.

12. Außersihl.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Schweizerische Nordostbahn	Lokomotivremise auf dem Vorbahnhof	8. Heumonat	22. Heumonat.

Außersihl, den 5. Heumonat 1870.

Im Namen der Baukommission
Das Aktuariat.

13. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im technischen Büreau (Kratz Nr. 80) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Frl. Margaretha Weber	Theilweise Erhöhung des Gebäudes und Erstellen einer Asphaltzinne Nr. 15 am Münsterhof	8. Heumonat	22. Heumonat.

Zürich, den 7. Heumonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

14. Enge.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die hierauf bezüglichen Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Heinrich Frei, Schlosser, im Sellnau	Aufbau des Treppenhauses	8. Heumonat.	22. Heumonat.

Enge, den 7. Heumonat 1870.

Im Namen der Baupolizeikommission:
Der Aktuar,
J. J. Nägeli.

15. Aufruf und Kraftloserklärung vermißter Heimatscheine.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung werden anmit folgende Heimatscheine, weil vermißt, öffentlich aufgerufen:

Nr. 763, dat. 2. Heumonat 1860, für Anna Greuter von Kefikon.
" 925, dat. 2. Heumonat 1865, für Anton Jakob Hofmann von Zünikon. Sollten diese Heimatscheine nicht innert 10 Tagen a dato anher gelangen, so werden dieselben von da an als kraftlos angesehen.

Bertschikon, den 5. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Joh. Zehnder.

16. Aufruf und Kraftloserklärung eines vermißten Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes Zürich wird anmit der dem Heinrich Bickel, Konrads Sohn, von hier unterm 9. Brachmonat 1865 ausgestellte, mit Nr. 674 bezeichnete, gegenwärtig vermißte Heimatschein öffentlich aufgerufen und falls derselbe nicht innert 10 Tagen von heute an zu hierseitiger Stelle gelangt von dieser Zeit an als kraftlos betrachtet.

Seebach, den 6. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
K. Weidmann.

17. Verbot.

Auf das Gesuch der Wittwe Nägeli zum Weierhaus-Richtersweil wird das Befahren des unter dem Bogen des Weierhauses durchführenden Fußweges bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Richtersweil zufallend, verboten.

Ausgenommen von diesem Verbote ist einzig die Wittwe Pfister beim Weierhaus.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen von heute an beim Friedensrichteramt anhängig zu machen.

Richtersweil, den 5. Heumonat 1870.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. Hiestand.

18. Schulhausbau Embrach.

Ueber die Lieferung der zu diesem Gebäude nöthigen Jalousieladen und über die gesammten Beschläge dazu wird anmit Konkurrenz eröffnet. Diese Arbeit ist theils sogleich, theils bis Ende Weinmonat d. J. zu liefern. Verschlossene mit entsprechender Aufschrift versehene Eingaben sind bis zum 16. d. Mts. franko dem Präsidenten der Baukommission, Herrn Kantonsrath Ganz zum Neugut in da, einzusenden, woselbst die Akkordbedingungen eingesehen werden können.

Embrach, den 6. Heumonat 1870.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Weidmann.

19. Rikenbach.

Jakob Mörgeli, Zimmermann von hier, wird hiemit aufgefordert, Sonntags den 17. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, vor der Armenpflege im Pfarrhaus zu erscheinen, widrigenfalls er polizeilich aufgesucht würde.

Behörden und Private, die Kenntniß haben von seinem dermaligen Aufenthaltsorte, werden ersucht, hievon Anzeige zu machen.

Rikenbach, den 1. Heumonat 1870.

Im Namen der Armenpflege:
Das Pfarramt.

20. Gantanzeige.

Herr alt Notar R. Schneider am Mühlebach, Namens der Erben der in Oberstraß verstorbenen Wittwe Magdalena Ulmer geb. Weber von Zürich, bringt Freitags den 15. Heumonat d. J. in der Wirthschaft zur Tanne in Oberstraß auf öffentliche Steigerung:

1. Von Morgens 9 Uhr an:

Die Fahrhabe der Erblasserin, als: 2 Kommoden, 1 Sopha, 2 Arbeitstischchen, 1 Stockuhr, 6 goldene Ringe, 2 Paar goldene Ohrringe, 1 Paar flb. Lismerstiefeli, 1 flb. Schlüsselhacken, 1 flb. Mantelschloß, 1 flb. Schächtelchen, 2 fl. Eßlöffel, 4 filb. Theelöffelchen, 1 gold. Zylinderuhr, 1 flb. Repetieruhr, 3 flb. Spindeluhren, 1 Spiegel mit Goldrahmen, 1 Reiseetui, verschiedene Bettstücke, zirka 52 Ellen lein. Tuch, zirka 33 Ellen weißer Bettbarchent, zirka 20 Ellen Kölsch, 1 Stück Tuch zu einem Frauenrock, zirka 6 Ellen Hosenstoff, zirka 16 Ellen Sommerstoff, 1 Partie Tuchresten, 12 lein. Tischtücher, 15 Servietten, 6 Leintücher, 1 Partie Mousselinresten, 1 Pelzschlauf, 1 schwarz seidener Mantel, 1 dito Paleton, 2 dito Mantillen, eine große Zahl Frauenröcke nebst weitern Frauenkleidern, 1 Stück Roßhaargewebe, 1 Partie verschiedene Vorhänge, 3 seid. Foulards, 1 Dutzend Nastücher, 1 blechenes Theebrett, 1 schwarzer und 1 farbiger Shawl, 4 Regenschirme, 3 Spazierstöcke, 1 Nachtsack, 2 Kaffemaschinen, 3 Schleier, 5 Stück Blonden, eine Partie Seidenresten, 1 zweithüriger Kasten u. A. m.

2. Von Abends 7 Uhr an:

Das unter Nr. 220 für 60,000 Frkn. assekurirte Wohnhaus mit Garten an der neuen Landstraße in Oberstraß.

Dazu gehört: Antheil an einem laufenden Brunnen und an einem Soodbrunnen.

Für Besichtigung dieser Liegenschaft wende man sich an Herrn alt Notar R. Schneider am Mühlebach, wo auch die Gantbedingnisse eingesehen werden können.

Oberstraß, den 5. Heumonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. H. Keller, Präsident.

21. Gant in Seebach.

Unter Leitung der hiesigen Gantbeamtung bringt Herr alt Schulverwalter Joh. Benninger dahier künftigen Montag den 11. d. Mts., von Mittags 1 Uhr an, auf öffentliche Steigerung:

Den Roggen von zirka 7 Juchart und den Weizen von zirka 2 Juchart Ackerland.

Der Sammelplatz ist bei Herrn Weinschenk Wüst am Bach dahier und es wird zu dieser Steigerung eingeladen.

Seebach, den 7. Heumonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
K. Weidmann, Aktuar.

22. **Regensdorf.**

Zur freien Konkurrenz.

Die Vorsteherschaft resp die Gemeinde Regensdorf ist Willens, eine zirka 700 Fuß lange, gußeiserne Brunnenleitung von 17—18 Linien Kaliber zu erstellen. Sachverständige, die das Liefern und Legen der Röhren zu übernehmen gesonnen wären, sind eingeladen, bezügliche Offerten verschlossen und franko innert 14 Tagen a dato an die Vorsteherschaft einzusenden. Das Auf- und Zudecken besorgt die Brunnengenossenschaft.

Plan, Vorausmaß sowie weitere Bedingungen sind bei Herrn Seckelmeister Spillmann einzusehen.

Regensdorf, den 6. Heumonat 1870.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
J. Spillmann.

23. **Gantanzeige.**

Künftigen Dienstag den 12. d. Mts., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder" im Rennweg zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Zirka 200 Ellen feine Leinwand, verschiedene Herrenkleiderstoffe, mehrere Kopierpressen, eine Partie Kleider, 20 Dutzend Paar Hosenträger, 10 Dutzend Paar wollene Strümpfe, 20 Stab Taffet, viereckige Tische, 66 hartholzerne Sessel, 3 harthölzerne Sopha, div. Spiegel und Porträts, 3 einschläfige Betten, 2 Kommoden, verschiedene Linge, vieles Glas- und Küchegeschirr, 16 Weinfässer, zirka 90 Saum div. Weine und andere Spirituosen, 10 Saum Most, 1 Nähmaschine, 1 Bügeleisen, 30 Stück Vorhangstoff, 6 Paar abgepaßte Rideaux, 2 Dutzend baumwoll. Hemden, 16 Unterröcke, 900 Ellen div. Bänder, 30 Corsetts, 100 Ellen Indienne, 130 Stab div. Seidenstoffe, 20 baumwoll. Blousen, 3 Korpus, 5 Sammet- und 10 Seidengilets, 8 Paletots, der dem Bäcker Ad. Weidmann im Sellnau allfällig zukommende, noch unausgeschiedene Erbantheil am Nachlasse seines Bruders Jakob Weidmann, Speisewirths, in Embrach u. A. m.

Zürich, den 7. Heumonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufrüfe und Amortisationen.

24. Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber des nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten Schuldbriefes von:

249 fl. 9 ß. 9 Hlr. (ursprünglich von 1152 fl. 14 ß) Kapital auf Jakob und Johannes Maurer, Rudolfen sel. Söhne, in der Widum-Hombrechtikon, zu Gunsten ihrer übrigen Geschwister allda, dat. 21. Juni 1813 (letzter bekannter Schuldner: Jakob Wirz von Oberwolfhausen-Bubikon, wohnhaft in der Widum zu Hombrechtikon; letzter bekannter Gläubiger: Jakob Maurer aus der Widum, unbekannt abwesend und bevormundet durch Jakob Maurer daselbst)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt, auch die Ausfertigung eines neuen, alsdann allein gültigen Schuldbriefes bewilligt würde.

Meilen, den 6. April 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

Vermischte Bekanntmachungen.

25. Der unbekannt abwesende Rudolf Goll aus dem Jungholz-Goßau wird anmit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen, von heute an gerechnet, darüber auszuweisen, daß er den Herrn Fürsprech Schätti in Fehraltorf, Namens des Herrn Heinrich Pfister im Loh-Eßlingen, für die Forderung von 200 Frkn. sammt Zins und Kosten befriedigt habe oder bereit sei, ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst auf Verlangen des Herrn Pfister der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Hinweil, den 30. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

26. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des Herrn J. B. P. Beaudrier, Coiffeur, von Zürich, von den Intestaterben ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Beaudrier geb. Stierli angetreten worden ist.

Zürich, den 7. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

27. Es werden von den nachfolgend bezeichneten Aktien der Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Zürichsee im Betrag von 500 Franken, d. d. 26. September 1864: Nr. 2598, 2623, 2689, 2690 je Coupons Nr. 5; Nr. 2337, Coupons 1 bis und mit 6; Nr. 614, 615, 805, 865 bis und mit 869, 1980 bis und mit 1985, 2968 und 2969 je Coupons Nr. 5 und 6; Nr. 1680, 2804, 2805, je Coupons Nr. 5, 6, 7; Nr. 2798, 2799, je Coupons 6 und 9 vermißt.

Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichts ergeht daher an die allfälligen Inhaber dieser Coupons die Aufforderung, sich binnen 6 Monaten von heute an hierorts zu melden, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist diese Coupons für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würden.

Zürich, den 26. März 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

28. J. J. Billeter-Altwegg von Männedorf, wohnhaft gewesen in Oberstraß, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, sich binnen einer Frist von 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er die Volksbank dahier für deren Wechselforderung im Betrage von Fr. 172. 65, verfallen mit 17. Mai 1870, nebst Zins zu 6% seit dem Verfalltag, ½% Verzugsentschädigung und Kosten befriedigt habe, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Versteigerung der Faustpfänder bewilligt würde.

Zürich, den 8. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

29. Der Nachlaß des in Enge verstorbenen Hs. Rudolf Rathgeb, Küfers, von Wallisellen, ist von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder, sowie von der Wittwe Rathgeb geb. Moroff ausgeschlagen worden. Es wird daher den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von 14 Tagen von heute an angesetzt, um innerhalb derselben unter Vertröstung der Kosten das Begehren um Konkurseröffnung über diesen Nachlaß zu stellen, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist die vorhandenen Aktiven, so weit sie von der Wittwe und den Kindern Rathgeb angesprochen werden, den letztern schuldenfrei überlassen und die übrigen Aktiven zu Gunsten der Pfandgläubiger versteigert würden.

Zürich, den 7. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

30. Zugsfrist.

Im Konkurse des Jakob Erni, Sohn, im Bühl-Pfäffikon, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das liegende und fahrende Massagut eine mit dem 18. d. Mts. zu Ende gehende Frist anberaumt, mit der Androhung, daß Stillschweigen innert derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung ausgelegt würde.

Pfäffikon, den 6. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

31. Zugsfrist.

Im Konkurse des Karl Müller, Vergolders, von und in Zürich, wird den Inhabern von bevorzugten und laufenden Forderungen hiemit eine mit dem 15. d. Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut mit der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Zürich, den 4. Heumonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Gb. Wetli, Notar.

32. Zugsfrist.

Im Auffalle des Johannes Spinner von Aeugst, wohnhaft in Wytikon, wird behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen hinsichtlich der Liegenschaften den nicht darauf versicherten Kreditoren eine am 11. Heumonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens Verzicht hierauf angenommen würde.

Riesbach, den 29. Brachmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

33. Fallitерklärung.

Friedrich Asper, Färber, von Wollishofen, seßhaft in Wetzikon, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren durch Beschluß des Bezirksgerichtes Hinweil vom 30. v. Mts. fallit erklärt und bis zum 30. Brachmonat 1871 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Grüningen, den 5. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

34. Im Konkurse des Hartmann Keller, Richters, Jakoben sel. Sohn, im Winkel zu Glattfelden, findet die Auffallsverhandlung nicht statt.

Eglisau, den 5. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landschreiber.

35. Zugsfrist.

Im Konkurse des Heinrich Bertschinger von Ettenhausen-Wetzikon, wohnhaft auf der Höhe bei Ringweil-Hinweil, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren andurch eine mit dem 10. d. Mts. zu Ende laufende peremtorische Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das Massagut unter Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens anberaumt.

Grüningen, den 1. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

36. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Salomon Randegger, Wächter, Georgs sel. Sohn, von Ossingen, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Andelfingen vom 27. v. Mts. fallit erklärt und bis zum 27. Brachmonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Andelfingen, den 5. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landschreiber.

37. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Johannes Bollier, Fuhrmann, Jakobs sel. Sohn, von Adlisweil, durch Beschluß vom 27. Brachmonat 1870 fallit erklärt, derselbe jedoch im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt worden.

Rüschlikon, den 6. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Horgen unterer Theil:
In Verhinderung des Notars,
Heinr. Süßtrunk, beeid. Substitut.

38. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Felix Irminger von Zollikon, Handlanger, wohnhaft im Werdgarten in Außersihl, durch Beschluß vom 22. Brachmonat 1870 fallit erklärt, derselbe jedoch im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt worden.

Zürich, den 7. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. C.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

39. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Heinrich Näf von Dübendorf, wohnhaft in Hirslanden; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 25. Brachmonat 1870. — Letzter

Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 6. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 17. bis 26. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 6. Herbstmonat 1870.

2. Frau Regula Mohr geb. Geering von Bachs, wohnhaft in der Eierbrecht-Hirslanden; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 25. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 6. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 17. bis 26. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 6. Herbstmonat 1870.

3. Johannes Zangger, Metzgerknecht, in Ottenbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 27. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 6. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 18. bis 27. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 5. Herbstmonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

4. Anton Müller, Heinrichs sel. Sohn, ab der Steig bei Hofstetten, Kirchgemeinde Elgg, seßhaft in Oberseen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 11. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 23. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 2. bis 12. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

5. Heinrich Diezinger von Wädensweil, Schuster, wohnhaft in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 18. resp. 25. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 6. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 17. bis 26. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 6. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

6. Joh. Jakob Grob, Drechsler, von Roßau-Mettmenstetten, wohnhaft in Wiedikon; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 22. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 30. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 10. bis 19. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 30. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

7. Ulrich Frei, Schuster, Friedrichs sel. Sohn, von und in Ellikon a. d. Thur; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 13. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 23. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 2. bis und mit 12. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

8. Johannes Graf, Weinschenk, Johannessen sel. Sohn, in der Roßweid-Sternenberg; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 11. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 23. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 2. bis und mit 12. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 24. Augstmonat 1870, Vormittags 10 Uhr.

9. Nachlaß des Heinrich Bertschinger, Schuster, Heinrichs sel. Sohn, in Wytikon; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 15. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 23. Heumonat 1870 — Bedenkzeit v. 3. bis einschließlich den 12. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 23. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

10. Leonz Käppeli, Knecht, in Maschwanden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 13. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 23. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 4. bis 13. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 22. Augstmonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

11. Heinrich Boßhard, Taglöhner, und seine Ehefrau Susanna geb. Kunz von Hittnau, wohnhaft in Enge; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 21. Brachmonat 1870 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 30. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 10. bis 19. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 30. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

12 Joh. Jakob Sommer, Heinrichen sel. Sohn, in Unterschottikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 18. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 30. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 9. bis einschließlich den 19. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

13. Rudolf Hirt, alt Gemeindrath und alt Gemeindrathsschreiber, Johannessen Sohn, von Hochfelden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 22. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 27. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 6. bis 17. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

14. Ferdinand Ganz, Geschäftsagent, von Embrach, wohnhaft gewesen zur Forre in Winterthur; nach fruchtlosem Ausrufe; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 20. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 30. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 9. bis einschließlich den 19. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

15. Anna Schaufelberger geb. Thierstein im Schmidtenbach-Fischenthal; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 18. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wald 30. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 9. bis 19. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 25. Augstmonat 1870, Nachmittags 4 Uhr.

16. Jakob Keller, Glaser, Hs. Jakobs sel. Sohn, von Schalchen, wohnhaft in Dettenriedt-Weißlingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 27. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Illnau) 30. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 9. bis 19. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 31. Augstmonat 1870, Vormittags 10 Uhr.

17. Nachlaß des Heinrich Meier sel., Wachtmeisters, von Schleinikon in Folge Erbsausschlagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 21. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg (in Dielsdorf) 30. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 9. bis 20. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 30. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

40. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

Herr alt Gemeindammann Joh. Kaspar Wydler-Koller von Wiedikon; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 2. Heumonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E. (in Zürich) 6. Augstmonat 1870.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 55. Dienstag, den 12. Heumonat 1870.

Bekanntmachung

betreffend

Ergebnisse von Bezirkswahlen.

Der am Sonntag den 3. Heumonat in den politischen Gemeinden des Bezirkes Andelfingen stattgefundene erste Wahlgang für die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes zeigt nach den eingegangenen Verbalprozessen folgendes Ergebniß:

Stimmberechtigte 4095.
Abgegebene Stimmen 3643. Absolutes Mehr
Ab leere „ 414. 1615.
Votanten 3229.

Es erhielten:

Herr Gemeindammann Arnold in Humlikon	1081	Stimmen.
„ alt Bezirksrathsschreiber Spieß in Uhwiesen	725	„
„ alt Statthalter Ruch in Andelfingen	264	„
„ Gemeindrathsschreiber Schneller in Rheinau	209	„
„ Präsident Dünki in Ossingen	205	„
Vereinzelte Stimmen	715.	
Ungültige „	30.	

Der Regierungsrath,

nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Das Wahlresultat ist im Amtsblatte zu veröffentlichen.

II. Die Direktion des Innern wird eingeladen, die erforderlichen Anordnungen zur Fortsetzung der Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 9. Heumonat 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 9. Heumonat 1870.)

144. Dem Kunstverein Winterthur wird an die Kosten der gegenwärtig dort stattfindenden Gemäldeausstellung älterer und neuerer Meister ein Staatsbeitrag von 200 Frkn. verabfolgt.

145. Die von der Kirchgemeindsversammlung Seen unterm 26. v. M. getroffene Berufungswahl des Herrn Pfarrer Meister in Elsau zum Pfarrer der Gemeinde Seen wird anerkannt.

146. Als Stellvertreter des Statthalteramtes Uster bei vorübergehender Verhinderung wird Herr Bezirksrathsschreiber Ehrismann in Uster bestätigt.

147. Folgenden Petenten wird das Landrecht ertheilt und die Aufnahme der ersten vier in das Bürgerrecht der Stadt Zürich, des fünften in dasjenige der Gemeinde Bärentsweil bestätigt, nämlich:

1. Der Wittwe und den minderjährigen Kindern des sel. Herrn J. U. Alpiger von Gams, Kantons St. Gallen;
2. der Wittwe und den minderjährigen Kindern des sel. Herrn Karl Martin Rudolf von Salzach, Kantons Solothurn;
3. dem Herrn Christoph Heinrich Hungerbühler von Romanshorn;
4. „ „ Jakob Müller von Horgenbach, Kantons Thurgau;
5. „ „ Heinrich Grüninger von Berneck, Kantons St. Gallen.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Pferdeversteigerung.

Unter Leitung der Gantbeamtung wird Dienstag den 12. Heumonat, Nachmittags 3 Uhr, im Kasernenhof dahier ein Pferd öffentlich versteigert, und dem Meistbieter nach erhaltener Zusage gegen baare Bezahlung überlassen.

Zürich, den 8. Heumonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

2. Herr Hs. Heinrich Winkler von Mesikon-Fehraltorf ist Willens, in seinem Grundstück in der Rüti ein Wasserwerk zu errichten und zu diesem Zwecke das Wasser des Mesikerbaches durch eine Schwellvorrichtung aufzufassen und von dort in offener Leitung auf eigenem Grund und Boden auf das Werk zu leiten.

Einsprachen gegen dieses mit Pfählen bezeichnete Projekt sind innerhalb 4 Wochen von heute an dem Unterzeichneten einzureichen.

Illnau, den 9. Heumonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
Frick.

3. Es haben sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt:
   1. Herr Jakob Grob, Maurermeister, in Wiedikon, mit Rücksicht auf seine öfters gestörte Gesundheit;
   2. Jakob Meier, Konrads sel. Sohn, von Wiedikon, wohnhaft im Adlisberg-Hottingen;
   3. Herr Hs. Georg Finsler von Zürich, geb. 1850, und
   4. Jungfrau Louise von Orelli von Zürich, geb. 1849, letztere beide nach erlangter bürgerlicher Handlungsfähigkeit.

Als Vormünder sind ernannt beziehungsweise bestätigt worden:
Ueber Nr. 1 Herr alt Schulverwalter Joh. Abegg in Wiedikon.
" " 2 " Schulpfleger Jakob Sallenbach daselbst.
" " 3 " alt Oberrichter Gwalter in Zürich.
" " 4 " Pankrath L. Wunderli-Erpf in Enge.

Zürich, den 8 Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Baltensperger.

4. Gemäß ihres freien Willens wird staatlich bevormundet: Susanna geb. Mäder, Wittwe des verstorbenen Felix Rathgeb von Dietlikon. Für sie ist als Vormund ernannt: Herr Hs. Ulrich Mäder in Ober-Illnau.
Bülach, den 5. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

5. Neumünster.

Kirchgemeindsversammlung.

Die in hiesiger Kirchgemeinde stimmberechtigten Schweizerbürger werden anmit eingeladen, Sonntag den 17. Heumonat d. J., Vormittags 10 Uhr, sich in hiesiger Kirche zur Behandlung folgender Geschäfte einzufinden:

1. Wahl der noch ausstehenden Mitglieder der Gemeindsschulpflege.
2. Wahl der Mitglieder in die Kirchenpflege.
3. Abnahme der Zentralstraßenrechnung pro 1869.
4. Abnahme der Sekundarschulortskassarechnung pro 1869.
5. Antrag der Kirchenpflege betreffend Abtretung des zur Trottoirs-Anlage längs der Kreuzbühlstraße und des Kreuzplatzes nöthigen Landes.

Für Bürger allein:

6. Abnahme der Zentralarmengutsrechnung pro 1869.
7. Bestätigung zweier Bürgerrechtsertheilungen der Gemeinde Hirslanden an Ausländer.

Die Akten liegen vom 12. dieß an in der Gemeindrathskanzlei Riesbach zur Einsicht offen.

Neumünster, den 8. Heumonat 1870.

Der Kirchgemeindspräsident:
G. Freytag.

6. Außersihl. Staatssteuer 1870.

In Folge Weisung der Finanzdirektion vom 28. Brachmonat d. J. wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß gemäß Beschluß des Kantonsrathes vom 16. Mai 1870 für das laufende Jahr eine Vermögens- und Einkommenssteuer zu drei vom Tausend des Katasters bezogen wird.

Jedem Steuerpflichtigen wird ein gedrucktes Formular nebst Anleitung betreffend das bei der Selbsttaxation zu beobachtende Verfahren zugestellt.

Die Steuerformulare sind mit der Selbsttaxation und Unterschrift des Steuerpflichtigen versehen innert acht Tagen, vom Tage des Empfanges an gerechnet, an die Gemeindrathskanzlei zurückzusenden.

Diejenigen Steuerpflichtigen, die nicht in den Besitz eines Formulares gelangen sollten, sind ersucht, ein solches auf der Gemeindrathskanzlei zu beziehen.

Außersihl, den 8. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Die Kanzlei.

7. Hirslanden. Staatssteuer 1870.

Im Auftrage der Finanzdirektion wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß für das laufende Jahr eine Vermögens- und Einkommenssteuer zu drei vom Tausend des Katasters bezogen wird. Behufs Selbsttaxation erhält jeder Steuerpflichtige ein mit der Anleitung über das zu beobachtende Verfahren versehenes Steuerformular, welches innerhalb acht Tagen vom Empfange an, gehörig ausgefüllt, der Gemeindrathskanzlei zurückzustellen ist. Steuerpflichtige, denen ein Steuerformular nicht zugekommen sein sollte, können solche auf der Gemeindrathskanzlei nachbeziehen.

Hirslanden, den 7. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Leemann, Gemeindrathsschreiber.

8. Schwamendingen.

Die Steuerformulare, welche zum Zwecke der Selbsttaxation den hiesigen Steuerpflichtigen abgegeben wurden, sind innert 8 Tagen a dato publicationis ausgefüllt und unterschrieben der Gemeindrathskanzlei einzugeben. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche keine Formulare erhalten haben, können solche am gleichen Orte beziehen.

Schwamendingen, den 9. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
A. Schäppi.

9. Armensteuerbezug.

Zur Deckung des Defizits im Armengut und Bestreitung der laufenden Armenausgaben hat die Kirchgemeinde Otelfingen unterm 26. Mai d. J. eine Steuer von je 65 Rpn. von 1000 Fr. Vermögen, Haushaltung und Mann beschlossen. Die Bezugslisten liegen den Betheiligten bis zum 25. d. Mts. bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen. Falls keine Einsprachen erhoben werden, findet nach Verfluß dieser Frist der Bezug der Steuer in hierorts üblicher Weise statt.

Otelfingen, den 9. Heumonat 1870.

Der Armengutsverwalter:
Rudolf Schibli.

10. Seebach. Staatssteuer 1870.

Andurch wird bekannt gemacht, daß laut Beschluß des Kantonsraths die Vermögens- und Einkommenssteuer für das laufende Jahr auf drei vom Tausend des Katasters gestellt ist.

Es wird nun jedem Steuerpflichtigen ein Steuerformular mit Anleitung für das bei der Selbsttaxation zu beobachtende Verfahren zugestellt werden. Dieses Formular ist sodann innert 8 Tagen gehörig ausgefüllt und mit der Unterschrift des Pflichtigen versehen der Gemeindrathskanzlei einzureichen.

Allfällige Steuerpflichtige, die kein Steuerformular erhalten sollten, haben solches in der Gemeindrathskanzlei zu beziehen.

Seebach, den 9. Heumonat 1870.

Der Gemeindrath.

11. Armensteuerbezug.

Die Kirchgemeinde Volketsweil hat unterm 26. Brachmonat d. J. den Bezug folgender Armensteuer beschlossen:

Auf 1000 Franken steuerpflichtiges Vermögen . . 1 Frkn.
„ die Haushaltung . . . . 1 „
„ den Bürger vom angetretenen 20. Altersjahre an 1 „

Dieses wird den Steuerpflichtigen zur Kenntniß gebracht und angezeigt, daß der Steuerbezug auf Grundlage der angefertigten Steuerlisten erfolgt.

Volketsweil, den 6. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Wettstein, Gemeindrathsschreiber.

12. Armensteuerbezug.

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben im Armenwesen hat die hiesige Gemeinde in ihrer Versammlung vom 12. d. Mts. die Erhebung einer Armensteuer zu 1 per Mille Vermögen, 1 Frkn. von der Haushaltung und 1 Frkn. auf den Mann beschlossen.

Die in der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen werden ersucht, ihre Betreffnisse nach Erhalt der Steuerzeddel im Laufe dieses Monates an die Gemeindrathsmitglieder, nachher aber direkte an den Unterzeichneten zu entrichten. Von den außer der Gemeinde befindlichen Steuerpflichtigen werden deren Beiträge, der Einfachheit wegen durch Nachnahme bezogen.

Bärentsweil, den 9. Heumonat 1870

Bachmann, Armenpfleger.

13. Schwamendingen.

Es wird den Bewohnern hiesiger Gemeinde in Erinnerung gebracht, daß sämmtliche Personen, welche gesetzlich als Aufenthalter anzusehen sind, innerhalb 8 Tagen nach ihrem Eintritt in die Gemeinde ihren Heimatschein und Reiseschrift auf der Gemeindrathskanzlei zu deponiren haben, unter Androhung einer Buße von 2—15 Frkn.

Schwamendingen, den 9. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
A. Schäppi.

14. Armensteuerbezug in Bubikon.

Die Gemeinde Bubikon hat in ihrer Versammlung vom 13. März d. J. zur Deckung der Passiven und zur Bestreitung der laufenden Ausgaben im Armenwesen den Bezug einer Armensteuer von 1 per Mille, per Haushaltung und per Mann beschlossen; der dießfällige Verleger ist gefertigt und liegt den Beitragspflichtigen während den nächsten 14 Tagen in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen; allfällige Einwendungen gegen die darin vorkommenden Steueransätze sind innert der gleichen Frist bei dem Gemeindrathe anhängig zu machen, spätere Reklamationen bleiben unberücksichtigt.

Die in der Gemeinde wohnenden Bürger haben ihre Beiträge innert 4 Wochen a dato an Herrn Armenpfleger Pfister in der Scheuerwies abzutragen; von den außerhalb der Gemeinde wohnenden Bürgern werden die Beiträge durch Postnachnahme bezogen; Verweigerung der Annahme solcher Nachnahme hat die sofortige Anwendung des Rechtstriebes zur Folge.

Bubikon, den 9. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Jb. Hottinger

15. Armensteuer Stallikon.

Die von der Kirchgemeindsversammlung Stallikon dekretirte Steuer zur Deckung der laufenden Ausgaben der Armenkassa pro 1870 erfordert per Faktor 1 Frkn. 50 Rpn. Der bezügliche Verleger liegt bei dem Bezüger, Herrn Gemeindammann Meyer dahier, 10 Tage a dato zur Einsicht offen. Die Steuerbeträge sind innert 4 Wochen an den Bezüger zu entrichten und werden von den Steuerpflichtigen außer der Gemeinde, die sie nicht franko einsenden, durch Postnachnahme bezogen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt gegen Säumige der Rechtstrieb.

Stallikon, den 9. Heumonat 1870.

Im Namen der Kirchgemeindsvorsteherschaft:
Ed. Stäheli, Gemeindrathsschreiber.

16. Kirchthurmbaute.

Die Kirchgemeinde Wülflingen ist Willens, ihren Kirchthurm höher aufzuführen, einen neuen, mit französischen Schiffern gedeckten Helm zu erstellen und die jetzt bestehende Thurmuhr in eine solche mit Viertel-Schlagwerk umändern zu lassen.

Ueber die Ausführung der Maurer-, Zimmermanns-, Dachdecker-, Spengler-, Maler- und Uhrenmacher-Arbeiten, sowie auch den Abbruch des jetzigen Helms, wird hiemit freie Konkurenz eröffnet. Pläne und Bauvorschriften liegen bei den Herren Pfarrer Meili dahier und Architekt Jung in Winterthur zur Einsicht offen und wird daselbst jede weitere Auskunft bereitwilligst ertheilt.

Eingaben sind innert 14 Tagen von heute an verschlossen und mit der Ueberschrift: „Eingabe für die Kirchthurmbaute" an Herrn Pfarrer Meili dahier, zu Handen der Baukommission einzureichen.

Wülflingen, den 8. Heumonat 1870.

Die Baukommission.

17. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Winterthur ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Büreau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Schärer, Zimmermeister,	Erweiterung des Erdgeschosses der mechanischen Werkstätte in seinem Hause am Reitweg	12. Heumonat	26. Heumonat.

Winterthur, den 11. Heumonat 1870.

Für die städtische Baupolizeikommission:
Der Domänenverwalter,
F. Erb.

18. Enge.

Herr Johannes Welti im Kratz dahier hat ein Baugespann für ein Waschhaus mit Schopfanbau aufgestellt.

Die dießfälligen Maßbeschreibungen können während 14 Tagen von heute an in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden, und allfällige Einsprachen gegen das Bauprojekt sind innert dieser Frist geltend zu machen lt. §§ 431 und 432 der Zivilprozeßordnung.

Enge, den 11. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

19. Fluntern.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Die Herren Gebrüder Senn im Hinterberg-Fluntern beabsichtigen bei ihrem Wohnhause ein Schopfgebäude von 20 Fuß Länge, 16 Fuß Breite und 14 Fuß Höhe zu erstellen, wie solches auf dem Lokale durch ein Gespann bezeichnet ist.

Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen an gesetzlichem Orte anzubringen.

Fluntern, den 7. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Rüegg.

20. Baugespann.

Joh. Freimüller dahier will sein Haus Nr. 24 westlicherseits um $5^1/_2$ Fuß erweitern und das Dach um 3 Fuß aufnehmen.

Einsprachen hiegegen sind innerhalb der gesetzlichen Frist am zuständigen Orte geltend zu machen.

Andelfingen, den 9. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Knöpfli.

21. Opfikon-Oberhausen.

Im Auftrage des Statthalteramtes Bülach werden sämmtliche Anstößer an die Glatt im Gemeindsbann Opfikon-Oberhausen aufgefordert, innert 3 Wochen a dato die Glatt von Schlamm, Kies, Gesträuch u. s. w. zu reinigen; nach dieser Zeit folgt die statthalteramtliche Visitation. Diejenigen, welche diesem Auftrag ungenügend oder gar nicht nachgekommen sind, haben Buße zu gewärtigen, und das Mangelnde wird je nach Umständen auf exekutivem Wege ausgeführt.

Opfikon, den 9. Heumonat 1870.

Schweizer, Gemeindammann.

22. Dietlikon.

Unter Hinweisung auf Art. 29, Amtsbl. Nr. 49, werden sämmtliche Grundeigenthümer im hiesigen Gemeindsbanne, deren Grundstücke an Bäche und Abzuggraben stoßen, nochmals aufgefordert, dieselben, weil bei der stattgefundenen Einsichtnahme durchschnittlich ungenügende Arbeit sich gezeigt, bis zum 20. d. Mts. gehörig zu öffnen; in gleicher Zeit ist der Kriesbach, der Stückigraben bis an die Brüttisellerstraße und der Abzuggraben für die Aufwiesen ebenfalls zu öffnen. Nichtbeachtung dieser Aufforderung wird unnachsichtlich mit Buße geahndet.

Dietlikon, den 11. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
F. Wintsch, Gemeindrathsschreiber.

23. Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Robert Heß im Grüt-Adlisweil wird das Befahren des durch seine Güter führenden Sträßchens zwischen der alten und neuen Albisstraße für Jedermann mit Ausnahme des Herrn Frymann im Schooren, der berechtigt ist, bei einer Buße von 6 Frk., welche je zur Hälfte dem Verzeiger und dem Armengut zufällt, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramt anzumelden.

Adlisweil, den 5. Heumonat 1870.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. Maurer.

24. Unterstraß.

In Folge gemachten Wahrnehmungen, daß aus den öffentlichen Feuerweiern und Wassersammlern öfter Wasser in größern und kleinern Quantum geschöpft und abgeholt wird, findet sich der Gemeindrath veranlaßt, gänzlich zu untersagen, Wasser aus den öffentlichen Sammlern zu schöpfen und abzuholen.

Zuwiderhandelnde hätten eine Buße bis auf 15 Franken zu gewärtigen.

Unterstraß, den 8. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
C. Schätti.

25. Schule Fluntern.

Die Stelle eines Schulabwartes ist nach abgelaufener Amtsdauer neu zu besetzen. Ueber die Obliegenheiten und Besoldungsverhältnisse gibt die Schulverwaltung Auskunft. Anmeldungen innert 8 Tagen an den Präsidenten der Schulpflege:

J. R. Denzler, Pfarrer.

Fluntern, den 12. Heumonat 1870.

26. Außersihl.

Den Grundbesitzern im hiesigen Gemeindsbanne wird hiemit angezeigt, daß sie die Graben in der Breite, wie dieselben mit Schaufelstichen bezeichnet sind, innert 10 Tagen zu öffnen haben. Säumige hätten Buße zu gewärtigen und amtliche Exekution auf ihre Kosten.

Außersihl, den 11. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Die Kanzlei.

27. Gantanzeige.

Herr alt Notar R. Schneider am Mühlebach, Namens der Erben der in Oberstraß verstorbenen Wittwe Magdalena Ulmer geb. Weber von Zürich, bringt Freitags den 15 Heumonat d. J. in der Wirthschaft zur Tanne in Oberstraß auf öffentliche Steigerung:

1. Von Morgens 9 Uhr an:

Die Fahrhabe der Erblasserin, als: 2 Kommoden, 1 Sopha, 2 Arbeitstischchen, 1 Stockuhr, 6 goldene Ringe, 2 Paar goldene Ohrringe, 1 Paar silb. Lismerstiefeli, 1 silb. Schlüsselhacken, 1 silb. Mantelschloß, 1 silb. Schächtelchen, 2 sil. Eßlöffel, 4 silb. Theelöffelchen, 1 gold. Zylinderuhr, 1 silb. Repetieruhr, 3 silb. Spindeluhren, 1 Spiegel mit Goldrahmen, 1 Reisetui, verschiedene Bettstücke, zirka 52 Ellen lein. Tuch, zirka 33 Ellen weißer Bettbarchent, zirka 20 Ellen Kölsch, 1 Stück Tuch zu einem Frauenrock, zirka 6 Ellen Hosenstoff, zirka 16 Ellen Sommerstoff, 1 Partie Tuchresten, 12 lein. Tischtücher, 15 Servietten, 6 Leintücher, 1 Partie Mousselinresten, 1 Pelzschlauf, 1 schwarz seidener Mantel, 1 dito Paleton, 2 dito Mantillen, eine große Zahl Frauenröcke nebst weitern Frauenkleidern, 1 Stück Roßhaargewebe, 1 Partie verschiedene Vorhänge, 3 seid. Foulards, 1 Dutzend Nastücher, 1 blechenes Theebrett, 1 schwarzer und 1 farbiger Shawl, 4 Regenschirme, 3 Spazierstöcke, 1 Nachtsack, 2 Kaffemaschinen, 3 Schleier, 5 Stück Blonden, eine Partie Seidenresten, 1 zweithüriger Kasten u. A. m.

2. Von Abends 7 Uhr an:

Das unter Nr. 220 für 60,000 Frkn. assekurirte Wohnhaus mit Garten an der neuen Landstraße in Oberstraß.

Dazu gehört: Antheil an einem laufenden Brunnen und an einem Soodbrunnen.

Für Besichtigung dieser Liegenschaft wende man sich an Herrn alt Notar R. Schneider am Mühlebach, wo auch die Gantbedingnisse eingesehen werden können.

Oberstraß, den 5. Heumonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. H. Keller, Präsident.

28. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird hiemit der unterm 9. Wintermonat 1857 dem Theodor Trümpler, Schneider, von Rüschlikon, geb. 1839, unverheirathet, ausgestellte, mit Nr. 519 bezeichnete, nun verloren gegangene Heimatschein öffentlich aufgerufen. Dessen Kraftloserklärung erfolgt, wenn derselbe innert 14 Tagen nicht beigebracht wird.

Rüschlikon, den 7. Heumonat 1870.

H. Obrist, Gemeindrathsschreiber.

29. Ganttanzeige.

Freitag den 15. Heumonat d. J., Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Wunderlich zur Platte in Fluntern versteigert:

3 ovale nußb. Tische, gevierte nußb. Tische, 4 Sopha's, Polster- und Rohrsessel, Nachttische, 6 einschläfige Betten, ein tannener und ein hartbölzerner zweithüriger Kasten, kupfernes, eisernes und irdenes Küchengeschirr, ein aufgerüsteter Leiterwagen u. A. m.

Fluntern, den 10. Heumonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

30. Versilberungsgant.

Freitag den 15. Heumonat, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn J. Stutz, Hohlgaß-Außersihl gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Kommoden, runde und eckige Tische, Sopha, Polster-, Rohr- und Bretterfessel, Stock-, Wand- und Taschenuhren, Vorhänge, Spiegel, Porträts, Glätteisen, Kaffeemühlen, Nachttische, Betten und Bettstatten, Schreibpult, lange Bänke, Küchekästen, küpferne Hafen, Pfannen, Gelten, hölzerne Gelten und Ständer, Handwagen, Weinfässer, Grabschaufeln, Kärste, Hauen, Blumentöpfe u. A. m.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außersihl, den 11. Heumonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

31. Mittwoch den 13. dieß, Vormittags 8 Uhr, werden aus der Gutherz'schen Konkursmasse in Stadel versteigert:

Die Gerste in zirka 1 Vierling Land im Fahr und zirka 4 Vierling Kornmischelten, im Breitenacker genannt.

Anfang im Fahr.

Oberwinterthur, den 7. Heumonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

32. Versilberungsgant.

Freitag den 15. Heumonat nächsthin, Vormittags 9 Uhr, wird beim Gasthof zum Ochsen am Kreuzplatz in Hirslanden versteigert:

Ein Pferd, Wallach, deutsche Race, zirka 10 Jahre alt.

Hirslanden, den 11. Heumonat 1870.

Der Gemeindammann:
C. Schädler.

33 In gerichtlichem Auftrage wird Donnerstag den 14 Heumonat, Morgens 8 Uhr, beim „Sternen" in Uster ein braunes, zirka 8 Jahre altes Pferd gegen Baarzahlung versteigert

Uster, den 9. Heumonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

34. In Folge Versilberungsbegehren werden Mittwoch den 13. Heumonat, Abends 6 Uhr, zirka 100 Zentner Heu gegen Baarzahlung öffentlich versteigert. Versammlungsort in der „Sonne", von wo aus man sich auf das Gantlokal begibt.

Birmensdorf, den 10. Heumonat 1870

Joh. Gut, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

35. J. Jakob Kägi von Wipkingen hatte am 15. Herbstmonat 1864 von den Erben des im Jahre 1836 verstorbenen Heinrich Zehnder von Oberengstringen das im Dorfe Wipkingen liegende Wohnhaus Nr. 38 nebst Gemüsegarten gekauft, der Kauf konnte aber bis zur Stunde nicht notarialisch gefertigt werden, da der gegenwärtige Aufenthaltsort eines Theils der Erben des Heinrich Zehnder, insbesondere des Kaspar Zehnder, der Kinder des Hans Rudolf Zehnder und der Kinder der Eheleute Paira Zehnder in Marienkirch im Elsaß, nicht auszumitteln war.

Auf Begehren der Wittwe Maria Kägi-Zehnder in Wipkingen, welche den Nachlaß ihres im Jahre 1869 verstorbenen Mannes J. J. Kägi übernommen, wird daher den hierorts unbekannten Erben des Heinrich Zehnder von Oberengstringen eine Frist von 4 Wochen von heute an angesetzt, um gegen die Zufertigung der im Eigenthum des Heinrich Zehnder befindlich gewesenen Liegenschaften von Wittwe Kägi-Zehnder in Wipkingen Einsprache zu erheben, ansonst angenommen würde, sie seien mit dieser Zufertigung einverstanden.

Zürich, den 8. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

36. Frau Karolina Metz geb. Brandenberger von Rothenfels bei Rastatt, wohnhaft gewesen in Außersihl, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß sie den Herrn J. Buchner in Zürich für dessen Forderungen von 1500 Frkn. und von 109 Frkn., letztere cedirt durch Zimmermeister Frei in Außersihl, befriedigt habe, ansonst die Versteigerung der Pfänder nach Maßgabe der gerichtlichen Pfandscheine bewilligt würde.

Zürich, den 11. Heumonat 1870.

Der Bezirksgerichtspräsident:
Ochsner.

37. Jakob Graf, genannt Cornellen, von Oberembrach, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, binnen 3 Wochen von heute an bei der unterzeichneten Stelle sich darüber auszuweisen, daß er die Zivilgemeinde Oberembrach für ihre Forderungen von 200 Frkn. als Mehrkosten einer von ihm nicht ausgeführten Arbeit und 26 Frkn. 80 Rpn. Auslagen 2c. nebst weitern Kosten befriedigt habe, oder doch zu zeigen, daß er bereit sei, der Klägerin im hiesigen Kanton Rede zu stehen, unter der Androhung, daß sonst Konkurs gegen ihn eröffnet würde.

Bülach, den 9. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

38. Die unter staatlicher Vormundschaft gestandene Wittwe Anna Weber, geb. Guyer von Wetzikon ist am 23. Hornung 1870 mit Hinterlassung eines ansehnlichen Vermögens in Rheinau gestorben.

Da über die Erbsberechtigung an diesem Vermögen Streit droht und die Pfarrbücher nicht überall genügende Auskunft geben, so werden auf Ansuchen des Gemeindrathes Wetzikon alle diejenigen, welche an den Nachlaß der Wittwe Anna Guyer Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, diese binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dießseitiger Gerichtskanzlei anzumelden, unter der Androhung, daß nach Ablauf dieser Frist der Gemeindrath Wetzikon auf Grundlage der bis dahin stattgefundenen Erhebungen jene Vermögens aushingeben wird, in der Meinung immerhin, daß der oder die Empfänger auch später noch bessern erbrechtlichen Ansprüchen Rede stehen müssen.

Hinweil, den 23. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

39. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des in Hirslanden verstorbenen Hs Heinrich Welti von Adlisweil von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Elisabetha geb. Frick in Hirslanden angetreten worden ist.

Zürich, den 11. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

40. Ganteige.

Aus der Konkursmasse des Jakob Frei, alt Meßmers, in Flaach, werden Donnerstag den 14. d. Mts., Nachmittags 1 Uhr, öffentlich versteigert:

Roggen, Korn und Gerste ab zirka 9 Vierlingen Land.

Die Kaufliebhaber wollen sich bei Herrn Gemeindammann Gisler allda einfinden.

Andelfingen, den 11. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landschreiber.

41. Ganzanzeige.

Aus dem Nachlasse des verstorbenen Kaspar Wydler-Koller in Wiedikon werden künftigen Montag den 18. Heumonat d. J., von Vormittags 9 Uhr an, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Das Korn ab 2 Jucharten 11,460□' Acker auf der Kalkbreite hinter dem Dorf Wiedikon.

Der Weizen aus 1 Juchart 9740□' Acker auf der Hegianwand.

2 Pferde, 2 Kühe, 2 Pferdegeschirre, eine Partie Heu und Stroh, eine Partie Holz, 1 zweispännige Kutsche, 1 Weinwagen mit 15 Saum Faß und Zubehör, 1 einspänniger Wagen mit Leitern, Sitz und Brugg, ein großer Bruggwagen, 67 Stück Laden und etwas Bauholz, verschied. landwirthschaftliche Geräthschaften ꝛc.

Versammlungsort beim Hause des Verstorbenen.

Zürich, den 11. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

42. Ganzanzeige.

Aus der Konkursmasse des Tobias Gachnang in Dättweil werden Donnerstag den 14. d. M., Nachmittags 1 Uhr, öffentlich versteigert:

1. Der Roggen ab zirka 3½ Vierling Acker.
2. Das Korn ab zirka 6½ Vierling Acker.
3. Etwas Gerste.

Die Kaufliebhaber wollen sich bei dem Hause des Herrn Gemeindrath Keller versammeln.

Andelfingen, den 7. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landschreiber.

43. Ganzanzeige.

Auf dem Mühlegewerb zu Nassenweil werden künftigen Donnerstag den 14. dieß gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1. Der Roggen ab 2 Jucharten Acker.
2. Kormischelten und Korn ab 6 Jucharten Acker.
3. Der Weizen ab 3 Jucharten Acker.

Sammelplatz bei der Mühle in Nassenweil, Vormittags 9 Uhr.

Niederglatt, den 8. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

44. Zugsfrist.

Im Auffalle über Jakob Kocherhans, Jakoben Sohn, von Untertutweil, Ansäß in Elgg, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern desselben behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen über das sämmtliche vorhandene Massagut anmit Frist bis und mit dem 21. Heumonat d. J. unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet würde.

Elgg, den 11. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

45. Gantanzeige.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringt die Unterzeichnete Dienstag den 19. dieß, Abends 6 Uhr, bei Herrn Speisewirth Aeberli in der Bühlen-Männedorf folgende dem im Langacker daselbst wohnhaft gewesenen Ulrich Dünner, Zimmermeister, zustehenden Liegenschaften in der Weiern, als: 1 Wohnhaus mit Scheune, für 2500 Frkn. assekurirt, 1 Wohnhaus und Schopf, assekurirt für 1700 Frkn., nebst zirka 1 Juchart Garten, Reben und Wiesen, sowie Brunnenantheil, auf öffentliche Versteigerung, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Für Einsichtnahme der Gantbedingunden und Besichtigung der Liegenschaften wende man sich an die Unterzeichnete

Männedorf, den 9. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Männedorf:
Kaspar Maag, Landschreiber.

46. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des verstorbenen Rudolf Lyner, Steinmetz, von Wülflingen, wohnhaft gewesen in Riesbach, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt. Den nicht speziell versicherten Gläubigern wird nun anmit behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen eine am 15 Heumonat d. J zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens Verzicht hierauf angenommen würde.

Riesbach, den 4. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

47. Zugsfrist.

Im Auffalle betreffend den Nachlaß des Heinrich Wartmann in Mönchaltorf, wird den laufenden Gläubigern eine mit dem 22. Heumonat 1870 ablaufende Frist anberaumt, um Zugserklärungen über die ausstehenden Guthaben abzugeben. Stillschweigen würde als Verzicht ausgelegt.

Greifensee, den 11. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

48. Im Konkurse über den Nachlaß des sel. verstorbenen Kaspar Schenkel, Kaminfeger, von Dübendorf findet eine Auffallsverhandlung nicht statt.

Oerlikon, den 9. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
In Verhinderung des Notars,
J. J. Moor, beeid. Substitut

49. Im Konkurse des Friedrich Utzinger, Schuster, von Bachenbülach, wohnhaft an der Paulstraße im Neuwiesenquartier in Winterthur, findet die auf Samstag den 16 Heumonat 1870, Vormittags 9 Uhr, angesetzte Auffallsverhandlung nicht und wegen Mangel an Aktiven auch kein Zugsverfahren statt.

Winterthur, den 9. Heumonat 1870.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

50. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Heinrich Welti, Maurer, von Embrach, durch Beschluß vom 2. d. Mts. fallit erklärt und bis zum 5. Heumonat 1874 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Kloten, den 11. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

51. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Jakob Schultheß im Wollentbehren in Küsnacht, dermalen in Uetikon, durch Beschluß vom 29. Brachmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 29. Brachmonat 1874 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Küsnacht, den 9. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Küsnacht:
R. Brunner, Landschreiber.

52 Fallieerklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Rudolf Eberhard von Rümlang, seßhaft auf dem Eichenrain zu Seebach, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 22. Brachmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 22. Brachmonat 1872 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Oerlikon, den 9. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
In Verhinderung des Notars,
J. J. Moor, beeid. Substitut.

Konkurspublikationen.

53. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Hs. Ulrich Kappeler, großen, Ulrichen sel., im Oberschneit, Gemeinde Hagenbuch; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 9. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 20. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 30. Augstmonat bis einschließlich den 9. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 17. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Jakob Wohlgemuth, alt Friedensrichter, in Gutensweil-Volketsweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 7. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Illnau) 19. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 29. Augstmonat bis 8. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 21. Herbstmonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

3. Nachlaß des Plilipp Knupp von Hefenhofen, gewesenen Speisewirths, in Zürich; in Folge Erbsausschlagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 6. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 13. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 24. Augstmonat bis 2. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 13. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

NB. Die in das öffentliche Inventar gemachten Eingaben genügen nicht, sondern sind durch neue zu ersetzen.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

54. Beneficium Inventarii.

Dienstag, den 19. dieß, Nachmittags 1 Uhr, wird auf dem Rathhause in Zug das Beneficium Inventarii abgehalten über:

Joseph Huwyler sel., Handelsmann, von Auw, Kt. Aargau, und dessen Haus und Hof in der Stockeri, Gemeinde Risch.

Sämmtliche resp. Gläubiger und Schuldner werden hiemit aufgefordert, zu obbestimmter Zeit vor Fallimentskommission ihre An- und Gegenforderungen einzugeben, bei Androhung der gesetzlichen Folgen im Unterlassungsfalle.

Für nicht im Kanton Zug wohnende Gläubiger und Schuldner ist die Eingabefrist bis den 2. Augstmonat verlängert.

Zug, den 8. Heumonat 1870.

Namens der Hypothekarkanzlei Zug:
G. Nußbaumer, Hypothekarschreiber.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.
Zürich, den 8. Heumonat 1870.

Das Präsidium des Obergerichtes.

55. Konkursaufhebung.

Der gegen Theodor Zuppinger in der Schönau-Männedorf eröffnete Konkurs ist in Folge Zustimmung sämmtlicher angemeldeten Gläubiger durch Gerichtsbeschluß vom 29. Brachmonat 1870 aufgehoben worden. Eine Einstellung des Kridars im Aktivbürgerrechte wurde nicht ausgesprochen.

Männedorf, den 9. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Männedorf:
Kaspar Maag, Landschreiber.

Beilage: Abtheilung Gesetze und Verordnungen Nr. 15.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich $2\frac{1}{2}$ Fr., $\frac{3}{4}$ Jahr 2 Fr.
$\frac{1}{2}$ Jahr $1\frac{1}{2}$ Fr., $\frac{1}{4}$ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 56. Freitag, den 15. Heumonat 1870.

Der Regierungsrath,

Angesichts der von einer Versammlung von Bürgern des Bezirkes Horgen eingereichten Protestation gegen die Anwendung des vom Regierungsrathe unterm 22. Juni 1870 festgestellten Formulares für die Selbsttaxation der Steuerpflichtigen, ferner Angesichts der von Presse und Vereinen ausgehenden Aufforderungen zum Widerstande gegen die diesfälligen Anordnungen,

beschließt:

1. Es ist eine Kundmachung an das Volk des Kantons Zürich zu erlassen.
2. Dieselbe ist sämmtlichen Gemeindräthen in Plakatform behufs sofortigen öffentlichen Anschlages an den gewohnten Orten, sodann in genügender Anzahl zur Vertheilung an alle Stimmberechtigten in den Gemeinden zuzustellen.
3. Gegenwärtiger Beschluß ist nebst der Kundmachung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zürich, 14. Heumonat 1870.

Vor dem Regierungsrathe,
Der erste Staatsschreiber:
Keller.

Kundmachung des Regierungsrathes

an

das Volk des Kantons Zürich.

Mitbürger!

Ihr habt unterm 24. April dieses Jahres mit Mehrheit ein Gesetz betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer angenommen und damit auch gleichzeitig den Regierungsrath mit dessen Ausführung betraut. In jenem Gesetze habt ihr als erste Grundlage und Form der Ausmittelung des steuerbaren Vermögens und Einkommens die Selbsttaxation der Pflichtigen anerkannt und dabei bestimmt, daß diese Selbsttaxation nach einem Formular vorzunehmen sei, in welchem der Pflichtige nach einzelnen Rubriken die Werthung seines Vermögens und Einkommens einzutragen habe. Der Regierungsrath hat sich nun bemüht, ein dem Gedanken des angenommenen Gesetzes angemessenes Formular aufzustellen; dasselbe liegt bereits in Euern Händen. Die von verschiedenen Seiten gegen die Ausführung der Selbsttaxation nach diesem Formular in der Presse und in offenen Versammlungen erhobenen Einwendungen und daran anknüpfenden Protestationen machen es nothwendig, daß diesem Verfahren gegenüber der Regierungsrath sich seine Stellung wahre und sein Verhalten dem Volke des Kantons Zürich zu ruhiger und unbefangener Prüfung anheimstelle.

Das Steuergesetz ist eine angemessene Weiterentwicklung der in der Verfassung über das Steuerwesen niedergelegten Grundsätze. Artikel 19 der Verfassung enthält die Forderung, daß die Gesetzgebung diejenigen Vorschriften aufstelle, welche zu genauer Ermittlung der Steuerkraft zweckdienlich erscheinen. Dem Druck der Ungerechtigkeit, welcher auf den redlich Versteuernden, namentlich den Wittwen und Waisen, durch die

unredliche Versteuerung Anderer lastet, sollte — so verlangt es die Verfassung — so viel als möglich begegnet werden. Der Paragraph 18 des neuen Steuergesetzes enthält einen einzelnen Schritt zur Annäherung an dieses Ziel. Er verlangt, daß der Pflichtige die Selbstwerthung seines Vermögens und Einkommens nicht mehr nur, wie bisher, je in einer Gesammtzahl ausdrücke, sondern nach einzelnen Rubriken zertheile. Im Kantonsrathe waren die Mitglieder aller Partheien darüber einig, daß in dieser Richtung ein Schritt über das Bisherige hinausgeschehen solle, um den Pflichtigen zu genauerer eigener Prüfung seiner Steuerpflicht zu veranlassen und den Taxationsbehörden mehr Anhaltspunkte zur richtigen Beurtheilung derselben zu geben. Indem der Regierungsrath ein Formular aufstellt, welches in wenigen allgemeinen Abtheilungen die Arten und Bestandtheile des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens auseinanderhält und jedem Pflichtigen Gelegenheit gibt, sich gegenüber den Steuerkommissionen von vorneherein über seine Steuerpflicht näher auszuweisen, hat derselbe lediglich eine ihm obliegende gesetzliche Pflicht erfüllt.

Die Rubriken des Formulars sind für jeden Pflichtigen leicht verständlich; es wird Niemandem schwer fallen, die seinen Verhältnissen angemessene Stelle zu finden, wenn er hiezu guten Willen hat, und man wird weder einem weniger Bemittelten sagen müssen, daß er seine Baarschaft die ein Theil seines Jahreseinkommens ist, nicht als Vermögen zu versteuern habe, noch einem Dienstboten oder Taglöhner, daß für ihn der Titel des Einkommes „Gratifikationen" nicht gemacht worden ist.

Die von gewisser Seite erhobene Anschuldigung, daß dem Steuerformulare die Absicht und Wirkung inwohne, die von der Mehrheit des Volkes verworfene amtliche Inventaristrung auf einem Umweg wieder einzuführen, entbehrt jedes wahren Grundes.

Mitbürger! Ihr wißt wohl, daß jede amtliche Inventarisirung die Bestandtheile des Vermögens alle einzeln aufzeichnet und werthet, daß eine Vergleichung zwischen den Vermögensstücken und der Aufzeichnung stattfindet, und daß, wer einer solchen Vergleichung sich nicht unterziehen wollte, dem Zwange unterliegen würde.

Die Selbsttaxation dagegen nimmt nach dem Formulare jeder Pflichtige nur ganz summarisch vor; er hat das Recht, aber keineswegs die Pflicht, seine Aufstellungen vor der Steuerkommission persönlich zu vertreten; die Steuerkommissionen sind nicht befugt, von seinen Vermögensbestandtheilen und Schriften Einsicht zu verlangen, die Grundbücher sind ihnen nicht geöffnet.

Mitbürger! Die von Euch ausgesetzten Selbsttaxationen werden, nachdem sie gemäß der vom Regierungsrath angenommenen Form nur in ihren Hauptsummen, nicht dagegen im Detail, in die Steuerregister eingetragen worden sind, der Einsichtnahme und Beurtheilung der Steuerkommissionen unterstellt, deren Mitglieder der Mehrzahl nach von Euch selber gewählt sind, Euere Verhältnisse kennen, täglich mit Euch verkehren und Euch wohl die Gewähr geben, daß das Steuergesetz in einer richtigen und doch dem Einzelnen nicht zu nahe tretenden Weise zur Ausführung gelangen kann.

Mitbürger!

Der Regierungsrath ist sich bewußt, in dieser Angelegenheit nicht weiter gegangen zu sein, als ihm in seiner verfassungsgemäß zukommenden Stellung als ausführende Behörde Pflicht und Recht war; er wird sich auch nicht in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten beirren lassen, wenn auf dem Wege der Initiative das Steuergesetz selbst in Frage gestellt werden sollte. Es besteht dasselbe zur Zeit noch in voller Kraft, und der Regierungsrath wird über dessen Ausführung auch fernerhin wachen, namentlich darüber, daß nicht ein von der Mehrheit angenommmenes Gesetz wieder durch eine Minderheit bei seiner Anwendung vereitelt werde.

Mitbürger!

Wir glauben unser Verfahren ruhig Eurer unbefangenen Prüfung anheimgeben und erwarten zu dürfen, daß Jeder an seinem Orte seine Pflicht als Staatsbürger erfülle und redlich mithelfe zum Gelingen und zur weitern Entwicklung der durch die Verfassung angestrebten Einrichtungen unsers Staatslebens.

Zürich, den 14. Heumonat 1870.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ziegler.
Der erste Staatsschreiber:
Keller.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Bekanntmachung
betreffend
die Patentirung von Konkordats-Geometern.

Die Prüfungskonferenz der Konkordatskantone Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, Aargau und Thurgau hat in ihrer fünften in Aarau am 6. Heumonat 1870 stattgefundenen Sitzung als Konkordats-Geometer patentirt:

1. Herrn Otto Gelpke, Ingenieur, von und in Bern.
2. „ H. Hug, Ingenieur, von Aire la ville, Kt. Genf, in Bern.
3. „ A. Crausaz von Auboranges, Kt. Freiburg, in Freiburg.
4. „ A. Ammann von Kirchberg, Kt. St. Gallen, in Wolfensberg, Kt. Thurgau.
5. „ J. Fröhlich von Lommis, Kt. Thurgau.
6. „ E. L. Segesser von und in Luzern.

Laut § 1 des Konkordates für gemeinschaftliche Prüfung und Freizügigkeit der Geometer sollen Vermessungen von Grund und Boden, für welche amtliche Glaubwürdigkeit in Anspruch genommen wird, im Gebiete der Konkordatskantone nur von solchen Geometern ausgeführt werden, welche hiefür ein Patent erworben haben.

Zürich, den 11. Heumonat 1870.

Die Staatskanzlei.
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

2. Ausschreibung von Pflästerungsarbeit.

Bei den Zeughäusern im neuen Militärquartier sind neue Trottoirs zu erstellen.

Baubeschreibung und Vorausmaß liegen auf dem Büreau des Staatsbauinspektorates im Obmannamt dahier zur Einsicht offen und die Forderungen sind verschlossen und mit der Ueberschrift „Pflästerungsarbeit für das Militärquartier" versehen bis spätestens Samstag den 23. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 14. Heumonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

3. Ausschreibung von Steinhauerarbeit.

Am Rathhause in Zürich sind verschiedene Steinhauerarbeiten auszuführen. Die Baubeschreibung und das Vorausmaß können auf dem Büreau der Staatsbauinspektion eingesehen werden und die Forderungen sind verschlosse.i und mit der Ueberschrift „Steinhauerarbeit für das Rathhaus" bis spätestens Montag den 18. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 6. Heumonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

4. Kirchgemeindsversammlung.

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Embrach werden hiemit auf Sonntag den 24. dieß, Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche dahier zu einer Versammlung eingeladen

Verhandlungsgegenstände:

1. Abnahme der Kirchen- und Armengutsrechnung pro 1869.
2. Dekretirung einer Armensteuer.
3. Wahl der Rechnungsprüfungskommission.
4. Wahl der Mitglieder der Gemeindskirchenpflege.
5. „ „ „ „ Gemeindsschulpflege und des Präsidenten.

Die Rechnungen liegen inzwischen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Embrach, den 13. Heumonat 1870.

Aus Auftrag des Kirchgemeindspräsidenten:
Der Schreiber,
Ulrich Weidmann.

5. Wallisellen.

Grundbesitzerversammlung.

Die Grundbesitzer im Gemeindsbann Wallisellen werden auf Sonntag den 24. Heumonat, Nachmittags halb 3 Uhr, in's Schulhaus dahier zu einer Versammlung eingeladen.

Traktandum: Wegen Ablauf der Amtsdauer der Vereinigungskommission Bestimmung der Mitgliederzahl und Wahl derselben.

Wallisellen, den 15. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
G. Kuhn.

6. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der dem Hs. Heinrich Furrer von First-Illnau am 3. Mai 1862 ausgestellte Heimatschein, welcher vermißt wird, hiemit öffentlich aufgerufen und wenn er nicht innert 10 Tagen an Unterzeichneten abgegeben wird, sogleich kraftlos erklärt.

Illnau, den 14. Heumonat 1870.

H. Näder, Gemeindrathsschreiber.

7. Stäfa. Armensteuerbezug.

Zur Bestreitung der laufenden Armenausgaben für das Jahr 1870 wurde eine Steuer von 1 per mille vom Vermögen, 1 Frkn. je vom Bürger und der Haushaltung dekretirt. Diese Steuer ist im Laufe dieses Monats an Unterzeichneten zu entrichten. Zur Vereinfachung des Bezuges und zur Ersparniß von Porto werden die kleinern Steuerbeträge von auswärts wohnenden hiesigen Bürgern durch Postnachnahme bezogen.

Stäfa, den 14. Heumonat 1870.

Im Namen der Armenpflege:
Schultheß, Armenpfleger.

8. Armensteuerbezug.

Die von der Kirchgemeindsversammlung vom 19. Brachmonat d. J. beschlossene Armensteuer im Betrage von 5000 Frk. erfordert auf 1000 Frk. Vermögen, auf die Haushaltung und auf den Mann vom angetretenen 20. Altersjahr je 70 Rp. Die Bezugsregister liegen den Betheiligten in den betreffenden Gemeindrathskanzleien zur Einsicht offen. Allfällig Reklamationen sind innert 14 Tagen a dato dem Bezirksrathe einzureichen.

Die Steuerbeträge sind nach Ablauf dieser Frist an Herrn Armenpfleger Schellenberg dahier zu entrichten. Von außer der Gemeinde wohnenden Pflichtigen werden dieselben durch Postnachnahme bezogen.

Bülach, den 16. Heumonat 1870.

Die Kirchgemeindsvorsteherschaft.

9. Rorbas Schulsteuerbezug.

Die Schulgemeindsversammlung Rorbas vom 22. Mai d. J. hat auf Margaretha den Bezug einer Steuer an die Schulhausbaukosten von je 1 Frkn. 50 Frkn. auf 1000 Frkn. Vermögen, auf die Haushaltung und auf den Aktivbürger beschlossen. Das Bezugsregister ist angefertigt und liegt den Betheiligten bis zum 24. dieß in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Nach Ablauf dieser Frist beginnt der Bezug durch Herrn alt Gemeindammann Pfister. Von den Auswärtswohnenden werden die Beträge durch Postnachnahme bezogen.

Rorbas, den 15. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Heinrich Pfister.

10. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der unterm 1. Augstmonat 1864 dem unverheiratheten Herrn Heinrich Dietrich von Volketsweil ausgestellte Heimatschein, der angeblich verloren gegangen sein soll, anmit aufgerufen und zu dessen Beibringung eine Frist von 14 Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt. Sollte benannter Heimatschein innert dieser Frist unterzeichneter Stelle nicht beigebracht werden, so erfolgt die Kraftloserklärung.

Volketsweil, den 14. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Wettstein, Gemeindrathsschreiber.

11. **Unterstraß.**

In Folge gemachten Wahrnehmungen, daß aus den öffentlichen Feuerweiern und Wassersammlern öfter Wasser in größern und kleinern Quantum geschöpft und abgeholt wird, findet sich der Gemeindrath veranlaßt, gänzlich zu untersagen, Wasser aus den öffentlichen Sammlern zu schöpfen und abzuholen.

Zuwiderhandelnde hätten eine Buße bis auf 15 Franken zu gewärtigen.

Unterstraß, den 8. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
C. Schätti.

12. Es ist in jüngster Zeit vielfach vorgekommen, daß die Lufthahnen an der Wasserleitung geöffnet und die Theilhahnen anders gestellt wurden. Da solche willkürliche Handlungen nicht geduldet werden können, so wird das Oeffnen der Lufthahnen und das Richten der Theilhahnen Unberufenen bei einer Polizeibuße von 8 Frkn. verboten und ein Viertheil der Buße dem Anzeiger als Belohnung zugesichert.

Uhwiesen, den 11. Heumonat 1870.

Der Gemeindrath.

13. **Baugespann in Marthalen.**

Herr Chr. Toggenburger, Haarfabrikant dahier, beabsichtigt auf östlicher Seite seines Farbhauses einen Anbau erstellen zu lassen, wie solches durch ein Gespann bezeichnet ist. Die Maßbeschreibung liegt bei Unterzeichneter zur Einsicht. Auf dem Platz neben diesem Anbau soll ein Göpel zum Triebe einer Haar-Dreschmaschine erstellt werden, das Getriebe des Göpels wird theilweise über den Fahrweg ragen, der freie Durchpaß jedoch Niemandem erschwert werden. Einsprachen gegen die Baute oder gegen das weitere Vorhaben sind innert 14 Tagen a dato zu erheben.

Marthalen, den 14. Heumonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

14. **Schwamendingen. Baugespann.**

Herr Ulrich Wanger ist gesonnen, an seinem Wohnhause im Waldgarten ein Waschhaus sammt Glättestube anzubauen, wie solches durch ein Gespann bezeichnet ist. Nähere Auskunft ertheilt die Gemeindrathskanzlei. Privatrechtliche Einsprachen gegen diese Baute müssen innert 14 Tagen a dato bei zuständiger Behörde eingereicht werden.

Schwamendingen, den 15. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
A. Schäppi, Gemeindrathsschreiber.

15. Montag den 18. dieß, Vormittags 8 Uhr, werden aus der Gutherz'schen Konkursmasse in Stadel verkauft:

Zirka 2 Vierling Korn im Stigelacker und zirka 2 Vierling Korn im Groẞacker. Anfang im Groẞacker.

Oberwinterthur, den 13. Heumonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

16. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 19. d. Mts., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder“ im Rennweg zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Stockuhr, 10,000 Stück Zigarren, 3 harth. Kanapee's, 1 harth. runder Säulentisch, div. Sessel, vieles Glas- und Küchegeschirr, 1 nußb. Sekretär, 1 dito Arbeitstisch, 1 dito Kasten, 4 einschläfige Betten, 1 harth. Kommode, mehrere Spiegel und Tableaux, 1 ovaler Tisch, 8 silberne Löffel, div. Weinfässer, zirka 30 Saum Wein und andere Spirituosen, 60 Stück Parkettafeln, 1 kirschbaumener Korpus mit Aufsatz, 1 harth. Schreibpult, 1 silberne Zylinderuhr, zirka 80 Bände div. Bücher, eine Partie Kleider, 1 eiserner Ofen, versch. Hutmacherwerkzeug, 1 Dampfapparat mit Zubehörde, 50 Filz- und Seidenhüte, div. Garnituren für Hüte, 1 zweithüriger und 1 einthüriger nußbaumfarbener Kasten, 1 dito Kommode, 1 Windellade, 1 Ztr. Cichorien, 150 Ellen feine Leinwand, 10 Stab Taffet, 50 baumwollene Hemden, 2 Pfd. Näh- und Cordonnetseide, 5 Dutzend Herren- und 3 Dutzend Damenkravatten, 50 seidene Fichus, 300 Ellen Frauenkleiderstoff, ein Obligo per Fr. 200.— auf Gottl. Leutert in Ottenbach u. A. m.

Zürich, den 14. Heumonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

17. Fruchtgant im Riedhof
bei Regensdorf.

Montag den 18. Heumonat, Mittags 1 Uhr, wird im Riedhof auf öffentlicher Gant verkauft:

1) Der Roggen ab zirka 4 Jucharten,
2) die Waizenmischiete ab zirka 8 Jucharten,
3) das Korn ab zirka 4 Jucharten,

wie dasselbe auf dem Lokal wird bezeichnet werden.

Die Zahlungsbedingungen werden auf dem Lokal selbst eröffnet werden.

Watt, den 13. Heumonat 1870.

Der Verwalter des Riedhofes:
R. Meier, Gemeindammann.

18 Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung lassen die Erben des Herrn alt Kantonsrath Wunderli sel. von hier Dienstag den 19. dieß, Abends 7 Uhr, im Gemeindwirthshause versteigern:

Das an schönster Lage am Zeltweg dahier gelegene freistehende Wohnhaus Nr. 246 und 247 nebst Garten und Hofraum.

Ferner zirka 1/2 Juchart Reben im „Lösch“ dahier.

Die Gantbedingungen liegen in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Hottingen, den 12. Heumonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Schreiber,
Hotz.

19. Ganzanzeige.

Künftigen Montag den 18. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, werden in hier, in Folge Versilberungsbegehren, gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Doppeljagdflinte, 1 Glätteisen sammt Stein, 1 Sessel, 1 Wanduhr, 1 tannener Stuhl, 1 Kleiderbürste, 1 Seidenwebstuhl, 1 tannene Kunkel, 1 alte Wiege, 1 Huhn.

Affoltern b. H., den 13. Heumonat 1870.

Der Gemeindammann:
Schuhmacher.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufrüfe und Amortisationen.

20. Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten Kaufschuldbriefes:

5600 Frkn. auf Kaspar Löhrli, Rudolfen sel. Sohn, von Bebikon, Gemeinde Buch a. J., seßhaft im Oedenhof, Pfarre Neftenbach, zu Gunsten von Abraham Meyer, Konraden sel. Sohn, von Eidberg-Seen, seßhaft im Oedenhof-Neftenbach, dat. 8 Jenner 1861 (letzter bekannter Schuldner: Eduard Löhrli im Oedenhof-Neftenbach; letzter bekannter Gläubiger: Joh. Benz, Vater, im Schloßhof-Pfungen)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt, auch die Errichtung eines neuen bewilligt würde.

Winterthur, den 25. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Vermischte Bekanntmachungen.

21. J. J. Billeter-Altwegg von Männedorf,
wohnhaft gewesen in Oberstraß, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, sich binnen einer Frist von 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er die Volksbank dahier für deren Wechselforderung im Betrage von Fr. 172. 65, verfallen mit 17. Mai 1870, nebst Zins zu 6% seit dem Verfalltag, 1/2% Verzugsentschädigung und Kosten befriedigt habe, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Versteigerung der Faustpfänder bewilligt würde.

Zürich, den 8. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

22. Das Bezirksgericht Winterthur
hat
in Sachen
der Auguste Liechti geb. Enchelmeyer von Winterthur, wohnhaft am Rosenberg-Winterthur, Klägerin,
gegen
ihren unbekannt abwesenden Ehemann Joh. Jakob Liechti von Winterthur, Beklagten,
betreffend Ehescheidung,
erkennt:

1. Die Litiganten sind gänzlich geschieden.
2. Das vorhandene Kind ist für einstweilen der Mutter zur Pflege und Erziehung überlassen, und es hat der Beklagte an die Mutter vierteljährlich einen Unterhaltungsbeitrag von 30 Frkn. (dreißig Franken) zu bezahlen, so lange das Kind der Obsorge der Mutter anvertraut bleibt.
3. Dem Waisenamte Winterthur ist zum Behufe weiterer vormundschaftlicher Maßregeln davon Kenntniß zu geben, daß die Erziehung des Kindes dem Vater nicht anvertraut werden dürfe.
4. Der Beklagte hat als Entschädigung wegen der Scheidung der Klägerin 500 Frkn. (Franken fünfhundert) zu bezahlen.
5. Derselbe hat die Kosten zu tragen unter subsidiärer Haft der Klägerin.
6 Dieses Urtheil ist dem Beklagten durch das Amtsblatt zu eröffnen, verbunden mit der Anzeige, daß die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Geschehen Winterthur Samstag, den 9. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

23. Anmit wird bekannt gemacht, daß Herr Georg Weber von Wetzikon, wohnhaft in Zürich, aus der mit Fräulein Dorothea Rordorf und Fräulein Margaretha Weber in Zürich eingegangenen Gemeinderschaft ausgetreten ist, und daß die beiden letztern Gemeinder von nun an allein die Gemeinderschaft fortsetzen, welche im Verkehr und vor Gericht durch Fräulein Margaretha Weber in Zürich vertreten wird.

Zürich, den 7. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

24. Herr Rudolf Höhn im Giesenhegi-Schönenberg hat Namens seiner Ehefrau Barbara Carrodi den Nachlaß ihrer verstorbenen Schwester Anna Barbara Carrodi in Mühlestalden-Schönenberg zu Gunsten ihrer Miterben ausgeschlagen, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Horgen, den 7. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

25. **Das Bezirksgericht Zürich**

hat

in Sachen

des Statthalteramtes Zürich, Anklägers,

gegen

Johannes Künzli von Hegnau-Volketsweil, Fabrikarbeiter, wohnhaft gewesen in Dübendorf, ohne bestimmten Aufenthalt, 25 Jahre alt, verheirathet, Vater von 2 Kindern, Angeklagten,

betreffend Diebstal

gefunden:

Der Angeklagte ist des einfachen Diebstals im Betrage von 40 Franken schuldig,

und hierauf erkannt:

1. Derselbe wird zu fünf Wochen Gefängniß verurtheilt, wovon eine Woche als durch den Untersuchungsverhaft bereits erstanden, in Abrechnung fällt.
2. Bei der Aushingabe des Entwendeten hat es sein Verbleiben.
3. Der Angeklagte trägt die Kosten.
4. Für sein heutiges unentschuldigtes Ausbleiben wird ihm eine Ordnungsbuße von 10 Frkn. aufgelegt.
5. Mittheilung an's Statthalteramt, an den Angeklagten durch einmalige Anzeige im Amtsblatt, mit dem Bemerken, daß ihm die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginnt.

Zürich, den 2. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

26. **Gantanzeige.**

Nächsten Mittwoch den 20. Heumonat, Nachmittags von 1 Uhr an, wird aus dem Konkurse des alt Friedensrichter Meier in Seew durch das Gemeindammannamt Winkel gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Der Weizen ab zirka 19 Vierlingen Land

Die Lücerne und der Brachölen ab zirka 9 Vierlingen Land.

Versammlungsort im „Hecht" in Seew.

Bülach, den 14. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Bülach:
Lienhard, Landschreiber.

27. **Zugsfrist.**

Im Auffalle des Bäckers und Spezereihändlers J. J. Rüegg in Uster wird den laufenden Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über die Liegenschaften eine mit dem 25. Heumonat 1870 ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 12. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

28. Der Nachlaß des am 5. Brachmonat in Arn, Gemeinde Horgen, verstorbenen Heinrich Huber von Wädensweil ist von Seite seiner vier majorennen Brüder, von denen sich zwei in Amerika befinden, für welche aber die Ausschlagserklärung ab Seite der Vormundschaftsbehörden vorliegt, ausgeschlagen worden. Da der Verstorbene in Arn Liegenschaften besaß, welche demselben noch nicht kanzleiisch übertragen sind, so wird seinen Kreditoren eine Frist von 10 Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, angesetzt, um ein allfälliges Begehren um Konkurseröffnung unter gleichzeitiger Vertröstung der Konkurskosten hierorts zu stellen und zwar unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist Verzicht hierauf angenommen und sodann das Nöthige hinsichtlich der Liquidation dieses Nachlasses angeordnet würde.

Horgen, den 7. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

29. Ganteige.

Aus dem Nachlasse des verstorbenen Kaspar Wydler-Koller in Wiedikon werden künftigen Montag den 18. Heumonat d. J., von Vormittags 9 Uhr an, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Das Korn ab 2 Jucharten 11,460□' Acker auf der Kalkbreite hinter dem Dorf Wiedikon.

Der Weizen aus 1 Juchart 9740□' Acker auf der Hegianwand.

2 Pferde, 2 Kühe, 2 Pferdegeschirre, eine Partie Heu und Stroh, eine Partie Holz, 1 zweispännige Kutsche, 1 Weinwagen mit 15 Saum Faß und Zubehör, 1 einspänniger Wagen mit Leitern, Sitz und Brugg, ein großer Bruggwagen, 67 Stück Laden und etwas Bauholz, verschied. landwirthschaftliche Geräthschaften ꝛc.

Versammlungsort beim Hause des Verstorbenen.

Zürich, den 11. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

30. Ganteige.

Aus dem Konkurse über Johannes Gaßmann von Boppelsen, seßhaft gewesen in Buchs, werden Montag den 18. d. Mts. durch das Gemeindammannamt Buchs versteigert werden:

Der Roggen ab zirka 1/2 Juchart Ackerland.
Das Korn " " 1/2 " "
Der Weizen " " 1/2 " "
Der zweite Schnitt Luzernerklee ab zirka 1 Juchart Land.

Die Gant beginnt Nachmittags punkt 2 Uhr. Sammelplatz bei Herrn Gemeindammann Schmid in Buchs.

Dielsdorf, den 13. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

31. **Zugsfrist.**

Den Gläubigern des Tuchhändlers J. R. Stahel in Uster wird aufgegeben, bis zum 25. Heumonat d. J. sich hierorts zu erklären, ob sie die, in einigen meist dubiosen Guthaben bestehenden Aktiven unter Uebernahme der Konkurskosten ziehen wollen oder nicht. Stillschweigen wird als Verzicht ausgelegt.

Greifensee, den 13 Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

32. **Zugsfrist.**

Im Konkurse über Jakob Surber in Regensberg haben die nicht speziell versicherten Gläubiger allfällige Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen bis und mit dem 25. Heumonat d. J. hierorts einzureichen, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Dielsdorf, den 13. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

33 **Zugsfrist.**

Im Konkurse über Leopold Schweizer in Rheinau findet eine Auffallsverhandlung nicht statt; es wird daher hiedurch den nicht speziell versicherten Kreditoren desselben behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen eine mit dem 21. dieß zu Ende gehende Frist unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht auf das Massagut ausgelegt würde.

Feuerthalen, den 11. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Feuerthalen:
J. H. Frey, Landschreiber.

34. **Falliterklärung.**

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Bülach vom 5. Heumonat 1870 ist Heinrich Gantner, Surris, Heinrichen sel. Sohn, an der Langstegen zu Eglisau, nach durchgeführtem Auffallsverfahren fallit erklärt, jedoch im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt worden.

Eglisau, den 12. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landschreiber.

35. **Falliterklärung.**

In Folge durchgeführten Konkurses ist Jakob Meier, gewesener Wein- und Tuchhändler, von Uetikon, dato angeblich in Amerika, durch Gerichtsbeschluß vom 29. Brachmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 29 Brachmonat 1880 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Männedorf, den 9. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Männedorf:
Kaspar Maag, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

36. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Rudolf Bräm, älter, Jakoben sel. Sohn, Heirifranken, von Schlieren; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 2. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 13. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 24. Augstmonat bis 2. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 13. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Eduard Milz, Maurer, von Mettmenstetten, wohnhaft in Küsnacht; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 28. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Küsnacht 2. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 12. bis 22. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 30. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

3.. Regula Margaretha Fischer, Ehefrau des falliten Konrad Fischer, von Nänikon, in Oberuster; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 7. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 22. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 1. bis 11. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 24. Augstmonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

4. Ulrich Maag, Hs. Konraden Sohn, von Endböri und Bülach, in der Wannwies-Maur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 7. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 22. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 1. bis 11. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 24. Augstmonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

5. Anton Müller, Heinrichs sel. Sohn, ab der Steig bei Hofstetten, Kirchgemeinde Elgg, seßhaft in Oberseen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 11. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 23. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 2. bis 12. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

6. Nachlaß des Heinrich Häberli, Hs. Heinrichs sel. Sohn, im Weilhof-Russikon; in Folge Erbsausschlagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 28. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Illnau) 27. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 6. bis 16. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 31. Augstmonat 1870, Vormittags 10 Uhr.

7. Heinrich Boßhard, Ulricken, in Embrach; in Folge Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 18. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 30. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 10. bis 20. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

8 Leonhard Vogler von Niederhasli, Grundeigenthümer zu Illingen bei Embrach; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 25. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Ein-

gabe in die Not. Kanzlei Kloten 30. Heumonat 1870. — Bedenkzeit v. 10. bis 20. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Augstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

9. Heinrich Scheller, Vater, Gastwirth, von und in Zürich; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 23. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 6. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 17. bis 26. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 6. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

37. Beneficium Inventarii.

Dienstag, den 19. dieß, Nachmittags 1 Uhr, wird auf dem Rathhause in Zug das Beneficium Inventarii abgehalten über:

Joseph Huwyler sel., Handelsmann, von Auw, Kt. Aargau, und dessen Haus und Hof in der Stockeri, Gemeinde Risch.

Sämmtliche resp. Gläubiger und Schuldner werden hiemit aufgefordert, zu obbestimmter Zeit vor Fallimentskommission ihre An- und Gegenforderungen einzugeben, bei Androhung der gesetzlichen Folgen im Unterlassungsfalle.

Für nicht im Kanton Zug wohnende Gläubiger und Schuldner ist die Eingabefrist bis den 2. Augstmonat verlängert.

Zug, den 8. Heumonat 1870.

Namens der Hypothekarkanzlei Zug:
G. Nußbaumer, Hypothekarschreiber.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 8. Heumonat 1870.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 1/2 Fr., 3/4 Jahr 2 Fr.
1/2 Jahr 1 1/2 Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 57. Dienstag, den 19. Heumonat 1870.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 16. Heumonat 1870.)

---

148. Der Frau Josephine Schnyder von Wartensee geb. Jahn wird das Kantonsbürgerrecht schenkungsweise ertheilt und das in gleicher Weise von der Stadt Zürich ihr verliehene Bürgerrecht bestätigt.

---

149. Für den Unterricht in der deutschen Sprache an der I. Klasse des obern Gymnasiums wird eine Parallelklasse errichtet.

---

150. Der schweizerischen Wohlthätigkeitsgesellschaft in Paris wird für das laufende Jahr ein Beitrag von 200 Frkn. verabfolgt.

---

151. Dem in das Bürgerrecht der Gemeinde Wiedikon aufgenommenen Herrn Joseph Strittmatter von Görwyl, Großherzogthum Baden, und seiner Familie wird das Landrecht ertheilt.

---

152. In Ausführung der §§ 2 und 3 des Gesetzes betreffend den Ersatz des Schulgeldes werden die Schulgenossenschaften in sechs Klassen getheilt, welchen je nach der Größe der zur Deckung des Schulgeldsausfalls erforderlichen Steuer 40 bis 95 % des Schulgeldes vom Staate vergütet werden. Demnach erhalten:

Bezirk Zürich.

	Frkn.
Albisrieden	180.
Altstetten	365.
Außersihl	1960.
Birmensdorf	550.
Aesch	185.
Dietikon reformirt	210.
„ katholisch	370.
Enge	475.
Leimbach	90.
Fluntern	275.
Höngg	315.
Oberengstringen	110.
Hottingen	500.
Hirslanden	555.
Riesbach	930.
Oberstraß	615.
Schlieren	255.
Schwamendingen	295.
Oerlikon	235.
Seebach	350.
Uitikon	135.
Unterstraß	565.
Urdorf	300.
Weiningen	285.
Oetweil-Geroldsweil	165.
Unter-Engstringen	65.
Wiedikon	665.
Wipkingen	385.
Wollishofen	220.
Wytikon	115.
Zollikon	150.
Zollikerberg	130.
Zürich	2550.
	14,550.

Bezirk Affoltern.

	Frkn.
Affoltern	460.
Zwillikon	215.
Aeugst	125.
Aeugsterthal	205.
Bonstetten	350.
Hausen	205.
Ebertsweil	170.
Hedingen	405.
Kappel	95.
Uerzlikon	175.
Knonau	235.
Maschwanden	165.
Mettmenstetten	260.
Hefersweil	55.
Rossau	75.
Dachelsen	65.
Obfelden-Lunnern	90.
Toußen	100.
Ottenbach	570.
Riffersweil	140.
Stallikon	265.
Wettsweil	200.
Dägerst	145.
	4770.

Bezirk Horgen.

	Frkn.
Hirzel-Kirche	120.
„ Höhe	145.
„ Spitzen	120.
Horgen	785.
Käpfnach	210.
Horgerberg	180.
Arn	140.
Kilchberg	205.
Adliswell	735.
Hütten	165.
Langnau	535.
Oberrieden	295.
Richtersweil / Samstagern	725.
Rüschlikon	235.
Schönenberg-Kirche	480.
„ Mittelberg	130.
Thalweil	555.
Wädensweil	815.
„ Ort	115.
„ Stocken	100.
„ Langrüti	175.
	6965.

Bezirk Meilen.

	Frkn.
Erlenbach	185.
Herrliberg	170.
Wezweil	65.
Hombrechtikon	475.
Uetzikon	135.
Feldbach	160.
Küsnacht	455.
Limberg	85.

	Frkn.
Männedorf	575
Meilen	260.
Obermeilen	170.
Bergmeilen	115.
Feldmeilen	95.
Oetweil a. S.	320.
Stäfa-Kirchbühl	550.
Uelikon	255.
Uerikon	40.
Uetikon	355.
Zumikon	230.
	4695.

Bezirk Hinweil.

Bärentsweil	270·
Abentsweil	185·
Wappersweil	135·
Tanne	230·
Hof-Rüetschbach	105·
Bettschweil	200·
Fehrenwaldsberg	105·
Bubikon	210·
Wolfhausen	225·
Dürnten-Unterdürnten	235·
Oberdürnten	255.
Tann	345.
Fischenthal-Oberhof	320.
Boden	305.
Lenzen	120.
Hörnli	65
Strahlegg	160.
Goßau	310.
Ottikon	275.
Herschmettlen	140.
Bertschikon	185.
Greut	120.
Grüningen	175.
Itzikon	120.
Binzikon	165.
Hinweil	180.
Ringweil	70.
Hadlikon	150.
Wernetshausen	150.
Girenbad	140.
Unterbach	75.
Bossikon-Erlosen	50.
Unterholz	80.
Rüti	605.

	Frkn.
Fägsweil	170.
Wald	935.
Riedt	480.
Laupen	825.
Güntisberg-Mettlen	135.
Hübli	205.
Hittenberg	50.
Wetzikon-Oberwetzkon	305
Unterwetzikon	200.
Kempten	245.
Ettenhausen	270.
Robank	175.
Robenhausen	210.
Seegräben-Ottenhausen	210.
	10,375.

Bezirk Uster.

Dübendorf	595·
Weil-Berg	250.
Gfenn-Hermikon	130.
Egg, Vorderegg	320.
Hinteregg	190.
Eßlingen	295.
Fällanden	275.
Greifensee	110.
Maur	220.
Aesch	155.
Ebmattingen	155.
Uessikon	70.
Mönchaltorf	355.
Schwerzenbach	65.
Uster-Oberuster	255.
Kirchuster	425.
Niederuster	255.
Nänikon-Werrikon	205.
Feudweil	140.
Wermatsweil	85.
Nossikon	100.
Riedikon	150.
Sulzbach	120.
Voiketsweil	150.
Gutensweil	100.
Hegnau	165.
Kindhausen	70.
Zimikon	50.
Wangen	165.
Brüttisellen-Baltensweil	105.
	5625.

Bezirk Pfäffikon.

	Frkn.
Bauma	480.
Lipperswendi	125.
Undalen	215.
Blittersweil	65.
Fehraltorf	230.
Hittnau-Oberhittnau	175.
Unterhittnau	115.
Hasel	145.
Dürstelen	115.
Illnau, Oberillnau	105.
Unterillnau	200.
Bisikon	125.
Rikon-Effretikon	135.
Ottikon	175.
Horben	60.
Kyburg	130.
Lindau	95.
Tagelschwangen	85.
Grafstall	130.
Winterberg	70.
Pfäffikon	350.
Irgenhausen	165.
Auslikon	215.
Hermatsweil	80.
Wallikon	150.
Russikon	165.
Sennhof-Weilhof	120.
Gündisau	200.
Madetsweil-Ludetsweil	125.
Rumlikon	95.
Sternenberg	260.
Kohltobel	160.
Kohlwiese	155.
Gfell	115.
Weißlingen	160.
Neschweil-Dettenriedt	120.
Theilingen	80.
Wildberg-Ehrikon	180.
Schalchen	155.
Wyla	205.
Manzenhub	95.
Thalgarten	115.
	6440.

Bezirk Winterthur.

	Frkn.
Altikon	175.
Brütten	170.
Dägerlen-Rutschweil	125.
Oberweil	120.
Dättlikon	165.
Dynhard	115.
Eschlikon	115.
Elgg	230.
Huggenberg	30.
Hofstetten	30.
Dickbuch	100.
Schottikon	100.
Zünikon	80.
Schneit	85.
Elsau	185.
Ellikon	190.
Gundetsweil	210.
Bertschikon	40.
Hagenbuch	165.
Hettlingen	185.
Neftenbach	315.
Aesch-Riedt	60.
Hünikon	100.
Oberwinterthur	345.
Hegi	190.
Reutlingen	115.
Stadel	165.
Pfungen	355.
Rickenbach	150.
Schlatt	70.
Waltenstein	200.
Seen	365.
Eidberg	80.
Yberg	165.
Schmidrüti	95.
Seuzach	180.
Ohringen	90.
Töß	840.
Turbenthal	185.
Hutzikon	110.
Neubrunn	140.
Bühl	50.
Veltheim	425.
Wiesendangen	200.
Wülflingen, Neuenburg	875.
Zell	185.
Langenhard	195.
Rikon	195.
Kollbrunnen	150.
Winterthur	1305.
	10,510.

Bezirk Andelfingen.

	Frkn.
Andelfingen, Großandelfingen	150.
Kleinandelfingen	180.
Oerlingen	90.
Alten	115.
Humlikon	145.
Adlikon	95.
Dättweil	65.
Benken	115.
Berg	180.
Gräslikon	60.
Buch	230.
Dorf	145.
Dorlikon	115.
Gütigkhausen	45.
Feuerthalen	140.
Langwiesen	155.
Flaach	470.
Volken	160.
Henggart	120.
Laufen-Uhwiesen	195.
Dachsen	250.
Flurlingen	235.
Marthalen	265.
Ellikon	40.
Ossingen	305.
Rheinau	250.
Unterstammheim	245.
Oberstammheim	295.
Waltalingen	115.
Guntalingen	175.
Trüllikon	110.
Rudolfingen	85.
Truttikon	145.
Wildensbuch	50.
	5535.

Bezirk Bülach.

	Frkn.
Basserdorf	395.
Nürensdorf	90.
Oberweil	130.
Breite	90.
Bülach	515.
Bachenbülach	145.
Eschenmosen	45.
Winkel-Seeb	120.
Höri	165.
Rüti	100.
Hochfelden	185.
Dietlikon	160.
Rieden	155.
Eglisau	390.
Tößriedern	50.
Embrach, Unterembrach	670.
Oberembrach	155.
Unterwagenburg	95.
Glattfelden	645.
Kloten	280.
Opfikon	165.
Gerlisberg	115.
Lufingen	130.
Rafz	555.
Rorbas	465.
Freienstein	215.
Teufen	125.
Wallisellen	165.
Wyl bei Rafz	420.
Hüntwangen	255.
Wasterkingen	185.
	7375.

Bezirk Regensberg.

	Frkn.
Affoltern	315.
Bachs	180.
Thal	50.
Buchs	180.
Dällikon	110.
Dänikon-Hüttikon	115.
Dielsdorf	210.
Niederhasli	130.
Oberhasli	120.
Nassenweil	20
Niederglatt	165.
Niederweningen	220.
Oberglatt	170.
Hofstetten	90.
Otelfingen	120.
Boppelsen	85.
Regensberg	110.
Regensdorf	130.
Watt	145.
Adlikon	45.
Rümlang	335.
Schleinikon-Dachslern	200.
Schöfflisdorf	115.
Oberweningen	175.

	Frkn.		Frkn.
Stadel	230.	Hünikon	85.
Windlach	195.	Neerach	170.
Raat	100.	Riedt	135.
Steinmaur, Obersteinmaur	120.	Weiach	315.
Niedersteinmaur	75.		4960.

Wegen Abwesenheit des im eidgenössischen Dienste stehenden Waffenkommandanten der Infanterie, Herrn eidg. Obersten Stadler, sowie des ebenfalls in eidgenössischen Dienst berufenen Herrn eidg. Obersten Heß, Oberinstruktor und Stellvertreter des Waffenkommandanten, hat die Direktion des Militärs die Funktionen des Waffenkommandanten der Infanterie bis auf Weiteres dem Herrn eidg. Oberstlieutenant Spyri in Zürich übertragen.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat zu einem Assistenzarzt bei der Infanterie mit erstem Unterlieutenantsgrad ernannt:

Herrn Med. Dr. Joh. Jakob Heß von Wald.

Die Direktion des Militärs hat zum ersten Unterlieutenant der Infanterie ernannt:

Herrn Joh. Fritschi von Flaach, in Thalweil, bisherigen zweiten Unterlieutenant.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden

1. Postamtliche Anzeige.

Die „Schweizerische Post- und Telegraphenstatistik pro 1869" kann durch sämmtliche Poststellen bei der hiesigen Kreispostkasse à 2 Frkn. per Exemplar bezogen werden.

Zürich, den 15 Heumonat 1870

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Nach Einsicht eines vom Regierungsrathe mitgetheilten Telegrammes des Bundesrathes, wonach die Stäbe und die Auszügermannschaft der Divisionen I, II, VI, VII und IX aufzubieten und die sämmtliche Auszügermannschaft auf's Piquet zu stellen beschlossen wurde,

wird von der Direktion des Militärs

verfügt:

Die Ertheilung von Urlaubsbewilligungen an die auszugspflichtige Mannschaft ist bis auf Weiteres untersagt.

Zürich, den 17. Heumonat 1870.

Für die Direktion des Militärs:
Der Sekretär,
C. Brunner.

3. Veränderungen von Ragionenverhältnissen, angezeigt im Laufe des Brachmonates 1870.

Anzeige der Ragion Eidgenössische Bank, Comptoir in Zürich von dem Austritte des C. Stadler-Vogel als Direktor und des Heinrich von Wyß als Prokuraträger und der Ernennung des Gscheider als Direktor des Comptoirs.

Anzeige der Ragion David Bachmann (Cigarren- und Tabackhandlung) in Zürich von dem Austritte des Hs. Conrad Hamberger als Besitzer und dem Eintritte des Gustav Hamberger und des bisherigen Prokuraträgers J. J. Meier als solidare Antheilhaber.

Anzeige der Ragion Heinrich Kunz (Baumwollspinnerei) in Zürich von dem Hinschiede des Antheilhabers Heinrich Zollinger und dem Eintritte der drei Kinder desselben als Commanditärs.

Auflösungsanzeige der Ragion C. Bailer & Hartmann in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Schuhhandlung) unter der Firma A. Bailer in Zürich durch den Besitzer Adolf Bailer von Hechingen, Königreich Preußen.

Auflösungsanzeige der Ragion C. Fischer-Kündig in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Galanterie und Lederwaaren) unter der Firma C. Fischer in Zürich durch den Besitzer Carl August Fischer von Ulm.

Auflösungsanzeige der Ragion Böschenstein & Rauch in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Vertretung auswärtiger Häuser) unter der Firma J. B. Rauch in Zürich durch den Besitzer Joh. Balthasar Rauch von Dießenhofen.

Anzeige der Ragion Heinrich Weber (Schuhhandel & Fabrikation) in Zürich von dem Austritte des Georg Weber als solidarer Antheilhaber und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch die übrigen Antheilhaberinnen Dorothea Rordorf von Zürich und Margaretha Weber von Wetzikon.

Anzeige der Ragion Schäppi-Mark (Baumwollspinnerei und mech. Werkstätte) in Zürich von der Ertheilung der Prokura an Adolf Felix (lt. Ragionenschein).

Anzeige der Ragion J. J. Schwarzenbach (Seidenfabrikation) in Kilchberg von dem Hinschiede des Antheilhabers Joh. Jakob Schwarzenbach und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den bisherigen Antheilhaber und nunmehrigen Besitzer Arnold Schwarzenbach.

Auflösungsanzeige der Ragion Caspar Treichler in Richtersweil und Fortsetzung des Geschäftes (Colonialwaaren en gros) unter der Firma Treichler & Hiestand in Richtersweil durch die solidaren Antheilhaber Caspar Treichler und August Hiestand.

Auflösungsanzeige der Ragion Kägi & Honegger in Rüti und Fortsetzung des Geschäftes (Tubes-Fabrikation) unter der Firma Heinrich Kägi in Rüti durch den Besitzer Heinrich Kägi.

Auflösungsanzeige der Ragion Rudolf Klaus in Turbenthal und Fortsetzung des Geschäftes (Bäckerei, Spezerei-, Mercerie- und Steingut-handlung) unter der Firma Stöckli-Klaus in Turbenthal durch den Besitzer Joh. Stöckli von Guggisberg, Kantons Bern.

Auflösungsanzeige der Ragion J. Aebli in Winterthur und Fortsetzung des Geschäftes (Käsehandel) unter der Firma Mathilde Aebli in Winterthur durch die Besitzerin Mathilde Aebli von Bilten, Kantons Glarus, mit Zustimmung ihres Vormundes J. P. Aebli, Pfarrer in Wiesendangen.

Auflösungsanzeige der Ragion D. Morf & Comp. in Winterthur und Fortsetzung des Geschäftes (Schreib- und Zeichnungsmaterialien und Kunstartikel) unter der Firma H. Ernst in Winterthur durch den Besitzer Heinrich Ernst von Winterthur.

Auflösungsanzeige der Ragion F. Imhoof & Comp. in Winterthur und Fortsetzung des Geschäftes (Manufaktur-, Fabrikations- und Export-Geschäft) unter der Firma Duchêne, Goldschmid & Comp. in Winterthur durch die solidaren Antheilhaber Jules Duchêne und Louis Goldschmid; Commanditär: Friedrich Imhoof-Hotze.

Auflösungsanzeige der Ragion Imhoof, Brunner & Comp. in Winterthur und Fortsetzung des Geschäftes (Baumwollspinnerei und Weberei) unter der Firma Imhoof, Blumer & Comp. in Winterthur durch die solidaren Antheilhaber Friedrich Imhoof-Hotze, Friedrich Imhoof-Blumer und Othomar Blumer; Prokuratrager: Heinrich Schuppisser.

Anzeige der Ragion Seb. Friedrich, Schuster (Laden- und Schuhhandlung) in Bülach von der Erweiterung des Geschäftes durch Weinverkauf über die Gasse.

Auflösungsanzeigen der Ragionen: Heinrich Schmid (Bierbrauerei) in Rüti; Samuel Lüpold (Fabrikation von Metall) in Tänikon.

Neu entstandene Ragionen.

R. Kraut-Boßhart in Altstetten; Geschäftszweig: Spezereiwaaren und Weinverkauf über die Gasse; Besitzer: Rudolf Kraut von Oberstraß.

Jakob Siegfried in Außersihl; Weinverkauf über die Gasse; Besitzer: Jakob Siegfried.

Heinrich Widmer in Außersihl; Weinverkauf über die Gasse; Besitzer: Heinrich Widmer von Hedingen.

Theodor Schröter in Zürich; Antiquariat und Buchhandlung; Besitzer: Theodor Schröter aus Freiberg in Sachsen.

Jacob Busch in Zürich; Schuhwaarengeschäft; Besitzer: Jacob Busch von Prag; Prokuratrager: Heinrich Busch.

A. Hauser-Hauser in Wädensweil; Handel mit Seidenabfällen aller Art und mit Rohseide; Besitzer: Alphons Hauser.

Jakob Wild in Richtersweil; Verkauf von Getränk über die Gasse; Besitzer: Jakob Wild.

Conrad Krebs, Christofs, in Töß; Weinverkauf über die Gasse; Besitzer: Conrad Krebs von Töß.

D. Morf-Leemann in Winterthur; Fabrikation von Papiersäcken; Besitzer: Diethelm Morf von Nürensdorf.

Jakob Leimbacher in Winterthur; Weinhandel; Besitzer: Jakob Leimbacher.

Zürich, den 13. Heumonat 1870.

Kanzlei der Handelskammer:
Ehrensberger, Sekretär.

4. **Kapitalbereinigung in Wollerau Kantons Schwyz.**

Auf den Wunsch des Regierungsrathes des Kantons Schwyz wird Nachstehendes bekannt gemacht.

In Vollziehung der Verordnung über Aufstellung und Führung von Grundbüchern vom 12. März 1862 wird die Kapitalbereinigung in **Wollerau** demnächst vorgenommen werden. Zufolge dessen werden alle diejenigen, welche auf Gebäuden oder Grundstücken dieser Gemeinde Grundzinse, Zehnten, Pfandrechte (Kapitalien irgend welcher Art), Reallasten oder Servituten, letztere insoweit sie vertragsmäßig errichtet, oder durch Rechtsbote beziehungsweise Aufstellung von Wegrödeln amtlich anerkannt worden sind, sowie Miteigenthums- und Nutznießungsrechte beanspruchen, bei Rechtsverlust aufgefordert, ihre daherigen Titel bis zum 31. Augstmonat 1870 der Kapitalbereinigungskommission in Wollerau gegen Empfangschein einzugeben, oder wo keine Titel dafür vorhanden sind, schriftlich anzumelden.

Jeder Pfandtitel muß in Original eingegeben und mit einem Deklarationsschein, dessen Formular beim Kapitalbereinigungsbüreau unentgeltlich bezogen werden kann, versehen sein. Anmeldungen für Pfandrechte, wofür keine Titel bestehen, sind auf solchen Deklarationsscheinen zu machen. Eingaben durch die Post werden nur portofrei angenommen

Zur Verhütung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß dieser Aufruf Servituten z. B Weg- und Wasserrechte u. s. w., welche nur auf unvordenklicher Uebung beruhen und nicht amtlich anerkannt sind, nicht beschlägt.

Zürich, den 15. Heumonat 1870.

Im Auftrage des Regierungspräsidiums:
Die Staatskanzlei.
Keller.

5. Für die vom 21. bis 27. Augstmonat d. J. stattbabenden Wiederholungskurse: des Bataillons Nr. 9 in Rorbas und Freienstein,
" " " 11 " Rafz,
" " " 34 " Eglisau und Glattfelden,
werden hiemit die Lieferungen von Fleisch, Kommis und Einschneidbrod, sowie der benöthigen Milch zu freier Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Vertragsentwürfe können auf den Gemeindrathskanzleien Rorbas, Rafz, Eglisau und Glattfelden, sowie bei unterzeichneter Stelle eingesehen werden, und es sind die Lieferungsofferten bis spätestens den 31. Heumonat an das Kantonskriegskommissariat Zürich verschlossen einzureichen.

Zürich, den 14 Heumonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat.

6. **Militärlieferung.**

Ueber die Lieferung von 7000 Brodsäcken mit Deckeln von schwarz getränktem Trilch wird hiemit Konkurrenz eröffnet.

Gleichzeitig werden Preiseingaben für den schwarz getränkten Deckelstoff sammt Mustern entgegengenommen.

Eingabefrist bis 25. Heumonat 1870.

Zürich, den 16. Heumonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat.

7. Militärlieferung.

Ueber die Lieferung von 1500 schwarzen und rothen Tornistern und 2500 ordonnanzmäßigen Feldflaschen mit schwarzem Ueberzug und Tragriemen wird hiemit Konkurrenz eröffnet.

Lieferungsofferten sind verschlossen bis Ende Heumonat der unterzeichneten Stelle einzureichen, wo auch die nähern Bedingungen sowie Muster einzusehen sind.

Zürich, den 15. Heumonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat.

8. Einschatzung von Offiziersspferden.

Pferde, welche eingeschätzt werden sollen, sind täglich Morgens punkt 10 Uhr und Nachmittags 4 Uhr im Kasernenhof vorzuführen.

Zürich, den 17. Heumonat 1870

Das Kantonskriegskommissariat.

9. Ausschreibung von Pflästerungsarbeit.

Bei den Zeughäusern im neuen Militärquartier sind neue Trottoirs zu erstellen.

Baubeschreibung und Vorausmaß liegen auf dem Büreau des Staatsbauinspektorates im Obmannamt dahier zur Einsicht offen und die Forderungen sind verschlossen und mit der Ueberschrift „Pflästerungsarbeit für das Militärquartier" versehen bis spätestens Samstag den 23. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 14. Heumonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

10. Als Erntesonntage, an welchen in den Tavernen- und Speisewirthschaften im Bezirk Horgen getanzt werden darf, werden die beiden Sonntage: 24. Heumonat und 7. Augstmonat bezeichnet.

Horgen, den 15. Heumonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
Schäppi.

11. Herr Johannes Weidmann, Dreher in Embrach, ist gesonnen, das Wasser im Trynenmoos-Tobel in einem Weier zu sammeln und durch Röhren auf eine Turbine, welche für eine Dreherei dienen soll, zu leiten. Das Gebäude wird in der Nähe des Herrenweges erstellt und von da der Ablauf westlich in das Bächli gerichtet, wie dieß auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten einzureichen.

Bülach, den 15. Heumonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
Meier.

12. Susanna Büeler, Heinrichs sel. Tochter, ab der Vorderrüti-Hombrechtikon, ist in Folge ihrer freien Einwilligung bevormundet durch Herrn Heinrich Büeler auf der Vorderrüti daselbst.

Meilen, den 14. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Nußbaumer.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

13. Steuerbezug.

Laut Beschluß der Zivilgemeindsversammlung vom 3. Heumonat soll eine Zivilsteuer von je 1 Frkn auf 1000 Frkn. Vermögen, Haushaltung und Bürger bezogen werden. Der Bezugsrodel liegt den Steuerpflichtigen 10 Tage bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen; nachher folgt der Bezug. Von den außer der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen wird der Betrag per Postnachnahme bezogen.

Ettenhausen-Wetzikon, den 18. Heumonat 1870.

Theodor Rüegg, Zivilgutsverwalter.

14. Riesbach. Verbot.

Da die Erben des Jakob Bär sel. in Riesbach sich beschweren, daß ihr im Seefeld dahier liegendes Grundstück Acker und Wiese von Dritten betreten werde, ohne hiezu berechtigt zu sein, so wird Jedermann das Betreten dieses Grundstückes, „Oetenbach" genannt, bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/4 dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte an zuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Riesbach, den 18. Heumonat 1870.

Aus Auftrag des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann.
J. J. Wild.

15 Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der unterm 1. Augstmonat 1864 dem unverheiratheten Herrn Heinrich Dietrich von Volketsweil ausgestellte Heimatschein, der angeblich verloren gegangen sein soll, anmit aufgerufen und zu dessen Beibringung eine Frist von 14 Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt. Sollte benannter Heimatschein innert dieser Frist unterzeichneter Stelle nicht beigebracht werden, so erfolgt die Kraftloserklärung.

Volketsweil, den 14. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Wettstein, Gemeindrathsschreiber.

16. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der im Amtsblatt Nr. 52 Art. 16 fruchtlos aufgerufene Heimatschein Nr. 432 für Jakob Gubler, Leonhards, von Gündisau-Russikon, wird mit Bewilligung des Statthalteramtes Pfäffikon anmit kraftlos erklärt.

Russikon, den 16. Heumonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

17. Ausschreibung einer Lehrstelle.

Die Sekundarschulpflege Enge-Wollishofen will die seit einem Jahre provisorisch bekleidete zweite Lehrstelle an hiesiger Sekundarschule definitiv besetzen lassen. Gemäß der Verordnung des Regierungsrathes betreffend Wahlen der Sekundarlehrer muß hiefür eine Ausschreibung stattfinden. Aspiranten für genannte Stelle haben sich bis zum 20. Heumonat beim Präsidenten, Herrn Kantonsrath Meier in Enge, zu melden.

Enge, den 14. Heumonat 1870

Im Namen der Sekundarschulpflege:
Das Aktuariat.

18. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im technischen Büreau (Kratz Nr. 80) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Gonzenbach-Escher	Erstellen eines Oekonomiegebäudes in der Liegenschaft zum Felsenhof an der Pelikanstraße	19. Heumonat	2 Augstmonat.
Künstlergesellschaft	Erstellen einer neuen Umfassungsmauer an der östlichen Seite des Künstlergütlis	"	"

Zürich, den 18. Heumonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser

19. Hottingen.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Hr. Melchior Weber an der Rosenstraße	Theilweiser Umbau des Hauses Nr. 10 a Abtrittbaute am Gebäude Nr. 10 b	19. Heumonat	2. Augstmonat.

Hottingen, den 18. Heumonat 1870.

Im Namen der Baukommission:
Der Schreiber,
Hotz.

20. Verfilberungsgant.

Nächsten Freitag den 22. Heumonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, werden in Folge Versilberungsbegehren in der „Krone“ dahier gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

I. 7 vollständig aufgerüstete Betten, 2 Kästen, 1 Chiffonnière, Tische, Stühle, 3 Weinfäßchen, 1 Kupfergelte, 1 kupf. Kessi, 1 Kommode, 2 Kupferpfannen, 1 Hängelampe, Porträts, Vorhänge, 3 Schemel, zirka 80 Stück verschied. Glas- und Küchengeschirr, 2 Bänke, 1 Wanduhr, 1 Uhrengehäuse, 1 Glätteisen, 6 Tischtücher, 2 Koffern, 5 Bettanzüge, 2 Spiegel, 1 Wasserstande, 3 Eisenpfannen, 1 Kaffemaschine, 2 Krautstenen, 36 Stück Messer, Löffel und Gabeln, 1 stürz. Kochhafen, 1 Stellampe, 12 lein. Handtücher, 2 hölz Gelten, 3 Oelflaschen, 1 Beil, 1 Handsäge.

II. 1 Kommode, 1 Kasten, 1 Koffer, 1 Tisch, 4 Sessel, 1 Wanduhr, 1 Siegel, 1 Petroleumlampe, 2 Glätteisen, 3 Pfannen, 1 Gätzi, 1 Küchekasten, 2 Gelten, 6 Leintücher, 1 vollständige Mannskleidung, 1 Winterrock, 30 Stück verschied. Küchengeschirr u. v A. m.

Die unter Abtheilung I aufgeführten Gegenstände werden unwiderruflich versteigert.

Unterstraß, den 15. Heumonat 1870.

Der Gemeindammann:
C. Schätti.

21. Versilberungsgant.

Freitag den 22. Heumonat, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Hrn. J. Stutz an der Hohlgaß Außersihl gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Kommoden, runde und eckige Tische, Sopha, Polster-, Rohr- und Brettlisessel, Sekretär, Chiffonniere, große Kleiderkästen, Spiegel, Porträts, Stock-, Wand- und Taschenuhren, Petroleum-Lampen, Vorhänge, Teppiche, lange Bänke, 1 Brodeinschneidmaschine, 1 Wirktisch, 1 Schaalenwaag sammt Gewicht, 1 Kohlenkessel, 1 Wassertanse, Kleiderkoffer, Manns- und Frauenkleider, Betten, Matratzen, Bettanzüge und Leintücher, Nachttische, Arbeitstische, Kinderwägen, gold. Ringe, silb. Löffel, 1 Glaskasten, 1 Korpus, 1 Ladentisch, 3 Maschinen für Honigkugeln, Kristallglocken, 1 Schreibpult, Glättebrett, Glätt- und Kohleneisen, 1 Schusterbank, Schusterstühle nebst Werkzeug, 1 runde Seidenwindmaschine sammt Theilstock, Glas- und ird. Geschirr, Küchekästen, küpf. Hafen, Pfannen und Gelten, els. Hafen und Pfannen, hölz. Gelten und Ständer, verschiedene Küchengeräthe, eine Partie Blechwaaren, 2 Handwägeli, 2000 Stück Zigarren, 1 Schuldbrief per Frkn. 1826. 88 Rp. auf J. H. dahier n. A. m.

Zum Besuche dieser reichhaltigen Steigerung wird eingeladen.

Außersihl, den 18. Heumonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

22. Donnerstag den 21. Heumonat, Vormittags 10 Uhr, wird aus dem Nachlaß von Gottlieb Wäcker im Loch das zur Reife gelangte Korn gegen Baarzahlung öffentlich versteigert.

Wildberg, den 16. Heumonat 1870.

Heider, Gemeindammann.

23. Gantanzeige.

Donnerstag den 21. Heumonat 1870, Vormittags 8 Uhr, werden in der Wirthschaft des Hrn. Wunderlich zur Platte in Fluntern versteigert:

Runde und ovale nußb. Tische, gevierte Tische, Polster-, Rohr- und Brettlisessel, Sopha's, ein- und zweith. Kästen, 2 Ausziehtische, 2 Arbeitstische, 1 Glasschrank, 1 Buffet, nußb. und tann. Kommoden, Chiffonnieren, nußb und tann. Waschtische, 2 Stockuhren, Spiegel und Porträts, Nachttische, Vorhänge, Tisch- und Bodenteppiche, 6 vollständige einschläf. Betten, Tisch- und Tafeltücher, Servietten, Bettlinge, silb. Eß- und Theelöffel, küpf., eis. und irdenes Küchengeschirr und vieles Andere mehr.

Fluntern, den 19. Heumonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

24. Versilberungsgant.

In Folge verlangter Versilberung werden Donnerstag den 21. Heumonat, Vormittags von 8 Uhr an, öffentlich versteigert:

1 Wagen, 2 Kühe, 1 Ochs, ein Quantum Heu und Stroh, sowie aller Arten Haus- und Feldgeräthe laut Pfandschein Nr. 884—6512, 1442 und 92.

Die verschiedenen Gantlokale werden am Tage vor Abhaltung der Gant noch besonders durch die Dorfwächter angezeigt.

Grafstall, den 17. Heumonat 1870.

J. Kuhn, Gemeindammann.

25. Versilbeurngsgant.

Freitag den 22. Heumonat, von Morgens 8 Uhr, an werden gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Pferd, 1 Kuh, 1 zweispänniger Wagen, 100 Stück Gypssäcke, 200 Mütt Gyps, 1 Baum tann. Felzladen, 1 dreispänniger Wagen nebst andern Gegenständen mehr.

Die verschiedenen Gantlokale werden am Ganttage angezeigt. Sammelplatz bei Unterzeichnetem.

Niederweningen, den 17. Heumonat 1870.

H. Bucher, Gemeindammann.

26. Versilberungsgant.

Dienstag den 26. dieß, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Bierbrauer Horber dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Sopha, Chiffonniere, Kästen, Tische, Stühle, Betten sammt Bettladen, Kommoden, div. Laden, Brennholz, kupf. Geschirr, 1 Bruggwagen, 1 Pferd, 1 Chaise, div. Weine, div. Mannskleider, Küchengeschirr, mehrere Guthaben u. A. m.

Oberstraß, den 18. Heumonat 1870.

Der Gemeindammann:
J. H. Keller.

27. Im Auftrage der Notariatskanzlei Kloten werden Donnerstag den 21. Heumonat, Mittags von 2 Uhr an, aus dem Konkurse von Kaspar Winkler gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1. Der Ackerklee und die Luzerne 2ter Schnitt, ab zirka 8 Vierling Land.
2. Der Weizen ab zirka 6 Vierling Land. Anfang im Mülacker.

Kloten, den 18. Heumonat 1870

Eberhard, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

28. Elisabetha geb. Schmid, Ehefrau des Jakob Ita von Oberstammheim, Kutscher in St Gallen, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Montag den 15. Augstmonat d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dem Gerichtshause dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage ihres genannten Ehemannes in's Recht zu antworten.

Andelfingen, den 4. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Boller.

Briefaufrüfe und Amortisationen.

29. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden anmit die Inhaber nachfolgender, seit längerer Zeit vermißter und zum Theil abbezahlter Schuldurkunden:

1) 715 Frkn Kaufschuldbrief auf Hs. Kaspar Schellenberg, Hafner, in Fehraltorf, zu Gunsten der Brüder Heinrich und Hs. Jakob Bachofner, Heinrichen sel. Söhne, genannt Gerwers, daselbst, dat. 10. Juni 1857 (letzter bekannter Gläubiger: Heinrich Bachofner in Fehraltorf und letzter bekannter Schuldner der ursprüngliche);

2) 818 Frkn. Kaufschuldbrief auf Johannes Wohlgemuth, Hs. Jakoben sel. Sohn, in Fehraltorf, zu Gunsten Hs. Jakob Bachofner, Schuster, Heinrichen sel., daselbst, dat. 10. Juni 1857 (letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche und letzter bekannter Gläubiger: Heinrich Bachofner in Fehraltorf);

3) 50 fl. oder 166 Frkn. 67 Rp. Schuldbrief auf Landrichter Heinrich Schellenberg, Landricher Heinrichen sel. Sohn, zu Bussenhausen bei Pfäffikon, zu Gunsten Zunftschreiber Gerold Huber in Zürich, dat. Maitag 1738 (letzter bekannter Gläubiger: Herr Hauptmann Weiß in Zürich und letzte bekannte Schuldner: die Brüder Hs. Jakob und Martin Trachsler, Hs. Jakoben sel., zu Pfäffikon), und

4) 46 fl. 26 ß. 8 Hlr. oder 108 Frkn. 90 Rp, ursprünglich 70 fl., Kaufschuldbrief auf Blattmacher Hs. Jakob Brüngger, Hansen sel. Sohn, zu Unter-Illnau, zu Gunsten Lieutenant Jakob Schmid, Hs. Heinrichen sel. Sohn, daselbst, dat. Martinistag 1838 (letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche und letzter bekannter Schuldner: Hs. Jakob Brüngger, Hs. Jakoben sel. Sohn, zu Unter-Illnau)

oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein der Instrumente Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt, mit Bezug auf den unter 2. aufgeführten Kaufschuldbrief aber die Ermächtigung zu Errichtung einer neuen Urkunde ertheilt würde.

Pfäffikon, den 5. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

30. Durch Beschluß vom 30. Brachmonat d. J. hat das Obergericht nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes:

1216 Frkn. auf Thierarzt Johannes Wettstein von Veltheim, seßhaft in Winterthur, zu Gunsten seines Bruders Abraham Wettstein von Veltheim, d. d. 10. Jenner 1856,

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Winterthur, den 14. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

31. Durch Beschluß vom 25. Brachmonat d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Kaufschuldbriefes:

77 fl. auf die Ehefrau des falliten Jakob Müller, Elisabetha geb. Meier zum Löwen in Tagelswangen, zu Gunsten des Ulrich Huber von Baltensweil, wohnhaft in Kilchberg, dat. 10. März 1852,

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bülach, den 11. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

32. Durch Beschluß vom 16. v. Mts. hat das Obergericht nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe der Schuldtitel:

1) 200 fl. oder 466 Frk. 67 Rp., Kaufschuldbrief auf J. Jakob Isler, Jakobs Sohn, ab dem Rutschberg-Pfäffikon, zu Gunsten der Brüder Salomon und Johannes Schellenberg, Heinrichs sel. Söhne, im Boden bei Wermatsweil-Pfäffikon, d. d. 1. März 1852;

2) 75 fl. oder 175 Frk., Auskaufsversicherungsbrief auf Hs. Jakob Kuhn, Drehers, Hs. Jakobs Sohn, von Ober-Illnau, zu Gunsten seines Bruders Heinrich Kuhn daselbst, d. d. 28. April 1849, und

3) 214 Frk. 67 Rp., ursprünglich 262 fl. 17 ß., Versicherungsbrief auf die Brüder Hs. Jakob und Jakob Juker, Johannessen sel. Söhne, im Sennhof-Russikon, zu Gunsten ihrer Mutter Barbara Juker geb. Juker, d. d. Martini 1844,

dieselben für kraftlos erklärt und deren Löschung am Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Pfäffikon, den 5. Heumonat 1870

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

Vermischte Bekanntmachungen

33. J. Jakob Kägi von Wipkingen hatte am 15. Herbstmonat 1864 von den Erben des im Jahre 1836 verstorbenen Heinrich Zehnder von Oberengstringen das im Dorfe Wipkingen liegende Wohnhaus Nr. 38 nebst Gemüsegarten gekauft, der Kauf konnte aber bis zur Stunde nicht notarialisch gefertigt werden, da der gegenwärtige Aufenthaltsort eines Theils der Erben des Heinrich Zehnder, insbesondere des Kaspar Zehnder, der Kinder des Hans Rudolf Zehnder und der Kinder der Eheleute Vaira Zehnder in Marienkirch im Elsaß, nicht auszumitteln war.

Auf Begehren der Wittwe Maria Kägi-Zehnder in Wipkingen, welche den Nachlaß ihres im Jahre 1869 verstorbenen Mannes J. J. Kägi übernommen, wird daher den hierorts unbekannten Erben des Heinrich Zehnder von Oberengstringen eine Frist von 4 Wochen von heute an angesetzt, um gegen die Zufertigung der im Eigenthum des Heinrich Zehnder befindlich gewesenen Liegenschaften von Wittwe Kägi-Zehnder in Wipkingen Einsprache zu erheben, ansonst angenommen würde, sie seien mit dieser Zufertigung einverstanden.

Zürich, den 8. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

34. Frau Karolina Metz geb. Brandenberger von Rothenfels bei Rastatt, wohnhaft gewesen in Außersihl, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß sie den Herrn J. Buchner in Zürich für dessen Forderungen von 1500 Frkn. und von 109 Frkn., letztere cedirt durch Zimmermeister Frei in Außersihl, befriedigt habe, ansonst die Versteigerung der Pfänder nach Maßgabe der gerichtlichen Pfandscheine bewilligt würde.

Zürich, den 11. Heumonat 1870.

Der Bezirksgerichtspräsident:
Ochsner.

35. Jakob Graf, genannt Cornellen, von Oberembrach, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, binnen 3 Wochen von heute an bei der unterzeichneten Stelle sich darüber auszuweisen, daß er die Zivilgemeinde Oberembrach für ihre Forderungen von 200 Frkn. als Mehrkosten einer von ihm nicht ausgeführten Arbeit und 26 Frkn. 80 Rpn. Auslagen 2c. nebst weitern Kosten befriedigt habe, oder doch zu zeigen, daß er bereit sei, der Klägerin im hiesigen Kanton Rede zu stehen, unter der Androhung, daß sonst Konkurs gegen ihn eröffnet würde.

Bülach, den 9. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

36. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des in Unterstraß verstorbenen Heinrich Meier von Rieden von den Intestaterben ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Anna geb. Giebel in Unterstraß angetreten worden ist.

Zürich, den 14. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

37. Ganzanzeige.

Mit Bewilligung des Bezirksgerichtes Winterthur wird nächsten Donnerstag den 21. Heumonat d. J., Vormittags 9 Uhr, auf der Rathhauslaube dahier eine zweite Steigerung abgehalten über die zur Konkursmasse des Rudolf Zwingli, gewesenen Spezereihändlers in Winterthur gehörenden, an der Unterthorgasse gelegenen, zusammen um 25,000 Frkn. assekurirten Gebäulichkeiten zum weißen Berg nebst dem dahinter liegenden Hofraum und Garten.

Für Einsichtnahme der Gantbedingungen und Besichtigung der Liegenschaften wolle man sich an die unterzeichnete Stelle wenden.

Winterthur, den 16. Heumonat 1870.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

38 Gantanzeige.

Im Konkurse des Jakob Kern zum Rößli in Bülach wird Donnerstag den 21. Heumonat d. J., von Morgens 8 Uhr an, im Hause des Kridars gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Verschiedenes Wirthschaftsmobiliar, Haus- und Feldgeräthe, namentlich: Wirthstische, Bänke, Sessel, Lampen, gläs., ird., stürz. und küpf. Geschirr, ein- und zweithür. Kästen, 3 tann Kommoden, ein-, anderthalb- und zweischläf. Betten und Bettstatten mit Matratzen, Nachttischli, nußbaum. und tann. kleinere Tische, Fenstervorhänge, Spiegel, Porträts, Flaschen, Kaffe-, Thee- und Suppenlöffel, Messer, Gabeln, Servietten, Tischtücher, 1 küpf. Wasserkessel, Weinfester, 18 Weinfässer, von 3/10 bis 17 Saum, im Ganzen zirka 128 Saum haltend, 2 Fuhrfässer, zirka 4 und 4½ Saum haltend, zirka 26 Saum weiße, gemischte und rothe Weine von den Jahren 1866, 1867, 1868 und 1869, zirka 5 Ztnr. Heu und 4 Ztnr. Stroh, 1 Bruggwagen mit eis. Achsen, Jauchefaß, Fuhrfaßlagern und Bändern, 1 Handwagen mit Leitern, 1 neuer kompleter Pflug und 1 neue Egge.

Zu dieser reichhaltigen Versteigerung wird eingeladen.

Bülach, den 14. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Bülach:
Lienhard, Landschreiber.

39. Anzeige mit Fristansetzung.

Im Konkurse des Heinrich Leuthold, alt Kronenwirth dahier, macht Herr J. Baumann Nr. 10 Bleicherweg-Enge nachträglich für seine Forderung an den Sohn Emil Leuthold in Zürich, betragend 500 Frkn. Kapital nebst 35 Frkn. zur Deckung von Zins und Kosten, ein Pfandrecht geltend an dem nunmehr verkauften Kavalleriepferd und verlangt Bezahlung aus dem Erlöse.

Den laufenden Gläubigern des Heinrich Leuthold wird von diesem Begehren Kenntniß gegeben und ihnen eine Frist von 10 Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt um Einsprache dagegen hierorts zu erheben, widrigenfalls die Forderung des Hrn. Baumann aus dem Erlöse des Kavalleriepferdes bezahlt wird.

Affoltern, den 18. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Knonau:
Eigenheer, Landschreiber.

40. Zugsfrist.

Im Konkurse des Hs. Heinrich Graf im Ziegelhaus-Sternenberg findet die angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt. Den nicht speziell versicherten Gläubigern in diesem Konkurse wird behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das ganze Massagut eine mit dem 27. d. Mts. zu Ende gehende Frist mit der Androhung angeraumt, daß Stillschweigen innert derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung ausgelegt würde.

Pfäffikon, den 16. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

41. Ganteige.

Montags den 25. ds., Morgens 9 Uhr, wird in Weißlingen sämmtliche Fahrhabe aus dem Auffalle des Emil Schellenberg auf öffentliche Steigerung gebracht, zu deren Besuch eingeladen wird.

Illnau, den 16. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Kyburg:
C. Kronauer, Landschreiber.

42. Zugsfrist.

Im Konkurse des Jakob Schneebeli von Affoltern a. A., seßhaft zum Löwen in Oerlikon, wird den sämmtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene bewegliche Massagut eine mit 29 ds. zu Ende gehende Frist unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben, als Verzicht auf jeden Zug ausgelegt würde.

Oerlikon, den 16. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
In Verhinderung desselben,
J. J. Moor, beeid. Substitut.

43. Zugsfrist.

In dem Konkurse über den Nachlaß des Schreinermeister Jakob Dändliker von Stäfa, seßhaft gewesen auf der Beewies daselbst, wird andurch mit Bezug auf das gesammte vorhandene Massagut den sämmtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen eine mit dem 29. ds. Mts ablaufende peremtorische Frist, unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht auf Zug und Ueberschlagung ausgelegt würde.

Stäfa, den 16. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Stäfa:
Billiter, Landschreiber:

44. Zugsfrist.

Im Konkurse der Frau Katharina Weiß geb. Kalt in Dietikon, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die der Bank in Zürich für ihre Forderung verschriebenen Schuldtitel eine mit dem 26 d Mts. zu Ende gehende Frist unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Zürich, den 16. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

45. Zugsfrist.

Im Auffalle betreffend den Nachlaß des Heinrich Wartmann in Mönchaltorf, wird den laufenden Gläubigern eine mit dem 22. Heumonat 1870 ablaufende Frist anberaumt, um Zugserklärungen über die ausstehenden Guthaben abzugeben. Stillschweigen würde als Verzicht ausgelegt.

Greifensee, den 11. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

46. Zugsfrist.

Im Auffalle über Jakob Funk im hintern Steig-Adlisweil wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen hinsichtlich des noch vorhandenen Massagutes eine mit dem 25. d. Mts. endigende Frist angesetzt, in der Meinung, daß Stillschweigen als Verzicht angenommen wird.

Rüschlikon, den 15. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Horgen unterer Theil:
Heinr. Süßtrunk, interim. Stellvertreter.

47. Zugsfrist.

Im Konkurse über Jakob Surber in Regensberg haben die nicht speziell versicherten Gläubiger allfällige Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen bis und mit dem 25. Heumonat d. J. hierorts einzureichen, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Dielsdorf, den 13. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

48. Zugsfrist.

Im Konkurse über Leopold Schweizer in Rheinau findet eine Auffallsverhandlung nicht statt; es wird daher hiedurch den nicht speziell versicherten Kreditoren desselben behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen eine mit dem 21. dieß zu Ende gehende Frist unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht auf das Massagut ausgelegt würde.

Feuerthalen, den 11. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Feuerthalen:
J. H. Frey, Landschreiber.

49. Das Bezirksgericht Winterthur hat im Konkurse des Ferdinand Ganz, Geschäftsagent von Embrach, wohnhaft gewesen zur Forre in Winterthur die Frist zur Stellung von Eingaben bis Samstags den 27. Augstmonat 1870 verlängert; die Bedenkzeit dauert vom 7. bis einschließlich den 17. Herbstmonat, und es findet die Auffallsverhandlung Samstags den 24. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause dahier Statt.

Winterthur, den 18. Heumonat 1870.

Notariat der Stadt Winterthur:
Fried. Gysler, Notar.

50. Das Bezirksgericht Winterthur hat durch Beschluß vom 9. Heumonat 1870 den Friedrich Utzinger, Schuhmacher, von Bachenbülach, wohnhaft an der Paulstraße in Winterthur fallit erklärt und für ein Jahr im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Winterthur, den 18. Heumonat 1870.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

51. Fallitерklärung.

Karl Iselin von Neustadt, Großherzogthum Baden, Glashändler in Horgen, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren durch Gerichtsbeschluß vom 7. Heumonat d. J. fallit erklärt worden.

Horgen, den 13. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Horgen:
S. Zwingli, Landschreiber.

52. Fallitерklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Joseph Anton Paul Frei, Schuster, Pauls Sohn, von Lanzenneunforn, Ansäß in Zünikon, Gemeinde Bertschikon, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 9. Heumonat 1870 fallit erklärt, und bis zum 9. Heumonat 1874 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Elgg, den 16. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

53. Fallitерklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Rudolf Brunner, Heinrichs sel. Sohn, genannt Bretters, von Basserdorf, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Bülach vom 5. dieß fallit erklärt, derselbe jedoch im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt worden.

Kloten, den 16. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

54. Fallitерklärung.

Johannes Baumann, Wirth zum Schwyzerhäusli im Wühribach, Gemeinde Horgen, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren durch Gerichtsbeschluß vom 7. dieß fallit erklärt und für die Dauer von drei Jahren im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Horgen, den 14. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Horgen:
S. Zwingli, Landschreiber

55. Fallitерklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Heinrich Staub, Schreiner, von Schönenberg, seßhaft im Schärbächli zu Horgen, lt. Gerichtsbeschluß vom 7. d. Mts. fallit erklärt und für zwei Jahre im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Horgen, den 14. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Horgen:
S. Zwingli, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

56. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Wittwe Anna Helfenberger geb. Kloz von Goßau, Kantons St. Gallen, wohnhaft gewesen in Riesbach; fruchtlos aufgerufen; — lt.

Beschluß des Bez.Gerichtes Zürich v. 11. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 20. Augstmonat 1870 — Bedenkzeit v. 31. Augstmonat bis einschießlich den 9. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Der Nachlaß des Emil Küchli von Ossingen, Xylograph, seßhaft gewesen in Hottingen; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 14. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 20. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 31. Augstmonat bis 9. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

3. Emil Häuptli von Fällanden, Tapezierer an der Köngengasse in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 2. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 13. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 24. Augstmonat bis 2 Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 13. Herbstmonat 1870 Vormittags 9 Uhr.

4. Kaspar Leemann, Sigristen, Vater, von Rümlang; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 2. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 13. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 23. Augstmonat bis 3. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 13. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

5. Johannes Dübendorfer, Jakoben sel. Sohn, von Rümlang, im Katzenrütihof daselbst, früher in Urdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 2. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 13. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 23. Augstmonat bis 3. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 13. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

6. Jakob Baur, Joh. Heinrichen, Lehrers sel. Sohn, von Birmensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 9. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E (in Zürich) 20. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 31. Augstmonat bis 9. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

7. Rudolf Job, Mechaniker, Rudolfen, alt Gemeindrathen Sohn, von Birmensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 9. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 20. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 31. Augstmonat bis 9. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Herstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

8.. Nachlaß des verstorbenen Kaspar Hagenbucher von Dorf, Schusters, wohnhaft gewesen in Zürich; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 24. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 6. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 17. bis 26. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 6. Herbstmonat 1870.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

57. Konkursaufhebung.

Das gegen Ulrich Wiederkehr, Josephen sel. Sohn, Oelers, von Dietikon, eingeleitete Konkursverfahren ist in Folge Zustimmung der Gläubiger durch Gerichtsbeschluß vom 6 Heumonat d. J. aufgehoben und Wiederkehr bis zum 6. Heumonat 1872 im Aktivbürgerrecht eingestellt.

Zürich, den 18. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

58. Konkursaufhebung.

Das gegen Joh. Heinrich Buff, Schlosser, Josephen sel. Sohn, in der Rämismühle, Gemeinde Zell, eingeleitete Konkursverfahren ist mit Zustimmung sämmtlicher Gläubiger durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 9. Heumonat 1870 aufgehoben, Buff aber gleichwol bis zum 9. Heumonat 1871 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Winterthur, den 16. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Karl Brunner, Landschreiber.

59. Konkursaufhebung.

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Affoltern ist das Konkursverfahren gegen Hartmann Fischer in Wengi-Aeugst aufgehoben, derselbe jedoch bis zum 9. Heumonat 1871 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Affoltern, den 18 Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Knonau:
Jb. Eigenheer, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich $2\frac{1}{2}$ Fr., $\frac{3}{4}$ Jahr 2 Fr.
$\frac{1}{2}$ Jahr $1\frac{1}{2}$ Fr., $\frac{1}{4}$ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 58. Freitag, den 22. Heumonat 1870.

Beschluß des Regierungsrathes.

Der h. Bundesrath übermacht mit Zuschrift vom 16. d. Mts. eine Verordnung betreffend Handhabung der schweizerischen Neutralität während des in Aussicht stehenden Krieges zwischen Frankreich und Deutschland, mit dem Ersuchen, dafür zu sorgen, daß derselben sowol von Seite der Bevölkerung als auch der Behörden des Kantons gehörige Beachtung zu Theil werde.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der politischen Angelegenheiten,
beschließt:

I. Die Verordnung des h. Bundesrathes ist in das Amtsblatt aufzunehmen.

II. Dieselbe ist ferner sämmtlichen Statthalterämtern in einer genügenden Zahl von Abdrücken behufs Anordnung des öffentlichen Anschlages in den Gemeinden zuzustellen, mit der Einladung, über die Beachtung der Vorschriften der Verordnung gehörige Aufsicht zu üben.

III. Mittheilung an die Direktion der Polizei und diejenige der politischen Angelegenheiten.

Zürich, den 19. Heumonat 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Verordnung
betreffend
Handhabung der Neutralität der Schweiz.

Der schweizerische Bundesrath
hat,

in der Absicht, allen Handlungen vorzubeugen, welche mit der neutralen Stellung der Schweiz nicht verträglich sind;

gestützt auf Artikel 90 Ziffer 9 der Bundesverfassung,

folgende Verfügungen erlassen, die zu Jedermanns Verhalt hiemit öffentlich bekannt gemacht werden:

Art. 1. Der Eintritt von regulären Truppen, sowie von Freiwilligen der kriegführenden Staaten in die Schweiz, sei es, daß sie korpsweise oder einzeln den Durchzug durch eidgenössisches Gebiet anstreben, ist nöthigenfalls mit Gewalt zu verhindern.

Art. 2. Die Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial überhaupt in die angrenzenden kriegführenden Staaten, sowie jede Ansammlung solcher Gegenstände in der Nähe der betreffenden Grenze ist untersagt.

Im Falle des Zuwiderhandelns werden die Waaren mit Beschlag belegt.

Art. 3. Waffen und Kriegsmaterial, welche aus den kriegführenden Staaten auf Schweizergebiet gebracht werden, sei es von Flüchtlingen oder Deserteuren, oder in anderer Weise, sind ebenfalls in Beschlag zu nehmen.

Art. 4. Der Ankauf oder überhaupt die Anhandnahme von Waffen und Kriegsmaterial und Ausrüstungsgegenständen, die von Deserteuren über die Grenze hereingebracht werden, ist untersagt, und es sind solche Gegenstände, auch wenn sie sich im Besitze dritter Personen befinden, mit Beschlag zu belegen.

Art. 5. Die auf Schweizergebiet anlangenden Flüchtlinge oder Deserteure sind auf angemessene Entfernung zu interniren. Sollte die Zahl derselben bedeutend sein, so ist davon sofort dem Bundesrathe Kenntniß zu geben, welcher dann die nöthigen Verfügungen erlassen wird.

Ausgenommen sind Frauen, Kinder, Kranke, sehr betagte und solche Personen, von denen ein ruhiges Verhalten mit hinreichendem Grunde vorausgesetzt werden kann.

Flüchtlinge und Deserteure, die sich den Anordnungen der Behörden nicht fügen, oder sonst Grund zu Beschwerden geben, werden sofort ausgewiesen.

Art. 6. Der Durchzug von waffenfähigen Leuten über Schweizerboden, um sich vom Gebiete der einen kriegführenden Macht in dasjenige der andern zu begeben, ist untersagt. Solche Leute sind, wenn sie nicht vorziehen, zurückzukehren, nach dem Innern der Schweiz zu verweisen.

Art. 7. Die betreffenden Regierungen der Grenzkantone und die aufgestellten Militärkommandos sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt; ebenso das Handels- und Zolldepartement mit Bezug auf den verbotenen Verkehr mit Waffen und Kriegsmaterial an der Grenze.

Bern, den 16. Heumonat 1870.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:
Der Bundespräsident,
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schieß.

Beschluß des schweizerischen Bundesrathes

betreffend die Pferdeausfuhr.

Der schweizerische Bundesrath zeigt auf telegraphischem Wege den Kantonsregierungen an, daß er heute beschlossen habe, auf die Ausfuhr von Pferden einen Zoll von sechshundert Franken zu legen, und daß diese Verfügung Donnerstag den 21. dieß in Kraft trete.

Es wird verfügt:

I. Vorstehender Beschluß des Bundesrathes ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

II. Ferner ist von demselben sämmtlichen Statthalterämtern für sich und zu Handen der Gemeindräthe Mittheilung zu machen.

Zürich, den 20. Heumonat 1870.

Im Auftrage des Regierungspräsidiums:
Die Staatskanzlei.
Keller.

Bekanntmachung

betreffend

Ergebnisse von Bezirkswahlen.

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrathe die Zusammenstellung der Ergebnisse des am Sonntag den 10. Heumonat in den politischen Gemeinden der Bezirke Uster und Regensberg stattgefundenen dritten Wahlganges für die Ersatz- resp. Nachwahlen in die Bezirksbehörden, nebst den darauf bezüglichen von den Wahlbureaux eingesandten Verbalprozessen.

Diese Ergebnisse sind folgende:

I. Bezirk Uster.

Stimmberechtigte 4,315.

Abgegebene Stimmen	4,234.	Absolutes Mehr:	
Ab leere	200.		2,018
Votanten	4,034.		

A. Ersatzwahl eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes.

Gewählt wurde:

Herr alt Bezirksrichter Boller in Egg mit 2026 Stimmen.

Ferner erhielt Herr Bezirksgerichtspräsident Homberger in Uster 1847 Stimmen.

B. Ersatzwahl des Bezirksgerichtspräsidenten.

Gewählt wurde:

Herr Bezirksrichter Wettstein in Volketsweil mit 2075 Stimmen.

Ferner erhielt Herr Bezirksgerichtspräsident Homberger 1813 St.

II. Bezirk Regensberg.

Stimmberechtigte 3,610.

Abgegebene Stimmen	2,565.	Absolutes Mehr:
Ab leere „	134.	1,216.
Votanten	2,431.	

Ersatzwahl eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes.

Gewählt wurde:

Herr Kreisgerichtspräsident Weiß in Niederweningen mit 1321 Stimmen

Ferner erhielt Herr Kreisgerichtspräsident Bräm in Buchs 1014 Stimmen.

Der Regierungsrath hat,

nach Einsicht dieser Zusammenstellung und der Wahlakten, sowie eines Antrages der Direktion des Innern,

beschlossen:

1. Die Wahlergebnisse sind im Amtsblatte zu veröffentlichen.
2. Die getroffenen Wahlen werden anerkannt und von denselben den Gewählten sowol als auch den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes vom 7. Wintermonat 1869) Kenntniß gegeben.

Zürich, den 16. Heumonat 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Bekanntmachung.

Bei dem am Sonntag den 17. Heumonat im Bezirke Andelfingen stattgefundenen zweiten Wahlgange für die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes ist abermals keine Wahl zu Stande gekommen.

Es wird daher von der Direktion des Innern

verfügt:

1. Für Vollendung der bezeichneten Wahl wird der 31. Heumonat d. J. als dritter Wahltag bestimmt und es sind dabei die Vorschriften des Wahlgesetzes vom 7. Wintermonat 1869 zu beobachten.

2. Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und den Gemeindräthen des Bezirkes Andelfingen mit der Einladung zuzustellen, die nöthigen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 20. Heumonat 1870.

Für die Direktion des Innern:
Der Sekretär,
Steiner.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 14. Heumonat 1870.)

153. Zu Steuerkommissären werden gewählt:

Für den Bezirk Zürich:
Herr Heinrich Hotz, Fabrikant, in Wald.

Für den Bezirk Winterthur:
Herr Bezirksrath Hofmeister in Zürich.

Für den Bezirk Hinweil:
Herr Kommandant Schäppi in Winterthur.

Für die Bezirke Affoltern und Horgen:
Herr Stadtrath Wettstein in Zürich.

Für die Bezirke Uster und Meilen:
Herr Kantonsrath Honegger in Medikon.

Für die Bezirke Bülach und Regensberg:
Herr Statthalter Frick in Illnau.

Für die Bezirke Pfäffikon und Andelfingen:
Herr Kantonsrath Theodor Bleuler in Zollikon.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden

1. Durch Beschluß des Bundesrathes von heute ist der Ausfuhrzoll für Pferde auf 600 Frkn. das Stück erhöht worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schaffhausen, den 20. Heumonat 1870.

Der Zolldirektor:
C. Fr. Ziegler.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Eidgenössische Feldpost.

Die Beförderung von Korrespondenzen und Paketen für die in eidgenössischem Dienste stehenden Truppen wird durch die unterzeichnete Stelle besorgt.

Briefe, am besten unter Couvert, sowie Pakete ohne Werthangabe und unter 4 Pfd. Gewicht sind unter Aufschrift „Militärdienst" an das Kantonskriegskommissariat zu adressiren.

Geldsendungen sind nur portofrei, wenn dieselben auf gewöhnlichem Wege mittelst Postanweisung versandt werden.

Zürich, den 20. Heumonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat.

3. Einschatzung von Offiziersspferden.

Pferde, welche eingeschätzt werden sollen, sind täglich Morgens punkt 10 Uhr und Nachmittags 4 Uhr im Kasernenhof vorzuführen.

Zürich, den 17. Heumonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat.

4. Militärlieferung.

Ueber die Lieferung von 7000 Brodsäcken mit Deckeln von schwarz getränktem Trilch wird hiemit Konkurrenz eröffnet.

Gleichzeitig werden Preiseingaben für den schwarz getränkten Deckelstoff sammt Mustern entgegengenommen.

Eingabefrist bis 25. Heumonat 1870.

Zürich, den 16. Heumonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat.

5. Militärlieferung.

Ueber die Lieferung von 1500 schwarzen und rothen Tornistern und 2500 ordonnanzmäßigen Feldflaschen mit schwarzem Ueberzug und Tragriemen wird hiemit Konkurrenz eröffnet.

Lieferungsofferten sind verschlossen bis Ende Heumonat der unterzeichneten Stelle einzureichen, wo auch die nähern Bedingungen sowie Muster einzusehen sind.

Zürich, den 15. Heumonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat.

6. Die Gesuche um Weinschenk- und Speisewirthschaftspatente für das Jahr 1871 sind gemäß § 15 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845 bis zum 15. Augstmonat d. J. in der Kanzlei der Direktion der Finanzen, Abtheilung Abgabenwesen, auf dem Rathhause in Zürich einzureichen.

Es werden daher diejenigen Weinschenken und Speisewirthe, welche ihre Wirthschaften auch im folgenden Jahre fortbetreiben wollen, sowie solche Personen, welche neue Wirthschaften zu errichten wünschen, anmit aufgefordert, ihre Gesuche innert der angegebenen Zeitfrist der bezeichneten Kanzlei einzugeben, widrigenfalls sie die Ausschließung ihrer Anmeldung zu gewärtigen hätten.

Sodann haben die Petenten nach § 16 des zitirten Gesetzes in ihren Begehren anzugeben:

a. Ihren Tauf- und Familiennamen und ihren Heimatsort;
b. die politische Gemeinde, die Ortschaft und das Lokal mit Bezeichnung der Nummer des Hauses, in welchem das Patent ausgeübt werden soll;
c. ob sie zugleich ein Speisepatent verlangen oder nicht.

Mit der Eingabe der Anmeldung haben sie gemäß § 12a des Gesetzes betreffend die Gebühren und Sporteln ꝛc. vom 26. Christmonat 1853 eine Kanzleitaxe von 1 Frkn. 50 Rp. in Baar an die Abgabenkanzlei zu bezahlen. Franko-Marken werden nicht an Zahlungsstatt angenommen.

Endlich werden die Petenten darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 21 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845 der Bezug der Wirthschaftsabgabe mit der Aushingabe der ertheilten Patente verbunden ist und somit letztere nur gegen baare, bis spätestens den 31. Christmonat d. J. stattzufindende Bezahlung der Abgabe verabfolgt werden können.

Zürich, den 1. Heumonat 1870.

Aus Auftrag der Direktion der Finanzen:
Der Sekretär,
Ehrensberger.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

7. Als Erntesonntage, an welchen in den Tavernen- und Speisewirthschaften des Bezirkes Zürich getanzt werden darf, werden die beiden Sonntage: 24. Heumonat und 7. Augstmonat bezeichnet.

Zürich, den 18. Heumonat 1870.

Der Stellvertreter des Bezirksstatthalters:
Baltensperger.

8 Johannes Sigg, Jakoben sel. Sohn, von Waltalingen wurde, gerichtliche Bestätigung vorbehalten, wegen Verschwendung resp. leichtsinniger Geschäftsführung unter staatliche Vormundschaft gestellt und vorläufig zu seinem Vormunde ernannt: Herrn Friedensrichter Johannes Schmid in Guntalingen.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevormundeten gewarnt, unter der Androhung, daß, insofern er gerichtlich wirklich als Verschwender erklärt wird, alle nach dieser Bekanntmachung mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Andelfingen, den 16. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Huber.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

9. Gemeindsversammlung.

Die in und auswärts wohnenden stimmberechtigten Bürger der politischen Gemeinde Lufingen werden hiemit auf Sonntag den 31. Heumonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, in's hiesige Schulgebäude zu einer Versammlung eingeladen.

Zur Verhandlung kommt:

Ob auf den Antrag mittelst Zuschrift der Direktion des Innern, um Vergrößerung des Gemeindsbannes durch Zutheilung der Höfe Moosbrunnen und Hintermarchlen in den politischen Gemeindsverband aufzunehmen, einzutreten sei oder nicht.

Die Wichtigkeit dieser Sachlage läßt zahlreiches Erscheinen erwarten. Nichterscheinen wird angenommen, man sei mit den zu Stande kommenden Beschlüssen einverstanden.

Lufingen, den 19. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Beutler, Gemeindrathsschreiber.

10. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Der vermißte, auf Leo Siegfried von Thalweil lautende, vom 14. Jenner 1867 datirte Heimatschein Nr. 1679 wird hiemit mit statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen, und zur Beibringung desselben eine Zeitfrist von 14 Tagen a dato angesetzt.

Thalweil, den 22. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Siegfried.

11. Armensteuerbezug.

Behufs Bestreitung der dießjährigen Ausgaben für das Armenwesen der Gemeinde Goßau ist der Bezug einer Steuer in folgendem Verhältniß beschlossen worden:

Von 1000 Franken Vermögen 1 Frkn.
Von der Haushaltung 1 „
Von jedem Bürger 1 „

was hiemit sämmtlichen Gemeindsbürgern zur Kenntniß gebracht wird.

Die in der Gemeinde selbst wohnenden Steuerpflichtigen haben ihre Rata, laut Publikation im „Allmann“, an den Unterzeichneten zu bezahlen.

Von den Auswärtigen werden die Beiträge mit Postnachnahme bezogen, sofern sie nicht bis zum 12. Augstmonat d. J an den Unterzeichneten franko eingesandt werden. Diejenigen, welche Postnachnahme verweigern, werden unverzüglich durch den Rechtstrieb zur Zahlung angehalten werden.

Bertschikon-Goßau, den 19. Heumonat 1870.

Im Namen der Armenpflege:
M. Bebie, Armengutsverwalter.

12. Gemeindssteuer.

Die durch Gemeindsbeschluß vom 12. Brachmonat dekretirte Gemeindssteuer beträgt:

2 Frkn. von 1000 Franken Vermögen,
2 „ „ der Haushaltung und
2 „ „ dem Mann

und ist an Herrn Gemeindgutsverwalter Beer zu entrichten.

Der Steuerrodel liegt bei Herrn Beer zur Einsicht offen.

Uetikon, den 18. Heumonat 1870.

Der Gemeindrath.

13. Schulsteuer.

Die durch Gemeindsbeschluß vom 12. Brachmonat beschlossene Schulsteuer beträgt:

1 Frkn. von 1000 Frkn. Vermögen,
1 „ „ der Haushaltung und
1 „ „ dem Mann

und ist an Herrn Schulgutsverwalter Meier zu entrichten.

Der Steuerrodel liegt bei Herrn Meier zur Einsicht offen.

Uetikon, den 18. Heumonat 1870.

Der Gemeindrath.

14. Bauausschreibung.

Die Gemeinde Watt ist willens, im Schulzimmer einen weißen Kachelofen erstellen zu lassen, und eröffnet hierüber freie Konkurrenz.

Uebernahmslustige wollen ihre Angebote franko in verschlossenen Eingaben mit der Ueberschrift „Ofenbaute im Schulzimmer Watt“ innert 14 Tagen an den Unterzeichneten einreichen, allwo die Bauvorschriften einzusehen sind.

Watt, den 20. Heumonat 1870.

Joh. Frei, Schulgutsverwalter.

15. Armensteuerbezug.

Der Bezug der von der Kirchgemeinde unterm 29. Mai d. J. dekretierten Armensteuer vom 1000 Frkn. Vermögen 1 Frkn. 50 Rpn., der Haushaltung und dem Manne je 1 Frkn. 50 Rpn. findet Samstag den 30. d. Mts., Nachmittags von 3 Uhr an, in hiesigem Gemeindhause statt. Der Bezugsrodel liegt in der Zwischenzeit bei Herrn Armenpfleger Dändliker, auf der Breitlen den Betheiligten zur Einsicht bereit, und es wird bemerkt, daß alle Beiträge von den außer der Gemeinde wohnenden Bürgern, welche 14 Tage nach dem oben angesetzten Termin an benannten Herrn Dändliker nicht entrichtet sind, per Postnachnahme oder durch den Rechtstrieb bezogen werden.

Hombrechtikon, den 20. Heumonat 1870.

Der Gemeindrath.

16. Niederglatt-Nöschikon.

Im Auftrage der Finanzdirektion wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß für laufende Jahr eine Vermögens- und Einkommenssteuer zu drei vom Tausend des Katasters bezogen wird. Behufs Selbsttaxation erhält jeder Steuerpflichtige ein mit der Anleitung über das zu beobachtende Verfahren versehenes Steuerformular, welches innerhalb acht Tagen vom Empfange an gehörig ausgefüllt, der Gemeindrathskanzlei zurückzustellen ist.

Niederglatt-Nöschikon, den 20. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Hrch. Volkart.

17. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Winterthur sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Büreau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
HH. Gebr. Sulzer, Gießerei,	Erstellung zweier Schuppen an der Tößfeldstraße	22. Heumonat	5. Augstmonat.
Herr R. Rieter, Gießerei, St. Georgen	Erstellung eines Werkstättegebäudes	"	"

Winterthur, den 20. Heumonat 1870.

Für die städtische Baupolizeikommission:
Der Domänenverwalter,
F. Erb.

18. Montag den 25. dieß, Vormittags 9 Uhr, werden aus dem Gutherz'schen Konkurs in Stadel versteigert:

2 Vierling Luzernerklee im großen Hung und 3 Vierling Luzernerklee im Wiesendanger genannt.

Anfang im Hung.

Oberwinterthur, den 20. Heumonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

19. Ganteige.

Künftigen Dienstag den 26. d. Mts., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder" im Rennweg zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

27 Stück Kölsch à 40 Stab, 1 küpferner Wasserhafen, 13 Teigbretter, 1 Backmulde, 1 Divan, 6000 Stück Zigarren, 1 Plüschameublement bestehend aus Sopha, 6 Sesseln und 2 Fauteuils, 5 einschläfige Betten, 1 große Presse, 30 Ellen Kautschuk, 30 Stück Meerschaumspitzen, 10 Rohrsessel, 20 Saum div. Weine, 1 zweithüriger Kasten, 8 Brettlisessel, 20 Dutzend Paar Hosenträger, 10 Dutzend Paar wollene Strümpfe, 20 Stab Taffet, 60 Ellen Leinwand, 3 Glaskasten, 1 Waschkommode, 2 Nachttischchen, 5 eiserne Zilinderofen, 2 runde und 3 viereckige Tische, 2 einthürige Kasten, 6 Polstersessel, 6 Tabourets, 1 Schaalenwaage, 1 Glaskästchen, 1 Partie Herrenkleider und Bücher, 1 Kleiderkoffer, 60 Brettlisessel, 3 Sopha, 10 ahornene Tische, 4 runde Weinfässer, zirka 20 Saum haltend, 30 Stück Vorhangstoff, 2 Dutzend Herrenhemden, 6 Paar Rideaux, 1 nußbaumener Sekretär, 1 Kommode, 1 Dezimalwaage, 1 Korpus 1 Piece Bordeaux, 1 Piece Yvorne, 1 Piece Burgunder, 25 Flaschen Extrait u. A. m.

Sodann aus dem Konkurse des Jakob Burkhardt-Widmer von Weinfelden: 1 Stockuhr, 1 Ruhbett, 1 Kommode, 4 Rohrsessel, 2 Nachttischchen, 1 Konsoletischchen, 2 einschläfige Betten, 16 Leintücher, verschiedene Lingen, verschiedenes küpfernes, eisernes und irdenes Küchengeschirr, div. Glasgeschirr, 1 Korpus, eine Partie neue Kleider, Röcke, Hosen, Unterhosen, Kravatten, Gilets, Hemden. Blousen u. A. m.

Zürich, den 21 Heumonat 1870

Das Stadtammannamt

20. Ganteige.

In Folge Versilberungsbegehren werden Dienstag den 26. Heumonat, Nachmittags von 2 Uhr an, in Regensdorf gegen Baarzahlung versteigert:

1 zweizölliger Leiterwagen mit eisernen Achsen, 1 zweizölliger Bruggwagen, 1 Pflug, zirka 50 Zentner Stroh, 10 Saum 1869 Wein, 10 Stück Weinfässer von 1—20 Saum haltend, 2 eichene Weinstanden, 1 Kuh, 6 Jahre alt, 2 Faselschweine.

Affoltern b. H., den 20. Heumonat 1870.

In Behinderung des Gemeindammannamtes Regensdorf:
J. Schuhmacher, Gemeindammann.

21. Versilberungsgant.

Dienstag den 26. dieß, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Bierbrauer Horber dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Sopha, Chiffonniere, Kästen, Tische, Stühle, Betten sammt Bettladen, Kommoden, div. Laden, Brennholz, kupf. Geschirr, 1 Bruggwagen, 1 Pferd, 1 Chaise, div. Weine, div. Mannskleider, Küchengeschirr, mehrere Guthaben u. A. m.

Oberstraß, den 18. Heumonat 1870.

Der Gemeindammann:
J. H. Keller.

22. Heu- und Streuegrasgant.

Die Gemeinde Regensdorf bringt Donnerstag den 28. d. M., Morgens von 8 Uhr an, zirka 70 Stück Heu- und Streugras im Ried auf öffentliche Steigerung.

Regensdorf, den 21. Heumonat 1870.

Die Vorsteherschaft.

23. Ganzanzeige.

Im Auftrage der Auffallskommission werden Montag den 25. d. M., aus der Konkursmasse des Ulrich Hoffmann, älter, in Altikon gegen Baarzahlung versteigert:

1) Das Korn ab zirka 4 Jucharten.
2) Etwas Sommergerste und Mischleten.
3) Zirka 5 Sester Roggen und zirka 5 Sester Gerste und etwas Stroh.

Die Gant beginnt um 2 Uhr Nachmittags. Besammlungsort beim Hause des Kridaren.

Altikon, den 21. Heumonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

24. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 26. Heumonat, Nachmittags von 2 Uhr an, werden im „Falken" dahier in Folge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung versteigert:

1 Wagen mit Jauchefaß, 1 Wagen mit Leitern, 1 vollst. Pflug, 1 Egge, zirka 100 Wellen Reisig, 1 zweithüriger Kasten, Tische, Sessel, 1 Wanduhr, Eisenpfannen, 1 Kommode, Kaffemühle, 1 tann. Chiffoniere, 1 Kuh, braun, zirka 5 Jahre alt, etwas Schreinerwerkzeug, Kisten u. A. m.

Wiedikon, den 21. Heumonat 1870.

Der Gemeindammann:
J. J. Egg.

25. Gantanzeige.

In Folge Versilberungsbegehren werden Dienstag den 26. Heumonat nächsthin, Vormittags 9 Uhr, beim Gasthof zum Ochsen am Kreuzplatz-Hirslanden versteigert:

Ein Pferd, brau, deutsche Race, zirka 8 Jahre alt, ein großer Reisekoffer, eine Partie Kleider.

Hirslanden, den 21. Heumonat 1870.

C. Schädler, Gemeindammann.

26. In Folge Versilberungsbegehren werden Dienstag den 26. dies, Nachmittags von 1 Uhr an, in Seebach gegen Baarzahlung versteigert:

2 Kühe und 1 Rind, 3 verschiedene Wagen, zirka 5 Klafter versch. Holz u. A m.

Ferner: Zirka 50 Ztr. Heu und zirka 400 Fuß Bauholz und sodann noch zirka 40 Ztr. Heu.

Die verschiedenen Gantlokale werden am Ganttage angezeigt.

Seebach, den 21. Heumonat 1870.

Der Gemeindammann:
H. Steffen.

27. Ganteige.

Dienstag den 26. Heumonat, Vormittags von 9 Uhr an, werden in der Wirthschaft des Hrn. Kölliker, Bierbrauer, an der Hohlgaß dahier gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 zweirädriger Milchwagen und 2 Tansen, 1 einschläfiges Bett, 1 Kleider- und 1 Küchekasten, 1 küpferne Pfanne, dito Gelte und Kessi, eiserne Pfanne, 1 nußb. Tisch, hartbölzerne Sessel, Nachttischli, Wagnerwerkzeug, 1 Koffer, div. Weinfäßli, 2 Waschstanden, 1 silb. Zilinderuhr, 1 Wanduhr, 1 schwarze Tuchkleidung, 1 Waschseil, 1 Hobelbank, stürz. und irdenes Küchengeschirr, meff. Kellen, etwas Wagnerholz u. A. m.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außersihl, den 21. Heumonat 1870.

Das Gemeindammannamt

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen

28. Wilhelm Böhlken, gewesener Theaterdirektor in Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Hrn. Fürsprech Voll, Namens Hrn. Kommandant Schultheß-Pestalozzi dahier, für die Forderung von 9700 Frkn. sammt Zins und Kosten laut Pfandverschreibung befriedigt habe, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Versteigerung der Pfänder bewilligt würde.

Zürich, den 20. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

29. Heinrich und Johannes Suter von Aesch b. B., Geiger, ohne bestimmten Aufenthaltsort, werden anmit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß sie dem Gemeindegut Aesch 42 Frkn. verfallene Kapitalzinse sammt Kosten bezahlt haben, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist Versteigerung der Briefunterpfande bewilligt würde.

Zürich, den 20. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

30. Stelleausschreibung.

Die Stelle eines Schreibers und Waibels beim Kreisgerichte Wülflingen-Töß wird hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Allfällig hierauf Reflektirende haben sich innerhalb 10 Tagen a dato schriftlich anzumelden bei

Joh. Kasp. Benz, Kreisgerichtspräsident.

Wülflingen, den 20. Heumonat 1870.

31 **Ganzanzeige.**

Aus dem Konkurse über den Nachlaß der verstorbenen Frau Barbara Weber geb. Guyer von Schwamendingen wird Mittwoch den 27. Heumonat d. J., Nachmittags 2 Uhr,

der Weizen ab zirka einem Vierling Land in der Saatlen,

durch das Gemeindammannamt Schwamendingen gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufliebhaber anmit eingeladen werden. Versammlungsort bei Herrn Gemeindammann Benz in Schwamendingen.

Oerlikon, den 20. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
In Verhinderung des Notars,
J. J. Moor, beeid. Substitut.

32. **Ganzanzeige.**

Zufolge gerichtlichen Auftrages wird folgendes Grundstück des alt Gemeindammann Duttweiler:

Zirka 3 Jucharten und 2 Vierling Wiesen im Tobel,

Donnerstag den 28. d. Mts., Abends punkt 8 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Hauptmann Jäggli in Dachslern öffentlich versteigert werden.

Die Gantbedingungen werden am Ganttage eröffnet und können inzwischen in der unterzeichneten Kanzlei eingesehen werden.

Dielsdorf, den 14. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

33. **Anzeige mit Fristansetzung.**

Im Konkurse des Heinrich Leuthold, alt Kronenwirth dahier, macht Herr J. Baumann Nr. 10 Bleicherweg-Enge nachträglich für seine Forderung an den Sohn Emil Leuthold in Zürich, betragend 500 Frkn. Kapital nebst 35 Frkn. zur Deckung von Zins und Kosten, ein Pfandrecht geltend an dem nunmehr verkauften Kavalleriepferd und verlangt Bezahlung aus dem Erlöse.

Den laufenden Gläubigern des Heinrich Leuthold wird von diesem Begehren Kenntniß gegeben und ihnen eine Frist von 10 Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt um Einsprache dagegen hierorts zu erheben, widrigenfalls die Forderung des Hrn. Baumann aus dem Erlöse des Kavalleriepferdes bezahlt wird.

Affoltern, den 18. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Knonau:
Eigenheer, Landschreiber.

34. **Zugsfrist.**

Im Auffalle des Bäckers und Spezereihändlers J. J. Rüegg in Uster wird den laufenden Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über die Liegenschaften eine mit dem 25. Heumonat 1870 ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 12. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

35. Zugsfrist.

Den sämmtlichen Kurrentgläubigern im Konkurse des Kaspar Lüthi von Männedorf, gewesener Wirth zu Käpfnach-Horgen, wird eine mit dem 1. Augstmonat d. J. zu Ende gehende Frist zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das gesammte Massagut (Liegenschaften und Fahrhabe) unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen als Verzicht auf Zug oder Ueberschlag ausgelegt würde.

Horgen, den 20. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Horgen:
S. Zwingli, Landschreiber.

36 Zugsfrist.

Im Auffalle des Johannes Keller, Krämer, in Wülflingen, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt; dagegen wird den Inhabern von bevorzugten und laufenden Ansprachen eine Frist von 10 Tagen, am 30. d. Mts. zu Ende laufend, behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen unter der Bedrohung eröffnet, daß Stillschweigen innerhalb derselben als Verzicht auf das vorhandene Massagut angesehen würde.

Winterthur, den 20. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Wülflingen:
J. Knüsli, Landschreiber.

37. Zugsfrist.

Im Konkurse über Felix Pfister von Dübendorf, gewesener Wirth zum Morgenthal in Hottingen, wird anburch mit Bezug auf sämmtliche Liegenschaften den nicht speziell darauf versicherten Kreditoren eine mit dem 1. Augstmonat d. J. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen anberaumt, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 21. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

38 Zugsfrist.

Im Auffalle über Jakob Funk im hintern Steig-Ablisweil wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen hinsichtlich des noch vorhandenen Massagutes eine mit dem 25. d. Mts. endigende Frist angesetzt, in der Meinung, daß Stillschweigen als Verzicht angenommen wird.

Rüschlikon, den 15. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Horgen unterer Theil:
Heinr. Süßtrunk, interim. Stellvertreter.

39. Zugsfrist.

Den Gläubigern des Tuchhändlers J. R. Stahel in Uster wird aufgegeben, bis zum 25. Heumonat d. J. sich hierorts zu erklären, ob sie die, in einigen meist dubiosen Guthaben bestehenden Aktiven unter Uebernahme der Konkurskosten ziehen wollen oder nicht. Stillschweigen wird als Verzicht ausgelegt.

Greifensee, den 13. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

40. Zugsfrist.

Im Konkurse des Jakob Schneebeli von Affoltern a. A., seßhaft zum Löwen in Oerlikon, wird den sämmtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene bewegliche Massagut eine mit 29 ds. zu Ende gehende Frist unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben, als Verzicht auf jeden Zug ausgelegt würde.

Oerlikon, den 16. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
In Verhinderung desselben,
J. J. Moor, beeid. Substitut.

Konkurspublikationen

41. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Hs. Ulrich Hofmann, älter, Jakoben sel. Sohn, von und in Altikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 9. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 20. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 30. Augstmonat bis 9. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 17. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Joh. Rudolf Weber, Gießer, Jakoben Sohn, von Hofstetten-Elgg, seßhaft in Töß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 9. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 20. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 30. Augstmonat bis und mit 9. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 17. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

3. Johannes Glättli, alt Gemeindrathspräsident, aus der Wengen-Bonstetten, wohnhaft in Schlieren; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 9. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 20. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 31. Augstmonat bis 9. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

4. Heinrich Meili, Johannessen Sohn, von Aesch, Pfr. Birmensdorf, wohnhaft in Schlieren; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 9. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 20. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 31. Augstmonat bis 9. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

5. Elisabetha Huber geb. Bretscher, Wittwe des sel. verstorbenen Rudolf Huber, Wagner, Jakoben Sohn, von und in Welsikon-Dynhard; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 6. bis 16. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 24. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

6. Anna Barbara Kleisli geb. Wirth, Ehefrau des falliten Kaspar Kleisli, alt Präsident, in Niederweningen, bevormundet durch Herrn Heinrich Schütz, Sattler, in Dielsdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 2. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg (in Dielsdorf) 13. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 23. Augstmonat bis 3. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 13. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

7.. Johannes Zangger, Metzgerknecht, in Ottenbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 27. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 6. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 18. bis 27. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 5. Herbstmonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

42. **Konkursaufhebung.**

Der gegen Bernhard Neukom von Rheinau, wohnhaft in Niedersteinmaur, eröffnete Konkurs ist in Folge Zustimmung der Ansprecher im Konkurse durch Gerichtsbeschluß vom 15. d. Mts. aufgehoben worden. Eine Einstellung des Kridars im Aktivbürgerrechte wurde nicht ausgesprochen.

Dielsdorf, den 16. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

43. **Konkursaufhebung.**

Das über Frau Regula Mohr geb. Geering von Bachs, wohnhaft in der Eierbrecht-Hirslanden, eingeleitete Konkursverfahren wird mit gerichtlicher Ermächtigung wieder aufgehoben.

Riesbach, den 21. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 59. Dienstag, den 26. Heumonat 1870.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 21. Heumonat 1870.)

154. In Folge des Truppenaufgebotes werden zu Feldpredigern ernannt: Herr Pfarrer Furrer in Schlieren beim Bataillon Nr. 48 und Herr Pfarrer Wißmann in Oetweil beim Bataillon Nr. 64.

(Vom 23. Heumonat 1870.)

155. Es werden Maßregeln getroffen über die Pferdelieferungen für die in Folge der Neutralitätswahrung in den aktiven eidgenössischen Dienst tretenden zürcherischen Truppen.

---

156. Zur Durchführung der Ausrüstung der Zentrumkompagnien des Auszuges mit kleinkalibrigen Gewehren wird die Direktion des Militärs ermächtigt, die Jägerkompagnien der Reserve-Bataillone in zwei Abtheilungen behufs Austauschung ihrer Gewehre gegen Peabodygewehre, sowie behufs Unterrichtung in der Behandlung der letztern beförderlich einzuberufen.

---

157. Der Oberbefehlshaber der eidgenössischen Armee, Herr General Herzog, wünscht, daß die Gemeinden veranlaßt werden, für die Einbringung der Ernte in dem Sinne zu sorgen, daß namentlich für die Aermern und Armen von den unter die Waffen Gerufenen eine freiwillige gegenseitige Arbeitshülfe organisirt werde. Es wird sofortige Entsprechung dieses Wunsches zugesichert.

---

158. Dem Herrn Friedrich Ludwig Schumann, Kaufmann, aus Münster in Preußen, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Wettsweil bestätigt.

---

159. Herr Adolf Seebach von Wollishofen, wohnhaft und eingebürgert in Augsburg in Bayern, wird aus dem hierseitigen Staats- und Gemeindsverbande entlassen.

Bekanntmachung
des Ergebnisses von Bezirkswahlen.

Der am Sonntag den 17. Heumonat in den politischen Gemeinden des Bezirkes Andelfingen stattgefundene zweite Wahlgang für die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes zeigt nach den eingegangenen Verbalprozessen folgendes Ergebniß:

	Stimmberechtigte	4095.	
Abgegebene Stimmen		3483.	Absolutes Mehr
Ab leere	„	458	1513.
	Votanten	3025.	

Es erhielten:

Herr Gemeindammann Arnold in Humlikon .	1203 Stimmen.
„ alt Bezirksrathsschreiber Spieß in Uhwiesen .	891 „
„ alt Statthalter Ruch in Andelfingen . .	399 „
„ Präsident Dünki in Ossingen . . .	304 „
Vereinzelte Stimmen	210.
Ungültige	18.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Das Wahlresultat ist im Amtsblatte zu veröffentlichen.

II. Die Direktion des Innern wird eingeladen, zur Vollendung der resultatlos gebliebenen Wahl die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Zürich, den 23. Heumonat 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat zu Pferdärzten mit I. Unterlieutenantsgrad befördert die bisherigen Pferdärzte mit II. Unterlieutenantsgrad:

Herrn Konrad Frei von Dorlikon, in Außersihl.
„ Johannes Aeberli in Männedorf.
„ Hermann Frei in Weiningen.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden

1. Postamtliche Anzeige.

In Folge Einstellung verschiedener Bahnzüge werden die nachstehenden Postkurse vom 26. Heumonat an folgende abgeänderte Fahrtordnung erhalten:

1) Kurs I. Muri-Affoltern.
Abgang in Muri 4 45 Uhr Morgens.
Ankunft in Affoltern 6.10 Uhr Morgens.
Abgang in Affoltern 7 Uhr Morgens.
Ankunft in Muri 8.25 Uhr Morgens

2) Kurs I. Bremgarten-Affoltern.
Abgang in Bremgarten 4.30 Uhr Morgens.
Ankunft in Affoltern 6.10 Uhr Morgens.
Abgang in Affoltern 7 Uhr Morgens.
Ankunft in Bremgarten 9 Uhr Morgens

3) Kurs I. Hausen-Mettmenstetten.
Abgang in Hausen 5.15 Uhr Morgens
Ankunft in Mettmenstetten 6 Uhr Morgens.
Abgang in Mettmenstetten 7 Uhr Morgens
Ankunft in Hausen 7.50 Uhr Morgens.

4) Hausen-Sihlbrücke.
Abgang in Hausen 8 Uhr Morgens.
Ankunft in Sihlbrücke 8.40 Uhr Morgens.
Abgang in Sihlbrücke 9 10 Uhr Morgens.
Ankunft in Hausen 9 50 Uhr Morgens.

5) Zug-Oberägeri.
Abgang in Zug 7.25 Uhr Morgens.
Ankunft in Oberägeri 9.15 Uhr Morgens.
Rückfahrt unverändert.

6) Rorbas-Glattbrugg (Rückfahrt).
Abgang in Glattbrugg 8 Uhr Abends.
Ankunft in Rorbas 9.30 Uhr Nachts.

7) Lengnau-Dielstorf (Rückfahrt).
Abgang in Dielstorf 8 35 Uhr Abends.
Ankunft in Lengnau 9.50 Uhr Nachts.

8) Kaiserstuhl-Niederglatt (Rückfahrt).
Abgang in Niederglatt 2.15 Uhr Nachmittags.
Ankunft in Kaiserstuhl 3 25 Uhr Nachmittags.

9) Cham-Sins-Muri.
Abgang in Cham 7.35 Uhr Morgens
Ankunft in Muri 9.35 Uhr Morgens.
Rückfahrt unverändert.

Zürich u. Aarau, den 24 Heumonat 1870.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. **Bekanntmachung**
betreffend die Pferdeausfuhr.

Der schweizerische Bundesrath hat in Ergänzung seines Beschlusses vom 20. d. Mts. betreffend die Erhöhung des Ausfuhrzolles auf Pferden, in Berücksichtigung eingelangter Begehren und analog dem 1866 eingehaltenen Verfahren, das schweizerische Handels- und Zolldepartement ermächtigt, in allen Fällen, wo der Nachweis geleistet wird, daß Pferde bereits vor dem 21. dieß für Ausfuhr aus der Schweiz angekauft worden sind, die Ausfuhr zu dem gewöhnlichen Ausgangszoll von 1 Frkn. 50 Rp. vom Stück zu bewilligen und hiefür an die betreffenden Ausgangszollstätten die bezüglichen Erlaubnißscheine auszustellen.

Es wird verfügt:

I. Sei hievon sämmtlichen Statthalterämtern für sich und zu Handen der Gemeindräthe Mittheilung zu machen.
II. Publikation dieser Verfügung durch das Amtsblatt.

Zürich, den 25. Heumonat 1870.

Im Auftrage des Regierungspräsidiums:
Die Staatskanzlei.
Keller.

3. **Grenzbesetzung.**

Die Gemeindsbehörden des Kantons Zürich werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach §§ 232 und 233 des eidg. Verwaltungsreglements von den Korpskommandanten nur gehörig visirte und reglementarisch ausgestellte Gutscheine in Empfang zu nehmen, und daß dieselben spätestens in den ersten 10 Tagen des folgenden Monats an das Kantonskriegskommissariat einzusenden sind.

Zürich, den 23. Heumonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat.

4. **Tuchlieferung.**

Die Lieferungsofferten auf:

	Breite. Zoll.	Innert den Listen. Centimetres.	Gewicht per Elle. Loth.
5000 Ellen Kaputtuch blaugrau	45	135	32
2500 " Hosenstoff croisirt blaugrau	47½	142½	32
800 " " " eisengrau	47½	142½	32
2500 " Halbwollstoff blaugrau	47½	142½	—
400 " " eisengrau	47½	142½	—
400 " Uniformtuch grün	45	135	26
4000 " " blau	45	135	26
400 " Scharlach	45	135	—

erscheinen im Hinblick auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse nicht annehmbar, und es wird daher hiermit neuerdings Konkurrenz mit Eingabefrist bis spätestens Freitag den 29. Heumonat, Abends 6 Uhr, eröffnet.

Die bereits eingereichten Eingaben bleiben unberücksichtigt, und sind daher erneuerte Offerten einzugeben.

Zürich, den 25. Heumonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat.

5. Laut Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements hat der h. Bundesrath beschlossen, die durch das Schultableau in Aussicht genommenen Wiederholungskurse der taktischen Einheiten der Spezialwaffen, die Spezialkurse, Operationskurse, Büchsenmacherkurse, den Telegraphenkurs, die Kurse für Schlosser u. s. w. nicht abhalten zu lassen, und die Kantone ermächtigt, ein gleiches Verfahren bezüglich der Wiederholungskurse der Infanterie einzuschlagen.

Dagegen haben die Rekrutenschulen aller Waffen, die Frater- und die Krankenwärterkurse inbegriffen, sowie die Kurse für Aspiranten II. Klasse des Genie, der Artillerie und des Veterinärpersonals den erlassenen Befehlen gemäß stattzufinden.

Die Direktion des Militärs
verfügt:

1. Diese Anordnung des Bundesrathes wird den zürcherischen Milizen, die es betreffen mag, zur Kenntniß gebracht.

2. Die laut kantonalem Kurstableau festgesetzten Wiederholungskurse der Infanterie werden für ein Mal nicht stattfinden.

Vorbehalten bleibt die demnächst erfolgende Einberufung der sämmtlichen Jägerkompagnien der Reserve-Bataillone zu einem kurzen Instruktionsdienste.

3. Sämmtliche beim Auszuge eingetheilten Wehrpflichtigen werden bei diesem Anlasse, mit Rücksicht auf die bereits publizirte Piquetstellung, ermahnt, Waffen und Ausrüstung in feldtüchtigem Zustande zu erhalten, um einem allfällig eingehenden Aufgebot schnell und pünktlich Folge leisten zu können.

Zürich, den 22. Heumonat 1870.

Der Direktor des Militärs:
Scherer.
Der Sekretär,
Brunner.

6. Eidgenössische Feldpost.

Die Beförderung von Korrespondenzen und Paketen für die in eidgenössischem Dienste stehenden Truppen wird durch die unterzeichnete Stelle besorgt.

Briefe, am besten unter Couvert, sowie Pakete ohne Werthangabe und unter 4 Pfd. Gewicht sind unter Aufschrift „Militärdienst“ an das Kantonskriegskommissariat zu adressiren.

Geldsendungen sind nur portofrei, wenn dieselben auf gewöhnlichem Wege mittelst Postanweisung versandt werden.

Zürich, den 20. Heumonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat.

7. Militärlieferung.

Ueber die Lieferung von 1500 schwarzen und rothen Tornistern und 2500 ordonnanzmäßigen Feldflaschen mit schwarzem Ueberzug und Tragriemen wird hiemit Konkurrenz eröffnet.

Lieferungsofferten sind verschlossen bis Ende Heumonat der unterzeichneten Stelle einzureichen, wo auch die nähern Bedingungen sowie Muster einzusehen sind.

Zürich, den 15. Heumonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat.

8. Hochschule Zürich.

Herr Romeo Romualdo D'Alle Majeur aus Polen, Kandidat der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe, wird Mittwoch den 27. Heumonat, Vormittags 10 Uhr, seine Inauguraldissertation nebst angehängten Thesen im Hörsaal Nr. IV der Universität öffentlich vertheidigen und hierauf die Doktorwürde in jenen Wissenschaften empfangen, was hiemit zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 23 Heumonat 1870

Der Dekan der medizinischen Fakultät:
Professor Dr. Cloetta.

9. Hochschule Zürich.

Herr Hermann Meyer von Andelfingen, Kantons Zürich, Kandidat der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe, wird Mittwoch den 27. Heumonat, Vormittags 11 Uhr, seine Inauguraldissertation nebst angehängten Thesen im Hörsaal Nr. IV der Universität öffentlich vertheidigen und hierauf die Doktorwürde in jenen Wissenschaften empfangen, was hiemit zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 23 Heumonat 1870.

Der Dekan der medizinischen Fakultät:
Professor Dr. Cloetta.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

10. Altstetten.

Gemeindsversammlung.

Die nach §§ 16—18 und 50 der kantonalen Verfassung stimmberechtigten hier wohnenden Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger, sowie die gemäß § 86 lit. c des Gemeindsgesetzes stimmberechtigten auswärts wohnenden Besitzer von Gebäulichkeiten in hiesiger Gemeinde werden hiemit auf Sonntag den 31 Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, in's Schulhaus eingeladen, behufs Behandlung folgender Traktanden:

1. Wahl eines Friedensrichters für den auf seinen Rekurs hin vom Bezirksrath entlassenen Herrn alt Kirchenpfleger Reeser.
2. Antrag des Gemeindrathes betreffend Feststellung des Wartgeldes der Hebammen.
3. Mittheilungen.

Das Stimmregister liegt auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Altstetten, den 21. Heumonat 1870.

Der Gemeindrath.

11. Aufruf und Amortisation von vermißten Heimatscheinen.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung werden nachfolgende Heimatscheine, sofern sie nicht innert 14 Tagen an Unterzeichneten gelangen, kraftlos erklärt.

Nro. 252. Für Heinrich Briner von Bassersdorf, geb. 1820, datirt 12. Herbstmonat 1850, und

Nro. 573. Für Felix Städeli, Gießer, von Bassersdorf, geb. 1835, datirt 5. Weinmonat 1860.

Bassersdorf, den 25. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Joh. Morf, Gemeindrathsschreiber.

12. **Wiedikon.**

Gemeindsversammlung.

Die Stimmberechtigten der Schul-, politischen und Bürgergemeinde werden zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung auf Sonntag den 31. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, in's Gemeindswirthshaus dahier zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Antrag der Gemeindsschulpflege betreffend Erbauung neuer Schullokalitäten.
2. Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderaths.
3. Bürgerrechtsgesuch eines Landesfremden.

Bezüglich Stimmberechtigung und Wählbarkeit wird auf Art. 16 bis 18 und Art. 50 der Staatsverfassung und § 86 des Gemeindegesetzes verwiesen.

Akten und Stimmregister liegen vom 28. d. Mts. an in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Die Wichtigkeit der vorliegenden Traktanden läßt zahlreiches Erscheinen erwarten.

Wiedikon, den 25. Heumonat 1870.

Der Gemeindrath.

13. **Gemeindsversammlung.**

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen, sowie die auswärts als Aufenthalter wohnenden Bürger der Zivilgemeinde **Ettenhausen** und die Besitzer von Etablissementen in unserem Banne werden zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung auf Sonntag den 31. Heumonat, Mittags 2 Uhr, in das hiesige Schulhaus eingeladen.

Verhandlungsgegenstände sind:

1) Verlesung des Protokolls.
2) Bericht und Antrag der Kommission über Brunnenverhältnisse.

Die Wichtigkeit des letzten Gegenstandes läßt zahlreiches Erscheinen erwarten.

Ettenhausen, den 24. Heumonat.

Die Vorsteherschaft.

14 **Bekanntmachung betreffend Baugespann.**

In der Stadt **Zürich** ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubüreau (Stadthausplatz Nr. 2) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr F. Denzler, Müller,	Erstellen eines Wohngebäudes an der Bahnhofstraße	26. Heumonat.	9. Augstmonat.

Zürich, den 21. Heumonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

15. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger in und außert der politischen Gemeinde Embrach werden hiemit auf Montag den 1. Augstmonat d J., Morgens 7 Uhr, in's hiesige Schulhaus zu einer Versammlung eingeladen.

Zur Verhandlung kommt:

Antrag des Gemeindrathes, betreffend Auflösung der Zivilhofgemeinde, und Zutheilung der Höfe Kymenhof, Baltsperg und Büliberg an die Zivilgemeinde Unterembrach.

Embrach, den 23. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Ulr. Weidmann.

16. Joh. Jakob Boßhardt-Corrodi von Fischenthal, dato unbekannt abwesend, wird hiemit öffentlich aufgefordert, Sonntags den 31. Heumonat 1870, Vormittags 10 Uhr, in der Kirche Fischenthal vor der Armenpflege zu erscheinen. Nichterscheinen hätte sofortige polizeiliche Fahndung zur Folge.

Fischenthal, den 24. Heumonat 1870.

Das Pfarramt.

17. Johannes Reiser-Hebinger von Fischenthal, seßhaft gewesen in Birmensdorf und in Arbeit im Bahnhof Zürich, dato unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, Sonntags den 31. Heumonat 1870, Vormittags 10 Uhr, in der Kirche zu Fischenthal vor der Armenpflege zu erscheinen. Nichterscheinen hätte Fahndung zur Folge.

Fischenthal, den 24. Heumonat 1870.

Das Pfarramt.

18. Uster.

Bis auf weitere Anzeige hin wird Viehmarkt in hier nicht abgehalten.

Uster, den 22. Heumonat 1870.

Die Vorsteherschaft.

19. Gantanzeige.

Donnerstag den 28. Heumonat d. J, Vormittags 9 Uhr, werden zufolge Verstberungsbegehren beim „Hirschen" in hier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

2 Kupfergelten, 1 Gätzi, 2 Kupferpfannen, 1 kirschbaum. Kommode, 1 tann. Tisch, 1 Kupferkessi, 2 liegende Tröge, ein 3 Saum haltendes Faß in Holz gebunden, 2 Messing- und 2 Eisenkellen, 2 hölz. Gelten, 2 Waschständli, 1 Küchetisch, 2 Eisenpfannen, Hauen, Kärste, Schaufeln u. A. m.

Sodann Nachmittags 2 Uhr in Oerlikon, Sammelplatz bei Herrn Weinschenk Guyer daselbst:

1 Ambos, zirka 1½ Ztnr. schwer, 1 Windflügel, 1 Schraubstock.

1 tann. Tisch, 1 Kupferpfanne, 2 Eisenpfannen, 1 einthür. tann. Kasten nebst aller Arten Küchengeschirr.

1 zweithür. harthölz. Kasten, 1 tann. Kommode, 1 tann. und 1 harthölz. Tisch, 1 kirschbaum. Nachttischli, 1 Nachtstuhl, 1 Kupferpfanne, 1 Eisenpfanne nebst vielem Andern mehr.

Schwamendingen, den 20. Heumonat 1870.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

20. Gantanzeige.

Wegen Mangel an Käufern konnte die auf letzten Donnerstag angeordnete Versteigerung nicht abgehalten werden, diese wird daher neuerdings auf Donnerstag den 28. Heumonat, Vormittags 9 Uhr, angesetzt.

Es kommen in Nr. 165, Plattenstraße, erste Etage, zur Versteigerung: Runde u. gevierte Tische, Polster-, Rohr- u. Brettlisessel, Sopha's, ein- u. zweitthürige Kästen, 1 Glasschrank, 1 Buffet, 1 Auszlehtisch mit Einlegblättern, nußb. und tann. Kommoden u. Chiffonnieren, Waschtische, Stockuhren, Spiegel und Porträts, Nachttische, 6 einschläf. Betten, Tisch- und Bettlingen, Teppiche, verschied. Mannskleider, silberne Eß- und Theelöffel, küpf., els. und irdenes Küchengeschirr und vieles Andere mehr.

Fluntern, den 25. Heumonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

21. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 29. d. Mts., Vormittags von 8 Uhr an, werden in Nr. 55 im Unterdorf dahier zufolge Versilberungsbegehren im schnellen und ordentlichen Rechtstrieb gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

5 Weinfäßli von 9 Eimer bis 20 Maß haltend, zirka 5 Eimer 1869er Wein, 2 Weintansen, 1 Weintrichter, 1 harthölzerne Kellergelte, 2 runde hölzerne Gelten, 2 Beschneidstühle, 1 hölzerner Badkasten, 4 angefangene Gartenkübel, 2 Hobelbänke, 1 vollständiger Küferwerkzeug, 1 Schleifstein, 5 Weinstanden, 10 und 6 Eimer haltend, 1 Mistbenne, 1 Jauchestandli, 2 Tansen, 2 Schüft, 3 Baumleitern, 1 vierräderiges Handwägelchen mit eisernen Achsen und Spannung, mit Leitern, Jauchefaß und Benne, Gütergeschirr, 5 Waschständli, 4 Sensen, 1 Kammstuhl, 19 eschene Gabelstiele, 4 Stück Felzladen, Reif- und Kübeleisen, 6 angefangene Kufen, 9 angefangene Wasch- und Spühlgeltli, 2 tannene zweithürige Kästen, 1 runde Seidenwindmaschine sammt Theilstock und Sessel, 1 tannener Tisch, 2 Sessel, 1 tannene Bank, 1 Sidelnstuhl, 1 Küchekasten, 2 Eisenpfannen, 1 Spiegel, 1 Wälderührli, 1 Petroleumlampe 2 Ziegen, einige Zentner Heu, laut Pfandschein Nr. 2070.

Ferner: 4 neue harthölzerne Weinflaschen, 4—8 Maß haltend, 1 Essigfäßli, 2 Weinfäßli, 6—9 Maß haltend, zirka 8 Pfund Schwefel, 4 tannene und 3 lerchene Kübel, 1 tannene Gelte, 1 Traubenmühle, grün angestrichen, 1 Rebscheere, 1 Füllhorn, 3 Aexte, 6 Trottladen, 5 Trottblütschi, 2 Graskörbe, 1 Heuseil, 2 Sicheln, 1 Kette, 1 Sauerkrautständli, 1 Jauchekennel, 1 Weinfäßli, 70 Maß haltend, 3 Gartenkübel, 3 Körbe, 1 Heumesser, 1 Partie tannene Däubli, 5 Holzschlegel, 1 Partie eichene Abschnitte, 1 eisernes Oefeli sammt Rohr, 1 Faßzug, 30 neue Faßriegel, 1 Ankenkübel, 1 Oelfäßli, 1 Laterne und 1 Licht, 1 tannener Nachtstuhl, 1 tannener Korpus, 1 tannene Kinderbettstatt, 1 Gewandseil, 1 Partie Knopf, 8 Stück div. irdenes Geschirr, 1 Rechenbuch u. A. m., laut Pfandschein Nr. 2571.

Diese Gant wird unzweifelhaft abgehalten.

Rüschlikon, den 25. Juli 1870.

Der Gemeindammann:
Obrist

22. Versilberungsgant.

Freitag den 29. Heumonat, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Paul Meili, zur Sihlburg dahier, zufolge Versilberungsbegehren, gegen Baarzahlung versteigert:

1 Drehbank sammt Zubehör, Meisel, Feilen, Raspeln, Hobel, Handsägen, Hämmer, Zirkel, Löffelbohrer, Schneidzeug, Kommoden, Chiffonniere, tannene und harthölzerne Tische, Polster-, Rohr- und Bretterseffel, Spiegel und Porträts in gelben und schwarzen Rahmen, hölzerne Gelten, küpfernes, stürzenes und irdenes Geschirr, ovale Ständli, weiße Vorhänge, Kerzenstöcke, Koffern, ein- und zweithürige Kästen, Lingerien, Weibs- und Herrenkleider, Sekretär, Leiter- und Bruggwagen, ein- und zweischläfige Betten, Weinfäßli, silb. Löffel, 1 Schuldbrief, per Fr. 1826. 88 auf J. H. dahier u. A. m.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außersihl, den 25. Heumonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

23. Gantanzeige.

Im Auftrage der Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E. werden Donnerstag den 28. dies, von Morgens 8 Uhr an, aus dem Konkurse des alt Präsident Joh. Glättli von Bonstetten, wohnhaft in Schlieren, unter Ratifikationsvorbehalt und gegen Baarzahlung versteigert:

Das Heugras aus zirka 34 Jucharten Mattland an verschiedenen Stücken, der Luzerne ab 2 Vierling Acker, 1/2 Klafter Scheiter, 2 1/2 Klafter Spältenholz, zirka 1 Klafter Stangenholz, zirka 400' Bauholz, 40 Stück harthölzerne Laden, 6 Bäume tannene Laden, 3 Stück Eichenholz, zirka 100 Heizwellen, 10 Stück Steinplatten, 15 Klafter Torf in der Hütten und zirka 40 Zentner Heu.

Ferner: Aus dem Konkurse des Heinrich Glättli zu Wengen in da, der Luzerne ab zirka 1 1/2 Vierling Acker.

Versammlungsort in Rebacker.

Bonstetten, den 23. Heumonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

24. Im Auffalle betreffend ein neues Aktivum des falliten Schusters Heinrich Goll von Hegnau hat Herr Heinrich Hüni im Hof zu Horgen nachträglich noch eine laufende Forderung von 385 Frkn. 65 Rp. angemeldet, und es hat die Auffallskommission Restitution gegen den Ablauf der Eingabefrist ertheilt. Den Goll'schen Kreditoren wird nun eine mit dem 5. Augstmonat d. J. ablaufende Frist anberaumt, um hierorts allfällige Protestationen gegen diese nachträglich angemeldete Forderung abzugeben. Stillschweigen wird als Verzicht ausgelegt.

Greifensee, den 23. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

25. Zur öffentlichen Kenntniß wird gebracht, daß Herr Robert Notz von Höngg wegen Gründung eines Geschäftsagentenbüreaus mit Ende dieses Monats von seiner Stelle als Substitut des Notars zu Greifensee zurücktritt

Uster, den 26. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ehrismann.

26. Prozeßfrist.

Im Konkurse über Heinrich Scheller, Gastwirth, in Zürich, wird den Kreditoren mitgetheilt, daß vor Bezirksgericht Zürich ein Prozeß obschwebt in Sachen des Kridars, Klägers, gegen Herrn Heinrich Meier zum Rößli in Zürich, Beklagten, betreffend Forderung, und ihnen eine den 5. August d. J. ablaufende zerstörliche Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie an der Stelle des Klägers den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, in der Meinung, daß im Falle Stillschweigens angenommen würde, sie verzichten auf die Fortsetzung des Prozesses.

Zürich, den 25. Heumonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich;
Ed. Wetli, Notar.

27. Ganzanzeige.

In Folge gerichtlichen Auftrages werden Donnerstag den 4. Augstmonat d. J., Nachmittags 6 Uhr, in der Wirthschaft der Geschwister Trüb in der Sihlvorstadt-Außersihl nachstehende, der Frau Karolina Metz geb. Brandenberger zustehende Liegenschaften auf öffentliche Steigerung gebracht:

1. Ein Wohnhaus an der Langfurrenstraße in Außersihl, unter Nr. 116 für 10,000 Frkn. assekurirt.
2. Ein Wohnhaus ebendaselbst, an obiges angebaut, unter Nr. 604 für 10,000 Frkn. assekurirt.
3. Ein Vierling 9560 □ Fuß Hausplatz, Hofraum 2c.
4. Ein Schopf.

Für Besichtigung der Kaufsobjekte wende man sich an das Gemeindammannamt Außersihl und für Einsicht der Gantbedingungen an die unterzeichnete Stelle.

Zürich, den 25. Heumonat 1870

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

28. Ganzanzeige.

Aus der Konkursmasse des Joh. Rudolf Weber, Gießer, in Nr. 8 in Töß, werden daselbst nächsten Donnerstag den 28 dieß, Nachmittags 1 Uhr, gegen sofortige Baarzahlung auf öffentliche Steigerung gebracht:

2 Ziegen, grau, zirka 3 Jahre alt.
Zirka 20 Zentner Heu und etwas Brennholz.

Winterthur, den 25. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Wülflingen:
J. Knüsli, Landschreiber.

29. Heinrich und Johannes Suter von Aesch b. B., Geiger, ohne bestimmten Aufenthaltsort, werden anmit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß sie dem Gemeindsgut Aesch 42 Frkn. verfallene Kapitalzinse sammt Kosten bezahlt haben, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist Versteigerung der Briefunterpfande bewilligt würde.

Zürich, den 20. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

30. Prozeßfrist.

Im Konkurse über Heinrich Diezinger, Schuster, in Zürich, wird den Kreditoren mitgetheilt, daß vor Bezirksgericht Zürich ein Prozeß obschwebt in Sachen des Kridars, Klägers, gegen Herrn David Wiser, Eisenhändler in Zürich, Beklagten, betreffend Forderung aus Schadenersatz, und ihnen eine den 5. Augstmonat d. J. ablaufende zerstörliche Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie nach Einsichtnahme der Akten den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens das Letztere angenommen würde.

Zürich, den 25. Heumonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

31 Gantanzeige.

Aus dem Konkurse des Kaspar Leemann in Rümlang werden künftigen Montag den 1. Augstmonat gegen Baarzahlung öffentlich versteigert: Zwei Kühe.

Sammelplatz beim Hause des Kridaren Vormittags 9 Uhr.

Niederglatt, den 25. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

32 Gantanzeige.

Aus dem Konkurse über den Nachlaß der verstorbenen Frau Barbara Weber geb. Gujer von Schwamendingen wird Mittwoch den 27. Heumonat d. J., Nachmittags 2 Uhr,

der Weizen ab zirka einem Vierling Land in der Saatlen,

durch das Gemeindammannamt Schwamendingen gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufliebhaber anmit eingeladen werden. Versammlungsort bei Herrn Gemeindammann Benz in Schwamendingen.

Oerlikon, den 20. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
In Verhinderung des Notars,
J. J. Moor, beeid. Substitut

33. Gantrückruf.

Die in letzter Nummer des Amtsblattes angekündigte Gant betreffend ein Grundstück des alt Gemeindammann Hartmann Duttweiler in Schleinikon wird nicht abgehalten.

Dielsdorf, den 24. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

34 Zugsfrist.

Im Auffalle des Johannes Keller, Krämer, in Wülflingen, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt; dagegen wird den Inhabern von bevorzugten und laufenden Ansprachen eine Frist von 10 Tagen, am 30. d. Mts. zu Ende laufend, behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen unter der Bedrohung eröffnet, daß Stillschweigen innerhalb derselben als Verzicht auf das vorhandene Massagut angesehen würde.

Winterthur, den 20. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Wülflingen:
J. Knüsli, Landschreiber.

35. Zugsfrist.

In dem Konkurse des Johannes Krauer von Stäfa, wohnhaft auf der Metzg in Oetikon daselbst, wird anburch den nicht speziell versicherten Gläubigern mit Bezug auf das gesammte vorhandene Massagut eine mit dem 6. Augstmonat d. J. endigende peremtorische Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht auf Zug und Ueberschlagung ausgelegt würde.

Stäfa, den 23. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Stäfa:
Billiter, Landschreiber.

36. Zugsfrist.

Den sämmtlichen Kurrentgläubigern im Konkurse des Kaspar Lüthi von Männedorf, gewesener Wirth zu Käpfnach-Horgen, wird eine mit dem 1. Augstmonat d. J. zu Ende gehende Frist zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das gesammte Massagut (Liegenschaften und Fahrhabe) unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen als Verzicht auf Zug oder Ueberschlag ausgelegt würde.

Horgen, den 20. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Horgen:
S. Zwingli, Landschreiber.

37. Falliterklärung

Johannes Stäheli, Johannesen sel. Sohn, gewesener Wirth auf der Baldern-Stallikon, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren mit Gerichtsbeschluß vom 9. Heumonat d. J. fallit erklärt und bis zum 9. Heumonat 1871 im Aktivbürgerrecht eingestellt.

Zürich, den 25. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. A.,
Müller, Landschreiber.

38. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Salomon Haller, Gießer, Jakobs des Schneiders sel. Sohn, von und zu Albisrieden, durch Beschuß vom 6. Heumonat 1870 fallit erklärt, jedoch im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt worden.

Zürich, den 21. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. A.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

39 Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Joh. Jakob Moos von Dübendorf, gewesener Briefträger, wohnhaft in Außersihl, durch Beschluß vom 6. Heumonat 1870 fallit erklärt und bis zum 6. Heumonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 21. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

40. Falliterklärung.

Jakob Rohrer, Bahnwärter, von Dietikon, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren mit Gerichtsbeschluß vom 18 Mai 1870 fallit erklärt und bis zum 18. Mai 1871 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Zürich, den 22 Heumonat 1870

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

41. Falliterklärung.

Hs. Jakob Hollenweger, jünger, Johanneßen sel. Sohn, von Schlieren, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren durch Gerichtsbeschluß vom 9. Heumonat d. J. fallit erklärt und bis zum 9. Heumonat 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Zürich, den 25. Heumonat 1870

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

42 Falliterklärung.

Jakob Hafner, gewesener Speisewirth in der Güpf zu Birmensdorf, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren mit Gerichtsbeschluß vom 9. Heumonat d. J. fallit erklärt und bis zum 9. Heumonat 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt

Zürich, den 25. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

43. Falliterklärung

Heinrich Häberli, Kaspars sel. Sohn, von Birmensdorf, ist nach durchgeführtem Auffallsverfahren mit Gerichtsbeschluß vom 9. Heumonat 1870 fallit erklärt und bis zum 9. Heumonat 1873 im Aktivbürgerrecht eingestellt.

Zürich, den 25 Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

44. Falliterklärung.

Nach durchgeführtem Konkursverfahren ist Sigismund Heinrich Hirschler, Baumeister, von Zürich, wohnhaft gewesen in Außersihl, durch Beschluß vom 7. Heumonat 1870 fallit erklärt und bis zum 9. Heumonat 1877 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 21. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

Konkurspublikationen

45. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Nachlaß des sel. Hs. Konrad Meier, Kreisgerichtsschreiber, in Flaach; in Folge Erbsausschlagung: — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 20. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 5. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 15. bis und mit 25. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 5. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Rudolf Strehler, Ziegler, Hs. Jakobs sel. Sohn, in Gündisau-Russikon; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 4 Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 20 Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 30. Augstmonat bis und mit 9. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 21. Herbstmonat 1870, Vormittags 10 Uhr.

3. Frau Verena Wüst verheirathete Wyzke von Rügenwald in Preußen, wohnhaft am Mühlebach-Riesbach; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 22 Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 7. bis einschließlich den 16. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

4. Jakob Gantner, Wegknecht, Johannessen sel. Sohn, in Eglisau; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 24. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v 3 bis 14 Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 24. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

5. Heinrich Guggenbühl von Meilen, Gastwirth in Wiedikon; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 20. Heumonat 1870 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit vom 7. bis 16. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

6 Jakob Werndli, Sohn, von Henggart, seßhaft in Rieden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 18. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf (in Oerlikon) 24 Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 3. bis 14. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 24. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

7.. Hs. Ulrich Kappeler, großen, Ulrichen sel., im Oberschneit, Gemeinde Hagenbuch; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 9. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 20. Augstmonat 1870 — Bedenkzeit v. 30. Augstmonat bis einschließlich den 9. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 17. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

8. Heinrich Näf von Dübendorf, wohnhaft in Hirslanden; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 25. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 6. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 17. bis 26. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 6. Herbstmonat 1870.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

46. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr alt Gemeindammann Rudolf Bodmer, seßhaft gewesen in Ober-Ottikon, Pfarre Goßau (auf Ansuchen der Intestaterben); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Hinweil v. 22. Heumonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Grüningen der 20. Augstmonat 1870.

2. Rudolf Riffel, Sohn, von Stäfa, wohnhaft gewesen in Egg (auf Ansuchen der Vormundschaftsbehörden); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Uster vom 21. Heumonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten: 23. Augstmonat 1870 in die Notariatskanzlei Greifensee.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 60. Freitag, den 29. Heumonat 1870.

Beschluß des Kantonsrathes
betreffend
die Bewilligung eines Kredites für Militärausgaben.

Der Kantonsrath,
nach Anhörung eines Berichtes des Regierungsrathes,
beschließt:

1. Es wird dem Regierungsrathe behufs Mobilmachung der zürcherischen Wehrkräfte und zur Bestreitung der durch eidgenössische Truppenaufgebote verursachten Ausgaben der erforderliche Kredit ertheilt.

2. Der Regierungsrath ist eingeladen, seiner Zeit dem Kantonsrathe über die Verwendung dieses Kredites Rechenschaft abzulegen.

Zürich, den 26. Heumonat 1870.

Im Namen des Kantonsrathes:
Der erste Vizepräsident,
S. Bleuler-Hausheer.
Der zweite Sekretär,
Boßhard.

Beschluß des Kantonsrathes
betreffend
die zur Hebung der gegenwärtigen Geldkrisis zu ergreifenden finanziellen Maßregeln.

Der Kantonsrath,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes und des Bankrathes,
beschließt:

1. Der Regierungsrath wird ermächtigt, an einer für Vermehrung fondirter Zirkulationsmittel sich bildenden Vereinigung (Consortium) mit den öffentlichen Kassen Theil zu nehmen.

2. Das vom Kantonsrathe unterm 21. Jenner l. J. genehmigte provisorische Geschäfts-Reglement für die Zürcher Kantonalbank erhält folgenden Zusatz: Die Kantonalbank wird einstweilen ermächtigt, verzins-

liche Kassenscheine à ordre oder auf den Inhaber auszugeben in beliebigen Beträgen und mit kürzerer oder längerer Verfallzeit. Die Größe der Ausgabe richtet sich nach dem voraussichtlichen Kassenbestande oder der Sicherheit der Baardeckung zur Verfallzeit.

Zürich, den 26. Heumonat 1870.

Im Namen des Kantonsrathes:
Der erste Vizepräsident,
E. Bleuler-Hausheer.
Der zweite Sekretär,
Boßhard.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat zu zweiten Unterlieutenants bei den Scharfschützen ernannt:

Herrn Arnold Koch in Zürich.
" Jakob Alder in Küsnacht.
" Karl Bindschädler in Zürich.
" Julius Decoppet von Sucevaz, in Wädensweil.

Die Direktion des Militärs hat unterm 25. Heumonat zu Assistenzärzten bei der Infanterie mit I. Unterlieutenantsgrad ernannt:

Herrn Med. Dr. Otto Weller von Basel-Aeugst, in Unterstraß.
" " " Hermann Meier von Andelfingen.
" " pract. Rudolf Roth von Erlinsbach, Kantons Aargau, in Wald.
" " Cand. Paul Zweifel von Höngg.
" " " Hans von Wyß von Zürich.
" " " Eduard Heß von Wald.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Der zweite dießjährige Unterrichtskurs für Hebammen wird Montags den 5. Herbstmonat eröffnet werden. Frauenspersonen, welche in denselben einzutreten wünschen, haben ihre Anmeldungen nebst Ausweisschriften (Leumunds-, Tauf- und bezirksärztliches Fähigkeitszeugniß) bis zum 27. August der Kanzlei der Medizinaldirektion einzureichen.

Die Gemeindsbehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß Anmeldungen von Gemeindshebammen nach dem bestimmten Termine nicht mehr in Berücksichtigung gezogen werden.

Zürich, den 28. Heumonat 1870.

Für die Medizinaldirektion:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

2. Jägerkompagnien der Reserve-Bataillone Nr. 85, 86, 87 und 88.

Zum Umtausch der Gewehre und zu einer außerordentlichen Instruktion haben in die Kaserne **Zürich** einzurücken:

Sonntag den 31. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, die Jägerkompagnien der Reserve-Bataillone Nr. 86 und 88. Entlassung 2. Augstmonat, Nachmittags.

Mittwoch den 3. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, die Jägerkompagnien der Reserve-Bataillone Nr. 85 und 87. Entlassung 5. Augstmonat, Nachmittags.

Jedermann hat nach reglementarischer Vorschrift bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet zu erscheinen. Unentschuldigt Ausbleibende werden polizeilich eingebracht und bestraft.

Die Truppen werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienste sich befindend betrachtet werden und den Militärgesetzen unterworfen sind.

Zürich, den 26. Heumonat 1870.

Kommando der Infanterie.

3. Grenzbesetzung.

Die Gemeindsbehörden des Kantons Zürich werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach §§ 232 und 233 des eidg. Verwaltungsreglements von den Korpskommandanten nur gehörig visirte und reglementarisch ausgestellte Gutscheine in Empfang zu nehmen, und daß dieselben spätestens in den ersten 10 Tagen des folgenden Monats an das Kantonskriegskommissariat einzusenden sind.

Zürich, den 23. Heumonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat.

4. Eidgenössische Feldpost.

Die Beförderung von Korrespondenzen und Paketen für die in eidgenössischem Dienste stehenden Truppen wird durch die unterzeichnete Stelle besorgt.

Briefe, am besten unter Couvert, sowie Pakete ohne Werthangabe und unter 4 Pfd. Gewicht sind unter Aufschrift „Militärdienst" an das Kantonskriegskommissariat zu adressiren.

Geldsendungen sind nur portofrei, wenn dieselben auf gewöhnlichem Wege mittelst Postanweisung versandt werden.

Zürich, den 20 Heumonat 1870

Das Kantonskriegskommissariat.

5. Hochschule Zürich.

Herr Edmund Landolt von Aarau, Kandidat der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe, wird Samstag den 30. Heumonat, Vormittags 11 Uhr, seine Inauguraldissertation nebst angehängten Thesen im Hörsaal Nr. IV. der Universität öffentlich vertheidigen und hierauf die Doktorwürde in jenen Wissenschaften empfangen, was hiermit zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 27. Heumonat 1870.

Der Dekan der medizinischen Fakultät:
Professor Dr. Cloetta.

6. Auf Grundlage des Konkordatsdiploms sind nach abgelegtem Handgelübde unter die Zahl der zürcherischen Aerzte aufgenommen worden die Herren Jakob Heß von Wald.
Hermann Meyer von Andelfingen.
Georg Wurster von Winterthur.
Rudolf Rooth von Erlinsbach, Kantons Aargau, in Wald.
Zürich, den 27. Heumonat 1870.

Für die Medizinaldirektion:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

7. Kaspar Frei, Jakoben sel. Sohn, von Radrain-Egg, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt, und es ist Herr Rudolf Maurer in der Weid Egg als dessen Vormund ernannt worden.
Uster, den 25. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Ehrismann.

8. Jakob Homberger, Zimmermann, von Egg, ist für den Fall, daß er gerichtlich als Verschwender erklärt wird, unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr alt Gemeindrath A. Homberger in Hof-Egg als dessen Vormund ernannt worden.
Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten gewarnt, unter der Androhung, daß, insofern derselbe gerichtlich als Verschwender erklärt wird, alle nach dieser Bekanntmachung mit demselben bgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach er definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.
Uster, den 25. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Ehrismann.

9. Die über Jakob Markwalder, Küfer, in Dänikon, bisher bestandene Vormundschaft wurde durch Beschluß des Regierungsrathes vom 11 Brachmonat d. J. aufgehoben.
Regensberg, den 25 Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

10. Hs. Heinrich Frei, Felixen, von Regensdorf, wurde wegen Geistesschwachheit unter staatliche Vormundschaft gestellt und hat zum Vormund erhalten den Herrn Präsident Joh. Stäubli in Regensdorf.
Regensberg, den 25. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

11. Zu Folge ihres freien Willens sind unter staatliche Vormundschaft gestellt worden:

1. Heinrich Wipf, Davids,
2. Henriette Wipf, Davids,
3. Luise Wipf, Waibels,

sämmtlich von Marthalen, und haben als Vormünder erhalten:

1. und 2. Herrn Konrad Spalinger im Schwerzi-Marthalen,
3. Herrn Jakob Wipf, Schreiner, in Zürich,

was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Andelfingen, den 16. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Huber.

12. Es sind in Folge ihrer freien Einwilligung unter Vormundschaft gestellt:

1. Frau Anna Trümpler geschiedene Bruppacher von Herrliberg, wohnhaft in Kusen, Küsnacht.
   Vormund: Herr Jb. Vonrufs ob der Kirche in Erlenbach.
2. Heinrich Guggenbühl von Dollikon-Meilen, wohnhaft in Goldbach, Küsnacht.
   Vormund: Herr Rud. Obrist in Küsnacht.

Meilen, den 27. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber.
J. Nußbaumer.

13. Ihrer freiwillige Erklärung gemäß ist Wittwe Barbara Wolfensberger, geb. Trudel, im Wyli bei Laupen, Gemeinde Wald, unter staatliche Vormundschaft gestellt, und für dieselbe Herr alt Stillständer Heinrich Kunz, im Steig-Wald als Vormund ernannt worden.

Hinweil, den 27. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Keller, Rathsschreiber.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

14. Schwamendingen.

Die nach Art. 16—18 der Verfassung stimmberechtigten Einwohner werden auf Sonntag den 7. Augstmonat, Vormittags unmittelbar nach dem Morgengottesdienst zu einer Gemeindsversammlung in's Schulhaus in hier eingeladen.

Geschäfte sind:

a. Für die Einwohnergemeinde.

1. Wahl eines Ersatzmannes der Zivilvorsteherschaft.
2. Wahl der Gemeindspolizei.

b. Für die Bürgergemeinde.

Abnahme der Separatbürgergutsrechnung.

Schwamendingen, den 28. Heumonat 1870.

Die Zivilvorsteherschaft.

15. **Gemeindsversammlung.**

Die in und auswärts wohnenden stimmberechtigten Bürger der politischen Gemeinde Lufingen werden hiemit auf Sonntag den 31. Heumonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, in's hiesige Schulgebäude zu einer Versammlung eingeladen.

Zur Verhandlung kommt:

Ob auf den Antrag mittelst Zuschrift der Direktion des Innern, um Vergrößerung des Gemeindsbannes durch Zutheilung der Höfe Moosbrunnen und Hintermarchlen in den politischen Gemeindsverband aufzunehmen, einzutreten sei oder nicht.

Die Wichtigkeit dieser Sachlage läßt zahlreiches Erscheinen erwarten. Nichterscheinen wird angenommen, man sei mit den zu Stande kommenden Beschlüssen einverstanden.

Lufingen, den 19. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Beutler, Gemeindrathsschreiber.

16. **Steuerbezug.**

Die Armensteuer, welche am 12. Christmonat 1869 von der Gemeinde Erlenbach dekretirt worden ist, von 1000 Franken Vermögen 1 Frkn. 50 Rpn., von der Haushaltung und dem Mann je 1 Frkn. 50 Rpn., kann im Hause des Unterzeichneten abgegeben werden, bis zum 8. Augstmonat d. J. Nicht eingehende Beträge werden nachher durch den Gemeindrathsweibel bei den Betreffenden gegen die übliche Bezugsgebühr abgeholt, und von auswärts wohnenden Bürgern per Postnachnahme bezogen.

Erlenbach, den 28 Heumonat 1870.

Der Bezüger:
Conrad Vonrufs.

17. **Hinweil. Armensteuerbezug.**

Die von der Kirchgemeinde unterm 9. Jenner d. J. dekretirte Armensteuer beträgt von 1000 Frkn. Vermögen 1 Frkn. 50 Rp., per Haushaltung und Mann je 1 Frkn. 50 Rp., was den Gemeindsbürgern hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Der Bezugsrodel liegt während 10 Tagen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen. Die in der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen haben ihre Beiträge laut Publikation im Volksblatt zu bezahlen, von den außer der Gemeinde wohnenden Bürgern werden ihre Raten mit Postnachnahme bezogen, insofern dieselben nicht bis zum 10. Augstmonat d. J. franko eingesandt werden.

Loch bei Hinweil, den 25. Heumonat 1870.

Der Armengutsverwalter:
Hs. Heinr. Feurer.

18. **Vieh- und Waarenmarkt in Dielsdorf**

Dienstag den 2. Augstmonat d. J., wozu eingeladen wird.

Dielsdorf, den 28. Heumonat 1870.

Der Gemeindrath.

19. Riesbach.

Das Staatssteuerregister pro 1870 steht bis zum 10. Augstmonat jedem Steuerpflichtigen in seinem ganzen Umfange zur Einsicht offen und hat Jeder das Recht, allfällige Bemerkungen mit Namensunterschrift der Steuerkommission einzureichen.

Riesbach, den 27. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Julius Bebie, Gemeindrathsschreiber

20. Hirslanden.

Den Steuerpflichtigen hiesiger Gemeinde wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß das dießjährige Staatssteuerregister mit der Selbsttaxation der Pflichtigen, soweit solche eingekommen ist, versehen, während 14 Tagen von heute an, also bis zum 13. Augstmonat, auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen liegt.

Hirslanden, den 29. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Leemann, Gemeindrathsschreiber.

21. Joh Jakob Boßhardt-Corrodi von Fischenthal, dato unbekannt abwesend, wird hiemit öffentlich aufgefordert, Sonntags den 31. Heumonat 1870, Vormittags 10 Uhr, in der Kirche Fischenthal vor der Armenpflege zu erscheinen. Nichterscheinen hätte sofortige polizeiliche Fahndung zur Folge.

Fischenthal, den 24. Heumonat 1870.

Das Pfarramt.

22. Johannes Reiser-Hedinger von Fischenthal, seßhaft gewesen in Birmensdorf und in Arbeit im Bahnhof Zürich, dato unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, Sonntags den 31. Heumonat 1870, Vormittags 10 Uhr, in der Kirche zu Fischenthal vor der Armenpflege zu erscheinen. Nichterscheinen hätte Fahndung zur Folge.

Fischenthal, den 24. Heumonat 1870.

Das Pfarramt.

23. Schwamendingen.

Die Stelle der hiesigen Gemeindspolizei ist in Folge abgelaufener Dienstdauer neu zu besetzen. Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen bis 6. Augstmonat dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen. Ebendaselbst können auch die Obliegenheiten dieses Dienstes eingesehen werden.

Schwamendingen, den 28. Heumonat 1870.

Heinr. Gujer, Zivilpräsident.

24. Riesbach.

Die zwei Salzauswägerstellen für die Gemeinde Riesbach werden hiemit ausgeschrieben und haben allfällige Bewerber ihre Anmeldungen bis spätestens den 2. Augstmonat schriftlich Herrn Präsident Freytag einzureichen.

Riesbach, den 25. Heumonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

25. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubüreau (Stadthausplatz Nr. 2) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Frl. Marg. Weber	Erhöhung des Hauses Nr. 15, Münsterhof, nach abgeändertem Baugespann	29. Heumonat.	12. Augstmonat.

Zürich, den 28. Heumonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

26. Volketsweil.

Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der unterm 27. Heumonat 1868 dem Eduard Kuhn von Volketsweil, gültig nach Nieder-Uster, ausgestellte, im Amtsblatt Nr. 47 und 48 aufgerufene und nicht beigebrachte Heimatschein wird mit statthalteramtlicher Bewilligung anmit kraftlos erklärt.

Volketsweil, den 26 Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Wettstein, Gemeindrathsschreiber

27. Aufruf und Kraftloserklärung eines vermißten Heimatscheines.

Der unterm 3. März 1864 dem Jakob Billeter, Rudolfen, von Männedorf, ausgestellte Heimatschein Nr. 1004 wird vermißt, und mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit öffentlich aufgerufen. Sollte derselbe nicht innert 10 Tagen a dato zur Stelle gelangen, so wird solcher von da als kraftlos erklärt.

Männedorf, den 28. Heumonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
In dessen Abwesenheit,
Gust. Billeter, Substitut.

28. Bauausschreibung.

Die Gemeinde Watt ist willens, im Schulzimmer einen weißen Kachelofen erstellen zu lassen, und eröffnet hierüber freie Konkurrenz.

Uebernahmslustige wollen ihre Angebote franko in verschlossenen Eingaben mit der Ueberschrift „Ofenbaute im Schulzimmer Watt" innert 14 Tagen an den Unterzeichneten einreichen, allwo die Bauvorschriften einzusehen sind.

Watt, den 20. Heumonat 1870.

Joh. Frei, Schulgutsverwalter.

29. Unterstraß. Verbot.

Da Herr Jakob Grob, Mechaniker in der Werdmühle in Zürich, als nunmehriger Eigenthümer der ehemals Zellweger'schen Liegenschaften am Waltersbach dahier, sich beschwert, daß diese Liegenschaften zur Ablagerung von Schutt und andern Sachen benutzt und der daselbst befindliche Weg begangen und befahren werde, während Niemandem derartige Rechte zustehen, so wird Jedermann das Ablagern von Gegenständen auf dem Grundeigenthum des Herrn Grob und die Benutzung des zu demselben führenden Weges bei einer Buße von 6 Frkn., wovon ¼ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Unterstraß, den 27. Heumonat 1870.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
C. Schätti.

30. Riesbach. Verbot.

Da die Erben des Jakob Bär sel. in Riesbach sich beschweren, daß ihr im Seefeld dahier liegendes Grundstück Acker und Wiese von Dritten betreten werde, ohne hiezu berechtigt zu sein, so wird Jedermann das Betreten dieses Grundstückes, „Oetenbach" genannt, bei einer Buße von 6 Frkn., wovon ¼ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte an zuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Riesbach, den 18. Heumonat 1870.

Aus Auftrag des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann.
J. J. Wild.

31. Bassersdorf. Ganganzeige.

Behufs Liquidation bringt die bis letzten Mai dahier bestandene Sennereigesellschaft Mittwoch den 3. Augstmonat, Nachmittags von 2 Uhr an, in der alten Sennhütte auf öffentliche Steigerung:

1 kupf. Sennenkessi zirka 7 Ztnr. haltend, 1 eis. Kessel, 2 Butterfässer, 1 Schalenwaage mit 32 Pfd. Gewicht, 1 Milchwaage mit Kessel, zirka 100 Stück hölz. Mutten, Käspresse, Käsegestelle, Standen u. A. m, alles im besten Zustande und wäre das Ganze zur Betreibung einer kleinern Sennerei sehr geeignet.

Sodann ferner Abends 8 Uhr im gewohnten Gantlokale die alte Sennhütte, mit Nr. 111 bezeichnet und für 1800 Frkn. assekurirt, enthält Küche, Keller, Kammern, Winde und ein heizbares Zimmer, für einen Professionisten oder kleinere Familie auf vortheilhafteste eingerichtet.

Der gute Zustand aller dieser Gantobjekte, verbunden mit je den solidesten Gantbedingungen, lassen zahlreiche Käufer erwarten.

Bassersdorf, den 25. Heumonat 1870.

Die Gantbeamtung

32. Ausschreibung von Bauarbeit.

Die Kirchgemeinde Urdorf hat die Neubestuhlung des Schiffes der Kirche beschlossen. Ueber diese Arbeit sammt den damit in Verbindung stehenden baulichen Aenderungen wird hiemit Konkurrenz eröffnet. Plan und Vorschriften sind einzusehen beim Unterzeichneten, wo auch Uebernahmsofferten bis spätestens den 10 Augstmonat mit der Bezeichnung „Kirchbestuhlung Urdorf" franko einzureichen sind

Urdorf, den 28. Heumonat 1870

Das Pfarramt.

33 Ganzeige.

Künftigen Dienstag den 2. Augstmonat, von Vormittags 8 Uhr an, werden in der Gantstube auf dem „Widder" im Rennweg zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

5 seidene Paletots, 50 Damenhalstücher, 5 Sammetgilets, 10 Seidengilets, 100 Ellen Indienne, 50 Stückli Tüll, 4 Betten, 2 runde Tische, 1 Waschtisch, 1 zweithüriger und 2 einthürige Kästen, 6 Polstersessel, 6 Rohrsessel, 2 Nachttischchen, 1 Sopha, 1 Divan, 1 Sekretär, 2 Nähmaschinen, 3 Stück Leinwand, 200 Stück Battisten-Nastücher, 30 Flaschen Champagner, 5000 Stück Cigarren, 2 Kanapee, 40 Kleiderbürsten, 2 Dutzend Tabackdosen, 30 Gros Bleistifte, 4 Reisedecken, 20 Ries Postpapiere, 20 Dutzend Portemonnaies, 10 Dutzend Cigarren-Etuis, 8 Dutzend neusilberne Eßlöffel, 8 Dutzend id. Theelöffel, eine Chiffoniere, 1 Kommode, 1 silberne Zylinderuhr, eine Parthie küpfernes und irdenes Geschirr, 2 Saum 1868er Wein, 30 Maaß Kirschwasser, zirka 20 Saum div. Weine, 1 Piece Yvorner, 1 Piece Bordeaux. Eine Todesversicherungspolice der Schweiz. Rentenanstalt für 6000 Fr. u. A. m.

Endlich von Karl Schweiter, Spengler in Männedorf:

1 Rock, 1 Paar Hosen. 1 Gilet und 1 Hut.

Zürich, den 28. Heumonat 1870.

Stadtammannamt.

34. In Folge Versilberungsbegehren werden in Seebach Dienstag den 2. Augstmonat, Nachmittags von 1 Uhr an, gegen Baarzahlung verkauft:

2 Kühe und 1 Rind, 3 verschiedene Wagen und 2 Klafter Brennholz. Ferner zirka 40 Zentner Heu, sowie eine Partie hausräthliche Gegenstände.

Die Gantlokale werden am Ganttage angezeigt.

Seebach, den 27. Heumonat 1870.

H. Steffen, Gemeindammann.

35. Riedtgrasgant.

Dienstag den 2. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, wird auf der Lokalität im Unterriedt versteigert:

Das Gras ab 30 Jucharten Riedtland an 36 Stücken.

Anfang zunächst dem Dorf.

Schwamendingen, den 28. Heumonat 1870.

Die Garantiekommission.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Aufrüfe von Verschollenen.

36. Jakob Sieber, Goldschmied, von Fluntern, geb. 1806, Sohn des alt Waibel Sieber von Fluntern und der Margaretha Jeannot, welcher im Jahr 1847 angeblich nach Chaux-de-fonds als Goldschmied wieder in die Fremde gegangen ist, und seither keine Kunde mehr von sich gegeben hat, sowie die allfälligen hierorts unbekannten Deszendenten desselben werden anmit aufgefordert, innerhalb neun Monaten von heute an bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich zu melden, widrigenfalls Jakob Sieber für verschollen erklärt und die Nutznießung seines in der Schirmlade liegenden Vermögens den hierorts bekannten nächsten Erben gestattet würde.

Zürich, den 20. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber.
Für denselben, der erste Substitut,
Dr. C. Stockar.

Briefaufrüfe und Amortisationen.

37. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 7. Heumonat nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes:

1000 Frkn. auf Johannes Hägi, Johannessen sel., Bäcker, von Knonau, seßhaft in Ebertsweil-Kappel, zu Gunsten von Jungfrau Susanna Leuthold von Maschwanden, d. d. 8. Heumonat 1852 (letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: Herr Kantonsrath Jakob Zürrer in Hausen)

denselben für kraftlos erklärt, seine Löschung im Notariatsprotokoll und die Ausfertigung einer neuen, von nun an einzig gültigen Urkunde befohlen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Affoltern, den 23. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

38. Durch Beschluß vom 7. Heumonat d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe folgender Schuldtitel:

1. Kaufschuldbrief von ursprünglich 675 fl., jetzt noch 600 fl. oder 1400 Frkn., auf Felix Müller von Hermatsweil, seßhaft in Fluntern, zu Gunsten Herrn Zunftrichter Notz in Fluntern, d. d. 2. Heumonat 1839 (gegenwärtige Gläubigerin: Frau Dorothea Frank geschiedene Fisler in Zürich; gegenwärtiger Schuldner: Heinrich Müller, Kattundrucker, von und zu Fluntern);
2. Schuldbrief von 500 fl. oder 1166 Frkn. 67 Rp., auf Melchior Maurer in Ober-Stammheim, ansäßig zu Hottingen, zu Gunsten Herrn Heinrich Näf von Zürich, d. d. Martinstag 1823 (gegenwärtige Gläubigerin: obige; gegenwärtiger Schuldner: Kaspar Widmer in Hottingen);

3. Schuldbrief von 150 fl. oder 350 Frkn., auf Jakob Fenner, Hafner, von Hottingen, zu Gunsten Jungfrau Dorothea Frank von Fluntern, d. d. Maitag 1827 (gegenwärtige Gläubigerin: wie bei Nr. 1; gegenwärtiger Schuldner: Herr Leonhard Held, Schuster, in Hottingen);
4. Schuldbrief von 1400 Frkn., auf Herrn Heinrich Scheller im Sprensenbühl-Hottingen, zu Gunsten obiger Gläubigerin Nr. 1, d. d. 1. Mai 1863 (gegenwärtige Gläubigerin: Nr. 1; gegenwärtiger Schuldner: Herr Heinrich Scheller im Sprensenbühl-Hottingen;
5. Schuldbrief von 300 fl. oder 700 Frkn., auf alt Gemeindammann Locher in Schönenwerth ob Dietikon, zu Gunsten Frau Dorothea Frank geschiedene Fisler, d. d. 26. April 1861 (gegenwärtige Gläubigerin: dieselbe; gegenwärtiger Schuldner: Emil Fenner in Küsnacht),

dieselben für kraftlos erklärt und die Ausfertigung neuer, von nun an einzig gültiger Urkunden befohlen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 20. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben, der erste Substitut,
Dr. E. Stockar.

Vermischte Bekanntmachungen.

39. Vereinigung des Grundprotokolls Weiningen.

Anmit wird bekannt gemacht, daß die Zivilabtheilung des Obergerichtes durch Beschluß vom 7. Heumonat 1870 diejenigen Schuldurkunden mit Grundversicherung auf Liegenschaften im Gemeindsbanne Weiningen, sowie auf letztern haftende Grundzinsberechtigungen und andere Reallasten, welche ungeachtet des peremtorisch erfolgten Aufrufes nicht angemeldet worden sind, hinsichtlich der dinglichen Berechtigung für kraftlos erklärt hat.

Das Verzeichniß dieser kraftlos erklärten Schuldurkunden liegt in der Obergerichtskanzlei, sowie in der Notariatskanzlei Höngg zur Einsicht offen.

Zürich, den 20. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben, der erste Substitut,
Dr. E. Stockar.

40. Zugsfrist.

Im Konkurse über Joseph Huber-Lang von Niederweil, Kantons eine au, Wirth zur Germania im Seefeld-Riesbach, wird mit Bezug auf die Liegenschaften den nicht speziell darauf versicherten Kreditoren Aargmit dem 10. Augstmonat d. J. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen anberaumt, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Riesbach, den 27. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

41. Wilhelm Böhlken gewesener Theaterdirektor in Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Hrn. Fürsprech Goll, Namens Hrn. Schultheß-Pestalozzi, als Quästor der Theatervorsteherschaft in Zürich, für die Forderung von 9700 Frkn. sammt Zins und Kosten laut Pfandverschreibung befriedigt habe, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Versteigerung der Pfänder bewilligt würde.

Zürich, den 20. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

42. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Nachlaß des in Ferrach-Rüti verstorbenen Konrad Ruppert von Hinweil von den minderjährigen Kindern Maria, Gottfried, Gottlieb und Selina Ruppert ausgeschlagen worden ist.

Hinweil, den 25. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

43. Der Nachlaß des in Wetzikon verstorbenen Heinrich Holder von Dürnten ist von seinen Kindern ausgeschlagen, von der Wittwe Verena Holder geb. Müller aber angetreten worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Hinweil, den 25. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

44. Ganteige.

Aus der Konkursmasse des Johannes Beyer, Schuster, in Wangen, werden Mittwoch, den 3. Augstmonat d. J., Vormittags von 8 Uhr an, durch das Gemeindammannamt gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

80 Schuhleiste, 12 Stiefelbretter, verschiedener Hausrath, 1 Bienenstand, etwas weißes und schwarzes Stroh, und mehrere Buchguthaben.

Illnau, den 28. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Kyburg:
C. Kronauer, Landschreiber.

45. Ganteige.

Aus dem Konkurse des Kaspar Leemann in Rümlang werden künftigen Montag den 1. Augstmonat gegen Baarzahlung öffentlich versteigert: Zwei Kühe.

Sammelplatz beim Hause des Kridaren Vormittags 9 Uhr.

Niederglatt, den 25. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

46. Gantanzeige.

In gerichtlichem Auftrage werden Dienstags den 2. Augstmonat d. J., aus der Konkursmasse des Herrn Joh. Wild in Seengen-Aargau von Morgens 9 Uhr an, durch das Stadtammannamt Zürich auf der Gantstube zum „Widder" dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

22 goldene Herrenuhren, 72 dito Damenuhren, 34 silberne Herrenuhren, 1 goldene Uhrenkette, und 8 Ellen Winterstoffe.

Zürich, den 28. Heumonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

47. Zugsfrist.

Im Auffalle des Felix Rütschi, Samuelen Sohn, Kleuis, von Schlieren, wird den Inhabern von privilegirten und laufenden Forderungen behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven eine mit dem 6. Augstmonat d. J zu Ende gehende Frist unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 27. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. A.:
Müller, Landschreiber.

48. Im Konkurse über Maria Schellenberg geb. Meeracher, Ehefrau des Hs. Jakob Schellenberg in Dachslern, findet die auf den 2. Augstmonat d. J. angesetzte Verhandlung vor der Auffallskommission nicht statt.

Dielsdorf, den 26. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

49. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Nachlaß des Johannes Walder, Steinhauer, in Schirmensee-Hombrechtikon; in Folge Ausschlagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 23. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 30. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 9. bis 19. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Der Nachlaß des sel. verstorbenen Jakob Kappeler, Lieutenants, Jakoben sel. Sohn, in Oberschneit, Gemeinde Hagenbuch; von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 21. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 6. bis einschließlich den 16. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 24. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

3. Hs. Jakob Gsell von Brüttisellen, Wirth zum Bädli in Oberstraß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 27. Augstmonat 1870 — Bedenkzeit v. 7. bis 16. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

4. Franz Xaver Kronenbitter von München, Schreiner, wohnhaft in Hottingen; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 23. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 7. bis 16. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

5. Die Eheleute Ulrich Weidmann von Bachs, wohnhaft an der Flühgaß-Riesbach, und Anna Weidmann geb. Haug; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v 7. bis einschließlich den 16. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

6. Rudolf und Jakob Frei, Kaspars Söhne, von Uitikon a. A.; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 7. bis 16. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

7. Jakob Fischer, Joseph Leonzis sel. Sohn, Scherris, von Dietikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 27 Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 7. bis 16. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

8. Heinrich Diezinger von Wädensweil, Schuster, wohnhaft in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 18. resp. 25. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 6. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 17. bis 26. Augstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 6. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

9. Rudolf Bräm, älter, Jakoben sel. Sohn, Heirifranken, von Schlieren; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 2. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 13. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 24. Augstmonat bis 2. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 13. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen

Oeffentliche Inventare.

50. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten bei der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

Herr Johannes Kraus von Wollishofen, wohnhaft gewesen auf der Bürgliterrasse in Enge; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 25. Heumonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E. (in Zürich) 26. Augstmonat 1870.

Rückrufe von Konkursen.

51. Zufolge gerichtlichen Auftrages wird das gegen Frau Anna Barbara Kleisli geb. Wirth in Niederweningen eingeleitete Konkursverfahren hiemit wieder aufgehoben.

Dielsdorf, den 26. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

52. Konkursaufhebung.

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich ist das Konkursverfahren gegen Johannes Egli von Uhwiesen, Steindrucker, am Neumarkt in Zürich wegen Mangels schriftlich angemeldeter Passiven wieder aufgehoben und derselbe im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt worden.

Zürich, den 28 Heumonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

53. Konkursaufhebung.

Das Bezirksgericht Affoltern hat durch Beschluß vom 25. dieß den Konkurs über Gottfried Zimmermann, Weltis dahier, aufgehoben, denselben jedoch bis zum 25. Heumonat 1871 im Aktivbürgerrecht eingestellt.

Affoltern, den 27. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Knonau:
Jb. Eigenheer, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 61. Dienstag, den 2. Augstmonat 1870.

Beschluß des Regierungsrathes
betreffend
Kassascheine der Zürcher Kantonalbank.

Die Bankkommission der Kantonalbank theilt mit Zuschrift vom 28 d. Mts. mit, daß sie in Folge des bezüglichen Kantonsrathsbeschlusses vom 26. Heumonat 1870 die Anfertigung von verzinslichen Kassenscheinen begonnen und ein dießfälliges Zirkular an sämmtliche Bankhäuser und an die größten Handelsfirmen des Kantons gerichtet habe. Zum Gelingen der Maßregel werde es aber wesentlich beitragen, wenn nach dem Vorgange der schweizerischen Kreditanstalt diese Kassenscheine von allen Verkehrtreibenden, insbesondere auch von den öffentlichen Kassen angenommen werden, weßhalb die Bankkommission die Unterstützung des Regierungsrathes nachsuche.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages der Direktion der Finanzen,

beschließt:

I. Die sämmtlichen unter der Verwaltung des Staates stehenden Kassen werden angewiesen, die von der Kantonalbank ausgegebenen verzinslichen Kassenscheine, sofern sie nicht von der Kantonalbank selber als Zahlung angeboten werden, an Zahlungsstatt anzunehmen.

II. Für Zahlungen, welche die Kantonalbank dem Staate zu leisten hat, wird jeweilen besondere Verständigung vorbehalten.

III. Mittheilung an die Kantonalbank und die Finanzdirektion, sowie Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatte.

Zürich, den 29. Heumonat 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 30. Heumonat 1870.)

160. Dem Herrn Friedrich Lorez von Chur wird gegen eine Gebühr von 300 Frkn. die Konzession zur Errichtung einer öffentlichen Apotheke im Rindermarkt Nr. 19 in Zürich ertheilt.

161. Der Wittwe Pauline Dobler geb. Schmid von Winnenden, Königreich Württemberg, und ihren minderjährigen Kindern wird das Landrecht ertheilt und deren Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich bestätigt.

162. Dem Herrn Sebastian Kisling von Eschbach, Großherzogthum Baden, wird das Landrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich bestätigt.

163. Dem Herrn Bartholomäus Jäckle von Schabenhausen, Großherzogthum Baden, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Hirslanden bestätigt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung werden hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postkommis in Zürich. Jahresbesoldung später zu bestimmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 10. Augstmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Geburtsjahr, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 28. Heumonat 1870.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Hochschule Zürich.

Die philosophische Fakultät, erste Sektion, der Hochschule hat Herrn Friedrich Imhoof-Blumer in Winterthur wegen seiner Verdienste um die Wissenschaft der Numismatik die Würde eines Doktors der Philosophie honoris causa ertheilt.

Zürich, den 5. Heumonat 1870.

Der Dekan der philosophischen Fakultät, Sektion I:
Professor Dr. Behn-Eschenburg.

3. Hochschule Zürich.

Die philosophische Fakultät, erste Sektion, der Hochschule hat Herrn Jakob Müller von Wülflingen, Kantons Zürich, auf Grundlage der eingereichten Druckschrift: „Ueber Marius Maximus" die Würde eines Doktors der Philosophie ertheilt.

Zürich, den 5. Heumonat 1870.

Der Dekan der philosophischen Fakultät, Sektion I
Professor Dr. Behn-Eschenburg.

4. Hochschule Zürich.

Die philosophische Fakultät, erste Sektion, der Hochschule hat Herrn Julius Stiefel von Russikon, Kantons Zürich, auf Grundlage der eingereichten Druckschrift: „Die deutsche Lyrik des achtzehnten Jahrhunderts" die Würde eines Doktors der Philosophie ertheilt.

Zürich, den 16. Heumonat 1870.

Der Dekan der philosophischen Fakultät, Sektion I:
Professor Dr. Behn-Eschenburg.

5. Einladung.

Die Studirenden der Theologie, welche geneigt sind, für die in den eidgenössischen Dienst berufenen Feldprediger an einzelnen Sonntagen Aushülfe zu leisten, werden eingeladen, sich hierüber mit dem Vorsteher der Exspektanten, Herrn Pfarrer Pfenninger, in's Einvernehmen zu setzen.

Zürich, den 30. Heumonat 1870.

Im Namen des Kirchenrathes:
Dr. G. Finsler, Antistes.

6. Eidgenössische Feldpost.

Die Beförderung von Korrespondenzen und Paketen für die in eidgenössischem Dienste stehenden Truppen wird durch die unterzeichnete Stelle besorgt.

Briefe, am besten unter Couvert, sowie Pakete ohne Werthangabe und unter 4 Pfd. Gewicht sind unter Aufschrift „Militärdienst" an das Kantonskriegskommissariat zu adressiren.

Geldsendungen sind nur portofrei, wenn dieselben auf gewöhulichem Wege mittelst Postanweisung versandt werden.

Zürich, den 20. Heumonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat.

7. Auf den Fall, daß ein Ankauf von Schuhen für die im eidgenössischen Dienste stehenden Truppen beschlossen würde, werden Fabrikanten, die im Stande sind, größere Partien schnell zu liefern, eingeladen, Musterschuhe bei unterzeichneter Stelle einzusehen und Lieferungsofferten mit Angabe der Lieferzeit einzureichen.

Zürich, den 30. Heumonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat.

8. Ausschreibung von Maurer- und Pflästererarbeiten.

Im Obmannamtsgebäude dahier sind verschiedene Maurer- und Pflästererarbeiten auszuführen.

Baubeschreibung und Voranschlag können auf dem Büreau des Staatsbauinspektorates eingesehen werden und die Forderungen sind verschlossen mit der Ueberschrift „Eingabe für die Arbeiten im Obmannamt" bis spätestens Montag den 8. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 1. Augstmonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

9. Ausschreibung von Schreinerarbeit.

Im Kantonsspital sind zwei Sääle mit neuen Parquetboden zu versehen.

Muster und Vorschriften liegen auf dem Büreau des Staatsbauinspektorates im Obmannamt dahier zur Einsicht offen und allfällige Uebernahmsofferten sind in verschlossenen, mit der Ueberschrift „Lieferung von Parquetboden für den Spital" versehenen Eingaben bis spätestens Donnerstag den 4. Augstmonat nächsthin dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 30. Heumonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

10. Dem zürcherischen Handelsstande wird hiemit angezeigt, daß Herr Sensal Heinrich Pfenninger von Zürich auf die fernere Ausübung des Sensalenberufes verzichtet hat.

Zürich, den 1. Augstmonat 1870.

Im Namen der Handelskammer:
Der Sekretär,
Ehrensberger.

11. Grenzbesetzung.

Die Gemeindsbehörden des Kantons Zürich werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach §§ 232 und 233 des eidg. Verwaltungsreglements von den Korpskommandanten nur gehörig visirte und reglementarisch ausgestellte Gutscheine in Empfang zu nehmen, und daß dieselben spätestens in den ersten 10 Tagen des folgenden Monats an das Kantonskriegskommissariat einzusenden sind.

Zürich, den 23. Heumonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

12. Herr Kaspar Honegger, Sohn, im Neuthal-Wald, beabsichtigt im Buchtobel etwas unterhalb des bisherigen ein um 2 Fuß höheres Wuhr zu erstellen und mit dem im Jahr 1859 erstellten Weier durch eine Röhrenleitung in Verbindung zu bringen, um von Abends 7 bis Morgens 9 Uhr, sowie an Sonn- und Festtagen zu schwellen.

Gegen dieses Projekt, welches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist, kann innerhalb vier Wochen bei unterzeichneter Stelle Einsprache erhoben werden.

Bärentsweil, den 28. Heumonat 1870.

Statthalteramt Hinweil.

13. Die Gemeinde Andelfingen beabsichtigt, die Seitenmauern und die Sohle des Wildbachkanals durch den Garten des Herrn Arbenz zum Löwen dahier neu zu erstellen. Derselbe soll durchweg die gleiche Weite von 4 Fuß erhalten und das von da bis an's westliche Ende unter der Landstraße vorhandene Gefäll ausgeglichen werden.

Ein Plan über das Projekt liegt bei unterzeichneter Stelle zur Einsicht offen, woselbst auch allfällige Einsprachen binnen 14 Tagen von heute an zu machen sind.

Andelfingen, den 2. Augstmonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
J. Moser.

14. Heinrich Romann, alt Gemeindrath, von Dachslern, seßhaft in Niederweningen, und Wittwe Elisabetha Meier geb. Kühne von Rümlang, seßhaft in Oberstraß, wurden wegen Verschwendung bezw. leichtfertiger Geschäftsführung eventuell unter staatliche Vormundschaft gestellt. Zu Vormündern wurden ernannt: für ersteren Herr Gemeindrath Notz in Dachslern; für letztere Herr Gemeindrath Steffen in Oberstraß.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit den Bevogteten gewarnt, unter der Androhung, daß, insofern die über die genannten Personen verhängte Bevogtigung gerichtlich bestätigt wird, alle nach dieser Bekanntmachung mit denselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte gerade so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Regensberg, den 26. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

15. Schwamendingen-Oerlikon.

Das Staatssteuerregister pro 1870 steht bis zum 16. dieß jedem Steuerpflichtigen in seinem ganzen Umfange auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Schwamendingen, den 1. Augstmonat 1870

Im Namen des Gemeindrathes:
A. Schäppi, Gemeindrathsschreiber.

16. Uitikon. Steuerbezug.

Die für 1870 dekretirte Gemeindesteuer beträgt auf die Haushaltung, den Mann und von 1000 Frkn. Vermögen je 1 Frkn. 70 Rp. und soll bis Ende Augstmonat d. J. an Herrn Heinrich Wismer, Gemeindgutsverwalter dahier, entrichtet werden.

Der Bezugsrodel liegt von heute an 10 Tage in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Uitikon, den 1. Augstmonat 1870.

Die Zivilvorsteherschaft.

17. Armensteuer Rüti.

Die von der Gemeinde am 29. Mai d. J. dekretirte Armensteuer, je 50 Rp. von 1000 Frkn. Vermögen, von der Haushaltung und vom Bürger, ist verlegt und soll nun innerhalb 14 Tagen an die Armengutsverwaltung entrichtet werden. Nachher wird von den auswärts wohnenden Bürgern ihr Betreffniß durch Postnachnahme und von den Steuerpflichtigen in der Gemeinde durch den Waibel auf ihre Kosten bezogen resp. eingefordert werden.

Rüti, den 1. Augstmonat 1870.

Im Namen der Armengutsverwaltung:
Das Pfarramt.

18. Niederhasli. Armensteuer.

Die Kirchgemeinde Niederhasli hat unterm 19. Brachmonat d. J. in ihrer Versammlung zur Deckung des Defizites des Armengutes und der laufenden Armenausgaben eine Steuer von je 1 Frkn. per 1000 Frkn. Vermögen, Haushaltung und Mann beschlossen, und den Bezug auf Bartholomä d. J. festgesetzt. Der Steuerverleger liegt den Pflichtigen hierorts bei Unterzeichnetem bis den 14. Augstmonat d. J. zur Einsicht offen.

Falls dagegen keine Einsprache erhoben wird, so wird sofort der Bezug in der hier üblichen Weise angeordnet und von den Auswärtigen die Steuer durch die betreffenden Bezüger per Postnachnahme bezogen.

Niederhasli, den 29. Heumonat 1870.

Im Namen der Kirchgemeinde:
Der Schreiber,
J. Jakob Maag.

19. Wiedikon.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Daniel Hasler in Nr. 54 dahier ist willens, einen Anbau an sein mit Nr. 181 bezeichnetes Waschhaus zu errichten, wie solches durch Baugespann näher bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen die Ausführung dieses Bauprojektes sind innerhalb 14 Tagen in gesetzlicher Weise geltend zu machen.

Wiedikon, den 28. Heumonat 1870.

Der Gemeindrath.

20. **Riesbach.**

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen:
Fr. Wittwe Rosenmund	Oekonomiegebäude hinter dem Wohnhause Nr. 16 Seefeld	2. Augstmonat	16. Augstmonat.
Herr Fischer zum Regenbogen	Veranda an das Wohnhaus Nr. 119 Mühlebach	"	"

Riesbach, den 30. Heumonat 1870.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Julius Bebie.

21. **Baugespann.**

Herr Heinrich Isler dahier beabsichtigt, westlicherseits seines Hauses einen Anbau zu erstellen. Die Maßbeschreibung liegt bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen. Einsprachen gegen dieses Projekt sind bis den 16. Augstmonat d. J. bei zuständigem Orte geltend zu machen.

Wangen, den 2. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
R. Näf.

22. **Unterstraß. Verbot.**

Da Herr Jakob Grob, Mechaniker in der Werdmühle in Zürich, als nunmehriger Eigenthümer der ehemals Zellweger'schen Liegenschaften am Waltersbach dahier, sich beschwert, daß diese Liegenschaften zur Ablagerung von Schutt und andern Sachen benutzt und der daselbst befindliche Weg begangen und befahren werde, während Niemandem derartige Rechte zustehen, so wird Jedermann das Ablagern von Gegenständen auf dem Grundeigenthum des Herrn Grob und die Benutzung des zu demselben führenden Weges bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/4 dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Unterstraß, den 27. Heumonat 1870.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
C. Schätti.

23. Dem Jakob Baur von Winkel, geb. 1823, sind wichtige Mittheilungen zu machen. Behörden oder Privaten, denen der Aufenthalt desselben bekannt sein sollte, sind gebeten, dem Unterzeichnetem Kenntniß zu geben.

Winkel, den 30. Heumonat 1870.

Der Gemeindrath.

24. Aufruf und Kraftloserklärung eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der Heimatschein des Joh. Boßhard von Bauma, dat. 8. Christmonat 1865, sofern er nicht innert 10 Tagen der Unterzeichneten zugesandt wird, kraftlos erklärt.

Bauma, den 30. Brachmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

25. Viehmarkteinstellung.

Mit Rücksicht auf den Stand der Blasenseuche im Bezirke Winterthur u. s. w. wurde die Abhaltung der hiesigen Viehmärkte von der Direktion der Medizinalangelegenheiten bis auf Weiteres untersagt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Winterthur, den 29. Heumonat 1870.

Stadtpolizeiverwaltung.

26. Ganttanzeige.

In Folge Versilberungsbegehren werden Freitag den 5. Augstmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Hrn. Bierbrauer Horber dahier gegen Baarzahlung versteigert:

Nußbaum. und tann. Kommoden, nußbaum. und tann. Felz- und Käferladen, Ruhebetten, neue silb. Taschenuhren, buch. Spältenholz, 1 harthölz. Sekretär, 1 Sopha, Tische, Rohr- und a. Sessel, Kästen, Porträts, Spiegel, Wanduhren, div. Küchengeschirr, Glasgeschirr, Betten, mehrere Guthaben u. A. m.

Sodann in Folge Verfügung des Präsidiums des Bezirksgerichtes Zürich vom 2. dieß: Ein Pianino, gepfändet bei dem dahier wohnhaft gewesenen Schuldner A. Hagnauer, Stut. med., dato unbekannt abwesend.

Oberstraß, den 28. Heumonat 1870.

Der Gemeindammann:
J. H. Keller.

27. Außersihl. Liegenschaftengant.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung kommt Dienstag den 9. dieß, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn F. Drack im Neufrankenthal dahier aus freier Hand auf öffentliche Steigerung:

Das bisher von Fuhrhalter J. Ackeret besessene Wohnhaus Nr. 417 sammt Scheune und Stall, ein Soodbrunnen und zirka 5000 □ Fuß Ausgelände dabei, im Neufrankenthal gelegen.

Die Gantbedingungen können auf der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden. Zu zahlreichem Besuche der Gant wird eingeladen.

Außersihl, den 1. Augstmonat 1870.

Die Gantbeamtung.

28. Versilberungsgant.

Freitag den 5. Augstmonat d. J., Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Frey zum Florhof in Außersihl gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

3 vollständige Betten sammt Matratzen und Bettstatten, Sopha, Polster-, Rohr- und Bretterseffel, Kommoden, Chiffonnière, große Kästen, Spiegel, Porträts, Stock-, Wand- und Taschenuhren, runde und eckige Tische, Arbeitstische, Nachttische, gold. Ringe, silb. Löffel, Kleiderkoffer, Manns- und Frauenkleider, 1 Partie Fourniere, 1 Kinderwägeli, verschied. Backmodelle, Maschine für Honigkugeln, Nußwasserfäßchen, Weinfäßchen, 1 Sekretär, 1 Korpus mit Glaskasten, Glasglocken und Pyramiden, 1 Schreibpult, Glätteisen und Glättebretter, 1 Glättofen, 1 Glättetisch, Waschseil und Waschständer, 1 Handwägeli, 1 Sauerkrautständli, Küchekästen, stürz. und eis. Hafen, eis. Pfannen, küpf. Pfannen, küpf., stürz. und hölz. Gelten, verschied. Küchengeräth, 3 Vogelkäfige, 3 Zylinderöfen, 7 lange Tische, Petroleumlampen, Vorhänge, Blumentische, verschied. Glasgeschirr, Tischbestecke, Weintrichter und Tansen, ein Guthaben von zirka 4000 Frkn., verschied. Miethzinsguthaben, 1 Leiterwagen, 1 blauangestrichener Bruggwagen u. A. m.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außersihl, den 1. Augstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

29 Ganzanzeige.

Freitag den 5. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Wunderlich zur Platte in Fluntern versteigert:

3 Uniformröcke für Stabsoffiziere, 5 Paar grüntüch. Hosen, 1 Regenmantel, 1 blaugrautüch. Mantel, 2 Säbel, 1 Lederkoffer, 1 Reisetasche, 2 silb. Taschenuhren, 1 große Bundkette, 2 Weinfässer, zirka 3 und 4 Saum haltend, eine Partie Mannskleider u. A. m.

Ferner: Ein Kaufschuldbrief von 147 Frkn. auf Jakob Sträpler, Weinschenk, in Buchenloo, Kantons Aargau.

Diese Versteigerung wird abgehalten.

Fluntern, den 1. Augstmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Bruppacher.

30. Ganzanzeige.

Donnerstag den 4. Augstmonat d. J., Vormittags 9 Uhr, werden zufolge Versilberungsbegehren in Nr. 72 in Oerlikon gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 zweithür. Kasten, 1 Kommode, 2 Tische, 1 Nachttischli, 1 Nachtstuhl, 1 Kupfer- und 1 Eisenpfanne.

Nachmittags 2 Uhr in Schwamendingen:

2 Kupfergelten, 2 Kupferpfannen, 1 Kommode, 1 Faß nebst allerlei Geschirr. — 1 runder Tisch und 1 Sopha.

Schwamendingen, den 30. Heumonat 1870.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

31. Akos Kowacs, Polytechniker, aus Ungarn, wohnhaft gewesen dahier, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Donnerstag den 25. Augstmonat 1870, Morgens 7 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zur Schlußverhandlung in dem hierorts pendenten Vaterschaftsprozesse der Anna Boßhardt von Zürich als Beklagter persönlich zu erscheinen oder sich durch einen gesetzlichen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, unter der Androhung, daß im Falle Ausbleibens die Schlußverhandlung dennoch vor sich gehen würde.

Zürich, den 22. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

32. Konrad Albrecht, Schneider, von Stadel, wohnhaft gewesen Nr. 20 Niederdorfstraße-Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Donnerstag den 25. Augstmonat 1870, Morgens 7 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um auf die Vaterschaftsklage der Anna Peter von Geuensee, Kantons Luzern, in's Recht zu antworten.

Zürich, den 22. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Briefausrüfe und Amortisationen.

33. Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, angeblich zerstörten Kaufschuldbriefes:

900 Frkn. auf Herrn Jakob Schuler, Zimmermeister, in Oberstraß, zu Gunsten Herrn Heinrich Weiß von Mettmenstetten, wohnhaft in Fluntern, dat. 12. Mai 1862 (letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: derselbe)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, ansonst dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 25. April 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben, der erste Substitut,
Dr. C. Stockar.

Vermischte Bekanntmachungen.

34. An den unbekannt abwesenden Salomon Zollinger von Goßau wird anmit die erste gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Regula geb. Bleuler, seßhaft im Schooren-Kilchberg, erlassen.

Horgen, den 7. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

35. Der Nachlaß des Johannes Burkhard, Holzscheiters, von Wipkingen, ist von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Tochter Louise, sowie von der Wittwe Barbara geb. Widmer ausgeschlagen worden. Es ergeht daher an die Gläubiger des Verstorbenen die Aufforderung, binnen 10 Tagen von heute an unter Vertröstung der Kosten das Begehren um Konkurseröffnung über diesen Nachlaß zu stellen, ansonst nach Ablauf der Frist die Aktiven versteigert und aus dem Erlöse die Kostgeldforderung des Ed. Burkhard, die Lohnforderung des Rud. Hotz und 18 Frkn. 50 Rp. Rechnung des Herrn Dr. Wäckerling bezahlt würde.

Zürich, den 28. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

36. Im Auffalle betreffend ein neues Aktivum des falliten Schusters Heinrich Gull von Hegnau hat Herr Heinrich Hüni im Hof zu Horgen nachträglich noch eine laufende Forderung von 385 Frkn. 65 Rp. angemeldet, und es hat die Auffallskommission Restitution gegen den Ablauf der Eingabefrist ertheilt. Den Gull'schen Kreditoren wird nun eine mit dem 5. Augstmonat d. J. ablaufende Frist anberaumt, um hierorts allfällige Protestationen gegen diese nachträglich angemeldete Forderung abzugeben. Stillschweigen wird als Verzicht ausgelegt.

Greifensee, den 23. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

37. Prozeßfrist.

Im Konkurse über Heinrich Diezinger, Schuster, in Zürich, wird den Kreditoren mitgetheilt, daß vor Bezirksgericht Zürich ein Prozeß obschwebt in Sachen des Kridars, Klägers, gegen Herrn David Wiser, Eisenhändler in Zürich, Beklagten, betreffend Forderung aus Schadenersatz, und ihnen eine den 5. Augstmonat d. J. ablaufende zerstörliche Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie nach Einsichtnahme der Akten den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens das Letztere angenommen würde.

Zürich, den 25. Heumonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

38. Prozeßfrist.

Im Konkurse über Heinrich Scheller, Gastwirth, in Zürich, wird den Kreditoren mitgetheilt, daß vor Bezirksgericht Zürich ein Prozeß obschwebt in Sachen des Kridars, Klägers, gegen Herrn Heinrich Meier zum Rößli in Zürich, Beklagten, betreffend Forderung, und ihnen eine den 5. August d. J. ablaufende zerstörliche Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie an der Stelle des Klägers den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, in der Meinung, daß im Falle Stillschweigens angenommen würde, sie verzichten auf die Fortsetzung des Prozesses.

Zürich, den 25. Heumonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

39. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des Hs. Jakob Hintermeister von Dietlikon, Weinschenks, wohnhaft gewesen in Unterstraß, von den Intestaterben ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Regula geb. Städeli auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten worden ist

Zürich, den 26. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

40. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des in Zürich verstorbenen Salomon Staub, Küfers, von Richtersweil, von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Tochter Luise ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Emilie Staub geb. Wunderli in Zürich angetreten worden ist.

Zürich, den 28. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

41. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des Herrn Heinrich Wetli, Bäckers, von Männedorf, wohnhaft gewesen im Neumarkt in Zürich, von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Tochter Maria Elisabetha auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten worden ist.

Zürich, den 26. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

42. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des in Oberstraß verstorbenen Robert Meier von Uster, von der Wittwe Meier geb. Schmid in Oberstraß ausgeschlagen worden ist.

Zürich, den 28. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

43. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des Herrn Louis Hanhart, wohnhaft gewesen am Rindermarkt in Zürich, von Herrn J. J. Hanhart, Vater, in Enge, auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten worden ist.

Zürich, den 30. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben, der erste Substitut,
Dr. E. Stockar.

44. Schuldenruf.

Behufs Feststellung des Vermögensbestandes des wegen gestörter Gesundheit freiwillig unter Vormundschaft getretenen Jakob Grob, Maurermeister, von und zu Wiedikon, ist laut Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 28. Heumonat 1870 der öffentliche Schuldenruf bewilligt worden. Den Gläubigern des Grob wird anmit eine mit dem 27. Augstmonat 1870 zu Ende gehende Frist zur Anmeldung ihrer Ansprachen angesetzt, unter der Androhung des Verlustes derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Betrag von Faustpfändern gedeckt sind.

Zürich, den 28. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

45 Ganzanzeige.

In Folge gerichtlichen Auftrages werden Donnerstag den 4. Augstmonat d. J., Nachmittags 6 Uhr, in der Wirthschaft der Geschwister Trüb in der Sihlvorstadt-Außersihl nachstehende, der Frau Karolina Metz geb. Brandenberger zustehende Liegenschaften auf öffentliche Steigerung gebracht:

1. Ein Wohnhaus an der Langfurrenstraße in Außersihl, unter Nr. 116 für 10,000 Frkn. assekurirt.
2. Ein Wohnhaus ebendaselbst, an obiges angebaut, unter Nr. 604 für 10,000 Frkn. assekurirt.
3. Ein Vierling 9560 □ Fuß Hausplatz, Hofraum 2c.
4. Ein Schopf.

Für Besichtigung der Kaufsobjekte wende man sich an das Gemeindammannamt Außersihl und für Einsicht der Gantbedingungen an die unterzeichnete Stelle.

Zürich, den 25. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

46. Fallitерklärung.

Nach durchgeführtem Konkursverfahren ist Johannes Schmitz von Grau-Rheindorf, Preußen, gewesener Speisewirth im Kasino dahier, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 22. dieß fallit erklärt worden.

Zürich, den 28. Heumonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

47. Zugsfrist.

Im Konkurse über Joseph Huber-Lang von Niederweil, Kantons Aargau, Wirth zur Germania im Seefeld-Riesbach, wird mit Bezug auf die Liegenschaften den nicht speziell darauf versicherten Kreditoren eine mit dem 10. Augstmonat d. J. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen anberaumt, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Riesbach, den 27. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

48. Fallit erklärung.

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Bülach vom 26. Heumonat 1870 ist Ulrich Angst, Oeler, Ulrichen sel. Sohn, in Hüntwangen, fallit erklärt und bis zum 26. Heumonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Eglisau, den 30. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landschreiber.

49. Fallit erklärung.

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Bülach vom 26. Heumonat 1870 ist Abraham Huber, Jäger, Konraden Sohn, in Zweidlen-Glattfelden, fallit erklärt und bis zum 26. Heumonat 1876 im Aktvbürgerrecht eingestellt worden.

Eglisau, den 29. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

50. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Heinrich Huber, Schlosser, von Hausen a. A., seßhaft in Ober-Urdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 7. bis 16. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Elisabetha Stierli von Urdorf, wohnhaft in Wiedikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 7. bis einschließlich den 16. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstumonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

3.. Nachlaß des Plilipp Knupp von Hefenhofen, gewesenen Speisewirths, in Zürich; in Folge Erbsausschlagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 6. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in

die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 13. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 24. Augstmonat bis 2. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 13. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

NB. Die in das öffentliche Inventar gemachten Eingaben genügen nicht, sondern sind durch neue zu ersetzen.

4. Jakob Wohlgemuth, alt Friedensrichter, in Gutensweil-Volketsweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 7. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Illnau) 19. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 29. Augstmonat bis 8. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 21. Herbstmonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

5. Emil Häuptli von Fällanden, Tapezierer an der Köngengasse in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 2. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 13. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 24. Augstmonat bis 2. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 13. Herbstmonat 1870 Vormittags 9 Uhr.

6. Kaspar Leemann, Sigristen, Vater, von Rümlang; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 2. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 13. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 23. Augstmonat bis 3. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 13. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

7. Johannes Dübendorfer, Jakoben sel. Sohn, von Rümlang, im Katzenrütihof daselbst, früher in Urdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 2. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 13. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 23. Augstmonat bis 3. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 13. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

8. Wittwe Anna Helfenberger geb. Klotz von Goßau, Kantons St. Gallen, wohnhaft gewesen in Riesbach; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez.Gerichtes Zürich v. 11. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 20. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 31. Augstmonat bis einschließlich den 9. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

9 Der Nachlaß des Emil Küchli von Offingen, Xylograph, seßhaft gewesen in Hottingen; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 14. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 20. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 31. Augstmonat bis 9. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

10. Jakob Baur, Joh. Heinrichen, Lehrers sel. Sohn, von Birmensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 9. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 20. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 31. Augstmonat bis 9. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

51. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

Herr Rudolf Weinmann von Herrliberg, alt Kirchenpfleger, wohnhaft gewesen auf dem Lerchenberg zu Erlenbach; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Meilen v. 25. Heumonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Küsnacht 30. Augstmonat 1870.

52. Konkursaufhebung.

Das gegen Johannes Baur, Sager, von Birmensdorf, eingeleitete Konkursverfahren ist in Folge Zustimmung sämmtlicher Gläubiger durch Gerichtsbeschluß vom 29. Heumonat d. J. wieder aufgehoben und Joh. Baur im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt worden.

Zürich, den 1. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. A.:
Müller, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 62. Freitag, den 5. Augstmonat 1870.

Beschlussesentwurf

betreffend

den Abschluß eines Konkordates für gemeinsame Maßregeln zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge.

Der Kantonsrath,
auf Antrag des Regierungsrathes
beschließt:

I. Dem vorliegenden Entwurfe eines Konkordates zwischen den Kantonen N. N., betreffend gemeinsame Maßregeln zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge, wird unter Vorbehalt der Volksabstimmung (Art. 30, Lemma 2, Ziff. 1 der Verfassung) die Genehmigung ertheilt und es ist der Konkordatsentwurf den Stimmberechtigten des Kantons Zürich zur Annahme zu empfehlen.

II. Die Volksabstimmung hierüber soll auf angeordnet werden.

III. Mittheilung an den Regierungsrath zur Vollziehung.

Konkordat

für

gemeinsame Maßregeln zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge.

Die Kantone
um dem immer mehr zur Landplage werdenden Umsichgreifen der Maikäfer und Engerlinge, gegen welches nur vereinte Anstrengungen einigen Erfolg erzielen können, in möglichst wirksamer Weise zu begegnen, haben folgende gemeinsame Maßregeln zur Bekämpfung dieses Ungeziefers

vereinbart:

§ 1. Die Konkordatskantone verpflichten sich gegenseitig, auf dem Wege allgemeiner Verordnungen jeweilen so frühzeitig als möglich in den betreffenden Fluggebieten alle erforderlichen polizeilichen Maßnahmen zur Vertilgung des Insekts in Wald und Feld anzuordnen.

§ 2. Die Einsammlung der Maikäfer ist obligatorisch zu erklären und unter die Kontrole des Staates zu stellen.

Daneben soll das freiwillige Sammeln durch Prämien thunlichst befördert werden.

Der Erlaß näherer Vollzugsanordnungen und das Aufstellen von Strafbestimmungen ist Sache der Kantone.

§ 3. Die Kantone werden im Fernern durch angemessene Verfügungen, insbesondere durch Ausrichtuug von Prämien auf möglichste Vertilgung der Engerlinge hinwirken.

§ 4. Die Regierungen der Konkordatskantone werden außer diesen Anordnungen alle weitern Mittel, welche fernere Forschungen zur Vertilgung des Insekts und zum Schutz der Kulturen an die Hand geben, der landwirthschaftlichen Bevölkerung zur Kenntniß bringen und auf dem Wege der Belehrung die öffentliche Meinung aufzuklären suchen.

§ 5. Beim Auftreten des Maikäferflugs in Grenzgemeinden haben die betreffenden Gemeindsbehörden den Grenzgemeinden des Nachbar-Kantons sofort davon Kenntniß zu geben.

§ 6. Vorstehendes Konkordat tritt in Kraft, sobald wenigstens sechs Kantone demselben beigetreten sind.

Nach Ablauf von sechs Jahren, von der bundesräthlichen Genehmigung an gerechnet, steht es jedem konkordirenden Kanton frei, nach vorausgegangener einjähriger Kündung von dem Konkordat zurückzutreten.

§ 7. Der nachträgliche Beitritt zu gegenwärtigem Konkordat bleibt allen Kantonen vorbehalten.

Bericht

des Regierungsrathes zu vorstehendem Beschlusses-Entwurf.

Schon vom früheren Großen Rathe wurde unterm 30. Okt. 1866 eine Motion des Herrn Statthalter Frick, betreffend die zum Schutze der Landeswohlfahrt gegen die Verheerungen der Maikäfer und Engerlinge in Betracht zu ziehenden Maßnahmen, erheblich erklärt und dem Regierungsrathe zur Antragstellung überwiesen.

Beim jetzigen Kantonsrathe ging sodann eine Petition des Vereins Goßau-Grüningen für Landbau und Gewerbe ein, welche den nämlichen Gegenstand beschlägt und in der Sitzung vom 28. Februar 1870 an den Regierungsrath gewiesen wurde.

Beide Anregungen kamen in natürlichen Zusammenhang mit den inzwischen vom Stande Aargau angebahnten Verhandlungen zur Errichtung eines sog. Maikäfer-Konkordates, mit dessen Abschluß sie auch von selbst ihre entsprechende Erledigung finden würden.

Nach wiederholten von Aargau geleiteten Besprechungen, bei denen der zürcherische Regierungsrath sich vertreten ließ, wurde in der am 25. April 1870 in Zürich abgehaltenen Konferenz von den Abgeordneten der Stände Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Solothurn, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau ein Konkordatsentwurf vereinbart, welchen die aargauische Regierung bereits dem dortigen Großen Rath zur Annahme zu empfehlen beschlossen und den übrigen

betheiligten Ständen nebst dem Konferenzprotokoll mitgetheilt hat. Ein Gleiches ist auf deren Wunsch gegenüber den Ständen Bern, Ob- und Nidwalden, Glarus, Schaffhausen und Appenzell Außer- und Inner-Rhoden geschehen.

Der Regierungsrath beehrt sich nun, dem h. Kantonsrathe den Entwurf dieses Konkordates vorzulegen und damit den Antrag zu verbinden, es möchte derselbe gutgeheißen und auch den Stimmberechtigten des Kantons zur Annahme empfohlen werden.

Es hat sich bei den Konferenzberathungen vor Allem aus der Gesichtspunkt geltend gemacht, daß es gegenüber den bisherigen Zuständen von großem Werth sei, wenn das Sammeln und Vertilgen des in Rede stehenden Ungeziefers auf einem größeren Gebiete als demjenigen einzelner Kantone gesichert werde. Dabei hat man die einzelnen Bestimmungen des Konkordates so einzurichten gesucht, daß sie einen möglichst allgemeinen Eingang finden können. Daß das Sammeln der Maikäfer obligatorisch sein und bleiben müsse, darüber war man in den Konferenzen von vornherein allgemein einverstanden. Theilweise konform mit dem bisherigen Verfahren einzelner Kantone wurde auch das freiwillige Sammeln, befördert durch Prämien, als nothwendige Ergänzung des Sammelns durch die Grundbesitzer hingestellt, dabei aber die Frage offen gelassen, ob diese Prämien aus Gemeinde- oder Staatskassen ausgerichtet, oder ob ein gemischtes System eingeführt werden soll. Das Gleiche gilt bezüglich der Ausrichtung von Prämien für möglichste Vertilgung der Engerlinge. Ohne vorgreifen zu wollen, wurde in dieser Hinsicht die Ansicht geltend gemacht, daß die Prämirung diesfälliger Leistungen in erster Linie aus den Gemeindekassen geschehen und erst subsidiär in Fällen, wo die Last für die Gemeinden zu groß werden könnte, vom Staate unterstützt werden sollte. Die Ordnung dieser Frage dürfte jedoch erst dann als zeitgemäß erscheinen, wenn das Konkordat die Volksabstimmung durchgemacht haben wird.

In gleicher Weise verhält es sich mit den speziellen Anregungen, welche in der Petition des Vereins für Landbau und Gewerbe von Goßau und Grüningen enthalten sind und welche dahin gehen, daß eine verbesserte Käferordnung beförderlichst eingeführt und eine Prämiensumme festgesetzt werde für ärmere Gemeinden und außerordentliche Leistungen, wofür eventuell ein Theil der für Viehprämien ausgesetzten Summe zu verwenden wäre.

Im Zusammenhange mit § 4 des Konkordatsentwurfes wurde von der Konferenz die Abfassung einer belehrenden Volksschrift über die Mai-

käfer und Engerlinge und über die Mittel zu einer wirksamen Bekämpfung derselben in Aussicht genommen und die aargauische Regierung ersucht, diese Abfassung durch bewährte Naturkundige im Namen der Konkordatskantone zu veranlassen und zur Bestreitung der bezüglichen Kosten auch die Mithülfe der Bundesbehörden in Anspruch zu nehmen. Diese Frage wird indessen nach der Ansicht der genannten Regierung zu verschieben sein, bis über das Schicksal des Konkordates selbst entschieden ist.

Das mündliche Referat ist Herrn Regierungsrath Walder übertragen worden.

Zürich, 11. Juni 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Antrag

betreffend

Konzession für eine Tößthalbahn von Winterthur bis Bauma.

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines vom 25. Mai 1870 datirten Gesuches des betreffenden Gründungskomite um Ertheilung der Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn durch das Tößthal von Winterthur bis Bauma,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die nachgesuchte Konzession wird den Gesuchstellern zu Handen einer von ihnen zu gründenden Gesellschaft unter den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bedingungen ertheilt, wobei übrigens gemäß § 2 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft vom 28. Juli 1852 die Genehmigung der schweizerischen Bundesversammlung vorbehalten bleibt.

§ 2. Die Konzession wird bis zum 1. Januar 1969 ertheilt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes soll dieselbe nach einer dannzumal zu treffenden Uebereinkunft erneuert werden, wenn sie nicht in Folge mittlerweile eingetretenen Rückkaufs erloschen ist.

§ 3. Falls es sich um Verleihung einer Konzession für Ausführung einer Zweigbahn oder einer sonst irgendwie in die Bahnlinie Wädensweil-Einsiedeln einmündenden Bahn handeln sollte, wird bei übrigens gleichen Bedingungen der Gesellschaft, welcher gegenwärtige Konzession ertheilt wird, vor allen anderen Bewerbern der Vorrang eingeräumt, soweit nicht eine der bereits konzedirten Bahnen vermöge ihrer Konzession dießfalls ein Vorrecht geltend zu machen hat.

§ 4. Die zu bildende Gesellschaft kann nur mit Genehmigung des Kantonsrathes die Bahn an eine andere Unternehmung abtreten, eine

Fusion mit einer solchen eingehen oder ihr den Betrieb einer ihr gehörigen Strecke überlassen.

§ 5. Soweit der Bund nicht bereits vom Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht oder von demselben Gebrauch machen zu wollen erklärt hat, ist der Kanton Zürich berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit 1. Mai 1903 und von da an je mit 1. Mai 1918, 1933, 1948, 1963 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweilen vier Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Von diesem Rückkaufsrechte darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Bahn der Gesellschaft abgenommen wird.

§ 6. Kann im Falle des Rückkaufs eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere schiedsgerichtlich bestimmt.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rückkaufes bis zum Jahre 1933 ist das Fünfundzwanzigfache des durchschnittlichen jährlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Kanton den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im Jahre 1948 das Zweiundzwanzig und einhalbfache und im Falle des Rückkaufes im Jahre 1963 das Zwanzigfache dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Im Falle des Rückkaufes im Jahre 1969 hat der Staat nur noch die Erstellungskosten als Entschädigung zu bezahlen.

b. Als Maßstab für die Ermittlung der Erstellungskosten können dienen entweder das ursprüngliche Anlagekapital oder die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe im Zeitpunkte des Rückkaufs kosten würde, in dem Sinne, daß der Staat berechtigt ist, das Eine oder Andere für sich in Anspruch zu nehmen.

c. Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Kanton Zürich abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

§ 7. Die Gesellschaft hat ihr Domizil in Winterthur.

§ 8. Die Mehrheit der Direktion und des weiteren Ausschusses, falls ein solcher aufgestellt wird, soll aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen.

§ 9. Die Statuten der zu gründenden Gesellschaft unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes und können nach erfolgter Gutheißung nur mit Einwilligung dieser Behörde abgeändert werden.

§ 10. Die Eisenbahnunternehmung unterliegt mit Vorbehalt der in dieser Konzessionsurkunde enthaltenen Beschränkungen, gleich jeder anderen Privatunternehmung, den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen des Landes.

Die Transportreglemente sind, so lange nicht vom Bunde sachbezügliche Vorschriften aufgestellt werden, dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11. Die Gesellschaft ist verpflichtet, an allen Stellen, wo durch den Betrieb der Eisenbahn der Umgebung Gefahr droht, Schutzmittel zu erstellen. Der Polizeidirektion wird vorbehalten, hierüber besondere Weisungen zu ertheilen.

§ 12. Die Handhabung der Bahnpolizei liegt zunächst der Gesellschaft ob. Dabei bleiben jedoch der Polizeidirektion, beziehungsweise dem Regierungsrathe, die mit der Ausübung ihres Oberaufsichtsrechtes verbundenen Befugnisse im vollen Umfange vorbehalten.

Die näheren Vorschriften betreffend die Handhabung der Bahnpolizei werden in einem von der Gesellschaft zu erlassenden, jedoch der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterlegenden Reglemente aufgestellt.

§ 13. Mindestens die Hälfte der Beamteten und Angestellten der Gesellschaft, welchen die Ausübung der Bahnpolizei übertragen wird, muß das Schweizerbürgerrecht besitzen.

Sie sind von der Polizeidirektion für treue Pflichterfüllung in's Handgelübde zu nehmen. Während sie ihren Dienstverrichtungen obliegen, haben sie in die Augen fallende Abzeichen zu tragen.

Wenn die Polizeidirektion die Entlassung eines Bahnpolizeiangestellten wegen Pflichtverletzung verlangt, so muß einem solchen Begehren, jedoch unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, entsprochen werden.

§ 14. Die zu gründende Gesellschaft hat vor dem Beginne der Bauarbeiten einen Plan über die Eisenbahnbauten, und zwar insbesondere über die der Bahn zu gebende Richtung, die Anlegung der Bahnhöfe und Stationen, bei welcher auf die Fortsetzung oder Verzweigung

der Bahn möglichste Rücksicht zu nehmen ist, sowie die in Folge der Erstellung der Eisenbahn erforderlich werdenden Veränderungen an Straßen und Gewässern dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. Sollte später von dem genehmigten Bauplane abgewichen werden wollen, so ist hiefür die Zustimmung des Regierungsrathes einzuholen.

§ 15. Die Gesellschaft hat auf ihre Kosten die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die Kommunikation zu Land und zu Wasser, bestehende Wasserleitungen u. dgl. weder während des Baues der Bahn, noch später durch Arbeiten zu dem Zwecke der Unterhaltung derselben unterbrochen werden. Für unvermeidliche Unterbrechungen ist die Zustimmung der kompetenten Behörde erforderlich.

Gerüste, Brücken und andere ähnliche Vorrichtungen, welche behufs Erzielung einer solchen ungestörten Verbindung zu zeitweiligem Gebrauche errichtet werden, dürfen dem Verkehr nicht übergeben werden, bevor die zuständige Behörde sich von ihrer Solidität überzeugt und in Folge dessen ihre Benutzung gestattet hat. Die dießfällige Entscheidung hat jeweilen mit thunlichster Beförderung zu erfolgen. Dabei liegt jedoch, falls in Folge ungehöriger Ausführung solcher Bauten Schaden entstehen sollte, die Pflicht, denselben zu ersetzen, der Gesellschaft ob.

§ 16. Wenn nach Erbauung der Eisenbahn neue Straßen, Kanäle oder Brunnenleitungen, welche die Bahn kreuzen, von Staats- oder Gemeindewegen, auch solche Brunnenleitungen durch Korporationen und Privaten angelegt werden, so hat die Gesellschaft für die daherige Inanspruchnahme ihres Eigenthums, sowie für die Vermehrung der Bahnwärter, Bahnwarthäuser und der Barrieren, welche dadurch nothwendig gemacht werden dürfte, keine Entschädigung zu fordern.

Dagegen fallen diejenigen Vorrichtungen, welche in Folge solcher Bauten auf dem Gebiete der Bahn zur Wiederherstellung des Bahnkörpers und zur Sicherung des Betriebes erstellt werden, zur Hälfte dem Staat, beziehungsweise den betreffenden Gemeinden, Korporationen oder Privaten und zur Hälfte der Gesellschaft, die Unterhaltung aber ganz der letzteren zur Last.

Wird die Ausführung derartiger Bauten im Interesse von Korporationen oder einzelnen Privaten verlangt, so darf dieselbe von der Gesellschaft nur mit Zustimmung des Regierungsrathes verweigert werden.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Bauten führt die Gesellschaft aus und stellt dafür detaillirte Rechnung.

§ 17. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, die Bahn ein- oder zweispurig zu erstellen. Sollte der Regierungsrath später die Anbringung eines zweiten Geleises für nothwendig halten, die Gesellschaft aber

dieselbe verweigern, so wäre ein daheriger Konflikt schiedsgerichtlich auszutragen.

§ 18. Die Bahn ist sammt dem Material und den Gebäulichkeiten, welche dazu gehören, auf das beste, namentlich aber auch in einer volle Sicherheit für ihre Benutzung gewährenden Weise herzustellen und sodann fortwährend in untadelhaftem Zustande zu erhalten.

§ 19. Die Bahn darf dem Verkehr nicht übergeben werden, bevor der Regierungsrath in Folge einer mit Rücksicht auf die Sicherheit ihrer Benutzung vorgenommenen Untersuchung und Erprobung derselben in allen ihren Bestandtheilen die Bewilligung dazu ertheilt hat.

Auch nachdem die Bahn in Betrieb gesetzt worden, ist der Regierungsrath jederzeit befugt, eine solche Untersuchung anzuordnen. Sollten sich dabei Mängel herausstellen, welche die Benutzung der Bahn gefährden, so ist der Regierungsrath ermächtigt, die sofortige Beseitigung derselben von der Gesellschaft zu fordern und, falls von der letzteren nicht entsprochen werden wollte, selbst die geeigneten Anordnungen zur Abhülfe auf Kosten der Gesellschaft zu treffen.

Den mit der Inspektion der Bahn beauftragten Staatsbeamten bleibt unentgeltliche Fahrt zugesichert.

§ 20. Die Beförderung der Personen soll täglich mindestens drei Mal nach beiden Richtungen geschehen.

§ 21 Die Personenzüge sollen mit einer mittleren Geschwindigkeit von mindestens fünf Wegstunden in einer Zeitstunde transportirt werden.

§ 22. Waaren, welche mit den Waarenzügen transportirt werden, sind spätestens innerhalb der nächsten zwei Tage nach ihrer Ablieferung auf die Bahnstation, den Ablieferungstag selbst nicht eingerechnet, zu spediren, es wäre denn, daß der Versender eine längere Frist gestatten würde.

Waaren, die mit den Personenzügen transportirt werden sollen, sind, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, mit dem nächsten Zuge dieser Art zu befördern. Zu diesem Ende hin müssen sie aber mindestens eine Stunde vor dem Abgang desselben auf die Bahnstation gebracht werden.

§ 23. Für die Beförderung von Personen vermittelst der Personenzüge, welche die konzedirte Linie befahren, werden mindestens drei Wagenklassen aufgestellt. Auch den Schnellzügen sind Wagen dritter Klasse beizugeben, soweit nicht der Regierungsrath eine Ausnahme bewilligt. Die Gesellschaft hat möglichst dafür zu sorgen, daß alle auf einen Zug sich meldenden Personen mit demselben befördert werden können. Die Wagen sämmtlicher Klassen müssen zum Sitzen eingerichtet, mit Fenstern

versehen, stets gehörig beleuchtet und im Winter geheizt sein. In jedem Personenzug ist ein Abtrittlokal anzubringen.

Es sollen auch mit den Waarenzügen Personen befördert werden können.

§ 24. In den für den Viehtransport bestimmten Wagen sind Vorrichtungen zum Tränken des Viehes und zu gehöriger Lüftung der Wagen anzubringen.

§ 25. Die Gesellschaft wird ermächtigt, für den Transport von Personen vermittelst der Personenzüge Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze zu beziehen:

In der 1 Wagenklasse bis auf Fr. 0,50 per Schw.-Stunde der Bahnlängen
" " 2. " " " " 0,35 " " " " "
" " 3. " " " " 0,25 " " " " "

Kinder unter 10 Jahren zahlen in allen Wagenklassen die Hälfte.

Für das Gepäck der Passagiere, worunter aber kleines Handgepäck, das kostenfrei befördert werden soll, nicht verstanden ist, darf eine Taxe von höchstens Fr. 0,12 per Zentner und Stunde bezogen werden.

Die Taxe für die mit Waarenzügen beförderten Personen soll niedriger sein als die für die Reisenden mit den gewöhnlichen Personenzügen festgesetzte.

Für Hin- und Rückfahrten am gleichen Tage, sowie für Fahrabonnements sind die Personentaxen niedriger zu halten als für einfache Fahrten.

§ 26. Für den Transport von Vieh mit Waarenzügen dürfen Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze bezogen werden:

Für Pferde, Maulthiere und Esel:
Das Stück bis auf Fr. 0,80 per Stunde.

Für Stiere, Ochsen und Kühe:
Das Stück bis auf Fr. 0,40 per Stunde.

Für Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und Hunde:
Das Stück bis auf Fr. 0,15 per Stunde.

Die Taxen sollen für den Transport von Heerden, welche mindestens einen Transportwagen füllen, angemessen ermäßigt werden.

§ 27. Die höchste Taxe, die für den Transport eines Zentners Waare vermittelst der gewöhnlichen Waarenzüge per Stunde bezogen werden darf, beträgt Fr. 0,05.

Für den Transport von baarem Gelde soll die Taxe so berechnet werden, daß für 1000 Fr. per Stunde höchstens Fr. 0,05 zu bezahlen sind.

§ 28. Für Wagen setzt die Gesellschaft die Transporttaxe nach eigenem Ermessen fest.

§ 29. Wenn Vieh und Waaren mit Personenzügen transportirt werden sollen, so darf die Taxe für Vieh bis auf 40 Prozent und diejenige der Waaren bis auf hundert Prozent der gewöhnlichen Taxe erhöht werden.

Für Traglasten mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, welche von den mit einem Personenzuge reisenden Trägern in demselben Zuge, wenn auch in einem andern Transportwagen mitgenommen und am Bestimmungsorte sogleich wieder in Empfang genommen werden, ist nicht diese erhöhte, sondern nur die gewöhnliche Waarentaxe zu bezahlen.

Die Gesellschaft ist berechtigt zu bestimmen, daß Waarensendungen bis zu fünfzig Pfund stets mit den Personenzügen befördert werden sollen.

§ 30. Bei der Berechnung der Taxen werden Bruchtheile einer halben Stunde für eine ganze halbe Stunde, Bruchtheile eines halben Zentners für einen ganzen halben Zentner, Bruchtheile von Fr. 500 bei Geldsendungen für volle 500 Fr. angeschlagen und überhaupt nie weniger als Fr. 0,25 für eine zum Transport aufgegebene Summe in Ansatz gebracht.

§ 31. Die in den vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Taxbestimmungen beschlagen bloß den Transport auf der Eisenbahn selbst, nicht aber denjenigen nach den Stationshäusern der Eisenbahn und von denselben hinweg.

§ 32. Die Eisenbahnverwaltung soll mit Beziehung auf die Tarife Niemandem einen Vorzug einräumen, den sie nicht überall und Jedermann unter gleichen Umständen gewährt.

§ 33. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Militär, welches im kantonalen oder eidgenössischen Dienste steht, sowie dazu gehörendes Kriegsmaterial auf Anordnung der zuständigen Militärstelle um die Hälfte der niedrigsten bestehenden Taxe durch die Personenzüge zu befördern.

Jedoch hat die Kriegsverwaltung die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Pulver und Kriegsfeuerwerk veranlaßt werden, zu tragen und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der letzterwähnten Gegenstände ohne Verschuldung der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.

§ 34. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Polizeistelle Personen, welche auf Rechnung des Kantons Zürich polizeilich zu transportiren sind, auf der Eisenbahn zu befördern.

Die Bestimmung der Art des Transportes, sowie der für denselben zu entrichtenden Taxe bleibt späterer Vereinbarung vorbehalten. Immerhin sollen die Taxen möglichst billig festgesetzt werden.

§ 35. Wenn die Bahnunternehmung drei Jahre nach einander einen 8 Prozent übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist das nach gegenwärtiger Konzessionsurkunde zulässige Maximum der Transporttaxen gemäß einer zwischen dem Regierungsrathe und der Gesellschaft zu treffenden Vereinbarung herabzusetzen.

Die Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, zu verlangen, daß der Reinertrag des Unternehmens nach der von den Organen der Gesellschaft selbst bestimmten Dividende beurtheilt werde.

Allfällige Differenzen zwischen dem Regierungsrathe und der Eisenbahngesellschaft betreffend Festsetzung des Reinertrages oder neue Regulirung der Tarife unterliegen der schiedsgerichtlichen Entscheidung.

§ 36. Nach Vollendung der Bahn hat die Gesellschaft auf ihre Kosten einen vollständigen Grenz- und Katasterplan und ein Längenprofil mit genauer Bezeichnung sämmtlicher Bahnbauten anzufertigen und dem Regierungsrathe eine Kopie davon einzugeben.

Ebenso hat dieselbe eine Rechnung über die gesammten Kosten sowohl der Anlage der Bahn als auch ihrer Einrichtung zum Betriebe theils dem Archiv des Standes Zürich, theils demjenigen der Gesellschaft einzuverleiben.

Wenn später entweder weitere Bauarbeiten, welche nicht bloß zur Unterhaltung der Bahn dienen, ausgeführt werden, oder das Betriebsmaterial vermehrt wird, so sind auch Rechnungen über die dadurch veranlaßten Kosten in die beiden erwähnten Archive niederzulegen.

In diese den Archiven einzuverleibenden Rechnungen ist jeweilen die Anerkennung der Richtigkeit derselben sowohl von Seite des Regierungsrathes als auch von Seite der Gesellschaft einzutragen.

§ 37. Die Gesellschaft ist verpflichtet, alljährlich den Jahresbericht ihrer Direktion, eine Kopie der Jahresrechnung und einen Auszug aus dem Protokolle über die während des betreffenden Jahres von der Generalversammlung gepflogenen Verhandlungen dem Regierungsrathe einzusenden.

§ 38. Außer den in §§ 6, 17 und 35 vorgesehenen Fällen sind im Weitern alle Streitigkeiten privatrechtlicher Natur, welche sich auf die Auslegung dieser Konzessionsurkunde beziehen, schiedsgerichtlich auszutragen.

§ 39. Für die Entscheidung der gemäß den Bestimmungen dieser Konzessionsurkunde auf schiedsgerichtlichem Wege auszutragenden Streitfälle wird das Schiedsgericht jeweilen so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter ernennt und von den letzeren ein Obmann bezeichnet wird.

Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der übrig Bleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

§ 40. Die Gesellschaft ist verpflichtet, durch Gründung eines Invalidenfonds für Unterstützung von Arbeitern oder deren Hinterlassenen, die durch nicht selbst verschuldete Unglücksfälle bei dem Bau oder Betrieb der Bahn unterstützungsbedürftig werden, zu sorgen.

§ 41. Die Gesellschaft hat innerhalb zwei Jahren, vom Zeitpunkte der Genehmigung gegenwärtiger Konzession durch die Bundesversammlung an gerechnet, mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu beginnen, und sich zugleich beim Regierungsrathe zur Befriedigung desselben über die gehörige Fortführung der Unternehmung auszuweisen.

Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen erlischt die Konzession.

§ 42. Gegenwärtige Konzession tritt für die eingangsbezeichneten Konzessionsbewerber erst in Kraft, wenn nicht binnen einer von dem Regierungsrathe zu bestimmenden Frist, welche übrigens jedenfalls nicht vor Genehmigung der Konzession durch die Bundesversammlung angesetzt werden kann, die Nordostbahn von dem nach § 3 des Beschlusses betreffend Ertheilung einer Konzession für eine Eisenbahn von Zürich bis an die Kantonsgrenze bei Gundetsweil ihr zustehenden Prioritätsrechte Gebrauch machen sollte.

§ 43. Der Regierungsrath ist mit den in Folge der Ertheilung dieser Konzession erforderlichen Vorkehrungen beauftragt.

Zürich, den 23. Heumonat 1870.

Vor dem Regierungsrathe:

Der erste Staatsschreiber,

Keller.

Weisung an den h. Kantonsrath,

betreffend

Ertheilung einer Konzession für eine Eisenbahn von Winterthur durch das Tößthal nach Bauma.

Schon seit mehreren Jahren wurde eine Tößthalbahn angestrebt. Die Ungunst der Verhältnisse ließ dieselbe bis jetzt nicht zur Ausführung kommen. Dagegen werden nun alles Ernstes Schritte gethan, um das Projekt zu verwirklichen. Es gibt sich dafür ein so lebhaftes Interesse kund, sowohl bei den Gemeinden als den Privaten, daß an dem Zustandekommen der Bahn kaum zu zweifeln ist. Es wurde ein Gründungskapital von 15,000 Fr. zusammengelegt behufs Fortsetzung und Vollendung der nöthigen Vorarbeiten, und da diese nunmehr rasch betrieben werden sollen, so gelangte das Komite an den Regierungsrath um Konzessionirung der Bahn. Der Regierungsrath nahm keinen Anstand, auf dieses Gesuch einzutreten, überzeugt, daß das Unternehmen in solide Hände gelegt und dasselbe nur geeignet sei, die Entwicklung und Wohlfahrt eines an und für sich schon industriereichen Kantonstheils noch mehr zu fördern.

Die Konzession ist im Wesentlichen den jüngst ertheilten Konzessionen für Andelfingen-Singen und Wädensweil-Einsiedeln nachgebildet; nur mußten an dieselbe mit Bezug auf vorhandene Prioritätsrechte gewisse Vorbehalte geknüpft werden, welche in jenen Konzessionen nicht vorkommen.

Dem Komite resp. der Gesellschaft, welcher die gegenwärtige Konzession ertheilt wird, wird ein ähnliches Recht eingeräumt mit Bezug auf allfällige Fortsetzungen oder Verzweigung der Bahn, auf welche sich die technischen Studien ebenfalls erstrecken. Es werden dabei hauptsächlich die Ausgangspunkte Saaland und Bauma mit Rücksicht auf den allfälligen Anschluß an die Glattthalbahn oder eine Verbindung mit einer allfälligen Kempttalbahn in Betracht gezogen, in welcher Beziehung man sich ähnlich wie bei der Konzession Wädensweil-Einsiedeln das Genehmigungsrecht vorbehalten hat.

Wir beehren uns, Ihnen den Konzessionsentwurf in Form des beiliegenden Beschlusses-Antrages zur Sanktion zu empfehlen und schließen mit der Anzeige, daß wir das mündliche Referat dem Herrn Regierungsrath Brändli übertragen haben.

Zürich, den 23. Juli 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Der schweizerische Bundesrath,
gestützt auf Art. 9 des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 über das eidgenössische Münzwesen,
auf den Antrag seines Finanzdepartementes,
beschließt:

Art. 1. Die eidgenössischen Kassen sind ermächtigt, die im vereinigten Königreich Großbritanien und Irland geprägten Sovereigns und Halb-Sovereigns anzunehmen.

Art. 2. Der Sovereign ist zu 25 Frkn. 20 Rp. und der Halb-Sovereign zu 12 Frkn. 60 Rp. gewerthet.

Art. 3. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 30. Heumonat 1870.

Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schieß.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 3. Augstmonat 1870.)

164. Zu Feldpredigern werden gewählt die Herren Pfarrer Schmid in Schwamendingen, Pfarrverweser Niedermann in Birmensdorf, Pfarrer Keller in Altstetten, Baiter in Knonau, Heß in Eglisau und Hafner in Greifensee.

---

165. Zum Hauptmann bei der Infanterie wird befördert: Herr Karl Reeser von Altstetten, bisheriger Oberlieutenant, Aidemajor.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postablagehalters und Briefträgers in Urdorf. Jahresbesoldung 400 Franken.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 15. Augstmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Geburtsjahr, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 3. Augstmonat 1870.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. **Bekanntmachung**
betreffend
den Verkehr mit dem deutschen Zollvereinsgebiete.

Der schweizerische Bundesrath ertheilt mit Kreisschreiben vom 1. d. Mts. über den gegenwärtigen Stand der von Seiten des Zollvereins bestehenden Ausfuhrverbote folgende Aufschlüsse:

1. Entgegen dem allgemeinen Ausfuhrverbote haben die süddeutschen Regierungen die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh, Steinkohlen und Coks gestattet, sofern nachgewiesen werde, daß diese Gegenstände für den Verbrauch in der Schweiz bestimmt seien.

2. Um den zollvereinsländischen Zollstätten diesen Nachweis zu leisten, sei erforderlich, daß bis auf weiteres von den zuständigen schweizerischen Ortsbehörden für solche Waarenbezüge bescheinigt werde, es seien dieselben ausschließlich für den Verbrauch in der Schweiz bezogen. Hiebei sei es natürlich den kantonalen Behörden überlassen, sich über die Gewißheit dieser Zusagen die erforderlichen Garantien zu verschaffen.

3. Die schweizerischen Zeugnisse müssen bei den vereinsländischen deutschen Zollämtern vor der Beibringung der Waaren vorgewiesen werden und zwar zum Zwecke der Einholung höherer Erlaubniß, da nur die Hauptzollämter die Bewilligungen ertheilen können.

Schließlich bemerkt der Bundesrath, daß mit Baden bereits Unterhandlungen im Gange seien, um auch die erwähnten Zeugnisse entbehrlich zu machen.

Vorstehendes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zürich, den 3. Augstmonat 1870.

Aus Auftrag des Regierungspräsidiums:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

3. **Grenzbesetzung.**

Die Gemeindsbehörden des Kantons Zürich werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach §§ 232 und 233 des eidg. Verwaltungsreglements von den Korpskommandanten nur gehörig visirte und reglementarisch ausgestellte Gutscheine in Empfang zu nehmen, und daß dieselben spätestens in den ersten 10 Tagen des folgenden Monats an das Kantonskriegskommissariat einzusenden sind.

Zürich, den 23. Heumonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat.

4. Im Auftrage des eidgenössischen Oberkriegskommissariates werden Metzger oder Lieferanten größerer Partien gedörrten Schweinefleisches, vorzugsweise durchzogenen Speckes, eingeladen, unverweilt Lieferungseingaben, Quantitäten und Preise enthaltend, bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Zürich, den 3. Augstmonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat:
Bachofen, Oberstlieutenant.

5. Bauausschreibung.

Ueber die Lieferung der Maurer-, Steinhauer- und Zimmermanns-arbeit, sowie der Eisenkonstruktion für eine steinerne Treppe in der Pflegeanstalt Rheinau wird Konkurrenz eröffnet.

Plan, Vorausmaß und Akkordbedingungen können auf dem Baubüreau in Rheinau eingesehen werden und die Forderungen sind verschlossen, mit der Ueberschrift „Eingabe für Erstellung einer Treppe in Rheinau" bis spätestens Mittwoch den 10. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 2. Augstmonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

6. Ausschreibung von Maurer- und Pflästererarbeiten.

Im Obmannamtsgebäude dahier sind verschiedene Maurer- und Pflästererarbeiten auszuführen.

Baubeschreibung und Voranschlag können auf dem Büreau des Staatsbauinspektorates eingesehen werden und die Forderungen sind verschlossen mit der Ueberschrift „Eingabe für die Arbeiten im Obmannamt" bis spätestens Montag den 8. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 1. Augstmonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

7. Es sind wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt worden:

1. Herr Hs. Jakob Kuhn von Zürich, gewesener Abwart im Kasino, seßhaft in Hottingen.

   Vormund: Herr alt Pfarrer Heinrich Cramer im Rämiberg daselbst.

2. Herr Jakob Christoph Schultheß-Guth von Zürich, seßhaft im Brunnenhof, Seefeld-Riesbach.

   Vormund: Herr Ludwig Schultheß-Bullinger in Zürich.

Zürich, den 2. Augstmonat 1870

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Baltensperger.

8. Die Gemeinde Andelfingen beabsichtigt, die Seitenmauern und die Sohle des Wildbachkanals durch den Garten des Herrn Arbenz zum Löwen dahier neu zu erstellen. Derselbe soll durchweg die gleiche Weite von 4 Fuß erhalten, die Bachsohle bei der Einmündung um 1 Fuß tiefer gelegt und das von da bis an's westliche Ende unter der Landstraße vorhandene Gefäll ausgeglichen werden.

Ein Plan über das Projekt liegt bei unterzeichneter Stelle zur Einsicht offen, woselbst auch allfällige Einsprachen binnen 14 Tagen von heute an zu machen sind.

Andelfingen, den 2. Augstmonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
J. Moser.

9. Adoption.

Nachdem die Direktion der Justiz der Wittwe Elisabetha Wydler geb. Bucher von Wiedikon, seßhaft in Zürich, die Bewilligung ertheilt hat, ihre Nichte, Jungfrau Margaretha Bucher von Niederweningen, an Kindesstatt anzunehmen, hat der Bezirksrath nach Erfüllung der in § 245 des privatrechtlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Requisite heute diese Kindesannahme als vollzogen erklärt.

Zürich, den 2. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Baltensperger.

10. Dem Joh. Jakob Bruppacher, Schneider, von Enge, ist in Anwendung des § 281 des privatrechtlichen Gesetzbuches die väterliche Vormundschaft über seine minderjährigen Kinder entzogen, und sind dieselben unter staatliche Vormundschaft gestellt worden unter Ernennung des Herrn Lehrer Isler in Enge als deren Vormund.

Zürich, den 2. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Baltensperger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

11. Gemeindsversammlung Erlenbach.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit behufs Vornahme nachstehender Wahlen auf Sonntag den 14. Augstmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche eingeladen.

Erneuerungswahl des Gemeindschreibers.
" der Gemeindspolizei.
" des Sigristen und Todtengräbers.
" des Vorsingers.

Die Stimmberechtigten werden zu zahlreicher Theilnahme eingeladen.

Erlenbach, den 4. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes
und der Kirchenpflege:
Meyer, Gemeindrathsschreiber.

12. Außersihl.

Die Steuerpflichtigen, welche ihre Selbsttaxationsformulare noch nicht zurückgesandt haben, werden eingeladen, dieselben bis spätestens den 9. Augstmonat d. J. auf der Gemeindrathskanzlei abzugeben.

Dabei wird angezeigt, daß laut Kreisschreiben der Finanzdirektion vom 28. Brachmonat d. J. die Steuerkommission, falls die Rücksendung der Formulare nicht stattfindet, den Pflichtigen von sich aus zu taxiren hat.

Diejenigen, welche allfällig keine Formulare erhalten haben, oder die ihnen zugestellten nicht mehr besitzen, können dieselben auf der Gemeindrathskanzlei beziehen.

Außersihl, den 3. Augstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

13. Wiedikon.

Das Staatssteuerregister pro 1870 steht in seinem ganzen Umfange den Steuerpflichtigen bis zum 16. Augstmonat d. J. auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, und hat Jeder das Recht, allfällige Bemerkungen mit Namensunterschrift der Steuerkommission einzureichen.

Wiedikon, den 2. Augstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

14. Armensteuerbezug.

Die von der Kirchgemeinde Maur unterm 6. Brachmonat d. J. dekretirte Armensteuer beträgt:

Von 1000 Frkn. Vermögen . . .	1 Frkn.	50 Rp.
„ der Haushaltung	1 „	50 „
„ dem Mann	1 „	50 „

Der Bezugsrodel liegt während 10 Tagen den Steuerpflichtigen beim Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Maur, den 4. Augstmonat 1870.

Im Namen der Gemeindsarmenpflege:
Hafner, Gemeindrathsschreiber.

15. Grüningen. Armensteuer.

Die im Laufe vorigen Monats dekretirte Armenanlage beträgt:

Auf 1000 Franken Vermögen	1 Frkn.
„ die Haushaltung	1 „
„ den Bürger	1 „

Der Bezugsrodel liegt von heute an 14 Tage auf der Gemeindrathskanzlei den Betheiligten zur Einsicht offen. Allfällige Beschwerden gegen die Verlegung sind innert dieser Frist geltend zu machen.

Diese Steuer ist bis zum 26. Augstmonat auf der Gemeindrathskanzlei zu entrichten. Nachher wird dieselbe in der Gemeinde durch den Waibel und von den außerhalb der Gemeinde wohnenden Bürgern durch Nachnahme bezogen.

Grüningen, den 2. Augstmonat 1870.

Die Armenpflege.



16. **Seebach.**

Das Staatssteuerregister mit den Selbsttaxationen pro 1870 liegt von heute an 14 Tage jedem Steuerpflichtigen in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, und es darf Jeder seine Bemerkungen darüber, mit Namensunterschrift versehen, der Steuerkommission einreichen.

Seebach, den 8. Augstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

17. Kirchenbausteuer Bülach.

Die Kirchgemeindsversammlung Bülach vom 19. Brachmonat d. J. hat den Bezug einer ersten Steuer an die Kirchenreparaturkosten von je 1 Frkn. auf 1000 Frkn. Vermögen, die Haushaltung und den Mann beschlossen.

Die Bezugsregister liegen angefertigt den Betheiligten in den betreffenden Gemeindrathskanzleien bis zum 13. dieß zur Einsicht offen. Nach Ablauf dieser Frist beginnt der Bezug durch Herrn Kirchenpfleger Jos. Utzinger.

Bülach, den 6. Augstmonat 1870.

Die Kirchgemeindsvorsteherschaft.

18. Verbot.

Da Herr Eduard Brunner, Baumeister, in Erlenbach, Besitzer eines Brunnens bei seinem Hause Nr. 9 an der Langgaß-Neumünster und Antheilhaber an einem Brunnen bei seinem Hause Nr. 14 a daselbst, sich beschwert, daß außer den Bewohnern dieser Häuser und denjenigen der Mitantheilhaber am Brunnen beim Hause Nr. 14 a der Herren Leutbold und Schudel „dritte" diese Brunnen in verschiedener Weise benutzen, ohne ein Recht hiezu zu besitzen, so wird Jedermann mit Ausnahme der Bewohner der erwähnten Häuser die Benutzung dieser Brunnen bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/4 dem Verzeiger zukommt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, eine Frist von vier Wochen, von heute an gerechnet, angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Hirslanden, den 28. Heumonat 1870.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
C. Schäbler, Gemeindammann.

19. Aufruf und Amortisation
eines vermißten Heimatscheines.

Der unterm 19. Weinmonat 1866 der Susanna Wild von hier nach Zürich ausgestellte, zur Zeit vermißte Heimatschein Nr. 1700 wird mit statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen, in der Meinung, daß falls derselbe nicht innert 10 Tagen a dato zur Stelle gebracht werden sollte, dessen Amortisation sofort erfolgen würde.

Richtersweil, den 1. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
H. Pfister.

20. **Verbot.**

Da Herr Heinrich Wintsch in Wiedikon sich beschwert, daß seine in der Kalkbreite dahier liegenden Aecker von Dritten begangen und befahren werden, ohne hiezu berechtigt zu sein, so wird Jedermann das Betreten und Befahren dieses Grundstückes bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/4 dem Laider zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche sich durch das Verbot in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramt anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Wiedikon, den 4. Augstmonat 1870.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. J. Egg.

21. **Bekanntmachung betreffend Baugespann.**

In der Stadt Winterthur ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Büreau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Stephan, Photograph,	Veränderte Situation des photographischen Ateliers	5. Augstmonat	19. Augstmonat.

Winterthur, den 2. Augstmonat 1870.

Für die städtische Baupolizeikommission:
Der Domänenverwalter,
F. Erb.

22. **Enge.**

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die hierauf bezüglichen Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Nordostbahngesellschaft	Anbau an das Verwaltungs-Gebäude im Bleicherweg	5. Augstmonat	19. Augstmonat.

Enge, den 4. Augstmonat 1870.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
J. J. Nägeli.

23. **Volketsweil.**

Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der unterm 1. Augstmonat 1864 dem Herrn Heinrich Dietrich, Heinrichen Sohn, von Volketsweil, gültig für's Ausland ausgestellte, im Amtsblatte Nr. 56 und 57 aufgerufene und nicht beigebrachte Heimatschein wird mit Bewilligung des Statthalteramtes Uster anmit kraftlos erklärt.

Volketsweil, den 1. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Wettstein, Gemeindrathsschreiber.

24. **Gantanzeige.**

Künftigen Dienstag den 9. Augstmonat, von Vormittags 8 Uhr an, werden in der Gantstube auf dem „Widder" im Rennweg zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

2 Kanapee, 40 Kleiderbürsten, 2 Dutzend Tabackdosen, 30 Gros Bleistifte, 4 Reisedecken, 20 Ries Postpapier, 20 Dutzend Portemonnais, 10 Dutzend Cigarrenetuis, 8 Dutzend neusilberne Eßlöffel, 8 Dutzend id. Theelöffel, zirka 20 Saum div. Weine, 1 Piece Yvorne, 1 Piece Bordeaux, 1 Stockuhr mit Glasglocke, ein 1½schläfiges Bett, 1 Bügeleisen, 26 Ellen Kautschouk, 52 Chatouillen, 14 Operngucker, 6 Dutzend Salatbestecke, 1 Parthie Herrenkleider, 1 schwarzseidener Rock, 30 Stück Vorhangstoff, 2 Dutzend Herrenhemden, 1 Sekretär, 1 runder nußbaum. Tisch, 1 Kanapee, 6 Polstersessel, 1 Buchbinderwerkzeug, 5 Zylinderofen, 15 Saum weißer 1869er Wein, 12 Paar Frauenstiefelchen, 10 Paar Bottinen, 6 Damenkoffer, 2 einschläfige Betten, 18 Brettlisessel, 6 Strohsessel, 5 Weinfässer, 1 Chiffonniere, 12 silb. Eßlöffel, 2 Glaskasten, 20 Stück Mousseline, 10 Stück Pique, 30 Korsets, 2 runde und 2 viereckige Tische, 18 Rohrsessel, 1 goldene Damenuhr, 15000 Stück Cigarren, 3 Spiegel in Goldrahmen, 2 Waschtische, 50 Flaschen Champagner, 50 Flaschen Bordeaux, 30 Flaschen Rhum, 15 Flaschen Cognac, 1 Bennenwagen, Pferdegeschirre u. A. m.

Zürich, den 4. Augstmonat 1870.

Das Stadtammannamt.

25. **Fahrhabegant.**

Künftigen Montag den 8. Augstmonat, von Morgens 7 Uhr an, und nöthigenfalls den folgenden Tag, werden aus dem Konkurse des Kaspar Winkler in da gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

2 zweispänn. Leiterwagen sammt Benne, 1 Jauchefaß und dito Ständli, 1 fast neuer Pflug, 2 Eggen, 2 eich. Trottstanden, 1 eich. Züber, mehrere Standen, 1 Stoßkarren, 1 zirka 5 Saum haltendes Weinfaß, 1 dito 4 Saum haltend und mehrere kleinere Fässer, Tansen, Kübel, Gelten 1 küpf. Brenngeschirr, zirka 50 Maaß haltend, neu, aller Arten Gütergeschirr, 2 Betten, 2 Kästen, ird. und zinn. Küchengeschirr, eine Partie Mannskleider, Tische, Stühle, 6 Stück alte Fenster, 14 Stück Rahmen zu Jalousieladen, 1 Hobelbank, 1 Schreinerwerkzeug u. v. A. m.

Kloten, den 3. Augstmonat 1870.

Im Auftrage der Notariatskanzlei:
Eberhard, Gemeindammann.

26. Außersihl. Liegenschaftengant.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung kommt Dienstag den 9. dieß, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn F. Drack im Neufrankenthal dahier aus freier Hand auf öffentliche Steigerung:

Das bisher von Fuhrhalter J. Ackeret besessene Wohnhaus Nr. 417 sammt Scheune und Stall, ein Soodbrunnen und zirka 5000 □ Fuß Ausgelände dabei, im Neufrankenthal gelegen.

Die Gantbedingungen können auf der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden. Zu zahlreichem Besuche der Gant wird eingeladen.

Außersihl, den 1. Augstmonat 1870.

Die Gantbeamtung.

27. Riedtgrasgant in Dänikon.

Das Heu- und Streuegras in hiesigem Riedte wird nächsten Montag den 8. Augstmonat, von Morgens 8 Uhr an, in 100 Abtheilungen öffentlich versteigert, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Dänikon, den 3. Augstmonat 1870

Der Gemeindrath.

28. Gantanzeige.

In Folge Versilberungsbegehren werden Freitag den 5. Augstmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Hrn. Bierbrauer Horber dahier gegen Baarzahlung versteigert:

Nußbaum. und tann. Kommoden, nußbaum. und tann. Felz- und Täferladen, Ruhebetten, neue silb. Taschenuhren, buch. Spältenholz, 1 hartholz. Sekretär, 1 Sopha, Tische, Rohr- und a. Sessel, Kästen, Porträts, Spiegel, Wanduhren, div. Küchengeschirr, Glasgeschirr, Betten, mehrere Guthaben u. A. m.

Sodann in Folge Verfügung des Präsidiums des Bezirksgerichtes Zürich vom 2. dieß: Ein Pianino, gepfändet bei dem dahier wohnhaft gewesenen Schuldner A. Hagnauer, Stut. med., dato unbekannt abwesend.

Oberstraß, den 28. Heumonat 1870.

Der Gemeindammann:
J. H. Keller.

29. In Folge Versilberungsbegehren werden Montag den 8. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, dem Rudolf Meier von Opfikon, dato unbekannt abwesend, in seiner Wohnung dahier gegen Baarzahlung verkauft:

1 bereits neue Kommode, 1 Tisch, 2 nußbaumene Sessel, verschiedene Kleidungsstücke und andere hausräthliche Gegenstände.

Sodann ferner: 3 Kühe, 3 Wagen, zirka 2 Klafter Brennholz und Anderes mehr.

Ferner zirka 100 Zentner Heu.

Die letztern Gantlokale werden am Ganttage angezeigt.

Seebach, den 4. Augstmonat 1870.

Der Gemeindammann:
H. Steffen.



30. Gantanzeige.

In Folge Versilberungsbegehren werden Freitags den 12. Augstmonat nächsthin, Vormittags 10 Uhr, in Nr. 32 im Dorf-Hirslanden gegen Baarzahlung versteigert:

Eine eiserne Handpresse, 4 Pulte zum Einlegen von Schriftmetall, 1 Gestell mit 6 Fächern, 1 Streichtisch, mehrere Zentner neue und alte verschiedene Metallschriften, eine Partie polnische Bücher verschiedenen Inhalts.

Hirslanden, den 4. Augstmonat 1870.

C. Schäbler, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

31. Wittwe Maria Imhof geb. Häsler von Aarau, wohnhaft gewesen in Hottingen, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Donnerstag den 18. Augstmonat d. J., Vormittags 7 1/2 Uhr, vor der Kriminalabtheilung des Obergerichtes im Obmannamtsgebäude dahier persönlich zu erscheinen, unter der Androhung, daß im Falle ihres unentschuldigten Ausbleibens an diesem Rechtstage einerseits sie ihrer Appellation gegen das von dem Bezirksgerichte Zürich unterm 21. Mai d. J. über sie ausgefüllte Urtheil betreffend Körperverletzung verlustig erklärt, anderseits über die Appellationen der Staatsbehörde und der Damnifikatin lediglich nach Anhörung dieser Parteien und auf Grundlage der Akten entschieden würde.

Zürich, den 1. Augstmonat 1870.

Im Namen der Kriminalabtheilung
des Obergerichtes:
Der zweite Obergerichtsschreiber,
M. Rüscheler.

32. Konrad Eschmann von Schönenberg, zuletzt wohnhaft gewesen in Pfäffikon, gegen welchen seine Ehefrau Margaretha geb. Vogt auf Grund der §§ 193, 194 und 195 des privatrechtlichen Gesetzbuches Ehescheidungsklage erhoben hat, wird anmit aufgefordert, Dienstag den 16. Augstmonat d. J., Vormittags 8 Uhr, an den Schranken des unterzeichneten Gerichtes zur Beantwortung der Klage zu erscheinen, unter der Androhung, daß sonst angenommen würde, er gebe die von seiner Ehefrau behaupteten Thatsachen zu und verzichte auf Einreden.

Pfäffikon, den 2. Augstmonat 1870

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

Aufrufe von Verschollenen.

33. Diethelm Albert Keller von Zürich, geb. 16. Christmonat 1827, welcher im Jahre 1851 nach Amerika ausgewandert ist und von welchem die letzte Nachricht vom 21. Weinmonat 1854 aus New-Orleans datirt, wird anmit aufgefordert, sich binnen 9 Monaten von heute an auf der unterzeichneten Kanzlei zu melden, ansonst er nach fruchtlosem Ablauf der Frist als verschollen erklärt und den hierorts bekannten Erben die Nutznießung seines in der Schirmlade Zürich befindlichen Vermögens gestattet würde.

Zürich, den 6. März 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben, dessen I. Substitut,
Dr. C. Stockar.

34. Jakob Schwarz von Altstetten, geb. den 26. Weinmonat 1813, welcher im Jahre 1853 nach Amerika ausgewandert ist und über welchen seither keine Nachrichten mehr eingegangen sind, wird anmit aufgefordert, sich binnen 9 Monaten von heute an auf der unterzeichneten Gerichtskanzlei zu melden, ansonst derselbe nach fruchtlosem Ablauf der Frist für verschollen erklärt und den hierorts bekannten Erben die Nutznießung seines in der Schirmlade liegenden Vermögens gestattet würde.

Zürich, den 6. März 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben, dessen I. Substitut,
Dr. C. Stockar.

35. Henriette Sophie Widmer von Hottingen, geb. den 18. Brachmonat 1793, welche im Jahre 1814 sich als Marketenderin ausländischen Truppen angeschlossen haben soll und seither unbekannt abwesend ist, wird anmit aufgefordert, sich binnen neun Monaten von heute an hierorts zu melden, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist sie als todt erklärt und ihr Vermögen an die hierorts bekannten Erben aushingegeben würde.

Zürich, den 6. März 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben, dessen I. Substitut,
Dr. C. Stockar.

Briefaufrufe und Amortisationen.

36. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 7. Heumonat d. J. den vermißten, wahrscheinlich abbezahlten, an dem Grundprotokoll noch in Kraft stehenden Schuldbrief von:

1800 Frkn., d. d. 29. April 1863, auf Rudolf Gatticker in Wädensweil, zu Gunsten Frau Anna Gubler geb. Hauser daselbst,

als kraftlos erklärt und dessen Löschung am Notariatsprotokolle befohlen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Horgen, den 1. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

Vermischte Bekanntmachungen.

37. Das Bezirksgericht Zürich

hat

in Sachen

der Maria Wachter von Buchau, dato in Oberstraß, Klägerin,

gegen

Heinrich Bindschädler von Männedorf, Schneider, wohnhaft gewesen in Riesbach, gegenwärtig unbekannt abwesend, Beklagten,

betreffend Vaterschaft,

über die Streitfrage:

„Ob und unter welchen Folgen der Beklagte als Vater des von der Klägerin gebornen Kindes zu erklären sei?"

erkennt:

1. Der Beklagte wird als Vater des von der Klägerin am 6. Mai 1870 geborenen und auf den Namen „Ida" getauften Kindes erklärt; es erhält jedoch Letzteres als ein uneheliches den Geschlechtsnamen und das Bürgerrecht der Mutter.
2. Das Kind bleibt bis zum zurückgelegten zwölften Altersjahre der Pflege und Obsorge der Mutter überlassen, und der Beklagte ist verpflichtet, ihr bis dahin einen jährlichen Sustentationsbeitrag von einhundert Franken in vierteljährlichen Raten, vom 6. Mai 1870 an gerechnet, zu bezahlen und von da an die Unkosten für den Unterhalt, die fernere Erziehung und Berufsbildung des Kindes auf sich allein zu übernehmen.
3. Der Beklagte hat an Klägerin für Entbindungs-, Kindbett- und Taufekosten eine Prozeßentschädigung von 40 Frkn. zu bezahlen.
4. Der Beklagte trägt die Prozeßkosten.
5. Mittheilung an Klägerin, an den Beklagten durch einmalige Anzeige im Amtsblatt, mit dem Bemerken, daß ihm die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Bekanntmachung an zu laufen beginnt.

Zürich, den 15. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

38. Ganteige.

Aus dem Konkurse über den Nachlaß des Hs. Konrad Peier, Kreisgerichtsschreiber, von Flaach, werden Donnerstag den 11. d. Mts., Morgens 8 Uhr, im Peier'schen Hause öffentlich versteigert:

Zirka 3 1/2 Saum weißer 1868er und 1869er Wein.

„ 25 Maaß Branntwein.

Verschiedene Spezereiwaaren und ein Haushund.

Andelfingen, den 4. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landschreiber.

39. Der Nachlaß des unterm 21. Mai verstorbenen Jakob Stutz, Speisewirth, in Wettsweil, ist von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Erben ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Stutz angetreten worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Affoltern, den 29. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

40. Der Nachlaß des am 30. April 1870 verstorbenen Gottfried Hottinger, gewesenen Nagelschmiedes ob der Tanne-Schönenberg, ist von den Waisenbehörden Namens seiner minderjährigen Kinder Albert und Emilie Hottinger ausgeschlagen worden, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Horgen, den 1. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

41. Der Nachlaß des Johannes Burkhard, Holzscheiters, von Wipkingen, ist von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Tochter Louise, sowie von der Wittwe Barbara geb. Widmer ausgeschlagen worden. Es ergeht daher an die Gläubiger des Verstorbenen die Aufforderung, binnen 10 Tagen von heute an unter Vertröstung der Kosten das Begehren um Konkurseröffnung über diesen Nachlaß zu stellen, ansonst nach Ablauf der Frist die Aktiven versteigert und aus dem Erlöse die Kostgeldforderung des Ed. Burkhard, die Lohnforderung des Rud. Hotz und 18 Frkn. 50 Rp. Rechnung des Herrn Dr. Wäckerling bezahlt würde.

Zürich, den 28. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

42. Schuldenruf.

Behufs Feststellung des Vermögensbestandes des wegen gestörter Gesundheit freiwillig unter Vormundschaft getretenen Jakob Grob, Maurermeister, von und zu Wiedikon, ist laut Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 28. Heumonat 1870 der öffentliche Schuldenruf bewilligt worden. Den Gläubigern des Grob wird anmit eine mit dem 27. Augstmonat 1870 zu Ende gehende Frist zur Anmeldung ihrer Ansprachen angesetzt, unter der Androhung des Verlustes derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Betrag von Faustpfändern gedeckt sind.

Zürich, den 28. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

43 Zugsfrist.

Im Auffalle des Heinrich Randegger, Gärtner, von Ossingen, wohnhaft in Hirslanden, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 16. Augstmonat d. J. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen anberaumt, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens Verzicht hierauf angenommen würde.

Riesbach, den 4. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

44. Zugsfrist.

Im Auffalle der Heinrich Trüb von Maur, gewesener Wirth zum Neumünsterhof-Hirslanden, wird bezüglich der noch vorhandenen Fahrhabe den nicht speziell darauf versicherten Kreditoren eine mit dem 16. Augstmonat d. J. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen anberaumt, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Riesbach, den 3. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

45 Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkursverfahrens ist Rudolf Schreiber, Maler, von Rudolfingen-Trüllikon, wohnhaft im Sihlfeld-Wiedikon, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 22. Brachmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 22. Brachmonat 1871 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 3. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

46 Falliterklärung.

Die Brüder Gottlieb und Jakob Schoch, Heinrichs sel. Söhne, von Aesch-Fischenthal, seßhaft gewesen im Blumenberg, Gemeinde Bubikon, sind nach durchgeführtem Konkurse vom Bezirksgerichte Hinweil durch Beschluß vom 25. v. Mts. fallit erklärt, im Aktivbürgerrechte aber nicht eingestellt worden.

Grüningen, den 1. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

47. Auffallssache.

Im Konkurse des Rudolf Appenzeller, Kaufmann, von Höngg, seßhaft gewesen in Rio Grand do Sul, findet keine Auffallsverhandlung und wegen Mangel an Aktiven auch ein Zugsverfahren nicht statt.

Engstringen, den 30. Heumonat 1870.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Vöppli, Landschreiber.

48. Im Auffalle über Rudolf Volkart, Johannessen, von Windlach, wohnhaft gewesen im Bärenbool-Rümlang, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt.

Niederglatt, den 3. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

49. Im Auffalle über Konrad Meier, Schneider, in Buchs, findet die auf den 9. d. Mts. angesetzte Verhandlung vor der Auffallskommission nicht statt.

Dielsdorf, den 2. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

50. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Emanuel Meierhofer, Jakoben, Martinschneiders, von Weiach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 6. bis 17. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Rudolf Meier, Uhrenmacher, in Schöfflisdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg (in Dielsdorf) 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 6. bis 17. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

3. Heinrich Rommann von Dachslern, wohnhaft in Niederweningen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg (in Dielsdorf) 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 6. bis 17. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

4. Barbara Neeracher geb. Egg, Ehefrau des falliten Rudolf Neeracher im Brämhof-Buchs; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg (in Dielsdorf) 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 6. bis 17. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

5. Jakob Baumgartner, Felixen, im Hard zu Weiach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 2. und 16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 6. bis 17. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

6. Rudolf Job, Mechaniker, Rudolfen, alt Gemeindrathen Sohn, von Birmensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 9. Heumonat 1870 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 20. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 31. Augstmonat bis 9. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

7. Hs. Ulrich Hofmann, älter, Jakoben sel. Sohn, von und in Altikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 9. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 20. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 30. Augstmonat bis 9. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 17. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

8. Joh. Rudolf Weber, Gießer, Jakoben Sohn, von Hofstetten-Elgg, seßhaft in Töß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 9. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 20. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 30. Augstmonat bis und mit 9. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 17. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rehabilitationen.

51. Anmit wird bekannt gemacht, daß mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes Heinrich Kleiner bei der Weinrebe-Wädensweil rehabilitirt und wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt ist.

Horgen, den 1. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 63. Dienstag, den 9. Augstmonat 1870.

Bekanntmachung.

Der am Sonntag den 31. Heumonat in den politischen Gemeinden des Bezirkes Andelfingen stattgefundene dritte Wahlgang für die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes zeigt nach den eingegangenen Verbalprozessen folgendes Ergebniß:

Stimmberechtigte: 4,089. Votanten: 3,491.

Gewählt ist:

Herr Gemeindammann Arnold in Humlikon	mit	1,537 Stimmen.
Ferner erhielten:		
Herr alt Bezirksrathsschreiber Spieß in Uhwiesen .		1,079 Stimmen.
„ alt Statthalter Ruch in Andelfingen . .		238 „
Vereinzelte Stimmen		96.
Ungültige „		129.
Leere „		412.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht dieser Zusammenstellung und der Wahlakten, sowie eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Das Wahlresultat ist im Amtsblatte zu veröffentlichen.

II. Die getroffene Wahl wird anerkannt und es ist von derselben dem Gewählten sowol als auch den betreffenden Behörden Kenntniß zu geben.

Zürich, den 6. Augstmonat 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Bauausschreibung.

Ueber die Lieferung der Maurer-, Steinhauer- und Zimmermannsarbeit, sowie der Eisenkonstruktion für eine steinerne Treppe in der Pflegeanstalt Rheinau wird Konkurrenz eröffnet.

Plan, Vorausmaß und Akkordbedingungen können auf dem Baubüreau in Rheinau eingesehen werden und die Forderungen sind verschlossen, mit der Ueberschrift „Eingabe für Erstellung einer Treppe in Rheinau" bis spätestens Mittwoch den 10. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 2. Augstmonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

2. Im Auftrage des eidgenössischen Oberkriegskommissariates werden Metzger oder Lieferanten größerer Partien gedörrten Schweinefleisches, vorzugsweise durchzogenen Speckes, eingeladen, unverweilt Lieferungseingaben, Quantitäten und Preise enthaltend, bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Zürich, den 3. Augstmonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat:
Bachofen, Oberstlieutenant.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Für den Fall, daß gerichtlich als Verschwender erklärt werden:

1. Jakob Egli, Wagner, von Bärentsweil, wohnhaft in Küsnacht, und
2. Kaspar Kunz, Vater, in der Bodmen-Fischenthal,

sind dieselben vorläufig unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu Vormündern ernannt worden:

ad 1 Herr Gemeindammann Bachmann in Küsnacht und
ad 2 Herr Kreisgerichtspräsident J. K. Keller am Mühlebach-Fischenthal.

Es wird daher Jedermann vor direktem Verkehre mit den Bevogteten gewarnt und darauf aufmerksam gemacht, daß mit denselben während der eventuellen Vormundschaft abgeschlossene Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach definitiver gerichtlicher Bevogtigung eingegangenen.

Hinweil, den 3. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Keller.

4. Der Bezirksrath Andelfingen hat, gerichtliche Bestätigung vorbehalten, den Konrad Kramer, Metzger, von Gräßlikon, in Richtersweil, wegen Verschwendung unter staatliche Vormundschaft gestellt und vorläufig den Herrn Lehrer Baumann in Richtersweil zu seinem Vormunde ernannt.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevormundeten gewarnt, unter der Androhung, daß, insofern er gerichtlich wirklich als Verschwender erklärt würde, alle nach dieser Bekanntmachung mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Andelfingen, den 30. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Huber.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

5. **Riesbach.**

Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Einwohner hiesiger Gemeinde werden hiemit auf Sonntag den 14. Augstmonat, Vormittags 10 Uhr, in's alte Schulhaus zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Abnahme der Gemeindgutsrechnung pro 1869.
2. " " Schulgutsrechnung pro 1869.
3. " des Geschäftsberichtes des Gemeindrathes über das Jahr 1869.
4. Wahl der Herren Rechnungsrevisoren.

Sodann für die Bürger allein:

5. Abnahme der Separat-Armengutsrechnung pro 1869.
6. " " Freischulfondrechnung pro 1869.
7. " " Schützengutsrechnung pro 1867—1869.

Die Akten liegen vom 9. Augstmonat an auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Riesbach, den 5. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Julius Bebie, Gemeindrathsschreiber.

6. **Außersihl.**

Die Steuerpflichtigen, welche ihre Selbsttaxationsformulare noch nicht zurückgesandt haben, werden eingeladen, dieselben bis spätestens den 9. Augstmonat d. J. auf der Gemeindrathskanzlei abzugeben.

Dabei wird angezeigt, daß laut Kreisschreiben der Finanzdirektion vom 28. Brachmonat d. J. die Steuerkommission, falls die Rücksendung der Formulare nicht stattfindet, den Pflichtigen von sich aus zu taxiren hat.

Diejenigen, welche allfällig keine Formulare erhalten haben, oder die ihnen zugestellten nicht mehr besitzen, können dieselben auf der Gemeindrathskanzlei beziehen.

Außersihl, den 3. Augstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

7. Politische Gemeindsversammlung Stallikon.

Die stimmberechtigten Bürger nnd Niedergelassenen der politischen Gemeinde Stallikon werden anmit zu einer Versammlung auf Sonntag den 14. Augstmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, in die Kirche dahier zur Behandlung folgender Traktanden eingeladen:

1. Wahl eines Mitgliedes in den Gemeindrath für die Niedergelassenen zufolge Rekursalentscheides
2. Abnahme der Gemeindskassarechnung pro 1969.
3. Antrag betreffend fixe Besoldung des Gemeindrathes.
4. „ betreffend Besoldung des Wahlbüreau.
5. „ betreffend Dekretirung einer Gemeindesteuer.

Die bezüglichen Akten wie das Stimmregister liegen inzwischen in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Stallikon, den 4. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Ed. Stäheli, Gemeindrathsschreiber.

8. Armensteuerbezug Wetzikon.

Die Armensteuer für 1870 beträgt auf das 1000 Frkn. Vermögen, die Haushaltung und den Mann je 2 Frkn. Die Steuerzeddel werden in der Gemeinde den Pflichtigen sofort zugestellt, und es soll diese Steuer bis Ende des Monats an den Unterzeichneten entrichtet werden; bei demselben steht auch das Steuerregister von heute an allen Berechtigten vierzehn Tage lang zur Einsicht offen, innert welcher Frist auch allfällige Reklamationen gemacht werden müssen.

Nach Ablauf des Monates wird diese Steuer von den Auswärtswohnenden durch Postnachnahme bezogen, und für diejenigen, welche die Annahme verweigern, der Rechtstriebe mit allfälligen Kostenauslagen sofort angewendet werden.

Wetzikon, den 8. Augstmonat 1870.

Im Namen der Armenpflege:
Der Armengutsverwalter,
Knüsli.

9. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubüreau (Stadthausplatz Nr. 2) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Schmid, Chemister,	Erhöhung der Dachlichter auf dem Hause Nr. 29 an der Strehlgasse	9. Augstmonat	23. Augstmonat.

Zürich, den 8. Augstmonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

10. Dorf. Armensteuerbezug.

Die Bürgerversammlung vom 12. Brachmonat d. J. hat den Bezug einer Armensteuer von 1 Frkn. per mille beschlossen. Der Verleger liegt den Pflichtigen während 10 Tagen bei Unterzeichneter zur Einsicht offen. Allfällige Reklamationen sind während genannter Frist Unterzeichneter schriftlich einzureichen. Der Bezug der Steuer wird nach Ablauf der Frist sofort durch Herrn Armengutsverwalter Müller in hier stattfinden. Von Auswärtswohnenden wird der Betrag per Nachnahme bezogen.

Dorf, den 6. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Die Kanzlei.

11. Sternenberg. Vorladung.

Hs. Jakob Rüegg, Heinrichs sel. Sohn, von Tiefmoos, geb. 1841, und Jakob Thalman von Ruchwies, Schneider, geb. 1841, beide unbekannt, haben sich innert 14 Tagen a dato vor Pfarramt Sternenberg zu stellen, um sich zu verantworten betreffend Nichterfüllung ihrer Vaterpflichten, widrigenfalls polizeiliche Fahndung angeordnet würde.

Sternenberg, den 9. Augstmonat 1870.

Die Armenpflege.

12. Aufruf vermißter Heimatscheine.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung werden die dem Johannes Strebler und der Regula Knecht am 26. Brachmonat 1861 und 30. Wintermonat 1855 ausgestellten, angeblich vermißten Heimatscheine hiemit aufgerufen. Sollten dieselben nicht innert 10 Tagen a dato beigebracht werden, so erfolgt die Kraftloserklärung.

Wald, den 4. Augstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

13. Verbot.

Da Herr Eduard Brunner, Baumeister, in Erlenbach, Besitzer eines Brunnens bei seinem Hause Nr. 9 an der Langgaß-Neumünster und Antheilhaber an einem Brunnen bei seinem Hause Nr. 14 a daselbst, sich beschwert, daß außer den Bewohnern dieser Häuser und denjenigen der Mitantheilhaber am Brunnen beim Hause Nr. 14 a der Herren Leutholb und Schubel „dritte" diese Brunnen in verschiedener Weise benutzen, ohne ein Recht hiezu zu besitzen, so wird Jedermann mit Ausnahme der Bewohner der erwähnten Häuser die Benutzung dieser Brunnen bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/4 dem Verzeiger zukommt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, eine Frist von vier Wochen, von heute an gerechnet, angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Hirslanden, den 28. Heumonat 1870.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
C. Schädler, Gemeindammann.

14. Gantanzeige.

Freitag den 12. Augstmonat, von Morgens 8 Uhr an, werden in der Wirthschaft des Herrn Fridolin Drack im Neufrankenthal dahier und Fortsetzung Nachmittags 2 Uhr bei Herrn Friedensrichter Knüsli im obern Hard zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Mehrere Betten, Sopha, Kommode, ein- und zweithür. Kästen, Rohrsessel, Sekretäre, tann. und harthölz. Tische, 1 Korpus, 1 Schreibpult, Krystallglasgeschirr, Spiegelwände, gold. Ringe, silb. Löffel, Zuckerbackmodelle, 1 zweiräd. Wagen, 1 Stoßbähre, küpf. und eis. Pfannen, ird. Küchengeschirr, Mannskleider, 1 Meerrohr-Spazierstock, Equerre und Reißschiene, div. Lineal, Strohsessel, Spiegel, Porträts und Tableaux in Goldrahmen, 1 Stockuhr mit Gehäuse, 1 Vogelkäfig, nußbaumfarb. Arbeitstischli, 1 Blumenlampe, 1 Glasschrankaufsatz, 1 Oel- und Essiggestell, 1 Kaffeservice, Glasgeschirr, Vorhänge, 1 Toilettenspiegel, Fußschemel, Schaum- und Anrichtkellen, div. Weinfäßli, Bouteilles, 1 Schleifstein, 1 Schreinerofen, Hobelbänke, Schraubböcke, Schraubknechte, Keilzwingen, div. Ladenabschnitte, 3 Zeugrahmen mit vollständigem Schreinerwerkzeug, 4 küpf Leimpfannen, Höbel, Sägen und Aexte, Gütergeschirr, tann. und harthölz. Laden, eine Partie Bodenparquet und eine Partie Fourniere, eine Partie Glas und Leim, runde und ovale Tische, Frauenkleider, Lingerie, Küche- und Schuhkästli, zirka 1400 Fuß unbeschlagenes Bauholz, gebrannte Steine, Treppe, 1 eis. Kunstwand, Fensterrahmen, zirka 400 Stück Dachziegel, Bettanzüge, Bund- und Handsägen, Stemmeisen, Winkeleisen, eichene Treppen, Thüren, Jalousieladen, Guthaben, Küchengestell, Tragöfen u. A. m.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außersihl, den 8. Augstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

15. Amtliche Steigerung.

Im Auftrage der Notariatskanzlei Greifensee werden aus dem Nachlasse des sel. verstorbenen Rudolf Ryffel, Sohn, von Stäfa, seßhaft gewesen in Egg, nächsten Donnerstag den 11. Augstmonat, Nachmittags 3 Uhr, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein Pferd, schwarz, 2 1/2 Jahre alt, zirka 1/2 Juchart Hafer und 3/4 Juchart Sommerkorn.

Besammlnng im „Hirschen" in Egg.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Egg, den 6. Augstmonat 1870.

Voller, Gemeindammann.

16. Zufolge gerichtlicher Verfügung wird nächsten Donnerstag den 11 dieß, Vormittags 9 Uhr, auf der Oberstube dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Eine Obligation der Volksbank Zürich im Betrage von 300 Frkn.

Winterthur, den 8. Augstmonat 1870.

Das Stadtammannamt.

17. Gantanzeige.

Freitag den 12. Augstmonat d. J., Vormittags 8 Uhr, werden zufolge Versilberungsbegehren beim alten Löwen oder „Freyhof" in Oerlikon gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 zirka 20 Saum haltendes Faß, 1 Spiegel in Goldrahmen, 1 Stockuhr, 1 Kommode, 1 Nachttischli, 1 zweithür. Kasten, 2 Kupferpfannen, 2 dito Gelten. — 1 tann. Schneidertisch nebst Bögeleisen und Bögelbrett.

Sodann Nachmittags 2 Uhr im Mattenhof in hier, Sammelplatz in der „Hoffnung":

1 runder nußbaumener Tisch und 1 Sopha.

1 nußbaumene Kommode und 1 Bett mit doppelten Matrazen.

Schwamendingen, den 6. Augstmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

18. Gantanzeige.

Im Auftrage der Notariatskanzlei Oberwinterthur werden aus der Konkursmasse des Ul. Hofmann, älter, dahier Donnerstag den 11. d. M., von Morgens 8 Uhr an, gegen Baarzahlung versteigert:

1. Der Hafer aus zirka 2 Jucharten Land.
2. Das Emdgras aus zirka 8 Jucharten Wiesen- und Kleeäckern.
3. Der Hanf aus einer 1/2 Vierling saatgroßen Hanfbünt.

Altikon, den 6. Augstmonat 1870

Das Gemeindammannamt.

19. Donnerstag den 11. Augstmonat wird im „Löwen" in Wildberg Abends 6 Uhr gegen Baarzahlung öffentlich versteigert: Ein Guthaben von 258 Frkn., wozu eingeladen wird.

Wildberg, den 6. Augstmonat 1870.

Heiber, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

20. Wittwe Maria Imhof geb. Häsler von Aarau, wohnhaft gewesen in Hottingen, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Donnerstag den 18. Augstmonat d. J., Vormittags 7 1/2 Uhr, vor der Kriminalabtheilung des Obergerichtes im Obmannamtsgebäude dahier persönlich zu erscheinen, unter der Androhung, daß im Falle ihres unentschuldigten Ausbleibens an diesem Rechtstage einerseits sie ihrer Appellation gegen das von dem Bezirksgerichte Zürich unterm 21. Mai d. J. über sie ausgefällte Urtheil betreffend Körperverletzung verlustig erklärt, anderseits über die Appellationen der Staatsbehörde und der Damnifikatin lediglich nach Anhörung dieser Parteien und auf Grundlage der Akten entschieden würde.

Zürich, den 1. Augstmonat 1870.

Im Namen der Kriminalabtheilung
des Obergerichtes:
Der zweite Obergerichtsschreiber,
M. Rüscheler.

21. Der hierorts unbekannt abwesende Friedrich Ott, Schneidermeister, von hier, wird hiemit ediktaliter aufgefordert, Freitag den 19. Augstmonat d. J., Vormittags um 8 Uhr, auf dem Gerichtshause dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Ehefrau Kleophea Elisabetha Ott geb. Weinmann dahier wegen habitueller Trunkenheit und Verweigerung des für die Frau nöthigen Lebensunterhaltes in's Recht zu antworten, unter der Androhung, daß Ausbleiben von seiner Seite als Anerkennung des thatsächlichen Klagegrundes und Verzicht auf Einreden ausgelegt würde.

Winterthur, den 23. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

22. Der hierorts unbekannt abwesende Heinrich Streuli, Steinhauer, von Wädensweil, wohnhaft gewesen dahier, wird hiemit ediktaliter aufgefordert, Freitag den 19. Augstmonat d. J., Vormittags um 8 Uhr, auf dem Gerichtshause dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Ehefrau Elisabetha Streuli geb. Schrämli dahier wegen habitueller Trunkenheit und Verweigerung des für die Frau nöthigen Lebensunterhaltes in's Recht zu antworten, unter der Androhung, daß Ausbleiben von seiner Seite als Anerkennung des thatsächlichen Klagegrundes und Verzicht auf Einreden ausgelegt würde.

Winterthur, den 23. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

23. Konrad Eschmann von Schönenberg, zuletzt wohnhaft gewesen in Pfäffikon, gegen welchen seine Ehefrau Margaretha geb. Vogt auf Grund der §§ 193, 194 und 195 des privatrechtlichen Gesetzbuches Ehescheidungsklage erhoben hat, wird anmit aufgefordert, Dienstag den 16. Augstmonat d. J., Vormittags 8 Uhr, an den Schranken des unterzeichneten Gerichtes zur Beantwortung der Klage zu erscheinen, unter der Androhung, daß sonst angenommen würde, er gebe die von seiner Ehefrau behaupteten Thatsachen zu und verzichte auf Einreden.

Pfäffikon, den 2. Augstmonat 1870

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

Vermischte Bekanntmachungen.

24. Ausschreibung

Die Waibelstelle des Kreisgerichtes Birmensdorf-Dietikon ist zufolge Todesfall erledigt. Anmeldungen auf diese Stelle sind innert 8 Tagen dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Dietikon, den 8. Augstmonat 1870.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Präsident,
Joh. Mundweiler.

25. Stelleausschreibung.

Es wird die Stelle eines Schreibers für das Kreisgericht Egg, sowie dieselbe eines Waibels hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Schriftliche Anmeldungen sind dem Unterzeichneten bis den 17. d. Mts. einzureichen.

Mönchaltorf, den 8. Augstmonat 1870.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Präsident,
H. Rüdisüpacher.

26. Der Nachlaß des am 25. Brachmonat d. J. verstorbenen Hs. Rudolf Boßhard, Maurer, von Hombrechtikon, wohnhaft gewesen in Uetikon-Stäfa, ist von seiner Tochter Dorothea Seline Boßhard in Uetikon in Aktiven und Passiven übernommen, von allen übrigen Erben aber ausgeschlagen worden.

Meilen, den 2. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

27. Gantanzeige.

Aus dem Konkurse über den Nachlaß des Hs. Konrad Peier, Kreisgerichtsschreiber, von Flaach, werden Donnerstag den 11. d. Mts., Morgens 8 Uhr, im Peier'schen Hause öffentlich versteigert:

Zirka 3½ Saum weißer 1868er und 1869er Wein.
25 Maaß Branntwein.
Verschiedene Spezereiwaaren und ein Haushund.

Andelfingen, den 4. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landschreiber.

28. Zugsfrist.

Im Auffalle des Heinrich Leuthold zur Krone dahier wird hiemit den privilegirten und laufenden Gläubigern eine Frist von 10 Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt zur Abgabe von Zugserklärungen über die Fahrhabe, beziehungsweise den Erlös von solcher. Stillschweigen während dieser Frist wird als Verzicht hierauf ausgelegt.

Affoltern, den 8. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Knonau:
Jb. Eigenheer, Landschreiber.

29. Zugsfrist.

Im Auffalle des Jakob Obrist, Engelwirth zu Riffersweil, wird hiemit den bevorzugten und laufenden Gläubigern eine Frist von 10 Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt zur Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen bezüglich des nur in Fahrhabe bestehenden Massagutes. Stillschweigen wird als Verzicht hierauf ausgelegt.

Affoltern, den 6. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Knonau:
Jb. Eigenheer, Landschreiber.

30. Im Konkurse des Joh. Friedrich Meier, Ziegler in Gündisau, hat der seither ebenfalls in Konkurs gerathene Rudolf Strehler, Ziegler daselbst, über unbedeutende Fahrhaben Zugserklärung abgegeben. Den Kreditoren des Letztern wird nun davon Kenntniß gegeben und denselben eine mit dem 15. d. Mts. zu Ende gehende Frist angesetzt, innert welcher sie die Akten in hier einsehen und darüber Erklärung abgeben können, ob sie in den Zug des Strehler mit Uebernahme der Vorstände eintreten wollen oder nicht, in der Meinung, daß Stillschweigen innert dieser Frist als Verzicht auf jene Zugserklärung ausgelegt und die betreffenden Fahrhaben zu Gunsten der Meier'schen Kreditoren verkauft würden.

Pfäffikon, den 4. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

31. Zugsfrist.

Im Auffalle des August Muggli von Mönchaltorf, in Niederuster, wird den Inhabern von laufenden und bevorzugten Forderungen behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen eine mit dem 15. Augstmonat 1870 ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens. Eine Auffallsverhandlung findet nicht statt.

Greifensee, den 3. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

32. Zugsfrist.

Im Konkurse des Jakob Bräm, alt Stationsvorsteher, Steuermeiers, von Schlieren, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 16. d. Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die verpfändeten und unverpfändeten Liegenschaften unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 6. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

33. Zugsfrist.

Im Auffalle der Heinrich Trüb von Maur, gewesenen Wirths zum Neumünsterhof-Hirslanden, wird bezüglich der noch vorhandenen Fahrhabe den nicht speziell darauf versicherten Kreditoren eine mit dem 16. Augstmonat d. J. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen anberaumt, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Riesbach, den 3. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

34 Zugsfrist.

Im Auffalle des Heinrich Randegger, Gärtner, von Ossingen, wohnhaft in Hirslanden, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 16. Augstmonat d. J. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen anberaumt, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens Verzicht hierauf angenommen würde.

Riesbach, den 4. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

35. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Anton Schuler von Loruns in Vorarlberg, K. Oesterreich, Maurer, wohnhaft in Hottingen; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 3. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 10. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 21. bis einschließlich den 30. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 11. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Johannes Glättli, alt Gemeindrathspräsident, aus der Wengen-Bonstetten, wohnhaft in Schlieren; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 9. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 20. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 31. Augstmonat bis 9. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

3. Heinrich Meili, Johanneffen Sohn, von Aesch, Pfr. Birmensdorf, wohnhaft in Schlieren; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 9. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 20. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 31. Augstmonat bis 9. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

4. Rudolf Strehler, Ziegler, Hs. Jakobs sel. Sohn, in Gündisau-Russikon; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 4. Brachmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 20. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 30. Augstmonat bis und mit 9. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 21. Herbstmonat 1870, Vormittags 10 Uhr.

5. Heinrich Guggenbühl von Meilen, Gastwirth in Wiedikon; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 20. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit vom 7. bis 16. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber

unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

36. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Hs. Jakob Weinmann von Herrliberg, wohnhaft gewesen im Lerchenberg zu Erlenbach und dort am 17. Mai 1869 gestorben (auf Ansuchen neu aufgetretener Intestaterben); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Meilen v. 2 Augstmonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Küsnacht 6. Herbstmonat 1870.

2. Herr alt Gemeindammann Rudolf Bodmer, seßhaft gewesen in Ober-Ottikon, Pfarre Goßau (auf Ansuchen der Intestaterben); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Hinweil v. 22. Heumonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Grüningen der 20. Augstmonat 1870.

37. Konkursaufhebung.

Zufolge gerichtlichen Auftrages wird das gegen Barbara Neeracher geb. Egg im Brämhof-Bachs eingeleitete Konkursverfahren wiederum aufgehoben.

Dielsdorf, den 8. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 64. Freitag, den 12. Augstmonat 1870.

Verordnung

betreffend

die Pferderequisition für das Truppenaufgebot 1870.

Der Regierungsrath,

in Vollziehung des § 204 des kantonalen Militärgesetzes,

mit Rücksicht auf die durch Beschluß vom 23. Juli eingeleitete Requisition der für den Felddienst benöthigten Reit- und Zugpferde,

verordnet:

§ 1. Gestützt einerseits auf die durch die Inspektionskommissionen bereinigten Verzeichnisse über die in den Gemeinden zu Militärzwecken verwendbaren Pferde und die Zusammenstellung dieser Erhebungen durch die Bezirkskommandanten, und mit Rücksicht anderseits auf den ersten Bedarf an Reit- und Zugpferden für die zürcherischen Truppe sämmtlicher drei Milizklassen, wird der Maßstab (Skala), nach welchem die Gemeinden zur Pferdestellung verpflichtet sind, festgesetzt wie folgt:

Gemeinden

mit eingeschriebenen Pferden:	stellen für den ersten Bedarf der Korps:
3 — 4	1
5 — 8	2
9 — 12	3
13 — 15	4
16 — 18	5
19 — 20	6
21 — 25	7
26 — 30	9
31 — 35	11
36 — 40	15

Gemeinden mit eingeschriebenen Pferden:	stellen für den ersten Bedarf der Korps:
41 — 45	20
46 — 50	25
51 — 55	30
56 — 60	35
61 — 65	40
66 — 70	45
71 — 80	50
81 — 90	55
91 — 100	60
101 — 120	70
121 — 140	80
141 — 160	90
161 und darüber	100

§ 2. Diejenigen einregistrirten Pferde, welche nach der Lieferungsskala für den ersten Bedarf nicht in Anspruch genommen wurden, bilden die allgemeine Pferdereserve und sind zunächst zur Ergänzung des Abganges bei den im Felde stehenden Corps bestimmt.

Die Militärdirektion wird je nach Bedürfniß über diese Pferdereserve verfügen.

§ 3. Die Bezirkskommandanten stellen den Gemeinderäthen Ab- Abschriften der bereinigten Verzeichnisse über die zu Militärzwecken verwendbaren Pferde zu.

Die Gemeinderäthe haben die auf diesen Verzeichnissen figurirenden Einwohner unverzüglich aufzufordern, ihre Pferde während der eidgenössischen Truppenaufstellung zur Verfügung der Militärbehörden des Kantons zu halten und dieselben ohne Bewilligung der Militärdirektion nicht außer den Kanton zu verkaufen.

§ 4. Aenderungen im kontrolirten Pferdebestand sind den Gemeinderäthen zu Handen der Bezirkskommandanten sofort anzuzeigen und sollen von den Behörden auf den Verzeichnissen vorgemerkt werden.

Ueberdieß sind die Bezirkskommandanten angewiesen dafür zu sorgen, daß allfällige diensttaugliche Pferde, welche aus irgend einem Grunde noch nicht auf den Verzeichnissen stehen, nachträglich aufgenommen werden.

Die Veränderungen im Pferdebestand der Gemeinden sind durch die Bezirkskommandanten der Militärdirektion zur Kenntniß zu bringen.

§ 5. Die **Gemeinderäthe** sind dafür verantwortlich, daß bei einem Aufgebote aus **den aufgenommenen** Verzeichnissen die benöthigte Zahl der Reit- und **Zugpferde**, welche jenen Behörden von den Militärbeamten auf Grund vorstehender Skala wird angegeben werden, unverzüglich an den Besammlungsort der betreffenden Corps gelange.

Zu diesem Ende werden die Gemeinderäthe, sobald sie die Betreffnisse für die einzelnen Truppenkörper kennen, die Eigenthümer im Voraus bezeichnen, welche für jedes Corps die Pferde zu stellen haben.

§ 6. Die Gemeinderäthe haben jede Pferdelieferung mit einem Ausweis zu Handen des Kantonskriegskommissariates zu begleiten, aus welchem die Leistung der Gemeinde und des einzelnen Privaten ersichtlich ist.

Das Kriegskommissariat händigt der Gemeinde nach erfolgter Einschatzung der Pferde ein Zeugniß über die Inanspruchnahme der Lieferung aus.

Nach dem Dienstaustritt der Pferde werden die betreffenden Entschädigungen, Abschatzungsgelder ꝛc. den Gemeinderäthen zugestellt.

§ 7. Bei allfälliger Requisition von Transportfuhren durch die im Felde stehenden Corps sind vorzugsweise diejenigen Pferde zu verwenden, welche der Kanton als nicht feldtüchtig von der Kontrole ausgeschlossen hat.

Zürich, den 8. August 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Kreisschreiben des Regierungsrathes
an
die Gemeinderäthe.

Gemäß § 182 des Reglementes für die eidgenössische Kriegsverwaltung erhalten die Soldaten, wenn sie Naturalverpflegung beziehen, unter Umständen von den Gemeinden das nöthige Kochholz.

Auf Anordnung des Chefs des Generalstabs der eidgenössischen Armee werden nun die Gemeinden angewiesen, sich in den Stand zu setzen, bei Bedarf tannenes oder förenes Holz in kleineren Partien zum bezeichneten Zwecke verabfolgen zu können.

Es wird in der Regel auf je 3 Mann für den Tag eine Spälte bezogen werden.

Die Truppenkommandanten sind gehalten, für die Holzbezüge Gutscheine auszustellen, welche nachher durch das eidgenössische Oberkriegskommissariat liquidirt werden. Nach der Erklärung des Stabschefs wird die Zahlung nach den laufenden Preisen der einzelnen Holzarten erfolgen.

Sodann macht der Chef des Generalstabes die Mittheilung, daß die Kriegskommissariate der Divisionen beauftragt seien, sich einer gewissen Anzahl Wagen zu versichern, um eintretenden Falls die Lebensmittel der Truppen denselben nachführen oder für dieselben einholen zu können.

Um die Gemeinden wo immer möglich zu schonen, soll zwar in erster Linie versucht werden, solche Wagen miethweise zu engagiren; gelingt dieß nicht, so muß Requisition eintreten. In diesem Falle sind die Wagen im Voraus zu bezeichnen und hat der Divisionskriegskommissär zu bestimmen, welche eventuell einer Requisition Folge zu leisten haben.

Die Gemeinden werden von dieser Maßregel in Kenntniß gesetzt und angewiesen, sowohl der vorläufigen Requisition als dem definitiven Befehl zum Aufbruch willig und rasch Folge zu leisten.

Zürich, den 8. Augstmonat 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Beschluß
betreffend
die Bereithaltung der Kavalleriepferde.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Militärs,
beschließt:

1. Offizieren und Reitern der Kavallerie (Auszug und Reserve), welche sich gemäß § 202 des Militärgesetzes jederzeit auf eigene Kosten reglementarisch beritten zu machen haben, wird strengstens untersagt, ihre beim letzten Wiederholungskurs eingeschätzten Pferde zu veräußern, so lange die gegenwärtige eidgenössische Truppenaufstellung dauert.
2. Im Falle des Abganges eines Dienstpferdes durch Tod oder Dienstuntauglichkeit hat der betreffende Kavallerist sofort ein anderes diensttaugliches Pferd anzuschaffen und dem Waffenkommandanten von dem Geschehenen Anzeige zu machen.

   Der Waffenkommandant wird unverzüglich eine Untersuchung der neuen Pferde anordnen und diese auf die Kontrole bringen.
3. Mittheilung an die Militärdirektion und Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt.

Zürich, den 8. Augstmonat 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber:
Keller.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.
(Vom 8 Augstmonat 1870.)

166. Für die Dauer der Abwesenheit der Waffenkommandanten werden als deren Stellvertreter bezeichnet:

Für das Infanterie-Kommando: Herr Major Graf, Instruktionsoffizier, von Rafz.
„ „ Scharfschützen- „ „ Hauptmann Landis von Richtersweil.
„ „ Kavallerie- „ „ Hauptmann v. Clais von Winterthur (eventuell)
„ „ Artillerie- „ „ Major Weber in Riesbach.
„ „ Genie- „ „ Hauptmann Brunner von Riesbach (eventuell).

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Postamtliche Anzeige.

Zur Sicherung und Beschleunigung des postalischen Verkehrs **an die im Felde stehenden Militärs** werden dem Publikum zum freien Bezug bei den Ortspoststellen Couverte verabfolgt werden, auf welchen die Adressen nach den auf den Couverts selbst enthaltenen Vorschriften genau auszufüllen sind.

Damit auch die unbestellbaren Brief- und Fahrpostsendungen unverzüglich wieder an die richtigen Aufgeber zurückgeleitet werden können, ist die Vormerkung des Versenders und dessen Wohnortes am Rande des Couvertes nothwendig.

Die Couverte sind nicht allein für Korrespondenzen, sondern auch für alle die Portofreiheit genießenden Pakete ohne Werth und bis auf 4 Pfd. Gewicht durch Aufnähen oder Aufkleben zu verwenden.

Für die der Portofreiheit nicht genießenden Sendungen, nämlich solche, welche das gesetzliche Freigewicht von 4 Pfd. übersteigen, ferner die Pakete mit Werthdeklarationen oder Nachnahme, sowie Expreß- oder rekommandirte Sendungen, welche zur Einschreibung gelangen und stets bei den gewöhnlichen Zivil-Poststellen aufgegeben werden müssen, können die fraglichen Adreß-Couverte zwar auch benutzt werden, jedoch ohne Anspruch auf portofreie Versendung der dießfallsigen Sendungen.

Die fraglichen Adreß-Couverte dürfen ausschließlich nur für die im aktiven Dienste stehenden Militärs verwendet werden.

Zürich, den 11 Augstmonat 1870.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Die Gesuche um **Weinschenk- und Speisewirthschaftspatente** für das Jahr 1871 sind gemäß § 15 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845 **bis zum 15. Augstmonat d. J.** in der Kanzlei der Direktion der Finanzen, Abtheilung Abgabenwesen, auf dem Rathhause in Zürich einzureichen.

Es werden daher diejenigen Weinschenken und Speisewirthe, welche ihre Wirthschaften auch im folgenden Jahre fortbetreiben wollen, sowie solche Personen, welche neue Wirthschaften zu errichten wünschen, anmit aufgefordert, ihre Gesuche **innert der angegebenen Zeitfrist** der bezeichneten Kanzlei einzugeben, **widrigenfalls sie die Ausschließung ihrer Anmeldung zu gewärtigen hätten.**

Sodann haben die Petenten nach § 16 des zitirten Gesetzes in ihren Begehren anzugeben:

a. Ihren Tauf- und Familiennamen und ihren Heimatsort;
b. die **politische Gemeinde, die Ortschaft und das Lokal** mit **Bezeichnung der Nummer des Hauses**, in welchem das Patent ausgeübt werden soll;
c. ob sie zugleich ein **Speisepatent** verlangen oder nicht.

Mit der Eingabe der Anmeldung haben sie gemäß § 12a des Gesetzes betreffend die Gebühren und Sporteln ꝛc. vom 26. Christmonat 1853 eine Kanzleitaxe von 1 Frkn. 50 Rp. in Baar an die Abgabenkanzlei zu bezahlen. Franko-Marken werden nicht an Zahlungsstatt angenommen.

Endlich werden die Petenten darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 21 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845 der Bezug der Wirthschaftsabgabe mit der Aushingabe der ertheilten Patente verbunden ist und somit letztere nur gegen baare, bis spätestens den 31. Christmonat d. J. stattzufindende Bezahlung der Abgabe verabfolgt werden können.

Zürich, den 1. Heumonat 1870.

Aus Auftrag der Direktion der Finanzen:
Der Sekretär,
Ehrensberger.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Adoption.

Mit Bewilligung der Justizdirektion haben die Eheleute Konrad Eigenheer und Elisabetha geb. Keller von Klein-Andelfingen ihren bisherigen Pflegesohn Julian Eigenheer von daselbst an Kindesstatt angenommen, und es wird die Adoption nach Erfüllung der Vorschriften des § 245 des privatrechtlichen Gesetzbuches als heute vollzogen erklärt.

Andelfingen, den 8. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes
Der Rathsschreiber,
Huber.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

4. Riesbach.

Gemeindsversammlung.

Zu der Gemeindsversammlung auf Sonntag den 14. Augstmonat liegt als weiteres Traktandum vor:

Antrag des Gemeindrathes betreffend die Salzauswägerstellen.

Riesbach, den 9. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Julius Bebie, Gemeindrathsschreiber.

5. Armensteuerbezug.

Gemäß Beschlusses der Kirchgemeindsversammlung Steinmaur vom 4. April d. J. ist für 1870 eine Armensteuer im Betrage von 1 Frkn. je auf 1000 Frkn. Vermögen, Haushaltung und Mann zu beziehen.

Das Bezugsregister liegt vom 17. d. Mts. an 10 Tage bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, und sind allfällige Reklamationen innert dieser Zeit geltend zu machen. Spätere Einwendungen bleiben unberücksichtiget.

Riedt, den 10. Augstmonat 1870.

Der beauftragte Bezüger:
J. Gaßmann.

6. **Unterstraß.**

Die stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger hiesiger Gemeinde werden hiemit zu einer Gemeindsversammlung auf **Sonntag den 21. Augstmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr**, in die **Turnhalle** eingeladen.

Traktanden:

Abnahme der Gemeinds-, Kirchen- und Schulgutsrechnungen vom Jahr 1869.

Die Rechnungen und das Stimmregister liegen während der nächsten Woche auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Unterstraß, den 11. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
C. Schätti.

7. **Altstetten.**

Der Verleger für die von der Bürgergemeinde unterm 6. Hornung d. J. pro 1870 dekretirte Armensteuer im Betrage von je 70 Rpn. per 1000 Frkn. Vermögen, den Aktivbürger und die Haushaltung wird hiemit den Zahlungspflichtigen während 14 Tagen a dato auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht aufgelegt. Allfällige Reklamationen sind innert dieser Frist dem Bezirksrathe einzureichen.

Für die Bürger in der Gemeinde findet der erste Bezug der Steuer Sonntag den 21. Augstmonat, von 12—2 Uhr, im Schulhause statt. Von den auswärtswohnenden Bürgern wird der Steuerbetrag per Postnachnahme bezogen, sofern derselbe nicht innert drei Wochen a dato franko der hiesigen Armengutsverwaltung eingesandt wird.

Altstetten, den 8. Augstmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

8. **Kraftloserklärung eines Heimatscheines.**

Der in Nr. 58 Art. 10 des Amtsblattes aufgerufene Heimatschein für Leo **Siegfried** von Thalweil wird anmit mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Thalweil, den 9. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Siegfried.

9. **Sternenberg.**

Johannes **Schläpfer**, Wittwer, geb 1834, Vater von 5 Kindern, unbekannt abwesend, hat sich bis Ende laufenden Monats vor hiesigem Pfarramte zu stellen betreffend Vaterpflicht, widrigenfalls polizeiliche Maßregeln ergriffen werden.

Sternenberg, den 10. Augstmonat 1870.

Die Armenpflege.

10. Warnung.

Hiemit werden alle Weibspersonen, gegen welche Georg Farner, Zimmermann, von Unterstammheim, sexuelle Annäherung versuchen sollte, vor demselben gewarnt, da sie alle Folgen derselben an sich zu tragen haben, die Armenpflege Stammheim, die bereits für zwei Kinder desselben zu sorgen hat, nach hiemit erfolgter Warnung durch keine Vaterschaftserklärung desselben zu ökonomischen Leistungen sich bestimmen läßt und jedes von ihm gegebene Eheversprechen für nichtig erklärt.

Stammheim, den 10. Augstmonat 1870.

Im Namen der Armenpflege:
Der Präsident,
Pfarrer Jauß.

11. Riesbach.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr J. Schneeli zur Stadelhofermühle	Zinnen-Anbau an der Mühlebachstraße (Provisorium)	12. Augstmonat	26. Augstmonat.

Riesbach, den 10 Augstmonat 1870

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Julius Bebie

12 Bassersdorf. Gantanzeige.

Im Auftrage der Notariatskanzlei Kloten werden Montag den 15. Augstmonat, von Morgens 9 Uhr an, aus dem Konkurse des Joh. Hintermeister im Eich dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 zweispänn Wagen, 1 Pflug, 2 Eggen, 1 Wagenwinde, 1 dreispänn. Wagen sammt Zubehörde, 5 Stück in Eisen gebundene Weinfässer von 1 bis 5 Saum haltend, 2 Zuber, Wein- und Waschstanden, 1 Jauchefaß, Ketten, 1 Waldsäge, 1 Strohschneidstuhl 1 Windmühle, 1 kupf. Brenngeschirr, 1 Graskarren, Viehgeschirre, 6 Stück Felzladen, zirka 1000 Stück Ziegelsteine nebst vielen andern landwirthschaftlichen und hausräthlichen Gegenständen mehr.

Sodann Dienstag den 16 dieß, von Morgens 9 Uhr an, am gleichen Orte das Emdgras auf zirka 10 Jucharten Esper- und Wiesland, ferner zirka 1/2 Juchart Hafer und etwas Hanf.

Zu dieser reichhaltigen Gant wird eingeladen.

Bassersdorf, den 8. Augstmonat 1870.

In Abwesenheit des Herrn Gemeindammann:
Joh. Morf, Stellvertreter.

13. Schulhausbau Embrach.

Ueber die Spenglerarbeit zu diesem Bau, inbegriffen die Blitzableiter, wird anmit Konkurrenz eröffnet. Die Akkordbedingungen sind bei Herrn J. Ganz zum Neugut in da offen gelegt. Frankirte mit entsprechender Aufschrift versehene Eingaben sind bis zum 24. d daselbst verschlossen einzureichen.

Embrach, den 10. Augstmonat 1870.

Die Baukommission.

14. Ausschreibung.

Die Gemeinde Ober-Urdorf ist Willens, eine neue Zufahrt sowie einen Ansatz an der Brücke im Mittel-Dorf nebst Seitenmauern erstellen zu lassen. Die hiefür angefertigte Baubeschreibung liegt 8 Tage a dato bei Herrn Gemeindrath Brunner zur Einsicht offen.

Allfällige Uebernahmsofferten sind innert 10 Tagen an Herrn Präsident Schärer schriftlich und verschlossen einzureichen.

Ober-Urdorf, den 12 Augstmonat 1870

Der Gemeindrath.

15. Ganteanzeige.

Künftigen Dienstag den 16. Augstmonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder" im Rennweg zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

14 schwarze und 6 weiße Kalbfelle, 1 angeschnittene und 1 ganze Juchtenhaut, 1 Paket Elastique, 8 Dtzd. woll. Unterleibchen, 4 Dtzd. Paar dito Unterhosen, 8 woll. Jacken, 4 dito Reisedecken, 30 Ries Postpapier, 20 Dtzd. Portemonnaies, 20 Dtzd Paar Hosenträger, 50,000 Enveloppen, 20 Handharmonika, 1 Ztnr. Siegellack, 10 Regenmäntel, 30 Dtzd. Photographierähmchen, 4 Kisten Spazierstöcke, 80 Dtzd. Stück Seife, 2 zweithür. Kasten, 3 Ladentische, 1 dreithür. Glaskasten, 5 einschläf. Betten, 2 hartholz. Säulentische, 2 dito Kommoden, 3 dito Waschtische, 8 dito Rohrsessel, 1 Spiegel in Goldrahmen, 1 Pfeilertisch mit Marmorplatte, 1 nußbaum. Sekretär, 3 dito Kanape, 10 Dtzd. Paar woll. Strümpfe, 40 Stab Taffet, 60 Ellen Leinwand, 60 Stab Seidenreps, 150 Ellen Indienne, 40 Tüllschleier, 100 Ellen Seidenspitzen, 16 Unterröcke, 900 Ellen div. Bänder, 60 Breitlisessel, 3 hartholz. Sopha, 10 viereckige Tische, div. Linge, 1 gold. und 1 silb. Zylinderuhr, verschied. Küchengeschirr, 1 Guitarre, Glasgeschirr, Weinfässer 3 Glaskasten, 1 Waschkommode, 3 Nachttische, 5 Flaschen Lederschmalz, 3 Schulmappen, 1 Stockuhr, 2 tann. Kommoden, 2 Chiffonnièren, 2 einthür. Kasten, div. Tableaux, einiger Werkzeug, eine Partie Bücher und Herrenkleider, zirka 20 Saum verschied. Weine und andere Spirituosen, eine Forderung der Frau Anna Huber geb. Boßhard an Herrn A. Boßhard, Chemiker, im Betrage von 350 Frkn. u. A. m.

Zürich, den 11. Augstmonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

16. Künftigen Dienstag den 16. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in Seebach zufolge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung verkauft:

Verschiedene hausräthliche Gegenstände und etwas Zimmermannswerkzeug; ferner zirka 30 Zentner Heu.

Seebach, den 11. Augstmonat 1870.

H. Steffen, Gemeindammann.

17 **Gantanzeige.**

Montag den 15. Augstmonat d. J., von Morgens 8 Uhr an, wird aus dem Konkurse des Heinrich Glättli zu Wengen in Bonstetten unter Ratifikationsvorbehalt gegen Baarzahlung versteigert:

Der Hafer ab zirka 1 Juchart 1 Vierling Acker.

Versammlungsort im Lütenberg.

Bonstetten, den 10. Augstmonat 1870

Im Auftrage der Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

18. Der unbekannt abwesende Jakob Glättli, Sohn, Fuhrmanns, von Bonstetten, wird hiemit aufgefordert, Samstag den 27. Augstmonat, Vormittags 7 Uhr, vor hiesigem Bezirksgericht im Gerichtshause dahier zur Beurtheilung wegen der gegen ihn vom Statthalteramt erhobenen Diebstalsklage zu erscheinen, unter der Androhung, daß sonst lediglich auf Grundlage der Akten entschieden würde.

Affoltern, den 10. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

19. Der hierorts unbekannt abwesende Friedrich Ott, Schneidermeister, von hier, wird hiemit ediktaliter aufgefordert, Freitag den 19. Augstmonat d. J., Vormittags um 8 Uhr, auf dem Gerichtshause dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Ehefrau Kleophea Elisabetha Ott geb. Weinmann dahier wegen habitueller Trunkenheit und Verweigerung des für die Frau nöthigen Lebensunterhaltes in's Recht zu antworten, unter der Androhung, daß Ausbleiben von seiner Seite als Anerkennung des thatsächlichen Klaggrundes und Verzicht auf Einreden ausgelegt würde.

Winterthur, den 23. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

20. Der hierorts unbekannt abwesende Heinrich Streuli, Steinhauer, von Wädensweil, wohnhaft gewesen dahier, wird hiemit ediktaliter aufgefordert, Freitag den 19. Augstmonat d. J., Vormittags um 8 Uhr, auf dem Gerichtshause dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Ehefrau Elisabetha Streuli geb. Schrämli dahier wegen habitueller Trunkenheit und Verweigerung des für die Frau nöthigen Lebensunterhaltes in's Recht zu antworten, unter der Androhung, daß Ausbleiben von seiner Seite als Anerkennung des thatsächlichen Klagegrundes und Verzicht auf Einreden ausgelegt würde.

Winterthur, den 23. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Vermischte Bekanntmachungen.

21. Jakob Bodmer, alt Lehrer, von Weilhof-Russikon, ist den 5. Heumonat d. J. in Riedikon verstorben. Seine aus wenigen Kleidungsstücken und werthlosen Büchern bestehende Verlassenschaft ist von den volljährigen Kindern Karolina, Paulina, Emilie und Elisabetha Bodmer den 11. Heumonat und vom Gemeindrathe Russikon unter Genehmigung des Bezirksrathes Pfäffikon Namens der minderjährigen Kinder Albertina, Lina, Heinrich, Gottlieb und Regula Rosina Bodmer den 16/19. Heumonat ausgeschlagen worden.

Den Kreditoren des Verstorbenen wird nun eine mit dem 27. dieß zu Ende gehende Frist angesetzt, um unter Deponirung von 40 Frkn. Konkurskosten in hiesiger Gerichtskanzlei den Konkurs über die Bodmer'sche Verlassenschaft zu verlangen, widrigenfalls die wenigen Vermögensgegenstände nach Abzug der dießseitigen Kosten den Erben ausgehingegeben würden.

Uster, den 12. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Chrismann.

22. Zu den Aktiven der Privatkonkurse von Johannes Frey zur Herrensäge in Zürich (resp. dessen Nachlaß) und des Johannes Schlatter in Außersihl gehören je $^{9}/_{76}$ an einem Wohnhause an der Hohlgasse in Außersihl, unter Nr. 354 für 16,000 Frkn. assekurirt, an 4200 ☐ Fuß Hofraum und Garten, inbegriffen den Platz, auf dem obiges Wohnhaus stehe und an der Hälfte an einem Soodbrunnen, wovon $^{58}/_{76}$ vier andern Privaten gehören.

Alle Theilhaber haben die genannten Liegenschaften an Herrn Dachdecker Bauert in Wiedikon verkauft; die Zufertigung ist aber erst seit Ausbruch des Konkurses über Frey und Schlatter vollzogen worden und konnten deßhalb die Antheile der Letztern nicht in's Eigenthum des Käufers, Herrn Bauert, gebracht werden.

Den Kreditorn wird nun eine Frist von 10 Tagen a dato angesetzt, um die Akten hierorts einzusehen und gegen die Zufertigung der Antheile des Frey oder Schlatter an den fraglichen Liegenschaften an den Käufer, Herrn Bauert, Einwendungen zu erheben, ansonsten dieselbe vollzogen würde.

Zürich, den 11. Augstmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

23. Gottfried Wäckerling in Neubruch-Wetzikon, der gegenwärtig unbekannt abwesend ist, wird hiemit aufgefordert, binnen 10 Tagen, von heute an gerechnet, den Herrn Geschäftsagent Trüb in Zürich, Namens der Weberei Sernfthal in Engi-Glarus, um die Forderung von 408 Frkn. 5 Rp sammt Zins und Kosten zu befriedigen, oder doch zu zeigen, daß er dafür im Kanton Rede stehen wolle, unter der Androhung, daß sonst der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Hinweil, den 10. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

24. Theodor Helbling, Bürstenfabrikant, früher wohnhaft gewesen ob dem Rothhaus in Wädensweil, der sich von dort unbekannt wohin entfernt hat, wird anmit öffentlich aufgefordert, seinen Gläubiger, Herrn Bezirksarzt Helbling in Rapperswil, für die Forderung von 400 Frkn. sammt Zins und Kosten laut Pfandverschreibung, dat. 26. April l. J., innerhalb 20 Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, zu befriedigen, ansonsten die hiefür verschriebenen Unterpfande versteigert würden.

Horgen, den 8. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

25 Der Nachlaß des am 8. Jenner d. J. in Embrach verstorbenen Hs. Heinrich Fretz von Oberhausen ist vom Bezirksrathe Bülach Namens der Wittwe Frau Susanna Fretz geb. Stutz ausgeschlagen worden, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bülach, den 6. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

26. Prozeßfrist.

Vor Bezirksgericht Affoltern a. A. schwebt ein Prozeß ob in Sachen des alt Präsident Joh. Glättli von Bonstetten, wohnhaft in Schlieren, als Kläger, gegen Arnold Illi aus dem Lätten-Bonstetten, dato in Genf, vertreten durch seinen Vater Jakob Illi in Bonstetten, Beklagter, betreffend Forderung. Von dem Bestehen dieses Prozesses wird nun den Gläubigern des in Konkurs gekommenen Klägers hiemit Kenntniß gegeben, und denselben eine Frist von 10 Tagen von heute an angesetzt, um binnen derselben in der Bezirksgerichtskanzlei Affoltern die Akten einzusehen und eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, in der Meinung, daß im Falle von Stillschweigen das Letztere angenommen würde.

Zürich, den 10. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

27. Gantanzeige.

Aus dem Nachlasse des verstorbenen Herrn Joh. Kaspar Wydler-Koller von Wiedikon wird künftigen Dienstag den 16. Augstmonat, Abends 6 Uhr, im Gasthof zum Falken gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Das Emdgras ab: 4 Jucharten, 3 Vierling, 2910 □ Fuß Wiesen unter dem Kleinalbis, auf der Gehrenhölzlianwand, 2 Vierling, 8420 □ Fuß Wiesen daselbst.

Zürich, den 10. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

28. Gantanzeige.

In Folge gerichtlichen Auftrages wird Donnerstag den 18. d Mts., Nachmittags 6 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn alt Friedensrichter Fügli in Altstetten die Hälfte nachstehender dem Friedrich Traugott Höhn von Wädensweil, dato in Messina, zustehender Liegenschaften auf öffentliche Steigerung gebracht:

An einem Wohnhause, unter Nr. 95 für 6000 Frkn assekurirt.
„ einem Wohnhause und Holzhaus, unter Nr. 97 für 1200 Frk. assekurirt.
„ einem Werkstättegebäude, unter Nr. 96 für 600 Frkn. assekurirt.
„ einem Wohnhaus, Scheune u. Stall, unter Nr. 86 für 6000 Frk. assekurirt.
„ einer Juchart 1630 □ Fuß Acker und Garten, worauf die Gebäulichkeiten Nr. 95, 96 und 97 stehen.
„ neun Jucharten 3290 □ Fuß Wiesen, worauf das Gebäude Nr. 86 steht.
„ drei Vierlingen 3980 □ Fuß Acker im Grund an zwei Stücken.
„ einer Juchart 1 Vierling 5680 □ Fuß Acker in der Sandgrub.
„ vier Vierlingen 8400 □ Fuß Streueland im Würzengraben an 2 Stücken.
„ einer Juchart 2020 □ Fuß Streueland und Wiesen in Oberwiesen.
„ einer Juchart 9460 □ Fuß Holz und Boden in's Hessenweid.

Für Besichtigung der Gantobjekte wende man sich an das Gemeindammannamt Altstetten und für Einsicht der Gantbedingungen an die unterzeichnete Stelle.

Zürich, den 10. Augstmonat 1870

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber

29. Zugsfrist.

Im Auffalle des Kaspar Vogt von Illnau, wohnhaft in Greifensee, wird den Inhabern von laufenden und bevorzugten Forderungen behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen über den beweglichen Theil der Aktivmasse (Fahrhaben und Guthaben) eine mit dem 22. d. Mts. ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 10 Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

30. Zugsfrist.

Im Auffalle des Heinrich Leuthold zur Krone dahier wird hiemit den privilegirten und laufenden Gläubigern eine Frist von 10 Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt zur Abgabe von Zugserklärungen über die Fahrhabe, beziehungsweise den Erlös von solcher. Stillschweigen während dieser Frist wird als Verzicht hierauf ausgelegt.

Affoltern, den 8. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Knonau:
Jb. Eigenheer, Landschreiber.

31. Im Konkurse über Wittwe A. Barbara Bernhard geb. Wieland in Trüllikon findet eine Auffallsverhandlung nicht statt.

Feuerthalen, den 8. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Feuerthalen:
J. H. Frey, Landschreiber.

32 Zugsfrist.

Im Auffalle des Jakob Obrist, Engelwirth zu Riffersweil, wird hiemit den bevorzugten und laufenden Gläubigern eine Frist von 10 Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt zur Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen bezüglich des nur in Fahrhabe bestehenden Massagutes. Stillschweigen wird als Verzicht hierauf ausgelegt.

Affoltern, den 6. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Knonau:
Jb. Eigenheer, Landschreiber.

33 Zugsfrist.

Im Auffalle des August Muggli von Mönchaltorf, in Riederuster, wird den Inhabern von laufenden und bevorzugten Forderungen behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen eine mit dem 15. Augstmonat 1870 ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens. Eine Auffallsverhandlung findet nicht statt.

Greifensee, den 3. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

34. In den Konkursen betreffend Frau Elisa Buz geb. Hünemörder im Seefeld-Riesbach und J. Jakob Ernst, Färber, in Zollikon, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt und wegen Mangel an Aktiven auch kein Zugsverfahren.

Riesbach, den 11. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

35. Im Auffalle betreffend Karl Breitenbach aus Preußen, wohnhaft gewesen in Riesbach, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt.

Riesbach, den 10. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

Konkurspublikationen

36. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Heinrich Unterbusch von Köln a. R., gewesener Klaviermacher und Wirth, wohnhaft in Unterstraß; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 5. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 10. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 21. bis 30. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 11. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Johannes Meier, Landwirth, von Wettingen, wohnhaft in der Schwelle zu Kilchberg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 5. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Rüschlikon) 13. Herbstmonat

1870. — Bedenkzeit v. 23. Herbstmonat bis 4. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 18. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

3. J. Jakob Ott, alt Kreisgerichtsschreiber, Hs. Jakoben sel. Sohn, von und in Unterlangenhard-Zell; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 6. bis und mit 16. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 24. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

4. Jakob Gantner, Wegknecht, Johannessen sel. Sohn, in Eglisau; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 24. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v 3. bis 14. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 24. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

5 Jakob Werndli, Sohn, von Henggart, seßhaft in Rieden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 18. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf (in Oerlikon) 24. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 3. bis 14. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 24. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

6. Elisabetha Huber geb Bretscher, Wittwe des sel. verstorbenen Rudolf Huber, Wagner, Jakoben Sohn, von und in Welsikon-Dynhard; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 6. bis 16. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 24. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 65. Dienstag, den 16. Augstmonat 1870.

Einladung an die Mitglieder des Kantonsrathes.

Hochgeachteter Herr!

Sie werden hiemit zur Fortsetzung der ordentlichen Juni-Session auf **Montag den 5. September, Vormittags halb 10 Uhr**, auf das **Rathhaus in Zürich** eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Antrag des Regierungsrathes betreffend Ertheilung eines Nachtragskredites behufs Entschädigung an Beamte, welche vor Ablauf der Amtsdauer ihrer Stellen enthoben wurden.
2. Entwurf eines Strafgesetzbuches. (Antrag der Gesetzesrevisionskommission)
3. Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt. (Antrag derselben Kommission.)
4. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Straßenwesen. (Antrag derselben Kommission)
5. Beschlussesentwurf betreffend den Abschluß eines Konkordates für gemeinsame Maßregeln zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge. (Antrag des Regierungsrathes.)
6. Antrag des Regierungsrathes betreffend Ertheilung einer Konzession für eine Tößthalbahn von Winterthur bis Bauma.
7. Uebersicht der Staatsrechnung und der Rechnungen über die Separatfonds zu bestimmten Zwecken vom Jahre 1869.
8. Initiativ-Eingaben betreffend die Revision des Tit. III des Steuergesetzes.
9. Wahlen:
   a. des zweiten Vize-Präsidenten des Kantonsrathes;
   b. zweier Mitglieder der Gesetzesrevisionskommission;
   c. zweier Ersatzmänner des Obergerichtes;
   d. der Kommissionen für Prüfung der Voranschläge und Jahresrechnungen; der Rechenschaftsberichte des Regierungsrathes und des Obergerichtes (§§ 56 und 57 der Geschäftsordnung des Kantonsrathes).

Empfangen Sie, Tit., die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Zürich, den 12. August 1870.

Der erste Vize-Präsident des Kantonsrathes:
E. Bleuler.

Bundesrathsbeschluß
betreffend
die Tarifirung der nordamerikanischen Dollars.

Der schweizerische Bundesrath,
in Anwendung des § 9 des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850
über das eidgenössische Münzwesen,
auf den Antrag des Finanzdepartements,
beschließt:

Art. 1. Die öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft sind ermächtigt, die Dollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika anzunehmen.

Art. 2. Der Dollar wird zu 5 Franken und 15 Centimes tarifirt.

Art. 3. Vor Aufhebung des gegenwärtigen Beschlusses, sowie desjenigen vom 30. Heumonat 1870 über Tarifirung der Sovereigns und der Halb-Sovereigns wird der Bundesrath eine Frist ansetzen, während welcher die unterm Publikum zirkulirenden Sovereigns, Halb-Sovereigns und Dollars bei den eidgenössischen Kassen zu dem in den besagten Beschlüssen festgestellten Tarif gegen gesetzliche Münze ausgewechselt werden können.

Art. 4. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Bern, den 10. Augstmonat 1870

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:
Der Bundespräsident,
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schieß.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 13. Augstmonat 1870.)

167. Herr C. Attenhofer wird in Anerkennung seiner bisherigen Leistungen als Leiter des zürcherischen Studentengesangvereins zum Musikdirektor an der Universität Zürich ernannt.

---

168. Als ordentlicher Professor für induktive Philosophie an der Zürcher Hochschule wird berufen: Hr. Dr. Friedrich Albert Lange von Winterthur, bisher Privatdozent; als außerordentlicher Professor für Kultur- und Kunstgeschichte: Hr. Salomon Vögelin, z. Z. Pfarrer in Uster; zum außerordentlichen Professor für die Fächer der klassischen Philologie wird befördert: Hr. Prof. Dr. Ed. Wölflin von Basel. Als ordentlicher Professor für Sanskrit und Sprachwissenschaft im Allgemeinen, griechische und lateinische Spezialgrammatik mit Rücksicht auf den Gesammtcharakter der indogermanischen Sprachen, alt- und mittelhochdeutsche Sprache und Literatur wird berufen: Hr. Professor Dr. Heinrich Schweizer von Zürich. Ferner werden die HH. Professor

Dr. Hs Heinr Vögeli, Privatdozent Dr. Gerold Meyer von Knonau und Dr. Rudolf Rahn von Zürich zu außerordentlichen Professoren an der philosophischen Fakultät, I Sektion, ernannt.

---

169. Es wird zur Ergänzung der staatswissenschaftlichen Fakultät ein Lehrstuhl für Staatsrecht mit besonderer Rücksicht auf demokratisches Verfassungsrecht errichtet und die Erziehungsdirektion eingeladen, die zur Besetzung desselben erforderlichen Schritte zu thun.

---

170 Der Kirchgemeinde Feuerthalen wird an die Kosten ihrer Pfarrhausbaute ein Staatsbeitrag von Frkn. 1900 ertheilt.

---

171. Als Stellvertreter des Statthalteramtes Winterthur wird Hr. Bezirksrathsschreiber Karl Biedermann bestätigt.

---

172. In der Gemeinde N. wurden unterm 29. Mai l. J. die Kirchen- und Gemeindsschulpflege neu bestellt, es wurde aber in keine dieser Behörden der Pfarrer als Mitglied oder Präsident gewählt. Gegen dieses Wahlresultat rekurrirten eine Anzahl von Stimmberechtigten an den Bezirksrath, da der Pfarrer nach § 171 des Kirchengesetzes und 32 des Unterrichtsgesetzes von Amts wegen diesen beiden Behörden als Präsident angehöre. Der Bezirksrath trat dieser Auffassung bei und hob die betreffenden Wahlen auf, wogegen der Regierungsrath den hiegegen erhobenen Rekurs, der sich indessen nur noch auf die Wahl des Präsidenten der Kirchenpflege beschränkte, aus folgenden Betrachtungen für begründet erklärte:

1. Durch § 1 des Gesetzes betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten ist unzweifelhaft sowohl die Wahl der Kirchenpflege, als auch diejenige der Schulpflege ohne irgend welche Beschränkung in die Hand der Stimmberechtigten gelegt. Wenn auch in § 61 des Wahlgesetzes der § 171 des Kirchengesetzes nicht speziell erwähnt ist, wie einige Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen, so gehört er, soweit er von der Wahl der Mitglieder und des Präsidenten handelt, selbstverständlich zu denjenigen, welche nach Lemma 2 des § 61 als mit den Bestimmungen des Strafgesetzes im Widerspruch stehend, aufgehoben sind.

2. Wenn aber alle Mitglieder sowie der Präsident von den Stimmberechtigten gewählt werden sollen, so sind ebenso selbstverständlich die Gemeinrathspräsidenten und Gemeindammänner nicht von vorneherein in Folge ihrer Stellung Mitglieder der Kirchen-, resp. Armenpflege, sondern können wie die übrigen Mitglieder nur durch Wahl in diese Behörde gebracht werden.



173. Der Bezirksrath B. hat dem Entlassungsgesuche eines Mitgliedes der Schulpflege K. mit Rücksicht darauf, daß sowohl der Lehrer an der betreffenden Schule als auch der Schulgutsverwalter Schwäger jenes Mitgliedes sind, entsprochen. Die Schulpflege rekurrirte hiegegen an den Regierungsrath, da der Lehrer und der Schulgutsverwalter nur berathende, nicht aber entscheidende Stimme haben. Der Regierungsrath wies aber den Rekurs ab, da, abgesehen von der Frage, ob in einer Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Bestimmung des Art. 2 der Verfassung ein Unterschied zwischen berathender und entscheidender Stimme gemacht werden könne, hier überdieß vorzugsweise in Betracht kommt, daß ein in Art. 2 der Verfassung vorgesehener Anverwandter in allen Fragen, welche den Lehrer betreffen, in Ausstand komme.

---

174. Dem Herrn Pfarrer Escher in Sitzberg, wird für die Dauer seiner Krankheit ein vom Staate besoldetes Vicariat bewilligt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. **Gutscheine der eidgenössischen Truppen.**

Den Gemeindsbehörden des Kantons Zürich wird hiemit die Frist zur Einreichung der Gutscheine der im Heumonat einquartirten eidgenössischen Truppen ausnahmsweise bis den 20. dieß verlängert, mit der Erklärung, daß später eingehende Gutscheine erst im Herbstmonat dem eidgenössischen Oberkriegskommissariat zur Liquidation eingegeben werden.

Die sofortige Einsendung der Gutscheine liegt im Interesse der Gemeinden und hat möglichst beförderlichen Empfang der betreffenden Gelder zur Folge.

Neuerdings wird darauf hingewiesen, daß alle Gutscheine entweder durch den Quartiermeister des Bataillons oder den Hauptmann der Compagnie visirt sein müssen, und daß unvisirte oder unreglementarisch ausgestellte Gutscheine zur Vervollständigung oder Umänderung zurückgewiesen werden.

Zürich, den 15. Augstmonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat.

2. **Hochschule Zürich.**

Die mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich hat in ihrer heutigen Sitzung durch einstimmigen Beschluß Herrn J. M. Ziegler von Winterthur wegen seiner vorzüglichen Verdienste um die Geographie und wissenschaftliche Kartographie die Würde eines Doktors der Philosophie honoris causa verliehen.

Zürich, den 12. Augstmonat 1870.

Für die mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion
der philosophischen Fakultät:
Der zeitige Dekan,
Professor Dr. J. Wislicenus.

3. **Ausschreibung von Maurerarbeit.**

In der Pflegeanstalt Rheinau sind mehrere neue Kamine zu erstellen. Der Voranschlag und die Vorschriften liegen auf dem Baubüreau in Rheinau zur Einsicht offen und die Forderungen sind in verschlossenen, mit der Ueberschrift „Maurerarbeit für die Kamine in Rheinau" versehenen Eingaben bis spätestens Samstag den 20. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 12. Augstmonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Jakob Rutschmann, Schneider, von Rafz, ist wegen Geistesschwäche unter staatliche Vormundschaft gestellt. Sein Vormund heißt: Herr Konrad Rutschmann, Georgen, in dort.

Bülach, den 5. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

5. **Außerordentliche Gemeindsversammlung Wülflingen.**

Die nach Art. 16—18 und 50 der Staatsverfassung stimmberechtigten Einwohner von Wülflingen werden anmit auf Sonntag den 21. Augstmonat nach dem Morgengottesdienste in die Kirche zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung eingeladen.

Traktanden sind:

1. Antrag des Gemeindrathes betreffend Errichtung einer Salzwaage für Neuenburg.
2. Wahl des Salzauswägers für Wülflingen und eventuell eines solchen für Neuenburg.
3. Antrag der Baukommission betreffend Krediterhöhung zur Thurmbaute.

Zu recht zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Wülflingen, den 13. Augstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

6. **Unterstraß.**

Das Staatssteuerregister pro 1870 liegt von heute an bis zum 29. d. Mts. auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Jeder Steuerpflichtige ist berechtigt, dasselbe in seinem ganzen Umfange einzusehen und allfällige Bemerkungen mit Namensunterschrift der Steuerkommission einzureichen.

Unterstraß, den 13. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
C. Schätti.

7. Sekundarschulkreis Enge-Wollishofen-Leimbach.

Die Zusammenstellung der Wahlprotokolle über die am 14. Augstmonat d. J. stattgefundene Wahl eines zweiten Lehrers an der Sekundarschule des Kreises Enge-Wollishofen-Leimbach ergab folgendes Resultat:
Stimmberechtigte 1048 Abgegebene Stimmen 281. Leere Stimmen 9.
Votanten 272. Absolutes Mehr 137.

Gewählt ist:
Herr Konrad Schnorf von Uetikon a. S., in Enge, mit 270 Stimmen.
Vereinzelte Stimmen waren 2

Votantenzahl wie oben 272.

Enge, den 15. Augstmonat 1870

Im Namen der Kreiswahlvorsteherschaft:
Der Aktuar,
U. Weiß-Rüegg.

8 Armensteuerbezug.

Die von der Bürgergemeinde dekretirte Armensteuer pro 1870 zu
1 Frkn. von 1000 Frkn. Vermögen,
1 " " der Haushaltung und
1 " " dem Bürger
wird Montag den 22. Augstmonat auf dem Büreau der Gemeindrathskanzlei bezogen, woselbst inzwischen das betreffende Steuerregister zur Einsicht aufgelegt ist. Für die außer der Gemeinde wohnenden Bürger erfolgt der Steuerbezug mittelst Postnachnahme, sofern ihre Steuerquoten zur Verfallzeit nicht eingehen sollten.

Richtersweil, den 12. Augstmonat 1870.

Im Namen der Armengutsverwaltung:
H. Pfister, Gemeindrathsschreiber.

9. Straßensteuerbezug.
Kirchgemeinde Steinmaur.

In Vollziehung der Kirchgemeindsbeschlüsse vom 19 Hornung und 4. April d. J. hat die Straßenbaukommission, beziehungsweise die Kirchgemeindsvorsteherschaft, an die Baukosten der neuen Neerach-Steinmaurstraße eine Steuer von 5000 Frkn. und an die Defizits der sämmtlichen Straßenbaukosten-Rechnungen eine solche von 7000 Frkn. zu erheben beschlossen, welche Steuern auf 1000 Frkn Vermögen, auf die Haushaltung und auf den Mann vom angetretenen 20 Altersjahre für die 5000 Frkn je 2 Frkn. und für die 7000 Frkn. je 2 Frkn. 50 Rp. erfordert.

Die Verleger liegen den Steuerpflichtigen bei Herrn Präsident Schärer in Obersteinmaur zur Einsicht offen. Allfällige Reklamationen können innert 14 Tagen a dato erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Bezugsregister, Beschluß gemäß, den betreffenden Zivilgemeinden behufs Einzahlung ihrer Beträge binnen einer weitern Frist von 4 Wochen zugestellt.

Steinmaur, den 12. Augstmonat 1870.

Im Namen der Straßenbaukommission
und der Kirchgemeindsvorsteherschaft:
Der Kirchgemeindsschreiber,
Konrad Müller.

10. **Birmensdorf-Aesch.**

Gemäß Beschluß der Kirchgemeindsversammlung vom 26. Brachmonat d. J. ist in's hiesige Armengut eine Steuer von 1 Frk. per Faktor, sowie in's Kirchengut 50 Rpn. per Faktor erforderlich.

Die hierüber angefertigten Bezugsregister liegen den Betheiligten 8 Tage von heute an in den Gemeindrathskanzleien Birmensdorf und Aesch zur Einsicht offen.

Die in der Gemeinde Birmensdorf wohnenden Steuerpflichtigen haben die Armensteuer innert 14 Tagen an Herrn Armengutsverwalter Suter in Aesch, die Kirchensteuer an Herrn Kirchengutsverwalter Trachsler in Birmensdorf zu entrichten.

Die in der Gemeinde Aesch wohnenden Steuerpflichtigen haben Armen- und Kirchensteuer ebenfalls innert 14 Tagen a dato Herrn Armengutsverwalter Suter in Aesch zu entrichten.

Von den auswärts Wohnenden werden die Beiträge in's Armengut per Postnachnahme bezogen.

Aesch, den 15. Augstmonat 1870.

Im Namen der Bezüger:
Suter, Gemeindrathsschreiber.

11. **Bachs Armensteuerbezug.**

Die Kirchgemeinde Bachs hat unterm 22. März d. J. bei Abnahme der Armengutsrechnung eine Armensteuer von je 1 Frkn. 20 Rpn. auf 1000 Frkn. Vermögen, auf die Haushaltung und den Aktivbürger beschlossen und den Bezug auf Bartholomä 1870 festgesetzt. Der Verleger liegt den Pflichtigen bei Unterzeichnetem vom heutigen Datum an 14 Tage lang zur Einsicht offen Nach Verfluß dieses Termins wird der Bezug in der hier üblichen Weise angeordnet und von den Auswärtigen die Steuer per Nachnahme bezogen.

Bachs, den 14. Augstmonat 1870.

Das Pfarramt.

12. **Viehmarkt in Winterthur.**

Die Direktion der Medizinalangelegenheiten hat die Abhaltung des Viehmarktes nächsten Donnerstag den 18. dieß unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Alle Stücke Vieh, für welche nicht ein von einem **amtlichen Thierarzt am Tage vor dem Markt ausgestelltes Zeugniß beigebracht wird**, sollen vor dem Betreten des Marktplatzes auf Kosten des Eigenthümers thierärztlich untersucht und verdächtiges oder auch nur noch Spuren überstandener Klauenseuche zeigendes Vieh unbedingt zurückgewiesen werden.
2. Es soll kein Vieh auf dem Markt zugelassen werden, **welches nicht nachweisbar acht Tage im Kanton gestanden ist**, und es hat diese Bedingung auch für Vieh von Viehhändlern Geltung, **für welches dieser Nachweis nicht geleistet werden kann, sowie für solches, welches von Außen durch die Eisenbahn eingeführt wird.**

Winterthur, den 15. Augstmonat 1870.

Stadtpolizeiverwaltung.

13. Schwamendingen-Oerlikon.

Die Stellen eines Salzauswägers für Schwamendingen und eines solchen für Oerlikon werden hiemit zu freier Konkurrenz ausgeschrieben. Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 28. Augstmonat schriftlich Herrn Präsident Baltensperger einzuhändigen.

Schwamendingen, den 13 Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
A. Schäppi, Gemeindrathsschreiber.

14. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Sebastian Stoß, Maurer dahier, beabsichtigt an seinem Wohnhause Nr. 29 b beim Moorhäfeli auf der Seite gegen das sogenannte große Haus an der mit Latten bezeichneten Stelle eine Fensteröffnung anbringen zu lassen Privatrechtliche Einsprachen gegen dieses Projekt sind bis und mit dem 29. d. Mts. geltend zu machen.

Außersihl, den 16. Augstmonat 1870.

Im Namen der Baukommission:
Das Aktuariat.

15. Wiedikon.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Konrad Meyer in Nr. 45 dahier ist willens auf der Hinterseite seines Hauses einen Fronten-Spitz erstellen zu lassen, wie solches durch Baugespann näher bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen die Ausführung dieses Bauprojektes sind innerhalb 14 Tagen beim Präsidium des Bezirksgerichtes Zürich zu erheben.

Wiedikon, den 11. Augstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

16. Birmensdorf.

Herr Jakob Rusterholz auf dem Häderliberg beabsichtigt die Erstellung einer neuen Scheune auf seinem eigenthümlichen Grundstück unterhalb des Hauses, wie solches auf dem Lokale durch ein Baugespann bezeichnet ist. Einsprachen gegen dieses Bauprojekt sind innert 14 Tagen a dato in gesetzlicher Weise geltend zu machen, während welcher Zeit auch die Maßbeschreibung auf der Gemeindrathskanzlei eingesehen kann.

Birmensdorf, den 16. Augstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

17. Höngg.

Das der Bürgergemeinde zustehende, geräumige und wohleingerichtete, mit Gartenland versehene Gasthaus zum „Rebstock“ dahier wird auf eine sechsjährige Pachtdauer Montag den 22. dieß, Nachmittags 3 Uhr, im erwähnten Hause, sowie das Gemeindemetzglokal für eine gleiche Dauer auf eine öffentliche Pachtsteigerung gebracht werden. Die günstige Lage, Frequenz und die günstigen Bedingungen, die in der Zwischenzeit bei Herrn Bügergutsverwalter Notz eingesehen werden können und am Ganttage eröffnet werden, lassen zahlreiche Liebhaber erwarten.

Höngg, den 11. Augstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

18. Opfikon-Oberhausen.

Da einige der im Brachmonat d. J. erlassenen Aufforderung im Amtsblatt, sowie seitherig speziellen Aufträgen für Oeffnung des Seebaches, dessen Kanal und Abzugsgraben im Oberhauser Riedt, der Glatt, Schuhmatt und Rohwiesen theils ungenügend ausgeführt, theils gänzlich unterlassen haben, so wird nächsten Samstag den 20. dieß alle noch auszuführende Arbeit auf Kosten der Säumigen in Akkord gegeben, wozu Arbeitsübernehmer Morgens 9 Uhr sich bei Herrn Gemeinderath Frey in Oberhausen, welcher hierüber nähere Auskunft ertheilt, einzufinden haben.

Opfikon, den 13 Augstmonat 1870

Im Namen des Gemeindrathes
Opfikon-Oberhausen:
Der Schreiber,
G. H. Schweizer.

19 Durch die Anhandnahme der Korrektion des Riedtbaches beim Dorfe Oberwinterthur können bis auf weitere Anzeige keine Lastfuhrwerke über die daselbst erstellte Nothbrücke geführt werden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Oberwinterthur, den 13. Augstmonat 1870.

Der Gemeinderath

20. Wiedikon. Ganzanzeige.

Künftigen Dienstag den 16. Augstmonat d. J., Abends 6 Uhr, bringt Frau Wittwe Wydler-Koller im Gemeindwirthshause zum Falken dahier den Herbstertrag nachbezeichneter Grundstücke zum Verkaufe auf öffentliche Steigerung:

1. Den Hafer und das Emdgras ab zirka 3 Jucharten, die Langwiesen im Heuriedt.
2. Die Lucerne und das Emdgras ab zirka 3 Jucharten, die Döltschiwies, nebst Obstertrag ab 7 Birnbäumen.
3. Den Klee ab zirka $1^1/_2$ Jucharten, der Hegiacker, und das Obst von 8 Birnbäumen.
4. Den Hafer ab zirka 2 Jucharten, der Gütliacker im Großalbis, und das Obst ab 17 Birnbäumen und 1 Apfelbaum.
5. Die Lucerne ab zirka 1 Juchart, der Straßacker im Sihlfeld

Nähere Auskunft ertheilt Herr Schneidermeister Kaspar Hoffmann in Nr. 1 dahier.

Kaufliebhaber werden zu zahlreichem Besuche eingeladen.

Wiedikon, den 9. Augstmonat 1870.

Die Gantbeamtung

21. Ganzanzeige.

Freitag den 19. Augstmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden zufolge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 nußb. Kommode, 1 Bett mit doppelten Matratzen, zirka 28 Ztnr. Heu.

Versammlungsort bei Unterzeichnetem.

Schwamendingen, den 13. Augstmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

22. Versilberungsgant.

Freitag den 19. Augstmonat, Vormittags 9 Uhr werden in der Wirthschaft des Herrn Hauser zur Zeughaushalle in der Sihlvorstadt-Außersihl gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Kommoden, runde und eckige Tische, Sopha, Polster-, Rohr- und Bretterfessel, mehrere Betten sammt Bettstatten, Anzüge, Lein- und Tischtücher, Kleiderkoffer, Manns- und Frauenkleider, Stock-, Wand- und Taschenuhren, Spiegel, Porträts, Teppiche, Vorhänge, Sekretär, Chiffoniere, große Kästen, Nachttische, Küchekästen, kupf. Hafen, Pfannen, Gelten, eiserne Hafen und Pfannen, Kaffeemühlen, Glätteisen, Glas- und irdenes Geschirr, verschied. Küchengeräth, 1 zweirädriger Wagen, ein Stoßkarren, Petroleumlampen, Kerzenstöcke, 2 runde Weinfässer, 10 Saum weißer und rother Wein, eine große Partie Ziegelschindeln, 6 Stück feine wollene Shwals, 12 Dutzend Nastücher, 6 Dutzend seid. Frauenzimmerkravättli, 2 eiserne Löthofen sammt Rohr, 3 kleine Werkbänke, 1 Schleifstein, eine alte Bibel, 3 Maschinen für Honigkugeln, 22 Nußwasserfäßchen, 1 Kinderwagen, 4 goldene Ringe, 6 große und 6 kleine silberne Eßlöffel. Ferner werden folgende von Mechaniker H. Wirz von Erlenbach, wohnhaft gewesen in den Aktienhäusern dahier bestellte Faustpfänder versteigert: eine vergoldete Stockuhr und eine Flöte zufolge gerichtlichem Auftrage.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außersihl, den 15. Augstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

23. Versilberungsgant

Donnerstag den 18. Augstmonat, Nachmittags 1 Uhr, bei Unterzeichnetem zum zweiten Mal über 3 Pferde und 1 Kuh.

Schleinikon, den 14. Augstmonat 1870.

Merki, Gemeindammann.

24. Versilberungsgant.

Freitag den 19. Augstmonat, von Morgens 8 Uhr an, werden gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Pferd, 2 Kühe 1 tann Kleiderkasten 1 silb. Taschenuhr, 1 Kupferpfanne, 1 Eisenpfanne nebst andern Gegenständen mehr.

Die Gantlokale werden am Ganttage angezeigt. Sammelplatz bei Unterzeichnetem

Niederweningen, den 14. Augstmonat 1870.

H. Bucher, Gemeindammann.

25 Gantanzeige

Samuel Rütschi in Schlieren verkauft auf öffentlicher Gant am künftigen Mittwoch den 17. d. Mts., Abends von 7 Uhr an, sein Heimwesen, bestehend aus: 1/2 Haus, Scheune, Bestallung, Trottenantheil, zirka 9 Jucharten Reben, Acker- und Wiesland, einer halben Dorfgerechtigkeit und andere Waldung.

Kaufliebhaber sind eingeladen.

Schlieren, den 15. Augstmonat 1870.

Die Gantvorsteherschaft.

26. Versilberungsgant.

Nächsten Freitag den 19. Augstmonat, Nachmittags 1 Uhr, werden gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Kuh, 7 Jahre alt, und 1 Kuh, 9 Jahre alt.

Oetweil a. d. L., den 15. Augstmonat 1870.

J. Frei, Gemeindammann.

27. Gantanzeige.

Donnerstag den 18. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Wunderlich zur Platte in Fluntern versteigert:

2 Sekretäre, 1 nußbaumfarb. Kommode, 1 Sopha, Mannskleider, Bücher u. A. m.

Fluntern, den 15. Augstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

28. Donnerstag den 18. dieß, Vormittags 9 Uhr, werden aus dem Gutberz'schen Konkurse in Stadel versteigert:

Zirka 1 Vierling Hafer im Fahr und zirka 2 Vierling Hafer im Breitenacker. — Anfang im Fahr.

Oberwinterthur, den 15. Augstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

29. Gantanzeige.

In Folge Versilberungsbegehren werden Dienstag den 23. Augstmonat nächsthin, Vormittags von 8 Uhr an, in Nr. 158 beim Schulhaus Hirslanden gegen Baarzahlung versteigert:

1 Holzkloben, 6 Ztnr. zum Theil weißes, zum Theil Mittelmehl, 1 runder tannener Tisch, 2 lange tannene Wirthstische, 1 langer Stuhl, 8 Brettlisessel, 1 Hängelampe, zirka 5 Saum 1869er Wein, zirka 3 Saum alter Wein, 11 Maaßflaschen, 18 Halbmaaßflaschen, 30 Schoppenflaschen, 4 Dtzd. Trinkgläser, 2 Dtzd. Kästeller, 2 Dtzd. Messer und Gabeln, 2 Dtzd. stürz. Löffel, ein Hauptbuch mit ausstehenden Guthaben.

Hirslanden, den 15. Augstmonat 1870.

C. Schäbler, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen

30. Herr Jaques Bleuler, alt Kreuzwirth, von Uster, Kantons Zürich, wird hiemit öffentlich eingeladen, Dienstag den 23. Augstmonat d. J., Nachmittags punkt 1 Uhr, im Gasthof zum Sternen in Uster an den Schranken des Kreisgerichtes Uster zu erscheinen, um die gegen ihn erhobene Forderungsklage des Herrn Johannes Wörner, Kleidermacher, in Mönchaltorf, zu beantworten, widrigenfalls Verzicht auf Einreden angenommen und gleichwol abgeurtheilt würde.

Uster, den 13. Augstmonat 1870.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
R. Bachofen.

Bevogtigungen.

31. Die vom Bezirksrathe Andelfingen vorläufig verhängte Bevogtigung wegen Verschwendung über die Maria Korrodi, Ulrichs, in Marthalen, ist in Folge Anerkennung der Klage durch Beschluß von heute gerichtlich bestätigt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Andelfingen, den 15. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Boller.

Vermischte Bekanntmachungen.

32. Gottfried Wäckerling in Neubruch-Wetzikon, der gegenwärtig unbekannt abwesend ist, wird hiemit aufgefordert, binnen 10 Tagen, von heute an gerechnet, den Herrn Geschäftsagent Trüb in Zürich, Namens der Weberei Sernfthal in Engi Glarus, um die Forderung von 408 Frkn. 5 Rp sammt Zins und Kosten zu befriedigen, oder doch zu zeigen, daß er dafür im Kanton Rede stehen wolle, unter der Androhung, daß sonst der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Hinweil, den 10. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

33. Gantanzeige.

In Folge gerichtlichen Auftrages wird Donnerstag den 18. d Mts., Nachmittags 6 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn alt Friedensrichter Fügli in Altstetten die Hälfte nachstehender dem Friedrich Traugott Höhn von Wädensweil, dato in Messina, zustehender Liegenschaften auf öffentliche Steigerung gebracht:

An einem Wohnhause, unter Nr. 95 für 6000 Frkn assekurirt.
- „ einem Wohnhause und Holzhaus, unter Nr. 97 für 1200 Frk. assekurirt.
- „ einem Werkstättegebäude, unter Nr. 96 für 600 Frkn. assekurirt.
- „ einem Wohnhaus, Scheune u. Stall, unter Nr. 86 für 6000 Frk. assekurirt.
- „ einer Juchart 1630 □ Fuß Acker und Garten, worauf die Gebäulichkeiten Nr. 95, 96 und 97 stehen.
- „ neun Jucharten 3290 □ Fuß Wiesen, worauf das Gebäude Nr. 86 steht.
- „ drei Vierlingen 3980 □ Fuß Acker im Grund an zwei Stücken.
- „ einer Juchart 1 Vierling 5680 □ Fuß Acker in der Sandgrub.
- „ vier Vierlingen 8400 □ Fuß Streueland im Würzengraben an 2 Stücken.
- „ einer Juchart 2020 □ Fuß Streueland und Wiesen in Oberwiesen.
- „ einer Juchart 9460 □ Fuß Holz und Boden in's Heffenweid.

Für Besichtigung der Gantobjekte wende man sich an das Gemeindammannamt Altstetten und für Einsicht der Gantbedingungen an die unterzeichnete Stelle.

Zürich, den 10 Augstmonat 1870

Notariatskanzlei Wiedikon u d E:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

34. Vor Bezirksgericht Zürich schwebt ein Prozeß ob, in Sachen:
1 des Hrn. Ul. Altorfer, alt Präsident, im Niederdorf Zürich;
2. Hrn. C. von Tobel in Enge, als Gläubiger des in Konkurs gerathenen Joh. Heinrich Job in Enge;
3. Der Kinder des falliten Gottfried Job in Birmensdorf,

Kläger gegen

die Erben des sel. Lehrer Paur in Birmensdorf; nämlich: Johannes Paur, Jakob Paur, Verena Paur geb. Häderli, Heinrich Wiesmer, Drechsler, Namens seiner Ehefrau Bertha geb. Paur, Jakob Paur, als Vormund der minderjährigen Anna und Heinrich Paur, Beklagte, betreffend Forderung

Den Gläubigern des in Konkurs gerathenen Beklagten Jakob Paur wird von dem Bestehen dieses Prozesses Kenntniß gegeben, und denselben sowie dem Kridar selbst, eine Frist von 14 Tagen von heute an, angesetzt um:

a. Die Akten in der Bezirksgerichtskanzlei in Zürich einzusehen und eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie, die Gläubiger, an Stelle des Kridars den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, unter der Androhung daß Stillschweigen innerhalb der Frist als Anerkennung der Klage und Verzicht auf die Widerklage ausgelegt würde;

b. falls er, der Kridar, neben den Gläubigern oder allein den Prozeß fortsetzen will, innerhalb der anberaumten Frist eine Kaution von Fr. 80 entweder in Baar oder mittelst Bürgschaft eines habhaften Kantonseinwohners, auf der Bezirksgerichtskanzlei Zürich zu leisten, ansonst im Unterlassungsfalle angenommen würde, er wolle den Prozeß weder neben den Gläubigern noch allein fortsetzen und zwar sowohl in Beziehung auf die Haupt- als auf die Widerklage.

Zürich, den 15. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. A.:
Müller, Landschreiber.

35. Erbenaufruf.

Nachdem die Wittwe des sel. Heinrich Kern von Turbenthal, Ursula geb. Boßhart, wohnhaft gewesen in Willisdorf, am 3. Heumonat d. J. gestorben ist und durch Testament über ihr gesammtes Vermögen verfügt hat, so wird dieß ihren hierorts unbekannten Erben zur Kenntniß gebracht und werden dieselben hiemit aufgefordert, innerhalb 30 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei Vermeidung allfälliger Rechtsnachtheile ihre Ansprüche bei der Notariatskanzlei Dießenhofen geltend zu machen, und sich über ihre Berechtigung gehörig auszuweisen, da spätere Reklamationen nicht mehr berücksichtigt würden.

Dießenhofen, den 13. Augstmonat 1870.

Aus Auftrag des Präsidenten des Bezirksgerichtes:
Die Gerichtskanzlei.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 15. Augstmonat 1870.

Das Präsidium des Obergerichtes.

36. Zu den Aktiven der Privatkonkurse von Johannes Frey zur Herrensäge in Zürich (resp. dessen Nachlaß) und des Johannes Schlatter in Außersihl gehören je 9/76 an einem Wohnhause an der Hohlgasse in Außersihl, unter Nr. 354 für 16,000 Frkn. assekurirt, an 4200 □ Fuß Hofraum und Garten, inbegriffen den Platz, auf dem obiges Wohnhaus steht und an der Hälfte an einem Soodbrunnen, wovon 58/76 vier andern Privaten gehören.

Alle Theilhaber haben die genannten Liegenschaften an Herrn Dachdecker Bauert in Wiedikon verkauft; die Zufertigung ist aber erst seit Ausbruch des Konkurses über Frey und Schlatter vollzogen worden und konnten deßhalb die Antheile der Letztern nicht in's Eigenthum des Käufers, Herrn Bauert, gebracht werden.

Den Kreditoren wird nun eine Frist von 10 Tagen a dato angesetzt, um die Akten hierorts einzusehen und gegen die Zufertigung der Antheile des Frey oder Schlatter an den fraglichen Liegenschaften an den Käufer, Herrn Bauert, Einwendungen zu erheben, ansonsten dieselbe vollzogen würde.

Zürich, den 11. Augstmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

37. Im Konkurse der Frau Verena Wyßke geb. Wüst am Mühlebach-Riesbach hat ein Pfandgläubiger hierorts das Gesuch gestellt, es möchte ihm das Waarenlager um den von dem Experten festgesetzten Schatzungswerth überlassen werden.

Hievon wird den sämmtlichen Kreditoren der Frau Wyßke Kenntniß gegeben und denselben hiemit eine mit dem 26 Augstmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, in der Meinung, daß Stillschweigen innert dieser Frist als Verzicht auf Einsprache angenommen würde.

Riesbach, den 15. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

38. Zugsfrist.

In den Konkursen betreffend

a. den Nachlaß des Johannes Müller, genannt Gallis, von Maur und
b. Margaretha Fischer geb. Fischer von Nänikon, in Oberuster,

wird den Inhabern von laufenden und bevorzugten Forderungen behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen eine mit dem 26. Augstmonat d. J. ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 14. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

39. In Konkurssachen des Ulrich Maag, Konraden Sohn, in der Wannwies-Maur, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt

Greifensee, den 14. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

40. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des Rudolf Diener, Handelsmann, im Rennweg-Bubikon, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren andurch eine mit dem 23. d. Mts. zu Ende laufende peremtorische Frist zu Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das ganze Massagut mit Ausnahme der Baarschaft unter Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens anberaumt.

Grüningen, den 13. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

41. Zugsfrist.

Im Konkurse betreffend Hs. Jakob Knüsli, Bäcker, von Stallikon, wohnhaft gewesen im Dörfli-Hombrechtikon, wird den laufenden Gläubigern andurch eine mit dem 23. d. Mts. zu Ende gehende peremtorische Frist zu Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das ganze Massagut unter Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens anberaumt.

Grüningen, den 13. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

42. Zugsfrist.

Im Auffalle über Emil Büchi, Küfer, Konraden sel., in Hagenbuch, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern desselben behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen über das sämmtliche vorhandene Massagut anmit Frist bis und mit dem 25. Augstmonat d. J. unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet würde.

Elgg, den 15. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

43. In den Konkursen betreffend:

1. Ulrich Frei, Schuster, in Ellikon an der Thur,
2. Anton Müller in Oberseen,

finden die auf den 20. d. Mts. angesetzten Auffallsverhandlungen nicht statt.

Winterthur, den 13. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Für den Notar,
Heinrich Boller, beeid. Substitut.

44. Fallit erklärung.

Andreas Schlatter von Regensberg, gewesener Fuhrmann, zur Dampfsäge in Hottingen, ist nach durchgeführtem Auffallsverfahren von dem Bezirksgerichte Zürich fallit erklärt und bis zum 20. April 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 15. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

45. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Die Firma Charles Rumpf & Comp. in Zürich, Commissionsgeschäft in Seidenwaaren, und deren solidare Antheilhaber: Karl Rumpf von Basel und Martin Burkhard von Basel, in Enge; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 9. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 17. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 28. Herbstmonat bis 7. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 18. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Johannes Ackeret von Nußbaumen, Kantons Thurgau, Handelsmann, seßhaft in Oberstraß; rechtlich ausgetrieben; — lt Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 6. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 10. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 21. bis 30. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 11. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

3. Frau Verena Wüst verheirathete Wyzke von Rügenwald in Preußen, wohnhaft am Mühlebach-Riesbach; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 22. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 7. bis einschließlich den 16. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

46 **Konkursaufhebung.**

Der gegen Rudolf Kündig von Hombrechtikon, seßhaft in Höngg, eröffnete Konkurs ist in Folge Zustimmung seiner sämmtlichen Gläubiger durch Beschluß vom 11. d. Mts. aufgehoben worden. Eine Einstellung des Kridars im Aktivbürgerrechte wurde nicht ausgesprochen.

Engstringen, den 15. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Böppli, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 66. Freitag, den 19. Augstmonat 1870.

Beschluß des Regierungsrathes

betreffend die

Niederlassungs- und Aufenthaltsverhältnisse der Staatsangehörigen des Norddeutschen Bundes.

Mit Kreisschreiben vom 10. August theilt der schweiz. Bundesrath das Gesetz des norddeutschen Bundes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 mit dem Nachtragsgesetze betreffend die Wirksamkeit der §§ 17 und 20 des Gesetzes vom 1. Juni de dato 21. Juli mit.

Die §§ 17 und 20 lauten nun folgendermaßen:

„§ 17. Aus andern als in den §§ 15 und 16 bezeichneten Gründen „darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die „Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium „der Erlaß besonderer Anordnungen vorbehalten."

„§ 20. Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können „ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Zentralbehörde ihres „Heimatstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges „oder einer Kriegsgefahr der durch das Bundespräsidium für das ganze „Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr „binnen der darin bestimmten Frist keine Folgen leisten."

Während dieses gemäß § 27 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 erst mit dem 1. Januar 1871 hätte in Kraft treten sollen, sind dagegen durch das Nachtragsgesetz vom 21. Juli die §§ 17 und 20 des Gesetzes als am Tage der Verkündung des Nachtragsgesetzes in Kraft tretend erklärt.

Indem der schweiz. Bundesrath auf dieses Verhältniß aufmerksam macht, fügt er bei, es seien die Kantone selbstverständlich für alle Folgen verantwortlich, welche aus der Nichtbeachtung der aufgeführten gesetzlichen Vorschriften sich ergeben könnten.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

1. Es seien die Gemeindräthe von diesem Verhältnisse durch Publikation im Amtsblatt, sowie durch Mittheilung von Separatabdrücken dieses Beschlusses in Kenntniß zu setzen und einzuladen, eine sofortige Revision der an Angehörige norddeutscher Staaten ertheilten Niederlassungsbewilligungen in der Weise vorzunehmen, daß in denjenigen Fällen, welche unter die Bestimmungen der §§ 17 und 20 des norddeutschen Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 fallen, die Niederlassungsbewilligungen als erloschen erklärt und nur in dem Falle wieder erneuert werden können, wenn innerhalb anzusetzender kurzer Frist entweder ein neuer Heimatschein oder dann die in § 54 lemma 3 des Gemeindegesetzes vorgeschriebene Kaution beigebracht werden kann.

2. Seien die Gemeindräthe eingeladen, hinsichtlich der in den Gemeinden wohnenden Aufenthalter in gleicher Weise zu verfahren.

3. Sei die Direktion des Innern im Uebrigen beauftragt, den Inhalt des norddeutschen Bundesgesetzes, soweit derselbe auf die hiesigen Niederlassungsverhältnisse Bezug haben kann, den Gemeindräthen durch Kreisschreiben zu Kenntniß zu bringen.

Zürich, den 18. August 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Anmerkung. Zum norddeutschen Bunde gehören folgende Staaten:
Königreich Preußen (mit den einverleibten ehemaligen Bundesstaaten Hannover, Hessen-Kassel, Nassau, Schleswig-Holstein, Frankfurt a. M.), Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Lübeck, Bremen, Hamburg, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Waldeck und Pyrmont, Braunschweig, Anhalt, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Königreich Sachsen, Hessen-Darmstadt nordwärts des Mains mit Festung Mainz und Kastel.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Gutscheine der eidgenössischen Truppen.

Den Gemeindsbehörden des Kantons Zürich wird hiemit die Frist zur Einreichung der Gutscheine der im Heumonat einquartirten eidgenössischen Truppen ausnahmsweise bis den 20 dieß verlängert, mit der Erklärung, daß später eingehende Gutscheine erst im Herbstmonat dem eidgenössischen Oberkriegskommissariat zur Liquidation eingegeben werden.

Die sofortige Einsendung der Gutscheine liegt im Interesse der Gemeinden und hat möglichst beförderlichen Empfang der betreffenden Gelder zur Folge.

Neuerdings wird darauf hingewiesen, daß alle Gutscheine entweder durch den Quartiermeister des Bataillons oder den Hauptmann der Compagnie visirt sein müssen, und daß unvisirte oder unreglementarisch ausgestellte Gutscheine zur Vervollständigung oder Umänderung zurückgewiesen werden.

Zürich, den 15 Augstmonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat.

2. Ausschreibung von Maurerarbeit.

In der Pflegeanstalt Rheinau sind mehrere neue Kamine zu erstellen. Der Voranschlag und die Vorschriften liegen auf dem Baubüreau in Rheinau zur Einsicht offen und die Forderungen sind in verschlossenen, mit der Ueberschrift „Maurerarbeit für die Kamine in Rheinau" versehenen Eingaben bis spätestens Samstag den 20. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 12. Augstmonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

3. Mit dem 15. Weinmonat d. J. wird die Stelle des Assistenten der chirurgischen Abtheilung des Kantonsspitales erledigt. Allfällige Aspiranten auf die Stelle haben ihre schriftlichen Anmeldungen nebst Ausweisschriften innerhalb 14 Tagen dem Direktor der Medizinalangelegenheiten, Herrn Regierungsrath Pfenninger, einzureichen, bei welchem über die Anstellungsverhältnisse nähere Aufschlüsse ertheilt werden.

Zürich, den 15. Augstmonat 1870.

Für die Medizinaldirektion:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

4. Holzversteigerung.

Montag den 22. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden bei der Ziegelhütte zu Schwamendingen öffentlich versteigert:

16 Buchenscheitholzklafter und 250 Wellen.

Hernach in der Stiftswaldung: 20 Bauholzstämme.

Zürich, den 17. Augstmonat 1870.

U. Meister, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

5. Unterstraß.

Die stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger hiesiger Gemeinde werden hiemit zu einer Gemeindsversammlung auf Sonntag den 21. Augstmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, in die Turnhalle eingeladen.

Traktanden:

Abnahme der Gemeinds-, Kirchen- und Schulgutsrechnungen vom Jahr 1869.

Die Rechnungen und das Stimmregister liegen während der nächsten Woche auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Unterstraß, den 11. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
C. Schätti.

6. Unterstraß.

Gemäß einem Entscheide des Regierungsrathes ist die gesammte Kirchenpflege durch die Gemeinde zu wählen, und hat daher für die bisher von Amts wegen in dieser Behörde sitzenden 3 Mitglieder, sowie für die Stelle eines Präsidenten eine Neuwahl stattzufinden.

Es vermehren sich demnach die Traktanden der Sonntag den 21. Augstmonat stattfindenden Gemeindeversammlung um:

die Wahl dreier Mitglieder der Kirchenpflege und des Präsidenten dieser Behörde.

Unterstraß, den 17. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
Zeller-Zundel.

7. Unterstraß.

Das Staatssteuerregister pro 1870 liegt von heute an bis zum 29. d. Mts. auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Jeder Steuerpflichtige ist berechtigt, dasselbe in seinem ganzen Umfange einzusehen und allfällige Bemerkungen mit Namensunterschrift der Steuerkommission einzureichen.

Unterstraß, den 13. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
C. Schätti.

8. Hottingen.

Die Stelle eines Salzauswägers hiesiger Gemeinde ist zufolge gesetzlicher Vorschrift neu zu besetzen. Bewerber hiefür haben ihre Anmeldungen binnen 8 Tagen schriftlich der Gemeindrathskanzlei einzureichen.

Hottingen, den 17. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Hotz.

9. **Außersihl.**

Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Einwohner hiesiger Gemeinde werden auf Sonntag den 28. Augstmonat d. J., Mittags 2 Uhr, zu einer Gemeindeversammlung in der Kirche dahier eingeladen.

Die zu behandelnden Traktanden sind.

I. Für die Bürgergemeinde:

1. Abnahme der Armengutsrechnung pro 1869.
2. Antrag des Gemeindrathes — bürgerliche Sektion — auf Ertheilung des Bürgerrechtes an einen Ausländer.
3. Bericht des Gemeindrathes betreffend die in der Gemeindsversammlung vom 17. Herbstmonat v. J. eingebrachte Anregung auf Erleichterungen der Bürgerrechtsertheilung an Grundbesitzer.
4. Unvorhergesehenes.

II. Für die politische, resp. Schul- und Kirchgemeinde:

1. Abnahme der resp. Gutsrechnungen pro 1869.
2. Antrag des Gemeindrathes betreffend Vertheilung der Einquartirungslasten.
3. Antrag der Gemeindsschulpflege auf Kreirung von zwei neuen eilften und zwölften Lehrerstellen.
4. Unvorhergesehenes.

Betreffend Stimmberechtigung bei diesen Verhandlungen wird auf § 86 des Gemeindegesetzes, sowie auf die Art. 16 — 18 und 50 der zürcherischen Staatsverfassung verwiesen.

Die Stimmregister und die bezüglichen Akten liegen von heute an auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Außersihl, den 18. Augstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

10. **Dietikon.**

Die Holzgenossen hiesiger Gemeinde werden hiemit auf Sonntag den 21. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, in's neue katholische Schulhaus zu einer Versammlung eingeladen, wobei folgende Traktanden zur Behandlung vorgelegt werden:

1. Abnahme der Rechnung über das Korporationsgut vom Jahre 1869.
2. Genehmigung des von Herrn Forstmeister Keller entworfenen Wirthschaftsplanes über die Korporationswaldung, eventuell Anträge für Abänderung.
3. Wahl von zwei Mitgliedern in die Kommission.

Zur zahlreichen Betheiligung wird eingeladen.

Dietikon, den 17. Augstmonat 1870.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Fel. Hauenstein, Präsident.

11. **Wiedikon.**

Die Stelle eines Salzauswägers hiesiger Gemeinde ist zufolge gesetzlicher Vorschrift neu zu besetzen. Bewerber hiefür haben ihre Anmeldungen binnen 8 Tagen Hrn. Präsident Boli-Salzmann schriftlich einzureichen.

Wiedikon, den 18. Augstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

12. Steuerbezug Maschwanden.

Die von der Schulgemeindsversammlung unterm 9. Jenner d. J. beschlossene Schulsteuer zu $^1/_2$ ‰ erfordert auf 1000 Fr. Vermögen, Haushaltung und steuerpflichtigen Mann je 50 Rpn.

Der angefertigte Verleger liegt während 14 Tagen von heute an bei unterzeichneter Stelle jedem Pflichtigen zur Einsicht offen, innert welcher Frist allfällige Reklamationen dem Bezirksrathe einzureichen sind.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Bezug sofort angeordnet.

Maschwanden, den 18. Augstmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

13. Steuerbezug.

Laut Beschluß der Schulgemeinde vom 29. Mai ist zur Deckung der laufenden Ausgaben eine Steuer von je 2 Frkn. auf 1000 Frkn. Vermögen, auf den Bürger und die Haushaltung zu erheben.

Die hierauf bezügliche angefertigte Steuerliste liegt den Steuerpflichtigen während 10 Tagen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, bei dem auch in gleicher Frist allfällige Einsprachen zu erheben sind.

Unter-Wetzikon, den 17. Augstmonat 1870.

Der Schulgutsverwalter:
H. Guyer.

14. Warnung.

Hiemit werden alle Weibspersonen, gegen welche Georg Färner, Zimmermann, von Oberstammheim, sexuelle Annäherung versuchen sollte, vor demselben gewarnt, da sie alle Folgen derselben an sich zu tragen haben, die Armenpflege Stammheim, die bereits für zwei Kinder desselben zu sorgen hat, nach hiemit erfolgter Warnung durch keine Vaterschaftserklärung desselben zu ökonomischen Leistungen sich bestimmen läßt und jedes von ihm gegebene Eheversprechen für nichtig erklärt.

Stammheim, den 10. Augstmonat 1870.

Im Namen der Armenpflege:
Der Präsident,
Pfarrer Jauß.

15. Oberstraß.

Das Betreten der Rebgelände und Baumgärten in hiesigem Gemeindsbanne durch Unberechtigte bis nach gänzlich vollendeter Wein- und Obstlese wird hiemit verboten. Zuwiderhandelnde werden mit einer Buße bis auf 15 Frkn. bestraft und für fehlbare Kinder deren Eltern oder Pflegeeltern verantwortlich gemacht.

Oberstraß, den 18. Augstmonat 1870

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Hollenweger.

16. Wiedikon.

Das Betreten des Flur- und Rebgeländes im ganzen hiesigen Gemeindsbanne, sowie das Lesen von Obst und andern Früchten wird hiemit Unberechtigten bei Buße untersagt. Eltern und Vormünder sind für ihre Kinder und Pflegebefohlenen gesetzlich verantwortlich.

Wiedikon, den 17. Augstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

17. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der mit Nr. 842 bezeichnete, vom 30. März 1869 datirte, auf Joh. Adolf Benz, geb. 1852, ausgestellte und angeblich verlorene Heimatschein öffentlich aufgerufen. Sollte derselbe nicht innert 14 Tagen a dato beigebracht werden, erfolgt die Kraftloserklärung.

Bülflingen, den 17. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. U. Benz.

18. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der in Nr. 62 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein der Susanna Wild wird andurch mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Richtersweil, den 18. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
H. Pfister.

19. Höngg.

Das der Bürgergemeinde zustehende, geräumige und wohleingerichtete, mit Gartenland versehene Gasthaus zum „Rebstock" dahier wird auf eine sechsjährige Pachtdauer Montag den 22. dieß, Nachmittags 3 Uhr, im erwähnten Hause, sowie das Gemeindemetzglokal für eine gleiche Dauer auf eine öffentliche Pachtsteigerung gebracht werden. Die günstige Lage, Frequenz und die günstigen Bedingungen, die in der Zwischenzeit bei Herrn Bügergutsverwalter Notz eingesehen werden können und am Ganttage eröffnet werden, lassen zahlreiche Liebhaber erwarten.

Höngg, den 11. Augstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

20. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 23. Augstmonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder" im Rennweg zufolge Versilberungsbegehren, resp. in gerichtlichem Auftrage gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Mehrere Betten, runde und viereckige Tische, Kommoden, Sopha's, Nachttische, Spiegel, Stockuhren, Tableaux, diverse Kleider und Lingen, Küchen- und Glasgeschirr, einiges Silbergeschirr, 3 Fauteuils, 1 Sekretair, verschiedene Bestecke, ein nußbaumener zweithüriger Kasten, Polster- und andere Sessel, 1 Korpus, 1 Dezimalwaage, 1 Zentner Kerzen, 1 Pianino in nußbaumenem Kasten, 1 Glaskästchen, 1 Waage sammt Gewicht, diverses Backwerk, 78 Nastücher, 3 Bettdecken, diverse Zigarren, 12 Ellen Double, 222 Ellen Sarsenet, 5 schwarzseidene Paletots, 50 Halstüchli, 5 Sammet- und 10 Seidengilets, 8 Tuchpaletots, 800 Ellen Sammetbänder, 100 Ellen Indienne, mehrere Weinfässer, zirka 40 Saum diverse Weine, 2 Kassetten, 1 goldene Zylinderuhr, 1 Flinte u. A. m.

Zürich, den 18. Augstmonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

21 **Gantanzeige.**

Im Auftrage der Notariatskanzlei Greifensee werden Mittwoch den 24. Augstmonat, von Morgens 8 Uhr an, und nöthigenfalls die folgenden Tage die Fahrhaben des Hrch. Berchtold in Oberuster gegen Baarzahlung bei der Wohnung desselben verkauft. Dabei kommen zur Steigerung:

Mehrere harthölzerne Tische, 2 harthölzerne Ofenstühle und 2 dito Bänke, harthölzerne ein- und zweithürige Kästen und liegende Kästen, 1 zweischläfiges, 2 anderthalbschläfige und 1 einschläfiges Bett, sämmtlich vollständig aufgerüstet und mit harthölzernen Bettstellen, 1 Kommode, ein Büffet, 1 Backtrog, Sessel, Sideln, 3 Kupferpfannen, 2 Kupferhäfen, ein küpfernes Brenngeschirr, zirka 2 Tansen haltend, mit Schlangenrohr.

Ferner: eine große Anzahl landwirthschaftlicher Geräthschaften, worunter namentlich:

1 Bruggwagen, 1 dreizölliger Wagen, 1 einspänniger Wagen, ein aufgerüsteter Pflug, 1 neuer Häufelpflug, 1 mechanischer Strohschneidstuhl, 1 alte Chaise, Pferde- und Viehgeschirre, 2 Fuhr- und 1 Rennschlitten, die Hälfte Antheil an einer Kleewalze, 2 Weinstanden, zirka 30 Eimer gut erhaltene Weinfässer, 1 Zuber, 1 Weintrichter, 1 Jauchepumpe, 1 Jauchestande, 3 Eggen, 1 Hobelbank, verschiedenes Wagnerholz, kirschbäumene Laden, Aexte, Ketten und viele andere Gegenstände mehr.

Kaufliebhaber werden zu dieser reichhaltigen Gant eingeladen.

Uster, den 17. Augstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

22. **Gantanzeige.**

Montags den 22. dieß, von Morgens 9 Uhr an, lassen die Garantiegenossen Oberhausen-Glattbrugg eine öffentliche Versteigerung abhalten über:

a. Das Emdgras auf zirka 25 Mannwerk Wiesen;
b. die Streue auf zirka 2 Mannwerk Wiesen in verschiedenen Abtheilungen:
c. den Hafer auf zirka 2 Jucharten Acker.

Die Gantbedingnisse werden vor der Gant eröffnet und zu zahlreichem Besuche hiemit eingeladen.

Zusammenkunft bei Herrn Kuhn, Weinschenk bei der Bahnstation Glattbrugg.

Opfikon, den 16. Augstmonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
G. H. Schweizer, Gemeindrathsschreiber.

23. **Versilberungsgant.**

Künftigen Montag den 22. Augstmonat, Nachmittags von punkt 2 Uhr an, werden gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Kuh, 1 Wagen, zweispännig, zirka 20 Zentner Heu und zirka 50 Garben nebst andern Fahrhabegegenständen mehr.

Versammlungsort bei Unterzeichnetem.

Rümlang, den 10. Augstmonat 1870.

Der Gemeindammann:
R. Meier.

24. Gant im Riedthof.

Montag den 22. dieß, von Morgens 9 Uhr an, wird im Riedthof selbst auf öffentlicher Gant verkauft:

1. Das Emdgras (Esper) ab zirka 20 Jucharten;
2. Die Streue, ab zirka 50 Jucharten.

Die Zahlungsbedingungen werden am Ganttage unmittelbar vor der Gant eröffnet werden, wozu eingeladen wird.

Watt, den 18. Augstmonat 1870.

Der Verwalter des Riedthofes:
R. Meier, Gemeindammann.

25. Ganzanzeige.

Zufolge verlangter Versilberung werden Samstag den 20. dieß, von Morgens 9 Uhr an gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert (lt. Pfandschein Nr. 84 der Schnellen Schuldbetreibung):

50 Zentner diesjähriges Heu, 50 Roggengarben, 80 Waizenmischletengarben.

Das Gantlokal wird von Unterzeichnetem am Ganttage angezeigt.

Bassersdorf, den 17. Augstmonat 1870.

In Abwesenheit des Gemeindammanns:
Der Stellvertreter,
Joh. Morf.

26. Versilberungsgant.

Künftigen Montag den 22. d. Mts., Vormittags von 10 Uhr an, werden in Rieden gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Seidenwebstuhl, 1 Spuhlrad, 1 Tisch, 2 Schabellen, 1 Stubenuhr sammt Gewicht, 1 Küchekasten, 1 Kupferpfanne, 1 Eisenpfanne, 1 zweithüriger Kleiderkasten, liegende Tröge, 2 hölzerne Gelten, Messer und Gabeln, irdenes Geschirr u. A. m.

Das Gantlokal wird auf obbenannte Zeit bei Hrn. Gemeindammann Meier in Rieden bekannt gemacht werden.

Dietlikon, den 17. Augstmonat 1870.

Weber, Gemeindammann.

27. Gantanzeige.

Künftigen Samstag den 20 dieß, Nachmittags von 2 Uhr an, werden im „Falken“ dahier in Folge Versilberungsbegehren im schnellen Rechtstrieb gegen Baarzahlung versteigert: Zirka 60 Zentner Heu.

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Wiedikon, den 17. Augstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

28. Versilberungsgant.

Dienstag den 23. Augstmonat werden von Morgens 9 Uhr an im Lagerhaus der Nordostbahn dahier gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

10 Kisten, verschied. hausräthliche Gegenstände enthaltend. Ferner: 3 Bettstatten, 1 ovaler Tisch, 1 Kasten, 1 Badekasten, 1 Matratze, 3 Laubsäcke, 1 Treppe, 2 Nachttische, 1 Schlitten, 3 Gelten, 1 Korb und 1 Bund Vorhangrahmen.

Außersihl, den 18. Augstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

29. Gantanzeige.

In Folge Versilberungsbegehren werden Dienstag den 23. Augstmonat nächsthin, Vormittags von 8 Uhr an, in Nr. 158 beim Schulhaus Hirslanden gegen Baarzahlung versteigert:

1 Holzkloben, 6 Ztnr. zum Theil weißes, zum Theil Mittelmehl, 1 runder tannener Tisch, 2 lange tannene Wirthstische, 1 langer Stuhl, 8 Brettlisessel, 1 Hängelampe, zirka 5 Saum 1869er Wein, zirka 3 Saum alter Wein, 11 Maaßflaschen, 18 Halbmaaßflaschen, 30 Schoppenflaschen, 4 Dtzd. Trinkgläser, 2 Dtzd. Kässteller, 2 Dtzd. Messer und Gabeln, 2 Dtzd. stürz. Löffel, ein Hauptbuch mit ausstehenden Guthaben.

Hirslanden, den 15. Augstmonat 1870.

E. Schädler, Gemeindammann.

30. Gantanzeige.

Dienstag den 23. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Wunderlich zur Platte in Fluntern versteigert:

1 tannener Tisch, 4 Sessel, 1 einthüriger tannener Kasten, 1 Hobelbank sammt Zimmermannswerkzeug u. A. m.

Fluntern, den 18. Augstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

31. Der hierorts unbekannt abwesende Jakob Eschmann, Taglöhner, von Schönenberg, wird hiemit ediktaliter aufgefordert, Mittwoch den 24. Augstmonat d. J., Vormittags um 8 Uhr, auf dem Gerichtshause dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Ehefrau Anna Eschmann geb. Huber dahier wegen Mißhandlung in's Recht zu antworten, unter der Androhung, daß Ausbleiben von seiner Seite als Anerkennung des thatsächlichen Klagegrundes und Verzicht auf Einreden ausgelegt würde

Winterthur, den 15. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

32. Ferdinand Kaiser, Schreiner, von Seglingen-Eglisau, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird anmit aufgefordert, Dienstag den 30. Augstmonat d. J., Vormittags 7 Uhr, vor dem Bezirksgerichte Bülach auf dem Rathhause dahier zu erscheinen, um sich gegen die von dem hiesigen Statthalteramte wider ihn erhobene Anklage wegen Erregung öffentlichen Aergernisses zu vertheidigen, unter der Androhung, daß im Falle Ausbleibens das Urtheil gleichwol ausgefällt würde.

Bülach, den 16. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

33. Akos Kowacs, Polytechniker, aus Ungarn, wohnhaft gewesen dahier, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Donnerstag den 25. Augstmonat 1870, Morgens 7 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zur Schlußverhandlung in dem hierorts pendenten Vaterschaftsprozesse der Anna Boßhardt von Zürich als Beklagter persönlich zu erscheinen oder sich durch einen gesetzlichen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, unter der Androhung, daß im Falle Ausbleibens die Schlußverhandlung dennoch vor sich gehen würde.

Zürich, den 22. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

34. Konrad Albrecht, Schneider, von Stadel, wohnhaft gewesen Nr. 20 Niederdorfstraße-Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Donnerstag den 25. Augstmonat 1870, Morgens 7 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um auf die Vaterschaftsklage der Anna Peter von Geuensee, Kantons Luzern, in's Recht zu antworten.

Zürich, den 22. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Vermischte Bekanntmachungen.

35. Gantanzeige.

Aus der Aktivmasse des Gottfried Wäckerling, wohnhaft gewesen im Neubruch-Wetzikon, werden daselbst durch das Gemeindammannamt Wetzikon gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1. Mittwochs den 24. Augstmonat d. J., von Morgens 8 Uhr an:

1 Pferd, 5 Kühe, 3 Ziegen, 1 Saugkalb, 2 Faselschweine, zirka 150 Zentner Heu, 1 Quantum Hafergarben, zirka 240 Garben Waizen, zirka 180 Maaß verschiedene Weine, zirka 630 Maaß Most, zirka 12 Maaß Branntweine, etwas Brennmaterial (Holz und Torf).

Ferner: Etwas Sommergewächse (Bohnen 2c.), der Hafer aus einer Juchart und das Emdgras ab sämmtlichen Wiesen des Kridars.

2. Donnerstags, den 25. Augstmonat d. J., von Morgens 8 Uhr an:

Tische, Sessel, Spiegel, Portraits, verschiedenes Glas- und irdenes Geschirr, 1 Zilinderofen mit Rohr, 1 Backtrog, 1 kupferner Hafen, 1 kupfernes Brenngeschirr mit dito Hut und Schlangenrohr, verschiedenes Küchengeschirr, 1 Kennelwage, 1 Kohlenkessel, 2 Milchtansen, Kästen, 1 Sopha, 2 zweischläfige Betten sammt Bettstatt, 12 verschiedene Fässer in Holz und Eisen gebunden zirka 42 Saum haltend, 3 Pferdegeschirre, Ketten, Sensen, Gabeln 2c., 1 Stoßkarren, 1 Zuber, 1 Schrotmesser, Standen, Jauchefässer, Futterschneidstuhl, Egge, Pflug, Zugschlitten, 2 zweispännige Wagen und 1 einspänniger dito u. A. m.

Grüningen, den 12. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilemann, Landschreiber.

36. Der allfällige Inhaber des Sparheftes Nr. 947 der Ersparnißkasse Neumünster zu Gunsten der Luise Boßhard, Jakobs, in Hottingen, im Betrage von 239 Frkn. 85 Rp, oder wer sonst Auskunft darüber zu geben im Stande ist, wird anmit aufgefordert, sich binnen vier Wochen von heute an hierorts zu melden und seine Ansprüche geltend zu machen, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist dieses Sparheft für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 15. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

37. Ganteige.

Freitags den 26. Augstmonat 1870, Abends 6 Uhr, werden auf dem Zunfthause zum „Weggen" in Zürich nachfolgende Liegenschaften auf öffentliche Steigerung gebracht:

a. Aus der Konkursmasse über den Nachlaß des Johannes Frey von Zürich

das Wohnhaus zur Herrensäge an der Selnaustraße, kleine Stadt Zürich gelegen, unter Nr. 509 um Fr. 33,000 assekurirt; 1 Holzschopf, unter Nr. 510 um Fr. 5000 assekurirt; 1 Wohnhaus unter Nr. 437 a. um Fr. 8000 assekurirt; 1 Stall, unter Nr. 437 b. um Fr. 1000 assekuirt. 1 Sägegebäude, unter Nr. 437 c um Fr. 8400 assekurirt; 1 Badhaus unter Nr. 437 d um Fr. 4000 assekurirt; 1 Schopf, unter Nr. 571 um Fr. 2000 assekurirt; zirka 15,900 □' Hof und Weg zwischen den verschiedenen Gebäulichkeiten; zirka 6600 □' Garten.

Alle diese Liegenschaften bilden einen Komplex.

Ein Fünftheil an zwei Jucharten, einem Vierling und 2250 □' Ackerland, im mittleren Sihlfeld, auf dem St. Jakobszelgli gelegen.

b. Aus der Konkursmasse über die Firma Frey & Schlatter in Zürich:

Eine Juchart 1010 □' Holzplatz, beim äußeren Bahnhof in Außersihl gelegen, mit zwei darauf stehenden, unter Nr. 288 und 438 zusammen um Fr. 10,000 assekurirten Ladenschöpfen.

Die Gantbedingnisse liegen hierorts zur Einsicht offen; für Besichtigung der Gantobjekte beliebe man sich an den Massaverwalter, Herrn Fürsprech Weiß, Sihlstraße Nr. 11 in Zürich zu wenden.

Zürich, den 17. Augstmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

38. Zugsfrist.

Im Auffalle des Rudolf Bünzli, Jakoben sel. Sohn, von Ebmatingen-Maur, seßhaft im Weinberg-Höngg, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 29 d. Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen unter der Androhung des Rechtsnachtheiles des Ausschlusses von der ganzen vorhandenen Masse im Falle Stillschweigens anberaumt.

Engstringen, den 18. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Böppli, Landschreiber.

39. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Albert Schaufelberger zum Ritterhaus-Bubikon werden daselbst künftigen Mittwoch den 24. Augstmonat d. J., von Morgens 8 Uhr an, durch das Gemeindammannamt Bubikon gegen Baarzahlung auf öffentliche Steigerung gebracht:

Das Emdgras ab sämmtlichen Wiesen des Kridars, in verschiedenen Abtheilungen.

Das Obst ab den sämmtlichen Bäumen des Konkursiten.

Versammlungsort: beim Dienstbach.

Grüningen, den 18. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilemann, Landschreiber.

40. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß der Frau Barbara Weber geb. Gujer von Goßau, seßhaft gewesen in Schwamendingen, wird den sämmtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das ganze vorhandene Massagut eine mit dem 29. dieß zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht hierauf ausgelegt würde.

Oerlikon, den 16. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
Scherrer, Landschreiber.

41. Zugsfrist.

Im Konkurse über Hartmann Meyer, Wegknecht, von Glattfelden, wohnhaft im Wyler-Eglisau, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren bis und mit dem 29. d. Mts. Frist anberaumt, zur Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die hiesigen Liegenschaften, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen wird.

Eglisau, den 19. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landschreiber.

42. Zugsfrist.

Den nicht speziell versicherten Gläubigern im Konkurse betreffend den Nachlaß des Johannes Meier, Pfeifers, von Watt, seßhaft gewesen in Unter-Engstringen, wird anmit eine mit dem 29. d. Mts. ablaufende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen unter der Androhung des Rechtsnachtheiles des Ausschlusses von der ganzen vorhandenen Masse im Falle Stillschweigens anberaumt.

Engstringen, den 18. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Höngg:
G. Böppli, Landschreiber.

43. Im Konkurse des Kaspar Müller, Schreiner, von Birmensdorf, wohnhaft in Wiedikon, unterbleibt wegen Mangel an Aktiven das Zugsverfahren

Zürich, den 18. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

44. Prozeßfrist.

Im Konkurse über Ulrich Weidmann von Bachs, wohnhaft an der Flühgasse-Riesbach, wird den Kreditoren mitgetheilt, daß vor Bezirksgericht Zürich ein Prozeß obschwebt in Sachen des Herrn Alfred Wunderli, alt Kreisgerichtsschreiber in Hottingen, Klägers, gegen den Kridar, Beklagten, betreffend Forderung, und ihnen eine den 29. Augstmonat d. J. ablaufende zerstörliche Frist angesetzt, um hierorts die Prozeßakten einzusehen und eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie an der Stelle des Kridars den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, in der Meinung, daß im Falle Stillschweigens angenommen würde, sie verzichten auf die Fortsetzung des Prozesses.

Riesbach, den 17. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

45. Zugsfrist.

Im Auffalle des Weinschenk Jakob Boßhard in Oberuster wird den Inhabern von laufenden und bevorzugten Forderungen behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen über das gesammte Massagut eine mit dem 29. Augstmonat d. J ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens. Soweit über vindizirte Aktiven noch Prozesse obwalten, sind eventuell d. h. auf den Fall der Verwerfung der Vindikationen ebenfalls Zugserklärungen abzugeben.

Greifensee, den 16. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

46. Zugsfrist.

Im Konkurse des Kaspar Fahrner, gewesener Wirth im Neuwiesenquartier in Winterthur, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren bis und mit dem 27. Augstmonat d. J. zur Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das gesammte bewegliche Massagut Frist anberaumt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Winterthur, den 18. Augstmonat 1870.

Notariat der Stadt Winterthur:
Für den Notar,
Th. Koller, beeid. Substitut.

47. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des Rudolf Diener, Handelsmann, im Rennweg-Bubikon, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren andurch eine mit dem 23. d. Mts. zu Ende laufende peremtorische Frist zu Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das ganze Massagut mit Ausnahme der Baarschaft unter Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens anberaumt.

Grüningen, den 13. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Wellenmann, Landschreiber.

48. Gantanzeige.

Auf dem Mühlegewerb in Raffenweil wird künftigen Mittwoch den 24. dieß gegen Baarzahlung versteigert:

Das Emdgras ab zirka 20 Mannwerk Wiesen an verschiedenen Stücken.

Sammelplatz bei der Mühle in Raffenweil, Vormittags 9 Uhr.

Niederglatt, den 18. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

49. Zugsfrist.

Im Auffalle des Kaspar Vogt von Illnau, wohnhaft in Greifensee, wird den Inhabern von laufenden und bevorzugten Forderungen behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen über den beweglichen Theil der Aktivmasse (Fahrhaben und Guthaben) eine mit dem 22. d. Mts. ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 10 Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

50. Zugsfrist.

Im Konkurse betreffend Hs. Jakob Knüsli, Bäcker, von Stallikon, wohnhaft gewesen im Dörfli-Hombrechtikon, wird den laufenden Gläubigern anburch eine mit dem 23. d. Mts. zu Ende gehende peremtorische Frist zu Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das ganze Massagut unter Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens anberaumt.

Grüningen, den 13. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

51. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Der Nachlaß des verstorbenen Jakob Demuth, Konraden, in Hüntwangen; in Folge Ausschlagung der Erbschaft durch die Intestaterben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 12. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 17. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 28. Herbstmonat bis und mit 8. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 15. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Heinrich Meili, Heinrichs Sohn, genannt Schüeppen, in Neschweil-Weißlingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 6. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Illnau) 17. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit vom 27. Herbstmonat bis 7. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 19. Weinmonat 1870, Vormittags 10 Uhr.

3. Karl Rellstab von Rüschlikon, wohnhaft in Enge; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 15. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 24. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 5. bis 14. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 25. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

4. Hs. Jakob Gsell von Brüttisellen, Wirth zum Bädli in Oberstraß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 27. Augstmonat 1870 — Bedenkzeit v. 7. bis 16. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

52. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Rudolf Riffel, Sohn, von Stäfa, wohnhaft gewesen in Egg (auf Ansuchen der Vormundschaftsbehörden); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Uster vom 21. Heumonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten: 23. Augstmonat 1870 in die Notariatskanzlei Greifensee.

2. Herr Johannes Kraus von Wollishofen, wohnhaft gewesen auf der Bürgliterrasse in Enge; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 25. Heumonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E. (in Zürich) 26. Augstmonat 1870.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 67. Dienstag, den 23. Augstmonat 1870.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 13. Augstmonat 1870.)

175. In Folge des vom Kanton Glarus angenommenen auf dem Territorialprinzip beruhenden Vormundschaftsgesetzes erklärt die dortige Regierung den Rücktritt des Standes Glarus vom Konkordate vom 15. Heumonat 1822 betreffend vormundschaftliche und Bevogtigungsverhältnisse von Niedergelassenen und wünscht gleichzeitig: 1) daß die hiesigen Waisenbehörden angewiesen werden, die Vormundschaft über zürcherische Angehörige, die im Kanton Glarus niedergelassen sind, an die Waisenämter der dortigen Wohnsitzgemeinden abzutreten; 2) eine Erklärung darüber, ob der Kanton Zürich es vorziehe, wie bisher, die vormundschaftliche Pflege über die niedergelassenen Glarner in den Händen der Heimatsbehörde zu belassen, oder aber die hiesigen Waisenämter anzuweisen, auch diese Vormundschaften zu übernehmen.

Die erste Frage betreffend antwortet der Regierungsrath, das zürcherische privatrechtliche Gesetzbuch unterwerfe die obrigkeitliche Vormundschaft über Kantonsangehörige dem Rechte des Heimatortes und lasse sie, auch wenn die Betreffenden in andern Kantonen wohnen, durch die hiesigen Behörden ausüben; von diesem das zürcherische Vormundschaftswesen beherrschenden Grundsatze gestatte § 356 des privatrechtlichen Gesetzbuches nur eine beschränkte Ausnahme, indem er die Vormundschaftsbehörden ermächtige, wenn die Kantonsbürger außerhalb des Kantons leben, auf die Ausübung der Obervormundschaft ausnahmsweise zu verzichten, wenn am Wohnorte der Vögtlinge nach dortigem Vormundschaftsrecht anders für dieselben gesorgt werde u. s. w. Diese ausnahmsweise Befugniß der Administrativbehörden könne aber nicht durch einen administrativen Akt zur Regel ausgedehnt werden; es wäre dieß eine Vernichtung des gesetzlichen Prinzips in Vormundschaftssachen, welche nur auf dem Wege der Gesetzgebung möglich sei.

Mit Bezug auf die zweite Frage wird erklärt: Dasselbe im Kanton Zürich im Vormundschaftswesen herrschende Prinzip bringe es denn auch mit sich, daß hier niedergelassene Kantonsfremde in der Regel dem hiesigen Vormundschaftsgesetze nicht unterworfen werden. Wenn nun auch § 3 des privatrechtlichen Gesetzbuches, nachdem Glarus in Vormundschaftssachen das Territorialitätsprinzip adoptirt habe, die Unterwerfung hier nieder-

gelassener Glarner unter das zürcherische Vormundschaftsrecht gestatten würde, so scheine es doch beim gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung unthunlich, in demselben Verwaltungsgebiete zwei verschiedene Systeme zur Anwendung zu bringen. Es könne gegenüber dem Stande Glarus das bisherige Verfahren in diesem Punkte um so eher fortdauern, als auch dieser Stand nicht unbedingt hier die Konsequenzen des von ihm adoptirten Grundsatzes verlange und die hierortige Bereitwilligkeit, gegenüber glarnerischen hier niedergelassenen Bevormundeten oder Vormündern im gegebenen Falle den nöthigen Beistand zu leisten, selbstverständlich sei.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat zu zweiten Unterlieutenants bei der Infanterie ernannt, die bisherigen Aspiranten zweiter Klasse:

Herrn Karl Meier von Rafz, in Zürich.
„ Viktor Escher von Zürich.
„ Johannes Spinner von Aeugst.
„ Adolf Frick von Ober-Urdorf, in Zürich.
„ Robert Fierz von Zürich.
„ Emil Honegger von Stäfa.
„ Albert Meierhofer von Weiach, in Zürich.
„ Karl v. Schwarzenbach von Zürich, in Bregenz.
„ Robert Herrmann von Wädensweil.
„ Rudolf Arbenz von Andelfingen, in Winterthur.
„ Johannes Fridöri von Pfäffikon-Irgenhausen.
„ Johannes Bollinger von Schaffhausen, in Zürich.
„ Karl Täuber von Winterthur.
„ Albert Pfister von Dübendorf.
„ Karl Bader von Affoltern bei Höngg.
„ Bruno Guggenbühl von Zürich.
„ Albert Schaufelberger von Wald.
„ Ernst Gieskér von Zürich.
„ Theophil Zollinger von Zürich.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Laut Anzeige des schweizerischen Generalkonsuls in Washington vom 22. v. Mts. sind sämmtliche beim dortigen Schatzamte im Jahre 1866 gegen zürcherische Seidenfabrikannten eingeleiteten Steuerprozesse nunmehr aufgehoben.

Zürich, den 17. Augstmonat 1870.

Für die Handelskammer:
Der Sekretär,
Ehrensberger.

2. **Artillerie.**

Der eidgenössische Wiederholungskurs der
Auszüger Positions-Kompagnie Nr. 22 (Spiller)
ist in Folge der Grenzbesetzung auf unbestimmte Zeit verschoben.

Zürich, den 17. Augstmonat 1870.

Das Artilleriekommando.

3. Den Vorständen der zürcherischen Schießvereine wird hiemit angezeigt, daß von nun an und so lange der Bestand der Vorräthe es erlaubt, Munition aus dem Zeughause wieder bezogen werden kann.

Zürich, den 18. Augstmonat 1870.

Die Zeughausdirektion.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Herr J. Rudolf Gujer im Neuthal-Bärentsweil beabsichtigt unterhalb der Sennhütte in Hinterburg, in dem sogenannten Tobel, einen Weier anzulegen, dessen Längengrenzen auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet sind.

Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 4 Wochen von heute an bei unterzeichneter Stelle schriftlich einzureichen.

Bärentsweil, den 18. Augstmonat 1870.

Statthalteramt Hinweil.

5. **Wasserrecht.**

Herr Präsident C. Moos in Weißlingen beabsichtigt, die von Theilingen und von Ländikon kommenden Wasser am Orte ihres Zusammenflusses in der Grabenwiese aufzufassen, in geschlossenen Röhren durch das Bachbett und den Weier im Graben in die schon bestehende eiserne Leitung zu führen, und so das betreffende Gefäll zu benutzen.

Einsprachen gegen dieses auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnete Projekt sind innerhalb vier Wochen von heute an dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Illnau, den 20. Augstmonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
Frick.

6. Es sind wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt worden:

1. Joh. Georg Locher, Johannessen Sohn, von Außersihl, wohnhaft in Meilen;
2. die Schwestern Regula und Maria Emilie Huber, Heinrichs sel. Töchter, von Außersihl, und
3. Heinrich Boßhard, Heinrichs sel. Sohn, von dorten.

Als Vormünder sind ernannt worden:

ad 1. Herr Eduard Sutz im Feld-Meilen;
" 2. " Gemeindrath Rudolf Sallenbach in Wiedikon, und
" 3. " J. Boßhard im Gut-Außersihl.

Zürich, den 13. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Baltensperger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

7. Kirchgemeindsversammlung St. Peter.

Die nach §§ 16—18 der Staatsverfassung stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Gesammtkirchgemeinde St. Peter-Zürich werden zu einer Kirchgemeindsversammlung auf

Sonntag den 4. Herbstmonat, Vormittags 10 Uhr,

in die St. Peterskirche eingeladen.

Die Geschäfte sind:

1. Beschluß darüber, ob die Stelle des Pfarrers am St. Peter durch sofortige Wahl, oder nach erfolgter Ausschreibung, oder durch Berufung wieder besetzt, oder ob eine Verweserei angeordnet werden soll.
2. Eventuell sofortige Wahl des Pfarrers.

Der Antrag der Gesammtkirchenpflege zu Nr. 1 nebst kurzer Beleuchtung desselben und die Stimmregister liegen in der Sigristenwohnung zur Einsicht offen.

Zürich, den 17. Augstmonat 1870.

Im Namen der Gesammtkirchenpflege St. Peter:
Der Kirchenschreiber,
Goßweiler.

8. Neumünster.

Kirchgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Kirchgemeinde werden hiemit zur Behandlung folgender Geschäfte auf Sonntag den 28. Augstmonat d. J., Vormittags 10 Uhr, in hiesige Kirche eingeladen.

1. Ersatzwahlen in die Gemeindeschulpflege.
2. Wahl der Kirchenpflege in Verbindung eines hierauf bezüglichen Antrages von Seite der Behörde.

Die hierauf bezüglichen Akten liegen vom 24. dieß an in der Gemeindrathskanzlei Riesbach zur Einsicht offen.

Neumünster, den 19. Augstmonat 1870.

Der Kirchgemeindspräsident:
G. Freytag.

9. Gemeindsversammlung Männedorf.

Als Fortsetzung der Maigemeindsversammlung werden die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde, welche in hiesigem Kanton wohnen und auf welche die Art. 16—18 der Staatsverfassung keinen Bezug haben, hiemit eingeladen, Sonntag den 28. Augstmonat nach Beendigung des Morgengottesdienstes (10 Uhr) in hiesiger Kirche zu erscheinen, um einen Bericht und Antrag der Armenhauskommission betreffend Erstellung eines Laufbrunnens zur Armenanstalt anzuhören und zu erledigen.

Der Bericht und Antrag liegt in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Männedorf, den 18. Augstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

10. **Außersihl.**

Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Einwohner hiesiger Gemeinde werden auf Sonntag den 28. Augstmonat d. J., Mittags 2 Uhr, zu einer Gemeindeversammlung in der Kirche dahier eingeladen.

Die zu behandelnden Traktanden sind.

I. Für die Bürgergemeinde:

1. Abnahme der Armengutsrechnung pro 1869.
2. Antrag des Gemeindrathes — bürgerliche Sektion — auf Ertheilung des Bürgerrechtes an einen Ausländer.
3. Bericht des Gemeindrathes betreffend die in der Gemeindsversammlung vom 17. Herbstmonat v. J. eingebrachte Anregung auf Erleichterungen der Bürgerrechtsertheilung an Grundbesitzer.
4. Unvorhergesehenes.

II. Für die politische, resp. Schul- und Kirchgemeinde:

1. Abnahme der resp. Gutsrechnungen pro 1869.
2. Antrag des Gemeindrathes betreffend Vertheilung der Einquartirungslasten.
3. Antrag der Gemeindsschulpflege auf Kreirung von zwei neuen eilften und zwölften Lehrerstellen.
4. Unvorhergesehenes.

Betreffend Stimmberechtigung bei diesen Verhandlungen wird auf § 86 des Gemeindegesetzes, sowie auf die Art. 16—18 und 50 der zürcherischen Staatsverfassung verwiesen.

Die Stimmregister und die bezüglichen Akten liegen von heute an auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Außersihl, den 18. Augstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

11. **Außersihl.**

Staatssteuerregister pro 1870.

Das neu angefertigte, mit den Selbsttaxationen versehene Staatssteuerregister pro 1870 liegt bis und mit dem 5. Herbstmonat d. J. in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Jeder Steuerpflichtige ist berechtigt, dasselbe in seinem ganzen Umfange einzusehen und allfällige Bemerkungen mit Namensunterschrift der Steuerkommission einzureichen.

Außersihl, den 22. Augstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

12. **Schöfflisdorf.**

Das Staatssteuerregister für 1870 liegt den Steuerpflichtigen von heute an bis den 5. Herbstmonat in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, und es hat Jeder Pflichtige das Recht, dasselbe einzusehen und allfällige Bemerkungen mit Namensunterschrift der Steuerkommission einzureichen.

Schöfflisdorf, den 22. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Hirt, Gemeindrathsschreiber.

13. Gemeindsversammlung.

Sämmtliche Grundbesitzer der Zivilgemeinde Stallikon werden hiemit auf Sonntag den 28. Augstmonat d. J., Nachmittags punkt 1 Uhr, in die Wirthschaft des Herrn Homberger dahier zu einer Gemeindsversammlung eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Antrag der Vereinigungskommission betreffend Schlußnahme einer gemeinschaftlichen Garantie.
2. Bestellung einer Garantiekommission.

Nichterscheinende haben sich den dießfälligen Beschlüssen zu unterziehen, und wird angenommen, daß sie ebenfalls der Garantie beitreten wollen.

Stallikon, den 17. Augstmonat 1870

Im Namen der Vereinigungskommission:
Baur, Aktuar.

14. Birmensdorf-Aesch.

Gemäß Beschluß der Kirchgemeindsversammlung vom 26. Brachmonat d. J. ist in's hiesige Armengut eine Steuer von 1 Frk. per Faktor, sowie in's Kirchengut 50 Rpn. per Faktor erforderlich.

Die hierüber angefertigten Bezugsregister liegen den Betheiligten 8 Tage von heute an in den Gemeindrathskanzleien Birmensdorf und Aesch zur Einsicht offen.

Die in der Gemeinde Birmensdorf wohnenden Steuerpflichtigen haben die Armensteuer innert 14 Tagen an Herrn Armenguts verwalter Suter in Aesch, die Kirchensteuer an Herrn Kirchenguts verwalter Trachsler in Birmensdorf zu entrichten.

Die in der Gemeinde Aesch wohnenden Steuerpflichtigen haben Armen- und Kirchensteuer ebenfalls innert 14 Tagen a dato Herrn Armengutsverwalter Suter in Aesch zu entrichten.

Von den auswärts Wohnenden werden die Beiträge in's Armengut per Postnachnahme bezogen.

Aesch, den 15. Augstmonat 1870.

Im Namen der Bezüger:
Suter, Gemeindrathsschreiber.

15. Armensteuerbezug.

Von der hiesigen Bürgergemeinde wurde am 30. Jenner d. J. die Erhebung einer Armensteuer zu 1/2 per mille beschlossen, und es ist nun diese Steuer bis Ende des laufenden Augstmonats an den hiefür bestimmten Bezüger, Herrn Gemeindspräsident Kunz in der Gusch, zu entrichten. Das Bezugsregister liegt während 8 Tagen a dato beim Bezüger zur Einsicht aufgelegt, und sind Reklamationen innert dieser Zeit dortselbst anzubringen. Von den auswärts wohnenden Steuerpflichtigen wird der Steuerbetrag, falls solcher nicht bis Ende Augstmonat eingesandt werden sollte, dann nachher durch Postnachnahme erhoben.

Oetweil a. S., den 17. Augstmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

16. Schwamendingen-Oerlikon.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden auf Sonntag den 28. Augstmonat, Morgens halb 11 Uhr, zu einer Versammlung in die Kirche eingeladen.

Traktanden: Wahl eines Salzauswägers für Schwamendingen.
" " " " Oerlikon.

Schwamendingen, den 16. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
A. Schäppi, Gemeindrathsschreiber.

17. Schulkassasteuer Stallikon.

Die von der Schulgemeindsversammlung Stallikon beschlossene Steuer zur Deckung der laufenden Ausgaben pro 1870 erfordert auf 1000 Frkn. Vermögen, Haushaltung und Mann per Faktor 2 Frkn. Der bezügliche Verleger liegt 10 Tage a dato bei Unterzeichneter zur Einsicht offen, innert welcher Frist allfällige Beschwerden dem Bezirksrathe einzureichen sind. Nach Ablauf dieser Frist wird die Steuer auf gewohnte Weise durch die Schulgutsverwaltung bezogen. Für die mit 15. Herbstmonat noch ausstehenden Beträge wird ohne Weiteres der Rechtstrieb angehoben.

Stallikon, den 17. Augstmonat 1870.

Aus Auftrag:
Die Gemeindrathskanzlei.

18. Armensteuerbezug.

Die Bürgergemeinde Pfungen hat zur Deckung des vorhandenen Defizits im Armengute eine Steuer von

1 Frkn. von 1000 Frkn. Vermögen,
1 " " dem Mann und
1 " " der Haushaltung

für das laufende Jahr beschlossen. Die Steuer wird Ende Augstmonat bezogen werden.

Pfungen, den 14. Augstmonat 1870.

Die Armengutsverwaltung.

19. Armensteuer Wyl.

Die Armenpflege Wyl hat unterm 31. Heumonat d. J. die Erhebung einer Armensteuer beschlossen, nämlich: von 1000 Frkn. Vermögen, der Haushaltung und dem Mann je 1 Frkn.

Die Bezugsregister liegen den Pflichtigen von heute an bis den 30. Augstmonat in den betreffenden Gemeindrathskanzleien zur Einsicht offen.

Ueber den Bezug enthalten die Steuerzeddel das Nähere.

Wyl, den 16. Augstmonat 1870.

Im Auftrage des Kirchgemeindspräsidenten:
Der Kirchgemeindsschreiber,
Joh. Sigrist.

20. Die Armensteuer für 1870, 1 Frkn. 20 Rp. per Faktor, wird auf gewohnte Weise bezogen werden.

Oberwinterthur, den 17. Augstmonat 1870.

Die Armengutsverwaltung.

21. Höngg.

Die Stimmberechtigten hiesiger Gemeinde werden anmit zur Theilnahme an einer Sonntags den 28. dieß, Nachmittags 1 Uhr, im Gemeindhause zum „Rebstock" dahier bei gewohnter Buße abzuhaltenden Kirch- resp. politischen und Bürgergemeindsversammlung behufs Erledigung folgender Traktanden eingeladen.

A. Für die Kirchgemeinde:

Vornahme der Ergänzungswahl eines Mitgliedes der Kirchenpflege für den in Folge Resignation entlassenen Herrn Zundel.

B. Für die politische Gemeinde:

Kommissionalantrag betreffend die Zufahrtsstraße zur projektirten Limmatbrücke.

C. Für die Bürgergemeinde:

Abnahme der Bürgerguts- und Bürgerfondsrechnung pro 1869.

Bericht und Antrag des Gemeindrathes betreffend das Resultat der Pachtsteigerung über das Gemeindewirthshaus und Metzg.

Die Gutsrechnungen liegen nebst dem dießjährigen Verleger für Gemeindesteuern mittlerweile auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Höngg, den 18. Augstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

22. Wallisellen. Armensteuer.

Der Verleger über die am 3. Mai d. J. von der Gemeinde beschlossene Armensteuer ist angefertigt und liegt bei unterzeichneter Stelle zur Einsicht offen. Die Steuer beträgt:

Auf 1000 Franken Steuerkapital . . . 1 Frkn.
„ die Haushaltung . . . . 1 „
„ den Mann vom 20. Altersjahre an . . 1 „

Diese Steuer ist am 3. Herbstmonat an Herrn Armenpfleger Kaspar Rinderknecht abzuliefern. Von Auswärtswohnenden, welche ihren Betrag bis dahin nicht einsenden, wird derselbe durch Postnachnahme erhoben.

Wallisellen, den 19. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Die Gemeindrathskanzlei.

23. Armensteuerbezug.

Die gemäß Gemeindsbeschluß vom 12. Christmonat 1869 dekretirte Armensteuer zu je 1½ Frkn. von 1000 Frkn. Vermögen, von der Haushaltung und dem Aktivbürger wird Sonntag den 28. Augstmonat, Nachmittags von 1 bis 3 Uhr, bei Unterzeichnetem bezogen.

Für die außer der Gemeinde wohnenden Bürger erfolgt der Steuerbezug mittelst Postnachnahme, sofern ihre Steuern bis Ende des Monats nicht eingehen sollten.

Rüschlikon, den 22. Augstmonat 1870.

Heinrich Kläger, Armengutsverwalter.

24. Uetikon.

Die von der Gemeinde beschlossene Armensteuer beträgt:

1 Frkn. von 1000 Franken Vermögen,
1 " " der Haushaltung und
1 " " dem stimmfähigen Bürger,

und ist binnen 8 Tagen an den Bezüger, Herrn Gemeindrathsschreiber Meier, zu entrichten bei Vermeidung des Rechtstriebes.

Der Steuerrodel liegt bei dem Bezüger zur Einsicht offen.

Uetikon, den 20. Augstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

25. Steuerbezug.

Der Verleger für die von der Gemeinde unterm 20. Hornung d. J. beschlossene Gemeindskassasteuer im Betrage von je 1 Frkn. von 1000 Frkn. Vermögen, der Haushaltung und dem Mann liegt den Steuerpflichtigen während 14 Tagen a dato auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Allfällige Einsprachen sind innert dieser Frist beim Bezirksrathe einzureichen. Der Bezug findet durch den Waibel statt.

Hausen, den 16. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hägi, Gemeindrathsschreiber.

26. Armensteuerbezug.

Die Kirchgemeindsversammlung Kloten hat unterm 10. Heumonat d. J. zur Deckung der laufenden Armenausgaben eine Steuer beschlossen, und zwar auf 1000 Frkn. Vermögen, die Haushaltung und den Mann vom angetretenen 20. Altersjahre je 50 Rp. Die Steuerverleger sind angefertigt und liegen von heute an 10 Tage bei Hrn. H. U. Wegmann zur Einsicht offen. Einsprachen sind während dieser Frist beim Bezirksrathe zu erheben. Der Bezug in den Gemeinden wird besonders angezeigt werden, und der Betrag von den auswärtswohnenden Bürgern per Postnachnahme bezogen.

Kloten, den 18. Augstmonat 1870.

Die Armenpflege.

27. Sekundarschule Neumünster.
Fünfte Lehrerstelle.

Behufs definitiver Besetzung wird hiemit die bisher provisorisch versehene fünfte Lehrerstelle an unserer Schule nach Anleitung des Wahlgesetzes zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Anmeldung hiefür sind bis Ende Augstmonat bei dem Präsidenten der Pflege, Herrn Pfarrer Spyri dahier, einzureichen.

Neumünster, den 16. Augstmonat 1870.

Im Namen der Sekundarschulpflege:
F. Mayer, Aktuar.

28. **Hottingen.**

Das neu angefertigte Staatssteuerregister pro 1870 liegt von heute an bis zum 31. dieß in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Jeder Steuerpflichtige ist berechtigt, dasselbe in seinem ganzen Umfange einzusehen und allfällige Bemerkungen mit Namensunterschrift der Steuerkommission einzureichen.

Hottingen, den 17. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Hotz.

29. **Bekanntmachung betreffend Baugespanne.**

In der Stadt Winterthur sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Büreau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr J. Näf zum Mandelbaum	Veränderung der Façaden und Anbringung eines Balkons am Magazingebäude Nr. 92 schwarz in der Neustadt, in Folge Umbau des Innern zu Wohnräumen	23. Augstmonat	6. Herbstmonat.
Herr Hch. Blatter, Sohn,	Erstellung einer Altane auf dem Nebengebäude an der Lind- und St. Georgenstraße, und ein Verbindungsgang mit dem Hauptgebäude	"	"
Herr Eberli, Maurer,	Erstellung eines Nebengebäudes am Eulachkanal resp. an der Paulstraße	"	"

Winterthur, den 17. Augstmonat 1870.

Für die städtische Baupolizeikommission:
Der Domänenverwalter,
F. Erb.

30. **Baugespann.**

Herr Jakob Meier, älter, im Altwieb will oben am Hause einen Schweinstallanbau erstellen. Die Baubeschreibung liegt bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen. Allfällige Einsprachen sind im Laufe dieses Monats bei kompetenter Behörde einzureichen.

Rümlang, den 18. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
R. Meier.

31. Baugespann.

Herr Jakob Meier, Weber, von Mettmenhasli, wünscht auf der Westseite seines Hauses einen Schopfanbau zu erstellen, wie das Baugespann zeigt. Die eingereichte Maßbeschreibung liegt auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Die Frist für privatrechtliche Einsprachen dauert bis 6. Herbstmonat 1870.

Niederhasli, den 22. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. J. Maag.

32. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der am 15. Wintermonat 1864 dem taubstummen Johannes Schärer von Hütten ausgestellte Heimatschein aufgerufen. Wenn innert 14 Tagen dem Unterzeichneten keine Mittheilung von dem Vorhandensein dieses Heimatscheines gemacht wird, so wird derselbe kraftlos erklärt werden.

Hütten, den 18. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hiestand, Gemeindrathsschreiber.

33. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der dem Jakob Dietschi von hier unterm 31. Augstmonat 1850 auf Uster ausgestellte Heimatschein, welcher erfolglos aufgerufen worden, wird mit Bewilligung des Statthalteramtes anmit für ungültig erklärt und dem Dietschi ein neuer Heimatschein zugestellt werden.

Oberengstringen, den 15. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
C. Meyer, Gemeindrathsschreiber.

34. Verbot.

In Folge einer Anzeige des Herrn Stadtforstmeister v. Orelli im Sihlwald, daß die Einzäunung des Wildgartens im Langenberg unbefugterweise überstiegen wird, ergeht hiemit ein Verbot, wornach derselbe nur von der Seite der Albisstraße beim Hasengarten betreten werden darf.

Allfällige Besucher haben sich dießfalls an Herrn Syfrig zur Wirthschaft im Hasengarten für Oeffnung des Eingangsthores zu wenden.

Uebertretung dieses Verbotes wird mit Buße bis auf 10 Franken bestraft, wovon 30 % dem Verzeiger, der Rest dem Armengut Langnau zufällt. Eltern und Vormünder sind für ihre Knaben oder Mündel verantwortlich.

Langnau, den 15. Augstmonat 1870.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Joh. Ringger.

35. Die Schulgenossenschaft Opfikon-Oberhausen ist im Falle, im Arbeitszimmer ihres Schulhauses einen alten Kachelofen aufsetzen zu lassen, über welche Arbeit laut Gemeindsbeschluß Konkurrenz zu eröffnen ist. Sachverständige, welche geneigt sind, diese Arbeit zu übernehmen, sind eingeladen, bei Unterzeichnetem die Bedingnisse einzusehen und bis den 5. Herbstmonat ihre Forderungen schriftlich abzugeben.

Opfikon, den 20. Augstmonat 1870.

Johannes Wintsch, Schulgutsverwalter.

36. Emdgras-Steigerung.

Unter Aufsicht und Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt die Zügerschaft des Aumühlegewerbes sämmtliches Emd- und Streuegras und Obst auf dem Lokale selbst nächsten Mittwoch den 24. Augstmonat d. J., von Morgens 8 Uhr an, auf öffentliche Steigerung. Die Gant beginnt zuerst im sogenannten Feldenmoos. Die Zusagegant findet unmittelbar nachher statt. Das Gantlokal wie die Gantbedingungen werden am Ganttage selbst bekannt gemacht. Die verschiedenen Abtheilungen werden inzwischen durch Pfähle bezeichnet.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Stallikon, den 17. Augstmonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
Ed. Stäheli, Gemeindrathsschreiber

37. Streuegras-Versteigerung.

Donnerstag den 25. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden auf der Lokalität im Unterriedt (bei der Eisenbahnbrücke über die Glatt) versteigert: 6 Stück vorzügliches Streuegras.

Schwamendingen, den 22. Augstmonat 1870.

Die Hubgutsverwaltung.

38. Donnerstag den 25. dieß, Nachmittags 1 Uhr, wird aus der Gutherz'schen Konkursmasse in Stadel verkauft:

Das Emdgras und der Klee in zirka 10 Jucharten Land.

Anfang im Baumgarten.

Oberwinterthur, den 22. Augstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

39. In Folge gerichtlicher Verfügung wird Donnerstag den 25. Augstmonat, Vormittags 11 Uhr, auf der Oberstube dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert: Eine Obligation auf die Volksbank Zürich für den Betrag von 300 Frkn.

Winterthur, den 22. Augstmonat 1870.

Das Stadtammannamt.

40. Da die in Nr. 65 des Amtsblattes publizirte Versilberungsgant wegen Mangel an Käufern nicht abgehalten werden konnte, so kommen Donnerstag den 25. Augstmonat, Vormittags 9 Uhr, zum zweiten Mal zur Versteigerung:

1 Kuh, 7 Jahre alt, und 1 Kuh, 9 Jahre alt.

Versammlungsort bei Herrn Weinschenk Bühler.

Oetweil a. d. L., den 20 Augstmonat 1870.

J. Frei, Gemeindammann.

41. **Altstetten.**

Anmit werden die Korporationsgenossen auf Sonntag den 28. Augstmonat d. J, Nachmittags 2 Uhr, zu einer Versammlung in's Schulhaus dahier bei gewöhnlicher Buße eingeladen.

Traktanden:

1. Verhandlung und Schlußnahme über den von der Korporationsversammlung unterm 1. Mai 1870 gefaßten Beschluß betreffend Schenkung von Bauholz an Brandbeschädigte aus der Korporationswaldung.
2. Nähere Bestimmung über das Durchforsten der Laubwaldung.
3. Aufheben des bisher üblichen Trunkes beim Verkauf der Eichenrinde.
4. Unvorhergesehenes.

Altstetten, den 20. Augstmonat 1870.

Die Verwaltung.

42. **Affoltern bei Höngg.**

Denjenigen Besitzern von Grundstücken i mhiesigen Gemeindsbanne, die ihre Bäche und Abzugsgräben gar nicht oder ungenügend geöffnet haben, wird zur gehörigeu Ausführung der dießfälligen Arbeiten noch eine letzte Frist bis zum 12. Herbstmonat angesetzt, mit dem Bemerken, daß Ungehorsame Buße von 3 bis 15 Fr. zu gewärtigen hätten.

Affoltern b. H., den 19 Augstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

43. **Aufruf eines vermißten Heimatscheines.**

Der dem Hs. Ulrich Wintsch von Billikon-Illnau ausgestellte Heimatschein, dat. 26. Herbstmonat 1866, wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit aufgerufen, und wenn derselbe innert 14 Tagen a dato bei Unterzeichneter nicht beigebracht wird, kraftlos erklärt.

Illnau, den 22. Augstmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

44. **Gantanzeige.**

Freitag den 26. Augstmonat, von Morgens 9 Uhr an, werden in der Wirthschaft des Hrn. Furrer zur Sihlhalle dahier zufolge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung versteigert:

Tannene und hartholzerne Tische, Kanapee, Kommode, Schreibpultaufsatz, Petroleumlampen, Lingerien, Weibs- und Mannskleider, Vorhänge, Glätteisen, irdenes, stürz. und küpf. Küchengeschirr, Messer, Gabeln und Löffel, Polster-, Rohr- und Brettersessel, 1 Ziege, Hühner, Gütergeschirr, Düngerbähre, 1 zweirädriger Wagen, 1 Tanse, Glasgeschirr, runde Tische, ein- und zweithürige Kästen, Wand- und Stockuhren, Spiegel und Portraits in Goldrahmen, Chiffonnieren, Betten, silberne Löffel, goldene Ringe, diverse Weinfäßli, Wirthschaftstische, Biergläser, Gartentische, 10 Saum diverse Weine, Zylinderöfen, ein Küferwerkzeug, 1 Schraubstock, eine Bouchirpresse u. A. m.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außersihl, den 22. Augstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

45. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 26. Augstmonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder" im Rennweg zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Toiletteseife, verschiedene Zigarrenspitzen, 1 Trockenstempelpresse mit Zubehörde, div. Necessaires, Damentaschen, Notizbücher, Postpapier, Stecknadeln, Seifenschachteln, div. Kinderspielzeuge, Einfädelmaschinen, aller Arten Kämme, Kammbürsten, Strumpfbänder, Radiergummi, Elastiquen u. A. m.

Zürich, den 22. Augstmonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

46. Gantanzeige.

Nächsten Freitag den 26. Augstmonat d. J. werden in der „Krone" in Unterstraß von Mittags 1 Uhr an gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Stemmmaschine, zirka 12 größere und kleinere, neue und alte Fässer, verschiedener Küferwerkzeug, zirka 500 kleine Faßdauben, 1 Hobel- und 1 Drehbank, 1 zweirädriger Handwagen, 5 Sessel, 2 Doppelbänke, 1 runder Tisch, 1 Kommode, 2 Tabourets, div. Glas- und irdenes Geschirr, 1 Kupferhafen, 1 Kupferpfanne, 1 Kleiderkoffer, div. Kleider, eine silberne Zylinderuhr, 1 gold. Uhrenkette, zirka 400 Stück Cigarren u. A m.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Unterstraß, den 22. Augstmonat 1870.

Die Gantbeamtung.

47. Kilchberg. Gantanzeige.

Im Auftrage der Notariatskanzlei Horgen unterer Theil werden aus dem Konkurse des Joh. Meyer, Landwirth in der Schwelle dahier, unter Ratifikationsvorbehalt des Bezirksgerichtes Horgen gegen Baarzahlung versteigert:

Die Trauben aus zwei Stücken Reben in der Schwelle, jedes zirka 2 Vierling groß, das Obst von zirka 18 Aepfel- und 2 Birnbäumen, die Erdäpfel aus zirka einem Mäßli Land, und das Gras aus zirka 2 Vierling Baumgarten, die Gartengewächse aus einem kleinen Garten. Endlich unter Umständen 3 Ziegen.

Die Gant findet statt Samstag den 27. Augstmonat, Nachmittags 3 Uhr, beim Hause des Kridars Nr. 21 in der Schwelle dahier.

Kilchberg, den 22. Augstmonat 1870.

L. Urner, Gemeindammann.

48. Donnerstag den 25. Augstmonat, Vormittags von 8 Uhr an, werden in Seebach in Folge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung verkauft: Zirka 20 Klafter Brennholz, 1 braune Kuh, 1 dito Rind, 1 Winde und zirka 30 Ztnr. Heu.

Seebach, den 22. Augstmonat 1870.

Der Gemeindammann:
H. Steffen.

49. Gantanzeige.

Im Auftrage der Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E. werden aus dem Konkurse des Rud. Bräm, älter, dahier, Mittwoch den 24. dieß, Nachmittags 2 Uhr gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein zweispänniger Leiterwagen sammt Benne, Jauchefaß und Ständli, 1 kompleter Pflug, 1 Egge, 3 Klafter Brennholz, 1 tannenes 5 Saum haltendes Träschfaß, 1 eichene 6 Saum haltende Weinstande, 1 Weinzuber, 2 Weintansen, 2 Sechtständli, ein zirka 3 Saum haltendes Weinfaß in Eisen gebunden, zirka 15 Zentner Heu, 2 Heugabeln und zwei Rechen, 2 Kärste und 2 Hauen, 1 Bickel, 2 Schiebkarren.

Schlieren, den 22. Augstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

50. Gantanzeige.

Künftigen Donnerstag den 25. Augstmonat Nachmittags von 3 Uhr an bringt der Züger der ehemals Eberhard'schen Liegenschaften auf dem Eichrain in Seebach auf öffentliche Steigerung:

Das Emdgras ab zirka 9 Jucharten Wiesen und Esperland, zirka eine halbe Juchart Klee; zirka 2½ Vierling Hafer; das Obst ab zirka 10 Bäumen; die Streue ab zirka einem Mannwerk Wiesen.

Die Gant beginnt beim Eberhard'schen Hause, wozu eingeladen wird.

Seebach, den 22. Augstmonat 1870.

Die Gantbeamtung.

51. Versilberungsgant.

In Folge Versilberungsbegehren im schnellen und ordentlichen Rechtstriebe werden Montag den 29. Augstmonat, von Vormittags 9 Uhr an, nachfolgende Gegenstände gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein Seidenwebstuhl, 1 Erbantheil auf die Verlassenschaft des Hrn. Ulrich Rosenberger sel., 1 braune Kuh, 1 dito weiße, ein zwei- und ein dreispänniger Leiterwagen. Vorder und Hinterpflug, 30 Zentner Heu und Stroh, 10 Saum eich. Weinfässer in Eisen gebunden an verschiedenen Stücken, 1 Stoß- und 1 Grasbähre, 1 Jauchefaß in Eisen gebunden, 18 Tansen haltend, nebst vielen andern Haus- und Feldgeräthschaften mehr, laut verschiedenen Pfandscheinen. Die Gantlokale werden am Ganttage angezeigt.

Birmensdorf, den 22. Augstmonat 1870.

Joh. Gut, Gemeindammann.

52. Gantanzeige.

In Folge Versilberungsbegehren werden Freitag den 26. Augstmonat Nachmittags 1 Uhr in Nr. 32 im Dorf-Hirslanden gegen Baarzahlung versteigert:

Eine eiserne Handpresse, 4 Pulte zum Einlegen von Schriftmetall, ein Gestell mit sechs Fächern, 1 Streichtisch, mehrere Zentner neue und alte Metallschriften, eine Partie polnische Bücher verschiedenen Inhaltes.

Hirslanden, den 22. Augstmonat 1870.

C. Schäbler, Gemeindammann.

53. **Gantanzeige.**

Donnerstag den 25. Augstmonat, Vormittags 8 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Wunderlich zur Platte in Fluntern versteigert:

Gevierte tannene und hartholzerne Tische, Sessel, Bänke, 2 Arbeitstische, Kommoden, Nachttische, 1 einthüriger tannener Kasten, 1 Sekretär, Spiegel und Porträts, 4 aufgerüstete Betten, küpfernes, eisernes und irdenes Küchengeschirr u. A. m.

Fluntern, den 22. Augstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

54. Ferdinand Kaiser, Schreiner, von Seglingen-Eglisau, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird anmit aufgefordert, Dienstag den 30. Augstmonat d. J., Vormittags 7 Uhr, vor dem Bezirksgerichte Bülach auf dem Rathhause dahier zu erscheinen, um sich gegen die von dem hiesigen Statthalteramte wider ihn erhobene Anklage wegen Erregung öffentlichen Aergernisses zu vertheidigen, unter der Androhung, daß im Falle Ausbleibens das Urtheil gleichwol ausgefällt würde.

Bülach, den 16. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

55. Der unbekannt abwesende Jakob Glättli, Sohn, Fuhrmanns, von Bonstetten, wird hiemit aufgefordert, Samstag den 27. Augstmonat, Vormittags 7 Uhr, vor hiesigem Bezirksgericht im Gerichtshause dahier zur Beurtheilung wegen der gegen ihn vom Statthalteramt erhobenen Diebstalsklage zu erscheinen, unter der Androhung, daß sonst lediglich auf Grundlage der Akten entschieden würde.

Affoltern, den 10. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
E. Goßweiler.

56. Der hierorts unbekannt abwesende Jakob Eschmann, Taglöhner, von Schönenberg, wird hiemit ediktaliter aufgefordert, Mittwoch den 24. Augstmonat d. J., Vormittags um 8 Uhr, auf dem Gerichtshause dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Ehefrau Anna Eschmann geb. Huber dahier wegen Mißhandlung in's Recht zu antworten, unter der Androhung, daß Ausbleiben von seiner Seite als Anerkennung des thatsächlichen Klagegrundes und Verzicht auf Einreden ausgelegt würde.

Winterthur, den 15. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

57. Elisabetha geb. Schmid, Ehefrau des Jakob Ita von Ober-Stammheim, Kutscher in St. Gallen, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Montag den 5. Herbstmonat d. J, Vormittags 8 Uhr, auf dem Gerichtshause dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage ihres Ehemannes wegen Untreue und böswilliger Verlassung in's Recht zu antworten, unter der Androhung, daß Ausbleiben von ihrer Seite als Anerkennung der thatsächlichen Klagegründe und Verzicht auf Einreden ausgelegt würde.

Andelfingen, den 15. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Boller.

Briefaufrüfe und Amortisationen.

58. Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, schon seit längerer Zeit vermißten und angeblich abbezahlten Kaufschuldbriefes:

85 Frkn. auf Ulrich Ruckstuhl, Wächter, fallit, in Oberwinterthur, zu Gunsten Heinrich Kreis, Jakoben sel., des Ortsvorstehers Sohn allda, dat. 11. Weinmonat 1855 (letzter bekannter Schuldner: Heinrich Erb, Gießer, in Oberwinterthur; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Winterthur, den 20. Mai 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Vermischte Bekanntmachungen.

59. Die Grundeigenthümer der Zivilgemeinde Wildensbuch, politische Gemeinde Trüllikon, verlangen unter Vorlegung verschiedener Urkunden für abbezahlten Grundzins die Löschung der sämmtlichen derartigen Reallasten im Grundprotokoll.

In Folge dessen werden allfällige weitere Ansprecher von Grundzinsberechtigungen auf Liegenschaften im Banne der Zivilgemeinde Wildensbuch aufgefordert, ihre diesfälligen Ansprüche binnen zerstörlicher Frist von sechs Monaten, von heute an, bei der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle schriftlich anzumelden, unter der Bedrohung, daß nach fruchtlosem Ablaufe der anberaumten Frist die Löschung des Grundzinses im Grundprotokolle bewilligt würde.

Andelfingen, den 7. Mai 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Boller.

60. Die Zivilgemeinde **Rudolfingen** ist seit mehr als 30 Jahren in unwidersprochenem Besitze:

A. 1. des untern Brunnens nebst Platz, zusammen 136 □', grenzend nördlich an die Dorfstraße, südlich und östlich an Gebrüder Müller, Schwandeggers, und westlich an Herrn Gemeindrathspräsident Zuber;

2. des Schnittenbrunnens oder mittlern Brunnens nebst Platz, zusammen 140 □'. grenzend nördlich an Rudolf Sigg und an Joh. Müller, Küfers, östlich an den letztern, südlich an die Dorfstraße und westlich mit dem Schwenktroge an Joh Knus;

3. des Gemeindhausbrunnens nebst Platz, zusammen 98 □', grenzend westlich und nordwestlich an die Dorfstraße und Winkelstraße, nördlich an die Feuerros, und östlich an Gebr. Müller, Pflegers, auf südwestlicher Seite spitzt sich's aus;

4. des obern Brunnens nebst Platz, zusammen 337 □', grenzend östlich an die Möösligasse und westlich an Heinrich Landert und Salzwäger Schreiber's sel. Waschhaus, südlich an die Dorfstraße, nördlich die Möösligasse;

5 des Schloßbrunnens nebst Platz, zusammen 81 □', grenzend südlich und westlich an den Baumgarten des Jakob Schreiber, Ober, nördlich an die ausgemarkte Schloßgasse und östlich an den Güterweg.

B. Verschiedener Liegenschaften, wie solche in Verzeichnissen beschrieben sind, welche auf der Bezirksgerichtskanzlei und der Kanzlei des Gemeindrathes Trüllikon zu Jedermanns Einsicht aufliegen; über welche Grundstücke die Notariatsprotokolle keine oder ungenügende Auskunft geben.

Es werden nun allfällig weitere Ansprecher an den benannten Liegenschaften aufgefordert, ihre vermeintlichen Rechte innert drei Wochen von heute an in der Kanzlei des Bezirksgerichtes schriftlich anzumelden, ansonsten die Notariatskanzlei Feuerthalen ermächtigt würde, dieselben der Zivilgemeinde Rudolfingen als Eigenthum förmlich zuzufertigen.

Andelfingen, den 15. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Boller.

61. Johannes Meier von Sprengelbach, Kantons Aargau, wohnhaft gewesen in Rüti, dessen Aufenthaltsort gegenwärtig unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, den Herrn Heinrich **Gubelmann** in Rüti für seine Kostgeldsforderung von 92 Frkn. 25 Rp. innert 14 Tagen a dato zu befriedigen, oder zu zeigen, daß er demselben im hiesigen Kanton Rede stehen wolle, unter der Androhung, daß sonst die Versteigerung der für die gedachte Forderung mit Beschlag belegten Effekten bewilligt würde.

Hinweil, den 19. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

62. Die unter staatlicher Vormundschaft gestandene Wittwe Anna **Weber**, geb. Gujer von Wetzikon ist am 23. Hornung 1870 mit Hinterlassung eines ansehnlichen Vermögens in Rheinau gestorben.

Da über die Erbsberechtigung an diesem Vermögen Streit droht und die Pfarrbücher nicht überall genügende Auskunft geben, so werden auf Ansuchen des Gemeindrathes Wetzikon alle diejenigen, welche an den Nachlaß der Wittwe Anna Gujer Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, diese binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dießseitiger Gerichtskanzlei anzumelden, unter der Androhung, daß nach Ablauf dieser Frist der Gemeindrath Wetzikon auf Grundlage der bis dahin stattgefundenen Erhebungen jene Vermögens aushingeben wird, in der Meinung immerhin, daß der oder die Empfänger auch später noch bessern erbrechtlichen Ansprüchen Rede stehen müssen.

Hinweil, den 23. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

63. Im Konkurse über den Nachlaß des Jakob **Kappeler**, Lieutenants, in Oberschneit, Gemeinde Hagenbuch, wird den Kreditoren desselben davon Kenntniß gegeben, daß derselbe im Jahre 1862 folgende Grundstücke verkauft, allein nicht notarialisch gefertiget hat:

1. Zirka 2 Quart Acker in der Breiten, an Ulrich Kappeler in Oberschneit, per 175 Frk.
2. Zirka 3 Quart Acker im Tobelacker an Ulrich Metzger in Oberschneit, per 400 Frk.

Den Kappeler'schen Kreditoren wird nun eine mit dem 30. dieses Monates zu Ende gehende Frist anberaumt, um gegen die Zufertigung dieser Grundstücke an obige Käufer hierorts Einsprache zu erheben, unter der Bedrohung, daß nach fruchtlosem Ablauf derselben auf Anerkennung der Kaufverträge und Zustimmung zur notarialischen Fertigung geschlossen würde.

Elgg, den 20. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Notariatskanzlei Elgg,
J. Rud. **Stahel**, Landschreiber.

64. Der Nachlaß des am 26. Brachmonat d. J. verstorbenen Johannes **Frei**, Maurer, von Kloten, ist von folgenden Erben ausgeschlagen worden: Johannes **Frei**, Konrad **Frei**, Konraden, Heinrich **Frei**, Konraden, Heinrich **Frei**, Heinrichen, sämmtlich in Kloten Johannes **Frei** in Horgen, Verena **Staub** geb. **Frei** in Oberrieden, Heinrich **Koller** in Zürich, Maria **Koller** in Riesbach, Louisa **Bomma** in Hombrechtikon und Fridoline **Frei** in Hinweil, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bülach, den 16. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. **Aebli.**

65. Friedrich Christoph Engelhardt von Erfurt, wohnhaft gewesen in Außersihl, wird, da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, anmit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Geschäftsagent Grob Namens Herrn Huber zur „Geduld" in Außersihl für 250 Frk. 50 Rp. Miethzins befriedigt habe, — sowie allfällige Einsprache gegen das von Georg Griesshaber in Baltensweil gestellte Begehren um Herausgabe der von Fridolin Adler im Drahtzug-Hirslanden deponirten und zu Gunsten des Griesshabers mit Arrest belegten 122 Frk. hierorts schriftlich einzureichen, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Versteigerung der für die Miethzinsforderung retinirten Effekten, sowie die Herausgabe des Depositums bewilligt würde.

Zürich, den 19. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

66. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des in Hottingen verstorbenen Herrn Heinrich Wunderli, Geschäftsagent, von Hottingen, von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Tochter Hermine Wunderli ausgeschlagen, dagegen vom volljährigen Sohne Herrn Hch. Alfred Wunderli, alt Kreisgerichtsschreiber, in Hottingen, auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten worden ist.

Zürich, den 20. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

67. Den Gläubigern an den Nachlaß des verstorbenen J. Jakob Schlatter, alt Gemeindammann, von Neerach, wird anmit Kenntniß davon gegeben, daß fraglicher Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars von den Intestaterben angetreten worden ist.

Regensberg, den 17. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Knüsli.

68. Der Nachlaß des am 4. Brachmonat d. J. verstorbenen Heinrich Boßhard in Hornwyden-Zell ist von Joseph Humm in Zell, Namens seiner Ehefrau Anna geb. Boßhard, Heinrich Boßhard, Sohn, und den Waisenbehörden, Namens der minderjährigen Kinder des Verstorbenen, ausgeschlagen worden, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Winterthur, den 17. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

69. Gantanzeige.

Freitags den 26. Augstmonat 1870, Abends 6 Uhr, werden auf dem Zunfthause zum „Weggen" in Zürich nachfolgende Liegenschaften auf öffentliche Steigerung gebracht:

a. Aus der Konkursmasse über den Nachlaß des Johannes Frey von Zürich

das Wohnhaus zur Herrensäge an der Selnaustraße, kleine Stadt Zürich gelegen, unter Nr. 509 um Fr. 33,000 assekurirt; 1 Holzschopf, unter Nr. 510 um Fr. 5000 assekurirt; 1 Wohnhaus unter Nr. 437 a. um Fr. 8000 assekurirt; 1 Stall, unter Nr. 437 b. um Fr. 1000 assekuirt. 1 Sägegebäude, unter Nr. 437 c um Fr. 8400 assekurirt; 1 Badhaus unter Nr. 437 d um Fr. 4000 assekurirt; 1 Schopf, unter Nr. 571 um Fr. 2000 assekurirt; zirka 15,900 □' Hof und Weg zwischen den verschiedenen Gebäulichkeiten; zirka 6600 □' Garten.

Alle diese Liegenschaften bilden einen Komplex.

Ein Fünftheil an zwei Jucharten, einem Vierling und 2250 □' Ackerland, im mittleren Sihlfeld, auf dem St. Jakobszelgli gelegen.

b. Aus der Konkursmasse über die Firma Frey & Schlatter in Zürich:

Eine Juchart 1010 □' Holzplatz, beim äußeren Bahnhof in Außersihl gelegen, mit zwei darauf stehenden, unter Nr. 288 und 438 zusammen um Fr. 10,000 assekurirten Ladenschöpfen.

Die Gantbedingnisse liegen hierorts zur Einsicht offen; für Besichtigung der Gantobjekte beliebe man sich an den Massaverwalter, Herrn Fürsprech Weiß, Sihlstraße Nr. 11 in Zürich zu wenden.

Zürich, den 17. Augstmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

70. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Albert Schaufelberger zum Ritterhaus-Bubikon werden daselbst künftigen Mittwoch den 24. Augstmonat d. J., von Morgens 8 Uhr an, durch das Gemeindammannamt Bubikon gegen Baarzahlung auf öffentliche Steigerung gebracht:

Das Emdgras ab sämmtlichen Wiesen des Kridars, in verschiedenen Abtheilungen.

Das Obst ab den sämmtlichen Bäumen des Konkursiten.

Versammlungsort: beim Dienstbach.

Grüningen, den 18. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilemann, Landschreiber.

71. Gantanzeige.

Auf dem Mühlegewerb in Naffenweil wird künftigen Mittwoch den 24. dieß gegen Baarzahlung versteigert:

Das Emdgras ab zirka 20 Mannwerk Wiesen an verschiedenen Stücken.

Sammelplatz bei der Mühle in Naffenweil, Vormittags 9 Uhr.

Niederglatt, den 18. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

72. Prozeßfrist.

Im Konkurse über Ulrich Weidmann von Bachs, wohnhaft an der Flühgasse-Riesbach, wird den Kreditoren mitgetheilt, daß vor Bezirksgericht Zürich ein Prozeß obschwebt in Sachen des Herrn Alfred Wunderli, alt Kreisgerichtsschreiber in Hottingen, Klägers, gegen den Kridar, Beklagten, betreffend Forderung, und ihnen eine den 29. Augstmonat d. J. ablaufende zerstörliche Frist angesetzt, um hierorts die Prozeßakten einzusehen und eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie an der Stelle des Kridars den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, in der Meinung, daß im Falle Stillschweigens angenommen würde, sie verzichten auf die Fortsetzung des Prozesses.

Riesbach, den 17. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

73. Gantanzeige.

Aus der Aktivmasse des Gottfried Wäckerling, wohnhaft gewesen im Neubruch-Wetzikon, werden daselbst durch das Gemeindammannamt Wetzikon gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1. Mittwochs den 24. Augstmonat d. J., von Morgens 8 Uhr an:

1 Pferd, 5 Kühe, 3 Ziegen, 1 Saugkalb, 2 Faselschweine, zirka 150 Zentner Heu, 1 Quantum Hafergarben, zirka 240 Garben Waizen, zirka 180 Maaß verschiedene Weine, zirka 630 Maaß Most, zirka 12 Maaß Branntweine, etwas Brennmaterial (Holz und Torf).

Ferner: Etwas Sommergewächse (Bohnen 2c.), der Hafer aus einer Juchart und das Emdgras ab sämmtlichen Wiesen des Kridars.

2. Donnerstags, den 25. Augstmonat d. J., von Morgens 8 Uhr an:

Tische, Sessel, Spiegel, Portraits, verschiedenes Glas- und irdenes Geschirr, 1 Zilinderofen mit Rohr, 1 Backtrog, 1 kupferner Hafen, 1 kupfernes Brenngeschirr mit dito Hut und Schlangenrohr, verschiedenes Küchengeschirr, 1 Kennelwage, 1 Kohlenkessel, 2 Milchtansen, Kästen, 1 Sopha, 2 zweischläfige Betten sammt Bettstatt, 12 verschiedene Fässer in Holz und Eisen gebunden zirka 42 Saum haltend, 3 Pferdegeschirre, Ketten, Sensen, Gabeln 2c, 1 Stoßkarren, 1 Zuber, 1 Schrotmesser, Standen, Jauchefässer, Futterschneidstuhl, Egge, Pflug, Zugschlitten, 2 zweispännige Wagen und 1 einspänniger dito u. A. m.

Grüningen, den 12. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilemann, Landschreiber.

74. Zugsfrist.

Im Konkurse über Hartmann Meyer, Wegknecht, von Glattfelden, wohnhaft im Wyler-Eglisau, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren bis und mit dem 29. d. Mts. Frist anberaumt, zur Abgabe von Zugs- und Ueberschlagerklärungen über die hiesigen Liegenschaften, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen wird.

Eglisau, den 19. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landschreiber.

75. Im Konkurse der Frau Verena Wyzke geb. Wüst am Mühlebach-Riesbach hat ein Pfandgläubiger hierorts das Gesuch gestellt, es möchte ihm das Waarenlager um den von dem Experten festgesetzten Schatzungswerth überlassen werden.

Hievon wird den sämmtlichen Kreditoren der Frau Wyzke Kenntniß gegeben und denselben hiemit eine mit dem 26. Augstmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, in der Meinung, daß Stillschweigen innert dieser Frist als Verzicht auf Einsprache angenommen würde.

Riesbach, den 15. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

76. Zugsfrist.

Im Auffalle des Rudolf Bünzli, Jakoben sel. Sohn, von Ebmatingen-Maur, seßhaft im Weinberg-Höngg, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 29 d. Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen unter der Androhung des Rechtsnachtheiles des Ausschlusses von der ganzen vorhandenen Masse im Falle Stillschweigens anberaumt.

Engstringen, den 18. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Böppli, Landschreiber.

77. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß der Frau Barbara Weber geb. Guyer von Goßau, seßhaft gewesen in Schwamendingen, wird den sämmtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das ganze vorhandene Massagut eine mit dem 29. dieß zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht hierauf ausgelegt würde.

Oerlikon, den 16. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
Scherrer, Landschreiber.

78. Zugsfrist.

Den nicht speziell versicherten Gläubigern im Konkurse betreffend den Nachlaß des Johannes Meier, Pfeifers, von Watt, seßhaft gewesen in Unter-Engstringen, wird anmit eine mit dem 29. d. Mts. ablaufende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen unter der Androhung des Rechtsnachtheiles des Ausschlusses von der ganzen vorhandenen Masse im Falle Stillschweigens anberaumt.

Engstringen, den 18. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Höngg:
G. Böppli, Landschreiber.

79. Im Konkurse betreffend Heinrich Boßhard, Ulrichen, von Ober-Embrach, wohnhaft zu Embrach, findet keine Auffallsverhandlung und Mangels Aktiven auch das Zugsverfahren nicht statt.

Kloten, den 22. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

80. Zugsfrist.

Im Konkurse betreffend Johannes Hintermeister im Eich bei Bassersdorf wird denjenigen Gläubigern, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen eine mit dem 1. Herbstmonat d. J. ablaufende Frist von 10 Tagen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung gehalten wird.

Kloten, den 20. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

81. Zugsfrist.

In den Konkursen betreffend

a. den Nachlaß des Johannes Müller, genannt Gallis, von Maur und
b. Margaretha Fischer geb. Fischer von Nänikon, in Oberuster,

wird den Inhabern von laufenden und bevorzugten Forderungen behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen eine mit dem 26. Augstmonat d. J. ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 14. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

82. Zugsfrist.

Im Konkurse des Kaspar Fahrner, gewesener Wirth im Neuwiesenquartier in Winterthur, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren bis und mit dem 27. Augstmonat d. J. zur Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das gesammte bewegliche Massagut Frist anberaumt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Winterthur, den 18. Augstmonat 1870.

Notariat der Stadt Winterthur:
Für den Notar,
Th. Koller, beeid. Substitut.

83. Falliterklärungen.

In Folge durchgeführten Konkurses sind durch Gerichtsbeschluß vom 20. Heumonat 1870 fallit erklärt worden:

1. Hs. Jakob Scheuermeier, Jakobs sel. Sohn, in Schöfflisdorf;
2. Hs. Heinrich Weidmann, Grafen, in Bachs;
3. Hs. Jakob Hirt, Heinrichs Sohn, G'schwornes, in Schleinikon.

Nr. 1 ist bis zum 20 Heumonat 1872 und Nr. 2 und 3 bis zum 20. Heumonat 1875 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Dielsdorf, den 20. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

84. **Falliterklärung.**

In Folge durchgeführten Konkurses ist Heinrich Egli, Schifflimacher, zu Gibsweil, Gemeinde Fischenthal, unterm 10. dieß fallit erklärt und bis zum 10 Augstmonat 1873 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Wald, den 15. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Wald:
H. Hasler, Landschreiber.

85. **Falliterklärung.**

In Folge durchgeführten Konkurses ist Johannes Zimmermann von Buchberg, Kantons Schaffhausen, seßhaft gewesen im Isler zu Erlenbach, durch Gerichtsbeschluß vom 10. dieß fallit erklärt und bis zum 10. Augstmonat 1872 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Küsnacht, den 19. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Küsnacht:
R. Brunner, Landschreiber.

86. **Falliterklärung.**

Joh. Kaspar Meier, Schneider, Neuburgers, von Rümlang, ist vom Bezirksgerichte Regensberg am 30. Heumonat 1870 fallit erklärt und bis zum 30. Heumonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Niederglatt, den 20. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

87. **Falliterklärung.**

Hs. Heinrich Baltisser, Wagner, in Windlach, ist vom Bezirksgerichte Regensberg unterm 30. Heumonat 1870 fallit erklärt und bis zum 30. Heumonat 1871 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Niederglatt, den 20. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

88. **Falliterklärung.**

In Folge durchgeführten Konkurses ist Jakob Funk, Davids sel. Sohn, von Wädensweil, seßhaft im hintern Steig-Adlisweil, durch Beschluß vom 15. d. Mts. fallit erklärt, derselbe jedoch im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt worden.

Rüschlikon, den 20. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Horgen unterer Theil:
Heinr. Süßtrunk, Interimsverwalter.

89. **Falliterklärung.**

In Folge durchgeführten Konkurses ist Konrad Bader, Maurer, von Regensdorf, seßhaft auf dem Berg-Affoltern b. H., durch Beschluß des Bezirksgerichtes Regensberg vom 20. Heumonat 1870 fallit erklärt und bis zum 20. Heumonat 1871 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Engstringen, den 22. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Böppli, Landschreiber.

90. Fallitexklärung.

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Bülach vom 16. d. Mts. ist Heinrich Briner von Stürzikon, gewesener Grundeigenthümer zu Oberwagenburg bei Oberembrach, fallit erklärt und bis zum 16. Augstmonat 1873 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Kloten, den 19. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

91. Fallitexklärung.

Das Bezirksgericht Uster hat unterm 28. vor. Mts. den Johannes Hoffmann, Heinrichen sel. Sohn, von und in Maur, fallit erklärt und bis zum 28. Heumonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Greifensee, den 14. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

Konkurspublikationen

92. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Heinrich Amberg, Schreiner, von Glattfelden, wohnhaft gewesen in Uster; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 15. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 30. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 10. bis 20. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 2. Wintermonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

2. Heinrich Kuhn, Senn, von Illnau, in Oberuster (früher Wirth in Tann-Dürnten); rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 16. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 30. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 10. bis 20. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 2. Wintermonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

3. Kaspar Oetiker, Jakoben sel. Sohn, in der Bühlen-Männedorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen vom 12. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Männedorf 20. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 30. Herbstmonat bis 10. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 18. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

4. Franz Xaver Kronenbitter von München, Schreiner, wohnhaft in Hottingen; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 23. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 7. bis 16. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

5. Der Nachlaß des sel. verstorbenen Jakob Kappeler, Lieutenants, Jakoben sel. Sohn, in Oberschneit, Gemeinde Hagenbuch; von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 21. Heumonat 1870. — Letzter Tag der

Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 6. bis einschließlich den 16. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 24. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

6. Die Eheleute Ulrich Weidmann von Bachs, wohnhaft an der Flühgaß-Riesbach, und Anna Weidmann geb. Haug; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 7. bis einschließlich den 16. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

7. Rudolf und Jakob Frei, Kaspars Söhne, von Uitikon a. A.; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 7. bis 16. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

8. Jakob Fischer, Joseph Leonzis sel. Sohn, Scherris, von Dietikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 27 Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 7. bis 16. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

9. Heinrich Huber, Schlosser, von Hausen a. A., seßhaft in Ober-Urdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 7. bis 16. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27 Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

10. Elisabetha Stierli von Urdorf, wohnhaft in Wiedikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 7. bis einschließlich den 16. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstumonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

11. Emanuel Meierhofer, Jakoben, Martinschneiders, von Weiach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 6. bis 17. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

12. Rudolf Meier, Uhrenmacher, in Schöfflisdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg (in Dielsdorf) 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 6. bis 17. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

13. Heinrich Rommann von Dachslern, wohnhaft in Niederweningen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v.

16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg (in Dielsdorf) 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 6. bis 17. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

14. Jakob Baumgartner, Feliren, im Hard zu Weiach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 2. und 16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 6. bis 17. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

15. Nachlaß des Johannes Walder, Steinhauer, in Schirmensee-Hombrechtikon; in Folge Ausschlagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 23. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 30. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 9. bis 19. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

16. Nachlaß des sel. Hs. Konrad Meier, Kreisgerichtsschreiber, in Flaach; in Folge Erbsausschlagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 20. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 5. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 15. bis und mit 25. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 5. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Beilagen: Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich.
Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt.
Abtheilung Gesetze und Verordnungen Nr. 16 und 17.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2 1/2 Fr., 3/4 Jahr 2 Fr.
1/2 Jahr 1 1/2 Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 68. Freitag, den 26. Augstmonat 1870.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1 Das Kommando der IX. Division der eidgenössischen Armee verdankt in einer Zuschrift an den Regierungsrath die „vorzüglich gute und freundliche Aufnahme, welche die verschiedenen Truppen dieser Division im Kanton Zürich gefunden, indem die Bevölkerung desselben alles gethan habe, um Offizieren und Mannschaft den Aufenthalt angenehm und unvergeßlich zu machen."

Der Regierungsrath hat beschlossen, es sei hievon den Bewohnern derjenigen Gemeinden, die es betreffen möge, durch das Amtsblatt Kenntniß zu geben.

Zürich, den 24. Augstmonat 1870.

Die Staatskanzlei.
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

2. Ausschreibung.

Die durch Beförderung erledigte Lehrstelle der lateinischen Sprache am obern Gymnasium in Zürich mit durchschnittlich 17 1/2 wöchentlichen Unterrichtsstunden (21 im Sommer, 14 im Winter) wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Aspiranten haben ihre Meldungen bis zum 5. Herbstmonat l. J. dem Direktor des Erziehungswesens, Herrn Regierungsrath Sieber, einzusenden und sich dabei über ihre Befähigung und ihr Lehrgeschick auszuweisen.

Zürich, den 22. Augstmonat 1870.

Für die Direktion des Erziehungswesens:
Der Sekretär,
F. Meyer.

3. Artillerie.

Der eidgenössische Wiederholungskurs der
Auszüger Positions-Kompagnie Nr. 32 (Spiller)
ist in Folge der Grenzbesetzung auf unbestimmte Zeit verschoben.

Zürich, den 17. Augstmonat 1870.

Das Artilleriekommando.

4. Veränderungen von Ragionenverhältnissen, angezeigt im Laufe des Heumonates 1870.

Auflösungsanzeige der Ragion J. J. Spörry-Waldner in Neumünster und Fortsetzung des Geschäftes (Seidenzwirnerei) unter der Firma Waldner & Hindermann in Neumünster durch die solidaren Antheilhaber August Waldner-Götz und Carl Hindermann-Herzog, beide von Basel.

Anzeige der Ragion A. Beckert (Bürstenfabrikation) in Zürich von dem Austritte des Adolf Beckert als Besitzer und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den Besitzer Carl Beckert.

Anzeige der Ragion Klaiber & Comp. (Handel in Weingeist, Oelen und Landesprodukten) in Zürich von dem Austritte des Conrad Adolf Koller als solidarer Antheilhaber und dem Eintritte des Chs. Killgus als solcher.

Anzeige der Ragion Fornaro & Hüni (Commission) in Zürich von dem Erlöschen des Commanditenvertrages mit der schweizerischen Exportgesellschaft.

Anzeige der Ragion J. J. Ulrich im Berichthaus (Buchdruckerei) in Zürich, daß das Geschäft aus folgenden soldaren Antheilhabern besteht: Joh. Caspar Ulrich, Jakob Ulrich, Magdalena Römer geb. Ulrich, mit Zustimmung ihres Ehemannes M. Römer-Ulrich, Emilie Ulrich, von welchen der Erstere allein die Unterschrift führt.

Anzeige der Ragion Escher, Wyß & Comp. (Maschinenbau und Baumwollspinnerei) in Zürich von dem Austritte des Dr. E. Wilhelm von Graffenried als Prokuratrager.

Anzeige der Ragion Jakob Zürrer (Seidenstoff-Fabrikation) in Hausen a. A. von dem Hinschiede des Antheilhabers Jakob Zürrer, der Fortsetzung des Geschäftes durch die solidaren Antheilhaber Emil Zürrer und Theophil Zürrer und der Ertheilung der Prokura an Johannes Spinner.

Anzeige der Ragion Theiler-Meyer zum Wasserfels (Amlungfabrikation) in Wädensweil von dem Austritte des Besitzers Conrad Theiler und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den Besitzer Carl Reinhard Theiler.

Anzeige der Ragion Mech. Seidenstoff-Weberei Adlisweil von dem Austritte des Heinrich Meyer-Täuber als solidarer Antheilhaber und der Ertheilung der Prokura an Alfred Schwarzenbach.

Auflösungsanzeige der Ragion Joh. Ulrich Weiß in Uster und Fortsetzung des Geschäftes (Baumwollenfabrikation) unter der Firma J. H. Weiß in Uster durch den Besitzer Joh. Heinrich Weiß.

Auflösungsanzeige der Ragion Hauser & Comp in Embrach und Fortsetzung des Geschäftes (Floretspinnerei) unter der Firma Bänninger & Sallenbach in Embrach durch die solidaren Antheilhaber Jakob Bänninger von Bülach und Jakob Sallenbach von Uster.

Auflösungsanzeigen der Ragionen: G. Inhelder (Lederhandlung) in Zürich; Reinhard Doelly (Commission und Wechselgeschäfte) in Zürich; Otto Andreae (Commissionsgeschäft) in Zürich; Gebr. Lüthi (Holzhandlung) in Richtersweil.

Neu entstandene Ragionen.

Jakob Kübler in Oberstraß; Geschäftszweig: Weinverkauf über die Gasse; Besitzer: Jakob Kübler von Gerlikon, Kantons Thurgau.

Frau Tanner in Zürich; Weinverkauf über die Gasse; Besitzerin. Anna Tanner geb. Sigg von Richtersweil, mit Zustimmung ihres Ehemannes Rudolf Tanner.

H. Lampert in Zürich; Agenturgeschäft in Seidenwaaren; Besitzer: Heinrich Lampert.

J. G. Gomringer, Sohn, in Glattfelden; Handel mit Lampen, Eisen- und Spezereiwaaren, sowie mit Wein über die Gasse; Besitzer: Joh. Gottfried Gomringer.

Jakob Schärer in Eglisau; Weinhandel; Besitzer: Jakob Schärer.

Heinrich Neukom, Küfer, in Rafz; Holzhandel; Besitzer: Heinrich Neukom.

Berichtigung: Auf Seite 1310 des Amtsblattes bei der Anzeige der Ragion Seb. Friedrich, Schuster, in Bülach, sollte es heißen: Leder- und Schuhhandlung statt Laden- und Schuhhandlung.

Zürich, den 23. Augstmonat 1870.

Kanzlei der Handelskammer:
Ehrensberger, Sekretär.

5. Den Vorständen der zürcherischen Schießvereine wird hiemit angezeigt, daß von nun an und so lange der Bestand der Vorräthe es erlaubt, Munition aus dem Zeughause wieder bezogen werden kann.

Zürich, den 18. Augstmonat 1870.

Die Zeughausdirektion.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Der Bezirksrath hat unter Vorbehalt gerichtlicher Bestätigung gegen Herrn Rudolf Schultheß von Zürich und Fluntern, im Schlößli letzterer Gemeinde wohnhaft, auf Bevogtigung wegen Verschwendung erkennt und vorläufig als dessen Vormund ernannt: Herrn Salomon Schultheß zum Till in Zürich.

Es wird demnach Jedermann vor allem Verkehr mit dem vorläufig Bevormundeten verwarnt, unter der Androhung, daß, insofern das Gericht ihn wirklich als Verschwender erklärt, alle nach dieser Bekanntmachung mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Zürich, den 25. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Baltensperger.

7. Mathias Hofmannn, Maler, von Iberg-Seen, hat freiwillig auf die Ausübung der väterlichen Vormundschaft über seine drei Kinder verzichtet, und es wurde in Folge dessen Herr Ulrich Lichti, Schlosser, am Wildbach in Winterthur zu deren Vormund bestellt.

Winterthur, den 17. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

8. Herr Burkhardt in Käpfnach wünscht, Namens der Bergwerksverwaltung, auf der südöstlichen Seite der schon bestehenden Landanlage Seegebiet in einem Flächenraum von 23,000 □ Fuß auszufüllen.

Einsprachen gegen dieses Projekt, welches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist, sind innert 14 Tagen von heute an bei Unterzeichnetem schriftlich einzureichen

Horgen, den 22. Augstmonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
Schäppi.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

9. Korporationsversammlung.

Die Grundeigenthümer des Gemeindsbannes Oetweil an der Limmat werden hiemit eingeladen, Sonntags den 4. Herbstmonat, Nachmittags punkt 1 Uhr, im Schulhaus Oetweil-Geroldschweil sich einzufinden. Die Geschäfte sind:

Abnahme zweier Rechnungen, nebst Anderm mehr.

Oetweil a. d. Limmat, den 24. Augstmonat 1870.

Im Namen der Korporationsvorsteherschaft:
Der Präsident,
Elias Nötzli.

10. Bezug der Gemeindesteuer (zweite Hälfte).

Der Bezug der zweiten Hälfte der dießjährigen Gemeindesteuer findet statt:

a. für die Niedergelassenen Montag und Dienstag den 5. und 6. Herbstmonat,

b für die Bürger Montag und Dienstag den 26. und 27. Herbstmonat,

jeweilen Vormittags von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr auf dem Steuerbüreau im Fraumünsteramt.

Für die Bürger ist auf Mittwoch den 21. Herbstmonat ein Vorbezug angeordnet, an dem die Steuerbeträge, welche den beizulegenden Steuerscheinen genau entsprechen, wohlverschlossen abgegeben werden können.

Sämmtlichen Steuerpflichtigen, welche die ganze Steuer nicht schon mit der ersten Hälfte bezahlt haben, werden die Steuerscheine im Laufe der Woche zugestellt.

Zürich, den 23 Augstmonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Spyri.

11. Außersihl.

Staatssteuerregister pro 1870.

Das neu angefertigte, mit den Selbsttaxationen versehene Staatssteuerregister pro 1870 liegt bis und mit dem 5. Herbstmonat d. J. in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Jeder Steuerpflichtige ist berechtigt, dasselbe in seinem ganzen Umfange einzusehen und allfällige Bemerkungen mit Namensunterschrift der Steuerkommission einzureichen.

Außersihl, den 22. Augstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

12. Gemeindesteuerbezug Fällanden.

In der Gemeindsversammlung vom 13. Hornung d. J. wurde auf Grundlage des gemeindräthlichen Voranschlages für das Rechnungsjahr 1870 zur Deckung der Korrentausgaben eine Gemeindesteuer dekretirt, mit der Anlage von je 1 Frkn. 50 Rp. auf 1000 Frkn. Vermögen, die Haushaltung und den Mann. Das Bezugsregister liegt bei Unterzeichnetem 14 Tage zur Einsicht offen, während welcher Frist allfällige Reklamationen erhoben werden können. Nach Ablauf dieses Termines findet die Versendung der Steuerzeddel an die Pflichtigen statt, wonach die Steuer bis Ende Herbstmonat d. J. an den Bezüger, Herrn Gemeindrath Wilhelm Meier dahier, zu entrichten ist.

Fällanden, den 24. Augstmonat 1870

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Gachnang.

13. Steuerbezug Wülflingen.

Laut Beschluß der politischen Gemeinde vom 7. Wintermonat 1869 ist zur Deckung der laufenden Ausgaben eine Steuer zu beziehen von 1 Frk. per 1000 Frk. Vermögen, Haushaltung und Mann.

Der Faktor für das Straßenwesen beträgt 30 Rpn., und für die übrigen Ausgaben 70 Rpn.

Der in diesem Sinne angefertigte Verleger liegt innert 10 Tagen a dato den Pflichtigen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, innert welcher Frist allfällige Reklamationen zu erheben sind.

Die Steuernoten werden den Pflichtigen zugestellt und der Bezugstag angezeigt werden, von Auswärtswohnenden dagegen wird der Betrag mit Postnahme bezogen, falls derselbe nicht vorher franko eingesandt würde.

Wülflingen, den 23. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. U. Benz.

14. Sekundarschule Neumünster.
Fünfte Lehrerstelle.

Behufs definitiver Besetzung wird hiemit die bisher provisorisch versehene fünfte Lehrerstelle an unserer Schule nach Anleitung des Wahlgesetzes zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Anmeldung hiefür sind bis Ende Augstmonat bei dem Präsidenten der Pflege, Herrn Pfarrer Spyri dahier, einzureichen.

Neumünster, den 16. Augstmonat 1870.

Im Namen der Sekundarschulpflege:
F. Mayer, Aktuar.

15. Frau Elisabetha Peter geb Schälchli von Fischenthal, unbekannt wo abwesend wird hiemit aufgefordert Sonntags den 4. Herbstmonat 1870, Vormittags 10 Uhr, vor Pfarramt Fischenthal zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage ihres Mannes Rudolf Peter, Schneider, zu antworten. Nichterscheinen würde als Zustimmung zu den Klagen des Mannes angesehen und demselben von Seiten der Kirchenpflege die Weisung an's Gewicht bewilligt.

Fischenthal, den 24. Augstmonat 1870. Das Pfarramt.

16. Schlatt.

Zur Deckung der Ausgaben für die verbesserte Röhrlistraße erfordert es eine Steuer von 50 Rpn. auf 1000 Frkn. Steuerkapital und ebensoviel auf die Haushaltung und den Mann.

Diese Steuer wird den 19. Herbstmonat bezogen, und zwar von den in der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen durch den Waibel und von den nach § 208 des Gemeindegesetzes außerhalb der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen durch Postnachnahme.

Der Verleger liegt in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Schlatt, den 23. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Jb. Peter, Gemeindrathsschreiber.

17. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der unterm 7. Mai 1867 für Regula Wüst von Kloten ausgestellte Heimatschein Nr. 1208 aufgerufen, und falls dessen Beibringung nicht innerhalb 10 Tagen erfolgt, kraftlos erklärt.

Kloten, den 20./24. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Schlatter.

18. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Der dem Jakob Surenmann von Mönchaltorf unterm 12. Wintermonat 1861 ertheilte, zur Zeit vermißte Heimatschein Nr. 551 ist innert 10 Tagen beizubringen, ansonsten derselbe kraftlos erklärt würde.

Mönchaltorf, den 24. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Kunz.

19. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Winterthur ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Büreau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
HH. Gebr. Sulzer, Gießerei,	Erstellung resp. Dislokation eines Schuppens in ihrem Etablissement	26. Augstmonat	9. Herbstmonat.

Winterthur, den 24. Augstmonat 1870.

Für die städtische Baupolizeikommission:
Der Domänenverwalter,
F. Erb.

20. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Gemeinde Altstetten ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden. Die darauf bezügliche Maßbeschreibung kann in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Ulr. Rümbeli in Zürich	Arbeitslokal zur Fabrikation von Firniß	26. Augstmonat	9. Herbstmonat.

Altstetten, den 24. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Hotz.

21. Wytikon.

Das Auflesen von Obst sowie das Betreten des Rebgeländes in hiesigem Gemeindsbanne über die bevorstehende Herbstzeit wird hiemit Unberechtigten die Buße von 2 bis 6 Frk. untersagt.

Eltern und Pflegeeltern sind für ihre Kinder und Pflegebefohlenen verantwortlich.

Wytikon, den 24. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Gottfr. Lang.

22. Gant in Seebach.

Unter Leitung der hiesigen Gantbeamtung bringt Hr. alt Schulverwalter Joh. Benninger von dem ehemals Ziegler Meyer'schen Gewerbe und demjenigen des H. Steinemann in der Weid dahier künftigen Montag den 29. d. Mts., von Morgens 9 Uhr an, auf öffentliche Steigerung:

1. Das Emdgras von zirka 20 Mannwerk Wiesen, und zwar in Abtheilungen von je ungefähr 1 Mannwerk.
2. Von zirka 100 Bäumen das Obst auf beiden Gewerben nebst einer Juchart Hafer in der Waid.

Der Sammelplatz zum Beginn der Gant ist bei Herrn Weinschenk Siegfried und es läßt das ansehnliche Quantum des Futters und Obstes viele Kaufliebhaber erwarten.

Seebach, den 22. Augstmonat 1870.

Die Gantbeamtung.

23. Eichengant.

Die Holzgenossenschaft Rykon-Illnau bringt nächsten Dienstag den 30. dieß, Nachmittags punkt 1 Uhr, 26 Stück große Eichstämme nebst einer Anzahl kleinerer Eichstämmli auf öffentliche Gant. Anfang im Vogelholz. Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Rykon, den 23. Augstmonat 1870.

Die Vorsteherschaft.

24. Versilberungsgant.

Künftigen Montag den 29. Augstmonat, Vormittags punkt 9 Uhr, wird bei W. Meyer im „Kellerloch“ unwiderruflich gegen sogleich baare Bezahlung versteigert:

12 Imbenstöcke, 5 Stück Bauholz, 1 Pferd, Fuchs, 74 Stück Dielenladen, 1 Ochs, schwarz, 4 Ochsen, braun, 1 Ochs, Falch, 1 Kalb, 2 zweispännige aufgerüstete Wagen, 1 Jauchefaß, 1 Bänne, zirka 2000 Schuh Bauholz, 15 Stück Laden, 1 Eichte, 1 Schleifstein, 1 Stande, 5 Leitern, 2 Kennel, 3 Fuhrschlitten, 1 Pflug, 10 Bund weißes Stroh, 21 Stück Laden, 1 Strohschneidstuhl mit Schwungrad, 1 Hand-Strohschneidstuhl, 1 Walze, 10 Stück Laden, 100 Schuh Bauholz, 2 Winden, 1 eiserner Schlegel, 4 Spannstricke, 1 Axt, 1 Radschuh, 2 Hebeisen, 2 Waldsägen, 2 Imbenstöcke, 20 Stück Kirschbaum-Laden, 1 Hobelbank, 4 Handsägen, 1 liegender Kasten, 6 Stück Hödel, 1 eiserner Ofen, eine Stande, ein eiserner Schraubstock, 1 englischer Schlüssel, 20 Eimer Faß in Eisen gebunden, 1 Brenngeschirr, zirka 2 Eimer haltend, mit Stande und Kühler, zirka 60 Eimer Faß in Eisen gebunden, à 9 Stücken, 7 Stück in Holz gebunden, 1 Grasbähre mit Rad, 1 Zuber, 1 Schottenfaß, 500 Rebstickel, 18 Stück verschiedenes Baugeschirr, 1 Faß, 3 Eimer haltend, 1 Tisch, 1 Backtrog, 28 Eimer Faß in Eisen und Holz gebunden, an 7 Stücken, 3 Kupfergelten, 1 Kupferpfanne, 1 Axt, eine Stockuhr, 1 Spiegel, 10 Sessel, 1 Kasten, zirka 400 Bunde Heu, und Allerlei andere landwirthschaftliche Geräthe, (Wechselpfandschein Nr. 46).

Kreditoren und Kaufliebhaber werden zu dieser reichhaltigen Gant eingeladen.

Hinweil, den 22. Augstmonat 1870.

Bachmann, Gemeindammann.

25. Gantanzeige.

Im Auftrage der Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E. wird nächsten Donnerstag den 1. Herbstmonat von Morgens 8 Uhr an, das Emdgras, Obst, Streue und Erdäpfel ab den Liegenschaften des im Konkurs befindlichen alt Präsident Joh. Glättli und Heinr. Glättli in Bonstetten unter Ratifikation des Auffallsgerichtes gegen Baarzahlung verkauft.

Besammlungsort im Lätten, wozu eingeladen wird.

Bonstetten, den 25. Augstmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Baumann.

26. Enge.

Nächsten Dienstag, den 30. Augstmonat, von Nachmittags 2 Uhr an, werden in Folge Versilberungsbegehren in der Wirthschaft zum Schiffli im Bleicherweg versteigert:

1 Sopha, 1 runder Tisch mit Teppich, eine Birnenmühle, 1 Weinpresse, 1 Pferd, 2 Kühe, 1 Weinstande, zirka 20 Zentner Heu und Emd, 150 Stück Foulards.

Enge, den 25. Augstmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Kasp. Hausheer.

27. Versilberungsgant.

Mittwoch den 31. dieß, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Pfister zur Tanne dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Tische, Stühle, Kommoden, Sekretäre, Ruhebetten, div. Laden, Zylinderöfen, div. Mannskleider, 1 stdb. Zylinderuhr sammt Kette, div. Weine, div. küpf., eis. und hölz. Küchengeschirr, Brennholz, mehrere Buchguthaben u. A. m.

Oberstraß, den 23. Augstmonat 1870

Der Gemeindammann:
J. H. Keller.

28. Enge.

Nächsten Freitag, den 26. Augstmonat d. J., Nachmittags von 2 Uhr an, werden in Folge Versilberungsbegehren in der Wirthschaft zum Schiffli im Bleicherweg versteigert:

Ein Schuldbrief per 8000 Frk. dat. 20. März 1868 auf Heinrich Keller in Rorbas, 1 Chaise neuester Konstruktion, 4000 Stück Havanna-Cigarren, 1 Sopha, 4 große Tableaux, 6 Rohrsessel, 1 Glaskasten, eine schwarze Kleidung, 1 Partie irden Geschirr, 1 Stockuhr, Pferdegeschirr, Sättel, ein vierrädriger Wagen mit Gestell, 1 schwer goldener Diamantring, 1 Zylinderuhr, 2 Apfelhurden.

Enge, den 25. Augstmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Kasp. Hausheer.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufrüfe und Amortisationen.

29. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten Schuldbriefes:

100 fl. Z. V. auf Wittwe Barbara Ruckstuhl geb. Weiß in Oberwinterthur, zu Gunsten des Armengutes der Gemeinde Oberwinterthur, dat. 4. Christmonat 1851; vermehrt um 66 Frkn. 67 Rpn. laut Transfix vom 16. April 1853 (letzter bekannter Schuldner: Magdalena Ruckstuhl geb. Schuppisser in Oberwinterthur; letzter bekannter Gläubiger: der Ursprüngliche)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Winterthur, den 24. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

30. Durch Beschluß vom 16. Augstmonat d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes unseres Kantons nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe nachfolgender Kaufschuldbriefe von:

1) 80 Frkn. auf Hs. Jakob Rüegg, Feliren, in der Tablat-Turbenthal, zu Gunsten der Wittwe Anna Rüegg geb. Pfister in dort, d. d. 13. Jenner 1868;

2) 40 Frkn. auf Rudolf Isler, Hs. Heinrichen, in der Tablat-Turbenthal, zu Gunsten der nämlichen Kreditorin, d. d. 13. Jenner 1868,

dieselben für kraftlos erklärt und ihre Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Winterthur, den 24. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Vermischte Bekanntmachungen.

31. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Zivilabtheilung des Obergerichtes den Couponsbogen zur Aktie der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich Nr. 4342 (letztere im Nennwerth von 500 Frkn., dat. 30. Wintermonat 1857), beginnend mit dem Coupon vom 31. Augstmonat 1869, für erloschen erklärt und die Ermächtigung ertheilt hat, an dessen Stelle ein Duplikat, welches mit dem Visum des Bezirksgerichtes zu versehen ist, auszufertigen.

Zürich, den 24. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

32. Die auf den Namen des Herrn Alexander Peter von Dickbuch, wohnhaft gewesen in Intra, wohnhaft in Vilacolon, Buenos-Ayres, von der schweizerischen Rentenanstalt in Zürich ausgestellte, am 12. Mai 1868 fällig gewordene Lebensversicherungspolice B Nr. 31 im Betrage von 562 Frkn., dat. 12. Mai 1868, ist verloren gegangen.

Es wird daher dem allfälligen Inhaber dieser Police, oder wer sonst Auskunft darüber zu geben im Stande ist, eine Frist von sechs Wochen von heute an angesetzt, um sich hierorts zu melden und seine allfälligen Ansprüche geltend zu machen, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist diese Police für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 25. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

33. Dem Kaspar Rüegg von Wallikon-Pfäffikon, dato unbekannt abwesend, wird anmit die zweite Ermahnung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Barbara geb. Stutz ertheilt.

Pfäffikon, den 16. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

34. Für das Schwurgericht, welches Montags den 19. Herbstmonat d. J. in Pfäffikon zusammentritt, finden die durch die §§ 174 und 179 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Ausloosungen der Geschwornen

Montag den 29. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr,
Dienstag den 13. Herbstmonat, Vormittags 9 Uhr,

in öffentlicher Sitzung der Kriminalabtheilung des Obergerichtes statt.

Zürich, den 24. Augstmonat 1870.

Im Auftrage
des Präsidenten der Kriminalabtheilung:
Der zweite Obergerichtsschreiber,
M. Nüscheler.

35. Das Bezirksgericht Winterthur
hat
in Sachen
der Kleophea Elisabetha Ott, geb. Weinmann von Winterthur, und wohnhaft im alten Pfarrhaus an der Marktgasse dahier, Klägerin
gegen
ihren unbekannt abwesenden Ehemann Friedrich Ott, Schneider von hier, Beklagten,
betreffend Ehescheidung,
erkennt:

1. Die Litiganten sind gänzlich geschieden.
2. Von dem Verzichte der Klägerin auf Entschädigung wegen der Scheidung ist im Protokoll Vormerk zu nehmen.
3. Der hiesigen Waisenkommission ist zum Behufe weiterer vormundschaftlicher Maßregeln davon Kenntniß zu geben, daß die Erziehung des aus dieser Ehe vorhandenen Knaben dem Vater nicht anvertraut werden könne.
4. So lange dieser Knabe der Obsorge der Mutter anvertraut bleibt, hat der Beklagte an dessen Erziehung und Unterhaltung einen jährlichen Beitrag von 150 Fr. (Einhundertfünfzig Franken) in vierteljährlichen Raten zu bezahlen.
5. Der Beklagte hat die Kosten zu tragen unter subsidiärer Haft der Klägerin.
6. Dieses Urtheil ist dem Beklagten durch das Amtsblatt zu eröffnen, verbunden mit der Anzeige, daß für ihn die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Winterthur, Freitags den 19. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

36. Dem Konrad Eschmann, Schuster, von Schönenberg, zuletzt wohnhaft gewesen in Pfäffikon, dato unbekannt abwesend, wird anmit die erste Ermahnung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Margaretha geb. Vogt ertheilt.

Pfäffikon, den 16. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

37. Durch Beschluß vom 16. Augstmonat d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes den unbekannt abwesenden Rudolf Ochsner von Rüti bei Bülach als seit dem 31. Christmonat 1868 verschollen erklärt und seinen jeweiligen bekannten nächsten Erben den Zinsgenuß seines 2056 Frkn. 49 Rp. betragenden Vermögens, von jenem Tage an gerechnet, bewilligt.
Bülach, den 23. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

38. Es wird anmit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Nachlaß des unterm 28. Heumonat d. J. verstorbenen Albert Walter von Sennhof-Russikon von dessen sämmtlichen Erben ausgeschlagen worden ist.
Pfäffikon, den 16. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

39. Es wird anmit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Nachlaß der unterm 20. Mai d. J. in Fehraltorf verstorbenen Frau Susanna Morf geb. Boßhard von Weißlingen von den Vormundschaftsbehörden Namens deren minderjährigen Tochter Anna Barbara Boßhard und deren Bruder Heinrich Boßhard ausgeschlagen worden ist.
Pfäffikon, den 16. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

40. Der Nachlaß des in Jona, Kantons St. Gallen, verstorbenen Rudolf Walder von Hombrechtikon ist von den Vormundschaftsbehörden Namens der zwei minderjährigen Kinder Jakob und Luisa Walder ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Anna Walder in Jona in Aktiven und Passiven angetreten worden.
Meilen, den 23. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

41. Ganťanzeige.

Nächsten Dienstag den 30. Augstmonat d. J., von Morgens 9 Uhr an, wird aus dem Konkurse des Jakob Meier, alt Friedensrichter, in Seew, durch das Gemeindammannamt Winkel gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:
Das Emgras ab zirka 27 Mannwerk Wiesland in verschiedenen Abtheilungen.
Die Streue ab zirka 3 Vierlingen Land bei Seew.
Versammlungsort im „Hecht" in Seew.
Bülach, den 26. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Bülach:
Lienhard, Landschreiber.

42. Gantanzeige.

Aus dem Konkurs über den Nachlaß des Rudolf Diener im Rennweg-Bubikon wird Dienstag den 30. Augstmonat d. J., Abends 8 Uhr, im „Rößli" zu Wolfhausen-Bubikon durch das dortige Gemeindammannamt öffentlich versteigert:

Die Hälfte an einem Soodbrunnen und an zirka 320 □' Brunnenplatz.

Grüningen, den 24. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber

43. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Albert Schaufelberger zum Ritterhaus-Bubikon wird Dienstag den 30. Augstmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, durch das Gemeindammannamt Bubikon gegen Baarzahlung öffentlich versteigert: Der Hafer aus zirka 5 Jucharten.

Anfang bei der Schwarzfabrik.

Grüningen, den 25. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

44. Zugsfrist.

Im Konkurse des Konrad Bänninger in Bülach wird denjenigen Gläubigern, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Fahrhaben und Forderungen eine mit dem 5. Herbstmonat d. J. zu Ende gehende Frist von 10 Tagen unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Bülach, den 26. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Bülach:
Lienhard, Landschreiber.

45. Zugsfrist.

Im Konkurse des Jakob Meier, alt Friedensrichter, zum Hecht in Seen, wird denjenigen Gläubigern, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut eine mit dem 5. Herbstmonat d. J. zu Ende gehende Frist mit der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Bülach, den 26. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Bülach:
Lienhard, Landschreiber.

46. Zugsfrist.

Im Auffalle des Eduard Milz, Maurer, von Mettmenstetten, wohnhaft in Küsnacht, findet keine Auffallsverhandlung statt, und es ist den Inhabern von laufenden und bevorzugten Forderungen eine mit dem 4. Herbstmonat zu Ende gehende Frist angesetzt zur Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen, wobei Stillschweigen als Verzicht auf das Massagut ausgelegt würde.

Küsnacht, den 23. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Küsnacht:
R. Brunner, Landschreiber.

47. Zugsfrist.

Im Konkurse des Johannes Kern, Schreiner, in Bülach, hat Hr. Gemeindrathsschreiber Kläusli in Hochfelden, als Liquidator der Verlassenschaft des sel. Johannes Bänninger-Ganz in Bülach 1105 Fr. laut Kaufschuldbrief dat. 29. April 1869 angemeldet. Dieser Kaufschuldbrief kommt zum Zuge der Unterpfande. Da an demselben Konrad Bänninger in Bülach, welcher ebenfalls im Konkurse ist, zur Hälfte betheiligt ist, so wird den Bänninger'schen Kreditoren hiermit eine mit dem 5. Herbstmonat 1870 zu Ende gehende Frist angesetzt, um sich zu erklären, ob sie ziehen wollen oder nicht. Stillschweigen wird als Verzicht ausgelegt.

Bülach, den 24. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Bülach:
Lienhard, Landschreiber.

48. Zugsfrist.

Im Auffalle des Weinschenk Jakob Boßhard in Oberuster wird den Inhabern von laufenden und bevorzugten Forderungen behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen über das gesammte Massagut eine mit dem 29. Augstmonat d. J. ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens. Soweit über vindizirte Aktiven noch Prozesse obwalten, sind eventuell d. h. auf den Fall der Verwerfung der Vindikationen ebenfalls Zugserklärungen abzugeben.

Greifensee, den 16. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

49. Im Auffalle über den Nachlaß des Heinrich Meier, Wachtmeisters, von Schleinikon, findet die auf den 30. d. Mts. angesetzte Verhandlung nicht statt.

Dielsdorf, den 22. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

50. Fallitерklärung.

Das Bezirksgericht Pfäffikon hat nach durchgeführtem Konkursverfahren mit Beschluß vom 16. d. Mts. den Joh. Friedrich Maier von Oberdigisheim, Oberamt Balingen, Königreich Württemberg, gewesener Ziegler in Gündisau-Russikon, fallit erklärt.

Pfäffikon, den 22. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

51. Fallitерklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Leopold Schweizer, Basils sel. Sohn, in Rheinau, durch Gerichtsbeschluß vom 15. d. Mts. fallit erklärt und bis zum 15. Augstmonat 1874 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Feuerthalen, den 20. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Feuerthalen:
J. H. Frey, Landschreiber.

52. Falliterklärungen.

Das Bezirksgericht Pfäffikon hat nach durchgeführtem Konkursverfahren mit Beschluß vom 16. d. Mts. fallit erklärt:

1. den Jakob Erni, Sohn, alt Weinschenk, im Bühl zu Pfäffikon;
2. den Hs. Heinrich Graf, Rudolfs sel. Sohn, im Ziegelhaus-Sternenberg,

und Erstern bis zum 16. Augstmonat 1875 und Letztern bis zum 16. Augstmonat 1872 im Aktivbürgerrecht eingestellt.

Pfäffikon, den 22. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

53 Falliterklärung.

Jakob Frei, Hs. Rudolfs sel. Sohn, genannt Kaspars, in Weißlingen, ist in Folge durchgeführten Konkurses durch Beschluß vom 21. Augstmonat 1870 fallit erklärt, jedoch im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt worden.

Illnau, den 22. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Kyburg:
C. Kronauer, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

54. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Der Nachlaß des in Embrach verstorbenen Hs. Heinrich Frey, Schneider, von Oberhausen; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 16. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 24. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 5. bis 15. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 22, Weinmonat 1870.

2. Geschwister Konrad, Anna und Emilie Streuli, Brunnenmacher Konrad Streuli's sel. Kinder, ob der Kirche zu Wädensweil, als minderjährig bevormundet durch Herrn Heinrich Schwarzenbach daselbst; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 16. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 1. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 11. bis 21. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 8. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

3. Gottfried Wäckerling von Oberspitzwies, Gemeinde Turbenthal, seßhaft gewesen im Neubruch-Wetzikon (Grundeigenthümer im Loch-Wyla); fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil vom 21. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 20. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 30. Herbstmonat bis 10. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 19. Weinmonat 1870 Nachmittags 3 Uhr.

4. Heinrich Heider, Johannessen sel. Sohn, von Neschweil, Pfarre Weißlingen, Schuhmacher, wohnhaft in Winterthur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 13. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 17. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 27. Herbstmonat bis 7. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 15. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

55. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Eduard Steiner-Thellung, Kaufmann, von und wohnhaft gewesen in Winterthur (auf Ansuchen der Intestaterben); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten 21. Herbstmonat 1870 in die Notariatskanzlei der Stadt Winterthur.

2.. Herr Rudolf Weinmann von Herrliberg, alt Kirchenpfleger, wohnhaft gewesen auf dem Lerchenberg zu Erlenbach; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Meilen v. 25. Heumonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Küsnacht 30. Augstmonat 1870.

3. Herr Hs. Jakob Weinmann von Herrliberg, wohnhaft gewesen im Lerchenberg zu Erlenbach und dort am 17. Mai 1869 gestorben (auf Ansuchen neu aufgetretener Intestaterben); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Meilen v. 2. Augstmonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Küsnacht 6. Herbstmonat 1870.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

DOMINE CONSERVA NOS IN PACE

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 69. Dienstag, den 30. Augstmonat 1870.

Gesetzesentwurf

betreffend das Straßenwesen.

I. Klassifikation der Straßen.

§ 1. Die öffentlichen Straßen und Fußwege des Kantons Zürich werden in drei Klassen eingetheilt:

In die erste Klasse (Landstraßen) gehören die Straßen, welche den Verkehr zwischen größern wirthschaftlichen Gebieten, sei es ausschließlich, sei es zu einem wesentlichen Theile, vermitteln.

In die zweite Klasse (Verbindungsstraßen) fallen die Straßen zur Verbindung einzelner politischer Gemeinden in ihren Hauptbestandtheilen unter sich oder mit Straßen erster Klasse, Eisenbahn und Dampfschiffstationen.

Die dritte Klasse (Nebenstraßen) umfaßt alle in der ersten und zweiten Klasse nicht inbegriffenen Straßen sowie die öffentlichen Fußwege.

Eine Ausnahme bilden die Straßen derjenigen Gemeinden, welche unter dem Gesetze betreffend eine Bauordnung stehen (§ 5).

§ 2. Mit Bezug auf Beschlüsse betreffend Klassifikation, Neubau und Korrektion sind unter Vorbehalt von Ziff. 5 und 6 des Art. 31 der Verfassung zuständig:

a. Bei Straßen erster Klasse der Regierungsrath;
b. „ „ zweiter „ der Bezirksrath mit Genehmigung des Regierungsrathes;
c. „ „ dritter „ die politische Gemeindeversammlung.

Sind bei Straßen dritter Klasse mehrere politische Gemeinden betheiligt, die sich nicht über die Ausführung verständigen können, oder steht sich die Minderheit einer politischen Gemeinde in ihren Rechten verletzt (Art. 48 der Verfassung), so steht der Entscheid über die bestrittenen Punkte in erster Instanz dem Bezirksrathe zu.

Jeder Schlußnahme hat eine technische Untersuchung des Projektes vorauszugehen. Die Klassifikation der Straßen ist von 10 zu 10 Jahren einer Totalrevision zu unterwerfen.

II. Pflicht für den Bau und Unterhalt der Straßen.

§ 3. Der Bau und der Unterhalt der Straßen erster Klasse ist Sache des Staates, mit Ausnahme des Transportes der dazu erforderlichen Materialien (Erdtransport nicht inbegriffen), der Entfernung des Abraumes, des Schneebruches und der Lieferung des Werkgeschirres für den Unterhalt, welche Leistungen den politischen Gemeinden obliegen.

§ 4. Der Bau und Unterhalt der Straßen zweiter und dritter Klasse ist Sache der politischen Gemeinden.

Für die Straßen zweiter Klasse übernimmt jedoch der Staat auf seine Kosten die ersten technischen Vorarbeiten und die Bauaufsicht und leistet überdieß einen Beitrag an die Baukosten.

Dieser Beitrag soll, die Ausnahmen des § 6 vorbehalten, $1/6$ — $1/3$ der Baukosten betragen und vom Regierungsrathe mit Rücksicht auf die Bedeutung der Straße und die ökonomischen Kräfte der betreffenden Gemeinde bestimmt werden.

An den Unterhaltungskosten der Straßen zweiter Klasse betheiligt sich der Staat durch die Besoldung der erforderlichen Straßenwärter.

Wenn eine Gemeinde von einer zu erstellenden Straße zweiter Klasse entweder gar nicht oder nur zu einem kleinen Theile durchzogen wird, aber aus derselben dennoch einen wesentlichen Nutzen zieht, so kann dieselbe vom Bezirksrath unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath zu einem angemessenen Beitrage an die Erstellungs- und Unterhaltungskosten in der Nachbargemeinde verpflichtet werden.

§ 5. Anlage, Korrektion und Unterhalt aller Straßen, ohne Rücksicht auf deren Klassifikation, liegen in Gebieten, auf welche das Gesetz betreffend eine Bauordnung Anwendung findet, den betreffenden politischen Gemeinden ob.

Werden Neuanlagen oder Korrektionen solcher Straßen vorgenommen, welche als Verbindung der klassifizirten Straßen erster und zweiter Klasse anzusehen sind, so hat die betreffende Gemeinde Anspruch auf Staatsunterstützung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 3 u. 4 des Gesetzes. In die Berechnung der Baukosten fallen jedoch, außerordentliche Verhältnisse vorbehalten, weder Expropriationskosten für Gebäude noch Kosten für durch städtische Verhältnisse bedingte Anlagen, wie Straßenpflaster, Trottoirs, Abzugskanäle &c.

Wo das allgemeine Verkehrsinteresse die Erstellung oder Korrektion einer Straße verlangt, ohne daß diesem Bedürfnisse von der betreffenden Gemeinde Rechnung getragen wird, so kann dieselbe durch den Regierungsrath zur Ausführung der Straßenanlage angehalten werden. Sofern indeß eine solche Anlage zum größern Theil im Interesse anderer Gemeinden liegt, können diese zu einer angemessenen Betheiligung an den Kosten beigezogen werden.

§ 6. Wenn die gesetzlichen Leistungen eine Gemeinde in Folge besonderer Verhältnisse außerordentlich stark belasten, so sind dieselben durch den Staat angemessen zu erleichtern.

§ 7. Bisherige privatrechtliche Verpflichtungen hinsichtlich des Baues und des Unterhaltes der Straßen bleiben fortbestehen, können jedoch auf Verlangen der Belasteten losgekauft werden.

III. Allgemeine Vorschriften für den Bau und den Unterhalt der Straßen.

§ 8. Die Breite der Straßen für die Fahrbahn sammt den Fußwegen soll bei der ersten Klasse wenigstens 18 Fuß, bei der zweiten Klasse wenigstens 15 Fuß, bei der dritten Klasse wenigstens 12 Fuß betragen; übrigens setzen die kompetenten Behörden die Straßenbreite in jedem einzelnen Falle nach Erforderniß fest.

Das Straßengebiet soll außerhalb der Kronenbreite für Böschungen, Graben oder Schalen auf jeder Seite eine Breite von wenigstens 3 Fuß bei Straßen erster Klasse, 2½ Fuß bei Straßen zweiter und 2 Fuß bei Straßen dritter Klasse einnehmen.

Bestehende Straßen, welche nach den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen zu breit erscheinen, können angemessen verschmälert werden.

§ 9. Bei Straßenanlagen erster Klasse sollen im Thal Steigungen von mehr als fünf Prozent, an Bergen von mehr als sieben Prozent und bei Straßen zweiter Klasse überall Steigungen von mehr als acht Prozent vermieden werden.

§ 10. Ausnahmen von den in den §§ 8 und 9 aufgestellten Bestimmungen betreffend Breite und Steigungsverhältnisse können bei Straßen erster und zweiter Klasse durch den Regierungsrath, bei Straßen dritter Klasse durch den Bezirksrath bewilligt werden.

§ 11. Die Oberfläche der Straßen erhält auf geraden oder schwach gekrümmten Strecken eine Wölbung und in starken Krümmungen eine Neigung nach der innern Seite von wenigstens 1/100 der Breite.

§ 12. Die eigentliche Fahrbahn soll bei Straßen erster Klasse wenigstens 15 Fuß, bei Straßen zweiter Klasse 12 Fuß breit sein und aus einer dichten Steinlage von wenigstens einem Fuß Dicke bestehen, deren oberste Schicht von wenigstens drei Zoll Tiefe keine größern Steine als von 1½ Zoll Durchmesser enthält. Für die Fußwege zu beiden Seiten der Fahrbahn ist feinerer Kies zu verwenden.

§ 13. Wo das angrenzende Land nicht wenigstens einen Fuß tief unter der Straßenkante liegt, sind Seitengraben oder gepflasterte Schalen anzubringen.

§ 14. Erdböschungen bei Dämmen oder Einschnitten sollen wenigstens einfüßig (in einer Neigung von höchstens 45 Grad angelegt) sein.

§ 15. An Gefahr drohenden Stellen sind die Straßen mit Schutzwehren zu versehen.

§ 16. Das Straßengebiet ist zu vermarken. Je zwei einander gegenüberliegende Steine bestimmen die Breite desselben mit Einschluß der Graben oder Böschungen. Längs der Straßen sind die Marken in regelmäßigen Entfernungen von höchstens 200 Fuß zu setzen.

§ 17. Die Straßen sollen zur Erhaltung des normalen Zustandes nach Bedürfniß mit gehörig gerüstetem Kies überführt und letzteres in hinreichender Menge immer vorräthig gehalten werden. Entstehende Geleise und Vertiefungen jeder Art sind sofort gehörig auszuebnen. Es sind zu diesem Zwecke an den Straßen erster und zweiter Klasse die nöthige Anzahl von Kiesbehältern anzulegen.

§ 18. Straßenstaub und Schlamm sollen nach Erforderniß, besonders vor jeder Bekiesung, gesammelt und innert acht Tagen abgeführt werden.

§ 19. Seitengraben und Durchläße sollen für den gehörigen Abfluß des Wassers immer offen und rein gehalten werden.

§ 20. Bei starkem Schneefall sind die Straßen für den ungehemmten Verkehr sofort zu öffnen.

§ 21. In der Regel sollen an Punkten, wo zwei oder mehrere Straßen sich vereinigen, Wegweiser erstellt werden.

IV. Polizeiliche Vorschriften.

a. In Beziehung auf das an Straßen grenzende Gebiet.

§ 22. Aus anstoßenden Grundstücken, Gebäuden, Brunnen ꝛc. darf kein dauernd fließendes Wasser ohne erhaltene Bewilligung auf das Straßengebiet geleitet werden. Das Ableiten oder Abfließenlassen von

Jauche in Straßengraben oder Schalen und das Ableiten von Abwasser auf die Straße selbst, sowie jede Verunreinigung derselben durch Schutt, Ackersteine, Kehricht aus Häusern, Ställen ꝛc. ist untersagt.

§ 23. Grünhäge oder geschlossene Einzäunungen, Bretterwände, Mauern ꝛc. dürfen, wenn sie bei Straßen erster Klasse nicht mehr als 10 Fuß, bei Straßen zweiter Klasse nicht mehr als 8 Fuß vom Straßenrande entfernt sind, nicht höher sein, als der Abstand von dem letztern beträgt.

An den Straßen dritter Klasse dürfen Grünhäge nicht näher als 2 Fuß von der Grenze, die übrigen angeführten Einzäunungen aber unmittelbar an dieselben gesetzt werden. Bei mehr als 4 Fuß Höhe über der Straße soll der Abstand um so viel größer sein, als die Mehrhöhe beträgt.

§ 24. Bei Straßen erster und zweiter Klasse dürfen Waldbäume nicht näher als 12, Fruchtbäume nicht näher als 8 Fuß, bei Straßen dritter Klasse keinerlei Bäume näher als 5 Fuß vom Straßengebiet gesetzt, und der Straßenraum soll bis auf 15 Fuß Höhe frei von überhängenden Aesten sein.

Für Sträucher und Zierpflanzen gilt die für Grünhäge aufgestellte Bestimmung.

§ 25. Neue Gebäude und Brunnen müssen bei Straßen erster Klasse wenigstens 8 Fuß und bei Straßen zweiter und dritter Klasse wenigstens 5 Fuß vom Straßengebiet entfernt aufgeführt werden und kein Theil der Gebäude soll in den Luftraum über der Straße reichen.

Behufs Entfernung bestehender Gebäude und Brunnen innerhalb der bezeichneten Abstände kann das Gesetz über Abtretung von Privatrechten in Anwendung gebracht werden.

§ 26. Die Anlage von offenen Wasserleitungen, Wassersammlern und Düngergruben, welche in der Nähe der Straßen gehörig zu überdecken oder einzuzäunen sind, in geringerer Entfernung als 4 Fuß vom Straßengebiet ist untersagt; ebenso die Ablagerung von Dünger, Stroh, Holz ꝛc. in geringerer Entfernung als 2 Fuß.

§ 27. Für besondere Verhältnisse, namentlich bezüglich der Erstellung von Gebäuden bei regelmäßigen Häuserreihen, von Brunnen, Baumpflanzungen u. s. w. können bei Straßen erster Klasse von der Direktion der öffentlichen Arbeiten, bei Straßen zweiter Klasse von den Statthalterämtern, bei Straßen dritter Klasse von den Gemeindräthen Ausnahmen gestattet werden.

b. In Beziehung auf das Straßengebiet und dessen Benutzung.

§ 28. Für jede Veränderung am Straßengebiet, für Ausfüllungen oder Ueberdeckungen von Graben zu Uebergängen, Anlagen von Durch-

lässen, Schalen, Röhrenleitungen und für die Konstruktion dieser Vorrichtungen ist eine Bewilligung erforderlich, welche bei Straßen erster Klasse von der Direktion der öffentlichen Arbeiten, bei Straßen zweiter und dritter Klasse von den Gemeindräthen ertheilt wird.

Für Wasserleitungen durch den Straßenkörper kann eine Gebühr gefordert werden, welche vom Regierungsrathe durch Verordnung festgesetzt und bei Straßen erster Klasse in die Staatskasse, bei Straßen zweiter und dritter Klasse in die Gemeindekassen fällt.

§ 29. Das Lagern von Materialien jeder Art auf öffentlichem Straßengebiet ist verboten. Wo es nicht zu vermeiden ist, Holz, Steine 2c. auf Straßen abzuladen, soll dieß so geschehen, daß der Verkehr nicht gehemmt wird, und sollen solche Gegenstände, sowie die Wagen selbst, vor Eintritt der Nacht von der Straße entfernt werden.

In besondern Fällen können vom Gemeindrathe Ablagerungen von Baumaterialien auf die Dauer von höchstens 14 Tagen unter den Verkehr schützenden Bestimmungen bewilligt werden.

§ 30. Jede den Verkehr auf den Straßen gefährdende Handlung oder Vorrichtung ist untersagt. Das Abhalten von Märkten auf dem Gebiet der öffentlichen Straßen ist nur insoweit gestattet, als der übrige Verkehr dadurch nicht gehemmt wird. Die Ortspolizei hat unmittelbar nach Schluß des Marktes für gehörige Reinigung und die Ausbesserung allfälliger Schädigungen der Straße zu sorgen.

§ 31. Das Reiten und Fahren auf den Fußwegen zur Seite der Fahrbahn, wenn es nicht durch nothwendiges Ausweichen geboten ist, das Treiben von nicht gebundenem Großvieh, das Weiden längs der Straßenborde, das Befahren mit unbeweglich gespannten Rädern ohne Radschuh, das Schleifen von Holz und Steinen, das Hinausackern (Treten) oder Kehren der Pflüge, allzunahes Pflügen an die Seitengräben und Böschungen, das Beschädigen von Marken, Geländern, Wegweisern, Zierbäumen u. s. w. ist untersagt.

§ 32. Kein Fuhrmann darf sich von seinem Zugvieh entfernen, ohne dasselbe festzubinden, keiner auf dem Wagen sitzen, ohne dasselbe durch sichere Zügel zu leiten. Bei Straßen unter 18 Fuß Breite dürfen nicht mehr als zwei Zugthiere neben einander gespannt sein; eine Bespannung von mehr als drei Zugthieren neben einander oder das Zusammenhängen zweier Wagen ist nirgends gestattet.

§ 33. Jedes Fuhrwerk hat einem andern entgegenkommenden oder schneller nachfahrenden Fuhrwerke rechts auszuweichen. Das Nebeneinanderfahren zweier Fuhrwerke während längerer Zeit als das Vorbeifahren erfordert, ist unzuläßig.

§ 34. Bei Nacht soll jedes Fuhrwerk mit Geschell an der Bespannung oder mit Licht versehen sein; bei Schlittenbespannung soll das erstere nie fehlen.

§ 35. Zeitweilig anhaltendes Fuhrwerk oder Vieh soll auf der Straße in der Art auf die Seite gestellt werden, daß genügend offener Raum zum Vorbeifahren übrig bleibt.

§ 36. Die Breite leerer Fuhrwerke darf nicht mehr als 7 Fuß betragen, und Ladungen von über 9 Fuß Breite sind nur für Gegenstände gestattet, deren Verladung auf geringere Breite außerordentliche Schwierigkeiten darbietet.

§ 37. Schnelles Reiten und Fahren über Brücken, in engen Durchpässen, in Straßenbiegungen und in Ortschaften, sowie taktmäßiges Marschiren einer größern Anzahl Personen über Brücken ist untersagt.

§ 38. Die Fuhrwerke müssen eine der größten zuläßigen Belastung entsprechende Breite der Radfelgen haben, und zwar sollen zwei- und mehrspännige Wagen mit höchstens 30 Zentnern per Zugthier belastet sein und keine geringere Breite der Radfelgen als einen Zoll per Zugthier haben.

Von dieser Bestimmung sind ausgenommen:

a. die landwirthschaftlichen Fuhren, die zur Bestellung der Güter oder zur Einheimsung der Bodenerzeugnisse benutzt werden;

b. Fuhrwerke für Personentransport und alles Militärfuhrwerk;

c. die Fuhrwerke für den Transport von schweren unzertrennlichen Körpern, als Holzstämmen, Steinmassen, Eisentheilen, Maschinen u.s.w., welche immerhin eine Felgenbreite von wenigstens sechs Zoll haben sollen.

§ 39. Soweit die polizeilichen Vorschriften sich der Natur der Sache nach auch auf die öffentlichen Fußwege anwenden lassen, geschieht dieß nur auf besondern Beschluß der zuständigen Behörden.

c. Strafbestimmungen.

§ 40. Nichtbeachtung der in Abtheilung IV enthaltenen Bestimmungen wird als Polizeiübertretung mit Buße von Fr. 2 bis Fr. 50 bestraft.

§ 41. Wer eine Straße beschädigt, ist zur Wiederherstellung, resp. zum Ersatz verpflichtet.

§ 42. Die Besitzer von Fuhrwerken oder Viehherden haften für Polizeiübetretungen und Schädigungen, welche sich ihre Angestellten zu Schulden kommen lassen.

V. Aufsicht und Vollziehung.

§ 43. Die Oberaufsicht über das Straßenwesen steht dem Regierungsrathe, resp. der Direktion der öffentlichen Arbeiten zu, welcher zur Vollziehung außer den Bezirks- und Gemeindebehörden der Kantonsingenieur, die Kreisingenieure, die Aufseher und Straßenwärter unterstellt sind. Der Regierungsrath wird durch Aufstellung bezüglicher Vorschriften die Verrichtungen der genannten Beamten und Angestellten näher bezeichnen.

§ 44. Die Statthalterämter haben die Aufsicht über das Straßenwesen im Allgemeinen, besonders aber über die Straßen zweiter und dritter Klasse; sie überwachen die Verpflichtungen der Gemeinden, sowie der Straßenwärter und sorgen überhaupt für die Vollziehung des Gesetzes.

§ 45. Den Gemeindräthen liegt die Sorge für das Straßenwesen in der Gemeinde, sowie die Handhabung der straßenpolizeilichen Vorschriften ob. In wichtigeren Fällen wenden sie sich an das Statthalteramt.

§ 46. Wo Gemeinden oder Privaten einer auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes an sie ergangenen Aufforderung nicht nachkommen, kann der Vollzug auf Kosten der Säumigen angeordet werden.

§ 47. Die Straßenwärter für Straßen erster Klasse werden von der Direktion der öffentlichen Arbeiten, diejenigen für die Straßen zweiter Klasse von den Statthalterämtern unter Bestätigung der Direktion, und diejenigen auf den Straßen dritter Klasse von den Gemeinden unter Bestätigung des Statthalteramtes gewählt. Den Gemeinden steht frei, diese Wahl dem Gemeindrathe zu übertragen. Die Anzahl und Besoldung derselben wird bei der ersten und zweiten Straßenklasse von dem Regierungsrathe, bei der dritten Straßenklasse von der Gemeinde festgesetzt.

§ 48. Die Gemeindräthe führen ein Verzeichniß über sämmtliche innerhalb der politischen Gemeinden befindlichen öffentlichen Straßen und Fußwege.

VI. Uebergangsbestimmungen.

§ 49. Sind Straßenbauten zur Zeit der Inkrafttretung dieses Gesetzes noch in Ausführung begriffen, so sind die Staatsbeiträge nach gegenwärtigem Gesetze zu bemessen, im Uebrigen aber die Kosten, besondere Verständigung der Gemeinden vorbehalten, nach bisherigen Grundsätzen zu erheben.

§ 50. Die Klassifikation der Straßen ist beförderlichst vorzunehmen. Bis sämmtliche Straßen endgültig klassifizirt sind, gelten bezüglich des Unterhaltes die Bestimmungen des bisherigen Straßengesetzes.

Die theilweise Uebernahme der Unterhaltungskosten einer Straße zweiter Klasse durch den Staat tritt erst dann ein, wenn sich dieselbe in befriedigendem Zustande befindet.

§ 51. Dieses Gesetz tritt
in Kraft. Dagegen erlöschen alle mit demselben im Widerspruch stehenden frühern Gesetze und Verordnungen, namentlich:

1. Das Gesetz betreffend den Unterhalt der Straßen, vom 15. Dezember 1810. Off. Sammlg. S. 477.
2. Das Gesetz betreffend das Straßenwesen, vom 18. April 1833. N. O. S. Bd. III. S. 116.
3. Zusatz zu demselben Bd. IV. S. 22.
4. Der Beschluß betreffend die Erweiterung und Beförderung der außerordentlichen Straßenarbeiten vom 24. März 1836. Bd. IV. S. 225.
5. Das Gesetz betreffend die Anlegung von Gassen auf Schanzengebiet, vom 19. Dezember 1834. Bd. III. S. 356.
6. Das Gesetz betreffend einen Zusatz zum Gassengesetz, vom 10. Februar 1836, soweit diese beiden Gesetze nicht schon durch die städtische Bauordnung vom 30. Juni 1863 außer Kraft gesetzt sind.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der eben erwähnten städtischen Bauordnung vom 30. Juni 1863.

§ 52. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 18. August 1870.

Vor der Gesetzesrevisions-Kommission:
Der Protokollführer,
Schmid.

Weisung der Gesetzesrevisionskommission

an den

h. Kantonsrath

zu dem

Gesetzesentwurfe betreffend das Straßenwesen.

Die Revision des Straßengesetzes von 1833 wurde schon längst gewünscht und ein dahin zielender Artikel in die neue Verfassung aufgenommen. Diese Arbeit fiel nach einem Beschlusse des Kantonsrathes der Gesetzesrevisionskommission zu, und es beehrt sich dieselbe hiemit, ihren diesfälligen Entwurf vorzulegen und die wesentlichsten Neuerungen, welche darin vorkommen, kurz zu beleuchten.

Vor Allem aus wurden Art. 25 der neuen Verfassung und die demselben zu Grunde liegenden Momente berücksichtigt, dann aber mit Beibehaltung dessen, was sich als praktisch bewährt hat, diejenigen Aenderungen aufgenommen, welche man durch die im Laufe der Zeit gemachten Erfahrungen und durch vielfach geäußerte Wünsche von Behörden und Privaten als geboten erachtete. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten ist der Kommission bereitwillig an die Hand gegangen und hat derselben das erforderliche Material, namentlich in Bezug auf die technischen und finanziellen Verhältnisse, zur Verfügung gestellt, sowie sie sich auch an den Berathungen der Kommission betheiligte.

Auf die einzelnen Abschnitte des Entwurfes übergehend, sind wir im Fall, zur Begründung derselben Folgendes anzuführen:

I. Klassifikation der Straßen.

Die neue Klassifikation der Straßen begreift nur drei Klassen von Straßen in sich. Man glaubte die Haupt- und Landstraßen unter dem Titel von Straßen erster Klasse zusammenfassen zu können. Es wurde hierauf schon in den Verfassungsrathsverhandlungen, aus welchen der Art. 25 der Verfassung hervorgieng, hingewiesen, von der richtigen Ansicht ausgehend, daß die Straßen erster Klasse, welche ursprünglich für den großen Transit bestimmt waren, seit Erstellung der Eisenbahnen ihre frühere Bedeutung verloren haben. Unter den Begriff von Straßen erster

Klasse würden jetzt alle Straßen fallen, welche einem größern Verkehrsgebiet des Kantons dienen, während die zweite Klasse ungefähr das wäre, was man bisher unter Kommunikationsstraßen verstand, diejenigen Straßen nämlich, durch welche benachbarte Kirchgemeinden unter sich oder mit Straßen erster Klasse, Eisenbahn- und Dampfschiffstationen verbunden werden. Die dritte Klasse (Nebenstraßen) würde alle übrigen Straßen und Fußwege umfassen.

Dabei hat es zwar keineswegs die Meinung, daß die bisherigen Haupt- und Landstraßen nun ohne weiters als Straßen erster Klasse, die s. g. Kommunikationsstraßen als solche zweiter Klasse betrachtet werden u. s. w., sondern es sollen die Straßen ihrer jetzigen Bedeutung entsprechend neu klassifizirt werden, und es ist eben sowohl möglich, daß eine jetzige Landstraße zur Straße zweiter Klasse, eine bisherige Kommunikationsstraße zur Nebenstraße herabsinkt, als daß eine Kommunikationsstraße, der eine größere Bedeutung, als man ursprünglich glaubte, beigemessen werden kann, zur Straße erster Klasse erhoben wird. Von dem nämlichen Gesichtspunkt ausgehend wurde bestimmt, daß die Klassifikation der Straßen von zehn zu zehn Jahren einer Totalrevision zu unterwerfen sei. Nicht ausgeschlossen ist, daß auch in der Zwischenzeit, wenn durch Erbauung einer neuen Straße oder einer Eisenbahn sich die Verhältnisse einer schon bestehenden Straße ändern, dieselbe nach Umständen entweder in eine niedrigere oder in eine höhere Klasse versetzt werden kann.

Daß bei der neuen Klassifikation möglichst rationell verfahren und das Bedürfniß genau in's Auge gefaßt werde, ist Sache der Ausführung, und es muß darauf die größte Sorgfalt verwendet werden. Auch dann noch wird es schwer sein, überall das Richtige zu treffen. Daß aber dem Regierungsrath der schließliche Entscheid auch über die Einreihung der Straßen zweiter Klasse zukomme, ist durchaus nothwendig, da sämmtliche Straßen in einem gewissen Zusammenhang stehen und eine gleichmäßige Behandlung der verschiedenen Landestheile nur möglich ist, wenn diese Verhältnisse nach vorausgegangener einläßlicher Prüfung von der gleichen Stelle aus geordnet werden.

Es erscheint dies um so nothwendiger, als dem Staate in Bezug auf die Straßen zweiter Klasse (früher Kommunikationsstraßen) eine wesentlich vermehrte Last aufgebürdet wird, und es im Interesse eines geordneten Staatshaushaltes nicht angienge, die Bestimmung darüber, welche Straßen dieser Klasse angehören sollen, lediglich in's Ermessen der untern Behörden zu legen und dadurch die Ausgaben in's Ungewisse zu steigern.

Immerhin ist den Gemeinde- und Bezirksräthen Gelegenheit geboten, ihre Wünsche und Ansichten zur Geltung zu bringen, und es ist nicht anzunehmen, daß der Regierungsrath ohne triftige Gründe sich über dieselben hinwegsetzen werde.

Daß die Straßen in den Städten nicht klassifizirt werden, hat seinen Grund darin, daß eine solche Klassifikation äußerst schwierig wäre und bei der besondern Behandlung in Bezug auf Bau und Unterhalt, welcher dieselben nothwendiger Weise unterstellt werden, keinen praktischen Werth hätte, abgesehen davon, daß die städtischen Verhältnisse eine ausnahmsweise Stellung bedingen.

II. Pflicht für den Bau und Unterhalt.

In Bezug auf den Bau der Straßen erster Klasse wurde die Pflicht des Staates und der Gemeinden in einer Weise normirt, welche gegenüber dem frühern Verfahren bedeutend einfacher und für die Gemeinden im Allgemeinen billiger ist, indem diesen letztern mit Ausnahme des Transportes der Materialien keine weitern Leistungen überbunden sind.

Auch bei dem Unterhalt der Straßen erster Klasse (früher erste und zweite Klasse) tritt für die Gemeinden im Ganzen genommen eine Minderbelastung ein, indem sie inskünftig von den Kosten für das Oeffnen und Abdecken der Kiesgruben, das Reinigen des Kieses und die Stellung von Handlangern gänzlich befreit sind.

Nach einer Durchschnittsberechnung von 5 Jahren kamen bei den bisherigen Straßen erster und zweiter Klasse die Kosten des Unterhaltes für den Staat annähernd auf 60 %, für die Gemeinden auf 40 % zu stehen, während in Zukunft der Staat voraussichtlich zirka 76 %, die Gemeinden zirka 24 % zu tragen hätten. Der Staat hätte bei gleicher Länge der Straßen in Zukunft zirka Fr. 121,000 statt wie bisher Fr. 96,000, die Gemeinden aber zirka Fr. 38,000 statt wie bisher Fr. 63,000 zu bezahlen.

Die Gemeinden von der Pflicht für die Straßen erster Klasse ganz zu entbinden, würde sich nicht rechtfertigen. Nicht nur würde dies bedeutend in die Staatsfinanzen eingreifen, sondern den Gemeinden selbst, was ihnen kaum erwünscht sein könnte, jedes Recht benehmen, ihrerseits auf die Erstellung und Unterhaltung dieser Straßen einzuwirken. Auch würden dadurch die Gemeinden, in welchen noch Straßen gebaut werden, gegenüber solchen, welche schon im Besitze derselben sind, einen unangemessenen Vorzug erlangen.

An Erstellung der Straßen zweiter Klasse (bisher Kommunikationsstraßen) würde sich der Staat ähnlich wie bisher mit Beiträgen betheiligen von $^1/_6$—$^1/_3$ der Baukosten, ausnahmsweise auch mit etwas mehr, wenn außerordentliche Umstände dafür sprechen.

Mit einer gerechten, namentlich die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden berücksichtigenden Vertheilung dieser Staatsbeiträge und mit der in Aussicht genommenen Betheiligung des Staates an den Unterhaltungskosten dürfte dasjenige erreicht sein, was die Gemeinden billiger Weise vom Staate verlangen können.

Als Beitrag an diese Unterhaltungskosten übernimmt der Staat die Besoldung der erforderlichen Straßenwärter. Diese Leistung soll vorerst nur denjenigen Straßen zu gut kommen, welche sich in einm befriedigenden Zustande befinden.

Der Wunsch, daß die Gemeinden bei dieser Klasse von Straßen etwas erleichtert werden, ist so allgemein, daß es sich nur darum handeln konnte, ob sich der Staat am Bau oder Unterhalt mehr betheiligen solle. Das letztere System wurde vorgezogen, weil man glaubte, durch dasselbe eine bessere Unterhaltung der Straßen erzielen zu können, während bisher anerkanntermaßen viele Straßen, an welche der Staat bedeutende Beiträge geleistet hat, vernachläßigt worden sind. Das neue Verfahren wird dazu dienen, diesem schon längst gefühlten Uebelstand zu begegnen und im Allgemeinen einen bessern Zustand der Straßen herbeizuführen.

Angenommen, daß die bis jetzt in gehörigen Stand gestellten Straßen eine Länge von etwa 140 Wegstunden haben, so würde dieß, die Stunde zu Fr. 350 berechnet, eine Ausgabe von Fr. 49,000 nach sich ziehen. Die Straßen, welche bis jetzt von den Gemeinden als Kommunikationsstraßen bezeichnet worden sind, haben zwar eine bedeutend größere Länge, so daß die Ausgaben durch die Korrektion alter Straßen und die Herstellung neuer Straßen mit der Zeit zunehmen werden.

Ferner würde der Staat die Kosten für Vorarbeiten und Aufsicht, welche jährlich auf zirka Fr. 6000 anzuschlagen sind, und welche den Gemeinden früher an den Staatsbeiträgen abgerechnet wurden, allein übernehmen.

Im Ganzen würde durch das neue Straßengesetz in den nächsten Jahren muthmaßlich eine jährliche Mehrausgabe von zirka Fr. 80,000 resultiren.

Dagegen ist zu hoffen, daß nach und nach die Anlage neuer Straßen seltener und die Ausgaben nach dieser Seite hin etwelchermaßen vermindert werden, was aber den Gemeinden so wohl als dem Staate zu gut kommen wird und mit Rücksicht auf die enormen Opfer, welche Staat und Gemeinden im Straßenwesen seit 1830 schon gebracht haben, für beide Theile erwünscht ist.

Hinsichtlich der städtischen Straßen und solcher, welche mit denselben auf gleicher Linie stehen, wird bestimmt, daß der Staat an deren Bau

und Korrektion nur so viel beitrage wie an die übrigen Straßen im Kanton, so daß die außerordentlichen durch städtische Anlage bedingten Ausgaben, wie Expropriationskosten für abzutragende Gebäude, Trottoirs rc., nicht in Betracht fallen. Bisher ruhte die Pflicht zum Bau und Unterhalt der Straßen in den Städten hauptsächlich auf den städtischen Gemeinden. Es stützte sich dieß theils auf alte Verträge und Urkunden, theils auf den Umstand, daß die städtischen Straßen ganz anderer Natur sind als die Straßen auf dem offenen Lande und bei jenen das örtliche Interesse vorherrschend ist.

Der Stadt Zürich wurden allerdings auch schon Beiträge an Straßen und Brückenbauten ertheilt, wenn sich ergab, daß diese Bauten nicht bloß lokale Bedeutung hatten, sondern einem weitern Verkehrsgebiete zum Vortheil dienten.

Wenn nun den städtischen Gemeinden in der angedeuteten Weise ein Recht auf Unterstützung des Staates eingeräumt wird, so dürfte Alles gethan sein, was jene Gemeinden billiger Weise verlangen können.

Eine der wesentlichsten Neuerungen des Gesetzes liegt darin, daß künftig die Straßen nicht mehr den Kirchgemeinden, sondern den politischen Gemeinden anvertraut sind, und daß auch die letztern nunmehr allein noch, mit Ausschluß der Zivilgemeinden, Ortschaften oder Anstößer, die Pflicht zum Bau und Unterhalt der Straßen übernehmen. Diese Bestimmung ist eine Folge des Art. 25 der Verfassung und um so erwünschter, als bekanntlich die Zivilgemeinden der vortheilhaften Entwicklung der Gemeindeverhältnisse wenig günstig sind und sich überdieß schon längst gezeigt hat, daß dieselben, sowie die Ortschaften und Anstößer, ihren Verpflichtungen mit Bezug auf das Straßenwesen nicht immer gehörig nachgekommen sind. Dazu kommt noch, daß schon die Abgrenzung der Ortschaften, wo diese nicht mit den Zivilgemeinden zusammenfallen und die Ausscheidung der Verpflichtungen der Anstößer an und für sich Schwierigkeiten bietet.

Damit, daß jene Verpflichtungen an die politischen Gemeinden übergehen, ist nicht ausgeschlossen, daß Ortschaften oder Privaten, welche auf die Erstellung einer Straße besondern Werth setzen, sich der Gemeinde gegenüber zu freiwilligen Leistungen verpflichten können.

III. Allgemeine Vorschriften für den Bau und Unterhalt.

Die Breite der Straßen, sowie die Steigungsverhältnisse können innerhalb bestimmter Grenzen, welche im Gesetze bezeichnet sind, von den kompetenten Behörden je nach Erforderniß festgesetzt werden.

Die Breite der Fußwege wurde nicht angegeben, indem man von der Ansicht ausgieng, daß das Bedürfniß sehr verschiedenartig ist, und daß es den Behörden anheimgestellt bleiben müsse, dasselbe in jedem einzelnen Fall zu berücksichtigen.

Alle andern Vorschriften beruhen auf dem bisher eingeschlagenen und als zweckmäßig erkannten Verfahren und geben keine Veranlaßung zu besondern Bemerkungen.

In Bezug auf die Wegweiser war die Kommission der Ansicht, daß dieselben nur an solchen Punkten erstellt werden, wo die einzuschlagende Richtung nicht leicht zu erkennen ist, und daß die Kosten derselben bei Vereinigungspunkten von Straßen erster Klasse vom Staat, an allen übrigen Stellen von den Gemeinden getragen werden.

IV. Polizeiliche Vorschriften.

Dieselben stützen sich größtentheils auf das Bisherige und auf die im Laufe der Zeit gemachten Erfahrungen. Die Bedingungen bezüglich der Entfernung von Gebäuden Bäumen u. s. f. sind im Wesentlichen die gleichen, mit dem Unterschied, daß bei Straßen erster Klasse nunmehr keine strengern Bestimmungen vorgeschrieben sind, als bisher bei Straßen zweiter Klasse; daß dagegen die jetzigen Straßen dritter Klasse oder Nebenstraßen, an welche früher Gebäude ꝛc. in beliebiger Nähe erstellt werden konnten, nunmehr ebenfalls bis auf einen gewissen Grad geschützt werden. Schon lange wurde das Bedürfniß in den Gemeinden empfunden, auch bei Nebenstraßen und Fußwegen, da wo dieselben von einiger Bedeutung sind, gewisse Bedingungen vorschreiben zu können. Man hofft, daß dieselben um so weniger Anstoß erregen, als sie nicht zurückgreifen auf bisherige Verhältnisse, Ausnahmen, wo sich dieselben gerechtfertigt finden, immerhin gestattet werden können, und als jene Vorschriften bei den Fußwegen überhaupt nur da angewendet werden, wo die Gemeindsbehörden dieses für gut finden.

Die Bestimmungen über die Radfelgenbreite wurden vereinfacht; so selten derartige Uebertretungen in jüngerer Zeit noch vorkommen, so könnte doch die Weglassung einer derartigen Bestimmung die nachtheilige Folge haben, daß nach und nach die schmalen Radfelgen wieder einheimisch und dadurch die Straßen geschädigt würden.

V. Aufsicht und Vollziehung.

Dieser Abschnitt enthält nichts Neues, mit Ausnahme der Vorschrift, daß die Straßenwärter auf den Straßen zweiter Klasse (Verbindungsstraßen) von den Statthaltern unter Bestätigung der Direktion der öffentlichen

Arbeiten gewählt werden, und daß die Wahl der Straßenwärter auf den Straßen dritter Klasse an die Genehmigung der Statthalter geknüpft ist. Es geht dieß hervor aus der Pflicht zur Mitwirkung des Staates am Unterhalte der Straßen zweiter Klasse und aus dem Bestreben, der Instruktion und Aufsicht. größere Aufmerksamkeit zu schenken, überhaupt auf eine sorgfältige Unterhaltung der Straßen Bedacht zu nehmen.

VI. Uebergangsbestimmungen.

Die Kosten für im Bau begriffene Straßenbauten, welche von andern Organen als denjenigen unternommen wurden, denen sie nach dem neuen Gesetze zufallen, dürfen nicht den letztern überbunden werden. Sie müssen, um zu verhüten, daß nicht eine Gemeinde auf Kosten der andern sich noch Vortheile anzueignen suche, von denjenigen getragen werden, welche eine Straßenanlage beschlossen und ausgeführt haben.

Die Kommission hat sich gefragt, ob keine Bestimmungen aufzustellen seien zu dem Zwecke, daß die Zivilgemeinden verpflichtet werden, einen ihren bisherigen Leistungen für Straßenzwecke entsprechenden Theil des Gemeindegutes in das Gut der politischen Gemeinde einzuwerfen; man verzichtete aber darauf, in der Hoffnung, daß sich eine gütliche Ausgleichung unter den Gemeinden auf dem Wege der Freiwilligkeit viel eher vollziehen dürfte. Soweit sich aber ein Bedürfniß ergeben sollte, diese Verhältnisse durch das Gesetz zu ordnen, so wird dies mehr Sache des zu revidirenden Gemeindegesetzes sein.

Die Kommission schließt mit der Anzeige, daß das mündliche Referat dem Hrn. Statthalter Würmli übertragen worden ist.

Zürich, den 24. August 1870.

Vor der Gesetzesrevisionskommission:

Der Protokollführer,

Boßhardt.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 26. Augstmonat 1870.)

176. Zum Hauptmann bei der Infanterie wird ernannt: Herr Aidemajor Theophil Spörri von Wald, bisheriger Oberlieutenant.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Ausschreibung von Malerarbeit.

Ueber den Anstrich von drei Munitionsmagazinen in der Umgebung der Stadt Zürich wird Konkurrenz eröffnet.

Vorausmaß und Vorschriften können auf dem Büreau des Staatsbauinspektorates im Obmannamt dahier eingesehen werden und die Forderungen sind in verschlossenen, mit der Ueberschrift „Malerarbeit für die Munitionsmagazine" versehenen Eingaben bis spätestens Samstag den 3. Herbstmonat nächsthin dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 27. Augstmonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

2. Veranlaßt durch zahlreiche Begehren um Verabfolgung von einzelnen oder mehreren Gesetzesbänden zur Ergänzung oder Ersetzung lückenhaft gewordener oder ganz abhanden gekommener offizieller Gesetzessammlungen bei Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, den Kanzleien derselben und bei Einzelbeamtungen weist die unterzeichnete Kanzlei darauf hin, daß sie weder die Mittel noch die Ermächtigung hat, solchen Begehren zu entsprechen. Von den meisten Bänden resp. Heften der Gesetzsammlung ist der für die Staatskanzlei bestimmt gewesene Vorrath gänzlich vergriffen. Allein abgesehen hievon ist keinerlei Ermächtigung vorhanden, nach der jeweilig stattgefundenen genauen Versendung eines Bandes oder Heftes an sämmtliche Amtsstellen nachträgliche zweite und dritte Exemplare zu verabfolgen, und es sind sämmtliche Amtsstellen für die Aufbewahrung und Uebergabe der vorhanden gewesenen Sammlung zu Handen der jeweiligen Amtsnachfolger verantwortlich resp. von diesen letztern in Anspruch zu nehmen. In Verbindung hiemit wird übrigens in Erinnerung gebracht, daß Band 1 bis 11 (der Sammlung seit 1831) im Verlage der Schultheß'schen Buchhandlung und Band 12 bis 14 in demjenigen von Orell, Füßli & Comp. erschienen und käuflich von diesen Verlagsbuchhandlungen zu beziehen ist.

Zürich, den 29. Augstmonat 1870.

Die Staatskanzlei.

3. Sämmtlichen Jagdliebhabern

wird angezeigt, daß die Jagd mit dem 1. Weinmonat d. J. ihren Anfang nehmen und mit dem 15. Christmonat d. J. zu Ende gehen wird.

Die zum Jagen erforderlichen Patente können vom 5. Herbstmonat an bis zum 5. Weinmonat d. J. gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühren bei den Herren Bezirksstatthaltern in Empfang genommen werden.

Nach Ablauf dieses Termines werden keine Jagdpatente mehr ertheilt.

Zürich, den 29. Augstmonat 1870.

Für die Finanzdirektion:
Der Sekretär,
Schrämli, Rechenschreiber.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

4. Frau Elisabetha Peter geb. Schälchli von Fischenthal, unbekannt wo abwesend wird hiemit aufgefordert Sonntags den 4. Herbstmonat 1870, Vormittags 10 Uhr, vor Pfarramt Fischenthal zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage ihres Mannes Rudolf Peter, Schneider, zu antworten. Nichterscheinen würde als Zustimmung zu den Klagen des Mannes angesehen und demselben von Seiten der Kirchenpflege die Weisung an's Gewicht bewilligt.

Fischenthal, den 24. Augstmonat 1870. Das Pfarramt.

5. Aufruf vermißter Heimatscheine.

Nachfolgende seit längerer Zeit vermißte, angeblich verloren gegangene Heimatscheine:

Nr. 1143 für Arnold Guggenbühl, dat. 19. Mai 1855,
„ 1290 für Friederike Uster, dat. 27. Brachmonat 1859,
„ 1426 für Anna Maria Hofmann, dat. 10. Brachmonat 1861,

werden nach eingeholter statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt, sofern sie nicht in 10 Tagen Unterzeichnetem eingebracht werden.

Küsnacht, den 27. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
G. J. Gimpert, Gemeindrathsschreiber.

6. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Der bei Magdalena Baltensperger, Küfers, von hier, unterm 15. Herbstmonat 1863 ausgestellte und mit Nr. 544 bezeichnete Heimatschein wird vermißt, daher aufgerufen, mit der Bemerkung, daß derselbe, wenn nicht binnen 14 Tagen beigebracht, kraftlos erklärt würde.

Brütten, den 26. Augstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

7. Ausschreibung.

Die Lieferung von 9 Nähschultischen in's Schulhaus Kloten wird hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Für Ansicht des Musters und Auskunft über die weitern Bedingnisse wende man sich an Unterzeichneten. Preisangaben sind von heute an innert 10 Tagen dem Vize-Präsidenten der Schulpflege, Hrn. Bezirksrichter Schlatter, einzureichen.

Kloten, den 26. Augstmonat 1870.

J. Meyer, Lehrer.

8. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubüreau (Stadthausplatz Nr. 2) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Stadtrath Zürich	Verlängerung des Pumpwerk-Gebäudes bis auf die Baulinie am obern Mühlesteg	30. Augstmonat	13. Herbstmonat.

Zürich, den 29. Augstmonat 1870

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

9. Unterstraß.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Kirchgemeinde Unterstraß	Ein Leichenhaus	30. Augstmonat	13. Herbstmonat.

Unterstraß, den 29. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

10. Gantanzeige.

Die Gemeinde Riesbach bringt einen Theil des ihr gehörenden Gemeindlandes auf dem obern Riedt, sowie die Reben beim alten Schulhause auf öffentliche Steigerung zum Verpachten auf weitere sechs Jahre.

Ferner wird der sämmtliche dießjährige Obstertrag des Gemeindlandes gegen Baarzahlung versteigert.

Die Gant findet Freitag den 2. Herbstmonat, Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn alt Gemeindrath Hänsler auf dem Wonneberg statt.

Für nähere Auskunft betreffend den Obstertrag wende man sich an Herrn alt Gemeindrath Hänsler. Die Pachtbedingungen liegen auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Riesbach, den 26. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Julius Bebie, Gemeindrathsschreiber.

11. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Gemeindrathspräsident A. Rubli dahier hat zum Zwecke der Erbauung eines Wohn- und Oekonomiegebäudes ein Baugespann errichtet. Allfällige Einsprachen gegen die Ausführung dieses Projektes sind innert 14 Tagen a dato publicationis bei kompetenter Stelle geltend zu machen. Die Baubeschreibung liegt inzwischen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Flurlingen, den 29. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hafner.

12. Unterstraß.

Das Betreten der Baumgärten, sowie der Rebgelände in hiesiger Gemeinde durch Unberechtigte bis nach gänzlich vollendeter Obst- und Weinlese wird hiemit verboten. Zuwiderhandelnde werden mit einer Buße bis auf 15 Frkn. bestraft und für fehlbare Kinder deren Eltern oder Pflegeeltern verantwortlich gemacht.

Unterstraß, den 29. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
C. Schätti.

13. Versilberungsgant.

Freitag, den 2. Herbstmonat, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn J. Stutz, Hohlgaß, Außersihl, gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Kommoden, runde und eckige Tische, Sopha, Polster-, Rohr- und Bretterseffel, Chiffonniere, große Kästen, Kleiderkoffer, Manns- und Frauenkleider, Spiegel, Porträts, Petroleumlampen, Vorhänge, Stock- Wand- und Taschenuhren, Glätteisen, Kaffeemühlen, Betten und Bettstatten, Nachttische, Arbeitstische, Küchekästen, küpferne Hafen, Pfannen und Gelten, eiserne Hafen und Pfannen, hölzerne Gelten und Ständer, Glas- und irdenes Geschirr, verschied. Küchengeräth, 1 Kacheltragofen, zirka 600 Stück neues irden. Geschirr, 3 Regenschirme, Bettanzüge, Lein- und Tischtücher, Servietten, 1 Waschtisch, 1 Faß, zirka 60 Maaß Branntwein, 22 Stück Nußwasserfäßchen, 3 Maschinen für Honigkugeln, 1 Kinderwägeli, 4 goldene Ringe, 6 große und 6 kleine silberne Löffel, zirka 40 Saum Weinfässer, 5 Saum verschiedene Weine. Verschiedene Miethzinsguthaben, 1 Guthaben von Fr. 4000 auf U. P. nebst Anderem mehr.

Außersihl, den 29. Augstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

14. Donnerstag den 1. Herbstmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden zufolge Versilberungsbegehren beim Hause des Hrn. Jakob Geering im Waldgarten in hier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 hölz. Drehbank, 1 Hobelbank mit Bankhaken und 1 Torfmesser.

Schwamendingen, den 27. Augstmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

15. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 2. Herbstmonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder“ im Rennweg zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert.

9 Stück Baumwollstoff, Futter, Cottonne u. drgl., 4 Säcke Kaffe, 1 Werktisch, 1 Vögelofen, 10,000 Stück Zigarren, 600 Ellen Leinwand, 50 Ellen Herrenkleiderstoff, eine Partie Herren- und Frauenkleider, 2 Paar gold. Ohrenringe, gold. und silb. Uhren, 20 baumwoll. Frauenhemden, 5¾ Ellen Scharlachtuch, eine große Partie Herren- und Damenjacken, 1 nußbaum. Sekretär, 2 einschläf. Betten, 2 Nachttische, 1 Kommode, 1 Glaskasten, div. Tische, Sessel, Kanapes, Stockuhren, Chiffonnièren, Spiegel und Tableaux, Teppiche, ird. und Glasgeschirr, Glätteisen, 1 Kinderwagen, Küchengeschirr, 1 Spiel- und 1 Nähtisch, Modelle, 1 Handwagen, 1 Waage, 1 Hobelbank und verschied. Werkzeug, 30 Korsets, 1 Zentner Cichorien, mehrere Weinfässer, zirka 20 Saum div. Weine und andere Spirituosen, 1 Obligo auf G. Leutert in Ottenbach per 200 Frkn., dat. 1 Mai 1865 u. A. m.

Endlich Vormittags 10 Uhr: 1 Schuldbrief per 5000 Frkn. auf Sal. Graf im Gfenn-Dübendorf, dat 17. Jenner 1867.

Zürich, den 29. Augstmonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

16. Gantanzeige.

In Folge Versilberungsbegehren werden Freitag den 2. Herbstmonat nächsthin, Nachmittags von 2 Uhr an, in Nr. 158 beim Schulhaus Hirslanden gegen Baarzahlung versteigert:

1 Holzkloben, 6 Zentner zum Theil weißes, zum Theil Mittelmehl, 1 runder tannener Tisch, 2 lange tannene Wirthstische, 1 langer Stuhl, 8 Brettlisessel, 1 Hängelampe, zirka 5 Saum 1869er Wein, zirka 3 Saum alter Wein, 11 Maaßflaschen, 18 Halbmaaßflaschen, 30 Schoppenflaschen, 4 Dtz. Trinkgläser, 2 Dtz. Kästeller, 2 Dtz Messer und Gabeln, 2 Dtz. Kürz. Löffel, ein Hauptbuch mit ausstehenden Guthaben.

Hirslanden, den 15. Augstmonat 1870.

C. Schädler, Gemeindammann.

17. Enge.

Freitag den 2. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge Versilberungsbegehren in der Wirthschaft zum Schiffli im Bleicherweg versteigert:

1 ovales Faß mit zirka 12 Saum Limmatthaler Wein 1869er, 4 Tische, 1 Zylinderofen, 1 Dutzend Sessel, 1 Wälderuhr, verschied. Glasgeschirr, allerlei Küchengeschirr, 1 schwarztüch. Kleidung, 4 Betten, 2 Kästen, 1 kupf. Schüttessel, Gartengeschirr, 1 vierrädriger Wagen, zirka 10 Saum Wein in verschiedenen Sorten, zirka 12 Saum Fässer an 8 Stücken.

Enge, den 29. Augstmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Kasp. Hausheer.

18. Enge.

Nächsten Dienstag, den 30. Augstmonat, von Nachmittags 2 Uhr an, werden in Folge Versilberungsbegehren in der Wirthschaft zum Schiffli im Bleicherweg versteigert:

1 Sopha, 1 runder Tisch mit Teppich, eine Birnenmühle, 1 Weinpresse, 1 Pferd, 2 Kühe, 1 Weinstande, zirka 20 Zentner Heu und Emd, 150 Stück Foulards.

Enge, den 25. Augstmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Kasp. Hausheer.

19. Konkursgant.

Aus Auftrag der Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E. bringt der Unterzeichnete nächsten Donnerstag den 1. Herbstmonat d. J., Nachmittags 3 Uhr, aus dem Konkurse des Rudolf und Jakob Frei in Uitikon gegen sofortige Baarzahlung das Emdgras und das Obst ab 10 Bäumen auf 1 Juchart 1800 □ Fuß Wiesen in der Eichwies auf öffentliche Verkaufssteigerung, wozu eingeladen wird.

Uitikon, den 29. Augstmonat 1870.

Der Gemeindammann:
A. Bollier.

20. Versilberungsgant.

Mittwoch den 31. dieß, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Pfister zur Tanne dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Tische, Stühle, Kommoden, Sekretäre, Ruhebetten, div. Laden, Zylinderöfen, div. Mannskleider, 1 silb. Zylinderuhr sammt Kette, div. Weine, div. küpf., eis. und hölz. Küchengeschirr, Brennholz, mehrere Buchguthaben u. A. m.

Oberstraß, den 23 Augstmonat 1870

Der Gemeindammann:
J. H. Keller.

21. Versilberungsgant.

Nächsten Freitag, den 2. Herbstmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, werden in Folge Versilberungsbegehren in der Wirthschaft der Frau Lang im Stampfenbach dahier, gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

4 lange Tische, 8 lange Stühle, 6 Brettersessel, 1 Wanduhr, 3 Hängelampen, 2 Neolinlampen, 3 Kerzenstöcke, 2 hölzerne Gelten und 3 Kübel, 7 Fässer von 1 bis 5 Saum haltend, 1 do. 30 Maß haltend, zwei do. je zirka 50 Maß haltend, zirka 5 Saum weißer Wein, 10 Maaß Träftbranntwein, 3 Porträts, 1 Kerzenstock, 1 Rock und 1 Wanduhr, 1 Schenktisch, Mannskleider und 400 Stück Cigarren u. A. m.

Die Gant wird unwiderruflich abgehalten.

Unterstraß, den 29. Augstmonat 1870.

Der Gemeindammann:
C. Schätti.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

22. Elisabetha geb. Schmid, Ehefrau des Jakob Ita von Ober-Stammheim, Kutscher in St. Gallen, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Montag den 5. Herbstmonat d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dem Gerichtshause dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage ihres Ehemannes wegen Untreue und böswilliger Verlassung in's Recht zu antworten, unter der Androhung, daß Ausbleiben von ihrer Seite als Anerkennung der thatsächlichen Klagegründe und Verzicht auf Einreden ausgelegt würde.

Andelfingen, den 15. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Boller.

Aufrufe von Verschollenen.

23. Hs. Konrad Huggenberger von Töbeli, Gemeinde Seen, geb. den 30. Herbstmonat 1798, dessen allfällige Deszendenten, oder wer sonst Ansprüche an das in waisenamtlicher Verwaltung liegende Vermögen desselben im Betrage von 1777 Frkn. 32 Rp. zu haben glaubt, wird hiemit öffentlich aufgefordert, binnen peremtorischer Frist von neun Monaten von heute an sich in der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle zu melden, unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist der Abwesende für todt erklärt und den Waisenbehörden die Ermächtigung ertheilt würde, das Vermögen den am Todestage des Abwesenden vorhandenen nächsten Erben auszuhinzugeben.

Winterthur, den 26. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Briefaufrufe und Amortisationen.

24. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 16. d. Mts. die beiden vermißten und fruchtlos aufgerufenen Schuldbriefe, nämlich:

233 Frkn. 33 Rp. oder 100 fl. Kapital, d. d. 12. März 1697, ursprünglich zu Gunsten Elisabetha Vogel in Zürich und haftend auf Jakob Hußheer im Mönchhof;

233 Frkn. 33 Rp. oder 100 fl. laut Brief, d. d. 11. November 1823, ursprünglich haftend auf Schützenmeister Heinrich Nägeli, Pflegers Sohn, in Kilchberg und ausgestellt zu Gunsten Herrn Pfarrer Jakob Meier zum Till in Zürich (letzter Schuldner beider Schuldbriefe: Rudolf Zöbeli in Wollishofen)

als kraftlos erklärt und deren Löschung am Notariatsprotokoll anbefohlen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Horgen, den 22. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

Vermischte Bekanntmachungen.

25. Das Bezirksgericht Winterthur

hat

in Sachen

der Elisabetha Streuli geb. Schrämli, wohnhaft im Abtseck an der Oberthorgasse dahier, Klägerin,

gegen

ihren unbekannt abwesenden Ehemann Heinrich Streuli, Steinhauer, von Wädensweil, Beklagten,

betreffend Ehescheidung,

erkennt:

1. Die Litiganten sind gänzlich geschieden.
2. Von dem Verzichte der Klägerin auf Entschädigung wegen der Scheidung ist im Protokoll Vormerk zu nehmen.
3. Dem Gemeindrathe Wädensweil ist zum Behufe weiterer vormundschaftlicher Maßregeln davon Kenntniß zu geben, daß die Erziehung des aus dieser Ehe vorhandenen Knaben dem Vater nicht anvertraut werden könne.
4. So lange dieser Knabe der Obsorge der Mutter anvertraut bleibt, hat der Beklagte an dessen Erziehung und Unterhaltung einen jährlichen Beitrag von 120 Frkn. (Einhundertundzwanzig Franken) in vierteljährlichen Raten zu bezahlen.
5. Der Beklagte hat die Kosten zu tragen unter subsidiärer Haft der Klägerin.
6. Dieses Urtheil ist dem Beklagten durch das Amtsblatt zu eröffnen, verbunden mit der Anzeige, daß für ihn die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Winterthur Freitags, den 19. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

26. Das Bezirksgericht Horgen

hat

in Sachen

der Frau Anna Strickler geb. Wyler von Richtersweil, wohnhaft im Neuhausrain, Klägerin,

gegen

ihren unbekannt abwesenden Ehemann Hs. Heinrich Strickler von dort, Beklagten,

betreffend Ehescheidung,

erkennt:

1. Die Ehegatten werden gänzlich geschieden.
2. Das vorhandene Kind ist für einstweilen der Mutter zur Pflege und Erziehung zu überlassen, und es ist aus dem Vermögen des Beklagten an die Mutter ein jährlicher Unterhaltungsbeitrag von sechszig Franken zu bezahlen, und zwar bis zum zurückgelegten vierzehnten Altersjahre desselben, insofern das Kind bis dahin der Obsorge der Mutter anvertraut bleibt.

3. Dem Waisenamt Richtersweil wird indessen zum Behufe weiterer vormundschaftlicher Maßregeln hievon Kenntniß gegeben.
4. Der Klägerin wird aus dem Vermögen des Beklagten wegen Auflösung der Ehe eine Entschädigung von 200 Frkn. zugesprochen.
5. Die ergangenen Kosten werden vorläufig von der Klägerin bezogen, es wird ihr aber hiefür der Regreß gegen den Beklagten zugesichert.
6. Dieses Urtheil ist dem Beklagten durch das Amtsblatt zu eröffnen, verbunden mit der Anzeige, daß die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Publikaton an zu laufen beginne.

Actum, den 15. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

27. Das Bezirksgericht Zürich
hat
in Sachen
des Statthalteramtes Zürich, Anklägers,
und
des Joh. Blankenhorn, Knecht bei Hrn. Metzger Staub zum Hirschen in Wollishofen, Damnifikaten,
gegen
Heinrich Billeter, Knecht, von Männedorf, ledig, Angeklagten,
betreffend Diebstal,
gefunden:

Der Angeklagte Heinrich Billeter ist des ausgezeichneten Diebstals im Betrage von 5 Frkn. 85 Rp. schuldig,

erkennt:

1. Billeter wird zu einer Gefängnißstrafe von zehn Tagen, wovon indessen sechs Tage als durch den Untersuchungsverhaft bereits erstanden in Abrechnung fallen, verurtheilt.
2. Derselbe hat die Kosten zu tragen.
3. Er hat dem Blankenhorn den gestifteten Schaden zu ersetzen.
4. Dem Angeklagten wird für sein unentschuldigtes Ausbleiben eine Ordnungsbuße von 10 Frkn. auferlegt
5. Mittheilung an das Statthalteramt, an Billeter durch einmalige Anzeige im Amtsblatt, mit dem Bemerken, daß ihm die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginnt.

Zürich, den 20. Augstmonat 1870

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

28. Hiemit wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachlaß des unterm 27. Mai d. J. in Zürich verstorbenen Herrn alt Spitalschreiber Ludwig Ott von Zürich von den Intestaterben desselben auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten worden ist.

Zürich, den 27. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

29. Der allfällige Inhaber der vermißten Aktien der schweizerischen Nordostbahngesellschaft in Zürich Nr. 17,479 bis und mit Nr. 17,483 oder wer sonst darüber Auskunft zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, sich binnen zwei Jahren vom 16. Augstmonat 1870, als vom Tage des obergerichtlichen Beschlusses an gerechnet, bei der Kanzlei des Bezirksgerichtes Zürich zu melden und seine Ansprüche geltend zu machen, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist diese Aktien als kraftlos erklärt und die Direktion der Nordostbahngesellschaft ermächtigt würde, an Stelle derselben allein gültige Duplikate dem Eigenthümer auszufertigen.

Zürich, den 24. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

30. Kasimir Henß, früher wohnhaft gewesen zum Löwen in Kloten, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird anmit aufgefordert, binnen drei Wochen von heute an hierorts sich darüber auszuweisen, daß er den Herrn alt Friedensrichter Merki in Niedersteinmaur für dessen Forderung von 644 Frkn. und 250 Frkn. 34 Rp. nebst Zinsen und Kosten befriedigt habe, unter der Androhung, daß im Falle fruchtlosen Ablaufes der anberaumten Frist die Versilberung der in den betreffenden Pfandscheinen eingeschriebenen Pfänder bewilligt würde.

Bülach, den 23. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

31. Schuldenruf.

Zur Feststellung des Vermögensbestandes des wegen Geistesschwäche unter Vormundschaft gestellten Herrn Jakob Christoph Schultheß-Gut von Zürich, wohnhaft in Riesbach, hat das Bezirksgericht Zürich den öffentlichen und gerichtlichen Schuldenruf bewilligt. Es werden demzufolge die Gläubiger des genannten Herrn Schultheß hiemit aufgefordert, ihre Ansprachen an denselben bis zum 30. Herbstmonat d. J. der unterzeichneten Kanzlei schriftlich anzumelden, unter Androhung des Verlustes derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Betrag von Faustpfändern gedeckt sind.

Riesbach, den 29. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

32 Ganteige.

Aus dem Auffalle über Johannes Gaßmann, wohnhaft gewesen in Buchs, wird durch das Gemeindammannamt Buchs Donnerstag den 1. Herbstmonat d. J. gegen Baarzahlung öffentlich versteigert werden:

Obst, Hafer, Emdgras, Esper und hoher Klee ab den Grundstücken zu Kriechenbäumen-Buchs.

Sammelplatz beim Hause zu Kriechenbäumen Mittags punkt 2 Uhr.

Dielsdorf, den 29. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

33. Wilhelm Amsler, Speisewirth, von Richtersweil, wohnhaft gewesen in Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, sich binnen drei Wochen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Hrn. Geschäftsagent Leutenegger, Namens Herrn Ph Keller zum Kreuz in Bremgarten, für 250 Frkn. 40 Rp. befriedigt habe, oder bereit sei, ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Zürich, den 25. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

34. Der Nachlaß des in Wollishofen verstorbenen Jakob Gibel von Oberhausen-Opfikon ist von den Waisenbehörden Namens des minderjährigen Sohnes, sowie von der Wittwe Elisabetha geb. Keller ausgeschlagen worden. Es wird daher den Erbschaftsgläubigern eine Frist von 14 Tagen von heute an angesetzt, um innerhalb derselben unter Vertröstung der Kosten das Begehren um Konkurseröffnung über diesen Nachlaß zu stellen, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Nachlaßaktiven der Wittwe Gibel gegen Bezahlung der Gantkosten und Arztkonti, sowie der Pfandforderung der Herren Staub und Meier schuldenfrei überlassen würden.

Zürich, den 25. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

35. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Gottfried Wäckerling, wohnhaft gewesen im Neubruch-Wetzikon, werden Montags den 5. Herbstmonat 1870 und nöthigenfalls noch am darauf folgenden Tage, je von Morgens 8 Uhr an im Gasthofe zum Löwen in Wetzikon durch das dortige Gemeindammannamt gegen Baarzahlung die vorhandenen Tuchwaaren öffentlich versteigert, nämlich:

Zirka 80 Ellen verschiedene Flanelle, 1350 Ellen Indienne, 720 Ellen Cotonne, 47 Ellen russich Drilch, 280 Ellen Kölsch, 50 Ellen Futterbarchent, 100 Ellen Hosen- und Pelzbarchent, 15 Ellen Bettbarchent, 200 Ellen Hemdentuch, 40 Ellen Halblein, 270 Ellen Perkale, 60 Ellen Liber, 18 Ellen Brillante, 170 Ellen Halbwollenstoffe, 50 Ellen Wollenstoff, 40 Ellen türkisch-roth baumwollenes Tuch, 525 Ellen Lüstre, 25 Ellen Trikot, 36 Ellen Oerlinger, 60 Ellen Bucksking, 20 Ellen Chipper, roth, 25 Ellen Molton, 28 Ellen grün Berliner, 140 Ellen Tartan, 20 Ellen Orleans, 150 Ellen Popeline, 30 Ellen Zephir, 50 Ellen Merinos, 9 Stück baumwollene Halstücher, 5 Paar Mannsunterhosen, 8 Paar Frauenunterhosen, 5 Unterleibchen, 18 woll. Mannsjacken, 3 Knabenjacken, 5 woll. Knabenkappen, 12 Stück Bajaderes, 8 Paar Handschuhe, 17 Stück Nastücher, 9 Paar Strümpfe, 3 Paar Finken, 18 Pfund Strickwolle, 30 Pfund baumwollenes Strickgarn, 10 Paar Hosenträger u. A. m.

Grüningen, den 26. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

36. Friedrich Christoph Engelhardt von Erfurt, wohnhaft gewesen in Außersihl, wird, da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, anmit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Geschäftsagent Grob Namens Herrn Huber zur „Geduld“ in Außersihl für 250 Frk. 50 Rp. Miethzins befriedigt habe, — sowie allfällige Einsprache gegen das von Georg Grieshaber in Baltensweil gestellte Begehren um Herausgabe der von Fridolin Adler im Drahtzug-Hirslanden deponirten und zu Gunsten des Grieshabers mit Arrest belegten 122 Frk. hierorts schriftlich einzureichen, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Versteigerung der für die Miethzinsforderung retinirten Effekten, sowie die Herausgabe des Depositums bewilligt würde.

Zürich, den 19. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

37. Zugsfrist.

Im Konkurse des Konrad Bänninger in Bülach wird denjenigen Gläubigern, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Fahrhaben und Forderungen eine mit dem 5. Herbstmonat d. J. zu Ende gehende Frist von 10 Tagen unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Bülach, den 26. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Bülach:
Lienhard, Landschreiber.

38. Zugsfrist.

Im Konkurse des Jakob Meier, alt Friedensrichter, zum Hecht in Seew, wird denjenigen Gläubigern, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut eine mit dem 5. Herbstmonat d. J. zu Ende gehende Frist mit der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Bülach, den 26. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Bülach:
Lienhard, Landschreiber.

39. Zugsfrist.

Im Konkurse betreffend Kaspar Winkler, gewesener Präsident, von Kloten, wird denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen eine mit dem 8. Herbstmonat nächstkünftig ablaufende Frist von 10 Tagen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung gehalten wird.

Kloten, den 27. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

40. Zugsfrist.

Im Konkurse des Johannes Kern, Schreiner, in Bülach, hat Hr. Gemeinrathsschreiber Kläusli in Hochfelden, als Liquidator der Verlassenschaft des sel. Johannes Bänninger-Ganz in Bülach 1105 Fr. laut Kaufschuldbrief dat. 29. April 1869 angemeldet. Dieser Kaufschuldbrief kommt zum Zuge der Unterpfande. Da an demselben Konrad Bänninger in Bülach, welcher ebenfalls im Konkurse ist, zur Hälfte betheiligt ist, so wird den Bänninger'schen Kreditoren hiermit eine mit dem 5. Herbstmonat 1870 zu Ende gehende Frist angesetzt, um sich zu erklären, ob sie ziehen wollen oder nicht. Stillschweigen wird als Verzicht ausgelegt.

Bülach, den 24. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Bülach:
Lienhard, Landschreiber.

41. Falliterklärung.

Joh. Jakob Weber, Handelsreisender, Kilians Sohn, von und wohnhaft gewesen im Töbeli-Obermeilen, ist nach gänzlich durchgeführtem Konkurse durch Beschluß des Bezirksgerichtes Meilen vom 17. d. Mts. fallit erklärt und bis am 17. Augstmonat 1878 in seinem Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Meilen, den 26. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Meilen:
Albert Schreiber, Landschreiber.

42. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Andreas Morf, Jakobs sel. Sohn, von Illnau, seßhaft in Desibach, Pfarre Buch, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Andelfingen vom 15. d. Mts. fallit erklärt und bis zum 15. Augstmonat 1871 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Andelfingen, den 25. Augstmonat 1870

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landschreiber.

43 Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Jakob Kocherhans, Jakoben Sohn, von Untertuttweil, Ansäß in Elgg, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 17. Augstmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 17. Augstmonat 1874 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Elgg, den 25. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

44. Falliterklärung.

Heinrich Aeberli, Steinklopfer, von Bonstetten, wohnhaft in Wiedikon, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren laut Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 20. Augstmonat 1870 fallit erklärt, jedoch im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt worden.

Zürich, den 27. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

45 Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Heinrich Maugweiler, Schuster, Ulrichen sel., in Hagenbuch, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 17. Augstmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 17. Augstmonat 1875 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Elgg, den 25. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

46. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Ulrich Rüßli, Jäger, Jakoben sel., in Dickbuch, Gemeinde Hofstetten, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 17. Augstmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 17. Augstmonat 1874 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Elgg, den 25. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

47 Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Konrad Isler von Oberhittnau, Wegknecht, im Wieserholz zu Küsnacht, durch Gerichtsbeschluß vom 17. dieß fallit erklärt und bis zum 17. Augstmonat 1871 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Küsnacht, den 25. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Küsnacht:
R. Brunner, Landschreiber.

48. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Konrad Koller, alt Förster, von Flaach, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Andelfingen vom 15 d. M. fallit erklärt und bis zum 15. Augstmonat 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Andelfingen, den 25. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landschreiber.

49. Falliterklärung.

Johannes Scheibli, Vater, alt Gemeindrathspräsident, von Niederweningen, wohnhaft in der Hub-Hombrechtikon, ist durch Beschluß des Bezirksgerichtes Meilen vom 17. d. Mts fallit erklärt und für 4 Jahre (bis 17 Augstmonat 1874) im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Grüningen, den 27. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

50. Falliterklärung.

Heinrich Schoch, Heinrichs sel. Sohn, von Fischenthal, wohnhaft im Tobel, Pfarre Hombrechtikon, ist durch Beschluß des Bezirksgerichtes Meilen vom 17. d. Mts. fallit erklärt, im Aktivbürgerrecht aber nicht eingestellt worden.

Grüningen, den 27. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

51. Falliterklärungen mit Einstellung im Aktivbürgerrecht.

Nach durchgeführtem Konkursverfahren sind durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 17. d. Mts. fallit erklärt worden:

1. Heinrich Groß, Schuster, von und in Brütten.
2. Johannes Keller, Krämer, von und in Wülflingen.
3. Joh. Heinrich Vogel, gewesener Fuhrmann, von und in Neftenbach.

Dabei wurde im Aktivbürgerrecht eingestellt:
Der Erste bis zum 17. Augstmonat 1877,
" Zweite " " " " 1872 und
" Dritte " " " " 1871.

Winterthur, den 27. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Wülflingen:
J. Knüsli, Landschreiber.

52. Falliterklärung.

Konrad Karl Stauber von Ebmatingen bei Maur, seßhaft in Oberstraß, ist von dem Bezirksgerichte Zürich nach Durchführung des Auffallsverfahrens durch Beschluß vom 20. Augstmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 20. Augstmonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 27. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

53. Falliterklärung.

Albert Widmer von Hottingen, gewesener Wirth am Wolfbach daselbst, ist von dem Bezirksgerichte Zürich nach Durchführung des Auffallsverfahrens durch Beschluß vom 20. d. Mts. fallit erklärt und bis den 20. Augstmonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 27. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

Konkurspublikationen

54. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Joh. Jakob Bachmann von Dielsdorf, Kanzlist, wohnhaft in Oberstraß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 13. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 24. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 5. bis 14. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 25 Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Nachlaß des verstorbenen Heinrich Meyer von Wiedikon, gewesenen Kostalters zur Muschel in Zürich; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 24. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 1. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 12. bis 21. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 1. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

3. J. Jakob Ott, alt Kreisgerichtsschreiber, Hs. Jakoben sel. Sohn, von und in Unterlangenhard-Zell; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß

des Bez. Gerichtes Winterthur v. 16. Heumonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 27. Augstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 6. bis und mit 16. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 24. Herbstmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

4. Anton Schuler von Loruns in Vorarlberg, K. Oesterreich, Maurer, wohnhaft in Hottingen; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 8. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 10. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 21. bis einschließlich den 30. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 11. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der diesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

55. Konkursaufhebung.

Der gegen Alexander Hintermüller, Schneider, von und in Hettlingen, eröffnete Konkurs ist in Folge Befriedigung des einzigen Gläubigers durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 17. d. Mts. aufgehoben und der Kridar im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt worden.

Winterthur, den 27. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Wülflingen:
J. Knüsli, Landschreiber.

56. Konkursaufhebung.

Das gegen Maria Schellenberg geb. Neeracher, Ehefrau des Hs. Jakob Schellenberg in Dachslern, eingeleitete Konkursverfahren ist mit Einwilligung der Ansprecher gemäß Gerichtsbeschluß vom 17. d. Mts. aufgehoben worden.

Dielsdorf, den 25. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

Beilage: Uebersicht der Staatsrechnung des Kantons Zürich und der Rechnungen über die Separatfonds zu bestimmten Zwecken vom Jahre 1869.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 70. Freitag, den 2. Herbstmonat 1870.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

die Organisation des Regierungsrathes, seiner Direktionen u. s. w.

(Antrag des Regierungsrathes.)

I.

Die Konstituirung des Regierungrathes, seiner Direktionen u. s. w.

§ 1. Der Regierungsrath konstituirt sich jeweilen nach seiner Gesammterneuerung auf Einladung des ältesten Mitgliedes. Er wählt den Präsidenten und Vizepräsidenten auf eine einjährige Amtsdauer (Art. 38 der Verfassung), welche je mit dem 30. April des folgenden Jahres zu Ende geht; im dritten Jahr der jeweiligen Wahlperiode begränzt die Amtsdauer der Gesammtbehörde diejenige der Präsidenten.

§ 2. Der Regierungsrath vertheilt die Geschäfte behufs Vorbehandlung oder Erledigung nach folgenden Direktionen:

1. Direktion des Innern,
2. " der Justiz und Polizei,
3. " der Finanzen,
4. " des Militärs,
5. " des Erziehungswesens,
6. " der öffentlichen Arbeiten,
7. " des Sanitäts- und Gefängnißwesens.

§ 3. Jeder Direktion steht ein Mitglied des Regierungsrathes vor, welchem ein ständiger Stellvertreter beigegeben wird; in Verhinderungsfällen Beider bezeichnet der Regierungsrath einen außerordentlichen Stellvertreter.

§ 4. Die Bestellung der Direktoren und ihrer Stellvertreter wird vom Regierungsrath beim Beginne seiner Amtsthätigkeit und in der Regel für die ganze Dauer derselben vorgenommen.

Treten während der Amtsdauer Veränderungen im Personalbestande des Regierungsrathes ein, so beschließt derselbe, ob eine Neubestellung der Direktionen stattzufinden habe, oder ob neu eingetretene Mitglieder einfach in die Stellung ihrer Vorgänger einrücken sollen.

Kein Mitglied des Regierungsrathes kann mehr als zwei Amtsdauern nach einander derselben Direktion vorstehen (Art. 42, Lemma 2, der Verfassung).

§ 5. Der Direktion des Innern wird eine Kommission von sechs Mitgliedern für das Handels-, Fabrik- und Gewerbewesen und eine solche von vier Mitgliedern für die Landwirthschaft beigegeben, deren Wahl dem Regierungsrathe zusteht; derselbe wird im Weitern die Pflichten und Befugnisse dieser Kommissionen durch Reglements feststellen.

Der Direktion des Erziehungswesens wird ein Erziehungsrath beigegeben. Die Organisation und nähere Bestimmung der Kompetenzen desselben bleibt dem Gesetze betreffend das Unterrichtswesen vorbehalten.

Der Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens wird eine vom Regierungsrath gewählte, aus Fachmännern bestehende Kommission von sechs Mitgliedern, ein Medizinalrath, beigegeben, dessen Präsident der genannte Direktor von Amtswegen ist.

§ 6. Im Fernern kann der Regierungsrath, namentlich zur Erleichterung der Oberaufsicht über die einzelnen kantonalen Anstalten, den Direktionen des Erziehungswesens und des Sanitäts- und Gefängnißwesens von ihm gewählte Aufsichtskommissionen beigeben. Die Organisation dieser Behörden und die Feststellung ihrer Pflichten und Befugnisse ist Sache des Regierungsrathes.

§ 7. Das Sekretariat beim Regierungsrath wird von einem durch diese Behörde gewählten Staatsschreiber besorgt. Ein ebenfalls vom Regierungsrathe gewählter Kanzleisekretär ist sein ständiger Stellvertreter.

§ 8. Dem Staatsarchiv steht ein vom Regierungsrath gewählter Staatsarchivar vor. Der Regierungsrath kann demselben einen Gehülfen beigeben, der ihn in Verhinderungsfällen auch zu vertreten hat. Die Obliegenheiten des Staatsarchivars und seines Gehülfen wird der Regierungsrath durch ein Reglement bestimmen.

§ 9. Das Sekretariat bei den Direktionen und den ihnen beigegebenen Kommissionen wird je durch einen auf den unverbindlichen Vorschlag der Direktion vom Regierungsrath gewählten Direktionssekretär besorgt.

Für die Besorgung des Brandassekuranzwesens und für das Abgabenwesen wird je ein besonderer Sekretär bestellt.

§ 10. Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte auf der Staatskanzlei und auf den Direktionskanzleien bestellt der Regierungsrath die nöthige Anzahl von Kanzlisten, welche von ihm auf den unverbindlichen Vorschlag der Direktionsvorstände, beziehungsweise des Staatsschreibers, gewählt werden.

Es werden angestellt:

1. Bei der Staatskanzlei 5—6 Kanzlisten.
2. „ „ Direktion des Innern 2—3 Kanzlisten.
3. „ „ „ der Justiz und Polizei 2 Kanzlisten, für das Brandassekuranzwesen 3 Kanzlisten.
4. „ „ „ der Finanzen 3—4 Kanzlisten.
5. „ „ „ des Militärs 2 Kanzlisten.
6. „ „ „ des Erziehungswesens 2 Kanzlisten.
7. „ „ „ der öffentlichen Arbeiten 2—3 Kanzlisten.
8. „ „ „ des Sanitäts- u. Gefängnißwesens 2 Kanzlisten.

Der Regierungsrath kann, wo dieß erforderlich ist, die Zahl der Kanzlisten vermehren oder für vorübergehende Aushülfe den nöthigen Kredit bewilligen.

Die einzelnen Kanzlisten können auch zu Arbeiten für andere Kanzleien verwendet werden.

Die Aufsicht über die Kanzleien und deren Rechnungswesen führen der Staatsschreiber, beziehungsweise die Direktionssekretäre. Die Oberaufsicht über die Staatskanzlei steht dem Regierungspräsidenten und diejenige über die andern Kanzleien den Direktionsvorständen zu.

§ 11. Für die Bedienung des Regierungsrathes, seiner Direktionen und Kommissionen wird die erforderliche Zahl von Waibeln angestellt, welche der Regierungsrath wählt.

Die Besorgung des Rathhauses und des Obmannamtes überträgt der Regierungsrath je einem Abwart.

II.

Pflichten und Befugnisse des Regierungsrathes, seiner Direktionen u. s. f.

A. Im Allgemeinen.

§ 12. Dem Präsidenten steht die gesammte Geschäftsleitung des Regierungsrathes zu. Derselbe kann in dringlichen Fällen einzelne Geschäfte von sich aus erledigen. Er hat aber dann für seine dießfällige Entscheidung in nächster Sitzung die Genehmigung der Gesammtbehörde einzuholen

§ 13. Der endgültige Entscheid über alle Angelegenheiten, deren Besorgung dem Regierungsrathe als kantonaler Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde zukommt, geht von der Gesammtbehörde aus, insofern nicht durch die Gesetzgebuug den einzelnen Direktionen ein definitiver Entscheid eingeräumt ist.

Der Regierungsrath entscheidet endgültig über einzelne Kompetenzanstände unter den Direktionen. Auch steht demselben die Befugniß zu, einzelne Geschäftszweige von dem Geschäftskreise einer Direktion abzutrennen und einer andern Direktion zuzutheilen.

§ 14. Die Vorbehandlung der Geschäfte steht in der Regel den Direktionen zu. Ausnahmsweise jedoch ist der Regierungsrath befugt, hiefür besondere Komissionen zu bestellen, zu welchen auch Mitglieder außerhalb der Behörde beigezogen werden können; in solchen Fällen ist aber vor definitiver Beschlußfassung derjenigen Direktion, in deren Geschäftskreis der Gegenstand fallen würde, Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben.

§ 15. Der Regierungsrath kann bei Behandlung von Gegenständen, für welche spezielle Fachkenntniß erforderlich ist, Experte zu seinen Sitzungen berufen.

§ 16. Der Regierungsrath erläßt die zur Vollziehung seiner Beschlüsse nöthigen Anordnungen entweder direkt von sich aus oder durch das Mittel seiner Direktionen.

§ 17. Den Mitgliedern des Regierungsrathes als Direktoren liegt die Leitung und Ueberwachung der gesammten in ihren Geschäftskreis fallenden Verwaltung ob. Zu diesem Behufe stehen ihnen zu jeder Zeit die Protokolle und Akten des Regierungsrathes, der Direktionen und der ihnen untergeordneten Behörden offen. Sie sind berechtigt, Gutachten von Experten oder von andern Direktionen einzuziehen und sich von kantonalen und auswärtigen Behörden — letzteres unter Vorbehalt der Einschränkungen der Bundesgesetzgebung — Bericht erstatten zu lassen und nach Maßgabe ihrer Kompetenz allfällig nöthig scheinende Maßregeln selbst anzuordnen oder auf dem Wege der Motionsstellung im Regierungsrath deren Anordnung anzustreben.

Den Direktoren liegt ferner ob: Die Entwerfung von Gesetzen und wichtigeren Verordnungen innerhalb ihres Geschäftskreises, die Berichterstattung an den Regierungsrath über den Gang der Verwaltung in ihrem Geschäftskreise, die Entwerfung des Büdgets für die ihnen unterstellten Verwaltungszweige und die Rechnungsstellung über die von ihnen verwalteten Spezialfonds.

B. Im Besondern.

Direktion des Innern.

§ 18. Der Direktion des Innern steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Aenderungen in dem Bestande der Gemeinden; Aenderung und Vereinigung der Gemeinde- oder Bezirksgrenzen;
2. Prüfung und Anerkennung von Wahlergebnissen; Anstände bei Wahlen;
3. Landrechts-, Bürgerrechts- und Niederlassungsverhältnisse;
4. Streitigkeiten bei Behandlung von Gemeinde- und Korporationsangelegenheiten im Allgemeinen;
5. Gewährung ordentlicher und außerordentlicher Staatsbeiträge für Armenzwecke an Gemeinden und Armenanstalten; Anordnung von Liebessteuern in schweren Unglücksfällen; Entscheidung von Rekursen betreffend Armenunterstützung;
6. Wichtigere Maßnahmen zur Förderung der Landwirthschaft, des Handels und der Gewerbe;
7. Wahl der kantonalen Forstbeamten, des Direktors und Lehrers an der landwirthschaftlichen Schule.
8. Entscheidung von Flurstreitigkeiten.

§ 19. Der Direktion des Innern steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Anordnung von Wahlen nach dem Wahlgesetze;
2. Vermittlung von Gesuchen kantonaler und auswärtiger Behörden um Armenunterstützung oder Vergütung von Arzt- und Verpflegungskosten
3. Leitung und Ueberwachung des Ragionenwesens;
4. Minder wichtige Maßnahmen zur Förderung der Landwirthschaft, des Handels und der Gewerbe.
5. Ferner liegt ihr ob die Oberaufsicht:
   a. über das statistische Bureau und die Führung der Zivilstandsregister;
   b. über die Bezirksrathskanzleien;
   c. über die Gemeinde- und Korporationsverwaltung;
   d. über das Armenwesen;
   e. über das Fabrikwesen;
   f. über die Forstpolizei;
   g. über die landwirthschaftliche Schule.



Direktion der Justiz und Polizei.

§ 20. Der Direktion der Justiz und Polizei steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

a. Justizwesen.

1. Gegenstände aus dem Gebiete des Vormundschaftswesens gemäß dem privatrechtlichen Gesetzbuche;
2. Gegenstände aus dem Gebiete der Strafrechtspflege, insoweit hier die Verwaltungsbehörden kompetent sind, insbesondere:
   Auslieferung von Verbrechern;
   Entscheid über streitige, von den untern Verwaltungsbehörden verhängte Ordnungsstrafen;
   Rekurse gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft;
   Behandlung von Begnadigungsgesuchen;
   Entscheid über Vollziehung auswärtiger Strafurtheile gegen Kantonseinwohner.
3. Gegenstände der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, soweit hier die Verwaltungsbehörden kompetent sind, z. B. Beischaffung von Ausweisen zur Eingehung von Ehen, Beischaffung von Akten über privatrechtliche Verhältnisse von außerkantonalen Behörden u. s. f.
4. Maßnahmen bei Anständen staatsrechtlicher Natur mit andern Kantonen, dem Bunde oder dem Auslande.
5. Entscheidung von Streitigkeiten über Ausschreibung und Vertheilung von Steuern, Abgaben, Anlagen, Frohndiensten, Requisitions- und Einquartierungslasten.
6. Entscheidung von Streitigkeiten über Unterhaltungspflicht von öffentlichen Straßen und Wegen, von Brücken, Wuhrungen und Dämmen.
7. Entscheidnng von Streitigkeiten über das Bedürfniß der Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke.

b. Polizeiwesen.

1. Wahl der Offiziere des Polizeikorps und Wahl der Eichmeister;
2. Definitiver Entscheid über Handhabung der Gerichtspolizei im Einzelnfalle.
3. Ertheilung von Aufenthaltsbewilligungen an politische Flüchtlinge und Wegweisung solcher; Einbürgerung von Heimatlosen.
4. Entscheid über streitige Anordnungen von Schutzmaßregeln gegen den Betrieb sicherheitsgefährlicher Gewerbe, oder bei Verkehrsanstalten oder Schießstätten u. s. w.

5. Entscheid über streitige Polizeianordnungen betreffend Maß und Gewicht, Patent- und Hausirwesen, Verkauf von Nahrungsmitteln u. s. f.

c. Brandassekuranzwesen.

1. Wahl der Beamten für die Gebäudeschatzungen.
2. Anordnung von allgemeinen Schatzungsrevisionen und außerordentlichen Schatzungen; Erhebung der Brandsteuer.
3. Entscheidung von Streitigkeiten über Errichtung von Feuerweiern.
4. Ertheilung von Beiträgen zur Förderung des Löschwesens.
5. Bewilligung von Agenturen für die Mobiliarassekuranz.

§ 21. Der Justiz- und Polizeidirektion steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

a. Justizwesen.

1. Oberaufsicht über das Vormundschaftswesen gemäß dem privatrechtlichen Gesetzbuche.
2. Aufsicht über die Staatsanwaltschaft.
3. Oberaufsicht über die von Verwaltungsstellen ausgefällten Bußen.

b. Polizeiwesen.

1. Anstellung und Entlassung der Polizeiangestellten, Erlaß von Reglements für dieselben und Handhabung der Disziplin.
2. Handhabung der gerichtlichen Polizei im Allgemeinen.
3. Handhabung der Fremden- und Armenpolizei, namentlich Ueberwachung der politischen Flüchtlinge, vorläufige Unterbringung von Heimatlosen und Findelkindern. Ueberwachung des Bettels und der Armenpolizei.
4. Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei und vorläufige Anordnung von Schutzmaßregeln.
5. Handhabung der Verkehrspolizei; Ertheilung und Entziehung von Hausir- und Marktpatenten, Maßregeln gegen das Lotteriewesen.
6. Handhabung der Sittenpolizei.
7. Aufsicht über die Jagd und Fischerei.
8. Handhabung der Feuerpolizei.

c. Brandassekuranzwesen.

1. Oberaufsicht über die Brandversicherungsanstalten.
2. Oberaufsicht über die Löschanstalten;
3. Kontrolirung der Policen.
4. Anerkennung des Brandschadens u. s. f.

Direktion der Finanzen.

§ 22. Die Direktion der Finanzen steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Definitive Feststellung der Staatsrechnung und des Büdgetentwurfes:
2. Staatsanleihen und Amortisation von Staatsschulden;
3. Gegenstände des Steuerwesens;
4. Verträge über An- oder Verkauf von Liegenschaften, Pachtung und Verpachtung von Liegenschaften, sofern die Pachtsumme 500 Franken übersteigt;
5. Salz- und Bergwerkregal, Ertheilung von Schürfbewilligungen und Bergwerkskonzessionen;
6. Linthangelegenheiten;
7. Bewilligung von Tavernen- und Entscheid über Ertheilung von Wirthschaftspatenten in Streitfällen;
8. Regulirung der Kapitalisirung von Zehnten u. s. w.
9. Abschluß von Lieferungsverträgen über 1000 Franken für Staatszwecke, sofern das Geschäft nicht einer der übrigen Direktionen zufällt.
10. Wahl der Beamten der Staatskasse, der Domänen- und Salzverwaltung, Wahl des Spitalkassiers, des Bergrathes, des Bergwerkaufsehers in Käpfnach, des Seefischenzenaufsehers und der Steuerkommissäre.

§ 23. Die Direktion der Finanzen entscheidet unter Zuziehung von zwei weitern vom Regierungsrathe aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern über die Bewilligung von Darleihen des Staates und die damit zusammenhängenden Fragen.

§ 24. Der Direktion der Finanzen steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Aufsicht über die Domänenverwaltung, über die Staatskassaverwaltung, über die Werthtitel und Kassen des Staates, über die Salzverwaltung, über den Bergbau;
2. Gegenstände des Steuerwesens gemäß dem Gesetze;
3. Abschluß von Lieferungsverträgen für Staatszwecke unter 1000 Franken, sofern das Geschäft nicht einer der übrigen Direktionen zufällt.

4. Abschluß von Pachtverträgen unter 500 Franken;
5. Ertheilung von Weinschenk- und Speisepatenten;
6. Errichtung von Salzauswägerstellen;
7. Ertheilung von Jagd- und Fischereipatenten;
8. Genehmigung des jährlichen Wirthschafts- und Hiebplanes für die Staatswaldungen:
9. Genehmigung der von Beamten zu leistenden Kautionen;

Direktion des Militärs.

§ 25. Der Direktion des Militärs steht die Antragstellung und Berichterstattung für folgende Geschäfte zu:

1. Vollziehung der eidgenössischen und kantonalen Militärgesetze;
2. Entscheidung über Dienstpflicht und Dienstbefreiung in Streitfällen;
3. Ersatzleistung für nicht erfüllte Militärpflicht;
4. Einberufung und Unterbringung der Truppen;
5. Wahlen zu Militärstellen nach den Bestimmungen des Gesetzes;
6. Vorschläge für den eidgenössischen Stab, vom Hauptmann an aufwärts;
7. Vermehrung oder Verminderung des Kriegsmaterials;
8. Abschluß von Lieferungsverträgen über den Betrag von 1000 Franken;
9. Beschaffung von Reit- und Zugpferden für den Felddienst.

§ 26. Der Direktion des Militärs steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Ueberwachung der kantonalen Uebungen und Anordnung der Besammlung und Entlassung der Truppen nach dem vom Regierungsrathe resp. von den Bundesbehörden aufgestellten Plan.
2. Vollziehung militärischer Verordnungen eidgenössischer Behörden, welche direkte an die Direktion gelangen;
3. Dienstaufgebote und Unterbringung kleinerer Truppenabtheilungen bis zur Stärke einer Kompagnie;
4. die gesetzlichen Ernennungen für Militärstellen;
5. Erstinstanzliche Entscheidung von Streitigkeiten betreffend Dienstpflicht und Dienstbefreiung;
6. Erstinstanzlicher Entscheid bei Streitigkeiten über Besoldung, Verpflegung u. s. f.

7. Handhabung der Kriegszucht;
8. Inanspruchnahme der vom Dienst Befreiten zu militärischen Zwecken;
9. Ueberwachung der gesammten Militärverwaltung, insbesondere: Beaufsichtigung der Verrichtungen der Waffenchefs, der Bezirkskommandanten, des Kantonskriegskommissärs und seiner Gehülfen, des Zeughausdirektors und seiner Gehülfen;
10. Abschluß von Verträgen für Lieferungen aller Art zu militärischen Zwecken bis auf den Betrag von 1000 Franken;
11. Ueberwachung des gesammten Militärpflichtersatzwesens, insbesondere: Verifikation der Ersatztabellen und Kontrollirung des Pflichtersatzbezuges;
12. Kontrollirung der Thätigkeit der freiwilligen Schießvereine und Verabreichung der Staatsunterstützung an dieselben;
13. Vermittlung der Militärpensionsangelegenheiten.

Direktion des Erziehungswesens.

§ 27. Der Direktion des Erziehungswesens in Verbindung mit dem Erziehungsrathe steht die Antragstellung und Berichterstattung für folgende Geschäfte zu:

I. In dem Gebiete des höhern Unterrichtswesens:

1. Wahlen.
   a. des Rektors der Hochschule,
   b. von Professoren der Hochschule,
   c. der Rektoren, Prorektoren und Lehrer der Kantonsschule,
   d. des Direktors und der Lehrer der Thierarzneischule,
   e. des Seminardirektors und der Seminarlehrer,
   f. des Kantonsschulverwalters,
   g. des Obergärtners am botanischen Garten.
2. Ertheilung von Personalzulagen und Gratifikationen an Lehrer der höhern Unterrichtsanstalten, soweit dieselben nicht durch das Gesetz bestimmt sind;
3. Aufsicht über die Verwendung des Hochschulfonds;
4. Errichtung von Parallelklassen an der Kantonsschule.

II. Im Gebiete des Volksschulwesens:

1. Trennung und Vereinigung von Schulgenossenschaften und Sekundarschulkreisen;
2. Ertheilung von Staatsbeiträgen nach Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28. Der Direktion des Erziehungswesens, beziehungsweise dem Erziehungsrathe, steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

I. In dem Gebiete des höhern Unterrichtswesens:

1. Erlassung minder wichtiger Verordnungen, welche in das Gebiet des höhern Unterrichtswesens einschlagen;
2. Oberaufsicht über die Hochschule, die Kantonsschule, die Thierarzneischule und das Seminar;
3. Urlaubsertheilungen an die Lehrer dieser Anstalten und Fürsorge für vorübergehende Stellvertretung;
4. Ertheilung der Lehrbefugniß an Privatdozenten;
5. Genehmigung des Lektionskataloges für die Hochschule;
6. Bewilligung an nicht immatrikulirte minderjährige Kantonsbürger zum Anhören von Vorlesungen an der Hochschule;
7. Relegation von Hochschülern;
8. Oberaufsicht über die sämmtlichen wissenschaftlichen Sammlungen und den botanischen Garten;
9. Vergebung sämmtlicher Freiplätze und Stipendien und Oberaufsicht über das Stipendiat;
10. Oberaufsicht über die Kantonsschulverwaltung und Genehmigung der Rechnungen sämmtlicher Kantonallehranstalten, sowie des Hochschulfondes;
11. Bestimmung der Zahl der in das Seminar aufzunehmenden Zöglinge (Kantons- und Nichtkantonsbürger);
12. Festsetzung des Kostgeldes am Konvikte des Seminars;

II. Im Gebiete des Volksschulwesens:

1. Oberaufsicht über das gesammte Volksschulwesen, Privatlehranstalten inbegriffen;
2. Aufnahme in den Stand der Volksschullehrer;
3. Bestellung von Schulverwesern und Vikaren und Abordnung von Seminaristen an Schulen zur Aushülfe;
4. Festsetzung der Lehrpläne;
5. Aufträge zur Bearbeitung von Lehrmitteln und Abschluß daheriger Verträge, Festsetzung der obligatorischen Lehrmittel;
6. Errichtung von Successivklassen;
7. Letztinstanzlicher Entscheid bei Streitigkeiten betreffend Erbauung und Umänderung der Schulhäuser;
8. Anordnung außerordentlicher Schulinspektionen.

III. Im gesammten Unterrichtswesen:

1. Verabscheidung der Jahresberichte;
2. Erstinstanzliche Entscheidung von Rekursen;
3. Ertheilung von Vikariatsadditamenten;
4. Bestellung von Vikariaten für altersschwache Lehrer;
5. Suspensionen von Lehrern;
6. Versetzung von Lehrern in den Ruhestand und Ertheilung von Ruhegehalten (4 — 6. unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath).

In seiner Einzelkompetenz verfügt der Direktor des Erziehungswesens betreffend die Geschäfte sub I. 3, 4, 5, 6 und 7.

§ 29. Die Erziehungsdirektion hat die Antragstellung, resp. Berichterstattung in allen kirchlichen Angelegenheiten, deren Ordnung der Staat sich vorbehält (Art. 63 und 64 der Verfassung).

Direktion der öffentlichen Arbeiten.

§ 30. Der Direktion der öffentlichen Arbeiten steht die Antragstellung und Berichterstattung für folgende Geschäfte zu:

1. Neubau und Klassifizirung von Straßen;
2. Anordnung von Wasserbauten, Flußkorrektionen, Wuhrungen u. s. f., insofern damit eine Ausgabe von mehr als 1000 Frkn. verbunden ist.
3. Verabreichung von Staatsbeiträgen an Straßen, Wasserbauten u. s. w.
4. Bewilligung zur Errichtung von Fähren und Stegen über den Rhein, die Limmat, Sihl, Thur, Töß, Reuß und Glatt.
5. Entscheidung von Streitigkeiten betreffend Straßen- und Wasserbauten
6. Entscheidung von Streitigkeiten über die Anwendung des Baugesetzes und die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien.
7. Beschlüsse betreffend Neubauten von Staatsgebäuden und betreffend Reparaturen an denselben, wenn die Kosten den Betrag von 1000 Frk. übersteigen.
8. Zuschlag von Akkordarbeiten, welche den Betrag von 2500 Frkn. übersteigen.
9. Beschlüsse betreffend Führung von Prozessen oder Abschluß gütlicher Vergleiche, insofern der Streitwerth 500 Frk. übersteigt.
10. Anträge betreffend Ertheilung von Eisenbahnkonzessionen.
11. Bewilligung von Wasserrechten, Landanlagen und andern Bauten im See- und Flußgebiet.

12. Feststellung der Kantonsgrenze und Maßnahmen betreffend die Kantonskarte.
13. Wahlen:
    a. des Kantonsingenieurs und der Kreisingenieure;
    b. des Staatsbauinspektors, des Bauaufsehers und des Zeichners;

§ 31. Der Direktion der öffentlichen Arbeiten steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Zuschlag von Akkordarbeiten, wenn es sich um eine Ausgabe bis auf 2500 Frk. handelt.
2. Verfügungen betreffend Führung von Prozessen oder Abschluß gütlicher Vergleiche, sofern der Streitwerth weniger als 500 Fr. beträgt.
3. Anordnung des dem Staate obliegenden Unterhalts von Straßen und der damit verbundenen Brücken, Mauern und Dolen; Ankauf der nöthigen Kiesgruben.
4. Bestellung der Straßenwärter auf den Straßen erster Klasse und Bestätigung der von den Statthalterämtern getroffenen Wahlen von Straßenwärtern auf Straßen zweiter Klasse.
5. Anordnungen von Wasserbauten (Flußkorrektionen, Wuhrungen u. s. f.) insofern damit eine Ausgabe von weniger als 1000 Fr. verbunden ist.
6. Oberaufsicht über das Straßenwesen.
7. Oberaufsicht über den Reichsboden, die öffentlichen Gewässer und die Schifffahrt auf letztern, über die öffentlichen Haaben, Landungsstege u. s. f.
8. Besorgung der der Aufsicht der Direktion unterstellten Staatsgebäude und des mit denselben zusammenhängenden Grundeigenthums.
9. Anordnung von Reparaturen an den Staatsgebäuden, wenn die Kosten derselben den Betrag von 1000 Frk. nicht übersteigen.
10. Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars in den Staats- und Bezirksgebäuden, soweit dasselbe nicht einer besondern Verwaltung unterstellt ist.
11. Oberaufsicht über die baupolizeilichen Verrichtungen der Gemeindebehörden, endgültige Erledigung von Streitigkeiten betreffend die Handhabung der Baupolizei, soweit der Entscheid nicht dem Regierungsrathe zusteht.
12. Oberaufsicht über den baulichen Zustand der Eisenbahnen und Dampfschiffe mit Rücksicht auf die Sicherheit ihrer Benutzung.
13. Oberaufsicht über die Arbeiten des kantonalen Katasterverifikators

Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens.

§ 32. Der Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens steht die Antragstellung und Berichterstattung für folgende Geschäfte zu:

1. Endgültiger Entscheid über einzelne streitige sanitätspolizeiliche Verfügungen oder Anordnungen der untern Behörden;
2. Oberaufsicht über die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten und das Gefängnißwesen;
3. Abschluß von Lieferungsverträgen für diese Anstalten, insofern sie 1000 Fr. übersteigen;
4. Wahl des Medizinalrathes und der amtlichen Aerzte;
5. Bewilligung zur Errichtung von Apotheken;
6. Wahl der Direktoren, Aerzte, Geistlichen, Lehrer und Verwalter an den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten und an der Strafanstalt, des Kantonsapothekers.

§ 33. Der Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Oberaufsicht über die amtlichen Medizinalpersonen;
2. Anordnung der Prüfungen für Medizinalpersonen und deren Patentirung;
3. Oberaufsicht über die Apotheken, Materialwaarenhandlungen und über den Giftverkauf;
4. Oberaufsicht über die gegen ansteckende oder epidemische Krankheiten bestehenden Einrichtungen;
5. Anordnung von Schutzmaßregeln beim Vorkommen anderweitiger gesundheitsschädlicher Einflüsse, namentlich in Wohnung, Nahrung, Gewerbe u. s. w.;
6. Anordnung der Bezeichnung der Hunde;
7. Ueberwachung und Kontrole des Viehverkehrs und Ertheilung von Beiträgen aus dem Viehscheinstempelfond an Viehverlust;
8. Aufsicht über die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten und die Gefängnisse;
9. Mitwirkung bei der Wahl der untern Beamten und Angestellten dieser Anstalten;
10. Genehmigung der Aufnahme von Kranken;
11. Abschluß von Lieferungsverträgen für diese Anstalten bis auf 1000 Frkn.

§ 34. Dem Medizinalrathe steht zu;

1. Vornahme von Prüfungen der Medizinalpersonen und Entscheidung hierüber, beziehungsweise Erlaß derselben;

2. Prüfung der amtlichen ärztlichen Befunde (visa et reperta);
3. Abgabe von Obergutachten;
4. Begutachtung technischer Fragen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.

III.

Geschäftsordnung für den Regierungsrath, seine Direktionen u. s. w.

§ 35. Der Regierungspräsident, sowie die Direktoren führen über die bei ihnen eingegangenen Geschäfte ein fortlaufendes Verzeichniß unter Angabe des Datums ihres Eingangs und der Art ihrer Erledigung; diese Geschäftsverzeichnisse stehen jederzeit den Mitgliedern zur Einsicht offen.

§ 36. Der Präsident wird die beim Regierungsrathe eingehenden Geschäfte entweder sofort in nächster Sitzung der Behörde vorlegen oder dieselben einer Direktion zur Berichterstattung oder Antragstellung oder Erledigung zuweisen. Die Anträge der Direktionen erhalten Beschlussesform. Der Präsident wacht über den rechtzeitigen geschäftsmäßigen Wiedereingang der überwiesenen Geschäfte.

§ 37. Der Präsident versammelt die Behörde von sich aus, so oft die Geschäfte dies erfordern oder auch auf Begehren von wenigstens drei Mitgliedern. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Abhaltungsgründe haben sie dem Präsidenten sofort mitzutheilen und für eine länger als fünf Tage dauernde Abwesenheit von der Behörde Urlaub einzuholen.

§ 38. Zur Gültigkeit der Verhandlungen und Wahlen ist die Mitwirkung der Mehrheit sämmtlicher Mitglieder erforderlich; würde durch Krankheit, Ausstandsverhältnisse oder sonst unabwendbare Verhinderungsgründe die Zahl der anwesenden Mitglieder unter die absolute Mehrheit sinken, so können in einem solchen Falle ausnahmsweise drei Mitglieder über einen Gegenstand gültig verhandeln, wenn sie die Erledigung desselben einstimmig für dringlich erklären.

§ 39. Die Mitglieder des Regierungsrathes und die den Direktionen beigegebenen Kommissionen, sowie die Sekretäre haben sich bei Verhandlungen oder Wahlen in den Ausstand zu begeben, wenn dieselben sich beziehen auf ihre eigene Person oder auf ihre Blutsverwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem Grade der Geschwisterkinder oder wenn solche Mitglieder in unterer Instanz bei der Entscheidung des Geschäftes mitgewirkt haben.

In zweifelhaften Fällen entscheidet die betreffende Behörde abschließlich über die Ausstandsfrage.

§ 40. Der Präsident bringt in der Sitzung die Geschäfte in ihm geeignet scheinender Reihenfolge in Behandlung; die Mitglieder sind indessen berechtigt, zur Tagesordnung Abänderungsanträge zu stellen und darüber im Streitfalle die Behörde entscheiden zu lassen. Wichtige Traktanden sind den Mitgliedern rechtzeitig vorher anzuzeigen.

§ 41. Fällt der in Behandlung liegende Gegenstand in den Geschäftskreis einer Direktion, so wird vorerst deren Vorstand in Anfrage gesetzt; hernach aber findet freies Wortbegehren und freie Antragstellung statt.

§ 42. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe über die gestellten Anträge verpflichtet; dabei entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Der Präsident stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen.

§ 43. Der Präsident legt die Fragenstellung über die gefallenen Anträge vor; wird dieselbe beanstandet, so entscheidet die Behörde. Ueber allfällige Ordnungsanträge muß überall zuerst abgestimmt werden.

§ 44. Die Minderheit der Behörde ist berechtigt, ihre Stimmgabe unter Anführung der von ihr geltend gemachten Gründe am Protokoll vormerken zu lassen.

§ 45. Bei allen vom Regierungsrath zu besetzenden besoldeten Stellen findet geheime Wahl statt; für nicht besoldete Stellen ist offene Wahl zulässig. Das Verfahren bei den Wahlen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 38—45 des Gesetzes betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. Wintermonat 1869.

§ 46. Die Protokolle des Regierungsrathes, seiner Direktionen und Kommissionen sollen eine genaue Bezeichnung aller an diese Stellen gelangenden Geschäfte und eine vollständige Angabe der hierüber erlassenen Beschlüsse und Verfügungen enthalten.

§ 47. Die Mitglieder dieser Behörden haben das Recht zu verlangen, daß ein Beschluß vor dessen Protokollirung oder Ausfertigung einer nochmaligen Durchsicht mit Bezug auf die Redaktion unterworfen werde.

§ 48. Das Protokoll ist in der Regel der Behörde je in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 49. Beschlüsse, Verfügungen und Schreiben, welche öffentlich bekannt gemacht werden sollen, sind vom Präsidenten, beziehungsweise Direktor, und Sekretär, bloße Protokollauszüge vom Sekretär allein zu unterzeichnen. Den untergeordneten Behörden oder Privaten ist von der Erledigung eines Geschäftes durch einfachen Protokollauszug Kenntniß zu geben.

§ 50. Ueber die Art der Aufbewahrung und über die Aushingabe von Akten erledigter Geschäfte bei den einzelnen Kanzleien wird der Regierungsrath die geeigneten Vorschriften erlassen.

§ 51. Durch dieses Gesetz werden alle frühern, mit demselben in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben, insbesondere:

1. Das Gesetz betreffend die Organisation, die Befugnisse und Pflichten sowie die Geschäftsordnung des Regierungsrathes u. s. w. vom 2. April 1850;
2. das Gesetz betreffend die Kanzleien und die Bedienung des Regierungsrathes vom 24. Weinmonat 1859, soweit sich dasselbe nicht auf die Besoldungsverhältnisse bezieht.
3. Das Gesetz betreffend die Errichtung einer Handelskammer vom 27. Jenner 1835.

§ 52. Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald dessen Annahme durch das Volk vom Kantonsrathe festgestellt sein wird. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 24. August 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Weisung des Regierungsrathes

an den

h. Kantonsrath

zu dem

Gesetzesentwurfe betreffend die Organisation des Regierungsrathes.

Der erste Theil des Entwurfes enthält einige Abweichungen von der bisherigen Gestaltung in der Organisation der obersten Verwaltungsbehörden.

Gemäß Art. 42 der Verfassung werden die Geschäfte des Regierungsrathes nach sieben Direktionen vertheilt und steht jeder derselben ein Mitglied des Regierungsrathes vor. Um zu einer möglichst gleichmäßigen und der Bedeutung der einzelnen Verwaltungszweige entsprechenden Vertheilung zu gelangen, wurde die bisherige Direktion der politischen Angelegenheiten ganz aufgehoben, weil die Funktionen derselben bereits an andere Organe übergegangen sind oder weil sie ebenso zweckmäßig vom Präsidium des Regierungsrathes oder nach der Beschaffenheit des Gegenstandes von den speziellen Direktionen besorgt werden können. Ferner wurden die bisherigen Direktionen der Justiz und der Polizei zu einer einzigen Direktion verschmolzen, weil diese Vereinfachung mit Rücksicht auf die sich ergebende Geschäftslast zuläßig schien. Endlich wurde die bisherige Direktion der Medizinalangelegenheiten in eine solche des Sanitätswesens umgewandelt und derselben auch noch die Besorgung des Gefängnißwesens zugewiesen; es soll damit einem gewiß schon längst gefühlten Bedürfniß Rechnung getragen werden, welches verlangt, daß unsere kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten ihrer gegenwärtigen Ausdehnung angemessen mit Rücksicht auf ihre Stellung als Heil- bezw. Versorgungsanstalten einer einheitlichen Leitung unterstellt werden. Die Hinzufügung des Gefängnißwesens hat ihren Grund in dem Bestreben, die einzelnen Direktionen möglichst gleichmäßig zu belasten.

Der Regierungsrath fand sich nicht veranlaßt, die ihm bisher beigegebenen Kommissionen, welche überwiegend den Charakter von Expertenkollegien tragen, wie Erziehungsrath, Medizinalrath, Handelskammer, Kommissionen für Landwirthschaft, Fabrik- und Gewerbswesen, aufzu-

heben, oder der Sache nach eine wesentlich Aenderung ihrer Stellung zu veranlassen. Die weitere Organisation einzelner dieser Kommissionen, namentlich diejenige des Erziehungsrathes, die vielfach mit der Spezialgesetzgebung verwachsen ist, wurde der Weiterentwicklung der letztern anheimgestellt. Die beantragte Verschmelzung der Handelskammer mit den Kommissionen für Fabrik- und Gewerbswesen rechtfertigt sich wohl deßhalb, weil die Handelskammer seit Einführung der Handelsgerichte an ihrer frühern Bedeutung verloren hat und weil zu hoffen ist, daß das neue Institut für verwandte Zweige bei richtiger Organisation Ersprießliches werde leisten können. Damit aber die Wirksamkeit dieser Kommission bald in's Leben trete und nicht Jahre auf eine entsprechende Spezialgesetzgebung warten müsse, wurde deren nähere Gestaltung dem Regierungsrath anheim gegeben.

Der Regierungsrath hat sich weiter in Bestätigung des bisherigen Zustandes das Recht vorbehalten, für die einzelnen kantonalen Anstalten, wie kantonale Schulinstitute, Spitäler und Strafanstalt, besondere Aufsichtskommissionen zu bestellen, deren Aufgabe namentlich die ist, die betreffende Direktion in ihrer Aufsicht über den Gang dieser Anstalten zu unterstützen und ähnlich, wie bisher, minder wichtige Geschäfte in Verbindung mit der Direktion von sich aus zu erledigen.

Endlich schlägt der Regierungsrath die Abschaffung der Stelle eines zweiten Staatsschreibers vor. Bisher war der zweite Staatsschreiber von Amts wegen Sekretär der Justizdirektion; diese fällt nun aber als selbstständige Direktion weg und erhält als Justiz- und Polizeidirektion ihren eigenen Sekretär. Unter diesen Umständen ist die Beibehaltung eines zweiten Staatsschreibers nicht mehr gerechtfertigt, weil das Sekretariat beim Regierungsrathe als Kollegium nach der Ansicht dieser Behörde von einer Person besorgt werden kann. Dagegen muß dem Staatsschreiber ein ständiger Stellvertreter beigegeben werden; die Sekretäre bei den einzelnen Direktionen können mit Rücksicht auf die Geschäftslast hiezu nicht verwendet werden, und es lag daher nahe, hiefür die Stelle eines Kanzleisekretärs der Staatskanzlei zu schaffen, der, unter dem Staatsschreiber stehend, in Verhinderungsfällen dessen Stelle versieht und dem unter Aufsicht des Staatsschreibers die Kanzleiverwaltung und namentlich auch der Kanzleiverkehr mit dem Bureau des Kantonsrathes übergeben werden könnte.

Der zweite Theil des Entwurfes bietet gegenüber dem bisherigen Zustande keine wesentlichen Aenderungen. Er enthält die Bestimmung der Pflichten und Befugnisse des Regierungsrathes im Allgemeinen und im Besondern, eine Umschreibung der gesammten dem Regierungsrath

zukommenden Geschäftslast und Zutheilung derselben an die einzelnen Direktionen zur Vorbehandlung oder Erledigung. Diese Umschreibung und Zutheilung kann, wie im bisherigen Gesetze, nur in allgemeinen Umrissen vorgenommen werden und sie kann deßhalb keineswegs den Anspruch auf eine erschöpfende und detaillirte Aufzählung machen. Ebenso ist es einleuchtend, daß, weil es sich hier wesentlich nur um eine Kopie der bestehenden Einrichtungen handelt und nicht um materielle Aenderungen in den verschiedenen Verwaltungszweigen, welche die Spezialgesetzgebung ordnet, bei der Fortbildung der Spezialgesetzgebung in der beantragten Zuscheidung der Geschäftszweige an die Direktionen u. s. f. Abweichungen hie und da eintreten können. Zudem sorgt der § 13 des Entwurfes für Abhülfe, falls eine andere Zutheilung der Geschäfte an die Direktionen sich da oder dort als wünschenswerth herausstellen sollte.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 42 der Verfassung wurde das bisherige Institut der Beisitzer abgeschafft und der Entscheid an die Gesammtbehörde oder an die Direktionen gewiesen. Dadurch wurde nöthig, die Einzelkompetenz der Direktoren auf die Grenze zurückzuführen, welche durch die Verfassung, das bisherige Organisationsgesetz und die Spezialgesetzgebung geboten schien. Einzig bei der Finanzdirektion wurde dem Wesen nach das Institut der Beisitzer beibehalten, bei Bewilligung von Darleihen des Staates (§ 23 des Entwurfes); die große Bedeutung gerade dieses Geschäftszweiges der Finanzdirektion, die Häufigkeit der Geschäfte und die Schwierigkeit, hier eine richtige Grenze für die Einzelkompetenz zu gewinnen, namentlich weil die meisten Darlehensbegehren sich in niedern Summen bewegen, ließen es als rathsam erscheinen, einerseits die Gesammtbehörde von der Behandlung einer großen und oft komplizirten Geschäftslast zu entheben und anderseits gerade hier die Einzelkompetenz und damit die Verantwortlichkeit der Finanzdirektion nicht allzusehr auszudehnen. Es wurde daher der bisherige Mittelweg gewählt, der sich auch bisanhin immer bewährt hat.

Der dritte Theil des Entwurfes bietet zu keinen besondern Bemerkungen Veranlassung.

Das mündliche Referat über vorliegenden Gegenstand ist Herrn Regierungsrath Pfenninger übertragen worden.

Zürich, den 24. August 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Antrag

betreffend

Konzession für eine Eisenbahn von Winterthur bis an die Kantonsgrenze bei Weiach.

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines vom 24. August 1870 datirten Gesuches des Stadtrathes Winterthur Namens der dortigen Stadtgemeinde für sich, beziehungsweise zu Handen einer noch von ihr zu gründenden Aktiengesellschaft um Ertheilung der Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Winterthur über Rorbas und Glattfelden bis an die Kantonsgrenze bei Weiach,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die nachgesuchte Konzession wird der Gesuchstellerin zu Handen einer von ihr zu gründenden Gesellschaft unter den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bedingungen ertheilt, wobei übrigens gemäß § 2 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft vom 28. Juli 1852 die Genehmigung der schweizerischen Bundesversammlung vorbehalten bleibt.

§ 2. Die Konzession wird bis zum 1. Januar 1969 ertheilt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes soll dieselbe nach einer dannzumal zu treffenden Uebereinkunft erneuert werden, wenn sie nicht in Folge mittlerweile eingetretenen Rückkaufs erloschen ist.

§ 3. Falls es sich um Verleihung einer Konzession für Ausführung einer Zweigbahn oder einer sonst irgendwie in die konzedirte Bahnlinie einmündenden Bahn handeln sollte, wird bei übrigens gleichen Bedingungen der Gesellschaft, welcher gegenwärtige Konzession ertheilt wird, vor allen anderen Bewerbern der Vorrang eingeräumt, soweit nicht eine der bereits konzedirten Bahnen vermöge ihrer Konzession dießfalls ein Vorrecht geltend zu machen hat.

§ 4. Die zu bildende Gesellschaft kann nur mit Genehmigung des Kantonsrathes die Bahn an eine andere Unternehmung abtreten, eine Fusion mit einer solchen eingehen oder ihr den Betrieb einer ihr gehörigen Strecke überlassen.

§ 5. Soweit der Bund nicht bereits vom Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht oder von demselben Gebrauch machen zu wollen erklärt hat, ist der Kanton Zürich berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit 1. Mai 1903 und von da an je mit 1. Mai 1918, 1933, 1948, 1963 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweilen vier Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Von diesem Rückkaufsrechte darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Bahn der Gesellschaft abgenommen wird.

§ 6. Kann im Falle des Rückkaufs eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere schiedsgerichtlich bestimmt.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rückkaufes bis zum Jahre 1933 ist das Fünfundzwanzigfache des durchschnittlichen jährlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Kanton den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im Jahre 1948 das Zweiundzwanzig und einhalbfache und im Falle des Rückkaufes im Jahre 1963 das Zwanzigfache dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Im Falle des Rückkaufes im Jahre 1969 hat der Staat nur noch die Erstellungskosten als Entschädigung zu bezahlen.

b. Als Maßstab für die Ermittlung der Erstellungskosten können dienen entweder das ursprüngliche Anlagekapital oder die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe im Zeitpunkte des Rückkaufs kosten würde, in dem Sinne, daß der Staat berechtigt ist, das Eine oder Andere für sich in Anspruch zu nehmen.

c. Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Kanton Zürich abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

§ 7. Die Gesellschaft hat ihr Domizil in Winterthur.

§ 8. Die Mehrheit der Direktion und des weiteren Ausschusses, falls ein solcher aufgestellt wird, soll aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen.

§ 9. Die Statuten der zu gründenden Gesellschaft unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes und können nach erfolgter Gutheißung nur mit Einwilligung dieser Behörde abgeändert werden.

§ 10. Die Eisenbahnunternehmung unterliegt mit Vorbehalt der in dieser Konzessionsurkunde enthaltenen Beschränkungen, gleich jeder anderen Privatunternehmung, den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen des Landes.

Die Transportreglemente sind, so lange nicht vom Bunde sachbezügliche Vorschriften aufgestellt werden, dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11. Die Gesellschaft ist verpflichtet, an allen Stellen, wo durch den Betrieb der Eisenbahn der Umgebung Gefahr droht, Schutzmittel zu erstellen. Der Polizeidirektion wird vorbehalten, hierüber besondere Weisungen zu ertheilen.

§ 12. Die Handhabung der Bahnpolizei liegt zunächst der Gesellschaft ob. Dabei bleiben jedoch der Polizeidirektion, beziehungsweise dem Regierungsrathe, die mit der Ausübung ihres Oberaufsichtsrechtes verbundenen Befugnisse im vollen Umfange vorbehalten.

Die näheren Vorschriften betreffend die Handhabung der Bahnpolizei werden in einem von der Gesellschaft zu erlassenden, jedoch der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterlegenden Reglemente aufgestellt.

§ 13. Mindestens die Hälfte der Beamteten und Angestellten der Gesellschaft, welchen die Ausübung der Bahnpolizei übertragen wird, muß das Schweizerbürgerrecht besitzen.

Sie sind von der Polizeidirektion für treue Pflichterfüllung in's Handgelübde zu nehmen. Während sie ihren Dienstverrichtungen obliegen, haben sie in die Augen fallende Abzeichen zu tragen.

Wenn die Polizeidirektion die Entlassung eines Bahnpolizeiangestellten wegen Pflichtverletzung verlangt, so muß einem solchen Begehren, jedoch unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, entsprochen werden.

§ 14. Die zu gründende Gesellschaft hat vor dem Beginne der Bauarbeiten einen Plan über die Eisenbahnbauten, und zwar insbesondere über die der Bahn zu gebende Richtung, die Anlegung der Bahnhöfe und Stationen, bei welcher auf die Fortsetzung oder Verzweigung

der Bahn möglichste Rücksicht zu nehmen ist, sowie die in Folge der Erstellung der Eisenbahn erforderlich werdenden Veränderungen an Straßen und Gewässern dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. Sollte später von dem genehmigten Bauplane abgewichen werden wollen, so ist hiefür die Zustimmung des Regierungsrathes einzuholen.

§ 15. Die Gesellschaft hat auf ihre Kosten die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die Kommunikation zu Land und zu Wasser, bestehende Wasserleitungen u. dgl. weder während des Baues der Bahn, noch später durch Arbeiten zu dem Zwecke der Unterhaltung derselben unterbrochen werden. Für unvermeidliche Unterbrechungen ist die Zustimmung der kompetenten Behörde erforderlich.

Gerüste, Brücken und andere ähnliche Vorrichtungen, welche behufs Erzielung einer solchen ungestörten Verbindung zu zeitweiligem Gebrauche errichtet werden, dürfen dem Verkehr nicht übergeben werden, bevor die zuständige Behörde sich von ihrer Solidität überzeugt und in Folge dessen ihre Benutzung gestattet hat. Die dießfällige Entscheidung hat jeweilen mit thunlichster Beförderung zu erfolgen. Dabei liegt jedoch, falls in Folge ungehöriger Ausführung solcher Bauten Schaden entstehen sollte, die Pflicht, denselben zu ersetzen, der Gesellschaft ob.

§ 16. Wenn nach Erbauung der Eisenbahn neue Straßen, Kanäle oder Brunnenleitungen, welche die Bahn kreuzen, von Staats- oder Gemeindewegen, auch solche Brunnenleitungen durch Korporationen und Privaten angelegt werden, so hat die Gesellschaft für die daherige Inanspruchnahme ihres Eigenthums, sowie für die Vermehrung der Bahnwärter, Bahnwarthäuser und der Barrieren, welche dadurch nothwendig gemacht werden dürfte, keine Entschädigung zu fordern.

Dagegen fallen diejenigen Vorrichtungen, welche in Folge solcher Bauten auf dem Gebiete der Bahn zur Wiederherstellung des Bahnkörpers und zur Sicherung des Betriebes erstellt werden, zur Hälfte dem Staat, beziehungsweise den betreffenden Gemeinden, Korporationen oder Privaten und zur Hälfte der Gesellschaft, die Unterhaltung aber ganz der letzteren zur Last.

Wird die Ausführung derartiger Bauten im Interesse von Korporationen oder einzelnen Privaten verlangt, so darf dieselbe von der Gesellschaft nur mit Zustimmung des Regierungsrathes verweigert werden.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Bauten führt die Gesellschaft aus und stellt dafür detaillirte Rechnung.

§ 17. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, die Bahn ein- oder zweispurig zu erstellen. Sollte der Regierungsrath später die Anbringung eines zweiten Geleises für nothwendig halten, die Gesellschaft aber

dieselbe verweigern, so wäre ein daheriger Konflikt schiedsgerichtlich auszutragen.

§ 18. Die Bahn ist sammt dem Material und den Gebäulichkeiten, welche dazu gehören, auf das beste, namentlich aber auch in einer volle Sicherheit für ihre Benutzung gewährenden Weise herzustellen und sodann fortwährend in untadelhaftem Zustande zu erhalten.

§ 19. Die Bahn darf dem Verkehr nicht übergeben werden, bevor der Regierungsrath in Folge einer mit Rücksicht auf die Sicherheit ihrer Benutzung vorgenommenen Untersuchung und Erprobung derselben in allen ihren Bestandtheilen die Bewilligung dazu ertheilt hat.

Auch nachdem die Bahn in Betrieb gesetzt worden, ist der Regierungsrath jederzeit befugt, eine solche Untersuchung anzuordnen. Sollten sich dabei Mängel herausstellen, welche die Benutzung der Bahn gefährden, so ist der Regierungsrath ermächtigt, die sofortige Beseitigung derselben von der Gesellschaft zu fordern und, falls von der letzteren nicht entsprochen werden wollte, selbst die geeigneten Anordnungen zur Abhülfe auf Kosten der Gesellschaft zu treffen.

Den mit der Inspektion der Bahn beauftragten Staatsbeamten bleibt unentgeltliche Fahrt zugesichert.

§ 20. Die Beförderung der Personen soll täglich mindestens drei Mal nach beiden Richtungen geschehen.

§ 21 Die Personenzüge sollen mit einer mittleren Geschwindigkeit von mindestens fünf Wegstunden in einer Zeitstunde transportirt werden.

§ 22. Waaren, welche mit den Waarenzügen transportirt werden, sind spätestens innerhalb der nächsten zwei Tage nach ihrer Ablieferung auf die Bahnstation, den Ablieferungstag selbst nicht eingerechnet, zu spediren, es wäre denn, daß der Versender eine längere Frist gestatten würde.

Waaren, die mit den Personenzügen transportirt werden sollen, sind, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, mit dem nächsten Zuge dieser Art zu befördern. Zu diesem Ende hin müssen sie aber mindestens eine Stunde vor dem Abgang desselben auf die Bahnstation gebracht werden.

§ 23. Für die Beförderung von Personen vermittelst der Personenzüge, welche die konzedirte Linie befahren, werden mindestens drei Wagenklassen aufgestellt. Auch den Schnellzügen sind Wagen dritter Klasse beizugeben, soweit nicht der Regierungsrath eine Ausnahme bewilligt. Die Gesellschaft hat möglichst dafür zu sorgen, daß alle auf einen Zug sich meldenden Personen mit demselben befördert werden können. Die Wagen sämmtlicher Klassen müssen zum Sitzen eingerichtet, mit Fenstern

versehen, stets gehörig beleuchtet und im Winter geheizt sein. In jedem Personenzug ist ein Abtrittlokal anzubringen.

Es sollen auch mit den Waarenzügen Personen befördert werden können.

§ 24. In den für den Viehtransport bestimmten Wagen sind Vorrichtungen zum Tränken des Viehes und zu gehöriger Lüftung der Wagen anzubringen.

§ 25. Die Gesellschaft wird ermächtigt, für den Transport von Personen vermittelst der Personenzüge Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze zu beziehen:

In der 1 Wagenklasse bis auf Fr. 0,50 per Schw.-Stunde der Bahnlängen
" " 2 " " " " 0,35 " " " " "
" " 3. " " " " 0,25 " " " " "

Kinder unter 10 Jahren zahlen in allen Wagenklassen die Hälfte.

Für das Gepäck der Passagiere, worunter aber kleines Handgepäck, das kostenfrei befördert werden soll, nicht verstanden ist, darf eine Taxe von höchstens Fr. 0,12 per Zentner und Stunde bezogen werden.

Die Taxe für die mit Waarenzügen beförderten Personen soll niedriger sein als die für die Reisenden mit den gewöhnlichen Personenzügen festgesetzte.

Für Hin- und Rückfahrten am gleichen Tage, sowie für Fahrabonnements sind die Personentaxen niedriger zu halten als für einfache Fahrten.

§ 26. Für den Transport von Vieh mit Waarenzügen dürfen Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze bezogen werden:

Für Pferde, Maulthiere und Esel:

Das Stück bis auf Fr. 0,80 per Stunde.

Für Stiere, Ochsen und Kühe:

Das Stück bis auf Fr. 0,40 per Stunde.

Für Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und Hunde:

Das Stück bis auf Fr. 0,15 per Stunde.

Die Taxen sollen für den Transport von Heerden, welche mindestens einen Transportwagen füllen, angemessen ermäßigt werden.

§ 27. Die höchste Taxe, die für den Transport eines Zentners Waare vermittelst der gewöhnlichen Waarenzüge per Stunde bezogen werden darf, beträgt Fr. 0,05.

Für den Transport von baarem Gelde soll die Taxe so berechnet werden, daß für 1000 Fr. per Stunde höchstens Fr. 0,05 zu bezahlen sind.

§ 28. Für Wagen setzt die Gesellschaft die Transporttaxe nach eigenem Ermessen fest.

§ 29. Wenn Vieh und Waaren mit Personenzügen transportirt werden sollen, so darf die Taxe für Vieh bis auf 40 Prozent und diejenige der Waaren bis auf hundert Prozent der gewöhnlichen Taxe erhöht werden

Für Traglasten mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, welche von den mit einem Personenzuge reisenden Trägern in demselben Zuge, wenn auch in einem andern Transportwagen mitgenommen und am Bestimmungsorte sogleich wieder in Empfang genommen werden, ist nicht diese erhöhte, sondern nur die gewöhnliche Waarentaxe zu bezahlen.

Die Gesellschaft ist berechtigt zu bestimmen, daß Waarensendungen bis zu fünfzig Pfund stets mit den Personenzügen befördert werden sollen.

§ 30. Bei der Berechnung der Taxen werden Bruchtheile einer halben Stunde für eine ganze halbe Stunde, Bruchtheile eines halben Zentners für einen ganzen halben Zentner, Bruchtheile von Fr. 500 bei Geldsendungen für volle 500 Fr. angeschlagen und überhaupt nie weniger als Fr. 0,25 für eine zum Transport aufgegebene Summe in Ansatz gebracht.

§ 31. Die in den vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Taxbestimmungen beschlagen bloß den Transport auf der Eisenbahn selbst, nicht aber denjenigen nach den Stationshäusern der Eisenbahn und von denselben hinweg.

§ 32. Die Eisenbahnverwaltung soll mit Beziehung auf die Tarife Niemandem einen Vorzug einräumen, den sie nicht überall und Jedermann unter gleichen Umständen gewährt.

§ 33. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Militär, welches im kantonalen oder eidgenössischen Dienste steht, sowie dazu gehörendes Kriegsmaterial auf Anordnung der zuständigen Militärstelle um die Hälfte der niedrigsten bestehenden Taxe durch die Personenzüge zu befördern.

Jedoch hat die Kriegsverwaltung die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Pulver und Kriegsfeuerwerk veranlaßt werden, zu tragen und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der letzterwähnten Gegenstände ohne Verschuldung der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.

§ 34. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Polizeistelle Personen, welche auf Rechnung des Kantons Zürich polizeilich zu transportiren sind, auf der Eisenbahn zu befördern.

Die Bestimmung der Art des Transportes, sowie der für denselben zu entrichtenden Taxe bleibt späterer Vereinbarung vorbehalten. Immerhin sollen die Taxen möglichst billig festgesetzt werden.

§ 35. Wenn die Bahnunternehmung drei Jahre nach einander einen 8 Prozent übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist das nach gegenwärtiger Konzessionsurkunde zulässige Maximum der Transporttaxen gemäß einer zwischen dem Regierungsrathe und der Gesellschaft zu treffenden Vereinbarung herabzusetzen.

Die Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, zu verlangen, daß der Reinertrag des Unternehmens nach der von den Organen der Gesellschaft selbst bestimmten Dividende beurtheilt werde.

Allfällige Differenzen zwischen dem Regierungsrathe und der Eisenbahngesellschaft betreffend Festsetzung des Reinertrages oder neue Regulirung der Tarife unterliegen der schiedsgerichtlichen Entscheidung.

§ 36. Nach Vollendung der Bahn hat die Gesellschaft auf ihre Kosten einen vollständigen Grenz- und Katasterplan und ein Längenprofil mit genauer Bezeichnung sämmtlicher Bahnbauten anzufertigen und dem Regierungsrathe eine Kopie davon einzugeben.

Ebenso hat dieselbe eine Rechnung über die gesammten Kosten sowohl der Anlage der Bahn als auch ihrer Einrichtung zum Betriebe theils dem Archiv des Standes Zürich, theils demjenigen der Gesellschaft einzuverleiben.

Wenn später entweder weitere Bauarbeiten, welche nicht bloß zur Unterhaltung der Bahn dienen, ausgeführt werden, oder das Betriebsmaterial vermehrt wird, so sind auch Rechnungen über die dadurch veranlaßten Kosten in die beiden erwähnten Archive niederzulegen.

In diese den Archiven einzuverleibenden Rechnungen ist jeweilen die Anerkennung der Richtigkeit derselben sowohl von Seite des Regierungsrathes als auch von Seite der Gesellschaft einzutragen.

§ 37. Die Gesellschaft ist verpflichtet, alljährlich den Jahresbericht ihrer Direktion, eine Kopie der Jahresrechnung und einen Auszug aus dem Protokolle über die während des betreffenden Jahres von der Generalversammlung gepflogenen Verhandlungen dem Regierungsrathe einzusenden.

§ 38. Außer den in §§ 6, 17 und 35 vorgesehenen Fällen sind im Weitern alle Streitigkeiten privatrechtlicher Natur, welche sich auf die Auslegung dieser Konzessionsurkunde beziehen, schiedsgerichtlich auszutragen.

§ 39. Für die Entscheidung der gemäß den Bestimmungen dieser Konzessionsurkunde auf schiedsgerichtlichem Wege auszutragenden Streitfälle wird das Schiedsgericht jeweilen so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter ernennt und von den letzeren ein Obmann bezeichnet wird.

Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der übrig Bleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

§ 40. Die Gesellschaft ist verpflichtet, durch Gründung eines Invalidenfonds für Unterstützung von Arbeitern oder deren Hinterlassenen, die durch nicht selbst verschuldete Unglücksfälle bei dem Bau oder Betrieb der Bahn unterstützungsbedürftig werden, zu sorgen.

§ 41. Die Gesellschaft hat innerhalb zwei Jahren, vom Zeitpunkte der Genehmigung gegenwärtiger Konzession durch die Bundesversammlung an gerechnet, mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu beginnen, und sich zugleich beim Regierungsrathe zur Befriedigung desselben über die gehörige Fortführung der Unternehmung auszuweisen.

Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen erlischt die Konzession.

§ 42. Gegenwärtige Konzession tritt für die eingangsbezeichnete Konzessionsbewerberin erst in Kraft, wenn nicht binnen einer von dem Regierungsrathe zu bestimmenden Frist, welche übrigens jedenfalls nicht vor Genehmigung der Konzession durch die Bundesversammlung angesetzt werden kann, die Nordostbahn von dem nach § 3 des Beschlusses betreffend Ertheilung einer Konzession für eine Eisenbahn von Zürich bis an die Kantonsgrenze bei Gundetsweil ihr zustehenden Prioritätsrechte Gebrauch machen sollte.

§ 43. Der Regierungsrath ist mit den in Folge der Ertheilung dieser Konzession erforderlichen Vorkehrungen beauftragt.

Zürich, den 30. August 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
Boßhardt.

Weisung des Regierungsrathes
an den h. Kantonsrath
zu dem
Konzessionsentwurf für eine Eisenbahn von Winterthur bis an die Kantonsgrenze bei Weiach.

Die Eisenbahn-Konzession, welche dem Kantonsrath zur Genehmigung unterbreitet wird, bezieht sich auf einen Theil der projektirten Eisenbahnlinie Winterthur-Waldshut.

Der Regierungsrath sieht sich nicht im Fall, auf die Bedeutung dieser Bahn im Allgemeinen hier näher einzutreten, da die Frage über finanzielle Betheiligung des Staates für einmal nicht in Betracht fällt und es Sache der Konzessionäre ist, für das Gelingen des Unternehmens die nöthigen Schritte zu thun. Es genügt die Thatsache, daß diese Bahn, abgesehen von weitern Influenzen auf die Verkehrsentwicklung, einem Kantonstheil direkt zu gut kommt, welcher bis jetzt dieses Verkehrsmittels entbehrte, und daß die Konzession selbst in vertrauenswürdige Hände gelegt wird.

Da die Konzessionsbedingungen die gleichen sind, wie in den jüngst vom Kanton Zürich ertheilten Konzessionen, so ist in dieser Beziehung nichts zu bemerken. Dagegen dürfte dem Kantonsrath eine kurze Beschreibung der projektirten Linie, wie sie der Stadtrath Winterthur seinem Konzessionsgesuch beigefügt hat, nicht unerwünscht sein.

Diese Linie wird vom Bahnhof Winterthur aus entweder den Brühlberg auf der Südwestseite über Niedertöß oder aber auf der Nordseite über Veltheim umgehen, südlich vom Dorfe Wülflingen und oberhalb des Einflußes der Eulach in die Töß über letztern Fluß setzen und von da an, stets den natürlichen Plateaubildungen folgend, sich auf der linken Tößseite halten. Sie berührt direkt im untern Tößthal, außer Wülflingen, die Gemeinden Pfungen, Embrach, Rorbas. Bei der Wagenbreche überschreitet die Linie in einem ganz kurzen Tunnel die Wasserscheide zwischen dem Töß- und dem Glattthal. An der Kreuzstraße im Glattthal angelangt, soll sie auf einen günstigen Anschluß mit einer allfälligen Fort-

setzung der Linie Oerlikon = Bülach eingerichtet sein. Unterhalb Glattfelden bringt sie in das Rheinthal, überschreitet zwischen Weiach und Kaiserstuhl die Grenze des Kantons Aargau und folgt von da an stets dem Rheinfluß bis nach Koblenz. Die Anschlußverhältnisse an die Nordostbahn, beziehungsweise an die Großherzogl. Badische Staatsbahn berühren zunächst den hiesigen Kanton nicht und sind abhängig von den nähern technischen Untersuchungen, sowie von dem Ergebniß der Unterhandlungen mit der Nordostbahngesellschaft.

Zürich, den 30. August 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
Boßhardt.

Kundmachung,

vom Bundesrathe beschlossen am 26. August 1870.

Nach einer mit dem deutschen Zoll- und Handelsverein getroffenen Verständigung soll während der Dauer des Krieges zwischen Deutschland und Frankreich der Verkehr mit Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien in nachstehender Weise reglirt werden:

1. Wenn ein Schweizer aus dem Gebiete des deutschen Zoll- und Handelsvereins Getreide, Schlachtvieh oder Brennmaterialien beziehen will, so hat er ein Zeugniß von der Ortsbehörde seines Wohnortes beizubringen, welches bescheinigt, daß die darin bezeichneten Waaren zum Verbrauch im Innern der Schweiz, und zwar gleichgültig ob zum eigenen Gebrauch, oder zum Verschleiß in seinem Handels- oder Gewerbegeschäft bestimmt seien.

2. Den Angehörigen des Zollvereins ist die Getreideausfuhr zu den drei Märkten Rorschach, Romanshorn und Schaffhausen unbehindert und ohne andern Ausweis gestattet, damit die schweizerischen Müller und Händler, welche gewohnt sind, den Bedarf für ihre Kunden dort auszuwählen, nach wie vor ihr Gewerbe unbehindert ausüben können.

3 Für den Transitverkehr aus Oesterreich durch das Zollvereinsgebiet nach der Schweiz sollen die gleichen Regeln gelten.

4. Die eingetretenen Verkehrsbeschränkungen sollen auf den Grenzverkehr, wie solcher in der Anlage B zum deutsch-schweizerischen Vertrag bezeichnet ist, keine Anwendung finden und dieser Verkehr gänzlich frei gelassen werden.

Bern, den 26. August 1870.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 30. Augstmonat 1870.)

177. Das Obergericht glaubte behufs Beeidigung und Amtseinsetzung neugewählter Notare die Anzeige von der Anerkennung der betreffenden Wahl durch den Regierungsrath abwarten zu müssen. Es wird erwiedert, daß dem Regierungsrath eine solche Anerkennung nicht zustehe, sondern die Kreisvorsteherschaft das Wahlergebniß zusammenstelle und bekannt mache, und daß die bezügliche Anzeige durch das Bezirksgericht an das Obergericht gelange, worauf letzteres ohne Weiteres vorgehen könne.

178. Dem Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge wird für das Jahr 1870 ein Staatsbeitrag von 800 Fr. bewilligt.

179. Jungfrau Regula Wäckerling von Herrliberg, wohnhaft in Uetikon, hat in Gemeinschaft mit ihrem verstorbenen Bruder Hrn. Johannes Wäckerling eine Stiftung gegründet, zum Zwecke der Versorgung von alten hülfsbedürftigen Personen des Kantons Zürich. Der Fonds hiefür unter dem Titel „Wäckerling'sche Stiftung" besteht aus 112,000 Franken Kapitalien und einer Anzahl Liegenschaften und Grundstücke. Zur Verwalterin wird die Spitalpflege oder eine andere vom Regierungsrathe zu bezeichnende Behörde eingesetzt. Die Zinsen des Fonds sollen so lange zum Kapital geschlagen werden, bis dasselbe zur Einrichtung der (in Uetikon befindlichen) Liegenschaften für Aufnahme von 50 Personen und zum Unterhalt dieser Anzahl hinreicht. Es werden die für Uebernahme dieser Stiftung nöthigen Beschlüsse gefaßt und die gebührende Verdankung zu Handen der Stifterin, Jungfrau Wäckerling, mittelst besonderer Urkunde beschlossen.

180. Dem protestantisch-kirchlichen Hülfsverein in Zürich wird für das Jahr 1870 ein Staatsbeitrag von Fr. 400 verabfolgt.

181. Dem zwischen Abgeordneten des Kantons Zürich und Schaffhausen vereinbarten Vertragsentwurfe betreffend die Erbauung einer Brücke über den Rhein zwischen Flaach und Rüedlingen und die Korrektion des Rheines daselbst wird die Genehmigung ertheilt.

182. Das vom Staatrathe Winterthur eingereichte Gesuch um Ertheilung der Konzession für eine Eisenbahn Winterthur - Waldshut auf dem Gebiete des Kantons Zürich wird berathen und der bezügliche Konzessionsentwurf dem Kantonsrath übermittelt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Geldbezug
für Holz, Rinden und Torf
aus den Waldungen und Torfriedtern des Staates.

Der Bezug der am 1. Herbstmonat 1870 fälligen Kaufbeträge für Holz, Rinden und Torf aus den Waldungen und Torfriedtern des Staates findet an folgenden Tagen und Orten statt:

Dienstag den 6. Herbstmonat für Holz aus der Waldung zu Kappel Nachmittags von 1—3 Uhr bei Herrn Staatsförster Ringger in Heischhausen.

Mittwoch den 7. Herbstmonat für Torf aus dem Torfriedt zu Schönenberg Vormittags von 11 bis Nachmittags 1 Uhr in der „Sonne" zu Schönenberg.

Donnerstag den 8. Herbstmonat für Holz aus den Waldungen zu Rüti und Wald Vormittags von 8—10 Uhr im „Löwen" zu Rüti und Nachmittags von 1—3 Uhr im Ochsen zu Wald.

Freitag den 9. Herbstmonat für Holz aus der Waldung im Höckler Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags von 1—4 Uhr an der Domänenkasse auf dem Rathhause in Zürich.

Samstag den 10. Herbstmonat für Holz aus der Staatswaldung zu Watt und Affoltern Nachmittags von 2—5 Uhr in der Wirthschaft am Katzensee.

Montag den 12. Herbstmonat Vormittags von 10 bis Nachmittags 4 Uhr im „Adler" zu Rorbas und Dienstag den 13. Herbstmonat Vormittags von 8—12 Uhr im Gasthaus zum wilden Mann in Embrach für Holz aus den Staatswaldungen zu Teufen und Embrach.

Mittwoch den 14. Herbstmonat für Holz und Rinden aus den Staatswaldungen zu Rheinau und Andelfingen Vormittags von 9 bis halb 11 Uhr im „Rößli" zu Marthalen und Nachmittags von 1—3 Uhr im „Rößli" zu Ossingen.

Donnerstag den 15. Herbstmonat für Holz aus der Staatswaldung zu Eglisau Vormittags von 10 bis Nachmittags 2 Uhr im „Hirschen" zu Eglisau.

Zürich, den 31. Augstmonat 1870.

Für die Domänenverwaltung des Kantons Zürich:
Der Kassier,
F. Stockar.

2. Die Direktion des Innern hat den Herrn Friedrich Bär von Unterstraß nach abgelegter Prüfung zur Bekleidung von zürcherischen Staatsforstbeamtenstellen befähigt erklärt.

Zürich, den 27. Augstmonat 1870.

Für die Direktion des Innern:
El. Landolt, Oberforstmeister.

3. Ausschreibung von Malerarbeit.

Ueber den Anstrich von drei Munitionsmagazinen in der Umgebung der Stadt Zürich wird Konkurrenz eröffnet.

Vorausmaß und Vorschriften können auf dem Büreau des Staatsbauinspektorates im Obmannamt dahier eingesehen werden und die Forderungen sind in verschlossenen, mit der Ueberschrift „Malerarbeit für die Munitionsmagazine" versehenen Eingaben bis spätestens Samstag den 3. Herbstmonat nächsthin dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 27. Augstmonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

4. Kirchgemeindsversammlung St. Peter.

Die nach §§ 16—18 der Staatsverfassung stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Gesammtkirchgemeinde St. Peter-Zürich werden zu einer Kirchgemeindsversammlung auf

Sonntag den 4. Herbstmonat, Vormittags 10 Uhr,

in die St. Peterskirche eingeladen.

Die Geschäfte sind:

1. Beschluß darüber, ob die Stelle des Pfarrers am St. Peter durch sofortige Wahl, oder nach erfolgter Ausschreibung, oder durch Berufung wieder besetzt, oder ob eine Verweserei angeordnet werden soll.
2. Eventuell sofortige Wahl des Pfarrers.

Der Antrag der Gesammtkirchenpflege zu Nr. 1 nebst kurzer Beleuchtung desselben und die Stimmregister liegen in der Sigristenwohnung zur Einsicht offen.

Zürich, den 17. Augstmonat 1870.

Im Namen der Gesammtkirchenpflege St. Peter
Der Kirchenschreiber,
Goßweiler.

5. Schulsteuer kathol. Dietikon.

Laut Beschluß der Gemeinde kathol. Dietikon beträgt die Schulsteuer für's Jahr 1869 1 Frk. vom 1000 Frk. Vermögen, der Haushaltung und dem Manne. Der hierüber angefertigte Bezugsrodel, sowie derjenige über den Bezug des Schulgeldes pro 1869 bis Mai 1870 und über die Entschädigung für Lehrmittel und Schreibmaterialien liegen von heute an den Pflichtigen 14 Tage im neuen Schulhaus zur Einsicht offen.

Allfällige Einsprachen gegen das Eint oder Andere sind innert der Zeit bei kompetenter Behörde anzubringen. Nachher ist der Betrag an Herrn Schulverwalter Jakob Seiler sofort zu entrichten.

Dietikon, den 2. Herbstmonat 1870.

Die Schulpflege kathol. Dietikon.

6. Unterstraß.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Kirchgemeinde Unterstraß	Ein Leichenhaus	30. Augstmonat	13. Herbstmonat.

Unterstraß, den 29. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

7. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Gemeinde Maur ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden. Die darauf bezügliche Maßbeschreibung kann in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Rud. Wolfer in der Wannwies	Schopfanbau an seine Scheune	2. Herbstmonat	16. Herbstmonat.

Maur, den 31. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Hafner.

8. Wiedikon.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Die Herren Gebrüder Wintsch in Nr. 105 dahier haben zum Zwecke der Erweiterung ihres Wagenschopfes ein Baugespann errichten lassen.

Allfällige Einsprachen gegen die Ausführung dieses Bauprojektes sind innerhalb 14 Tagen in gesetzlicher Weise geltend zu machen.

Wiedikon, den 29. Augstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

9. Wiedikon.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Heinrich Müller, Spezereihändler dahier, ist willens die an sein Wohnhaus Nr. 40 angebauten Schweinställe in ein Gebäude mit Wohnung, Magazin und Waschhaus umbauen zu lassen, wie solches durch Baugespann näher bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen die Ausführung dieses Bauprojektes sind innerhalb 14 Tagen in gesetzlicher Weise geltend zu machen.

Wiedikon, den 30. Augstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

10. Embrach Armensteuerbezug.

Die Kirchgemeinde Embrach hat unterm 24. Heumonat d. J. bei Abnahme der Armengutsrechnung eine Armensteuer von je 80 Rpn. auf 1000 Frk. Vermögen, auf die Haushaltung und den Mann vom angetretenen 20. Altersjahre an, beschlossen. Die hierüber angefertigten Bezugsregister liegen den Betheiligten 10 Tage zur Einsicht offen, und zwar dasjenige der politischen Gemeinde Unterembrach bei Hr. Armenpfleger Welti in da, und diejenigen der politischen Gemeinde Oberembrach und der auswärts wohnenden Kirchgemeindsbürger bei Hr. Gemeindrathsschreiber Huber in Oberembrach. Der Bezug wird in der hier üblichen Weise angeordnet und von den Auswärtigen die Steuer per Nachnahme bezogen.

Embrach, den 31. Augstmonat 1870.

Die Armengutsverwaltung.

11. Steuerbezug Dübendorf.

Laut Beschluß der politischen Gemeindsversammlung vom 19. Brachmonat 1870 ist zur Deckung der laufenden Ausgaben eine Armensteuer von je 1 Frk. per 1000 Frk. Vermögen, Haushaltung und Mann, zu beziehen.

Der dießfallsige Verleger liegt 10 Tage a dato den Betheiligten in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, innert welcher Frist allfällige Reklamationen zu erheben sind.

Die Steuerzeddel, auf welchen die Zahlungsfrist bemerkt ist, werden den Pflichtigen zugestellt. Von auswärtswohnenden Bürgern dagegen wird der Betrag durch Postnachnahme bezogen, falls derselbe nicht vorher franko eingesandt wird.

Dübendorf, den 31. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Pfister, Gemeindrathsschreiber.

12. Schulsteuerbezug.

Die von der Schulgemeinde Hinteregg unterm 29. Mai d. J. beschlossene Schulsteuer von je 1 Frk. auf 1000 Frk. Vermögen, die Haushaltung und den Aktivbürger soll bis Ende laufenden Monats an den Schulgutsverwalter, Hrn Joh. Baumgartner, bezahlt werden, bei welchem auch das Steuerregister zur Einsicht offen liegt. Allfällige Reklamationen sind vom Tage der Bekanntmachung an innert 14 Tagen dem Bezirksrathe einzureichen.

Hinteregg, den 1. Herbstmonat 1870.

Aus Auftrag der Schulvorsteherschaft:
Der Schreiber,
Bindschädler.

13. Emd- und Streuegant.

Die Gemeinde Dielsdorf verkauft Dienstag den 6. Herbstmonat, Mittags 1 Uhr, in der „Sonne“ in da:

29 Stücke Emdgras, und 18 Stücke Sträuegras im Waidgang stehend; wozu eingeladen wird.

Dielsdorf, den 30. Augstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

14. **Verbot.**

Auf Begehren des Felix Pfister, Sohn, in Dübendorf, wird hiemit:

1. das Betreten des Baumgartens beim Hause;
2. das Gehen und das Legen von Gegenständen auf dem Weg unter dem Dach hinter dem Hause;
3. das Stellen, Legen und Kehren, An- und Abspannen von Wagen oder andern Gegenständen auf dem Platz ab der Straße vor dem Hause;
4. das Befahren des Güterweges über das Grundstück auf der Nordseite der Bahnlinie, im Grund genannt,

Jedermann, ausgenommen Heinrich Denzler, Krusli, in Dübendorf, welchem bei Nr. 2 der Zugang zu Scheune und Garten zusteht, und bei Nr. 4 die Eigenthümer sämmtlicher anstoßender Grundstücke an den betreffenden Weg, bei einer Buße von 6 Frk., wovon 1/3 dem Verzeiger, und 2/3 dem Schulgute Dübendorf zukommen soll, verboten; solchen Personen, die sich durch gegenwärtiges Verbot in einem Rechte verletzt glauben, haben ihre dießfälligen Ansprachen innert 3 Wochen a dato publicationis beim zuständigen Friedensrichteramt geltend zu machen, widrigenfalls sie gleich den Unberechtigten bestraft würden.

Dübendorf, den 31. Augstmonat 1870.

Im Auftrage
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Uster:
Der Gemeindammann,
Hrch. Weber.

15. **Riesbach.**

Diejenigen Einwohner, welche am 18. Heumonat Einquartierung hatten, können gegen Rückgabe der quittirten Quartierbillete 1 Frkn. per Mann auf der Gemeindrathskanzlei beziehen, von heute an bis zum 10. Herbstmonat. Wer bis dahin den Betrag nicht bezogen hat, von dem wird angenommen, er verzichte darauf, und es werden diese Beträge dann dem hiesigen Komite zur Linderung der Leiden des Krieges übermacht.

Riesbach, den 1. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Julius Bebie, Gemeindrathsschreiber.

16. **Aufruf eines vermißten Heimatscheines.**

Der auf Joh. Rottenschweiler, Wilhelmen, von Thalweil, ausgestellte Heimatschein, dat. 4. Wintermonat 1867, visirt nach Langnau, wird vermißt; daher wird derselbe mit Bewilligung des Statthalteramtes Horgen aufgerufen und zur Beibringung desselben eine Frist von 14 Tagen a dato eingeräumt.

Thalweil, den 2. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Joh. Siegfried.

17. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 6. Herbstmonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder" im Rennweg zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Aufgerüstete Betten, Kanapees, Sessel, Tische, ein- und zweithürige Kästen, Kommoden, Spiegel, Tableaux, Nachttische, Teppiche, Stockuhren, verschiedene Linge, Küchengeschirr, einiges Silbergeschirr, eine Partie Kleider, 60 brodirte Nastücher, 4 Paar Rideaux, 15 Stab farbiger Seidenstoff, 1 silberne Zylinderuhr, div. Glasgeschirr, zirka 20 Weinfässer, zirka 45 Saum verschiedene Weine und andere Spirituosen, 4 Drehbänke, 1 Hobelbank, 1 Schleifstein, 1 Schraubstock, div. Drechslerwerkzeug, verschied. Backwerk, 1 nußb. Sekretär, 1 Nähmaschine, 150 Ellen Flanelle, 8 Stück halbwoll. Hosenstoff, 3 Stücke Trilch, 2 Chiffonnieren, 20 Foulards, 50 Paar Handschuhe, 60 Schärpli, 100 Kravättli u. A. m.

Ferner von Karl Lang, Schuster, und Frau:

1 Tisch, 2 Sessel, einiger Werkzeug u. s. f.

Endlich Vormittags 10 Uhr:

45 Stück Aktien der schweizerischen Kreditanstalt.

Zürich, den 1. Herbstmonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

18. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 6 Herbstmonat, von Morgens 9 Uhr an, werden in Folge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung versteigert:

Tische, Sessel, 1 Sekretär, Kommoden, Wanduhren, Spiegel und Porträts, ein- und zweithür. Kästen, Nachttischli, Kupfergeschirr, Kaffemühlen, aller Arten Küchengeschirr, Waschständli, 4 Weinfäßli, 15 Saum haltend, 2 zweirädr. Handwagen, 4 Hobelbänke, aller Arten Zimmermannswerkgeschirr, 2 Hebeisen, 1 Schleifstein, Bundhaken, 1 Haushund, 1 Buchguthaben, 5 zweischläf. Betten sammt Bettstatten, 1 Kuh, 1 runde Seidenwindmaschine, hölz. Gelten, Küchekästli u. A. m.

Das Gantlokal ist im „Falken".

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Wiedikon, den 31. Augstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

19. Gantanzeige.

Dienstag, den 6. Herbstmonat, von Morgens 9 Uhr an, werden in der Wirthschaft des Herrn Wunderlich zur Platte in Fluntern versteigert.

6 einschläfige Betten mit doppelten Matratzen, runde nußbaumene Tische, gevierte Tische, 6 Sopha, Polster-, Rohr- und Brettlisessel, Kommoden und Chiffonnieren, 1 Auszietisch mit Einlegblättern, 1 Arbeitstisch, einthürige Kästen, Spiegel und Porträts, 2 Stockuhren, Nachttische, Vorhänge, Teppiche, Tisch- und Bettlinge, küpfernes, eisernes und irdenes Küchengeschirr u. A. m.

Fluntern, den 1. Herbstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

20. Streuegant in Schlieren.

Ab den Liegenschaften der Gemeinde Schlieren wird am künftigen Samstag, den 3. Herbstmonat, Nachmittags von 1 Uhr an, die Streue in etwa 60 Stücken auf öffentlicher Gant verkauft. Man versammelt sich im Unterrohr.

Kaufliebhaber werden hiemit eingeladen.

Schlieren, den 30. Augstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

21. Karl Stiefel von Hinteregg, gewesener Gastwirth zum Schweizerhof in Ragaz, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird aufgefordert, die Scheidungsklage seiner Ehefrau Maria geb. Rohrer, dato in Bätterkinden, Kantons Bern, innerhalb drei Wochen, vom Tage dieser Publikation an gerechnet, zu beantworten, ansonst auf Anerkennung der geltend gemachten Scheidungsgründe und Verzicht auf Einreden geschlossen würde.

Uster, den 30. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Chrismann.

Briefaufrüfe und Amortisationen.

22. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird der Inhaber nachfolgenden, vermißten und abbezahlten Schuldbriefes von:

50 fl., dat. Martini 1662, ursprünglich auf Anna Wettstein in Dübendorf, zu Gunsten dem Haus St. Morizi an der Spannweid in Zürich (letztbekannter Schuldner: alt Gemeindrath Heinrich Wyder in Wangen; letztbekannter Gläubiger: Kantonsspital Zürich)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls der Schuldbrief als nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Uster, den 30. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Chrismann.

Vermischte Bekanntmachungen.

23. Im Auffalle des Heinrich Näf von Dübendorf, wohnhaft in Hirslanden, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt und wegen Mangel an Aktiven auch kein Zugsverfahren.

Riesbach, den 31. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

24. Das Bezirksgericht Zürich
hat
in Sachen
des Statthalteramtes Zürich, Anklägers,
gegen
Jakob Sibler von Dachelsen, Gemeinde Mettmenstetten, ledig, Erdarbeiter, Angeklagten,
betreffend Diebstal,
gefunden:

Der Angeklagte Sibler ist des ausgezeichneten Diebstals im Betrage von zirka 28 Frkn. schuldig,

und hierauf erkennt:

1. Sibler wird zu einer Gefängnißstrafe von 2 Monaten verurtheilt.
2. Derselbe hat den Brändli für die entwendeten Bottinnen mit 20 Frkn. zu entschädigen.
3. Ferner hat er die Kosten zu tragen.
4. Dem Angeklagten wird für sein heutiges unentschuldigtes Ausbleiben eine Ordnungsbuße von 10 Frkn. auferlegt
5. Mittheilung an das Statthalteramt, an Sibler durch einmalige Anzeige im Amtsblatt, mit dem Bemerken, daß ihm die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Bekanntmachung an zu laufen beginnt.

Zürich, den 20. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

25. Das Bezirksgericht Regensberg
hat
in Sachen
des Bezirksrathes Regensberg, Klägers,
gegen
Felix Stäubli, Schneider, von Regensdorf, Beklagten,
betreffend Bevogtigung,
über die Rechtsfrage:

Ist die vom Kläger über den Beklagten eventuell verhängte Bevogtigung wegen Verschwendung gerichtlich zu bestätigen?

erkennt:

1. Die vom Bezirksrathe gegen Stäubli ausgesprochene Bevogtigung wird bestätigt.
2. Der Beklagte hat die Kosten zu tragen.
3. Mittheilung an die Parteien, an den Beklagten durch Publikation im Amtsblatt, unter Anzeige der zehntägigen Appellationsfrist a dato publicationis.

Actum Regensberg, den 27. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Knüsli.

26. Das Bezirksgericht Bülach
hat
in Sachen
des hiesigen Statthalteramtes, Anklägers,
gegen
Ferdinand Kaiser, Schreiner, von Seglingen-Eglisau, gegenwärtig unbekannt abwesend, Angeklagten,
betreffend Erregung öffentlichen Aergernisses,
gefunden:

Der Angeklagte Ferdinand Kaiser sei der Erregung öffentlichen Aergernisses schuldig,

und hierauf erkennt:

1. Kaiser ist zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt.
2. Derselbe hat die Prozeßkosten zu tragen.
3. Er hat ferner an den Damnifikaten Jakob Keller in Seglingen eine Prozeßentschädigung von 5 Frkn. zu bezahlen. Mit seiner weitern Entschädigungsforderung wird Keller auf den gewöhnlichen Zivilweg verwiesen.
4. Mittheilung an das hiesige Statthalteramt, an Kaiser durch einmalige Publikation im Amtsblatt, mit dem Bemerken, daß für ihn die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Actum Bülach, den 30. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

27. Johannes Hürlimann, Käsehändler, Sohn, von Bettsweil bei Bärentsweil, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, den Herrn Heinrich Hürlimann, Senn in der Schönau bei Hittnau, um seine Forderung von 1129 Frkn. 12 Rpn., und den Hrn. Johannes Hürlimann, Vater, in Bettsweil um sein Guthaben von 4360 Frkn. innert 14 Tagen a dato zu befriedigen oder wenigstens zu zeigen, daß er seinen genannten Gläubigern im Kanton Zürich Rede stehen wolle, unter der Androhung, daß sonst auf Verlangen über ihn Konkurs eröffnet würde.

Hinweil, den 29. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

28. Wilhelm Düll, Sattler, wohnhaft gewesen in Zürich, welcher sich entfernt hat, unbekannt wohin, wird aufgefordert, sich binnen vierzehn Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Chr. Wassermann in Winterthur für die Forderung von 434 Frkn. 55 Rp., sowie für die Kosten befriedigt habe, ansonst die Versteigerung der Pfänder bewilligt würde.

Zürich, den 1. Herbstmonat 1870.

Der Bezirksgerichtspräsident:
Ochsner.

29. Die Zivilgemeinde Rudolfingen ist seit mehr als 30 Jahren in unwidersprochenem Besitze:

A. 1. des untern Brunnens nebst Platz, zusammen 136 □', grenzend nördlich an die Dorfstraße, südlich und östlich an Gebrüder Müller, Schwandeggers, und westlich an Herrn Gemeindrathspräsident Zuber;

2. des Schnittenbrunnens oder mittlern Brunnens nebst Platz, zusammen 140 □', grenzend nördlich an Rudolf Sigg und an Joh. Müller, Küfers, östlich an den letztern, südlich an die Dorfstraße und westlich mit dem Schwenktroge an Joh Knus;

3. des Gemeindhausbrunnens nebst Platz, zusammen 98 □', grenzend westlich und nordwestlich an die Dorfstraße und Winkelstraße, nördlich an die Feuerros, und östlich an Gebr. Müller, Pflegers, auf südwestlicher Seite spitzt sich's aus;

4. des obern Brunnens nebst Platz, zusammen 337 □', grenzend östlich an die Möösligasse und westlich an Heinrich Landert und Salzwäger Schreiber's sel. Waschhaus, südlich an die Dorfstraße, nördlich die Möösligasse;

5 des Schloßbrunnens nebst Platz, zusammen 81 □', grenzend südlich und westlich an den Baumgarten des Jakob Schreiber, Ober, nördlich an die ausgemarkte Schloßgasse und östlich an den Güterweg.

B. Verschiedener Liegenschaften, wie solche in Verzeichnissen beschrieben sind, welche auf der Bezirksgerichtskanzlei und der Kanzlei des Gemeindrathes Trüllikon zu Jedermanns Einsicht aufliegen; über welche Grundstücke die Notariatsprotokolle keine oder ungenügende Auskunft geben.

Es werden nun allfällig weitere Ansprecher an den benannten Liegenschaften aufgefordert, ihre vermeintlichen Rechte innert drei Wochen von heute an in der Kanzlei des Bezirksgerichtes schriftlich anzumelden, ansonsten die Notariatskanzlei Feuerthalen ermächtigt würde, dieselben der Zivilgemeinde Rudolfingen als Eigenthum förmlich zuzufertigen.

Andelfingen, den 15. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Boller.

30. Der allfällige Inhaber des Sparheftes Nr. 947 der Ersparnißkasse Neumünster zu Gunsten der Luise Boßhard, Jakobs, in Hottingen, im Betrage von 239 Frkn. 85 Rp., oder wer sonst Auskunft darüber zu geben im Stande ist, wird anmit aufgefordert, sich binnen vier Wochne von heute an hierorts zu melden und seine Ansprüche geltend zu machen, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist dieses Sparheft für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 15. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

31. Kaspar Wieland von Trüllikon, Weinschenk, wohnhaft gewesen an der Schlüsselgasse in Zürich, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hiemit öffentlich aufgefordert, sich binnen einer Frist von 14 Tagen von heute an gerechnet, hierorts darüber auszuweisen, daß er den Hrn. Ulrich Morf zum Rosengarten in Außersihl, als Vormund des Martin Temperli daselbst für die dem letztern an ihn zustehende Miethzinsforderung im Betrage von 875 Frk. nebst Zins und Kosten befriedigt habe, ansonst die Versilberung der von Herrn Morf retinirten Gegenstände bewilligt würde.

Zürich, den 2. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

32. Der Nachlaß des in Guggach-Wipkingen verstorbenen Rudolf Ammann von Dynhard ist von den Intestaterben, sowie von der Wittwe Susanna Margaretha geb. Güttinger ausgeschlagen worden. Es wird daher den Erben des Rudolf Ammann eine Frist von 14 Tagen von heute an angesetzt, um unter Vertröstung der Kosten das Begehren um Konkurseröffnung über diesen Nachlaß zu stellen, ansonst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Nachlaß-Fahrhabe der Wittwe Ammann auf Rechnung ihrer Weibergutsforderung überlassen würde.

Zürich, den 1. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

33. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des in Zürich verstorbenen Georg Bühlmann, Handelsmann, von Hemberg, Kantons St. Gallen, von dem Waisenamt Namens der minderjährigen Kinder ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Luise Bühlmann geb. Zollinger angetreten worden ist.

Zürich, den 31. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

34. Ganteanzeige.

Aus dem Konkurse des Johannes Graf, Weinschenk in der Roßweid-Sternenberg, werden Donnerstag den 8. Herbstmonat d. J., und zwar:

Nachmittags 3 Uhr:
zirka 20 Zentner Heu und Streue;
Abends 7 Uhr in der Graf'schen Weinschenke:

die sämmtlichen Liegenschaften, bestehend in zwei Wohnungen, einer Scheune, zirka 3 Jucharten Wiesen, zirka 1 Juchart 1 Vierling Acker und zirka 10 Jucharten Weid und Waldung, auf öffentliche Steigerung gebracht, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Pfäffikon, den 31. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

35. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Gottfried Wäckerling, wohnhaft gewesen im Neubruch-Wetzikon, werden Montags den 5. Herbstmonat 1870 und nöthigenfalls noch am darauf folgenden Tage, je von Morgens 8 Uhr an im Gasthofe zum Löwen in Wetzikon durch das dortige Gemeindammannamt gegen Baarzahlung die vorhandenen Tuchwaaren öffentlich versteigert, nämlich:

Zirka 80 Ellen verschiedene Flanelle, 1350 Ellen Indienne, 720 Ellen Cotonne, 47 Ellen russisch Drilch, 280 Ellen Kölsch, 50 Ellen Futterbarchent, 100 Ellen Hosen- und Pelzbarchent, 15 Ellen Bettbarchent, 200 Ellen Hemdentuch, 40 Ellen Halblein, 270 Ellen Perkale, 60 Ellen Libet, 18 Ellen Brillante, 170 Ellen Halbwollenstoffe, 50 Ellen Wollenstoff, 40 Ellen türkisch-roth baumwollenes Tuch, 525 Ellen Lüstre, 25 Ellen Trikot, 36 Ellen Oerlinger, 60 Ellen Buckskinq, 20 Ellen Chipper, roth, 25 Ellen Molton, 28 Ellen grün Berliner, 140 Ellen Tartan, 20 Ellen Orleans, 150 Ellen Popeline, 30 Ellen Zephir, 50 Ellen Merinos, 9 Stück baumwollene Halstücher, 5 Paar Mannsunterhosen, 8 Paar Frauenunterhosen, 5 Unterleibchen, 18 woll. Mannsjacken, 3 Knabenjacken, 5 woll. Knabenkappen, 12 Stück Bajaderes, 8 Paar Handschuhe, 17 Stück Nastücher, 9 Paar Strümpfe, 3 Paar Finken, 18 Pfund Strickwolle, 30 Pfund baumwollenes Strickgarn, 10 Paar Hosentrager u. A. m.

Grüningen, den 26. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

36. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Heinrich Schmitt im Roßberg - Töß wird daselbst künftigen Montag, den 5. Herbstmonat 1870, von Vormittags 9 Uhr an, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Das Emdgras aus zirka 5 Jucharten Wiesen an 5 Stücken.

Die Streue aus zirka 1 Juchart Land.

3 Bäume Birnen, 3 Bäume Aepfel, und 1 Baum Nussen.

Winterthur, den 31. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Wülflingen:
Für den Notar,
Hans Knüsli, Substitut.

37. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Affoltern hat durch Beschluß vom 27. dieß den Jakob Obrist von Dübendorf, gewesener Engelwirth zu Riffersweil, fallit erklärt und bis zum 27. Augstmonat 1876 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Affoltern, den 31. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Knonau:
Jb. Eigenheer, Landschreiber.

38. Falliterklärung.

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Bülach vom 23. Augstmonat 1870 ist Hartmann Keller, Richters, Jakoben sel. Sohn, in Glattfelden, fallit erklärt, jedoch im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt worden.

Eglisau, den 31. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landschreiber.

39. Zugsfrist.

Im Auffalle des Joh. Kaspar Fürst-Kunz, Architekt in Riesbach, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen bezüglich der noch unvertheilten Aktiven, mit Ausnahme des Erbantheils und eines Guthabens, eine mit dem 12. Herbstmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens Verzicht hierauf angenommen würde.

Riesbach, den 30. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

40. Falliterklärung.

Peter Wehrli, Weinschenk am Predigerkirchhof, von und in Zürich, ist in Folge durchgeführten Konkurses durch Beschluß vom 20. Augstmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 20. Augstmonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 29. Augstmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

41. Falliterklärung.

Johannes Weiß, Taglöhner, von Mettmenstetten, wohnhaft an der Stüßihofstatt in Zürich, ist in Folge durchgeführten Konkurses durch Beschluß vom 20. Augstmonat 1870 fallit erklärt, jedoch im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt worden

Zürich, den 29. Augstmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

42. Falliterklärung.

Wilhelm Weymuth von Riesbach, Glaser und Schreiner, wohnhaft an der St. Annagasse in Zürich, ist in Folge durchgeführten Konkurses durch Beschluß vom 20. Augstmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 20. Augstmonat 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 29. Augstmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

43. Falliterklärung.

Jakob Burkhardt-Widmer von Weinfelden, Kantons Thurgau, Feiltrager, wohnhaft im Niederdorf in Zürich, ist in Folge durchgeführten Konkurses durch Beschluß vom 17. Augstmonat 1870 fallit erklärt, jedoch im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt worden, in der Meinung jedoch, daß hiedurch selbstverständlich entgegenstehende Bestimmungen einer allfälligen Falliterklärung Seitens des heimatlichen Konkursgerichtes nicht aufgehoben sein sollen.

Zürich, den 29. Augstmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

44. **Falliterklärung.**

In Folge durchgeführten Konkurses ist Johannes Suter von Stäfa, wohnhaft im Dorf-Küsnacht, durch Gerichtsbeschluß vom 17. dieß fallit erklärt und bis am 17. Augstmonat 1874 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Küsnacht, den 30. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Küsnacht:
R. Brunner, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

45. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Der Nachlaß des verstorbenen Kaspar Dünki, Spinner, Kaspars sel., von Embrach; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 26. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 30. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 12. bis 22. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 29. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Kaspar Keller in Altmühle, Hutzikon, Turbenthal, Inhaber der Firma Frei & Keller; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 29. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 1. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 11. bis 21. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 22. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

3. Heinrich Schmitt, IV, Georgen sel. Sohn, von Dürkheim, seßhaft im Roßberg, Pfarre Töß; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 27. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 1. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 11. bis und mit 21. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 29. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

4. Johann Baptist Gehringer-Neuweiler von Thiengen bei Waldshut, Großherzogthum Baden, wohnhaft an der Werdgasse in Außersihl, alleiniger Inhaber der Firma: Gehringer-Neuweiler in Zürich; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 29. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 8. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 19. bis 28. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 8. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

5. Heinrich Unterbusch von Köln a. R., gewesener Klaviermacher und Wirth, wohnhaft in Unterstraß; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 5. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 10. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 21. bis 30. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 11. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber

unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

46. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Jakob Zollinger, Waibel und Metzger, von Ober-Urdorf (auf Ansuchen des Gemeindrathes Ober-Urdorf Namens der Erben des Verstorbenen); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 27. Augstmonat 1870. — Frist für Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 1. Weinmonat 1870.

2. Herr Eduard Steiner-Thellung, Kaufmann, von und wohnhaft gewesen in Winterthur (auf Ansuchen der Intestaterben); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten 21. Herbstmonat 1870 in die Notariatskanzlei der Stadt Winterthur.

47. **Konkursaufhebung.**

Das Bezirksgericht Affoltern hat durch Beschluß vom 27. dieß das Konkursverfahren gegen Johannes Spinner, Nähren, in Aeugst, aufgehoben, denselben jedoch bis zum 27. Brachmonat 1871 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Affoltern, den 31. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Knonau:
Jb. Eigenheer, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 71. Dienstag, den 6. Herbstmonat 1870.

Der Regierungsrath
beschließt:

1. Das Bettagsmandat soll Sonntags den 4. Herbstmonat durch die Pfarrer von den Kanzeln verlesen, dem Amtsblatte beigedruckt und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

2. Mittheilung an den Kirchenrath zu Handen der Pfarrämter und an die Statthalterämter behufs Anordnung des öffentlichen Anschlages des Mandates in den Gemeinden.

Zürich, den 2. Herbstmonat 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Mandat

für den auf Sonntag den 18. Herbstmonat festgesetzten

Bettag.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich
an die Bürger desselben.

Mitbürger!

Der dießjährige Bettag fällt in eine schwere, tiefernste Zeit. Wie manchmal am Himmel pötzlich ein Gewitter aufsteigt und verherend sich entladet, so brach fast ohne alle erkennbare Vorzeichen ein gewaltiger Krieg zwischen zwei uns benachbarten und befreundeten Nationen aus, ein Krieg, dessen Schrecken und Leiden und Opfer in wenig Wochen schon so groß und furchtbar geworden sind, wie kaum je in der Weltgeschichte.

Mit tiefem Mitgefühl folgen wir den schrecklichen Schlägen dieses Kampfes, und es sind wohl Wenige unter uns, die es nicht im Herzen beklagen, daß das bald zwei Jahrtausende unter uns gepredigte Evangelium der Liebe, des Friedens, der Menschenwürde, sich noch immer nicht als kräftig genug erwiesen hat, solche Berufung an die erbarmungslose Gewalt unter den Völkern auszulöschen.

Wenn wir nun uns anschicken, den vaterländischen Bettag zu feiern im gemeinsamem Aufblick zum ewigen Lenker der Welt, so möge vor allem die heiße Fürbitte zu ihm aufsteigen, daß doch bald genug sein möchte des Blutes, der Wunden, der Thränen, genug der Wittwen und Waisen, genug der vernichteten Früchte langer Friedensarbeit der Völker

Bis jetzt haben die wilden Wogen unsere friedlichen Gefilde verschont. Das Vaterland konnte seine Söhne, welche auf seinen Ruf zu seinem Schutze bereitwillig unter die Fahne getreten, bald wieder zu ihrem Heerde entlassen. Ungestört kann bis zur Stunde der Landmann den Segen des Jahres heimbringen und das Feld neu bestellen. Und wenn auch die erschütternden Ereignisse manche Störungen und Verluste in unsere Gewerbe entsenden, so lassen sich dieselben im Sonnenschein des Friedens doch eher wieder ausheilen. Für den Segen dieser Bewahrung können wir Gott nicht genug danken.

Solcher Dank hat aber nur dann vor dem Höchsten und vor unserm eigenen Gewissen Werth, wenn er frei ist von aller Selbstüberhebung, wenn ihm ein ernstes Merken auf die Zeichen der Zeit nicht fehlt, und wenn er gewaffnet ist mit derjenigen Gesinnung, die allein im Feuer der Prüfung aushält.

Ein Volk, das seiner Aufgabe gewachsen und gerüstet sein soll, jegliche Anfechtung mit Ehren zu bestehen, darf nie sich einwiegen in falsche Sicherheit, nie sein Herz gefangen geben an bloßen Schein oder eitlen Genuß, nie im Ringen nach den materiellen Gütern die tiefern Quellen der Kraft und Wohlfahrt, die aus dem Geiste strömen, vergessen. Es darf seine Freiheit nicht zur bloßen Gewohnheit, zur äußern Form werden lassen, ohne die innerliche Freiheit sich stets neu zu erstreiten, welche die Frucht ist der sittlichen Arbeit eines Jeden an sich selbst, der Ueberwindung der Selbstsucht und Sünde in ihm.

Wie ein Feuerschein haben die Ereignisse hineingezündet in die Völker. Ist dadurch bei uns nichts aufgezeigt worden als gefährlich, nichtig, verwerflich? Wer möchte das behaupten; wer fühlt nicht, daß wir so vielfach Grund haben, uns zu beugen, zu demüthigen, den Höchsten anzuflehen, daß er mit uns nicht in das Gericht gehen möge!

Daraus erwachse denn der erneute Entschluß, alles von uns abzulegen, was des Vaterlandes Kraft und Ehre schwächen muß, und dagegen mit erhöhtem Eifer das zu bauen und zu pflegen, was die echten Grundlagen unserer Wohlfahrt und Freiheit bildet.

Mögen wir fortfahren, die Selbstbestimmung des Volkes zu fördern durch Ausbildung seiner Rechte; aber mögen wir dabei nicht vergessen, daß eine heilsame Frucht daraus nur erwachsen kann, wenn jedes Recht ausgefüllt wird durch ein lebendiges Gefühl der Pflicht und Verantwortlichkeit des Bürgers. Der Bildung der Jugend, der allseitigen Entwickelnung der in unserm Volke schlummernden geistigen und sittlichen Kräfte sei unsere Sorge immer angelegentlicher geweiht. Lassen wir nicht ab, für die Tage der Gefahr uns zu üben und zu rüsten: aber behalten wir dabei stets im Auge, daß die beste Waffe in der Stunde des Ernstes versagt, wenn sie nicht geführt ist von Einsicht und von bewußter freudiger Hingabe an's Ganze, an das Vaterland. Erhalten wir durch offenen und männlichen Austausch und Widerstreit der verschiedenen Ansichten unser öffentliches Leben gesund und frisch, lernen wir aber auch, die Differenzen unterzuordnen und aufgehen zu lassen, wenn es gilt, daß Alles sich freudig schaare um das heilige Panner unseres freien Bundes freier Männer, der so Vielen als ein Vorbild dessen erscheint, was einst die Völker sich als segnende Einigung wählen werden, wenn sie den bösen Traum der gegenseitigen Eifersucht und des Nationalhasses einmal werden abgeschüttelt und das Recht der Bestimmung ihres Schicksals in eigene Hand genommen haben.

In und über allem aber möge unser Volk nicht aufhören, seine beste Kraft zu schöpfen aus dem lebendigen Vertrauen und der Hingabe an den ewigen Gott, in dessen Schutz wir uns und unser theures Vaterland befehlen.

Gegeben in unserer Rathssitzung, den 2. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Ziegler.
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Statuten
des
Arbeiter-Vereins Wetzikon.

A. Zweck des Vereins.

§ 1. Der Zweck des Vereins ist, das sittliche und materielle Wohl aller Arbeiter zu heben und zu vervollkommen.

§ 2. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt derselbe den Grundsatz der Selbsthülfe auf und zwar:

a. durch Gründung eines Vereines zum An- und Verkauf möglichst billiger Lebensmittel.

b. Durch Erstellung eines Lesesaales, wo Zeitungen, Zeitschriften, und Bücher aufgelegt sind, und wo an Wintersonntagen Vorträge über solche Fragen gehalten werden können, die besonders das Wohl der Arbeiter bezwecken.

B. Organisation.

§ 3. Der Verein wählt alljährlich aus seiner Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr mit dem Rechte der Wiederwählbarkeit eine Vorsteherschaft von 7 Mitgliedern und aus denselben

1. den Präsidenten;
2. „ Vize-Präsidenten;
3. „ Geschäftsführer;
4. „ Aktuar;
5. „ Quästor;
6. 2 Beigeordnete.

Kommt im ersten und zweiten Wahlgange keine Wahl zu Stande, so entscheidet im dritten Umgang das relative Mehr. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Amtsdauer in den Vorstand anzunehmen.

§ 4. Der Präsident und in dessen Abwesenheit der Vize-Präsident leitet alle bei Versammlungen vorkommenden Geschäfte, beruft, so oft es nöthig ist, den Vorstand und wacht mit diesem über die Handhabung der Statuten.

Der Geschäftsführer besorgt die Buchhaltung und Kassa, bestimmt die Preise des Ein- und Verkaufs; er hat unbeschränkte und alleinige Vollmacht, resp. Unterschrift, bis auf den Betrag von Eintausend Franken. Für Geschäfte höhern Belanges hat er noch die Unterschriften des Präsidenten und Aktuars, resp. die Einwilligung des Vorstandes einzuholen. Er hat halbjährliche Rechnung und einen habhaften Bürgen zu stellen.

Der Aktuar führt das Protokoll und hat die schriftlichen Arbeiten im Vorstand und in den Versammlungen zu besorgen.

Der Quästor führt ein genaues Verzeichniß der Mitglieder, bezieht die monatlichen Beiträge und Bußen und hat eine eigene Kasse zu führen.

§ 5. Der Verein wählt 3 Rechnungsrevisoren, denen die Prüfung der Rechnungen, Bücher und Kassa zu jeder beliebigen Zeit zusteht, und die über deren Befund der Versammlung Bericht zu hinterbringen haben.

§ 6. Die Mitglieder der Vorsteherschaft haben mit Ausnahme des Geschäftsführers ihre Dienste unentgeltlich zu verrichten. Auslagen für Bücher, Papier und Porto werden aus der Kassa vergütet. Ueber Besoldung des Geschäftsführers entscheidet der Verein auf Antrag der Vorsteherschaft.

§ 7. Der Verein hält 4 Quartalsitzungen und zwar je an einem der ersten Sonntage der Monate Januar, April, Juli und Oktober, der Vorstand behält sich aber das Recht vor, den Verein auch außerordentlich einzuberufen.

Zu diesen Versammlungen sind alle Mitglieder obligatorisch verpflichtet; Ausbleibende ohne gültige Entschuldigung verfallen in eine Buße von 20 Rappen, zu spät kommende oder zu früh weggehende in eine solche von 10 Rappen. Als Entschuldigungsgründe gelten:

a. Militärdienst.

b. Krankheit und Sterbefälle der nächsten Angehörigen.

C. Ein- und Austritt.

§ 8. Wer in den Verein zu treten wünscht, hat sich beim Präsidenten schriftlich anzumelden.

Es wird jeder Arbeiter aufgenommen, wenn er:

a. Einen guten sittlichen Ruf hat;

b. Ein Eintrittsgeld von 1 Frk. entrichtet.

§ 9. Wer aus dem Verein zu treten wünscht, hat den Austritt dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen. Jeder ohne genügende Gründe Austretende verliert bis auf Weiteres 50 %, sind aber die Ursachen des Austrittes begründet, so beträgt sein Verlust nur 25 % seines Antheils am Vereins-Eigenthum von der letzten Halbjahrsrechnung an gerechnet; in beiden Fällen entscheidet der Vorstand. Der Austretende haftet aber auch für die bei seinem Austritte sich vorfindlichen Defizite. Sein Guthaben wird ihm nicht an Geld, sondern in beliebigen, von ihm zu bestimmenden Waaren verabfolgt.

§ 10. Ausgeschlossen ans dem Verein wird, wer den Zwecken desselben wissentlich und absichtlich, gleichviel auf welche Weise, entgegen arbeitet. Alle Ausgeschlossenen verlieren ihre Ansprüche am Vereinsvermögen, haben aber gleichwohl für allfällige beim Austritt vorfindliche Defizite mit deu übrigen Mitgliedern zu haften.

D. Oekonomie.

§ 11. Je am Abschlusse einer Halbjahrsrechnung werden neue Mitglieder aufgenommen, dieselben erhalten keinen Antheil am Vereinsvermögen, sondern haben nur Anspruch am Gewinn und Verlust, der vom Tage ihres Eintritts an gemacht wird. Neu eintretende, wie bisherige Mitglieder können diesen Anspruch aber nur dann geltend machen, wenn sie ihre Lebensmittelbedürfnisse von den Vereinsablagen beziehen; die Ablagehalter sind angewiesen, darüber genaue Kontrolle zu führen.

§ 12. Je am Ende eines Halbjahres wird Rechnung abgelegt und der gemachte Gewinn oder Verlust den Mitgliedern bis auf Weiteres in Rechnung gebracht.

§ 13. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen monatlichen Beitrag von 20 Rappen zu entrichten, welche jedes Quartal dem Quästor einzuzahlen sind. Wer diese Monatsbeiträge zwei Quartale versäumt, verfällt in eine Buße von 30 Rappen. Jedes Mitglied hat die monatlichen Beiträge nur so lange zu bezahlen, bis solche den Betrag von 3 Franken erreicht haben.

E. Liquidation des Vereins.

§ 14. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn 2/3 der Mitglieder es verlangen.

§ 15. Bei einer allfälligen Liquidation sollen folgende besondere Bestimmungen gelten:

a. Sämmtliche Mitglieder des Vereins sind solidarisch haftbar für alle Aktiven und Passiven, die sich bei der Liquidation vorfinden.

b. Es ist die Liquidation öffentlich bekannt zu machen behufs genauer Feststellung der Aktiven und Passiven.

c. Wenn die Liquidation beendigt und alle Kreditoren befriedigt sind, soll ein allfälliger Ueberschuß unter die Mitglieder im Verhältniß der ihnen gemachten Gutschriften vertheilt werden; ebenso ein allfälliges Defizit durch die Mitglieder zu decken.

F. Revision der Statuten.

§ 16. Die Statuten, von denen jedem Mitglied ein gedrucktes Exemplar zugestellt werden soll, werden von den Mitgliedern unterzeichnet, treten sofort in Kraft und sind strenge zu handhaben; dieselben sind jederzeit einer Revision unterworfen, wenn die Mehrzahl der Mitglieder es begehrt.

Pflichten der Ablagehalter.

In Verkaufslokalen darf kein Nebenhandel, weder für eigene Rechnung noch für andere Gesellschaften getrieben werden. Für allfällige Abweichungen ist die Erlaubniß des Vorstandes einzuholen unter genauer Angabe der Artikel, die der Ablagehalter von sich aus halten will. Alle Ablagehalter haben für anvertraute Gelder und Waaren genügende Kaution zu leisten.

Auf allen Ablagen soll vierteljährlich eine genaue Inventarisation und Inspektion vorgenommen werden.

Die Verkaufsprovisionen bestimmt der Verein auf Antrag der Vorsteherschaft. Die Ablagen und der Verein haben gegenseitige vierteljähr-

liche Kündigung; der Verein behält sich vor, eine Ablage sofort zu versetzen, wenn besondere Umstände und Fehler es erfordern.

So beschlossen in der General-Versammlung vom 9. Jenner 1870.

Namens des Arbeitvereins Wetzikon:
J. Schwarz, Präsident.
C. Furrer, Geschäftsführer.
Joh. Tobler, Aktuar.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,
in Vollziehung der bezüglichen Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches betreffend Korporationen,
beschließt:

I. Es wird den vorliegenden Statuten des „Arbeitervereins Wetzikon" die Genehmigung ertheilt.

II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden; das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt, und nebst letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.

Zürich, den 2. Heumonat 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
Boßhard.

Beschluß des Kantonsrathes
betreffend
Entschädigung von nicht wieder gewählten Beamten.

Der Kantonsrath,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrathes,
beschließt:

1. Dem Regierungsrathe wird behufs Verabreichung von Entschädigungen an einzelne nicht wieder gewählte Beamte für das Jahr 1870 der erforderliche Kredit zur Verwendung im Sinne des Art. 12 der Verfassung bewilligt.

2. Mittheilung an den Regierungsrath.

Zürich, den 5. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Kantonsrathes:
Der erste Vize-Präsident,
Bleuler-Hausheer.
Der zweite Sekretär,
Boßhard.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Abgeänderte Uebersicht
der
kantonalen Kurse der Infanterie
im Jahre 1870.

6tägiger Wiederholungskurs des Auszügerbataillons Nr. 9, kantonirt in Hinweil. Einrückung: 11. Herbstmonat, Nachmittags 1 Uhr. Entlassung: 17. Herbstmonat, Nachmittags.

6tägiger Wiederholungskurs des Auszügerbataillons Nr. 34, kantonirt in Wald. Einrückung: 11. Herbstmonat, Nachmittags 1 Uhr. Entlassung: 17. Herbstmonat, Nachmittags.

6tägiger Wiederholungskurs des Auszügerbataillons Nr. 11, kantonirt in Weiningen und der Enden. Einrückung: 19. Herbstmonat, Vormittags 9 Uhr. Entlassung: 24. Herbstmonat, Nachmittags.

6tägiger Wiederholungkurs des Auszügerbataillons Nr. 29, kantonirt in Dietikon und Urdorf. Einrückung: 19. Herbstmonat, Vormittags 9 Uhr. Entlassung: 24. Herbstmonat, Nachmittags.

6tägiger Wiederholungskurs der Kadres und 4tägiger Uebungsdienst der Mannschaft des Auszügerbataillons Nr. 3, kasernirt in Zürich. Einrückung: 25. Herbstmonat, Nachmittags 3 Uhr, die Kadres und 27. Herbstmonat, Nachmittags 1 Uhr, die Mannschaft. Entlassung: 1 Weinmonat, Nachmittags.

6tägiger Wiederholungskurs der Kadres und 4tägiger Uebungsdienst der Mannschaft des Auszügerbataillons Nr. 5, kasernirt in Zürich. Einrückung: 2. Weinmonat, Nachmittags 3 Uhr, die Kadres und 4. Weinmonat, Nachmittags 1 Uhr, die Mannschaft. Entlassung: 8. Weinmonat, Nachmittags.

Beginn der Instruktion der uneingetheilten Mannschaft des ersten Unterrichtsjahres: 10. Weinmonat.

Zürich, im Herbstmonat 1870.

Das Kommando der Infanterie.

2. Fleisch- und Brod-Lieferungen.

Für Uebernahme der Fleisch- und Brod-Lieferungen für die Wiederholungskurse

des Bataillons Nr. 9 vom 11. bis 17. Herbstmonat 1870 in Hinweil,
" " " 34 " 11. " 17. " " " Wald,
" " " 11 " 19. " 24. " " " Weiningen,
" " " 29 " 19. " 24. " " " Dietikon,

wird hiemit Konkurrenz eröffnet.

Die Lieferungsofferten für die Kurse vom 11. bis 17. Herbstmonat sind spätestens bis den 7. Herbstmonat für die spätern Kurse bis den 15. Herbstmonat der unterzeichneten Stelle einzureichen, wo auch die Lieferungsverträge zur Einsicht bereit liegen.

Zürich, den 2. Herbstmonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat:
Bachofen, Oberstlieutenant.

3. Wiederholungskurse
der Auszüger-Bataillone
Nr. 9 (Huber), Nr. 11 (Hotz), Nr. 29 (Fierz) und Nr. 34 (Boll).

In Folge Beschlusses des Bundesrathes, nach welchem diejenigen Truppen, welche nicht an der Grenzbesetzung Theil genommen, die vorgeschriebenen diesjährigen Wiederholungskurse zu bestehen haben, haben zu denselben einzurücken:

In Hinweil:
Sonntag den 11. Herbstmonat, Nachmittags 1 Uhr, die Kadres und Mannschaft des Auszügerbataillons Nr. 9. Entlassung: 17. Herbstmonat.

In Wald:
Sonntag den 11. Herbstmonat, Nachmittags 1 Uhr, die Kadres und Mannschaft des Auszügerbataillons Nr. 34. Entlassung: 17. Herbstmonat.

In Meiningen:
Montag den 19. Herbstmonat, Vormittags 9 Uhr, die Kadres und Mannschaft des Auszügerbataillons Nr. 11. Entlassung: 24. Herbstmonat.

In Dietikon:
Montag den 19. Herbstmonat, Vormittags 9 Uhr, die Kadres und Mannschaft des Auszügerbataillons Nr. 29. Entlassung: 24. Herbstmonat.

Jedermann hat reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet zu erscheinen.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Kleidungsstücken u. s. w. (§ 182 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation), unentschuldigtes Ausbleiben und verspätetes Einrücken werden bestraft.

Alle Ausbleibenden haben die Nachübung zu bestehen (§ 160).

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienste sich befindend betrachtet wird und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, im Herbstmonat 1870.

Das Kommando der Infanterie.

4. Wiederholungskurse
der Bataillone Nr. 3 (Kunz) und Nr. 5 (Escher)
des Auszuges.

In Folge Beschlusses des Bundesrathes, nach welchem diejenigen Truppen, welche nicht an der Grenzbesetzung Theil genommen, die vorgeschriebenen diesjährigen Wiederholungskurse zu bestehen haben, haben zu denselben in hiesige Kaserne einzurücken:

Sonntag den 25. Herbstmonat, Nachmittags 3 Uhr, die Kadres des Bataillons Nr. 3, und Dienstag den 27. Herbstmonat, Nachmittags 1 Uhr, die Mannschaft dieses Bataillons. Entlassung: 1. Weinmonat Nachmittags.

Sonntag den 2. Weinmonat, Nachmittags 3 Uhr, die Kadres des Bataillons Nr. 5, und Dienstag den 4. Weinmonat, Nachmittags 1 Uhr die Mannschaft dieses Bataillons. Entlassung: 8. Weinmonat, Nachmittags.

Mit den Kadres rücken ein die Assistenzärzte, die Offiziere, die Unteroffiziere, Zimmerleute, Frater, Trompeter und Tambouren, mit der Mannschaft die Bataillonsärzte.

Jedermann hat reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet zu erscheinen.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Kleidungsstücken u. s. w. (§ 182 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation), unentschuldigtes Ausbleiben und verspätetes Einrücken werden bestraft.

Alle Ausbleibenden haben die Nachübung zu bestehen (§ 160).

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowohl beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienste sich befindend betrachtet wird und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, im Herbstmonat 1870.

Das Kommando der Infanterie.

5. Die zürcherische Schulsynode

versammelt sich Montag den 12. Herbstmonat, Vormittags 9½ Uhr, in der Kirche in Andelfingen. Es wird mit derselben eine Feier zur Erinnerung an den sel. Herrn alt Seminardirektor Scherr verbunden, zu welcher Freunde der Volksschule auch außerhalb des Lehrerstandes hiemit eingeladen werden.

Die Direktion der Nordostbahn läßt Abends 5 Uhr einen Extrazug von Andelfingen abgehen, der auf allen Stationen anhält und 6 Uhr 27 Minuten in Zürich anlangt.

Außersihl, den 2. Herbstmonat 1870.

Der Synodalvorstand.

6. Geldbezug

für Holz, Rinden und Torf

aus den Waldungen und Torfriedtern des Staates.

Der Bezug der am 1. Herbstmonat 1870 fälligen Kaufbeträge für Holz, Rinden und Torf aus den Waldungen und Torfriedtern des Staates findet an folgenden Tagen und Orten statt:

Dienstag den 6. Herbstmonat für Holz aus der Waldung zu Kappel Nachmittags von 1—3 Uhr bei Herrn Staatsförster Ringger in Heischhausen.

Mittwoch den 7. Herbstmonat für Torf aus dem Torfriedt zu Schönenberg Vormittags von 11 bis Nachmittags 1 Uhr in der „Sonne“ zu Schönenberg.

Donnerstag den 8. Herbstmonat für Holz aus den Waldungen zu Rüti und Wald Vormittags von 8—10 Uhr im „Löwen“ zu Rüti und Nachmittags von 1—3 Uhr im Ochsen zu Wald.

Freitag den 9. Herbstmonat für Holz aus der Waldung im Höckler Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags von 1—4 Uhr an der Domänenkasse auf dem Rathhause in Zürich.

Samstag den 10. Herbstmonat für Holz aus der Staatswaldung zu Watt und Affoltern Nachmittags von 2—5 Uhr in der Wirthschaft am Katzensee.

Montag den 12. Herbstmonat Vormittags von 10 bis Nachmittags 4 Uhr im „Adler" zu Rorbas und Dienstag den 13 Herbstmonat Vormittags von 8—12 Uhr im Gasthaus zum wilden Mann in Embrach für Holz aus den Staatswaldungen zu Teufen und Embrach.

Mittwoch den 14. Herbstmonat für Holz und Rinden aus den Staatswaldungen zu Rheinau und Andelfingen Vormittags von 9 bis halb 11 Uhr im „Rößli" zu Marthalen und Nachmittags von 1—3 Uhr im „Rößli" zu Ossingen.

Donnerstag den 15. Herbstmonat für Holz aus der Staatswaldung zu Eglisau Vormittags von 10 bis Nachmittags 2 Uhr im „Hirschen" zu Eglisau.

Zürich, den 31. Augstmonat 1870.

Für die Domänenverwaltung des Kantons Zürich:
Der Kassier,
F. Stockar.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

7. Herr Jak. Messikommer zur Mühle in Oberuster ist in Folge Kaufes Eigenthümer des ehemals von Herrn Guyer, Mechaniker, besessenen Wasserwerkes in dort geworden, und beabsichtigt nun, diese Wasserkraft durch Erhöhung der Grundschwelle bei seiner Radfalle für seine Mühle zu benutzen.

Einsprachen dagegen sind innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten schriftlich zu erheben.

Uster, den 1. Herbstmonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
J. Frei.

8. Es sind freiwillig unter staatliche Vormundschaft getreten:
1. Mathilde Hüni aus dem Institut-Horgen.
2. Barbara Höhn im Herner-Horgen.

Zu Vormündern wurden bestellt:
ad 1. Herr David Hüni, Kreisingenieur, in Riesbach.
ad 2. „ Wachtvorsteher Hartmann Höhn im Herner-Horgen.

Horgen, den 5. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
F. Bollier.

9. Anna Wild zur Hoffnung in Richtersweil ist wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt worden. Vormund: Herr Robert Lüthi, Barbier, in Richtersweil.

Horgen, den 5. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
F. Bollier.

10. Die über Heinrich Bopp, Uelis, in Otelfingen, bisher bestandene Vormundschaft wurde durch Beschluß des Regierungsrathes vom 30. Heumonat d. J. aufgehoben.

Regensberg, den 1. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

11. Nachdem Hs. Jakob Hirt, Holzhändler, in Obersteinmaur, auf die eheliche Vormundschaft verzichtet hat, wurde für dessen Ehefrau Herr Gemeindsschreiber S. Müller in Obersteinmaur zum Vormund ernannt.

Regensberg, den 1. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

12. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Winterthur sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Büreau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr G. Baier, Gastwirth zum Kreuz	Theilweiser Umbau der vordern Façade, Umbau der Remise und Stallung, ein Abtrittanbau	6. Herbstmonat	20. Herbstmonat.
Herr H. Frei, Schreiner,	Aenderung des Thürgerichts beim Eingang des Hauses Nr. 269 an der Obergasse, Anlegung eines Ausflußkanals aus seinem Hofe	„	„
Herr Karl Liechti, Schlosser,	Erstellung einer Schlosserwerkstätte im Wildbach resp. an der Eulache	„	„

Winterthur, den 5. Herbstmonat 1870.

Für die städtische Baupolizeikommission:
Der Domänenverwalter,
F. Erb.

13. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der in Nr. 67 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Johannes Schärer von Hütten wird mit Bewilligung des Statthalteramtes kraftlos erklärt.

Hütten, den 4. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hiestand, Gemeindrathsschreiber.

14. **Riesbach.**

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Hr. Heinrich Huber, Steinmetzmeister,	Wohnhaus an der Wiesenstraße	6. Herbstmonat	20. Herbstmonat.

Riesbach, den 5. Herbstmonat 1870.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Julius Bebie.

15. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Erhard Wipf, Steinhauer, von Seuzach, beabsichtigt auf seinem Land im „Juch" dahier eine Steinhauerhütte zu erstellen, wie solches durch ein Gespann auf dem Lokale bezeichnet ist.

Die Maßbeschreibung liegt bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen. Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen a dato bei zuständiger Behörde geltend zu machen.

Veltheim, den 5. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
G. U. Sigrist, Gemeindrathsschreiber.

16. **Baugespann.**

Herr Jakob Langmeier im Hof bei Buchs ist willens auf der Abendseite des Wohnhauses einen Wagenschopf zu erbauen, wie das aufgestellte Gespann zeigt. Die Maßbeschreibung kann in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden, und allfällige privatrechtrechtliche Einsprachen gegen diese Baute wären innerhalb 14 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an bei kompetenter Stelle geltend zu machen.

Buchs, den 3. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

17. **Verbot.**

Auf das Gesuch des Jakob Bebie in der Fischenrüti wird das Laufen durch den von seinem Hause gegen Gstalden und Allmend führenden Fußweg bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Horgen zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte anzumelden.

Horgen, den 30. Augstmonat 1870.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
G. Burkhard.

18. Verbot.

Auf die von Herrn Wachtvorsteher Hartmann Höhn, Wittwe Höhn und alt Wachtvorsteher Stünzi, sämmtlich im Herner, Heinrich Biber im Stocker, Lieutenant Stapfer beim Schwanen, Fürsprech Ryf im Seehaus und Fuhrhalter Grob im Kalloppen erhobene Beschwerde, daß der Fußweg, welcher von der Herrenstraße durch ihr Land und Reben, im Stockerli genannt, bis zum sog. Gummelnsträßchen hindurchgeht, von Unberechtigten benutzt, wodurch ihnen öfters Schaden zugefügt werde, wird das Betreten dieses Weges für jeden Unberechtigten bei einer Buße von 12 Frkn., wovon die eine Hälfte dem Verzeiger, die andere Hälfte dem Armengute Horgen zufällt, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte anzumelden.

Horgen, den 30. Augstmonat 1870.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
G. Burkhard.

19. Unterstraß.

Das Betreten der Baumgärten, sowie der Rebgelände in hiesiger Gemeinde durch Unberechtigte bis nach gänzlich vollendeter Obst- und Weinlese wird hiemit verboten. Zuwiderhandelnde werden mit einer Buße bis auf 15 Frkn. bestraft und für fehlbare Kinder deren Eltern oder Pflegeeltern verantwortlich gemacht.

Unterstraß, den 29. Augstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
C. Schätti.

20. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Der am 20. Mai 1853 für J. Lattmann von Hütten ausgestellte Heimatschein wird mit statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen. Wenn dieser Heimatschein nicht innert 14 Tagen hier angemeldet wird, so muß derselbe kraftlos erklärt werden.

Hütten, den 5. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hiestand, Gemeindrathsschreiber.

21. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Der unterm 10. Christmonat 1852 ausgestellte und mit Nr. 268 ezeichnete Heimatschein für Konrad Sträßler, Müller, von Buchenloo-Wyl, wird hiemit aufgerufen, und sofern derselbe nicht binnen 14 Tagen a dato dahier eingebracht wird, mit statthalteramtlicher Bewilligung als kraftlos erklärt.

Wyl, den 2. Herbstmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

22. Dübendorf.

Die grundbesitzenden Anstößer an die Bäche im politischen Gemeindsbanne Dübendorf werden andurch aufgefordert, dieselben und namentlich in die Tiefe zu öffnen.

Hiezu wird eine Frist von 14 Tagen angesetzt. Das bei der Visitation sich vorfindende Fehlbare wird auf exekutivem Wege hergestellt, und überdieß die Betreffenden mit Ordnungsbuße belegt.

Dübendorf, den 4. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindrath

23. Der Bach und sämmtliche Abfurtgraben im Gemeindsbanne Rikenbach sind bis Ende Herbstmonat d. J. auf gesetzliche Breite gehörig zu öffnen. Unterlassung würde Buße nach sich ziehen.

Rikenbach, den 1. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

24. Pachtsteigerung von Liegenschaften in Unterstraß.

Herr Bezirksrichter Pfenninger, als Vormund der Steiner'schen Erben zum Neuhaus, bringt unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung zu mehrjähriger Verpachtung auf öffentliche Steigerung:

Den landwirthschaftlichen Theil der Steiner'schen Liegenschaften inbegriffen Scheune und kleinere Wohnung.

Die Gant findet Freitag den 16. Herbstmonat d. J., Nachmittags 4 Uhr in der Wirthschaft im „Neuhaus" dahier statt.

Für Einsicht der Gant- und Pachtbedingungen, sowie für Besichtigung der Grundstücke beliebe man sich an die Gemeindrathskanzlei zu wenden.

Unterstraß, den 5. Herbstmonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
C. Schätti, Gemeindrathsschreiber.

25. Streuegant in Schlieren.

Da die Streuegant dahier wegen ungünstiger Witterung am 3. d. Mts. nicht abgehalten werden konnte, so wird dieselbe auf den folgenden Mittwoch den 7. d. Mts Nachmittags 1 Uhr, angesetzt. Die Streue auf den Liegenschaften der Gemeinde Schlieren im Unter- und Betschenrohr in etwa 60 Stücken wird dabei öffentlich versteigert. Man versammelt sich im Unterrohr. Kaufliebhaber werden hiemit eingeladen.

Schlieren, den 3. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

26. Mittwoch den 7. Herbstmonat, Nachmittags 1 Uhr, wird aus der Gutherz'schen Konkursmasse in Stadel versteigert:

Das Obst an mehreren Bäumen und 7 Vierling Luzernerklee.

Anfang im Baumgarten.

Oberwinterthur, den 3. Herbstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

27. Ganteige.

Freitag, den 9. Herbstmonat, von 9 Uhr Vormittags an, werden in der Wirthschaft des Herrn Keller zum Steinbock dahier zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Tannene und hartholz. Tische, Stroh- und Bretterseffel, küpferne und eiserne Pfannen, Hafen, hölzerne Gelten, irdenes Küchengeschirr, messingene und stürzene Kerzenstöcke, ein- und zweithürige Kästen, Kommoden, Spiegel und Porträts in Goldrahmen, 3 Zylinderöfen sammt Rohr, Wirthstische, Glasgeschirr, Gartenbänke und dito Tische, Petroleumlampen, Wanduhren, zirka 10 Saum div. Weine, verschied. Größen Weinfässer, Heb- und Rundeisen, ein- und zweischläfige Betten, Stockuhren, runde Tische, Kristallglasgeschirr, 1 Kinderwagen, silb. Löffel, 1 Sattlerwerkzeug, 1 Schraubstock, Chaisen- und Kummetgeschirr, Fuhrgeschirr, Viehgeschirr, Peitschen, Waschständli, 1 Eschenstamm und div. Stängli.

Sodann unwiderruflich:

Zirka 200 Maaß Kirschwasser, 8000 Stück Havanna-Cigarren, gold. und silberne Zylinderuhren, 1 Wiener-Zither, 1 Nähtisch, Bettladen, eine Kinderbettstatt, verschied. Kleider- und Bettanzüge, Doppelshawl, Regenschirme, 12 Flaschen Cognac, Service-Messer, 40 Pfund blaues Strickgarn, 11 Dutzend leinene Hemdenkragen, sechsläufige Revolver, Tabackbeutel, 4 diverse Weinfäßli von 1 bis 2 Eimer haltend u. A. m.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außersihl, den 5. Herbstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

28. Versilberungsgant.

Donnerstag den 8. Herbstmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, werden in Watt gegen Baarzahlung versteigert:

1 Stock Heu von zirka 45 Zentner, 1 neuer Hinterpflug, 1 Faselschwein.

Affoltern bei Höngg, den 4. Herbstmonat 1870.

In Behinderung des Gemeindammannamtes Regensdorf:
J. Schuhmacher, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

29. Der unbekannt abwesende Joh. Rudolf Akeret von Seuzach, wird hiemit ediktaliter aufgefordert, Freitag den 23. d. Mts., Vormittags um 8 Uhr, auf dem Gerichtshause dahier vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Ehefrau Barbara Akeret geb. Weilenmann in Seuzach in's Recht zu antworten, unter der Bedrohung, daß Ausbleiben von seiner Seite als Anerkennung des thatsächlichen Klagegrundes und Verzicht auf Einreden aufgelegt würde.

Winterthur, den 3. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Aufrüfe von Verschollenen.

30. Konrad Fehr, Sohn des sel Dr. Fehr von Kleinandelfingen, geb. 1823, seit dem Jahre 1855 unbekannt abwesend, sowie allfällig hierorts nicht bekannte Nachkommen desselben werden anmit aufgefordert, binnen neun Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich zu melden, widrigenfalls der Abwesende als verschollen erklärt und den hierorts bekannten nächsten Erben desselben die Nutznießung seines Vermögens gestattet würde.

Andelfingen, den 30. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Boller.

31. Jakob Maurer aus der Widum-Hombrechtikon, geb. 1790, welcher s. Z. als Schuster in die Fremde gegangen und im Brachmonat 1809 noch in Aarau in Arbeit gestanden, seither aber verschollen ist, sowie die allfälligen hierorts unbekannten Deszendenten desselben werden hiemit aufgefordert, innerhalb 9 Monaten von heute an bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich zu melden, widrigenfalls J. Maurer als todt erklärt, als Todestag der 25. Brachmonat 1839 festgesetzt und die Vertheilung seines bis dahin vormundschaftlich verwalteten Vermögens im Betrage von 1008 Fr. 07 Rp. (lt. Rechnung vom Mai v. J.) unter die am Schlusse jenes Tages nächsten Erben desselben ohne weitere Haft für Rückgabe bewilligt würde.

Meilen, den 6. April 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

Vermischte Bekanntmachungen.

32. Der allfällige Inhaber der vermißten Aktien der schweizerischen Nordostbahngesellschaft in Zürich Nr. 17,479 bis und mit Nr. 17,483 oder wer sonst darüber Auskunft zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, sich binnen zwei Jahren vom 16. Augstmonat 1870, als vom Tage des obergerichtlichen Beschlusses an gerechnet, bei der Kanzlei des Bezirksgerichtes Zürich zu melden und seine Ansprüche geltend zu machen, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist diese Aktien als kraftlos erklärt und die Direktion der Nordostbahngesellschaft ermächtigt würde, an Stelle derselben allein gültige Duplikate dem Eigenthümer auszufertigen.

Zürich, den 24. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

33. Der unbekannt abwesenden Salomon Zollinger von Goßau, geb. 1834, wird zum zweiten Mal gerichtlich aufgefordert, sich mit seiner Ehefrau Regula geb. Bleuler, dato im Schooren-Kilchberg, wieder zu vereinigen.

Horgen, den 27. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

34. Das Bezirksgericht Hinweil
hat
in Sachen
der Frau Susanna Pfister geb. Wolfensberger von Grüningen, wohnhaft in Hinweil, Klägerin,
gegen
ihren Ehemann Hs. Jakob Pfister von Grüningen, gegenwärtig wohnhaft in Westpoint-Comming-County, Nebraska, Nordamerika, Beklagter,
betreffend Scheidung,
über die Streitfrage:
„Ob das zwischen den Litiganten bestehende Eheband aufzulösen sei?"
erkennt:

1. Die Eheleute Pfister-Wolfensberger sind gänzlich geschieden.
2. Die Verfolgung ihrer ökonomischen Interessen gemäß dem von der Klägerin produzirten Vergleich bleibt dieser überlassen
3. Die Prozeßkosten werden den Parteien zu gleichen Theilen auferlegt; für die Baarauslagen haftet die Klägerin subsidiär.
4. Dieses Urtheil ist dem Beklagten durch das Amtsblatt mitzutheilen.

Die zehntägige Appellationsfrist beginnt vom Tage der Publikation an.
Actum, den 1. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

35. Wilhelm Amsler, Speisewirth, von Richtersweil, wohnhaft gewesen in Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, sich binnen drei Wochen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Hrn. Geschäftsagent Leutenegger, Namens Herrn Ph Keller zum Kreuz in Bremgarten, für 250 Frkn. 40 Rp. befriedigt habe, oder bereit sei, ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.
Zürich, den 25. Augstmonat 1870

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

36. Kasimir Henß, früher wohnhaft gewesen zum Löwen in Kloten, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird anmit aufgefordert, binnen drei Wochen von heute an hierorts sich darüber auszuweisen, daß er den Herrn alt Friedensrichter Merki in Niedersteinmaur für dessen Forderung von 644 Frkn. und 250 Frkn. 34 Rp. nebst Zinsen und Kosten befriedigt habe, unter der Androhung, daß im Falle fruchtlosen Ablaufes der anberaumten Frist die Versilberung der in den betreffenden Pfandscheinen eingeschriebenen Pfänder bewilligt würde.
Bülach, den 23. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

37. Das Bezirksgericht Affoltern

hat

in Sachen

des Jakob Glättli, Fuhrmann, von Bonstetten, 27 Jahre alt, unverheirathet, dato unbekannt abwesend, Angeklagter,

betreffend Diebstal,

gefunden:

Der Angeklagte ist:

a. des einfachen Diebstals im Betrage von 30 Frk.;

b. des ausgezeichneten Diebstals im Betrage von zirka 17 Frk.

schuldig — und hierauf

erkennt:

1. Derselbe ist zu vier Wochen Gefängniß verurtheilt.
2. Er hat 2/3 der Kosten, jedoch unter solidarischer Haft für die weitern Kosten zu tragen.
3. Jakob Glättli ist verpflichtet, den Damnifikaten Gebrüder Toggweiler den gestifteten Schaden mit 30 Frk. zu ersetzen, und dem Damnifikaten R. Koch im ganzen eine Entschädigung von 25 Fr. zu bezahlen.
4. Den Gebrüdern Toggweiler ist für Umtriebe eine Entschädigung von 10 Frk. zugesprochen; an diese hat Jakob Glättli die Hälfte zu bezahlen, er haftet aber für die andere Hälfte solidarisch.
5. Dieses Urtheil ist dem Jakob Glättli durch das Amtsblatt mitzutheilen, mit der Anzeige, daß die viertägige Appellationsfrist für ihn vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Aktum, den 27. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Goßweiler.

38. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Albert Schaufelberger zum Ritterhaus-Bubikon wird daselbst künftigen Donnerstag den 8. Herbstmonat d. J. durch das Gemeindammannamt Bubikon gegen Baarzahlung öffentlich versteigert: Die Sträue auf den Liegenschaften (zirka 15 Jucharten) des Konkursiten, in verschiedenen Abtheilungen.

Anfang: Morgens 8 Uhr beim Schönenbühl, und um 9 Uhr bei der Oele nächst dem Ritterhaus.

Grüningen, den 1. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

39. Zugsfrist.

Im Auffalle betreffend Karl Breitenbach aus Preußen, wohnhaft gewesen in Riesbach, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen eine mit dem 16. Herbstmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens Verzicht hierauf angenommen würde.

Riesbach, den 3. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

40. Der Nachlaß des in Wollisbofen verstorbenen Jakob Gibel von Oberhausen-Opfikon ist von den Waisenbehörden Namens des minderjährigen Sohnes, sowie von der Wittwe Elisabetha geb. Keller ausgeschlagen worden. Es wird daher den Erbschaftsgläubigern eine Frist von 14 Tagen von heute an angesetzt, um innerhalb derselben unter Vertröstung der Kosten das Begehren um Konkurseröffnung über diesen Nachlaß zu stellen, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Nachlaßaktiven der Wittwe Gibel gegen Bezahlung der Gantkosten und Arztkonti, sowie der Pfandforderung der Herren Staub und Meier schuldenfrei überlassen würden.

Zürich, den 25. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

41. Der Nachlaß des in Guggach-Wipkingen verstorbenen Rudolf Ammann von Dynhard ist von den Intestaterben, sowie von der Wittwe Susanna Margaretha geb. Güttinger ausgeschlagen worden. Es wird daher den Gläubigern des Rudolf Ammann eine Frist von 14 Tagen von heute an angesetzt, um unter Vertröstung der Kosten das Begehren um Konkurseröffnung über diesen Nachlaß zu stellen, ansonst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Nachlaß-Fahrhabe der Wittwe Ammann auf Rechnung ihrer Weibergutsforderung überlassen würde.

Zürich, den 1. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

42. Prozeßfrist.

Beim Bezirksgerichte Winterthur schwebt ein Prozeß ob in Sachen des Philipp Horr im Roßberg-Töß, Klägers, gegen Heinrich Schmitt in dort, Beklagten, betreffend Theilung des bisher von den Litiganten gemeinsam besessenen Gütergewerbes. Hievon wird den Kreditoren des im Konkurs befindlichen Beklagten Heinrich Schmitt Kenntniß gegeben und denselben eine Frist von 15 Tagen, am 20. Herbstmonat zu Ende laufend, behufs Einsichtnahme der Akten und Abgabe einer Erklärung bei der unterzeichneten Stelle darüber, ob sie den fraglichen Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, unter der Bedrohuug angesetzt, daß Stillschweigen während der anberaumten Frist in verneinendem Sinne ausgelegt würde.

Winterthur, den 5. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Wülflingen:
Für den Notar,
Hans Knüsli, Substitut.

43. In den Auffällen:
Rudolf Hirt, alt Gemeindrath, von Hochfelden, und
Rudolf Bolkart, Johannessen, von Windlach, wohnhaft gewesen in Rümlang,
findet wegen Mangel an Massengut ein Zugsverfahren nicht statt.

Niederglatt, den 31. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

44. Schuldenruf.

Zur Feststellung des Vermögensbestandes des wegen Geistesschwäche unter Vormundschaft gestellten Herrn Jakob Christoph Schultheß-Gut von Zürich, wohnhaft in Riesbach, hat das Bezirksgericht Zürich den öffentlichen und gerichtlichen Schuldenruf bewilligt. Es werden demzufolge die Gläubiger des genannten Herrn Schultheß hiemit aufgefordert, ihre Ansprachen an denselben bis zum 30. Herbstmonat d. J. der unterzeichneten Kanzlei schriftlich anzumelden, unter Androhung des Verlustes derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Betrag von Faustpfändern gedeckt sind.

Riesbach, den 29. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

45. Ganntanzeige.

Im Konkurse über den Nachlaß des Hs. Konrad Peier, Krämer, von Flaach, werden Montags den 12., und Dienstag den 13 d. Mts., je von Morgens 8 Uhr an, im Peier'schen Hause öffentlich versteigert:

Zirka 1½ Zentner Soda, nnd zirka 100 Maaß Petroleum, verschiedene Tuchwaaren und Garne, Manchester, englisches Leder, Sammet, Barchent, Nastücher, Halstücher, Zwilch, Hemdentuch, Futtertuch, Indienne, Wollen- und Halbwollenstoffe, Wollen- und Baumwollengarne rc.

Andelfingen, den 5. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landschreiber.

46. Zugsfrist.

Im Auffalle betreffend den Nachlaß des verstorbenen Heinr. Bertschinger, Schuster, von Wytikon, wird mit Bezug auf die Liegenschaften den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen eine mit dem 16. Herbstmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens Verzicht hierauf angenommen würde.

Riesbach, den 3. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

47. Zugsfrist.

Im Auffalle des Joh. Kaspar Fürst-Kunz, Architekt in Riesbach, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen bezüglich der noch unvertheilten Aktiven, mit Ausnahme des Erbantheils und eines Guthabens, eine mit dem 12. Herbstmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens Verzicht hierauf angenommen würde.

Riesbach, den 30. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

48. Fallitерklärung.

Heinrich Ochsner von Embrach, gewesener Wirth am Seilergraben in Zürich, ist in Folge durchgeführten Konkurses durch Beschluß vom 20. Augstmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 20. Augstmonat 1876 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 1. Herbstmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

49. Fallitерklärung.

Heinrich Bertschinger von Neftenbach, Bandagist in Zürich, ist in Folge durchgeführten Konkurses durch Beschluß vom 20. Augstmonat 1870 fallit erklärt, und bis zum 20. Augstmonat 1876 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 1. Herbstmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

50. Fallitерklärung.

Joh. Heinrich Tobler von Mönchaltorf, gewesener Spezereihändler zum gelben Hörnli in Zürich, ist in Folge durchgeführten Konkurses durch Beschluß vom 20. Augstmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 20. Augstmonat 1874 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 1. Herbstmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

51. Fallitерklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Rudolf Appenzeller, Kaufmann, von Höngg, früher wohnhaft gewesen in Rio grand do Sul, durch Beschluß vom 20. dieß fallit erklärt und bis zum 20. Augstmonat 1876 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Engstringen, den 31. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Böppli, Landschreiber.

52. Fallitерklärung.

Hauptmann J. Rudolf Stahel von Lindau, gewesener Tuchhändler in Uster, ist am 24. vor. Mts. vom Bezirksgerichte Uster fallit erklärt und bis zum 24. Augstmonat 1871 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Greifensee, den 3. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

53. Fallitерklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Johannes Hug, Rudolfen sel. Sohn, Obern, in Weiningen, durch Beschluß vom 20. d. Mts. fallit erklärt, derselbe jedoch im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt worden.

Engstringen, den 31. Augstmonat 1870.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Böppli, Landschreiber.

Konkurspublikationen

54. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Nachlaß des verstorbenen Ulrich Heidelberger von Hochfelden, wohnhaft gewesen in Uitikon a. A.; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 30. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 8. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 19. bis 28. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 8. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Heinrich Schönenberger, Schachtelnfabrikant, im Riedt, Gemeinde Wald; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 27. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wald 14. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 24. Weinmonat bis 3. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 16. Wintermonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

3. Ferdinand Benz, Felixen sel. Sohn, in Niederschwerzenbach bei Wallisellen; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 27. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 30 Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 12 bis 22. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 29. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

4. Albert Bretscher, Bäcker, Konraden Sohn, von Aesch-Neftenbach, wohnhaft in Töß; in Folge eingereichter Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 3. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 8. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 18. bis und mit 28. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 5. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

5. Johannes Knabenhans, Sohn, Dachdecker und Kaminfeger, von Wädensweil, wohnhaft in Hirslanden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 20. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 1. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 12. bis einschließlich den 21. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 1. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

6. Kaspar Rhyner, Zimmermeister, von Elm, seßhaft im Sood, Gemeinde Adlisweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 26. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Rüschlikon) 11. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 21. bis 31. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 15. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

7.. Johannes Ackeret von Nußbaumen, Kantons Thurgau, Handelsmann, seßhaft in Oberstraß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 6. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 10. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 21. bis 30. Herbstmonat 1870. — Auffallsverhandlung 11. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

8. Johannes Meier, Landwirth, von Wettingen, wohnhaft in der Schwelle zu Kilchberg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 5. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in

die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Rüschlikon) 13. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 23. Herbstmonat bis 4. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 18. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

9. Die Firma Charles Rumpf & Comp. in Zürich, Commissionsgeschäft in Seidenwaaren, und deren solidare Antheilhaber: Karl Rumpf von Basel und Martin Burkhard von Basel, in Enge; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 9. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 17. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 28. Herbstmonat bis 7. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 18. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

10. Der Nachlaß des verstorbenen Jakob Demuth, Konraden, in Hüntwangen; in Folge Ausschlagung der Erbschaft durch die Intestaterben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 12. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 17. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 28. Herbstmonat bis und mit 8. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 15. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

11. Heinrich Meili, Heinrichs Sohn, genannt Schüeppen, in Neschweil-Weißlingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 6. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Illnau) 17. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit vom 27. Herbstmonat bis 7. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 19. Weinmonat 1870, Vormittags 10 Uhr.

12. Karl Rellstab von Rüschlikon, wohnhaft in Enge; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 15. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 24. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 5. bis 14. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 25. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 72. Freitag, den 9. Herbstmonat 1870.

Abänderungsanträge

der Kommission für Prüfung der Eisenbahnkonzessions-Gesuche

zum

Antrage des Regierungsrathes

betreffend

Konzession für eine Tößthalbahn von Winterthur bis Bauma.

---

§ 7.

Die Gesellschaft hat ihr zivilrechtliches Domizil in Winterthur.

§ 18.

Die Bahn ist sammt dem Material und den Gebäulichkeiten, welche dazu gehören, in kunstgerechter, volle Sicherheit für ihre Benutzung gewährender Weise herzustellen und sodann fortwährend in untadelhaftem Zustande zu erhalten.

Abänderungsanträge
der Kommission für Prüfung der Eisenbahnkonzessions-Gesuche
zum
Antrage des Regierungsrathes
betreffend
Konzession für eine Eisenbahn von Winterthur bis an die Kantonsgrenze bei Weiach.

---

§ 7.

Die Gesellschaft hat ihr zivilrechtliches Domizil in Winterthur.

§ 18.

Die Bahn ist sammt dem Material und den Gebäulichkeiten, welche dazu gehören, in kunstgerechter, volle Sicherheit für ihre Benutzung gewährender Weise herzustellen und sodann fortwährend in untadelhaftem Zustande zu erhalten.

§ 27.

Die höchste Taxe, die für den Transport eines Zentners Waare vermittelst der gewöhnlichen Waarenzüge per Stunde bezogen werden darf, beträgt Frk. 0,05.

Jedoch darf für Steinkohlen und Roheisen in Wagenladungen nicht mehr als Frk. 0,012 bezogen werden, nebst einer festen Expeditionsgebühr von Frk. 2 per Waggon.

Für den Transport von baarem Gelde soll die Taxe so berechnet werden, daß für Frk. 1000 per Stunde höchstens Frk. 0,05 zu bezahlen sind.

§ 42.

Gegenwärtige Konzession tritt für die eingangsbezeichnete Konzessionsbewerberin erst in Kraft, wenn nicht binnen einer vom Regierungsrathe zu bestimmenden Frist, welche übrigens jedenfalls nicht vor Genehmigung der Konzession durch die Bundesversammlung angesetzt werden kann, die Nordostbahn von dem nach § 3 des Beschlusses betreffend Ertheilung einer Konzession für eine Eisenbahn von Zürich bis an die Kantonsgrenze bei Gundetsweil ihr zustehenden Prioritätsrechte Gebrauch machen sollte. Die für die Vorarbeiten erlaufenen Kosten sollen im Falle der Uebernahme der Konzession durch die Nordostbahn von letzterer vergütet werden.

Bekanntmachung.

Bei der am 28. Brachmonat d. J. im Bezirk Hinweil nachträglich abgehaltenen Prämienvertheilung zur Hebung der Viehzucht, welche verschoben werden mußte, weil im Jahr 1869 der Lungenseuche wegen eine Viehausstellung nicht stattfinden konnte, haben durch die dazu bestellten Preisrichter:

Herr R. Zangger, Direktor der Thierarzneischule in Zürich,
" Kantonsrath Leemann in Meilen,
" Günthart zur Sonne in Schönenberg,

nachstehend verzeichnete Viehbesitzer für die von ihnen vorgeführten Thiere Prämien erhalten:

A. Für Zuchtstiere (aufgeführt 8).

1. Klasse zu 80 Frkn.

---

2. Klasse zu 60 Frkn.

1. Herr Jakob Weber in Heferen-Wald.
2. " Heinrich Rüegg im Hanfgarten-Goßau.

3. Klasse zu 45 Frkn.

3. Herr Heinrich Rüegg im Hanfgarten-Goßau (erhielt statt eines Preises eine Ehrenmeldung).
4. Herren Gebrüder Bontobel im Amtshof-Rüti.

4. Klasse zu 40 Frkn.

5. Herr Jakob Pfenninger im Neuhaus-Wald.
6. " Jakob Weber im Tobelacker-Wetzikon.
7. " Hs. Jakob Hottinger zur Wanne-Bubikon.

Ehrenmeldung:

8. Herr Kaspar Mahler in Au-Rüti-Fischenthal.

B. Für Rinder (aufgeführt 7).

1. Klasse zu 50 Frkn.

---

2. Klasse zu 40 Frkn.

1. Herr Jakob Kindlimann in Krinnen-Wald.

3. Klasse zu 30 Frkn.

---

4. Klasse zu 20 Frkn.

2. Herr Honegger-Amsler in Rüti.
3. " Arnold Knecht in Hinweil.
4. " Gemeindrath W. Letsch im Brunnenbühl-Dürnten.
5. " Bezirksrath Keller im Riedt-Wald.
6. " Gottfried Kindlimann in Unterhaldberg-Wald.

Ehrenmeldung:

7. Herr Jakob Kindlimann in der Krinnen-Wald.

C. Für Schweine (aufgeführt 8).

1. Klasse zu 35 Frkn

1. Herr Rudolf Bebie in Bertschikon-Goßau.
2. „ Rudolf Bebie in Bertschikon-Goßau (für Eber), erhielt statt eines Preises eine Ehrenmeldung.

2. Klasse zu 25 Frkn.

3. Herr Markus Bebie, Friedensrichter, in Bertschikon-Goßau (für ein Mutterschwein), erhielt statt eines Preises 2. Klasse 15 Frkn.

3. Klasse zu 15 Frkn.

4. Herr Emanuel Hefti in Hinweil,
5. „ Joh. Schoch in Bärentsweil,
6. Wittwe Bryner in Goßau,
7. Herr J. Homberger in Goßau,
8. „ C. Boßhardt in Goßau,

} für Mutterschweine.

Zürich, den 7. Herbstmonat 1870.

Für die Direktion des Innern,
Der Sekretär:
Steiner.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Wiederholungskurse
der Auszüger-Bataillone
Nr. 9 (Huber), Nr. 11 (Hotz), Nr. 29 (Fierz) und Nr. 34 (Goll).

In Folge Beschlusses des Bundesrathes, nach welchem diejenigen Truppen, welche nicht an der Grenzbesetzung Theil genommen, die vorgeschriebenen diesjährigen Wiederholungskurse zu bestehen haben, haben zu denselben einzurücken:

In Hinweil:

Sonntag den 11. Herbstmonat, Nachmittags 1 Uhr, die Kadres und Mannschaft des Auszügerbataillons Nr. 9. Entlassung: 17. Herbstmonat.

In Wald:

Sonntag den 11. Herbstmonat, Nachmittags 1 Uhr, die Kadres und Mannschaft des Auszügerbataillons Nr. 34. Entlassung: 17. Herbstmonat.

In Weiningen:

Montag den 19. Herbstmonat, Vormittags 9 Uhr, die Kadres und Mannschaft des Auszügerbataillons Nr. 11. Entlassung: 24. Herbstmonat.

In Dietikon:

Montag den 19. Herbstmonat, Vormittags 9 Uhr, die Kadres und Mannschaft des Auszügerbataillons Nr. 29. Entlassung: 24. Herbstmonat.

Jedermann hat reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet zu erscheinen.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Kleidungsstücken u. s. w. (§ 182 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation), unentschuldigtes Ausbleiben und verspätetes Einrücken werden bestraft.

Alle Ausbleibenden haben die Nachübung zu bestehen (§ 160).

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienste sich befindend betrachtet wird und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, im Herbstmonat 1870.

Das Kommando der Infanterie.

2. Wiederholungskurse

der Bataillone Nr. 3 (Kunz) und Nr. 5 (Escher) des Auszuges.

In Folge Beschlusses des Bundesrathes, nach welchem diejenigen Truppen, welche nicht an der Grenzbesetzung Theil genommen, die vorgeschriebenen diesjährigen Wiederholungskurse zu bestehen haben, haben zu denselben in hiesige Kaserne einzurücken:

Sonntag den 25. Herbstmonat, Nachmittags 3 Uhr, die Kadres des Bataillons Nr. 3, und Dienstag den 27. Herbstmonat, Nachmittags 1 Uhr, die Mannschaft dieses Bataillons. Entlassung: 1. Weinmonat Nachmittags.

Sonntag den 2. Weinmonat, Nachmittags 3 Uhr, die Kadres des Bataillons Nr. 5, und Dienstag den 4. Weinmonat, Nachmittags 1 Uhr die Mannschaft dieses Bataillons. Entlassung: 8. Weinmonat, Nachmittags.

Mit den Kadres rücken ein die Assistenzärzte, die Offiziere, die Unteroffiziere, Zimmerleute, Frater, Trompeter und Tambouren, mit der Mannschaft die Bataillonsärzte.

Jedermann hat reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet zu erscheinen.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Kleidungsstücken u. s. w. (§ 182 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation), unentschuldigtes Ausbleiben und verspätetes Einrücken werden bestraft.

Alle Ausbleibenden haben die Nachübung zu bestehen (§ 160).

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowohl beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienste sich befindend betrachtet wird und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, im Herbstmonat 1870.

Das Kommando der Infanterie.

3. Der Regierungsrath hat den Herrn Dr. jur. Heinrich Giesker von Zürich, wohnhaft in Riesbach, durch Beschluß vom heutigen Tage als Kantons-Fürsprech patentirt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 7. Herbstmonat 1870.

Die Staatskanzlei.
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

4. Sämmtlichen Jagdliebhabern

wird angezeigt, daß die Jagd mit dem 1. Weinmonat d. J. ihren Anfang nehmen und mit dem 15. Christmonat d. J. zu Ende gehen wird.

Die zum Jagen erforderlichen Patente können vom 5. Herbstmonat an bis zum 5. Weinmonat d. J. gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühren bei den Herren Bezirksstatthaltern in Empfang genommen werden.

Nach Ablauf dieses Termines werden keine Jagdpatente mehr ertheilt.

Zürich, den 29. Augstmonat 1870.

Für die Finanzdirektion:
Der Sekretär,
Schrämli, Rechenschreiber.

5. Die Gemeindsbehörden des Kantons Zürich werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Gutscheine für Lieferungen an die Truppen jeweilen bis den 10. des folgenden Monats der unterzeichneten Stelle einzureichen sind, und daß es namentlich im gegenwärtigen Moment im Interesse einer prompten Liquidation liegt, den betreffenden Termin genau einzuhalten.

Zürich, den 6. Herbstmonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat:
Bachofen, Oberstlieutenant.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Johannes Hinderlig von Oberbertschikon, wohnhaft im Neuhaus, Gemeinde Egg, ist für den Fall, daß er gerichtlich als Verschwender erklärt wird, unter Vormundschaft gestellt und dessen Schwager Herr Rudolf Bertschi in Egg vorläufig zum Vormund ernannt worden.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit Hinderlig gewarnt, mit der Androhung, daß, insofern derselbe wirklich gerichtlich als Verschwender erklärt wird, alle nach dieser Bekanntmachung mit ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Winterthur, den 31. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

7. Anna Susanna Schwarz, Heinrichs sel. Tochter, von Seuzach, ist zufolge ihrer freiwilligen Erklärung unter Vormundschaft gestellt und Herr Konrad Koblet, Lehrer daselbst, zu deren Vormund ernannt worden.

Winterthur, den 31. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

8. Hs. Rudolf Burri, alt Zivilpräsident, von Nußberg-Schlatt welcher im Hornung 1869 wegen Geistesstörung unter Vormundschaft gestellt wurde, ist unterm heutigen Tag von derselben wieder entlassen worden.

Winterthur, den 31. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

9. Die Schwestern Anna und Barbara Kappeller, Jakobs sel. Töchter, von Teufenbach, Gemeinde Bauma, wohnhaft in Albisrieden, wurden wegen Leibesgebrechen und Wittwe Anna Meyer geb. Schaffner von Unterhittnau, wohnhaft in Windisch, Kantons Aargau, zufolge ihrer freiwilligen Erklärung unter Vormundschaft gestellt.

Vormund für die Erstern ist: Herr alt Präsident Mülli in Albisrieden; für die Letztere: Herr Gemeindrath Heinrich Schaffner in Hausen, Kantons Aargau.

Bauma, den 3. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes Pfäffikon:
Der Rathsschreiber,
Boßhard.

10. Johanna Maria Merkli geb. Franoz wurde wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt und hat zum Vormund erhalten den Herrn J. Merkli, Schulgutsverwalter in Nassenweil.

Regensberg, den 6. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

11. Die über Frau Wittwe Henriette Weber geb. Furrer von Rümlang, seßhaft in Riesbach, eventuell verhängte Bevogtigung wurde durch dießseitigen Beschluß vom 31. Augstmonat d. J. aufgehoben.

Regensberg, den 6. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

12. **Hottingen.**

Der Bezug der zweiten dießjährigen Gemeindesteuer, als:

80 Rappen	für die Ausgaben der Schulkassa,
40 „	„ „ Zentralstraßenkassaverwaltung Neumünster,
25 „	„ „ Sekundarschulortskassaverwaltung Neumünster,
15 „	„ „ Kirchengutsverwaltung Neumünster,
1,60 Rappen	zusammen von 1000 Frkn. Vermögen, Haushaltung und anwesenden Mann,

ist auf den 26. und 27. des laufenden Monates, an beiden Tagen von 2 bis 6 Uhr Nachmittags, auf der Gemeindrathskanzlei im Schulhause angeordnet. Das Steuerregister kann vom 14. d. Mts. an auf der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Hottingen, den 8. Herbstmonat 1870.

Der Vorstand des Steuerwesens:
Joh. Kaspar Steiner, Gemeindgutsverwalter.

13. **Armensteuerbezug Uitikon.**

Die für 1870 dekretirte Armensteuer beträgt auf die Haushaltung, den Mann und auf 1000 Frkn. Vermögen je 1 Frkn.

Diese Steuer soll bis Ende Weinmonat d. J. an Herrn Heinrich Boßhard, Armengutsverwalter in Ringlikon, entrichtet werden.

Der Steuerrodel liegt von heute an 14 Tage in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Uitikon, den 7. Herbstmonat 1870.

Im Namen der Armenpflege:
J. Gut, Gemeindrathsschreiber.

14. **Gemeindskassasteuer Stallikon.**

Die von der politischen Gemeindsversammlung Stallikon pro 1870 dekretirte Steuer zur Deckung der laufenden Ausgaben erfordert 1 Frkn. per Faktor. Der bezügliche Verleger liegt während 10 Tagen a dato in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, und es sind innert dieser Frist allfällige Beschwerden beim Bezirksrathe geltend zu machen. Frist für Einzahlung der Steuer an Herrn Gemeindsquästor Jakob Illi dahier bis 1. Weinmonat d. J., gegen Säumige erfolgt später der Rechtstrieb.

Stallikon, den 7. Herbstmonat 1870.

Aus Auftrag:
Stäheli, Gemeindrathsschreiber.

15. **Wirthshausverbot.**

Dem Jakob Landis von Ober-Urdorf, Maurer, in Wettsweil-Stallikon, ist durch Beschluß der Unterzeichneten der Wirthshausbesuch bis auf Weiteres armenpolizeilich verboten. Die Herren Wirthe werden auf die bezüglichen Gesetzesbestimmungen aufmerksam gemacht.

Urdorf, den 7. Herbstmonat 1870.

Die Armenpflege.

16. **Schulsteuerbezug Rorbas.**

Die Schulgemeindsversammlung Rorbas vom 22. Mai d. J. hat zur Deckung des Defizits des Schulgutes auf Bartholomäus 1870 eine Steuer von je 1 Frkn. 50 Rp. per 1000 Frkn. Vermögen, der Haushaltung und dem Mann beschlossen. Das Bezugsregister liegt den Betheiligten bis zum 19. Herbstmonat in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Nach Ablauf dieser Frist beginnt der Bezug durch Herrn Schulgutsverwalter K. Schneider.

Rorbas, den 5. Herbstmonat 1870.

Im Namen der Schulgemeinde:
Der Schreiber,
J. H. Pfister.

17. Der Bezug der zweiten Hälfte der Gemeindesteuer findet Donnerstag den 15. Herbstmonat, Nachmittags von 2 — 6 Uhr im Schulhause und Freitag den 16. Herbstmonat, Nachmittags von 2—6 Uhr in der Gemeindrathskanzlei (Platte Nr. 1 zweiter Stock) statt.

Fluntern, den 7. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Kuefer.

18. **Hirslanden.**

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden und die betreffende Maßbeschreibung kann in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes: Herr Titus Dürr in Zürich; Bauobjekt: Dacherweiterung und Veränderung der Laubengänge am Wohnhaus Nr. 33 a; Tag der Publikation im Amtsblatt: 9. Herbstmonat 1870; Endtermin für privatrechtliche Einsprachen 22. Herbstm. 1870.

Hirslanden, den 8. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Leemann, Gemeindrathsschreiber.

19. **Altstetten.**

Ueber das der hiesigen Gemeinde zustehende Fischenzenrecht in der großen und kleinen Limmat, im sog. Mühlekanal und allen Ausläufen der großen Limmat, findet Samstag den 10. d. Mts., Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Joh. Schwarz dahier eine öffentliche Pachtsteigerung statt, wozu Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden. Die Bedingungen werden vor Beginn der Versteigerung eröffnet.

Altstetten, den 6. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Hotz.

20. Wülflingen.

Unter Hinweisung auf die bestehende Rebordnung wird das Betreten der Weinberge im Gemeindsbanne Wülflingen den Nichtberechtigten und Minderjährigen bis nach beendigter Weinlese verboten.

Ebenso das Jagen in denselben vor der Weinlese.

Ferner werden diejenigen Grundbesitzer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen und Wege stoßen, aufgefordert, bis Mitte Weinmonat d. J. die Wassergraben und Seitengraben gehörig zu öffnen, die Bäume bis auf die gesetzliche Höhe aufzustücken, die Grünhecken zuzuschneiden und den hiedurch entstandenen Abraum aus den Straßen und Wegen zu entfernen.

Nichtbeachtung dieser Verfügung zieht Buße und Instandstellung des Mangelnden auf Kosten des betreffenden Grundeigenthümers nach sich.

Wülflingen, den 6. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. U. Benz, Gemeindrathsschreiber.

21. Oberwinterthur.

Die Grundbesitzer, deren Grundstücke an Bäche und Gräben stoßen, werden bei Vermeidung von Buße aufgefordert, jene bis Ende Weinmonat gehörig zu öffnen. Ebenso sind längs den Straßen die Bäume auf 14 Fuß Höhe aufzustücken und die Hecken angemessen zuzuschneiden; die jungen versetzbaren Bäume aber an Kommunikationsstraßen, welche nicht 5 Fuß von der Straße entfernt sind, auf die Entfernung zurück zu versetzen.

Oberwinterthur, den 6. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

22. Auf Verlangen der HH. Escher, Wyß & Comp. in Zürich wird dem Publikum folgendes Verbot gegen das Betreten des Stampfenbachgutes dahier in Erinnerung gebracht:

Verbot.

Die Betretung dieses Gutes ist jedem Unberechtigten bei 4 Frkn. Buße, wovon 1/4 dem Verzeiger zukommt, untersagt.

Zürich, den 2. Herbstmonat 1838.

Für den Bezirksgerichtspräsidenten:
Die Kanzlei.

Unterstraß, den 8. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindammann:
C. Schätti.

23. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der unterm 30 Herbstmonat 1864 für Tobias Volkart, Tobiassen, von Endhöri, geb. 1844, außer Kanton ausgestellte Heimatschein Nr. 403 aufgerufen, und falls dessen Beibringung nicht innerhalb 14 Tagen a dato erfolgt, kraftlos erklärt.

Höri, den 5. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
K. Surber.

24. Kraftloserklärung von Heimatscheinen.

Die fruchtlos aufgerufenen Heimatscheine des Johannes Strehler und der Regula Knecht werden andurch mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Wald, den 6. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Keller.

25. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der im Amtsblatt Nr. 68 Art. 17 erfolglos aufgerufene Heimatschein der Regula Wüst von Kloten wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Kloten, den 7. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Schlatter.

26. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der in Nr. 66 des Amtsblattes erfolglos aufgerufene Heimatschein für Joh. Adolf Benz von Wülflingen wird mit Bewilligung des Statthalteramtes anmit kraftlos erklärt.

Wülflingen, den 6. Herbstmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

27. Der Bach und sämmtliche Ehfurtgraben im Gemeindsbanne Rikenbach sind bis Ende Herbstmonat d. J. auf gesetzliche Breite gehörig zu öffnen. Unterlassung würde Buße nach sich ziehen.

Rikenbach, den 1. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

28. Straßenbauausschreibung.

Die Korporationsgenossenschaft Aesch-Forch ist willens eine Straßenstrecke von 1374 Fuß in ihrer Waldung erbauen zu lassen, und beabsichtigt die erforderliche Arbeit durch freie Konkurrenz in Akkord zu geben. Der Plan sowie die Bauvorschrift liegen beim Präsidenten der Korporationsgenossenschaft, Herrn R. Zollinger, zur Einsicht offen.

Allfällige Bewerber um diese Arbeit werden auf Donnerstag den 15. Herbstmonat, Abends 8 Uhr, in die Wirthschaft des Herrn Johannes Kunz in Scheuren eingeladen.

Am gleichen Tage wird das Holz, welches in dem Straßengebiet steht, zum Stocken in Akkord gegeben.

Aesch, den 7. Herbstmonat 1870.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
Jb. Süßi.

29. Pachtsteigerung von Liegenschaften in Unterstraß.

Herr Bezirksrichter Pfenninger, als Vormund der Steiner'schen Erben zum Neuhaus, bringt unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung zu mehrjähriger Verpachtung auf öffentliche Steigerung:

Den landwirthschaftlichen Theil der Steiner'schen Liegenschaften, bestehend in Reben, Acker-, Wies- und Streueland und einer Holzgerechtigkeit, inbegriffen Scheune und kleinere Wohnung.

Die Gant findet Freitag den 16. Herbstmonat d. J., Nachmittags 4 Uhr in der Wirthschaft im „Neuhaus" dahier statt.

Für Einsicht der Gant- und Pachtbedingungen, sowie für Besichtigung der Grundstücke beliebe man sich an die Gemeindrathskanzlei zu wenden.

Unterstraß, den 5. Herbstmonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
C. Schätti, Gemeindrathsschreiber.

30. Ganzanzeige.

Mittwoch den 14. d. Mts., punkt 10 Uhr Vormittags, wird im hiesigen Theaterfoyer im Auftrage des Bezirksgerichtes Zürich versteigert:

Die reichhaltige, größtentheils neue Garderobe und die Theaterbibliothek des dahier seßhaft gewesenen Theaterdirektors W. Böhlken.

Zürich, den 7. Herbstmonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

31. Konrad Albrecht, Schneider, von Stadel, wohnhaft gewesen Nr. 20 Niederdorfstraße in Zürich, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, Montag den 26. Herbstmonat 1870, Vormittags 7 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich im Gerichtsgebäude Sellnau dahier zu erscheinen, um die von der Anna Peter von Geuensee, Kantons Luzern, wohnhaft in der Herberge zur Heimat dahier, gegen ihn erhobene Vaterschaftsklage zu beantworten, ansonst angenommen würde, er anerkenne die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin als richtig und verzichte auf Vorbringung von Einreden gegen dieselben.

Zürich, den 7. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Bevogtigungen.

32. Die vom Bezirksrathe Andelfingen vorläufig verhängte Bevogtigung wegen Verschwendung über Johannes Sigg, Jakobs sel. Sohn, in Waltalingen, ist in Folge Anerkennung der Klage durch Beschluß von heute gerichtlich bestätiget worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Andelfingen, den 5. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Boller.

Briefaufrufe und Amortisationen.

33. Durch Beschlüsse vom 16. Augstmonat 1870 hat das Obergericht nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe

1. des Kaufschuldbriefes per 770 Frkn., dat. 30. Mai 1860, auf Konrad Schmid, Schmied, in Guntalingen, zu Gunsten des Ulrich Schmid, Johannessen sel. Sohn, daselbst (letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: Herr Friedensrichter M. Hanslin in Dießenhofen);
2. des Schuldbriefes per 80 fl. a. W., anfänglich 100 fl. a. W., auf Bernhard Bonauw zu Benken, d. d. Martini 1753, zu Gunsten des Erhard Meister in dort (Anno 1781 war Kreditor Herr Landrichter Meister und zuletzt Herr alt Gemeindammann Meier in Benken; letzte Schuldner: Frau Anna Meister geb. Schmid und Hs. Felix Schmid daselbst);
3. des Schuldbriefes per 400 fl. a. Z. W., dat. 14. November 1844, auf Jakob Stiefel, Hafner, von Ossingen, zu Gunsten des Herrn Gemeindrath Konrad Keller, Tischmachers, in Volken (letzter bekannter Gläubiger: Johannes Keller in Truttikon)

diese Schuldtitel für kraftlos erklärt und ihre Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Andelfingen, den 5. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Boller.

Vermischte Bekanntmachungen.

34. Die Verlassenschaft des am 30. Heumonat d. J. in Riedikon-Uster verstorbenen alt Präsident Hs. Jakob Schlumpf ist von seinen Kindern Regula, Elisabetha, Anna, Emilia und Jakob rechtzeitig ausgeschlagen, dagegen von der Tochter Elisa angetreten worden, wovon hiemit öffentliche Kenntniß gegeben wird.

Uster, den 7. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ehrismann.

35. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat den Grundeigenthümern im Banne der Zivilgemeinde Stallikon eine Totalbereinigung ihrer Grundprotokolle bewilligt. In Folge dessen ergeht an die Inhaber von Schuldurkunden mit speziellen oder generellen Pfandrechten auf Liegenschaften im Umfange der genannten Ortschaft, sowie an die Ansprecher von Zehnten, Grundzinsen oder anderer Reallasten die Aufforderung ihre Berechtigungen unter Beilegung der betreffenden Schuldtitel in Original oder beglaubigter Abschrift binnen sechs Monaten von heute an in der Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. A. (in Zürich) anzumelden, unter der Androhung, daß alle innert der benannten Frist nicht angemeldeten Berechtigungen mit Bezug auf das Pfandrecht oder andere dingliche Rechte kraftlos erklärt würden.

Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß Gamlikon, Au, Neuhaus, Tägerst, Häusli, Thüelen, Wolfen, Bohl, Buchenegg, Tobel, Müßli, Baldern, Engelberg, Mädikon, Hinterberg und Ehrli nicht zu der Zivilgemeinde Stallikon gehören.

Affoltern, den 9. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Goßweiler.

36. Das Bezirksgericht Uster
hat
in Sachen
der Albertina Berchtold, geb. Lier, von Kappel, seßhaft in Herrliberg, Klägerin,
gegen
ihren unbekannt abwesenden Ehemann Jakob Berchtold, Wagner, von Uster, Beklagten,
betreffend Ehescheidung,
über die Streitfrage:

Ist das zwischen den Litiganten bestehende Eheband gänzlich aufzulösen?

erkennt:

1. Die Eheleute Berchtold sind gänzlich geschieden.
2. Die aus der Ehe vorhandenen Kinder sind der Mutter zur Erziehung überlassen.
3. Die Klägerin hat die erlaufenen Prozeßkosten zu tragen.
4. Mittheilung an die Klägerin und die Kirchenpflege Uster; für den Beklagten beginnt die Appellationsfrist vom Tage der Publikation des Urtheils an zu laufen.

Actum den 24. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes Uster:
Der Gerichtsschreiber,
Chrismann.

37. Das Bezirksgericht Hinweil
hat
in Sachen
der Frau Susanna Pfister geb. Wolfensberger von Grüningen, wohnhaft in Hinweil, Klägerin,
gegen
ihren Ehemann Hs. Jakob Pfister von Grüningen, gegenwärtig wohnhaft in Westpoint-Comming-County, Nebraska, Nordamerika, Beklagter,
betreffend Scheidung,
über die Streitfrage:
„Ob das zwischen den Litiganten bestehende Eheband aufzulösen sei?"
erkennt:

1. Die Eheleute Pfister-Wolfensberger sind gänzlich geschieden.
2. Die Verfolgung ihrer ökonomischen Interessen gemäß dem von der Klägerin produzirten Vergleich bleibt dieser überlassen.
3. Die Prozeßkosten werden den Parteien zu gleichen Theilen auferlegt; für die Baarauslagen haftet die Klägerin subsidiär.
4. Dieses Urtheil ist dem Beklagten durch das Amtsblatt mitzutheilen.

Die zehntägige Appellationsfrist beginnt vom Tage der Publikation an.
Actum, den 1. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

38. Wilhelm Düll, Sattler, wohnhaft gewesen in Zürich, welcher sich entfernt hat, unbekannt wohin, wird aufgefordert, sich binnen vierzehn Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Chr. Wassermann in Winterthur für die Forderung von 434 Frkn. 55 Rp., sowie für die Kosten befriedigt habe, ansonst die Versteigerung der Pfänder bewilligt würde.
Zürich, den 1. Herbstmonat 1870.

Der Bezirksgerichtspräsident:
Ochsner.

39. Kaspar Wieland von Trüllikon, Weinschenk, wohnhaft gewesen an der Schlüsselgasse in Zürich, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hiemit öffentlich aufgefordert, sich binnen einer Frist von 14 Tagen von heute an gerechnet, hierorts darüber auszuweisen, daß er den Hrn. Ulrich Morf zum Rosengarten in Außersihl, als Vormund des Martin Temperli daselbst für die dem letztern an ihn zustehende Miethzinsforderung im Betrage von 875 Frk. nebst Zins und Kosten befriedigt habe, ansonst die Versilberung der von Herrn Morf retinirten Gegenstände bewilligt würde.
Zürich, den 2. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

40. Auf Begehren der Armenpflege Wyla, welche an den von den Intestaterben ausgeschlagenen Nachlaß der unterm 11. Weinmonat v. J. in Aegetsweil-Wyla verstorbenen Katharina Joos, geschied. Schnitter von Sängi daselbst für Beerdigungs- und Arztkosten u. s. w. eine Forderung von 392 Frk. 3 Rpn. stellt, wird anmit den Gläubigern der genannten Katharina Joos eine Frist von 14 Tagen von heute an angesetzt, um unter Vertröstung der Kosten Konkurs über deren Nachlaß zu verlangen, unter der Androhung, daß sonst die auf 177 Frk. 85 Rpn. geschätzten Aktiven der Armenpflege Wyla auf Rechnung ihrer oben bezeichneten Forderung überlassen würden.

Pfäffikon, den 9. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

41. Ganntanzeige.

Im Konkurse über den Nachlaß des Hs. Konrad Beier, Krämer, von Flaach, werden Montags den 12., und Dienstag den 13 d. Mts., je von Morgens 8 Uhr an, im Beier'schen Hause öffentlich versteigert:

Zirka 1½ Zentner Soda, nnd zirka 100 Maaß Petroleum, verschiedene Tuchwaaren und Garne, Manchester, englisches Leder, Sammet, Barchent, Nastücher, Halstücher, Zwilch, Hemdentuch, Futtertuch, Indienne, Wollen- und Halbwollenstoffe, Wollen- und Baumwollengarne ꝛc.

Andelfingen, den 5. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landschreiber.

42. Ganntanzeige.

Im Auffalle des Heinrich Leuthold zur Krone dahier wird Mittwochs den 14. dieß, von 8 Uhr Vormittags an, in der „Krone" selbst auf öffentlicher Gant der Rest der Fahrhabe verkauft, bestehend in einigen Hundert weißen Suppen- und Fleischtellern, Gemüseplatten, Suppenschüsseln, Wirthstischen, Bänken, Sesseln, Spiegeln, Uhren, Kästen, 1 runden Tisch, 1 Kanapee, Nachttischchen, 6 küpfernen Kafferolen, einer Droschke, einem Kronleuchter, 6 gefüllten Bienenkörben u. A. m.

Affoltern, den 7. September 1870.

Notariat Knonau:
Eigenheer, Landschreiber.

43. Zugsfrist.

Im Konkurse des Emil Schellenberg von Weißlingen wird den nicht speziell versicherten Gläubigern zur Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über den beweglichen Theil der Aktiven (Fahrhaben und Guthaben) anmit eine mit dem 18. d. Mts. endigende Frist anberaumt. Stillschweigen wird als Verzicht angesehen.

Illnau, den 8. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Kyburg:
G. Kronauer, Landschreiber.

44. **Prozeßfrist.**

Beim Bezirksgerichte Winterthur schwebt ein Prozeß ob in Sachen des Philipp Horr im Roßberg-Töß, Klägers, gegen Heinrich Schmitt in dort, Beklagten, betreffend Theilung des bisher von den Litiganten gemeinsam besessenen Gütergewerbes. Hievon wird den Kreditoren des im Konkurs befindlichen Beklagten Heinrich Schmitt Kenntniß gegeben und denselben eine Frist von 15 Tagen, am 20 Herbstmonat zu Ende laufend, behufs Einsichtnahme der Akten und Abgabe einer Erklärung bei der unterzeichneten Stelle darüber, ob sie den fraglichen Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während der anberaumten Frist in verneinendem Sinne ausgelegt würde.

Winterthur, den 5. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Wülflingen:
Für den Notar,
Hans Knüsli, Substitut.

45. **Zugsfrist.**

Im Konkurse der Frau Katharina Weiß geb. Kalt in Dietikon, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die verpfändete und unverpfändete Fahrhabe und Forderungen eine mit dem 17. d Mts. zu Ende gehende Frist unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 7. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. A.:
Müller, Landschreiber.

46. **Zugsfrist.**

Im Konkurse über Heinrich Diezinger, Schuster, in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren zur Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die zur Aktivmasse gehörenden Liegenschaften eine den 19. d. Mts. ablaufende zerstörliche Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als Verzicht darauf angesehen würde.

Zürich, den 8. Herbstmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

47. **Falliterklärung.**

Andreas Steinegger von Neunkirch, Kantons Schaffhausen, Brunnenmacher, seßhaft in Fluntern, und

Jakob Schellenberg von Rüti bei Bülach, Schiffmann, seßhaft in Wipkingen,

sind nach Durchführung des Auffallsverfahrens von dem Bezirksgerichte Zürich durch Beschluß vom 27. Augstmonat d. J. fallit erklärt und bis den 27. Augstmonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 7. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei IV. Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

48. **Falliterklärung.**

Jakob Ackeret, Fuhrhalter, von Seuzach, wohnhaft im Neufrankenthal-Außersihl, ist in Folge durchgeführten Konkurses laut Beschluß des Bezirksgerichtes vom 20. Augstmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 20. Augstmonat 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 5. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. C.
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

49. **Falliterklärung.**

Joseph Leonz Seiler von Niederweil, Kantons Aargau, wohnhaft in Außersihl, ist in Folge durchgeführten Konkurses laut Beschluß des Bezirksgerichtes vom 20. Augstmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 20. Augstmonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 5. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. C.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

50. **Falliterklärung.**

Jakob Kölla, Schuster, in Oetikon-Stäfa, ist nach gänzlich durchgeführtem Konkurse durch Beschluß des Bezirksgerichtes Meilen vom 17. Augstmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 17. Augstmonat 1874 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Stäfa, den 5. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Stäfa:
In Verhinderung des Notars,
Dessen Stellvertreter,
Alb. Schreiber, Landschreiber in Meilen.

51. **Falliterklärung.**

Heinrich Schwarz von Wagenhausen-Thurgau, wohnhaft in Wermatsweil-Uster, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren vom Bezirksgerichte Uster mit Beschluß vom 24. Augstmonat d. J. fallit erklärt, im Aktivbürgerrecht aber nicht eingestellt worden.

Pfäffikon, den 6. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

52. **Falliterklärung.**

Das Bezirksgericht Uster hat mit Beschluß vom 24. vor. Mts. den Robert Rüegg, Krämer, von Dürsteln, Pfarre Hittnau, seßhaft in Stettbach bei Dübendorf, fallit erklärt und bis zum 24. Augstmonat 1872 im Aktivbürgerrecht eingestellt.

Oerlikon, den 8. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

53. Fallit erklärung.

Kaspar Wild, Jakobs sel. Sohn, aus der Brüschweid, wohnhaft in Bertschikon-Goßau, ist vom Bezirksgerichte Hinweil durch Beschluß vom 1. d. Mts. nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt und bis zum 1. Herbstmonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Grüningen, den 6. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

54. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Rudolf Huber, Heinrichen, Joggelihèiris genannt, von Neerach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 27. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 8. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 18. bis 29. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 8. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Joh. Ulrich Schoch von Oberwinterthur, wohnhaft in Zürich; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 6. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 15. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 26. Weinmonat bis 4. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 15. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

3. Rudolf Schwarzenbach, Schuster, Jakobs sel. Sohn, im Unterdorf zu Rüschlikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 5. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Rüschlikon) 7. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 17. bis 27. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 8. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

4. Heinrich Baumann, Jakobs sel. Sohn, von Langnau, wohnhaft im Schattli, Gemeinde Adlisweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 26. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Rüschlikon) 11. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 21. bis 31. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 15. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

5. Heinrich Heider, Johannessen sel. Sohn, von Neschweil, Pfarre Weißlingen, Schuhmacher, wohnhaft in Winterthur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 13. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 17. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 27. Herbstmonat bis 7. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 15. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

6. Kaspar Oetiker, Jakoben sel. Sohn, in der Bühlen-Männedorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen vom 12. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Männedorf 20. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 30. Herbstmonat bis 10. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 18. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

55. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Hs. Jakob Kündig, Zivilgemeindspräsident, Johannessen Sohn, genannt Verenen, in Auslikon-Pfäffikon (auf Verlangen der Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder desselben); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Pfäffikon vom 5. Augstmonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Pfäffikon 4. Weinmonat 1870.

2.. Jakob Zollinger, Waibel und Metzger, von Ober-Urdorf (auf Ansuchen des Gemeindrathes Ober-Urdorf Namens der Erben des Verstorbenen); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 27. Augstmonat 1870. — Frist für Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. A. (in Zürich) 1. Weinmonat 1870.

Beilage: Neununddreißigster Rechenschaftsbericht des Obergerichtes an den h. Kantonsrath des Kantons Zürich über das Jahr 1869.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 73. Dienstag, den 13. Herbstmonat 1870.

Beschluß

betreffend

die Verlegung des Sitzes der Bezirksbehörden des Bezirkes Regensberg von Regensberg nach Dielsdorf.

Der Kantonsrath,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes,
beschließt:

1. Der Sitz der Bezirksbehörden des Bezirkes Regensberg wird von Regensberg nach Dielsdorf verlegt.

2. Dieser Beschluß tritt vier Wochen nach dem Tage in Kraft, an welchem der Regierungsrath die Gebäude als vorschriftsgemäß hergestellt abgenommen hat.

Zürich, den 20. Brachmonat 1870.

Im Namen des Kantonsrathes:
Der Präsident,
R. Zangger.
Der dritte Sekretär,
Steiner.

Auszug aus dem Protokoll des Kantonsrathes.

Sitzung vom 5. Herbstmonat 1870.

Mit Zuschrift vom 12. v. Mts. stellt das Büreau des Kantonsrathes, veranlaßt durch einen Spezialfall und um in zukünftigen Fällen eine Wegleitung zu haben, die Einfrage, ob die Bestimmung des Schlußsatzes des § 53 des Wahlgesetzes, wonach die Austretenden verpflichtet sind, so lange ihre amtlichen Verrichtungen fortzusetzen, bis der Nachfolger gewählt ist, auch auf die Mitglieder von Kommissionen Anwendung finde.

Diese Einfrage wird in bejahendem Sinne beantwortet.

In Folge eines Gesuches einer Anzahl von Redaktoren und Verlegern zürcherischer Zeitungen, daß in Zukunft jeweilen die den Mitgliedern des Kantonsrathes eingehändigten Drucksachen auch den Organen der zürcherischen Presse mitgetheilt werden, wird das Büreau eingeladen, künftighin in entsprechendem Sinne zu verfahren.

Von einer Mittheilung des Regierungsrathes vom 2. dieß, wonach die Gemeinde Regensberg den Beschluß des Kantonsrathes vom 20. Brachmonat l. J. betreffend die Verlegung des Sitzes der Bezirksbehörden des Bezirkes Regensberg von Regensberg nach Dielsdorf für verfassungswidrig und ungültig erklärt und ihre Rechte gegenüber dem Staate wahrt, wird Vormerk am Protokoll genommen.

Der Beschlussesentwurf betreffend die Entschädigung von nicht wieder gewählten Beamten wird zum Beschlusse erhoben. (S. denselben im Amtsblatt vom 6. dieß, S. 1613.)

Sitzung vom 6. Herbstmonat 1870.

Zum zweiten Vize-Präsidenten des Kantonsrathes wird im ersten Skrutinium von 177 Votanten mit 119 Stimmen Herr Stadtschreiber Theodor Ziegler von Winterthur gewählt.

Zu Ersatzmännern des Obergerichtes werden gewählt die Herren Bezirksgerichtspräsident Dr. Hürlimann in Hinweil und Bezirksrichter Schlatter in Oberglatt, und zwar ersterer im zweiten Skrutinium von 145 Votanten mit 103 Stimmen, letzterer im vierten Skrutinium von 150 Votanten mit 79 Stimmen.

Sitzung vom 8. Herbstmonat 1870.

Nach Durchberathung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches wird die Abstimmung über das Ganze verschoben, bis die Vorlage von der Redaktionskommission geprüft und dem Kantonsrathe in definitiver Fassung mitgetheilt worden sein wird.

Nachdem die Vertagung der gegenwärtigen Session auf die zweite Hälfte des künftigen Monates angesetzt worden, werden noch folgende Wahlen getroffen:

1. Zu Mitgliedern der Kommission für Prüfung der Jahresrechnungen und Voranschläge die Herren Stadtrath Landolt, Bader in Winterthur, Statthalter Dr. Stößel, Gujer im Neuthal, Erziehungsrath Boßhardt, Präsident Spörri, Theodor Stäubli, Bezirksrichter Dr. Escher und Hauptmann Fierz.

2. Zu Mitgliedern der Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes über das Jahr 1869 die Herren Fürsprech Hasler, Nationalrath Widmer-Hüni, Nationalrath Hauser, Erziehungrath Näf, Kommandant Schäppi, Dr. Sulzer, Dr. Römer, Major Abegg und Bezirksrichter Isler.

Sitzung vom 9. Herbstmonat 1870.

Nach Durchberathung des Gesetzesentwurfes betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen wird die Abstimmung über das Ganze in gleicher Weise wie diejenige über den Entwurf eines Strafgesetzbuches bis nach Eingang der Vorlage der Redaktionskommission verschoben und die Ausarbeitung des beleuchtenden Berichtes, mit welchem diese beiden Vorlagen der Volksabstimmung unterbreitet werden sollen, der Gesetzesrevisionskommission übertragen.

Zu Mitgliedern der Gesetzesrevisionkommission werden gewählt die Herren Staatsanwalt Forrer und Oberrichter Ottiker.

Der Beschlussesentwurf betreffend den Abschluß eines Konkordates für gemeinsame Maßregeln zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge (s. Amtsblatt vom 5. Augstmonat, S. 1391) wird ohne Gegenantrag zum Beschlusse erhoben und der Regierungsrath ersucht, die erforderlichen Anordnungen für Vorlage dieses Beschlusses an das Herbstreferendum zu treffen.

Die Behandlung der Initiativeingaben betreffend Abänderung des Titel III des Steuergesetzes wird verschoben.

Es werden nach einer Diskussion über die Frage des Fortsetzens oder Abbrechens der Verhandlungen, nach deren Schluß aber sämmtliche in derselben gestellten Anträge zurückgezogen wurden, folgende zwei Traktanden:

1. Gesuch des Regierungsrathes um nachträgliche Genehmigung der von ihm beim Bundesrathe angeregten außerordentlichen Einberufung der Bundesversammlung zur Berathung von Maßregeln für Hebung der gegenwärtigen Geldkrisis, und
2. Mittheilung des Bundesrathes über die durch die Kriegsereignisse entstandene Finanzfrage und die Frage einer außerordentlichen Einberufung der Bundesversammlung,

in ungetrennte Behandlung genommen.

Die vom Regierungsrathe nachgesuchte nachträgliche Genehmigung wird demselben ertheilt und von der Mittheilung des Bundesrathes Vormerk am Protokoll genommen.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 7., 8. und 10. Herbstmonat 1870.)

183. Herr Oberlieutenant Eduard Arbenz von Andelfingen, wohnhaft in Zürich, wird zum Hauptmann bei den Scharfschützen ernannt.

---

184. Zu Steuerkommissären werden gewählt:

Für den Bezirk Zürich:
Herr Kantonsrath Weber zur Schleife in Winterthur.

Für den Bezirk Affoltern:
Herr Bezirksrath Fluck in Dynhard.

Für den Bezirk Horgen:
Herr Präsident Ringger in Hausen.

Für den Bezirk Meilen:
Herr Kantonsrath Theodor Bleuler in Zollikon.

Für den Bezirk Hinweil:
Herr Kommandant Schäppi in Winterthur.

Für den Bezirk Uster:
Herr Kreisgerichtspräsident Leemann in Meilen.

Für den Bezirk Pfäffikon:
Herr Gemeindrathsschreiber Zollinger in Uster.

Für den Bezirk Winterthur:
Herr Joh. Jakob Hiz, Kaufmann, in Zürich.

Für den Bezirk Andelfingen:
Herr Kaspar Hui in Dietlikon.

Für den Bezirk Bülach:
Herr Statthalter Frick in Illnau.

Für den Bezirk Regensberg:
Herr Bezirksrath Landolt in Andelfingen.

---

185. Der Kirchgemeinde Andelfingen wird zu Handen der Zivilgemeinde Niederweil an die Kosten einer Straßenbaute dritter Klasse ein Staatsbeitrag von 250 Frkn. bestimmt.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat zum Oberlieutenant bei den Scharfschützen befördert:

Herrn Karl Schmid von Thalweil-Gattikon,
bisheriger I. Unterlieutenant.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. **Die Direktion der Medizinalangelegenheiten**

hat

mit Genehmigung des Regierungsrathes

verordnet:

I. Die gegenüber dem Großherzogthum Baden und den Kantonen Thurgau, St. Gallen und Schaffhausen zur Zeit noch bestehenden Verkehrshemmungen betreffend die Einfuhr von Vieh werden aufgehoben und es treten an ihre Stelle die durch das Gesetz betreffend den Viehverkehr vom 1. Weinmonat 1855 bestimmten Vorschriften, zu deren immerhin genauen Vollziehung die betreffenden Beamten aufgefordert werden.

II. Die Gültigkeitsdauer der Gesundheitsscheine wird auf die gesetzliche Zeit von 14 Tagen erweitert. Davon sind jedoch schwyzerische Gesundheitsscheine ausgenommen. (Vide Ziffer IV. a.)

III. Die für Abhaltung von Viehmärkten durch die Verordnung vom 23. April vorgeschriebenen außerordentlichen Maßregeln werden aufgehoben und treten an ihre Stelle die Vorschriften des § 18 des zitirten Gesetzes.

IV. Die Viehsperre gegen den Kanton Schwyz wird aufgehoben und die Einfuhr von Vieh unter folgenden Beschränkungen gestattet:

a. Die Gesundheitsscheine müssen an dem dem Tage der Einfuhr vorhergegangenen Tage ausgestellt und von einem schwyzerischen Thierarzte visirt sein.

b. Jedes Stück Klauenvieh muß an der Grenze von einem zürcherischen Thierarzt untersucht und der betreffende Gesundheitsschein von demselben visirt werden. Als Eingangsstationen werden bezeichnet Sihlbrücke, Hütten, Richtersweil, Feldbach und Rüti. Vieh, welches direkt auf der Eisenbahn oder auf Dampfschiffen eingeführt wird, soll an der Ausladestation dieser Untersuchung unterworfen werden.

c. Jedes aus dem Kanton Schwyz eingeführte Stück Klauenvieh, mit Ausnahme des unmittelbar an die Schlachtbank abzuliefernden, ist an seinem Bestimmungsorte für 10 Tage mit Stallbann zu belegen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Stallbann, wenn das betreffende Stück unverdächtig ist, durch den Viehschauer aufgehoben werden.

d. Zuwiderhandelnde sollen strenge bestraft werden. Die Polizeibehörden werden zur Ueberwachung der Handhabung dieser Vorschriften eingeladen.

V. Die Verordnung tritt sofort in Kraft und ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und in besonderem Abdruck sämmtlichen Statthalterämtern, Gemeindräthen, Thierärzten und Viehschauern mitzutheilen.

Zürich, den 10. September 1870.

Der Direktor der Medizinalangelegenheiten:
Pfenninger, Regierungsrath.
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

2. **Ausschreibung von Straßenarbeit.**

Die Zufahrtsstraße zum neuen Spital ist zu korrigiren Sachverständige, welche diese Arbeit übernehmen wollen, können die Bauvorschriften und das Vorausmaß auf dem Büreau der Staatsbauinspektion im Obmannamt dahier einsehen und haben ihre Forderungen verschlossen, mit der Ueberschrift „Eingabe für die Zufahrtsstraße zum Spital" bis spätestens Dienstag den 20. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath **Brändli**, einzureichen.

Zürich, den 9. Herbstmonat 1870.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

3. Auf der Kanzlei der Handelskammer liegt ein Schreiben des schweizerischen Handels- und Zolldepartements Bezug habend auf die Anzeige des schweizerischen Generalkonsuls in Washington betreffend Aufhebung der beim dortigen Schatzamte im Jahr 1866 gegen zürcherische Seidenfabrikanten eingeleiteten Steuerprozesse.

Die betreffenden Seidenfabrikanten werden ersucht, in ihrem Interesse dieses Schreiben einzusehen und darauf ihre Erklärung abzugeben.

Zürich, den 9. Herbstmonat 1870.

Für die Handelskammer:
Der Sekretär,
Ehrensberger.

4. Die Gemeindsbehörden des Kantons Zürich werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Gutscheine für Lieferungen an die Truppen jeweilen bis den 10. des folgenden Monats der unterzeichneten Stelle einzureichen sind, und daß es namentlich im gegenwärtigen Moment im Interesse einer prompten Liquidation liegt, den betreffenden Termin genau einzuhalten.

Zürich, den 6. Herbstmonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat:
Bachofen, Oberstlieutenant.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Dem Jakob **Schmid**, Zigerlimacher, von Thalweil, in Riesbach, ist die väterliche Vormundschaft über seine Kinder entzogen worden. Zum Vormunde der letztern ist ernannt: Herr Kirchenpfleger Rudolf **Höhn** in Thalweil.

Horgen, den 5. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
F. Bollier.

6. Anmit wird bekannt gemacht, daß Joh. Jakob Baumann von Thalweil, geb. 1847, wegen unbekannter Abwesenheit durch Herrn Heinrich Aschmann an der Hintergaß-Thalweil bevormundet ist.
Horgen, den 8. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
F. Bollier.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

7. Außersihl.

Gemäß dem Beschlusse der Gemeindsversammlung vom 28. Augstmonat ist für das laufende Jahr eine Armensteuer von 1 Frkn. und zur Deckung früherer Rückschläge 50 Rp., zusammen je 1 Frkn. 50 Rp. von 1000 Frkn. Vermögen, von der Haushaltung und vom Mann zu erheben. Der Bezug ist auf Samstag den 1. Weinmonat, Nachmittags von 1 bis 6 Uhr, in der Gemeindrathskanzlei festgesetzt Der Steuerverleger kann daselbst vom 20. d. Mts. an eingesehen werden.
Außersihl, den 10. Herbstmonat 1870.

Die Armengutsverwaltung.

8. Außersihl.

Bezug der Kirchensteuer.

Die für das Jahr 1870 von den Gemeindeversammlungen dekretirten Kirchensteuern, nämlich
30 Rpn. zu Handen des Kirchengutes St. Peter,
13 " " " " " Außersihl,
zusammen 43 Rpn. per Tausend Franken Vermögen, per Haushaltung und per Mann werden
Montags den 19. dieß, Vormittags 8 bis 11 Uhr und Nachmittags 2—5 Uhr
im Gemeindhause bezogen.
Der Verleger liegt in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.
Die Steuerzeddel werden den Steuerpflichtigen bis Donnerstag zugestellt.
Außersihl, den 12. Herbstmonat 1870.

Der Kirchengutsverwalter:
Helm.

9. Der Bezug der zweiten Hälfte der Gemeindesteuer findet Donnerstag den 15. Herbstmonat, Nachmittags von 2—6 Uhr im Schulhause und Freitag den 16. Herbstmonat, Nachmittags von 2—6 Uhr in der Gemeindrathskanzlei (Platte Nr. 1 zweiter Stock) statt.
Fluntern, den 7. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Kuefer.

10. Armensteuerbezug. Rorbas.

Die Kirchgemeindsversammlung Rorbas vom 15. Mai d. J. hat zur Deckung des Defizits des Armengutes eine Steuer von je 1 Frkn. 50 Rpn. per 1000 Franken Vermögen, per Haushaltung und per Mann beschlossen. Die Bezugsregister liegen den Betheiligten bis zum 20. Herbstmonat in den Gemeindrathskanzleien zur Einsicht offen. Nach Ablauf dieser Frist beginnt der Bezug durch Herrn Kirchenpfleger Konrad Landert in Rorbas. Von den Auswärtswohnenden werden ihre Beiträge durch Nachnahme bezogen.

Rorbas, den 12. Herbstmonat 1870.

Im Namen der Kirchgemeindsvorsteherschaft:
Der Schreiber,
J. H. Pfister.

11. Seebach.

Anmit wird bekannt gemacht, daß die von der Gemeindsversammlung unterm 19. Brachmonat beschlossene Gesammtsteuer für das Gemeinde-, Kirchen- und Schulgut zusammen im Betrag von 3 Frkn. 45 Rpn. per 1000 Frkn. Vermögen, Haushaltung und Mann verlegt ist, und der dießfällige Verleger in der Gemeindrathskanzlei 10 Tage von heute an zur Einsicht offen liegt behufs Erhebung allfälliger Beschwerden. Nach Verfluß dieser Zeitfrist wird sofort der Bezug angeordnet.

Seebach, den 9. Herbstmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

12. Hirslanden.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffende Maßbeschreibung kann in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Hr. Rudolf Rüegg im obern Hegibach	1 Waschküche zum Hause Nr. 242	13. Herbstmonat	27. Herbstmonat.

Hirslanden, den 12. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Leemann.

13. Bekanntmachung betreffend Baute.

Das Komite des katholischen Kirchvereines beabsichtigt beim Dorfe Horgen die Erbauung einer Kirche. Plan und Baubeschreibung können bei unterzeichneter Stelle eingesehen werden. Einsprachen gegen dieses Projekt müssen bis und mit dem 24. Herbstmonat dem Bezirksgerichtspräsidenten eingegeben werden, ansonsten das Recht hiezu erlöschen würde.

Horgen, den 9. Herbstmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

14. Außersihl.

Der Gemeindrath hat die Bau- und Niveaulinien für folgende Straßen festgestellt:

1. Für die Badener Straße.
2. " " große Werdgasse.
3. " " Blumenstraße.

Die betreffenden Pläne liegen den Betheiligten in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, und sind allfällige Einsprachen innert vier Wochen a dato dem Bezirksrathe einzureichen.

Außersihl, den 9. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

15. Baugespann.

Herr Walder zur Station Bonstetten beabsichtigt nördlich von seinem Hause ein Waschhaus zu errichten, wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist. Endtermin für privatrechtliche Einsprachen 22. Herbstmonat 1870.

Bonstetten, den 12. Herbstmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

16. Auf Verlangen der HH. Escher, Wyß & Comp. in Zürich wird dem Publikum folgendes Verbot gegen das Betreten des Stampfenbachgutes dahier in Erinnerung gebracht:

Verbot.

Die Betretung dieses Gutes ist jedem Unberechtigten bei 4 Frkn. Buße, wovon 1/4 dem Verzeiger zukommt, unterſagt.

Zürich, den 2. Herbstmonat 1838.

Für den Bezirksgerichtspräsidenten:
Die Kanzlei.

Unterstraß, den 8. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindammann:
C. Schätti.

17. Schlieren.

Das Betreten des Rebgeländes bis nach stattgehabter Weinlese, und das Auflesen des Obstes in hiesiger Gemeinde wird anmit allen Unberechtigten bei einer Buße von 1 bis 10 Frkn unterſagt. Während der Nacht, vom Läuten der Betglocke am Abend bis zum Läuten derselben am Morgen, dürfen auch die Eigenthümer bei gleicher Buße weder das Rebland betreten, noch Obst lesen.

Eltern und Vormünder werden für Minderjährige verantwortlich erklärt.

Schlieren, den 10. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

18. Fluntern.

Das Betreten des Rebgeländes und der Baumgärten in hiesiger Gemeinde ist bis nach gänzlich beendigter Wein- resp. Obstlese für Unberechtigte bei einer Buße von 6 Frkn. verboten.

Fluntern, den 12. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

19. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 16. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder" im Rennweg zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

400 Bouteillen Champagner, 600 Pfund gerösteter Kaffee, 8 Wirthstische, ovale, runde und viereckige Tische, Rohrsessel, einthür. und zweithür. Kästen, 1 nußbaum. Sekretär, Kanapee's, 6 vollständ. Betten, Nachttische, Weinfässer, zirka 30 Saum div. Weine und andere Spirituosen, Waschtische, Polstersessel, Tabourets, Spiegel und Tableaux, 1 Divan, 66 Stück seidene Coteletbänder, 1 eis. Kochherd, neu, 4 Flaschenbouchirmaschinen, div. Kleider, 1 silb. Zylinderuhr mit gold. Giletkette, 1 Nachtsack, 1 Koffer, 23000 Stück div. Zigarren, 2 Nähmaschinen, 3 nußb. Kommoden, 1 dito Chiffonniere, div. Goldschmuck und Silbergeschirr, Linge, Glasgeschirr, Küchegeschirr, Stockuhren, Brettlisessel, 150 Pfund Kernseife, 10 Stück Vorhangstoff, 20 Stück Battiste, 10 Stück Mousseline, 2 gold. Zylinderuhren mit dito Ketten u. A. m.

Zürich, den 10. Herbstmonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

20. Gantanzeige.

Mittwoch den 14. d. Mts., punkt 10 Uhr Vormittags, wird im hiesigen Theaterfoyer im Auftrage des Bezirksgerichtes Zürich versteigert:

Die reichhaltige, größtentheils neue Garderobe und die Theaterbibliothek des dahier seßhaft gewesenen Theaterdirektors W. Böhlken.

Zürich, den 7. Herbstmonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

21. Gantanzeige.

Donnerstag, den 15. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Hrn. Wunderlich zur Platte in Fluntern versteigert:

1 runder nußb. Tisch, gevierte tannene Tische, eine nußbaumene Kommode, 1 Chiffonniere, 1 nußbaum. Schreibpult, 4 Sopha, 1 Arbeitstisch, Spiegel und Porträts, Vorhänge, 5 Nachttische, 2 vollständige einschläfige Betten, 4 Tabouretli, kupfern., eisernes und ird. Küchengeschirr und Anderes mehr.

Fluntern, den 12. Herbstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

22. Versilberungsgant.

Donnerstag den 15. Herbstmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden in hier gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 kirschbaum. zweithüriger Kasten, 1 Tisch, 4 Sessel, 1 Glätteisen mit Rooft und Stein, 1 Kupfergelte, 1 Kupferpfanne, 2 hölzerne Gelten, 1 Waschständchen.

Affoltern bei Höngg, den 10. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Schuhmacher.

23. Enge.

In Folge Versilberungsbegehren werden Donnerstag den 15. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, im „Engehof", dahier versteigert:

1 neue eiserne Geldkassa, 1 zweiplätziges Schreibpult, 1 Kopierpresse sammt Tisch, 1 Stehpult, 1 Bücherkasten, 1 Stempel, 1 Briefhalter, ein Sekretär, 1 Kommode, 1 Rohrsessel, 1 Sopha, Porträts, Glätteisen, Barometer, eiserne Pfannen, küpf. Gelten, ird und blech. Küchengeschirr, 1 Ladentisch, 20 Pfund Garn, 10 Korsets, 30 Kravatten, 5 Dutzend Nastücher, 1 Dutzend blaue Hemden, 2 Stück rohe Baumwoll-Tücher, 2 Stück Zwilchen, 2 Stück franz. Merino, 6 Dutzend Hembenkragen, 3 Stück Indienne, Hosentrager, Faden u. A. m.

Enge, den 12. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Kasp. Hausheer.

24. Versilberungsgant.

Freitag den 16. Herbstmonat, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Hrn. Keller zum Steinbock in Außersihl gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Kommoden, runde und eckige Tische, Sopha, Polster-, Rohr- und Brettersessel, Spiegel, Porträts, Stock-, Wand- und Taschenuhren, Petroleumlampen, Betten und Bettstatten, Nachttische, Arbeitstische, Sekretär, Chiffonniere, große Kästen, Glätteisen und Glättebrett, Kleiderkoffer, Manns- und Frauenkleider, Glas- und irdenes Geschirr, 12 Saum Weinfässer verschiedener Größe, zirka 12 Saum diverse Weine, hölzerne Gelten und Ständer, Küchekästen, küpferne Hafen, Pfannen und Gelten, eiserne Pfannen, verschiedenes Küchengeräth, Sägen, Aexte, 11 Arbeiterblousen, 1 Tabackdose, 200 Stück Cigarren, 1 Meerschaum-Tabackpfeife, 6 neue Brettersessel, und 1 zweithüriger neuer Kleiderkasten u. A. m.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außersihl, den 12. Herbstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

25. Versilberungsgant.

Dienstag den 20. dieß, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Bierbrauer Horber dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ruhebetten, Kommoden, Täfer-, Felz- und nußbaum. Laden, Tische, Betten, Fässer, Wägen, Stühle, Chiffonnières, Sekretäre, 1 neuer Kochherd, Frauenröcke, div. Küchengeschirr u. A. m.

Oberstraß, den 12. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindammann:
J. H. Keller.

26. Im Auftrag der Notariatskanzlei Oberwinterthur werden Donnerstag den 15. d. Mts., von Vormittags 9 Uhr an, aus der Konkursmasse von Ul. Hofmann, älter, dahier, gegen Baarzahlung versteigert:

Die Erdäpfel aus sechs Vierling Land nebst den Aepfeln ab zirka 10 Bäumen.

Altikon, den 10. Herbstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

27. Freitag den 16. Herbstmonat, Abends 4 Uhr, werden bei der Werkstelle des Theodor Helbling ob dem Rothhaus versteigert:

1 vollständige Bandsäge, 1 Bohrmaschine, 1 Hobelbank, Werkzeug und etwas Hausgeräthe.

Wädensweil, den 9. Herbstmonat 1870.

Hauser, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

28. Abraham Angst, Beckenfrieders, von Wyl bei Rafz, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird anmit aufgefordert, Donnerstag den 29. Herbstmonat 1870, Morgens 7 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich im Gerichtsgebäude Sellnau dahier zu erscheinen, um die von seiner Ehefrau Anna geb. Rüegger, wohnhaft an der Baurenstraße-Riesbach, gegen ihn angehobene Ehescheidungsklage zu beantworten.

Zürich, den 8. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Vermischte Bekanntmachungen.

29. Das Bezirksgericht Zürich
hat
in Sachen
der Anna Boßhardt von Zürich, wohnhaft in Fluntern, Klägerin,
gegen
Akos Howacs, Polytechniker, aus Ungarn, wohnhaft gewesen in Zürich, Beklagten,

betreffend Vaterschaft,
über die Zwischenfrage:
„Ob die Klägerin zum Ergänzungseide zuzulassen sei?"
erkennt:

1. Die Klägerin wird zum Ergänzungseid zugelassen.
2. Das Pfarramt Fluntern wird, nachdem dieses Zwischenurtheil in Rechtskraft erwachsen sein wird, eingeladen, die Klägerin im Eide zu unterrichten und von dem Resultate dieses Unterrichtes seiner Zeit Bericht anher zu erstatten.
3. Beklagter hat die Kosten des Zwischenurtheils zu tragen.
4. Mittheilung an beide Parteien, an den Beklagten durch einmalige Anzeige im Amtsblatt, mit dem Bemerken, daß ihm die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Bekanntmachung an zu laufen beginnt.

Zürich, den 25. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

30. Das Bezirksgericht Andelfingen
hat
in Sachen
des Jakob Ita von Oberstammheim, Kutscher, dato in St. Gallen, Klägers,
gegen
seine unbekannt abwesende Ehefrau Elisabetha geb. Schmid,
betreffend Ehescheidung,
erkennt:

1. Die Eheleute Ita-Schmid sind gänzlich geschieden.
2. Dem Kläger wird für den Fall, daß die Beklagte in Zukunft zu Vermögen gelangen sollte, sei es durch Erbschaft oder auf andere Weise, das Recht vorbehalten, auf eine entsprechende Entschädigung anzutragen.
3. Die Beklagte hat die Kosten zu zahlen, unter subsidiärer Haft des Klägers für die Baarauslagen.
4. Sie hat den Kläger prozessualisch mit 40 Frkn. zu entschädigen.
5. Dieses Urtheil ist der Beklagten durch das Amtsblatt zu eröffnen, verbunden mit der Anzeige, daß für sie die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Andelfingen, den 5. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Boller.

31. Zur Feststellung des Vermögensbestandes der wegen Geistesstörung unter Vormundschaft gestellten Magdalena Meier von Volketsweil, geb. 1799, ist die Erlassung des öffentlichen Schuldenrufes bewilligt. Es werden daher sämmtliche Gläubiger der Meier, sowie die Inhaber allfälliger von ihr eingegangener Bürgschaftsverpflichtungen aufgefordert, ihre Ansprachen an dieselbe binnen 4 Wochen, von heute an, in dießseitiger Gerichtskanzlei anzumelden, unter Androhung des Verlustes aller derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Betrag von Faustpfändern gedeckt sind, sowie des Unterganges der unbekannt gebliebenen Bürgschaftsverpflichtungen.

Uster, den 13. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ehrismann.

32. Zugsfrist.

Im Konkurse über Heinrich Diezinger, Schuster, in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren zur Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die zur Aktivmasse gehörenden Liegenschaften eine den 19. d. Mts. ablaufende zerstörliche Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als Verzicht darauf angesehen würde.

Zürich, den 8. Herbstmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

33. Zugsfrist.

Den Kreditoren des Ulrich Kappeler, Großen, Ulrichen sel., in Oberschneit, Gemeinde Hagenbuch, wird anmit angezeigt, daß die auf den 17. Herbstmonat 1870 festgesetzte Auffallsverhandlung nicht stattfindet.

Den nicht speziell versicherten Gläubigern desselben wird behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut anmit Frist bis und mit dem 22. Herbstmonat 1870 unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet würde.

Elgg, den 12. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

34. Zugsfrist.

Im Auffalle betreffend den Nachlaß des verstorbenen Heinr. Bertschinger, Schuster, von Wytikon, wird mit Bezug auf die Liegenschaften den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen eine mit dem 16. Herbstmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens Verzicht hierauf angenommen würde.

Riesbach, den 3. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

35. Zugsfrist.

Im Auffalle betreffend Karl Breitenbach aus Preußen, wohnhaft gewesen in Riesbach, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen eine mit dem 16. Herbstmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens Verzicht hierauf angenommen würde.

Riesbach, den 3. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

36. Falliterklärung

Heinrich Vogel, Hs. Ulrichen, Thierarztjen, von Endhöri, ist vom Bezirksgericht Bülach mit Beschluß vom 3. Augstmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 30. Augstmonat 1876 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Niederglatt, den 10. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

37 Falliterklärung.

Hs. Jakob Knüsli, Bäcker, Hs. Jakobs Sohn, ab dem Berg, Gemeinde Stallikon, wohnhaft gewesen im Dörfli-Hombrechtikon, dato unbekannt abwesend, ist durch Beschluß des Bezirksgerichtes Meilen vom 3. d Mts. fallit erklärt und für 4 Jahre (bis 3. Herbstmonat 1874) im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Grüningen, den 8. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

38. Falliterklärung.

Heinrich Boßhard, Ulrichen, von Mühleberg-Oberembrach, wohnhaft zu Embrach, ist in Folge durchgeführten Konkurses durch Beschluß vom 30. Augstmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 30. Augstmonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Kloten, den 8. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

39. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Tobias Gachnang, Tobiassen sel. Sohn, von Dätweil, Pfarre Andelfingen, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Andelfingen vom 5. d. Mts. fallit erklärt und bis zum 5. Herbstmonat 1874 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Andelfingen, den 12. Herbstmonat 1870

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landschreiber.

40. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Jakob Frei, alt Meßmers, Ulrichs sel. Sohn, von Flaach, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Andelfingen vom 5. d. Mts. fallit erklärt und bis zum 5. Herbstmonat 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Andelfingen, den 12. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

41. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Beat Temperli von Außersihl, Wirth zur Hamburg in Wädensweil; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 5. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 7. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 17. bis 27. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 8. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Jakob Oetiker, Weinschöner, Wachtmeister Jakoben sel. Sohn, im Außerfeld zu Männedorf; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 3. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Männedorf 11. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 21. bis und mit 31. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 8. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr

3. Susanna Baumann von Waldenburg, Kantons Baselland, Handelsjungfer, wohnhaft gewesen an der Brunngasse in Zürich; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 7. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 15. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 26. Weinmonat bis 4. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 15. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

4. Joseph Oberholzer von Goldingen, Bezirk Utznach, Kantons St. Gallen, Schneidermeister, wohnhaft in Winterthur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 3. Herbstmonat 1870 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 8. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 18. bis 28. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 5. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

5.. Gottfried Wäckerling von Oberspitzwies, Gemeinde Turbenthal, seßhaft gewesen im Neubruch-Wetzikon (Grundeigenthümer im Loch-Wyla); fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil vom 21. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 20. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 30. Herbstmonat bis 10. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 19. Weinmonat 1870 Nachmittags 3 Uhr.

6. Der Nachlaß des in Embrach verstorbenen Hs. Heinrich Frey, Schneider, von Oberhausen; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 16. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 24. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 5. bis 15. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 22, Weinmonat 1870.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rückrüfe von Konkursen.

42. Das Konkursverfahren über Frau Anna Schaufelberger geb. Thierstein im Schmidtenbach zu Fischenthal ist mit Zustimmung der Gläubiger durch Beschluß vom 1. dieß wieder aufgehoben worden.

Wald, den 8. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Wald:
H. Hasler, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 74. Freitag, den 16. Herbstmonat 1870.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat zu einem Militärpferdarzt mit II. Unterlieutenantsgrad ernannt:

Herrn Jakob Bühler von Wyla.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Ausschreibung von Straßenarbeit.

Die Zufahrtsstraße zum neuen Spital ist zu korrigiren. Sachverständige, welche diese Arbeit übernehmen wollen, können die Bauvorschriften und das Vorausmaß auf dem Büreau der Staatsbauinspektion im Obmannamt dahier einsehen und haben ihre Forderungen verschlossen, mit der Ueberschrift „Eingabe für die Zufahrtsstraße zum Spital“ bis spätestens Dienstag den 20. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 9. Herbstmonat 1870.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

2. Bauausschreibung.

An dem Pfarrhause und der Kirche in Rheinau sind verschiedene Maurer- und Schreinerarbeiten auszuführen.

Bauvorschriften und Voranschlag können auf dem Baubüreau in Rheinau eingesehen werden und die Forderungen sind verschlossen und mit der Ueberschrift „Baueingabe für Rheinau“ versehen bis spätestens Donnerstag den 22 dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 12. Herbstmonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

3. **Bauausschreibung.**

Beim Seminargebäude zu Küsnacht soll eine eiserne Brücke über den Dorfbach erbaut werden.

Pläne und Bauvorschriften können auf der Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten im Obmannamt dahier eingesehen werden und die Forderungen sind verschlossen und mit der Ueberschrift „Eingabe für die Brücke beim Seminar" bis spätestens Montag den 26. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 12. Herbstmonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

4. Die Stelle eines Bezirksarztes des Bezirkes Meilen ist in Folge Hinschiedes erledigt. Bewerber um dieselbe haben ihre schriftlichen Anmeldungen innert 14 Tagen dem Direktor der Medizinalangelegenheiten, Herrn Regierungsrath Pfenninger, einzureichen.

Zürich, den 14. Herbstmonat 1870.

Im Namen
der Direktion der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

5. **Ausstellung von Zuchtthieren in Zürich.**

Die Kommission für Landwirthschaft hat das Preisgericht für die dießjährige kantonale Ausstellung von Zuchtthieren, welche am 30. und 31. Weinmonat in Zürich abgehalten wird, aus folgenden Personen bestellt:

a. Preisrichter.

1. Herr Nationalrath Zangger, Direktor der Thierarzneischule in Zürich, zugleich als Präsident des Preisgerichtes.
2. „ Kantonsrath und Bezirksthierarzt Meyer in Enge.
3. „ Schweizer zum Kreuz in Rafz.
4. „ Kavalleriehauptmann Gyrsberger in Unter-Stammheim.
5. „ Bezirksthierarzt Schneider in Neftenbach.
6. „ „ Meyer in Dällikon.
7. „ Baltensberger, Thierarzt, in Kloten.
8. „ Statthalter Wunderli in Meilen.
9. „ Bezirksthierarzt Fischer in Bauma.
10. „ Heinrich Hitz in Schönenberg.
11. „ Kantonsrath Messikommer in Seegräben.
12. „ Kreisrichter Suter in Dachelsen-Mettmenstetten.
13. „ Kantonsrath Egli in Uster.
14. „ Hirt, Schaffner an der Pflegeanstalt Rheinau.
15. „ J. Hauser, Sohn, in Stadel.

b. Ersatzmänner.

1. Herr Ferdinand Sieber zum Löwen in Bassersdorf.
2. „ Kantonsrath Peter im Gyrenbad-Turbenthal.
3. „ „ Hotz in Fällanden.

Zürich, den 9. Herbstmonat 1870.

Für die Direktion des Innern,
Der Sekretär:
Steiner.

6. Wiederholungskurs
der Positions-Kompagnie Nr. 28 (Spiller).

Die dieser Kompagnie angehörige Mannschaft hat bei Vermeidung polizeilicher Einholung

Sonntag den 18. dieß, Mittags 1 Uhr,

in der Kaserne Zürich reglementarisch ausgerüstet einzurücken, um folgenden Tags in ihren vierzehntägen Wiederholungskurs nach Thun abzugehen.

Winterthur, den 12. Herbstmonat 1870.

Das Artillerie-Kommando.

7. Wiederholungskurs
der Sappeur-Auszüger-Kompagnie Nr. 2.

Die dieser Kompagnie zugetheilte Mannschaft hat reglementarisch ausgerüstet und bewaffnet in die Kaserne Zürich einzurücken:

Sonntag den 18. Herbstmonat, Nachmittags 1 Uhr.

Abmarsch den 19. Herbstmonat in den eidgenössischen Wiederholungskurs nach Thun. Entlassung den 2. Weinmonat.

Verspätetes Einrücken, sowie jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften der Ausrüstung wird bestraft und im Weitern darauf aufmerksam gemacht, daß

a. Ausbleibende ohne oder mit ungenügender Entschuldigung laut Verfügung der Militärdirektion sofortige polizeiliche Einholung zu gewärtigen haben;
b. der Nachdienst in Zukunft auf eidgenössischen Waffenplätzen zu leisten ist.

Sämmtliche Mannschaft ist sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr militärischer Zucht und Ordnung unterworfen.

Zürich, im Herbstmonat 1870.

Das Genie-Kommando.

8. Es sind mehrere Stellen beim Kantonalpolizeikorps zu besetzen und werden allfällige Aspiranten hiemit eingeladen, sich bis zum 26. d. Mts. auf dem Büreau des Unterzeichneten persönlich anzumelden.

Zur Aufnahme als Polizeisoldat sind folgende Eigenschaften erforderlich:

1. Besitz des Aktivbürgerrechts und eines guten Leumden.
2. Militärfähigkeit.
3. Alter zwischen 20 und 30 Jahren.
4. Fertigkeit im Lesen und Schreiben.

Ohne ganz gute Zeugnisse ist jede Anmeldung unnütz.

Zürich, den 13. Herbstmonat 1870.

Kommando des Polizeikorps:
Rötzli, Hauptmann.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

9. Jungfrau Barbara Humbel von Unterstraß hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt; als ihr Vormund ist Herr Gemeindsammann C. Schätti daselbst ernannt worden.

Zürich, den 14. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Waltensperger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

10. Feuerwehr.

Die durch § 30 a der Feuer- und Pannerordnung für die Stadt Zürich vorgeschriebene Hauptübung der Spritzenkorps findet dieses Jahr wie folgt statt:

Montag den 19. dieß für die Sektion II (große Stadt, unterer Theil) Kommandant Reutlinger, Spritzen Nr. 4, 6, 7, 15, 23.

Dienstag den 20. dieß für die Sektion III (kleine Stadt, oberer Theil) Kommandant Kramer, Spritzen Nr. 8, 9, 13, 14, 16, 25.

Mittwoch den 21. dieß für die Sektion IV (kleine Stadt, unterer Theil) Kommandant Ingenieur Bürkli, Spritzen Nr. 10, 11, 12, 18, 19 und 20.

Samstag den 24. dieß für die Sektion I (große Stadt, oberer Theil) Kommandant Bremi, Spritzen Nr. 1, 2, 3, 5 und 24.

Das Verlesen findet jeweilen um 4 Uhr Abends bei den Spritzenlokalen statt. Alle den Spritzenkorps zugetheilten Dienstpflichtigen sind bei der gesetzlichen Buße von 3 Franken und im Wiederholungsfalle von 6 bis 12 Franken zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Als Entschuldigung gilt einzig: Aerztlich beglaubigte Krankheit, Militärdienst oder längere Abwesenheit von Zürich. Die Entschuldigungen sind schriftlich innerhalb der zwei auf die betreffende Uebung folgenden Tage dem städtischen Kontrolbüreau (Stadthaus Ergeschoß) einzureichen.

Wer sich vor der ordnungsgemäßen Entlassung durch die Korpskommandanten am Schlusse der Uebung von seinem Korps entfernt, gilt als unentschuldigt ausgeblieben und wird als solcher gebüßt.

Jeder Dienstpflichtige, der vom Beginne an der Uebung gehörig beiwohnt, erhält den gesetzlichen Sold von 1 Frkn.

Die nämlichen Vorschriften gelten auch für die Leitern-Abtheilung des Baukorps, welche sich Donnerstag den 22 dieß, Abends 4 Uhr, im Hofe des alten Spitals zu einer nochmaligen, durch die neuen Schiebleitern veranlaßten Hauptübung einzufinden hat.

Zürich, den 5. Herbstmonat 1870.

Ober-Feuerkommando.

11. **Kirchgemeindsversammlung St. Peter.**

Die nach §§ 16—18 der Staatsverfassung stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Gesammtkirchgemeinde St. Peter-Zürich werden zu einer Kirchgemeindsversammlung auf

Sonntag den **25.** Herbstmonat, Vormittags **10** Uhr,

in die St. Peterskirche eingeladen.

Die Geschäfte sind:

Antrag der Kirchenpflege, die erledigte Helferstelle auf dem Wege gesetzlicher Berufung vorzunehmen und zu diesem Behufe die Kirchenpflege zu verstärken.

Die auf diesen Antrag bezüglichen Akten, sowie die Stimmregister liegen vom 19. d. Mts. an im Unterweisungszimmer der Helferei zur Einsicht offen.

Zürich, den 12. Herbstmonat 1870.

Im Namen der Gesammtkirchenpflege St. Peter:
Der Kirchenschreiber,
Goßweiler.

12. **Außerordentliche Gemeindsversammlung**

Sämmtliche stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Zivilgemeinde **Maur** werden hiemit eingeladen, Sonntag den 25. Herbstmonat d. J., Nachmittags um 2 Uhr, im Schulhaus Maur zu einer Gemeindsversammlung sich einzufinden.

Geschäfte sind:

1. Eine Nota vom politischen Gemeindrath Maur für den auf exekutivem Wege erstellten Wassersammler bei der Kirche.
2. Ein Gesuch von den Anstößern der Eichgubelstraße um einen Beitrag an die erbaute Eichgubelstraße.
3. Unvorhergesehenes.

Die Anträge der Vorsteherschaft, die Akten, sowie das Stimmregister liegen den Betheiligten bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Die Ausbleibenden haben die gewohnte Buße zu bezahlen.

Maur, den 13. Herbstmonat 1870.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Weber, Gemeindsschreiber.

13. **Armensteuerbezug.**

Da die auswärtigen Bürger der Gemeinde **Wyla** ihre Beiträge an die vor einiger Zeit publizirte Armensteuer:

Von 1000 Franken Vermögen . . . . . . 1 Frkn.
„ jeder Haushaltung . . . . . . 1 „
„ jedem Mann . . . . 1 „

sehr mangelhaft eingesandt haben, so werden dieselben nochmals aufgefordert, ungesäumt ihre Beträge an den Bezüger, Herrn Gemeindrathsweibel **Ott** in Wyla, einzusenden, ansonst dieselben durch Postnachnahme bezogen oder nöthigenfalls rechtlich eingetrieben würden.

Wyla, den 12. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

14. Altstetten.

Anmit werden sämmtliche Landbesitzer im Gemeindsbanne Altstetten auf Sonntag den 25 Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, in's Schulhaus zur Abnahme der Zelgwegrechnung vom Jahr 1869 eingeladen.

Die Rechnung liegt von heute an bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Altstetten, den 13. Herbstmonat 1870.

Im Namen der Kommission:
R. Reeser.

15. Außersihl.

Bezug der Kirchensteuer.

Die für das Jahr 1870 von den Gemeindeversammlungen dekretirten Kirchensteuern, nämlich

30 Rpn. zu Handen des Kirchengutes St. Peter,
13 " " " " " Außersihl,

zusammen 43 Rpn. per Tausend Franken Vermögen, per Haushaltung und per Mann werden

Montags den 19. dieß, Vormittags 8 bis 11 Uhr und Nachmittags 2—5 Uhr

im Gemeindhause bezogen.

Der Verleger liegt in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Die Steuerzeddel werden den Steuerpflichtigen bis Donnerstag zugestellt.

Außersihl, den 12. Herbstmonat 1870.

Der Kirchengutsverwalter:
Helm.

16. Veltheim. Schulsteuerbezug.

Die von der Schulgemeinde Veltheim unterm 29. Mai d. J. beschlossene Schulsteuer wird Samstags den 24. dieß, Nachmittags von 1 bis 6 Uhr, im untern Schulzimmer dahier bezogen und zwar nach folgender Anlage: 1 Frk. 60 Rp. von je 1000 Frk. Vermögen, 1 Frk. 60 Rp. per Haushaltung und 1 Frk. 60 Rp. per Mann.

Der Bezugsrodel liegt den Beitragspflichtigen bis zum Bezugstage bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Veltheim, den 14. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
G. U. Sigrist, Gemeindrathsschreiber.

17. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes Pfäffikon wird anmit der dem Leonhard Gubler von Gündisau-Russikon unterm 8. Brachmonat 1865 ausgestellte und mit Nr. 431 bezeichnete Heimatschein öffentlich aufgerufen. Sollte derselbe nicht innert 14 Tagen der Unterzeichneten eingesandt werden, so erfolgt dessen Kraftloserklärung.

Russikon, den 15. Herbstmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

18. Armensteuerbezug Buch a. I.

Gemäß Gemeindsbeschluß vom 1. Brachmonat beträgt die Armensteuer für 1870 auf das Tausend Vermögen, die Haushaltung und den Mann je 2 Franken.

Der Verleger liegt den Pflichtigen während 10 Tagen zur Einsicht offen, innert welcher Frist Reklamationen schriftlich einzureichen sind. Die Steuer ist bis Ende des Monats an die Armengutsverwaltung einzusenden; nachher wird sie von den Auswärtswohnenden durch Postnachnahme bezogen und für diejenigen, welche die Annahme verweigern, sofort der Rechtstrieb angewendet.

Buch a. I., den 15. Herbstmonat 1870.

Im Namen der Armenpflege:
Der Gemeindrathsschreiber,
Joh. Ganz.

19. Henggart.

Die hierseitige Gemeindsversammlung hat unterm 23. Mai d. J. den Bezug einer Gemeindesteuer ins Armengut beschlossen und den Verleger zu 1 Franken vom 1000 Frkn. Vermögen, der Haushaltung und dem Aktivbürger festgesetzt. Der Bezugsrodel liegt bis zum 25. dieses Monats bei Unterzeichneter den Steuerpflichtigen zur Einsicht offen und die betreffende Steuer ist von auswärtswohnenden Pflichtigen bis Ende des Herbstmonates franko der Armengutsverwaltung zu entrichten, im unterlassenden Falle dieselbe durch Postnachnahme bezogen würde.

Henggart, den 14. Herbstmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

20. Außersihl.

Der Gemeindrath hat die Bau- und Niveaulinien für folgende Straßen festgestellt:

1. Für die Badener Straße.
2. " " große Werdgasse.
3. " " Blumenstraße.

Die betreffenden Pläne liegen den Betheiligten in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, und sind allfällige Einsprachen innert vier Wochen a dato dem Bezirksrathe einzureichen.

Außersihl, den 9. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

21. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der auf den Namen Jakob Surenmann in Mönchaltorf ausgestellte, in Nr. 68 dieses Blattes erfolglos aufgerufene Heimatschein, dat. 12. Wintermonat 1861, wird hiemit mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Mönchaltorf, den 13. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Kunz.

22. **Kraftloserklärung eines Heimatscheines.**

Der im Amtsblatt Nr. 69 Art. 6 erfolglos aufgerufene Heimatschein der Magdalena Baltensperger von Brütten wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Brütten, den 14. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. J. Morf.

23. **Enge.**

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Hrn. Hch. Pfenninger sel. Erben beim Adler	Erhöhung eines Anbaues am Hause Nr. 17	16. Herbstmonat	30. Herbstmonat.
Frau Zollinger-Billeter an der zweiten Seegaß	Erstellung eines Gewächshauses	"	"
Herr Halbheer im Bleicherweg	Erstellung eines neuen Schopfgebäudes in seinem Gartenland	"	"

Enge, den 15. Herbstmonat 1870.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
J. J. Nägeli.

24. **Altikon. Rebenverbot.**

Das Betreten der Rebberge im hiesigen Gemeindsbanne ist von heute an bis nach gänzlich beendigter Weinlese allen Unberechtigten bei Buße verboten. Deßgleichen ist für Auflesen von Obst eine Buße von 5 Frkn. festgesetzt. Für Kinder werden Eltern oder Vormünder verantwortlich gemacht.

Altikon, den 10. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

25. **Fluntern.**

Das Betreten des Rebgeländes und der Baumgärten in hiesiger Gemeinde ist bis nach gänzlich beendigter Wein- resp. Obstlese für Unberechtigte bei einer Buße von 6 Frkn. verboten.

Fluntern, den 12. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

26. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 20. d. Mts., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder" im Rennweg zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Zirka 98,000 Stück div. Zigarren, 100 Stück Seidenbänder, 40 Ellen Flanelle, 160 Ellen Indienne, 40 Ellen Tüllschleier, 100 Ellen schwarze Seidenspitzen, 30 Ellen Hutstoff. 40 Ellen Crepe, 10 Ellen Seidensammet, ein- und zweithür. Kästen, Spiegel, Glaskästen, Sekretäre, runde, ovale und viereckige Tische, Kanapee's, Betten, Divans, Polster-, Rohr-, Brettli- und Strohsessel, Chiffonnieren, Tableaux, Uhren, verschied. Linge, Küche- und Glasgeschirr, 5 Zylinderofen, Glasperlen, Glasknöpfe u. dgl., Kommoden, Nachttische, Weinfässer, Modelle, 1 Handwagen, 1 Dezimalwaage, verschied. Werkzeug, 1 Partie Bücher und Kleider, 1 Nähmaschine, 3 Ztr. Weiß- und 5 Ztr. Mittelmehl, zirka 80 Pfund Brot, zirka 30 Saum verschied. Weine, 30 Maaß Kirschwasser, 18 Maaß Rhum u. dgl.

Endlich: ein Wechsel pr. 100 Fr. auf Lehrer Schnyder in Hofstetten-Oberglatt dat. d. 24. Juli 1869.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

27. Versilberungsgant.

Dienstag den 20. dieß, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Bierbrauer Horber dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ruhebetten, Kommoden, Täfer-, Felz- und nußbaum. Laden, Tische, Betten, Fässer, Wägen, Stühle, Chiffonnières, Sekretäre, 1 neuer Kochherd, Frauenröcke, div. Küchengeschirr u. A. m.

Oberstraß, den 12. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindammann:
J. H. Keller.

28. Enge.

Dienstag den 20. Herbstmonat wird in Folge Versilberungsbegehren bei Herrn Wahler zum Schiffli im Bleicherweg Nachmittags 2 Uhr gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein Versicherungsbrief pr. 1500 Frkn. auf Hs. Ulrich Sprecher von Zimikon, dat. 30 Mai 1864.

Enge, den 15. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Kasp. Hausheer.

29. Weinversteigerung.

Nächsten Mittwoch den 21. dieß, Vormittags 9 Uhr, wird im Lagerhause dahier

eine Piece Wein, 181 Maaß haltend,

unter Leitung der Gantbeamtung Außersihl auf öffentliche Steigerung gebracht.

Hiezu wird eingeladen.

Außersihl, den 14. Herbstmonat 1870.

Die Gantbeamtung.

30. Bauausschreibung.

Die Unterzeichnete eröffnet hiemit freie Konkurrenz über die Ausführung verschiedener Malerarbeiten am Schulhause Dietlikon, nämlich Anstrich der Jalousieladen, Fensterlichter, Dachkennel u. dgl. Die diesfällige Absteigerung findet Samstag den 1. Weinmonat d. J., Nachmittags 3 Uhr, in der Speisewirthschaft des Herrn K. Huy zur Station dahier statt, wozu Uebernahmslustige eingeladen werden. Die nähern Bedingungen können in der Zwischenzeit bei Herrn Schulverwalter Theurer in hier eingesehen werden.

Dietlikon, den 14. Hrebstmonat 1870.

Die Schulpflege.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

31. Konrad Albrecht, Schneider, von Stadel, wohnhaft gewesen Nr. 20 Niederdorfstraße in Zürich, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, Montag den 26. Herbstmonat 1870, Vormittags 7 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich im Gerichtsgebäude-Sellnau dahier zu erscheinen, um die von der Anna Peter von Geuensee, Kantons Luzern, wohnhaft in der Herberge zur Heimat dahier, gegen ihn erhobene Vaterschaftsklage zu beantworten, ansonst angenommen würde, er anerkenne die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin als richtig und verzichte auf Vorbringung von Einreden gegen dieselben.

Zürich, den 7. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

32. Der unbekannt abwesende Joh. Rudolf Akeret von Seuzach, wird hiemit ediktaliter aufgefordert, Freitag den 23. d. Mts., Vormittags um 8 Uhr, auf dem Gerichtshause dahier vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Ehefrau Barbara Akeret geb. Weilenmann in Seuzach in's Recht zu antworten, unter der Bedrohung, daß Ausbleiben von seiner Seite als Anerkennung des thatsächlichen Klagegrundes und Verzicht auf Einreden ausgelegt würde.

Winterthur, den 3. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Vermischte Bekanntmachungen.

33. Im Konkurse über Jakob Gantner, Wegknecht, in Eglisau, findet die auf den 24. dieß angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt.

Eglisau, den 15. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landschreiber.

34. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 3. d. Mts. die Grundversicherungen und Berechtigungen auf Grundzins, Zehnten oder andere Realrechte an Liegenschaften im Banne der Zivilgemeinde Sellenbüren, welche in Folge des öffentlichen Aufrufes binnen der angesetzten Frist nicht angemeldet worden sind, kraftlos erklärt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Affoltern, den 10. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Goßweiler.

35. Hiemit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des am 20. Heumonat verstorbenen Schäppi von Oberrieden, wohnhaft gewesen im Schärbächli dahier, von den Waisenbehörden Namens seiner minderjährigen Kinder ausgeschlagen, von der Wittwe aber in Aktiven und Passiven übernommen wurde.

Horgen, den 27. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

36. Ganteige.

Aus dem Konkurse des Kaspar Leemann von Rümlang werden künftigen Mittwoch den 21. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, beim Hause des Kridaren gegen Baarzahlung versteigert:

1 Wagen mit eisernen Achsen, 1 Wagen mit hölzernen Achsen, 1 kompleter Pflug, 3 Weinfässer, zusammen 12 Saum haltend, 1 eichener Zuber, 1 Jauchefaß, 2 Viehgeschirre, 1 Egge mit Schlitten, verschiedene landwirthschaftliche Geräthschaften und Werkzeuge u. A. m.

Niederglatt, den 15. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

37. Ganteige.

Aus der Konkursmasse betreffend den Nachlaß des Steinhauers Joh. Walder in Schirmensee werden daselbst nächsten Montag den 19. dieß, Morgens von 8 Uhr an, durch das Gemeindammannamt Hombrechtikon gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Steinhauerhütte, 1 Wellenbock sammt Dach und Ketten, 1 Fußwinde, 4 Hebeisen, 1 Ambos mit Steinsockel, 1 Eß- und Blasbalg, 1 zweirädr. Handwagen, 1 Brunnenstock, zirka 100 Fuß Fensterlichter, 1 Partie Plättli, Tollendeckel und Mauersteine, verschied. Steinhauerwerkzeug, als: Schrift-, Beiz-, Schlag-, Spitz- und Scharieeisen, Zweispitze, Körnli, Hämmer, Schlägel, Winkel, Steinbissen, Klammern rc.

Ferner: 1 Tisch, 1 Kommode, 2 Kästen, 1 Kupferhafen, 1 Kupferpfanne, 1 tann. zweischläf. Bettstatt sammt Bett, verschied. Küchengeschirr, 1 Partie Kleider u. A. m.

Grüningen, den 12. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

38. Die auf den Namen des Herrn Alexander Peter von Dickbuch, wohnhaft gewesen in Intra, wohnhaft in Vilacolon, Buenos-Ayres, von der schweizerischen Rentenanstalt in Zürich ausgestellte, am 12. Mai 1868 fällig gewordene Lebensversicherungspolice B Nr. 31 im Betrage von 562 Frkn., dat. 12. Mai 1868, ist verloren gegangen.

Es wird daher dem allfälligen Inhaber dieser Police, oder wer sonst Auskunft darüber zu geben im Stande ist, eine Frist von sechs Wochen von heute an angesetzt, um sich hierorts zu melden und seine allfälligen Ansprüche geltend zu machen, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist diese Police für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 25. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

39. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Albert Bretscher, Bäcker in Töß, werden daselbst künftigen Dienstag den 20. d. Mts., Vormittags von 9 Uhr an, gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

4 Zentner Ruchmehl, $2^1/_2$ Zentner Mittelmehl, 1 Zentner Weißmehl, 20 Maß 65er, 130 Maß 68er und $9^1/_2$ Saum 69er Weine, roth, $3^1/_2$ Klafter tann. Spältenholz, 1000 Stück Zigarren und 6 Flaschen Kümmel.

Winterthur, den 14. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Wülflingen:
Für den Notar,
Hans Knüsli, Substitut.

40. Zugsfrist.

Im Konkurse des Jakob Kern zum „Rößli" in Bülach wird denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, hiermit eine mit dem 26. Herbstmonat d. J. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut mit der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Bülach, den 16. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Bülach:
Lienhard, Landschreiber.

41. Zugsfrist.

Im Auffalle der Frau Wittwe Anna Helfenberger geb. Kloz von Goßau, wohnhaft gewesen in Riesbach, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt. Den nicht speziell versicherten Kreditoren wird nun mit Bezug auf die Liegenschaften eine mit dem 26. d. Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen angesetzt, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens Verzicht angenommen würde.

Riesbach, den 14. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

42. **Zugsfrist.**

In den Auffällen über:

Kaspar Leemann, Siegristen, und

Johannes Dübendorfer, Jakoben sel. Sohn, beide von Rümlang, wird den bevorzugten und laufenden Kreditoren hiemit eine mit dem 26. d. Mts. zu Ende gehende Frist angesetzt behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massengut. Stillschweigen während dieser Frist gilt als Verzicht.

Niederglatt, den 15. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

43. **Zugsfrist.**

Im Konkurse des Rudolf Bräm, älter, Jakoben sel. Sohn, Heirifranken, von Schlieren, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven eine mit dem 24. d. Mts. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Bedrohung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. A.:
Müller, Landschreiber.

44. **Zugsfrist.**

Im Konkurse des Jakob Baur, Joh. Heinrichen Lehrers sel. Sohn von Birmensdorf, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt. Den nicht speziell versicherten Gläubigern wird nun behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven eine mit dem 26. d. Mts. zu Ende gehende Frist unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. A.:
Müller, Landschreiber.

45. **Zugsfrist.**

Im Auffalle des Heinrich Spiehlmann, Tapezierers, in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über die Faustpfänder der Volksbank in Zürich und eine kleine Baarschaft anmit Frist bis und mit dem 26. Herbstmonat 1870 unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug angesehen und die Baarschaft an die Konkurskosten verwendet würde.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

46 **Zugsfrist.**

Im Konkurse des Rudolf Job, Mechaniker, Rudolfen alt Gemeindrathen Sohn, von Birmensdorf, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt. Den nicht speziell versicherten Gläubigern wird nun hiermit eine mit dem 26. d. Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

47. **Zugsfrist.**

Im Auffalle des Heinrich Scheller, Vater, Gastwirths von und in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut anmit Frist bis und mit dem 26. Herbstmonat 1870 unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug angesehen würde.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

48 **Fallitерklärung.**

Joh. Heinrich Berchtold, alt Gemeindammann, von und in Uster, ist durch Beschluß des Bezirksgerichtes Uster vom 27. vor. Mts. fallit erklärt und bis zum 27. Augstmonat 1874 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Greifensee, den 13. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

49. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Johannes Uster von Zürich, gewesener Speisewirth, wohnhaft in Fluntern; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 6. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 15. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 26. Weinmonat bis den 4. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 15. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Kaspar Großmann, Krämer, in Höngg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 27. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Höngg (in Engstringen) 8 Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 19. bis 28. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 8. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

3. Rudolf Schneebeli, Maurer, von Uster, im Gschwader-Uster; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 29. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 14. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 24. Weinmonat bis 3. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 16. Wintermonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

4. Konrad Zöbeli, Konrads sel. Sohn, Maurer, in Oberweningen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 27. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg (in Dielsdorf) 8. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 18. bis 29. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 8. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

5. Heinrich Benz, Müller, zur Hirsmühle bei Regensberg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 27. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg (in Dielsdorf) 8. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 18. bis 29. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 8. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

6. Johannes Heidelberger von Hochfelden, Schreiner, wohnhaft in Oberstraß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 3. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 15. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 26. Weinmonat bis 4. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 15. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

7. Hs. Heinrich Kleinpeter von Maur, Aurüster, wohnhaft in Hottingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 3. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 15. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 26. Weinmonat bis 4. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 15. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

8. Frau Anna geb. Müller, Ehefrau des Jakob Stierli, Klyrothen, von Ober-Urdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 3. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 15. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 26. Weinmonat bis 4. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 15. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

9. Wilhelm Bräm, Rudolfen Sohn, Wagners, von Schlieren; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 3. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 15. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 26. Weinmonat bis 4. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 15. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

10.. Joh. Jakob Bachmann von Dielsdorf, Kanzlist, wohnhaft in Oberstraß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 13. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 24. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 5. bis 14. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 25 Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

11. Der Nachlaß des verstorbenen Kaspar Dünki, Spinner, Kaspars sel., von Embrach; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 26. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 30. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 12. bis 22. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 29. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

12. Ferdinand Benz, Felixen sel. Sohn, in Niederschwerzenbach bei Wallisellen; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 27. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 30. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 12 bis 22. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 29. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

13. Johann Baptist Gehringer-Neuweiler von Thiengen bei Waldshut, Großherzogthum Baden, wohnhaft an der Werdgasse in Außersihl, alleiniger Inhaber der Firma: Gehringer-Neuweiler in Zürich; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 29. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 8 Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 19. bis 28 Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 8. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

14. Geschwister Konrad, Anna und Emilie Streuli, Brunnenmacher Konrad Streuli's sel. Kinder, ob der Kirche zu Wädensweil, als minderjährig bevormundet durch Herrn Heinrich Schwarzenbach daselbst; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 16. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 1. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 11. bis 21. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 8. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 75. Dienstag, den 20. Herbstmonat 1870.

Verordnung des Regierungsrathes
gegen
die Einschleppung der Rinderpest.

In Folge des Auftretens der Rinderpest in mehreren Gegenden Frankreichs und Deutschlands, namentlich auch ihres Ausbruches in Mannheim, hat der Bundesrath, gestützt auf Art. 59 der Bundesverfassung, die Grenzkantone eingeladen, sofort totale Sperre gegen die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen, sowie von Heu u. Stroh, frischen Häuten und Fleisch aus Frankreich und Deutschland anzuordnen.

Demnach hat der Regierungsrath, auf den Antrag der Direktion der Medizinalangelegenheiten,

verordnet:

I. Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, sowie von frischen Häuten, Wolle, Klauen, Fleisch und Fett und von Heu und Stroh aus Deutschland und Oesterreich wird bis auf Weiteres untersagt.

II. Die Viehbesitzer werden aufgefordert, von irgend verdächtigen Krankheitserscheinungen bei den bezeichneten Thiergattungen dem Gemeindrathe unverzügliche Anzeige zu machen, welcher sofort strengen Stallbann anzuordnen und dem Statthalteramte behufs Anordnung bezirksthierärztlicher Untersuchung davon Kenntniß zu geben hat.

III. Uebertretungen dieser Verordnung sollen mit Buße von 50 bis 200 Franken bestraft werden.

IV. Diese Verordnung soll zum öffentlichen Anschlag gedruckt, in's Amtsblatt eingerückt und sämmtlichen Statthalterämtern, Gemeinderäthen, Viehschauern und Thierärzten mitgetheilt werden.

Zürich, den 17. September 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Ziegler.
Der zweite Staatsschreiber,
Boßhardt.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 17. Herbstmonat 1870.)

186. Herr Professor Dr. Gustav Vogt in Bern wird als ordentlicher Professor an die staatswissenschaftliche Fakultät der zürcherischen Hochschule für Staatswissenschaften, insbesondere demokratisches Staatsrecht berufen.

---

187. An Stelle des ablehnenden Herrn Weber zur Schleife in Winterthur wird zum Steuerkommissär für den Bezirk Zürich Herr Johannes Stahel, Kaufmann in Oberwinterthur, gewählt.

---

188. Der Schulgenossenschaft Oberweil-Niederweil wird an die Kosten ihrer Schulhausreparatur ein Staatsbeitrag von 250 Frk. verabreicht.

---

189. An nachstehende Handwerks-, Gewerbs- und Fortbildungsschulen werden mit Hinsicht auf ihre Verhältnisse und Leistungen während des Schuljahres 1869/70 folgende Staatsbeiträge verabreicht:

Unterstraß 400 Frkn.; Küsnacht, Winterthur, Wülflingen 300 Frkn.; Wädensweil, Horgen, Wetzikon, Kirchuster, Töß, Veltheim, Andelfingen, Bülach, Freienstein 250 Frkn.; Thalweil, Kilchberg, Langnau, Männedorf, Meilen, Bärentsweil, Fischenthal, Wald, Grüningen, Gutensweil, Egg, Pfäffikon, Bauma, Oberwinterthur 200 Frkn.; Hausen, Mettmenstetten, Affoltern, Ottenbach, Goßau, Hermatsweil, Illnau, Seen, Benken, Stammheim, Regensdorf 150 Frkn.; Höngg, Embrach 100 Frkn.; Russikon, Berg, Gräslikon, Weiach, Unterstammheim 60 Frkn.; Thalweil (Töchterschule) 50 Frkn. Zusammen für 49 Schulen 8910 Frkn.

Ferner wird die Erziehungsdirektion ermächtigt, sämmtlichen Handwerks-, Gewerbs- und Fortbildungsschulen das Lehr- und Lesebuch von Autenheimer in je 2 Exemplaren und den Schulkapiteln in je 1 Exemplar gratis zu verabfolgen.

---

190. Der Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich wird in Anerkennung ihrer wohlthätigen Leistungen an die Kosten der Verpflegung und des Unterrichtes dürftiger kantonsangehöriger Zöglinge für das Unterrichtsjahr 1868/69 ein Staatsbeitrag von 1500 Frkn. verabreicht.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

Ein noch verfügbarer Rest des Kredits für Stipendien an Studirende der Kantonallehranstalten wird zur Bewerbung ausgeschrieben, mit dem Beifügen, daß gleichzeitig an der staatswissenschaftlichen und an der philosophischen Fakultät, an der Kantonsschule und an der Thierarzneischule noch einige Freiplätze disponibel sind.

Bewerbungen um solche Stipendien und Freiplätze sind mit Beilegung der erforderlichen Zeugnisse bis spätestens 8. Weinmonat l. J. der Erziehungsdirektion einzusenden

Zürich, den 16. Herbstmonat 1870.

Für die Direktion des Erziehungswesens:
Der Sekretär,
F. Meyer.

2. Thierarzneischule in Zürich.

Eröffnung eines neuen Unterrichtskurses.

Mit dem 31. Weinmonat 1870 wird an der Thierarzneischule in Zürich ein neuer dreijähriger Unterrichtskurs eröffnet. Anmeldungen sind dem Unterzeichneten bis spätestens den 27. Weinmonat schriftlich einzureichen. Jeder Anmeldung sind der Altersausweis, Schul- und Sittenzeugnisse und der Impfschein beizufügen.

Zur Aufnahme ist das zurückgelegte sechszehnte Altersjahr erforderlich. Jeder Eintretende hat sich einer Aufnahmsprüfung zu unterwerfen und sich darin über Kenntnisse auszuweisen, die denen entsprechen, welche in einem vollständigen Sekundarschulkurs erworben werden

Die Aufnahmsprüfung findet am 31. Weinmonat, Morgens 8 Uhr, in der Anstalt statt und am 1. Wintermonat beginnt der regelmäßige Unterricht.

Die Einschreibgebühr beträgt 12 Frkn. und das halbjährliche Schulgeld 20 Frkn.

Der Unterzeichnete ist zu jeder weitern Auskunft bereit.

Zürich, den 17. Herbstmonat 1870.

Der Direktor der Thierarzneischule:
R. Zangger.

3. Bauausschreibung.

An dem Pfarrhause und der Kirche in Rheinau sind verschiedene Maurer- und Schreinerarbeiten auszuführen.

Bauvorschriften und Voranschlag können auf dem Baubüreau in Rheinau eingesehen werden und die Forderungen sind verschlossen und mit der Ueberschrift „Baueingabe für Rheinau" versehen bis spätestens Donnerstag den 22. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 12. Herbstmonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

4. Seebach. Verbot.

Das Betreten der Rebgelände in den beiden Bergen Käshalden und Felsenberg, sowie das Auflesen von Obst ist bis nach gänzlich vollendeter Wein- und Obstlese allen Unberechtigten bei einer Buße von 5—10 Frkn. untersagt. Die Hälfte der Buße kommt dem Verzeiger zu.

Seebach, den 17. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

5. Sekundarschulkreis-Neumünster.

Nach von der Sekundarschulpflege vorgenommener Ausschreibung für Besetzung der 5. Lehrstelle an hiesiger Sekundarschule hat sich angemeldet: Herr A. Kunz von Grüningen, der gegenwärtige Verweser.

Die Wahl findet Sonntag, den 2. Weinmonat 1870 mittelst der Wahlurne statt und es sind stimmberechtigt: Alle in den Gemeinden Riesbach, Hottingen, Hirslanden, Fluntern, Zollikon und Wytikon wohnenden Kantons- und niedergelassenen Schweizerbürgern, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht im Aktivbürgerrecht eingestellt sind (Art. 16—18 der Verfassung).

Die Stimmregister liegen auf den Gemeindrathskanzleien zur Einsicht offen und sind allfällige Einsprachen bei dem Gemeindrathe der betreffenden Gemeinde bis spätestens den 27. dies einzureichen.

Für Zeit und Ort der Stimmabgabe werden von den betreffenden Gemeinden besondere Publikationen erlassen.

Die Wahlakten (Anmeldung, Zeugnisse 2c.) nebst dem Berichte der Sekundarschulpflege liegen von heute an bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Neumünster, den 19. Herbstmonat 1870.

Im Namen der Kreisvorsteherschaft:
Der Präsident,
G. Freytag.

6. Schulgemeindsversammlung Birmensdorf.

Sämmtliche stimmberechtigten Schulgenossen der Schulgemeinde Birmensdorf werden anmit zu einer Versammlung auf Sonntag den 25. Herbstmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in's Schulhaus dahier bei gewohnter Buße eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Dekretirung einer Schulsteuer pro 1870.
2. Bericht und Antrag der erweiterten Schulpflege über die angefertigten Schulhausbaupläne.
3. Verschiedenes.

Pläne, Baubeschreibung und Kostenberechnung liegen inzwischen jeden Schulgenossen im Pfarrhause zur Einsicht offen.

Birmensdorf, den 17. Herbstmonat 1870.

Im Namen der erweiterten Schulpflege:
Das Aktuariat.

7. Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Kaspar Bruppacher im Unterhaus-Horgnerberg wird alles Karren, Fahren und Laufen über seine sämmtlichen Güter, im Unterhaus liegend, bei einer Buße von 10 Franken, wovon die eine Hälfte dem Verzeiger und die andere Hälfte dem Armengut Horgen zufällt, verboten.

Wer sich durch dieses Verbot in einem wohlerworbenen Rechte verletzt glaubt, hat seine Ansprache innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte anzumelden.

Horgen, den 13. Herbstmonat 1870.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
G. Burkhard.

8. Bezug der Gemeindesteuer (zweite Hälfte).

Der Bezug der zweiten Hälfte der dießjährigen Gemeindesteuer findet statt:

a. für die Niedergelassenen Montag und Dienstag den 5. und 6. Herbstmonat,

b. für die Bürger Montag und Dienstag den 26. und 27. Herbstmonat,

jeweilen Vormittags von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr auf dem Steuerbüreau im Fraumünsteramt.

Für die Bürger ist auf Mittwoch den 21. Herbstmonat ein Vorbezug angeordnet, an dem die Steuerbeträge, welche den beizulegenden Steuerscheinen genau entsprechen, wohlverschlossen abgegeben werden können.

Sämmtlichen Steuerpflichtigen, welche die ganze Steuer nicht schon mit der ersten Hälfte bezahlt haben, werden die Steuerscheine im Laufe der Woche zugestellt.

Zürich, den 23. Augstmonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Spyri.

9. Gemeindesteuerbezug Dietikon.

Gemäß Gemeindsbeschluß vom 27. März und 26. Brachmonat d. J. ist für das laufende Jahr eine Gemeindesteuer von 2‰ dekretirt, und es hat der Viehstand an die Ausgaben für das Straßenwesen 1/5 beizutragen.

Es ist somit zu bezahlen:

Auf 1000 Fr. Vermögen, die Haushaltung und den Mann vom zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr je 2 Fr., auf das Stück Zugvieh 10 Rpn., wovon jedoch die von den Steuerpflichtigen im Jahr 1869 geleisteten Frohndienste in Abrechnung gebracht werden.

Das bezügliche Steuerregister ist angefertigt und liegt den Steuerpflichtigen bis zum 2. Weinmonat d. J. in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, während welcher Zeit allfällige Reklamationen zu erheben sind.

Die Steuer ist Sonntags den 9. und 23. Weinmonat d. J. je Nachmittags von 1 bis 5 Uhr an, Herrn Gemeindgutsverwalter Grendelmeier dahier zu entrichten.

Säumige haben eine Bezugsgebühr von 30 Rpn. zu bezahlen.

Dietikon, den 19. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

10. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der dem Gottlieb Bachmann von Altikon unterm 3. Herbstmonat 1866 ausgestellte und mit Nr. 203 bezeichnete Heimatschein öffentlich aufgerufen.

Sollte derselbe innert 14 Tagen der Unterzeichneten nicht eingesandt werden, so erfolgt dessen Kraftloserklärung.

Altikon, den 19. Herbstmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

11. **Unterstraß.**

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Evangel. Seminar-Verein	Ein Oekonomiegebäude beim weißen Kreuz	20. Herbstmonat	4. Weinmonat.

Unterstraß, den 19. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

12. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

Herr Johannes Bader, Schmied dahier, ist gesonnen, in dem auf der östlichen Seite seines Wohnhauses Nr. 11 gelegenen Garten

1. ein neues freistehendes Wohnhaus,
2. ein neues freistehendes Schmiedegebäude

errichten zu lassen, wie solches durch Baugespanne bezeichnet ist.

Die Maßbeschreibung kann während 14 Tagen auf der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden, innert welcher Frist allfällige Einsprachen bei kompetenter Stelle zu erheben sind.

Affoltern b. H., den 19. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Surber, Gemeindrathsschreiber.

13. **Enge.**

Freitag den 23. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge Versilberungsbegehren bei Herrn Wahler zum Schiffli im Bleicherweg versteigert:

1 Chaise älterer Konstruktion, 4 Saum 1869er Weinländerwein sammt Faß, 2 zweirädrige Karren mit eis. Achsen, eine Partie Gerüstholz, 2000 Stück Havanna Zigarren.

Enge, den 19. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Kasp. Hausheer.

14. **Gantanzeige.**

Donnerstag den 22. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Hrn. Wunderlich zur Platte in Fluntern versteigert:

Gevierte tann. und harthölz. Tische, 2 runde Tische, Sessel, 1 Sekretär, 3 einschläf. Betten, kupf., eis. und irdenes Küchengeschirr u. A. m.

Fluntern, den 19. Herbstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

15. Versilberungsgant.

Freitag den 23. Herbstmonat, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft zum Florhof in Außersihl gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

2 Aufschraubstühle, 1 Werkbank, 1 Schleifstein sammt Trog, 2 Ambosstöcke, 1 grüne, mit Eisen beschlagene Kiste, 1 tann. zweischläfige Bettstatt, 12 Saum rothen u. weißen Wein, 1 zirka 6 Saum haltendes und 6 kleinere Fässer, 12 Sessel, 12 Schoppen-, 5 Halbe- und 2 Maaßflaschen, 24 Weingläser, 1 Petroleumlampe, 1 küpf. Gelte, 1 hölzerne Gelte und 1 Ständli, 1 Wanduhr, 1 tann. Tisch, 1 Koffer, 1 eis. Pfanne, 1 eis. Hafen, 20 Stück ird. Geschirr, 1 nußb. Ausziehtisch, 1 tann. Kommode mit Aufsatz, versch. Mannskleider, 300□' Steinplatten, zirka 50 Maaß Spiritusartikel, 3 Kleiderkästen, 1 zweischläf. Bett sammt Bettstatt, 2 Handsagen, 2 Aexte, 1 Glätteisen, 1 Kaffeemühle, 1 runder Tisch, 4 Schabellen, 5 Strohsessel, 2 zweithür. Kästen, verschied. Küchengeräth, 1 Sopha, 1 tann. Nachttischli, mehrere Spiegel und Porträts, 1 nußb. Sekretär, Stock-, Wand- und Taschenuhren, 60 Flaschen Rhum und 20 Flaschen Cognac nebst Anderem mehr.

Sodann werden am gleichen Tage Nachmittags 2 Uhr in der Wirthschaft des Herrn Friedensrichter Knüsli im Oberhard dahier versteigert:

2 große eis. Schreinerofen sammt Rohr, 1 tann. Tisch, 1 zirka 120 Maaß haltendes in Eisen gebundenes Faß, 1 Windflügel mit eis. Schwungrad, 1 Tisch mit Büchergestell und Anderes mehr.

Zu diesen Steigerungen wird eingeladen.

Die letztere wird unwiderruflich abgehalten.

Außersihl, den 19. Herbstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

16 Gantanzeige.

In Folge Verfügung des Präsidiums des Bezirksgerichtes Regensberg werden Donnerstag den 22. d. Mts., Nachmittags von 1 Uhr an, im „Löwen" dahier gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 einthür tann. Kasten, 1 anderthalbschläf. Bett sammt Bettstatt, 1 eich. Backmulte, 1 Weintanse, 1 Weintrichter, 1 vier Saum haltende eich. Weinstande, 1 drei Saum haltendes eich. Weinfaß, ein 1½ Saum haltendes eich. dito, 1 eich. Stoßständli, 1 Waschstande, 1 Gras- und 1 Erdbähre, 1 Handwägeli mit eis. Achsen, 1 kompleter Pflug, 1 Eichten nebst Schlitten, 2 komplete Viehgeschirre und 1 eis. Rothreif.

Affoltern b. H., den 17. Herbstmonat 1870.

Unter Mitwirkung des Gemeindammannamtes Regensdorf:
J. Schuhmacher, Gemeindammann.

17. Gantanzeige.

Zufolge Versilberungsbegehren kommt Mittwoch den 21. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, bei Herrn Friedensrichter Moos auf öffentliche Gant:

Eine Forderung von 100 Franken.

Ueber die Art und Natur dieser Forderung ertheilt Auskunft

Bachofner, Gemeindammann.

Fehraltorf, den 16. Herbstmonat 1870.

18. Ganzanzeige.

Zufolge Versilberungsbegehren werden Freitag den 23. Herbstmonat nächsthin, Nachmittags von 2 Uhr an, in der Wirthschaft des Herrn Hotz zum Neumünsterhof im Hegibach gegen Baarzahlung versteigert:

1 tann. braun angestrichener Tisch, 1 Korpus mit Gestell, 1 stürz. Kessi mit dito Gätzi, 1 Brodmesser, 1 große Waschgelte, 1 Kaffemühle, 20 Stück ird. Küchengeschirr, etwas Gütergeschirr, 1 tann. Tisch, 1 Sidel, 1 Brettlisessel, 1 neues zweiräbriges Handwägeli.

Ferner zufolge gerichtlichem Auftrag aus dem Nachlaß des unbekannt wohin sich entfernten Emil Häfeli von Oberbüren, Kantons St. Gallen:

1 blautüch. Burnus, 1 schwarztüch. Rock, 1 Paar braune Hosen, 1 braues Gilet, 1 gestreiftes Wollstoffhemd, 1 grauer Filzhut.

Hirslanden, den 19. Herbstmonat 1870.

E. Schäbler, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefauskünfe und Amortisationen.

19. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Kaufschuldbriefes:

327 Frkn. auf Jakob Heidelberger, Zimmermann, Josephen, in Hochfelden, zu Gunsten des Herrn Schullehrer Jakob Kläusli daselbst, d. d. 23. Weinmonat 1854 (letzter bekannter Schuldner: Konrad Fröhlich, alt Müller, in Hochfelden; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Bülach, den 17. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

20. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Kaufschuldbriefes:

95 fl. auf Johannes Meier, Wagner, und Johannes Meier, Rudlis, von Glattfelden, zu Gunsten des Hs. Jakob Kern, Danielen, von Bülach, d. d. 6. Heumonat 1828 (letzter bekannter Schuldner: Jakob Keller, Ehegaumers, in Glattfelden; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen,

widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Bülach, den 17. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

21. Durch Beschluß vom 10. dieß hat das Obergericht nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe der Schuldbriefe:

24 fl. auf Heinrich Bollinger, Wächter, Hs. Ulrichen sel. Sohn, in Wiesendangen, zu Gunsten Herrn Georg Rieter zur Bleiche in Winterthur, dat. 7. Christmonat 1842 (letzter bekannter Schuldner: Heinrich Hofmann in Wiesendangen; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche);

20 fl. auf den benannten Heinrich Bollinger, Wächter, zu Gunsten der Armengutsverwaltung Wiesendangen, dat. 12. Herbstmonat 1842 (letzter bekannter Schuldner: Heinrich Hofmann in Wiesendangen; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche)

dieselben für kraftlos erklärt und deren Löschung im Notariatsprotokolle anbefohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Winterthur, den 16. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

22. Durch Beschluß vom 10. dieß hat das Obergericht nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes:

156 Frkn. auf Hs. Ulrich Flach, Johanneßen Sohn, im Rumstall zu Pfungen, zu Gunsten der Erben des verstorbenen Heinrich Keller in der Mühle zu Pfungen, dat. 6. Christmonat 1852 (letzter bekannter Schuldner: Daniel Wähni, Danielen Sohn, in Hinterrumstall-Pfungen; letzter bekannter Gläubiger: Anna geb. Keller, Ehefrau des Konrad Rutishauser, von Langrikenbach, Kantons Thurgau, wohnhaft in Tößfeld-Pfungen)

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Winterthur, den 16. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Vermischte Bekanntmachungen.

23. Jakob Müller, Wagner, von Raat-Stadel, unbekannt abwesend, wird in Anwendung des § 188 des privatrechtlichen Gesetzbuches zum ersten Mal zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau geb. Schlatter aufgefordert.

Regensberg, den 16. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Knüsli.

24. Die allfälligen Inhaber der nachbenannten, seit längerer Zeit vermißten Sparhefte auf die Sparkassa des Bezirkes Regensberg, nämlich:

Nr.		Frkn. Rp.
482	auf Barbara Schlatter in Wattweil, mit Ende 1869 betragend	84. 84
531	„ Anna Lang von Schüpfheim, mit Ende 1869 betragend	12. 16
1126	„ Joh. Salomon Surber von Oberweningen, mit Ende 1869 betragend	8. 20
1196	„ Anna Barbara Bucher von Niederweningen, mit Ende 1869 betragend	1688. 47
1306	„ Barbara Wirth von Oberweningen, mit Ende 1869 betragend	6. 84
2055	„ Heinrich Wirth, Heinrichs, in Linttbal, mit Ende 1869 betragend	22. 04
2793	„ Barbara Duttweiler von Schleinikon, mit Ende 1869 betragend	47. 59
4050	„ Anna Barbara Bucher von Stadel, mit Ende 1869 betragend	71. 70
1705	„ Luise Wüest von Stadel, im Betrage von .	14. 15
3713	„ Hch. Gutmann, Leonhards, von Obersteinmaur, im Betrage von	10. 74
4661	„ Leonhard Boßhard, Heinrichs, von Obersteinmaur, im Betrage von	1. 30
4677	„ Barbara Schellenberg, Rudolfs, von Obersteinmaur, im Betrage von	38. 08

oder wer sonst über das Vorhandensein dieser Sparhefte Auskunft zu geben im Stande ist, werden hiemit aufgefordert, bis spätestens den 16. Weinmonat nächsthin der unterzeichneten Stelle hievon Anzeige zu machen, unter der Androhung, daß nach erfolglosem Ablaufe dieser Frist die Verwaltung der Sparkassa ermächtigt würde, für die Zukunft allein gültige Duplikate dieser Sparhefte auszustellen.

Regensberg, den 16. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Küßli.

25. Der Inhaber eines seit dem in der Nacht vom 22. auf den 23. Mai d. J. stattgefundenen Brande in Elgg vermißten Heftes der Sparkassa für alle Stände in Elgg Nr. 1438, zu Gunsten Jakob Egli, Schlossers, in Elgg, für eine am 2. gleichen Monats gebuchte Einlage von 800 Frkn., oder wer sonst darüber Auskunft zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen vier Wochen von heute an von dem Vorhandensein des Heftes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Winterthur, den 16. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

26. Der allfällige Inhaber des vermißten, zu Gunsten des Johannes Fenner von Küsnacht ausgestellten Sparheftes der Sparkassa des Wahlkreises Neumünster Nr. 22 im Betrage von 322 Frkn. 55 Rp. oder wer sonst über dasselbe Auskunft zu geben im Stande ist, wird anmit aufgefordert, binnen vier Wochen von heute an sich auf der Bezirksgerichtskanzlei Zürich zu melden, unter der Androhung, daß sonst das vermißte Sparheft für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.
Zürich, den 16. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

27. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des in Riesbach verstorbenen Herrn Käsehändler Stocker von Schönenberg von den Intestaterben auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten worden ist.
Zürich, den 16. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

28. Der Nachlaß des am 2. Augstmonat verstorbenen Heinrich Meier, Josephen, von Bülach, ist unterm 31. gl. Mts. von den Töchtern des Verstorbenen Anna Meier in Bülach, Regula Fröhlich geb. Meier in Niederflachs-Bülach und Maria Keller geb. Meier in Seebach, von den letztern mit Zustimmung ihrer Ehemänner, ausgeschlagen worden.
Bülach, den 13. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

29. Den Ansprechern im Konkurse über Heinrich Romann von Dachslern, wohnhaft in Niederweningen, wird zufolge gerichtlichen Auftrages mitgetheilt, daß der Gemeinschuldner als Verkäufer mit seinem Bruder Jakob Romann als Käufer am 11. März 1870 zwei Kaufsverträge über Liegenschaften schriftlich abgefaßt hat und der Käufer nunmehr die notarialische Fertigung dieser Verträge verlangt, und ihnen hiemit eine mit dem 30 d. Mts. zu Ende gehende Frist angesetzt behufs Einsichtnahme der Kaufsverträge in der Notariatskanzlei und Abgabe allfälliger Einsprachen gegen die Vornahme der notarialischen Fertigung. Stillschweigen würde als Verzicht auf Einsprachen angesehen.
Dielsdorf, den 27. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

30. Zugsfrist.

Im Konkurse über Rudolf Meier, Uhrmacher, in Schöfflisdorf, wird den laufenden Gläubigern behufs Abgabe allfälliger Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen eine mit dem 30. d. Mts. zu Ende gehende Frist anberaumt. Stillschweigen wird als Verzicht betrachtet.
Dielsdorf, den 19. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

31. Gantanzeige.

Donnerstag den 22. dieß, Nachmittags 2 Uhr, werden durch das hiesige Gemeindammannamt folgende der Konkursmasse des Heinrich Schönenberger im Riedt gehörende Aktiven daselbst versteigert:

Die Erdäpfel in zirka 1/2 Vierling Feld, etwas Gartengewächs und 2 Hennen.

Gleichzeitig können auch Mieth- und Pachtofferten betreffend die Liegenschaften abgegeben werden, welche ebenfalls jederzeit entgegennimmt:

Wald, den 17. Herbstmonat 1870.

Die Notariatskanzlei Wald.
H. Hasler, Landschreiber.

32. Gantanzeige.

Aus dem Konkurse des Kaspar Leemann von Rümlang werden künftigen Mittwoch den 21. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, beim Hause des Kridaren gegen Baarzahlung versteigert:

1 Wagen mit eisernen Achsen, 1 Wagen mit hölzernen Achsen, 1 kompleter Pflug, 3 Weinfässer, zusammen 12 Saum haltend, 1 eichener Zuber, 1 Jauchefaß, 2 Viehgeschirre, 1 Egge mit Schlitten, verschiedene landwirthschaftliche Geräthschaften und Werkzeuge u. A. m.

Niederglatt, den 15. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

33. Im Konkurse betreffend Wittwe Elisabetha Huber geb. Bretscher in Welsikon-Dynhard findet die auf den 24. Herbstmonat d. J. festgesetzte Auffallsverhandlung nicht statt. Den Inhabern von privilegirten und laufenden Forderungen wird eine mit dem 30. Herbstmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut. Stillschweigen gilt als Verzicht.

Winterthur, den 17. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Für den Notar,
Heinrich Boller, beeid. Substitut.

34. Im Auffalle des Ulrich Hofmann, älter, in Altikon, wird anmit den Inhabern von privilegirten und laufenden Forderungen eine mit dem 30. d. Mts. zu Ende gehende Frist angesetzt, behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut. Stillschweigen gilt als Verzicht.

Winterthur, den 19. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Karl Brunner, Landschreiber.

35 Fallitерklärung.

Heinrich Wehrli, Chirurg, von Egg, wohnhaft gewesen in Hinter-Egg, ist am 31. Augstmonat 1870 vom Bezirksgerichte Uster fallit erklärt und bis zum 31. Augstmonat 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Greifensee, den 17. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

36. Im Auffalle über Kaspar Rhyner, Zimmermeister in Adlisweil, wird mit bezirksgerichtlicher Ermächtigung den Kreditoren davon Kenntniß gegeben: „daß Kridar am 1. Weinmonat 1869 seine Liegenschaften für die Summe von 20,641 Frkn. (Betrag der darauf haftenden Schulden) an Herrn Joh. Stünzi im Herner-Horgen verkauft hat, mit der Bestimmung, daß der Verkäufer sich innerhalb eines Jahres das Wiederkaufsrecht zum nämlichen Preise und den gleichen Bedingungen vorbehalte," — ihnen freistellend, ihre Rechte gegenüber dem Käufer, Herrn Stünzi, rechtzeitig geltend zu machen und mit der Anzeige, daß von Amteswegen dießfalls keine weitere Schritte werden gethan werden.

Rüschlikon, den 16. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Horgen unterer Theil:
Heinr. Süßtrunk, Interimsverwalter.

37. Falliterklärung.

Kaspar Vogt von Illnau, seßhaft in Greifensee, ist nach durchgeführtem Auffallsverfahreu am 31. vor. Mts. vom Bezirksgerichte Uster fallit erklärt und bis zum 31. Augstmonat 1875 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Greifensee, den 17. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

38. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Uster hat am 31 vor. Mts. den Ulrich Maag von Endhöri-Bülach, wohnhaft in der Wannwies-Maur, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt und im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt.

Greifensee, den 17. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

39. Falliterklärungen.

Hs. Heinrich Reutlinger, Schuster, Ludwigen sel. Sohn, von Hegnau-Volketsweil, und Johannes Schlumpf, genannt Göggis, von Mönchaltorf, sind am 31. Augstmonat d. J. vom Bezirksgerichte Uster fallit erklärt und bis zum 31. Augstmonat 1871 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Greifensee, den 18. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

40. Falliterklärung.

Ferdinand Schütz, Schneider, von Bachs, wohnhaft in Neerach, und Rudolf Volkart, Johannessen, von Windlach, wohnhaft gewesen in Rümlang, sind vom Bezirksgerichte Regensberg mit Beschluß vom 10. Herbstmonat 1870 fallit erklärt worden. Schütz ist bis zum 10. Herbstmonat 1876 und Volkart bis zum 10. Herstmonat 1873 im Aktivbürgerrecht eingestellt.

Niederglatt, den 17. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

41. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkursverfahrens ist Ulrich Frei, Schuster, Friedrichs sel. Sohn, in Ellikon a. d. Th., fallit erklärt und bis am 9. Herbstmonat 1871 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Winterthur, den 16. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Für den Notar,
Heinrich Boller, beeid. Substitut.

42. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Joh. Jakob Sommer, Heinrichsen sel., in Unter-Schottikon, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 9. Herbstmonat 1870 fallit erklärt, jedoch im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt worden.

Elgg, den 17. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

43. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Jakob Trüb, Krämer, Heinrichen sel. Sohn, von Maur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 6. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 21. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 31. Weinmonat bis 10. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 23. Wintermonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

2. Kasimir Landolt, Maler, Georgen, in Oerlingen; rechtlich ausgetrieben; — lt Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 2. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Feuerthalen 24. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 3. bis 13. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 23. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

3. Jakob Sträßler, alt Kreisgerichtsweibel, Jakoben sel. Sohn, von Eglisau, wohnhaft in Wyl; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 13. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 19. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 30. Weinmonat bis und mit 9. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 19. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

4. Jakob Wiederkehr, Ribelbotten, zu Dietikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 10. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 22. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 2. bis 11. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 22. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

5. Johannes Bernhard von Plenail, Oesterreich, Südfrüchtenhändler in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 3. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 15. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 26. Weinmonat bis 4. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 15. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

6. Emil Abel von Landau, Königreich Bayern (Pfalz), gewesener Buchdrucker, wohnhaft gewesen in Dielsdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 10. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg (in Dielsdorf) 22. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 1. bis 12. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 22. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

7. Hs. Heinrich Boßhard, Heinrichs sel. Sohn, in Rykon-Illnau; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 15. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Illnau) 26. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 5. bis 15. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 23. Wintermonat 1870, Vormittags 10 Uhr.

8.. Heinrich Amberg, Schreiner, von Glattfelden, wohnhaft gewesen in Uster; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 15. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 30. Herstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 10. bis 20. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 2. Wintermonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

9. Nachlaß des verstorbenen Heinrich Meyer von Wiedikon, gewesenen Kosthalters zur Muschel in Zürich; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 24. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 1. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 12. bis 21. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 1. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

44. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige An-

sprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Konrad Schärer im Neuhaus, Gemeinde Hirzel (auf Ansuchen eines Theils der Intestaterben); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Horgen v. 15. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Horgen 18. Weinmonat 1870.

2. Hs. Jakob Kündig, Zivilgemeindspräsident, Johannessen Sohn, genannt Verenen, in Auslikon-Pfäffikon (auf Verlangen der Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder desselben); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Pfäffikon vom 5. Augstmonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Pfäffikon 4. Weinmonat 1870.

Rückrüfe von Konkursen.

45. Das Bezirksgericht Horgen hat durch Beschluß vom 15. d. Mts. das am 26. Augstmonat 1870 eröffnete Konkursverfahren gegen Heinrich Baumann, Jakobs sel. Sohn, von Langnau, wohnhaft im Schatili, Gemeinde Adlisweil, sistirt und wird daher die bereits erlassene Konkurspublikation anmit zurückgenommen.

Rüschlikon, den 16. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Horgen unterer Theil:
Heinr. Süßtrunk, Interimsverwalter.

46. Es wird andurch bekannt gemacht, daß das unterm 5. d. Mts. eröffnete und bereits publizirte Konkursverfahren gegen Rudolf Schwarzenbach, Schuster, Jakobs sel. Sohn, im Unterdorf von und zu Rüschlikon, durch Beschluß des Bezirksgerichts Horgen von gestern aufgehoben worden ist.

Rüschlikon, den 16. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Horgen unterer Theil:
Heinr. Süßtrunk, Interimsverwalter.

47. Die Konkurspublikation betreffend Frau Anna geb. Müller, Ehefrau des Jakob Stierli, Klyrothen, von Ober-Urdorf (Amtsblatt Nr. 74) wird mit gerichtlicher Bewilligung hiemit zurückgenommen.

Zürich, den 19. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. A.:
Müller, Landschreiber.

48. Zufolge gerichtlicher Ermächtigung wird das gegen Heinrich Benz zur Hirsmühle, Gemeinde Regensberg, eingeleitete Konkursverfahren anmit wiederum aufgehoben.

Dielsdorf, den 19. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 76. Freitag, den 23. Herbstmonat 1870.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 10. Herbstmonat 1870.)

191. Dem Herrn Wilhelm Brunner von Zürich, in Außersihl, gewesenen Landschreiber des Notariatskreises Oberwinterthur, wird ein Geschäftsagentenpatent ertheilt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung.

Zu freier Konkurrenz wird hiemit ausgeschrieben: Die Führung des täglichen Postkurses zwischen Kappel und Affoltern.

Das Pflichtheft kann auf dem Büeau der Unterzeichneten eingesehen werden und sind dießfällige Angebote bis 10. Weinmonat d. J. der Unterzeichneten franko einzureichen.

Zürich, den 22. Herbstmonat 1870.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Bauausschreibung.

Beim Seminargebäude zu Küsnacht soll eine eiserne Brücke über den Dorfbach erbaut werden.

Pläne und Bauvorschriften können auf der Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten im Obmannamt dahier eingesehen werden und die Forderungen sind verschlossen und mit der Ueberschrift „Eingabe für die Brücke beim Seminar" bis spätestens Montag den 26. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 12. Herbstmonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

3. Die Stelle eines ersten Assistenzarztes an der Irrenanstalt im „Burghölzli" ist zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre schriftlichen Anmeldungen innert 14 Tagen dem Medizinaldirektor, Herrn Regierungsrath Pfenninger, einzureichen, bei welchem über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse nähere Auskunft eingeholt werden kann.

Zürich, den 22. Herbstmonat 1870.

Im Namen der Medizinaldirektion:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

4. Munitionsverkauf.

Laut Beschluß des schweizerischen Bundesrathes vom 16. d. Mts. ist der Verkauf von Munition auf die anerkannten Schützengesellschaften zu beschränken.

Demnach wird das Zeugamt keine Munition mehr an Privaten abgeben, sondern nur an Schützengesellschaften und Schießvereine gegen eine von dem betreffenden Schützenmeister oder Vereinspräsidenten ausgestellte Erklärung, daß die verlangte Munition ausschließlich für den Vereinszweck dienen soll.

Zürich, den 22. Herbstmonat 1870.

Die Zeughausdirektion.

5. Kantonsschule Zürich.

Die Entlassungs- und Maturitätsprüfungen der Schüler der obersten Klassen finden Montag, Dienstag und Mittwoch den 26., 27. und 28. Herbstmonat statt. Die Prüfung beginnt am Gymnasium je Morgens um 7 Uhr, an der Industrieschule um 8 Uhr. Eltern und Schulfreunde werden zum Besuch derselben geziemend eingeladen.

Zürich, den 20. Herbstmonat 1870.

Die Rektoren.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Herr Wilhelm Brunner, Schlosser, von Zürich, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt. Als dessen Vormund ist Herr Med. Dr. Gustav Brunner am Kreuzplatz in Riesbach ernannt worden.

Zürich, den 20. Herbstmonat 1870

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Baltensperger.

7. Rudolf Toggweiler von Bonstetten, geb. 1848 hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt und zum Vormund erhalten Herrn Rudolf Huber, alt Gemeindammann, in Bonstetten.

Affoltern, den 20. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Schweizer.

8. Es wurden unter staatliche Vormundschaft gestellt:
   1. Jakob Schneider, Sohn des sel. alt Kreisgerichtspräsident Heinrich Schneider, von Uster; zufolge freiwilliger Erklärung;
   2. Magdalena Meier von Volketsweil, geb. 1799; wegen Geisteskrankheit,

und zu Vormündern ernannt:

ad 1. Herr alt Bezirksrichter Bader in Affoltern bei Höngg.
„ 2. „ Johannes Meier in Volketsweil.

Uster, den 21. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Ehrismann.

9. Mit Bewilligung der Direktion der Justiz haben die Eheleute Johannes Goßweiler und Margaretha geb. Goßweiler von Dübendorf ihre Nichte Margaretha Goßweiler von daselbst an Kindesstatt angenommen und es ist nach Erfüllung der in § 245 des privatrechtlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Requisite diese Kindesannahme heute von dem Bezirksrathe als vollzogen erklärt worden.

Uster, den 21. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Ehrismann.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

10. Sekundarschulkreis-Neumünster.

Nach von der Sekundarschulpflege vorgenommener Ausschreibung für Besetzung der 5. Lehrstelle an hiesiger Sekundarschule hat sich angemeldet: Herr A. Kunz von Grüningen, der gegenwärtige Verweser.

Die Wahl findet Sonntag, den 2. Weinmonat 1870 mittelst der Wahlurne statt und es sind stimmberechtigt: Alle in den Gemeinden Riesbach, Hottingen, Hirslanden, Fluntern, Zollikon und Wytikon wohnenden Kantons- und niedergelassenen Schweizerbürgern, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht im Aktivbürgerrecht eingestellt sind (Art. 16—18 der Verfassung).

Die Stimmregister liegen auf den Gemeindrathskanzleien zur Einsicht offen und sind allfällige Einsprachen bei dem Gemeindrathe der betreffenden Gemeinde bis spätestens den 27. dies einzureichen.

Für Zeit und Ort der Stimmabgabe werden von den betreffenden Gemeinden besondere Publikationen erlassen.

Die Wahlakten (Anmeldung, Zeugnisse 2c) nebst dem Berichte der Sekundarschulpflege liegen von heute an bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Neumünster, den 19. Herbstmonat 1870.

Im Namen der Kreisvorsteherschaft:
Der Präsident,
G. Freytag.

11. **Kirchgemeindsversammlung St. Peter.**

Die nach §§ 16—18 der Staatsverfassung stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Gesammtkirchgemeinde St. Peter-Zürich werden zu einer Kirchgemeindsversammlung auf

Sonntag den 25. Herbstmonat, Vormittags 10 Uhr,

in die St. Peterskirche eingeladen.

Die Geschäfte sind:

Antrag der Kirchenpflege, die erledigte Helferstelle auf dem Wege gesetzlicher Berufung vorzunehmen und zu diesem Behufe die Kirchenpflege zu verstärken.

Die auf diesen Antrag bezüglichen Akten, sowie die Stimmregister liegen vom 19. d. Mts. an im Unterweisungszimmer der Helferei zur Einsicht offen.

Zürich, den 12. Herbstmonat 1870.

Im Namen der Gesammtkirchenpflege St. Peter:
Der Kirchenschreiber,
Goßweiler.

12. **Wiedikon.**

Gemeindsversammlung.

Die nach Art. 16—18 der Staatsverfassung und § 86 des Gemeindegesetzes stimmberechtigten Bürger, Niedergelassenen und auswärts wohnenden Gebäudebesitzer werden zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung auf Sonntag den 2. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, in's Gemeindwirthshaus dahier zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Wahl eines Gemeindammanns in Folge Resignation des Herrn J. J. Egg.
2. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission.
3. Antrag des Gemeindrathes betreffend die Wahl des Salzauswägers.
4. „ „ „ „ Leistung eines Geldbeitrages an den Bau der Uetlibergstraße.
5. Unvorhergesehenes.

Akten und Stimmregister liegen vom 29. Herbstmonat an auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Wiedikon, den 21. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

13. **Außersihl.**

Gemäß dem Beschlusse der Gemeindsversammlung vom 28. Augstmonat ist für das laufende Jahr eine Armensteuer von 1 Frkn. und zur Deckung früherer Rückschläge 50 Rp., zusammen je 1 Frkn. 50 Rp. von 1000 Frkn. Vermögen, von der Haushaltung und vom Mann zu erheben. Der Bezug ist auf Samstag den 1. Weinmonat, Nachmittags von 1 bis 6 Uhr, in der Gemeindrathskanzlei festgesetzt. Der Steuerverleger kann daselbst vom 20. d. Mts. an eingesehen werden.

Außersihl, den 10. Herbstmonat 1870.

Die Armengutsverwaltung.

14. **Steuerbezug.**

Die zur Deckung der laufenden Ausgaben der Schulkassa **Embrach** dekretirte Schulsteuer beträgt:

Von 1000 Frkn. Vermögen . . . . . 50 Rpn.
" der Haushaltung . . . . . . 50 "
" dem steuerpflichtigen Bürger . . . . 50 "

Der gefertigte Steuerrodel kann bis Ende dieses Monats bei Unterzeichnetem eingesehen und Reklamationen gegen die Steueransätze innert dieser Frist angebracht werden.

Der Bezug der Steuer findet Dienstag den 4. Weinmonat, von Morgens 8 Uhr an, im Postlokale statt. Von Auswärtigen werden die Beträge durch Nachnahme erhoben.

Embrach, den 21. Herbstmonat 1870.

Eduard Spörri, Schulgutsverwalter.

15. Steuerbezug.

Die von der hiesigen Schulgemeindsversammlung unterm 3. April d. J. beschlossene Schulhausbausteuer erfordert: Auf 1000 Frkn. steuerpflichtiges Vermögen, die Haushaltung und den Bürger je 2 Frkn.

Der bezügliche Verleger liegt während 10 Tagen von heute an bei der Unterzeichneten zur Einsicht offen. Nachher wird die Steuer auf gewohnte Weise bezogen. Bei den auswärts Wohnenden wird solche per Postnachnahme erhoben. Mit dem 22. Weinmonat noch ausstehende Beträge müssen sofort rechtlich eingetrieben werden.

Hausen a. A., den 23. Herbstmonat 1870.

Die Schulgutsverwaltung.

16. Aufruf vermißter Heimatscheine.

Die zur Zeit vermißten Heimatscheine
des Alfred Hiestand, dat. 23. Herbstmonnt 1859, und
" Hans Lüthi, dat. 25. Wintermonat 1863,
werden mit statthalteramtlicher Bewilligung öffentlich aufgerufen, in der Meinung, daß nach fruchtlosem Ablauf der zur Beibringung dieser Urkunden anberaumten Frist von 10 Tagen a dato die Amortisation beider Heimatscheine erfolgen würde.

Richtersweil, den 21. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
H. Pfister.

17. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der dem Gustav Hotz von Ermatingen unterm 29. Brachmonat 1863 ausgestellte und mit Nr. 469 bezeichnete Heimatschein öffentlich aufgerufen. Sollte derselbe innert 14 Tagen dem Unterzeichneten nicht eingesandt werden, so erfolgt dessen Kraftloserklärung.

Maur, den 21. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hafner, Gemeindrathsschreiber.

18. **Kraftloserklärung eines Heimatscheines.**

Der in Nr. 71 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Jakob Lattmann von Hütten wird mit Bewilligung des Statthalteramtes kraftlos erklärt.

Hütten, den 20. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hiestand, Gemeindrathsschreiber.

19. **Kraftloserklärung eines Heimatscheines.**

Der im Amtsblatt Nr. 72 Art. 23 erfolglos aufgerufene Heimatschein des Joh. Tobias Bokart, Tobiassen, von Endhöri, wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Höri, den 19. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
K. Surber.

20. Andreas Fierz von Männedorf, unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, bis 4. Weinmonat 1870 betreffend Ehescheidungsklage seiner Frau Maria Katharina geb. Böhni, wohnhaft in Aßmoos, seine Erklärung einzugeben an

das Pfarramt.

Männedorf, den 20. Herbstmonat 1870.

21. **Illnau.**

Die politische Gemeinde hat eine neue Straße dritter Klasse vom Dorf Unter-Illnau bis in's Dorf Bisikon in einer Länge von 7200 Fuß neu zu erbauen, und es wird die Anlage derselben in Akkord gegeben.

Die erste Absteigerung findet Donnerstag den 29. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Wegmann'schen Weinschenke in Bisikon statt. Bauvorschriften und Pläne liegen inzwischen auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht bereit.

Uebernahmsliebhaber werden hiemit eingeladen, zu dieser Absteigerung zu besagter Zeit und Ort zu erscheinen.

Illnau, den 19. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

22. **Außersihl.**

Pachtsteigerung.

Unter Leitung der hiesigen Gantbeamtung wird

Dienstag den 27. Herbstmonat, Abends punkt 4 Uhr,

in der Wirthschaft des Herrn Furrer in der Sihlhalle das der Gemeinde Außersihl gehörende Land in der Rothenwand und bei der Linde, sowie Scheune und Stallung, Remise und Heudiele in der Rothenwand für die nächsten drei Jahre neuerdings verpachtet.

Zu dieser Pachtsteigerung wird eingeladen.

Außersihl, den 14. Herbstmonat 1870.

Die Gemeindgutsverwaltung.

23. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubüreau (Stadthausplatz Nr. 2) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Grob, Tapezierer,	Erstellen eines Werkstattgebäudes hinter dem neu erstellten Wohnhause an der Bahnhofstraße	23. Herbstmonat	7. Weinmonat.

Zürich, den 22. Herbstmonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

24. Unterstraß.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Evangel. Seminar-Verein	Ein Oekonomiegebäude beim weißen Kreuz	20. Herbstmonat	4. Weinmonat.

Unterstraß, den 19. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

25. Gantanzeige.

Donnerstag den 29. d. Mts., von Morgens 8 Uhr an, läßt Herr Joh. Aschmann bei der Scheune Nr. 29 im Oberdorf dahier zum Verkauf auf öffentliche Steigerung bringen:

6 Wagen, zwei-, drei- und vierzöllig mit 2 Banfässern, 5 Stück Fuhrfässer, 30 Saum haltend, 10 Pferdgeschirre mit Fuhrsattel, 3 Winden, 3 Radschuh, Ketten, 15 Stück Fässer, 3—4 Saum haltend, Standen, Leitern, Hobelbank, Schraubstock, 1 Dezimalwaage, Kästen, Schlitten und verschiedenes Anderes mehr.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Zollikon, den 21. Herbstmonat 1870.

Die Gantbeamtung.

26. **Gantanzeige.**

Künftigen Dienstag den 27. Herbstmonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder" im Rennweg zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 gold. Uhrenkette, runde, ovale und viereckige Tische, Sekretäre, Kommoden, Kanapes, verschied. Sessel, ein- und zweithür. Kasten, Stock- und Tableau-Uhren, Chiffonnièren, mehrere Betten, 2 Nähmaschinen, zirka 250 Ellen Leinwand, 200 Stück Leinenbattiste-Nastücher, 230 Ellen Herrenkleiderstoffe, Spiegel und Tableaux, div. Linge, ird. und Glasgeschirr, Küchegeschirr aller Art, Weinfässer, zirka 24 Saum div. Weine, zirka 97,000 Stück div. Zigarren, 100 Stück Seidenbänder, div. Silbergeschirr, 1 vollständ. Buchbinderwerkzeug, 1 flib. Zylinderuhr mit gold. Kette, eine Partie Kleider, 1 Kinderwagen, mehrere Nacht- und Nähtischchen, 25 Korsets, 10 Schleier, 6 Cachenez, 1 Shawl, 10 Flanellhemden, 6 woll. Unterleibchen, 5 Dtzd. Netze, 2 Schachteln schmale farbige Seidenbänder, 6 Pfd. Nähseide, 1 Glaskasten, 1 Korpus, 1 Waage, 3 schwarze Kalbfelle, 30 Ellen Elastique für Bottinen, zirka 100 Stück div. Backwerk u. drgl. m.

Sodann Vormittags 9 Uhr:

Kaufschuldbrief pr. ursprünglich 8526 Frk. 67 Rp., jetzt noch 4026 Frk. 67 Rp., auf Jakob Erni in Pfäffikon, dat. 3. Herbstmonat 1860.

Zürich, den 22. Herbstmonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

27. **Gantanzeige.**

Dienstag den 27. dieß, Nachmittags 2 Uhr, werden im Auftrage der Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E. aus dem Konkurse des alt Präsident Glättli von Bonstetten die Trauben ab 5 Vierling Reben und die Lucerne ab 1/2 Juchart Acker unter Ratifikationsvorbehalt gegen Baarzahlung verkauft. Anfang im Lätten.

Bonstetten, den 21. Herbstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

28. **Gantanzeige.**

Im Auftrage des Vormundes der hinterlassenen Kinder werden aus dem Nachlasse des sel. verstorbenen Jakob Brüngger gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Tisch, 1 Kommode, 1 Spiegel mit Goldrahmen, 4 Porträts, 1 zweithüriger Kasten, 2 aufgerüstete Betten, Stabellen, 1 vollständiges schwarzes Kleid sammt 1 Seidenhut, verschied. gefärbte Kleider, 1 Militäruniform, 1 Tornister sammt Patrontasche, mehrere Mannshemden und Leintücher, verschied. küpf., stürz. und ird. Kücheugeschirr, 1 Kohlenglätteisen sammt Sieb und Roost, 1 Kaffemühle, 1 Wanduhr, 3 hölz. Gelten, 1 Waschständli, 3 eichene Weinfässer u. A. m.

Die Gant findet Montag den 26. Herbstmonat, Morgens 8 Uhr, bei Hrn. Speisewirth Meier auf dem Inseli in Wipkingen statt.

Wipkingen, den 21. Herbstmonat 1870.

Die Gantbeamtung.

29. **Milchverkauf.**

Die Sennereigesellschaft Unter-Embrach ist Willens, die Milch für die Zeitdauer von Martini 1870 bis Martini 1871 an einen soliden Uebernehmer zu verkaufen. Hierauf reflektirende Sennen werden eingeladen, ihre Angebote per Zentner in verschlossenen Eingaben bis spätestens den 2. Weinmonat d. J. an den Präsidenten der Gesellschaft, Hrn. J. Anderes zum Wildenmann dahier, einzusenden, woselbst auch nähere Auskunft über die festgesetzten Kauisbedingungen erhalten werden kann.

Embrach, den 19. Herbstmonat 1870.

Im Namen der Gesellschaft:
Der Vorstand.

30. Mittwoch den 28 dieß, Nachmittags 1 Uhr, werden aus der Gutherz'schen Konkursmasse in Stadel versteigert: Die Erdäpfel in 2 Vierling Acker im Ranbühl und 2 Vierling im Großacker.

Anfang im Großacker.

Oberwinterthur, den 23. Herbstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

31. Abraham Angst, Beckenfrieders, von Wyl bei Rafz, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird anmit aufgefordert, Donnerstag den 29 Herbstmonat 1870, Morgens 7 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich im Gerichtsgebäude Sellnau dahier zu erscheinen, um die von seiner Ehefrau Anna geb. Rüegger, wohnhaft an der Baurenstraße-Riesbach, gegen ihn angehobene Ehescheidungsklage zu beantworten.

Zürich, den 8. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Vermischte Bekanntmachungen.

32. Im Auffalle über Kaspar Rhyner, Zimmermeister in Adliswell, wird mit bezirksgerichtlicher Ermächtigung den Kreditoren davon Kenntniß gegeben: „daß Kridar am 1. Weinmonat 1869 seine Liegenschaften für die Summe von 20,641 Frkn. (Betrag der darauf haftenden Schulden) an Herrn Joh. Stünzi im Herner-Horgen verkauft hat, mit der Bestimmung, daß der Verkäufer sich innerhalb eines Jahres das Wiederkaufsrecht zum nämlichen Preise und den gleichen Bedingungen vorbehalte," — ihnen freistellend, ihre Rechte gegenüber dem Käufer, Herrn Stünzi, rechtzeitig geltend zu machen und mit der Anzeige, daß von Amteswegen dießfalls keine weitere Schritte werden gethan werden.

Rüschlikon, den 16. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Horgen unterer Theil:
Heinr. Süßtrunk, Interimsverwalter.

33. Die Notariatskanzlei Horgen unterer Theil befindet sich von heute an im Hause zur „Platte" im Oberdorf zu Thalweil.

Thalweil, den 23. Herbstmonat 1870.

Th. Koller, Landschreiber.

34. Gantanzeige.

Montag den 3. Weinmonat, Nachmittags von 4 Uhr an, wird im Gasthof zum Löwen in Bonstetten eine Steigerung abgehalten über nachbezeichnete zur Konkursmasse des Johannes Glättli, alt Präsident, in der Wengen zu Bonstetten gehörende Liegenschaften, nämlich:

1. Ein freistehendes Wohnhaus, mit Nr. 54 a bezeichnet und für 3500 Frkn assekurirt.
2. Eine freistehende Scheune und Bestallung, mit Nr. 54 b bezeichnet und für 4500 Frkn. assekurirt.
3. 8200 □' Haus-, Scheune- und Hofraum nebst 5 Jucharten, 2 Vierling, 2020 □' Acker und Wiesen zu Wengen.
4. 1 Juchart 4580 □' Baumgarten beim Haus.
5. 1 Juchart 6070 □' Wiesen zu Wengen.
6. 2 Jucharten 1 Vierling 9500 □' Wiesen in der Schrammen.
7. 1 Juchart 9870 □' Acker im Grendel.
8. 5 Juchart 1 Vierling 2870 □' Acker und Wiesen zu Wengen.
9. 2 Vierling 5600 □' Wiesen im Gibelrain.
10. 2 Vierling 9810 □' Wiesen auf dem Stierenmoos.
11. Ein freistehendes Wohnhaus mit Scheune und Stall, mit Nr. 33 bezeichnet und für 4200 Frkn. assekurirt, im Letten.
12. 1 Juchart 5650 □' Reben an 5 Stücken.
13. 2 Juchart 3 Vierling 5490 □' Baumgarten.
14. 18 Jucharten 5500 □' Wiesen an 22 Stücken.
15. 1 Juchart 1370 □' Torfland an mehreren Stücken.
16. 19 Jucharten 2800 □' Ackerland an 14 Stücken.
17. Eine halbe Holzgerechtigkeit.
18. Eine und 5/6 Holzgerechtigkeit.

Diie Gantbedingungen werden am Ganttage eröffnet, können aber in der Zwischenzeit auch in unterzeichneter Kanzlei eingesehen werden.

Zürich, den 23. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. A.:
Müller, Landschreiber.

35. Zugsfrist.

Im Konkurse des Jakob Kern zum „Rößli" in Bülach wird denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, hiermit eine mit dem 26. Herbstmonat d. J. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut mit der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Bülach, den 16. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Bülach:
Lienhard, Landschreiber.

36. **Zugsfrist.**

Im Auffalle des Heinrich Spiehlmann, Tapezierers, in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über die Faustpfänder der Volksbank in Zürich und eine kleine Baarschaft anmit Frist bis und mit dem 26. Herbstmonat 1870 unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug angesehen und die Baarschaft an die Konkurskosten verwendet würde.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

37. **Zugsfrist.**

Im Auffalle des Heinrich Scheller, Vater, Gastwirths von und in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut anmit Frist bis und mit dem 26. Herbstmonat 1870 unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug angesehen würde.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

38. **Zugsfrist.**

In den Auffällen über:

Kaspar Leemann, Siegristen, und

Johannes Dübendorfer, Jakoben sel. Sohn, beide von Rümlang, wird den bevorzugten und laufenden Kreditoren hiemit eine mit dem 26. d. Mts. zu Ende gehende Frist angesetzt behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massengut. Stillschweigen während dieser Frist gilt als Verzicht.

Niederglatt, den 15. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

39. **Zugsfrist.**

Im Auffalle der Frau Wittwe Anna Helfenberger geb. Kloz von Goßau, wohnhaft gewesen in Riesbach, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt. Den nicht speziell versicherten Kreditoren wird nun mit Bezug auf die Liegenschaften eine mit dem 26. d. Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen angesetzt, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens Verzicht angenommen würde.

Riesbach, den 14. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

40. Die Stelle eines Schreibers des Kreisgerichtes Uster ist neu zu besetzen. Reflektirende haben ihre Anmeldungen binnen 10 Tagen a dato schriftlich dem Unterzeichneten einzureichen.

Freudweil, den 23. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Präsident,
J. J. Hürlimann.

41. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des sel. Emil Küchli von Ossingen, Xylograph, wohnhaft gewesen in Hottingen, wird anmit hinsichtlich der Liegenschaften den nicht speziell darauf versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen eine am 3. Weinmonat d. J. zu Ende gehende Frist anberaumt, unter Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 20. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

42. Im Auffalle des J. Jakob Ott, alt Kreisgerichtsschreiber, in Unterlangenhard-Zell, findet die auf den 24. d. Mts. festgesetzte Verhandlung nicht statt. Den Inhabern von privilegirten und laufenden Forderungen wird anmit eine mit dem 3. Weinmonat 1870 zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut angesetzt. Stillschweigen gilt als Verzicht.

Winterthur, den 22. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Karl Brunner, Landschreiber.

43. Im Konkurse betreffend Wittwe Elisabetha Huber geb. Bretscher in Welsikon-Dynhard findet die auf den 24. Herbstmonat d. J. festgesetzte Auffallsverhandlung nicht statt. Den Inhabern von privilegirten und laufenden Forderungen wird eine mit dem 30. Herbstmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut. Stillschweigen gilt als Verzicht

Winterthur, den 17. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Für den Notar,
Heinrich Boller, beeid. Substitut.

44. Im Auffalle des Ulrich Hofmann, älter, in Altikon, wird anmit den Inhabern von privilegirten und laufenden Forderungen eine mit dem 30. d. Mts. zu Ende gehende Frist angesetzt, behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut. Stillschweigen gilt als Verzicht.

Winterthur, den 19. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Karl Brunner, Landschreiber.

45. Mit Bewilligung des Bezirksgerichtes Zürich werden im Konkurse der Firma Charles Rumpf & Comp. in Zürich und deren Antheilhaber die Fristen wie folgt abgeändert:

Ende der Eingabefrist 22. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit vom 2. bis 11. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 22. Wintermonat 1870.

Zürich, den 22. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hürlimann, Landschreiber.

46. Fallitерklärung.

Das Bezirksgericht Affoltern hat durch Beschluß vom 10. dieß den Johannes Zangger, Metzgerknecht, von Mönchaltorf, wohnhaft gewesen in Ottenbach, dato in Dietikon, für fallit erklärt und bis zum 10. Herbstmonat 1871 im Aktivbürgerrecht eingestellt.

Affoltern, den 15. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Knonau:
Eigenheer, Landschreiber.

47. Falliterklärung.

Kaspar Fahrner von Wytikon, gewesener Wirth, wohnhaft zum Morgenstern in Winterthur, ist in Folge durchgeführten Konkurses durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 16. d. Mts. fallit erklärt und bis zum 16. Herbstmonat 1876 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Winterthur, den 17. Herbstmonat 1870.

Notariat der Stadt Winterthur:
Für den Notar,
Th. Koller, beeid. Substitut.

48. Falliterklärung.

Rudolf Hirt, alt Gemeindrath, Johannessen, von Hochfelden, und Leonhard Kunz, Josen, von Riedt, wohnhaft in Oberhöri, sind mit Beschluß des Bezirksgerichtes Bülach vom 13. Herbstmonat 1870 fallit erklärt und für zwei Jahre, also bis zum 13. Herbstmonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Niederglatt, den 21. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

49. Falliterklärung.

Heinrich Bertschinger, Heinrichs sel. Sohn, von Ettenhausen-Wetzikon, wohnhaft auf der Höhe bei Ringweil-Hinweil, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren vom Bezirksgerichte Hinweil durch Beschluß vom 8. d. Mts. fallit erklärt und bis zum 8. Herbstmonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Grüningen, den 19. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

50 **Fallit erklärung.**

In Folge durchgeführten Konkurses ist Gustav Heinrich Großmann von Höngg, Hutmacher, wohnhaft gewesen in Zürich fallit erklärt und bis zum 7. Herbstmonat 1875 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 22 Herbstmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

Konkurspublikationen.

51. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Johannes Schärer, Taglöhner, früher Dampfschiffangestellter, an der Schulgaß in Richtersweil; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 10. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 14. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 24. Weinmonat bis 3. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 15. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Johannes Bünzli, Sohn, Bachbauren, Fallit, in Russikon; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 3. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Illnau) 21. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 31. Weinmonat bis 9. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 16. Wintermonat 1870, Vormittags 10 Uhr.

3. Heinrich Wettstein, Förster, Heinrichen sel. Sohn, im Bhof-Russikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 17. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Illnau) 29. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 8. bis 18. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 30. Wintermonat 1870, Vormittags 10 Uhr.

4. Joh. Heinrich Moroff, Heinrichs sel. Sohn, im Sennhof-Russikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 17. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Illnau) 29. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 8. bis 18. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 30. Wintermonat 1870, Vormittags 10 Uhr.

5. Ludwig Pfeiffer von Kiesenbach, Oberamts Waldshut, Wirth zum Seewiesli in Enge; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 10. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 22. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 2. bis 11. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 22. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

6.. Rudolf Huber, Heinrichen, Joggeliheiris genannt, von Neerach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 27. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 8. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 18. bis 29. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 8. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

7. Heinrich Kuhn, Senn, von Illnau, in Oberuster (früher Wirth in Tann-Dürnten); rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 16. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 30. Herbstmonat 1870. — Bedenkzeit v. 10. bis 20. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 2. Wintermonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

8. Kaspar Keller in Altmühle, Hutzikon, Turbenthal, Inhaber der Firma Frei & Keller; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 29. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 1. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 11. bis 21. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 29. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

9. Heinrich Schmitt, IV, Georgen sel. Sohn, von Dürkheim, seßhaft im Roßberg, Pfarre Töß; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 27 Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 1. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 11. bis und mit 21. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandluug 29. Weinmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

10. Johannes Knabenhans, Sohn, Dachdecker und Kaminfeger, von Wädensweil, wohnhaft in Hirslanden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 20. Augstmonat 1870 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 1. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 12. bis einschließlich den 21. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 1. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

11. Kaspar Rhyner, Zimmermeister, von Elm, seßhaft im Sood, Gemeinde Adlisweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 26. Augstmonat 1870 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Rüschlikon) 11. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 21. bis 31. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 15. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

12. Beat Temperli von Außersihl, Wirth zur Hamburg in Wädensweil; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 5. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 7. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 17. bis 27. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 8. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

13. Nachlaß des verstorbenen Ulrich Heidelberger von Hochfelden, wohnhaft gewesen in Uitikon a. A.; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 30. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 8. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 19. bis 28. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 8. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

14. Albert Bretscher, Bäcker, Konraden Sohn, von Aesch-Neftenbach, wohnhaft in Töß; in Folge eingereichter Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 3. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 8. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 18. bis und mit 28. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 5. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

52. Konkursaufhebung.

Der gegen Jakob Werndli, Sohn, von Henggart, seßhaft in Rieden, eröffnete Konkurs ist in Folge Zustimmung seiner Gläubiger durch Beschluß vom 13. dieß aufgehoben worden. Eine Einstellung des Kridars im Aktivbürgerrechte wurde nicht ausgesprochen.

Oerlikon, den 19. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

53. Konkursaufhebung.

Das Bezirksgericht Affoltern hat durch Beschluß vom 10. dieß das gegen Leonz Käppeli von Merenschwand, seßhaft in Maschwanden, eingeleitete Konkursverfahren mit Rücksicht darauf, daß keine Passiven angemeldet worden sind, wieder aufgehoben.

Affoltern, den 15. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Knonau:
Eigenheer, Landschreiber.

54. Konkursaufhebung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 7. d. Mts. das über Rudolf Wettstein, Schuster, im Niederdorf-Zürich, eingeleitete Konkursverfahren aufgehoben und den Kridar im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt.

Zürich, den 20. Herbstmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 77. Dienstag, den 27. Herbstmonat 1870.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Der Unterzeichnete sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß das bundesräthliche Waffenausfuhrverbot vom 16. Heumonat d. J. sich auch auf die Ausfuhr von Jagdgewehren ausdehnt. Wer nun solche über die Schweizergrenze zu bringen wünscht, wolle nicht unterlassen, dieselben bei derjenigen schweizerischen Zollstätte, wo der Austritt stattfindet, in die Freipaßkontrole eintragen zu lassen. Im Unterlassungsfalle müßte die Beschlagnahme solcher Gewehre erfolgen.

Schaffhausen, den 24. Herbstmonat 1870.

Der Zolldirektor:
C. Fr. Ziegler.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Uebungen für das Genie-Korps.

Zur kantonalen Vereinigungs- und Landwehr-Musterung wird sämmtliche Mannschaft nachbezeichneter Kompagnien aufgefordert,

Montag den 10. Weinmonat, Vormittags 9 Uhr,

reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet in der Kaserne in Zürich sich einzufinden.

Die Pontonnier-Auszüger-Kompagnie Nr. 1,
Die Sappeur-Landwehr-Kompagnie und
Die Pontonnier-Landwehr-Kompagnie.

Die Uebung geht am nämlichen Tag zu Ende.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Uniformstücken u. s. w. (§ 183 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation), ebenso das Ausbleiben ohne gültige Entschuldigung und das verspätete Einrücken werden bestraft. Alle Ausbleibenden aber, sie mögen entschuldigt sein oder nicht, haben eine Nachübung zu bestehen.

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienste sich befindend betrachtet wird und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, im Herbstmonat 1870.

Das Genie-Kommando.

3. Die Rechnung über die Brandassekuranzanstalt des Kantons Zürich für das Jahr 1869 ist am 17. d. M. vom Regierungsrathe genehmigt worden.

Dieselbe zeigt

an Einnahmen:

Saldo letzter Rechnung, abzüglich der Einlage von 20,000 Frkn. in den Reservefond . .	Fr.	12,158. 22.	
Ertrag des Steuerbezuges pro 1869 netto	„	401,085. 56.	
Rückvergütung von Schätzungskosten	„	1,938. —	
An Verschiedenem	„	56. 59.	
	Fr.	415,238. 37.	
An Zuschuß aus dem Reservefond enthoben (Regierungsraths-Beschluß vom 5. März 1870) .	Fr.	30,000. —	
			Fr. 445,238. 37.

an Ausgaben:

Vergütungen für Brandschaden .	Fr.	398,600. —	
Verwaltungskosten	„	14,278. 73.	
Schätzungskosten	„	12,694. —	
Prämien für ausgezeichnete Hülfeleistungen bei Brandfällen . .	„	250. —	
Für Untersuchung der Löschgeräthschaften	„	351. —	
Für Untersuchung der Blitzableiter	„	7,645. 90.	
Beiträge an 9 Gemeinden für Anschaffung von Feuerspritzen .	„	2,620. —	
An die Staatskasse, Zinsen für die nöthigen Geldvorschüsse . .	„	2,819. 46.	
Für Verschiedenes	„	257. 85.	
			„ 439,516. 94.

mithin einen Aktivsaldo von . . . . . Fr. 5,721. 43.
welcher auf laufende Jahresrechnung übertragen worden sind.

Der Brandassekuranzfond der Gebäude-Eigenthümer im Kanton Zürich bestand nach der Rechnung der Domänenverwaltung mit Ende des Jahres 1869 an zinstragenden Kapitalien, Zinsrestanzen und Baarschaft in 521,517 Frkn. 18 Rp.

Der Assekuranzwerth sämmtlicher Gebäude im Kanton Zürich, die bezogene Assekuranzsteuer, die Zahl der Brandfälle und die hiefür zu leistenden Vergütungen betrugen im Rechnungsjahre 1869, wie folgt:

Bezirke.	Assekuranzwerth sämmtlicher Gebäude.			Brutto-Ertrag der Steuer à 1 per mille gemäß § 44 des Assekuranzgesetzes.		Vergütungen an die Gemeindräthe à 2 Rpn. von 1000 Frkn. der Assekuranzsumme gemäß § 50 des Assekuranzgesetzes.		Netto-Ertrag der Steuer.		Zahl der Brandfälle.	Vergütungen für Brandschaden.	
	Privat- und Korporationsgebäude.	Staatsgebäude.	Totalbetrag.									
	Franken.	Franken.	Franken.	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.		Franken.	Rp
Zürich . .	151,331,100	7,853,550	159,184,650	159,184	71	3,183	55	156,001	16	15	108,422	—
Affoltern .	14,806,470	255,500	15,061,970	15,061	97	301	17	14,760	80	6	29,000	—
Horgen . .	37,234,350	220,600	37,454,950	37,454	96	749	05	36,705	91	3	14,900	—
Meilen . .	25,765,900	333,100	26,099,000	26,099	03	521	94	25,577	09	4	1,475	—
Hinweil . .	27,110,450	251,800	27,362,250	27,362	26	547	20	26,815	06	12	21,240	—
Uster . . .	18,363,200	211,800	18,575,000	18,575	—	371	46	18,203	54	9	27,785	—
Pfäffikon .	15,457,475	161,200	15,618,675	15,618	68	312	33	15,306	35	5	10,310	—
Winterthur .	54,965,200	440,800	55,406,000	55,406	—	1,108	—	54,298	—	11	10,220	—
Andelfingen.	19,275,200	270,700	19,545,900	19,545	90	390	84	19,155	06	4	117,735	—
Bülach . .	20,822,525	349,600	21,172,125	21,172	17	423	35	20,748	82	6	9,330	—
Regensberg	13,546,725	242,700	13,789,425	13,789	47	275	70	13,513	77	4	48,183	—
Summa .	398,678,595	10,591,350	409,269,945	409,270	15	8,184	59	401,085	56	79	398,600	—

Veröffentlicht in Vollziehung des § 49 des Gesetzes betreffend die allgemeine Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich vom 4. Mai 1863.

Zürich, den 22. Herbstmonat 1870.

Der Direktor der Polizei,
Muller.

Der Sekretär des Assekuranzwesens,
Gugerli.

4. **Grenzbesetzung.**

Sämmtliche Gemeinden, Lieferanten und Privaten des Kantons Zürich werden hiemit darauf aufmerksam gemacht, daß alle noch ausstehenden Gutscheine und anderweitige Forderungen, welche noch nicht geltend gemacht wurden, bis spätestens den 30. Herbstmonat 1870 der unterzeichneten Stelle zu Handen des eidgenössischen Oberkriegskommissariates einzugeben sind.

Alle spätern Eingaben werden nach § 235 des Verwaltungsreglementes zurückgewiesen, und haben die Saumseligen den Schaden an sich selbst zu tragen.

Zürich, den 24. Herbstmonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat:
Bachofen, Oberstlieutenant.

5. **Munitionsverkauf.**

Laut Beschluß des schweizerischen Bundesrathes vom 16. d. Mts. ist der Verkauf von Munition auf die anerkannten Schützengesellschaften zu beschränken.

Demnach wird das Zeugamt keine Munition mehr an Privaten abgeben, sondern nur an Schützengesellschaften und Schießvereine gegen eine von dem betreffenden Schützenmeister oder Vereinspräsidenten ausgestellte Erklärung, daß die verlangte Munition ausschließlich für den Vereinszweck dienen soll.

Zürich, den 22. Herbstmonat 1870.

Die Zeughausdirektion.

6. **Sämmtlichen Jagdliebhabern**

wird angezeigt, daß die Jagd mit dem 1. Weinmonat d. J. ihren Anfang nehmen und mit dem 15. Christmonat d. J. zu Ende gehen wird.

Die zum Jagen erforderlichen Patente können vom 5. Herbstmonat an bis zum 5. Weinmonat d. J. gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühren bei den Herren Bezirksstatthaltern in Empfang genommen werden.

Nach Ablauf dieses Termines werden keine Jagdpatente mehr ertheilt.

Zürich, den 29. Augstmonat 1870.

Für die Finanzdirektion:
Der Sekretär,
Schrämli, Rechenschreiber.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

7. Das Verzeichniß, enthaltend die Taxation der Wirthschaften des Bezirkes Zürich für das Jahr 1871, liegt den Pflichtigen von heute an während 14 Tagen zur Einsicht offen.

Allfällige Reklamationen gegen die Taxationen sind während der gleichen Frist der Finanzdirektion einzureichen.

Zürich, den 24. Herbstmonat 1870.

Kanzlei des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Baltensperger.

8. Die Taxation der Wirthschaften des Bezirkes Horgen für 1871 kann während 14 Tagen in der Bezirksrathskanzlei eingesehen werden. Rekurse gegen die Taxationen sind innert der gleichen Frist der Finanzdirektion einzugeben.

Horgen, den 23. Herbstmonat 1870.

Bollier, Rathsschreiber.

9. Das Taxationsverzeichniß der Wirthschaftsabgaben des Bezirkes Andelfingen liegt bis zum 12. künftigen Monats in der Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Andelfingen, den 26. Herbstmonat 1870.

Kanzlei des Bezirksrathes:
Huber, Rathsschreiber.

10. Frau Regula Höhn geschiedene Rinderknecht von und in Fluntern ist durch Beschluß von heute der Vormundschaft wieder entlassen worden.

Zürich, den 24. Herbstmonat 1870

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Baltensperger.

11 Luise Hürlimann, Rudolfs, von Gräßlikon, in Ettenhausen-Wetzikon, ist wegen Geistesschwäche unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu ihrem Vormunde Herr Heinrich Wolfensberger daselbst ernannt worden.

Andelfingen, den 17. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Huber.

12. Wilhelm Gimpert in Heslibach-Küsnacht ist freiwillig unter Vormundschaft getreten, und hat zum Vormund erhalten den Herrn Heinrich Fenner-Gimpert in Goldbach-Küsnacht.

Meilen, den 26. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Nußbaumer.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

13. Der Zinskoupon Nr. 2 des Anleihens der Stadt Zürich von 1 1/2 Million Franken à 4 1/2 %, pr. 30. Herbstmonat 1870 verfallen, kann Donnerstag den **29.** und Freitag den **30.** dieß bei der Unterzeichneten eingelöst werden.

Nach Ablauf der bezeichneten Tage findet die Auszahlung jeweilen nur am Freitag statt.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1870.

Städtische Zentralkassa im Fraumünsteramt.

14. **Riesbach.**

Die Abstimmung über Herrn A. Kunz von Grüningen, den bisherigen Verweser, der sich für die 5 Lehrerstelle an der Sekundarschule Neumünster angemeldet hat, findet laut Publikation der Kreisvorsteherschaft vom 19. Herbstmonat Sonntag den 2. Weinmonat statt. Es werden daher an diesem Tage in Riesbach die Wahlurnen Vormittags von 10 bis 12 Uhr im neuen Schulhause aufgestellt und punkt 12 Uhr eröffnet.

Die Abstimmung ist nach unserer Gemeindeordnung obligatorisch und wer nicht stimmt, hat 60 Rp. Buße zu bezahlen.

Allfällige Reklamationen sind bis zum 1. Weinmonat auf der Gemeindrathskanzlei anzubringen.

Riesbach, den 24. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Julius Bebie, Gemeindrathsschreiber.

15. **Fluntern.**

Unter Bezugnahme auf die Publikation der Vorsteherschaft des Sekundarschulkreises Neumünster von 19. d. Mts. wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Vornahme der Abstimmung über die Wahl des Herrn A. Kunz als Sekundarlehrer für Neumünster Sonntag den 2. Weinmonat, Vormittags von 10—11½ Uhr, im Schulhause dahier die Wahlurne aufgestellt sein wird. Die Eröffnung derselben findet punkt 11½ Uhr statt.

Fluntern, den 26. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Kuefer.

16 **Kirchgemeindsversammlung.**

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Niederhasle werden zu einer Kirchgemeindsversammlung auf Sonntag, den 2. Weinmonat d. J. Mittags 1 Uhr, in die Kirche Niederhasle eingeladen.

Traktanden:

1. Wahl von 4 Mitgliedern und des Präsidenten der Kirchenpflege laut Rekursalbeschluß des Regierungsrathes.
2. Wahl von 5 — 7 Mitgliedern und des Präsidenten der Schul-Schulpflege, laut Beschluß des Bezirksrathes.
3. Eventuell Wahl einer Armenpflege aus 5 Mitgliedern.
4. Regulirung der Besoldung der Armengutsverwaltung.
5. Antrag auf Abschaffung der Leichenreden.

Für Lit. 3 und 4 sind nur die Gemeindebürger stimmberechtigt.

Die Stimmregister liegen auf der Gemeindrathskanzlei Niederhasle zur Einsicht offen.

Niederhasle, den 23. Herbstmonat 1870.

Im Namen der Kirchgemeinde:
Der Präsident,
Joh. Ott.
Der Schreiber,
J. J. Maag.

17. Hirslanden.

Außerordentliche Gemeindsversammlung Sonntags, den 2. Weinmonat, Nachmittags 1 Uhr, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Einwohner ohne Buße in's Schulhaus eingeladen werden.

Verhandlungsgegenstände sind:

Für die Einwohnergemeinde:

1. Bericht und Gutachten des Gemeinderathes betr. Ankauf und Zuleitung von Quellwasser und Brauchwasser für einzelne Gemeindstheile und Erstellung von Hydranten zum Straßenspritzen.
2. Wahl des Salzauswägers für den innern Gemeindstheil resp. Bestätigung der vom Gemeindrath dießfalls getroffenen Wahl.

Für die Bürgergemeinde:

1. Bürgerrechtsgesuch eines Landesfremden.
2. Antrag des Gemeinderathes betreffend einstweilige Verwaltung und Nutznießung des Bürgerfreischulfonds.

Akten und Stimmregister liegen vom 28. dieß an in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Gleichzeitig, also um 1 Uhr, wird behufs Vornahme der durch Publikation der Kreisvorsteherschaft bekannt gemachten Wahl eines 5. Sekundarlehrers die Wahlurne im Schulhaus aufgestellt und deren Eröffnung nach beendigter Gemeindsversammlung sofort vorgenommen.

Hirslanden, den 22. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeinderathes:
J. Leemann, Gemeindrathsschreiber.

---

18. Gemeindsversammlung in Seebach.

In Folge eines Beschlusses des Regierungsrathes vom 13. Augstmonat l. J. werden sämmtliche stimmberechtigte Einwohner hiesiger Gemeinde auf künftigen Sonntag den 2. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, zu einer Gemeindsversammlung in das Schulhaus eingeladen, behufs Erledigung folgender Geschäfte:

1. Wahl zweier Mitglieder und eines Präsidenten der Kirchenpflege.
2. Wahl eines Mitgliedes und eines Präsidenten der Schulpflege.

Seebach, den 24. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

19. Wipkingen.

Die Aktionäre der Schiffsfähre bei Wipkingen werden hiemit zu einer Versammlung auf Sonntag den 2. Weinmonat d. J., Nachmittags 3 Uhr, zu Herrn Friedensrichter Siegfried dahier eingeladen, um die Liquidation des Fahrschiffsunternehmens behufs der angeregten Erstellung einer stehenden Brücke zu behandeln.

Nichterscheinende hätten sich den alsdann gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

Wipkingen, den 24. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

20. **Schulsteuerbezug Fällanden.**

In Vollziehung des Gemeindsbeschlusses vom 21. Augstmonat d. J. wonach zur Bestreitung der Korrentausgaben für die Schulgutsverwaltung eine halbe Schulsteuer dekretirt wurde, welcher folgende Besteurung zu Grunde liegt: 50 Rpn. auf 1000 Frkn. Vermögen, und je 50 Rpn. auf Haushaltung und Mann, findet der Bezug auf Grundlage des angefertigten Bezugsregisters statt, welches 14 Tage a dato in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen liegt. Nach Ablauf dieses Termines findet die Versendung der Steuerzeddel an die Pflichtigen statt, nach dessen Inhalt die Steuerbeträge bis Ende Weinmonat 1870 an Hrn. Schulverwalter Joh. Meier dahier zu entrichten sind. Reklamationen gegen den Verleger sind innert der obbezeichneten Frist bei der zuständigen Behörde zu erheben, da nach fruchtlosem Ablaufe derselbe als richtig anerkannt wird.

Fällanden, den 24. Herbstmonat 1870.

Im Namen der Gemeindsschulpflege:
Der Gemeindrathsschreiber.
J. Bachnang.

21. **Bekanntmachung betreffend Baugespann.**

In der Stadt Zürich sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubüreau (Stadthausplatz Nr. 2) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Wolfer	Erstellen einer Asphaltzinne über einem Theile des Gebäudes Nr. 7, Weinplatz	27. Herbstmonat	11. Weinmonat.
Herr Schoen-Baumann	Erstellen eines Wohngebäudes an der Thalgasse		

Zürich, den 26. Herbstmonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

22. **Wiedikon.**

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Jakob Gut-Salzmann im Löchli dahier hat zum Zwecke der Erstellung eines Wagenschopfes nebst Keller ein Baugespann errichten lassen.

Allfällige Einsprachen gegen die Ausführung dieses Bauprojektes sind innerhalb 14 Tagen beim Präsidium des Bezirksgerichtes zu erheben.

Wiedikon, den 26. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

23. **Verbot.**

Da Herr Jakob Koller-Höhn in Wiedikon sich darüber beschwert, daß seine im hiesigen Gemeindsbanne liegenden in Reben und Wiesland bestehenden Grundstücke, Aureben und Auwiese genannt, von dritten Personen betreten und befahren werden, die hiezu kein Recht besitzen, so wird Jedermann das Betreten und Befahren dieser Grundstücke bei einer Buße von 6 Franken, wovon 1/4 dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Wiedikon, den 26 Herbstmonat 1870.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. J. Egg.

24. **Aufruf und Kraftloserklärung eines vermißten Heimatscheines.**

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der für Frau Amalie Bierenstiehl, geschiedene Ginsberg, aus dem Aeugsterthal unterm 23. März 1863 ausgestellte Heimatschein Nr. 344 aufgerufen, und falls die Beibringung nicht innert 10 Tagen a dato erfolgt, ist derselbe kraftlos erklärt.

Aeugst, den 22. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Spinner, Gemeindrathsschreiber.

25. **Enge.**

Künftigen Freitag, den 30. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge Versilberungsbegehren im Engehof dahier versteigert:

Eine einspännige Droschke, 1 Pferd, braun, zirka 7 Jahre alt, zwei leinene Hemden, 1 Kleiderbürste, 1 Kamm, 1 Sekretär, 1 Sopha, Tische, Sessel, 1 Kommode, Spiegel, eisernes, stürzenes, küpfernes und irdenes Küchengeschirr, 1 Ladentisch, eine große Partie Ellenwaaren, Hosentrager, Blousen, Nastücher, Faden, Garn u. A. m.

Enge, den 26. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Kasp. Hausheer.

26. **Streuegras- und Obstgant.**

Unter Leitung hiesiger Gantbeamtung wird sämmtliches Streuegras und Obst ab dem Aumühlegewerbe nächsten Donnerstag, den 29. Herbstmonat d. J., von Morgens 10 Uhr an, auf öffentliche Steigerung gebracht. Die Gant beginnt bei der Aumühle. Die Bedingungen werden am Ganttage selbst bekannt gemacht, und die verschiedenen Abtheilungen inzwischen mit Pfählen bezeichnet.

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Stallikon, den 24. Herbstmonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
Stäheli, Gemeindrathsschreiber.

27. **Wiedikon.**

Ganteige.

Künftigen Dienstag den 27. Herbstmonat, Abends 7 Uhr, bringt Frau Wittwe Wydler-Koller im Gemeindwirthshaus zum Falken dahier auf öffentliche Steigerung:

a. Zum Verkaufe:

Der Ertrag von zirka 3 Jucharten Reben auf der Halden und die Erdäpfel ab zirka 3 Vierling der Rebenwies.

b. Zur Verpachtung:

1.	Zirka	$1^1/_2$ Juchart	der Hegiacker, bisher mit Klee angepflanzt, mit 9 Obstbäumen.
2.	„	3 „	die Döltschiwies, mit 7 Obstbäumen.
3.	„	3 „	die Langwiesen, wovon zirka 2 Juchart Wiesen und 1 Juchart Acker.
4	„	1 „	Wiese im Hägeler.
5.	„	2 „	der Gütliacker im Großalbis, mit 18 Obstbäumen.
6.	„	$2^1/_2$ „	der Straßacker im untern Sihlfeld.
7.	„	1 „	der Saumacker
8.	„	$1^3/_4$ „	die Rebenwies auf der Halden, wovon 1 Juchart Wiesen und 3 Vierling Acker.
9.	„	$^1/_2$ „	Pflanzland bei der Aegerten.

Für Besichtigung der Gantobjekte beliebe man sich an Herrn Präsident Boli zu wenden.

Die günstig gestellten Gantbedingungen können auf der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Wiedikon, den 23. Herbstmonat 1870.

Die Gantbeamtung.

28. **Versilberungsgant.**

Freitag, den 30. Herbstmonat, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft zum Florhof in Außersihl gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Kommoden, Sopha, Polster-, Rohr- und Bretterfessel, runde und eckige Tische, Sekretär, Chiffonniere, ein- und zweithürige Käften, Spiegel, Porträts, Stock-, Wand- und Taschenuhren, Schreibpult, Arbeitstische, Nachttische, Koffer, Manns- und Frauenkleider, Betten und Bettstatten, Petroleumlampen, Lohnguthaben, mehrere Weinfässer, 1 Kinderwägeli, verschied. Backmodelle und Maschine für Honigkugeln, mehrere Nußwasserfäßchen, 6 große und 6 kleine silberne Löffel, 4 goldene Ringe, eine Partie Rhum und Cognac, Glas- und irdenes Geschirr, küpferne Hafen, Pfannen und Gelten, eiserne Hafen und Pfannen, hölzerne Gelten und Stände, Küchekästen, verschied. Küchengeräth u. A. m.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außersihl, den 26. Herbstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

29. **Außersihl.**

Pachtsteigerung.

Unter Leitung der hiesigen Gantbeamtung wird

Dienstag den 27. Herbstmonat, Abends punkt 4 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Furrer in der Sihlhalle das der Gemeinde Außersihl gehörende Land in der Rothenwand und bei der Linde, sowie Scheune und Stallung, Remise und Heubiele in der Rothenwand für die nächsten drei Jahre neuerdings verpachtet.

Zu dieser Pachtsteigerung wird eingeladen.

Außersihl, den 14. Herbstmonat 1870.

Die Gemeindgutsverwaltung.

30. **Ganta nzeige.**

Donnerstag den 29. d. Mts., von Morgens 8 Uhr an, läßt Herr Joh. Aschmann bei der Scheune Nr. 29 im Oberdorf dahier zum Verkauf auf öffentliche Steigerung bringen:

6 Wagen, zwei-, drei- und vierzöllig mit 2 Baufässern, 5 Stück Fuhrfässer, 30 Saum haltend, 10 Pferdgeschirre mit Fuhrsattel, 3 Winden, 3 Radschuh, Ketten, 15 Stück Fässer, 3—4 Saum haltend, Standen, Leitern, Hobelbank, Schraubstock, 1 Dezimalwaage, Kästen, Schlitten und verschiedenes Anderes mehr.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Zollikon, den 21. Herbstmonat 1870.

Die Gantbeamtung.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

31. Heinrich Schütz von Niederhasli, zuletzt wohnhaft gewesen an der Vogelsangstraße Nr. 116 in Oberstraß, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, nächsten Mittwoch den 28. d. Mts., Morgens 8 Uhr, im Schlosse dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen, zur Beurtheilung der gegen ihn vom Statthalteramte Regensberg erhobenen Strafklage wegen Diebstal, unter der Androhung, daß im Falle unentschuldigten Ausbleibens das Urtheil auf Grundlage der Akten ausgefällt würde.

Regensberg, den 21. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Knüsli.

Briefaufrüfe und Amortisationen.

32. Durch Beschluß vom 3. Herbstmonat d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufruf folgender Schuldtitel:

1) 100 fl. Kaufschuldbrief auf Heinrich Bürkli in Meilen, zu Gunsten Johannes Leemann daselbst, dat. 28. Brachmonat 1715;

2) 150 fl. Kaufschuldbrief auf Meister Johannes Knupp, Maurer, des Rudolfen sel., an der Kirchgaß in Meilen, zu Gunsten Hs. Heinrich Wunderli im Grund zu Meilen, dat. 27. Februar 1796;

3) 150 fl. Schuldbrief auf Konrad Hulftegger, Glaser, Heinrichen des Glasers sel. Sohn, an der Kirchgaß zu Meilen, zu Gunsten Herrn Gemeindrathsschreiber Jakob Wunderli im Grund daselbst, dat. Martini 1823;

4) 150 fl. Schuldbrief auf obgenannten Konrad Hulftegger, zu Gunsten Herrn Feuerhauptmann Johannes Amsler im Grund zu Meilen, dat. 18. November 1829, vermehrt um 50 fl. durch Transfix vom 27. November 1830;

5) 100 fl. Schuldbrief auf Schiffmann Johannes Weber, des Heinrichen im Grund zu Meilen, zu Gunsten Gebrüder Heinrich und Hs. Jakob Hochstraßer am Meilenbach in Horgen, dat. 12. Mai 1832;

6) 700 Fr. Schuldbrief auf Frau Katharina Fraft geschiedene Weber im Grund zu Meilen, zu Gunsten Herrn Feuerhauptmann Johannes Amsler daselbst, dat. 27. Jenner 1857;

dieselben für kraftlos erklärt und ihre Löschung im Notariatsprotokolle anbefohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Meilen, den 14. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben, dessen Substitut,
Sulzer.

33. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 8. d. Mts. den vermißten und fruchtlos aufgerufenen Schuldbrief von:

1150 Frkn., dat. 7. Christmonat 1863, auf Jakob Duttweiler in Langnau, zu Gunsten des Johannes Syfrig und Heinrich Schwarzenbach daselbst, jetzt zu Gunsten der Erben des Jakob Wild zum Schützenhaus-Thalweil, welcher bis auf den Betrag von 550 Frkn. abbezahlt, jedoch blos im Betrage von 300 Frkn. abgeschrieben ist,

als kraftlos erklärt und die Notariatskanzlei beauftragt, an der Stelle der vermißten eine neue, von nun an einzig gültige Urkunde im Betrage von 550 Frkn. auszufertigen, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Horgen, den 15. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

34. Durch Beschluß vom 3. Herbstmonat d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufruf des Kaufschuldbriefes:

300 fl. auf Ester Leemann, Jakob Trümplers Frau zu Heslibach-Küsnacht, zu Gunsten Lieutenant und Geschwornen Hs. Jakob Bindschädler in Erlenbach, dat. Martini 1787,

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Meilen, den 14. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben, dessen Substitut,
Sulzer.

Vermischte Bekanntmachungen.

35. Der unbekannt abwesende Rudolf Akeret von Seuzach wird hiemit gerichtlich zum ersten Male zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Barbara Akeret geb. Weilenmann in Seuzach aufgefordert.

Winterthur, den 23. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

36. Der Nachlaß des am 8. Heumonat d. J. sel. verstorbenen Hs. Heinrich Baumann, Schiffer, am See-Richtersweil, ist sowol von sämmtlichen majorenen Erben als von den Waisenbehörden Namens des minderjährigen Sohnes Arnold Baumann ausgeschlagen worden, dagegen hat sich die Wittwe Elisabetha geb. Meister zum Antritt der Verlassenschaft erklärt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Horgen, den 15. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

37. Prozeßfrist.

Vor Bezirksgericht Affoltern schwebt ein Prozeß ob in Sachen des Hs. Jakob Job in den Filbern zu Birmensdorf, Kläger, gegen Frau Elisabetha Glättli geb. Glättli in Bonstetten, alt Präsident Joh. Glättli in Schlieren, Felix Glättli im Lätten-Bonstetten, Beklagte, betreffend Forderung über die Streitfrage: Ob die vom Kläger im Konkurs über Heinrich Glättli in der Wengen-Bonstetten angemeldete Forderung von 350 Frkn. und das dafür angesprochene Pfandrecht begründet sei?

Den Kreditoren des Beklagten, alt Präsident Johannes Glättli wird vom Bestehen dieses Prozesses Kenntniß gegeben und denselben eine mit dem 4. Oktober d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, um binnen derselben die Akten in der Bezirksgerichtskanzlei Affoltern einzusehen, und eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, in der Meinung, daß im Falle von Stillschweigen das Letztere angenommen würde.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. A.
Müller, Landschreiber.

38. Zugsfrist.

Im Auffall des Heinrich Meili, Johannessen Sohn, von Aesch-Birmensdorf, wohnhaft in Schlieren, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 5. Weinmonat d. J. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen mit Bezug auf die Liegenschaften unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 24. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. A.:
Müller, Landschreiber.

39. **Gantanzeige.**

Im Konkurse über den Nachlaß des Hs. Konrad Peier, Krämer von Flaach, werden Montags den 3. Weinmonat d. J., Morgens 8 Uhr im Peier'schen Hause öffentlich versteigert:

12 schöne, zum Theil neue und ovale Weinfässer, zirka 104 Saum haltend.

Andelfingen, den 26. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landschreiber.

40. **Zugsfrist.**

Im Konkurse des Karl Heinrich Müller, Vergolders, von und in Zürich, wird den Inhabern von privilegirten und laufenden Forderungen behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die beweglichen Aktiven eine mit dem 7. Weinmonat zu Ende gehende Frist unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

41 **Zugsfrist.**

Im Auffall der Gebrüder Rudolf und Jakob Frei, Kaspars Söhne, in Uitikon a. A., wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 5. Weinmonat d. J. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. A.:
Müller, Landschreiber.

42. **Zugsfrist.**

Im Konkurse betreffend den Nachlaß des Steinhauer Johannes Walder in Schirmensee-Hombrechtikon wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 3. Weinmonat d. J zu Ende laufende peremtorische Frist zu Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das Massagut (mit Ausschluß der Baarschaft) anberaumt. Stillschweigen wird als Verzicht ausgelegt.

Grüningen, den 23. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

43. **Zugsfrist.**

Im Konkurse über den Nachlaß des sel. Emil Küchli von Ossingen, Xylograph, wohnhaft gewesen in Hottingen, wird anmit hinsichtlich der Liegenschaften den nicht speziell darauf versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen eine am 3. Weinmonat d. J. zu Ende gehende Frist anberaumt, unter Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 20. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

44. Zugsfrist.

In den Konkursen über:

Ferdinand Ganz von Embrach, Geschäftsagent, wohnhaft in Winterthur,

Jakob Kappeler von Oberschneit-Hagenbuch, Wirth zur Myrthe in Winterthur,

wird anmit den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 7. Weinmonat d. J. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen, im Konkurse Ganz über das ganze vorhandene Massagut, und im Konkurse Kappeler über die in der Gemeinde Hagenbuch-Elgg gelegenen Liegenschaften anberaumt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Winterthur, den 26. Herbstmonat 1870.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

45. Zugsfrist.

Im Auffalle des Heinrich Huber, Schlosser, in Ober-Urdorf, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 5. Weinmonat d J. zu Ende gehende Frist, behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 24. Herbstmonat 1870

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

46. Im Auffalle des J. Jakob Ott, alt Kreisgerichtsschreiber, in Unterlangenhard-Zell, findet die auf den 24. d. Mts. festgesetzte Verhandlung nicht statt. Den Inhabern von privilegirten und laufenden Forderungen wird anmit eine mit dem 3. Weinmonat 1870 zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut angesetzt. Stillschweigen gilt als Verzicht.

Winterthur, den 22. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Karl Brunner, Landschreiber.

47. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Jakob Schneebeli von Affoltern a. A., seßhaft in Oerlikon, durch Beschluß vom 3. Herbstmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 3. Herbstmonat 1874 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Oerlikon, den 24. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

48. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Emil Büchi, Küfer, Konraden sel. Sohn, in Hagenbuch, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 16. Herbstmonat 1870 fallit erklärt, jedoch im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt worden.

Elgg, den 23. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

49. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Heinrich Schoch von Fischenthal, seßhaft im Aathal zu Wald, Schifflimacher; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 19. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wald 2. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 12. bis 22. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 30. Wintermonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

2. Kaspar Lips, Schmidlis, Rudolfen sel. Sohn, von Schlieren; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 10. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 22. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 2. bis 11. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 22. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

3. Konrad Breiter, Heinrichen sel., „Ober", in Flaach; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 6. Herbstmonat 1870 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 24. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 3. bis 13. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 23. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

4. Wilhelm Gimpert in Hellibach zu Küsnacht; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 20. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Küsnacht 25. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 4. bis 14. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 22. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

5.. Joseph Oberholzer von Goldingen, Bezirk Utznach, Kantons St. Gallen, Schneidermeister, wohnhaft in Winterthur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 3. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 8. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 18. bis 28. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 5. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr. ½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr. Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn. Briefe und Gelder franko an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 78. Freitag, den 30. Herbstmonat 1870.

Beschluß des Regierungsrathes.

Nachdem in Folge des Kreisschreibens des Bundesrathes vom 10. August, betreffend die Bürgerrechtsverhältnisse der Angehörigen des Norddeutschen Bundes, vom Regierungsrathe unterm 18. August behufs Sicherstellung der Gemeinden gegen allfällige Heimatlosigkeit ein vorläufiger Beschluß gefaßt und den Gemeindräthen mitgetheilt worden, hat die Direktion des Innern nicht ermangelt, bei den Bundesbehörden nähere Aufschlüsse über die Tragweite des neuen Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 1. Juni 1870 betr. den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, sowie namentlich des darauf bezüglichen Nachtraggesetzes vom 21. Juli 1870 zu verlangen; dabei wurde sie vorzugsweise auch von dem Bestreben geleitet, den Zweck der Sicherung der zürcherischen Gemeinden gegen allfällige eintretende Heimatlosigkeit ohne unnöthige Härte gegen die von den fraglichen gesetzlichen Bestimmungen betroffenen Angehörigen des Norddeutschen Bundes erreichen zu können.

Mit Kreisschreiben vom 16. September beantwortet der Bundesrath, veranlaßt außer den zürcherischen auch durch Einfragen, welche aus andern Kantonen eingegangen sind, diese letzteren mit Folgendem:

Er habe zwar die Besorgnisse, die aus den betreffenden Kantonen laut geworden, nicht als begründet anerkennen können, da aus solchen Verhältnissen noch nie Fälle von Heimatlosigkeit entstanden seien, und wenn solche drohend würden, die Kantone genügende Mittel zur Verfügung hätten, um sich der betreffenden Personen zu entledigen; dessenungeachtet habe er nicht unterlassen, die offiziellen Aufklärungen zu verschaffen, welche theils gewünscht worden, theils überhaupt als dienlich erscheinen möchten. Aus der diesfalls von der Norddeutschen Gesandtschaft eingegangenen Note ergebe sich:

1) daß bis jetzt die Jahrgänge 1838 — 1850 unter die Waffen berufen worden seien, und

2) daß die Gesandtschaft sich geneigt erkläre, in zweifelhaften Fällen darüber Auskunft zu geben, ob auf Einzelne die §§ 17 und 20 des erwähnten Gesetzes Anwendung finden, resp. ob der fernere Aufenthalt ungefährdet gestattet werden dürfe oder nicht.

Im Weitern gebe die Gesandtschaft des Norddeutschen Bundes über das Verfahren gegenüber den Dienstpflichtigen folgende Auskunft:

a. Im Falle einer allgemeinen Mobilmachung zu Kriegszwecken haben sämmtliche Wehrpflichtige der Linie, Reserve und Landwehr sich unverzüglich bei der Fahne einzufinden; die Aufforderung hiezu ergehe an die Pflichtigen nicht persönlich, sondern durch die k. Mobilmachungsordre, welche zunächst im preußischen Staatsanzeiger und sodann in dem von jeder Gemeinde gehaltenen Provinzialamtsblatte bekannt gemacht werde; nur die zur Ersatz-Reserve II. Klasse gehörigen Heerespflichtigen, welche in der Regel für den Kriegsdienst für nicht ganz tauglich befunden worden, ohne jedoch ganz davon befreit zu sein, werden in Kriegszeiten erst durch eine besondere Aufforderung der betreffenden Ersatzbehörde zum Dienst herangezogen.

b. Jeder Norddeutsche im Auslande sei in der Lage, darüber sich auszuweisen, ob er militärpflichtig, oder ob er zeitweise zurückgestellt, oder ob er endlich dienstfrei sei. Außer Dienst in Friedenszeit werde jeder Heerespflichtige mit einem Militärschein versehen, woraus sein zeitweiliges Verhältniß zur Truppe zu entnehmen sei, und welchen Schein derselbe sorgfältig zu bewahren und auf Verlangen der Behörden vorzulegen habe; die gewöhnlichen Benennungen dieser Dokumente seien: Gestellungs- und Loosungsschein, Ersatz-Reserveschein I. und II. Klasse, Schein für einjährig Freiwillige, Landwehrpaß, Militärpaß, Militärfreischein, Ausmusterungsschein.

Ein anderer Punkt sei durch eine zweite Note der Norddeutschen Gesandtschaft vom 12. September 1870 erledigt, indem sie der Verfügung der Regierung von Zürich gegenüber und um die in einigen Kantonen waltenden Besorgnisse hinsichtlich der Anwendung der oft erwähnten §§ 17 und 20 in die richtigen Grenzen zurückzuführen, im ausdrücklichen Auftrage des Bundeskanzleramtes Folgendes eröffnet habe:

Die Voraussetzung, daß die von den zuständigen Behörden der einzelnen Bundesstaaten an Angehörige dieser Staaten vor dem Erlaß des Bundesgesetzes vom 1. Juni d. J. ertheilten Heimatscheine mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlöschen, sei durchaus unzutreffend. Es leide

vielmehr nicht den mindesten Zweifel, daß die mit Heimatscheinen versehenen Norddeutschen, so lange nicht die in den bezeichneten Urkunden etwa enthaltene Frist abgelaufen sei, auch nach dem Inkrafttreten des erwähnten Bundesgesetzes als Angehörige des betreffenden Bundesstaates zu betrachten seien, es wäre denn, daß sie in Gemäßheit des § 20 a. a. O. nach vergeblich erfolgter, durch das Bundespräsidium anzuordnender Aufforderung zur Rückkehr, durch die Zentralbehörde ihres Heimatstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden. Eine derartige, ausdrücklich auf den Fall eines Krieges oder einer Kriegsgefahr beschränkte Anordnung des Bundespräsidiums sei aber seither nicht erlassen worden und werde aller Wahrscheinlichkeit nach während des gegenwärtigen Krieges auch gar nicht erlassen werden.

Angesichts dieser Erklärung sei also in Folge der erwähnten zwei norddeutschen Gesetze keinerlei Veränderung im Verhältniß der Angehörigen des norddeutschen Bundes zu ihrer Heimat eingetreten. Es mögen daher lediglich solche, deren Heimatscheine ohnehin abgelaufen wären oder ablaufen würden, in der gleichen Weise, wie es bis jetzt immer geschehen sei, zur Erneuerung ihrer Papiere angehalten werden. Allfällige neue Truppenaufgebote werden durch die Presse wohl bekannt werden und dann können die oben gegebenen Aufschlüsse zum Erkennen führen, ob Jemand militärpflichtig sei oder nicht. Im Zweifel könne die Gesandtschaft des norddeutschen Bundes angefragt werden. Würde aber auch vielleicht dennoch etwa ein Heimatlosenfall eintreten, so wäre darum der Kanton, welcher dem betreffenden Individuum, gestützt auf gute Papiere, Aufenthalt gewährt hätte, noch keineswegs verpflichtet, dasselbe einzubürgern, vielmehr könnte er sich und die andern Kantone mittelst der Ausweisung aus der Schweiz vollkommen schützen, und wenn der Ausgewiesene in einen deutschen Staat komme, so müsse er vermöge der Gothaerkonvention in seinem ursprünglichen Heimatstaate wieder aufgenommen werden.

Der Bundesrath glaube daher, daß gegen die Norddeutschen gar keine besondern Vorkehren zu treffen seien.

Hinsichtlich der Angehörigen süddeutscher Staaten theilt der Bundesrath, veranlaßt durch dießfällige Einfragen der Direktion des Innern an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, Folgendes mit:

Das großh. badische Ministerium habe mitgetheilt, daß nach dortiger Gesetzgebung, insbesondere nach dem Gesetze vom 20. Februar 1868, der Ungehorsam gegen Erfüllung der Wehrpflicht nicht mit dem Verluste des Staatsbürgerrechtes bedroht sei.

Das großh. hessische Ministerium lasse sich folgendermaßen vernehmen:

Nach der dortigen Gesetzgebung gehe das Heimatsrecht nur durch die gesetzliche Auswanderung oder durch Verheirathung mit einem Ausländer verloren; dagegen ziehe die Umgehung der Militärpflicht den Verlust des Heimatrechtes nicht nach sich; was die zum norddeutschen Bunde gehörenden Gebietstheile des Großherzogthums betreffe, so finde auf diese selbstverständlich die Gesetzgebung des Bundes Anwendung; von Seite des Bundespräsidiums sei jedoch für das Bundesgebiet eine Aufforderung zur Rückkehr bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen bis jetzt nicht ergangen, weßhalb in der bezeichneten Richtung die großh. hessische Regierung auch noch keinerlei Kundmachungen erlassen habe; es dürfte daher auch für die Schweiz keine Veranlassung vorliegen, besondere Anordnungen zu treffen, um sich vor Nachtheilen zu schützen, die sich etwa aus der Nichterfüllung der Militärpflicht Seitens der in der Schweiz sich aufhaltenden Angehörigen des Großh. Hessen ergeben könnten.

Nach der sachbezüglichen Mittheilung der k. württembergischen Gesandtschaft werden ungehorsame Kriegsdienstpflichtige durch die dortseitige Gesetzgebung zwar mit Gefängnißstrafe, nicht aber mit Verlust des Heimatsrechtes bedroht.

Die Antwort von Bayern steht noch aus, wird aber sofort nach ihrem Eintreffen mitgetheilt werden.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und gestützt auf die vom Bundesrathe eingegangenen Berichte,

beschließt:

I. Es seien diese Aufschlüsse, wie sie in der Berichterstattung der Direktion des Innern enthalten sind, den Gemeindräthen mit der Einladung mitzutheilen, die in Folge des regierungsräthlichen Beschlusses vom 18. August gegen Angehörige des norddeutschen Bundes gethanen Schritte einzustellen.

II. Sei dieser Beschluß durch das Amtsblat zu veröffentlichen und den Gemeindräthen in besondern Abdrücken zuzustellen.

Zürich, 24. September 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Statuten
der Sennereigesellschaft Kloten.

I. Name und Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Zum Zwecke einer vortheilhaften Betreibung der Sennerei bildet sich in Kloten eine Gesellschaft unter dem Namen „Sennereigesellschaft Kloten."

§ 2. Die Gesellschaft erstellt die hiezu nöthigen Gebäulichkeiten und schafft das nothwendige Mobiliar an.

II. Gesellschaftskapital. Einzahlung und Rechte der Aktien.

§ 3. Die erforderlichen Geldmittel sind zu beschaffen:

a. Durch Beiträge der Mitglieder (Aktienzeichnung). Die Aktien lauten auf den Namen. Der Betrag einer solchen ist auf 50 Frkn. festgesetzt und soll in 4 gleichen Raten mit Lichtmeß, Maitag, Bartholomäus und Martini 1869 einbezahlt werden. Das Aktienkapital ist auf 7000 Frk. festgesetzt.

b. Wenn nöthig durch ein Anleihen.

§ 4. Nur Inhaber von Aktien können Mitglieder der Gesellschaft sein. Letztere gestattet aber auch Nichtmitgliedern Milch in die Sennerei abzugeben. Die Aktionäre sind zur Milchlieferung nicht verpflichtet.

§ 5. In den Versammlungen der Gesellschaft sichert der Besitz von 1—4 Aktien dem Inhaber das Stimmrecht von 1 Stimme, 5 bis 9 Aktien 2 Stimmen, 10 Aktien und darüber 3 Stimmen.

§ 6. Mit dem Verkauf der Aktientitel tritt der Verkäufer zugleich aus der Gesellschaft, dagegen wird der neue Inhaber Mitglied derselben. Jede Veränderung im Besitz der Aktien muß dem Vorstande angezeigt werden.

§ 7. Kein Mitglied kann für mehr als den von ihm gezeichneten Aktienbetrag haftbar gemacht werden.

III. Milchverkauf. Pflichten der Milchlieferanten.

§ 8. Die Gesellschaft schließt jeweilen für ein halbes oder ganzes Jahr mit einem soliden und tüchtigen Uebernehmer einen Vertrag ab und setzt über die Verwendung der Milch die näheren Bestimmungen fest.

§ 9. Wer nach Abschluß eines Vertrages die Milchlieferung beginnt, ist verpflichtet über die ganze Dauer derselben Milch zu liefern, insofern er über seinen Hausbedarf hinaus solche hat. Das Nähere sagt § 1 des Sennreglementes.

§ 10. Jeder Lieferant hat von jedem Zentner gelieferter Milch ein durch das Reglement bestimmten Betrag in die Gesellschaftskasse zu zahlen.

§ 11. Die Gesellschaft kann Mitgliedern sowohl als übrigen Lieferanten die Milchlieferung untersagen, wenn:

a. Sie des Betruges überwiesen sind.

b. Wenn sie ihren Verpflichtungen als Mitglieder und Lieferanten nicht nachkommen.

c. Wenn sie überhaupt am Gedeihen der Gesellschaft hinderlich sind.

IV. Einnahmen und Ausgaben.

§ 12. Die jährlichen Ausgaben werden bestritten aus den Miethzinsen und aus den von jedem gelieferten Zentner Milch zu leistenden Beitrag.

§ 13. Aus diesen Einnahmen sind vorab zu bestreiten:

a. Die Zinsen von allfällig auf dem Unternehmen haftenden Passiven.

b. Reparaturen am Gebäude und Mobiliar.

c. Neue Anschaffungen.

Ergibt sich ein Vorschuß, so kann hievon bis auf 4 % per Aktie als Dividende an die Aktionäre vertheilt werden worüber die Gesellschaft entscheidet. Der Rest fällt in den Reservefond.

V. Verwaltung.

§ 14. Zur Leitung des Geschäftes wählt die Gesellschaft auf die Dauer eines Rechnungsjahres einen Vorstand bestehend aus 5 Mitgliedern, welcher aus seiner Mitte wählt:

a. Einen Präsidenten, welcher die Versammlung entweder von sich aus oder auf schriftliches Verlangen von wenigstens einem Zehntheil aller Stimmen, zusammen beruft, die Verhandlungen derselben, sowie des Vorstandes leitet; das Protokoll und die Verträge unterzeichnet.

b. Einen Aktuar, welcher das Protokoll sowie die Korrespondenzen führt.

c. Einen Quästor, welcher die Einnahmen und Ausgaben zu besorgen und alle Jahre mit Martini Rechnung abzulegen hat.

In Abwesenheit des Präsidenten hat der Aktuar oder der Quästor dessen Funktion zu übeenehmen.

d. Zwei Milchvisitatoren.

§ 15. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Versammlungen, wacht über genaue Beobachtung des Reglementes und des Sennereivertrages, sowie über den ganzen Gang der Sennerei. Dagegen haben die Milchlieferanten ihren Milcherlös, nach Abzug des festgesetzten Hüttenzinses, vom Uebernehmer selbst zu beziehen. Der Vorstand übernimmt keine weitere Garantie hinsichtlich der Solidität des Uebernehmers, insofern er nicht durch eigene Schuld Verluste verursacht hat, dagegen tragen die Lieferanten nach Maßgabe der gelieferten Milch, allfälligen Schaden solidarisch miteinander.

§ 16. Der Vorstand kann nothwendige Ankäufe bis auf den Betrag von 50 Frkn. per Jahr von sich aus machen. Für größere Summen ist die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich.

§ 17. Die Verrichtungen des Vorstandes sind unentgeldlich, dagegen sind Baarauslagen, welche Mitglieder desselben im Interesse der Gesellschaft machen müssen, denselben zu vergüten.

§ 18. Die Gesellschaft setzt bezüglich des Betriebes der Sennerei sowie über die Verpflichtungen der Lieferanten sowohl als des Sennen, die nöthigen Reglemente fest.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 19. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit $^2/_3$theilen aller Stimmen beschlossen werden, aber auch in diesem Falle hat die Minderheit das Recht, insofern sie das Geschäft fortsetzen will, gegen Erlegung des vollen Werthes des Gebäudes und des Inventares, dasselbe an sich zu ziehen. Der Werth ist durch ein Schiedsgericht zu ermitteln.

§ 20. Streitigkeiten zwischen dem Sennen und der Gesellschaft entscheidet das zürcherische Handelsgericht.

§ 21. Ueber Alles was in diesen Statuten nicht vorgesehen, entscheidet die Gesellschaft in ihren Versammlungen, oder der Vorstand soweit er hiezu bevollmächtigt ist.

§ 22. Abänderungen können jeweilen nach Ablauf eines Rechnungsjahres von der Gesellschaft beschlossen werden, wozu jedoch die Mehrheit aller Stimmen erforderlich ist.

Actum Kloten, den 28. Januar 1869.

Im Namen der Sennereigesellschaft:
Der Präsident,
A. Eberhard.
Der Aktuar,
K. Baltensweiler, Thierarzt.

Der Regierungsrath
hat
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,
in Vollziehung des § 22 des privatrechtl. Gesetzbuches
beschlossen:

I. Es wird den vorstehenden Statuten der Aktiengesellschaft „Sennereigesellschaft Kloten" die Genehmigung ertheilt.

II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden; das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, und das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.

Zürich, den 12. März 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
Boßhard.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Briefträgers beim Hauptpostbüreau Zürich.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 12. Weinmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Geburtsjahr, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 27. Herbstmonat 1870.

Die Kreispostdirektion

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Grenzbesetzung.

Sämmtliche Gemeinden, Lieferanten und Privaten des Kantons Zürich werden hiemit darauf aufmerksam gemacht, daß alle noch ausstehenden Gutscheine und anderweitige Forderungen, welche noch nicht geltend gemacht wurden, bis spätestens den 30. Herbstmonat 1870 der unterzeichneten Stelle zu Handen des eidgenössischen Oberkriegskommissariates einzugeben sind

Alle spätern Eingaben werden nach § 285 des Verwaltungsreglementes zurückgewiesen, und haben die Saumseligen den Schaden an sich selbst zu tragen.

Zürich, den 24. Herbstmonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat:
Bachofen, Oberstlieutenant.

3. Munitionsverkauf.

Laut Beschluß des schweiz rischen Bundesrathes vom 16. d. Mts. ist der Verkauf von Munition auf die anerkannten Schützengesellschaften zu beschränken.

Demnach wird das Zeugamt keine Munition mehr an Privaten abgeben, sondern nur an Schützengesellschaften und Schießvereine gegen eine von dem betreffenden Schützenmeister oder Vereinspräsidenten ausgestellte Erklärung, daß die verlangte Munition ausschließlich für den Vereinszweck dienen soll.

Zürich, den 22. Herbstmonat 1870.

Die Zeughausdirektion.

4. In Folge Absterbens ist in der Spannweid ein Gratis-Pfründerplatz für die Stadt Zürich erledigt. Diejenigen Bürger der Stadt Zürich, welche darauf Anspruch zu machen gedenken, haben ihre Anmeldungen nebst einem Dürftigkeitszeugniß von Seite der städtischen Armenpflege spätestens bis Montag den 3. Weinmonat, Morgens 8 Uhr, bei der Verwaltung des alten Spitals einzugeben.

Zürich, den 27. Herbstmonat 1870.

Im Auftrage der Hauskommission:
Der Sekretär,
J. U. Schwarz.

5. Uebungen für das Genie-Korps.

Zur kantonalen Vereinigungs- und Landwehr-Musterung wird sämmtliche Mannschaft nachbezeichneter Kompagnien aufgefordert,

Montag den 10. Weinmonat, Vormittags 9 Uhr,

reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet in der Kaserne in Zürich sich einzufinden.

Die Pontonnier-Auszüger-Kompagnie Nr. 1,
Die Sappeur-Landwehr-Kompagnie und
Die Pontonnier-Landwehr-Kompagnie.

Die Uebung geht am nämlichen Tag zu Ende.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Uniformstücken u. s. w. (§ 183 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation), ebenso das Ausbleiben ohne gültige Entschuldigung und das verspätete Einrücken werden bestraft. Alle Ausbleibenden aber, sie mögen entschuldigt sein oder nicht, haben eine Nachübung zu bestehen.

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienste sich befindend betrachtet wird und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, im Herbstmonat 1870.

Das Genie-Kommando.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Es wurden unter staatliche Vormundschaft gestellt:

a. Heinrich Brändli, Heinrichs sel. Sohn, im Oberhof-Elgg; wegen Geisteskrankheit.

Vormund: Herr Jakob Mantel, Metzger, in Elgg.

b. Jakob Büchi, genannt Händler, von Dickbuch-Hofstetten; zufolge freiwilliger Erklärung.

Vormund: Herr Heinrich Wellenmann in Dickbuch.

Winterthur, den 23. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

7. Die über Heinrich Gattiker von Oberrieden, wohnhaft zum alten Löwen in Oberstraß, seiner Zeit verhängte Bevormundung ist durch Beschluß des Regierungsrathes vom 13. Augstmonat d. J. wieder aufgehoben worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Horgen, den 28. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
F. Bollier.

8. Die Taxation der Wirthschaften im Bezirk Meilen vom Jahre 1871 kann von den Pflichtigen bis 14. Weinmonat hier eingesehen werden. Bis dahin wären auch bezügliche Reklamationen der Finanzdirektion einzureichen.

Meilen, den 29. Herbstmonat 1870.

Die Bezirksrathskanzlei.

9. Rudolf Näf von Hausen, wohnhaft in Ober-Mettmenstetten, ist für den Fall gerichtlicher Bestätigung wegen Verschwendung und leichtsinniger Geschäftsführung unter Vormundschaft gestellt und zu dessen Vormunde ernannt Herr Gut-Hägi, Branntweinhändler, in Ober-Mettmenstetten.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten gewarnt, mit der Androhung, daß alle nach dieser Bekanntmachung mit demselben eingegangenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung abgeschlossenen.

Affoltern, den 27. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Schweizer.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

10. Der Zinskoupon Nr. 2 des Anleihens der Stadt Zürich von $1\frac{1}{2}$ Million Franken à $4\frac{1}{2}$ %, pr. 30. Herbstmonat 1870 verfallen, kann Donnerstag den 29. und Freitag den 30. dieß bei der Unterzeichneten eingelöst werden.

Nach Ablauf der bezeichneten Tage findet die Auszahlung jeweilen nur am Freitag statt.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1870.

Städtische Zentralkassa im Fraumünsteramt.

11. Hirslanden.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Baur, Baumeister, im Seefeld	Ein Wohnhaus	30. Herbstmonat	14. Weinmonat.

Hirslanden, den 28. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Leemann.

12. Fluntern.

Unter Bezugnahme auf die Publikation der Vorsteherschaft des Sekundarschulkreises Neumünster von 19. d. Mts. wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Vornahme der Abstimmung über die Wahl des Herrn A. Kunz als Sekundarlehrer für Neumünster Sonntag den 2. Weinmonat, Vormittags von 10—11½ Uhr, im Schulhause dahier die Wahlurne aufgestellt sein wird. Die Eröffnung derselben findet punkt 11½ Uhr statt.

Fluntern, den 26. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Kuefer.

13. Bezug

der Schulbau-, Schulkassa- und Friedhof-Steuer pro 1870 Freitag und Samstag den 7. und 8. Weinmonat 1870, je Vormittags von 8—11½ Uhr und Nachmittags von 2—5 Uhr im Primarschulhaus Plainpied Zimmer Nr. 8.

Das Steuerregister steht bis Donnerstag den 6. Weinmonat auf der Stadtkanzlei zur Einsicht offen, innerhalb welcher Frist allfällige Reklamationen gegen die Steueransätze am gleichen Orte zu erheben sind.

Winterthur, den 26. Herbstmonat 1870.

Im Namen der vereinigten Steuerbehörde
der Schul- und Friedhof-Gemeinde:
H. Forrer-Egli, Schulgutsverwalter.

14. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubüreau (Stadthausplatz Nr. 2) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Kirchgemeinde St. Peter	Erstellen einer kleinen Anbaute für die Luftheizung an der nordwestlichen Ecke der Kirche	30. Herbstmonat	15. Weinmonat.

Zürich, den 29. Herbstmonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

15. Vieh- und Waarenmarkt Dielsdorf

Dienstag den 4. Weinmonat 1870, wozu eingeladen wird.

Dielsdorf, den 28. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindrath.

16. Baugespann.

Herr Heinrich Müller, Metzger dahier, ist Willens in seiner Scheune und Stall zum Hirschen ein Metzg- und Verkaufslokal nebst 2 Wohnungen einzurichten, wie das aufgesteckte Gespann zeigt. Allfällige Einsprachen gegen die Ausführung dieses Projektes sind innert 14 Tagen a dato publicationis bei kompetenter Stelle geltend zu machen. Die Baubeschreibung kann inzwischen bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Wülflingen, den 29. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes
Der Schreiber,
J. U. Benz.

17. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der in Nr 71 des Amtsblattes erfolglos aufgerufene Heimatschein für Konrad Sträßler, Müller, von Buchenloo-Wyl, dat. 10. Christmonat 1852, wird hiemit mit statthalteramtlicher Bewilligung als kraftlos erklärt.

Wyl, den 27. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Joh. Siegrist.

18. Gantanzeige.

Die Erben des sel. verstorbenen Herrn Landschreiber Surber lassen Donnerstag den 6. Weinmonat 1870, Abends 7 Uhr, im Wirthshaus zum Trauben in Rüschlikon unter Leitung der Gantbeamtung und mit Vorbehalt der Ratifikation der Waisenbehörde Höri, eine öffentliche Gant abhalten über folgende Liegenschaften:

Das Haus Nr. 155, für 16,000 Frkn. assekurirt, bereits neu, mit 2 Wohnungen, Waschhaus, Trotte und Keller, nebst 2 Gärten und 1 Juchart und 1½ Vierling Baumgarten und Reben, sowie die Hälfte an einem laufenden Brunnen.

Die Reben können verlangendenfalls unter günstigen Verhältnissen besonders verkauft werden.

Diese Realitäten befinden sich alle im besten Zustande, weßhalb zahlreiche Kaufliebhaber erwartet werden.

Die Gantbedingungen werden am Tage der Gant eröffnet werden.

Rüschlikon, den 29. Herbstmonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
H. Obrist, Gemeindsschreiber.

19. Gantanzeige.

Im Auftrage der Notariatskanzlei Kloten werden Montags den 3. Weinmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, aus der Konkursmasse von Ferdinand Benz in Niederschwerzenbach gegen Baarzahlung versteigert:

Die Erdäpfel aus zirka einem Vierling Land.

Wallisellen, den 28. Herbstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

20. Versilberungsgant.

Dienstag den 4. Weinmonat, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Hrn. Kaspar Seßler zur Hohlgaß in Außersihl gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Tische, Bänke, Sessel, Schemel, Glätteisen, Wanduhren, Spiegel, Betten und Bettstatten, Kaffeemühlen, küpferne Pfannen und Gelten, eiserne Hafen und Pfannen, verschiedenes Küchengeräth, 1 kleines Weinfäßchen, hölzerne Gelten u. A. m.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außersihl, den 29. Herbstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

21. Versilberungsgant.

Nächsten Dienstag den 4. Weinmonat, Nachmittags 4 Uhr, wird beim Gasthaus zum Stern dahier unfehlbar versteigert:

Eine Kuh, falch, mittlern Schlags, zirka 5 Jahre alt.

Kaufliebhaber werden eingeladen.

Küsnacht, den 28. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Rud. Bachmann.

22. Ganzanzeige.

Im Auftrage der Notariatskanzlei IV Wachten werden Donnerstag den 6. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Bierbrauer Horber dahier aus dem Konkurse des Joh Akeret dahier nachstehende Konkursaktiven gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 braunes Pferd, zirka 8 Jahre alt, 8½ Ztnr Cichorien, 3 Ztnr. Soda, 50 Dtzd. Päckli Zündholz, 2½ Pfd. Rauchtaback, 2 Pfd. Schnupftaback, 10 Saum rother 1869er Thurgauer Wein, 6 Weinfässer, zirka 34 Saum haltend und 1 Bruggwagen, wozu eingeladen wird.

Oberstraß, den 27. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindammann:
J. H. Keller.

23. Ganzanzeige.

Künftigen Montag den 3 Weinmonat d. J., von Abends 5 Uhr an, wird in der Wirthschaft des Herrn Kunz in Ober-Ottikon zufolge Versilberungsbegehren und gerichtlichem Auftrag gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Der unausgemittelte Erbsantheil des Schuldners Gottlieb Boller hiesiger Gemeinde, der gegenwärtig im Sonnenburggütli bei Schaffhausen wohnen soll, am Nachlasse des am 11. Heumonat d. J. sel. verstorbenen Herrn Rudolf Bodmer in Ober-Ottikon.

Goßau, den 27. Herbstmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

24 **Gantanzeige.**

Künftigen Dienstag den 4. Weinmonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder" im Rennweg zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

75 Pfund schwarze Nähseide, 1 Kiste mit Salonfeuerwerk, zwei Schreibpulte, 1 Büchergestell, 1 gepolsterter Drehstuhl, 60 Bände Bücher, meistens juristischen Inhaltes, 60 brodirte Nastücher, 4 Paar Rideaux, 8 Paar brodirte Storen, 120 Ellen Leinwand, 3 Dutzend baumwollene Herrenhemden, 60 Brettlisessel, 2 runde Säulentische, ein- und zweithür. Kästen, 3 harthölzerne Kanapee, 10 viereckige Tische, div. Weinfässer, 40 Ellen Flanelle, 160 Ellen Indienne, 40 Schleier, 100 Ellen Seidenspitzen, 30 Ellen Hutstoff, 10 Ellen Seidensammet, 4 Drehbänke, eine Hobelbank, 1 Schraubstock, div. Drechslerwerkzeug, 3 Kommoden, verschiedenes Küche-, Glas- und einiges Silbergeschirr, ein- und zweischläfige Betten, 50 Maaß Wermouth, 2500 Zigarren, 2 Stockuhren, sechs Rohrsessel, 2 Spiegel in Goldrahmen, 1 ovaler Tisch, div. Linge, ein nußbaumener Sekretär, 1 do. Arbeitstisch, 1 Korpus, 1 Lehnstuhl, eine silberne Zylinderuhr, eine Partie Kleider, 1 eiserner Ofen, 1 vollständiger Hutmacherwerkzeug und div. Fournituren, zirka 50 verschiedene Hüte, zirka 30 Saum verschiedene Weine und andere Spirituosen rc.

Ferner mit gerichtlicher Bewilligung von Sattler W. Düll:

1 viereckiger Tisch, 1 Waschkommode, 1 Nachttischli, 2 Rohrsessel, 1 Wanduhr, 1 zweithüriger Kasten, 2 Weinfässer, 1 Tragbahre, div. Werkzeug, verschied. Leder, verschiedene Miethzins- und andere Guthaben Dülls u. s. f.

Endlich Vormittags 9 Uhr.

1 Schuldbrief per 1550 Frkn. auf Kasp. Wirz in der Au-Stallikon, dat. 9. März 1868.

Zürich, den 29. Herbstmonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

25. Barbara Schmid, Schneiderin, von Adlisweil, zuletzt wohnhaft gewesen in Hedingen, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefordert, Montag den 3. Weinmonat, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgericht behufs ihrer Vertheidigung gegen die auf Betrug erhobene Anklage zu erscheinen, widrigenfalls das Verfahren gegen sie gleichwol durchgeführt und das Urtheil dennoch ausgefällt würde.

Horgen, den 27. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

26. Johannes Leuthold, Dienstknecht, von Gadmen, Kantons Bern, wohnhaft gewesen in Wädensweil, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Samstags den 22. Weinmonat 1870, Morgens 8 Uhr, im Obmannamte dahier vor der Zivilabtheilung des Obergerichtes zu erscheinen, zur Verhandlung über die von seiner Ehefrau Barbara Leuthold geb. Treichler ergriffene Appellation gegen das vom Bezirksgerichte Horgen unterm 29. August d. J. betreffend Scheidung ausgefällte Urtheil, unter der Androhung, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben die Appellantin zu einseitigem Vortrage zugelassen, und sodann auf Grund der Akten das Weitere verfügt würde.

Zürich, den 28. Herbstmonat 1870.

Im Namen der Zivilabtheilung:
Der erste Obergerichtsschreiber,
Tobler.

Briefaufrüfe und Amortisationen.

27. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden anmit die Inhaber nachfolgender, seit längerer Zeit vermißter, angeblich abbezahlter Schuldurkunden:

1. 810 Frkn., ursprünglich 3415 Frkn., Kaufschuldbrief auf Gottlieb Winkler, Rudolfs sel. Sohn, aus dem Seefeld-Zell, wohnhaft in Gündisau-Russikon, zu Gunsten Hs. Heinrich Gubler, genannt Küfers, Heinrichen sel. Sohn, in Gündisau, dat. 10 April 1862 (letzter bekannter Gläubiger und Schuldner: Joh. Paul Wettstein, Handelsagent, von Erlach, Kantons Bern, wohnhaft gewesen in Männedorf);
2. 100 fl., oder 233 Frkn. 33 Rp., Schuldbrief auf Kaspar Spörri zu Rüti, Pfarre Fehraltorf, zu Gunsten Hs. Jakob Briner daselbst, dat. Maitag 1755 (letzte bekannte Gläubiger und Schuldner: die ursprünglichen)

oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein der Instrumente Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würden.

Pfäffikon, den 30. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

28. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden anmit die Inhaber nachfolgender, seit dem am 4. Wintermonat v. J. in Madetsweil-Russikon stattgehabten Brande vermißter, angeblich abbezahlter Schuldbriefe von:

1. 262 Frkn. 50 Rp., ursprünglich 225 fl., auf Heinrich Boßhard, Hs. Heinrichen sel. Sohn, zu Madetsweil-Russikon, zu

Gunsten der Dorothea Stiefel in Gündisau-Russikon, dat. Martini 1803 (letzte bekannte Gläubiger: Anna Meili geb. Boßhard in Madetsweil, und letzte bekannte Schuldner: die Geschwister Johannes Boßhard, Margaretha Boßhard und Anna Meili geb. Boßhard in Madetsweil);

2. 3460 Frkn. auf Jakob Boßhard, Heinrichs sel. Sohn, von Madetsweil-Russikon, zu Gunsten der Geschwister Margaretha, Johannes und Anna Boßhard daselbst, dat. 8. Mai 1867 (letzte bekannte Gläubiger und Schuldner: die genannten Geschwister Boßhard)

oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen drei Monaten von heute an von dem Vorhandensein der Instrumente Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würden.

Pfäffikon, den 30. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

Vermischte Bekanntmachungen.

29. Zur Feststellung des Vermögensbestandes der wegen Geistesstörung unter Vormundschaft gestellten Magdalena Meier von Volketsweil, geb. 1799, ist die Erlassung des öffentlichen Schuldenrufes bewilligt. Es werden daher sämmtliche Gläubiger der Meier, sowie die Inhaber allfälliger von ihr eingegangener Bürgschaftsverpflichtungen aufgefordert, ihre Ansprachen an dieselbe binnen 4 Wochen, von heute an, in dießseitiger Gerichtskanzlei anzumelden, unter Androhung des Verlustes aller derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Betrag von Faustpfändern gedeckt sind, und des Unterganges der unbekannt gebliebenen Bürgschaftsverpflichtungen.

Uster, den 13. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Chrismann.

30. Der allfällige Inhaber des vermißten, zu Gunsten des Johannes Fenner von Küsnacht ausgestellten Sparheftes der Sparkassa des Wahlkreises Neumünster Nr. 22 im Betrage von 322 Frkn. 55 Rp. oder wer sonst über dasselbe Auskunft zu geben im Stande ist, wird anmit aufgefordert, binnen vier Wochen von heute an sich auf der Bezirksgerichtskanzlei Zürich zu melden, unter der Androhung, daß sonst das vermißte Sparheft für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 16. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

31. Die allfälligen Inhaber der nachbenannten, seit längerer Zeit vermißten Sparhefte auf die Sparkassa des Bezirkes Regensberg, nämlich:

Nr.			Frkn. Rp.
482	auf	Barbara Schlatter in Wattweil, mit Ende 1869 betragend	84. 84
531	„	Anna Lang von Schüpfheim, mit Ende 1869 betragend	12. 16
1126	„	Joh. Salomon Surber von Oberweningen, mit Ende 1869 betragend	8. 20
1196	„	Anna Barbara Bucher von Niederweningen, mit Ende 1869 betragend	1688. 47
1306	„	Barbara Wirth von Oberweningen, mit Ende 1869 betragend	6. 84
2055	„	Heinrich Wirth, Heinrichs, in Linthal, mit Ende 1869 betragend	22. 04
2793	„	Barbara Duttweiler von Schleinikon, mit Ende 1869 betragend	47. 59
4050	„	Anna Barbara Bucher von Stadel, mit Ende 1869 betragend	71. 70
1705	„	Luise Wüest von Stadel, im Betrage von .	14. 15
3713	„	Hch. Gutmann, Leonhards, von Obersteinmaur, im Betrage von	10. 74
4661	„	Leonhard Boßhard, Heinrichs, von Obersteinmaur, im Betrage von	1. 30
4677	„	Barbara Schellenberg, Rudolfs, von Obersteinmaur, im Betrage von	38. 08

oder wer sonst über das Vorhandensein dieser Sparhefte Auskunft zu geben im Stande ist, werden hiemit aufgefordert, bis spätestens den 16. Weinmonat nächsthin der unterzeichneten Stelle hievon Anzeige zu machen, unter der Androhung, daß nach erfolglosem Ablaufe dieser Frist die Verwaltung der Sparkassa ermächtigt würde, für die Zukunft allein gültige Duplikate dieser Sparhefte auszustellen.

Regensberg, den 16. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Knüsli.

32. Der Inhaber eines seit dem in der Nacht vom 22. auf den 23. Mai d. J. stattgefundenen Brande in Elgg vermißten Heftes der Sparkassa für alle Stände in Elgg Nr. 1438, zu Gunsten Jakob Egli, Schlossers, in Elgg, für eine am 2. gleichen Monats gebuchte Einlage von 300 Frkn., oder wer sonst darüber Auskunft zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen vier Wochen von heute an von dem Vorhandensein des Heftes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Winterthur, den 16. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

33. Das Bezirksgericht Zürich
hat
in Sachen
der Armenpflege Dietikon, Klägerin,
gegen
Johannes Wiederkehr von Dietikon, Kaminfeger, wohnhaft gewesen in Dietikon, Beklagten,
betreffend Einsprache gegen Verehelichung,
erkennt:

1. Dem Beklagten wird die Verehelichung mit Anna Maria Bobler von Kandergrund, Kantons Bern, für die Dauer von zwei Jahren, von dem Tage der beschrittenen Rechtskraft dieses Urtheils an gerechnet, untersagt.
2. Derselbe hat die Kosten zu tragen.
3. Mittheilung an die Klägerin, an den Beklagten durch einmalige Anzeige im Amtsblatt, mit dem Bemerken, daß ihm die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginnt.

Zürich, den 31. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

34. Dem Konrad Eschmann von Schönenberg, zuletzt wohnhaft gewesen in Pfäffikon, dato unbekannt abwesend, wird anmit die zweite Ermahnung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Margaretha geb. Vogt ertheilt.

Pfäffikon, den 27. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

35. Dem Kaspar Rüegg von Wallikon-Pfäffikon, dato unbekannt abwesend, wird anmit die dritte Ermahnung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Barbara geb. Stutz ertheilt.

Pfäffikon, den 27. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

36. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des Johannes Pfister von Affoltern b. H., wohnhaft gewesen an der Hohlgasse-Außersihl von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder ausgeschlagen worden ist.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

37. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des in Außersihl verstorbenen Jakob Nägeli, Schmied, von Horgen, von den Waisenbehörden Namens des minderjährigen Sohnes August ausgeschlagen worden ist.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

38. Ganzanzeige.

Nächsten Samstag den 1. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden durch das hiesige Gemeindammannamt folgende der Konkursmasse des Heinrich Schoch im Aathal gehörende Feldfrüchte öffentlich versteigert:

Die Erdäpfel in zirka 1$^1/_2$ Vierling Feld, die vorhandene Streue in zirka $^1/_2$ Juchart Riedt, etwas Hafer und das Obst an den Bäumen.

Wald, den 27. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Wald:
H. Hasler, Landschreiber.

39. Ganzanzeige.

Aus der Konkursmasse betreffend Albert Schaufelberger zum Ritterhaus-Bubikon werden Dienstag den 4. Weinmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, durch das Gemeindammannamt Bubikon öffentlich versteigert:

Die Trauben aus zirka 1 Juchart Reben.

Versammlungsort bei den Reben im Dienstbach.

Grüningen, den 28. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

40. Ganzanzeige.

Im Konkurse über den Nachlaß des Hs. Konrad Peier, Krämer von Flaach, werden Montags den 3. Weinmonat d. J., Morgens 8 Uhr im Peier'schen Hause öffentlich versteigert:

12 schöne, zum Theil neue und ovale Weinfässer, zirka 104 Saum haltend.

Andelfingen, den 26. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landschreiber.

41. Ganzanzeige.

Samstag den 1. Weinmonat, Nachmittags 1 Uhr, werden in der Schmalzgrub bei Küsnacht gegen Baarzahlung ab den Liegenschaften von Peiers Nachlaß versteigert:

Das Emdgras, Aepfel, Birnen, Erdäpfel und Stroh.

Küsnacht, den 27. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Küsnacht:
R. Brunner, Landschreiber.

42. **Ganzanzeige.**

Mit Ermächtigung des Bezirksgerichtes Zürich werden künftigen Donnerstag den 6. Weinmonat d. J., Vormittags von 9 Uhr an, aus dem Nachlasse des Herrn J. C. Wydler-Koller in Wiedikon öffentlich versteigert:

Die Streue ab 5 Vierling Streueland auf dem Heuriedt im Burst, sämmtliches vorhandenes Heu, 1 Kuh, falch, 1 zweispänniger Weinwagen mit 15 Saum Fassung, eine Partie Weinfässer, 7 Stück Weinstanden, 7 Stück eichene Züber, verschiedenes Gütergeschirr u. A. m.

Für Besichtigung der Gantobjekte beliebe man sich an Herrn Präsident Boll in Wiedikon zu wenden.

Zürich, den 29. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

43 **Zugsfrist.**

In den Konkursen über:

Ferdinand Ganz von Embrach, Geschäftsagent, wohnhaft in Winterthur,

Jakob Kappeler von Oberschneit-Hagenbuch, Wirth zur Myrthe in Winterthur,

wird anmit den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 7. Weinmonat d. J. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen, im Konkurse Ganz über das ganze vorhandene Massagut, und im Konkurse Kappeler über die in der Gemeinde Hagenbuch-Elgg gelegenen Liegenschaften anberaumt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Winterthur, den 26. Herbstmonat 1870.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

44 **Zugsfrist.**

Im Auffalle über den Nachlaß des sel. verstorbenen Jakob Kappeler, Lieutenants, Jakoben sel., in Oberschneit, Gemeinde Hagenbuch, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern desselben behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen über das gesammte vorhandene Massagut anmit Frist bis und mit dem 8. Weinmonat d. J. unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet würde.

Elgg, den 28. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

45. **Fallitерklärung.**

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 17. d. Mts. den Jakob Meier von Oerlikon, gewesenen Speisewirth in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt und bis zum 17. Herbstmonat 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Zürich, den 27. Herbstmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

46. Zugsfrist.

Im Auffalle der Firma Verena Wyzke geb. Wüst von Rügenwalde in Preußen, wohnhaft am Mühlebach in Riesbach, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen eine mit dem 10. Weinmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens Verzicht hierauf angenommen würde.

Riesbach, den 29. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

47. Zugsfrist.

Im Konkurse des Joh. Georg Bäumli, Bäcker von Römerswyl, Kanton Luzern, wohnhaft in Enge, wird den Inhabern von privilegirten und laufenden Forderungen behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut anmit eine mit dem 10. Weinmonat d. J. zu Ende gehende Frist mit der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Zürich, den 27. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hürlimann, Landschreiber.

48. Zugsfrist.

Im Konkurse des Karl Heinrich Müller, Vergolders, von und in Zürich, wird den Inhabern von privilegirten und laufenden Forderungen behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die beweglichen Aktiven eine mit dem 7. Weinmonat zu Ende gehende Frist unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

49. Zugsfrist.

Im Konkurse betreffend den Nachlaß des Steinhauer Johannes Walder in Schirmensee-Hombrechtikon wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 3. Weinmonat d. J. zu Ende laufende peremtorische Frist zu Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das Massagut (mit Ausschluß der Baarschaft) anberaumt. Stillschweigen wird als Verzicht ausgelegt.

Grüningen, den 23. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

50. Falliterklärungen.

Diethelm Großmann, Buchdrucker, von Höngg, wohnhaft an der Kirchgasse zu Meilen, ist nach gänzlich durchgeführtem Konkurse durch Gerichtsbeschluß vom 14. d. Mts. fallit erklärt, im Aktivbürgerrechte aber nicht weingestellt worden.

Meilen, den 28. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Meilen:
Albert Schreiber, Landschreiber.

51. Mit Bewilligung des Bezirksgerichtes Zürich werden im Konkurse der Firma Charles Rumpf & Comp. in Zürich und deren Antheilhaber die Fristen wie folgt abgeändert:

Ende der Eingabefrist 22. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit vom 2. bis 11. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 22. Wintermonat 1870.

Zürich, den 22. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:
Hürlimann, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

52. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Heinrich Hofmann, Ziegler, von Unter-Kulm, Kantons Aargau, wohnhaft in Neerach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 17. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 29. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 8. bis 19. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 29. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Hs. Heinrich Kunz, Rudolfs sel. Sohn, alt Bote, in Bachs; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 10. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg (in Dielsdorf) 22. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 1. bis 12. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 22. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

3. Der Nachlaß der sel. Elisabetha Ilg geb. Friedrich, gewesene Ehefrau des Kaspar Ilg, Baumeisters, von Salenstein, Kant. Thurgau, wohnhaft gewesen in Außersihl; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 21. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 5. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 16. bis 25. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 6. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

4. Adolf Herter, alt Gemeindrath, von Reutlingen bei Oberwinterthur, seßhaft in Altstetten; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 17. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 29. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 9. bis 18. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 29. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

5. Johannes Rafi, Johannessen sel. Sohn, von und zu Aesch; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 17. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 29. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 9. bis 18. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 29. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

6. Nachlaß des sel. verstorbenen Konrad Löwe, Gärtner, von Elsau, seßhaft gewesen in Winterthur; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 23. Herbstmonat 1870. —

Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 22. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 1. bis 11. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 19. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

7. Joh. Jakob Strehler von Emmetschloo-Wetzikon, wohnhaft am obern Hirschengraben in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 17. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 29. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 9. bis 18. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 29. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

8.. Kaspar Großmann, Krämer, in Höngg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 27. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Höngg (in Engstringen) 8 Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 19. bis 28. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 8. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

9. Konrad Zöbeli, Konrads sel. Sohn, Maurer, in Oberweningen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 27. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg (in Dielsdorf) 8. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 18. bis 29. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 8. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

10. Jakob Oetiker, Weinschöner, Wachtmeister Jakoben sel. Sohn, im Außerfeld zu Männedorf; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 3. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Männedorf 11. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 21. bis und mit 31. Weinmonat 1870. — Auffallsverhandlung 8. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr

11. Heinrich Schönenberger, Schachtelnfabrikant, im Riedt, Gemeinde Wald; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 27. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wald 14. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v 24. Weinmonat bis 3. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 16. Wintermonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

12. Joh. Ulrich Schoch von Oberwinterthur, wohnhaft in Zürich; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 6. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 15. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 26 Weinmonat bis 4. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 15. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

13. Susanna Baumann von Waldenburg, Kantons Baselland, Handelsjungfer, wohnhaft gewesen an der Brunngasse in Zürich; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 7. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 15. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 26. Weinmonat bis 4. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 15. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

53. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

Konrad Schärer im Neuhaus, Gemeinde Hirzel (auf Ansuchen eines Theils der Intestaterben); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Horgen v. 15. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Horgen 18. Weinmonat 1870.

Rückrüfe von Konkursen.

54. Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 28. d. Mts. das gegen Ludwig Pfeiffer von Kiesenbach, Oberamts Waldshut, Wirth zum Seewiesli in Enge, eröffnete Konkursverfahren wieder aufgehoben.

Zürich, den 29. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 79. Dienstag, den 4. Weinmonat 1870.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postablagehalters und Briefträgers in Altstetten. Jahresbesoldung 660 Frkn.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 15. Weinmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Geburtsjahr, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 1. Weinmonat 1870.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Nachdienst

für eingetheilte Dienstpflichtige.

Die den Auszüger-Bataillonen Nr. 3, 5, 9, 11, 29 und 34 und den Reserve-Bataillonen Nr. 85 und 87 zugetheilten, vom dießjährigen Wiederholungskurse ganz oder theilweise weggebliebenen Dienstpflichtigen und die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, auch die im laufenden Jahre zugetheilten Rekruten der Auszüger-Bataillone Nr. 48 und 64, welche aus irgend einem Grunde den eidgenössischen Grenzbesetzungsdienst nicht mitgemacht, haben

Sonntag den 23. Weinmonat, Nachmittags 1 Uhr,

die bei den Wiederholungskursen der Landwehr Ausgebliebenen

Montag den 31. Weinmonat, Vormittags 9 Uhr,

in hiesige Kaserne einzurücken.

Jedermann hat reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet zu erscheinen.

Unentschuldigtes Ausbleiben und verspätetes Einrücken werden mit Arrest bestraft.

Die Truppen werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienste sich

befindend betrachtet werden und militärischer Zucht und Ordnung unterworfen sind.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1870.

Kommando der Infanterie.

3. Rekrutenunterricht in den Bezirken.

Am 10. Weinmonat, Morgens 8 Uhr, beginnt die Instruktion der uneingetheilten Mannschaft des ersten Unterrichtsjahres, und hat jeder dieser Dienstklasse Angehörige an derselben Theil zu nehmen, abgesehen davon, ob er im März der sog. Klasseneintheilung beigewohnt hat oder nicht

Die Dienstpflichtigen können bei dem Sektionschef ihres Wohnortes vernehmen, wann und wo sie zu exerziren haben.

Zürich, den 30. Herbstmonat 1870.

Kommando der Infanterie.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Die Herren Gebrüder Schmid auf dem Isenbühl-Thalweil beabsichtigen, mittelst eines Abzugsgrabens das Wasser des sogenannten Dorfbaches zwischen ihrem Gashaus und dem Gebäude des Herrn Landwirth Schwarzenbach durch die Wiesen hindurch in einen Weier von 1650 □ Fuß Größe zu leiten und das aus demselben abfließende Wasser wieder dem Dorfbache zuzuführen.

Das Wasser des Weiers würde theils bei Feuerausbruch, theils zur Speisung der Dampfmaschinen, theils zur Spülung der Seidenstoffe Verwendung finden.

Einsprachen gegen dieses Projekt, welches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist, sind innert vier Wochen von heute an dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Horgen, den 30. Herbstmonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
Schäppi.

5. Das Taxationsverzeichniß der Wirthschaften des Bezirkes Pfäffikon für das Jahr 1871 liegt während 14 Tagen von heute an in der Unterzeichneten zur Einsicht offen. Reklamationen gegen die Taxationen sind innert der nämlichen Frist der Finanzdirektion einzugeben.

Bauma, den 3. Weinmonat 1870.

Kanzlei des Bezirksrathes:
Boßhard, Rathsschreiber.

6. Das Verzeichniß über die Taxation der Wirthschaften des Bezirkes Uster pro 1871 liegt den Betheiligten während 14 Tagen von heute an in der Unterzeichneten zur Einsicht offen. Allfällige Reklamationen sind innerhalb der gleichen Frist der Finanzdirektion einzureichen.

Uster, den 4. Weinmonat 1870.

Kanzlei des Bezirksrathes.

7. Johannes Kündig, Verenen, von Auslikon, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft begeben und den Herrn Gemeindrath Tobler daselbst zum Vormund erhalten.

Bauma, den 3. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes Pfäffikon:
Der Rathsschreiber,
Boßhard.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

8. Sekundarschulkreis Neumünster.

Das Resultat der Abstimmung vom 2. Weinmonat über Hrn. A. Kunz von Grüningen, als fünften Lehrer an der Sekundarschule Neumünster ist Folgendes:

Stimmberechtigt sind 3156. Stimmzeddel wurden abgegeben 1230.
Davon stimmten mit Ja 1107.
Nein 30.
Ungültig und leer 93.

Es ist somit Herr A. Kunz gewählt.

Neumünster, den 3. Weinmonat 1870.

Im Namen der Kreisvorsteherschaft:
Der Präsident,
G. Freitag.

9. Armensteuer Schöfflisdorf.

Gemäß Beschluß der Kirchgemeinde Schöfflisdorf vom 31. Heumonat d. J. soll für Deckung der Rückschläge der Armengutsrechnung pro 1869 und Bestreitung der laufenden Jahresausgaben eine Armensteuer bezogen werden, nämlich:

2 Frkn. von 1000 Franken Vermögen,
2 „ „ der Haushaltung und
2 „ „ dem Aktivbürger.

Die angefertigten Steuerregister liegen bis zum 10. Weinmonat bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, in welcher Zeitfrist allfällige Bemerkungen zu machen sind, ansonst allein auf Grund dieser Bezugsrodel der Bezug angeordnet und spätere Eingaben unberücksichtigt bleiben würden.

Oberweningen, den 26. Herbstmonat 1870.

Im Namen der Armengutsverwaltung:
Zöbeli, Armengutsverwalter.

10. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes Pfäffikon wird anmit der im Amtsblatt Nr. 74 Art. 17 fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Leonhard Gubler von Gündisau-Russikon kraftlos erklärt.

Russikon, den 3. Weinmonat 1870.

Weber, Gemeindrathsschreiber.

11. **Bekanntmachung betreffend Baugespanne.**

In der Stadt Zürich sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubüreau (Stadthausplatz Nr. 2) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Escher-Escher	Erstellen eines gedeckten Verbindungs-Ganges zwischen den Fabrikgebäuden Nr 8 u. Nr. 6, unterer Mühlesteg		
dito	Einwanden eines bestehenden Verbindungsganges zwischen den Fabrikgebäuden Nr. 6 u. Nr. 4	4. Weinmonat	18. Weinmonat.

Zürich, den 3. Weinmonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

12. Unter Aufsicht und Leitung der hiesigen Gantbeamtung bringt die Schulvorsteherschaft Unter-Wetzikon künftigen Montag den 10. Weinmonat, Abends 7 Uhr, bei Herrn Bezirksrath Gubelmann in Unter-Wetzikon die Erbauung der Zufahrtsstraße mit drei Einfahrten, die Einebnung des Bauplatzes und die Erdaushebung für das Fundament zu dem in Unter-Wetzikon neu zu erbauenden Schulhause auf öffentliche Absteigerung. Die Bauvorschriften und Pläne hierüber liegen bei dem Schulpräsidenten, Herrn Trachsler, bis zum Gantage zur Einsicht offen, der bereitwillig Auskunft ertheilen wird.

Im Fernern wird ein auf dem Schullande stehender, jedoch in's Straßengebiet fallender Birnbaum zum sofortigen Fällen versteigert.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Wetzikon, den 3. Weinmonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
Hotz, Gemeindrathsschreiber.

13. **Ganzanzeige.**

Donnerstag den 6. Weinmonat d. J., Vormittags 10 Uhr, werden zufolge Versilberungsbegehren beim „Hirschen" in hier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Kuh, Falch, zirka 8 Jahre alt, und eine Partie Weiberkleider.

Schwamendingen, den 1. Weinmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

14. **Versilberungsgant.**

Freitag den 7. Weinmonat, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Heinr. Hauser zur Zeughaushalle in Außersihl gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Kommoden, runde und eckige Tische, Sopha, Polster-, Rohr- und Bretterseffel, lange Stühle, Stabellen, Wand-, Stock- und Taschenuhren, Spiegel, Porträts, Vorhänge, Tisch- und Handtücher, mehrere Betten und Bettstatten, Bettanzüge u. Leintücher, Sekretär, Chiffonniere, Arbeitstische, Nachttische, Blumentische, Petroleum-Lampen, ein- und zweithür. Kästen, Brockenmesser, Maß-, Halbe- und Schoppenflaschen, Wein-, Bier- und Branntweingläser, Tischbestecke, mess. Pfannen, eis. Pfannen, küpf. Pfannen, Hafen und Gelten, versch. Küchengeräth, hölzerne Gelten und Ständer, Weintansen, Weintrichter, Gartenkanne, Blumentöpfe mit Pflanzen, Glätteisen, Glättebrett, zirka 40 Saum verschiedene Weinfässer, 5 Saum diverse Weine, 40 Flaschen Rhum und Cognac, Guthaben von Fr. 8000 und Fr. 500 auf U. B. nebst andern Miethzins-Guthaben und 20 Zentner Heu.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außersihl, den 3. Weinmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

15. **Ganzanzeige.**

Im Auftrage der Notariatskanzlei IV Wachten werden Donnerstag den 6. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Bierbrauer Horber dahier aus dem Konkurse des Joh Akeret dahier nachstehende Konkursaktiven gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 braunes Pferd, zirka 8 Jahre alt, 8½ Ztnr Cichorien, 3 Ztnr. Soda, 50 Dtzd. Päckli Zündholz, 2½ Pfd. Rauchtaback, 2 Pfd. Schnupftaback, 10 Saum rother 1869er Thurgauer Wein, 6 Weinfässer, zirka 34 Saum haltend und 1 Bruggwagen, wozu eingeladen wird.

Oberstraß, den 27. Herbstmonat 1870.

Der Gemeindammann:
J. H. Keller.

16. **Ganzanzeige.**

Zufolge Verfügung des Präsidiums des Bezirksgerichtes Regensberg werden im „Löwen" in hier Donnerstag den 6. d. Mts., Nachmittags von 1 Uhr an, gegen Baarzahlung versteigert:

1 einthür. tann. Kasten, 1 anderthalbschläf. Bett sammt Bettstatt, 1 eich. Backmulte, 1 Weintanse, 1 Weintrichter, 1 vier Saum haltende eich. Weinstande, 1 drei Saum haltendes eich. Weinfaß, ein 1½ Saum haltendes eich .dito, 1 eich. Stoßständli, 1 Waschstande, 1 Gras- und 1 Erdbähre, 1 Handwägeli mit eis. Achsen, 1 kompleter Pflug, 1 Eichte nebst Schlitten, 2 komplete Viehgeschirre und 1 eis. Rothreif.

Affoltern b. H., den 1. Weinmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Schumacher.

17. Gantanzeige.

Die Erben des sel. verstorbenen Herrn Landschreiber Surber lassen Donnerstag den 6. Weinmonat 1870, Abends 7 Uhr, im Wirthshaus zum Trauben in Rüschlikon unter Leitung der Gantbeamtung und mit Vorbehalt der Ratifikation der Waisenbehörde Höri, eine öffentliche Gant abhalten über folgende Liegenschaften:

Das Haus Nr. 155, für 16,000 Frkn. assekurirt, bereits neu, mit 2 Wohnungen, Waschhaus, Trotte und Keller, nebst 2 Gärten und 1 Juchart und 1½ Vierling Baumgarten und Reben, sowie die Hälfte an einem laufenden Brunnen.

Die Reben können verlangendenfalls unter günstigen Verhältnissen besonders verkauft werden.

Diese Realitäten befinden sich alle im besten Zustande, weßhalb zahlreiche Kaufliebhaber erwartet werden.

Die Gantbedingungen werden am Tage der Gant eröffnet werden.

Rüschlikon, den 29. Herbstmonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
H. Obrist, Gemeindsschreiber.

18. Gantanzeige.

Künftigen Donnerstag den 6. Weinmonat, Nachmittags von 2 Uhr an, bringt der Züger der ehemals Eberhard'schen Liegenschaften auf dem Eichrain in Seebach auf öffentliche Steigerung:

Die Trauben aus zirka ½ Juchart Reben in der Köschenrüti und aus zirka ½ Juchart Reben beim Hause; ferner die Erdäpfel aus zirka ½ Juchart Acker.

Die Gant beginnt beim Hause auf dem Eichrain, wozu eingeladen wird.

Seebach, den 3. Oktober 1870.

Die Gantbeamtung.

19. Enge.

Freitag den 7. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge Versilberungsbegehren im „Schiffli" im Bleicherweg versteigert:

Ein Kaufschuldbrief per 1766 Fr. 25 Rp., dat. den 10. März 1868, auf Joh. Heller, Maurerjakoben, Heinrichen sel. Sohn, in Wyl bei Rafz, und 2000 Stück Havanna-Cigarren.

Enge, den 3. Weinmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Kasp. Hausheer.

20. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 7. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, wird in gerichtlichem Auftrage beim „Widder" im Rennweg gegen sofortige Baarzahlung versteigert: Ein Ochse.

Zürich, den 1. Weinmonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

21. Gantanzeige.

Im Auftrage der Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E. wird Donnerstag den 6. dieß, von Morgens 9 Uhr an, gegen Baar versteigert: Die Fahrhabe aus dem Konkurse des Kaspar Lips, Schmidlis, bestehend in einem aufgerüsteten Leiterwagen, Benne und Jauchefaß, 1 Egge, Weinstande, 1 Zuber, 3 Weinfäßli, zirka 6 Ztr. Emd, zirka 80 halbgedroschene Garben, 1 Fleckkuh, 1 Viehgeschirr, 1 Klafter Scheit- und Stockholz, 1 Tisch, 1 alte Kommode, 1 Wanduhr, Kärste, Hauen, Rechen, Gabeln u. A. m.

Sodann Nachmittags 2 Uhr: Die Trauben ab zirka 3 Vierling Rebland und die Erdäpfel aus benanntem Konkurse, sowie aus dem des Rudolf Bräm, älter.

Sammlungsort beim Hause des Kridaren.

Schlieren, den 1. Weinmonat 1870.

Der Gemeindammann:
U. Meier.

22. Versilberungsgant

Freitag den 7. Weinmonat, Nachmittags 1 Uhr, bei Unterzeichnetem über:
2 Kühe, 50 Zentner Heu, 1 Klafter Holz.

Schleinikon, den 2. Weinmonat 1870.

Merki, Gemeindammann.

23. Versilberungsgant.

Freitag den 7. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, werden in Watt gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Stock Heu von zirka 45 Zentner, 1 neuer Hinterpflug, 1 Schwein.

Affoltern b. H., den 1. Weinmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Schumacher.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

24. Hs. Heinrich Bachmann von Windlach, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird aufgefordert, Samstag den 8. Weinmonat nächsthin, Morgens 9 Uhr, im Schlosse dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen, zur Schlußverhandlung in dem vom Bezirksrathe Regensberg gegen ihn wegen Verschwendung angestrengten Bevogtigungsprozeß, unter der Androhung, daß unentschuldigtes Ausbleiben als Anerkennung der von der Klägerschaft angeführten thatsächlichen Behauptungen gedeutet und demgemäß das Urtheil ausgeführt würde.

Regensberg, den 30. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Knüsli.

25. Johannes Leuthold, Dienstknecht, von Gadmen, Kantons Bern, wohnhaft gewesen in Wädensweil, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Samstags den 22. Weinmonat 1870, Morgens 8 Uhr, im Obmannamte dahier vor der Zivilabtheilung des Obergerichtes zu erscheinen, zur Verhandlung über die von seiner Ehefrau Barbara Leuthold geb. Treichler ergriffene Appellation gegen das vom Bezirksgerichte Horgen unterm 29. August d. J. betreffend Scheidung ausgefällte Urtheil, unter der Androhung, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben die Appellantin zu einseitigem Vortrage zugelassen, und sodann auf Grund der Akten das Weitere verfügt würde.

Zürich, den 28. Herbstmonat 1870.

Im Namen der Zivilabtheilung:
Der erste Obergerichtsschreiber,
Tobler.

Briefauskünde und Amortisationen.

26. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden anmit die Inhaber nachfolgender, seit längerer Zeit vermißter und zum Theil abbezahlter Schuldurkunden:

1) 715 Frkn. Kaufschuldbrief auf Hs. Kaspar Schellenberg, Hafner, in Fehraltorf, zu Gunsten der Brüder Heinrich und Hs. Jakob Bachofner, Heinrichen sel. Söhne, genannt Gerwers, daselbst, dat. 10. Juni 1857 (letzter bekannter Gläubiger: Heinrich Bachofner in Fehraltorf und letzter bekannter Schuldner der ursprüngliche);

2) 818 Frkn. Kaufschuldbrief auf Johannes Wohlgemuth, Hs. Jakoben sel. Sohn, in Fehraltorf, zu Gunsten Hs. Jakob Bachofner, Schuster, Heinrichen sel., daselbst, dat. 10. Juni 1857 (letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche und letzter bekannter Gläubiger: Heinrich Bachofner in Fehraltorf);

3) 50 fl. oder 166 Frkn. 67 Rp. Schuldbrief auf Landtrichter Heinrich Schellenberg, Landtricher Heinrichen sel. Sohn, zu Bussenhausen bei Pfäffikon, zu Gunsten Zunftschreiber Gerold Huber in Zürich, dat. Maitag 1788 (letzter bekannter Gläubiger: Herr Hauptmann Weiß in Zürich und letzte bekannte Schuldner: die Brüder Hs. Jakob und Martin Trachsler, Hs. Jakoben sel., zu Pfäffikon), und

4) 46 fl. 26 ß. 8 Hlr. oder 108 Frkn. 90 Rp., ursprünglich 70 fl., Kaufschuldbrief auf Blattmacher Hs. Jakob Brüngger, Hansen sel. Sohn, zu Unter-Illnau, zu Gunsten Lieutenant Jakob Schmid, Hs. Heinrichen sel. Sohn, daselbst, dat. Martinistag 1838 (letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche und letzter bekannter Schuldner: Hs. Jakob Brüngger, Hs. Jakoben sel. Sohn, zu Unter-Illnau)

oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein der Instrumente Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt, mit Bezug auf den unter 2. aufgeführten Kaufschuldbrief aber die Ermächtigung zu Errichtung einer neuen Urkunde ertheilt würde.

Pfäffikon, den 5. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

27. Durch Beschluß vom 22. Herbstmonat d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes:

200 fl. auf Heinrich Schweizer, Häuslihafners Sohn, von Rafz, zu Gunsten der Frau Lieutenant Siegrist geb. Toggenburger von Rafz, dat. Martini 1835,

denselben für kraftlos erklärt und dessen Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bülach, den 1. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

Vermischte Bekanntmachungen.

28. Durch Beschluß der Zivilabtheilung des Obergerichtes vom 17. d. M. ist Rudolf Egli von Laupen bei Wald, seßhaft gewesen in Oberdürnten, als todt erklärt und die Aushingabe seines Vermögens an seine Erben resp. deren Rechtsnachfolger bewilligt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Hinweil, den 29. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

29. Der unbekannt abwesende Joh. Kaspar Baur, Schuster, seßhaft gewesen in Hegi-Oberwinterthur, wird hiemit aufgefordert, binnen peremtorischer mit dem 14. Weinmonat d. J. zu Ende laufender Frist den Rudolf Baur, Bäcker, in Wülflingen, welcher eine laufende Forderung von 550 Frkn. an ihn geltend macht, zu befriedigen, oder ihm hierorts Rede zu stehen, unter der Bedrohung, daß nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist Austritt schuldenhalber angenommen und gegen Sicherstellung der Kosten Konkurs über ihn verhängt würde.

Winterthur, den 30. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

30. Den allfälligen Ansprechern an die von dem verstorbenen Heinrich Surber, Kantonsfürsprech, von Niederweningen, seßhaft gewesen in Winterthur, geleistete Kaution als Anwalt wird hiemit eine peremtorische Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um ihre dießfälligen Ansprüche mit schriftlicher, an die Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle einzusendender Eingabe geltend zu machen, unter Androhung des Ausschlusses, so weit diese Frist nicht inne gehalten wird.

Winterthur, den 30. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

31. Verbot.

Da Heinrich Gujer, Wagner, J. R. Gujer, Hs. Jakob Gujer-Frei, Ulrich Zweidler, Heinrich Gujer, alt Schulverwalter, Erhard Gujer, Hs. Heinrich Suter, Hs. Jakob Hürlimann, Hs. Jakob Gujer-Denzler, Wittwe Meßikommer, Johannes Lattmann, Heinrich Gujer, Speckhansen, Heinrich Gujer, Webers, Gottfried Rüegg, Gemeindrath Ehrismann, Jakob Gujer, Salomonen, Schuster Huber und Gottlieb Boßhard, sämmtlich in Wermatsweil, sich darüber beschweren, daß verschiedene Personen den Flurweg von der Hintergasse bis in die Straße dritter Klasse nach Fehraltorf, genannt Baumgartenweg, befahren, während außer ihnen hiezu Niemand berechtigt sei, so wird hiemit Jedermann mit Ausnahme der eingangsbenannten Personen das Befahren jenes Weges bei einer Buße von 6 Frkn., wovon die eine Hälfte dem Verzeiger und die andere Hälfte dem Schulgut Wermatsweil zukommen soll, untersagt.

Pfäffikon, den 29. Herbstmonat 1870.

Der Bezirksgerichtspräsident:
J. Strehler.

32. Ganzanzeige.

Freitag den 7. dieß, Vormittags 9 Uhr, werden im Lerchenberg zu Erlenbach aus dem Weinmann'schen Nachlasse versteigert:

Zirka eine Juchart Erdäpfel in drei Abtheilungen.
Das Obst ab zirka 20 Bäumen.

Küsnacht, den 2. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Küsnacht:
R. Brunner, Landschreiber.

33. Ganzanzeige.

Aus dem Weinmann'schen Nachlasse im Lerchenberg zu Erlenbach werden versteigert:

Montag den 10. Weinmonat, Vormittags 9 Uhr:
2 Ochsen, 2 Kühe, 2 Rinder, 2 Schweine.

Sodann am gleichen Tage, Nachmittags 1 Uhr, ebenselbst:
Die Trauben aus zirka 7 Jucharten Reben in 12 Abtheilungen.

Küsnacht, den 2. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Küsnacht:
R. Brunner, Landschreiber.

34. Gantanzeige.

Mit Ermächtigung des Bezirksgerichtes Zürich werden künftigen Donnerstag den 6. Weinmonat d. J., Vormittags von 9 Uhr an, aus dem Nachlasse des Herrn J. C. Wydler-Koller in Wiedikon öffentlich versteigert:

Die Streue ab 5 Vierling Streueland auf dem Heuriedt im Burst, sämmtliches vorhandenes Heu, 1 Kuh, falch, 1 zweispänniger Weinwagen mit 15 Saum Fassung, eine Partie Weinfässer, 7 Stück Weinstanden, 7 Stück eichene Züber, verschiedenes Gütergeschirr u. A. m.

Für Besichtigung der Gantobjekte beliebe man sich an Herrn Präsident Boli in Wiedikon zu wenden.

Zürich, den 29. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

35. Gantanzeige.

Aus dem Konkurse des Konrad Breiter, Ober, in Flaach, werden Montag den 10. Weinmonat d. J., Vormittags 8 Uhr, öffentlich versteigert:

Die Trauben aus zirka 5 Vierlingen Reben, zirka 120 Garben Korn, Roggen und Einkorn, zirka 24 Ztnr. Heu, Emd und Stroh, zirka 20 Ztnr. Erdäpfel, 1 Ochs, 1 Kuh, 1 Ziege, zirka 20 Bürden Brennholz und einige Stöcke.

Die Gant beginnt beim Hause des Kridars.

Andelfingen, den 30. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landschreiber.

36. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des J. Rudolf Weber, Gießer, in Töß, werden künftigen Freitag den 7. d. Mts., Vormittags 9 Uhr, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Die Trauben aus zirka 2 Vierling Reben im Schützer.
" " " " 3 " " Tobel.

Gantanfang im Schützer.

Winterthur, den 1. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Wülflingen:
Für den Notar,
Hans Knüsli, Substitut.

37. Zugsfrist.

Im Konkurse des Albert Mantel, gewesenen Zigarrenhändlers in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut eine mit dem 14. d. Mts. zu Ende gehende Frist mit der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Zürich, den 3. Weinmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

38. Zugsfrist.

Im Auffalle des Hs. Jakob Hürlimann, Lederhändlers, Heinrichen sel. Sohn, in Uster, wird den Inhabern von laufenden und bevorzugten Forderungen behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen über das gesammte Massagut eine mit dem 14. Weinmonat d. J. ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 30. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

39. Zugsfrist.

Im Auffalle des Bäckers und Spezereihändlers Joh. Jakob Rüegg in Uster wird den Inhabern von laufenden und bevorzugten Forderungen behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen über den beweglichen Theil der Aktiven eine mit dem 14. Weinmonat 1870 ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 1. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

40. Zugsfrist.

Im Konkurse des Joh. Georg Bäumli, Bäcker von Römerswyl, Kanton Luzern, wohnhaft in Enge, wird den Inhabern von privilegirten und laufenden Forderungen behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut anmit eine mit dem 10. Weinmonat d. J. zu Ende gehende Frist mit der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Zürich, den 27. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hürlimann, Landschreiber.

41. Zugsfrist.

Im Auffalle der Firma Verena Wyzke geb. Wüst von Rügenwalde in Preußen, wohnhaft am Mühlebach in Riesbach, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen eine mit dem 10. Weinmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhnng, daß im Falle Stillschweigens Verzicht hierauf angenommen würde.

Riesbach, den 29. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

42. Im Konkurse des Rudolf Vogler von Weiningen, Wagner wohnhaft in Enge, unterbleibt wegen Mangel an Aktiven das Zugsverfahren.

Zürich, den 1. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

43. Zugsfrist.

In den Auffällen über

Jakob Baumgartner, Felixen sel. Sohn, im Hard zu Weiach, und
Emanuel Meierhofer in Weiach,

wird den sämmtlichen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, hiemit eine mit dem 14. d. Mts. zu Ende gehende Frist angesetzt behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massengut. Stillschweigen während dieser Frist gilt als Verzicht.

Niederglatt, den 3. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

44. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 17. d. Mts. den Jakob Meier von Oerlikon, gewesenen Speisewirth in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt und bis zum 17. Herbstmonat 1878 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Zürich, den 27. Herbstmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

45. Falliterklärung.

Albert Bindschädler von Männedorf, Maschinentechniker, wohnhaft in Oberstraß, ist in Folge durchgeführten Konkursverfahrens durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 17. Herbstmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 17. Herbstmonat 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 3. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

46. Falliterklärung.

Jakob Böppli von Wald, Wirth und Metzger, wohnhaft in Oberstraß, ist nach Durchführung des Auffallsverfahrens laut Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 17. Herbstmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 17. Herbstmonat 1876 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 3. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

47. Falliterklärung.

Franz Sitterding, Sohn, Schlosser und Ofenfabrikant, wohnhaft gewesen in Hottingen, ist in Folge durchgeführten Konkursverfahrens laut Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 24. Herbstmonat d. J. fallit erklärt und bis zum 24. Herbstmonat 1874 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 3. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

48. Fallitерklärung.

Heinrich Boßhard von Uster, alt Bezirksgerichtspräsident, wohnhaft in Hottingen, ist in Folge durchgeführten Konkursverfahrens durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 17. Herbstmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 17. Herbstmonat 1874 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 3 Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

49. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Konrad Wiesmann, Johannessen, Mauers sel. Sohn, in Zürich-Wylen; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 30. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stammheim 14. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 25. Wintermonat bis und mit 4. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 14. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Heinrich Lips, alt Seckelmeister Jakoben sel. Sohn, genannt Friedlis, von Schlieren; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 17. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 29. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 9. bis 18. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 29. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

3. Rudolf Meier von Obersteinmaur, Wirth an der Oberthorgasse zum Gängli in Winterthur; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 29. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 29. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 8. bis 18. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 26. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

4.. Jakob Wiederkehr, Ribelbotten, zu Dietikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 10. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 22. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 2. bis 11. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 22. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

5. Jakob Sträßler, alt Kreisgerichtsweibel, Jakoben sel. Sohn, von Eglisau, wohnhaft in Wyl; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 13. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 19. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 30. Weinmonat bis und mit 9. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 19. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

6. Johannes Uster von Zürich, gewesener Speisewirth, wohnhaft in Fluntern; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 6. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 15. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 26. Weinmonat bis den 4. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 15. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

7. Johannes Heidelberger von Hochfelden, Schreiner, wohnhaft in Oberstraß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 3. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 15. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 26. Weinmonat bis 4. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 15. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

8. Hs. Heinrich Kleinpeter von Maur, Anrüster, wohnhaft in Hottingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 3. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 15. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 26. Weinmonat bis 4. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 15. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

9. Wilhelm Bräm, Rudolfen Sohn, Wagners, von Schlieren; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 3. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 15. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 26. Weinmonat bis 4. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 15. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

10. Johannes Bernhard von Plenail, Oesterreich, Südfrüchtenhändler in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 3. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 15 Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 26. Weinmonat bis 4. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 15. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

11. Johannes Schärer, Taglöhner, früher Dampfschiffangestellter, an der Schulgaß in Richtersweil; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 10. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 14. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 24. Weinmonat bis 3. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 15. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

12. Kasimir Landolt, Maler, Georgen, in Oerlingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 2. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Feuerthalen 24. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 3. bis 13. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 23. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

13. Jakob Trüb, Krämer, Heinrichen sel. Sohn, von Maur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 6. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 21. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 31. Weinmonat bis 10. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 23. Wintermonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

50. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Johannes Senn von Eschenz, Kantons Thurgau, wohnhaft gewesen in Heslibach zu Küsnacht; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Meilen v. 28. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Küsnacht 31. Weinmonat 1870.

2. Jakob Beier, Maurermeister, in Höngg (auf Ansuchen der Erben); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 28. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag zur Eingabe von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Höngg (in Oberengstringen) 4. Wintermonat 1870.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 80. Freitag, den 7. Weinmonat 1870.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. In Ausführung der Verordnung des schweizerischen Bundesrathes vom 23 April 1869 wird die Postverwaltung für das nächste Lehrjahr Lehrlinge für den Postdienst annehmen.

Zu diesen Stellen haben Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichmäßig Zutritt Die Bewerber müssen mindestens 16 und dürfen höchstens 25 Jahre alt sein.

Die Lehrzeit dauert ein Jahr; das Postdepartement wird diejenigen Büreaux bezeichnen, auf welchen die Lehrzeit durchzumachen ist Während der ersten sechs Monate erhält der Lehrling keinerlei Vergütung, für die zweiten sechs Monate dagegen, sofern seine Leistungen und sein Verhalten befriedigend erfunden worden sind, ein Taggeld von 1 Frkn. 50 Rp.

Am Ende der Lehrzeit findet eine Prüfung statt. Diejenigen Lehrlinge, welche diese Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, haben sodann Zutritt zu allen vakanten Poststellen und werden während des nächsten Jahres, sofern sie noch keine feste Anstellung erhalten, als Gehilfen mit einem Taggelde von 2 Frkn. 50 Rp verwendet.

Bewerber für die bezeichneten Lehrlingsstellen haben nun bis zum 12. Weinmonat 1870 ihre Anmeldungen schriftlich und portofrei der Kreispostdirektion, in deren Bezirk sie ihre Lehrzeit zu machen wünschen, einzusenden und dabei ihr Alter und ihren bisherigen Bildungsgang näher zu bezeichnen, wobei ihnen die Beifügung von Zeugnissen freigestellt bleibt. Allfällige weitere Auskunft, namentlich über den von den Bewerbern geforderten Bildungsgrad, wird von der Kreispostdirektion ertheilt. Sie werden alsdann von der betreffenden Kreispostdirektion im Laufe des Weinmonats oder in den ersten Tagen des Wintermonats zu einer Vorprüfung eingeladen werden, soweit die Unmöglichkeit ihrer Zulassung wegen körperlicher Beschaffenheit oder ganz ungenügenden Bildungsgrades nicht von vornherein erhellt.

Zürich, den 2. Weinmonat 1870. Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Ausschreibung.

Die Stelle eines Hauptlehrers an der Thierarzneischule in Zürich für die Fächer der Physiologie und pathologischen Anatomie mit der Verpflichtung zu 12—20 wöchentlichen Unterrichtsstunden in den genannten und allfällig weiter zu übertragenden Fächern und einer jährlichen Besoldung von 1800—4000 Frkn. wird zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Der definitiven Anstellung geht in der Regel eine provisorische voraus. Aspiranten haben ihre Meldungen bis spätestens den 20. Weinmonat l. J. dem Direktor des Erziehungswesens, Herrn Regierungsrath Sieber, einzusenden und sich über ihre Befähigung und ihr Lehrgeschick durch Zeugnisse auszuweisen und nöthigenfalls einer Probelektion zu unterziehen.

Zürich, den 5. Weinmonat 1870.

Für die Direktion des Erziehungswesens:
Der Sekretär,
F. Meyer.

3. Hochschule Zürich.

Die Immatrikulation zur Hochschule findet Samstag den 8, Mittwoch den 12. und Samstag den 15. Weinmonat, Vormittags von 10 bis 11 Uhr, im Senatszimmer statt.

Zürcherische Kantonsbürger haben ein Reifezeugniß, Nichtkantonsbürger ein genügendes Sittenzeugniß vorzulegen, die Einen wie die Andern sich vorgängig beim Kantonsschulverwalter einschreiben zu lassen.

Eine Immatrikulation zu einer spätern als den angegebenen Zeiten ist nur ausnahmsweise zulässig

Zürich, den 3. Weinmonat 1870.

Der Rektor der Hochschule:
Gusserow.

4. Die Stelle eines zweiten Assistenten an der chirurgischen Abtheilung des Kantonsspitales ist zu besetzen. Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen innert 8 Tagen dem Medizinaldirektor, Herrn Regierungsrath Pfenninger, einzureichen, welcher auch nähere Auskunft über Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse ertheilt.

Zürich, den 4 Weinmonat 1870.

Für die Medizinaldirektion:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

5. Gewehr-Abgabe
von zur Versetzung in die Landwehr kommenden Reservisten.

Die im Jahre **1832** gebornen, am 31. Weinmonat zur Versetzung in die Landwehr kommenden Unteroffiziere und Soldaten der Jägerkompagnien sämmtlicher Reservebataillone, denen im Heumonat, bezw. Augstmonat Peabodygewehre verabreicht worden sind, ebenso die der Füsilierkompagnien der Reservebataillone Nr. 86 und 88, haben zur Abgabe ihrer Gewehre an das Zeugamt, jene der Peabody-, diese der großkalibrigen umgeänderten Hinterladungsgewehre

Freitag den 28. Weinmonat, Vormittags 9 Uhr,
militärisch bekleidet und, mit Ausnahme des Tornisters, ausgerüstet in hiesige Kaserne einzurücken

Unentschuldigt Ausbleibende werden mit Arrest bestraft.

Die Mannschaft wird darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als Abends bei der Rückkehr nach Hause als im Dienste sich befindend betrachtet wird und militärischer Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, den 30. Herbstmonat 1870.

Kommando der Infanterie.

6. Rekrutenunterricht in den Bezirken.

Am **10.** Weinmonat, Morgens **8** Uhr, beginnt die Instruktion der uneingetheilten Mannschaft des ersten Unterrichtsjahres, und hat jeder dieser Dienstklasse Angehörige an denselben Theil zu nehmen, abgesehen davon, ob er im März der sog. Klasseneintheilung beigewohnt hat oder nicht.

Die Dienstpflichtigen können bei dem Sektionschef ihres Wohnortes vernehmen, wann und wo sie zu exerziren haben.

Zürich, den 30. Herbstmonat 1870.

Kommando der Infanterie.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

7. Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß für dießseitigen Bezirk als Tanzsonntage während der Herbstzeit der **9.** und **23.** dieß bezeichnet sind.

Zürich, den 6. Weinmonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

8. Gegen das auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnete Projekt der Herren Gebrüder Weber, Schiffer, in Hofstetten-Meilen, welche den Zürichhalb gelegenen 1360 □ Fuß messenden Raum ihrer eigenthümlichen Haabe mittelst Landanlage auszufüllen beabsichtigen, wären allfällige Privateinsprachen innert 14 Tagen **a dato** dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Meilen, den 5. Weinmonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
Wunderli.

9. Das Verzeichniß, enthaltend die Taxation der Wirthschaften des Bezirkes Bülach pro 1871, liegt den Betheiligten während 14 Tagen von heute an in der Unterzeichneten zur Einsicht offen. Allfällige Reklamationen sind binnen der nämlichen Frist der Finanzdirektion einzureichen.

Bülach, den 6. Weinmonat 1870.

Kanzlei des Bezirksrathes.

10. Das Verzeichniß über die Taxation der Wirthschaften des Bezirkes Regensberg pro 1871 liegt den Betheiligten während 14 Tagen von heute an in der Unterzeichneten zur Einsicht offen. Allfällige Reklamationen sind innerhalb der gleichen Frist der Finanzdirektion einzusenden.

Regensberg, den 5. Weinmonat 1870.

Kanzlei des Bezirksrathes.

11. Das Verzeichniß über die Taxation der Wirthschaften hiesigen Bezirkes pro 1871 liegt den Pflichtigen vom 8. Weinmonat an 14 Tage in der Bezirksrathskanzlei zur Einsicht offen. Allfällige Reklamationen gegen die Taxationen sind während der nämlichen Frist der Finanzdirektion einzureichen.

Affoltern, den 6. Weinmonat 1870.

Kanzlei des Bezirksrathes:
Schweizer, Rathsschreiber.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

12. **Oberstraß.**

Sonntag den 16. Weinmonat d. J. sind in hiesiger Gemeinde folgende Erneuerungs- und Ergänzungswahlen vorzunehmen:

1. a. Zwei Mitglieder der Kirchenpflege (lt. Beschluß des Regierungsrathes vom 13. Augstmonat d. J.)
   b. Ein Mitglied der Kirchenpflege (Ergänzungswahl).
2. Ein Präsident der Kirchenpflege (zu bezeichnen aus den Mitgliedern der Behörde).
3. Ein Mitglied der Steuerkommission (Ergänzungswahl).
4. Ein kantonaler Geschworner (Ergänzungswahl).

Die nach Art. 16—18 und 50 der Saatsverfassung stimmberechtigten Gemeinds- und niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit auf obengenannten Tag zur Abgabe ihrer Stimmzeddel in's neue Schulhaus eingeladen.

Die Urne wird Vormittags von 10—12 Uhr aufgestellt und 1 Uhr Nachmittags geöffnet.

Nichttheilnehmende trifft eine Buße von 50 Rpn.

Oberstraß, den 6. Weinmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Hollenwäger.

13. **Richtersweil.**

Die Verlegung der allgemeinen Kosten der hiesigen Kanzleibereinigung liegt bis den 22. Weinmonat in der Notariatskanzlei Wädensweil zur Einsicht offen.

Richtersweil, den 1. Weinmonat 1870.

Die Vereinigungskommission.

14. Es wird neuerdings in Erinnerung gebracht, daß Karl Michel von Zürich, alt Thorwart im alten Spital, unter staatlicher Vormundschaft steht und daß Schulden oder Rechtsgeschäfte, welche derselbe ohne Zustimmung seines Vormundes, Herrn Eduard Schwarzer, Vater, kontrahirt, weder bezahlt noch anerkannt werden.

Zürich, den 5. Weinmonat 1870.

Im Namen des Waisenamtes:
Der erste Sekretär,
C. Vogel.

15. **Verbot.**

Indem das Verbot vom 12. Mai d. J. gegen unberechtigtes Benutzen der Sihlklinge hiemit in Erinnerung gebracht wird, wird zugleich angezeigt, daß sich das gleiche Verbot auch auf Abführen von Kies, Sand rc. ab dem Ablegplatz Oberau ohne Erlaubniß des Gemeindrathes erstrecke. Für den Ankauf und Bezug von genanntem Material ist bei Herrn Gutsverwalter Rüttimann Anmeldung zu machen, der dießfalls als Bevollmächtigter des Gemeindrathes näher verfügen wird.

Langnau, den 4. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath.

16. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der in Nr. 70 Art. 6 des Amtsblattes d. J. erfolglos aufgerufene Heimatschein für Johannes Rottenschweiler von Thalweil wird anmit mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Thalweil, den 5. Weinmonat 1870.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
Joh. Siegfried.

17. Kraftloserklärung von Heimatscheinen.

Die in Nr. 76 Art. 16 des Amtsblattes erfolglos aufgerufenen Heimatscheine der Herren Alfred Hiestand und Hans Lüthi werden andurch mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Richtersweil, den 4. Weinmonat 1870.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathsschreiber,
H. Pfister.

18. Bassersdorf. Marktanzeige.

Dienstag den 11. Weinmonat wird in Bassersdorf Waaren- und Viehmarkt abgehalten. Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Bassersdorf, den 4. Weinmonat 1870.

Im Namen des Gemeinderathes:
Joh. Morf, Gemeinderathsschreiber.

19. Viehmarkt Dübendorf

nächsten Montag den 10. dieß beim „Adler".

Dübendorf, den 6. Weinmonat 1870.

Die Vorsteherschaft.

20. Aufforderung.

Sämmtliche Besitzer von Grundstücken im hiesigen Gemeindsbanne werden hiemit aufgefordert, bis Ende dieses Monats die an ihr Eigenthum stoßenden Bäche und Abzugsgraben vollständig zu öffnen, die an den Straßen stehenden Bäume auf 14 Fuß Höhe aufzustücken und die Hecken zuzuschneiden, unter Androhung von Buße im Unterlassungsfalle.

Kloten, den 6. Weinmonat 1870.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
J. Schlatter.

21. Die Grundbesitzer im Gemeindsbanne Wallisellen werden anmit aufgefordert, binnen 3 Wochen von heute an Bäche und Gräben zu öffnen, die Bäume an den Straßen auf 14 Fuß Höhe aufzustücken und die Hecken zu schneiden. Nach Verfluß dieser Frist wird der Gemeindrath Inspektion halten und gegen Nichtbefolgung dieser Aufforderung mit Ordnungsbuße einschreiten.

Wallisellen, den 7. Weinmonat 1870.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathsschreiber,
G. Kuhn.

22. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Winterthur sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Büreau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr J. R. Hirzel zur Schlangenmühle	Anbau eines Wohngebäudes auf der Südseite der Schlangenmühle	7. Weinmonat	21. Weinmonat.
Obiger	Zwei Wohngebäude im Töffeld längs der Bahnlinie	"	"
HH. Gebr. Sulzer, Gießerei,	Dislokation des Schuppens Nr. 331	"	"
HH. J Stüßi & Comp	Umbau der Façade im Erdgeschoß des Hauses zu Drei-Blumen, Marktgasse	"	"
Hülfsgesellschaft	Umbau des Oekonomiegebäudes Nr. 533 am Neumarkt zu einer Speiseanstalt	"	"

Winterthur, den 5. Weinmonat 1870

Für die städtische Baupolizeikommission:
Der Domänenverwalter,
F. Erb.

23. Außersihl.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Hr. Math. Müller, Zimmermeister, an der Hohlgasse	Werkstatt-Gebäude	7. Weinmonat	21. Weinmonat.

Außersihl, den 3. Weinmonat 1870.

Im Namen der Baukommission:
Das Aktuariat.

24 Albisrieden. Baugespann.

Herr David Hauser hat für Erbauung eines Wagenschopfes und Preßgebäudes ein Baugespann errichtet. Die Maßbeschreibung liegt in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Die Frist für allfällige Einsprachen geht mit dem 21. Weinmonat zu Ende.

Albisrieden, den 5. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath.

25. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 11. und eventuell am 12. d. Mts., je von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder" im Rennweg zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Mehrere goldene Uhren, gold. Ketten, Bracelets, Ohrenringe, silb. Löffel und andere Silberwaaren, 1 Dutzend Eß- und 1 Dutzend Theelöffel von Christoffel, Dessertmesser u. dgl., 1 Partie Kleider, 1 Schreibpult, 5 silb. Zylinderuhren, mehrere Wagen, 3 Guitarren, 1 zweithür. Kasten, div. Sessel, mehrere Koffer, 5 Betten, 3 Kanapee's, 1 Divan, 3 Kommoden, 2 Federmatrazen, 1 Stück dunkelgrüner Damast, 5 schwarzseidene Paletots, 50 seid. Halstüchli, 5 Sammet- und 10 Seidengilets, 8 Tuchpaletots, 800 Ellen Sammetbänder, runde und viereckige Tische, Spiegel und Tableaux, Küche- und Glasgeschirr, div. Linge, Weinfässer, zirka 40 Saum div. offene Weine, zirka 174 Flaschen div. Weine (Champagner, Liebfraumilch, St. Julien rc.) und andere Spirituosen, 18 Corsets, 20 Ellen Seidenreps, 1 Zentner Eisenblech, 1 nußbaum. Sekretär, mehrere Kästen, 1 Stockuhr, 3 Ladentische, 2 Ladengestelle, 1 Glaskasten, 15,000 Stück div. Zigarren, 1 Piece Bordeaux von zirka 150 Maaß u. A. m.

Sodann Vormittags 9 Uhr:

Eine hundert Gulden haltende Württemb. Staatsschuldenverschreibung nebst Couponsbogen;

1 Versicherungsbrief per Fr. 373. 33 auf Max Hurter in Uessikon-Maur, d. d. Maitag 1817;

1 Schuldbrief pr. Fr. 280 auf Joh. Hurter, Marren ebendaselbst, d. d. 15. Hornung 1842;

1 dito pr. Fr. 1166. 67 Rp. auf obigen Joh. Hurter, d. d. Maitag 1832;

1 dito pr. Fr. 1150 auf Fel. Denzler in Dübendorf, d. d. 24. Hornung 1854;

1 dito pr. Fr. 4800 auf H. Hch. Dändliker in Zürich, d. d. 2. Heumonat 1855;

1 Kaufschuldbrief pr. Fr. 3000 auf Jb. Peier jünger im Ziel-Fällanden, d. d. 12. März 1868;

1 Schuldbrief pr. Fr. 2350 auf Jb. Gattiker in Itschnach-Küsnacht, d. d. 24. Wintermonat 1853.

Endlich mit gerichtlicher Bewilligung:

1 Kalb;

verschied. Miethzins- und andere Guthaben des Sattlers W. Düll.

Zürich, den 6. Weinmonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

26. Altikon.

Für das Oeffnen der Seitengraben, Aufstücken der Bäume auf die gesetzliche Höhe, Wegschaffung des Abraumes ist bis Ende Weinmonat Zeitfrist angesetzt. Unterlassung würde Buße nach sich ziehen.

Altikon, den 1. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath.

27. Oberstraß.

Der Gemeindrath (Bürgerabtheilung) ist Willens, im sogen. Brunholz zirka 3 Jucharten schlagfälliges Holz fällen zu lassen und die Ausführung der Arbeit auf öffentlicher Absteigerung dem Mindestfordernden in Akkord zu übergeben.

Personen, welche zur Uebernahme diesfälliger Arbeit geneigt sind, werden eingeladen, Freitags den 21. Weinmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, bei Herrn Friedensrichter Rudolf Bachofen zum Kreuz dahier sich einzufinden, um sodann die bezüglichen Uebernahmsofferten zu eröffnen und auf öffentlicher Absteigerung geltend zu machen.

Die nähern Akkordbedingungen können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden; weitere wünschbare Aufschlüsse ertheilt Herr alt Seckelmeister Rudolf Köng im Vogelsang.

Oberstraß, den 6. Weinmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes, Bürgerabtheilung:
Der Gemeindrathsschreiber,
Hollenwäger.

28. Milchversteigerung.

Die Hüttengesellschaft Aesch bei der Forch ist Willens, ihre von zirka 120 Kühen produzirende Milch von Martini 1870 bis 1. Mai 1871 zum Fettkäsen zu verkaufen. Preiseingaben hiefür können bis Dienstag den 18. Weinmonat d. J. an den Unterzeichneten gemacht werden, bei welchem auch die nähern Bedingungen vernommen werden können.

Scheuren-Aesch, den 6. Weinmonat 1870.

Im Namen der Hüttengesellschaft:
Der Präsident,
Heinrich Wunderli.

29. Montag den 10. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, werden aus der Konkursmasse des Johannes und Julius Gutherz in Stadel versteigert:

Die Trauben in 7 Vierling Reben in 7 Abtheilungen.

Anfang bei der Zweitrotte.

Oberwinterthur, den 6. Weinmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

30. Versilberungsgant.

Dienstag den 11. Weinmonat, Morgens von 8 Uhr an, werden gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

2 Pferde, 2 Wagen, 100 Gypssäcke, 200 Mütt Gyps, laut verschiedenen Pfandscheinen.

Sammelplatz bei Unterzeichnetem.

Niederweningen, den 5. Weinmonat 1870.

H. Bucher, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

31. Das Bezirksgericht Zürich

hat

in Sachen

der Anna Peter von Geuensee, Kantons Luzern, wohnhaft in der Herberge zur Heimat dahier, Klägerin,

gegen

Konrad Albrecht, Schneider, von Stadel, wohnhaft gewesen in Nr. 20 Niederdorf dahier, gegenwärtig unbekannt abwesend, Beklagten,

betreffend Vaterschaft,

über die Streitfrage:

„Ob und unter welchen Folgen der Beklagte als Vater des von der Klägerin im April d. J. gebornen Kindes zu erklären sei?"

erkennt:

1. Der Beklagte wird als Vater des von der Klägerin im April d. J. gebornen Kindes erklärt, und es erhält letzteres als ein Brautkind den Geschlechtsnamen und das Bürgerrecht des Vaters.
2. Der Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin an die Kosten des Unterhalts des Kindes einen jährlichen Sustentationsbeitrag von 120 Frkn., zahlbar in vierteljährlichen Raten, von der Geburt des Kindes an gerechnet, bis zum zurückgelegten fünften Altersjahre des letztern zu leisten; nach zurückgelegtem fünften Altersjahr hat derselbe die Kosten für die fernere Erziehung und Berufsbildung auf sich allein zu übernehmen.
3. Für Entbindungs-, Kindbett- und Taufkosten hat der Beklagte die Klägerin mit 50 Frkn. zu entschädigen.
4. Derselbe hat die Kosten zu tragen.
5. Ferner hat er der Klägerin eine Prozeßentschädigung von 10 Frkn. zu bezahlen.
6. Mittheilung an den Beklagten durch einmalige Anzeige im Amtsblatt, mit dem Bemerken, daß ihm die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Bekanntmachung des Urtheils an zu laufen beginnt und nach beschrittener Rechtskraft an die Pfarrämter Geuensee und Stadel.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

32. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des in Zürich verstorbenen Joh. Kaspar Brennwald von Seebach von den Intestaterben auf Grundlage des öffentlichen Inventars ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Elisabetha geb. Eberle angetreten worden ist.

Zürich, den 4. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

33. Wilhelm Düll, Sattler, wohnhaft gewesen in Zürich, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird anmit aufgefordert, sich binnen einer Frist von 14 Tagen, von heute an gerechnet, hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Geschäftsagent Scheller, Namens Herrn Schreinermeister Rühlin Nr. 50 obere Kirchgasse dahier, für die Forderung von 158 Frkn. 95 Rp. nebst Zins von Neujahr d. J. an gerechnet und Kosten befriedigt habe, oder doch bereit sei, ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Zürich, den 7. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

34. Gantanzeige.

Aus dem Konkurse über den Nachlaß des Heinrich Duttweiler sel., gewesener Bezirksrathsschreiber, in Regensberg, werden nächsten Montag den 10. d. Mts., Nachmittags 1 Uhr, durch das Gemeindammannamt Regensberg gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Die Trauben aus zirka einer Drittels-Juchart Reben in der Halden und zirka zwei Vierling Reben im März.

Versammlungsort im Hause des Herrn Gemeindammann Kunz.

Dielsdorf, den 6. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

35. Gantanzeige.

Aus dem Konkurse des Konrad Breiter, Ober, in Flaach, werden Montag den 10. Weinmonat d. J., Vormittags 8 Uhr, öffentlich versteigert:

Die Trauben aus zirka 5 Vierlingen Reben, zirka 120 Garben Korn, Roggen und Einkorn, zirka 24 Ztnr. Heu, Emd und Stroh, zirka 20 Ztnr. Erdäpfel, 1 Ochs, 1 Kuh, 1 Ziege, zirka 20 Bürden Brennholz und einige Stöcke.

Die Gant beginnt beim Hause des Kridars.

Andelfingen, den 30. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landschreiber.

36. Gantanzeige.

Nächsten Dienstag den 11. d. Mts., von Nachmittags punkt 4 Uhr an, findet im Gasthof zum Löwen in Bonstetten über die zur Konkursmasse des alt Präsident Johannes Glättli in der Wengen daselbst gehörenden Liegenschaften eine zweite und letzte Steigerung statt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Zürich, den 4. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. A.:
Müller, Landschreiber.

37. Gantanzeige.

Nächsten Samstag den 8. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, werden aus der Verlassenschaft des Jakob Peyer, Maurermeister, von Höngg, die Trauben ab zirka 5 Vierlingen Reben am Stocke verkauft.

Kaufliebhaber wollen sich beim Gemeindammannamt Höngg versammeln.

Engstringen, den 5. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Böppli, Landschreiber.

38. Gantrückruf.

Die in Nr. 79 des Amtsblattes auf den 7. und den 10. dieß publizirten Ganten über Erdäpfel, Obst, Trauben und Vieh aus dem Weinmann'schen Nachlasse im Lerchenberg zu Erlenbach werden nicht abgehalten.

Küsnacht, den 5. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Küsnacht:
R. Brunner, Landschreiber.

39. Zugsfrist.

Im Konkurse über Johannes Meyer, Landwirth, wohnhaft in der Schwelle zu Kilchberg, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren zu Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das in Liegenschaften bestehende Massagut bis und mit dem 17. d. Mts. Frist unter der Androhung anberaumt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen wird.

Thalweil, den 6. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Horgen unterer Theil:
Th. Koller, Landschreiber.

40. Zugsfrist.

Im Konkurse des Albert Mantel, gewesenen Zigarrenhändlers in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut eine mit dem 14. d. Mts. zu Ende gehende Frist mit der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Zürich, den 3. Weinmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

41. Im Konkurse des Anton Schuler von Loruns, Voralberg, Zimmermann, wohnhaft in Hottingen, findet keine Auffallsverhandung statt.

Zürich, den 3. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

42. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Konrad Widmeier, Krämer, Hs. Rudolfs sel., von Wetzikon, wohnhaft in Schalchen-Wildberg, durch Beschluß vom 27. Herbstmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 27. Herbstmonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Illnau, den 3. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Kyburg:
C. Kronauer, Landschreiber.

43 Fallitерklärung.

Eduard Milz, Maurer, von Mettmenstetten, wohnhaft in Küsnacht, ist nach durchgeführtem Auffallsverfahren am 28. Herbstmonat 1870 vom Bezirksgerichte Meilen fallit erklärt und bis zum 28 Herbstmonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Küsnacht, den 5. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Küsnacht:
R. Brunner, Landschreiber.

Konkurspublikationen

44. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Johannes Seiler, Taglöhner, von Meggenwyl, Bezirk Baden, Kantons Aargau, wohnhaft in der Klus-Hirslanden; rechtlich ausgetrieben; — lt Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 24. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 5. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 16 bis einschließlich den 25. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 6. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Heinrich Möckli, Bäcker, Konrads Sohn, zum Rebberg in Klein-Andelfingen; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 16. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 30. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 10. bis und mit 20. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandung 30. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

3. Rudolf Schneebeli, Maurer, von Uster, im Gschwader-Uster; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 29. Augstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 14. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 24. Weinmonat bis 3. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 16. Wintermonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich $2\frac{1}{2}$ Fr., $\frac{3}{4}$ Jahr 2 Fr.
$\frac{1}{2}$ Jahr $1\frac{1}{2}$ Fr., $\frac{1}{4}$ Jahr 1 Fr.
Bestellzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 81. Dienstag, den 11. Weinmonat 1870.

Einladung an die Mitglieder des Kantonsrathes.

Hochgeachteter Herr!

Sie werden hiemit zur Fortsetzung der außerordentlichen September-Session auf Montag den 24. dieß, Vormittags halb 10 Uhr, auf das Rathhaus in Zürich eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Vorlage eines Strafgesetzbuches und eines Gesetzes betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt, (nach den Berathungen des Kantonsrathes vom 5.—9. und der Redaktionskommission vom 14. Herbstmonat 1870).
2. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Straßenwesen. (Antrag der Gesetzesrevisionskommission)
3. Antrag des Regierungsrathes betreffend Ertheilung einer Konzession für eine Tößthalbahn von Winterthur bis Bauma.
4. Rechenschaftsbericht des Obergerichtes über das Jahr 1869.
5. Initiativ-Eingaben betreffend die Revision des Tit. III des Steuergesetzes.
6. Gesetzesentwurf betreffend die Organisation des Regierungsrathes, seiner Direktionen u. s. f. (Antrag des Regierungsrathes.)
7. Konzession für eine Eisenbahn von Winterthur bis an die Kantonsgrenze bei Weiach. (Antrag des Regierungsrathes.)
8. Gesetzesentwurf betreffend Abänderung der §§ 90, 91, 96 und 105 des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen im Allgemeinen.
9. Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes über das Jahr 1869.
10. Petition des Gemeindrathes Zollikon um Uebernahme des Baues und Unterhaltes der Straßen dritter Klasse durch die Zivilgemeinden.
11. Beschlussesentwurf betreffend das Gesuch des Herrn Heinrich Langmeier von Unter-Engstringen um Schadenersatz. (Antrag des Regierungsrathes)
12. Beschlussesentwurf betreffend Bereinigung der zürich-st. gallischen Kantonsgrenze im Seegebiet bei Rapperswil. (Antrag des Regierungsrathes.)

13. Wahlen:
   a. der Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes über das Jahr 1869;
   b. eines Mitgliedes der Kommission für Begutachtung von Eisenbahnkonzessionsgesuchen.

Empfangen Sie, Tit., die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Winterthur, den 8. Oktober 1870.

Der erste Vize-Präsident des Kantonsrathes:
S. Bleuler.

Beschluß des Regierungsrathes.

In Erwägung der früher ertheilten Aufschlüsse theilt der Bundesrath mit, daß nach dem von der Bayerischen Gesandtschaft ertheilten Aufschlusse die Nichterfüllung der Militärpflicht den Verlust des Heimatrechtes oder gar der Staatsangehörigkeit nicht zur Folge habe; dagegen sei nach dem Wehrverfassungsgesetz vom 30. Jenner 1868 jeder Bürger zur Leistung der Wehrpflicht verbunden; die im Ausland befindlichen Angehörigen des Heeres seien im Falle einer Mobilmachung verpflichtet, sich unaufgefordert heim zu begeben und bei der Kontrolbehörde sich zu melden; diese Verpflichtung sei in dem Militärpaß jedes Wehrpflichtigen ausdrücklich vorbemerkt; gegenwärtig seien die Alterklassen vom 1838 bis 1849 der Wehrpflicht unterstellt und die Klasse von 1850 gelange demnächst zum Aufrufe.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und im Anschluß an den unterm 24. Herbstmonat gefaßten Beschluß,
beschließt:

Es sei von diesem durch den Bundesrath erhaltenen Aufschluß den Gemeindräthen durch Veröffentlichung im Amtsblatt Kenntniß zu geben.

Zürich, den 8. Weinmonat 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 8. Weinmonat 1870.)

192. An die durch den Hinschied des Herrn Dr. Hüguenin erledigte Stelle des Bezirksarztes des Bezirkes Meilen wird gewählt: Herr Med. Dr. Adolf Baumann von Stäfa, in Meilen.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Milizen, welche in Folge der bei der letzten Grenzbesetzung bestandenen Strapazen nachträglich erkrankt sind und deßwegen gegründete Ansprüche auf Entschädigung Seitens der Eidgenossenschaft machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, ihre bezüglichen Eingaben, mit ärztlichem Berichte gehörig belegt, rechtzeitig der Direktion des Militärs zu Handen des eidgenössischen Militärdepartements einzureichen.

Selbstverständlich werden Entschädigungen nur in den Fällen zu gewärtigen sein, in welchen der Zusammenhang der Krankheit mit dem eidgenössischen Dienste unzweifelhaft konstatirt ist.

Zürich, den 6. Weinmonat 1870.

Für die Direktion des Militärs:
Der Sekretär,
Brunner.

2. Nachdienst der Landwehr-Bataillone.

Der Nachdienst der von den Wiederholungskursen der Landwehr entschuldigt oder unentschuldigt Ausgebliebenen findet nicht am 31, sondern

am 24. Weinmonat

statt und haben die Betreffenden an diesem Tage Vormittags 9 Uhr reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet in hiesige Kaserne einzurücken.

Zürich, den 7. Weinmonat 1870.

Kommando der Infanterie.

3. Militärbibliothek.

Nachdem die Militärbibliothek revidirt und ein neuer Katalog angefertigt ist, steht dieselbe sämmtlichen Unteroffizieren und Soldaten gegen Entrichtung des obligatorischen Jahresbeitrages von 50 Rappen offen.

Für den Bezug der Bücher wende man sich an's Kantonskriegskommissariat, wo auch Kataloge ausgegeben werden.

Zürich, den 7. Weinmonat 1870.

Im Namen der Militär-Bibliotheks-Kommission:
Der Aktuar,
Bachofen, Oberstlieutenant.

4. Die Stelle eines Adjunkten des Bezirksarztes des Bezirkes Meilen ist in Folge Beförderung neu zu besetzen. Bewerber um diese Stelle haben ihre schriftlichen Anmeldungen innert 14 Tagen dem Medizinaldirektor, Herrn Regierungsrath Pfenninger, einzureichen.

Zürich, den 8. Weinmonat 1870.

Für die Medizinaldirektion:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

5. Lehramtsschule an der Universität Zürich.

Die Kurse beginnen mit dem 20. Weinmonat und es tritt mit diesem Tage eine neue Abtheilung von Kandidaten ein, da eine frühere mit Ende des nächsten Semesters die Diplomprüfung bestehen soll.

Allgemeine Lehrfächer der Anstalt sind: Reine und angewandte Mathematik, technisches Zeichnen und Rechnen, Naturwissenschaften, Geschichte und Geographie, deutsche Sprache und Literatur, französische Sprache und Literatur, englische Sprache und Literatur, italienische Sprache und Literatur, Elemente der lateinischen Sprache, politische und volkswirthschaftliche Fächer, Kunstfächer und Turnen.

Neben den allgemeinen Studien werden die Kandidaten mit Rücksicht auf die Praxis zu pädagogisch methodischen Lehrübungen angeleitet.

Anfragen und Anmeldungen nimmt entgegen der Vorstand der Lehramtsschule, Herr Professor Hug auf dem Kreuzplatz.

Zürich, den 8. Weinmonat 1870.

Die Direktion des Erziehungswesens:
Sieber.

6. Ausschreibung von Schlosser- und Glaserarbeiten.

Für den Betsaal der Pflegeanstalt in Rheinau sind Rundbogenfenster anzufertigen. Musterfenster und Akkordbedingungen können auf dem Baubüreau in Rheinau eingesehen werden und die Forderungen sind verschlossen und mit der Ueberschrift „Eingabe für Rheinau" versehen bis spätestens Donnerstag den 20. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 6. Weinmonat 1870.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

7. Das Verzeichniß der Taxationen der Tavernen und Weinschenken des Bezirkes Winterthur für das Jahr 1871 liegt den Pflichtigen während 14 Tagen von heute an in der Bezirksrathskanzlei zur Einsicht offen. Allfällige Reklamationen sind innert der gleichen Frist der Finanzdirektion einzusenden.

Winterthur, den 7. Weinmonat 1870.

Kanzlei des Bezirksrathes.

8. Das Verzeichniß der Abgaben-Taxationen bezüglich der Wirthschaften des Bezirkes Hinweil pro 1871 liegt den Pflichtigen von heute an während 14 Tagen in der unterzeichneten Kanzlei zur Einsicht offen. Werden Reklamationen gegen Taxationen erhoben, so sind sie binnen der nämlichen Frist der Finanzdirektion einzureichen.

Fischenthal, den 11. Weinmonat 1870.

Kanzlei des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Keller.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

9. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der dem Hs. Jakob Morf von Bisikon unterm 1. April 1854 außer den Kanton ausgestellte Heimatschein öffentlich aufgerufen, ansonst derselbe, wenn er nicht innert 14 Tagen bei Unterzeichneter abgegeben wird, kraftlos erklärt wird.

Illnau, den 6. Weinmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

10 Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der im Amtsblatt Nr. 76 Art. 17 fruchtlos aufgerufene Heimatschein für Gustav Hotz von Ebmatingen, dat. 29. Brachmonat 1863, wird hiemit mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt

Maur, den 7. Weinmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hafner, Gemeindrathsschreiber.

11. Ganzanzeige.

Künftigen Freitag den 14. Weinmonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder" im Rennweg zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert

Ein harthölz. Sekretär, runde, ovale und viereckige Tische, Nachttische, Küche- und Glasgeschirr, Stockuhren, silberne und goldene Uhren, Zigarren, Weinfässer, diverse Kleidungsstücke, 12 neue Lüstre-Röcke, 16 Ellen schwarzes Tuch, 14 Ellen grauwoll. Hosenstoff, 40 Ellen Futtertuch, mehrere Kanapee's, Sessel, Kommoden, Kasten, Spiegel und Tableaux, Betten, diverse Linge, zirka 40 Saum verschiedene Weine und andere Spirituosen, 1 stürzene Wassertanse, 1 Kinderwagen, 1 vollständiger Buchbinderwerkzeug, 2 Pfund Näh- und Cardonnetseide, 400 Ellen Fransen, 40 Dutzend Knöpfe, 20 Foulards, 100 Kravättli, 60 Schärpli, 80 Paar Handschuhe, 30 Korsets, 1 Schreibpult, 1 Chiffonniere u. A. m.

Ferner Vormittags 9 Uhr: Ein Schuldbrief pr. Frk. 4000, auf Joh. Ackeret in Oberstraß, dat. 13. August 1867.

Endlich mit gerichtlicher Bewilligung aus dem Konkurse des Sal. Hugentobler:

2 Tische, 4 Betten, Sessel, 1 Kommode, 1 Ruhbett, 3 Kästen, Küchegeschirr, 2 Fäßli u. A. m.

Zürich, den 10. Weinmonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

12. Dienstag den 11. Weinmonat, Nachmittgs 2 Uhr, werden aus dem Besitzthum des Kaspar Baur, Schuster, in Hegi versteigert:

Zirka 15 Ztnr. Heu, 2 Ziegen, das Obst an einigen Bäumen, die Erdäpfel in 1 Vierling Land und das Emdgras in zirka 6 Vierling Wiesen.

Oberwinterthur, den 8. Weinmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

13. Versilberungsgant.

Freitag den 14. Weinmonat, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn J. Stutz an der Hohlgaß in Außersihl gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

12 Stück Weinfässer, von je 50 bis 200 Maaß haltend, 20 Saum verschied. Weinfässer, 1 Bruggwagen, 1 Weintrichter, 10 Saum Most, 1 Säge und 1 Axt, 1 zweiräder. Karren, 3 Klafter Buchen- und 4 Klafter Tannenholz, 1 Füghobel, 3 kleine Hobel, 1 Beil, 1 Grabschaufel, Scheitstock, 1 Tanse, 1 Hobelbank, 200 □ Fuß Steinplatten, Quader- und Hausteine, 1 Fußwinde, 2 Schraubstöcke, 1 Ambos, 1 Bohrmaschine, 1 Heb- und 1 Ruckeisen, 1 vollständ. Schusterwerkzeug, Kommoden, runde und eckige Tische, Sopha, Polster-, Rohr- und Bretterseſſel, Stabellen, Spiegel, Porträts, Stock-, Wand- und Taschenuhren, Sekretär, Chiffonnière, Kleiderkoffer, Betten und Bettstatten, Arbeitstische, Nachttische, Küchekästen, hölz. Gelten und Ständer, kupf. Gelten, Hafen, Pfannen, Kessi, 1 Kinderwägeli, silb. Löffel, gold. Ringe, 22 Nußwasserfäßchen, 1 Glaskasten, 1 Korpus, Manns- und Frauenkleider, 1 Schreibpult, 4 Saum div. Weine, verschied Küchengeräth u. A. m.

Außersihl, den 10. Weinmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

14. Enge.

Freitag den 14. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge Versilberungsbegehren im „Sternen" dahier versteigert:

1 ovales Faß mit zirka 12 Saum Limmatthaler 1869er Wein, 4 Wirthschaftstische, Glasgeschirr, Bänke, Sessel, 1 Zylinderofen, Petroleumlampen, Spiegel, Porträts, Betten, Kästen, irdenes, eisern. stürzenes und küpfernes Küchengeschirr, 1 Wälderuhr, 1 schwarztüchene Kleidung, 1 küpferner Waschkessel, eine große Sechtstande, verschiedene Reibständli, Gartengeschirr, 1 vierrädriger Wagen mit Kastengestell, zirka 10 Saum verschiedene Sorten Weine, zirka 25 Saum Fässer an 11 Stücken u. A. m.

Enge, den 10. Weinmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Kasp. Hausheer.

15. Versilberungsgant

über 50 Korngarben Freitag den 14. Weinmonat, Morgens 8 Uhr. Sammelplatz bei Unterzeichnetem.

Niederweningen, den 8. Weinmonat 1870.

H. Bucher, Gemeindammann.

16. Versilberungsgant.

Donnerstag den 13. Weinmonat, Nachmittags 4 Uhr, werden gegen sofortige Baarzahlung in der Speisewirthschaft zum Wilhelm Tell dahier versteigert: 1 Fuhrschiff (Halbnachen) mit Segel, Harzdecke, 2 Ruder, 2 Stachel und 1 Schiffkasten; ferner: 1 vierädriger Handwagen.

Richtersweil, den 8. Weinmonat 1870.

J. Hiestand, Gemeindammann.

17. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 14. dieß. Nachmittags von 2 Uhr an, werden im „Falken" dahier in Folge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung versteigert:

Zirka 1500 Fuß Bauholz, 1 Kuh, zirka 10 Ztnr. Heu, 1 Kommode, Sessel, 1 Spiegel, 1 Wanduhr, 1 Kaffemühle, 1 Kupfergelte, 1 Glätteisen, Küchengeschirr u. A. m.; ferner: ein Erbantheil von Frau Frick an Rudolf Huber sel. Erben.

Wiedikon, den 10. Weinmonat 1870

Der Gemeindammann:
J. J. Egg.

18. Versilberungsgant.

Donnerstag den 13. d. Mts., Nachmittags 1 Uhr, werden in hier gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 vierspänniger vollständig aufgerüsteter Leiterwagen mit eis. Achsen, 1 zweispänniger dito und 1 kompleter Pflug.

Affoltern b. H., den 8. Weinmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Schumacher.

19. Versilberungsgant.

Mittwoch den 12. dieß, Nachmittags 1 Uhr, werden in Seebach in Folge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung verkauft:

3 braune Pferde, 1 Kuh, 1 Chaise, 1 Brunnentrog, 4 kleinere Wagen, 8 vollständige Pferdegeschirre, zirka 20 Klafter Brennholz, 1 Lehmwalze, 4 Stück Sägtannen, 2 Stück dito Forren u. A. m.

Das Gantlokal wird am Ganttage angezeigt.

Seebach, den 10. Weinmonat 1870.

Der Gemeindammann:
H. Steffen.

20. Mittwoch den 12. Weinmonat, Nachmittags von 2 Uhr an, werden aus der Konkursmasse des Ulrich Hofmann, älter, dahier die Trauben aus zirka 5 Vierling Reben, die Runkeln und Rüben aus 1½ Vierling Land gegen Baazahlung versteigert. Anfang im Bildbrunnen.

Altikon, den 7. Weinmonat 1870.

Im Auftrage der Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Aufrüfe von Verschollenen.

21. Jakob Walliker von Stäfa, geb. 1798, welcher im Jahre 1831 nach Amerika ausgewandert und über den seit dem 15. Augstmonat 1835 keine sichere Kunde mehr eingelangt ist, sowie seine allfälligen hierorts unbekannten Deszendenten werden hiemit aufgefordert, innerhalb sechs Monaten von heute an bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls Walliker als todt erklärt, als Todestag der 15. Augstmonat 1865 festgesetzt und die Vertheilung seines laut Vormundschaftsrechnung vom Mai vor. Js. 520 Frkn. 71 Rp. betragenden Vermögens unter die am Schlusse jenes Tages nächsten Erben, soweit letztere hierorts bekannt sind, unter persönlicher Haft derselben für Rückgabe bis zum 15. Augstmonat 1885 bewilligt würde.

Meilen, den 5. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

Vermischte Bekanntmachungen.

22. Der unbekannt abwesende Joh. Kaspar Baur, Schuster, seßhaft gewesen in Hegi-Oberwinterthur, wird hiemit aufgefordert, binnen peremtorischer mit dem 14. Weinmonat d. J. zu Ende laufender Frist den Rudolf Baur, Bäcker, in Wülflingen, welcher eine laufende Forderung von 550 Frkn. an ihn geltend macht, zu befriedigen, oder ihm hierorts Rede zu stehen, unter der Bedrohung, daß nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist Austritt schuldenhalber angenommen und gegen Sicherstellung der Kosten Konkurs über ihn verhängt würde.

Winterthur, den 30. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

23. Den Ansprechern im Konkurse über Heinrich Romann von Dachslern, wohnhaft in Niederweningen, wird zufolge gerichtlichen Auftrages mitgetheilt, daß der Gemeinschuldner, als Verkäufer, mit Heinrich und Martin Duttweiler in Dachslern, als Käufern, am 7. März 1870 einen Kaufsvertrag über Liegenschaften schriftlich abgefaßt hat und nunmehr die notarialische Fertigung dieses Vertrages verlangt wird und ihnen hiemit eine mit dem 21. d. M. ablaufende Frist angesetzt behufs Einsichtnahme dieses Kaufsvertrages in der Notariatskanzlei und Abgabe allfälliger Einsprachen gegen die Vornahme der notarialischen Fertigung. Stillschweigen würde als Verzicht auf Einsprachen angesehen.

Dielsdorf, den 8. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

24. Rudolf Jufer, Kappenmacher, von Pfäffikon-Illnau, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, den Hrn L. Bünter-Hürlimann in Stäfa für seine Forderung von 126 Frkn. 60 Rp. sammt Kosten binnen 14 Tagen von heute an zu befriedigen, oder sich darüber auszuweisen, daß er bereit sei, demselben im hiesigen Kanton Rede zu stehen, unter der Androhung, daß sonst nach Vertröstung der Kosten Konkurs über ihn eröffnet würde.

Pfäffikon, den 11. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

25 Mit heutigem Tage ist die vom Regierungsrathe beschlossene Abtrennung des zum Notariatskreis Knonau gehörenden Theiles der Gemeinde Langnau von diesem Kreise vollzogen, und die ganze Gemeinde Langnau dem Notariat Horgen, unterer Theil, zugetheilt worden.

Thalweil, den 8. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Horgen unterer Theil:
Th. Koller, Landschreiber.

26. Ganzanzeige.

Aus dem Konkurse des Jakob Oetiker, Weinschöner, im Außerfeld-Männedorf, werden Montag den 17. Weinmonat d. J., Vormittags 8 Uhr, im Oetiker'schen Hause versteigert:

Zirka 25 Eimer verschiedener Wein.

Männedorf, den 8. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Männedorf:
Kaspar Maag, Landschreiber.

27. Ganzanzeige.

Aus dem Konkurse des Adolf Herter in Altstetten werden Montag den 17 Weinmonat, Vormittags von 9 Uhr an, gegen Baazahlung öffentlich versteigert:

Die Trauben aus zirka 1 Vierling Reben in der Dachslern, die Erdäpfel aus zirka 2 Vierling Land in der Au, die Runkelrüben aus zirka 1 Vierling Land im Lohgarten, die Streue ab zirka 2 Vierling Streueland, zirka 225 Ztnr. Heu und Emd, zirka 55 Ztnr. Stroh, 2 Kühe, 2 Ziegen. — Versammlungsort beim Hause des Kridaren.

Zürich, den 10. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

28. Im Konkurse über den Nachlaß des Jakob Demuth, Konraden, Krämer, von Hüntwangen, findet eine Anfallsverhandlung nicht statt.

Eglisau, den 10. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landschreiber.

29. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des sel. Hs. Konrad Beyer, Krämer, in Flaach, wird hiemit den nicht speziell versicherten Kreditoren eine am 21. d. Mts. endigende Frist behufs Abgabe von Zugserklärungen über die vorhandenen Aktiven unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug und die Ueberschlagung betrachtet würde.

Andelfingen, den 10. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landschreiber.

30. Zugsfrist.

Im Konkurse des Johannes Beier, Schuster, in Wangen, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern zur Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen eine mit dem 21. d. Mts. endigende Frist angesetzt, mit der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Illnau, den 11. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Kyburg:
C. Kronauer, Landschreiber.

31. Zugsfrist.

Im Auffalle des Bäckers und Spezereihändlers Joh. Jakob Rüegg in Uster wird den Inhabern von laufenden und bevorzugten Forderungen behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen über den beweglichen Theil der Aktiven eine mit dem 14. Weinmonat 1870 ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 1. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

32. Zugsfrist.

Im Auffalle des Hs. Jakob Hürlimann, Lederhändlers, Heinrichen sel. Sohn, in Uster, wird den Inhabern von laufenden und bevorzugten Forderungen behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen über das gesammte Massagut eine mit dem 14. Weinmonat d. J. ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 30. Herbstmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

33. Zugsfrist.

In den Auffällen über
Jakob Baumgartner, Felixen sel. Sohn, im Hard zu Weiach, und
Emanuel Meierhofer in Weiach,
wird den sämmtlichen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, hiemit eine mit dem 14. d. Mts. zu Ende gehende Frist angesetzt behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massengut. Stillschweigen während dieser Frist gilt als Verzicht.

Niederglatt, den 3. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

34. Zugsfrist.

Im Konkurse über Johannes Meyer, Landwirth, wohnhaft in der Schwelle zu Kilchberg, findet die auf den 18. Weinmonat d. J. angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt und wird daher den nicht speziell versicherten Kreditoren zu Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das in Liegenschaften bestehende Massagut bis und mit dem 17. d. Mts. Frist unter der Androhung anberaumt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen wird.

Thalweil, den 6. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Horgen unterer Theil:
Th. Koller, Landschreiber.

35. Fallitерklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Konrad Meier, Schuster, in Buchs, durch Gerichtsbeschluß vom 28. v. Mts. fallit erklärt und bis zum 28. Herbstmonat 1875 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Dielsdorf, den 8. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

36. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Joh. Ulrich Ehrismann von Grüningen, wohnhaft in Zürich, (einziger Inhaber der gleichnamigen Firma, Agentur in Baumwolltüchern und Garnen); in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 6. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 19. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 30. Wintermonat bis 9 Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Johannes Bünzli, Sohn, Bachbauren, Fallit, in Russikon; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 3. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Illnau) 21. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 31. Weinmonat bis 9. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 16. Wintermonat 1870, Vormittags 10 Uhr.

3. Emil Abel von Landau, Königreich Bayern (Pfalz), gewesener Buchdrucker, wohnhaft gewesen in Dielsdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 10. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg (in Dielsdorf) 22. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 1. bis 12. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 22. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemein-

schuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

37. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

Herr Landschreiber Karl Adolf Billiter von Stäfa; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Meilen. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Stäfa 5. Wintermonat 1870.

Rückrufe von Konkursen.

38. Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Horgen vom 3. dieß wurde das Konkursverfahren gegen Johannes Schärer, früher Dampfschiffangestellter, dato Taglöhner an der Schulgasse in Richtersweil, aufgehoben, und es werden deßhalb die erlassenen Publikationen hiemit zurückgenommen.

Wädensweil, den 7. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Wädensweil:
G. Flad, Landschreiber.

39. Konkursaufhebung.

Der gegen Konrad Meier, Schneider, in Buchs, eröffnete Konkurs ist in Folge Zustimmung seiner sämmtlichen Gläubiger durch Gerichtsbeschluß vom 31. Augstmonat 1870 aufgehoben worden. Eine Einstellung des Kridars im Aktivbürgerrecht wurde nicht ausgesprochen.

Dielsdorf, den 8. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 82. Freitag, den 14. Weinmonat 1870.

Vertrag

zwischen den Ständen Zürich und St. Gallen, betreffend die Festsetzung der Staatsgrenze auf dem Zürichsee bei Rapperswyl.

Art. 1. Die Staatsgrenze zwischen den beiden Ständen Zürich und St. Gallen auf dem Zürichsee bei Rapperswyl läuft von der äußersten Landmarke Nr. LXI am Gestade des See's zwischen Kempraten und Feldbach in gerader Linie nach einem Punkte, welcher 100′ westlich vom Löwenstein entfernt ist.

Art. 2. Bei Gelegenheit der Festsetzung dieser Grenzlinie übernimmt der Kanton St. Gallen die Verbindlichkeit, in möglichster Uebereinstimmung mit dem Kanton Zürich alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Hebung der Fischerei im Zürichsee dienlich sein können.

Art. 3. Durch gemeinschaftliche Schritte beider Kantone soll der hohe Stand Schwyz bewogen werden:

a. anzuerkennen, daß die diesen Stand von den Ständen Zürich und St. Gallen scheidende Staatsgrenze in der Richtung von Osten nach Westen den in Art. 1 bezeichneten Punkt westlich vom Löwenstein durchschneidet, so daß auf diesem Punkt die Grenzen aller drei Kantone zusammenlaufen.

b. Für den zu seinem Territorium gehörenden Theil des Zürichsee's eine Fischerordnung herzustellen, welche soweit möglich mit den für die Kantone Zürich und St. Gallen für die Fischerei im Zürichsee aufzustellenden Grundsätzen übereinstimmt.

Art. 4. Nach definitiver Festsetzung der Grenze soll an dem in Art. 1 bezeichneten Grenzpunkte auf Unkosten sämmtlicher drei Kantone ein auch beim höchsten Wasserstande sichtbarer Markstein angebracht werden.

Weisung des Regierungsrathes

an den h. Kantonsrath

zu dem

Vertrage betreffend Festsetzung der Staatsgrenze auf dem Zürichsee bei Rapperswyl.

Im August 1868 sprach die Regierung von St. Gallen den Wunsch aus, daß die Grenze auf dem Zürichsee zwischen St. Gallen und Zürich einmal definitiv festgesetzt werde. Veranlassung zu dieser Anregung gab ein Vorfall, welcher Gegenstand strafrechtlicher Untersuchung werden sollte

Dieß Grenzverhältniß war zwar nicht in dem Maße fraglich, wie von Seite St. Gallens vorausgesetzt wurde; dennoch sprachen hinreichende Gründe dafür, dem Verlangen im Sinne eines beidseitigen Einverständnisses entgegenzukommen.

Daß der Zürichsee von der Rapperswyler-Brücke an, mit Ausnahme des zu Einsiedeln-Schwyz gehörenden sogen. Frauenwinkels, von jeher zu Zürich gehörte, ist nicht zu bestreiten. In einem vom Amtmann Gyger herrührenden Marchenbeschriebe heißt es: Die alte Grenze geht von der Lützelau aus in einer ehemals mit Schwirren bezeichneten Linie bis zur Rapperschweiler-Brücke und hierauf der Brücke und dem Ufer des Sees längs, und um die ganze Stadt Rapperswyl und bis zu der Stelle oberhalb Feldbach hin, wo der erste Marchstein zwischen Zürich und St. Gallen steht.

Uebereinstimmend mit diesem Marchenbeschriebe ist die Grenzlinie in der großen Gyger'schen Karte bezeichnet, und es findet sich auf derselben bei dem zirka 600 Fuß von der Rapperswyler-Brücke entfernten mit Nr. 12 beschriebenen Punkte der Name Leuenstein, wonach Gyger noch eine 13. Seemarche hart an der Rapperswyler-Brücke annimmt, und dann ohne weitere Marchenpunkte die Grenzlinie der Brücke entlang, um das Horn beim Kapuzinerkloster und um den Kemprater Winkel herum stets dem Seeufer entlang zieht bis zur ersten Marche oberhalb Feldbach, welche bei der Grenzregulirung vom Jahre 1844 die Nr. 61 erhalten hat.

In der topographischen Karte des Kantons Zürich wurde nun die Richtung dieser von Gyger angenommenen Grenze zwischen Zürich und St. Gallen an ihren zwei Endpunkten bei der Rapperswyler Brücke und bei der Landmarke Nr. 61 oberhalb Feldbach mittelst einiger Kreuzchen angedeutet. In der topographischen Karte des Kantons St. Gallen dagegen ist zwischen diesen Punkten keine Verbindung enthalten.

Der Nachweis für die so gezogene Grenze stützt sich auf eine im Zürcher Staatsarchiv befindliche Urkunde Karls IV., welche den Zürchersee „bis zu den Hurden" Zürich übergibt, und zwar mit Berufung darauf, daß er Zürich bisher so gehört habe (1362), ferner auf die Murer'sche Karte des Kantons Zürich von 1566, auf die Angaben des Lexicon helveticum von Leu, gewesener Obervogt von Männedorf, namentlich aber auf einen in aller Form Rechtens abgeschlossenen Staatsvertrag zwischen Zürich und der Stadt Rapperswyl vom 4. Mai 1790, welcher lediglich wegen der bald folgenden Revolutionsstürme nicht zur Vollziehung gelangte. In diesem Vertrag war unter anderem festgesetzt, daß der Kemprater-Winkel auf eine billige Art ausgemarchet werden solle, und daß innerhalb der anzulegenden Marchpfähle gegen das Land zu Rapperswyl das Recht zur Bewilligung von Landanlagen haben soll, außerhalb oder seewärts aber Zürich. Hierdurch erklärt sich auch der Umstand, daß Zürich im Kemprater-Winkel thatsächlich bei der Bewilligung von Landanlagen im See nicht mitwirkt. Diese Ausmarchung ist dann, wie bemerkt, unterblieben und es fehlen daher die Marchen. In diesem Vertrage wurde ferner der Stadt Rapperswyl für den Raum, welcher begrenzt wird einerseits durch die Brücke, anderseits durch eine gerade Linie von dem Felsen Leuenstein bis zu der Ecke des Kapuzinerschänzchens, eine Reihe Jurisdiktions- und besonders polizeilicher Befugnisse lehensweise eingeräumt, während die hohe Judikatur bei Zürich blieb.

Was die Fischerei betrifft, so wurde nach der Aussage der ältesten Fischer der Fischfang im Kempraterwinkel während der zürcherischen Bannzeit immer ungestraft ausgeübt, und es haben der jetzige wie der frühere Seefischenzenaufseher für die Aufsicht eine Grenzlinie angenommen, welche von der erwähnten Landmarche Nr. 61 oberhalb Feldbach nach einem Steine, 50 Klafter weit von der Insel Ufenau, geht, woraus erhellt, daß, sei es aus Irrthum oder gemäß Herkommen, dieser Theil der Staatshoheit faktisch auch auf der südlichen Seite des See's weit hinter der Grenze zurückblieb, welche durch das Recht gezogen war.

Die Regierung von St Gallen schlug nun als geeignete Grenze zwischen beiden Kantonen die gerade Linie vor, welche von dem Gubel-

stein resp. der letzten Landmarke am See, Nr. 61, nach dem schon erwähnten Löwenstein, einem über den Seespiegel hervorragenden Felsen zwischen der Lützelau und der Rapperswyler Brücke, läuft. Sie empfahl diese Linie einmal deßhalb, weil sie den topographischen Verhältnissen des Landes am besten entspreche, und sodann, weil die Grenze zwischen Zürich und Schwyz durch den Löwenstein gehe, so daß also letzterer Knotenpunkt der Grenzen zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz und St. Gallen würde.

Der Regierungsrath glaubte zu einer Konferenz behufs Anbahnung einer abschließlichen Regulirung des streitig gemachten Grenzverhältnisses Hand bieten zu sollen, und genehmigte dann auch, unter Ratifikationsvorbehalt des h. Kantonsrathes, einen von den beidseitigen Abgeordneten am 18. Mai d. J. an Ort und Stelle vereinbarten Vertragsentwurf, mit der Abänderung jedoch, daß die gerade Linie von der Landmarche Nr. 61, statt nach dem mehrgenannten Löwenstein, nach einem 100' westlich von demselben gelegenen Punkte gehen solle. Diese Abänderung, welche auch von der Regierung von St. Gallen acceptirt wurde, hatte ihren Grund darin, daß bei Annahme des Löwensteines noch ein Stück des projektirten Rapperswyler Seedammes auf zürcherisches Gebiet zu liegen käme, was der Regierungsrath zu vermeiden wünschte.

Da die Regierung von St. Gallen bei diesem Anlaß mittheilte, daß sie schon seit längerer Zeit das Ziel einer gemeinsamen Fischerordnung für den Zürichsee verfolge und auch von der Regierung von Schwyz bereits die Zusicherung erhalten habe, an Verhandlungen über diesen Gegenstand Theil zu nehmen, so ließ sich der Regierungsrath ebenfalls herbei, eine diesfällige Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen.

Indem er nun dem h. Kantonsrathe fragliche Uebereinkunft mit dem Antrage auf deren Genehmigung unterbreitet, schließt er mit der Darlegung der Motive, welche ihn hiebei leiten.

1. Die Unsicherheit, welche mit Rücksicht auf die Jurisdiktion, wie auf die Fischerpolizei aus dem Umstand erwachsen ist, daß der Vertrag vom 4. Mai 1790 zwar rechtskräftig abgeschlossen wurde, aber nie zu voller Vollziehung kam, ist als ein Uebelstand zu betrachten, welchem abzuhelfen in der Pflicht der Behörden liegt.

2. Der Kanton Zürich hat kein Interesse daran, den Schifffahrtsverkehr, welcher sich am Gestade der Stadt Rapperswyl und von da dem st. gallischen Ufer entlang bis zum zürcherischen bewegt, in seiner Jurisdiktion zu halten.

3. Von diesem Gesichtspunkte aus empfiehlt sich ein striktes Festhalten am Vertrag vom 4. Mai 1790 nicht.

4. Durch den in Art. 4 vorgesehenen Markstein kann auch beim höchsten Wasserstand die vorgeschlagene 8000 Fuß lange gerade Grenzlinie für das Auge in befriedigender Weise festgestellt werden

5. Die vorgeschlagene Uebereinkunft sichert in Hinsicht auf die Fischerpolizei nicht nur die Abhülfe der Uebelstände, welche auf dem unbestimmt gebliebenen Gebiet bisher bestanden haben, sondern verspricht darüber hinaus noch weitere wesentliche Vortheile.

Das mündliche Referat über vorliegendes Traktandum ist Herrn Regierungspräsident Ziegler übertragen worden.

Zürich, 8. Oktober 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Gesetzesentwurf

betreffend

Aenderung der §§ 90, 91, 96 und 105 des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen im Allgemeinen.

(Vorschlag des Obergerichtes vom 29. September 1870.)

Art. 1.

Die §§ 90, 91, 96 und 105 des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen im Allgemeinen werden abgeändert, wie folgt:

§ 90. Die Kreisgerichte beurtheilen als Strafgerichte erstinstanzlich:

1) Alle Beschimpfungen, sofern keiner der in § 155 des Strafgesetzbuches bezeichneten Schärfungsgründe zutrifft;
2) einfachen Diebstahl, Unterschlagung und einfachen Betrug bis auf 20 Franken;
3) böswillige Eigenthumsschädigung bis auf 20 Franken (§ 181 des Strafgesetzbuches);
4) alle Polizeiübertretungen, deren Strafen laut den bestehenden Polizeigesetzen die Strafbefugniß der Kreisgerichte nicht übersteigen.

§ 91. Die Kreisgerichte können auf Geldbuße bis auf 100 Franken und Gefängniß bis auf 10 Tage erkennen; andere Strafen dürfen sie nicht verhängen.

Die Bestimmung des § 97 findet auf die Kreisgerichte analoge Anwendung; es sind jedoch die Akten in einem solchen Falle dem Statthalter zu übermachen.

§ 96. Die Bezirksgerichte beurtheilen als Strafgerichte:

1) In erster Instanz alle Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich den Kreisgerichten oder dem Schwurgerichte zuweist;

2) in zweiter und letzter Instanz alle Berufungen und Beschwerden (Rekurse und Nichtigkeitsbeschwerden) gegen Erkenntnisse der Kreisgerichte in Strafsachen, sowie alle Restitutionsgesuche gegen solche.

Die Bezirksgerichte dürfen auf Zuchthausstrafe gar nicht und auf Arbeitshausstrafe nur bis auf 3 Jahre erkennen; dagegen sind sie befugt alle übrigen gesetzlichen Strafarten zu verhängen.

§ 105. Das Schwurgericht beurtheilt:

1) Alle politischen Verbrechen, wie namentlich Landesverrath und Aufruhr; ferner Meuterei von Gefangenen;

2) Münzfälschung; Münzbetrug über 150 Franken; Fälschung öffentlicher Urkunden (§ 102 des St. G. B.); Meineid; falsche Anschuldigung, sofern die verzeigte Handlung mit Zuchthaus bedroht ist; falsches Zeugniß in Strafsachen, wenn das Zeugniß sich auf ein in die schwurgerichtliche Kompetenz fallendes Verbrechen bezieht; falsches Zeugniß in Zivil- und Verwaltungssachen, sofern der Werth des Streitgegenstandes 150 Franken übersteigt.

3) Nothzucht; Schändung (§§ 112 u. 114 des St. G. B.); Blutschande; Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht; Bigamie; Kuppelei in den in § 122 lit. a u. b des St. G. B. bezeichneten Fällen;

4) Mord; Todtschlag; vorsätzliche Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang, oder mit erheblichem bleibendem Nachtheil (§§ 127 u. 138 lit. a. des St. G. B.); Tödtung im Zweikampf; Tödtung im Raufhandel; gemeingefährliche Vergiftung; Kindsmord; Beseitigung eines neugebornen Kindes (§ 133 des St. G. B.); Abtreibung; Aussetzung hülfloser Personen; fahrlässige Tödtung;

5) Menschenraub; Entführung; schwerere Fälle widerrechtlicher Gefangenhaltung;

6) Raub; Erpressung in den in § 161 lit. a u. b des St. G. B. bezeichneten Fällen;

7) ausgezeichneten Diebstahl über 150 Franken; einfachen Diebstahl und Unterschlagung über 300 Franken, jedoch mit Ausnahme der Unterschlagung gefundener Sachen (§§ 171 bis und mit 174 des St. G. B.); Hehlerei in den in § 179 lit. b und § 180 des St G. B. bezeichneten Fällen; böswillige Eigenthumsschädigung in den Fällen des § 181 lit. a u. b des St. G. B.;

8) ausgezeichneten Betrug über 150 Franken; einfachen Betrug über 300 Franken; Fälschung des Familienstandes; betrüglichen Bankerott, über 300 Franken;

9) Diebstahl und Betrug über 50 Franken in den Fällen der §§ 169 und 187 des St. G. B;

10) vorsätzliche Brandstiftung (§§ 196 bis und mit 203 des St. G. B); vorsätzliche gemeingefährliche Schädigung in den Fällen der §§ 206 und 207 des St. G. B., sowie an Eisenbahnen, Dampfschiffen, Posten, Telegraphen u. s. w.;

11) vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht und Mißbrauch der Amtsgewalt von Kantonal- und Bezirksbeamten und von Notaren;
Bestechung (§§ 219 bis und mit 225 des St. G. B.); Amtserschleichung;

12) alle Preßvergehen, in denen der Kläger oder der Beklagte sich auf das Schwurgericht beruft;

13) alle übrigen Verbrechen, die wegen der Größe des Strafmaßes die Bezirksgerichte von der Hand gewiesen haben, oder deren direkte Ueberweisung an das Schwurgericht, aus gleichem Grunde, die Anklagekommission zuläßt.

Art. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Bekanntmachung

betreffend

die Einführung des Metermaßes.

Nachdem nunmehr in Ausführung des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1868 betreffend die fakultative Einführung des Metermaßes die hiesigen Eichstätten mit der erforderlichen Anzahl von Probemaßen und Probegewichten, die zur Eichung der zum Verkehr bestimmten metrischen Maße und Gewichte dienen und zu diesem Behufe dem Publikum stets zugänglich gehalten werden, versehen worden sind, wird hiemit bekannt gemacht, daß vom **15.** dieses Monats an in den hiesigen Eichstätten die Eichung solcher Maße und Gewichte vorgenommen werden kann.

In Folge dieser Bekanntmachung tritt zugleich nach Art. 2 des zitirten Bundesgesetzes drei Monate nach der eröffneten Eichung, mithin auf den 15. Januar 1871, die Bestimmung des Art. 8 des Bundesgesetzes die Maß- und Gewichtsordnung betreffend vom 23. Dezember 1851 auch für die metrischen Maße in Kraft, welcher also lautet:

„Wer im Verkehre ungeeichtes oder unbezeichnetes Maß und Gewicht gebraucht, verfällt, wenn der Fall nicht durch wissentliche Täuschung und Schädigung als Betrug erscheint, in eine Buße von 2 bis 20 Franken."

„Der Gebrauch geeichter oder bezeichneter, aber unrichtiger Maße und Gewichte, insofern die Uebertretung nicht ein schwerer zu bestrafendes Vergehen enthält, ist mit einer Buße von 2—40 Franken zu belegen. Rückfall wird als wesentlicher Erschwerungsgrund angesehen und behandelt. Kann bewiesen werden, daß die Unrichtigkeit einzig der Schuld des Eichmeisters beizumessen ist, so ist nur der letztere zu bestrafen.

„Ueberdieß sollen die diesem Gesetze widersprechenden fehlerhaften Maße und Gewichte, wo solche angetroffen werden, auf Kosten des Eigenthümers berichtigt, oder, wenn dieses nicht geschehen kann, je nach Umständen zernichtet werden."

Zürich, den 8. Oktober 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. **Kommission**
zur
Entlassung dienstuntauglicher Militärs.

Für die eingetheilte Mannschaft, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen um Befreiung vom Dienste einkommen will, finden zwei außerordentliche Kommissionssitzungen, je Morgens halb 10 Uhr, in der Kaserne in Zürich statt und zwar:

1) Freitag den 11. Wintermonat 1870 für die Mannschaft des I., IV., V., VI., VII. und VIII. Militärbezirks.
2) Freitag den 18. Wintermonat 1870 für die Mannschaft des II. und III. Militärbezirks.

Jeder sich Meldende hat außer allfälligen Zeugnissen über seine Krankheit einen Ausweisschein vom Bezirkskommandanten vorzuweisen. Die reglementarische Taxe beträgt 1 Franken. Offene oder geöffnete ärztliche Zeugnisse haben die Zurückweisung des Petenten zur Folge.

Sämmtliche Mannschaft steht unter militärischer Disziplin.

Zürich, den 11. Weinmonat 1870.

Die Untersuchungs-Kommission.

2. **Nachdienst**
für eingetheilte Dienstpflichtige.

Die den Auszüger-Bataillonen Nr. 3, 5, 9, 11, 29 und 34 und den Reserve-Bataillonen Nr. 85 und 87 zugetheilten, vom dießjährigen Wiederholungskurse ganz oder theilweise weggebliebenen Dienstpflichtigen und die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, auch die im laufenden Jahre zugetheilten Rekruten der Auszüger-Bataillone Nr. 48 und 64, welche aus irgend einem Grunde den eidgenössischen Grenzbesetzungsdienst nicht mitgemacht, haben

Sonntag den 23. Weinmonat, Nachmittags 1 Uhr,

die bei den Wiederholungskursen der Landwehr Ausgebliebenen

Montag den 31. Weinmonat, Vormittags 9 Uhr,

in hiesige Kaserne einzurücken.

Jedermann hat reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet zu erscheinen.

Unentschuldigtes Ausbleiben und verspätetes Einrücken werden mit Arrest bestraft.

Die Truppen werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienste sich befindend betrachtet werden und militärischer Zucht und Ordnung unterworfen sind.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1870.

Kommando der Infanterie.

3. Nachdienst der Landwehr-Bataillone.

Der Nachdienst der von den Wiederholungskursen der Landwehr entschuldigt oder unentschuldigt Ausgebliebenen findet nicht am 31, sondern

am 24. Weinmonat

statt und haben die Betreffenden an diesem Tage Vormittags 9 Uhr reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet in hiesige Kaserne einzurücken.

Zürich, den 7. Weinmonat 1870.

Kommando der Infanterie.

4. Schuhlieferung.

Die Lieferung von 1000 Paar Schuhen ist in Partien von je 50 Paaren zu vergeben.

Musterschuhe sowie Lieferungsbedingungen können bei unterzeichneter Stelle eingesehen werden.

Zürich, den 11. Weinmonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat:
Bachofen, Oberstlieutenant.

5. Ausschreibung von Schlosser- und Glaserarbeiten.

Für den Betsaal der Pflegeanstalt in Rheinau sind Rundbogenfenster anzufertigen. Musterfenster und Akkordbedingungen können auf dem Baubüreau in Rheinau eingesehen werden und die Forderungen sind verschlossen und mit der Ueberschrift „Eingabe für Rheinau" versehen bis spätestens Donnerstag den 20. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 6. Weinmonat 1870.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Herr Joh. Schmidli, Weinschenk in Dättlikon, beabsichtigt in seiner Wiese in der Tößhalden zum Zwecke der Fischzucht zwei Weier zu erstellen, diese durch einen zwei Fuß breiten Kanal zu verbinden und für dieselben das in seinem unmittelbar anstoßenden Reblande sich vorfindende Quellwasser zu benutzen.

Um die bezeichnete Wasserbaute ausführen zu können, sucht er gemäß § 1 der Verordnung des Regierungsrathes vom 29. April 1859 um die Ertheilung des Wasserrechtes an diesem Privatgewässer nach.

Einsprachen gegen das mit Pfählen ausgesteckte Projekt sind beim Unterzeichneten innert vier Wochen von heute an einzureichen.

Winterthur, den 12. Weinmonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
Würmli.

7. Ferdinand Kaiser, Schreiner, Martins, Zimmermanns sel., von Eglisau, geb. 1844, ist wegen Verschwendung auf den Fall gerichtlicher Bestätigung bevormundet und als sein Vormund vorläufig ernannt worden: Herr Jakob Lauffer am Rhein in Eglisau.

Jedermann wird daher vor Verkehr mit dem Bevogteten gewarnt, indem alle nach dieser Bekanntmachung mit ihm abgeschlossenen Geschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Bülach, den 6. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

8. Dem Jakob Hitz aus dem Berg-Horgen ist die väterliche Vormundschaft über seinen Knaben Mathias entzogen worden. Als Vormund des letztern wurde ernannt Herr Heinrich Streuli, Förster, auf dem Moorschwand-Horgen.

Horgen, den 13. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
F. Vollier.

9. Ueber Julius Stäubli von Horgen, dessen Ehefrau und minderjährige Kinder ist neuerdings staatliche Vormundschaft eingeleitet worden. Als Vormund wurde bestellt Hr. Sekundarlehrer Alfred Stiefel in Horgen.

Horgen, den 13. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
F. Vollier.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

10. Schulgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Schulgemeinde Uetikon werden hiemit eingeladen, Sonntag den 23. Weinmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, im Schulhaus Uetikon zu einer Schulgemeindsversammlung bei gewohnter Buße sich einzufinden.

Geschäfte sind:

1. Antrag der Gemeindsschulpflege und der Schulvorsteherschaft, ob die Wahl des Lehrers durch Berufung oder Ausschreibung vorzunehmen sei.
2. Allfällig Unvorhergesehenes.

Das Stimmregister und die Anträge liegen inzwischen bei Herrn Präsident Rudolf Wettstein in der Bachlen zur Einsicht offen.

Uetikon, den 12. Weinmonat 1870.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
J. Wettstein.

11. **Dübendorf.**

Die stimmberechtigten Gemeindseinwohner der Zivilgemeinde Dübendorf werden anmit zur ordentlichen Herbstversammlung auf Samstag den 22. dieß, Nachmittags 1 Uhr, in den „Adler" dahier zur Vornahme folgender Geschäfte eingeladen:

1. Beschlussesfassung betreffend eines nach bezirksräthlichem Entscheide auszuführenden Projektes eines Schul- und Kirchenweges nach dem Neugute.
2. Vorlage der bestellten Kommission betreffend die zukünftige Ausführung des Gemeindwerkes.
3. Abnahme der Rechnung betreffend das Zuchtochsenwesen für's Jahr 1869/70.
4. Vorlage betreffend die Anschaffung der Zuchtochsen für's Jahr 1870/71.

Zu den Verhandlungsgegenständen 3 und 4 sind auch die Viehbesitzer der Zivilgemeinde Berg stimmberechtigt, weßhalb auch an sie diese Einladung gerichtet wird.

Dübendorf, den 13. Weinmonat 1870.

Die Zivilvorsteherschaft.

12. **Herrliberg.**

Bezug der zweiten Straßensteuer vom Jahr 1870.

Die Steuerliste, nämlich:

2 Frkn. von 1000 Franken Vermögen,
2 „ „ der Haushaltung und
2 „ „ dem stimmfähigen Bürger

ist verlegt und liegt bei Unterzeichnetem bis zum 16. Weinmonat d. J. zur Einsicht offen. Der Bezug der Steuer findet den 18. gleichen Monats statt. Nicht eingehende Beträge von außerhalb der Gemeinde Wohnenden werden mit Nachnahme und solche von Gemeindseinwohnern durch den Waibel mit Bezugsgebühr bezogen.

Herrliberg, den 8. Weinmonat 1870.

R. Egli zum Weinberg, Straßenquästor.

13. **Armensteuerbezug.**

Die laut Gemeindsbeschluß vom 13. März d. J. zu erhebende Steuer zur Deckung der laufenden Armenausgaben, und zwar:

2 Frkn. von 1000 Frkn. Vermögen,
2 „ „ der Haushaltung und
2 „ „ dem Aktivbürger

ist im Laufe der nächsten 14 Tage an die Gemeindrathsmitglieder der betreffenden Zivilgemeinden zu bezahlen.

Von auswärts wohnenden Gemeindsbürgern wird dieselbe per Postnachnahme bezogen.

Russikon, den 13. Weinmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

14. Armensteuerbezug Lindau.

Laut Beschluß der politischen Gemeindsversammlung Lindau vom 12. Brachmonat d. J. ist zur Deckung der laufenden Ausgaben für das Armenwesen folgende Steuer zu beziehen:

Auf 1000 Franken Vermögen . . . . . 1 Frkn.
„ jede Haushaltung . . . . . . 1 „
„ jeden Aktivbürger . . . . . . 1 „

Der dießfällige Verleger liegt 10 Tage a dato den Betheiligten in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, innert welcher Frist allfällige Reklamationen zu erheben sind.

Die Steuerzeddel, auf welchen die Zahlungsfrist bemerkt ist, werden den in der Gemeinde wohnenden Pflichtigen zugestellt.

Von auswärtswohnenden Bürgern dagegen wird der Betrag durch Postnachnahme bezogen, insofern fragliche Steuer nicht bis zum 31. Weinmonat d. J. franko eingesandt wird.

Lindau, den 10. Weinmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Heinrich Stahel, Gemeindrathsschreiber.

15. Aufforderung.

Sämmtliche Grundeigenthümer im hiesigen politischen Gemeindsbanne werden hiemit aufgefordert, innerhalb vier Wochen von heute an die an ihr Eigenthum grenzenden Seiten- und Abzugsgräben, sowie die Bäche gehörig zu öffnen, die an den Straßen stehenden Bäume auf 14 Fuß Höhe aufzustücken, die Hecken zuzuschneiden und alle fremdartigen Gegenstände aus dem Straßengebiet zu entfernen, alles unter Androhung von Buße im Unterlassungsfalle.

Oberembrach, den 12. Weinmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. C. Huber.

16. Albisrieden.

Die Anstößer an Haupt- und Abzugsgräben werden anmit aufgefordert, dieselben innert 14 Tagen in gehöriger Breite und Tiefe zu öffnen. Nach Ablauf dieser Frist würde die Oeffnung auf Kosten der Pflichtigen durch den Gemeindrath angeordnet.

Albisrieden, den 9. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath.

17. Es wird hiemit öffentlich angezeigt, daß die alte Straße unterhalb des Bühl (Kommunikation Regensdorf-Affoltern) gesperrt ist, damit die neue Straße daselbst besser zusammengefahren werde. Fuhrwerken und Fußgängern, die Nachts passiren wollen, sei angezeigt, daß die alte Straße an beiden Eingangsstellen in die neue abgegraben ist.

Regensdorf, den 12. Weinmonat 1870.

Die Vorsteherschaft.

18. Dübendorf.

Die Grundbesitzer im Gemeindsbanne Dübendorf werden hiemit aufgefordert, bis Ende dieses Monats die an ihr Eigenthum stoßenden Bäche und Abzugsgräben, mit Ausnahme derjenigen im Riedt, sowie die Seitengraben den Kommunikationsstraßen nach gehörig zu öffnen, die auf dem Straßengebiet liegenden Gegenstände wegzuschaffen, die an den Straßen stehenden Bäume auf 14 Fuß Höhe aufzustücken und die Hecken zuzuschneiden, unter Androhung von Buße und Herstellung auf exekutivem Wege im Unterlassungsfalle.

Dübendorf, den 12. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath.

19. Aufruf und Kraftloserklärung eines vermißten Heimatscheines.

Der unterm 30. Mai 1861 an S. Christoph Zollinger von Herschmettlen-Goßau, geb. 1820, hierorts ausgestellte Familienheimatschein wird vermißt und mit statthalteramtlicher Bewilligung andurch aufgerufen. Sollte derselbe nicht innert 10 Tagen a dato zur Stelle gelangen, so wird solcher von da an als kraftlos angesehen.

Goßau, den 13. Weinmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Hug, Gemeindrathsschreiber.

20. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Zürich sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubüreau (Stadthausplatz Nr. 2) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen:
Herr D. Sprüngli	Erhöhung des ehemaligen Schleifegebäudes in der Werdmühle	14. Weinmonat	28. Weinmonat.
Herr Grob, Tapezierer,	Erstellen eines Werkstattgebäudes hinter dem neu erbauten Wohnhause an der Bahnhofstraße	"	"
Herr Schoen-Baumann	Erstellen eines Wohngebäudes an der Thalstraße nach verändertem Baugespanne	"	"

Zürich, den 13. Weinmonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

21. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

Herr alt Lehrer Meier dahier beabsichtigt, östlich an seinem Hause einen Holzschopf zu erstellen, wie solches durch Gespann bezeichnet ist.

Einsprachen dagegen sind innert 14 Tagen bei kompetenter Stelle zu erheben.

Dänikon, den 12. Weinmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

22. Herr Fr. v. Bloten, Besitzer der Guano-Fabrik in hier, beabsichtigt unterhalb dem Abist am Riedtbach einen Wassersammler in der durch das angebrachte Aufgesteck angezeigten Größe anzubringen.

Allfällige Einsprachen gegen die Ausführung dieses Vorhabens sind innert 14 Tagen a dato zu erheben.

Marthalen, den 10. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath.

23. Rikenbach.

Im hiesigen Gemeindsbanne sind bis Ende Weinmonat die Seitengraben zu öffnen, die Bäume längs den Straßen auf gesetzliche Höhe aufzustücken, wie auch die Hecken zuzuschneiden, die Straßen von allfälligem Abraum zu befreien, und wo es nöthig ist, die Marchsteine sichtbar zu machen. Unterlassung würde Buße nach sich ziehen.

Rikenbach, den 12. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath.

24. Ganzanzeige.

Künftigen Donnerstag den 20. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, werden mit gerichtlicher Bewilligung im hiesigen Theaterfoyer versteigert:

Die reichhaltige, größtentheils ganz neue Garderobe und die Bibliothek des gewesenen Theaterdirektors W. Böhlken.

Zürich, den 13. Weinmonat 1870.

Der Stadtammann
Fäsi.

25. Gantanzeige.

Dienstag den 18. Weinmonat, Nachmittags von 2 Uhr an, bringen die Erben der Frau A. M. Burkhard deren Nachlaß an Fahrhabe auf öffentliche Steigerung. — Die hauptsächlichsten Gegenstände sind:

1 goldene Damenuhr und Kette, 2 goldene Ringe, diverse gut erhaltene Frauenkleider, Mäntel, Hemden, Strümpfe 2c. — Ferner verschiedene hausräthliche Gegenstände:

Die Gant findet bei Hr. Halbheer im Grütli statt.

Riesbach, den 13. Weinmonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
Jul. Bebie, Gemeindrathsschreiber.

26. Versilberungsgant.

Montag den 17. Weinmonat, von Morgens 9 Uhr an, werden unwiderruflich in Folge schnellen Rechtstriebes im Sennhof-Zollikerberg gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 tann. Kommode, 1 harthölz. Tisch, 4 Siedeln, 1 Wälderuhr, 2 Laternen, 2 stürz. Oelfläschchen, 1 Kupferhafen, 1 dito Pfanne, 1 dito Gelte, 1 dito Handbecken, 1 stürz. Kessi, 2 dito Gätzi, 1 dito Milchsieb, 1 dito Mäßli, 1 dito Waschbecken, 1 dito Kaffekanne, 1 dito Oelflasche, 15 Maaß-haltend, 2 Eisenpfannen, verschied. ird. Geschirr, 1 Glätteisen sammt Steinen, 1 Küchekasten, 1 Küchetisch, 1 Küchengestell, 3 hölzerne Gelten, 3 Kleiderkoffer, 4 Weinfässer, 5 und 2 Eimer haltend, 1 Weintanse, 5 Eimer Most, 12 Tansen verschied. Aepfel, 1/2 Klafter gespaltenes Holz, 1 Kuh, rothfleck, 6 Jahre alt, 1 Saugkalb, 4 Wochen alt, 4 Einbundketten, 3 Hauen, 1 Karst, 1 Stechschaufel, 3 Sensen, 1 Heurechen, 1 dito Gabel, 2 Jauchetansen, 2 dito Schüefi, 1 Dängelgeschirr, 2 hölz. Siebe, 2 Viehgeschirre, 1 zweispänniger aufgerüsteter Leiterwagen, 1 Vorder- und Hinterpflug, 1 Graskarren, 2 Spannketten, 1 eis. Radschuh, 1 Waldsäge, 1 Handsäge, 2 Sicheln, 2 Steinfutter sammt Steinen, 100 Bohnen- und Rebstickel, 40 Viertel Korn, 15 Ztnr. Hafer, 60 Ztnr. weißes und schwarzes Stroh, 80 Ztnr. Heu und Emd, 25 Ztnr. Kartoffeln, mehrere Tansen gelbe Rüben, 1 schwarztüch. Kleidung: Rock, Hosen und Weste, 2 Guthaben von 13 Frkn. 95 Rp. und 4 Frkn. 95 Rp nebst andern Kleinigkeiten mehr.

Ferner: 1 runde Seidenwindmaschine, 1 Rohrsessel, 1 kleine Hängelampe, 1 tann. zweithür. Kleiderkasten, 1 Kohlenglätteisen, 1 Hobelbank, 2 Aexte, 1 Handbeil nebst kleinerm Werkzeug mehr.

Zollikon, den 12. Weinmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Maurer.

27. Versilberungsgant.

Freitag den 21. dieß, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Pfister zur Tanne dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Tische, Kästen, div. Laden, Kommoden, Ruhebetten, Betten sammt Bettstatten, 4 Klafter Torf, 6 Klafter div. Brennholz, 160 Ellen Zwilch, 1 Tragofen, Wälderuhren, Fässer, 1 Sopha, 1 Webstuhl, div. Mannskleider, Küchengeschirr, 1½ Ztnr. Hausroth, Zinkweiß, Bleiweiß, engl. Oellack, Schweinfurtergrün, 1 Kiste Oker, Diamantfarbe, 1 eis. Grabkreuz, Rohrsessel, Chiffonnièren, 1 gold. Fingerring, Handsägen, Aexte, 1 Weckeruhr u. A. m.

Oberstraß, den 13. Weinmonat 1870.

Der Gemeindammann:
J. H. Keller.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

28. Akos Kovàcos aus Ungarn, gewesener Polytechniker in Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, in Sachen der Anna Boßhard von Zürich, Vaterschaftsklägerin gegen ihn, als Vaterschaftsbeklagten, zu der auf Donnerstag den 20. Weinmonat, Vormittags 10 Uhr, angesetzten Schlußverhandlung und Eidesleistung vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, unter Androhung, daß im Falle seines Ausbleibens die Eidesabnahme dennoch stattfinden und das Urtheil ausgefällt würde.

Zürich, den 8. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Briefaufrüfe und Amortisationen.

29. Durch Beschluß vom 27. Herbstmonat d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes:

200 fl. auf Herrn Jakob Elsinger, Schlosser, in Zürich, zu Gunsten Herrn Heinrich Bretscher von Aesch bei Neftenbach, als Vogt seiner Mutter Susanna Bretscher geb. Huber, wohnhaft in Enge, dat. 3. Jenner 1844 (letzte bekannte Gläubigerin: Anna Bretscher in Außersihl, und letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche)

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung am Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 6. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Vermischte Bekanntmachungen.

30. Wilhelm Düll, Sattler, wohnhaft gewesen in Zürich, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird anmit aufgefordert, sich binnen einer Frist von 14 Tagen, von heute an gerechnet, hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Geschäftsagent Scheller, Namens Herrn Schreinermeister Rühlin Nr. 50 obere Kirchgasse dahier, für die Forderung von 158 Frkn. 95 Rp. nebst Zins von Neujahr d. J. an gerechnet und Kosten befriedigt habe, oder doch bereit sei, ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Zürich, den 7. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

31. Das Bezirksgericht Horgen

hat

in Sachen

des Statthalteramtes, Anklägers, und

des Heinrich Keßler in Nr. 61 im Niederdorf-Zürich, Damnifikaten,

gegen

Wittwe Barbara Schmid, Schneiderin, im Sood-Adlisweil, 39 Jahre alt, Mutter eines Kindes, Angeklagte,

betreffend Betrug,

gefunden:

Wittwe Schmid ist des ausgezeichneten Betruges in nicht genau ausgemitteltem, 20 Frkn. nicht übersteigendem Betrage schuldig,

und hierauf erkennt:

1. Dieselbe wird zu einer Gefängnißstrafe von drei Tagen und zu einer Geldbuße von 20 Frkn. verurtheilt, welch' letztere in eine fünftägige Gefängnißstrafe durch den fünftägigen Untersuchungsverhaft als erstanden zu betrachten.
2. Sie hat die Kosten zu bezahlen.
3. Dieses Urtheil wird der Angeklagten durch das Mittel des Amtsblattes im Disp. mitgetheilt.

Actum, den 3. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

32. Rudolf Juker, Kappenmacher, von Messikon-Illnau, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, den Hrn. L. Bünter-Hürlimann in Stäfa für seine Forderung von 126 Frkn. 60 Rp. sammt Kosten binnen 14 Tagen von heute an zu befriedigen, oder sich darüber auszuweisen, daß er bereit sei, demselben im hiesigen Kanton Rede zu stehen, unter der Androhung, daß sonst nach Vertröstung der Kosten Konkurs über ihn eröffnet würde.

Pfäffikon, den 11. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

33. Zugsfrist.

Im Konkurse des Rudolf Strehler, Ziegler, Hs. Jakobs sel. Sohn, in Gündisau-Russikon, wird den bevorzugten und laufenden Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das ganze vorhandene Massagut, eine mit dem 24. dieses Monats zu Ende gehende Frist anberaumt mit der Androhung, daß Stillschweigen innert derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung ausgelegt würde.

Pfäffikon, den 13. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
F. Schneider, Landschreiber.

34. **Gantanzeige.**

Aus dem Konkurse des Adolf Herter in Altstetten werden Montag den 17. Weinmonat, Vormittags von 9 Uhr an, gegen Baazahlung öffentlich versteigert:

Die Trauben aus zirka 1 Vierling Reben in der Dachslern, die Erdäpfel aus zirka 2 Vierling Land in der Au, die Runkelrüben aus zirka 1 Vierling Land im Lohgarten, die Streue ab zirka 2 Vierling Streueland, zirka 225 Ztnr. Heu und Emd, zirka 55 Ztnr. Stroh, 2 Kühe, 2 Ziegen. — Versammlungsort beim Hause des Kridaren.

Zürich, den 10. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

35. **Zugsfrist.**

Im Konkurse über den Nachlaß des sel. Hs. Konrad Beyer, Krämer, in Flaach, wird hiemit den nicht speziell versicherten Kreditoren eine am 21. d. Mts. endigende Frist behufs Abgabe von Zugserklärungen über die vorhandenen Aktiven unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug und die Ueberschlagung betrachtet würde.

Andelfingen, den 10. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landschreiber.

36. Im Konkurse betreffend Heinrich Meili, Schüeppen, in Neschweil, findet die auf den 19. dieß angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt.

Illnau, den 10. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Kyburg:
C. Kronauer, Landschreiber.

37. **Falliterklärung.**

Kaspar Weber von Wollishofen, Handelsagent in Hottingen, ist nach Durchführung des Auffallsverfahrens laut Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 28. Herbstmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 28. Herbstmonat 1874 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Zürich, den 10. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

38. **Falliterklärung.**

In Folge durchgeführten Konkurses ist Jakob Surber von Oberweningen, seßhaft in Regensberg, durch Gerichtsbeschluß vom 28. v. Mts. fallit erklärt und bis zum 28. Herbstmonat 1871 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Dielsdorf, den 8. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

39. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Winterthur hat mit Beschluß vom 5. Weinmonat d. J.

1. Rudolf Gubler, Gießer, von Müllheim, Bezirks Steckborn, Kantons Thurgau, wohnhaft gewesen in Winterthur;
2. Albert Steiner-Staub, Metzger, Ulrichen Sohn, von Neftenbach, wohnhaft zum Falkengarten in Winterthur,

fallit erklärt, den erstern bis den 5. Weinmonat 1872 und den letztern bis den 5. Weinmonat 1873 im Aktivbürgerrecht eingestellt.

Winterthur, den 10. Weinmonat 1870.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

40. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 1. Weinmonat 1870 den Heinrich Volkart, Holzhändler, von Niederglatt, wohnhaft gewesen in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt und bis zum 1. Weinmonat 1876 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Zürich, den 13. Weinmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

Konkurspublikationen.

41. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Jakob Hug, Adams, alt Untermüllers sel. Sohn, an der Leebern zu Marthalen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 7. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Feuerthalen 21. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 1. bis 11. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 21. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Joh. David Biedermann, Fuhrhalter, von Wettsweil, wohnhaft in Wiedikon; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 1. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 12. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 23. Wintermonat bis 2. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 13. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

3.. Konrad Breiter, Heinrichen sel., „Ober", in Flaach; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 6. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 24. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 3. bis 13. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 23. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

4. Hs. Heinrich Boßhard, Heinrichs sel. Sohn, in Ryckon-Illnau; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 15. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die

Not. Kanzlei Kyburg (in Illnau) 26. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 5. bis 15. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 23. Wintermonat 1870, Vormittags 10 Uhr.

5. Kaspar Lips, Schmidlis, Rudolfen sel. Sohn, von Schlieren; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 10. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 22. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 2. bis 11. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 22. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

6. Heinrich Wettstein, Förster, Heinrichen sel. Sohn, im Bhof-Russikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 17. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Illnau) 29. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 8. bis 18. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 30. Wintermonat 1870, Vormittags 10 Uhr.

7. Joh. Heinrich Moroff, Heinrichs sel. Sohn, im Sennhof-Russikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 17. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Illnau) 29. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 8. bis 18. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 30. Wintermonat 1870, Vormittags 10 Uhr.

8. Heinrich Schoch von Fischenthal, seßhaft im Aathal zu Wald, Schifflimacher; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 19. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wald 2. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 12. bis 22. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 30. Wintermonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 83. Dienstag, den 18. Weinmonat 1870.

Der Kantonsrath,

betreffend ein vom 8. Januar 1870 datirtes Gesuch des Hrn. Heinrich Langmeier von Unterengstringen um Ersetzung eines Schadens von 50,000 Franken, welcher durch den auf Betreiben des Fiskus über ihn verhängten Konkurs ihm erwachsen sei,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Es ist auf dieses Gesuch nicht einzutreten.

Zürich, den 15. Oktober 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
Boßhardt.

Weisung des Regierungsrathes

an den

h. Kantonsrath.

Namens des Herrn alt Friedensrichter Langmeier in Unterengstringen stellt Herr Dr. Hürlimann mit Eingabe vom 8. Januar 1870 an den h. Kantonsrath das Gesuch um Ersatz eines von ihm auf rund 50,000 Franken berechneten Schadens, welcher ihm dadurch erwachsen sei, daß der Fiskus des Kantons Zürich ungerechter und unkluger Weise den am 30. Mai 1867 über den Petenten ausgebrochenen Konkurs veranlaßt habe (Act. C. 147).

Der Regierungsrath beehrt sich, seinen Antrag betreffend dieses Gesuch mit nachfolgendem Bericht zu begleiten:

Laut Steigerungsprotokoll vom 9. Januar 1863 (Act. C. 6) brachte die Finanzdirektion 235 Morgen 124 □Ruthen Waldung und Wiesen im Grüt, in der badischen Gemarkung Jestetten gelegen, auf öffentliche Gant. Käufer wurde Herr Langmeier bei einem Angebot von 116,500 fl. gleich 249,642 Fr. 85 Rp. Als Bürgen verpflichteten sich laut diesem Protokoll die Herren Kommandant Reuttemann in Rheinau und Jakob Meier in Benken.

Nach einer vorher aufgenommenen Schatzung legte das zürcherische Oberforstamt diesem Objekt einen Werth von 190,206 Frkn. bei (Act. C. 195).

Laut Gantbedingungen sollte 1/3 der Kaufsumme mit dem Kaufsantritt und der Rest in gleichen Raten sammt Zins zu 5% mit den Martinstagen 1863—1866 geleistet werden. Auch war dem Käufer die Zahlung der Accise überbunden.

Bei der Fertigung, welche in Folge einiger Anstände mit den badischen Behörden erst am 9. November 1863 stattfinden konnte, fungirte mit Vollmacht der Finanzdirektion (Act. A. 2) Herr Klostergutsverwalter Rimathé und dieser ließ es geschehen, daß die Bürgen des Herrn Langmeier im Grundprotokoll als Mitkäufer aufgenommen wurden (Act. C. 11).

Die zürcherische Finanzdirektion erhielt von dieser Aenderung in der Repräsentation der Käuferschaft keine Kenntniß; sie hatte keinen andern Beweistitel für ihre Kaufsforderung in Handen als das Steigerungsprotokoll, welches als Käufer nur Herrn Langmeier kannte. Auch unterließ es Herr Langmeier, je mit einem Worte auf diese Aenderung im Schuldverhältnisse sich zu berufen. Der notarialische Auszug von Jestetten über die Kaufsfertigung, in welchem die Herren Meier und Reuttemann als Mitkäufer kompariren, kam der Domänenverwaltung erst am 28. April 1867 zu, zu einer Zeit, als der Konkurs über Langmeier bereits ausgebrochen war.

An die für den Kaufsantritt bedungene Zahlung wurden der Klostergutsverwaltung Fr. 71,738. 09 Rp. abgetragen; von den 6 spätern Kapitalzahlungen, die der Domänenverwaltung, an welche inzwischen das Guthaben übergegangen war, geleistet wurden, sind 4 im Betrage von zusammen 15,000 Fr. von Herrn Langmeier und 2 im Betrage von je 10,000 Fr. von Herrn Meier abgeherrscht worden. Diese beiden letztern Zahlungen sind wörtlich gebucht wie folgt:

„1865. Aug. 22. Zahlung von Meier in Benken für Heinrich Lang„meier in Engstringen . . . . Fr. 10,000. —.

„1866. Mai 5. Zahlung von J. Meier in Benken à conto des „schuldigen Kapitals auf Langmeier . . . . Fr. 10,000. —."

Wenn die Domänenverwaltung mehrmals auf den Namen „Langmeier und Mithafte" quittirte, so lag die Veranlassung in dem Umstande, daß beim Uebergang des betreffenden Guthabens von der Klostergutsverwaltung auf die Domänenverwaltung dasselbe auf obigen Namen gebucht war. Dieser Titel, den sie vorfand, veranlaßte sie deßhalb nicht zu näherer Nachforschung über die Aenderung des Eigenthumsverhältnisses, weil sie anzunehmen berechtigt war, daß ihr gegenüber sowohl Schuld- als Bürgschaftsverpflichtung unberührt blieben, mochte nun Herr Langmeier nach erfolgter Gantzusage einen Theil seines Eigenthums an wen immer abgetreten haben.

Im November des Jahres 1865 waren an den Kaufschilling erst 91,738 Fr. 09 Rp. bezahlt, während mit Martini dieses Jahres gemäß dem Kaufvertrag 208,035 Fr. 83 Rp. hätten getilgt sein sollen. Dieser Rückstand in den Zahlungen, verbunden mit der Wahrnehmung, daß die Abholzung fortwährend ihren Gang ging, wurde zur Veranlaßung zur rechtlichen Betreibung des Herrn Langmeier für 78,952 Fr. 37 Rp., d. h. für die Hälfte der damals noch restirenden Kaufsumme (Act. A. 20). Herr Langmeier erhob dagegen keine Einwendung. Am 20. Februar 1866 erging die Warnung vor dem Auffallsruf und auf den gleichen

Tag wurde von der Domänenverwaltung ein Rechtsbot auf die Herren Kommandant Reuttemann in Rheinau und Jakob Meier in Benken als Bürgen Langmeiers für den gleichen Betrag erwirkt (Act. B. 38).

In die nächstfolgende Zeit fällt der Abschluß des im Langmeier'schen Gesuche, pag. 10 und 11, verzeichneten Vertrages zwischen den Herren Langmeier, Meier und Reuttemann vom 13. März 1866. Diese waren von Anfang an über den Betrieb der Grütliegenschaften unter sich in Streit gerathen und suchten die ihnen Unheil drohenden Wirren durch diesen Vertrag beizulegen. Dabei wirkte Herr Verwalter Rimathé als Berather mit, in rein privater Stellung, ohne irgend welchen Auftrag von Seite der Finanzdirektion, wie denn auch letztere diesen Vertrag resp. die darin versuchte Regulirung der Zahlungspflicht gegenüber dem Fiskus niemals anerkannt hat. Immerhin fand sich die Domänenverwaltung veranlaßt, mit Rücksicht darauf, daß dieser Vertrag Zahlungsbestimmungen an den Kaufrest enthielt, welche, annähernd gehalten, nicht als unannehmbar erscheinen mußten, sowohl dem Schuldner als den Bürgen die Rechte zu stellen.

Da aber die Zahlungen nicht in dem erforderlichen Maße erfolgten, so mahnte die Domänenverwaltung Herrn Langmeier wiederholt mündlich und schriftlich zu größern Leistungen und bedrohte ihn am 12. Dezember 1866 mit dem Rechtstrieb, wenn nicht mindestens noch 15,000 Fr. an das Kapital bezahlt würden.

Nun reichte Herr Langmeier sein Stundungsgesuch vom 20. Dezember 1866 (Act. C. 24) ein, worin er um eine neunmonatliche Zahlungsfrist bittet. Er äußerte sich dabei dahin, daß er 50—60,000 Fr. zu theuer gekauft habe, wozu sich seither noch ungünstige Jahre eingestellt haben; dagegen, daß er allein in's Recht gefaßt worden, wendet er kein Wort ein, auch unterzeichnet er nur seinen Namen.

Ehe die Finanzdirektion über dieses Gesuch entschied, zog sie in Berücksichtigung:

a. einen Bericht der Domänenverwaltung;
b. einen Bericht der Herren Forstmeister Meister und Klosterguts-verwalter Rimathé und
c. eine Eingabe der Herren Meier und Reuttemann.

a. de dato 22. Dezember 1866 (Act. C. 26). Die Domänenverwaltung sagt:

„Wir konnten seit dem Februar 1863 troß aller Anstrengungen auf „gütlichem und rechtlichem Wege bis jetzt nicht mehr als 35,000 Fr. „Kapitalzahlungen erhältlich machen, während nach den Gantbedingungen „die ganze Kaufschuld mit Martini 1866 hätte bezahlt sein sollen. . . .

„Langmeier ist gegenüber dem Staat alleiniger Schuldner und die beiden „andern haben sich laut Gantprotokoll nur als Bürgen und nicht als „Selbstzahler unterzeichnet. . . . . . Der Hauptübelstand bei diesem „Geschäfte liegt darin, daß die Betheiligten sich nicht zusammen verstehen „und gleich von Anfang an mit einander in Streit gerathen sind über „die Art der Bewirthschaftung des Gutes. Die Sozietät, die sie zusammen „gebildet, konnte aus eben diesem Grunde nicht gedeihen, sondern löste „sich auf in der Weise, daß Herr Langmeier 2/3 und die beiden andern „Mitglieder 1/3 der Schuld an den Staat übernahmen. Diese Ueberein„kunft berührt indessen die Domänenverwaltung nicht direkte, sondern „dieselbe hat sich fortwährend an die Gantbedingungen gehalten und hat „nicht darauf Rücksicht zu nehmen, was diese Herren unter sich aus„machen. Nach Allem, was wir bisher in dieser Angelegenheit erfahren „und gesehen haben, halten wir dafür, daß es gerathen sei, auf der ge„forderten Zahlung zu beharren, selbst auf die Gefahr hin, Hrn. Lang„meier zu stürzen, der sich in seiner Zuschrift so zu sagen insolvent er„klärt. Wir glauben, wenn die Bürgen sehen, daß es Ernst gilt, daß „sie sich zweimal besinnen werden, ehe sie sich die ganze Geschichte auf „den Hals laden; denn weder Herr Reuttemann noch Herr Meier sind „die Leute, welche einem solchen Geschäft oder Liquidation vorzustehen „gewachsen wären. Langmeier versteht am meisten davon und ist auch „der Thätigste, aber ihm fehlen eben die Mittel.

„Wie weit die Liegenschaft im Grüt in ihrem jetzigen Zustande noch „genügende Sicherheit darbietet für restirende Schuldsumme, sind wir „nicht in der Lage zu beurtheilen; eine diesfällige Expertise wäre wohl „am Platze und würden sich hiezu die Herren Forstmeister Meister und „Rimathé am besten eignen; aber wir wiederholen, daß, wie auch deren „Gutachten ausfalle, wir es im Interesse des Staates erachten, nicht „länger zuzuwarten, sondern auf der Zahlung von 20,000 Fr. resp. „15,000 Fr. sammt Zins zu beharren, und wenn diese bis Mitte Januar „1867 nicht geleistet wird, für die ganze Schuldsumme von Fr. 142,904. „75 Rp. gegen Langmeier rechtliche Betreibung anzuheben.

„Daß das ganze Geschäft nach der Art, wie es von Anfang betrieben „wurde, ein für die Käufer verlustbringendes sei, hört man in der ganzen „Umgegend von Rheinau und auch die Bürgen sind, so viel uns bekannt, „auf erhebliche Einbuße gefaßt.

„Den einzigen Ausweg, um einerseits den Herrn Langmeier zu „schonen, und anderseits das Interesse des Staates zu wahren, könnten „wir noch darin finden, daß die Herren Reuttemann und Meier sich „neben der bisherigen Bürgschaft auch zur Selbstzahlerschaft der ganzen

„Schuldsumme verpflichten, in welchem Falle man sich dann über neue „Zahlungstermine verständigen würde.“

b. de dato 9. Januar 1867 (Act. C. 27). In diesem Bericht erklären die Herren Meister und Rimathé „nach gepflogener Rücksprache mit den beiden Bürgen“, daß nach ihrer damaligen Schätzung (9. Januar 1867) der Gesammtwerth des dem Staat verpfändeten Holzes und Bodens noch sei . . . . Fr. 118,081.91
sammt abgeschlagenem und noch vorhandenem Holz
für . . . . „ 18,238.—

Fr. 136,319.91

Dazu hätten die Gutsbesitzer im Jahre 1863 eine Straße mit einem Kostenaufwand von Fr. 10,000 und ein Wohnhaus für Fr. 6000 gebaut und 22 Jucharten Holzboden gerodet.

c. de dato 11. Jenner 1867 (Act. C. 28). Die Herren Meier und Reuttemann lehnten es ab, nun auch die Selbstzahlerschaft zu übernehmen und damit in die erste Linie mit dem Hauptschuldner zu treten, indem sie bis dahin gegenüber dem Staate nur als Bürgen für die Kaufsumme des Herrn Langmeier erschienen seien. Sie berufen sich dabei darauf, daß sie allerdings von Anfang an in That und Wahrheit eine Sozietät mit Herrn Langmeier gebildet und später (Vertrag in Winterthur) die Waldung unter sich getheilt haben; daß sie aber den Verhältnissen nach schon bedeutend mehr als Langmeier geleistet hätten, weßhalb die Gerechtigkeit fordere, daß dieser einmal ernstlich angehalten werde, seinen Verpflichtungen nachzukommen 2c.

Gestützt auf diese Vorlagen hat die Finanzdirektion am 11. Februar 1867 das Stundungsgesuch des Herrn Langmeier abgewiesen. Diese Abweisung wurde dem Herrn Langmeier mit dem Beifügen mitgetheilt, daß nun der Bezug der Ratazahlungen lt. Kaufvertrag stattfinden werde (Act. A. 24), und auch hiegegen erhob Herr Langmeier keine Protestation.

Am 29. Januar 1867 (Act. B. 43) erhob in Folge dieses Beschlusses die Domänenverwaltung den Rechtstrieb für die ganze Restsumme von Fr. 142,904.75 Rp. Kapital sammt Fr. 7395.24 Rp. Zins pr. Martini 1866. Wieder machte Herr Langmeier keine Einwendung hiegegen geltend.

Die Herren Rimathé und Meister, zu einem genauen Bericht über den Stand der Grütwaldung aufgefordert, bestätigten ihre Schätzung (Act. C. 27) und erklärten wörtlich (Act. C. 33):

„Da Langmeier, wie sicher anzunehmen ist, sich insolvent erklären „wird, so bleibt dem Staat nur noch als hauptsächliche Sicherheit:

„1. das Unterpfand und

„2. die Haftbarkeit der Herren Meier und Reuttemann.

„Das Unterpfand ist nur ein einfaches und die persönliche Garantie, „welche die zwei Genannten zu bieten vermögen, ist jedoch sehr geschwächt „dadurch, daß sie, wie aus unserer Darstellung hervorgeht, bis jetzt schon „Fr. 72,500.90 Rp. in dieses Geschäft verwendet, wahrscheinlich verloren „haben, nicht eingerechnet ihre kleinern Auslagen und Versäumnisse ihrer „übrigen Geschäfte. Wir können daher nicht verhehlen, daß die größte „Vorsicht am Platze ist, um die Interessen des Staates zu wahren," — und es gingen die Anträge der genannten Herren dahin:

„1. es möge der Rechtstrieb gegen Langmeier fortgesetzt werden und „es seien diesem gegenüber alle möglichen Schritte zu thun, um die An„sprüche des Staates zur Geltung zu bringen und gleichzeitig die Mit„kontrahenten vor noch größerem Schaden zu wahren;

„2. es wolle dafür gesorgt werden, daß das Unterpfand in keiner „Weise weiter geschwächt werde, ohne daß der Werth der Nutzungen aus „demselben vollständig an die Domänenverwaltung abgeliefert werde, was „durch Aufstellung einer besondern Kontrole bewerkstelligt werden könnte;

„3. gegenüber den Mitkontrahenten Langmeier's mögen weitere „Schritte nicht gethan werden, bis die Angelegenheit mit diesem sich „mehr entwickelt und abgeklärt hat."

Jetzt — 11. Februar 1867 — wurde von der Finanzdirektion mit Beisitzern verfügt (Act. C. 34):

1. Die sämmtlichen Unterpfände des Langmeier'schen Schuldtitels werden unter die Spezialaufsicht des Herrn Forstmeister Meister in Benken gestellt; demselben liegt ob:

a. Die Verwerthung des laut Vertrag vom 23. vor. Mts. von Langmeier an Meier und Reuttemann abgetretenen noch im Grüt liegenden geschlagenen Holzes nebst Fahrhabe im Wohngebäude daselbst in dem Sinne zu überwachen, um einerseits einen möglichst günstigen Erfolg zu erzielen, anderseits dafür zu sorgen, daß der ganze Erlös der Stiftsverwaltung zu Handen der Domänenverwaltung zukomme;

b. im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die sämmtlichen Unterpfande in keiner Weise weiter geschwächt werden, ohne daß der Werth der Nutzungen aus denselben vollständig an die Domänenverwaltung abgeliefert werde;

c. über den Stand und Gang der Liquidation dieser Unterpfande von Zeit zu Zeit der Stiftsverwaltung zu Handen der Finanzdirektion Mittheilung zu machen.

2. Die Domänenverwaltung wird eingeladen, den Rechtstrieb gegen Langmeier ohne irgend welche Unterbrechung fortzusetzen.

Am 30. März 1867 brach zufolge der Betreibung über Langmeier der Konkurs aus. Derselbe wurde mit Rücksicht auf die hiesigen Aktiven in gewohnter Weise abgewickelt.

Mit Bezug auf die Waldung im Grüt forderte unterm 8. August 1867 die Finanzdirektion die Domänenverwaltung zu einem Antrag auf, wie in Sachen vorzugehen sei. Entgegen einem Gutachten der Klostergutsverwaltung Rheinau, welches zur Lösung der dießfalls bestehenden Schwierigkeiten einen Vertrag mit den beiden Bürgen empfahl, erklärte die Domänenverwaltung (Act. C. 38), daß die Herren Reuttemann und Meier als Bürgen oder als Mitschuldner haften müssen, und in diesem Sinne verfügte dann auch die Finanzdirektion die Wahrung der Rechte des Staates.

Den 11. Juni 1867 erstattete die Finanzdirektion, veranlaßt durch gegen sie gerichtete Angriffe in öffentlichen Blättern (Act. A. 33 und 34), dem Regierungsrathe über die ganze Angelegenheit einen Bericht. Der Beschluß des Regierungsrathes, von diesem Berichte lediglich Vormerk am Protokoll zu nehmen, enthielt implicite die Gutheißung des bisher eingeschlagenen Verfahrens (Act. C. 41).

Am 21. Juni 1867 stellten die Herren Reuttemann und Meier folgende Anträge an die Finanzdirektion (Act. C. 44):

1. Daß der am 13. März 1866 in Winterthur zwischen ihnen und Heinr. Langmeier in Unterengstringen abgeschlossene Vertrag, wonach dieser 2/3 der Grütwaldung übernahm, während jenen der andere 1/3 zufiel, vom Staate gutgeheißen werde, namentlich auch mit Bezug auf die in demselben enthaltene Vertheilung der Passiven unter die einzelnen Theilhaber;
2. daß das sämmtliche von Langmeier geschlagene noch im Grüt liegende und durch einen am 23. Januar 1867 zwischen den Petenten und Langmeier abgeschlossenen Abtretungsvertrag an erstere übergegangene Holz der Staat übernehme;
3. daß der Staat auch die dem Langmeier zugeschiedenen 2/3 der Grütwaldung übernehme und für möglichst baldigen Eigenthumsübergang, sei es durch Zug oder auf andere Weise, sorge.

Konsequent mit dem früher eingenommenen Standpunkt wurde dieses Begehren von der Finanzdirektion in Uebereinstimmung mit der Domänenverwaltung und schließlich auch vom Regierungsrathe abgewiesen.

Die Bemühungen des Fiskus, für seine Forderung sich zu decken, haben bis zur Stunde noch zu keinem definitiven Resultat geführt, indem

der zwischen ihm und den Bürgen dießfalls schwebende Rechtsstreit noch nicht zum Abschluß gekommen ist. Zwar erkannte das Urtheil des Bezirksgerichtes Andelfingen vom 23. Mai 1870, daß die Herren Meier und Reuttemann in ihrer Eigenschaft als Bürgen schuldig seien, den Kaufrest dem Staate zu bezahlen, wogegen an sie dessen sämmtliche Rechte gegen den Hauptschuldner Langmeier, sowie sämmtliche Unterpfande übergehen; gegen dieses Urtheil ist aber von den Bürgen Appellation ergriffen.

Herr Langmeier stützt sein Gesuch vom 8. Januar l. J. um Schadenersatz auf die Behauptung, daß ihn der Fiskus nicht nur höchst unklug, sondern auch ungerecht behandelt habe.

„Unklug sei es gewesen, den Konkurs „„irgend eines Betheiligten““ und dadurch die amtliche Verwaltung des ganzen Komplexes herbeizuführen“. (pag. 18.)

Diesem Vorwurf gegenüber mag zunächst an die Situation erinnert werden, in welcher sich die Angelegenheit Anfangs des Jahres 1867 befand, als die Betreibung gegen Herrn Langmeier durchgeführt wurde. Im Februar 1863, nach geschehener erster Anzahlung, stand einer Schuld von 177,904 Fr. 75 Rp. laut amtlicher Schatzung ein Werth von 190,299 Fr. 04 Rp. gegenüber. Anfangs 1867 dagegen blieb gemäß der nach gleichen Grundsätzen vorgenommenen Schätzung des Oberforstamtes einerseits (Act. C. 65) und der Herren Meister und Rimathé anderseits nur noch ein Liegenschaftenwerth von zirka 125,000 Fr. gegenüber einer Schuld von 150,299 Fr. 99 Rp. Rechnet man das abgeschlagene Holz, obgleich es durch den Abhieb den Charakter eines Pfandes für die grundversicherte Forderung verloren hatte, zu dem Gegenwerth der Schuld, so blieb immerhin eine ungedeckte Differenz von über 10,000 Fr.

Während zwischen diesen beiden Zeitpunkten dem Unterpfand ein Geldwerth von 50,000—60,000 Fr. entnommen wurde, steigt die Summe der inzwischen gemachten Kapitalzahlungen nur auf 35,000 Fr.

Angesichts dieses Verhältnisses mußte man sich fragen, wie einer weiteren relativen Entwerthung des Pfandes gegenüber der Schuld begegnet werden könne. Die Anerkennung des Rechtsverhältnisses, wie es die Herren Langmeier, Meier und Reuttemann durch den Vertrag vom 13 März 1866 unter sich gestaltet hatten, hätte offenbar die Sache für den Staat nur verschlimmert, indem auf dem Antheil der Herren Meier und Reuttemann bei einem Schatzungswerth von zirka 42,000 Fr. nur 14,499 Fr. 10 Rp., auf den Antheil des Herrn Langmeier dagegen bei einem Schatzungswerth von zirka 82,000 Fr. noch 118,446 Fr. 02 Rp. zu Gunsten des

Staates gehaftet hätten. Der Fiskus hätte sich dadurch in die Lage versetzt, von seiner Forderung nicht weniger als zirka 36,000 Franken auf dem ausgeschiedenen Langmeier'schen Theil ungedeckt zu sehen.

Uebrigens war der Fiskus zum Vorgehen gegen Herrn Langmeier geradezu genöthigt, wenn er nicht Gefahr laufen wollte, die beiden Bürgen zu spätern Einreden gegen ihre Haftpflicht zu berechtigen (§ 1802 des privatrechtlichen Gesetzbuches), wie denn auch seither die Herren Reuttemann und Meier eine solche Einrede zu stellen sich bemühen, indem sie — in geradem Gegensatz gegen die Ausführung der Petition — behaupten, der Fiskus habe sich zu ihrem Schaden dem Herrn Langmeier gegenüber zu langmüthig bewiesen.

Das Vorgehen des Fiskus gegen Herrn Langmeier kann auch nicht als „ungerecht" bezeichnet werden.

Die Behörden durften die rein fiskalische Natur des Geschäftes nicht aus dem Auge verlieren, um so mehr, als es sich um eine Geldforderung aus freiem Vertrag handelt. Wenn es Herrn Langmeier beliebte, um für den Abschluß des Geschäftes nicht erst noch Bürgen für sich suchen zu müssen, sich als Käufer in erste Linie zu stellen und seine beiden Gesellschafter als Bürgen in zweite Linie treten zu lassen, so darf er sich heute darüber, daß der Fiskus dieses Rechtsverhältniß einfach festgehalten hat, um so weniger beklagen, als er selber bis zum Ausbruch des Konkurses der Domänenverwaltung gegenüber nie auf eine andere Stellung Anspruch gemacht hat.

Aber auch angenommen, es hätte der Fiskus — was er in Wirklichkeit nicht that — die Herren Meier und Reuttemann nachträglich als Mitkäufer auf Grundlage ihres ersten Verkommnisses anerkannt, so wären diese sammt Langmeier Schuldner einer in den Büchern des Staates und im Grundbuch Jestetten immer als untheilbar aufgeführten Kaufssumme geworden; die drei genannten Herren bildeten denn auch, bevor sie durch den Vertrag vom 13. März 1866 das Verhältniß anders ordneten, eine gemeine Gesellschaft im Sinne des § 1235 des privatrechtlichen Gesetzbuches. Gemeinsamer Zweck war die Ausbeutung der Grütliegenschaften. Auf diesen wurde die Schuld zu Gunsten des Staates übernommen und zwar von allen Gesellschaftern; es ist dieselbe daher auch Mangels ausdrücklicher abweichender Bestimmungen eine Solidarschuld (§ 1250 des zit. Gesetzes). Als Repräsentant der Gesellschaft mußte Herr Langmeier erscheinen, und so war es — auch von diesem eventuellen Gesichtspunkt aus betrachtet — nicht willkürlich und noch viel weniger rechtswidrig, daß dieser auch zuerst belangt wurde.

Endlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß der Fiskus, weit entfernt, am strengen Wortlaut seiner Berechtigung festzuhalten, es so lange an Geduld nicht hat fehlen lassen, bis der Sicherheit seiner Forderung und damit auch eventuell dem Interesse seiner Bürgen ernstliche Gefahr drohte: man kann daher wohl mit Grund selbst nicht einmal den Vorwurf gegen ihn erheben, daß er gegen Herrn Langmeier unbillig gehandelt habe. Für all den Schaden, welchen der Petent durch unrichtiges Verfahren seiner Mitgesellschafter erlitten zu haben behauptet, ist der Verkäufer der Grundstücke in keiner Weise haftbar, und mögen daher auch die diesfälligen Ausführungen der Gesuchschrift hier unbesprochen bleiben.

Das mündliche Referat wurde dem Herrn Regierungspräsidenten Ziegler übertragen.

Zürich, den 15. Oktober 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
Boßhardt.

Programm

der

kantonalen Ausstellung von Zuchtthieren

in Zürich

den 31. Weinmonat und 1. Wintermonat 1870.

In Ausführung des Gesetzes betreffend Aussetzung von Prämien zur Förderung der Landwirthschaft vom 14. Hornung 1861 findet am 31. Weinmonat und 1. Wintermonat nächsthin bei den Militärstallungen in Zürich eine öffentliche Ausstellung von Zuchtthieren statt, für welche eine Summe von mindestens Fr. 11,000 zu Prämien bestimmt ist.

Die Ausstellung umfaßt Zuchtpferde, Rindvieh und Zuchtschweine.

1) Die Zuchtpferde.

Um durch die Ausstellung zu einem möglichst getreuen Bilde der Pferdezucht des Kantons zu gelangen, werden die Pferdebesitzer angelegentlichst eingeladen, sich an der Ausstellung zu betheiligen mit allen im Kanton Zürich zur Deckung verwendeten Zuchthengsten und mit allen Stuten, welche in diesem oder im vorigen Jahre geboren haben, nebst deren Fohlen.

Den Besitzern englischer Zuchtstuten, welche mit Hülfe des Staates eingeführt wurden, wird die Betheiligung an der Ausstellung zur Pflicht gemacht.

Für Zuchthengste im Alter von 3 bis 12 Jahren werden Preise ausgesetzt von Fr. 150 — 400.

Für Stuten mit Fohlen solche von Fr. 50 — 150.

Aussteller von Zuchthengsten haben die Sprungregister vorzulegen und Aussteller von Stuten und Fohlen auf Verlangen das Abstammungszeugniß der letztern vorzuweisen.

Prämirte Pferde müssen noch mindestens ein Jahr im Kanton zur Zucht verwendet werden.

Wer für einen Zuchthengst eine Prämie bezieht, verpflichtet sich damit zur Führung eines genauen Sprungregisters.

2) Das Rindvieh.

Prämirt werden Zuchtstiere, Kühe und trächtige Rinder. Die Thiere müssen sich auszeichnen durch eine lockere, weiche, nicht zu schwere Haut mit feiner Behaarung und reiner, nicht zu dunkler Farbe (vorzüglich graubraun oder falbfleck). Der Kopf sei verhältnißmäßig leicht, gerade, mit großen, freundlichen Augen und leichten, flachen Hörnern, der Rücken breit und gerade, die Lenden fleischig, das Kreuz gerade und weit, der Schwanz gut angesetzt, nicht zu knochig, die Brust weit und tief hinunter gewachsen, die Rippen gut gewölbt, die Glieder weder hoch noch schwerknochig, oben recht fleischig und unten schienenförmig, mit hohen Klauen, guter Stellung und regelmäßigem Gang.

a. Die Zuchtstiere, für welche Anspruch auf Prämien gemacht wird, müssen wenigstens ein Jahr im Kanton zum Züchten gedient haben oder noch dienen. Sie dürfen nicht unter $1^1/_2$ und in der Regel nicht über 3 Jahre alt sein und müssen sich auszeichnen durch eine ihrem Alter entsprechende Körperschwere. Dieselben sollen vollkommen gesund und zum Zeugen tüchtig sein, aber für nicht mehr als höchstens 90 Kühe zum Züchten verwendet werden.

Die Prämien betragen Fr. 30 — 100.

Es wird erwartet, daß die im Kanton verwendeten Zuchtstiere, welche voriges Jahr unter Mithülfe des Staates angeschafft wurden, alle zur Ausstellung gebracht werden.

b. Die Kühe können nur prämirt werden, wenn sie trächtig oder neumelkig sind. Sie müssen sich insbesondere auszeichnen durch ein leichtes Knochengerüste, daher leichten Kopf mit dünnen Hörnern, leichten Hals, Grübchen auf der Mitte des Rückens, feinen Schwanz und leichte Glieder haben. Die Zeichen der Milchergiebigkeit müssen sich aussprechen in einem weiten, regelmäßigen Euter, großen Milchadern und weitem Milchspiegel.

c. Die Rinder müssen trächtig sein und im Allgemeinen die Eigenschaften guter Milch- und Mastthiere besitzen.

Kühe und Rinder müssen seit mindestens 3 Monaten im Besitz des Ausstellers sein, und wenn sie prämirt werden, dürfen sie ein Jahr lang nicht aus dem Kanton verkauft oder geschlachtet werden.

Gemästete Thiere können nicht prämirt werden.

Die Preise betragen Fr. 20 — 50.

3) Die Zuchtschweine,

für welche auf Prämien Anspruch gemacht werden will, müssen einem Schweineschlag angehören, der sich durch schnelles Wachsthum und große Mastfähigkeit auszeichnet. Sie müssen fruchtbar sein, und, wenn es Mutterschweine sind, zu ihren Jungen Sorge tragen.

Mutterschweine, welche mit ihren Jungen zur Schau gebracht werden, haben bei übrigens gleichen Eigenschaften den Vorzug.

Die Prämien betragen Fr. 15 — 50.

Prämirte Zuchtschweine müssen mindestens ein Jahr im Kanton zur Zucht gedient haben oder noch dienen.

Ein Eigenthümer kann für Kühe, Rinder oder Mutterschweine derselben Raçe je nur einen Preis erhalten. Dagegen kann das Preisgericht einzelne Züchter, welche eine größere Anzahl preiswürdiger Thiere in verschiedenen Abtheilungen ausstellen, durch besondere Prämien auszeichnen.

Für alle zur Ausstellung aufgeführten Pferde und Rinder müssen Gesundheitsscheine vorgewiesen werden.

Die Aussteller haben überdieß an der Ausstellung durch Zeugnisse ihrer Gemeindsbehörden nachzuweisen, daß die betreffenden Zuchtthiere zur Zucht verwendet werden, daß die Stiere nicht für mehr als 90 Kühe dienen und die Mutterschweine zu ihren Jungen Sorge tragen.

Die Thiere müssen Montags den 31. Weinmonat, spätestens um 9 Uhr Morgens bei den Militärstallungen in Zürich aufgestellt sein.

Pferde und Rindvieh können schon Sonntags den 30. Weinmonat, Abends zwischen 4 und 6 Uhr in die Militärstallungen aufgenommen werden. Dieselben müssen von ihren Führern gefüttert und gepflegt werden. Futter und Stroh wird für Abend und Morgen geliefert, gegen Bezahlung von Fr. 2 für ein Pferd und Fr. 1 für ein Fohlen oder Rindvieh.

Das Preisgericht beginnt am 31. Weinmonat spätestens um 10 Uhr seine Arbeit und die Preisvertheilung findet um 3 Uhr Nachmittags öffentlich statt.

Bei derselben sind die prämirten Pferde, Stiere, Kühe und Rinder vorzuführen und zu bezeichnen.

Pferde und Rindvieh, für welche Preise erster und zweiter Klasse ertheilt werden, haben bis Dienstags den 1. Wintermonat, Abends 3 Uhr, in den Militärstallungen zu verbleiben und sind öffentlich ausgestellt.

Das Preisgericht wird Delegirte bezeichnen, welche bereit sind, an den Thieren diejenigen Eigenschaften zu erklären, welche hauptsächlich die Prämirung bedingt haben.

Die Pflege und Fütterung dieser Prämienthiere findet gratis statt; dagegen verfügt das Ausstellungskomite über allfälligen Milchertrag.

Hengste und Zuchtstiere müssen durch ihre Führer gepflegt werden.

Zürich, den 15. Weinmonat 1870.

Im Auftrage der kantonalen Kommission für Landwirthschaft,
der Sekretär der Direktion des Innern:
Steiner.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.
(Vom 15. Weinmonat 1870.)

193. Für die vom Kirchenrathe auf den 29. und 30. Wintermonat angesetzte Abhaltung der dießjährigen ordentlichen Sitzung der Kirchensynode wird die Bewilligung ertheilt.

194. Die vom Kirchenrathe getroffene Wahl des Herrn Eduard Heinrich Furrer von Winterthur, bisherigen Pfarrvikars in Hausen, zum Pfarrverweser der Kirchgemeinde Elsau wird bestätigt.

195. Da Herr Gemeindrathsschreiber Zollinger in Uster seine Entlassung als Steuerkommissär des Bezirkes Pfäffikon wünscht, so wird diese Stelle vor der Hand nicht wieder besetzt, sondern es sollen die dießfälligen Geschäfte einigen der übrigen Herren Steuerkommissäre zugetheilt werden.

196. Zum ersten Assistenzarzt für die Irrenanstalt „Burghölzli" wird gewählt: Herr Otto Waller von Aeugst, Baselland, praktischer Arzt in Unterstraß.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Aufruf
betreffend
die Kapitalbereinigung in den schwyzerischen Gemeinden Morschach und Riemenstalden.

Auf ein mit Kreisschreiben vom 11. Weinmonat 1870 gestelltes Ansuchen des h. Regierungsrathes des Kantons Schwyz wird nachstehender Aufruf zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

In Vollziehung der Verordnung über Aufstellung und Führung von Grundbüchern vom 12. März 1862 wird die Kapitalbereinigung in den Gemeinden Morschach und Riemenstalden demnächst vorgenommen werden. Zufolge dessen werden alle diejenigen, welche auf Gebäuden oder Grundstücken dieser Gemeinden Grundzinse, Zehnten, Pfandrechte (Kapitalien irgend welcher Art), Reallasten oder Servituten, letztere insoweit sie vertragsmäßig errichtet, oder durch Rechtsbote, beziehungsweise Aufstellung von Wegrödeln amtlich anerkannt worden sind, sowie Miteigenthums- und Nutznießungsrechte beanspruchen, bei Rechtsverlust aufgefordert, ihre daherigen Titel bis zum 3. Christmonat 1870 der Kapitalbereinigungskommission in Schwyz gegen Empfangschein einzugeben, oder wo keine Titel dafür vorhanden sind, schriftlich anzumelden.

Jeder Pfandtitel muß in Original eingegeben und mit einem Deklarationsschein, dessen Formular beim Kapitalbereinigungsbüreau unentgeltlich bezogen werden kann, versehen sein. Anmeldungen für Pfandrechte, wofür keine Titel bestehen, sind auf solchen Deklarationsscheinen zu machen. Eingaben durch die Post werden nur portofrei angenommen.

Zur Verhütung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß dieser Aufruf Servituten, z. B. Weg- und Wasserrechte u. s. w., welche nur auf unvordenklicher Uebung beruhen und nicht amtlich anerkannt sind, nicht beschlägt.

Zürich, den 14. Weinmonat 1870.

Im Auftrage des Regierungspräsidiums:
Die Staatskanzlei,
Keller.

2. Verordnung der Finanzdirektion.

Berufungen gegen die Taxationen der Steuerkommissionen auf die Rekurskommission oder auf die amtliche Inventarisation gemäß § 22 des Gesetzes betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer sind innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Anzeige an die Finanzdirektion zu adressiren.

Zürich, den 17. Weinmonat 1870.

Im Auftrage der Finanzdirektion:
Der Sekretär,
Ehrensberger.

3. Veränderungen von Ragionenverhältnissen,
angezeigt im Laufe des Augstmonats und Herbstmonates 1870.

Auflösungsanzeige der Ragion Abegg & Schnell in Außersihl und Fortsetzung des Geschäftes (Import und Depot fremder Biere) durch die solidaren Antheilhaber Michael Schnell von Konstanz und Chrisostomus Paur von Fluntern.

Anzeige der Ragion Gustav Beyer, Uhrenmacher (Uhrenhandlung) in Riesbach von dem Austritte des Gustav Beyer als Besitzer und der Uebernahme und Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den Besitzer Heinrich Beyer von Rheinau.

Anzeige der Ragion Weber & Wild (Rohseidenhandel) in Zürich von dem Austritte des Louis Wirz als Prokuratrager.

Auflösungsanzeige der Ragion Hirzel & Schultheß in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Seidenstoff-Fabrikation) unter der Firma Hirzel, Schultheß & Comp. in Zürich durch die solidaren Antheilhaber Louis Hirzel, Emil Schulthеß und Wilhelm Tobler

Anzeige der Ragion Jean Tobler (Commission und Spedition) in Zürich von der Ertheilung der Prokura an A. Baumann von Wald.

Anzeige der Ragion J. Dietrich (Mehl-, Krüsch- und Getreidehandel en gros et en détail) in Zürich von dem Hinschiede des Besitzers J. Dietrich und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma

durch die solidaren Antheilhaber Arnold Dietrich von Fehraltorf und Franz Bräuning von Zürich.

Auflösungsanzeige der Ragion Mahler & Hüni in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Repräsentant des Hauses Leaf Sons & Comp. in London und Agentur in Seidenwaaren) unter der Firma Henry R. Mahler in Zürich durch den Besitzer Henry R. Mahler von Oberstraß.

Anzeige der Ragion Baumann, älter & Comp. (Seidenwaarenfabrikation) in Zürich von dem Austritte des Wilhelm Tobler als Prokuratrager.

Anzeige der Ragion S. Höhr (Buchhandel) in Zürich von dem Eintritte des Hermann Fäsi und Christian Höhr als solidare Antheilhaber.

Anzeige der Ragion G. C. Krauß (Agenturen) in Zürich von der Ertheilung der Prokura an Albert Regenborn für die Baumwollbranche und an J. Mostart für die Colonialwaarenbranche.

Anzeige der Ragion Schneller & Rümmeli (Bonneterie und Mercerie en gros) in Zürich von der Ertheilung der Prokura an L. Braunschweig.

Anzeige der Ragion Leihkasse der Stadt Zürich (Geldgeschäfte) von dem Hinschiede des Geschäftsführers L. Worz und von der Wahl des Rudolf Schneebeli an diese Stelle.

Anzeige der Ragion Ryffel & Comp. (Seidenstoff-Fabrikation) in Stäfa von dem Austritte des Friedrich Ryffel-Ryniker als Antheilhaber und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch die solidaren Antheilhaber Peter Jenny-Ryffel und Fridolin Jenny, junior; Commanditär: Benjamin Ryffel-Tschudi.

Anzeige der Ragion H. de G. Zuppinger & Comp. (Floretseidenspinnerei) in Hombrechtikon von dem Austritte des Jakob Billeter als Prokuratrager.

Auflösungsanzeigen der Ragionen: Wunderli-Sennhauser (Weinhandel) in Meilen; Ulrich Müller (Getränkshandel) in Riedtwies-Wald; J. R. Stahel (Tuch- und Manufakturwaaren in Uster.

Neu entstandene Ragionen.

Adam Ludescher in Außersihl; Geschäftszweig: Handel mit geistigen Getränken, Ellen-, Kurz- und Seidenwaaren; Besitzer: Adam Ludescher von Bludenz, Kaiserreich Oesterreich.

Frau Anna Huber geb. Müller in Außersihl; Weinverkauf über die Gasse; Besitzerin: Anna Huber geb. Müller von Weiningen, Kantons Thurgau, mit Zustimmung ihres Ehemannes Reinhart Huber in Außersihl.

Gebrüder von Schenk in Enge; Buchhandlung für periodische Literatur; Besitzer: Carl Otto Rudolf von Schenk aus Berlin.

Caspar Pfenninger in Enge; Handel mit geistigen Getränken: Besitzer: Caspar Pfenninger von Hinweil.

Frau Rosine Käser in Zürich; Uhrenhandel; Besitzerin: Rosine Käser geb. Ueberfax von Melchnau, Kantons Bern.

Frau Carolina Meyer in Zürich; Möbel- und Kleiderhandlung; Besitzerin: Carolina Meyer geb. Dölker von Niederuster, mit Zustimmung ihres Ehemannes Caspar Meyer in Zürich.

Charles de Sené in Zürich; Commestibles en gros et en détail; Besitzer: Charles de Sené.

A. Wunderli in Zürich; Commission, Spedition und Inkasso; Besitzer: Alfred Wunderli von Hottingen.

Kaspar Oberholzer in Rüti; Getränkshandel; Besitzer: Kaspar Oberholzer von Goldingen, Kantons St. Gallen.

Susanna Bachmann in Seegräben; Getränkehandel; Besitzerin: Susanna Bachmann geb. Wohlgemuth von Fehraltorf, mit Zustimmung ihres Vormundes Heinrich Weber.

Zürich, den 15. Weinmonat 1870.

Kanzlei der Handelskammer:
Ehrensberger, Sekretär.

4. Bauausschreibung.

In der Thierarzneischule in Zürich sind verschiedene Bauarbeiten, namentlich Maurer- und Zimmermannsarbeiten auszuführen.

Bauvorschriften und Voranschlag können auf der Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten im Obmannamt dahier eingesehen werden, und die Forderungen sind verschlossen und mit der Ueberschrift „Arbeiten für die Thierarzneischule" versehen bis spätestens den 24. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 17. Weinmonat 1870.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

5. Pferdeversteigerung.

Im Auftrage des eidg. Oberkriegskommissariats werden nächsten Freitag den 21. Weinmonat 1870, Vormittags 10 Uhr, im Kasernenhof dahier zwei Reitpferde, braune Stuten, öffentlich versteigert, und bei genügendem Angebot dem Meistbietenden gegen Baarzahlung überlassen.

Zürich, den 17. Weinmonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat:
Bachofen, Oberstlieutenant.

6. Schuhlieferung.

Die Lieferung von 1000 Paar Schuhen ist in Partien von je 50 Paaren zu vergeben.

Musterschuhe sowie Lieferungsbedingungen können bei unterzeichneter Stelle eingesehen werden.

Zürich, den 11. Weinmonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat:
Bachofen, Oberstlieutenant.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

7. Ihrem freien Entschlusse gemäß wurden hierorts unter die staatliche Vormundschaft gestellt:

1. Jakob Egli, Wagner, von Bärentsweil, wohnhaft in Küsnacht, sowie
2. Margaretha Knecht geb. Linsi von Hinweil,

und zu deren Vormündern ernannt:

für 1. Herr Gemeindammann Rudolf Bachmann in Küsnacht und
„ 2. „ Kirchenpfleger Kaspar Grimm in Ringweil.

Hieran knüpfen sich im Verkehre mit den Bevogteten die Rechte und Folgen gemäß § 379 des privatrechtlichen Gesetzbuches.

Hinweil, den 14. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Keller.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

8. Schulgemeinde Unter-Wetzikon.

Die Stimmberechtigten der Schulgemeinde Unter-Wetzikon werden hiemit auf Sonntag den 23. Weinmonat, Nachmittags punkt 2 Uhr, in's Schulhaus zu einer Versammlung zur Erledigung folgenden Traktandums eingeladen:

Vorlage des Gantergebnisses und eines Antrages der Baukommission resp. Ratifikation des Bauvertrages.

Das Stimmregister liegt beim Aktuar zur Einsicht offen.

Unter-Wetzikon, den 16. Weinmonat 1870.

Die Vorsteherschaft.

9. Wiedikon.

Schulgemeindsversammlung.

Die nach Art. 16—18 der Staatsverfassung und § 86 des Gemeindegesetzes stimmberechtigten Bürger, Niedergelassenen und auswärts wohnenden Gebäudebesitzer werden zu einer außerordentlichen Schulgemeindsversammlung auf Samstag den 22. Weinmonat d. J., Abends 7 1/2 Uhr, in das Gemeindwirthshaus dahier zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Antrag der Schulpflege betreffend Kreirung einer vierten Lehrstelle.
2. Antrag betreffend ökonomische Stellung des neuen Lehrers.
3. Antrag betreffend die Art und Weise der Besetzung der neuen Lehrstelle.
4. Eventuell Wahl des neuen Lehrers.

Akten und Stimmregister liegen vom 17. Weinmonat an in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Wiedikon, den 17. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath.

10. Einladung.

Die Antheilhaber am hiesigen Gesellschaftsgut werden zu einer Versammlung auf Samstag den 22. Weinmonat, Nachmitttags 2 Uhr, in den „Löwen" eingeladen.

Traktandum: Vorlage eines Statutenentwurfs.

Hausen a. A., den 15. Weinmonat 1870.

Der Seckelmeister:
Alb. Schärer.

11. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der in Nr. 75 Art. 10 des Amtsblattes erfolglos aufgerufene Heimatschein des Gottlieb Bachmann von Altikon wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Altikon, den 15. Weinmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

12. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Gemeinde Oberstraß ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden. Der darauf bezügliche Plan kann in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Kasp. Pfister zur Tanne dahier	Saalanbaute	18. Weinmonat	1. Wintermonat.

Oberstraß, den 17. Weinmonat 1870.

Im Namen der Baupolizeikommission:
Der Gemeindrathsschreiber,
Hollenweger.

13. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Winterthur ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Büreau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Hr. Jul. Schultheß, Baumeister,	Erstellung eines Schopfes hinterhalb der Scheune und Werkstatt Nr. 75, roth, Tößthalstraße	18. Weinmonat	1. Wintermonat.

Winterthur, den 17. Weinmonat 1870.

Für die städtische Baupolizeikommission:
Der Domänenverwalter,
F. Erb.

14. **Wiedikon.**

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Heinrich Müller, Spezereihändler dahier, hat sein unterm 29. Augstmonat d. J. ausgeschriebenes Bauprojekt für Erstellung eines Waschhaus-, Magazin- und Wohnhausanbaus verändern lassen, wie solches durch Baugespann und Plan bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen die Ausführung dieses Bauprojektes sind innerhalb 14 Tagen beim Bezirksgerichtspräsidium geltend zu machen.

Wiedikon, den 17. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath.

15. **Rikenbach.**

Im hiesigen Gemeindsbanne sind bis Ende Weinmonat die Seitengraben zu öffnen, die Bäume längs den Straßen auf gesetzliche Höhe aufzustücken, wie auch die Hecken zuzuschneiden, die Straßen von allfälligem Abraum zu befreien, und wo es nöthig ist, die Marchsteine sichtbar zu machen. Unterlassung würde Buße nach sich ziehen.

Rikenbach, den 12. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath.

16. **Albisrieden.**

Die Anstößer an Haupt- und Abzugsgräben werden anmit aufgefordert, dieselben innert 14 Tagen in gehöriger Breite und Tiefe zu öffnen. Nach Ablauf dieser Frist würde die Oeffnung auf Kosten der Pflichtigen durch den Gemeindrath angeordnet.

Albisrieden, den 9. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath.

17. **Gantanzeige.**

Künftigen Freitag den 21. Weinmonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder" im Rennweg zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

2 Chaisenpferdgeschirre, 70,000 Stück div. Zigarren, 60 Brettlisessel, 2 Säulentische, 1 zweithüriger Kasten, 3 Sopha, 10 ahonfarbene Tische, 4 Weinfässer, 20 Saum haltend, 12 Rohrsessel, 120 Ellen Leinwand, 3 Dutzend Herrenhemden, 5 Zylinderofen, 1 Nähmaschine, ein zweithüriger Kasten, 1 Kommode, 1 Arbeitstischchen, 10 Flanellhemden, 6 wollene Unterleibchen, 1 Partie Taffetband, 1 Sekretär, 1 Pianino, zirka 200 Bände div. Bücher, 4 Betten, 1 Divan, 1 Chiffonniere, eine Waschkommode, 1 Nachttischchen, 1 zweiplätziges und 1 einplätziges Schreibpult, 1 Büchergestell, 1 ovaler Tisch, 1 Wanduhr, 1 Seidenwindmaschine, 1 Partie Glasgeschirr und irdenes Geschirr, zirka 24 Saum div. Weine, 1 goldene Damenuhr, 1 silberne Zylinderuhr, 30 Maaß Kirschwasser, 18 Maaß Rhum, 2 Saum 1868er Wein, 1 Piece Bordeaux, 1 Piece Yvorne, 1 Piece Burgunder, mehrere Kisten Amlung, Chichorien, Kaffe-Extrakt, Eiergerste, Schnupftabak u. drgl.

Zürich, den 17. Weinmonat 1870.

Stadtammannamt.

18. Gantanzeige.

Künftigen Donnerstag den 20. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, werden mit gerichtlicher Bewilligung im hiesigen Theaterfoyer versteigert:

Die reichhaltige, größtentheils ganz neue Garderobe und die Bibliothek des gewesenen Theaterdirektors W. Böhlken.

Zürich, den 13. Weinmonat 1870.

Der Stadtammann
Fäsi.

19. Versilberungsgant.

Freitag, den 21. Weinmonat, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herren Heinrich Hauser zur Zeughaushalle in Außersihl gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Sekretär, runde und eckige Tische, Kommoden, Sopha, Polster-, Rohr- und Bretterseffel, Nachttische, Arbeitstische, Spiegel, Porträts, Stock-, Wand- und Taschenuhren, Petroleumlampen, Glätteisen, Vorhänge, Teppiche, ein- und zweithürige Kästen, Küchekästen, küpferne Hafen, Pfannen und Gelten, verschiedenes Küchengeräth, Glas- und ird. Geschirr, zirka 70 Saum Weinfässer, 10 Saum Wein, 1 vier- und 1 zweiräbriger Wagen, Betten und Bettstatten, Waschständer, Axt und Sägen, eine Partie Zigarren und Rauchtaback, 1 Koffer nebst Manns- und Frauenkleider.

Außersihl, den 17. Weinmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

20. Enge.

Dienstag den 18. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge Versilberungsbegehren im „Schiffli" im Bleicherweg versteigert:

Ein Schuldbrief per 1000 Frkn., dat 6. Heumonat 1867, auf Joh. Gut, Johannessen Sohn, in der Tiefenau-Stallikon.

Ein Schuldbrief per 3800 Frkn., dat. 27. Weinmonat 1865, auf Ulrich Weidmann von Buchs, seßhaft in Oberstraß.

Enge, den 17. Weinmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Kasp. Hausheer.

21. Gantanzeige.

Mittwoch den 19. Weinmonat werden gegen sofortige Baarzahlung in Folge abgelaufener Versilberungsfrist öffentlich versteigert:

5 Stück eich. Weinfässer, zusammen 40 Saum haltend, 1 Leiterwagen, 1 Pflug, 1 Rind, 1 Jahr alt, 2 Ziegen, 50 Ztnr. Heu, 5 Saum 1869ger Wein.

Versammlungsort bei Herrn Speisewirth Spillmann in Regensdorf Nachmittags 1 Uhr.

Watt, den 17. Weinmonat 1870.

Der Gemeindammann:
R. Meier.

22. Ganntanzeige.

Künftigen Freitag den 21. dieß, Nachmittags von 1 Uhr an, werden im „Falken" dahier in Folge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung versteigert:

Tische, Sessel, Kommoden, aller Arten Kupfergeschirr, Glätteisen, Küchekästli, zwei- und einthür. Kästen, Nachttischli, 1 Sekretär, aller Arten Zimmermannswerkzeug, Hobelbänke, 1 Winde, Hebeisen, Bundsägen, Eisenschlegel, 1 Haushund sammt Stall

Ferner: 1 Droschke, 1 Pferd, 2 Pferdgeschirre, 1 Melchter, 1 Schmierbock, etwas Heu und Stroh u. A. m.

Wiedikon, den 17. Weinmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

23. Versilberungsgant.

Freitag den 21. dieß, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Pfister zur Tanne dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Tische, Kästen, div. Läden, Kommoden, Ruhebetten, Betten sammt Bettstatten, 4 Klafter Torf, 6 Klafter div. Brennholz, 160 Ellen Zwilch, 1 Tragofen, Wälderuhren, Fässer, 1 Sopha, 1 Webstuhl, div. Mannskleider, Küchengeschirr, 1$\frac{1}{2}$ Ztnr. Hausroth, Zinkweiß, Bleiweiß, engl. Oellack, Schweinfurtergrün, 1 Kiste Oker, Diamantfarbe, 1 eis. Grabkreuz, Rohrsessel, Chiffonnièren, 1 gold. Fingerring, Handsägen, Aexte, 1 Weckeruhr u. A. m.

Oberstraß, den 13 Weinmonat 1870.

Der Gemeindammann·
J. H. Keller.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

24. Die Ehefrau des gegenwärtig in Zürich wohnenden Schneiders Rudolf Peter von Fischenthal, mit Namen Elisabetha Peter geb. Schälchli, deren Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, und gegen welche Scheidungsklage wegen Ehebruchs anhängig gemacht wurde, wird hiemit aufgefordert, Donnerstag den 3. Wintermonat d. J, Vormittags 9 Uhr, zur Hauptverhandlung vor dießseitigem Gericht auf dem Gerichtshause in Hinweil zu erscheinen, unter der Androhung, daß sonst angenommen würde, sie verzichte auf Einwendungen den faktischen Behauptungen ihres Ehemannes gegenüber und unterziehe sich dem, gestützt auf diese, auszufällenden Urtheil.

Hinweil, den 13. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

25. **Akos Kovàces** aus Ungarn, gewesener Polytechniker in Zürich dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, in Sachen der Anna Boßhard von Zürich, Vaterschaftsklägerin gegen ihn, als Vaterschaftsbeklagten, zu der auf Donnerstag den 20. Weinmonat, Vormittags 10 Uhr, angesetzten Schlußverhandlung und Eidesleistung vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, unter Androhung, daß im Falle seines Ausbleibens die Eidesabnahme dennoch stattfinden und das Urtheil ausgefällt würde.

Zürich, den 8. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Briefaufrufe und Amortisationen.

26. Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten Kaufschuldbriefes:

5600 Frkn. auf Kaspar Löhrli, Rudolfen sel. Sohn, von Bebikon, Gemeinde Buch a. J, seßhaft im Oedenhof, Pfarre Neftenbach, zu Gunsten von Abraham Meyer, Konraden sel. Sohn, von Eidberg-Seen, seßhaft im Oedenhof-Neftenbach, dat. 8. Jenner 1861 (letzter bekannter Schuldner: Eduard Löhrli im Oedenhof-Neftenbach; letzter bekannter Gläubiger: Joh. Benz, Vater, im Schloßhof-Pfungen)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt, auch die Errichtung eines neuen bewilligt würde.

Winterthur, den 25. Brachmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

27. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 27. v. Mts. nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Weibergutsversicherungsbriefes:

200 fl. Hauptgut auf Hans Bliggenstorfer, Heinis, zu Ebertswyl, in dem Kappeler Kilchgang, zu Gunsten von dessen Ehefrau Katharina geb. Strebel, dat. 12. Weinmonat 1700 (letzte bekannte Schuldner: Jakob Honegger in Ebertsweil und Frau Wittwe Susanna Ringger geb. Gallmann daselbst; letzte bekannte Gläubigerin: die ursprüngliche)

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Affoltern, den 14. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

28. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 27. v. Mts. nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes von:

100 fl. auf Hans Trinkler zu Hausen, zu Gunsten von Anna Huber, Joseph Hiz sel. Wittwe, dat. Martini 1666 (letzte bekannte Schuldner: Gebrüder Heinrich und Daniel Hägi in Hausen; letzte bekannte Gläubigerin: Frau Obmann Ott in Zürich)

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Affoltern, den 14. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

Vermischte Bekanntmachungen.

29. Den allfälligen Ansprechern an die von dem verstorbenen Heinrich Surber, Kantonsfürsprech, von Niederweningen, seßhaft gewesen in Winterthur, geleistete Kaution als Anwalt wird hiemit eine peremtorische Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um ihre dießfälligen Ansprüche mit schriftlicher, an die Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle einzusendender Eingabe geltend zu machen, unter Androhung des Ausschlusses, so weit diese Frist nicht inne gehalten wird.

Winterthur, den 30. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

30. Zugsfrist.

Im Konkurse des Wilhelm Nast von Stein, Kantons St. Gallen, seßhaft im Waldgarten zu Schwamendingen, wird den sämmtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 28. dieß zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das ganze vorhandene Massagut angesetzt, mit der Androhung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht hierauf angesehen würde.

Oerlikon, den 15. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

31. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Gottlieb Stahl, Schmied, von Villnachern, Kantons Aargau, wohnhaft in Beicheln in Wädensweil; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Präsidialverfügung des Bez. Gerichtes Horgen v. 12. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 20. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 1. bis 11. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Heinrich Wespi, Fabrikarbeiter, von Brunnadern, Kantons St. Gallen, dato wohnhaft an der Dürrgaß in Wädensweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 4. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 8. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 18. bis 28. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 12. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

3.. Johannes Rasi, Johannessen sel. Sohn, von und zu Aesch; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 17. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 29. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 9. bis 18. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 29. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

4. Konrad Wiesmann, Johannessen, Mauers sel. Sohn, in Zürich-Wylen; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 30. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stammheim 14. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 25. Wintermonat bis und mit 4. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 14. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr

5. Hs. Heinrich Kunz, Rudolfs sel. Sohn, alt Bote, in Bachs; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 10. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg (in Dielsdorf) 22. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 1. bis 12. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 22. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

6. Nachlaß des sel. verstorbenen Konrad Löwe, Gärtner, von Elsau, seßhaft gewesen in Winterthur; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 23. Herbstmonat 1870 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 22. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 1. bis 11. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 19. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

7. Adolf Herter, alt Gemeindrath, von Reutlingen bei Oberwinterthur, seßhaft in Altstetten; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 17. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 29. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 9. bis 18. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 29. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Be-

denkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

32. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Johannes Senn von Eschenz, Kantons Thurgau, wohnhaft gewesen in Heslibach zu Küsnacht; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Meilen v. 28. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Küsnacht 31. Weinmonat 1870.

2. Jakob Peier, Maurermeister, in Höngg (auf Ansuchen der Erben); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 28. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag zur Eingabe von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Höngg (in Oberengstringen) 4. Wintermonat 1870.

3. Herr Landschreiber Karl Adolf Billiter von Stäfa; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Meilen. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Stäfa 5. Wintermonat 1870.

Rückrufe von Konkursen.

33. Das Konkursverfahren gegen Wilhelm Gimpert in Heslibach zu Küsnacht ist seinen bürgerlichen Rechten unbeschadet durch Beschluß des Bezirksgerichtes Meilen vom 5. dieß wieder aufgehoben worden.

Küsnacht, den 15. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Küsnacht:
R. Brunner, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 84. Freitag, den 21. Weinmonat 1870.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 20. Weinmonat 1870.)

197 In Folge des Beschlusses vom 15. dieß, betreffend die Funktionen eines Steuerkommissärs für den Bezirk Pfäffikon, wird die Leitung der Taxation in den Gemeinden Pfäffikon, Fehraltorf, Russikon, Illnau, Lindau und Kyburg Herrn Hitz-Wunderli, in den Gemeinden Hittnau, Bauma, Sternenberg, Wyla, Wildberg und Weißlingen Herrn Theodor Bleuler übertragen. Da ferner die Nothwendigkeit einer Aushülfe für den Bezirk Zürich sich herausgestellt hat, als für das größte und relativ schwierigste und wichtigste Arbeitsgebiet, so übernimmt Herr Steuerkommissär Fluck die Gemeinden Aesch, Albisrieden, Altstetten, Birmensdorf, Dietikon, Nieder- und Ober-Urdorf, Schlieren und Uitikon; Herr Steuerkommissär Ringger Zollikon; Herr Leemann Schwamendingen, Seebach und Wytikon; Herr Landolt Oetweil.

198. Dem Bundesrathe wird auf geschehene Anfrage erwiedert, daß der Regierungsrath mit Bezug auf die Ertheilung des Exequatur gegen die Persönlichkeit des zum Stellvertreter des Konsuls der Vereinigten Staaten in Zürich ernannten Herrn Emil Widemann keine Einwendungen zu machen habe.



Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Bauausschreibung.

In der Thierarzneischule in Zürich sind verschiedene Bauarbeiten, namentlich Maurer- und Zimmermannsarbeiten auszuführen.

Bauvorschriften und Voranschlag können auf der Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten im Obmannamt dahier eingesehen werden, und die Forderungen sind verschlossen und mit der Ueberschrift „Arbeiten für die Thierarzneischule" versehen bis spätestens den 24. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 17. Weinmonat 1870.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

2. Notariat Stäfa.

Die Stelle eines Notars des Kreises Stäfa ist durch Absterben erledigt. Bewerber um dieselbe sind eingeladen, sich innerhalb 14 Tagen unter Beilegung der Wahlfähigkeitszeugnisse bei Unterzeichnetem schriftlich anzumelden.

Stäfa, den 18. Weinmonat 1870.

Der Präsident der Wahlkreisvorsteherschaft:
Ryffel.

3. Marchsteinlieferung.

Uebernahmsofferten für die Lieferung von 50 Abtheilungsmarchsteinen von 18 Zoll Länge und 4zölligen auf 8 Zoll behauenen Köpfen und eingehauenen Nummern, franko Staatswaldung Teufen, sind bis zum 15. Wintermonat mit Angabe der Gesteinsart Unterzeichnetem franko einzusenden, woselbst auch die nähern Bedingungen eingesehen werden können.

Regensberg, den 17. Weinmonat 1870.

Der Forstmeister des IV. Kreises:
Rüedi.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Die Herren Reimann & Spörri in Wald suchen nachträglich die staatliche Konzession nach für ihre im Kleinweidbächli und Tobelbächli in Laupen bei Wald erstellten Wasserleitungen.

Einsprachen sind innert vier Wochen bei unterzeichneter Stelle schriftlich einzureichen.

Bärentsweil, den 18. Weinmonat 1870.

Statthalteramt Hinweil.

5. Jakob Huber, Wagner, von Sellenbüren-Stallikon, geb. 1802, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt und zum Vormunde erhalten Herrn Robert Huber, Zivilgutsverwalter in Sellenbüren.

Affoltern, den 20. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Schweizer.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

6. Schulgemeindsversammlung Ettenhausen-Wetzikon.

Sämmtliche stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Schulgemeinde Ettenhausen, sowie diejenigen Auswärtswohnenden, welche Gebäulichkeiten in der Schulgemeinde besitzen, und endlich Bürger der Schulgemeinde, welche auswärts als Aufenthalter wohnen, werden hiemit zu einer außerordentlichen Schulgemeindsversammlung auf Sonntag den 30. Weinmonat, Nachmittags punkt 1 Uhr, in's hiesige Schulhaus zur Erledigung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Verlesung einer Zuschrift der Gemeindsschulpflege (resp. im Auftrage der Bezirksschulpflege) betreffend Steuerbezug zum Schulhausbaufond.
2. Antrag der Vorsteherschaft betreffend sofortige Anhandnahme der Vorarbeiten zur Erstellung eines neuen Schulhauses, resp. Bestimmung der Größe der Mitgliederzahl und Wahl einer Schulhausbaukommission.
3. Antrag der Vorsteherschaft betreffend Dekretirung einer Schulhausbausteuer von 3 ‰.
4. Allfällig Weiteres.

Die Wichtigkeit der zu verhandelnden Gegenstände läßt zahlreiches Erscheinen erwarten.

Ettenhausen, den 15. Weinmonat 1870.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
Theodor Rüegg.

7. Ottenhausen.

Die stimmberechtigten Grundeigenthümer hiesigen Flurkreises werden anmit auf Sonntag den 30. Weinmonat, Nachmittags 1 Uhr, zu einer Versammlung in die Guyer'sche Weinschenke in Ottenhausen eingeladen.

Zur Behandlung kommt:

Abnahme der Flurkostenrechnung.

Die Rechnung und der dießfallsige Antrag hierauf liegt bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Ottenhausen, den 20. Weinmonat 1870.

Der Flurgemeindspräsident:
J. J. Guyer.

8. Ordentliche

Kirch- und politische Gemeindsversammlung Stallikon.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Kirchgemeinde Stallikon werden anmit zur ordentlichen Herbstversammlung auf Sonntag den 30. Weinmonat d. J., Nachmittags punkt 2 Uhr, in die Kirche dahier eingeladen.

Traktanden:

1. Abnahme der Straßenbaurechnung pro 1870.
2. Dekretirung einer Straßensteuer (Antrag der Vorsteherschaft).
3. Festsetzung einer Buße für Ausbleiben von Gemeindsversammlungen (Antrag der Vorsteherschaft).
4. Ersatzwahl in die Kirchenpflege für den vom Bezirksrathe entlassenen Herrn Rudolf Huber in Sellenbüren.

Sodann für die politische Gemeindsversammlung Stallikon:

1. Festsetzung der Besoldungsverhältnisse der Gemeindrathsmitglieder, Schreibers und Waibels und Wahlbüreau (Antrag der hiefür bestellten Kommission).
2. Festsetzung einer Buße für Ausbleiben von Gemeindsversammlungen (Antrag des Gemeindrathes).

Die Straßenbaurechnung wie die übrigen Akten liegen inzwischen in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Stallikon, den 19. Weinmonat 1870.

Im Namen der Kirch- und politischen Gemeindsvorsteherschaft:
Stäheli, Gemeindrathsschreiber.

9. Steuerbezug.

Die Schulgemeinde Breite-Hakab hat in einer Gemeindsversammlung den 18. April d. J. eine Schulhausbausteuer dekretirt im Betrag von je 5 Frkn. auf jedes Tausend Franken Vermögen, Haushaltung und Mann, welche Steuer in zwei Raten im Rechnungsjahr 1870/71 soll bezogen werden. Der erste Bezug ist verlegt und es liegt das Steuerregister sowie der Verleger zur Einsicht offen bei dem Quästor, Herrn alt Präsident Jakob Morf.

Breite, den 18. Weinmonat 1870.

Im Namen der Gemeinde:
Der Aktuar,
Hs. Hrch. Morf.

10. Montag den 7. Wintermonat 1870
Vieh- und Waarenmarkt in Ossingen.

Ossingen, den 19. Weinmonat 1870.

Sigg, Gemeindrathsschreiber.

11. Schulgemeindsversammlung Hegnau.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Schulgemeinde werden anmit auf Sonntag den 30. Weinmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, in's hiesige Schulhaus zu einer Versammlung eingeladen.

Geschäfte sind:

Schlußfassung ob die an hiesiger Schule erledigte, nunmehr definitiv zu besetzende Lehrerstelle auf dem Wege der Berufung oder durch Ausschreibung vorzunehmen sei, im erstern Falle sofortige Vornahme der Wahl.

Das Stimmregister, sowie die für Vornahme der Wahl erforderlichen Akten liegen inzwischen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Hegnau, den 19. Weinmonat 1870.

Im Namen der Schulgemeindsvorsteherschaft
Der Präsident,
H. Reutlinger.

12. **Dietlikon.**

Sämmtliche Grundeigenthümer im Gemeindsbanne Dietlikon werden hiemit aufgefordert, binnen 14 Tagen von heute an die an ihr Eigenthum anstoßenden Bäche, Abzugsgräben, mit Ausnahme des Kriesbaches, sowie die Seitengräben den Straßen nach gehörig zu öffnen, die an Straßen stehenden Bäume auf die gesetzliche Höhe von 14 Fuß aufzustücken und alle auf Straßengebiet liegenden Gegenstände zu entfernen, hiebei wird noch besonders verlangt, daß der Altenbach auf die mit Pfählen bezeichnete Breite und der Stukigraben bis an die Brüttiseller-straße geöffnet wird, alles unter Androhung von Buße im Unterlassungsfalle.

Dietlikon, den 21. Weinmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
F. Wintsch, Gemeindrathsschreiber.

13. **Enge.**

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Hch. Halbheer im Bleicherweg	Umänderung des Gespannes für den Neubau eines Magazingebäudes in seinem Garten	21. Weinmonat	4. Wintermonat.

Enge, den 20. Weinmonat 1870.

Im Namen der Baupolizeikommission:
Der Aktuar,
J. J. Nägeli.

14 Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Zürich sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubüreau (Stadthausplatz Nr. 2) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen:
Herr Professor A. Schweizer	Erstellen eines Oekonomiegebäudes am Platze zweier bestehenden, Stadelhoferstraße Nr. 15	21. Weinmonat	4. Wintermonat.
Herr Bachmann, Photograph,	Erstellen eines photographischen Ateliers an das Wohngebäude Nr. 1 Hirschengraben	"	"
Hr. Baumeister Näf	Erstellen einer Asphaltzinne über dem bestehenden Magazine, Stadthausplatz Nr. 15	"	"
Hr. Schwarzenbach Oetenbachergasse Nr.7	Erstellen eines Werkstattgebäudes hinter dem bestehenden Wohngebäude	"	"

Zürich, den 20. Weinmonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

15. Riesbach.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Etzensberger-Meister	Wohnhaus an der Seefeldstraße	21. Weinmonat	4. Wintermonat.
Herren Schmid & Bodmer	Aenderung des bestehenden Holzschuppens, Färberstraße	"	"

Riesbach, den 20. Weinmonat 1870.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Julius Bebie.

16. Wollishofen.

Sämmtliche Anstößer an Straßen vierter Klasse in hiesigem Gemeindsbanne, ferner die Benutzer von Flur- und Feldwegen und die Anstößer an den Moosbach werden hiemit aufgefordert, bis künftigen Martini fragliche Wege in guten Stand zu stellen, die Hecken und Bäume aufzuschneiden, resp. den Moosbach gehörig zu öffnen, unter Androhung von Exekution und Ordnungsbuße gegen Säumige.

Die Vorstände der Flursektionen haben nach Ablauf genannter Frist die in ihrem Rayon liegenden Wege zu besichtigen und diejenigen Pflichtigen, die ihre Arbeit nicht erstellt hätten, dem Gemeindrathe zu verzeigen.

Wollishofen, den 19. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath.

17. Dättlikon.

Die Grundbesitzer im hiesigen Gemeindsbanne werden eingeladen, innert vier Wochen a dato Bäche und Abzugsgräben, sowie die Seitengräben längs den Kommunikationsstraßen genügend zu öffnen, die Hecken zuzuschneiden und das Straßengebiet bis auf die Gemarchung, welche sichtbar sein muß, zu reinigen, sowie die Bäume bis auf 14 Fuß Höhe aufzustücken. Nichtbeachtung hat Buße und Ausführung der Arbeiten auf exekutivem Wege zur Folge.

Dättlikon, den 17. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath.

18. Feiltagsanzeige.

Die Präsumtiverben des sel. Jb. Peier, älter, Maurermeister in Höngg, bringen dessen Liegenschaften in der Schmalzgrub dahier unter Leitung der Unterzeichneten Montag den 31. dieß, Abends 6 Uhr, im Gasthof zur Krone-Forch auf öffentliche Steigerung.

Es besteht dieses Heimwesen in:

1. Einem unter Nr. 257 b für 3000 Frkn. assekurirten Wohnhaus und Nebengebäude nebst Garten dabei.
2. Zwei Jucharten Baumgarten.
3. Einer Scheune Nr. 375 nebst neu angebautem für 5000 Frkn. assekurirtem Wohnhaus sammt ungefähr 2 Juch. Wiesen.
4. Ungefähr einer Juchart Wiesen, der Einfang.
5. Ungefähr 3 Jucharten Wiesen auf der Wulpp.
6. Ungefähr 3 Jucharten Wiesen und Riedt, die Roßweid.
7. Ungefähr zwei Jucharten Acker, der Langacker.
8. Ungefähr anderthalb Jucharten Acker, der Bühlacker.
9. Ungefähr 3 Jucharten Acker auf der obern Zelg.
10. Ungefähr zwei und eine halbe Juchart Waldung, das Tobelholz.
11. Die Hälfte an ungefähr 2 Jucharten Waldung in der Hall.

Die billigst gestellten Gantbedingungen werden am Ganttage eröffnet und können auch inzwischen in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Zur Besichtigung dieses ertragreichen Heimwesens und zahlreichem Gantbesuch wird eingeladen.

Küsnacht, den 19. Weinmonat 1870.

Die Gantbeamtung.

19. **Hottingen. Verbot.**

Da Herr Schäppi-Hagenbuch dahier sich beschwert, daß seine „im Dolder" im Hottingerberg liegenden Wiesen und Waldungen in verschiedenen Richtungen sowohl von Fußgängern betreten, als mit Wagen und Schlitten befahren werden, während Niemand ein Recht hiezu habe, so wird Jedermann das Betreten und Befahren fraglicher Grundstücke bei einer Buße von 6 Frkn., wovon die eine Hälfte dem Verzeiger und die andere Hälfte dem Schulgute Hottingen zukommen soll, untersagt; denjenigen aber, welche ein dießfälliges Recht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, um ihre Klage beim hiesigen Friedensrichteramte geltend zu machen, unter der Androhung, daß sie sonst gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Hottingen, den 20. Weinmonat 1870.

Aus Auftrag
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Zürich:
Der Gemeindammann,
K. Schellenberg.

20. **Fahrhabe- und Liegenschaftengant in Unterstraß.**

Im Auftrage der zuständigen Vormundschaftsbehörden werden unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung aus dem Nachlasse der Frau Wittwe Bünzli-Schoch sel. folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 goldene Zylinderuhr, Schmucksachen, Silbergeschirr, 2 Stell-Lampen, 3 Glätteisen, Servietten, Tischtücher, Leintücher, 1 nußbaum. Sekretär, 1 Arbeitstischchen, 2 Stockuhren, 1 Spiegel mit Goldrahmen, 4 harth. Kommoden, 2 harthölz. viereckige Tische, 4 Polster- und 3 Bretterseffel, 1 runder harthölz. Tisch, 1 Sopha, einige vollständige Betten, 3 harth. Nachttischchen, 2 zweithürige tannene Kästen, 1 kleineres harthölzernes zweithüriges Kästchen, 1 Nachtstuhl, 1 Messingpfanne, 1 Eisenpfanne, 2 Kupfergelten, 2 do. Gätze und 1 Kessen, 1 Kupferhafen, 2 Kupferpfannen, 1 messingener Mörser, verschiedenes irdenes und stürzenes Küchengeschirr, 9 zinnerne Teller, Porzellan- und Glasgeschirr, 1 zinnerne Suppenschüssel, 5 Sonnen- und Regenschirme, Nastücher, Vorhänge, Tischteppiche, Bettanzüge, 2 Koffer, 2 Strohsessel, 1 Bettwärmer, einige Mannskleider, 1 zinnernes Kantinegeschirr, 1 zinn. Kanne, 1 zinnerne Gießkanne mit kupfernem Handbecken, 3 Waschseile, 1 Sechtkessel, drei runde und 3 ovale Waschstanden, 5 hölzeene Gelten, 1 Stoßzuber, eine Wassertanse, zirka 50 grüne Flaschen, 1 Weintrichter, 1 Apfelhurde, eine Kellergelte, 1 englischer Schlüssel, 5 Fässer von 2 bis 3 Saum haltend.

Sämmtliche Waaren aus der Eisenhandlung der Frau Bünzli, und vieles Andere mehr.

Die Gant wird nächsten Donnerstag und Freitag den 27. u. 28. Oktober abgehalten, und beginnt am erstern Tage im Bünzli'schen Hause im Stampfenbach, Morgens 8 Uhr, und wird nachher in der „Krone" dahier fortgesetzt.

Ferner wird auf die Gant gebracht:

Die Bünzli'sche Liegenschaft, bestehend in dem Wohnhaus Nr. 11 a und Waschhaus Nr. 11 b nebst zirka einem halben Vierling Reben und Garten.

Diese Liegenschaft ist an der Hauptstraße und sehr nahe der Stadt gelegen; im Hause ist ein Verkaufsladen eingerichtet.

Diese Gant wird am nächsten Donnerstag den 27. Oktober in der „Krone" dahier abgehalten, und beginnt Abends 6 Uhr.

Für Besichtigung der Liegenschaft und Einsicht des Gantrodels beliebe man sich an die Gemeindrathskanzlei zu wenden.

Unterstraß, den 20. Weinmonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
C. Schätti, Gemeindrathsschreiber.

21. Wipkingen.

Der Gemeindrath Wipkingen ist im Falle im Letten dahier eine Straßendole von zirka 40 Fuß Länge erstellen zu lassen.

Uebernahmslustige werden eingeladen, die Baubeschreibung und die Akkordbedingungen in der Gemeindrathskanzlei einzusehen und ihre Uebernahmsofferten bis den 29. d. Mts. an Herrn Gemeindrath Weber schriftlich einzureichen.

Wipkingen, den 17. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath.

22. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 25. d. Mts., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder" im Rennweg aus dem Konkurse des Küfers A. Senft gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Sekretär, mehrere Tische, Sessel, Kommoden, diverse Linge, Kästen, 1 Bett, Küchegeschirr, Küferwerkzeug aller Art, 2 vierrädrige und ein zweirädriger Wagen, 4 Fuhrfässer, 4 Messinghahnen, 12 Weinfässer, 3 Piecen, 6 Tansen, 5 Trichter, diverses Küferholz, Faßdauben, verschied. Schläuche, Ketten, Reife u. A. m.

Zürich, den 20. Oktober 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

23. Versilberungsgant.

Mittwoch den 26. dieß, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn alt Präsident Heinrich Weber dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 harthölz. Tisch, 2 Sessel, 2 lange Bänke, 2 tannene Schemel, 1 Kommode mit 3 Schubladen und Schreibpult, 2 zweithürige Kleiderkasten, 1 vollständig aufgerüstetes Bett.

Wytikon, den 19. Weinmonat 1870.

Der Gemeindammann:
H. C. Weber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

24. Johannes Schütz von Niederhasli, wohnhaft gewesen an der Vogelsangstraße Nr. 116 in Oberstraß, gegenwärtig unbekannt wo sich aufhaltend, wird aufgefordert, nächsten Samstag den 22. dieß, Morgens 8 Uhr, im Schlosse dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen zur Beurtheilung der vom Statthalteramt Regensberg gegen ihn wegen Diebstal angehobenen Strafklage, unter der Androhung, daß im Falle unentschuldigten Ausbleibens das Urtheil auf Grundlage der Akten ausgefällt würde.

Regensberg, den 15. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Knüsli.

25. Die Ehefrau des gegenwärtig in Zürich wohnenden Schneiders Rudolf Peter von Fischenthal, mit Namen Elisabetha Peter geb. Schächli, deren Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, und gegen welche Scheidungsklage wegen Ehebruchs anhängig gemacht wurde, wird hiemit aufgefordert, Donnerstag den 3. Wintermonat d. J, Vormittags 9 Uhr, zur Hauptverhandlung vor dießseitigem Gericht auf dem Gerichtshause in Hinweil zu erscheinen, unter der Androhung, daß sonst angenommen würde, sie verzichte auf Einwendungen den faktischen Behauptungen ihres Ehemannes gegenüber und unterziehe sich dem, gestützt auf diese, auszufällenden Urtheil.

Hinweil, den 13. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

Aufrüfe von Verschollenen.

26. Heinrich Weber von Meilen, Sohn des verstorbenen Rudolf Weber und der Susanna geb. Meier von da (geb. 1800), welcher angeblich schon im Jahre 1825 in die Fremde gegangen ist, und seit dem Jahre 1826 keine Kunde mehr von sich gegeben hat, sowie die allfälligen hierorts unbekannten Deszendenten desselben werden hiemit aufgefordert, innerhalb neun Monaten von heute an bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich zu melden, widrigenfalls Weber als todt erklärt, als Todestag der 31. Dezember 1856 festgesetzt und die Vertheilung seines in waisenamtlicher Verwahrung liegenden, aus der Verlassenschaft des Johannes Meier von Hofstetten-Meilen ihm angefallenen Vermögens von 686 Frkn. 68¼ Rp. unter die am Schlusse jenes Tages nächsten Erben desselben, unter persönlicher Haft für Rückgabe bis zum 31. Christmonat 1876, bewilligt würde.

Meilen, den 24. Mai 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

Vermischte Bekanntmachungen.

27. Ganteige.

Aus der Konkursmasse des Jakob Kusterholz in der Weid in Richtersweil werden in gerichtlichem Auftrage künftigen Dienstag den 25. dieß, Nachmittags von 1 Uhr an, im Gasthofe zum Schweizerhof in Richtersweil gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

a. Die sämmtlichen Guthaben des Konkursiten auf Schuldnern im Kanton Schwyz im Nominalbetrag von zirka 14,000 Frkn., wofür die vorhandenen Schuld- und Pfandbriefe, Obligationen und übrigen Ausweisscheine, soweit solche vorhanden sind, bei dem Liquidator, Herrn Karl Bär beim Schützenhaus in Richtersweil, zur Einsicht offen liegen, welcher auch zu jeder Auskunft bereit ist.

b Ein Wagen sammt Torfgestell, 4 neue Rechenbücher und 2 Koffer.

Kaufliebhaber werden zu dieser wichtigen Gant eingeladen.

Wädensweil, den 18. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Wädensweil:
G. Flad, Landschreiber.

28. Zugsfrist.

Im Konkurse des Wilhelm Nast von Stein, Kantons St. Gallen, seßhaft im Waldgarten zu Schwamendingen, wird den sämmtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 28. dieß zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das ganze vorhandene Massagut angesetzt, mit der Androhung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht hierauf angesehen würde.

Oerlikon, den 15. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

29. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Jakob Wohlgemuth, alt Friedensrichter, in Gutensweil-Volketsweil, durch Beschluß vom 14. Herbstmonat d. J. fallit erklärt, derselbe jedoch im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt worden.

Illnau, den 18. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Kyburg:
C. Kronauer, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

30. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Konrad Wild an der Blegi-Hütten; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 10. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 14. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 24. Wintermonat bis 3. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 13. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Heinrich Spinner, Fuhrmann, Johannessen sel Sohn, in Affoltern; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern vom 3. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 12. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 24 Wintermonat bis 3 Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 12. Christmonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

3.. Heinrich Hofmann, Ziegler, von Unter-Kulm, Kantons Aargau, wohnhaft in Neerach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 17. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 29 Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 8. bis 19. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 29. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

4. Joh. Jakob Strehler von Emmetschloo-Wetzikon, wohnhaft am obern Hirschengraben in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 17. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 29. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 9. bis 18. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 29. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

5. Der Nachlaß der sel. Elisabetha Ilg geb. Friedrich, gewesene Ehefrau des Kaspar Ilg, Baumeisters, von Salenstein, Kant. Thurgau, wohnhaft gewesen in Außersihl; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 21. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 5. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 16. bis 25. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 6. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich $2^1/_2$ Fr., $^3/_4$ Jahr 2 Fr.
$^1/_2$ Jahr $1^1/_2$ Fr., $^1/_4$ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 85. Dienstag, den 25. Weinmonat 1870.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Hochschule Zürich.

Herr Dr. Julius Stiefel von Russikon, Kantons Zürich, wird behufs seiner Habilitation als Privatdozent an der ersten Sektion der philosophischen Fakultät hiesiger Hochschule Mittwoch den 26. Weinmonat, Vormittags 11 Uhr, im Hörsaal Nr. IV eine Probevorlesung halten über die Gedankenlyrik Friedrich Schillers und seine Idealpolitik, wozu die Mitglieder der Hochschule, sowie alle Gönner und Freunde derselben geziemend eingeladen werden.

Zürich, den 22. Weinmonat 1870.

Im Namen
der philosophischen Fakultät, Sektion I:
Der Dekan,
Dr. H. Behn-Eschenburg, Prof.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

2. Herrn Heinrich Staub sel. Erben auf der Riß-Horgen beabsichtigen vorhalb ihrer Ziegelhütte eine Landanlage von 28,000 □ Fuß Größe zu erstellen.

Einsprachen gegen dieses Projekt, welches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist, sind innert 14 Tagen von heute an bei unterzeichneter Stelle schriftlich einzureichen

Horgen, den 21. Weinmonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
Schäppi.

3. Heinrich Meier, Wächters, Schneider, von Oberweningen, und Jakob Haupt Abrahamen, von Regensberg, wurden gemäß § 331 des privatrechtlichen Gesetzbuches unter staatliche Vormundschaft gestellt und haben zu Vormündern erhalten: der erstere Herrn Gemeindrath Meier in Oberweningen, der letztere Herrn Rudolf Kunz zum Löwen in Regensberg.

Regensberg, den 19. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

4. Höngg.

Die Stimmberechtigten werden anmit zum Besuche einer Sonntags den 30. Weinmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr 30 Min., abzuhaltenden politischen-, Zivil- und Bürgergemeindsversammlung in's Gemeindhaus zum Rebstock dahier behufs Behandlung folgender Traktanden bei gewohnter Buße eingeladen:

A. Für die politische Gemeinde:

Vorlage einer Petition an den h. Kantonsrath, betreffend Anhandnahme der Korrektion der Straße zweiter Klasse in der Talchern in Höngg.

B. Für die Zivilgemeinde:

Mittheilung des Gemeindrathes betreffend die Korrektion der Wolfgasse.

C. Für die Bürgergemeinde:

Antrag des Gemeindrathes betreffend die diesjährige und zukünftige Holzungsart in der Bürgerwaldung, beziehungsweise Abänderung des Titel IV der Statuten betreffend die Bürgernutzung.

Am Schlusse sind von den resp. Viehbesitzern noch die Fleischschätzer neu zu bestellen.

Höngg, den 23. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath.

5. Dübendorf.

Wegen geringer Theilnahme wurden am letzten Samstag die Verhandlungsgegenstände 3 und 4, nämlich:

1) Abnahme der Rechnung betreffend den Zuchtochsenfond pro 1869/70,
2) Vorlage über die Art und Weise der Anschaffung der Zuchtochsen,

einer am nächsten Samstag den 29. d. abzuhaltenden zweiten Versammlung vorbehalten. Es werden daher sämmtliche stimmberechtigten Viehbesitzer der Zivilgemeinden Dübendorf und Berg, erstere bei Buße, auf diesen Tag, Nachmittags 2 Uhr, in den „Adler" dahier eingeladen.

Dübendorf, den 24. Weinmonat 1870.

Die Vorsteherschaft.

6. Riesbach.

Den Gebäudeeigenthümern hiesiger Gemeinde wird anmit zur Kenntniß gebracht, daß die ordentliche Feuerschau nach 14 Tagen vorgenommen wird und für allfällige Mängel Buße verhängt werden müßte. Ferner sind die Grundeigenthümer aufgefordert, die Gräben und Dolen zu öffnen und zu reinigen, die Hecken zuzuschneiden und die Bäume an den Wegen bis auf mindestens 14 Fuß Höhe aufzustücken.

Riesbach, den 24. Weinmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

7. Schwerzenbach. Steuerausschreibung.

Die unterm 8. Mai d. J. von der hiesigen Gemeindsversammlung beschlossene Gemeindesteuer zu Gunsten des Gemeindgutes beträgt auf den Aktivbürger, die Haushaltung und auf 1000 Frkn. Vermögen je 1 Frkn.

Die dießfällige Bezugsliste ist angefertigt und wird mit diesem den Betheiligten 14 Tage lang bei dem Bezüger, Herrn Gemeindrath Pfister, Weinschenk in Schwerzenbach, zur Einsicht offen gelegt. Einsprachen gegen die Verlegung und den Bezug dieser Steuer sind binnen 14 Tagen bei dem Bezirksrathe geltend zu machen, nach Ablauf dieser Frist wird der Verleger als anerkannt betrachtet und mit dem Bezuge der Steuer begonnen werden.

Schwerzenbach, den 25. Weinmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Hs. Hrch. Gull.

8. Schwerzenbach.

Die sämmtlichen Grundbesitzer im hiesigen Gemeindsbanne werden mit diesem aufgefordert, binnen 14 Tagen a dato die Straßengraben bei ihren Grundstücken gehörig zu öffnen, die Bäume und Hecken den Straßen nach gemäß Vorschrift des Gesetzes aufzustücken, und die auf Straßengebiet liegenden Gegenstände, als Erde, Steine, Holz u. s. w. zu entfernen, ferner die Bäche und Gräben gehörig auszumähen und zu reinigen.

Für Fehlbare und Saumselige wird Buße eintreten und der Gemeindrath die fehlenden Arbeiten auf exekutivem Wege auf Kosten der Fehlbaren ausführen lassen.

Schwerzenbach, den 25. Weinmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Hs. Hrch. Gull.

9. Riesbach.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Ferd. Lendi, Holzhändler,	Provisorischer Holzschuppen an de Kreuzstraße	25. Weinmonat	8. Wintermonat.
Hr. C. Geißberger, Schmied,	Wohnhaus mit Zinnenanbau	"	"

Riesbach, den 24. Weinmonat 1870.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Julius Bebie.

10. **Bekanntmachung betreffend Baugespann.**

Frau Wittwe Meier geb. Stöcklin in Rafz hat behufs Erstellung eines Schopfanbaues nachträglich ein Gespann errichtet. Die Maßbeschreibung liegt 14 Tage auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, während welcher Zeit allfällige Einsprachen zu erheben sind.

Rafz, den 22. Weinmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Schweizer.

11. **Wytikon.**

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Johannes Bantli dahier ist Willens seinen Holzschopfanbau zu erhöhen, wie das errichtete Gespann bezeichnet. Die nähern Maßbeschreibungen können in der Gemeindrathskanzlei vernommen werden.

Einsprachen gegen die Baute sind innert 14 Tagen, von der Publikation an gerechnet, zu machen.

Wytikon, den 24. Weinmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

12. Joh. Kaspar Hinnen von Rümlang, geb. 1843, dessen Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird andurch aufgefordert, Sonntag den 13. Wintermonat d. J. nach vollendetem Morgengottesdienste vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Magdalena geb. Groß zu beantworten. Nichterscheinen hätte Ausfertigung der Weisung zur Folge.

Rümlang, den 10. Weinmonat 1870.

Das Pfarramt.

13. **Aufruf eines vermißten Heimatscheines.**

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der dem Heinrich Boller aus dem Rohr, in Bachs, unterm 21. Mai 1864 ausgestellte Heimatschein öffentlich aufgerufen, in der Meinung, daß er innert den nächsten 14 Tagen unterzeichneter Stelle beizubringen ist, ansonst derselbe kraftlos erklärt würde.

Egg, den 22. Weinmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

14. **Enge.**

Freitag den 28. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge Versilberungsbegehren bei Herrn Wahler zum Schiffli im Bleicherweg versteigert:

Ein ovales Faß mit zirka 12 Saum 1869er Limmatthaler Wein, 2000 Stück Havanna Zigarren, ein 10 Saum haltendes rundes Weinfaß, eine Wanduhr.

Enge, den 24. Weinmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Kasp. Hausheer.

15. Versilberungsgant

Donnerstag den 27. Weinmonat, Abends von 4 Uhr an, in der Speisewirthschaft zum Wilden Mann dahier, über:

4 Tableaux, 1 Metzgschragen, 1 Wurstmaschine, 1 Wursttisch, 1 Kennelwaage, 1 Fleischwiege, 1 Wiegenstock, 1 Hackstock, 1 stürz. Wurstgelte, 1 Waage mit hölz Schaalen, 1 Haumesser, 2 Hackmesser, 3 Metzgermesser, 1 Fleischstande, 1 Brühstande, 1 stürz. Becken, 1 Fleischsäge, 1 Stahl u. A. m.

Richtersweil, den 22. Weinmonat 1870.

J. Hiestand, Gemeindammann.

16. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 28. d. Mts., Vormittags von 8 Uhr an, werden in der Gantstube auf dem „Widder" im Rennweg zu Folge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Mehrere Kanapee's, runde und ovale Tische, Wirthstische u. Sessel, Glas- und Küchegeschirr, 2 Sekretäre, aufgerüstete Betten, Kommoden, Stockuhren, Spiegel und Tableaux, div. Linge, einiges Silbergeschirr, Weinfässer, zirka 30 Saum verschiedene Weine und andere Spirituosen, 12 Leinenbattiste-Nastücher, 1 Stück Leinwand, 3 Dutzend baumwollene Hemden, 10 Stück Vorhangstoff, 20 Stück Battiste, 20 Stück Mousseline, 2 goldene Zylinderuhren mit dito Ketten, 4 Paar Rideaux, 130 aun. farbiger und schwarzer Seidenstoff, 5 Seiden- und 4 Sammetgilets, 3 seidene Paletots, 700 Ellen Sammet- und 100 Ellen Taffetbänder, 1 Schusterwerkzeug, 1 Schlafdivan, 7000 Stück Zigarren, ein- u. zweithürige Kästen, Nachttische, 1 Partie Kleider, 1 nußb. Chiffonniere, einiger Goldschmuck, 1 Pianino, 1 silberne Zylinderuhr, 50 schwarzseid. Foulards, 6 Pfund Nähseide, 40 Ellen Leinwand u. A. m.

Ferner mit gerichtlicher Bewilligung von Karoline Reutner in Genf:

1 goldene Zylinderuhr mit goldener Kette, 2 dito Medaillons und 1 Schlüssel, 1 goldenes Halskettchen mit Kreuz, 5 goldene Ringe, 1 dito Agraffe und 1 Paar dito Ohrringe.

Endlich, Vormittags von 10 Uhr an, folgende Schuldtitel:

1)	Schuldbrief	Fr.	583. 33	Rp. auf	Daniel Schnorf zu Uetikon, dat. Maitag 1794.
2)	„	„	466. 67	„ „	Konrad Iringer zu Uetikon, dat. 31. Jenner 1839.
3)	„	„	466. 67	„ „	Rudolf Iringer zu Uetikon, dat. 5 Weinmonat 1843.
4)	„	„	233. 33	„ „	Konrad Iringer zu Uetikon, dat. Martini 1812.
5)	„	„	175. —	„ „	Barbara Schmid geb. Leemann zu Uetikon, dat. Martini 1771.
6)	„	„	350. —	„ „	Barbara Schmid geb. Leemann zu Uetikon, dat. Martini 1758.
7)	„	„	233. 33	„ „	Barbara Schmid geb. Leemann zu Uetikon, dat. Martini 1759.
8)	„	„	933. 33	„ „	Rudolf Iringer zu Uetikon, dat. 17. Herbstmonat 1844.
9)	„	„	233. 33	„ „	Rudolf Schmid zu Uetikon, dat. Maitag 1806.

 3.674.29

10)	Schuldbrief	Fr. 233. 33 Rp.	„	Rudolf Schnorf zu Uetikon, datirt 4. Hornung 1833.
11)	„	„ 233. 33 „	„	Rudolf Schnorf zu Uetikon, dat. 11. Jenner 1836.
12)	Kaufschuldbr.	„ 700 — „	„	Konrad Iringer zu Uetikon, dat. Martini 1823.
13)	„	„ 476. — „	„	Andreas Knabenhans zu Uetikon, dat. 15. April 1846.
14)	Schuldbrief	„ 350. — „	„	Kaspar Leuthold zu Uetikon, dat. Maitag 1741.
15)	„	„ 256. 67 „	„	Hs. Jakob Hottinger zu Uetikon, dat. Martini 1697.
16)	„	„ 700. — „	„	Konrad Iringer zu Uetikon, dat. 15. Herbstmonat 1842.
17)	„	„ 466. 67 „	„	Heinrich Schäppi zu Uetikon, dat. 15. Brachmonat 1844.
18)	„	„ 233. 33 „	„	Heinrich Schmid zu Uetikon, dat Martini 1709.
19)	„	„ 233. 33 „	„	Rudolf Iringer zu Uetikon, dat. Maitag 1783.
20)	„	„ 350. — „	„	Kaspar Wettstein in Egg, dat. 15. Augstmonat 1848.
21)	„	„ 583. 33 „	„	Joh. Brändli zu Uetikon, dat. Martini 1780.
22)	„	„ 700. — „	„	Dl. Schnorf zu Uetikon, dat. Martini 1799.
23)	„	„ 233. 33 „	„	Dl. Schnorfen Erben zu Uetikon, dat. Maitag 1812.
24)	„	„ 1200. — „	„	Rudolf Knabenhans zu Uetikon, dat. 13. Hornung 1855.
25)	Kaufschuldbr.	„ 3345. — „	„	Rudolf Knabenhans zu Uetikon, dat 16. Christmonat 1852.
26)	„	„ 1200. — „	„	Heinrich Meier zu Uetikon, dat. 15. Wintermonat 1862.
27)	„	„ 1400. — „	„	Jakob Leemann zu Uetikon, dat. 20. Herbstmonat 1843.
28)	„	„ 1348. 98 „	„	Regula Kunz geb. Wettstein in Grüningen, dat. 22. Christmonat 1843.
29)	Schuldbrief	„ 5366. 67 „	„	Hs. Heinrich Kappeler zu Obermeilen, dat. 9. Mai 1842.
30)	„	„ 400. — „	„	Heinrich Gujer in Stallikon, dat. 22. Augstmonat 1866.
31)	„	„ 26000. — „	„	Jb. Knabenhans auf der Tunteln zu Uetikon, dat. 8. Herbstmonat 1866.

49684.96

Zürich, den 24. Weinmonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

17. **Gantanzeige.**

In Folge Versilberungsbegehren werden Freitag den 28. Weinmonat, Nachmittags von 1 Uhr an, in Nr. 158 beim Schulhaus in Hirslanden gegen Baarzahlung versteigert:

1 Holzkloben, 6 Ztr. zum Theil weißes zum Theil Mittelmehl, ein runder tannener Tisch, 2 lange tannene Wirthstische, 1 dito lange Bank, 8 Brettlisessel, 1 Hängelampe, zirka 5 Saum 1869er Wein, zirka 3 Saum alter Wein, 11 Maaßflaschen, 18 Halbmaaßflaschen, 30 Schoppenflaschen, 4 Dutzend Trinkgläser, 2 Dutzend Kästeller, 2 Dutzend Messer und Gabeln, 2 Dutzend stürz. Löffel, Haupt- und Tagebücher mit ausstehenren Guthaben.

Ferner: 1 Sessel, 1 Wanduhr, 1 kleine dito, 1 Kupferpfanne, eine Eisenpfanne, 1 zweithüriger tannener Kasten, 2 Paar Messer, Gabeln und Löffel, 1 Anrichtlöffel, 2 hölzerne Gelten, 1 langer Wischer, 1 dito kurzer, 10 Stück div irdenes Küchengeschirr, und endlich 1 blautüchener Burnus, 1 schwarztüchener Rock, 1 paar braune Hosen, 1 dito Gilet, 1 Hemd (Wollenstoff), 1 grauer Filzhut u. A m.

Hirslanden, den 24. Weinmonat 1870.

E. Schäbler, Gemeindammann.

18. **Fahrhabe- und Liegenschaftengant in Unterstraß.**

Im Auftrage der zuständigen Vormundschaftsbehörden werden unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung aus dem Nachlasse der Frau Wittwe Bünzli-Schoch sel. folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 goldene Zylinderuhr, Schmucksachen, Silbergeschirr, 2 Stell-Lampen, 3 Glätteisen, Servietten, Tischtücher, Leintücher, 1 nußbaum. Sekretär, 1 Arbeitstischchen, 2 Stockuhren, 1 Spiegel mit Goldrahmen, 4 harth. Kommoden 2 harthölz. viereckige Tische, 4 Polster- und 3 Brettersessel, 1 runder harthölz. Tisch, 1 Sopha, einige vollständige Betten, 3 harth. Nachttischchen, 2 zweithürige tannene Kästen, 1 kleineres harthölzernes zweithüriges Kästchen, 1 Nachtstuhl, 1 Messingpfanne, 1 Eisenpfanne, 2 Kupfergelten, 2 do. Gätze und 1 Kessen, 1 Kupferhafen, 2 Kupferpfannen, 1 messingener Mörser, verschiedenes irdenes und stürzenes Küchengeschirr, 9 zinnerne Teller, Porzellan- und Glasgeschirr, 1 zinnerne Suppenschüssel, 5 Sonnen- und Regenschirme, Nästücher, Vorhänge, Tischteppiche, Bettanzüge, 2 Koffer, 2 Strohsessel, 1 Bettwärmer, einige Mannskleider, 1 zinnernes Kantinegeschirr, 1 zinn. Kanne, 1 zinnerne Gießkanne mit kupfernem Handbecken, 3 Waschseile, 1 Sechtkessel, drei runde und 3 ovale Waschstanden, 5 hölzeene Gelten, 1 Stoßzuber, eine Wassertanse, zirka 50 grüne Flaschen, 1 Weintrichter, 1 Apfelhurde, eine Kellergelte, 1 englischer Schlüssel, 5 Fässer von 2 bis 3 Saum haltend.

Sämmtliche Waaren aus der Eisenhandlung der Frau Bünzli, und vieles Andere mehr.

Die Gant wird nächsten **Donnerstag** und **Freitag** den 27. u. 28. **Oktober** abgehalten, und beginnt am erstern Tage im Bünzli'schen Hause im Stampfenbach, Morgens 8 Uhr, und wird nachher in der „Krone" dahier fortgesetzt.

Ferner wird auf die Gant gebracht:

Die Bünzli'sche Liegenschaft, bestehend in dem Wohnhaus Nr. 11 a und Waschhaus Nr. 11 b nebst zirka einem halben Vierling Reben und Garten.

Diese Liegenschaft ist an der Hauptstraße und sehr nahe der Stadt gelegen; im Hause ist ein Verkaufsladen eingerichtet.

Diese Gant wird am nächsten Donnerstag den 27. Oktober in der „Krone" dahier abgehalten, und beginnt Abends 6 Uhr.

Für Besichtigung der Liegenschaft und Einsicht des Gantrodels beliebe man sich an die Gemeindrathskanzlei zu wenden.

Unterstraß, den 20. Weinmonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
E. Schätti, Gemeindrathsschreiber.

19. Ganthanzeige.

Freitag den 28. d Mts., Vormittags von 9 Uhr an, werden in der Wirthschaft des Herrn Kölliker, Bierbrauer, an der Hohlgaß dahier zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Kommoden, bartholz., tann., runde und viereckige Tische, Sekretär, Sopha, Nachttischli, Stroh- und Bretterseffel, Spiegel und Porträts in Goldrahmen, Petroleumlampen, weiße Vorhänge, kupf. Pfanne, dito Gelten und Gätzi, ird. Küchengeschirr, Kaffeemühle, Kaffekanne, ein- und anderthalbschläfige Betten, div. Weinfäßli, Nußwasserfäßli, Zuckerbackmodelle, 3 Maschinen für Honigkugeln, silb Löffel, Stock- und Wanduhren, ein- und zweithür. Käsen, Gelten, Waschzuber, eis. Hafen, stürz. Oellichter, Nachttischli, Koffern u. A. m.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außersihl, den 24 Weinmonat 1870

Das Gemeindammannamt.

20. Versilberungsgant.

Donnerstag den 27. d. Mts., Nachmittags halb 2 Uhr, wird in Regensdorf gegen Baarzahlung versteigert:

Ein Stock Heu von zirka 50 Zentner.

Affoltern b. H., den 22. Weinmonat 1870

Der Gemeindammann:
J. Schumacher.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

21. Die Stelle eines Waibels des Kreisgerichtes Wiedikon ist neu zu besetzen. Allfällige Bewerber um dieselbe haben ihre Anmeldungen innert 10 Tagen von heute an schriftlich beim Präsidenten des Kreisgerichtes, Herrn C. Boßhardt in Altstetten, einzureichen.

Zürich, den 22. Weinmonat 1870.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
M. Zürcher.

22. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse betreffend Albert Schaufelberger zum Riiterhaus-Bubikon werden Dienstags den 1. November d. J. und die folgenden Tage, je von Morgens 8 Uhr an, durch das Tit. Gemeindammannamt Bubikon gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

a. In der Schwarzfabrik.

Verschiedener Schlosser-, Dreher-, Schmiede- und Schreinerwerkzeug, 1 Partie altes Eisen, Dezimal- und andere Waagen, eine Partie Petroleumfässer, Lampen, Wanduhren, Laternen, zirka 60 Pfund Schmirgel, Tische, eine große Partie Garnkisten, ein eiserner Ofen sammt Rohr, zirka 10 Zentner alter Guß, 1 Gußöfeli sammt Rohren, 2 Leiterwagen, 10 Stück Täfelladli, 1 einschläfigen Bett, 39 Stück neue Karden-Garnituren, zirka 50 Pfund Oel, 1 Sägstamm und vieles Andere mehr.

b. Im Ritterhaus.

Eine große Auswahl Möbel und Hausrath als: Tische, Sessel, Sekretär, Schreibpult, Kommoden, Stockuhr, Teppiche, ausgestopfte Vögel, Spiegel, Porträts, Ruhbett, Betten, Nachttische, Silbergeschirre, Kleidungsstücke, Servietten, Tischtücher, 1 goldene Uhr, eine Anzahl Bücher, Zylinderofen, Kästen u. s. w.

Eine große Anzahl küpfernes und anderes Küchengeschirr.

Verschiedenes Kellergeschirr als: 9 Fässer, 2 Weinstanden, Tansen, Trichter u. s. w.

Eine große Anzahl landwirthschaftlicher Gegenstände als: Mehrere größere und kleinere Wagen, Schlitten, Bennen, Eggen, Pflug, 1 Chaise, Pferdegeschirre Schaufeln, Aexte, Sägen, eine Jauchepumpe, 1 Fußwinde, Tränstfässer, Standen, Fleischzuber, 1 küpferner Dollenkessel, 1 Futterschneidstuhl und vieles Andere mehr.

Anfang der Gant bei der Schwarzfabrik.

Grüningen, den 19. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

23. Zugsfrist.

Im Konkurse betreffend Gottfried Wäckerling von Oberspitzwies-Turbenthal, seßhaft gewesen im Neubruch-Wetzikon, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 3 Wintermonat d J. zu Ende laufende peremtorische Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über:

a. die Liegenschaften im Loch-Wyla,
b. die noch vorhandenen nicht vindizirten Fahrhaben,
c. sämmtliche Guthaben,

unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht ausgelegt würde.

Grüningen, den 24. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J H. Weilenmann, Landschreiber.

24. Im Konkurse des Gottfried Wäckerling, seßhaft gewesen im Neubruch-Wetzikon, hat Herr M. Guggenheim-Bach in Zürich nach Ablauf der Eingabefrist während der Bedenkzeit eine laufende Forderung von 2127 Frkn 60 Rp. angemeldet, und es ist ihm vom Auffallsgerichte vorläufig Restitution gegen den Ablauf der Eingabefrist ertheilt worden.

Den Wäckerling'schen Gläubigern wird nun andurch eine mit dem 29. Weinmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, um allfällige Einwendungen, sei es gegen die nachträgliche Aufnahme, sei es gegen die Forderung überhaupt, bei unterzeichneter Stelle, bei welcher die Akten zur Einsicht offen liegen, geltend zu machen, unter der Androhung, daß fragliche Forderung sonst als anerkannt betrachtet und in die Klasse der laufenden Ansprachen eingereiht würde.

Grüningen, den 19. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

25. Ganteige.

Aus der Konkursmasse des Gottfried Wäckerling, seßhaft gewesen im Neubruch-Wetzikon, werden daselbst Dienstag den 1. Wintermonat d. J., Abends 5 Uhr, durch das Gemeindammannamt Wetzikon auf öffentliche Steigerung gebracht:

a. Im Neubruch-Wetzikon gelegen:

1 Wohnhaus und Scheune, worin bisher Wirthschaft und Bäckerei betrieben wurde, assekurirt per 12,000 Frkn.
1 Schopf, assekurirt per 2000 Frkn.
1 Schopf mit Keller, assekurirt per 800 Frkn.
Zirka 17½ Jucharten Garten, Baumgarten, Hanfland, Wiesen und Acker, an und bei einander, in einem Einfang um die Gebäulichkeiten gelegen.
Zirka 2 Jucharten 1½ Vierling Waldung im Schlattholz.
Zirka 5 Jucharten Acker, Riedt und Waldung, genannt Schnetzlezrüti und Neubrüchli.
Zirka 2¾ Jucharten Wiesen und Acker, genannt Strick und Altscheur.

b. Zu Bossikon-Hinweil gelegen:

Die ideelle Hälfte an zirka 1 Mannwerk Sträueriedt

Die Gantbedingungen können inzwischen bei der unterzeichneten Stelle und beim Gemeindammannamt Wetzikon eingesehen werden.

Grüningen, den 24. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

26. Zugsfrist.

Im Auffalle betreffend ein neues Aktivum des falliten Zimmermann Jakob Boßhard von Steinenberg, seßhaft in Uster, wird den Inhabern von laufendeuden und bevorzugten Forderungen behufs Abgabe von Zugsresp. Ueberschlagserklärungen eine mit dem 3. Wintermonat 1870 ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 22. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

27. Joh. Heinrich Guhl, Kaufmann, von Zürich, wohuhaft gewesen in Riesbach, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird aumit aufgefordert, sich binnen 10 Tagen von heute an hierorts auszuweisen, daß er den Herrn J. J. Gentsch in Riesbach für 800 Frkn. Miethzins befriedigt habe, oder bereit sei, ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Zürich, den 22. Weinmonat 1870

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

28. Zugefrist

Im Auffalle über den Nachlaß des verstorbenen Heinrich Bertschinger, Schuster, von Wytikon, wird bezüglich des beweglichen Massagutes den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Augs- resp. Ueberschlagserklärungen eine mit dem 4. Wintermonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens Verzicht hierauf angenommen würde.

Riesbach, den 24. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

29. Den Kreditoren des Heinrich Kuhn, Senn, von Illnau, in Oberuster, wird zur Kenntniß gebracht, daß eine Auffallsverhandlung nicht stattfindet.

Greifensee, den 22. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

30. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Jungfrau Louise Boßhard, Johannessen sel. Tochter, von Schaugen, Pfr. Hinweil, wohnhaft im Laboratorium in Winterthur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 15. Weinmonat 1870 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 19. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 29. Wintermonat bis einschließlich den 9. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 17. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Felix Rüdlinger, Jakoben Abrahamen, von Weiach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 8. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 19. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 29. Wintermonat bis 10. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

3. Konrad Schneider von Dörflingen, Kantons Schaffhausen, Holzhändler, wohnhaft an der Kruggasse in Zürich; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 8. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich

19. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 30. Wintermonat bis 9. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr

4 Andreas Huber von Hegi, Schneidermeister in der Strafanstalt in Zürich; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v 8. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 19 Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 30 Wintermonat bis 9. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

5. Die Eheleute Abraham Wehrli, Schlosser, und Anna Barbara geb. Keller von Küttigen, Kantons Aargau, wohnhaft in Außersihl; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 8. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 19. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 30. Wintermonat bis 9. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

6. Jakob Bliggenstorfer, Rudolfen sel. Sohn, von Wettsweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern a. A v. 10. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 19. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 1. bis 10. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 19 Christmonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen

Rückrufe von Konkursen.

81. Die Konkurspublikation wegen Heinrich Spinner, Fuhrmann dahier, im letzten Amtsblatt wird hiemit zurückgezogen; ihr Erscheinen beruht auf verspäteter Abspedirung der telegraphischen Rücknahme ab Seite hiesigen Büreaus.

Affoltern, den 24. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Knonau:
Jb. Eigenheer, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 86. Freitag, den 28. Weinmonat 1870.

Beschluß des Regierungsrathes

betreffend

die eidgenössische Volkszählung von 1870.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht der vom 27. Mai 1870 d. J. datirten bundesräthlichen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze vom 3. Hornung 1860 über Vornahme einer eidgenössischen Volkszählung,

beschließt:

§ 1. Die bundesräthliche Verordnung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und es wird sämmtlichen Behörden des Kantons die genaue Handhabung derselben und allen Kantonseinwohnern ein bereitwilliges Mitwirken zu dem Geschäfte der Volkszählung anempfohlen.

§ 2. Die Gemeindräthe haben die Zählungsbeamten zu bezeichnen und die Zählungsbezirke innerhalb der politischen Gemeinde nach § 2 der Verordnung festzusetzen. Dabei werden die Gemeinden darauf aufmerksam gemacht, daß diese Zählungsbezirke, da die Zählung in einem Tage vollendet werden muß, nicht zu groß sein und in der Regel nicht mehr als 100 Haushaltungen umfassen sollen.

§ 3. In politischen Gemeinden, welche in Zivilgemeinden zerfallen, ist jede derselben als ein besonderer Zählungsbezirk zu behandeln. Wo politische Gemeinden zwar nicht in Zivilgemeinden zerfallen, dagegen mehrere Schulgenossenschaften in sich schließen, sollen diese je nach ihrer Größe (d. h. den Anforderungen betreffend die Zahl der Haushaltungen) die Zählungsbezirke bilden.

Wo die Namen der Ortschaften mit den Namen der Zivilgemeinden beziehungsweise Schulgenossenschaften zusammenfallen, soll hinter der

Rubrik „Ortschaft“ auf dem Haushaltungszeddel in Klammern „Zivilgemeinde“ oder „Schulgenossenschaft“ beigefügt und alsdann der Name derselben hingesetzt werden. Fällt die Schulgenossenschaft nicht mit der „Ortschaft“ oder Zivilgemeinde zusammen, so ist auf dem Haushaltungszeddel der Name der Schulgenossenschaft mit der Vormerkung „Sch. G.“ in gleicher Rubrik besonders anzugeben. Fällt der Name der politischen Gemeinde nicht mit demjenigen der Kirchgemeinde zusammen, so ist auf dem Haushaltungszeddel in der Rubrik „Gemeinde“ hinter dem Namen der politischen Gemeinde der Name der Kirchgemeinde, zu welcher das Wohnhaus gehört, mit der Vormerkung „K. G.“ besonders anzugeben.

Die so auf dem Haushaltungszeddel besonders vorzumerkende Kirch- beziehungsweise Schulgehörigkeit, wodurch die Volkszählung auch für die zürcherischen kirchlichen, beziehungsweise Schulverhältnisse verwendbar gemacht werden soll, ist schon bei Aufnahme des Etats (§ 4 der Vollziehungsverordnung d. B. R.) zu berücksichtigen, sowie dann in den Zusammenzügen der Zählungsbeamten aufzunehmen und in den Gemeindezusammenzügen (§ 22 der bundesräthlichen Verordnung) vorzumerken.

§ 4. Die Feststellung der Zählungsbezirke, sowie die Ernennung der Zählungsbeamten ist mit möglichster Beförderung vorzunehmen und bis spätestens den 12. Wintermonat dem Statthalteramte mitzutheilen.

Die Statthalter werden da, wo in dieser Beziehung etwas versäumt und fehlerhaft behandelt wird, das Geeignete verfügen.

§ 5. Die Gemeindräthe haben die in § 4 der Verordnung vorgeschriebenen Etats baldmöglichst und ohne daß sie gebunden wären, eine Verfügung des Statthalteramtes hinsichtlich der im vorigen Paragraphen bezeichneten Mittheilung abzuwarten, anzufertigen, und sobald dieselben angefertigt sind, dem Statthalteramt davon, daß dieß geschehen sei kurze Anzeige zu machen.

Die Statthalterämter werden gegenüber denjenigen Gemeinden, von welchen diese Anzeige am 12. Wintermonat noch nicht eingegangen ist, sofort die geeigneten Weisungen erlassen.

§ 6. In den Gemeindezusammenzügen sind die Zivilgemeinden und in den Bezirkszusammenzügen die politischen Gemeinden in derjenigen Reihenfolge aufzuführen, welche in dem Großraths-Beschlusse betreffend die Eintheilung des Kantons (O. S. Bd. XII. S. 639 und ff.) beobachtet ist.

§ 7. Allfällige Entschädigung der Zählungsbeamten liegt den politischen Gemeinden ob. Die Gemeindräthe werden hierüber das Geeignete beschließen.

§ 8. Gegenwärtiger Beschluß ist in das Amtsblatt aufzunehmen, besonders zu drucken und den Statthalterämtern wie den Gemeinden mit der Vollziehungsverordnung des Bundesrathes mitzutheilen.

Zürich, den 22. Weinmonat 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Eidgenössische Volkszählung
des
Jahres 1870.

Vollziehungsverordnung
vom 27. Mai 1870.

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines sachbezüglichen Berichtes des Departements des Innern, beschließt gemäß dem Bundesgesetz vom 3. Hornung 1860 nachstehende Vollziehungsverordnung über Vornahme einer eidgenössischen Volkszählung im Jahre 1870:

§ 1. Die eidgenössische Volkszählung dieses Jahres ist festgesetzt auf den 1. Christmonat; sie wird im ganzen Gebiet der Schweiz am nämlichen Tage ausgeführt und erstreckt sich auf alle an diesem Tage in jeder Einwohner- oder Ortsgemeinde nnd in jeder topographischen Unterabtheilung dieser Gemeinde (Ortschaft, Weiler, vereinzelter Hof oder Landsitz) Anwesenden.

(Bildung des Zählungsbezirkes.)

§ 2. Zum Zweck der thunlichst sicheren und beschleunigten Vornahme der Volkszählung werden die Gemeinden in bestimmt begrenzte Zählungsbezirke eingetheilt, deren Umfang in der Regel durch die Gemeindsbehörden bestimmt wird, es sei denn, die Kantonsregierungen würden selbst die Umschreibung der Zählungsbezirke vornehmen oder eine andere Behörde damit beauftragen. Bei Eintheilung der Zählungsbezirke sind folgende Grundsätze maßgebend:

a. jede in politisch-administrativer Hinsicht ein Ganzes ausmachende Gemeinde bildet mindestens einen Zählungsbezirk;

b. ein Zählungsbezirk soll nicht größer sein als erforderlich ist, damit ein Zählungsbeamter das Einsammeln der Haushaltungslisten (§ 15) in einem Tage beendigen kann; der Bezirk darf daher nicht mehr als 200 Haushaltungen umfassen, und der Weg, welchen der Zählungsbeamte zurückzulegen hat, um alle Häuser des Bezirkes zu besuchen, darf fünf Schweizerstunden nicht übersteigen;

c. schon vorhandene Eintheilungen (z. B. Gemeindsbezirke, Viertel, Quartiere, Straßen u. dgl. m.) sind, wenn immer möglich, zu berücksichtigen und beizubehalten.

Der Umfang eines jeden Zählungsbezirkes ist mit Genauigkeit zu bestimmen, damit weder irgend ein Theil ausgelassen, noch eine Abtheilung zweimal aufgenommen werde.

(Ernennung der Zählungsbeamten.)

§ 3. Für jeden Zählungsbezirk hat die Gemeindsbehörde (beziehungsweise die kantonalen Behörden) einen Zählungsbeamten zu bezeichnen. Es ist zweckmäßig, demselben, sei es für einzelne der ihm obliegenden Funktionen, sei es für seinen ganzen Geschäftskreis, ein Mitglied der Gemeindsbehörde oder einen Begleiter und Gehülfen beizugeben.

(Aufnahme des Etats der Wohnhäuser und Haushaltungen.)

§ 4. Nachdem die Zählungsbezirke ihrem Umfang nach bestimmt sind, hat die Gemeindsbehörde ein vorläufiges Verzeichniß der in jedem Zählungsbezirke vorhandenen Wohnhäuser und Haushaltungen aufzunehmen, welches spätestens bis zum 17. Wintermonat vollendet sein soll.

§ 5. Dieser Etat soll eine deutliche Bezeichnung des Zählungsbezirkes enthalten: es soll darin der Umfang des Bezirkes genau angegeben und alle topographischen Unterabtheilungen desselben, welche eine räumlich getrennt stehende Gruppe von Wohnhäusern umfassen und eine besondere Benennung führen (Ortschaften, Viertel, Quartiere, Weiler u. s. w.), sowie auch die Straßen und vereinzelt liegende Höfe und Landsitze, sofern sie einen besondern Namen tragen, mit Namen aufgeführt werden. Es soll aus dem Verzeichniß die Anzahl der auf jede solche Abtheilung kommenden Häuser und Haushaltungen ersichtlich sein.

§ 6. Als Wohnhaus (§ 4) ist anzusehen: jedes Gebäude, welches seinem ursprünglichen Zwecke nach für menschliche Wohnung dienen sollte und dafür eingerichtet ist, oder welches mit ursprünglich anderer Zweckbestimmung in der Folge zu einem wirklich bewohnten Gebäude geworden ist. Gebäuden sind gleich zu stehen: Hütten, Bahnwärterhäuschen, Felswohnungen, Zelte, Wagen fahrender Gaukler, bewohnte Ruinen, Keller, Magazine, Thürme u. dgl.

Wohnhäuser sind mitzuzählen, auch wenn sie nicht bewohnt sind, außer wenn sie bereits zum Abbruch bestimmt sind.

Gebäude, die einen öffentlichen Zweck haben, wie Schulhäuser, Regierungsgebäude, Bibliotheken, Theater, Museen u. dgl. m., sind als Wohnhäuser mitzuzählen, wenn sie schon vielleicht nur zum kleinsten Theil bewohnt sind.

Unter einem Dach zusammengebaute, vom Keller bis zur First getrennte Gebäude, werden für mehrere Häuser gerechnet.

§ 7. Unter Haushaltung (§ 4) wird verstanden:

a. zwei oder mehrere Personen, die zusammen wohnen und eine Haushaltung führen;
b. einzeln lebende, selbstständige Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen.

Alle übrigen allein stehenden Personen werden zu der Haushaltung gerechnet, bei welcher sie wohnen, wenn sie sich auch auswärts verköstigen lassen.

§ 8. Zur Aufnahme des vorläufigen Etats der Wohnhäuser und Haushaltungen in jedem Zählungsbezirke ist es zweckmäßig, die gleichen Personen zu verwenden, welche später in dem Zählungsbezirk die Funktionen der Zählungsbeamten (zu welchen Primarschullehrer besonders geeignet sind) zu vollziehen haben werden. — In jedem Fall soll aber bei der Aufnahme dieses Etats außer einem solchen Zählungsbeamten noch ein Mitglied der Gemeindebehörde oder ein von ihr speziell Beauftragter zum Zwecke der Kontrollirung der Aufnahme mitwirken.

§ 9. Sofort nach Aufnahme dieses Etats wird jedem Zählungsbeamten durch die Gemeindebehörde ein Doppel des Etats zugestellt, nebst

a. so viel Exemplaren von Haushaltungslisten einschließlich Gebrauchsanweisung, als zur Abgabe an alle Haushaltungen des Bezirks erforderlich erscheinen;
b. zwei Exemplare der Vollziehungsverordnung und der Instruktion für die Zählungsbeamten;

c. eine hinreichende Anzahl von Formularen, in welche die ausgefüllten Haushaltungslisten abzuschreiben sind.

§ 10. Bevor der Zählungsbeamte seine Funktionen antritt, hat er sich mit dem Inhalt der ihm übergebenen Aktenstücke (§ 9) wohl vertraut zu machen, und über Zweifel, die ihm übrig bleiben, den Rath und die Weisung der Gemeinde-, Bezirks- oder Kantonsbehörden einzuholen.

Die Eintragungen, welche die Zählungsbeamten und die Haushaltungsvorstände auf den Formularien vorzunehmen haben, sollen, so weit möglich, mit Dinte geschehen.

(Austheilung der Haushaltungszettel.)

§ 11. Die Austheilung der Haushaltungslisten ist vom 26. bis spätestens 30. November von Haus zu Haus vorzunehmen.

In jeder Haushaltung, wo möglich an den Vorstand selbst, und an jede einzeln lebende selbstständige Person (§ 7, c), ist unmittelbar eine Zählungsliste abzugeben.

Im Fall der Zählungsbeamte in einer Haushaltung (Wohnung) Niemanden antrifft, dem er die Zählungsliste einhändigen könnte, wird er sie an Hausgenossen oder Nachbarn zur weitern Besorgung übergeben.

In größern Haushaltungen, z. B. Gasthöfen, Gefängnissen, Spitälern u. dgl., sind nach Bedarf zwei oder mehr Exemplare der Zählungsliste abzugeben, diese aber mit gleicher Nummer und zur Unterscheidung mit fortlaufenden Buchstaben a, b, c u. s. w. zu versehen. Die Ordnungsnummer der Personen ist dagegen fortlaufend zu verzeichnen, so daß die erste Person auf dem zweiten Zettel (b) Nr. 16 erhält u. s. w.

Die nicht zur eigentlichen Haushaltung von solchen Anstalten gehörigen Personen sind unter besonderer Aufschrift auf einem besondern Zettel zu verzeichnen oder durch einen Strich zu trennen, jedoch mit fortlaufender, nicht neu anfangender Nummer zu versehen.

Befinden sich in einem Wohnraum zwei oder mehr Haushaltungen, so erhält eine jede derselben eine Zählungsliste.

§ 12. Jede Haushaltungsliste ist mit fortlaufender Nummer zu versehen.

Der Zählungsbeamte hat bei der Austheilung auf denselben in der Ecke links oben die Nummer der Haushaltung und sowohl die laufende Nummer des Hauses, in der Ordnung, in welcher er die Zählungslisten vertheilt, als die wirkliche Hausnummer zu verzeichnen, und in der Ecke rechts oben den Namen des Kantons, des Bezirks, der Ortsgemeinde und deren topographischer Unterabtheilung (Ortschaft, Weiler,

einzeln stehender Hof oder Landsitz), in Städten auch das Quartier oder Viertel und die Straße anzugeben.

§ 13. Der Zählungsbeamte wird darauf achten und sich durch Nachfrage darüber vergewissern, daß bei der Vertheilung der Listen kein Wohngebäude und in den Wohngebäuden keine Haushaltung oder keine einzeln lebende selbstständige Person übergangen wird, und daß auch diejenigen Haushaltungen und einzelnen Personen Zählungslisten erhalten, welche in Gebäuden, die nicht hauptsächlich oder gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen (wie Theater, Museen, Kirchen und Kirchthürme, Magazine u. s. w., sowie einzeln liegende Stallungen, Scheunen, Bahnwärter-, Garten- und Weinberghäuser u. s. w.) wohnen oder ihre regelmäßige oder vorübergehende Schlafstelle haben.

Auch auf Schiffe, Flöße, Schiffmühlen, welche im Hafen, See, Flusse u. s. w. innerhalb des Zählbezirkes liegen und auf denen Personen wohnen oder übernachten, sodann in Wagen, Hütten, Felswohnungen, Bretterbuden, Zelte u. s. w., welche als Wohnung dienen (für reisende Schauspieler, Feld-, Straßen- und Eisenbahnarbeiter, Wächter u. s. w.), sind Zählungslisten in erforderlicher Anzahl zur Ausfüllung zu geben.

§ 14. Bei allen Eintragungen ist besonders darauf zu achten, daß dieselben sich auf den thatsächlichen Zustand am Morgen des 1. Dezembers 1870 beziehen.

(Einsammeln der Listen.)

§ 15. Nach 8 Uhr des 1. Dezember haben die Zählungsbeamten mit der Wiedereinsammlung der Zählungslisten zu beginnen. Dieselbe soll bis spätestens am Abend desselben Tages vollendet werden.

(Prüfung und Vervollständigung der Haushaltungslisten.)

§ 16. Bei der Einsammlung der Listen wird der Zähler sich nochmals darüber vergewissern, daß kein Gebäude, keine Haushaltung und keine einzeln lebende Person übergangen ist, sowie darüber, daß alle Personen, welche in den Wohnungen der Haushaltungen oder in den dazu gehörenden Räumlichkeiten (in Nebengebäuden, Boden- und Speiseräumen u. s. w.) übernachtet haben oder welche am Morgen des 1. Dezember in der Haushaltung eingetroffen und nach der Anleitung der Zählungsliste als Anwesende zu verzeichnen waren, wirklich und richtig aufgenommen sind.

Erforderlichen Falles wird der Zähler einzelne bis dahin übersehene Mitglieder oder Gäste u. s. w. einer Haushaltung in deren Liste nach-

tragen, sowie für Haushaltungen, welche ihm jetzt erst bekannt werden, besondere Listen ausstellen.

Der Zählungsbeamte hat die Listen beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen.

Sind einzelne Spalten nicht vollständig ausgefüllt oder fehlt die Unterschrift, so veranlaßt der Zähler die betreffenden Nachträge.

Ist eine Liste gänzlich unausgefüllt geblieben, so wird der Zähler dieselbe sofort ausfüllen lassen oder auf mündliche Erkundigung selbst ausfüllen. Ist eine Liste verloren gegangen oder nicht abgegeben worden, so wird er dieselbe aus mitgenommenem Vorrath ersetzen und sofort ausfüllen.

Bei Durchsicht der Haushaltungszettel ist insbesondere auch darauf zu achten, daß die Personen, welche (namentlich auch aus dem Inhalte der Rubrik 3 „Stellung in der Haushaltung") als nicht für gewöhnlich zur Haushaltung gehörend und als nur vorübergehend zu erkennen sind, richtig unter der Rubrik der Durchreisenden verzeichnet werden.

Durchreisenden gleich zu stellen sind: Gäste, zum Besuch oder zur Aushülfe z. B. als Krankenwärter, Wartefrauen, zu kurzer Dienstleistung als Näherinnen, Taglöhner u. s. w., anwesende Personen, im Herumziehen begriffene Hausirer, einquartirte oder auf bestimmte Zeit beurlaubte Soldaten u. s. w., immer vorausgesetzt, daß sie in einer andern Gemeinde ihren regelmäßigen Wohnsitz haben. Diejenigen, welche in derselben Gemeinde wohnen, werden bei der Haushaltung aufgezeichnet, wo sie ihre regelmäßige Schlafstelle haben. Zu Durchreisenden sind auch zum Besuch anwesende Familienangehörige und Verwandte, welche anderswo ihre gewöhnliche Wohnung haben, zu zählen.

Ebenso ist die Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß alle aus der Haushaltung vorübergehend abwesenden Personen, d. h. solche Abwesende, welche nicht aufgehört haben, Mitglieder der Haushaltung zu sein, in dem Verzeichnisse B auf der Rückseite des Haushaltungszettels angegeben sind. In dieses Verzeichniß sind beispielsweise einzutragen: Die auf Vergnügungs- und Geschäftsreisen, auf Besuch, zu Krankenpflege, als Erkrankte in Krankenhäusern, auf Tagelohn und in kurz vorübergehender Arbeit oder sonst zur Ausübung der Berufspflicht auf kurze Zeit Abwesende, so lange sie noch nicht in einer auswärtigen Gemeinde als Bürger, Niedergelassene oder Aufenthalter (z. B. als Handwerksgehülfen) Wohnsitz genommen haben.

Auch ist darauf zu achten, daß, wenn von zusammenlebenden Ehegatten der eine zur Zeit derselben abwesend ist, die Aufnahme desselben in dem Verzeichniß B nicht fehle.

Endlich ist genau darauf zu achten, daß am Schluß der Liste A die Zahl der unter den darin verzeichneten Personen befindlichen Blinden, Taubstummen und Geisteskranken mit Angabe der Ordnungsnummern, welche sie oben führen, eingetragen sind.

(Verfahren bei Abwesenheit der Haushaltungsgenossen von Haus oder vom Ort.)

§ 17. Ist in einer Haushaltung Niemand anwesend und für dieselbe bei Hausgenossen oder Nachbarn eine ausgefüllte Liste nicht hinterlegt worden, so füllt der Zählungsbeamte für diese Haushaltung eine Zählungsliste auf Grund mündlicher Nachfrage aus.

Sind sämmtliche Mitglieder einer Haushaltung am Zählungstage vom Ort vorübergehend abwesend, so trägt der Zähler dieselben in die Tabelle B der Rückseite ein, indem er die dazu erforderlichen Notizen ebenfalls bei Hausgenossen, Nachbarn, Bekannten sammelt oder sonst vorhandenen Quellen (Polizeilisten, Zivilstandsregistern u. dgl.) entnimmt.

(Verzeichnung der Sprachen.)

§ 18. Sofort bei Einsammlung der Zettel hat der Zählungsbeamte überdieß von der Sprache, welche in jeder Haushaltung in Uebung ist, Notiz zu nehmen und dieselbe auf dem betreffenden Haushaltungszettel kurz anzumerken. Eine solche besondere Anmerkung ist indessen nur da nothwendig, wo in einer Haushaltung eine von der in der Gemeinde herrschenden Sprache abweichende Sprache in Uebung ist, oder wo verschiedene Sprachen innerhalb der Gemeinde in stärkerer Mischung vertreten sind.

Verrichtung der Zählungsbeamten nach beendigter Einsammlung.

(Abschrift der Haushaltungsliste.)

§ 19. Unmittelbar nach vollendeter Einsammlung der Haushaltungszettel hat der Zählungsbeamte dieselben nach den Abtheilungen, welche in dem ihm zugestellten Etat gemacht sind, und in der Reihenfolge, welche sich aus dem auf den Zetteln eingeschriebenen Ordnungsnummern der Wohnhäuser und Haushaltungen ergibt, zusammenzulegen und in das dafür bestimmte Formular einzutragen, wobei die auf den Zetteln angebrachten Ordnungsnummern der Häuser, die eigentlichen Hausnummern und die Ordnungszahlen der Haushaltungen beizubehalten sind.

Die einzelnen Haushaltungen werden hierbei außer durch ihre Ordnungsnummern auch dadurch unterschieden, daß nach beendigter Eintragung einer jeden ein breiter Strich quer über die ganze Seite gezogen wird und daß bei jeder neu hinzukommenden Haushaltung die Nummerirung ihrer Mitglieder wieder von Eins (1) anfängt.

(Besondere Aufzeichnungen der Zählungsbeamten.)

§ 20. Außer der Abschrift der Haushaltungszettel sind auf dem Formular der Zählungsbeamten auch zu verzeichnen:

1) die Abtheilungen des Zählungsbezirkes, sowie dieselben im vorgängig angefertigten Verzeichniß der Wohnhäuser (§ 4, Etat) bezeichnet sind, mit Angabe der Anzahl der Häuser und Haushaltungen, welche sich in jeder solchen Abtheilung bei der Aufnahme des vorläufigen Etats, bei der Austheilung und bei der Einsammlung der Zettel herausgestellt hat;
2) die in jeder Haushaltung übliche Sprache, nach den vier heimischen Sprachen summirt;
3) die im Zählungsbezirk bestehenden Mühlen, Fabriken und Manufakturgeschäfte, nebst den bei denselben in Betrieb befindlichen Wasser- und Dampf-Pferdekräften, der Zahl der Arbeiter u. s. w.

(Ablieferungstermin der Listen an die Gemeindsbehörden.)

§ 21. Der Zählungsbeamte hat bis spätestens den 9. Dezember 1870 der Gemeindsbehörde einzureichen:

a. den ihm zugestellten vorläufigen Etat der Wohnhäuser;
b. sämmtliche Haushaltungszettel, in der im § 19 vorgeschriebenen Ordnung zusammengelegt;
c. die Abschrift der Haushaltungslisten in dem ihm zu diesem Zwecke übergebenen besondern Formular, mit den unten an jeder Liste vorgeschriebenen Additionenen, welche zwei Mal gerechnet und verifizirt sein müssen, sowie mit Verzeichnung der Sprachen und der Fabrikgeschäfte. Die gewissenhafte Aufnahme, Abfassung und Berechnung der in dieses Formular aufgenommenen Angaben muß mittels der Namensunterschrift des Zählungsbeamten bezeugt werden.

(Ferneres Verfahren zur Zusammentragung der Ergebnisse.)

§ 22. Die Gemeindsbehörde wird sofort nach Empfang der in § 21 genannten Aktenstücke dieselben einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, um unvollständige Angabeu zu ergänzen nnd unrichtige zu verbessern. Sie wird namentlich dafür Sorge tragen, daß die Haushaltungslisten und die Abschriften der Zählungsbeamten, insoweit die beiden Formulare gleiche Rubriken enthalten, mit einander übereinstimmen; ebenso

wird sie darauf achten, daß alle in die Zählung gehörenden Personen (§ 1) in allen ihren Rubriken auch wirklich eingetragen und daß keine zu zählende Person mehr als einmal aufgezeichnet und mitgezählt werde.

Sie wird darauf sehen, daß sämmtliche Fabriken und Mühlen verzeichnet werden.

Ortschaften, Weiler und einzeln stehende Höfe oder Landsitze, aus welchen die Gemeinde besteht, und die eine besondere Benennung führen, sind sämmtlich im Gemeindezusammenzug besonders aufzuführen, wobei die in der Gemeinde übliche Schreibart der Ortsnamen zu gebrauchen ist.

Nach beendigter Untersuchung werden die Summen, welche sich aus dem Formular der Zählungsbeamten ergeben, zusammengetragen, in das hierzu bestimmte Formular (Gemeindezusammenzug) eingeschrieben, addirt und verifizirt und demselben mit Namensunterschrift der Gemeindsbehörde die Bescheinigung der Richtigkeit der Verzeichnisse beigefügt.

Die Additionen sollen nach Ortschaften, beziehungsweise Weilern gemacht und der Gemeindezusammenzug nach diesen zusammengestellt werden.

§ 23. Sämmtliche im § 21 erwähnte Aktenstücke nebst dem Gemeindezusammenzug werden hierauf nach den Zählungsbezirken unterschieden und für jeden Zählungsbezirk in der im § 21 bestimmten Ordnung zusammengelegt, an die Bezirksbehörde eingesandt und der ausgefüllte Gemeindezusammenzug in zwei Doppeln beigelegt.

Diese Einsendung soll innert 8 Tagen, vom Empfang der in § 21 genannten Aktenstücke angerechnet, und spätestens am 17. Dezember erfolgen.

§ 24. Die Bezirksbehörden untersuchen die Ordnung und vorschriftsgemäße Abfassung der ihnen übersendeten Aktenstücke und tragen auf dem hierzu bestimmten Formular (Bezirkszusammenzug) die Ergebnisse der Gemeindezusammenzüge, deren Richtigkeit sorgfältig geprüft und verifizirt wird, zusammen.

Die Bezirkszusammenzüge werden nebst sämmtlichem von den Gemeinden eingegangenen Material, letzteres nach den Gemeinden in der in § 23 angegebenen Weise geordnet, in zwei Doppeln den Kantonalbehörden eingesendet, welche letztere aus denselben den Kantonszusammenzug anfertigen, wobei sie das Material einer genauen Prüfung unterziehen, nachsehen, ob alle Posten stimmen und die Additionen verifiziren.

§ 25. In den Kantonen, welche nicht in Bezirke eingetheilt sind, werden die in § 21 genannten Materialien der Kantonsbehörde eingesendet und von dieser lediglich ein Kantonszusammenzug ausgefertigt.

§ 26. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, dafür Sorge zu tragen:

a. daß zum Zwecke der eidgenössischen Volkszählung den Zählungsbeamten, beziehungsweise den Gemeindsbehörden die Einsicht und Benützung derjenigen amtlichen Materialien, aus welchen sie Aufschlüsse über die ihnen obliegende Arbeit schöpfen können (Zivilstandsregister, polizeiliche Kontrollen u. s. w.), ungehindert offen stehe;

b. daß von Seite der Staats- und Ortsbehörden den Zählungsbeamten bei Vollziehung ihres Auftrages Schutz und wirksame Unterstützung geleistet werde;

c. daß die Gemeinden die ihnen obliegenden Anordnungen, namentlich die Eintheilung in Zählungsbezirke, die Ernennung der Zählungsbeamten und die Aufnahme des vorläufigen Etats rechtzeitig ausführen, und daß die Gemeinden und die Zählungsbeamten rechtzeitig die nöthigen Materialien (Formulare, Instruktionen u. s. w.) empfangen.

§ 27. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, spätestens bis zum 31. Dezember 1870 dem eidgenössischen statistischen Büreau ausgefüllt und **verifizirt** einzusenden:

1) die Formulare der Zählungsbeamten (§ 19) nach den Gemeinden und Zählungsbezirken geordnet, nebst den Etats der Wohnhäuser und Haushaltungen (§ 4);
2) einen Doppel der einzelnen Gemeindezusammenzüge (§ 22);
3) einen Doppel der einzelnen Bezirkszusammenzüge (§ 24);
4) einen Doppel des Kantonszusammenzuges (§§ 24 und 25).

Die Haushaltungslisten bleiben in der Verwahrung der Kantone und sind Eigenthum derselben; jedoch ist das eidgenössische statistische Büreau berechtigt, jederzeit Einsicht von denselben zu nehmen und Einsendung derselben zu verlangen.

§ 28. Das eidgenössische Departement des Innern ist beauftragt:

1) die Formulare des vorläufigen Etats der Wohnhäuser und Haushaltungen (§ 4), der Haushaltungsliste, für die Tabelle der Zählungsbeamten (§ 19), für die Gemeinde-, Bezirks- und Kantonszusammenzüge (§§ 22, 24 und 25) zu liefern;
2) die Instruktion für die Zählungsbeamten, im Anschlusse an die gegenwärtige Vollziehungsverordnung, zu erlassen und in derselben die erforderlichen nähern Ausführungen und Erläuterungen zu geben.

Bern, den 27. Mai 1870.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Hochschule Zürich.

Samstag den 29. d. Mts., Vormittags 11 Uhr, wird Herr Dr. A. Dodel behufs seiner Habilitirung als Privatdozent für allgemeine Botanik an der Hochschule die vorgeschriebene Probevorlesung im Hörsaal Nr. IV abhalten, zu welcher mit Gegenwärtigem geziemend eingeladen wird.

Zürich, den 24. Weinmonat 1870.

Der z. Dekan
der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion
der philosophischen Fakultät:
Professor Dr. J. Wislicenus.

2. Holz-Verkauf.

Freitag den 4. Wintermonat werden im „Ochsen“ in Wald 160 Säg-klötze, 50 Ahorn, Eschen und Ulmen und 200 Klafter Brennholz — im Tößstock liegend — öffentlich versteigert.

Winterthur, den 27. Weinmonat 1870.

Hertenstein, Forstmeister.

3. Marchsteinlieferung.

Uebernahmsofferten für die Lieferung von 50 Abtheilungsmarchsteinen von 18 Zoll Länge und 4zölligen auf 8 Zoll behauenen Köpfen und eingehauenen Nummern, franko Staatswaldung Teufen, sind bis zum 15. Wintermonat mit Angabe der Gesteinsart Unterzeichnetem franko einzusenden, woselbst auch die nähern Bedingungen eingesehen werden können.

Regensberg, den 17. Weinmonat 1870.

Der Forstmeister des IV. Kreises:
Rüedi.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Ueber Frau Elisabetha Bruppacher geb. Risler von Wädensweil wurde in Folge Verzicht des Ehemannes auf die eheliche Vormundschaft staatliche eingeleitet. Zum Vormund wurde bestellt: Herr Albert Schärer, Waibel in Wädensweil.

Horgen, den 26. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
F. Vollier.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

5. Montag den 7. Wintermonat 1870
Vieh- und Waarenmarkt in Ossingen.

Ossingen, den 19. Weinmonat 1870.

Sigg, Gemeindrathsschreiber.

6. Langnau.

Herbstgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden hiemit zur diesjährigen ordentlichen Herbstgemeindsversammlung auf Sonntag den 30. dieß, Nachmittags punkt 2 Uhr, in das Schulhaus behufs Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Antrag der Kommission betreffend Errichtung eines neuen Schullokals.
2. Antrag der Armenpflege betreffend Erhebung einer Armensteuer.
3. Antrag der Kirchenpflege betreffend Feuereinrichtung im Pfarrhause.
4. Antrag der Schulpflege betreffend Lehrerbesoldungen.
5. Unvorhergesehenes.

Langnau, den 22. Weinmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
K. Ringger.

7. Einladung.

Die Grundeigenthümer im Umfange des Tann- und Buchenwald-Reviers Fehraltorf werden anmit eingeladen, Samstag den 29. Weinmonat, Nachmittags punkt 3 Uhr, im Schulhaus Fehraltorf zu einer Gemeindsversammlung zu erscheinen.

Geschäfte sind:

1. Berathung und Schlußnahme über die Frage: Ob nicht die öffentlichen Angelegenheiten der Waldbesitzer direkt aus ihrer Mitte gewählten Kommissionen übertragen werden sollen?
2. Eventuell Wahl der Forstkommissionen.
3. Wahl des Tannwaldförsters.
4. Wahl des Buchenwaldförsters.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Fehraltorf, den 24. Weinmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Müller, Gutsverwalter.

8. Armensteuerbezug.

Die hiesige Bürgergemeindsversammlung hat unterm 17. Heumonat den Bezug einer Armensteuer von 1 Frkn. auf das 1000 Frkn Vermögen, auf die Haushaltung und auf den Mann beschlossen. Der Steuerverleger liegt während 10 Tagen bei Herrn Armenpfleger Schmidli zur Einsicht offen, während welcher Frist allfällige Einsprachen zu machen sind. Nach Ablauf derselben findet der Bezug statt. Steuerbeträge von den Auswärtswohnenden, welche alsdann nicht im Laufe von 8 Tagen eingesandt werden, werden per Nachnahme bezogen.

Dättlikon, den 25. Weinmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

9. Einladung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Schulgemeinde Grüt werden hiemit auf Sonntag den 6. Wintermonat, Nachmittags punkt 1 Uhr, zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung in's Schulhaus dahier eingeladen

Geschäfte sind:

1. Ratifikation des Protokolls.
2. Mittheilung einer Zuschrift der Gemeindsschulpflege Goßau betreffend Erstellung einer Lehrerwohnung.

Die Zuschrift sowie der hierauf bezügliche Antrag der Vorsteherschaft liegen inzwischen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Grüt, den 26. Weinmonat 1870.

Im Namen der Vorsteherschaft:
K. Muggli, Aktuar.

10. Langnau.

Die von der Gemeindsversammlung am 13. März d. J. dekretirte Kirchensteuer im Verhältniß zu 1 Frkn. per mille, per Mann und per Haushaltung wird vom 6. Wintermonat d. J. an von Waibel Freimann bezogen. Der Steuerverleger liegt inzwischen auf der Gemeindrathskanzlei den Berechtigten zur Einsicht offen.

Langnau, den 25. Weinmonat 1870.

Der Kirchengutsverwalter:
K Baumann.

11. Maur.

Die Anstößer an Kommunikationsstraßen, sowie die Wegknechte hiesiger Gemeinde werden anmit aufgefordert, bis Ende dieses Monats die Abzugsgräben gehörig zu öffnen, den Abraum zu entfernen, überragende Bäume und Grünhäge auf die gesetzliche Entfernung aufzustücken und Waldbäume auf die gesetzliche Weite zu entfernen. Ferner haben die Anstößer der Bäche und Gräben, namentlich der Dorfbäche Maur und Uetikon, innert obbenannter Frist die Bachbette gehörig zu öffnen und auf die vorgeschriebene Breite zu erweitern. Säumige würden unnachsichtlich bestraft.

Maur, den 23. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath.

12. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr J. Rohrer, Schuster, in Dietikon beabsichtigt, an seiner Scheune einen Anbau erstellen zu lassen. Das Projekt ist durch ein Baugespann bezeichnet, und die bezügliche Maßbeschreibung liegt in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Die Frist für allfällige Einsprachen geht mit dem 11. Wintermonat d. J. zu Ende.

Dietikon, den 26. Weinmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Ungricht.

13. **Wiedikon.**

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Baumeister Brunner in Zürich hat zum Zwecke der Erstellung eines Werkschopfes mit Wohnung an der Sihlstraße in hier ein Baugespann errichten lassen.

Allfällige Einsprachen gegen die Ausführung dieses Bauprojektes sind innerhalb 14 Tagen beim Bezirksgerichtspräsidenten geltend zu machen.

Wiedikon, den 25. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath.

14. **Höngg.**

Herr Abraham Großmann dahier beabsichtigt, auf seinem Bauplatze im Brühl dahier einen Neubau in einer Breite von 23 Fuß, Länge 26 Fuß und Höhe 27 Fuß aufführen zu lassen, wie das Projekt auf der betreffenden Stelle durch Gespann veranschaulicht ist.

Einsprachen gegen dieses Bauprojekt sind binnen 14 Tagen a dato publicationis bei dem Bezirksgerichtspräsidenten anhängig zu machen.

Höngg, den 24. Weinmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

15. **Verbot.**

Da sich Herr Friedensrichter H. Krauer in Regensberg darüber beschwert, daß über sein zirka 10 Juchart großes Grundstück im Hüngler ein Fahrweg betrieben werde, während hiezu, mit Ausnahme der Herren Felix Brunner und Johannes Kuhn, Schuster in Regensberg, Niemand ein Recht habe, so wird Jedermann das Befahren des genannten Grundstückes bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/4 dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche ein dießfälliges Recht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen von heute an angesetzt, um ihre Klage beim Friedensrichteramte geltend zu machen, unter der Androhung, daß sie sonst gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Regensberg, den 25. Weinmonat 1870.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
H. Kunz.

16. **Gantanzeige.**

Künftigen Samstag den **29.** dieß, Nachmittags **2** Uhr, bringen die Herren Gut & Näf, Bauunternehmer, beim Forrholz an der Sihl gegen Baarzahlung zum Verkaufe auf öffentliche Steigerung:

Zirka 1200 tannene Heizewellen, zirka 400 hartholzerne Heizewellen, zirka 10 Klafter Stöcke, gespalten und aufgeschichtet, 1 Partie Wagnerholz, 1 Partie Eibenholz und 1 Partie Rebstickel (rauh).

Sämmtliches Holz befindet sich auf Lager oberhalb dem neuen Kanal im Tannholz.

Wiedikon, den 26. Weinmonat 1870.

Die Gantbeamtung.

17. **Wallisellen.**

Die Besitzer von Grundeigenthum im Gemeindsbanne Wallisellen werden hiemit auf Sonntag den 6. Wintermonat, Nachmittags 3 Uhr, in's Schulhaus daselbst zu einer Versammlung eingeladen.

Traktanden:

1) Abnahme der Liquidationsrechnung bezüglich Grundprotokollbereinigung.
2) Schlußnahme über Bezahlung oder Abweisung einer Rechnung über Bewirthung.

Die Liquidationsrechnung liegt in der Zwischenzeit bei Hrn. Gemeindammann Kuhn zur Einsicht offen.

Laut früherm Beschluß ist das Defizit durch eine Steuer, je zur Hälfte auf Martini 1870 und Maitag 1871, Letztere mit 1/2 Jahrzins, zu decken.

Die ganze Steuer beträgt je Fr. 3. 50 auf Fr. 1000 Gebäudeassekuranzwerth und auf eine Juchart Land.

Der Bezug der ersten Hälfte erfolgt am 7. Wintermonat bei Herrn Melch. Benz in Niederschwerzenbach. Es wird frei gestellt, gleichzeitig auch die zweite Hälfte ohne Zins zu entrichten.

Säumige haben den Rechtstrieb zu gewärtigen und Zins und Kosten zu bezahlen.

Der Verleger liegt bis zum 6. Wintermonat bei Hrn. Joh. Großmann zur Einsicht offen.

Wallisellen, den 27. Weinmonat 1870.

Die Vereinigungskommission.

18. **Gantanzeige.**

Künftigen Dienstag den 1. Wintermonat, Vormittags von 8 Uhr an, werden in der Gantstube auf dem „Widder“ im Rennweg zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

200 Ellen feine Leinwand, 2 seidene Kleider, 40 ℔ türkischer Tabak, 10,000 Stück div Zigarren, 40 Ellen Wollenstoff, 1 goldene u. 1 silb. Ankeruhr, 1 nußb Sekretär, 2 dito Kommoden, 3 dito Kanapee's, vier einschläfige Betten, ein- und zweithürige Kästen, 6 Tabourets, 6 Polstersessel, div. Spiegel und Tableaux, 10 schwarzseidene Paletots, 16 Unterröcke, 900 Ellen div. Bänder, 12 wollene Jacken, 2 Nähmaschinen, 6 gestickte Storen, 200 Leinenbattiste-Nastücher, 20 Stück Battiste, 10 Stück Pique, 6 Stück Tüll, 1 Divan, runde, ovale u. viereckige Tische, 1 messingene Schalenwaage, 20 Gewürzgläser mit versch. Gewürzen, 800 Ellen Packleinwand, 8 Ztr. Karton, vieles Glas- und Küchegeschirr, 2 Stockuhren, Wirthstische und Sessel, div. Linge, Weinfässer, zirka 30 Saum versch. Weine und andere Spirituosen u. A. m.

Endlich mit gerichtlicher Bewilligung — von Spengler Gebhard aus Leipzig: Eine Partie Kleider u. dgl.

Zürich, den 27. Weinmonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

19. Armensteuerbezug Rümlang.

Laut Gemeindsbeschluß vom 10. Mai d. J. wurde zur Deckung des Defizits der 1869er Armengutsrechnung der Bezug einer Armensteuer beschlossen und zwar von 1000 Frkn. Vermögen 1 Frkn., von der Haushaltung 1 Frkn. und vom Mann vom angetretenen 20. Altersjahr 1 Frkn.

Von auswärtigen steuerpflichtigen Bürgern ist der Betrag, nachdem sie die Steuerzeddel erhalten, innert 8 Tagen an Herrn Armengutsverwalter Joh. Meier in hier franko einzusenden, ansonst der Betrag per Postnachnahme bezogen wird.

Rümlang, den 27. Weinmonat 1870

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
R. Meier.

20. Armensteuerbezug Schlatt.

Zur Deckung der Armenausgaben für das laufende Jahr ist der Bezug einer zweiten Armensteuer erforderlich geworden. Die Steuer, angesetzt zu 1 Frkn. auf 1000 Frkn Steuerkapital und ebensoviel auf die Haushaltung und den Mann, wird im Laufe des Wintermonats wie folgt bezogen: von den Steuerpflichtigen in der Gemeinde durch den Gemeindrathsweibel und von den auswärtswohnenden Steuerpflichtigen durch Postnachnahme. Der Bezugsrodel liegt von heute an auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Schlatt, den 27. Weinmonat 1870.

Im Namen der Armenpflege:
J. Peter, Gemeindrathsschreiber.

21. Wollishofen.

Sämmtliche Anstößer an Straßen vierter Klasse in hiesigem Gemeindsbanne, ferner die Benutzer von Flur- und Feldwegen und die Anstößer an den Moosbach werden hiemit aufgefordert, bis künftigen Martini fragliche Wege in guten Stand zu stellen, die Hecken und Bäume aufzuschneiden, resp. den Moosbach gehörig zu öffnen, unter Androhung von Exekution und Ordnungsbuße gegen Säumige.

Die Vorstände der Flursektionen haben nach Ablauf genannter Frist die in ihrem Rayon liegenden Wege zu besichtigen und diejenigen Pflichtigen, die ihre Arbeit nicht erstellt hätten, dem Gemeindrathe zu verzeigen.

Wollishofen, den 19. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath.

22. Langnau.

Die Anstößer an die Nebenstraßen und öffentlichen Fußwege hiesiger Gemeinde werden anmit aufgefordert, binnen 3 Wochen von heute an die Nebengräben und Dollen gehörig zu öffnen, den dabei sich ergebenden Abraum, als Erde, größere Steine rc., aus dem Straßengebiete zu entfernen und die Bäume längs genannten Straßen und Wegen auf gesetzliche Höhe aufzustücken. Nach Ablauf der bezeichneten Frist würde unverzüglich Exekution auf Kosten der Säumigen erfolgen.

Es gilt diese Aufforderung auch dem Wegknechte für die Straßen dritter Klasse.

Langnau, den 27. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath.

23. **Bekanntmachung betreffend Baugespann.**

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubüreau (Stadthausplatz Nr. 2) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Trüb, Geschäftsagent,	Erhöhung des Daches am Hause Nr. 76, Limmatquai	28. Weinmonat	11. Wintermonat

Zürich, den 27. Weinmonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

24. **Versilberungsgant.**

In Folge Versilberungsbegehren werden künftigen Donnerstag den 3. Wintermonat 1870 und nöthigen Falls den folgenden Tag, je von Morgens 8 Uhr an, bei Heinrich Wüest, Bäcker, zum Gartenrain-Tann, gegen Baarzahlung unwiderruflich öffentlich versteigert:

4 tannene lange Wirthstische, 1 runder Tisch, 2 kleinere Tische, eine Stockuhr, 24 Sessel, 16 Stück Porträt, eine größere Partie Glasgeschirr, 2 Lampen, 1 Sekretär, 1 Sopha, 2 einthürige und 2 zweithürige Kästen, 1 Kupferhafen, 2 Kupferpfannen, 2 Eisenpfannen, 2 Kupfergelten, 1 dito Düpfi, 120 Stück irdenes Geschirr, 1 Glaskasten, 2 tannene Koffer, 1 Nachttischli, Hauen, Kärste, Schaufeln, 1 Sandgatter, Sensen, Rechen, Gabeln, 1 vierrädriger Handwagen mit Brücke, 1 zweispänniger, aufgerüsteter Wagen, 1 Schubkarren, eine Partie Holz und Reisig, 1 Jauchefaß, 1 Dengelgeschirr, 1 eiserner Rechen, 4 Aexte und 3 Sägen, 1 Dezimalwaage mit Gewicht, 1 Spezereiwaage, 1 Backtrog und eine Wirkbank, 1 Kohlenkessel, 1 Mehlkasten, 1 Korpus mit 23 Schubladen, 1 dito mit 17 Schubladen, 6 Teigladen und 15 Teigtücher, 10 Stück eiserne Backbleche, ein vollständiger Zuckerbäckerwerkzeug, 15 Eimer Faß in versch. Stücken, 1 Schwein, zirka 50 Ztr. Emd, 2 Weintansen, eine Partie alter und neuer Wein, 60 ℔ Soda, zirka 1 Ztr. Zucker, 60 ℔ Cichorien, eine Partie Seife, nebst noch sehr vielen hausräthlichen und landwirthschaftlichen Gegenständen mehr, laut den Pfandscheinen Nr. 1532, 2735, 40, 43, 3768, 3783, 4162, 4866, 5175, 6189, 66.

Kreditoren und Kaufliebhaber werden anmit eingeladen.

Dürnten, den 25. Weinmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Fr. Meier.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Aufrufe von Verschollenen.

25. Hs. Kaspar Schärrer von Schönenberg, geb. 1801, welcher dem Vernehmen nach im Jahr 1818 in Holländische Kriegsdienste getreten ist und seither nichts mehr von sich hat hören lassen, oder allfällige hierorts unbekannte Erben desselben werden hiemit aufgefordert, innerhalb einer Frist von neun Monaten, vom Tage der Publikation an gerechnet, der hiesigen Bezirksgerichtskanzlei von ihrem Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, widrigenfalls der unbekannt abwesende Hs. Kaspar Schärrer als todt erklärt und der zu seinen Gunsten lautende im waisenamtlichen Schirm befindliche Versicherungsbrief von 130 Frkn., datirt 3. Mai 1859, haftend auf Jakob Hausers Liegenschaften in Beicheln, den hierorts bekannten Erben unter der in § 1979 des privatrechtlichen Gesetzbuches bezeichneten Haft aushingegeben würde.

Horgen, den 19. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

Vermischte Bekanntmachungen.

26. Joh. Heinrich Guhl, Kaufmann, von Zürich, wohnhaft gewesen in Riesbach, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, sich binnen 10 Tagen von heute an hierorts auszuweisen, daß er den Herrn J. J. Gentsch in Riesbach für 800 Frkn. Miethzins befriedigt habe, oder bereit sei, ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Zürich, den 22. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

27. Auf Begehren des Kaspar Boßhard in Wyla wird anmit den Kreditoren des am 4. März d. J in Oerlingen verstorbenen Kaspar Rüegg von Sternenberg, wohnhaft gewesen in Aegetsweil-Wyla, eine Frist von 14 Tagen von heute an angesetzt, um über den angeblich auf 232 Frkn. 20 Rp. geschätzten Nachlaß des genannten Kaspar Rüegg unter Vertröstung der Kosten Konkurs zu verlangen, unter der Androhung, daß derselbe sonst dem Kaspar Boßhard auf Rechnung seiner Forderungen von 353 Frk. 95 Rp. und 60 Frk. nebst Zins und Kosten überlassen würde.

Pfäffikon, den 28. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

28. Gottfried Meyer von Rorschach, wohnhaft gewesen in Riesbach, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, sich binnen einer Frist von 14 Tagen, von heute an gerechnet, hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Näf-Wolf dahier für dessen Wechselforderung im Betrage von 600 Frkn., fällig gewesen am 16. Heumonat d. J. und zahlbar am Domizil des Inhabers, nebst Kosten befriedigt habe, oder bereit sei, ihm dafür im hiesigen Kanton Rede zu stehen, unter der Androhung, daß im Unterlassungsfalle die Versteigerung der von ihm dem Wechselgläubiger als Deckung hinterlassenen Faustpfänder, bestehend in einer Kiste Zettelbobinen Nr. 10 im Nettogewicht von 280 Pfd., bewilligt würde.

Zürich, den 28. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

29. Georg Griesshaber, wohnhaft gewesen in Baltensweil, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird anmit aufgefordert, binnen 14 Tagen von heute an hierorts sich darüber auszuweisen, daß er den Herrn Gottlieb Guggenheim in Lengnau für dessen Forderung von 1021 Frkn. laut freiwilliger Pfandverschreibung vom 12. März 1869 nebst Zinsen und Kosten, und die Aktiengesellschaft Leu & Comp. in Zürich für deren Forderung von 242 Frkn. 50 Rp. als ein mit dem 1. Mai 1870 verfallener Zins von 4850 Frkn. grundversichertem Kapital befriedigt habe, unter der Androhung, daß im Falle fruchtlosen Ablaufes der anberaumten Frist die öffentliche Versteigerung der Pfänder erfolgen würde.

Bülach, den 26. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

30. Die Erben des Joachim Gutherz von Stadel-Oberwinterthur haben die von ihrem Vater ererbten Liegenschaften für die Gesammtsumme von Fr. 35,851 verkauft; es sind diese Liegenschaften in Folge Zusage durch die Gantbeamtung vor dem Konkursausbruch über Geschwister Gutherz von den Käufern in Besitz genommen, seither beworben, allein die Käufe rechtskräftig noch nicht zugefertiget worden.

Zur Einsichtnahme des betreffenden Gantprotokolles, sowie der mit Rücksicht auf die zu reglirenden Pfandverhältnisse in Verbindung stehenden Versicherungsverträge wird den unversicherten Gutherz'schen Gläubigern eine zerstörliche Frist von 10 Tagen a dato publ. angesetzt, um allfällige Einwendungen gegen diese Verträge zu Protokoll zu geben, widrigenfalls von ihrerseits auf Anerkennung geschlossen und die Notariatskanzlei ermächtigt würde, die Fertigungen auf Grundlage dieser Verträge nachträglich zu vollziehen.

Winterthur, den 28. Weinmonat 1870.

Mit gerichtlicher Ermächtigung,
Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Karl Brunner, Landschreiber.

31. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse betreffend Albert Schaufelberger zum Ritterhaus-Bubikon werden Dienstags den 1. November d. J. und die folgenden Tage, je von Morgens 8 Uhr an, durch das Tit. Gemeindammannamt Bubikon gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

a. In der Schwarzfabrik.

Verschiedener Schlosser-, Dreher-, Schmiede- und Schreinerwerkzeug, 1 Partie altes Eisen, Dezimal- und andere Waagen eine Partie Petroleumfässer, Lampen, Wanduhren, Laternen, zirka 60 Pfund Schmirgel, Tische, eine große Partie Garnkisten, ein eiserner Ofen sammt Rohr, zirka 10 Zentner alter Guß, 1 Gußöfeli sammt Rohren, 2 Leiterwagen, 10 Stück Täfelläbli, 1 einschläfigen Bett, 39 Stück neue Karden-Garnituren, zirka 50 Pfund Oel, 1 Sägstamm und vieles Andere mehr.

b. Im Ritterhaus.

Eine große Auswahl Möbel und Hausrath als: Tische, Sessel, Sekretär, Schreibpult, Kommoden, Stockuhr, Teppiche, ausgestopfte Vögel, Spiegel, Porträts, Ruhbett, Betten, Nachttische, Silbergeschirre, Kleidungsstücke, Servietten, Tischtücher, 1 goldene Uhr, eine Anzahl Bücher, Zylinderosen, Kästen u. s. w.

Eine große Anzahl küpfernes und anderes Küchengeschirr.

Verschiedenes Kellergeschirr als: 9 Fässer, 2 Weinstanden, Tansen, Trichter u. s. w.

Eine große Anzahl landwirthschaftlicher Gegenstände als: Mehrere größere und kleinere Wagen, Schlitten, Bennen, Eggen, Pflug, 1 Chaise, Pferdegeschirre Schaufeln, Aexte, Sägen, eine Jauchepumpe, 1 Fußwinde, Tråstfässer, Standen, Fleischzuber, 1 küpferner Dollenkessel, 1 Futterschneidstuhl und vieles Andere mehr.

Anfang der Gant bei der Schwarzfabrik.

Grüningen, den 19. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

32. Zugsfrist.

Im Konkurse betreffend Gottfried Wäckerling von Oberspitzwies-Turbenthal seßhaft gewesen im Neubruch-Wetzikon, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 3 Wintermonat d. J. zu Ende laufende peremtorische Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über:

a, die Liegenschaften im Loch-Wyla,
b. die noch vorhandenen nicht vindizirten Fahrhaben,
c sämmtliche Guthaben,

unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht ausgelegt würde.

Grüningen, den 24. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J H. Weilenmann, Landschreiber.

33. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Gottfried Wäckerling, seßhaft gewesen im Neubruch-Wetzikon, werden daselbst Dienstag den 1. Wintermonat d. J., Abends 5 Uhr, durch das Gemeindammannamt Wetzikon auf öffentliche Steigerung gebracht:

a. Im Neubruch-Wetzikon gelegen:

1 Wohnhaus und Scheune, worin bisher Wirthschaft und Bäckerei betrieben wurde, assekurirt per 12,000 Frkn.

1 Schopf, assekurirt per 2000 Frkn.

1 Schopf mit Keller, assekurirt per 800 Frkn.

Zirka $17^1/_2$ Jucharten Garten, Baumgarten, Hanfland, Wiesen und Acker, an und bei einander, in einem Einfang um die Gebäulichkeiten gelegen.

Zirka 2 Jucharten $1^1/_2$ Vierling Waldung im Schlattholz.

Zirka 5 Jucharten Acker, Riedt und Waldung, genannt Schnetzlezrüti und Neubrüchli.

Zirka $2^3/_4$ Jucharten Wiesen und Acker, genannt Strick und Altscheur.

b. Zu Bossikon-Hinweil gelegen:

Die ideelle Hälfte an zirka 1 Mannwerk Sträueriedt.

Die Gantbedingungen können inzwischen bei der unterzeichneten Stelle und beim Gemeindammannamt Wetzikon eingesehen werden.

Grüningen, den 24. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

34. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des verstorbenen Joh Heinrich Frey, Schneider, von Oberhausen, gewesener Grundeigenthümer zu Embrach, wird denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen eine mit dem 6. Wintermonat nächstkünftig ablaufende Frist von 10 Tagen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet wird.

Kloten, den 24. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

35. Zugsfrist.

Im Konkurse betreffend Ferdinand Benz von Niederschwerzenbach findet eine Auffallsverhandlung nicht statt. Es wird denjenigen Gläubigern, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, eine mit dem 7. Wintermonat nächstkünftig ablaufende Frist von 10 Tagen für Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf das gegenwärtig vorhandene Massagut betrachtet wird.

Kloten, den 24. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

36. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des Herrn Joh. Widler-Koller, alt Gemeindammanns, von Wiedikon von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Tochter ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Luise Widler-Koller in Wiedikon auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten worden ist.

Zürich, den 26. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

37. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des sel. Kaspar Dünki, Spinner, von Embrach findet keine Auffallsverhandlung statt. Den Inhabern von nicht speziell versicherten Forderungen wird hiemit behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen hinsichtlich des gesammten Massagutes eine mit dem 6. Wintermonat d. J. endigende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht auf das Auffallsgut ausgelegt würde.

Kloten, den 25. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

38 Zugsfrist.

Im Auffalle betreffend ein neues Aktivum des falliten Zimmermann Jakob Boßhard von Sternenberg, seßhaft in Uster, wird den Inhabern von laufendenden und bevorzugten Forderungen behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen eine mit dem 3. Wintermonat 1870 ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 22. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

39. Zugsfrist.

Im Auffalle über den Nachlaß des verstorbenen Heinrich Bertschinger, Schuster, von Wytikon, wird bezüglich des beweglichen Massagutes den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen eine mit dem 4. Wintermonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens Verzicht hierauf angenommen würde.

Riesbach, den 24. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

40. **Zugsfrist.**

Im Konkurse des Joh. Jakob **Näf**, Schneiders, von und in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut eine den 7. Wintermonat d. J. zu Ende gehende Frist mit der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Zürich, den 28. Weinmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

41. Falliterklärung.

Jakob **Meier**, alt Friedensrichter, zum Hecht in Seew, ist in Folge durchgeführten Konkurses durch Beschluß vom 18. Weinmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 18. Weinmonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Bülach, den 22. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Bülach:
Lienhard, Landschreiber.

42. Falliterklärung.

Kaspar **Winkler**, gewesener Gemeindspräsident, von Kloten, ist nach durchgeführtem Konkurse durch Beschluß des Bezirksgerichtes Bülach vom 18. d. Mts. fallit erklärt und bis zum 18. Weinmonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Kloten, den 22. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

43. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Johannes **Deppeler**, Mechaniker und Wirth, von Degerfelden, Kantons Aargau, wohnhaft in Hirslanden, durch Beschluß vom 1. Weinmonat d. J. fallit erklärt und bis zum 1. Weinmonat 1874 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Riesbach, den 22. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

44. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Joh. Jakob **Hanhart**, Kaufmann, von und in Enge; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich

v. 24. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 3. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 14. bis 23. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 3. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Jakob Spinner, Johanneffen sel. Sohn, im Feld zu Affoltern; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 10. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 19. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 1. bis 10. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 19. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

3. Kaspar Hauser, Schuster, von Rifferswеil, in Affoltern; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 10. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 19. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 1. bis 10. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 19. Christmonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

4. Jakob Spinner, Jakoben sel. Sohn, in Dachelsen-Mettmenstetten; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 10. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 19. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 1. bis 10. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 19. Christmonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

5. Die minderjährigen Geschwister Jakob, Johann, Anna und Gottfried Riebeli von Ibrig, Kantons Schwyz, wohnhaft im Weber-Aeugstthal; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern vom 17. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 26. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 8. bis 17. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Christmonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

6.. Felix Rüdlinger, Jakoben Abrahamen, von Weiach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 8 Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 19. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 29. Wintermonat bis 10. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

7. Heinrich Lips, alt Seckelmeister Jakoben sel. Sohn, genannt Friedlis, von Schlieren; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 17. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 29. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 9. bis 18. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 29. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

8. Rudolf Meier von Obersteinmaur, Wirth an der Obertborgasse zum Gängli in Winterthur; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 29. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 29. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 8. bis 18. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 26. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

9. Heinrich Möckli, Bäcker, Konrads Sohn, zum Rebberg in Klein-Andelfingen; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 16. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 30. Weinmonat 1870. — Bedenkzeit v. 10. bis und mit 20. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandung 30. Wintermonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

10. Johannes Seiler, Taglöhner, von Meggenwyl, Bezirk Baden, Kantons Aargau, wohnhaft in der Klus-Hirslanden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 24. Herbstmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 5. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 16. bis einschließlich den 25. Wintermonat 1870. — Auffallsverhandlung 6. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

11. Joh. Ulrich Ehrismann von Grüningen, wohnhaft in Zürich, (einziger Inhaber der gleichnamigen Firma, Agentur in Baumwolltüchern und Garnen); in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 6. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 19. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 30. Wintermonat bis 9. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

12. Jakob Hug, Adams, alt Untermüllers sel. Sohn, an der Leebern zu Marthalen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 7. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Feuerthalen 21. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 1. bis 11. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 21. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

13. Joh. David Biedermann, Fuhrhalter, von Wettsweil, wohnhaft in Wiedikon; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 1. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 12. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 23. Wintermonat bis 2. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 13. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

14. Gottlieb Stahl, Schmied, von Villnachern, Kantons Aargau, wohnhaft in Beicheln in Wädensweil; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Präsidialverfügung des Bez. Gerichtes Horgen v. 12.

Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 20. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 1. bis 11. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

15. Heinrich Wespi, Fabrikarbeiter, von Brunnadern, Kantons St. Gallen, dato wohnhaft an der Dürrgaß in Wädensweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 4. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 8. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 18. bis 28. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 12. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

16. Konrad Wild an der Blegi-Hütten; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 10. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 14. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 24. Wintermonat bis 3. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 13. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 87. Dienstag, den 1. Wintermonat 1870.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 29. Weinmonat 1870.)

199. Folgenden Offizieren wird die nachgesuchte Entlassung vom Militärdienste in Folge zurückgelegten Dienstpflichtigkeitsalter unter Verdankung der geleisteten Dienste auf den 31. Weinmonat d. J. ertheilt:

Bei der Artillerie:

Herrn Major Heinrich Weber von Zürich, in Riesbach.

Bei der Kavallerie:

Herrn Hauptmann Karl v. Clais von Winterthur.
" " Joh. Rudolf Girsberger von Unter-Stammheim.
" " Heinrich Reinhard von Winterthur, in Töß.

Bei den Scharfschützen:

Herrn Hauptmann J. Kaspar Boller von Küsnacht, in Zürich.

Bei der Infanterie:

Herrn Bataillonskommandant J. J. Scherer von Oerlikon.
" " J. Heinrich Müller von Zürich, in Fluntern.
" Major Johannes Wegmann von Zürich.
" Hauptmann Heinrich Schmid von Otelfingen, in Zürich.
" " Julius Fehlmann von Aarburg, in Zürich.
" " Diethelm v. Steiner von Zürich, Aidemajor.
" " Johannes Weinmann von Herrliberg-Greut.
" " Jakob Hegner von Kloten.
" " Rudolf Boßhard von Unterhittnau.
" " Heinrich Ruschg von Eßlingen.
" " Joh. Heinrich Guhl von Zürich, in Riesbach.
" Bataillonsarzt Arnold Studer von Winterthur.
" " Hermann Pestalozzi von Zürich.
" " Karl Zehnder von Zürich.

---

200. In Anwendung des § 37 lemma 2 des kantonalen Militärgesetzes vom 31. März 1852 wird den nachstehenden Offizieren der Infanterie der nachgesuchte Uebertritt zur Landwehr vor dem zurückgelegten vierzigsten Altersjahre gestattet:

Herrn Bataillonskommandant Rudolf Sigg von Rudolfingen.

Herrn Hauptmann Heinrich Sennhauser von Hirslanden.
" " Konrad Weidmann von Embrach, in Unterstraß.
" " Eduard Eschmann von Wädensweil, in Hütten.
" " Jakob Hauser von Schönenberg.
" " Heinrich Kölliker von Herrliberg.

201. Die Volksabstimmung über die vom Kantonsrathe in seinen Sitzungen vom 3. bis 9. vor. Mts. und 24. dieß durchberathenen Gesetze wird auf den 8. Jenner 1871 angesetzt.

202. Zum Adjunkten des Bezirksarztes des Bezirkes Meilen wird Herr Med. Dr. Gustav Irminger in Küsnacht gewählt.

203. Herr Professor Dr. G. Städeler wird auf sein aus Gesundheitsrücksichten gestelltes Gesuch von der Stelle eines Professors an der philosophischen Fakultät der Hochschule unter bester Verdankung der geleisteten Dienste auf 31. Christmonat l. J. entlassen.

204. Herr Geschäftsagent J. J. Schoch von Ricketsweil, in Horgen, verzichtet auf die fernere Ausübung des Berufes und stellt sein Patent zurück.

Beschluß des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath,
hat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Polizei,
beschlossen:

I. Herr L. H. Ludwig Schultheß-Bullinger von und in Zürich wird als Hauptagent der Feuerversicherungsgesellschaft Phönix in Paris anerkannt und zum Abschlusse von Versicherungsverträgen im hiesigen Kanton ermächtigt, in der Meinung, daß er sich hiebei genau an die Bedingungen, unter welchen s. Z. die Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Kanton autorisirt worden ist, resp. an die Bestimmungen des Gesetzes betreffend Aufsicht des Staates über Versicherung von Fahrhabe 2c. vom 21. Christmonat 1852 und seitherigen von der Polizeidirektion getroffenen speziellen Verfügungen zu halten habe.

II. Diese Anerkennung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Zürich, den 29. Weinmonat 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Die Direktion des Militärs
hat
nachfolgenden Offizieren die in Folge zurückgelegten Dienstpflichtigkeitsalters verlangte Entlassung vom Militärdienste unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt:

Bei der Artillerie:
Herrn Oberlieutenant Joh. Heinrich Bürgi von Fluntern, in St. Gallen.

Bei der Infanterie:
Herrn II. Unterlieutenant Jakob Hottinger von Maur.
" " " Karl Korrodi von Zürich.
" " " Jakob Stahel von Turbenthal, in Rapperswyl.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Holz-Verkauf.

Freitag den 4. Wintermonat werden um 9 Uhr im „Ochsen" in Wald 160 Sägklötze, 50 Ahorn, Eschen und Ulmen und 200 Klafter Brennholz — im Tößstock liegend — öffentlich versteigert.

Winterthur, den 30. Weinmonat 1870.

Hertenstein, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

2. Herr J. Heußer, Müller in Horgen, beabsichtigt, das Wasser des Kohlhoppenbaches unterhalb dem Wasserwerk des Herrn Blattmacher Gattiker aufzufassen, durch eine geschlossene, 5" weite Röhre dem Bach entlang bis an die untere Ecke seines Trottgebäudes fortzuführen, und da auf ein Wasserwerk zu leiten, von wo es wieder in's alte Bachbett geführt würde.

Einsprachen gegen dieses Projekt, welches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist, sind innert 4 Wochen von heute an bei unterzeichneter Stelle schriftlich einzureichen.

Horgen, den 26. Weinmonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
Schäppi.

3. Nachdem Heinrich Albrecht, Weißen, jünger, von Stadel, auf die eheliche und väterliche Vormundschaft und die damit zusammenhängende Vermögensverwaltung und Nutznießung verzichtet hat, wird die §. 3 über denselben eventuell verhängte Vormundschaft aufgehoben und für dessen Ehefrau und Kinder Herr Hs. Heinrich Maag in Stadel zum Vormund ernannt.

Regensberg, den 26 Weinmonat 1870

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

4. Herr Joh. Vollenweider in Wangen will seinen Mühlekanal 8 Fuß vertiefen, wie die Lokalität zeigt.

Einsprachen dagegen sind innerhalb vier Wochen beim Statthalteramte schriftlich zu erheben.

Uster, den 25. Weinmonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
J. Frei.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

5. Ordentliche

Herbst-Gemeinde in Wülflingen.

Sämmtliche Bürger und Niedergelassene hiesiger Gemeinde werden anmit zu der ordentlichen Herbstgemeinde auf Sonntag den 6. Weinmonat, Nachmittags 1 Uhr, in die Kirche Wülflingen eingeladen.

Zur Behandlung kommt:

a. Für die politische Gemeinde.

1) Voranschlag für das politische Gemeindsgut pro 1871 und Antrag des Gemeindrathes betreffend Dekretierung einer Gemeindesteuer von 1 Fr. per mille.
2) Antrag des Gemeindrathes betreffend Annahme des „Weinländer" als obligatorisches Publikationsmittel.
3) Antrag des Gemeindrathes betreffend Erhöhung der Wächterbesoldungen.

b. Für die Kirchgemeinde.

4) Antrag der Baukommission betreffend Krediterhöhung zur Thurmbaute.
5) Antrag der Kirchenpflege betreffend Verlegnng der h. Taufhandlung nach dem Gottesdienste.

c. Für die Bürgergemeinde.

6) Voranschlag für das Zivilgemeindegut pro 1871.
7) Antrag des Gemeindrathes betreffend Ausgabe des dießjährigen Bürgernutzens.
8) Antrag des Gemeindrathes betreffend Ratifikation eines Kaufvertrages.

Stimmberechtigt sind:

Bei Artikel 1, 2, 3, 4 und 5 die in der Gemeinde wohnenden Bürger und Niedergelassenen, sowie die Besitzer von Wohn- und Gewerbsgebäuden, bei 4 und 5 jedoch nur diejenigen reformirter Konfession, bei 6, 7 und 8 die Bürger hiesiger Gemeinde, welche das 20ste Altersjahr zurückgelegt und auf welche Art. 16—18 der Staatsverfassung keine Anwendung findet.

Die bezüglichen Akten und das Stimmregister liegen inzwischen auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Wülflingen, den 28. Weinmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. U. Benz.

6. Garantiegenossenschaftsversammlung.

Die Garantiegenossen in hiesigem Gemeindsbanne werden anmit auf Sonntag den 6. Wintermonat d. J., Mittags 1 Uhr, bei einer Buße von 1 Fr. in's Schulhaus dahier zur Behandlung folgender Traktanden eingeladen:

1) Antrag der Kommission betreffend Gesuch mehrerer Garantiegenossen, um Verlängerung der mit nächstem Martini auslaufenden gegenseitigen Garantie, resp. Bürgschaft für das nicht erhältliche Kapital auf längere Zeit.
2) Allfällig weitere Geschäfte.

Noch wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wer ohne gültige Entschuldigung wegbleibt, sich unbedingt den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen hat.

Wettsweil, den 29. Weinmonat 1870.

Im Namen der Garantiekommission:
Der Aktuar,
Kaspar Baur.

7. Versammlung der Grundzinspflichtigen der Gemeindstragerei Regensdorf

Donnerstag den 10. Wintermonat d. J., Abends 4 Uhr, im Schulhause Regensdorf.

Traktanden:

Abnahme der Rechnungen pro 1868 und 1869 und Beschlußnahme über Deckung des Defizits.

Die Rechnungen liegen inzwischen bei Herrn Präsident Stüßi zur Einsicht offen.

Regensdorf, den 31. Weinmonat 1870.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
J. Spillmann

8. Straßenbausteuerbezug.

Die von der Gemeinde beschlossene Straßenbausteuer, per 1000 Frkn. Vermögen, Haushaltung und Mann je 1 Frkn. betragend wird Samstag den 5. Wintermonat d. J., Abends von 5 bis 7 Uhr, im Gemeindrathszimmer im Schulhause bezogen. Der Steuerverleger liegt inzwischen den Betheiligten in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Allfällige Rückstände werden mit Bezugskosten belastet.

Adlisweil, den 28. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath

9. Das Bezugsregister für die am 19. Brachmonat 1870 beschlossene Steuer zur Bestreitung der Kirchgemeindsausgaben zu je 50 Rp auf das 1000 Fr. Vermögen, die Haushaltung und den Mann ist gefertigt und liegt während 10 Tagen von heute an bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen. Allfällige Einsprachen sind innert dieser Frist zu erheben.

Der Zahlungstermin ist auf Martini d. J. festgesetzt.

Niederhasli, den 29. Weinmonat 1870.

Im Namen der Kirchgemeinde:
Der Schreiber,
J. J. Maag.

10. Steueranzeige.

Zur Deckung der Defizite und Bestreitung der laufenden Schul- u. politischen Gemeindsausgaben Opfikon-Oberhausen haben die Einwohner in ihrer Versammlung vom 23. dieß die Erhebung folgender Steuern beschlossen:

a. Schulsteuer 1 Fr. von 1000 Fr. Vermögen, Haushaltung u. Mann.
b. Gemeindesteuer 40 Rp. " " " "

Die angefertigten Steuervorlagen sind 10 Tage lang bei den Herren Schulverwalter Wintsch und Seckelmeister Morf in Opfikon den Steuerpflichtigen zur Einsicht bereit, innert welcher Zeit allfällige Reklamationen dem Bezirksrath einzureichen sind.

Nachher werden die Steuerscheine den Pflichtigen zugestellt, der Bezug angezeigt, und von den außer der Gemeinde wohnenden Aufenthalter per Postnachnahme erhoben werden.

Steuerpflichtig sind alle in der Gemeinde wohnenden Bürger und Niedergelassenen, sowie die außer der Gemeinde als Aufenthalter wohnenden Gemeindsbürger, gemäß § 205 des Gesetzes über das Gemeindewesen.

Opfikon, den 29. Weinmonat 1870.

Im Namen der Gemeindsversammlung:
Der Schreiber,
G. H. Schweizer.

11. Hirslanden.

Der Bezug der unterm 1. Mai 1870 von der Bürgerversammlung beschlossenen Armensteuer von 1 Frkn. 50 Rp. findet Samstag den 26. Wintermonat, Abends von 5 bis 7 Uhr, im Schulhause statt. Der Steuerverleger liegt bis zum 15. Wintermonat auf der Gemeindrathskanzlei den steuerpflichtigen Bürgern, in und außer der Gemeinde wohnhaft, zur Einsicht offen, innert welcher Frist allfällige Einsprachen gegen denselben zu erheben sind, welche Bestimmung übrigens auch die Steuerscheine enthalten.

Hirslanden, den 29. Weinmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Leemann, Gemeindrathsschreiber.

12. Hirslanden.

Der hiesigen Einwohnerschaft wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die ordentliche jährliche Feuerschau im Laufe des Wintermonats stattfinden wird. Der Gemeindrath hofft, daß auch dieß Jahr sämmtliche Feuerstellen und damit verbundenen Einrichtungen rc. aller Orten in gehörigem Zustande getroffen werden.

Ferner wird den Anstößern an den hiesigen Gemeindestraßen, Fuß- und Flurwegen, behufs Aufstücken der Bäume auf 14' Höhe, Zurückschneiden der Hecken, Oeffnen der Seiten- und Abzugsgraben rc. eine Frist von 14 Tagen angesetzt, nach deren Ablauf Zuwiderhandelnde bestraft werden und das Nöthige auf exekutivem Wege in ihren Kosten erfolgen wird.

Hirslanden, den 29. Weinmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Leemann.

13. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Der dem Jakob Albert Baltensperger von hier unterm 4. Brachmonat d. J. ausgestellte, mit Nr. 647 bezeichnete Heimatschein wird vermißt, daher aufgerufen, mit der Bemerkung, daß derselbe, wenn nicht binnen 14 Tagen beigebracht, kraftlos erklärt würde.

Brütten, den 29. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath.

14. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Winterthur ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Büreau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Schärer, Zimmermeister,	Erstellen eines Kellers und Schopfes östlich vom Hause Nr. 139 am Reitweg	1. Wintermonat	15. Wintermonat.

Winterthur, den 29. Weinmonat 1870.

Für die städtische Baupolizeikommission:
Der Domänenverwalter,
F. Erb.

15 Riesbach.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Emil Näf, Baumeister,	Offener Schuppen an der Kreuzstraße als Provisorium	1. Wintermonat	15. Wintermonat.

Riesbach, den 31. Weinmonat 1870.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Julius Bebie.

16. Außersihl.

Die unterm 9. Herbstmonat d. J. ausgeschriebenen Baulinien längs der Werdgasse sind vom Gemeindrathe abgeändert worden.

Der abgeänderte Plan liegt den Betheiligten auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Einsprachen sind innert 14 Tagen dem Bezirksrathe einzureichen.

Außersihl, den 31. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath.

17. Offene Stelle.

In Folge Resignation ist die Stelle eines Schreibers für den Gemeindrath Uster neu zu besetzen. Der Amtsantritt ist mit 2. Jenner 1871. Die fixe Besoldung beträgt 700 Fr. Auf diese Stelle reflektirende wollen sich bis zum 13. Wintermonat bei Unterzeichnetem unter Beilegung von Zeugnissen über ihre bisherige Wirksamkeit anmelden, wo auch die nähern Obliegenheiten vernommen werden können.

Uster, den 30. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrathspräsident:
R. Egli.

18. Enge.

Den Anstößern an die öffentlichen Straßen und Landfußwege in hiesiger Gemeinde wird anmit eine Frist von 10 Tagen a dato angesetzt, binnen welcher sie das Abführen der Scharr- und Straßenerde, sowie das Aufschneiden der Bäume bis auf die Höhe von 14 Fuß, vom Straßenrand aus gemessen, und das Zuschneiden der Hecken auszuführen haben, unter Androhung von Buße und Exekution auf Kosten der Saumseligen.

Enge, den 31. Weinmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

19. Zollikon.

Die betreffende Einwohnerschaft der hiesigen Gemeinde wird anmit aufgefordert, bis Mitte Wintermonat die Feuerstellen ausbessern zu lassen, ferner die Pfad- und Seitengraben zu öffnen, so weit letzteres nicht durch die Wegknechte besorgt wird, und die über die öffentlichen Straßen ragenden Bäume auf die Höhe von 14 Fuß, vom Straßenrand an gemessen, aufzustücken. Die von dem Oeffnen der Seitengraben sich ergebende Erde ist überall binnen längstens fünf Tagen aus dem Straßengebiet zu entfernen. Alles unter der Androhung von Buße.

Zollikon, den 28. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath.

20. Außersihl.

Die hiesigen Grundeigenthümer werden nach Maßgabe von § 35 des Straßengesetzes aufgefordert, innert 4 Wochen die in der Nähe von Straßen stehenden Bäume auf die Höhe von 14 Fuß aufzustücken und die Hecken aufzuschneiden.

Säumige haben Buße und exekutorisches Einschreiten zu gewärtigen.

Außersihl, den 29. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath.

21. Zollikerberg.

Es wird anmit denjenigen Landbesitzern, deren Land an öffentliche Straßen und Fußwege stößt, angezeigt, daß sie bis zum 19 Wintermonat d. J. die Seitengräben zu öffnen, den Abraum wegzunehmen und allfällig auf Straßen abgelegtes Holz zu entfernen haben; ebenso sind die an den Straßen stehenden Bäume auf die gesetzliche Höhe aufzustutzen. — Nichtbefolgen wird mit Buße bestraft.

Zollikerberg, den 31. Weinmonat 1870.

Die Zivilvorsteherschaft.

22. Schlieren.

Die Besitzer von Grundstücken dahier, welche an den Riedgraben u. die Brachgräben anstoßen, werden hiemit aufgefordert, diese Gräben gehörig zu öffnen. Ebenso sollen die Bäume und Grünhäge den Straßen und Wegen entlang in gesetzlicher Entfernung und Höhe aufgeschnitten werden. Es wird hiefür eine Frist von 14 Tagen angesetzt. — Ferner werden die Gebäudeeigenthümer eingeladen, ihre Feuereinrichtungen zu repariren und in sichern Stand zu stellen. Bei Versäumniß dieser Arbeiten müßte Buße verfügt werden, auch würden dieselben später auf Kosten der Säumigen ausgeführt.

Schlieren, den 29. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath.

23. Enge.

Den Eigenthümern von Gebäuden und Feuereinrichtungen in hiesiger Gemeinde wird anmit eine Frist von 14 Tagen a dato anberaumt, binnen welcher sie die Kamine zu reinigen, die Oefen und Kochherde auszubessern, überhaupt sämmtliche Feuereinrichtungen in gehörigen Stand zu bringen haben, unter Androhung von Buße und sofortiger Exekution auf Kosten der Saumseligen.

Enge, den 31. Weinmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. J. Nägeli.

24. Versilberungsgant.

Donnerstag den 3. Wintermonat werden zufolge Versilberungsbegehren von Morgens 9 Uhr an, in der „Krone“ dahier gegen Baar versteigert:

1 einspänniger Leiterwagen, 1 Vor- u. Hinterpflug, 1 Kuh, schwarzfleck, 1 Rindli, halbjährig, 35 Ztr Stroh, 20 Ztr. Heu und Emd, 16 Saum Weinstanden, 21 Saum Weinfässer, 1 zwei- und 2 einschläf. Betten, komplet aufgerüstet, 1 Klafter Heizischeiter, 1 Kuh, schwarz, 1 Rind, roth, 1 Jahr alt, 1 einspänniger Leiterwagen, 20 Ztr. Erdäpfel, 3 Saum Most, 1 Schwein, halbjährig, 1 Strohschneidstuhl, 1 einspänniger Leiterwagen sammt Bänne, 10 Ztr. Heu, 40 Korngarben, 1 Ambos, 1 Kuh, rothfleck, 1 Ziege, 3 Jahre alt, 1 Klafter Stockholz, 1 weiße, 5jährige Ziege, 1 zweithüriger Kasten, 100 Ztr. schwarzes Stroh, 2 Saum 1868ger Wein. Kaufliebhaber ladet ein

Dietikon, den 31. Weinmonat 1870.

Felix Hauenstein, Gemeindammann.

25. Enge.

Dienstag den 1. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, wird bei Herrn Wahler zum „Schiffli“ im Bleicherweg in Folge Versilberungsbegehren versteigert:

1 Kaufschuldbrief per 1766 Frkn. 25 Rp, dat. 10. März 1868, auf Joh Heller, Maurerjakoben, Heinrichen sel. Sohn, in Wyl bei Rafz.

Enge, den 28. Weinmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Kasp. Hausheer.

26. Liegenschaftengant in Hottingen.

Freitag den 4. Wintermonat d. J., Abends 7 Uhr, wird in der Wirthschaft des Hrn. Gemeindrath Kaspar Streuli am Klosbach von Herrn Rechtsagent Scheller, Namens der Züger im Auffalle des Melchior Schnyder, Wegknecht in Wytikon, eine öffentliche Gant abgehalten über nachbenannte Liegenschaften am Klosbach zu Hottingen:

Das Haus Nr. 98a assekurirt per Fr. 5000, nebst einem kleinen Garten, Antheil an einem laufenden Brunnen und ein kleines Gebäude.

Hottingen, den 27. Weinmonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
Hotz, Gemeindrathsschreiber.

27. Gantanzeige.

Fortsetzung der Fahrhabegant aus dem Nachlasse der Frau Wittwe Bünzli sel.
nächsten Donnerstag und Freitag den 3. und 4. Wintermonat, Morgens 8 Uhr, in der „Krone" dahier.

Es bleiben noch zu versteigern: Einige Bettlinge, Frauenhemden, einige Stück Mannskleider, div. kleinere hausräthliche Gegenstände, ein großer Theil der Handelswaaren (Eisenwaaren), auf welch' letztere Artikel namentlich die Handwerker aufmerksam gemacht werden.

Unterstraß, den 29. Weinmonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
C. Schätti, Gemeindrathsschreiber.

28. Gantanzeige.

Die Garantiegenossenschaft Oberweningen bringt unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung Montag den 7. Wintermonat, Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Holer dahier, ein Wohnhaus, Scheune und Stallung, mit Nr. 12 bezeichnet, sammt Hofreite und Krautgarten auf öffentliche Steigerung zum Verkauf, oder zur Verpachtung.

Die billig gestellten Bedingungen und die bequeme Lage des Hauses lassen zahlreiche Käufer oder Pächter erwarten.

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Oberweningen, den 29. Weinmonat 1870.

Die Gantbeamtung.

29. Versilberungsgant.

Donnerstag den 3. Wintermonat d. J., von Morgens 8 Uhr an, werden hierorts gegen Baarzahlung versteigert:

10 Pferde, 1 Kuh, 1 Rind, 200 Ztr Heu u Stroh, 600 Garben, 15 Saum Most u Wein, 2 Betten, 4 Kästen, 1 Sekretär, 2 Kommoden, 1 Kanape, 6 Tische, 8 Sessel, 1 Backtrog, 5 Kupferpfannen, 3 Kupfergelten, 2 Kessi, 4 Eisenpfannen, 2 Webstühle, 156 Saum Faß an 43 Stücken, 1 Pflug, 2 Eggen, 8 Wagen, 1 Brenngeschirr, 1 Birnenmühle, Weinstanden, Tansen, 2 Winden, Jauchefässer, Pferdegeschirr, Ketten, nebst allerlei Gütergeschirr und anderweitigen Gegenständen.

Die Gantlokale werden am Ganttage bezeichnet.

Affoltern a/A., den 30. Weinmonat 1870.

Der Gemeindammann:
J. Schneebeli.

30. Ganzanzeige.

Freitag den 4. Wintermonat, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Bär zum Florhof dahier zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Drehbank sammt Zugehör, Stahlröhren, 1 Meisel, Raspeln und Feilen, Beile und Handsägen, Hobel, Stroh- und Bretterseffel, Kommoden, harth. und tannene Tische, küpferne und eiserne Pfannen, irb. Küchengeschirr, hölzerne Gelten, Kaffeemühle, Spiegel und Porträts in Goldrahmen, Maurerwerkzeug, Bau- und Gütergeschirr, Betten, Zuckerbackmodelle und Geräthschaften, Sekretär u. A. m.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außersihl, den 31. Weinmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

31. Versilberungsgant.

Freitag den 4. Wintermonat, von Morgens 8 Uhr an, werden gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

190 Korn-, Weizen- und Roggengarben, zirka 100 Ztr. Heu und Emd, 100 Stück Gypssäcke.

Sammelplatz bei Unterzeichnetem.

Niederweningen, den 30. Weinmonat 1870.

H. Bucher, Gemeindammann.

32. Enge.

Freitag den 4. Wintermonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge Versilberungsbegehren im „Schiffli“ im Bleicherweg versteigert:

1 Schuldbrief per 1000 Frkn., dat. 6 Heumonat 1867, auf Joh. Gut, Johannessen Sohn, in der Tiefenau-Stallikon, 1 vollständiger Schlosserwerkzeug, 1 dreizöll. Wagen mit eis. Achsen, Leitern, Bännen und Faß, 1 Frauenhemd, 1 schwarzer Shawl, 1 Anzug an eine Bettdecke, 3 Ellen Dicktuch, 1 Nachtrock, 1 Frauenmantel, 1 Tischtuch.

Enge, den 29. Weinmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Kasp. Hausheer.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

33. Hermann Huber, Schlosser, von Hausen am Albis, Kantons Zürich, wohnhaft gewesen in Neumünster bei Zürich, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird anmit aufgefordert, Montag den 28. Wintermonat d. J., Vormittags 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich im Gerichtsgebäude dahier zu erscheinen, um die von seiner Ehefrau Josephine Genoveva geb. Häfeli wegen böswilliger Verlassung und Vorenthaltung des nöthigen Lebensunterhaltes gegen ihn angehobene Scheidungsklage zu beantworten.

Zürich, den 27. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

34. Paul Bizot von Brescia Capriola, wohnhaft gewesen an der Plattenstraße Nr. 202 bei Zürich, und Luciano de Luigi von Mailand, wohnhaft gewesen Nr. 191 auf der Platte in Fluntern, werden hiemit aufgefordert, Samstag den 5. Wintermonat, Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich im Gerichtsgebäude Sellnau dahier zur Beurtheilung der vom Statthalteramt Zürich gegen sie erhobenen Anklage betreffend Körperverletzung und böswillige Eigenthumsschädigung zu erscheinen, unter der Androhung, daß im Falle Ausbleibens derselben das Urtheil gleichwol auf Grund der vorliegenden Akten ausgefällt würde.

Zürich, den 27. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben, dessen I. Substitut,
Dr. E. Stockar.

35. Gottlieb Spörri, Metzger, von Bärentsweil, dessen gegenwärtiger Wohnort hier unbekannt ist, wird aufgefordert, Mittwoch den 9. Wintermonat d. J, Morgens 8 Uhr, im Gerichtshause in Meilen vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die von seiner Ehefrau Elisabetha Spörri geb. Grimm in Männedorf hierorts erhobene Scheidungsklage wegen böswilliger Verlassung in's Recht zu antworten. Im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens würde die Klägerin zum einseitigen Klagevortrage zugelassen und Anerkennung ihrer thatsächlichen Behauptungen, sowie Verzicht auf Einreden des Beklagten angenommen.

Meilen, den 27. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

36. Andreas Fierz, Schreinergeselle, von Männedorf, dessen gegenwärtiger Wohnort hier unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 9. Wintermonat d. J., Morgens 8 Uhr, im Gerichtshause in Meilen vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die von seiner Ehefrau M. Katharina Fierz geb. Böhni in Utzmoos hierorts erhobene Scheidungsklage wegen Ehebruchs, Verweigerung des für die Frau nöthigen Lebensunterhalts und fortgesetzter liebloser und pflichtwidriger Behandlung in's Recht zu antworten.

Meilen, den 29. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

Bevogtigungen.

37. Johannes Hinderling von Ober-Bertschikon, wohnhaft im Neuhaus-Egg, hat sich der von den Vormundschaftsbehörden gegen ihn verhängten Bevogtigung wegen Verschwendung freiwillig unterzogen.

Uster, den 21. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Chrismann.

Briefaufrüfe und Amortisationen.

38. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Schuldbriefes:

320 Frkn. auf Ulrich Bachmann, jünger, Ulrich sel. Sohn, von und zu Altikon, zu Gunsten Herrn Kaspar Egg in Piedunonte d'Alife bei Neapel, dat. 17 Heumonat 1857 (letzter bekannter Schuldner und letzter bekannter Gläubiger: die ursprünglichen)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe kraftlos erklärt, auch die Errichtung eines neuen bewilligt würde.

Winterthur, den 28. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Vermischte Bekanntmachungen.

39. Joh. Rudolf Iseli von Teufelen, Kantons Bern, und Maria Dietiker von Thalheim, Kantons Aargau, beide wohnhaft im Neuhof-Horgen, haben sich die Ehe versprochen und wünschen dieselbe nach § 110 des privatrechtlichen Gesetzbuches vor hiesigem Bezirksgericht abzuschließen.

Einsprachen gegen diese Ehe sind innert 8 Tagen a dato bei dem Unterzeichneten einzugeben.

Horgen, den 29. Weinmonat 1870.

Der Bezirksgerichtspräsident:
J. Scheller.

40. Es wird anmit öffentlich zur Kenntniß gebracht, daß der Nachlaß des verstorbenen Johannes Fügli, Landwirth, von Winterthur, wohnhaft gewesen im Hause zur Rose an der Marktgasse dahier, von den Waisenbehörden Namens der Intestaterben des Verstorbenen ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Elisabetha Fügli geb. Kleinert dahier übernommen worden ist.

Winterthur, den 28. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

41. Zugsfrist.

Im Konkurse des Beat Temperli, Wirth zur Hamburg in Wädensweil, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt; dagegen wird den privilegirten und laufenden Kreditoren eine mit dem 7. Wintermonat d. J. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen während der Frist als Verzicht ausgelegt würde.

Wädensweil, den 8. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Wädensweil:
G. Flad, Landschreiber.

42. Die unbekannt abwesende Anna geb. Boßhard, Ehefrau des Rudolf Gubler von Müllheim, Bezirk Steckborn, Kantons Thurgau, früher wohnhaft gewesen in Veltheim, zuletzt in Winterthur, wird hiemit aufgefordert, binnen peremtorischer mit dem 15. Wintermonat d. J. zu Ende laufender Frist den Heinrich Guyer, Müller in Bauma, für seine Forderung von 738 Frkn. Kapital nebst Zins und Kosten, welche er an die Erben des verstorbenen Johannes Boßhard aus dem Gyrenbad-Hinweil stellt, zu befriedigen, oder ihm hierorts Rede zu stehen, unter der Bedrohung, daß nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist Austritt schuldenhalber angenommen und gegen Sicherstellung der Kosten Konkurs über sie verhängt würde.

Winterthur, den 28. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

43. Der unbekannt abwesende Jakob Zollinger von Goßau wird zum dritten und letzten Mal aufgefordert, sich mit seiner Ehefrau Regula geb. Bleuler, wohnhaft im Schooren-Kilchberg, wieder zu vereinigen und das eheliche Leben fortzusetzen

Horgen, den 27. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

44. Zugsfrist.

Im Konkurse des Johannes Ackeret von Nußbaumen, Kantons Thurgau, Spezereihändler in Oberstraß, wird hinsichtlich der Liegenschaften den nicht speziell darauf versicherten Kreditoren eine mit dem 11. Wintermonat d. J. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen anberaumt, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 31. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber

45. Zugsfrist.

Im Konkurse des Joh. Jakob Näf, Schneiders, von und in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut eine den 7. Wintermonat d. J. zu Ende gehende Frist mit der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Zürich, den 28. Weinmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

46. Falliterklärung.

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Bülach vom 18. Weinmonat 1870 ist Jakob Gantner, Wegknecht, Johannessen sel. Sohn, von Eglisau, fallit erklärt, im Aktivbürgerrechte aber nicht eingestellt worden.

Eglisau, den 29. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landschreiber.

47 Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 19. Weinmonat 1870 den Konrad Rüttimann von Guntalingen, gewesenen Weinhändler in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt und bis zum 19. Weinmonat 1875 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Zürich, den 31. Weinmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

Konkurspublikationen.

48. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Jakob Peier, Hafner, von Oberdietikon, wohnhaft an der Seefahrt in Wädensweil; rechtlich ausgetrieben; — lt Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 15. Weinmonat 1870 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 19. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 29. Wintermonat bis 6. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2. Der Nachlaß des verstorbenen Joh. Egidemus Guthauser von Zeiningen, Bezirks Rheinfelden, Kantons Aargau, gewesener Bäcker und Weinschenk in Rorbas; in Folge Erbsausschlagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 26. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Bülach 30. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 10. bis 21. Christmonat 1870. — Auffallsverhandung 31. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

NB. Die in das öffentliche Inventar gemachten Eingaben genügen nicht, sondern müssen durch neue erseßt werden.

3. Konrad Gehring, Konraden Sohn, von Rüedlingen, Kantons Schaffhausen, seßhaft in Seglingen bei Eglisau; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 28. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 3. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 14. bis 24. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 31. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

4. Rudolf Hardmeier, Lehrer in Hüntwangen; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach vom 15. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 19. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 30. Wintermonat bis 10. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 17. Christmonat 1870.

5. Hs. Heinrich Brunner, Jakoben sel. Sohn, genannt Hansen, in Sulzbach-Uster; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 17. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 2. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 12. bis 22. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 4. Jenner 1871, Nachmittags 3 Uhr.

6. Karl Ritz von Hüntwangen, Schneider, wohnhaft in Unterstraß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 15. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 26. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 7. bis 16. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

7. Ueber zwei, dem falliten Gottlieb Heinrich Reinhard, Müller, von Winterthur, wohnhaft in Töß, zustehende, nachträglich zum Vorschein gekommene Todesversicherungspolicen im Betrage von je 30,000 Frkn. mit gegenwärtiger Einzahlung von je 6000 Frkn. auf die Londoner Versicherungsgesellschaft Union und die Schweizerische Rentenanstalt in Zürich; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 28. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 3. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 13. bis einschließlich den 23. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 31. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rückrüfe von Konkursen.

49. Mit Beschluß vom 27. Weinmonat 1870 hat das Bezirksgericht Horgen das Konkursverfahren gegen Konrad Wild in der Blegi-Hütten aufgehoben, weßhalb die erlassenen Konkurspublikationen hiemit zurückgenommen werden.

Horgen, den 28. Weinmonat 1870.

Im Ausstand des Herrn Notar Flad:
Notariatskanzlei Horgen:
S. Zwingli, Landschreiber.

50. Die unterm 28. dieß gegen Kaspar Hauser, Schuster dahier, erschienene Konkurspublikation wird, da die vom 26. l. Mts. datirte Konkursaufhebung aus Irrthum verspätet eingegangen, hiemit zurückgezogen.

Affoltern, den 31. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Knonau:
Jb. Eigenheer, Landschreiber.

Beilage: Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes an den Zürcherischen Kantonsrath vom Jahr 1869.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 88. Freitag, den 4. Wintermonat 1870.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Ausschreibung von Wasserleitungen.

Ueber die Erstellung von Wasserleitungen im Kantonsschulgebäude, im Polytechnikum, im Spital und beim Exerzierplatze in Außersihl wird Konkurrenz eröffnet.

Baubeschreibung, Vorausmaß und Zeichnungen liegen auf dem Büreau der Staatsbauinspektion zur Einsicht offen und die Offerten sind in verschlossenen, mit der Ueberschrift „Wasserleitungen für Staatsgebäude" versehenen Eingaben bis spätestens Donnerstag den 10. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 2. Wintermonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

2. Holzversteigerung.

Montag den 7. Wintermonat, Nachmittags 3 Uhr, werden in der Staatswaldung Aegerten zu Küsnacht 30 Klafter Stammholz und 15 Haufen Durchforstungsmaterial öffentlich versteigert.

Zürich, den 1. Wintermonat 1870.

U. Meister, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

3. Es wird den sämmtlichen Zahlungspflichtigen der Zivilgemeinde Maur, in und außerhalb der Gemeinde wohnend, angezeigt, daß die dritte Zahlung an die Erbauung der Straße von Maur nach Aesch für das Jahr 1870 bis den 10. Wintermonat d. J. nebst Zins an den Unterzeichneten bezahlt werden muß.

Säumige haben Verzugszins und Kosten zu bezahlen.

Maur, den 2. Wintermonat 1870.

Weber, Gutsverwalter.

4. Schönenberg. Armensteuerbezug.

Die unterm 15. Brachmonat l. J. dekretirte Armensteuer beträgt:

Auf 1000 Franken Vermögen	1 Frkn.
„ die Haushaltung	1 „
„ den Bürger	1 „

Diese Steuer ist bis zum 12. d. Mts. dem Unterzeichneten zu entrichten, und werden die Rückstände in der Gemeinde durch den Waibel, von Auswärtswohnenden per Postnachnahme beziehungsweise Rechtstrieb bezogen.

Schönenberg, den 3. Wintermonat 1870.

Der Armengutsverwalter:
J. H. Isler im Gyfthegi.

5. Hirslanden.

Der Bezug der unterm 1. Mai 1870 von der Bürgerversammlung beschlossenen Armensteuer von 50 Rpn. per Faktor findet Samstag den 26. Wintermonat, Abends von 5 bis 7 Uhr, im Schulhause statt. Der Steuerverleger liegt bis zum 15. Wintermonat auf der Gemeindrathskanzlei den steuerpflichtigen Bürgern, in und außer der Gemeinde wohnhaft, zur Einsicht offen, innert welcher Frist allfällige Einsprachen gegen denselben zu erheben sind, welche Bestimmung übrigens auch die Steuerscheine enthalten.

Hirslanden, den 29. Weinmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Leemann, Gemeindrathsschreiber.

6. Offene Stelle.

In Folge Resignation ist die Stelle eines Schreibers für den Gemeindrath Uster neu zu besetzen. Der Amtsantritt ist mit 2. Jenner 1871. Die fixe Besoldung beträgt 700 Fr. Auf diese Stelle reflektirende wollen sich bis zum 13. Wintermonat bei Unterzeichnetem unter Beilegung von Zeugnissen über ihre bisherige Wirksamkeit anmelden, wo auch die nähern Obliegenheiten vernommen werden können.

Uster, den 30. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrathspräsident:
R. Egli.

7. Aufruf und Kraftloserklärung eines vermißten Heimatscheines.

Der unterm 20. Augstmonat 1859 an Johannes Volkart, Felixen, Dienstknecht, von Windlach, geb. 1833, hierorts ausgestellte Heimatschein wird vermißt und mit statthalteramtlicher Bewilligung andurch aufgerufen. Sollte derselbe nicht innert 14 Tagen a dato zur Stelle gebracht werden, so wird solcher von da an als kraftlos angesehen.

Windlach, den 1. Wintermonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
F. Volkart, Gemeindrathsschreiber.

8. Aufruf und Kraftloserklärung eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der Heimatschein des Ferdinand Rusterholz von Schönenberg, dat. 29. Jenner 1861, sofern er nicht innert 10 Tagen der Unterzeichneten abgegeben wird, kraftlos erklärt.

Schönenberg, den 3. Wintermonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

9. Hausen (Albis).

Die Vormünder hiesiger Bevormundeten werden anmit ersucht, die mit Martini d. J. zu stellenden Rechnungen und Berichte bis spätestens Mitte Christmonat im Doppel gefertigt sammt den Belegen dem Gemeindrathe einzureichen.

Gegen säumige Vormünder würde nach Ablauf obiger Frist, gemäß § 400 und 401 des privatrechtlichen Gesetzbuches verfahren.

Formulare können bei Unterzeichnetem bezogen werden.

Hausen, den 1. Wintermonat 1870.

Im Namen der Kirchgemeinde:
Der Schreiber,
Hägi.

10. Außersihl.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
HH. Hüni & Leutholb	Verlängerung eines bereits bestehenden offenen Holzschuppens im Neugut, als Provisorium	4. Wintermonat	18. Wintermonat.

Außersihl, den 2. Wintermonat 1870.

Im Namen der Baukommission:
Das Aktuariat.

11. Außersihl.

Die unterm 9. Herbstmonat d. J. ausgeschriebenen Baulinien längs der Werdgasse sind vom Gemeindrathe abgeändert worden.

Der abgeänderte Plan liegt den Betheiligten auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Einsprachen sind innert 14 Tagen dem Bezirksrathe einzureichen.

Außersihl, den 31. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath.

12. **Hottingen.**

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen:
Herr Gemeindrath Gustav Goßweiler	Erhöhung des Anbaues am Hause Nr. 27	4. Wintermonat	18. Wintermonat.

Hottingen, den 2. Wintermonat 1870.

Im Namen der Baukommission:
Der Schreiber,
Hoß.

13. **Jahrmarkt Bülach.**

Der dießjährige Herbst- Waaren- und Viehmarkt in Bülach, heute wegen ungünstiger Witterung eingestellt, wird unwiderruflich künftigen Dienstag den 8. Wintermonat stattfinden.

Bülach, den 1. Wintermonat 1870.

Der Gemeindrath.

14. **Außersihl.**

Die hiesigen Grundeigenthümer werden nach Maßgabe von § 35 des Straßengesetzes aufgefordert, innert 4 Wochen die in der Nähe von Straßen stehenden Bäume auf die Höhe von 14 Fuß aufzustücken und die Hecken aufzuschneiden.

Säumige haben Buße und exekutorisches Einschreiten zu gewärtigen.

Außersihl, den 29. Weinmonat 1870.

Der Gemeindrath.

15. Den Anstößern an Straßen dritter und vierter Klasse, sowie an öffentliche Fußwege im Territorium der hiesigen Gemeinde wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß im Laufe der nächsten 10 Tage durch eine hierseitige Kommission Straßenschau gehalten werden wird, und daß dannzumal die Nebengräben und Dollen gehörig geöffnet sein müssen, sowie daß der Abraum, als: Erde, Steine rc. aus dem Gebiete der Straßen und Fußwege entfernt und endlich die Bäume längs denselben auf die gesetzliche Höhe aufgestückt sich finden sollen. Alles mangelhaft Erfundene wird unverzüglich auf exekutivem Wege auf Kosten der Säumigen erstellt werden.

Goßau, den 1. Wintermonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Hug, Gemeindrathsschreiber.

16. **Enge.**

Den Anstößern an die öffentlichen Straßen und Landfußwege in hiesiger Gemeinde wird anmit eine Frist von 10 Tagen a dato angesetzt, binnen welcher sie das Abführen der Scharr- und Straßenerde, sowie das Aufschneiden der Bäume bis auf die Höhe von 14 Fuß, vom Straßenrand aus gemessen, und das Zuschneiden der Hecken auszuführen haben, unter Androhung von Buße und Exekution auf Kosten der Saumseligen.

Enge, den 31. Weinmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

17. **Enge.**

Den Eigenthümern von Gebäuden und Feuereinrichtungen in hiesiger Gemeinde wird anmit eine Frist von 14 Tagen a dato anberaumt, binnen welcher sie die Kamine zu reinigen, die Oefen und Kochherde auszubessern, überhaupt sämmtliche Feuereinrichtungen in gehörigen Stand zu bringen haben, unter Androhung von Buße und sofortiger Exekution auf Kosten der Saumseligen.

Enge, den 31. Weinmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. J. Nägeli.

18. **Ganzanzeige.**

Im Auftrage der Notariatskanzlei Riesbach werden aus dem Konkurse des Heinrich Trüeb, gewesener Wirth zum Neumünsterhof, Montag den 7. Wintermonat, von Nachmittags 2 Uhr an, in der Wirthschaft des Herrn Hotz zum „Neumünsterhof" am Hegibach gegen Baarzahlung versteigert:

1 hartholz. Schatoulle, 32 Stück Gabeln (fein Christoffel), 32 dito Löffel, 1 dito Anrichtlöffel, 42 dito Theelöffel, 16 Stück gläserne Salz-, Zucker- und Eierschälchen, 5 Compotteller, 1½ Dutzend Champagnergläser, 6 Halbmaaßflaschen, 36 Kaffetassen, 48 Desertteller, 40 Stück Untertassen, 1 Theekrug, 23 ovale Teller, 1 Suppenplatte, 6 Dutzend weiße Suppenteller, 9 Stück zinnene Kannen, verschiedene irdene Schüsseln, 2 Theebretter, mehrere Porträts, 1 Tisch, 180 Schlegelflaschen mit Weinresten, 1 kleine Schatoulle mit etwas Goldschmuck, Ohrengehänge &c. nebst vielem Andern mehr.

Hirslanden, den 3. Wintermonat 1870.

C. Schädler, Gemeindammann.

19. **Versilberungsgant.**

In Folge Versilberungsbegehren wird künftigen Montag den 7. d., Nachmittags 2 Uhr, im „Bären" in Grüningen ein Kaufschuldbrief per 1200 Fr. auf Frau Phylomina Fischer geb. Ehrenzeller, Ehefrau des Heinrich Fischer von Wappenschweil, datirt 2. April 1870, gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Grüningen, den 2. Wintermonat 1870.

Dürsteler, Gemeindammann.

20. Feiltags-Anzeige.

Die Präsumtiverben des sel. Jb. Peier, älter, Maurermeister, in Höngg, bringen dessen Liegenschaften in der Schmalzgrube dahier, unter Leitung der Unterzeichneten nächsten Mittwoch den 9. Wintermonat, von Abends 6 Uhr an, in der „Krone" Forch, auf zweite öffentliche Steigerung.

Es besteht dieses Heimwesen, wie in Nr. 84 dieses Blattes speziell beschrieben, in

1) einem Wohnhaus mit Nebengebäude und Garten,
2) Ungefähr 2 Jucharten Baumgarten,
3) einer Scheune nebst neu angebautem Wohnhaus, sammt ungefähr 2 Jucharten Wiesen,
4) 7 Juchart Wiesen an 3 Stücken,
5) 6½ Juchart Acker an 3 Stücken,
6) zirka 3½ Juchart Holz an 2 Stücken.

Die billigst gestellten Gantbedingnisse werden am Ganttage eröffnet und können inzwischen in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Zu zahlreichem Gantbesuche und Besichtigung dieses ertragreichen Heimwesen wird eingeladen.

Küsnacht, den 2. Wintermonat 1870.

Die Gantbeamtung.

21. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 8. Wintermonat, Vormittags von 8 Uhr an, werden in der Gantstube auf dem „Widder" im Rennweg zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 nußb Sekretär, runde, ovale u. viereckige Tische, Kanapee's, Sessel, Nachttische, aufgerüstete Betten, Spiegel und Tableaux, Kästen, Kommoden, Stockuhren, vieles Glas- und Küchegeschirr, 4 Glaskasten, eine Partie Petroleumlampen, 100 Stab Baumwolltuch, 140 Ellen Leinwand, 60 Dutzend Herren-Cols, 18 Corsetts, 70 Ellen Seidenreps, 12 Dutzend Paar baumwollene Unterhosen, 5 Dutzend Paar dito Strümpfe, 5 Dutz. Paar Hosenträger, 1 vollst. Buchbinderwerkzeug, eine Partie Kleider, eine silberne Zylinderuhr, 1 goldene Giletkette, 2 Glätteisen, diverse Linge, 5 Metzgermesser, 1 Stahl, ein Koffer mit Kleider, 1 große Partie Zigarren und Tabak, 5 Tabourets, 1 Schreibpult, 1 Waage, 1 Gießfaß, 20 Foulards, 100 Kravättli, 60 Schärpli, 74 Paar Handschuhe, Satin-, Taffet- und Moireebänder, 40 Ellen Flanelle, 160 Ellen Indienne, 40 Tüllschleier, 100 Ellen Seidenspitzen, 30 Ellen Seidensammet, zirka 30 Saum diverse Weine und andere Spirituosen, Weinfässer, Kellergeräthschaften, 10 Stück Pique, 6 Stück Tüll, 3 Dutzend baumw. Hemden, 10 Stück Vorhangstoff, 20 Stück Battiste, 10 Stück Mousseline, 2 goldene Zylinderuhren, 60 brodirte Nastücher, 4 Paar Rideaux u. A. m.

Endlich: Eine Todesversicherungspolice der schweiz. Rentenanstalt auf Herrn Kaspar Maag von Oberglatt für Fr. 660, dat. 1. August 1860.

Zürich, den 3. Wintermonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

22. Versilberungsgant.

In Folge Versilberungsbegehren werden Donnerstag den 10. Wintermonat, Vormittags von 10 Uhr an, nachfolgende Gegenstände gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 eichene Hobelbank, 1 Fußwinde, zirka 40 Ztr. Heu, 1 braune u. 1 weiße Kuh, 2 zweispännige und 1 dreispänniger Leiterwagen, 1 Vor- und Hinterpflug, nebst andern Gegenständen mehr.

Birmensdorf, den 3. Wintermonat 1870.

Joh. Gut, Gemeindammann.

23. Versilberungsgant.

Mittwoch den 9. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Bierbrauer Horber dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Tische, Stühle, Kommoden, Sekretäre, Kästen, Stockuhren, Wanduhren, Tisch- und Bett-Linge, 2 Wägen, div. Ackergeräthschaften, Fässer, 5 Zylinderöfen mit Rohren, 13 Hobelbänke, 8 Zeugrahmen sammt Zubehörde, div. Schreinerwerkzeug, Porträts, Vorhänge, Kanapes, div. Küchengeschirr, Betten sammt Bettladen, Felz- und Täferladen, 1 neuer Kochherd, Nachttischli, Zylinderuhren mit Ketten, Hemden, Strümpfe, div. Frauenkleider u. A. m.

Oberstraß, den 31. Weinmonat 1870.

Der Gemeindammann:
J. H. Keller.

24. Versilberungsgant

Montag den 7. Wintermonat, Nachmittags von 2 Uhr an, im Gemeindhause über:

1 Sopha, 6 Rohrsessel, 1 Droschke, 1 Pferd, 1 Pferdgeschirr, 10 Ztnr. Heu, 15 Stück Bruggladen, 24 Sessel, 1 tann Kommode, 1 nußbaum. viereckigen Tisch, 2 Betten, 1 hartholz. ovalen Tisch, 1 zweithür. Kasten, 1 Chiffonnière, 1 tann Nachttischli, eine große Partie Kupferstiche 2c. 2c.

Hottingen, den 3. Wintermonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

25. Ganzanzeige.

Montag den 7. Wintermonat, Vormittags 9 Uhr, werden zufolge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung in hier öffentlich versteigert:

2 Kupfergelten nebst Gätzi, 2 Kupferpfannen, 1 kirschbaum. Kommode. 1 tannene Kommode, nußbaumfarb.

1 runder Tisch, 6 Sessel, 1 nußbaum. zweithür. Kasten, 1 dito Kommode nebst Anderm mehr.

Schwamendingen, den 2. Wintermonat 1870.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

26. Jakob Boßhardt, alt Wächters, von Unterhittnau, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird aufgefordert, Donnerstag den 10. Wintermonat d. J, Nachmittags 2 Uhr, in der „Frohen Aussicht“ in Pfäffikon vor Kreisgericht Pfäffikon-Hittnau zu erscheinen zur Beurtheilung der vom Gemeindammannamte Hittnau gegen ihn wegen Unterschlagung angehobenen Strafklage, unter der Androhung, daß im Falle unentschuldigten Ausbleibens das Urtheil auf Grundlage der vorliegenden Akten gleichwol ausgefällt würde.

Balm, den 29. Weinmonat 1870.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bachmann.

27. Gottlieb Spörri, Metzger, von Bärentsweil, dessen gegenwärtiger Wohnort hier unbekannt ist, wird aufgefordert, Mittwoch den 9. Wintermonat d. J, Morgens 8 Uhr, im Gerichtshause in Meilen vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die von seiner Ehefrau Elisabetha Spörri geb. Grimm in Männedorf hierorts erhobene Scheidungsklage wegen böswilliger Verlassung in's Recht zu antworten. Im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens würde die Klägerin zum einseitigen Klagevortrage zugelassen und Anerkennung ihrer thatsächlichen Behauptungen, sowie Verzicht auf Einreden des Beklagten angenommen.

Meilen, den 27 Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

28. Andreas Fierz, Schreinergeselle, von Männedorf, dessen gegenwärtiger Wohnort hier unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 9. Wintermonat d. J., Morgens 8 Uhr, im Gerichtshause in Meilen vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die von seiner Ehefrau M. Katharina Fierz geb. Böhni in Azmoos hierorts erhobene Scheidungsklage wegen Ehebruchs, Verweigerung des für die Frau nöthigen Lebensunterhalts und fortgesetzter liebloser und pflichtwidriger Behandlung in's Recht zu antworten.

Meilen, den 29. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

29. Hermann Huber, Schlosser, von Hausen am Albis, Kantons Zürich, wohnhaft gewesen in Neumünster bei Zürich, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird anmit aufgefordert, Montag den 28. Wintermonat d. J., Vormittags 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich im Gerichtsgebäude dahier zu erscheinen, um die von seiner Ehefrau Josephine Genoveva geb. Häfeli wegen böswilliger Verlassung und Vorenthaltung des nöthigen Lebensunterhaltes gegen ihn angehobene Scheidungsklage zu beantworten.

Zürich, den 27. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Vermischte Bekanntmachungen.

30. Das Bezirksgericht Zürich
hat
in Sachen
der Anna Boßhard von Zürich, wohnhaft in Fluntern, Klägerin,
gegen
A. Kovács aus Ungarn, Polytechniker, wohnhaft gewesen in Zürich, Beklagten,
betreffend Vaterschaft,
über die Streitfrage:

„Ob und unter welchen Folgen der Beklagte als Vater des von der Klägerin gebornen Kindes zu erklären sei?"

erkennt:

1. Der Beklagte wird als Vater des von der Klägerin gebornen, auf den Namen Anna Barbara getauften Kindes erklärt; es erhält letzteres als ein uneheliches das Bürgerrecht und den Geschlechtsnamen der Mutter.
2. Der Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin an die Kosten der Unterhaltung und Verpflegung des Kindes einen in vierteljährlichen Raten zahlbaren jährlichen Beitrag von 120 Frkn. bis zum zurückgelegten sechszehnten Altersjahr des Kindes zu verabreichen.
3. Der Beklagte hat die Klägerin für Entbindungs-, Kindbett- und Taufekosten mit 50 Frkn. zu entschädigen.
4. Er hat die Prozeßkosten zu tragen.
5. Ferner hat er der Klägerin eine Prozeßentschädigung im Betrage von 80 Frkn. zu bezahlen.
6. Mittheilung an Klägerin gegen Empfangschein, an den Beklagten durch einmalige Anzeige im Amtsblatt, mit dem Bemerken, daß ihm die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Bekanntmachung an zu laufen beginnt.

Zürich, den 20. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

31. Das Bezirksgericht Uster

hat

in Sachen

der Frau Maria Stiefel geb. Rohrer von Hinteregg, dato in Bätterkinden, Kantons Bern, Klägerin,

gegen

ihren unbekannt abwesenden Ehemann Karl Stiefel von Hinteregg, gewesener Gastwirth zum Schweizerhof in Ragatz, Beklagten,

betreffend Ehescheidung,

über die Streitfrage:

Ist das zwischen den Litiganten bestehende Eheband gänzlich aufzulösen?

erkennt:

1. Die Litiganten sind gänzlich geschieden.
2. Der Beklagte hat die Klägerin mit 15 Frkn. zu entschädigen und unter ihrer subsidiärer Haft für die Baarauslagen die ergangenen Prozeßkosten zu tragen.
3. Mittheilung an die Parteien unter Anzeige der zehntägigen Appellationsfrist, welche für den Beklagten vom Tage der Publikation dieses Urtheils an zu laufen beginnt.

Uster, den 21. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ehrismann.

32. Das Bezirksgericht Regensberg

hat

in Sachen

des Bezirksrathes Regensberg, Klägers,

gegen

Hs. Heinrich Bachmann von Windlach, unbekannt abwesend, Beklagten,

betreffend Bevogtigung,

über die Rechtsfrage:

Ist die vom Bezirksrathe Regensberg eventuell wegen Verschwendung über den Beklagten verhängte Bevogtigung gerichtlich zu bestätigen?

erkennt:

1. Die über den unbekannt abwesenden Hs. Heinrich Bachmann von Windlach eventuell wegen Verschwendung verhängte Vormundschaft ist gerichtlich bestätigt.
2. Die Kosten hat der Beklagte zu tragen.
3. Mittheilung an die Parteien, an den Beklagten durch Publikation im Amtsblatt unter Anzeige der zehntägigen Appellationsfrist a dato publicationis.

Actum Regensberg, den 8. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Knüsli.

33. Das Kreisgericht Hinweil
hat
in Sachen
der unbekannt abwesenden Barbara Stutz von Bärentsweil, Fabrikarbeiterin und Dienstmagd, 35 Jahre alt, unverheirathet, Mutter eines Kindes, einmal vom Bezirksgericht Meilen wegen Diebstal bestraft,
betreffend Diebstal,
gefunden:
Dieselbe ist des Diebstals schuldig,
und hierauf erkennt:
1. Ist derselben eine Buße von 10 Frkn. auferlegt.
2. Hat dieselbe dem Kläger den noch restierenden Betrag von 2½ Frkn. zu ersetzen und ihn in prozessualischer Beziehung mit 2 Frkn. zu entschädigen.
3. Trage die Bestrafte die ergangenen Kosten.
4. Mittheilung an's Statthalteramt und an die Parteien, der Bestraften durch das Mittel des Amtsblattes und unter Eröffnung der gesetzlichen Appellationsfrist von 4 Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet.

Actum Hinweil, den 14. Weinmonat 1870.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
E. Grimm.

34. Der Nachlaß des in Fluntern verstorbenen Joh. Furrer von Illkon-Hittnau, Büchsenmacher, ist von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder ausgeschlagen worden. Es wird daher den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von 10 Tagen von heute an angesetzt, um innerhalb derselben unter Vertröstung der Konkurskosten das Begehren um Konkurseröffnung über diesen Nachlaß zu stellen, unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Nachlaßaktiven versteigert und aus dem Erlöse die bevorzugten Gläubiger befriedigt würden.

Zürich, den 1. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben, der I. Substitut,
Dr. E. Stockar.

35. Auf Begehren des Kaspar Boßhard in Wyla wird anmit den Kreditoren des am 4. März d. J. in Oerlingen verstorbenen Kaspar Rüegg von Sternenberg, wohnhaft gewesen in Aegetsweil-Wyla, eine Frist von 14 Tagen von heute an angesetzt, um über den angeblich auf 232 Frkn. 20 Rp geschätzten Nachlaß des genannten Kaspar Rüegg unter Vertröstung der Kosten Konkurs zu verlangen, unter der Androhung, daß derselbe sonst dem Kaspar Boßhard auf Rechnung seiner Forderungen von 353 Frk. 95 Rp. und 60 Frk. nebst Zins und Kosten überlassen würde.

Pfäffikon, den 28. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

36. Die Zivilschützengesellschaft Feuerthalen ist seit mehr als dreißig Jahren im unwidersprochenen Besitze:

1. Eines Schützenhauses (sammt Scheibenstand), unter Nr. 60 des Brandkatasters zu 900 Frkn. assekurirt;
2. 3½ Jucharten und 04 ☐ Ruthen Pflanzland, Holz und Boden, stoßt östlich an die Gemeindswaldung Feuerthalen, südlich an Joh. Kaspar Ritt sel., westlich an Jakob Ferron, alt Förster, Hauptmann Emanuel Labhard und Georg Kenngott, Gerber, nördlich an die Landstraße Feuerthalen-Langwiesen,

über welche Realitäten die Notariatsprotokolle keine Auskunft geben. Es werden nun allfällig weitere Ansprecher an diesen Liegenschaften aufgefordert ihre vermeintlichen Rechte innert vier Wochen von heute an in der Kanzlei des Bezirksgerichtes schriftlich anzumelden, ansonst die Notariatskanzlei Feuerthalen ermächtigt würde, dieselben der Zivilschützengesellschaft Feuerthalen als Eigenthum förmlich zuzufertigen.

Actum Andelfingen, den 22. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Boller.

37. Der Nachlaß des am 15. Herbstmonat d. J. verstorbenen Johannes Boßhard in der Rinderweid zu Oetweil ist von seinen sämmtlichen Kindern rechtzeitig ausgeschlagen worden, und es wird hiemit den Boßhard'schen Kreditoren eine mit dem 12. Wintermonat d. J. ablaufende Frist angesetzt, um die Konkurskosten mit 40 Fr. baar hierorts zu vertrösten, widrigenfalls Verzicht auf die Konkurseröffnung angenommen und die hinterlassenen wenigen Fahrhaben des Verstorbenen seinen Kindern unter Ueberbindung der pfandgedeckten Forderungen und der Kosten, im Uebrigen aber schuldenfrei als Eigenthum überlassen würden.

Meilen, den 29. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

38. Georg Griesbaber, wohnhaft gewesen in Baltensweil, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird anmit aufgefordert, binnen 14 Tagen von heute an hierorts sich darüber auszuweisen, daß er den Herrn Gottlieb Guggenheim in Lengnau für dessen Forderung von 1021 Frkn laut freiwilliger Pfandverschreibung vom 12. März 1869 nebst Zinsen und Kosten, und die Aktiengesellschaft Leu & Comp. in Zürich für deren Forderung von 242 Frkn. 50 Rp. als ein mit dem 1. Mai 1870 verfallener Zins von 4850 Frkn. grundversichertem Kapital befriedigt habe, unter der Androhung, daß im Falle fruchtlosen Ablaufes der anberaumten Frist die öffentliche Versteigerung der Pfänder erfolgen würde.

Bülach, den 26. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

39. Joh. Rudolf Iseli von Seufelen, Kantons Bern, und Maria Dietiker von Thalheim, Kantons Aargau, beide wohnhaft im Neuhof-Horgen, haben sich die Ehe versprochen und wünschen dieselbe nach § 110 des privatrechtlichen Gesetzbuches vor hiesigem Bezirksgericht abzuschließen.

Einsprachen gegen diese Ehe sind innert 8 Tagen a dato bei dem Unterzeichneten einzugeben.

Horgen, den 29. Weinmonat 1870.

Der Bezirksgerichtspräsident:
J. Scheller.

40. Gottfried Meyer von Rorschach, wohnhaft gewesen in Riesbach, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, sich binnen einer Frist von 14 Tagen, von heute an gerechnet, hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Näf-Wolf dahier für dessen Wechselforderung im Betrage von 600 Frkn., fällig gewesen am 16. Heumonat d. J. und zahlbar am Domizil des Inhabers, nebst Kosten befriedigt habe, oder bereit sei, ihm dafür im hiesigen Kanton Rede zu stehen, unter der Androhung, daß im Unterlassungsfalle die Versteigerung der von ihm dem Wechselgläubiger als Deckung hinterlassenen Faustpfänder, bestehend in einer Kiste Zettelbobinen Nr. 10 im Nettogewicht von 280 Pfd., bewilligt würde.

Zürich, den 28. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

41. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des Heinrich Egli von Limberg-Küsnacht, wohnhaft gewesen zur Haue in Zürich, von Heinrich Hauser in Küsnacht Namens seiner Ehefrau Emilie geb. Fenner, von Jakob Schärer in Winikon Namens seiner Ehefrau Pauline geb. Fenner, sowie von Anna Lina Fenner in Itschnacht-Küsnacht ausgeschlagen worden ist.

Zürich, den 2. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

42. Nachdem durch obergerichtliches Urtheil vom 30. Brachmonat d. J. erklärt worden, es habe die Jgfr. Louise Saurenmann in Oberuster die Verlassenschaft ihrer verstorbenen Mutter Elisabetha Saurenmann von Illnau, gewesene Handelsfrau in Oberuster, angetreten, ist durch Beschluß des Bezirksgerichtes Uster vom 24. Augstmonat 1870 (obergerichtlich bestätigt am 29. Herbstmonat d. J.) das über den Nachlaß der Elisabetha Saurenmann eingeleitete Konkursverfahren eingestellt worden, wovon anmit den Kreditoren Kenntniß gegeben wird.

Greifensee, den 2. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee.
A. Stierli, Landschreiber.

43 Zugsfrist.

Im Auffalle des Bäckers Jakob Boßhard von Schaugen-Hinweil, wohnhaft gewesen in Mönchaltorf, wird den Inhabern von laufenden und bevorzugten Forderungen behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen eine mit dem 14. Wintermonat 1870 ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 3. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

44. Zugsfrist.

Im Konkurse des Johannes Ackeret von Nußbaumen, Kantons Thurgau, Spezereihändler in Oberstraß, wird hinsichtlich der Liegenschaften den nicht speziell darauf versicherten Kreditoren eine mit dem 11. Wintermonat d. J. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen anberaumt, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 31. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

45. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 19. Weinmonat 1870 den Fridolin Stauffacher von Matt, Kantons Glarus, Kaufmann in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt und bis zum 19. Weinmonat 1876 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Zürich, den 3. Wintermonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

46. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 19. Weinmonat 1870 den Heinrich Spiehlmann, Vater, Tapezierer, von Oetweil a. S., wohnhaft in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt und bis zum 19. Weinmonat 1876 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Zürich, den 3. Wintermonat 1870

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

47. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 19. Weinmonat 1870 den Valentin Schäfer von Birkingen-Baden, Portier im goldenen Falken in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt und bis zum 19. Weinmonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Zürich, den 3. Wintermonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

48. Im Auffalle betreffend Jakob Oetiker, Weinschöner, im Außerfeld-Männedorf, findet keine Verhandlung statt.
Männedorf, den 2. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Männedorf:
Kaspar Maag, Landschreiber.

49. Fallіterklärung.

Gerold Bindschädler von Männedorf, Maler, seßhaft zum Frohsinn in Wipkingen, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 19. Weinmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 19. Weinmonat 1872 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.
Zürich, den 3. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

50. Falliterklärung.

Ulrich Kägi von Turbenthal, gewesener Wirth zum alten Löwen in Oberstraß, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 19. Weinmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 19. Weinmonat 1874 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.
Zürich, den 3 Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

51. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Jakob Keller, Glaser, Hs. Jakobs sel. Sohn, von Schalchen, seßhaft in Dettenried-Weißlingen, durch Beschluß vom 22. Weinmonat 1870 fallit erklärt, derselbe jedoch im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt worden.
Illnau, den 31. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Kyburg:
C. Kronauer, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

52. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Joh. Heinrich Keller, Heinrichen sel. Sohn, Landwirth im Obstgarten zu Stadel, Pfarre Oberwinterthur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 1. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 26. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 6. bis und mit 16. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 24. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

2.. Jakob Bliggenstorfer, Rudolfen sel. Sohn, von Wettsweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern a. A. v. 10. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 19. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 1. bis 10. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 19. Christmonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

3. Jungfrau Louise Boßhard, Johannessen sel. Tochter, von Schaugen, Pfr. Hinweil, wohnhaft im Laboratorium in Winterthur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 15. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 19. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 29. Wintermonat bis einschließlich den 9. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 17. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

4. Konrad Schneider von Dörflingen, Kantons Schaffhausen, Holzhändler, wohnhaft an der Kruggasse in Zürich; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 8. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 19. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 30. Wintermonat bis 9. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

5. Andreas Huber von Hegi, Schneidermeister in der Strafanstalt in Zürich; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 8. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 19 Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 30 Wintermonat bis 9. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

53. Konkursaufhebung.

Das Bezirksgericht Affoltern hat durch Beschluß vom 1. dieß das unterm 10. v. Mts. gegen Jakob Spinner in Dachelsen eingeleitete Konkursverfahren aufgehoben, da sich ergeben, daß die erfolgte Konkurseröffnung auf einer falschen Grundlage beruhe.

Affoltern, den 2. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Knonau:
Jb. Eigenheer, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
[jährlich] 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
[½] Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

[A]mtsblatt des Kantons Zürich.

№ 89. Dienstag, den 8. Wintermonat 1870.

Verzeichniß

[de]r Eigenthümer von Zuchtthieren, welche bei der am 31. Oktober [ab]gehaltenen kantonalen Viehausstellung für ihre Thiere Prämien erhalten haben.

A. Für Pferde.

I. Für Hengste.

	Klasse.	Preis Frkn
1. Herr Direktor Zangger in Zürich	1.	400
2. Pflegeanstalt Rheinau	2.	300
3. Herr Kaspar Scherer im Feldmoos-Richtersweil	4.	150

II. Für Stuten.

	Klasse.	Preis Frkn
1. Herr Bezirksrichter Zürrer in Hausen (für eine importirte englische Stute)	2.	100
2. „ Dr. Sigg in Andelfingen (für eine importirte englische Stute)	2.	100
3. „ Schuldenschreiber Vontobel in Dürnten (für eine importirte englische Stute) . Mit dem Vorbehalte, daß der Nachweis der Trächtigkeit der Thiere geleistet werde.	2.	100
4. „ Spörri zum Grundthal-Wald . . .	2.	100
5. „ Gemeindammann Meyer in Goßau .	2.	100
6. „ Pfarrer Diener in Außersihl . . .	2.	100
7. „ Dr. Frey in Riesbach (für eine importirte englische Stute)	2.	100
8. „ Oberst Kurowsky in Kefikon (für eine importirte englische Stute)	2.	100
9. Herren Stahel u. Jäggli in Oberwinterthur .	2.	100

		Klasse.	Preis. Frkn.
10.	Herr Dr. Brunner in Albisbrunn-Hausen	3.	50
11.	„ Gemeindammann Huber in Dielsdorf	3.	50
12.	„ Staub in Schönenberg	3.	50
13.	„ Bär in Schönenberg	3.	50
14.	„ Günthart in Schönenberg	3.	50
15	„ Salomon Schibli in Otelfingen	3.	50
16.	„ Ulrich Müller in Altikon	3.	50
17.	„ Albrecht, Bierbrauer, in Stadel	3.	50
18.	„ Dr. Sigg in Andelfingen	3.	50
	Für den Fall, daß die Stute 2. Klasse wirklich prämirt wird, erhält Hr. Sigg nur eine Ehrenmeldung.		
19.	„ Meyer zum Rohrhof-Kloten	3.	50
20.	„ Heinrich Reimann in Wald	3.	50
21.	„ Friedensrichter Bräm in Schlieren	3.	50
22.	„ Kunz, Müller, in Niedersteinmaur	3.	50

B. Für Thiere der Rindviehgattung.

I. Für Zuchtochsen der Fleckrace.

		Klasse.	Preis. Frkn.
1.	Herr Johannes Hotz in Illnau	2.	80
2.	„ Jakob Frey in Regensdorf	2.	80
3.	„ Gottfried Flaach in Neftenbach	2.	80
4.	„ Heinrich Siegrist in Rafz	3.	60
5.	„ Heinrich Fink in Truttikon	3.	60
6.	„ Johannes Pfister in Bachs	3.	60
7.	„ Kaspar Schaub in Andelfingen	3.	60
8.	„ Heinrich Guyer in Fehraltorf	4.	40
9.	„ Heinrich Enderli in Illnau	4.	40
10.	„ Ulrich Sigg in Klein-Andelfingen	4.	40
11.	„ Heinrich Lüssi in Nürensdorf	4.	40
12.	„ Johannes Schmid, Kronenwirth, in Rümlang	4.	40
13.	„ Rudolf Gut in Niederweil	4.	40
14.	„ Jakob Meili in Sulz-Oynhard	4.	40
15.	„ Johannes Hug in Bassersdorf	4.	40
16.	„ Heinrich Stahl in Illnau	4.	40
17.	Herren Gebrüder Temperli in Gutensweil	4.	40
18.	Herr Heinrich Grob, Metzger, in Oberglatt	4.	40

		Klasse.	Preis. Frkn.
19.	Herr Heinrich Grob, Bote, in Oberglatt	4.	40
20.	„ Heinrich Hotz in Dübendorf	4.	40
21.	„ Kaspar Schwarz in Benk-Dägerlen	4.	40
22.	„ Heinrich Hofstetter in Greifensee	4.	40
23.	„ Heinrich Blickenstorfer in Gütikhausen	4.	40
24.	„ Jakob Lüssi in Nürensdorf	4.	40
25.	„ Jakob Vogler, Siegrist, in Niederhasli	4.	40
26.	„ Johannes Honegger in Bezholz-Hinweil	4.	40
27.	„ Rudolf Rüegg im Hanfgarten-Goßau	4.	40
28.	„ Rudolf Rüegg im Hanfgarten-Goßau	4.	40
29.	„ Gemeindammann Gut in Birmensdorf	4.	40
30.	„ Hs. Ulrich Krebser in Kloten	4.	40
31.	„ Jakob Müller im Radhof-Wülflingen	4.	40
32.	„ Daniel Schlatter, Felixen, in Buchs	4.	40
33.	„ Heinrich Hug in Bassersdorf	4.	40
34.	„ Präsident Meierhofer in Weiach	4.	40

II. Für Zuchtochsen der braunen Race.

1.	Herr Heinrich Stäubli auf Ebnat-Horgen	2.	80
2	„ alt Präsident Trüb in Ebmattingen-Maur	2.	80
3.	„ Arnold Isler im Bachgarten-Wädensweil	2.	80
4.	„ Friedrich Knupp in Ober-Meilen	2.	80
5.	„ Gebrüder Pfister in Aesch-Schönenberg	2.	80
6.	„ alt Gemeindammann Hausheer in Wiedikon	3.	60
7.	„ Rudolf Reichling im Schwabach-Meilen	3.	60
8.	„ Friedrich Knupp in Ober-Meilen	3.	60
9.	„ Johs. Hottinger in Oedischwand-Wädensweil	3.	60
10.	„ Eduard Ryffel im Laubsten-Stäfa	4.	40
11.	„ Jakob Muggli in Mönchaltorf	4.	40
12.	„ Jakob Weber im Tobelacker-Wetzikon	4.	40
13.	„ Jakob Bodmer in der Wannewies-Maur	4.	40
14.	„ Präsident J. Kunz in Eßlingen	4.	40
15.	„ Kasp. Hausheer in Wollishofen	4.	40
16.	„ Hs. Hch. Brändli a. d. Aegetli-Thalweil	4.	40
17.	„ „ „ „ „	4.	40
18.	„ Kirchenpfleger Rud. Bachmann im Müsli-Schönenberg	4.	40

			Klasse.	Preis Fr.
19.	Herr	Heinrich Stäubli in Ebnat-Horgen .	4.	4[illegible]
20.	„	Albert Ernst in Zollikon	4.	4[illegible]
21.	„	Schulpfleger Weber in Wytikon . .	4.	4[illegible]
22.	„	Jak. Walder in Rietwies-Horgen .	4.	4[illegible]
23.	„	Gemeindrath Kölliker in Männedorf .	4.	4[illegible]
24.	„	Heinr. Burkhard a. d. Allmend-Männedorf	4.	4[illegible]
25.	„	Melchior Fischer in Schwerzenbach .	4.	4[illegible]
26.	„	Rudolf Unholz in Riesbach	4.	4[illegible]

III. Für Kühe der Fleckrace.

			Klasse.	Preis Fr.
1.	Herr	Hauptmann Friedr. Bühler in Stäfa .	1.	50
2.	„	Direktor Zangger in Zürich . .	1.	50
3.	„	Johs. Gehring in Unterstraß . . .	1.	50
4.	„	Johs. Gehring in Unterstraß (für eine Kuh der Freiburgerschwarzfleckrace) . .	2.	40
5.	„	Johs. Gehring in Unterstraß . . .	2.	Ehrenmeldg.
6.	„	Jak. Spillmann in Niederhasli . .	2.	40
7.	„	Hauptmann Friedr. Bühler in Stäfa .	2.	Ehrenmeldg.
8.	„	Heinrich Zollinger, Gemeindrath, in Uster	2.	40
9.	„	Ulrich Roth in Kloten	3.	30
10.	„	Karl Enderli in Illnau	4.	20
11.	„	Abraham Erb in Bolken	4.	20

IV. Für Kühe der braunen Race

			Klasse.	Preis Fr.
1.	Herr	Johs. Gehring in Unterstraß . . .	1.	50
2.	„	Hauptmann Friedr. Bühler in Stäfa .	2.	40
3.	„	Gebrüder Steinemann in Heisch-Hausen	2.	40
4.	„	Hauptmann Schärer im Mönchhof-Kilchberg	2.	40
5.	„	Joh. Jak. Staub in Eisenberg-Schönenberg	2.	40
6.	„	Jak. Bachmann am Rain-Schönenberg .	2.	40
7.	„	Johs. Schweiter auf Dorf-Männedorf .	2.	40
8.	„	Jak. Welti im Hohenberg-Schönenberg	2.	40
9.	„	Konrad Ryner im Boller-Wädensweil .	2.	40
10.	„	Konr. Oberholzer, Spörri und Schaufelberger in Wald	2.	40
11.	„	Kirchenpfleger Bachmann im Müsli-Schönenberg	2.	40

			Klasse.	Preis. Frkn.
12.	Herr	Heinrich Wegmann in Riffersweil .	2.	40
13.	„	Johs. Hauser im Schlauchthal-Wädensweil	3.	30
14.	„	Jak. Boßhard in Altstätten . . .	3.	30
15.	„	Kasp. Staub im Bächenmoos-Wädensweil	3.	30
16.	„	Gemeindrath Kasp. Rusterholz a. d. Sagen-Schönenberg	3.	30
17.	„	Heinrich Dohner, z. Rosengarten, Meilen	3.	30
18.	„	Bezirksrichter Emil Zürrer in Hausen .	3.	30
19.	„	Heinrich Staub im Bühler-Wädensweil	3.	30
20.	„	Friedensrichter Günthart in Schönenberg	3.	30
21.	„	Gemeindammann Rud. Leutholb in Maschwanden	4.	20
22.	„	Rudolf Wunderli im Beugger-Meilen .	4.	20
23.	„	Schützenmeister Konr. Baumann in Wald-Schönenberg	4.	20
24.	„	Karl Enderli in Illnau	4.	20
25.	„	Wegmann, Müller, in Illnau . .	4.	20
26.	„	Albert Mantel im Bachgaden-Wädensweil	4.	20
27.	„	Jakob Bebie in der Fischenrüti-Horgen .	4.	20
28.	„	Joh. Gottl. Syz, Posthalter, in Knonau	4.	20
29.	„	Jakob Guggenbühl im Hüttenacker-Stäfa	4.	20
30.	„	Rudolf Höhn im Gyßhegi-Schönenberg .	4.	20

V. Für Rinder der Fleckraçe.

1.	Herr	Hauptmann Bühler in Uirikon-Stäfa .	1.	50
2.	„	„ „ „ .	1.	Ehrenmldg.
3.	„	„ „ „ .	1.	Ehrenmldg.
4.	„	Johs. Gehring in Unterstraß . . .	1.	50
5.	„	Sal. Angst, Präsident, in Bassersdorf .	1.	50
6.	„	„ „ „ .	1.	Ehrenmldg.
7.	„	Albert Sieber in Bassersdorf . .	2.	40
8.	„	J. Wintsch in Uster	2.	40
9.	„	J. Hug in Bassersdorf	2.	40
10.	„	Heinrich Schneider in Dynhard . .	2.	40
11.	„	Hotz, Viehhändler, in Illnau . .	2.	40
12.	„	Heinrich Zollinger in Uster . . .	3.	30
13.	„	Gebrüder Wegmann in Tagelswangen .	3.	30
14.	„	Johs. Hardmeier in Männedorf . .	3.	30

			Klasse.	
15.	Herr	Gemeindammann Mohr in Niederglatt	3.	
16.	„	Wegmann, Müller, in Illnau . .	3.	
17.	„	H. Stüssi in der alten Burg-Regensdorf	4.	

VI. Für Rinder der braunen Race.

1.	Herr	Kommandant Weinmann in Herrliberg .	1.	
2.	„	Joh. Gehring in Unterstraß	1.	
3.	„	Gebrüder Fischer in Nänikon . .	1.	
		(Trächtigkeit des Rindes vorbehalten.)		
4.	„	Bezirksrichter Zürrer in Hausen . .	1	
5.	„	Präsident Wunderli in Meilen . .	1.	
6.	„	Gottfried Wegmann in Wiedikon . .	1.	
7.	„	Bezirksrichter Zürrer in Hausen . .	1.	Ehrenml
8.	„	Kasp. Bachmann in Wald-Schönenberg .	1.	
9.	„	Johannes Hürlimann in Stäfa . .	2.	
10.	„	Rudolf Brunner in Kloten . . .	2.	
11.	„	Heinrich Höhn in Wädensweil . .	2.	
12.	„	Bezirksrichter Zürrer in Hausen . .	2.	Ehrenml
13.	„	Johannes Höhn in Hirzel	2.	
14.	„	Kirchenpfleger Günthart in Schönenberg	3.	
15.	„	Jakob Leemann in Meilen . . .	3	
16.	„	Statthalter Wunderli in Meilen . .	4.	
17.	„	Lieutenant Attinger in Dübendorf . .	4.	
18.	„	Gemeindrath Kölliker in Meilen . .	4.	
19.	„	Gebrüder Pfister in Schönenberg . .	4.	
20.	„	Konrad Siegfried in Wipkingen . .	4.	

C. **Für Schweine.**

I. Für Eber.

1.	Herr	Pfister, Weinschenk, im Gfenn-Dübendorf	1	50
2.	„	Rudolf Bebie in Bertschikon-Goßau .	1.	50
3.	„	Hch. Heider in der Eichenmühle-Hettlingen	1.	50
4.	„	Hch. Stutz in Eidberg-Seen . . .	1.	50
5.	„	Hch. Grob in Schönenberg	1.	50
6.	„	Rudolf Scherer in Hirzel	1.	50
7.	„	Hs. Hch. Buchmann in Goßau . . .	1.	50
8.	„	Schulverwalter Bruppacher in Fluntern .	2.	40
9.	„	Hch. Baumann in Trüllikon . . .	2.	40
10.	„	Jakob Ochsner in Gutenschweil . .	2.	40

		Klasse.	Preis. Frkn.
11.	Herren Gebrüder Strauß in Rickenbach . .	2.	40
12.	Herr Ulrich Sibler in Knonau . . .	2.	40
13.	„ Heinrich Spühler in Dänikon . .	2.	40
14.	„ Kaspar Bär in Maschwanden . .	2.	40
15.	„ Hs. Ulrich Roth in Kloten . . .	2.	40
16.	„ Leonhard Baltensperger in Neerach .	2.	40
17.	„ Gottlieb Nievergelt in Maschwanden .	2.	40
18.	„ Schulverwalter Bruppacher in Fluntern .	3.	25
19.	„ Jakob Diener in Bertschikon . . .	3.	25
20.	„ Heinrich Spühler in Dänikon . .	3.	25
21.	„ Heinrich Baumann in Trüllikon . .	3.	25
	II. Für Mutterschweine.		
1.	Herren Gebrüder Matthis in Itzikon-Grüningen	1.	25
2.	Herr Marx Bebie in Bertschikon . . .	1.	25
3.	„ Heinrich Schmid, Brandschenke, Uster .	1.	25
4.	„ Hs. Heinrich Hotz in Nänikon-Uster .	1.	25
5.	„ Präsident Muggli in Mönchaltorf . .	1.	25
6.	„ Johannes Rusterholz in Schönenberg .	2.	20
7.	„ Hauptmann Pfister in Dübendorf . .	2.	20
8.	„ Heinrich Meier im Geerlisberg-Kloten .	2.	20
9.	„ Jakob Bänninger in Oberembrach . .	2.	20
10.	„ Salomon Strauß in Rickenbach . .	2.	20
11.	„ Posthalter Sitz in Knonau . . .	2.	20
12.	Herren Gebrüder Siegfried in Wipkingen .	2.	20
13.	Herr Hartmann Lips in Niederurdorf . .	2.	20
14.	„ Rudolf Goßweiler in Dübendorf . .	2.	20
15.	„ Johannes Schoch in Bärentsweil . .	2.	20
16.	„ Altorfer, Müller, in Kloten . . .	2.	20
17.	„ Pfenninger zur Thalmühle in Illnau .	2.	20
18.	„ Jakob Waser in Altstätten . . .	2.	20
19.	Landwirthschaftliche Schule im Strickhof .	2.	20
20.	Herren Gebrüder Strauß in Rickenbach . .	2.	20
21.	Herr Jakob Müller in Sünikon . . .	2.	20
22.	„ Hasler in Schönenberg	2.	20
23.	„ Rudolf Brunner in Kloten . . .	2.	20
24.	„ Jakob Lüthi in Lufingen . . .	3.	15
25.	„ Jakob Marthaler in Oberhasli . .	3.	15
26.	„ Johannes Erni im Geerlisberg-Kloten .	3.	15

		Klasse.	Preis. Frkn.
27.	Herr Rudolf Scherer in Hirzel	3.	15
28.	„ Jakob Ochsner in Gutenschweil . .	3.	15
29.	„ Hitz in Männedorf	3.	15
30.	„ Meyer im Höckler-Enge	3.	15
31.	„ Weber in Schwerzenbach . . .	3.	15
32.	„ Gemeindrath Schibli in Otelfingen .	3.	15
33.	„ Ulrich Krebser im Geerlisberg-Kloten .	3.	15
34.	„ Hs. Ulrich Sidler in Knonau . . .	3.	15

Zürich, den 5. November 1870.

Für die Direktion des Innern,
Der Sekretär:
Steiner.

Uebersicht der bei der kantonalen Viehausstellung vom 31. Oktober ertheilten Preise.

Thiergattungen.	400 Fr.	300 Fr.	150 Fr.	100 Fr.	80 Fr.	60 Fr.	50 Fr.	40 Fr.	30 Fr.	25 Fr.	20 Fr.	15 Fr.	Gesammtzahl der Prämien.	Zahl der Prämien nach Klassen. I.	II.	III.	IV.	Summe der Prämien. Fr.
Zuchthengste	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	1	—	1	850
Zuchtstuten	—	—	—	9	—	—	13	—	—	—	—	—	22	—	9	13	—	1,500[1])
Zuchtochsen (Fleckrace)	—	—	—	—	3	4	—	27	—	—	—	—	34	—	3	4	27	1,560
" (Braun)	—	—	—	—	5	4	—	17	—	—	—	—	26	—	5	4	17	1,320
Kühe (Fleck)	—	—	—	—	—	—	3	5	1	—	2	—	11	3	5	1	2	340[2])
" (Braun)	—	—	—	—	—	—	1	11	8	—	10	—	30	1	11	8	10	930
Rinder (Fleck)	—	—	—	—	—	—	6	5	5	—	1	—	17	6	5	5	1	520[3])
" (Braun)	—	—	—	—	—	—	8	5	2	—	5	—	20	8	5	2	5	670[4])
Schweine (Eber)	—	—	—	—	—	—	7	10	—	4	—	—	21	7	10	4	—	850
" (Mutterschweine)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	18	11	34	5	18	11	—	650
	1	1	1	9	8	8	38	80	16	9	36	11	218	31	72	52	63	9,190

Anmerkung. [1]) Für 3 der importirten englischen Stuten wurden Preise II. Klasse zu 100 Fr. mit dem Vorbehalt zuerkannt, daß sie trächtig seien; in diesem Falle würde dann einem Stutenhalter, der für eine zweite Stute einen Preis III. Klasse von 50 Fr. erhalten, nur eine Gesammtprämie von 100 Fr. ertheilt, so daß die zweite Prämie nur als Ehrenmeldung erschiene.

[2]) Zwei Prämien II. Klasse wurden nicht ausbezahlt, weil die betreffenden Eigenthümer für Kühe derselben Race Prämien I. Klasse erhalten hatten.

[3]) Drei Prämien I. Klasse wurden nicht ausbezahlt, weil die betreffenden Eigenthümer für Rinder derselben Race schon Prämien derselben Klasse erhalten hatten.

[4]) Eine Prämie I. Klasse und eine Prämie II. Klasse wurden nicht ausbezahlt, weil die betreffenden Eigenthümer für Rinder derselben Race schon Prämien erhalten hatten.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postablagehalters und Briefträgers in Freudweil. Jahresbesoldung 120 Frkn.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 20. Wintermonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Geburtsjahr, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 5. Wintermonat 1870. Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Ausschreibung von Wasserleitungen.

Ueber die Erstellung von Wasserleitungen im Kantonsschulgebäude, im Polytechnikum, im Spital und beim Exerzierplatze in Außersihl wird Konkurrenz eröffnet.

Baubeschreibung, Vorausmaß und Zeichnungen liegen auf dem Büreau der Staatsbauinspektion zur Einsicht offen und die Offerten sind in verschlossenen, mit der Ueberschrift „Wasserleitungen für Staatsgebäude" versehenen Eingaben bis spätestens Donnerstag den 10. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 2. Wintermonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

3. Geldbezug
für Holz und Streue ab Staatsdomänen.

Die am 1. und 11. dieß fälligen Kaufbeträge für Holz und Streue ab Staatsdomänen sind an folgenden Tagen und Orten zu bezahlen:

Mittwoch den 16. Wintermonat 1870 für Holz aus der Staatswaldung zu Rheinau Vormittags von 9—12 Uhr im Gasthaus zum Rößli in Marthalen.

Samstag den 19. Wintermonat 1870 für Streue aus dem Streueriedt zu Schönenberg und für Holz aus den Staatswaldungen zu Schönenberg und Wädensweil Vormittags von 11—12 Uhr im Gasthaus zur Sonne in Schönenberg und Nachmittags von 1—2 Uhr im Gasthof zum Engel in Wädensweil.

Bis Ende Wintermonat l. J. die Kaufbeträge für Gras und Streue aus dem Stiftsriedt zu Schwamendingen auf der Domänenverwaltung auf dem Rathhause in Zürich.

Zürich, den 3. Wintermonat 1870.

Für die Domänenverwaltung:
Der Kassier,
F. Stockar.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Die Mechanische Papierfabrik an der Sihl beabsichtigt für Benutzung des derselben laut Konzession vom 30. April 1864 und 9 Jenner 1869 zustehenden Gefälles in ihrer Fabrik an der Sihl bei Wiedikon Turbinen nach dem hier vorliegenden Plane anstatt der bestehenden Motoren zu erstellen.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innerhalb 4 Wochen, von heute an gerechnet, bei unterzeichneter Stelle schriftlich einzureichen.

Zürich, den 7. Wintermonat 1870

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

5. Altstetten.

Die Korporationsgenossen werden anmit auf Sonntag den 13. Wintermonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, zu einer Versammlung in's Schulhaus dahier bei gewohnter Buße eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Persönliche Mittheilung von Seite des Herrn Forstmeister Meister über das Durchforsten der jungen Tannenwaldung.
2. Verloosung der Holztheile aus der Laubwaldung.

Altstetten, den 7. Wintermonat 1870.

Die Verwaltung.

6. Schulhausbausteuer Wyl.

Behufs Deckung des Zinses der Schulhausbauschuld wurde vom Gemeindrath Wyl die Erhebung einer Steuer von 70 Rpn. per 1000 Frk. Vermögen, per Haushaltung und per Mann beschlossen.

Das Bezugsregister liegt den Steuerpflichtigen bis den 18. Wintermonat d. J. in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, innert welcher Frist allfällige Reklamationen geltend zu machen sind.

Die Steuerbeträge sind bis spätestens Ende Wintermonat d. J. an Herrn Schulgutsverwalter Tobias Heller dahier zu entrichten.

Wyl, den 3. Wintermonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Joh. Siegrist.

7. Armensteuerbezug Dynhard.

Die Kirchgemeinde Dynhard hat in ihrer Versammlung vom 26. Brachmonat d. J. zur Bestreitung der laufenden Ausgaben im Armenwesen den Bezug einer Steuer von je 1 Frk. per 1000 Frkn. Vermögen, Haushaltung und Mann mit Martini 1870 beschlossen.

Die nach dem neuen Steuerregister angefertigte Bezugsliste liegt den Pflichtigen bis zum 20. d. Mts. bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, woselbst auch allfällige Einsprachen innert gleicher Frist anzubringen sind.

Nachher findet sofort der Bezug statt. Von auswärts wohnenden Bürgern wird der Betrag durch Postnachnahme bezogen.

Dynhard, den 8. Wintermonat 1870.

Im Namen der Armenpflege:
K. Hafner, Gemeindrathsschreiber.

8. **Außersihl.**

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen:
Herr Baumeister Friedrich Ulrich	Offener Werkschuppen im Werd	8. Wintermonat	22. Wintermonat.

Außersihl, den 7. Wintermonat 1870.

Im Namen der Baukommission:
Das Aktuariat.

9. **Fluntern.**

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Frau Steinegger in Nr. 180 dahier beabsichtigt, ihr Waschhaus Nr. 187 zu erhöhen, wie dieß durch das Gespann bezeichnet ist. Die Maßbeschreibung liegt in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Einsprachen gegen diese Baute sind innerhalb 14 Tagen, vom Datum dieser Publikation an gerechnet, beim Bezirksgerichtspräsidium geltend zu machen.

Fluntern, den 4. Wintermonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Kuefer.

10. **Fluntern.**

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Joseph Grüninger wünscht im Schopfe des Herrn A. Wunderlich zur Platte dahier ein Kamin zu errichten, wie solches durch das Gespann bezeichnet ist. Die Maßbeschreibung kann auf der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden. Allfällige Einsprachen gegen diese Baute sind binnen 14 Tagen a dato publicationis beim Bezirksgerichtspräsidium geltend zu machen.

Fluntern, den 5. Wintermonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Kuefer.

11. **Bekanntmachung betreffend Baugespann.**

Herr Heinrich Grob in Altburg bei Regensdorf beabsichtigt auf der südöstlichen Seite seines Hauses ein Waschhaus zu erstellen, nach dem auf dem Lokale befindlichen Gespann. Endtermin für privatrechtliche Einsprachen bis den 14. Wintermonat d. J.

Regensdorf, den 4. Wintermonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

12. **Ganteige.**

Fortsetzung der Gant über Eisenwaaren
aus dem Nachlasse der Frau Wittwe Bünzli sel.
nächsten Freitag den 11. Wintermonat, Nachmittags 1 Uhr, und Samstag den 12. Wintermonat, Morgens 8 Uhr.

Es werden namentlich die Handwerker auf diese Gant aufmerksam gemacht.

Unterstraß, den 5. Wintermonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
C. Schätti, Gemeindrathsschreiber.

13. **Ganteige.**

Dienstag den 8. dieß, Nachmittags von 2 Uhr an, werden im „Falken" dahier in Folge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung versteigert:

1 tann. Tisch, 1 Kommode, 3 Sessel, 1 Lampe, 1 Vogelkäfig, 1 hölz. Gelte. Ferner im Auftrage der Notariatskanzlei aus dem Konkurse des J. D. Biedermann: das vorhandene Heu, Emd und Stroh.

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Wiedikon, den 4. Wintermonat 1870.

Der Gemeindammann:
J. J. Egg.

14. **Enge. Versilberungsgant.**

Freitag den 11. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge Versilberungsbegehren im „Sternen" versteigert:

4 vollständig aufgerüstete Betten, Tische, Sessel, Kästen, Kommoden, 1 Zylinderofen, 1 Wälderuhr, verschiedenes Glasgeschirr, ird., stürz., eis. und küpf. Küchengeschirr, 1 schwarztüch. Kleidung, 1 küpf. Wasserkessel, 1 große Sechsstande, Reibständli, Gelten, Glätteisen, Gartengeschirr, 1 vierrädriger Wagen mit Kastengestell, zirka 10 Saum Wein verschiedener Sorten, zirka 12 Saum Fässer an 8 Stücken, 1 große Partie Ellenwaaren, 1 vierrädriger Wagen mit eisernen Achsen, 1 runder Tisch mit Teppich, 6 Rohrsessel, 1 Stockuhr.

Enge, den 7. Wintermonat 1870.

Der Gemeindammann:
Kasp. Hausheer.

15. **Enge.**

Die auf heute publizirte Versilberungsgant:

1 Schuldbrief pr. 1000 Frkn., dat. 6. Heumonat 1867, auf Johannes Gut, Johannessen Sohn, in der Tiefenau-Stallikon,

konnte wegen Mangel an Kaufliebhabern nicht abgehalten werden; somit wird die Versteigerung obigen Briefes auf Dienstag den 8. Wintermonat, Nachmittags punkt 2 Uhr, im „Schiffli" im Bleicherweg unwiderruflich stattfinden.

Enge, den 4. Wintermonat 1870.

Der Gemeindammann:
Kasp. Hausheer.

16. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der zur Zeit vermißte Heimatschein des Heinrich Peter, Müller, von Berg a. J., Nr. 299, dat. 7. Herbstmonat 1870, öffentlich aufgerufen und zur Beibringung desselben eine Frist von 14 Tagen a dato anberaumt.

Berg a. J., den 5. Wintermonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Kd. Vaterlaus.

17. Versilberungsgant.

Freitag, den 11. Wintermonat, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn J. Stutz an der Hohlgasse in Außersihl gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Kommoden, runde und eckige Tische, Sophas, Polster-, Rohr- und Bretterseffel, Sekretärs, Chiffoniere, Stock-, Wand- und Taschenuhren, Spiegel und Porträts, Vorhänge, Teppiche, Petroleumlampen, Kerzenstöcke, Arbeitstische, Nachttische, Betten und Bettstatten, Bettanzüge, Lein- und Tischtücher, Kleiderkoffer, Manns- und Frauenkleider, 1 Schreibpult, 1 Glaskasten Glas- und ird. Geschirr, zweithürige Kästen, 1 eis. Schaalenwaage, 1 Brodschneidmaschine, 1 Backmulde, 1 Wirktisch, 1 eis. Kohlenkessel, Wähenbretter, Brodschüsseln, 4 Saum verschiedene Weine, mehrere Weinfässer, Guthaben, küpf. Hafen, Pfannen und Gelten, hölzerne Gelten und Ständer, div. Maurerwerkzeug u. A. m.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außersihl, den 7. Wintermonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

18. Versilberungsgant.

Mittwoch den 9. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Bierbrauer Horber dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Tische, Stühle, Kommoden, Sekretäre, Kästen, Stockuhren, Wanduhren, Tisch- und Bett-Linge, 2 Wägen, div. Ackergeräthschaften, Fässer, 5 Zylinderöfen mit Rohren, 13 Hobelbänke, 8 Zeugrahmen sammt Zubehörde, div. Schreinerwerkzeug, Porträts, Vorhänge, Kanapes, div. Küchengeschirr, Betten sammt Bettladen, Felz- und Täferladen, 1 neuer Kochherd, Nachttischli, Zylinderuhren mit Ketten, Hemden, Strümpfe, div. Frauenkleider u. A m.

Oberstraß, den 31. Weinmonat 1870.

Der Gemeindammann:
J. H. Keller.

19. Versilberungsgant.

Freitag den 11. Wintermonat, von Morgens 8 Uhr an, werden gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

190 Korn-, Weizen- und Roggengarben, zirka 100 Ztnr. Heu und Emd, 100 Stück Gypssäcke nebst andern Gegenständen mehr.

Sammelplatz bei Unterzeichnetem.

Niederweningen, den 6. Wintermonat 1870.

H. Bucher, Gemeindammann.

20. Versilberungsgant

Donnerstag den 10. Wintermonat, Morgens 8 Uhr, bei Unterzeichnetem über: 1 Spühlkessel, 1 Taschenuhr, 3 Zuber, 10 Saum Fassung, 50 Ztnr. Heu nebst allen Arten Haus- und Feldgeräthschaften.

Schleinikon, den 4. Wintermonat 1870.

Merki, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

21. Joh. Heinrich Hiestand, Schlosser, von Hütten, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Mittwoch den 16 Wintermonat 1870, Vormittags 8 Uhr, im Schlosse dahier zur Hauptverhandlung in dem gegen ihn wegen Diebstals eingeleiteten Prozesse vor Bezirksgericht zu erscheinen, widrigenfalls das Urtheil lediglich auf Grund der vorliegenden Akten ausgefällt würde.

Regensberg, den 5. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarz.

22. Gottlieb Spieß, Chirurg, zuletzt in Arbeit gestanden bei Hrn. Wetzel, Chirurg in Baden, wird, da dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, anmit öffentlich vorgeladen, am Donnerstag den 10. Wintermonat, Vormittags 8 Uhr, an den Schranken des Kreisgerichtes Zürich im Kappelerhof zu erscheinen.

Zürich, den 4. Wintermonat 1870.

Die Kreisgerichtskanzlei.

Aufrüfe von Verschollenen.

23. Hs. Rudolf Hardmeier, Schreiner, aus dem Brand, Gemeinde Mönchaltorf, geboren den 20. Heumonat 1816 und seit dem Jahre 1837 unbekannt, sowie seine hierorts unbekannten Erben und übrigen Ansprecher auf sein unter Verwaltung befindliches Vermögen werden hiemit aufgefordert, binnen neun Monaten von heute an in der unterzeichneten Gerichtskanzlei sich anzumelden, unter der Bedrohung, daß Hardmeier sonst als todt erklärt und dessen Erben das Vermögen desselben aushingegeben würde

Uster, den 30. April 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Chrismann.

Vermischte Bekanntmachungen.

24. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Zivilabtheilung des Obergerichtes durch Beschluß vom 22. Weinmonat 1870 von den nachfolgenden Aktien der Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Zürichsee im Betrage von 500 Frkn., dat. 26. Herbstmonat 1864:

Nr. 2598, 2623, 2689, 2690, je Coupons Nr. 5,
Nr. 2337, Coupons Nr. 1 bis und mit 6,
Nr. 614, 615, 805, 865 bis und mit 869, 1980 bis und mit 1985, 2968 und 2969, je Coupons Nr. 5 und 6,
Nr. 1680, 2804, 2805, je Coupon Nr. 5, 6 und 7,
Nr. 2798, 2799, je Coupon Nr. 6 und 9

die dabei bemerkten Coupons, welche vermißt werden, nach fruchtlos gebliebenen Aufrufe für kraftlos erklärt und die Direktion der Dampfschifffahrtsgesellschaft ermächtigt hat, den Betrag dieser Coupons an die Berechtigten auszubezahlen.

Zürich, den 4. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

25. Die unbekannt abwesende Anna geb. Boßhard, Ehefrau des Rudolf Gubler von Müllheim, Bezirk Steckborn, Kantons Thurgau, früher wohnhaft gewesen in Veltheim, zuletzt in Winterthur, wird hiemit aufgefordert, binnen peremtorischer mit dem 15. Wintermonat d. J. zu Ende laufender Frist den Heinrich Guyer, Müller in Bauma, für seine Forderung von 738 Frkn. Kapital nebst Zins und Kosten, welche er an die Erben des verstorbenen Johannes Boßhard aus dem Gyrenbad-Hinweil stellt, zu befriedigen, oder ihm hierorts Rede zu stehen, unter der Bedrohung, daß nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist Anstritt schuldenhalber angenommen und gegen Sicherstellung der Kosten Konkurs über sie verhängt würde.

Winterthur, den 28. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

26. Prozeßfrist.

Im Konkurse von Joh. Jakob Strehler von Emmetschloo, wohnhaft in Zürich, wird den Kreditoren mitgetheilt, daß vor Bezirksgericht Zürich ein Prozeß obschwebt in Sachen der Jungfrau Anna Bieger an der Köngengasse dahier, Klägerin, gegen den Kridaren, Beklagten, betreffend Eigenthumsansprache, und ihnen eine den 22. d. Mts. ablaufende zerstörliche Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie an der Stelle des Beklagten den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, in der Meinung, daß im Falle Stillschweigens angenommen würde, sie verzichten auf die Fortsetzung des Prozesses.

Zürich, den 7. Wintermonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

27. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Gottfried Wäckerling, seßhaft gewesen im Neubruch-Wetzikon, werden Montag den 14. Wintermonat d. J, Abends 7 Uhr, im Gasthof zum Löwen in Oberwetzikon auf eine zweite und letzte öffentliche Steigerung gebracht:

a. Im Neubruch-Wetzikon gelegen:

1 Wohnhaus und Scheune, worin bisher Wirthschaft und Bäckerei betrieben wurde, assekurirt per 12,000 Frkn.
1 Schopf, assekurirt pr. 2000 Frkn.
1 Schopf mit Keller, assekurirt per 800 Frkn.
Zirka 17½ Jucharten Hofraum, Garten, Baumgarten, Wiesen, Hanfland und Acker, an und bei einander, in einem Einfang um die Gebäulichkeiten gelegen.
Zirka 2 Jucharten 1½ Vierling Waldung im Schlattholz.
Zirka 5 Jucharten Acker, Riedt und Waldung, genannt Schnetzletzrütli und Neubrüchli.
Zirka 3¾ Jucharten Wiesen und Acker, genannt Strick- und Altscheur.

b. Zu Bossikon-Hinweil gelegen:

Die ideelle Hälfte an zirka 1 Mannwerk Sträueriedt.

Die Gantbedingungen können inzwischen beim Gemeindammannamt Wetzikon eingesehen werden.

Grüningen, den 3. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

28. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Felix Rüblinger, Abrahamen, in Weiach, werden künftigen Donnerstag den 10. Wintermonat d. J, Vormittags von 9 Uhr an, beim Hause des Kridaren gegen Baarzahlung versteigert:

2 Kühe, 1 Rind, 1 Kalb, 2 Schweine, zirka 70 Ztnr. Heu und Emd, zirka 60 Roggengarben, zirka 30 Korngarben, zirka 15 Ztnr. Stroh, etwas Hanf, Samenklee, weiße Rüben, Runkelrüben, zirka 40 Ztnr. Erdäpfel, zirka 3 Saum 1870er Wein.

Niederglatt, den 5. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

29. Zugsfrist.

Im Konkurse des Albert Bretscher, Bäcker, von Aesch-Neftenbach, wohnhaft in Töß, wird den Inhabern von laufenden Forderungen behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das ganze vorhandene Massagut bis und mit dem 17. d. Mts. unter der Bedrohung Frist eröffnet, daß Stillschweigen innerhalb derselben als dießfälliger Verzicht ausgelegt würde.

Winterthur, den 7. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Wülflingen:
Für den Notar,
Hans Knüsli, Substitut.

30. Zugsfrist.

Im Konkurse des Joh. Jakob Kraut, Wirth im Gsell-Sternenberg, wird den bevorzugten und laufenden Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das bewegliche und unbewegliche Massagut eine mit dem 16. d. Mts. zu Ende gehende Frist anberaumt, mit der Androhung, daß Stillschweigen innert derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung ausgelegt würde.

Pfäffikon, den 4. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

31. Zugsfrist.

Im Konkurse des Wilhelm Bräm, Rudolfen Wagners Sohn, von Schlieren, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt. Den nicht speziell versicherten Gläubigern wird nun eine mit dem 16. d. Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 7. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. A.:
Müller, Landschreiber.

32. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Ulrich Kappeler, Großen Ulrichen sel., in Oberschneit, Gemeinde Hagenbuch, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 28. Weinmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 28. Weinmonat 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Elgg, den 5. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

33. Falliterklärung.

Heinrich Weber von Nossikon bei Uster, Gießer, seßhaft in Oberstraß, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren laut Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 22. Weinmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 22. Weinmonat 1872 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Zürich, den 4. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

34. Falliterklärung.

Heinrich Rühl von Zell, Großherzogthum Hessen, Schuster, wohnhaft in Hottingen, ist nach Durchführung des Auffallsverfahrens von dem Bezirksgerichte Zürich laut Beschluß vom 22 Weinmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 22. Weinmonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 7. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber

35. Zugsfrist.

In Konkurssachen des Heinrich Berchtold, Landwirth, Kaspars sel. Sohn, in Oberuster, wird den Inhabern von laufenden Forderungen behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über den beweglichen Theil der Aktivmasse eine mit dem 18. Wintermonat 1870 ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 4. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

36. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des Ulrich Heidelberger von Hochfelden, wohnhaft gewesen in Uitikon a. A., wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 16. d Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 7. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. A.
Müller, Landschreiber.

37. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 29. Weinmonat 1870 den Emil Häuptli von Fällanden, Tapezierer in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt und bis zum 29. Weinmonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Zürich, den 7. Wintermonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

38. Falliterklärung.

Johannes Krauer, Vater, auf der Metzg zu Oetikon-Stäfa, ist nach gänzlich durchgeführtem Konkurse durch Beschluß des Bezirksgerichtes Meilen vom 29. Weinmonat 1870 fallit erklärt, im Aktivbürgerrechte indeß nicht eingestellt worden.

Stäfa, den 6. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Stäfa:
Alb. Schreiber, Interimsverwalter.

39. Falliterklärung.

Johannes Jäggli von Schleinikon, wohnhaft auf Oberkreuzlen-Oetweil, ist nach gänzlich durchgeführtem Konkurse durch Beschluß des Bezirksgerichtes Meilen vom 29. Weinmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 24. Weinmonat 1874 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Stäfa, den 7. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Stäfa:
Alb. Schreiber, Interimsverwalter.

Konkurspublikationen.

40. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Johannes Homberger von Riedikon bei Uster, seßhaft in Hesllibach zu Küsnacht; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 4. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Küsnacht 13 Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 23. Christmonat 1870 bis 2. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 10. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Rudolf Zucker, Kappenmacher, Hs. Heinrichs sel. Sohn, von Mesikon-Illnau; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 1. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Illnau) 3. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 13. bis 23. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 4. Jenner 1871, Vormittags 10 Uhr.

3. Joh. Rudolf Bontobel von Oetweil bei Stäfa, alt Gastwirth zur Krone in Zürich; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 5. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 17. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 18. Christmonat 1870 bis 6. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 17. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Jakob Epprecht, Rudolfen, von Affoltern, zu Mühleberg-Aeugst; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern vom 17. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 26. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 8. bis 17. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Christmonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Androhung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 90. Freitag, den 11. Wintermonat 1870.

Einladung an die Mitglieder des Kantonsrathes.

Hochgeachteter Herr!

Sie werden hiemit zur ordentlichen Novembersitzung des Kantonsrathes auf Montag den 21. dieß, Vormittags halb 10 Uhr, auf das Rathhaus in Zürich eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Gesetz betreffend das Straßenwesen. (Vorlage der Redaktionskommission)
2. Kommissionalbericht betreffend den Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes über das Jahr 1869.
3. Kommissionalbericht betreffend den Rechenschaftsbericht des Obergerichtes über das Jahr 1869.
4. Kommissionalbericht betreffend die Staatsrechnung über das Jahr 1869.
5. Entwurf des Voranschlages über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsverwaltung für das Jahr 1871.
6. Bericht und Antrag der Kommission betreffend das Gesuch des Herrn Heinrich Langmeier in Unterengstringen um Schadenersatz.
7. Gesetzesentwurf betreffend die Organisation des Regierungsrathes, seiner Direktionen u. s. w.

Empfangen Sie, Tit., die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Zürich, den 6. November 1870.

Der Präsident des Kantonsrathes:
R. Zangger.

Auszug aus dem Protokoll des Kantonsrathes.

Sitzung vom 24. Oktober 1870.

Die Petition der Kirchgemeindsversammlung Illnau um Interpretation resp. Abänderung der die Wahlen der Kirchenpflegen betreffenden Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 7. November 1869 wird dem Regierungsrathe zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Der Regierungsrath macht von seinem Beschlusse vom 8. dieß, betreffend die Kompletirung der Militärausrüstungen, und von einer hierauf bezüglichen Zuschrift des Bundesrathes vom 14. dieß dem Kantonsrathe Mittheilung. In dieser Zuschrift erklärt der Bundesrath, daß er aus jenem Beschlusse des Regierungsrathes mit lebhafter Befriedigung ersehen habe, daß die von ihm gemachten Anregungen im Kanton Zürich bereits ihre Berücksichtigung gefunden haben oder demnächst finden sollen.

Hievon wird Notiz genommen.

Der Entwurf eines Strafgesetzbuches und derjenige eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt werden angenommen und dem Regierungsrathe mit der Einladung übermittelt, diese Gesetzesentwürfe der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Sitzung vom 25. Oktober.

Die Beschlussesentwürfe betreffend Ertheilung der Konzession

a. für eine Tößthalbahn von Winterthur nach Bauma,
b. für eine Eisenbahn von Winterthur bis an die Kantonsgrenze bei Weiach

werden zu Beschlüssen erhoben.

Die Petition des Herrn Heinrich Langmeier von Unter-Engstringen, betreffend Schadensersatzforderung, wird zur Begutachtung an eine vom Bureau zu wählende Kommission von fünf Mitgliedern gewiesen.

Die Initiativ-Eingaben betreffend Abänderung des Tit. III. des Gesetzes über die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer vom 24. April 1870 werden zur Berichterstattung und Antragstellung einer Kommission überwiesen, welche aus folgenden fünf Mitgliedern bestellt wird: den Herren Stadtrath Landolt, alt Regierungsrath Huber Widmer-Hüni, Reiff-Huber und Dr. Kämmer.

Die Rechenschaftsberichte des Regierungsrathes und des Obergerichtes über das Jahr 1869 werden, ersterer der schon bestellten, letzterer einer aus den Herren Prof. Dr. Rüttimann, Stadtschreiber Ziegler, Dr. Suter, Hasler, Guyer, Strohecker und Gerichtsschreiber Farner bestehenden Kommission zur Prüfung und Antragstellung überwiesen.

Der vom Regierungsrathe vorgelegte Vertrag zwischen den Ständen Zürich und St. Gallen, betreffend die Festsetzung der Staatsgrenze auf dem Zürichsee bei Rapperswyl, wird genehmigt.

Sitzung vom 1. November.

Der Kantonsrath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

1. Die der Frau Elise Hartmann geb. Ringgenberg von Eglisau unterm 20 September d. J. vom Schwurgerichte wegen Münzfälschung im Sinne des § 114 des Strafgesetzbuches auferlegte einjährige Zuchthausstrafe (ab 10 Wochen Sicherheitsverhaft) wird auf dem Begnadigungswege in eine halbjährige Gefängnißstrafe (unter Abrechnung von 10 Wochen Sicherheitsverhaft) umgewandelt.
2. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Stelleausschreibung.

Die Stelle eines Telegraphisten in Grüningen wird mit einer jährlichen fixen Besoldung von 120 Frkn. nebst reglementarischer Provision von 10 Rpn. per Depesche zur Bewerbung ausgeschrieben. Diejenigen Personen beider Geschlechter, welche sich in passendem Lokal einer häuslichen Beschäftigung widmen, werden eingeladen, ihre Anmeldungen unter Beifügung von Zeugnissen und allfälligen Empfehlungen bis zum 28. Wintermonat an die Telegraphen-Inspektion Zürich einzusenden, welche die nöthige Auskunft ertheilen wird. Die Instruktion findet auf Kosten der Verwaltung in Grüningen selbst statt.

Zürich, den 8. Wintermonat 1870.

Die Telegraphen-Inspektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Geldbezug
für Holz und Streue ab Staatsdomänen.

Die am 1. und 11. dieß fälligen Kaufbeträge für Holz und Streue ab Staatsdomänen sind an folgenden Tagen und Orten zu bezahlen:

Mittwoch den 16. Wintermonat 1870 für Holz aus der Staatswaldung zu Rheinau Vormittags von 9—12 Uhr im Gasthaus zum Rößli in Marthalen.

Samstag den 19. Wintermonat 1870 für Streue aus dem Streueriedt zu Schönenberg und für Holz aus den Staatswaldungen zu Schönenberg und Wädensweil Vormittags von 11—12 Uhr im Gasthaus zur Sonne in Schönenberg und Nachmittags von 1—2 Uhr im Gasthof zum Engel in Wädensweil.

Bis Ende Wintermonat l. J. die Kaufbeträge für Gras und Streue aus dem Stiftsriedt zu Schwamendingen auf der Domänenverwaltung auf dem Rathhause in Zürich.

Zürich, den 3. Wintermonat 1870.

Für die Domänenverwaltung:
Der Kassier,
F. Stodar.

3. Ausschreibung von Lieferungen in die Irren-Anstalt Burghölzli.

Ueber Lieferung folgender Artikel wird hiermit Konkurrenz eröffnet:

36 Ztr. Pferdehaare (gute Qualität);
6 „ Matrazzen-Wolle;
1300 Ellen Matrazzen-Drilch (nach aufgelegtem Muster);
250 Pfund Bettfedern „ „ „
250 Wolldecken „ „ „

Ferner:

80 Bettstatten von Tannenholz;
15 „ für Tobzellen;
80 Lattenmatrazzen.

Gewerbtreibende, welche geneigt sind diese Lieferungen in einem größern oder geringern Theile zu übernehmen, werden ersucht, ihre Eingaben verschlossen und — so weit sie sich auf den ersten Theil beziehen — unter Beilegung von Mustern mit der Aufschrift „Lieferungs-Offerte für die Irren-Anstalt" innert 14 Tagen an die Direktion der Finanzen und Spitalpflege, Herrn Regierungspräsident Ziegler, einzureichen.

Modelle und Vorschriften können inzwischen bei der Verwaltung im Burghölzli eingesehen werden.

Burghölzli, den 7. Wintermonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der Finanzen und Spitalpflege:
Die Anstalts-Verwaltung.

4. Laut Mittheilung der Bundeskanzlei ist ein im Jahr 1857 nach niederländisch Indien abgegangener Heinrich Schultheß von „Mur" aus dem Kanton Zürich, Sohn Heinrichs und der Maria Müller, geb 30 Christmonat 1826, am 29 Weinmonat 1868 zu Palembang als Spitaldiener mit Hinterlassung eines Guthabens von 45 fl. nied Währ. gestorben Da die Familien- resp Gemeindsgehörigkeit des Verstorbenen bisher nicht hat ermittelt werden können, so wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß über den Bezug des Nachlasses das Nähere bei unterzeichneter Stelle zu erfahren ist.

Zürich, den 10. Wintermonat 1870.

Die Staatskanzlei.

5. Gantanzeige.

Unter Aufsicht der Gantbeamtung wird Freitag den 18. Wintermonat d. J., Vormittags von 9 Uhr an, im Salzboden der Kaserne dahier eine Partie älterer Uniformen, Mäntel, Kapüte, Kamaschen ꝛc. öffentlich versteigert.

Zürich, den 3. Wintermonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Es sind unter staatliche Vormundschaft gekommen:

1. Ferdinand Kaiser, Schreiner, von Eglisau, geb. 1844; nunmehr freiwillig;
2. Regula Erni, Heinrichen sel., von Opfikon, geb. 1843; aus freiem Willen, und
3. Heinrich Keller, Wirth und alt Kantonsrath, von Rorbas; wegen Geisteskrankheit.

Als Vormünder sind ernannt für:

ad 1. Herr Jakob Lauffer am Rhein in Eglisau.
„ 2. „ Heinrich Erni, Jakoben, von Opfikon.
„ 3. „ Fürsprech Müller in Bülach.

Bülach, den 8. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

7. Hottingen. Steuerrevision

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß Montag den 14. Wintermonat die Steuertaxationen von den Geschlechtern A bis G geprüft werden.

Nach § 21 des Steuergesetzes steht es jedem betreffenden Steuerpflichtigen frei, bei den Verhandlungen, welche von 8—12 Uhr Vormittags und von $2^1/_2$—$6^1/_2$ Uhr Nachmittags im Gemeindwirthshause stattfinden, persönlich zu erscheinen.

Erhöhungen der Taxation werden jedem Steuerpflichtigen speziell zur Kenntniß gebracht.

Hottingen, den 10. Wintermonat 1870.

Im Namen der Steuerkommission:
Der Schreiber,
Hotz.

8. Armensteuerbezug.

Die von der Gemeindsversammlung dekretirte dießjährige Armensteuer beträgt je 1 Frkn. von 1000 Frkn. Vermögen, von der Haushaltung und vom Bürger. Der Bezugstermin wird in der Gemeinde nächstens angezeigt; von den auswärtigen Pflichtigen wird der Betrag später durch Nachnahme bezogen. Der Verleger liegt inzwischen in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Regensdorf, den 8. Wintermonat 1870.

Die Armenpflege.

9. Armensteuerbezug.

Zur Deckung des Defizits in der Armenrechnung von 1869 und der Ausgaben von 1870 ist eine Armensteuer von 1 Frkn. von 1000 Frkn. Vermögen, 1 Frkn. von der Haushaltung und 1 Frkn. vom Aktivbürger erforderlich. Herr Kirchenpfleger Schellenberg in Dettenried wird sie gegen Ende dieses Monats bei den hier wohnenden Bürgern von Haus zu Haus und von den auswärtswohnenden durch Postnachnahme beziehen.

Weißlingen, den 8. Wintermonat 1870.

Die Armenpflege.

10. Schulhausbausteuer kath. Dietikon.

Laut Beschluß der Gemeinde kath. Dietikon wird für das Jahr 1870 eine Schulhausbausteuer von 3 Frkn. von 1000 Frkn. Vermögen, der Haushaltung und dem Manne bezogen. Der hierüber angefertigte Bezugsrodel liegt den Pflichtigen von heute an 14 Tage bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen Allfällige Rekurse gegen denselben sind innert dieser Zeit beim Bezirksrathe einzureichen.

Dietikon, den 10. Wintermonat 1870.

Der Schulgutsverwalter von kath. Dietikon:
Jakob Leonz Seiler.

11. Eduard Walder, Schlosser, von Mönchaltorf, und dessen Ehefrau Barbara geb. Imhof, wohnhaft gewesen in Wetzikon, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist werden anmit aufgefordert, der unterzeichneten Behörde ihren jetzigen Aufenthaltsort anzugeben. Ebenso wird diejenige Gemeindsbehörde, auf deren Territorium die Genannten sich befinden, angelegentlichst ersucht, davon der Unterzeichneten Kenntniß zu geben.

Mönchaltorf, den 7. Wintermonat 1870.

Die Armenpflege.

12. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Gemeinde Oberstraß ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden. Der darauf bezügliche Plan kann in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen:
Herr Jakob Müller	Ein Oekonomiegebäude an der Haldenbachstraße	11. Wintermonat	25. Wintermonat.

Oberstraß, den 10. Wintermonat 1870.

Im Namen der Baupolizeikommission:
Der Gemeindrathsschreiber,
Hollenweger.

13. **Unterstraß.**

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Hch. Pfister dahier	1 Rebhaus in den Reben am Waltersbach	11. Wintermonat	25. Wintermonat.
HH. Escher, Wyß & Comp. in Zürich	Vergrößerung des Schiffschopfes im Stampfenbach	"	"

Unterstraß, den 10. Wintermonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

14. **Riesbach.**

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Hch. Kastorff, Architekt,	Schopf hinter der Industriehalle (als Provisorium)	11. Wintermonat	25. Wintermonat.
Herr Jak. Müller, Wirth,.	Gedeckte Kegelbahn, Seefeldstraße beim Hornegg	"	"

Riesbach, den 10. Wintermonat 1870.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Julius Bebie.

15. **Fluntern.**

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Joseph Grüninger wünscht im Schopfe des Herrn A. Wunderlich zur Platte dahier ein Kamin zu errichten, wie solches durch das Gespann bezeichnet ist. Die Maßbeschreibung kann auf der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden. Allfällige Einsprachen gegen diese Baute sind binnen 14 Tagen a dato publicationis beim Bezirksgerichtspräsidium geltend zu machen.

Fluntern, den 5. Wintermonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Kuefer.

16. **Fluntern.**

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Frau Steinegger in Nr. 180 dahier beabsichtigt, ihr Waschhaus Nr. 187 zu erhöhen, wie dieß durch das Gespann bezeichnet ist. Die Maßbeschreibung liegt in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Einsprachen gegen diese Baute sind innerhalb 14 Tagen, vom Datum dieser Publikation an gerechnet, beim Bezirksgerichtspräsidium geltend zu machen.

Fluntern, den 4. Wintermonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Kuefer.

17. **Gantanzeige.**

Künftigen Dienstag den 15. Wintermonat, Vormittags von 8 Uhr an, werden in der Gantstube auf dem „Widder" im Rennweg zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

3 Kanapee's, runde, ovale u. viereckige Tische, Sessel, vieles Glas- und Küchegeschirr, 1 nußb Sekretär, Betten, Kästen, Kommoden, Spiegel und Tableaux, div. Linge, Weinfässer, zirka 50 Saum versch. Weine und andere Spirituosen, 1 Cassette, 1 Stockuhr, 1 Nähmaschine, 3 Glaskästen, 2 Schreibpulte, 1 silberne Zylinderuhr, 2 Stutzer, 1 Rennschlitten, ein Schlauchgeschirr, 6 Saum Most, 1 Waschkommode, 1 Chiffonniere, fünf Nachttische, 1 goldene Zylinderuhr, 1 eiserner Zylinderofen, 1 Ladenkorpus, 1 größeres Quantum Glasperlen, Knöpfe u. dgl., zirka 60 Bände diverse Bücher, 1 Rechenbuch mit den ausstehenden Guthaben, diverser Goldschmuck, 20 neue und 10 ältere Säcke, 12 Vorhänge, 1 Distelfink, 12 Portemonnaies, 6 Paar Damenstiefeli, 1 Partie Zigarren, Schnupftabak, Cichorien, 10 Flanellhemden, 6 wollene Unterleibchen, 5 Dutzend Netze, 30 Pfund Fischbein, 80 Stab Seidenstoff, 6 Dutzend leinene Nastücher, 8 Tuchpaletots, 6 wollene Kragen, 10 dito Cachenez, 3 Dutzend Paar Winterhandschuhe, 3 Glätteisen, 1 Waage, 25 Corsets, 10 Schleier, 1 Shawl, 10 Stück Pique, 6 Stück Tüll, 10 Zntr. Javakaffee, 6 Zntr. Melis, 5 Zntr. Seife, 4 Zntr. Süß- und 4 Zntr. Lampenöl, 180 Paar Holzschuhe u. A. m.

Zürich, den 10. Wintermonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

18. **Gantanzeige.**

Herr Jakob Staub von Dübendorf, Namens der Erben des sel. Herrn Pfister, Glaser von da, bringt nächsten Dienstag den 15. dieß, Abends 6 Uhr, das doppelte Wohnhaus Nr. 23 und 25 am Seilergraben in der im Hause befindlichen Wirthschaft auf öffentliche Steigerung.

Für Besichtigung des in allen Theilen sehr gut eingerichteten und rentablen Wohnhauses, sowie der Gantbedingungen, wende man sich inzwischen an Herrn Körner, Wirth im Rindermarkt.

Kaufslustige werden zu dieser Gant eingeladen.

Zürich, den 10. Wintermonat 1870.

Die Gantbeamtung.

19. Dietikon. Versilberungsgant.

Dienstag den 15. dies, von Morgens 9 Uhr an, werden dahier öffentlich versteigert:

70 Saum eichene Weinfässer, 7 Saum eichene und 8 Saum tannene Weinstanden, 2 Weintansen, 20 Saum 1869ger Wein, 1 eichener Weintrichter, 1 eichenes Stoßständli, 2 zweispännige Brugg- und 3 dito Leiterwagen, 1 Vor- und Hinterpflug, 1 Egge, 100 Ztr. Stroh, 1 Kuh, rothfleck, zirka 5 Jahre alt, 1 Viehgeschirr, 2 braune Pferde, 2 Pferdegeschirre, 2 weiße Faselschweine, 600 Säcke, 200 Mütt Gyps, 1 mechanische Futterschneidmaschine, 1 eiserne Jauchepumpe, 3 lange Tische, 2 Kommoden mit Aufsatz, 2 zweithürige tannene Kleiderkästen, 5 Maßguttern, 6 Halbmaß-Flaschen, 10 Schoppenflaschen, 30 Stück Gläser, 1 Kupfergelte, 1 Kupferpfanne, 1 Eisenhafen, 2 tannene Wassergelten, 1 Backmulde, 2 tannene Waschstanden, 1 Zylinderofen sammt Rohr, 2 Hängelampen, diverse Feldgeräthschaften, 1 einspännıger Leiterwagen sammt Bänne und Jauchefaß, 9 Ztr. Stroh, 100 Stück Heizwellen, 50 Korngarben.

Da die Gant unwiderruflich stattfinden wird, werden Kaufliebhaber zu zahlreichem Erscheinen eingeladen.

Das Gantlokal wird am Ganttage angezeigt.

Dietikon, den 10. Wintermonat 1870.

Felix Hauenstein, Gemeindammann.

20. Versilberungsgant

Dienstag den 15. Wintermonat, Nachmittags 3 Uhr, im Hause Nr. 23. an der alten Straße im Mönchhof, über: ein 4 Saum haltendes **eichenes Faß in Eisen** gebunden, wozu eingeladen wird.

Kilchberg, den 10. Wintermonat 1870.

L. Urner, Gemeindammann.

21. Versilberungsgant.

In Folge Versilberungsbegehren werden Montag den 14. dieß, Nachmittags 1 Uhr, in Seebaach gegen Baarzahlung verkauft:

2 Schweine, zirka 30 Ztnr. Stroh, 1 Brenngeschirr, 2 Tansen haltend, zirka 40 Saum Fässer an 8 Stücken, zirka 5 Saum Wein u. A. m.

Das Gantlokal wird am Ganttage angezeigt.

Seebach, den 10. Wintermonat 1870.

Der Gemeindammann:
H. Steffen.

22. Versilberungsgant.

Nächsten Montag den 14 d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, werden gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Eine Garderobe, eine kleine Bibliothek, ein Glasschrank u. A. m. (laut den Pfandscheinen Nr. 11 und 12.)

Kaufliebhaber werden auf unwiderrufliche Abhaltung der Gant aufmerksam gemacht. Versammlungsort bei Unterzeichnetem.

Buchs, den 8. Wintermonat 1870.

Der Gemeindammann:
J. Schmid.

23. Versilberungsgant.

Mittwoch den 16. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Mutschelle dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 zirka 30 Eimer haltendes mit Eisen gebundenes Weinfaß, 2 zirka 25 Eimer haltende dito.

Wollishofen, den 10. Wintermonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

24. Joh. Heinrich Fehr von Rüschlikon, wohnhaft gewesen in Altstetten, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Mittwoch den 23. Wintermonat d. J., Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um auf die Klage der Maria Grau, Seidenweberin, in Altstetten, betreffend Vaterschaft und Eheversprechen in's Recht zu antworten.

Zürich, den 4. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

25. Ferdinand Emil Pfeiffer von Aeugst, Schneider, geb. 1847, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Samstag den 19 Wintermonat, Nachmittags 1 Uhr, vor Bezirksgericht im Gerichtshause dahier zu erscheinen, um auf die von der Louisa Sidler auf Mühleberg-Aeugst gegen ihn erhobene Vaterschaftsklage in's Recht zu antworten.

Affoltern, den 8. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

26. Joh. Heinrich Hiestand, Schlosser, von Hütten, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Mittwoch den 16. Wintermonat 1870, Vormittags 8 Uhr, im Schlosse dahier zur Hauptverhandlung in dem gegen ihn wegen Diebstals eingeleiteten Prozesse vor Bezirksgericht zu erscheinen, widrigenfalls das Urtheil lediglich auf Grund der vorliegenden Akten ausgefällt würde

Regensberg, den 5. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarz.

Briefaufrüfe und Amortisationen.

27. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden allfällige Inhaber nachfolgender, seit dem am 10. Herbstmonat 1869 in Obersteinmaur stattgehabten Brande vermißter und angeblich noch in Kraft bestehender Schuldurkunden, nämlich:

1) Frkn. 250, laut Kaufschuldbrief auf Joh. Köchli, Küfer, Johannessen Sohn, in Obersteinmaur, zu Gunsten Felix Boßhard, Felixen sel. Sohn, Waibels, daselbst, dat. 30. März 1868 (letzter bekannter Gläubiger: der Nämliche);

2) Frkn. 100, laut Kaufschuldbrief auf Rudolf Kunz, Schmied, von Neerach, seßhaft in Obersteinmaur, dat. 30. März 1868, zu Gunsten des schon genannten und letzten Gläubigers F. Boßhard, Felixen sel. Sohn, Waibels, daselbst;

3) Frkn. 340, laut Kaufschuldbrief auf Joh. Boßhard, Sohn, Hs. Georgen, in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;

4) Frk. 1180, laut Kaufschuldbrief auf Jb. Kunz, Wagner, von Raat, seßhaft in Obersteinmaur, dat. wie oben, und zu Gunsten des nämlichen Gläubigers;

5) Frkn. 220, laut Kaufschuldbrief auf Jb. und Hch. Volkart, Hubbauern, in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;

6) Frkn. 50, laut Kaufschuldbrief auf Rudolf Meier, Blümlis, von Obersteinmaur, seßhaft in Niedersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;

7) Frkn. 70, laut Kaufschuldbrief auf Hch. Moor, Metzger, Schusters sel. Sohn in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;

8) Frkn. 370, laut Kaufschuldbrief auf Jb. Moor, Metzger und Speisewirth in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;

9) Frkn. 990, laut Kaufschuldbrief auf Hs. Hch. Schellenberg, Tischmacher in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;

10) Frkn 520, laut Kaufschuldbrief auf Hch. Boßhard, Hs. Georgen, Schuster, in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;

11) Frkn. 120, laut Kaufschuldbrief auf Felix Schellenberg, Küfers, von Riedt, seßhaft in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;

12) Frkn. 275, laut Kaufschuldbrief auf Kour. Boßhard, Hs. Georgen Sohn in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;

13) Frkn. 85, laut Kaufschuldbrief auf Jb. Kunz, Wagner, von Raat, seßhaft in Obersteinmaur, dat. 18. April 1868, Gläubiger wie oben;

14) Frkn. 100, laut Kaufschuldbrief auf Rudolf Gottschall, Ulrichen Sohn, in Obersteinmaur, dat. 30. März 1868, Gläubiger wie oben;

15) Frkn. 430, laut Kaufschuldbrief auf Hs. Schmid von Schüpfheim, seßhaft in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;

16) Frkn. 195, laut Kaufschuldbrief (ursprünglich 210 Fr.) auf Hch. Bleuler, Mühlenmacher, in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben:

17) Frkn. 685, laut Kaufschuldbrief auf Felix Boßhard, Gemeindrath, Felixen sel. Sohn, in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben,

oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen 3 Monaten von heute an von dem Vorhandensein der Instrumente Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt und die Errichtung neuer Instrumente bewilligt würde.

Regensberg, den 31. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Knüsli.

28. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 22. v. Mts. nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Ausrichtungsversicherungsbriefes von:

61 fl. 10 ß. Hauptgut auf Jakob Bär, Heinrichen sel., Zimmermann, zu Ebertswyl, zu Gunsten seiner Schwester Susanna Bär daselbst, dat. 9. Februar 1810 (letzter bekannter Schuldner: Albert Bär in Ebertsweil; letzte bekannte Gläubigerin: die ursprüngliche)

denselben für kraftlos erklärt und dessen Löschung am Notariatsprotokolle befohlen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Affoltern, den 7. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

29. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 22. v. Mts. nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe

1. des Versicherungsbriefes von ursprünglich 50 fl. Hauptgut auf Hs. Jakob Suter, Hs. Heinrichen sel., genannt Alten, zu Ebertsweil im Kilchgang Kappel, zu Gunsten des Herrn Pfarrer Mathias Eßlinger daselbst, zu Handen des dortigen Almosensäckligutes, dat. Neujahr 1749, mit Martini 1768 um 50 fl vermehrt und unterm 22 Heumonat 1791 wieder um 50 fl. vermindert (letzter bekannter Schuldner: Herr Emil Schärer in Ebertsweil; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche);
2. des Versicherungsbriefes von ursprünglich 75 fl. Hauptgut auf Johannes Bär, Heinrichen sel., zu Ebertsweil, zu Gunsten seiner Schwester Susanna Bär daselbst, dat 1. Herbstmonat 1808, woran unterm 9. Hornung 1810 13 fl. 30 ß. bezahlt und abgeschrieben

worden sind (letzter bekannter Schuldner: Herr Emil Schärer in Ebertsweil; letzte bekannte Gläubigerin: die ursprüngliche) dieselben für kraftlos erklärt und ihre Löschung am Notariatsprotokolle befohlen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Affoltern, den 7. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

Aufrufe von Verschollenen.

30. Hs. Rudolf Frick von Rifferswil, geboren den 26. Christmonat 1790, und Heinrich Frick von dort geboren den 8 Jenner 1793, welche im Jahr 1809 oder 1810 in französische Kriegdienste getreten sind, und von denen seither keine Kunde mehr hieher gelangt ist, sowie allfällige Descendenten derselben werden hiemit aufgefordert, sich binnen neun Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes anzumelden, in der Meinung, daß nach fruchtlosem Ablauf benannter Frist Hs. Rudolf Frick und Heinrich Frick als todt erklärt und sodann den hierorts bekannten Erben derselben ihr im Waisenarchiv Rifferswil liegendes Vermögen herausgegeben würde.

Affoltern, den 8. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

31. Heinrich Frei von Hagenbuch, geboren den 23. Herbstmonat 1814, Sohn des Heinrich Frei von Hagenbuch und der Elisabetha geb. Friedinger, welcher im Jahre 1839 angeblich nach Frankreich als Schneider in die Fremde gegangen ist und seither keine Kunde mehr von sich gegeben hat, sowie die allfälligen hierorts unbekannten Deszendenten desselben werden anmit aufgefordert, binnen neun Monaten von heute an bei der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle sich zu melden, widrigenfalls der Abwesende für todt erklärt und sein in waisenamtlicher Verwaltung liegendes Vermögen den hierorts bekannten nächsten Erben gemäß den dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen aushingegeben würde.

Winterthur, den 4. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Vermischte Bekanntmachungen.

32 Zugsfrist

Im Auffalle des Bäckers Jakob Boßhard von Schaugen-Hinweil, wohnhaft gewesen in Mönchaltorf, wird den Inhabern von laufenden und bevorzugten Forderungen behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen eine mit dem 14 Wintermonat 1870 ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 3. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

33. Der unbekannt abwesende Salomon Zollinger von Goßau wird zum dritten und letzten Mal aufgefordert, sich mit seiner Ehefrau Regula geb. Bleuler, wohnhaft im Schooren-Kilchberg, wieder zu vereinigen und das eheliche Leben fortzusetzen.

Horgen, den 27. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

34. Gottlieb Spörri, Metzger, von Bärentsweil, wird hiemit zum ersten Mal zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Elisabetha Spörri geb. Grimm in Männedorf aufgefordert.

Meilen, den 9 Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hans R. Schwarz.

35. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Gottfried Wäckerling, seßhaft gewesen im Neubruch-Wetzikon, werden Montag den 14. Wintermonat d. J, Abends 7 Uhr, im Gasthof zum Löwen in Oberwetzikon auf eine zweite und letzte öffentliche Steigerung gebracht:

a. Im Neubruch-Wetzikon gelegen:

1 Wohnhaus und Scheune, worin bisher Wirthschaft und Bäckerei betrieben wurde, assekurirt per 12,000 Frkn.
1 Schopf, assekurirt pr. 2000 Frkn.
1 Schopf mit Keller, assekurirt per 800 Frkn.
Zirka $17^1/_2$ Jucharten Hofraum, Garten, Baumgarten, Wiesen, Hanfland und Acker, an und bei einander, in einem Einfang um die Gebäulichkeiten gelegen.
Zirka 2 Jucharten $1^1/_2$ Vierling Waldung im Schlattholz.
Zirka 5 Jucharten Acker, Riedt und Waldung, genannt Schnetzletrüti und Neubrüchli.
Zirka $3^3/_4$ Jucharten Wiesen und Acker, genannt Strick- und Altscheur.

b. Zu Bossikon-Hinweil gelegen:

Die ideelle Hälfte an zirka 1 Mannwerk Sträueriedt.

Die Gantbedingungen können inzwischen beim Gemeindammannamt Wetzikon eingesehen werden.

Grüningen, den 3. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

36. Gantanzeige.

Aus dem Auffalle des Joh. Homberger in Heslibach zu Küsnacht werden Dienstag den 15. dieß, Nachmittags 1 Uhr, beim „Sternen" daselbst versteigert:

2 Kühe, 1 fettes Schwein und zirka 25 Zentner Heu.

Küsnacht, den 10. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Küsnacht:
R. Brunner, Landschreiber.

37. Gantanzeige.

Im Konkurse der Kinder Streuli ob der Kirche in Wädensweil wird künftigen Montag den 14. dieß, Abends 7 Uhr, in der Wirthschaft zur Schmiedstube in da eine Probegant abgehalten über die vorhandenen Liegenschaften, nämlich:

1. Ein halbes Haus, der obere Theil, Nr. 231 a, assekurirt für 6300 Frkn., und eine angebaute Behausung Nr. 231 d, assekurirt für 3500 Frkn., mit dazu gehörendem Hausraum, ob der Kirche liegend.
2. Ein Garten vorhalb dem Hause.

Für Besichtigung der Kaufsobjekte beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, wo auch die Gantbedingungen eingesehen werden können. Es werden die beiden Gebäude zusammen und einzeln auf die Gant gebracht.

Wädensweil, den 9. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Wädensweil:
G. Flad, Landschreiber.

38. Zugsfrist.

Im Konkurse über Rudolf Huber, Heinrichen, genannt Joggeliheiris, in Neerach, wird den privilegirten und laufenden Kreditoren hiemit eine mit dem 21. Wintermonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massengut. Nichtabgabe einer Erklärung während dieser Frist gilt als Verzicht auf den Zug.

Niederglatt, den 9. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

39. Zugsfrist.

Den nicht speziell versicherten Kreditoren im Konkurse des Heinrich Schönenberger, Schachtelnfabrikant, im Riedt zu Wald, in welchem keine Auffallsverhandlung stattfindet, wird eine Frist von 10 Tagen von heute an zu Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht auf die Aktivmasse angesehen würde.

Wald, den 10. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Wald:
H. Hasler, Landschreiber.

40. Zugsfrist.

Im Konkurse des Johannes Heidelberger von Hochfelden, Schreiner, wohnhaft in Oberstraß, findet keine Auffallsverhandlung statt, daher wird hinsichtlich des sämmtlichen vorhandenen Massagutes den nicht speziell darauf versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen eine mit dem 21. d. Mts. zu Ende gehende Frist anberaumt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht auf den Zug ausgelegt würde.

Zürich, den 10. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

41. Fallliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Rudolf Künzli von Ebmatingen-Maur, seßhaft gewesen im Weinberg-Höngg, fallit erklärt, derselbe jedoch im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt worden.

Engstringen, den 9. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Böppli, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

42. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Johannes Blättscher, Uhrenmacher, von Schleitheim, Kantons Schaffhausen, seßhaft zu Wald, Fabrikbesitzer zum Wiesenthal in Dürnten; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 6 Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wald 21. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 31. Christmonat 1870 bis 9. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 18. Jenner 1871, Nachmittags 3 Uhr.

2. Felix Bader, Schuster, Heinrichs sel. Sohn, Gaßmann oder Sigristen genannt, in Regensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 22. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Höngg (in Ober-Engstringen) 3. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 13. bis 24. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 3. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Jakob Kleisli, Küfer, in Niederweningen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 22. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg (in Dielsdorf) 3. Christmonat 1870 — Bedenkzeit v. 13. bis 24. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 3. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 91. Dienstag, den 15. Wintermonat 1870.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 12. Wintermonat 1870.)

205. Der schweizerischen statistischen Gesellschaft wird für das Jahr 1870 ein Staatsbeitrag von 200 Frkn. ertheilt.

206. Der katholischen Kirchgemeinde in Zürich wird an die Kosten ihrer neuen Friedhofanlage aus dem katholischen Kirchenfond ein Beitrag von 5000 Frkn. verabfolgt.

207. Der Gemeinde Richtersweil wird an die Kosten der Anschaffung einer Feuerspritze ein Beitrag von 250 Frkn. bewilligt.

208. Dem Herrn Professor Dr. **Boretius** wird die verlangte Entlassung auf Ende des Winterhalbjahrs unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

209. Der schweizerischen Unterstützungsgesellschaft in Philadelphia wird für das Jahr 1870 ein Beitrag von 100 Frkn. bewilligt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Stelleausschreibung.

Die Stelle eines Telegraphisten in **Grüningen** wird mit einer jährlichen fixen Besoldung von 120 Frkn. nebst reglementarischer Provision von 10 Rpn. per Depesche zur Bewerbung ausgeschrieben. Diejenigen Personen beider Geschlechter, welche sich in passendem Lokal einer häuslichen Beschäftigung widmen, werden eingeladen, ihre Anmeldungen unter Beifügung von Zeugnissen und allfälligen Empfehlungen bis zum 28. Wintermonat an die Telegraphen-Inspektion Zürich einzusenden, welche die nöthige Auskunft ertheilen wird. Die Instruktion findet auf Kosten der Verwaltung in Grüningen selbst statt.

Zürich, den 8. Wintermonat 1870.

Die Telegraphen-Inspektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Offene Stellen
für einen Schlosser und einen Maler.

In der Strafanstalt sind durch Beförderung die Stellen des Schlossermeisters und des Malermeisters erledigt.

Bewerber, welche sich über die nöthige moralische und berufliche Tüchtigkeit ausweisen können, wollen sich innert 14 Tagen persönlich bei dem Unterzeichneten anmelden.

Zürich, den 14. Wintermonat 1870.

Der Strafhausdirektor:
Wegmann.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Herr Heinrich Städeli im Neuhof bei Egg ist willens, eine Knochenstampfe mit einem 18 Fuß hohen Wasserrade zu erstellen und zwar hinter seinem Hause zwischen der Bergstraße und dem Wildbache bei dem Grundeigenthum des Herrn Kaspar Boßhard. Das Wasser dazu würde vom „Forchhölzli" an theils in Kenneln theils in Teucheln dem Bache nach auf Herrn Städelis Eigenthum in einer Länge von zirka 375 Fuß geführt werden.

Das ganze Projekt ist auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet.

Da Herr Städeli die staatliche Konzession dafür nachsucht, so wird zur Erhebung von Einsprachen, die schriftlich und beim Statthalteramte zu erfolgen hätten, eine Frist von vier Wochen angesetzt.

Uster, den 10. Wintermonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
J. Frei.

4. Hartmann Wernble, Vater, in Oberweningen, und Barbara Meier, Beaten, in Rümlang, haben sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt. Zu Vormündern wurden ernannt: für den erstern Herr Hartmann Hirt in Oberweningen; für die letztere Herr Jakob Gut in Rümlang.

Regensberg, den 5. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

5. Arnold Utzinger von Dachslern wurde wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt und hat zum Vormund erhalten den Herrn Heinrich Utzinger, alt Gemeindrath daselbst.

Regensberg, den 5. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

6. Kirchenortsbereinigung St. Peter.

Anläßlich der bevorstehenden Orgelbaute hat die Gesammtkirchenpflege St. Peter eine Bereinigung sämmtlicher Kirchenörter in der Kirche zum St. Peter beschlossen, daher deren Eigenthümer hiemit eingeladen werden, ihre Eigenthumsrechte innerhalb vier Wochen a dato durch Vorweisung ihrer Eigenthumstitel im Büreau der Kirchengutsverwaltung vorüber dem Kaufhause, je Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, geltend zu machen, widrigenfalls angenommen würde, sie verzichten darauf zu Gunsten der Kirchgemeinde St. Peter, Stadttheil

Zürich, den 14. Wintermonat 1870.

Im Namen der Gesammtkirchenpflege:
Der Kirchenschreiber,
Goßweiler.

7. Wiedikon.

Gemeindsversammlung.

Die nach Art. 16 bis 18 der Staatsverfassung und § 86 des Gemeindegesetzes stimmberechtigten Bürger, Niedergelassenen und auswärtswohnenden Gebäudebesitzer werden zu einer Gemeindsversammlung auf Sonntag den 20. Wintermonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, in's Gemeindewirthshaus zum Falken eingeladen.

Zur Behandlung kommt:

a. Für die politische Gemeinde:

1. Abnahme der Gemeindgutsrechnung pro 1869.
2. Abnahme der Waisenfondsrechnung pro 1869.
3. Antrag des Gemeindrathes betreffend Legung einer neuen Brunnenwasserleitung von der Au in's Dorf, und Erstellung von 8 neuen Gemeindebrunnen.

b. Für die Schulgemeinde:

1. Abnahme der Schulgutsrechnuug pro 1869.
2. Bericht und Antrag der Schulpflege über Erstellung neuer Schullokalitäten, resp. Erbauung eines neuen Schulhauses.

c. Für die Kirchgemeinde:

Abnahme der Bethausrechnung pro 1869.

d. Für die Bürgergemeinde:

1. Abnahme der Armengutsrechnung pro 1869
2. Abnahme der Holzfondsrechnung pro 1869.
3. Ersatzwahl eines Mitgliedes der bürgerlichen Rechnungsprüfungskommission.

Akten und Stimmregister liegen vom 17. Wintermonat an auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Wiedikon, den 14. Wintermonat 1870.

Der Gemeindrath.

8. Die Kirchenbautensteuer für 1870, per Faktor 10 Rpn. betragend, wird auf gewohnte Weise bezogen werden.

Oberwinterthur, den 15. Wintermonat 1870.

Die Kirchengutsverwaltung.

9. **Armensteuerbezug in Elgg.**

Gemäß Beschlusses der Armenpflege soll die von der Kirchgemeindsversammlung unterm 19. Brachmonat d. J. dekretirte Armensteuer auf Grundlage der neuen Steuertaxationen sofort bezogen werden, und zwar zu 1 Frkn. auf 1000 Frkn. Vermögen und ebenso viel auf jede Haushaltung und jeden Mann. Die außerhalb der Gemeinde wohnenden Bürger werden demnach eingeladen, ihr Steuerbetreffniß bis Ende dieses Monates entweder an den Unterzeichneten oder an den Gemeindsbezüger der betreffenden politischen Gemeinde franko einzusenden, indem sonst nachher die Steuer durch Postnachnahme bezogen werden müßte.

Elgg, den 10. Wintermonat 1870.

Im Namen der Armenpflege:
Der Armengutsverwalter,
M. Müller.

10. **Bassersdorf. Steuerbezug.**

Der Verleger für die von der Schulgemeinde unterm 25. Herbstmonat d. J. beschlossene Steuer zur Deckung des Schuldefizits pro 1866/69 von je 1 Frkn von 1000 Frkn. Vermögen, von der Haushaltung und dem Mann liegt den Steuerpflichtigen für allfällige Einsprachen während 14 Tagen a dato auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen

Nach Ablauf dieser Frist findet sofort der Bezug statt

Bassersdorf, den 14. Wintermonat 1870.

Jb. Brunner, Schulgutsverwalter.

11. **Unterstraß.**

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Hch. Pfister dahier	1 Rebhaus in den Reben am Waltersbach	11. Wintermonat	25. Wintermonat.
HH. Escher, Wyß & Comp. in Zürich	Vergrößerung des Schiffschopfes im Stampfenbach	„	„

Unterstraß, den 10. Wintermonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

12. Jakob Rüegg, Schneider, von Turbenthal, bis dahin wohnhaft gewesen in Elsau-Huzikon, wird aufgefordert, Sonntag den 27. d. Mts. nach dem Morgengottesdienst vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen, um sich in Betreff einer gegen ihn erhobenen Vaterschaftsklage zu erklären.

Rikenbach, Bezirk Winterthur, den 13. Wintermonat 1870.

Das Pfarramt.

13. Stallikon. Baugespann.

Herr Heinrich Illi in der Bleiche-Stallikon ist willens, in seinem Grundstücke unterhalb seines Wohnhauses einen Wagenschopf zu erstellen, wie solches auf dem Lokale durch Pfähle bezeichnet ist. Die Maßbeschreibung liegt in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Endtermin für privatrechtliche Einsprachen: 26. Wintermonat 1870.

Stallikon, den 9. Wintermonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Stäheli.

14. Wetzikon.

Die Anstößer an die Bäche im hiesigen Gemeindebanne werden hiemit ersucht, dieselben nach der vom Gemeindrath getroffenen Aussteckung innert 14 Tagen a dato zu öffnen und auszugraben, ebenso die Landanstößer an die Straßen vierter Klasse angehalten, die Straßengräben zu öffnen, als die an den Straßen befindlichen Bäume auf die gesetzliche Höhe von 14 Fuß aufzustücken und allfällig den Straßen nach befindliche Hecken zu schneiden, und zwar ebenfalls innert 14 Tagen von heute an, unter der Androhung, daß im Unterlassungsfalle Säumige mit Ordnungsbuße belegt, resp. das Mangelhafte auf exekutivem Wege erstellt würde.

Wetzikon, den 9. Wintermonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hotz, Gemeindrathsschreiber.

15. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der dem Heinrich Güttinger aus dem Bodenholz unterm 8. Christmonat 1868 ausgestellte und mit Nr. 116 bezeichnete Heimatschein öffentlich aufgerufen. Sollte derselbe innert 14 Tagen der Unterzeichneten nicht eingesandt werden, so erfolgt dessen Kraftloserklärung.

Hinweil, den 13. Wintermonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

16. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der der Verena geb. Bucher, geschiedene Rüdlinger, von Weiach, unterm 27. Heumonat 1860 ausgestellte, mit Nr. 211 bezeichnete, zur Zeit aber vermißte Heimatschein öffentlich aufgerufen und zu dessen Beibringung eine Frist von 14 Tagen a dato anberaumt.

Weiach, den 12. Wintermonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Griesser.

17. Jahrmarkt in Embrach.

Der dießjährige Herbst, Waaren- und Viehmarkt findet Dienstag den 22. d. Mts. statt. Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Embrach, den 11. Wintermonat 1870.

Der Gemeindrath.

18. Bülach. Bauausschreibung.

Für Anfertigung und Erstellung einer neuen Bestuhlung und neuer Holzböden in hiesige Kirche wird hiemit Konkurrenz eröffnet. Verschlossene Eingaben mit der Aufschrift: „Kirchenbau" sind bis 19. dieß dem Unterzeichneten, bei welchem inzwischen Pläne, Beschreibung und Muster eingesehen werden können, einzugeben

Bülach, den 10. Wintermonat 1870.

Im Namen der Baukommission:
J. Utzinger, Kirchenpfleger.

19. Liegenschaftenversteigerung.

Die Gemeinde Bülach bringt unter amtlicher Leitung nachbeschriebenen Liegenschaftengewerb stückweise und sammethaft auf öffentliche Steigerung:

1. Den Gasthof zum weißen Rößli in Bülach, an zwei Hauptstraßen gelegen, mit großen Wirthschaftsräumlichkeiten, Bäckerei, freistehender Scheune und geräumiger Hofreite nebst anstoßenden Gemüsegärten.
2. Zirka 2 Vierling Reben, 3½ Mannwerk Wiesen und 3 Jucharten Ackerland

Die Steigerungen finden Mittwoch den 16 und Mittwoch den 23. Wintermonat, je von Abends 8 Uhr an, im Speisesaal zum Rößli statt.

Die Verkaufsbedingungen sind äußerst billig gestellt und Kaufliebhaber zum Besuche dieser Gant eingeladen.

Bülach, den 12. Wintermonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Brunner, Gemeindrathsschreiber.

20. Gantanzeige.

Herr Jakob Staub von Dübendorf, Namens der Erben des sel. Herrn Pfister, Glaser von da, bringt nächsten Dienstag den 15. dieß, Abends 6 Uhr, das doppelte Wohnhaus Nr 23 und 25 am Seilergraben in der im Hause befindlichen Wirthschaft auf öffentliche Steigerung.

Für Besichtigung des in allen Theilen sehr gut eingerichteten und rentablen Wohnhauses, sowie der Gantbedingungen, wende man sich inzwischen an Herrn Körner, Wirth im Rindermarkt.

Kaufslustige werden zu dieser Gant eingeladen.

Zürich, den 10. Wintermonat 1870.

Die Gantbeamtung.

21. Gantanzeige.

Donnerstag den 17. dieß, Vormittags 9 Uhr, werden aus der Konkursmasse des Heinrich Keller in Wallrüti, bei Stadel, versteigert:

1 Kuh, 2 Pferde, 2 Ziegen, zirka 160 Zentner Heu und Emd, ca. 100 Zentner Stroh, zirka 50 Zentner Erdäpfel, zirka 5 Saum Most, zirka 60 Sester Aepfel verschiedener Sorten, zirka 20 Garben Hafer, zwei junge Schweine, zirka 40 Sester Räben, zirka 10 Sester Gerste, 15 Hühner.

Oberwinterthur, den 13. Wintermonat 1870.

Aus Auftrag der Notariatskanzlei:
Das Gemeindammannamt.

22. Verfilberungsgant.

Nächsten Freitag den 18. Wintermonat, Nachmittags 1 Uhr, werden in Folge Verfilberungsbegehren in der „Krone" dahier gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 zweithüriger Kasten, 1 vollständig aufgerüstetes Bett, 1 Nachttischchen, 2 Porträts, 400 Stück Zigarren, 1 Kommode, 2 Tische, 1 Glätteisen, 6 Sessel, 1 Kupfergelte, 1 Kupferhafen, 2 Kästen, 1 Küchetisch, 1 Wanduhr, 1 Zylinderuhr, 1 Handwägelchen, 1 Weinfäßchen, 1 Spiegel, 1 Partie Steinhauerwerkzeug, 35 Stück erd. Küchengeschirr, 2 Eisenpfannen, ein Waschzuber, 1 vollständig aufgerüstetes Bett, 1 Ueberrock, 1 Gilet u. v. A. m.

Ein Theil der Gant wird unwiderruflich abgehalten.

Unterstraß, den 14. Wintermonat 1870.

Der Gemeindammann:
C. Schätti.

23. Verfilberungsgant.

Freitag, den 18. Wintermonat, Vormittags 9 Uhr werden in der Wirthschaft des Herrn Keller zum Steinbock in Außersihl gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

10 Saum neuer weißer Wein, 4 Saum div. Weine, 7 Klft. Buchen- und Tannenholz, 1 Dezimalwaage, 1 Bruggwagen, 10 Saum Weinfässer, runde und eckige Tische, Sophas, Polster-, Rohr- und Bretterfessel, Stock-, Wand- und Taschenuhren, Spiegel und Porträts, Chiffonnieres, große Kästen, Nähtische, Kommoden, Betten und Bettstatten, Bettanzüge, Lein- und Tischtücher, Kleiderkoffer, Manns- und Frauenkleider, Nachttische, Petroleumlampen, 1 Korpus, 1 Gestell. 1 küpf. Backkessel, 10 Zuckersiebe, verschiedene Backmodelle, 1 Schaalenwaage, 1 Brockenmesser, 1 Kaffeemühle, hölzerne Gelten und Ständer, 1 Küchekasten, küpf. Hafen, Pfannen und Gelten, verschied. Küchengeräth, Glas- und ird. Geschirr, 1 Sekretär, 1 Schreibpult, 1 vollständiger Schreinerwerkzeug, nebst A. m.

Außersihl, den 14. Wintermonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

24. Enge.

Freitag, den 18. Wintermonat werden in Folge Verfilberungsbegehren Nachmittags 2 Uhr im „Schiffli" versteigert:

4 vollständig aufgerüstete Betten, 1 Sekretär, Kommoden, Tische, Sessel, küpf., ird., blech., und eis. Küchengeschirr aller Art, 4 ein- und zweithürige Kästen, zirka 10 Sm. verschiedene Sorten Wein, 12 Sm. Fässer an 8 Stücken, aller Art Glasgeschirr, Sechtstanden, Reibständli, 1 vierrädriger Wagen mit Kastengestell, 2000 Stück feine Havannahzigarren, 1 große Partie Ellenwaaren, Wollenwaaren, Blousen, Hosenträger, Nastücher, Stulpen, Litzen, Knöpfe, Faden, Nadeln und noch vieles Anderes mehr, wozu eingeladen wird.

Enge, den 14. Wintermonat 1870.

Der Gemeindammann:
Kasp. Hauheer.

25. **Gantanzeige.**

Künftigen Freitag, den 18. dieß, von Vormittags 9 Uhr an werden im „Falken" dahier in Folge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung versteigert:

Tische, Sessel, 1 Sekretär, Kommoden, 1 Wanduhr, Spiegel und Porträts, zweischläfige Betten, Kästen, Nachttischli, Kupferhafen und Pfannen, Kupfergelten, Kessi, Kaffeemühlen, Waschständli, hölz. Gelten, 4 Weinfäßchen, aller Arten Zimmermannswerkgeschirr, Hobelbänke, 1 Flaschenzug, 1 Winde, Bundsägen, Eisenschlägel, Hebeisen, 1 Haushund sammt Stall u. A. m.

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Wiedikon, den 14. Wintermonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

26. **Versilberungsgant.**

Freitag, den 18. Wintermonat, von Morgens 9 Uhr an werden unter Mitwirkung des Gemeindammannamtes Schleinikon gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Zirka 130 Ztr. Heu, zirka 40 Ztr. Stroh, zirka 6 Saum 1869er Wein, 3 eich. Züber, 1 eich. Stande, 1 Klftr. Holz, 100 Burden Stauden, 1 eis. Jauchepumpe, 1 Vorder- und Hinterpflug, 1 Kleiderkasten, 1 tüch. Kleidung.

Gantlokal im „Löwen" in Niederweningen.

Nieder-Weningen, den 13. Wintermonat 1870.

Der Gemeindammann:
H. Bucher.

27. **Versilberungsgant.**

Zufolge Versilberungsbegehren kommen Freitags, den 18. Wintermonat, Vormittags 9 Uhr, beim „Hecht" dahier auf öffentliche Gant:

30 Ztnr. Heu (lt. Pfandschein Nr. 2725), 1 vollständiger Pflug, 1 Kupferhafen, 1 Kupferpfanne.

Ferner in Folge Uebertragung aus der Gemeinde Illnau:

Eine Anzahl Wirthschaftsgeräthschaften, hausräthliche Gegenstände, allerlei Feldgeräthe, Standen, verschiedene Wagen, 1 Chaisewägelchen, 1 Pflug, 8 Fuhrfässer, 23 Saum Fäßer und diverse Gegenstände.

Zum Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Fehraltorf, den 14. Wintermonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

28. **Versilberungsgant.**

Donnerstag den 16. dieß, von Mittags 2 Uhr an, werden in Unter-Illnau in Folge verlangter Versilberung öffentlich versteigert:

Zirka 100 Ztnr. Heu und Emd, 1 zweispänn. und 1 einspänn. Wagen.

Versammlungslokal bei der Wirthschaft des Herrn Wollenweider in Unter-Illnau, von wo aus man sich auf das Gantlokal begeben wird.

Graffstall, den 14. Wintermonat 1870.

J. Kuhn, Gemeindammann.

29. Ganzanzeige.

In Folge Versilberungsbegehren werden Montag den 21. Wintermonat, von Morgens 9 Uhr an, im Hause des Kaspar Wettstein im Weilhof gegen Baarzahlung versteigert:

1 Kuh, 1 Ziege, 2 Schweine, 2 aufgerüstete Wagen, zirka 30 Ztnr. Heu und Emd, eine Partie Frucht, 3 zweithür. Kästen, 2 Kupferpfannen, 1 Kupferhafen, 1 Kupfergelte, 2 Marktkessi, 1 Zylinderofen, 1 Kommode, 4 Webstühle, 1 Kuchekasten, Tische, Stühle, Sessel, 1 Milchtanse nebst noch andern Haus- und Feldgeräthschaften mehr.

Ferner folgende Buchguthaben:

a. 374 Frkn. 6 Rp. auf Jakob Morof im Sennhof.
b. 114 „ 87 „ „ Zimmermann Frei in Theilingen.
c. 354 „ 14 „ „ Rudolf Egli im Sennhof.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Russikon, den 12. Wintermonat 1870.

Der Gemeindammann:
Weber.

30. Ganzanzeige.

Freitag den 18. Wintermonat d. J., Vormittags 9 Uhr, werden zufolge Versilberungsbegehren in Oerlikon gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 zweispänniger Bennenwagen mit eisernen Achsen.
15 Zentner Heu.

Versammlungsort bei Herrn Weinschenk Guyer, von wo aus man sich auf die Gantlokale begibt.

Schwamendingen, den 12. Wintermonat 1870.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

31. Andreas Fierz, Schreinergeselle, von Männedorf, dessen gegenwärtiger Wohnort hier unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 23. Wintermonat d. J., Morgens 8 Uhr, im Gerichtshause in Meilen vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die von seiner Ehefrau M. Kath. Fierz geb. Böhni in Atzmoos hierorts erhobene Scheidungsklage wegen Ehebruchs, Verweigerung des für die Frau nöthigen Lebensunterhalts und fortgesetzter liebloser und pflichtwidriger Behandlung in's Recht zu antworten. Im Falle abermaligen Ausbleibens würde die Hauptverhandlung dennoch vor sich gehen und Anerkennung der thatsächlichen Behauptungen und Rechtsbegehren der Klägerin, sowie Verzicht auf Einreden des Beklagten angenommen.

Meilen, den 9 Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hans R. Schwarz.

Briefaufrufe und Amortisationen.

32. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird der Inhaber nachfolgenden, vermißten und abbezahlten Schuldbriefes von:

50 fl., dat. Martini 1662, ursprünglich auf Anna Wettstein in Dübendorf, zu Gunsten dem Haus St. Morizi an der Spannweid in Zürich (letztbekannter Schuldner: alt Gemeindrath Heinrich Wyder in Wangen; letztbekannter Gläubiger: Kantonsspital Zürich)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls der Schuldbrief als nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Uster, den 30. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ehrismann.

33. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird der Inhaber nachfolgender vermißter und abbezahlter Gülturkunde von:

100 fl. auf Gebrüder Rudolf und Jakob Müller in Dübendorf, zu Gunsten des Amtes Rüti, dat. Martini 1561, unzweifelhaft von der Verwaltungskammer Anno 1801 an Herrn Advokat Koller in Stadelhofen-Zürich abgegeben,

oder wer sonst über dieselbe Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Uster, den 23. Mai 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ehrismann.

Vermischte Bekanntmachungen.

34. Der Nachlaß des in Küsnacht verstorbenen Michael Stocker, Schiffbauer, von Freienbach, Kantons Schwyz, ist von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder, sowie von der Wittwe des Verstorbenen rechtzeitig ausgeschlagen worden. Nun wird hiemit den Kreditoren des Stocker eine mit dem 30. Wintermonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, um die Konkurseröffnung über den Nachlaß hierorts zu verlangen und zugleich die Konkurskosten mit 40 Frkn. an baar zu vertrösten, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und die hinterlassenen wenigen Aktiven der Wittwe und den Kindern des Erblassers schuldenfrei als Eigenthum überlassen würden.

Meilen, den 12. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hans R. Schwarz.

35. Der unbekannt abwesende Karl Baumann, Spengler, seßhaft gewesen dahier, wird hiemit aufgefordert, seinen Vater Schmied Baumann in Arn für seine Forderung von 190 Frkn. laut freiwilliger Pfandverschreibung, dat. 15. Herbstmonat 1870, sammt Zins und Kosten innerhalb einer Frist von 20 Tagen, von heute an gerechnet, zu befriedigen, widrigenfalls die Versilberung der Pfandobjekte bewilligt würde.

Horgen, den 7. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

36. Schuldenruf.

Ueber den wegen Geisteskrankheit bevormundeten alt Kantonsrath Heinrich Keller, Wirth zum Freihof in Rorbas, wird anmit ein öffentlicher und gerichtlicher Schuldenruf erlassen.

Es ergeht daher an alle Gläubiger des Keller die Aufforderung, ihre Ansprachen an denselben bis zum 30. dieß der hiesigen Bezirksgerichtskanzlei schriftlich anzumelden, und zwar unter Androhung des Verlustes derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Betrag von Faustpfändern gedeckt sind.

Bülach, den 10. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

37. Schuldenruf.

Ueber Herrn Rudolf Schultheß von Zürich und Fluntern, wohnhaft im Schlößli letzterer Gemeinde, ist auf Ansuchen der Vormundschaftsbehörden der gerichtliche Schuldenruf bewilligt. Es werden daher die sämmtlichen Gläubiger des Herrn Schultheß aufgefordert, bis spätestens den 13. Christmonat d. J. ihre Forderungen hierorts anzumelden, unter der Androhung des Verlustes derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder durch Faustpfänder gedeckt, noch aus den Notariats- oder Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich sind.

Zürich, den 14. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

38. Prozeßfrist.

Im Konkurse von Joh. Jakob Strehler von Emmetschloo, wohnhaft in Zürich, wird den Kreditoren mitgetheilt, daß vor Bezirksgericht Zürich ein Prozeß obschwebt in Sachen der Jungfrau Anna Bieger an der Köngengasse dahier, Klägerin, gegen den Kridaren, Beklagten, betreffend Eigenthumsansprache, und ihnen eine den 22. d. Mts. ablaufende zerstörliche Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie an der Stelle des Beklagten den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, in der Meinung, daß im Falle Stillschweigens angenommen würde, sie verzichten auf die Fortsetzung des Prozesses.

Zürich, den 7. Wintermonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

39. Dem Konrad Eschmann, Schuster, von Schönenberg, zuletzt wohnhaft gewesen in Pfäffikon, dato unbekannt abwesend, wird anmit die dritte Ermahnung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Margaretha geb. Vogt ertheilt.

Pfäffikon, den 8. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

40. Die Waisenbehörden haben den Nachlaß des sel. verstorbenen Heinrich Baumann von Langnau, wohnhaft gewesen im Schatili-Adlisweil, Namens der minderjährigen Kinder des Verstorbenen ausgeschlagen, während dagegen der majorenne Sohn Heinrich Baumann sich zur Uebernahme der Verlassenschaft in Aktiven und Passiven erklärt hat.

Horgen, den 7. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

41. Es wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Nachlaß des verstorbenen Eduard Steiner-Thellung, Kaufmann, von Winterthur, von den Intestaterben desselben auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten worden ist.

Winterthur, den 10. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

42. Hiemit wird bekannt gemacht, daß die Geschwister Kaspar und Regula Reimann, wohnhaft in Adlisweil, mittelst einer hierorts am 10. Weinmonat d. J. eingekommenen Eingabe den Nachlaß ihres am 3. Herbstmonat 1870 gestorbenen Vaters Hs. Ulrich Reimann von Turbenthal, seßhaft gewesen im Sood-Adlisweil, ausgeschlagen haben.

Horgen, den 7. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

43. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Horgen hat mit Beschluß vom 7. Wintermonat 1870 den Heinrich Huber im Appithal im Wädensweil nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt und bis Ende des Jahres 1875 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Wädensweil, den 12. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Wädensweil:
G. Flad, Landschreiber.

44. Im Konkurse über Hs. Heinrich Kunz, alt Bote, in Bachs, findet die auf den 22. d. Mts. angesetzte gerichtliche Verhandlung und wegen Mangel an Aktiven auch ein Zugsverfahren nicht statt.

Dielsdorf, den 14. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

45 Zugsfrist.

Im Konkurse über Konrad Zöbeli, Maurer, Konrads sel. Sohn, von und in Oberweningen, wird den nicht speziell versicherten Ansprechern eine mit dem 26. d. Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen hiemit anberaumt, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Dielsdorf, den 14. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

46. Zugsfrist.

Im Konkurse über Joh. Rudolf Weber, Gießer, in Töß, wird den Inhabern von bevorzugten und laufenden Forderungen behufs Abgabe von Zugs- resp Ueberschlagserklärungen über das gesammte Massagut Frist bis und mit dem 21. d. Mts. unter der Bedrohung eröffnet, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht ausgelegt würde.

Winterthur, den 11. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Wülflingen:
Für den Notar,
Hans Knüsli, Substitut.

47 Zugsfrist.

Im Konkurse über Heinrich Romann von Dachslern, wohnhaft in Niederweningen, wird den nicht speziell versicherten Ansprechern eine mit dem 26. d. Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen hiemit anberaumt, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens

Dielsdorf, den 14. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

48. Zugsfrist.

In Konkurssachen des Heinrich Berchtold, Landwirth, Kaspars sel. Sohn, in Oberuster, wird den Inhabern von laufenden Forderungen behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über den beweglichen Theil der Aktivmasse eine mit dem 18. Wintermonat 1870 ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 4. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber

49. Zugsfrist.

Im Konkurse über Rudolf Huber, Heinrichen, genannt Joggeliheiris, in Neerach, wird den privilegirten und laufenden Kreditoren hiemit eine mit dem 21. Wintermonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massengut. Nichtabgabe einer Erklärung während dieser Frist gilt als Verzicht auf den Zug.

Niederglatt, den 9. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

50. Zugsfrist.

Im Konkurse des Johannes Heidelberger von Hochfelden, Schreiner, wohnhaft in Oberstraß, findet keine Auffallsverhandlung statt, daher wird hinsichtlich des sämmtlichen vorhandenen Massagutes den nicht speziell darauf versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen eine mit dem 21. d. Mts. zu Ende gehende Frist anberaumt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht auf den Zug ausgelegt würde.

Zürich, den 10. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

51. Falliterklärung.

Melchior Schnyder, Wegknecht, von Wangen, Kantons Schwyz, wohnhaft in Wytikon, ist nach durchgeführtem Konkurse durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 19. Weinmonat 1870 fallit erklärt, im Aktivbürgerrechte indeß nicht eingestellt worden.

Riesbach, den 9. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

52. Falliterklärung.

Heinrich Schaufelberger, Schuster, im Schmidtenbach zu Fischenthal, ist in Folge durchgeführten Konkurses durch Beschluß vom 27. vor. Mts. fallit erklärt und bis zum 27. Weinmonat 1875 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Wald, den 9. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Wald:
H. Hasler, Landschreiber.

53. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 2. d. Mts. den Johannes Zucker von Bauma, dato in der Strafanstalt in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt und bis zum 2. Wintermonat 1880 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Zürich, den 14. Wintermonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

54. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 2. Wintermonat 1870 den Felix Denzler von Dübendorf, dato in der Strafanstalt in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt und bis zum 2. Wintermonat 1880 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Zürich, den 14. Wintermonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

Konkurspublikationen.

55. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Joh. Kaspar Baur von Wettsweil-Stallikon, Schuster, wohnhaft gewesen in Hegi, Pfarre Oberwinterthur; schuldenhalber ausgetreten; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 8. Wintermonat 1870 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 10. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 20. bis 30. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 7. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Der Nachlaß des sel. Johannes Gremminger, Wagner, von Bußnang, Kantons Thurgau, wohnhaft gewesen auf dem Meierhof in Wädensweil; in Folge Erbsausschlagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 7. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 17. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 27. Christmonat 1870 bis 6. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 17. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Nachlaß des Hs. Jakob Kündig, Zivilgemeindspräsident, Johannessen Sohn, in Auslikon-Pfäffikon; in Folge Ausschlagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 12. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 17. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 27. Christmonat 1870 bis 6. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 18. Jenner 1871, Vormittags 10 Uhr.

NB. Die in das gerichtliche Inventar gemachten Eingaben genügen für den Konkurs nicht, sondern es sind die Ansprachen neuerdings anzumelden.

4. Eduard Huber, Löther, in Eschlikon-Dynhard; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 15. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 3. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 3. bis 13. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 31. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

5.. Joh. Jakob Hanhart, Kaufmann, von und in Enge; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 24. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 3. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 14 bis 23. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 3. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Karl Ritz von Hüntwangen, Schneider, wohnhaft in Unterstraß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 15. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 26. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 7. bis 16. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

7. Die Eheleute Abraham Wehrli, Schlosser, und Anna Barbara geb. Keller von Küttigen, Kantons Aargau, wohnhaft in Außersihl; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 8. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.

Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 19. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 30. Wintermonat bis 9. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

8. Jakob Spinner, Johanneſſen ſel. Sohn, im Feld zu Affoltern; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beſchluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 10. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 19. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 1. bis 10. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 19. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

9. Rudolf Hardmeier, Lehrer in Hüntwangen; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beſchluß des Bez. Gerichtes Bülach vom 15. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 19. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 30. Wintermonat bis 10. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 17. Christmonat 1870.

10. Jakob Meier, Hafner, von Oberdietikon, wohnhaft an der Seefahrt in Wädensweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beſchluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 15. Weinmonat 1870 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 19. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 29. Wintermonat bis 6. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 20. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

11. Die minderjährigen Geſchwiſter Jakob, Johann, Anna und Gottfried Riebeli von Iberig, Kantons Schwyz, wohnhaft im Weber-Aeugſtthal; rechtlich ausgetrieben; — lt Beſchluß des Bez. Gerichtes Affoltern vom 17. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 26. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 8. bis 17 Christmonat 1870.] — Auffallsverhandlung 27. Christmonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtoriſche Aufforderung, über ihre Anſprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialiſchen Urkunden unter genauer Bezeichnung derſelben, ſonſt aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abſchrift vor Ablauf des oben hiefür feſtgeſetzten Termines zuzuſtellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinſchuldner zuſtehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Geſetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, ſäumige Anſprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, ſpäter aber damit von der vorhandenen Maſſe ausgeſchloſſen würden, ſoweit nicht der § 51 des zitirten Geſetzes etwas anderes verfügt.

Hinſichtlich der Bedeutung der oben feſtgeſetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, ſowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Beſtimmungen des zitirten Geſetzes, insbeſondere der §§ 62—83 verwieſen.

Beilage: Abtheilung Geſetze und Verordnungen Nr. 19, 20 und 21.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 92. Freitag, den 18. Wintermonat 1870.

Bericht und Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission

an den

h. zürcherischen Kantonsrath

betreffend

die Rechnungen über den Staatshaushalt und die Separatgüter vom Jahre 1869.

Gemäß Art. 31 Ziff. 7 der Verfassung und § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrathes liegt der Staatsrechnungsprüfungskommission ob: Die Werthschriften zu revidiren und die Richtigkeit der Rechnungen zu prüfen, sowie zu untersuchen, ob bei der Verwaltung der Staatsgüter, der Steuererhebung und den Ausgaben die gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Kantonsrathes beobachtet worden seien.

Der erste Theil dieser Aufgabe, die Revision der Werthschriften des zentralen Staatsgutes, der Separatfonds und des Spitals, wurde von einer Spezialkommission durchgeführt. Dieselbe fand den Bestand der Werthschriften überall mit den Lagerbüchern in Uebereinstimmung. Dem Wunsche, daß ein genaues Doppel der Lagerbücher angefertigt und an feuersicherm Orte aufbewahrt werden möchte, hat der Regierungsrath bereits entsprochen und auch Auftrag ertheilt, den gegenwärtigen Aufbewahrungsort der Titel mit Bezug auf Feuersicherheit zu untersuchen und geeignete Verbesserungen anzubringen.

Was sodann die Staatsrechnung selbst angeht, so ist vor allem darauf hinzuweisen, daß das Jahr 1869 ein Uebergangsjahr war, indem Mitte Juni die Geschäfte von der frühern an die jetzige Regierung übergeben wurden. Es steht damit im Zusammenhang, daß einerseits gewisse durch den Voranschlag ertheilte Kredite, namentlich für öffentliche Bauten, gar nicht oder nur zum Theil in Anspruch genommen wurden, wodurch das Rechnungsergebniß dieses Jahres sich verbesserte, anderseits aber eine Reihe von Ausgaben durch die neue Verfassung und Gesetzgebung erfordert wurden, welche im Voranschlag nicht vorgesehen

worden waren. Die in der Staatsrechnung zu Tage tretenden Differenzen gegenüber den Voranschlägen zu begründen und in der angegebenen Richtung zu sondern, und einen, durch Einrechung der Nachtragskredite, beziehungsweise der mit neuen Gesetzen verbundenen Aenderungen, berichtigten Voranschlag aufzustellen, hielt die Kommission nicht für ihre Aufgabe, sondern glaubt, es sollte dieß, wie in frühern Jahren, durch eine Weisung des Regierungsrathes zur Staatsrechnung geschehen und erlauben wir uns deßhalb, am Schlusse einen bezüglichen Antrag zu stellen.

Wir beschränken uns darauf, die Hauptresultate der Rechnung kurz zusammenzufassen. Der Voranschlag zeigt

an Einnahmen	Fr. 3,478,000.	
an Ausgaben	„ 3,751,000.	
Demnach Ueberschuß der Ausgaben		Fr. 273,000.
Dagegen weist die Rechnung auf		
an Einnahmen	Fr. 3,511,588. 88	
an Ausgaben	„ 3,682,214. 56	
Demnach Ueberschuß der Ausgaben		Fr. 170,625. 68
Das Rechnungsresultat stellt sich also um		Fr. 102,374. 32
günstiger als veranschlagt worden.		
Der Mehrbetrag der Einnahmen, in runder Summe		Fr. 33,600. —
setzt sich zusammen aus		
Mehrertrag des zentralen Staatsguts (Bruchzinse bis Neujahr von den für die Bank liquidirten Kapitalien und Mehrertrag von Aktien und Waldungen.)	Fr. 29,300.	
Mehrertrag an Steuern und Gebühren (Militärpflichtersatz, Vermögenssteuer und Nachsteuern)	„ 42,100.	
Beiträge und Allerlei	„ 3,900.	
Mehreinnahmen:		Fr. 75,300. —
Mindertrag d. Regalien (Salzregal, Postentschädigung)	Fr. 33,300.	
Mindertrag der Bußen und Prozeßgebühren	„ 8,400.	
Mindereinnahmen:		„ 41,700. —
Reelle Mehreinnahme wie oben		Fr. 33,600. —

Der Minderbetrag der Ausgaben		Fr. 68,800. —
läßt sich folgendermaßen nachweisen:		
Minderausgabe bei Regierungsrath	Fr. 7,000.	
„ bei Inneres	„ 19,600.	
(nicht verwendete Kredite für Beiträge in Gewerbewesen und Landwirthschaft.)		
Minderausgabe bei Polizeiwesen	„ 17,000.	
(Reduktion des Polizeikorps.)		
bei öffentlichen Arbeiten:	„ 110,500.	
(geringere Unhaltungskosten bei Gebäuden und Straßen, geringere Beiträge an Straßenbauten, Nichtverwendung des Kredits für die Rheinbrücke bei Flaach)		
bei Militärwesen:		
(Minderkosten der Montirung	„ 8,400.	
bei politischen Angelegenheiten	„ 4,500.	
(Mehrerlös aus der Kantonskarte.)		
bei Kirchenwesen	„ 17,600.	
(Geringeres Erforderniß für Besoldungen und Beiträge.)		
Minderausgaben:		Fr. 184,600. —
Dagegen:		
Mehrausgabe bei Erziehungswesen	„ 4,300.	
(Vermehrte Schulhausbeiträge neben verminderten Ausgaben für höhern Unterricht.)		
Mehrausgabe bei Medizinalwesen	„ 53 300.	
(Krankenanstalten.)		
„ bei Kantonsrath	„ 35,700.	
(Taggelder und Drucksachen.)		
Mehrausgabe bei Unvorherzusehendes	„ 10,800.	
(Verfassungsrath.)		
„ bei Bezirksverwaltung	„ 4,000.	
„ Gerichtswesen	„ 6,700.	
(Schwurgericht, theilw. v. 1868 her.)		
Verschiedene kleinere Posten	„ 1,000.	
Mehrausgaben:		Fr. 115,800. —
Reelle Minderausgaben wie oben		Fr. 68,800. —
Hiezu die reelle Mehreinnahme		„ 33,600. —
Gleich der auf der Rechnung sich ergebenden Minderausgabe gegenüber dem Voranschlag		Fr. 102,400. —

Im Kapitalverkehr zeigt sich eine Vermehrung des

nutztragenden Vermögens um	Fr.	127,913. 56
der unentbehrl. Liegenschaften und des Mobiliars um	„	60,425.
	Fr.	188,338. 56
dagegen eine Verminderung des Betriebskapitals der Korrentkasse um	„	170,625. 68
Also eine reelle Vermögensvermehrung von	Fr.	17,712. 88

Die Vermehrung rührt her von dem Agio auf verkauften Aktien von Leu u. Comp. und Nordostbahn und einigen Liegenschaftenübertragungen, die Verminderung von den Mehrausgaben des Korrentverkehrs.

Mit dem Wunsche, daß künftig in den jährlichen Rechnungsübersichten auch die Kapitalveränderungen aufgenommen werden, erklärte sich der Regierungsrath einverstanden.

Soweit in Kürze über die Rechnungsresultate. Nimmt man von obigen Summen die nicht verwendeten Kredite bei den öffentlichen Arbeiten weg, oder reduzirt den Voranschlag um ebensoviel, so stimmen Rechnung und Voranschlag fast genau überein. Man könnte demnach das günstige Rechnungsresultat ausschließlich auf diesen einzigen Posten zurückführen, und es nur ein zufälliges nennen, durch äußere Umstände, nicht durch wirkliche Ersparnisse oder Mehreinnahmen herbeigeführt. Die Kommission will sich jedoch darüber nicht weiter aussprechen, indem solche Untersuchungen zunächst Sache der rechnunglegenden Behörde sind.

Zu den einzelnen Rechnungstiteln und den Spezialrechnungen übergehend fällt zunächst in der Rechnung der Domänenverwaltung der Verkauf der 4780 Aktien von Leu u. Comp. und 220 Nordostbahnaktien in's Auge, wodurch das Gründungskapital der Kantonalbank von 3 Mill. Franken beschafft wurde. Ein Mitglied der Kommission übernahm speziell die Prüfung dieses Gegenstandes und entheben wir seinem Berichte nachstehende Daten.

„Es handelte sich bei dieser Aufgabe der Beschaffung des Gründungskapitals hauptsächlich darum, das erforderliche Geld möglichst billig, mit möglichster Schonung des inländischen Kapitalmarktes, und auf möglichst lange Zeit unkündbar herbeizuziehen.

Was das erste Erforderniß betrifft, so schien die Begebung eines Anleihens in Frankfurt a/M. bei dem niedrigen Kurse der 4½% süddeutschen Staatspapiere und da gleichzeitig selbst 5% solide Anleihen unter pari aufgelegt wurden, unthunlich. Auch in der Schweiz, z. B. in Basel war keine große Neigung zu fester Uebernahme des ganzen Anleihens von 3 Mill. Franken zu weniger als 4½% Zins vorhanden, zumal die durch die neue Verfassung geschaffenen Zustände sich noch nicht

soweit konsolidirt hatten, um gerade dieses Placement vor andern beliebt zu machen. Der Versuch des Kantons Thurgau, ein nur halb so großes Anleihen zu $4^{1}/_{4}$% auf dem Wege freier Betheiligung des Publikums, ohne Vermittlung von Banquiers, aufzunehmen, hat nur unbefriedigende Resultate geliefert. Unter $4^{1}/_{2}$% war also nicht anzukommen.

Es war aber auch zweifelhaft, ob auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Kantonalbank das Kapital durch ein zu freier Unterzeichnung ausgeschriebenes Anleihen zu $4^{1}/_{2}$% zu finden gewesen wäre Bei dieser Ungewißheit kam natürlich in Frage, ob nicht im Staatsvermögen sich leicht realisirbare Werthschriften finden, vermittelst welcher das ganze oder ein Theil der 3 Mill. Franken beschafft werden könnte, ohne damit der Landwirthschaft Kapital zu entziehen oder den Geldsuchenden große Konkurrenz zu machen. In dieser Hinsicht konnte an Verkauf der beim zentralen Staatsgut befindlichen Aktien von Leu u. Comp. und der Nordostbahn gedacht werden. Erstere ertrugen bei einem Kurse von 550—560 Fr., einem Nominalwerth von Fr. 500 und einem Inventaransatz von Fr. 519 $09^{1}/_{2}$ Rp. in den letzten 10 Jahren durchschnittlich 25 Fr. oder etwas mehr als $4^{1}/_{2}$% auf dem Kurs von Fr. 550. Man konnte also annehmen, daß das durch günstigen Verkauf dieser Aktien liquidirte Geld nicht theurer sei, als ein öffentliches Anleihen zu $4^{1}/_{2}$%, mit welchem stets auch einige Spesen verbunden sind. Jedenfalls aber war es wohlfeiler, als ein $4^{1}/_{2}$% Anleihen, welches durch Banquiers vermittelt würde, denen sowol für die Beschaffung des Geldes, als für die Zinszahlung und dann für die Rückzahlung Provisionen hätten bewilligt werden müssen. Zudem bot sich für Begebung des ganzen Restes von 4000 Aktien zu dem relativ guten Kurse von 550, nachdem 780 Stück einzeln verkauft worden waren und bei Fortsetzung dieses Verfahrens ein Sinken des Kurses oder Verlangsamen der Operation zu befürchten stand, eine sehr günstige Gelegenheit, welche die Regierung benutzte und dadurch das nöthige Gründungskapital mit Einem Schlage sich sicherte. Die Hypothekenbank Leu u. C. konnte ja wohl ohne fernere Staatsbetheiligung fortarbeiten, der Staat hatte kein besonderes Interesse, dabei vertreten zu sein und waren diese Aktien als bloße Geldanlage zu betrachten.

Der Erlös aus den zu 550 verkauften 4780 Leu-Aktien betrug	Fr.	2,629,000.
(Der Mehrgewinn über 550 Fr. per Aktie fiel als Bruchzins in die Korrentrechnung.)		
Die Rendite zu Fr. 25 per Aktie hatte betragen	„	119,500.
Dieselbe Summe zu $4^{1}/_{2}$% entlehnt hätte Zins erfordert	„	118,305.
oder, nur 1‰ vom Kapital für Spesen zugerechnet	„	120,934.

Hienach ist gegenüber der Durchschnittsrendite jedenfalls keine Einbuße entstanden, wohl aber im Vergleich zu dem von der Bank zu zahlenden Zins von 4¼%, welcher nur Fr. 111,732 beträgt. Dafür aber fällt alle Arbeit die mit einem Anleihen verbunden war, weg, und, was noch weit wichtiger ist, der Staat trägt die Chancen des Verfalls und der Kündbarkeit des Anleihens nicht, weil er das Kapital aus eignen Mitteln beschafft hat. Die Festsetzung des von der Bank an den Staat zu zahlenden Zinses ist Sache des Kantonsrathes, und konnte für diese Geldbeschaffung keineswegs allein maßgebend sein, die unter allen Umständen hätte gemacht werden müssen. Die Veräußerung der 220 Stück Nordostbahnaktien bedarf wohl keiner nähern Auseinandersetzung und diente lediglich zur Kompletirung des Kapitals. Die vorübergehende Placirung der so erhaltenen Gelder war für die damaligen Verhältnisse nicht ungünstig, indem sie zu durchschnittlich 4% geschehen konnte und der Kantonalbank ziemlich rasche Liquidation gestattete." —

Die Kommission kam auf Grundlage dieses Berichtes zu dem Schlusse, daß diese Art der Kapitalbeschaffung aus eignen Staatsmitteln nicht als unvortheilhaft bezeichnet werden könne, wenn schon die augenblickliche Rendite der verkauften Valoren etwas höher steht, als oben angenommen worden (Leu u. Comp: 5⅕%).

In der Behandlung der Rechnungen weitergehend, berichtet die Kommission, daß die Liquidation der Grundzins- und Zehntenkapitalien ihren geordneten Fortgang nimmt, während die Erblehenkapitalien sich wenig verändert haben.

Hinsichtlich der Kontrole der Bewirthschaftung der Staatswaldungen sind zur Forstrechnung einige weitere Ausweise verlangt worden, welche künftig beigegeben werden sollen.

Der Ertrag des Salzregals zeigt, nachdem vom 21. November 1869 an der Preis per Pfund auf 5 Rp. ermäßigt worden war, einen Ausfall von ca. 11000 Fr. Der Mehrkonsum von 3160 Zentner in den 6 letzten Wochen des Jahres läßt nebst andern Zahlenverhältnissen auf die ungeheure Ausdehnung des Salzschmuggels schließen.

Die Restanzen auf der skalamäßigen Postregalentschädigung betragen Ende 1869, inbegriffen Fr. 28055. 30 Rp. von 1869, Fr. 272,431. 73 Rp., welche glücklicherweise nicht als Aktiven im Staatsvermögen erscheinen, da sie vermuthlich nie ganz eingehen werden.

Die Rechnung über die landwirthschaftliche Schule gab zu dem Wunsche Anlaß, es möchte darin eine strengere Ausscheidung zwischen der Gutswirthschaft und der Schule durchgeführt werden, um beurthei-

len zu können, wodurch die auf neue Rechnung bezogenen Vorschüsse veranlaßt werden und wie sich der Gutsertrag mit Inbegriff der Meliorationen zum Werth des Gutes während einer Reihe von Jahren herausstellt, anderseits auch, wie groß der Aufwand für Schule und Convikt sei.

Größere Lieferungen von Verbrauchsgegenständen sollen künftig bei der Strafanstalt gleich wie bei den Krankenanstalten ausgeschrieben werden.

Ueber mehrere in den Montirungsrechnungen erscheinende bedeutende Abschreibungen ist die Militärdirektion zur Berichterstattung eingeladen worden.

Den Rechnungen der Spezialverwaltungen werden künftig die Gehalte der für ihre Besorgung nothwendigen Beamten entweder einverleibt oder doch notizweise beigefügt, um die Gesammtübersicht der Kosten auch in den Spezialrechnungen zu erhalten. Die Verrechnung der Gehalte der Aerzte an den Krankenanstalten mag immerhin noch unter Titel Erziehungswesen und Medizinalwesen auf der Staatsrechnung erscheinen. — Eine strengere Kontrole der einigen Beamten dieser Anstalten gewährten freien Station (Nahrung, Feuerung und Licht) ist bereits eingeführt worden.

Die große Ausgabe für den Kantonsrath:

Taggelder und Reiseentschädigungen	Fr.	27,502. —
Kommissionen	„	4,086. 40
Druckkosten	„	5,154. 95
Allerlei	„	635. 95
Summe	Fr.	37,379. 30
Davon ab: Bußen	„	532. —
Nettoausgabe	Fr.	36,847. 30

veranlaßt die Kommission zu dem Wunsche, es möchte sich jedes Mitglied angelegen sein lassen, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die Sitzungen nicht unnöthiger Weise zu verlassen, damit dieselben pünktlich beginnen und nicht wegen Beschlußunfähigkeit abgebrochen werden müssen.

Mit Abschluß der Rechnung von 1869 betragen die frühern Staatsrechnungsüberschüsse noch Fr. 16,158. 39 Rp., sodaß also die künftigen Mehrausgaben nicht mehr auf frühere Ersparnisse verwiesen werden können, sondern durch die regelmäßigen Jahreseinnahmen zu decken sind.

Bei der Prüfung der Rechnung über die Spitalverwaltung hält die Kommission dafür, es dürften die bedeutenden Weinvorräthe, 1985 Saum in Zürich, und 2265 Saum in Rheinau, welche zusammen ein Kapital von mehr als 200,000 Frkn. repräsentiren, angemessen vermindert und

hauptsächlich nur der Bedarf an Krankenweinen eingekellert werden, während sich die geringern, wohlfeilern Sorten sehr leicht jederzeit in beliebigen Quantitäten direkt von den Produzenten, ohne Zuhülfenahme von Weinhändlern ergänzen lassen. Zinsverlust, Besorgung und Schwand ist bei dieser Menge zu bedeutend, als daß nicht ein anderes Verfahren wenigstens versucht werden dürfte.

Ueber den Stand der Vorarbeiten für die neue Gebäranstalt, deren Erstellung die Kommission für dringlich hält, wurde der Kommission mitgetheilt, daß die definitiven Pläne noch einer letzten Prüfung unterworfen werden, die Baute aber nächstes Jahr jedenfalls im Rohen fertig gebracht werden soll.

Der Regierungsrath hat sodann einen Beschluß vom 1. Oktober d. J. mitgetheilt, durch welchen eine Summe von 100,000 Frkn. als Werth der mit den Klostergebäuden in Rheinau dem Spital übergebenen Mühle und Bäckerei, nachdem diese ertragreichen Gewerbe aufgegeben und die Baulichkeiten abgebrochen worden, auf den Bau- und Liquidationskonto des Spitals getragen, und hiedurch die Bausumme für Rheinau erhöht werden soll. Die Kommission hatte nicht zu untersuchen, ob die schon geschehene Schleifung dieser Mühle wirklich nothwendig war, wie die ärztlichen Gutachten behaupteten, sondern lediglich, ob diese Verrechnung die richtige sei. Daß weder dem Spitalvermögen, dem zugleich eine Einnahmequelle damit entzogen wurde, noch auch billigerweise den Dotationsfonds der Hochschule und Volksschule zugemuthet werden konnte, diesen Verlust zu tragen, war klar, und so blieb als einzig rationell der Antrag des Regierungsrathes übrig, wonach die Entfernung dieser Gebäude als Vermehrung der Umbaukosten von Rheinau behandelt wird.

Bei der Rechnung über den Kantonalarmenfond fehlte der Kommission jeder Anhaltspunkt, um die Art der Vertheilung der Beiträge zu prüfen. Es wird daher künftig die Rechnung durch Angabe der die Beiträge an die Gemeinden normirenden Faktoren zu ergänzen sein.

Am Schlusse ihres Berichtes angelangt, stellt die Kommission dem Kantonsrathe folgenden

Antrag:

1. Der Kantonsrath ertheilt, gestützt auf den Bericht seiner Staatsrechnungsprüfungskommission, der Staatsrechnung vom Jahre 1869, den dazu gehörenden Spezialrechnungen, sowie den Rechnungen über die Separatfonds, den Liquidationsrechnungen des Spitalamtes und der Militäranstalten, und der Rechnung über die kantonale Brandversicherung die Genehmigung.

2. Von der stattgefundenen Revision der Werthschriften und deren befriedigendem Resultat wird Vormerk genommen.

3. Der Regierungsrath wird eingeladen, künftig die Differenzen der im Drucke veröffentlichten Rechnungen gegenüber den Voranschlägen bei Vorlage der Rechnungen an den Kantonsrath in einer Weisung zu begründen.

4. Der Kantonsrath erklärt sich mit dem Beschlusse des Regierungsrathes:

„die auf dem Bau- und Liquidationskonto des Spitals komparirenden Frk. 100,000 als Werth der abgebrochenen Klostermühle in Rheinau definitiv auf Rechnung der Kosten für den Umbau in Rheinau zu setzen und zu verrechnen"

einverstanden.

Das mündliche Referat wurde dem Präsidenten der Kommission übertragen.

Zürich, den 9. November 1870.

Im Auftrage
der Staatsrechnungsprüfungs-Kommission:
Der Präsident,
H. Landolt.
Der Sekretär,
J. C. Schmid.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Stelleausschreibung.

Die Stelle eines Telegraphisten in Grüningen wird mit einer jährlichen fixen Besoldung von 120 Frkn. nebst reglementarischer Provision von 10 Rpn. per Depesche zur Bewerbung ausgeschrieben. Diejenigen Personen beider Geschlechter, welche sich in passendem Lokal einer häuslichen Beschäftigung widmen, werden eingeladen, ihre Anmeldungen unter Beifügung von Zeugnissen und allfälligen Empfehlungen bis zum 28. Wintermonat an die Telegraphen-Inspektion Zürich einzusenden, welche die nöthige Auskunft ertheilen wird. Die Instruktion findet auf Kosten der Verwaltung in Grüningen selbst statt.

Zürich, den 8. Wintermonat 1870.

Die Telegraphen-Inspektion.

2. Ausschreibung von Wasserleitungen.

Bei der Strafanstalt dahier ist eine neue Wässerleitung zu erstellen. Vorausmaß und Plan liegen auf dem Baubüreau der Strafanstalt zur Einsicht offen und die Forderungen sind in verschlossenen, mit der Ueberschrift „Wasserleitung für die Strafanstalt" versehenen Eingaben bis spätestens Mittwoch den 23. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 15. Wintermonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

3. Ausschreibung von Erdarbeiten.

Bei der Strafanstalt soll ein gewisses Quantum Erde abgegraben und nach dem Militärquartier transportirt werden.

Vorschriften, Vorausmaß und Plan liegen auf dem Baubüreau der Strafanstalt zur Einsicht offen und die Forderungen sind in verschlossenen, mit der Ueberschrift „Erdarbeiten für die Strafanstalt" versehenen Eingaben bis spätestens Mittwoch den 23. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 15. Wintermonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

4. Die Direktion des Militärs hat das Zeugamt beauftragt, dem Beschlusse des Bundesrathes vom 11. d. Mts., es sei künftighin und bis auf Weiteres auch an die Schützengesellschaften keine Munition mehr abzugeben, nachzukommen.

Zürich, den 16 Wintermonat 1870.

Für das Zeugamt:
Der Zeughausdirektor,
Heinr. Wehrli.

5. Offene Stellen
für einen Schlosser und einen Maler.

In der Strafanstalt sind durch Beförderung die Stellen des Schlossermeisters und des Malermeisters erledigt.

Bewerber, welche sich über die nöthige moralische und berufliche Tüchtigkeit ausweisen können, wollen sich innert 14 Tagen persönlich bei dem Unterzeichneten anmelden.

Zürich, den 14. Wintermonat 1870.

Der Strafhausdirektor:
Wegmann.

6. Holzversteigerung.

Samstag den 19. dieß, Nachmittags 1 Uhr, werden in der Staatswaldung Buchenegg öffentlich versteigert:

70 Bauholzstämme und 10 Haufen Durchforstungsmaterial.

Zürich, den 16. Wintermonat 1870.

U. Meister, Forstmeister.

7. Holzversteigerung.

Dienstag den 22. Wintermonat, Vormittags halb 10 Uhr, werden in den Staatswaldungen Schönbühel, Wangertobel und Kühlmorgen öffentlich versteigert:

26 Haufen Latten- und Stickholz, 30 Klafter Buchen-Spälten und Prügel, 22 Haufen Buchenreisig und 300 Wellen.

Anfang im Rütihofhölzli.

Zürich, den 17. Wintermonat 1870.

U. Meister, Forstmeister.

8. Holz-Verkauf.

Mittwoch den 23 Wintermonat, Nachmittags 1 Uhr, werden im Jungholz-Greifensee 100 sehr schöne Sag- und Baustämme, 2 starke Buchen, 8 Erlen und größere Partien Brenn- und Reisigholz öffentlich versteigert.

Winterthur, den 15. Wintermonat 1870.

Hertenstein, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

9. Joh. Heinrich Zehnder, Johanneſſen sel. Sohn, von Pfungen, iſt zufolge ſeiner freiwilligen Erklärung unter Vormundſchaft geſtellt und Herr Gemeindrath Georg Benz im Schloßhof daſelbſt zu deſſen Vormund ernannt worden.

Winterthur, den 11. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsſchreiber,
C. Biedermann.

10. Es wurden unter ſtaatliche Vormundſchaft geſtellt:

1. Hs. Konrad Götz von Hegnau-Volketsweil; zufolge freiwilliger Erklärung;
2. Eliſabetha Kuhn, Johanneſſen ſel., von Dübendorf, wohnhaft in Zürich; wegen Geiſtesſchwäche,

und zu Vormündern ernannt:

ad 1. Herr Jakob Germann im Gfenn-Dübendorf.
„ 2. „ Johannes Kuhn, Dreher, in Zürich.

Uſter, den 12. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsſchreiber,
J. Chrismann.

11. Rudolf Kündig aus dem Laufenbach-Hombrechtikon, wohnhaft in Höngg, iſt wegen Verſchwendung eventuell unter Vormundſchaft geſtellt, und hat zum Vormund erhalten den Herrn Jakob Hottinger, Mehlhändler, in Höngg.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten gewarnt, unter der Androhung, daß, ſofern das Gericht ihn wirklich als Verſchwender erklärt, alle nach dieſer Bekanntmachung mit ihm abgeſchloſſenen Geſchäfte ganz ſo beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Meilen, den 16. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsſchreiber,
J. Nußbaumer.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

12. Bekanntmachung betreffend Baugeſpann.

Herr Jakob Sallenbach in der Benglen-Fällanden beabſichtigt an ſeinem Wohnhauſe Nr. 116 einen Schopf anzubauen, deſſen Maßbeſchreibung auf der Gemeindrathskanzlei zur Einſicht offen liegt. Die Friſt für allfällige Einſprachen endigt mit dem 2. Chriſtmonat 1870.

Fällanden, den 18. Wintermonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Gachnang.

13. Gemeindsversammlung Fällanden.

Sämmtliche stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit bei gewohnter Buße auf Sonntag den 27. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, zu einer Gemeindsversammlung behufs Erledigung folgender Traktanden in's Schulhaus eingeladen:

1. Antrag des Gemeindrathes betreffend Verwendung des dießjährigen Holzschlages im Looholz auf Kapitalisirung des Erlöses; nach bejahender Schlußnahme Antrag um Einreichung einer Petition von Seite der Gemeinde an den Regierungsrath, worin der Wunsch ausgesprochen werde, das ganze Looholz entgegen dem Wirthschaftsplan anstatt erst in 20 Jahren in 10 Jahren abzuschlagen.
2. Mehrheits- und Minderheitsanträge der Gemeindsschulpflege betreffend Beschaffung der durch die Schultrennung nöthig gewordenen Schullokalitäten.
3. Antrag der Gemeindsschulpflege betreffend die Besetzung der erledigten Lehrerstelle; man möchte dieselbe durch Verweserei einstweilen noch fortbestehen lassen.
4. Vorlage der an letzter Gemeindsversammlung erheblich erklärten Motion um Abschaffung der Wahlurne bei Wahlen von Beamten und Angestellten in der Gemeinde, eventuell auf entsprechende Schlußnahme Vornahme der Wahl eines Mitgliedes in die Kirchenpflege und eines Mitgliedes in das Wahlbüreau für den ausgetretenen Herrn Lehrer Rüegg.
5. Unvorhergesehenes.

Sämmtliche Akten für die erwähnten Anträge nebst dem Wirthschaftsplan und Stimmregister liegen inzwischen bei Herrn Präsident Wettstein im Neuhaus zur Einsicht offen.

Fällanden, den 16. Wintermonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hachnang.

14. Garantiegenossenschaftsversammlung.

Die Garantiegenossen im hiesigen Gemeindsbanne werden hiemit auf Sonntag den 27. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, in's Schulhaus dahier eingeladen.

Traktanden:

1. Genehmigung eines Garantiescheines für das Kapital auf dem Beerimoos- und Rast'schen Heimwesen.
2. Antrag der Kommission betreffend Geldenthebung im Betrage von zirka 700 Frkn.

Noch wird darauf aufmerksam gemacht, daß Fehlende sich den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen haben.

Wettsweil, den 16. Wintermonat 1870.

Im Namen der Garantiekommission:
Der Aktuar,
K. Baur.

15. Schulgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Schulgemeinde Uetikon werden hiemit auf Sonntag den 27. Wintermonat d. J., Nachmittags punkt 1 Uhr, zu einer Schulgemeindsversammlung bei gewohnter Buße in's Schulhaus eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Wahl des Schullehrers. 2. Unvorhergesehenes.

Das Stimmregister und die Anträge und Akten liegen inzwischen bei Herrn Präsident Rudolf Wettstein in der Bachlen zur Einsicht offen.

Uetikon, den 17. Wintermonat 1870.

Im Namen der Schulvorsteherschaft:
Der Schreiber,
J. Wettstein.

16. Einladung
an Gewerbtreibende in der Stadt Zürich,
welche nicht in derselben niedergelassen sind.

Gemäß § 77 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 25 April 1866 werden alle diejenigen Personen, welche in einer andern Gemeinde des Kantons Zürich wohnen, in der Stadt aber ein Comptoir, einen Kramladen, oder irgend ein anderes Etablissement besitzen, und ein regelmäßiges Gewerbe daselbst betreiben, anmit eingeladen, binnen einer Frist von acht Tagen a dato sich auf dem Kontrolbüreau unter der Anzeige der Lokalität, wo sie dieses Gewerbe ausüben, einschreiben zu lassen und sich über Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, sowie über den an ihrem Wohnorte entrichteten Steuerbetrag auszuweisen.

Für die Unterlassung dieser Anzeige wird eine Buße von 4 Frkn. festgesetzt.

Zürich, den 16. Wintermonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtpolizeipräsidiums:
Der Chef des städtischen Kontrolbüreau,
Simmler.

17. Kirchenortsbereinigung St. Peter.

Anläßlich der bevorstehenden Orgelbaute hat die Gesammtkirchenpflege St. Peter eine Vereinigung sämmtlicher Kirchenörter in der Kirche zum St. Peter beschlossen, daher deren Eigenthümer hiemit eingeladen werden, ihre Eigenthumsrechte innerhalb vier Wochen a dato durch Vorweisung ihrer Eigenthumstitel im Büreau der Kirchengutsverwaltung vorüber dem Kaufhause, je Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, geltend zu machen, widrigenfalls angenommen würde, sie verzichten darauf zu Gunsten der Kirchgemeinde St. Peter, Stadttheil.

Zürich, den 14. Wintermonat 1870

Im Namen der Gesammtkirchenpflege:
Der Kirchenschreiber,
Goßweiler.

18. Jahrmarkt in Embrach.

Der dießjährige Herbst, Waaren- und Viehmarkt findet Dienstag den 22. d. Mts. statt. Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Embrach, den 11. Wintermonat 1870.

Der Gemeindrath.

19. Ganteige.

Künftigen Dienstag den 22. d. Mts., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder“ im Rennweg, zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Schreibpult, 1 Hobelbank, 1 Schleifstein, 60 Drehstühle, Meißel, Stemmeisen ꝛc., 12 Windeisen, Feilen, Höbel, 1 einthüriger Kasten, ein Wurststock nebst Wiege, 1 Wurstmaschine, 2 Haustöcke, 3 Waagen, zwei Lampen, 8 Betten, eine Partie Kleider, 1 silberne Ankeruhr, 1 goldener Ring, 1 neusilberne Uhr, runde, viereckige und ovale Tische, Wirthstische, Sessel, Nachttische, Spiegel und Tableaux, Kästen, Glaskasten, 130 aun. Seidenstoffe, 4 wollene Damenjacken, 1 nußbaum. Sekretär, zirka 100 Stück div. Backwerk, 1 Ladenkorpus, vieles Glas- und Küchengeschirr, zirka 30 verschiedene Weinfässer, und zirka 60 Saum verschied. Weine und andere Spirituosen, mehrere Kanapee's, Kommoden, div. Linge, ein vollständiger Buchbinderwerkzeug, 120 Ellen Leinwand, 3 Dutzend neue Herrenhemden, 1 Chiffonniere, 1 Tableauuhr, 1 Divan, 1 Waschkommode, 1 Nähtisch, 1 Tragofen, eine große Partie Glasperlen Knöpfe und dergleichen mehr.

Zürich, den 17. Wintermonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

20. Versilberungsgant.

In Folge Versilberungsbegehren im schnellen und ordentlichen Rechtstrieb werden Dienstag den 22. Wintermonat, von 9 Uhr Vormittags an, nachfolgende Gegenstände gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

2 braune Kühe, 1 dito weiß, und 1 dito rothfleck, 1 weißes Rind, 2 Faselschweine, zirka 200 Zentner Heu und Stroh, 2 zweispännige und 1 dreispänniger Leiterwagen, 1 Vorder- und 1 Hinterpflug, 3 Eggen, 1 Jauchefaß, 30 Saum Fässer in Eisen gebunden, und an verschiedenen Stücken, 3 eichene Weinstanden, 5 Klafter Heizischeiter, zirka 200 Wellen Heizi, 1 Stoß- und 1 Grasbähre, 1 Windmühle, 2 Weintansen und ein Trichter, 1 Fußwinde, 1 Hobelbank, 25 Saum Weinfässer an mehreren Stücken, 2 zweispännige Leiterwagen, 1 dreizölliger Bruggwagen, 1 Hinterpflug, 2 zweischläfige aufgerüstete Betten, 1 Kupferhafen mit Deckel, 1 zweithüriger tannener Kasten, 1 Wald- und 1 Handsäge, zirka 25 Saum 1870er Wein, zirka 30 Saum Most, zirka 100 Zentner Erdäpfel nebst noch vielen andern Haus- und Feldgeräthschaften mehr.

Versammlungsort in der „Sonne“ in Birmensdorf, von wo aus man sich auf die betreffenden Gantlokale begibt.

Birmensdorf, den 14. Wintermonat 1870.

Joh. Gut, Gemeindammann.

21. **Riesbach. Gantanzeige.**

Der Gemeindrath Riesbach bringt Namens der Erben des Herrn Hs. Jakob Kienast, Förster, auf öffentliche Steigerung:

Das unter Nr. 77 b für 3000 Frkn. assekurirte Wohnhaus Nr. 10 Rankstraße.

Die Gantbedingungen liegen auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, und es findet die Gant Montag den 21. Wintermonat, Abends 7 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Schenkel, Landstraße Nr. 165, statt.

Riesbach, den 15. Wintermonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
Julius Bebie, Gemeindrathsschreiber.

22. Wegen ungenügendem Angebot bringt Herr Jakob Staub von Dübendorf, Namens der Erben des sel. Herrn Pfister, Glaser von da, das doppelte Wohnhaus Nr. 23 und 25 am Seilergraben, auf nochmalige Versteigerung, Dienstags den 22. dieß, Abends 6 Uhr, in der im Hause befindlichen Wirthschaft, wozu eingeladen wird.

Zürich, den 17. Wintermonat 1870.

Die Gantbeamtung.

23. **Bassersdorf. Eichengant.**

Mittwoch, den 23. d. Mts., werden in hiesiger Gemeindswaldung Homberg und Einschlag zirka 80 große und kleinere Eichstämme versteigert:

Anfang Morgens 9 Uhr im Homberg.

Kaufliebhaber werden eingeladen.

Bassersdorf, den 16. Wintermonat 1870.

Der Gemeindrath.

24. **Gantanzeige.**

In Folge Versilberungsbegehren werden Dienstag den 22. Wintermonat, von 2 Uhr Nachmittags an, in der Wirthschaft des Hrn. Staub zum Trauben gegen Baarzahlung versteigert:

1 Wälderuhr, 1 langes Bänkli, 1 Siedel, 1 tannenes Tischli, zwei Paar Messer und Gabeln.

Hirslanden, den 17. Wintermonat 1870.

C. Schädler, Gemeindammann.

25. **Gantanzeige.**

Dienstag den 22. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Hrn. Wunderlich zur Platte in Fluntern versteigert:

1 runder nußbaumener Tisch, 1 Harmonium, 1 einschläfiges Bett mit doppelten Matratzen, 1 silberne Zylinderuhr, verschiedene Mannskleider, 1 Farbmühle, 1 Farbkasten, 1 Farbplatte, div. Farben u. A. m.

Fluntern, den 17. Wintermonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

26. Gantanzeige.

Unter Leitung der Unterzeichneten bringt Herr alt Präsident J. Bodmer dahier, nächsten Montag den 21. Wintermonat, Vormittags 9 Uhr, im Hause des Herrn Zimmermeister Landolt gegen sofortige Baarzahlung auf öffentliche Steigerung:

Kupfernes, zinnernes und irdenes Küchengeschirr, mehrere kleinere Fässer, 1 Weintrichter, 1 dito Tanse, verschiedenes Waschgeschirr, eine Lampe, 1 komplet aufgerüstetes Bett, 2 Tische und 6 Rohrsessel, sowie Anderes mehr.

Hirslanden, den 17. Wintermonat 1870.

Die Gantbeamtung.

27. Gantanzeige.

In Folge gerichtlichen Auftrages wird Montags den 21. Wintermonat, von Vormittags 10 Uhr an, aus dem Besitzstande des unbekannt abwesenden Georg Grieshaber, gewesener Bahnwart in Baltensweil, beim „Schwanen" in dorten öffentlich versteigert:

2 Kühe, 1 Wagen, 1 Pflug, 1 Egge, 2 Weinfässer, Kärste, Hauen, Schaufeln, zirka 15 Zentner Stroh.

Nürensdorf, den 16. Wintermonat 1870.

Keller, Gemeindammann.

28. Dietikon. Versilberungsgant.

Dienstag den 22. dieß, von Morgens 9 Uhr an, werden in hier versteigert:

5 Zentner Heu und Emd, 1 zweispänniger Leiterwagen sammt Bänne, 1 Vorder- und Hinterpflug, 800 Stück gebrannte Wolfsteine, 40 Zentner Heu, eine braune Kuh, zirka 7 Jahre alt, 1 drei- und ein zweizölliger Bruggwagen, 20 Zentner Heu, 50 Korngarben, 12 Saum Weinfaß an 2 Stücken, 1 tannenes Fuhrfaß, 7 Saum haltend, 50 Ztr. Heu und Emd, 180 Zentner Heu, 1 eichen. Stoßständli, 1 viersäumige Weinstande, 3 Zentner Heu, 1 zweischläfiges aufgerüstetes Bett sammt Bettstatt, 1 Obligo von 650 Frkn.

Das Gantlokal ist am Ganttage von dem Unterzeichneten zu vernehmen.

Kaufliebhaber werden eingeladen.

Dietikon, den 17. Wintermonat 1870.

Felix Hauenstein, Gemeindammann.

29. Versilberungsgant.

Unter Mitwirkung des Gemeindammannamtes Regensdorf, werden zufolge Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichtes Regensberg, Montag den 21. dieß, von Morgens 10 Uhr an in der Wuhrmann'schen Weinschenke in Dällikon, gegen Baarzahlung verkauft:

Fünf Weinfäßchen in Eisen gebunden, zirka 40 Saum haltend, ein zweischläfiges Bett sammt Bettstelle, ein Klafter Scheitholz und ein Schwein.

Dällikon, den 16. Wintermonat 1870.

J. Bräm, Gemeindammann.

30. Versilberungsgant.

Zufolge Versilberungsbegehren werden Donnerstag den 24. Wintermonat, Nachmittags 4 Uhr, im Gasthof zum Löwen in Bendlikon gegen sofortige Baarzahlung versteigert

1 schwarzer und 1 grauer Tuchrock, 1 Paar schwarze Hosen, vier Ellen Hosenstoff, 1 Graskorb, 1 Axt und 1 Gertel.

Ferner ein verfangener Erbsantheil an den Nachlaß des sel. Herrn alt Präsident Scheller-Obermann dahier.

Kilchberg, den 15. Wintermonat 1870.

L. Urner, Gemeindammann.

31. Seebach. Versilberungsgant.

In Folge Versilberungsbegehren werden Dienstag den 22. dieß, Nachmittags 1 Uhr, in Seebach gegen Baarzahlung verkauft:

2 Schweine, zirka 30 Zentner Stroh, 1 Brenngeschirr, 2 Tansen haltend, 40 Saum Fässer an 8 Stücken, zirka 5 Saum Wein, und Anderes mehr Wozu eingeladen wird.

Seebach, den 16. Wintermonat 1870.

Steffen, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

32. Joh. Heinrich Fehr, Schneider, von Rüschlikon, wohnhaft gewesen in Altstetten, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Mittwoch den 23. Wintermonat d. J., Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um auf die Klage der Anna Grau, Seidenwinderin, in Altstetten, betreffend Vaterschaft und Eheversprechen in's Recht zu antworten.

Zürich, den 4. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

33. Frau Maria Rupper geb. Kunz von Speltrüti-Sternenberg, welche wegen Unterschlagung in Untersuchung steht und deren Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird aufgefordert, Dienstag den 22. Wintermonat, Nachmittags 1 Uhr, im Gasthaus zum Löwen in Juckern vor Kreisgericht Bauma zu erscheinen.

Bauma, den 15. Wintermonat 1870.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Kündig.

34. Andreas Fierz, Schreinergeselle, von Männedorf, dessen gegenwärtiger Wohnort hier unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 23. Wintermonat d. J., Morgens 8 Uhr, im Gerichtshause in Meilen vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die von seiner Ehefrau M. Kath. Fierz geb. Böhni in Atzmoos hierorts erhobene Scheidungsklage wegen Ehebruchs, Verweigerung des für die Frau nöthigen Lebensunterhaltes und fortgesetzter liebloser und pflichtwidriger Behandlung in's Recht zu antworten. Im Falle abermaligen Ausbleibens würde die Hauptverhandlung dennoch vor sich gehen und Anerkennung der thatsächlichen Behauptungen und Rechtsbegehren der Klägerin, sowie Verzicht auf Einreden des Beklagten angenommen

Meilen, den 9 Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hans R. Schwarz.

Vermischte Bekanntmachungen.

35. Kriegsgericht.

Dienstag den 22. Wintermonat, Vormittags 10 Uhr, wird im Schwurgerichtssaal des Obmannamts in Zürich eine Sitzung des kantonalen Kriegsgerichtes stattfinden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 16. Wintermonat 1870.

Der Gerichtsschreiber:
Dr. R. Spöndli.

36. Die Zivilschützengesellschaft Feuerthalen ist seit mehr als dreißig Jahren im unwidersprochenen Besitze:

1. Eines Schützenhauses (sammt Scheibenstand), unter Nr. 60 des Brandkatasters zu 900 Frkn. assekurirt;
1. 3½ Jucharten und 04 □ Ruthen Pflanzland, Holz und Boden; stoßt östlich an die Gemeindswaldung Feuerthalen, südlich an Joh. Kaspar Kitt sel., westlich an Jakob Ferron, alt Förster, Hauptmann Emanuel Labhard und Georg Kenngott, Gerber, nördlich an die Landstraße Feuerthalen-Langwiesen,

über welche Realitäten die Notariatsprotokolle keine Auskunft geben. Es werden nun allfällig weitere Ansprecher an diesen Liegenschaften aufgefordert, ihre vermeintlichen Rechte innert vier Wochen von heute an in der Kanzlei des Bezirksgerichtes schriftlich anzumelden, ansonst die Notariatskanzlei Feuerthalen ermächtigt würde, dieselben der Zivilschützengesellschaft Feuerthalen als Eigenthum förmlich zuzufertigen.

Actum Andelfingen, den 22. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Boller.

37. Jakob Heß, gewesener Fabrikarbeiter in Wald, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert:

1. den Herrn Heinrich Lätsch, Schuster, in der Breite-Wald, um seine Forderung von 79½ Frkn;
2. „ „ Käsehändler Brunner in Wald um sein Guthaben von zirka 100 Frkn. und
3. „ „ Bäcker Brunner im Spittel-Wald um die Forderung von 54 Frkn. 48 Rp.

innert 14 Tagen von heute an zu befriedigen oder doch zu zeigen, daß er denselben im hiesigen Kanton Rede zu stehen willens sei, unter der Androhung, daß sonst über ihn Konkurs eröffnet würde.

Hinweil, den 17. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

38. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß der im Kranken-Asyl Neumünster verstorbenen Wittwe Anna Münch geb. Näf von Horgen, wohnhaft gewesen in Zürich, nur von Gottlieb Münch, Chirurg in Zürich, Namens seiner Kinder angetreten, dagegen von allen übrigen Intestaterben ausgeschlagen worden ist.

Zürich, den 9. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

39. Schuldenruf.

Ueber Herrn Rudolf Schultheß von Zürich und Fluntern, wohnhaft im Schlößli letzterer Gemeinde, ist auf Ansuchen der Vormundschaftsbehörden der gerichtliche Schuldenruf bewilligt. Es werden daher die sämmtlichen Gläubiger des Herrn Schultheß aufgefordert, bis spätestens den 13. Christmonat d. J. ihre Forderungen hierorts anzumelden, unter der Androhung des Verlustes derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder durch Faustpfänder gedeckt, noch aus den Notariats- oder Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich sind.

Zürich, den 14 Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

40. Zugsfrist.

Im Auffalle des Krämers Jakob Trüb in Maur, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen eine mit dem 28. d Mts. ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens. Eine Auffallsverhandlung findet nicht statt.

Greifensee, den 15. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

41. Zugsfrist.

In den Konkursen über:

1. Heinrich Ehrensperger von Reutlingen, Pfr. Oberwinterthur, Weinschenk an der Unterthorgasse in Winterthur,
2. Heinrich Heider von Neschweil, Pfr. Weißlingen, Schuster, wohnhaft in Winterthur,

wird anmit den nicht speziell versicherten Kreditoren eine peremtorische mit dem 28. Wintermonat 1870 zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungeen — in beiden Konkursen über das vorhandene ganze Massagut — anberaumt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Winterthur, den 17. Wintermonat 1870.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

42. Zugsfrist.

Den nicht speziell versicherten Gläubigern des Krämer Kaspar Großmann in Höngg wird eine mit dem 28. dieß zu Ende gehende Frist zu Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen unter der Androhung des Rechtsnachtheiles des Ausschlusses von der ganzen vorhandenen Masse im Falle Stillschweigens anberaumt.

Engstringen, den 17. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Höngg:
G. Böppli, Landschreiber.

43. Zugsfrist.

Im Konkurs betreffend den im Neubruch-Wetzikon seßhaft gewesenen Gottfried Wäckerling von Oberspitzwies-Turbenthal wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 26. Wintermonat d. J. zu Ende gehende peremtorische Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über die sämmtlichen im Neubruch-Wetzikon beziehungsweise Bossikon befindlichen Liegenschaften unter Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens anberaumt

Grüningen, den 16. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

44. Zugsfrist.

Im Konkurse über Joh. Rudolf Weber, Gießer, in Töß, wird den Inhabern von bevorzugten und laufenden Forderungen behufs Abgabe von Zugs- resp Ueberschlagserklärungen über das gesammte Massagut Frist bis und mit dem 21. d. Mts. unter der Bedrohung eröffnet, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht ausgelegt würde.

Winterthur, den 11. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Wülflingen:
Für den Notar,
Hans Knüsli, Substitut.

45. **Zugsfrist.**

Im Konkurse über Heinrich Romann von Dachslern, wohnhaft in Niederweningen, wird den nicht speziell versicherten Ansprechern eine mit dem 26. d. Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen hiemit anberaumt, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Dielsdorf, den 14. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

46. **Zugsfrist.**

Im Konkurse über Konrad Zöbeli, Maurer, Konrads sel. Sohn, von und in Oberweningen, wird den nicht speziell versicherten Ansprechern eine mit dem 26. d. Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen hiemit anberaumt, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Dielsdorf, den 14. Weinmonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

47. Im Konkurse der Firma Charles Rumpf & Comp. in Zürich und deren Antheilhaber findet die auf den 22. d. Mts. angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt.

Zürich, den 17. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

48. **Fallitерklärung.**

Heinrich Näf von Dübendorf, wohnhaft in Hirslanden, ist nach durchgeführtem Konkurse durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 2. Wintermonat 1870 fallit erklärt, jedoch im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt worden

Riesbach, den 15. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

49. **Fallitерklärung.**

Rudolf Vogler, Wagner, von Weiningen, wohnhaft in Enge, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren laut Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 9 Wintermonat 1870 fallit erklärt und bis zum 9. Wintermonat 1871 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Zürich, den 17. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u d. E:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

50. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Melchior Müller, Weinschenk und Spezereihändler, in Seebach; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 7. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf (in Oerlikon) 10. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v 21. bis 30 Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 10. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Jakob Strübi, Vater, von Altstetten, im Hübler zu Schlieren; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 29. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 10. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 21. bis 30. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 10 Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Regula Weber geb. Schwenk, Ehefrau des falliten Karl Weber, Zimmermeister, von Wiedikon; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 14. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 24. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 4. bis 13. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 24. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Der Nachlaß des verstorbenen Joh. Egidemus Guthauser von Zeiningen, Bezirks Rheinfelden, Kantons Aargau, gewesener Bäcker und Weinschenk in Rorbas; in Folge Erbsausschlagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 26. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Bülach 30. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 10. bis 21. Christmonat 1870. — Auffallsverhandung 31. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

NB. Die in das öffentliche Inventar gemachten Eingaben genügen nicht, sondern müssen durch neue ersetzt werden.

5. Joh. Heinrich Keller, Heinrichen sel. Sohn, Landwirth im Obstgarten zu Stadel, Pfarre Oberwinterthur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 1. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 26. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 6. bis und mit 16. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 24. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

6. Jakob Epprecht, Rudolfen, von Affoltern, zu Mühleberg-Aeugst; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern vom 17. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 26. Wintermonat 1870. — Bedenkzeit v. 8. bis 17. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 27. Christmonat 1870, Nachmittags 3 Uhr.

7. Konrad Gehring, Konraden Sohn, von Rüedlingen, Kantons Schaffhausen, seßhaft in Seglingen bei Eglisau; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 28. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 3. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 14. bis 24. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 31. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

8. Ueber zwei, dem falliten Gottlieb Heinrich Reinhard, Müll von Winterthur, wohnhaft in Töß, zustehende, nachträglich zum Vorsche gekommene Todesversicherungspolicen im Betrage von je 30,000 Frk mit gegenwärtiger Einzahlung von je 6000 Frkn. auf die Londoner Ve sicherungsgesellschaft Union und die Schweizerische Rentenanstalt in Züric — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 28. Weinmonat 1870. Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterth 3. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 13. bis einschließlich den 23. Chri monat 1870. — Auffallsverhandlung 31. Christmonat 1870, Vormi tags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konku Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Ve bindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwa bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst ab unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigte Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemein schuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetz betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Be denkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, sofern nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

51. Konkursaufhebung.

Das gegen Felix Bader, Schuster, Heinrichen sel. Sohn, Sigristen oder Gaßmann genannt, in Regensdorf, eingeleitete Konkursverfahren wird, als auf Irrthum beruhend, mit Bewilligung des Bezirksgerichtes Regensberg wieder aufgehoben.

Eggbühl-Engstringen, am 17. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
G. Böppli, Landschreiber.

52. Konkursaufhebung.

Das gegen Kaspar Rhyner, Zimmermeister, von Elm, Kanton Glarus, wohnhaft im Sood-Adlisweil, eingeleitete Konkursverfahren ist von dem Bezirksgerichte Horgen wegen Mangel an Aktiven wieder aufgehoben und der Kridar in seinem Aktivbürgerrechte nicht eingestellt.

Thalweil, den 14. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Horgen unterer Theil:
Th. Koller, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 93. Dienstag, den 22. Wintermonat 1870.

Bericht

der zur

Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes über das Jahr 1869 bestellten Kommission des Kantonsrathes.

Die genannte Kommission beehrt sich, über die von ihr vorgenommene Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes pro 1869 dem Kantonsrathe folgenden Bericht zu erstatten und daran ihre Anträge zu knüpfen.

Es ist hauptsächlich nur ein Punkt, welcher im Schoße der Kommission zu einer einläßlichen Besprechung geführt hat, nämlich die vor einigen Jahren eingeführte Rechtsstatistik. Während man nach dem Berichte der vorjährigen Prüfungskommission hoffen zu dürfen glaubte, es werde die Erfüllung des durch Kantonsrathsbeschluß vom 23. Dezbr. 1869 dem Regierungsrathe ertheilten Auftrages ermöglicht werden können, dafür zu sorgen, daß dem Obergerichte das für die Abfassung seines Rechenschaftsberichtes erforderliche statistische Material über das Berichtsjahr jeweilen so rechtzeitig zugestellt werde, daß dieses dasselbe für den Rechenschaftsbericht benutzen könne, — sagt das Obergericht auf Seite 1 seines Berichtes:

„Es ist uns auch diesmal nicht möglich und wird wohl auch in Zukunft nicht möglich sein, die Resultate der Rechtsstatistik des Berichtsjahres zu benutzen; denn es wird in Zukunft nicht viel eher als jetzt gelingen, die letztern schon so zeitig zusammenzustellen, daß sie dasjenige Mitglied unserer Behörde, welches mit der Redaktion des Jahresberichtes betraut wird, bei seiner Arbeit benutzen kann, wenn anders der vorgeschriebene Termin für die Abgabe des Berichtes an Ihre hohe Behörde innegehalten werden soll. Es läge dagegen nahe, an die Rechtsstatistik

des Jahres 1868 anzuknüpfen und über die durch jene zu Tage geförderten, in mehrfacher Beziehung nicht unwichtigen Resultate einige Betrachtungen anzustellen. Indessen scheint uns dies weniger die Aufgabe gerade dieses Berichtes zu sein, und kann ein Raisonnement über jene Ergebnisse wohl erst durch die Betrachtung eines längern Zeitraums recht ersprießlich werden; wir haben daher vorgezogen, hier davon ganz abzusehen, dagegen nach Einsicht der Resultate auch des verflossenen Jahres ganz unabhängig von unserer jährlichen Berichterstattung einen Rückblick auf die seit Einführung der neuen Prozeßordnung verflossenen 3 Jahre zu werfen. Wir werden dannzumal gerne bereit sein, auch Ihnen von den Beobachtungen, die wir dabei machen, und den Schlüssen, die wir daraus ziehen zu können glauben, Kenntniß zu geben, falls Sie einen Werth darauf legen."

Nun liegt dem Kantonsrathe nach Art. 31 der Verfassung die Ueberwachung der Rechtspflege, und nach §§ 24 und 57 der Geschäftsordnung die Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes ob. Eine solche Ueberwachung und Prüfung, namentlich in Beziehung auf die Thätigkeit und Pflichterfüllung der Untergerichte, ist aber nicht möglich, wenn, wie dies seit einigen Jahren der Fall ist, in dem Rechenschaftsberichte alle Anhaltspunkte und Angaben hierüber fehlen.

Die Kommission in ihrer Mehrheit hält es daher für geboten, daß bei der Unwahrscheinlichkeit, daß es je möglich sein werde, den Rechenschaftsbericht und das dazu gehörende Heft der Rechtsstatistik gleichzeitig und auf den durch § 59 der Geschäftsordnung des Kantonsrathes vorgeschriebenen Zeitpunkt erscheinen zu lassen, auf Form und Inhalt der frühern Jahresberichte zurückgegangen werde, aus welchen man die Thätigkeit nicht nur des Obergerichtes, sondern auch aller ihm untergeordneten Gerichte und Einzelnbeamten ersehen konnte, welche auch vom Volke mit Interesse gelesen wurden und namentlich für die Beamten anregende und belehrende Momente enthielten, — und es vermochten die Vorstellungen einer Abordnung des Obergerichtes, welchem gemäß § 60 der zitirten Geschäftsordnung Gelegenheit gegeben wurde, sich in Sachen auszusprechen, nicht, die Kommission zu einer andern Ansicht zu bringen.

Unter diesem Zurückgehen auf die frühere Gestalt des obergerichtlichen Rechenschaftsberichtes wird keineswegs die Wiederaufnahme der Mittheilungen über die materielle Rechtssprechung, welche eine Zeit lang üblich waren, dann aber auf Anregungen hin, welche im Schoße des Großen Rathes gemacht wurden, fallen gelassen worden sind, verstanden; sondern es wird bloß gewünscht, daß dasjenige statistische Material, welches die unentbehrliche Grundlage für Würdigung der

formellen Geschäftsführung und Pflichterfüllung der Gerichte und ihrer Unterbeamten bildet, wieder in gleichem Umfange wie früher beigebracht werde. Es kann dieses Material den Tabellen, welche die Bezirksgerichte halbjährlich dem Obergerichte zustellen, und den dem statistischen Bureau einzureichenden Uebersichten über die Verrichtungen der Gerichte und der unter ihrer Aufsicht stehenden Einzelnbeamten ohne Schwierigkeit entnommen werden.

Man darf nicht etwa glauben, daß nach diesem Vorschlage die gleiche Arbeit ohne Nutzen doppelt verrichtet werden müsse; die in den obergerichtlichen Bericht einzuflechtende Statistik wird eine andere Form haben, andern Zwecken dienen und für andere Kreise bestimmt sein, als die Publikationen und Zusammenstellungen des statistischen Bureau, durch welch' letztere hauptsächlich bezweckt wird, die Fortbildung der Justizgesetzgebung zu erleichtern und über gewisse soziale und volkswirthschaftliche Zustände Licht zu verbreiten.

Die Bestimmungen der frühern Verfassung und der Geschäftsordnung des Großen Rathes, welche den Regierungsrath und das Obergericht verpflichteten, die von ihnen erlassenen Verordnungen dem Großen Rathe zur Prüfung vorzulegen, sind zwar dahin gefallen; nichts destoweniger verdient das Verfahren des Obergerichtes, welches fortfährt, solche Erlasse seinem Geschäftsberichte beizufugen, volle Billigung. Die dem Regierungsrathe und dem Obergerichte zustehende Befugniß, innerhalb der durch die Verfassung und die Gesetze gezogenen Schranken Instruktionen für die untern Behörden und Beamten aufzustellen, ist sehr wichtig und es steht die dießfällige Thätigkeit, bei welcher leicht eine Ueberschreitung der nirgends klar gezogenen Kompetenzen vorkommen kann, unzweifelhaft unter der Aufsicht des Kantonsrathes.

Was speziell die dem gegenwärtigen Rechenschaftsberichte beigelegte Verordnung vom 22. Mai 1869 über die Einstellung von Konkursiten im Aktivbürgerrechte betrifft, welche bereits publizirt worden ist, so findet sich die Kommission nicht veranlaßt, dieselbe zum Gegenstande eines Antrages zu machen. Materiell sind die vom Obergerichte aufgestellten Vorschriften ganz passend; hingegen scheint es der Kommission, daß dieselben wenigstens theilweise gesetzgeberischer Natur seien und daß sobald als möglich ein Gesetz an deren Stelle zu treten habe. Das Obergericht trifft deßhalb kein Vorwurf. Daraus, daß eine der weitern Ausführung durch ein Gesetz bedürftige Verfassungsvorschrift vor der Erlassung des Ausführungsgesetzes in Kraft getreten ist, hat sich eine Lücke ergeben, welche in der Zwischenzeit nur durch die gerichtliche Praxis ausgefüllt werden konnte.

Daß das Obergericht diese Praxis zu regeln und gleichförmig zu gestalten gesucht hat, verdient keinen Tadel; das Obergericht selbst hat seiner Verordnung bloß einen transitorischen Charakter („bis zur Erlassung gesetzlicher Vorschriften") beigelegt.

Die Besprechung verschiedener Punkte, welche in der Kommission berührt worden sind, ohne daß dieselben ein Postulat veranlaßt haben, bleibt dem mündlichen Referate vorbehalten.

Die Kommission stellt demnach folgende Anträge:

Der Kantonsrath
auf den Antrag der bestellten Kommission
beschließt:

1. Dem Obergerichte wird der Rechenschaftsbericht über das Jahr 1869 unter Verdankung abgenommen.
2. Dasselbe wird eingeladen, künftighin seine Rechenschaftsberichte im Wesentlichen wieder in früherer Form abzufassen, so daß daraus die Geschäftsführung und Pflichterfüllung der Gerichtsbehörden und der ihnen unterstellten Einzelnbeamten im Speziellen ersehen werden kann.

Die Kommission schließt mit der Anzeige, daß sie das mündliche Referat dem Herrn Prof. Dr. Rüttimann übertragen hat.

Zürich, den 15. November 1870.

Vor der zur Prüfung des obergerichtlichen Rechenschaftsberichtes bestellten Kommission,

Der Sekretär:

Steiner.

Bericht und Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission

an den

h. zürcherischen Kantonsrath

betreffend

den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1871.

Der Voranschlag auf das Jahr 1871 wurde der Kommission am 11. d. M. zugestellt und berieth sie denselben am 17, wobei ihr Herr Regierungspräsident Ziegler, Finanzdirektor, die gewünschten Erläuterungen ertheilte. Da nur kurze Zeit seit der Berathung der Vorlage im Regierungsrathe verflossen, und es nothwendig schien, dieß Geschäft in der bevorstehenden Kantonsrathssitzung zu erledigen, lag eine einläßliche begründende Weisung des Regierungsrathes zum Voranschlage nicht vor. Der Kommission ist es ebensowenig möglich, auf alle Einzelnheiten einzutreten; sie beschränkt sich darauf, die hauptsächlichsten Aenderungen hervorzuheben.

A. I. In formeller Beziehung schließt sich der Voranschlag der Staatskasse für 1871 demjenigen für 1870 an, indem derselbe die Trennung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben beibehält. Es waltet dabei der Gedanke, daß die Bilanz des ordentlichen Büdgets zeigen soll, wie viel für außerordentliche Ausgaben, Bauten u. dgl. noch verfügbar bleibe.

Die Spezifikation der einzelnen Titel ist im Wesentlichen dieselbe geblieben, nur ist für den bedeutenden Verkehr der Strafanstalt ein Spezialvoranschlag beigegeben. Einzelne wichtige Titel sollen künftig noch mehr detaillirt werden, und zugleich wird untersucht werden, ob sich nicht die bisher von den Bruttoeinnahmen in Abzug gebrachten und etwas unpassend mit den unerhältlichen Rückständen zusammengeworfenen Steuererhebungskosten, sowie die mit einigen andern Einnahmen verbun-

denen speziellen Verwaltungsausgaben besser einordnen und zusammenstellen lassen.

Die aus Separatfonds in die Staatskasse fließenden Beiträge wurden unter Titel V. in Einnahme gestellt, so daß dann die ganzen Ausgaben als Gegenposten erscheinen und man nicht den einen Theil gleichartiger Ausgaben in der Staatsrechnung, den andern in Separatrechnungen suchen muß, wodurch die Uebersicht verloren geht.

Von einzelnen Ansätzen des Voranschlages heben wir folgende hervor:

Einnahmen: I. d., Ertrag der Staatswaldungen. Nachdem die Refundirung des bei Ankauf des Schloßgutes Teufen ausgeschiedenen Theiles der Kaufsumme aus den Verkäufen von Waldboden im Embracher Hard erfolgt ist, worüber ein Nachweis im nächsten Geschäftsberichte gewärtigt wird, können die weiter dort erhältlichen Verkaufserlöse ungetheilt in die Korrenteinnahmen fallen.

II. c. Die in den letzten Jahren vorgenommenen, im Geschäftsberichte erwähnten Arbeiten ermöglichen eine stärkere Ausbeute im Bergwerk zu Käpfnach, so daß unter Abrechnung einer Abzahlung an die Bauvorschüsse, der Ertrag auf Fr. 25,000, statt bisheriger Fr. 15,000 angesetzt werden kann.

II. d.) Die im Gange befindliche Revision der Wasserrechtszinse hat eine Erhöhung des Ertrages zur Folge.

III. d. und f.) Stempelabgabe und Gewerbspatentgebühren, letztere hauptsächlich für Erneuerung von Tavernenrechten, ertrugen allerdings in den beiden letzten Jahren etwas weniger, als die hergebrachten Ansätze der Voranschläge, unterliegen jedoch manchen zufälligen Schwankungen, weßhalb eine Verminderung nicht geboten scheint.

Der Ertrag von III. m) Vermögens- und Einkommenssteuer, nach der auf das neue Gesetz basirten Taxation, ist zur Stunde, weil noch nicht alle Vorarbeiten durchgeführt sind, noch nicht genau bekannt, weßhalb der vorjährige Ansatz als der durch das Gleichgewicht des Staatshaushalts bedingte Anspruch an die Steuerkraft wieder aufgenommen wird.

III. n.) Der letztjährige Ansatz der Erbschaftssteuer gründete sich auf den weitergehenden Gesetzeswurf der Regierung, welcher im Kantonsrath wesentliche Modifikationen erlitt, weßhalb der auch für 1871 büdgetirte Ertrag, nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen, um Fr. 50,000 reduzirt wird. Dagegen ist der Ansatz:

III. o.) Steuernachzahlungen um Fr. 25,000 erhöht worden, entsprechend dem Rechnungsresultat von 1869 und den Einnahmen des laufenden Jahres.

Unter Titel V. Beiträge an das Unterrichtswesen ist der volle Zinsertrag des Dotationsfonds der Hochschule, sowie ein dem letztjährigen entsprechender Beitrag aus dem Fond für das höhere Volksschulwesen aufgenommen, wodurch der Staatskasse Fr. 14,600 effektive Mehreinnahmen zugeführt werden.

Abgesehen von den eben erwähnten Uebertragungen beträgt die Gesammtsumme der büdgetirten Einnahmen nur 8000 Fr. mehr, als im Voranschlag für 1870.

Ausgaben. I. Regierungsrath. Gemäß Art. 40 Satz 2 der Verfassung, welchem § 22 des Geschäftsreglements des Kantonsrathes nicht widerspricht, liegt dem Regierungsrath die rechtzeitige Veröffentlichung aller Vorlagen für die Volksabstimmung ob, weshalb die damit verbundenen Druckkosten von dem Tit. XII. Kantonsrath hieher übergetragen werden. Die Kommission hält dies für richtig und glaubt, es liege auch sonst im Interesse der Ordnung und Kontrole, daß diese umfassenden Druckarbeiten von derselben Verwaltungsstelle aus besorgt und vergeben werden.

II. Inneres. Der Kredit für Beiträge an Gewerbe- und Fortbildungsschulen, welcher bisher dieser Direktion zugetheilt gewesen, ist unter die Ausgaben für Erziehungswesen eingereiht worden (VII. C. a. 6).

Der während mehrerer Jahre wiederholte, aber noch selten gebrauchte Kredit für Unterstützung von Entwässerungen ist gestrichen worden, weil kleinere Beiträge sich auch bei anderen Titeln unterbringen lassen, größere aber umfassende Vorlagen erfordern, worüber der Kantonsrath Beschluß zu fassen haben würde.

Die Beiträge an schweizerische Unterstützungskassen im Ausland sind vom freien Kredit des Regierungsrathes als regelmäßige, den Armenunterstützungen verwandte Ausgaben hieher versetzt worden.

III. IV. Polizei und Finanzen. Diese beiden Voranschläge schließen sich mit wenigen untergeordneten Abweichungen dem Voranschlag von 1870 und der Rechnung von 1869 an.

V. Oeffentliche Arbeiten. Einige bedeutendere bauliche Aenderungen und Einrichtungen in Staatsgebäuden, um die in verschiedenen Lokalen getrennten Verwaltungsabtheilungen zu vereinigen, befinden sich noch im Stadium der Vorbereitung, weshalb für das Hochbauwesen ungefähr dieselben Kredite verlangt werden, wie bisher. Es ist uns ferner die bestimmte Ansicht der Regierung ausgesprochen worden, daß kunsthistorisch wichtige Bauten nach besten Kräften geschützt und erhalten werden sollen, soweit dem Staate die Unterhaltungspflicht obliegt.

Der Titel Straßen- und Wasserbauten erscheint in einer, das neue Gesetz berücksichtigenden vereinfachten Form. Ob die aufgenommenen Kredite genügen werden, darüber fehlen zur Zeit noch hinreichende Anhaltspunkte. Immerhin ist zu beachten, daß das neue Gesetz erst auf Mai 1871 in Kraft treten wird und dann vor Allem aus die schwierige Arbeit der neuen Klassifikation der Straßen vorzunehmen ist, bevor von Dekretirung erheblicher Beiträge an neue Straßen die Rede sein kann. Dem Kantonsrath wird deshalb beliebt, sich mit der Ertheilung des Gesammtkredites von Fr. 229,700 in dem Sinne einverstanden zu erklären, daß bei den für Neubauten und Unterhalt ausgesetzten Summen von Fr. 90,000 und Fr. 113,200 auch Uebertragungen von dem einen auf den andern Titel gestattet seien.

VI. Beim Militärwesen wird einzig auf die Erhöhung des Kredites für freiwillige Schießvereine von Fr. 25,000 auf Fr. 30,000 hingewiesen, und dürften weitergehende Begehren um so eher abgewiesen werden, als kaum ein anderer Kanton in dieser Richtung mehr leistet als Zürich, und Angesichts der vielbesprochenen Zentralisirung des gesammten schweizerischen Militärwesens unser Kanton keine Veranlassung hat, sein Militärbüdget durch freiwillige Leistungen noch weiter zu erhöhen.

VII. Erziehungswesen. Während die Ausgaben für das Militärwesen seit 1865 um Fr. 132,000 gestiegen sind, zeigt der Voranschlag für das Erziehungswesen einen Mehrbedarf von Fr. 235,000 gegenüber 1865, wovon zirka Fr. 150,000 auf das Volksschulwesen, der Rest, hauptsächlich unter Zuhülfenahme des Hochschulfonds, auf das höhere Unterrichtswesen fällt.

Im Einzelnen wurde uns berichtet, daß der schon für 1870 unter A. a. 5 ausgesetzte Kredit für Schulinspektionen bestimmt sei für Visitation theils der Sekundarschulen, welche Beiträge für Unterricht im Englischen 2c. verlangen, theils der Fortbildungsschulen, an welche künftig die Staatsbeiträge anstatt durch die Direktion des Innern, durch diejenige des Erziehungswesens ertheilt werden sollen.

Der Kommission wurde ferner über die Verwendung der theilweise dem Hochschulfond entnommenen Mehrkredite für Lehrerpersonal und Personalzulagen an der Hochschule von einem Mitgliede eine Uebersicht gegeben. Doch richtete sie selbst noch an die Erziehungsdirektion das Ansuchen, über die bereits erfolgte und noch weiter beabsichtigte Vermehrung und Ergänzung der Lehrstellen an der Hochschule einen Bericht zu den Akten zu legen, damit der Kantonsrath im Falle sei, sich ein Urtheil darüber zu bilden, daß eine gleichmäßige Vermehrung der

Lehrkräfte in Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen wissenschaftlicher Ausbildung erfolge und nicht nur einzelne Doktrinen bevorzugt werden. Unter diesem Vorbehalt wird gegen die Verwendung der Summe von Fr. 50,000 aus dem Ertrage des Hochschulfonds keine Einsprache erhoben.

Bei den Krediten für die Kantonsschule ist eine Reduktion von Fr. 6000 für das Lehrerpersonal der Industrieschule vorgesehen, indem keine weitern Parallelklassen nöthig geworden sind.

Der Kredit von Fr. 4000 für „übrige Bedürfnisse" der Thierarzneischule ist künftig mehr zu spezifiziren.

Die Erhöhung des Titels: Lehrerbesoldungen der Primarschulen ist Folge von Theilung von Schulen, Vermehrung der Lehrstellen und Alterszulagen.

Die Staatsbeiträge an Sekundarschulen vermehren sich durch Zurechnung des Zuschusses aus dem Fond für das höhere Volksschulwesen und Vermehrung von Lehrstellen.

Zu dem Kredit für Kurse für Lehrer und Arbeitslehrerinnen, welcher von Fr. 3500 auf 5500 erhöht wird, wurde bemerkt, daß bezirksweise gemeinsame Uebungskurse abgehalten werden sollen in verschiedenen Disziplinen. Wünschbar erscheint immerhin, daß vor der Berathung eines neuen Unterrichtsgesetzes an den bisherigen Einrichtungen nichts Wesentliches verändert werde, um dem Kantonsrathe für die künftige organische Gestaltung des Schulwesens freie Hand zu lassen.

VIII. Politische Angelegenheiten. Die nothwendige Ergänzung oder Umarbeitung einer Anzahl von Blättern der Kantonskarte in Folge der Anlage von Eisenbahnen und neuen Straßen erfordert einen etwas erhöhten Kredit.

IX. Medizinalwesen. Die Hauptausgabe auf diesem Titel bildet die ärztliche Besorgung der kantonalen Krankenanstalten und der Zuschuß der Staatskasse an dieselben, Fr. 264,200. — Dieser Beitrag belief sich bis zum Jahre 1859 auf jährlich Fr. 6550, sodann bis 1863 auf Fr. 11,350. In dem Großrathsbeschlusse betreffend Erweiterung der Kranken- und Versorgungsanstalten vom 27. Januar 1864 wurde grundsätzlich festgestellt, daß durch den Staatsbeitrag alljährlich das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben der Spitalverwaltung herzustellen sei. Es betragen nun die Zuschüsse der Staatskasse im Jahre

	1865	Fr.	85,077. 19.	
	1866	„	86,537. 65.	
	1867	„	163,241. 87.	(Eröffnung der Anstalt Rheinau)
	1868	„	183,158. 21.	
	1869	„	191,501. 72.	
Voranschlag	1870	„	208,375.	(Eröffnung der Irrenanstalt)
„	1871	„	265,400.	

Diese rapide Progression war in den früheren Aufstellungen über die Gestaltung des Staatshaushalts nicht vorgesehen. Zu ersparen ist, wie die Detailvoranschläge der einzelnen Anstalten zeigen, wenig, indem, namentlich in Rheinau, die Aufnahmsgesuche immer sehr zahlreich sind. Auf einige spezielle Punkte kommen wir bei dem Spezialbudget des Spitals zurück.

XII. Die Erhöhung des Kredites für Taggelder und Reiseentschädigungen des Kantonsrathes von 30,000 auf 35,000 Frk. entspricht der Annahme, daß 30—35 Sitzungstage auf das Jahr fallen, deren jeder etwa 1000 Frk. kostet. Da auch für nächstes Jahr bedeutende Gesetzesvorlagen in Aussicht stehen, so mag diese Annahme richtig sein. Dagegen dürften dann die Druckkosten für den Kantonsrath allein eher zu hoch gegriffen sein. Da jedoch noch nicht die Resultate eines vollen Jahres zur Vergleichung vorliegen, so wird auf Stellung von Anträgen für Reduktion dieser Ansätze verzichtet.

XIV. Freier Kredit des Regierungsrathes. Hieher werden eine Anzahl von Ausgaben rubrizirt, welche ebensowohl bestimmten Verwaltungsabtheilungen zugeschieden werden können. Einer Ausscheidung ist oben bei der Direktion des Innern erwähnt, in Folge welcher der Gesammtkredit auf Fr. 18,000 ermäßigt werden kann, sofern für 1871 das Eidg. Schützenfest verschoben bleibt.

XV. Bezirksverwaltung. Der Wegfall einiger Nebeneinnahmen der Statthalterämter und Bezirksrathskanzleien, theils in Folge der Verschmelzung der Handelsklassensteuer mit der Einkommenssteuer, theils in Folge der Erweiterung der Kompetenzen der Gemeindsbehörden mit Bezug auf die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen, während zugleich im Ganzen, namentlich in den größern Bezirken sich eher eine Zunahme der Geschäfte ergibt, bewirkte die Aufnahme eines Kredites für Kanzleiaushülfe im Gesammtbetrage von Fr. 3000 als ungefähren Ersatz der entzogenen Einnahmen, nachdem mehrere Statthalterämter sich dafür verwendet hatten.

Die Haupttitel B.) Gerichtswesen, und C.) Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden schließen sich dem letztjährigen Voranschlag fast unverändert an.

Der Abschluß des ordentlichen Budgets

Einnahmen	Fr. 3,988,000.
Ausgaben	„ 3,842,000.

zeigt einen muthmaßlichen Einnahmenüberschuß von Fr. „146,000.

Diesem steht nun ferner gegenüber:

A. II. Der Voranschlag der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse, welcher in

Einnahme nur den muthmaßlichen Erlös aus dem ehemaligen Münzgebäude (Fr. 30,000) enthält, wo gegenwärtig in höchst dürftiger Weise die werthvolle Kantonalbibliothek mit einigen Gesellschaftsbibliotheken aufgespeichert liegt. Aus dieser Einnahme soll im Chor der Predigerkirche ein neuer Bibliothekraum geschaffen werden, welcher dem Umfang und wissenschaftlichen Werthe dieser literarischen Schätze angemessen auch deren Benutzung wieder ermöglicht.

Als Ausgaben, welchen keine andere Deckung gegenüber steht, erscheinen die Fortsetzung des Umbaues der Strafanstalt — Fr. 80,000.— worüber, bevor weitere Mittel bewilligt werden, ein Bericht gewärtigt wird, der die bisherigen Umbauten und das noch fehlende gegenüber dem frühern Programm darstellt; ferner Fr. 40,000, für den Beginn der Baute der land- und forstwirthschaftlichen Schule des Polytechnikums, über deren Baustelle gegenwärtig verhandelt wird; endlich der schon seit mehrern Jahren wiederholte, noch nicht verwendete Beitrag an die Rheinbrücke bei Flaach, Fr. 50,000, dessen schließlicher Betrag zwar wesentlich von den Uebernahmsofferten dieser Baute abhängen wird.

Der Hauptabschluß des Voranschlages zeigt eine Mehrausgabe von Fr. 24,000. Als Resultat der dreijährigen Periode 1869—1871 wird ein Staatsrechnungsdefizit von Fr. 111,341. 61 Rp. angenommen. Die Kommission ist der Ansicht, daß zur Zeit hierüber noch keine Beschlüsse zu fassen seien, weil die Haupteinnahme aus der Vermögens- und Einkommenssteuer noch ein unbekannter Faktor ist, und vorerst das Resultat der Staatsrechnung 1870 abzuwarten ist, um auch über die Größe einiger neuer Ausgabeposten ein sicheres Urtheil zu gewinnen.

D. Voranschlag für den Bau und Liquidations-Konto des Spitalamts. Die Zahlungen an den Bau der Irrenanstalt haben mit 1870 ihr Ende erreicht. Dagegen ist der alte Spital erst nach Verlegung der Gebäranstalt verkäuflich, trägt aber inzwischen seine Miethzinse. An Bauausgaben ist vorgesehen: Die Einrichtung weiterer Versorgungsplätze in Rheinau durch Umbau eines großen Raumes, wodurch die Spannweid entbehrlich werden dürfte, welche Anstalt sich ohnehin in bedenklichem Zustande befindet; sodann der Rohbau der Gebäranstalt, über deren Kosten und Einrichtung der Kantonsrath noch Vorlagen gewärtigt, die zugleich den ganzen Stand dieser Liquidationsrechnung beleuchten sollen; endlich einige Vollendungsarbeiten in der Irrenanstalt.

E. Der Spezialvoranschlag über die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten, der zum ersten Male, seiner Bedeutung angemessen, in dieser nach den einzelnen Anstalten gesonderten Gestalt erscheint, bietet nur zu wenigen Bemerkungen Anlaß.

Die Bauausgaben beim Neuen Spital bleiben fortwährend in einem sehr hohen Betrage stehen. Es ist dies leider Folge nothwendiger Ergänzungen, ferner einzelner mangelhafter Einrichtungen, hauptsächlich aber der zu Tage tretenden schlechten Beschaffenheit des Holzwerkes, wodurch, wie auch für allmählige Umänderung des Schieferdaches in ein Ziegeldach auch für die folgenden Jahre noch sehr große Ausgaben veranlaßt werden.

Mit der Aufbesserung der Jahrlöhne des Wartpersonals, um dem steten und nachtheiligen Wechsel desselben zu begegnen, ist die Kommission durchaus einverstanden.

Der Voranschlag der Irrenanstalt beruht wesentlich noch auf Muthmaßungen, da deren Räume erst allmählig besetzt werden.

Es gebrach der Kommission an der nöthigen Zeit, um die für die neuen Anstalten erlassenen Verordnungen, namentlich die Taxordnungen prüfen zu können. Da dieselben jedoch den ganzen Betrieb dieser Anstalten und deren finanzielle Ergebnisse bestimmen, so scheint deren Vorlage an den Kantonsrath zur Kenntnißnahme wünschbar, obwohl der Erlaß der Verordnungen in die Kompetenz des Regierungsrathes fällt.

Mit Bezug auf die Voranschläge H. und I. Dotationsfond der Hochschule und Fond für das höhere Volksschulwesen entsteht die Frage, ob nicht in Ausführung des Großrathsbeschlusses vom 1 Juli 1863, § 7 (Off. Samml. XIII. 177) mindestens für den erstgenannten Fond ein weiterer, die Verwendung seines Ertrages regelnder Beschluß zu fassen sei, während mit Bezug auf den zweiten Fond erst die Vorlage des Unterrichtsgesetzes abzuwarten wäre.

Am Schlusse ihres Berichtes angelangt, stellt die Kommission, indem sie die verschiedenen gemachten Anregungen dem Regierungsrathe zur Berücksichtigung empfiehlt, dem Kantonsrathe folgenden

Antrag:

1. **Der Kantonsrath genehmigt die ihm vom Regierungsrathe unterm 9. November 1870 übermittelten Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse, der Spezialverwaltungen und Separatfonds für das Jahr 1871.**

2. Der Regierungsrath wird eingeladen, künftig den Voranschlägen eine beleuchtende Weisung beizugeben.
3. Der Regierungsrath wird, im Hinblick auf die großen Zuschüsse des Staatsgutes zu den Spitalausgaben, eingeladen, die bestehenden Verordnungen, namentlich über die Verpflegungsgelder, in den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten dem Kantonsrath zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Zürich, 17. November 1870.

Im Auftrage der Kommission:
Der Präsident,
H. Landolt.
Der Sekretär,
J. C. Schmid.

Kommissional-Antrag

über das

Gesuch des Herrn Heinrich Langmeier, von Unter-Engstringen, um Schadenersatz.

Mehrheitsantrag.

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines vom 8. Januar 1870 datirten Gesuches des Herrn Heinrich Langmeier, von Unter-Engstringen, um Ersetzung eines Schadens von 50,000 Franken, welcher ihm durch den auf Betreiben des Fiskus über ihn verhängten Konkurs erwachsen sei,

auf den Antrag der zur Prüfung dieses Gesuches bestellten Kommission,

beschließt:

Es sei auf dieses Gesuch nicht einzutreten.

Minderheitsantrag.

Der Kantonsrath

beschließt:

Es sei dem Herrn Langmeier aus Gründen der Billigkeit in Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse und des Umstandes, daß der bei dem Kauf der Grütwaldung von ihm erlittene ökonomische Schaden einem Theile nach nicht ihm zu Schulden kommt, — eine Entschädigung von 10,000 Frkn. aus der Staatskasse zu verabfolgen.

Zürich, den 18. November 1870.

Vor der bestellten Kommission:
Der Sekretär,
Boßhardt.

Bericht und Antrag des Regierungsrathes

an den

h. Kantonsrath

betreffend die Petition der Kirchgemeindsversammlung Illnau um Interpretation von § 1 des Wahlgesetzes.

Der Regierungsrath beehrt sich, die Petition der Kirchgemeinde Illnau, welche durch einen Entscheid des Regierungsrathes bezüglich der Wahlen in die Kirchenpflege veranlaßt worden, und welche Sie ihm unterm 26. Oktober zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen haben, mit Folgendem zu beantworten.

Der Regierungsrath ging bei seinem Entscheide vom 13. August von der Ansicht aus, daß die Bestimmung des § 1 des Wahlgesetzes, betreffend die Kirchen- beziehungsweise die Armenpflege, lautend:

„Die Stimmberechtigten des Volkes wählen gemäß der Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung, und gemäß der Verfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869 in den festgesetzten Wahlkreisen nachstehende Behörden und Beamten: . . . .
die Mitglieder und Präsidenten der Gemeindebehörden, als: Gemeindsrath (Zivilvorsteherschaft), Schulpflege, Kirchen-, beziehungsweise Armenpflege"

so klar und bestimmt gefaßt sei, daß über die Interpretation derselben gar keine Meinungsverschiedenheit stattfinden könne; er sah sich daher auch nicht veranlaßt, eine Vollziehungsverordnung für die Wahlen der Gemeindsbehörden zu erlassen. Der Umstand, daß der § 171 des Kirchengesetzes in § 61 des Wahlgesetzes nicht unter den Bestimmungen erscheint, welche namentlich als aufgehoben bezeichnet werden, erschien ihm um so weniger von großer Bedeutung, als in § 61 im Eingange alle dem Wahlgesetze widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und

Verordnungen als durch dasselbe aufgehoben erklärt werden und jedenfalls keinem Zweifel unterworfen sein kann, daß der § 171 des Kirchengesetzes mit der Bestimmung des § 1 des Wahlgesetzes betreffend die Wahl der Kirchen- beziehungsweise Armenpflege in so direktem Widerspruche steht, daß dieselben selbstverständlich nicht nebeneinander bestehen können. Hätte die fragliche Bestimmung des Kirchengesetzes den Bestimmungen des § 1 des Wahlgesetzes vorbehalten werden wollen, so hätte dieß eigentlich im Eingang von § 1 neben der Bundesverfassung und Gesetzgebung und der kantonalen Verfassung geschehen müssen. Es lassen sich in ältern Gesetzen Analogien zur Genüge dafür finden, daß nicht selten derartige Bestimmungen wie § 171 des Kirchengesetzes nicht ausdrücklich als aufgehoben erklärt wurden, aber vermöge der direkt entgegenstehenden Bestimmungen der neuern Gesetze und der allgemeinen Aufhebungsformel dennoch als aufgehoben galten.

Wir lassen uns nicht auf eine Untersuchung darüber ein, ob die fragliche Bestimmung des § 1 „nur aus Versehen" in das Wahlgesetz aufgenommen worden, weil der § 171 des Kirchengesetzes bei der Berathung in der Gesetzgebungskommission oder in Ihrer hohen Behörde in Vergessenheit gerathen sei, bemerken aber, daß wir materiell nicht auf dem Boden der Petenten stehen, vor allem aus mit Bezug darauf nicht, daß die Pfarrer in den Gemeinden selbstverständlich Präsidenten der Kirchenpflege, d. h. der ihnen zunächst vorgesetzten Aufsichtsbehörde sein und daß diese Bestimmung des § 171 sich auf alle Zukunft vererben soll; ebensowenig können wir finden, daß die Bedingungen einer guten Armenpflege gerade nur darin liegen, daß der Pfarrer jeweilen Präsident und der Gemeindspräsident und Gemeindammann von Amts wegen Mitglieder der Kirchenpflege sein sollen; wir glauben auch hier die Zuversicht haben zu dürfen, daß durch freie Wahlen das Richtige getroffen werde, und zwar um so eher, als die betreffenden Beamten, insofern sie für das Armenwesen ein warmes Interesse haben, jederzeit in die Armenpflege gewählt werden können und wol auch werden gewählt werden. Daß übrigens die Anschauung des Regierungsrathes nicht allein steht, geht namentlich aus dem „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Organisation der evang. reformirten Kirche des Kantons Zürich" hervor, in welchem die Wahl der Kirchenpflegen und der Präsidenten derselben, und zwar, wie aus der Beleuchtung dieses Entwurfes ersichtlich ist, aus freien Stücken und nicht etwa nur in Anbequemung an das Wahlgesetz, ebenfalls gänzlich frei gegeben werden will.

Mit Bezug auf die Frage, ob es nicht zweckmäßig erscheinen dürfte, für diejenigen Gemeinden, welche ihre Kirchenpflegen nach § 171 des

Kirchengesetzes gewählt haben, eine sachbezügliche allgemeine Verordnung zu erlassen, kann bemerkt werden, daß der Regierungsrath sich, abgesehen von der Klarheit des § 1 des Wahlgesetzes, auch aus dem Grunde nicht dazu veranlaßt finden konnte, weil seit dem Entscheide vom 13 August, durch welchen auch die Petition der Kirchgemeinde Jllnau veranlaßt worden, sich außerdem eine einzige Einfrage und ein Rekurs eingestellt haben, in den übrigen Gemeinden aber, in welchen die Kirchenpflegen nach § 171 des Kirchengesetzes gewählt worden sein mögen, der richtige Weg ohnedieß gefunden worden zu sein scheint. Aus diesen Gründen tragen wir darauf an, daß der Petition von Jllnau in keiner Richtung Folge gegeben werde.

Zürich, den 19. Wintermonat 1870.

Vor dem Regierungsrathe,
Der erste Staatsschreiber:
Keller.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 19. Wintermonat 1870.)

210. Von dem büdgetirten Kredite zur Unterstützung von Schulgenossenschaften wird verabreicht: 1. ein Beitrag von 10,112 Frkn. an die weniger bemittelten Schulgenossenschaften für ihre laufenden Bedürfnisse, nach 5 Klassen von 90—10 %; 2. ein Beitrag von 10,636 Frkn. an die Ausgaben der Schulgenossenschaften für Schullöhne und Lehrmittel an dürftige nicht almosengenössige Eltern, nach 10 Klassen von 95—50 %; 3. ein Beitrag von 7487 Frkn. an die weniger bemittelten Schulgenossenschaften zur Aeufnung ihres Schulfonds im Verhältniß zu ihren eigenen Kräften und Anstrengungen.

211. Zu einem Hauptmann bei der Artillerie wird ernannt:
Herr Paul Reinhart in Winterthur, bisheriger Oberlieutenant.

212. Der Schulgenossenschaft Raat wird an die Kosten der Erstellung eines Schulbrunnens ein Staatsbeitrag von 70 Frkn. ertheilt.

213. Die vom Kirchenrathe getroffene Wahl des Herrn Johannes Spengler, V. D. M., von Schönenbaumgarten, zum Pfarrverweser in Ossingen wird bestätigt.

214. Dem Herrn Pfarrer Breitinger in Fehraltorf wird mit Rücksicht auf sein hohes Alter ein vom Staate besoldetes Vikariat bewilligt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Die Finanzdirektion,

in Vollziehung der §§ 8, 11 c und 34 des Gesetzes betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer vom 24. April 1870,

verfügt:

Der Bezug der Aktivbürgersteuer soll gleichzeitig mit demjenigen der Vermögens- und Einkommenssteuer stattfinden.

Zürich, den 19. Wintermonat 1870.

Für die Finanzdirektion:
Der Sekretär,
Ehrensberger.

2. Ausschreibung von Wasserleitungen.

Bei der Strafanstalt dahier ist eine neue Wasserleitung zu erstellen. Vorausmaß und Plan liegen auf dem Baubüreau der Strafanstalt zur Einsicht offen und die Forderungen sind in verschlossenen, mit der Ueberschrift „Wasserleitung für die Strafanstalt" versehenen Eingaben bis spätestens Mittwoch den 23. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 15. Wintermonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

3. Ausschreibung von Erdarbeiten.

Bei der Strafanstalt soll ein gewisses Quantum Erde abgegraben und nach dem Militärquartier transportirt werden.

Vorschriften, Vorausmaß und Plan liegen auf dem Baubüreau der Strafanstalt zur Einsicht offen und die Forderungen sind in verschlossenen, mit der Ueberschrift „Erdarbeiten für die Strafanstalt" versehenen Eingaben bis spätestens Mittwoch den 23. dieß dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 15. Wintermonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

4. Holzversteigerungen.

Es werden öffentlich versteigert:

1. Donnerstag den 24 dieß, Vormittags 9 Uhr, in den Staatswaldungen zu Zollikon in der Hochfuhre:
   24 Haufen Latten und Stickel und im Breitbirch
   19 „ Lerchenstreckenholz nebst Reisig.
2. Samstag den 26. dieß in den Staatswaldungen Schlieregg und Rinderweid bei Hirzel:
   50 Haufen Latten und Stickel.
   Anfang in der Schlieregg um 1 Uhr.

3. Dienstag den 29. dieß in den Staatswaldungen zu Kappel:
   a. im Buchholz, Vormittags 9 Uhr: 50 Tannen, 45 Klafter Buchen- und Tannenscheitholz, 600 Wellen;
   b. im Weidgang: 35 Haufen Latten und Stickel;
   c. im Hauserholz, Nachmittags 2 Uhr: 20 Klafter Buchenbrennholz, 5 Sagholzstämme, 300 Wellen.

Zürich, den 19. Wintermonat 1870.

U. Meister, Forstmeister.

5. Holz-Verkauf.

Es werden versteigert:

Mittwoch den 23. Wintermonat, Vormittags 9 Uhr, in der Staatswaldung Hegi:

60 Fuder Durchforstungsmaterial, Stickel, Stangen rc. und eine große Partie dürres Holz.

Anfang unter der Pflanzschule.

Donnerstag den 24. dieß, Vormittags 9 Uhr, im Bergholz, Station Marthalen:

4 Eichenstämme, 15 Klafter Brennholz, 1500 Stück Wellen.

Andelfingen, den 19. Wintermonat 1870.

Keller, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Am 20. dieß, Morgens, wurde beim Strickler'schen Wuhr der Leichnam einer unbekannten Weibsperson aus der Limmat gezogen, welcher zirka einen Tag im Wasser gelegen haben mag.

In der Rocktasche fand sich ein Portemonnaie mit 2 Rpn., ein Nadelhäuschen, 2 Waschklübli, eines mit R. W. bezeichnet.

Signalement: Alter 60—65 Jahre, Größe 5' 4'', Statur fest, Haare grau, Augenbraunen dito, Stirne hoch, Augen grau, Nase breit, Mund groß, Zähne keine, Kinn mittler, Gesicht breit.

Kleidung: Baumwolleuer, braun und weiß gestrichelter Rock, dito Schürze, wollene Winterkappe, dito Strümpfe, neue Tuchschuhe.

Behörden und Privaten, welche über Namen und Herkunft der Verunglückten Auskunft geben können, werden ersucht, dem Statthalteramte Anzeige zu machen.

Zürich, den 21. Wintermonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

7. Herr Rudolf Rämann in Uetikon, Käufer der Liegenschaften des Herrn Rudolf Wunderli sel. im Schwabach-Meilen, wünscht die zu Eigenthum erworbene, an der neuen Seestraße gelegene Wiese durch Landanlage um 476 □ Fuß zu vergrößern.

Allfällige Privateinsprachen gegen dieses auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnete Projekt sind innerhalb 14 Tagen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Meilen, den 19. Wintermonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
Wunderli.

8. Louisa Meier von Schlieren, geb. Anno 1850, hat sich nach erlangter bürgerlicher Handlungsfähigkeit freiwillig der Fortdauer der Vormundschaft unterzogen. Als ihr Vormund ist Herr Heinrich Lips, Sohn, im Steinbock daselbst, bestätigt worden.

Zürich, den 16. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Baltensperger.

9. Dem Johannes Scheuch von Horgen, wohnhaft in Außersihl, ist die väterliche Vormundschaft über sein Kind Karolina entzogen worden. Zum Vormunde des letztern wurde bestellt Herr Johannes Scheuch, Anrüster, an der Schmidgasse in Riesbach.

Horgen, den 17. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
F. Bollier.

10. Frau Regula Meyer, geschiedene Stauber, von Oetweil, ist wegen Geisteskrankheit unter Vormundschaft gestellt und hat zum Vormund erhalten den Herrn alt Gemeindrath Felix Hagemann im Paradies in Oetweil.

Meilen, den 21. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Nußbaumer.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

11. Wiedikon.

Fortsetzung der Gemeindsversammlung.

Sonntags den 27. Wintermonat, Nachmittags 1 Uhr, im Gemeindewirthshaus zur Behandlung folgender Geschäfte:

1) Abnahme der öffentlichen Gutsrechnungen vom Jahre 1869.
2) Bericht und Antrag der Schulpflege über Erstellung neuer Schullokalitäten resp. Erbauung eines neuen Schulhauses.
3) Antrag der Kirchenpflege auf Einführung der neuen Liturgie.
4) Antrag der Kirchenpflege auf eine Vermehrung von zwei Mitgliedern eventuell Wahl derselben und des Präsidiums.

Akten und Stimmregister liegen auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Wiedikon, den 20. Wintermonat 1870.

Der Gemeindrath.

12. Die Bezugsliste für die beschlossene Armensteuer ist angefertigt und liegt bei dem Bezüger, Hrn. Kirchenpfleger Kaspar Fehr, 8 Tage zur Einsicht offen.

Die Steuer beträgt per Faktor 1 Fr. 20 Rp. und wird auf gewohnte Weise bezogen.

Berg, den 19. Wintermonat 1870.

Die Armenpflege.

13. **Altstetten.**

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden hiemit zu einer Gemeindsversammlung auf Sonntag den 27. Wintermonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in's obere Lehrzimmer dahier eingeladen.

Traktanden:

1. Wahl eines Mitgliedes der Kirchenpflege für den aus der Gemeinde weggezogenen Herrn Gerichtsschreiber Hrch Schwarz.
2. Erneuerungswahl von drei Mitgliedern der gleichen Behörde und Wahl des Präsidenten derselben. In Erneuerung fallen (gemäß Beschluß des h. Regierungsrathes) die Herren Pfarrer Keller, Gemeindspräsident Ochsner und Gemeindamman Weimann.
3. Wahl eines Mitgliedes der Gemeindeschulpflege an Stelle des Herrn Gerichtsschreiber Schwarz.
4. Wahl eines Mitgliedes in das kantonale Geschwornengericht.
5. Entwurf eines Vertrages betreffend Theilung des Schulfondes des bisherigen Sekundarschulkreises und bezüglicher Antrag der Gemeindsschulpflege.
6. Vorlegung eines Beschlusses der Gemeinde Höngg betreffend die Richtung der dortigen Zufahrtsstraße zur neuen Limmatbrücke.

Die auf Nr. 5 und 6 bezüglichen Akten können in der Zwischenzeit auf der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Hinsichtlich des Stimmrechtes wird auf Art. 16—18 und 50 der neuen Staatsverfassung und § 86 des Gemeindegesetzes verwiesen.

Altstettten, den 19. Wintermonat 1870.

Aus Auftrag:
Der Gemeindrathsschreiber,
Hotz.

14. **Einladung**
an Gewerbtreibende in der Stadt Zürich, welche nicht in derselben niedergelassen sind.

Gemäß § 77 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 25. April 1866 werden alle diejenigen Personen, welche in einer andern Gemeinde des Kantons Zürich wohnen, in der Stadt aber ein Comptoir, einen Kramladen, oder irgend ein anderes Etablissement besitzen, und ein regelmäßiges Gewerbe daselbst betreiben, anmit eingeladen, binnen einer Frist von acht Tagen **a dato** sich auf dem Kontrolbüreau unter der Anzeige der Lokalität, wo sie dieses Gewerbe ausüben, einschreiben zu lassen und sich über Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, sowie über den an ihrem Wohnorte entrichteten Steuerbetrag auszuweisen.

Für die Unterlassung dieser Anzeige wird eine Buße von 4 Frkn. festgesetzt.

Zürich, den 16. Wintermonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtpolizeipräsidiums:
Der Chef des städtischen Kontrolbüreau,
Simmler.

15. Riesbach. Steuerrevision.

Hiemit wird bekannt gemacht, daß Mittwoch den 23. Wintermonat die Prüfung der Steuertaxationen beginnt und zwar am ersten Tage ungefähr von A—G

Bei den Verhandlungen, welche von 8—12 Uhr Vormittags und von $2^1/_2$—$6^1/_2$ Uhr Nachmittags im neuen Schulhause stattfinden, steht es den betreffenden Steuerpflichtigen frei, persönlich zu erscheinen.

Erhöhungen der Selbsttaxationen werden jedem Steuerpflichtigen speziell zur Kenntniß gebracht.

Riesbach, den 19. Wintermonat 1870.

Im Namen der Steuerkommission:
Julius Bebie, Gemeindrathsschreiber.

16. Straßensteuerbezug.

Die von der Kirchgemeindsversammlung Stallikon unterm 31. Weinmonat d. J. dekretirte Steuer zur theilweisen Deckung der Straßenbauschulden erfordert per Faktor 3 Frkn., je 3 Franken.

Die bezüglichen Verleger liegen 14 Tage a dato in den Gemeindrathskanzleien Stallikon und Wettsweil den Steuerpflichtigen zur Einsicht offen, innert welcher Frist allfällige Beschwerden bei dem Bezirksrathe geltend zu machen sind.

Die Steuerbeträge sind in Stallikon an Herrn Gemeindsquästor Jakob Illi, in Wettsweil an Herrn Kirchgemeindsquästor Jakob Frech bis Neujahr 1871 zu entrichten. Gegen Säumige erfolgt sodann der Rechtstrieb.

Stallikon, den 16. Wintermonat 1870.

Im Namen der Kirchgemeindsvorsteherschaft:
Der Aktuar,
Ed. Stäheli, Gemeindrathsschreiber

17. Wiedikon.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Die mechanische Papierfabrik an der Sihl hat auf ihrem hier liegenden Etablissement 3 Baugespanne errichten lassen.

1) Für Erhöhung eines Theiles des Hauptgebäudes um 10 Fuß,
2) Für Erhöhung eines Flügels des Bleichegebäudes um 6 Fuß,
3) Für Erbauung eines Gebäudes für die neuen Turbinen.

Allfällige Einsprachen gegen Ausführung dieser Bauprojekte sind innerhalb 14 Tagen beim Bezirksgerichtspräsidium geltend zu machen.

Wiedikon, den 21. Wintermonat 1870.

Der Gemeindrath.

18. Baugespann.

Herr Heinrich Huber im Dorf dahier beabsichtigt auf der Stelle des zum Abbruch bestimmten Wohnhauses und Scheune Nr. 28 a und b eine neue Scheune laut Gespann zu erstellen.

Allfällige Einsprachen gegen diese Baute sind bis und mit dem 5. Christmonat d. J. bei zuständiger Behörde zu machen.

Die Maßbeschreibung liegt inzwischen bei Unterzeichneter zur Einsicht offen.

Langnau, den 21. Wintermonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

19. **Hirslanden.**

Außerordentliche amtliche Impfung.

Nächsten Donnerstag den 24. Wintermonat, Nachmittag 3 Uhr, findet im hiesigen Schulhaus eine außerordentliche amtliche Impfung der noch nicht geimpften, mehr als 2 Monate alten Kinder durch den Bezirksarzt statt.

Dessen zufolge werden anmit die Eltern und die Pflegeeltern sämmtlicher Kinder der Gemeinde, welche mehr als 2 Monate alt sind, und die Volksschule noch nicht besuchen, aufgefordert, sich über die stattgehabte Impfung ihrer Kinder durch Impfzeugnisse auszuweisen, oder, wenn ihnen dieser Ausweis, ungeachtet vorgenommener Impfung mangelt, die betreffenden Kinder zur Untersuchung, — nicht geimpfte Kinder aber, bei Vermeidung von Ordnungsbuße, auf bezeichnete Zeit zur Impfung herzubringen.

Nur Krankheitsumstände, die durch einen patentirten Arzt bezeugt werden, können von dieser Verpflichtung entbinden.

Gleichzeitig sieht sich der Unterzeichnete, wegen immer neu auftretenden Pockenanfällen veranlaßt, sämmtliche Einwohner zur Vorsicht zu ermahnen, und sie zu bitten, die Häuser befallener Pockenkranker zu meiden, und von neuen Fällen sofort dem Arzte u d der Behörde Anzeige zu machen.

Hirslanden, den 19. Wintermonat 1870.

Aus Auftrag:
Der Gemeindspräsident,
Leemann.

20. **Altstetten.**

Die Anstößer an sämmtliche Straßen und Fußwege in hiesigem Gemeindsbanne werden hiemit aufgefordert, bis Ende des Monats die gesetzlichen Straßenarbeiten, wie Aufstücken der Bäume auf die Höhe von 14 Fuß, Zurückschneiden der Hecken, Öffnen der Seitengraben, Entfernung aller auf Straßengebiet liegenden Gegenstände rc., auszuführen

Ebenso haben die Anstößer an Graben im ganzen Gemeindsbanne dieselben innert der gleichen Frist zu öffnen.

Nichtbeachtung der Aufforderung hat für Betreffende Buße zur Folge.

Altstetten, den 18. Wintermonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Hotz.

21. **Warnung.**

Vor dem Umgang mit Rudolf Albert Wettstein, Schneider, von Russikon, geb. 1841, gegenwärtig in der Umgegend von Zürich, werden Weibspersonen, deren Bekanntschaft von Genanntem gesucht wird, gewarnt, da sie die Folgen ihres Leichtsinns selbst zu tragen hätten, indem die heimatlichen Behörden demselben die Bewilligung zur Verehelichung nicht ertheilen, und ein allfälliges Eheversprechen nicht anerkennen würden, weil Wettstein seinen Verpflichtungen gegen die Gemeinde bisher in keiner Weise nachgekommen ist.

Russikon, den 20. Wintermonat 1870.

Die Kirchenpflege.

22. **Herrliberg.**

Da nach § 103, Absatz 17, des Gesetzes betreffend das Notariatswesen vom 18. April 1854 die allgemeinen Kosten der Kanzleivereinigungen auf sämmtliche Grundeigenthümer nach Maßgabe des Werthes ihres Grundeigenthums verlegt werden müssen, so hat die Vereinigungskommission die Schatzung von sämmtlichem Grundeigenthum im Gemeindsbanne Herrliberg vorgenommen.

Das Schatzungsverzeichniß liegt den Betheiligten während der nächsten 14 Tage bei Herrn Kommandant Weinmann in hier zur Einsicht offen.

Allfällige Einsprachen sind während der gleichen Zeitfrist an die unterzeichnete Kommission schriftlich einzusenden.

Herrliberg, den 21. Wintermonat 1870.

Die Vereinigungskommission.

23. **Aufruf eines vermißten Heimatscheines.**

Der dem Heinrich Geerig, Jakob Christophs Sohn, von Volketsweil, geb. 1848, unterm 26. Hornung 1869 unter Nr. 2 ausgestellte Heimatschein, welcher angeblich verloren gegangen, wird anmit mit statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen, und falls derselbe innert 14 Tagen nicht beigebracht würde, kraftlos erklärt.

Volketsweil, den 21. Wintermonat 1870.

Der Gemeindrath.

24. **Langnau.**

In Folge Ausbruchs der Klauenseuche ist über die Ortschaft Oberdorf der Stallbann verhängt.

Langnau, den 21. Wintermonat 1870.

Der Gemeindrath.

25. **Liegenschaftengant. Bülach.**

Die zweite Verkaufssteigerung über die der Gemeinde Bülach eigenthümlich zustehende Liegenschaft, nämlich:

1. den Gasthof zum weißen Rößli dahier mit freistehender Scheune und Stallung,
2. zirka 7 Jucharten Reben, Wiesen und Ackerland in bester Lage,

findet künftigen Mittwoch den 23. dieß, von Abends 8 Uhr an, im Speisesaal zum Rößli statt.

Die Zahlungsbedingungen sind äußerst billig.

Kaufliebhaber werden eingeladen.

Bülach, den 19. Wintermonat 1870.

Die Gantbeamtung.

26. **Enge.**

Freitag den 25. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge Versilberungsbegehren in der Wirthschaft des Hrn. Eduard Bleuler im „Kratz" versteigert:

2 Tische, 3 Brettlisessel, 1 Kommode, 1 Kasten, 1 Kindersesseli, 1 Wanduhr, Spiegel, Porträts, aller Arten irdenes, stürzenes, eisernes und kupfernes Küchengeschirr.

Enge, den 21. Wintermonat 1870.

Der Gemeindammann:
Kasp. Hausheer.

27. Gantanzeige.

Freitag den 25. d. Mts., Vormittags von 9 Uhr an, werden in der Wirthschaft des Herrn Kölliker, Bierbrauer an der Hohlgaß dahier, zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Heb- und Ruckeisen, Fußwinden, Steinhauerwerkzeug, Bretterseffel, Tische, ein- und zweithürige Kästen, runde Tische, Glasgeschirr, Sopha, diverse Weine, Kommoden, Küchekästen, küpferne und eiserne Pfannen, etliche Weinfäßli, Sauerkrautständli, 1 Hobelbank, Zimmermannswerkzeug, Küchengeschirr, Kaffemühle, Kommoden, Spiegel und Porträts, 1 tüch. graubrauner Rock, Nachttische, Stock- und Wanduhren, 1 Ambos, Schraubstöcke, 1 Bohrmaschine, 1 Windflügel, Feilen, Hauen, Meißel, verschied. Bankwerkzeug, 1 zweiräd. Wagen u. a. m.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außersihl, den 21. Wintermonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

28. Gantanzeige.

Die Erben der Dorothea Schwarz sel. von da bringen die aus dem Nachlaß dieser ihnen zugefallenen Liegenschaften, bestehend in Reben, Acker- und Mattland und etwas Waldung, nächsten Freitag den 25. dieß Abends 7 Uhr im Wirthshaus zum Löwen dahier zum Verkauf auf öffentliche Steigerung, wozu Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden.

Weiningen, den 21. Wintermonat 1870.

Die Gantbeamtung.

29. Wegen ungenügendem Angebot bringt Herr Jakob Staub von Dübendorf, Namens der Erben des sel. Herrn Pfister, Glaser von da, das doppelte Wohnhaus Nr. 23 und 25 am Seilergraben, auf nochmalige Versteigerung, Dienstags den 22. dieß, Abends 6 Uhr, in der im Hause befindlichen Wirthschaft, wozu eingeladen wird.

Zürich, den 17. Wintermonat 1870.

Die Gantbeamtung.

30. Versilberungsgant.

In Folge schnellen Rechtstriebes werden in Watt Donnerstag den 24. d. Mts., Nachmittags 1 Uhr, gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Ein Stock Heu von zirka 45 Zentner, ein noch bereits neuer Hinterpflug und ein Mastschwein.

Affoltern b. Höngg, den 19. Wintermonat 1870.

Der Gemeindamman:
Schumacher.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

31. Der fallite Rudolf Stehli, Bäcker, wohnhaft gewesen in Fluntern, zur Zeit sich in Pesth aufhaltend, hat am 23. Heumonat 1870 an Herrn F. J. Hädinger in Steinach, Kantons St. Gallen, welcher in seinem Konkurse mit zwei Forderungen im Gesammtbetrage von 5651 Frkn. sammt Zins und Kosten bei dem ihm verpfändeten und hernach zugefertigten Buchguthaben gänzlich zu Verlust gekommen, eine zu seinen Gunsten ausgestellte Lebensversicherungspolice der Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnißbank Nr. 7077 über 20.000 Frkn., dat. 30. Wintermonat 1864, zu Eigenthum abgetreten Diese Police hat zur Zeit einen Rückkaufswerth von 1780 Frkn. 95 Rp. und ist bei der benannten Bank mit einer andern, zu Gunsten einer dritten Person ausgestellten Police für 4750 Frkn. 80 Rp. sammt Zins als Faustpfand hinterlegt. Die letzte halbjährliche Prämie wurde noch rechtzeitig von Herrn Hädinger bezahlt. Da nun Rudolf Stähli die Existenz dieser Police in seinem Konkurse verheimlicht hatte und Herr Hädinger gestützt auf die Zession vom 23. Heumonat 1870 Zufertigung dieses Aktivums verlangt, so wird sämmtlichen Konkursgläubigern des Stähli von diesem Sachverhalt Kenntniß gegeben und ihnen gleichzeitig eine Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um gegen das Begehren des Herrn Hädinger um Zufertigung dieser Police an ihn Einsprache zu erheben und das Begehren um Konkurseröffnung über dieses Aktivum zu stellen, ansonst Verzicht hierauf angenommen und demgemäß diese Police dem Herrn Hädinger zu Eigenthum zugefertigt würde.

Zürich, den 20. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

32. Der Nachlaß des im Augstmonat l. J. verstorbenen Heinrich Gantner, Dreher, von Eglisau, ist von den Vormundschaftsbehörden Namens des minderjährigen Sohnes Gottfried Gantner ausgeschlagen worden, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bülach, den 18. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

33. Ganteanzeige.

Aus dem Auffalle des Johannes Homberger in Heslibach wird Samstag den 26. dieß, Vormittags 10 Uhr, in der Korporationswaldung Rubhau in Küsnacht versteigert:

Die Hälfte am Holztheile Nr. 22 in Tannholz, Laubholz, Dürrholz und im Heizitheile.

Küsnacht, den 21. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Küsnacht:
R. Brunner, Landschreiber.

34. Die Amtsbürgen des verstorbenen Herrn Karl Adolf Billiter, gewesenen Landschreibers des Notariatskreises Männedorf, verlangen Herausgabe der von ihnen geleisteten Personalkaution.

Es werden daher allfällige Ansprecher an diese Kaution hiemit aufgefordert, ihre Ansprachen bis spätestens Ende Mai 1871 hierorts schriftlich anzumelden, ansonst Verzicht hierauf angenommen und die Kaution mit Bewilligung des Obergerichtes den Bürgen herausgegeben würde.

Meilen, den 9 Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

35. Den allfälligen Ansprechern an die von Ferdinand Ganz von Embrach, wohnhaft in Winterthur, als Geschäftsagent geleistete Personalkaution im Betrage von 4666 Frkn. 67 Rp. wird eine peremtorische mit dem 15. Christmonat d. J. zu Ende laufende Frist anberaumt, um ihre dießfälligen Ansprüche mittelst schriftlicher, an die Kanzlei dießseitiger Gerichtsstelle einzusendender Eingabe geltend zu machen, unter der Androhung des Ausschlusses soweit die Frist nicht innegehalten wird.

Winterthur, den 18. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

36. Kaspar Wettstein von Weilhof-Russikon, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, den Hrn. Elias Süßtrunk in Reutlingen für seine Forderung von 935 Frkn. 5 Rp. sammt Kosten binnen 8 Tagen von heute an zu befriedigen, oder sich darüber auszuweisen, daß er bereit sei, demselben im hiesigen Kanton Rede zu stehen, unter der Androhung, daß sonst Konkurs über ihn eröffnet würde.

Pfäffikon, den 22. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

37. Zugsfrist.

In den Konkursen über:

1. Heinrich Ehrensperger von Reutlingen, Pfr. Oberwinterthur, Weinschenk an der Unterthorgasse in Winterthur,
2. Heinrich Heider von Neschweil, Pfr. Weißlingen, Schuster, wohnhaft in Winterthur,

wird anmit den nicht speziell versicherten Kreditoren eine peremtorische mit dem 28. Wintermonat 1870 zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungeen — in beiden Konkursen über das vorhandene ganze Massagut — anberaumt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Winterthur, den 17. Wintermonat 1870.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

38. Im Auffalle des Joh. Homberger in Heslibach zu Küsnacht findet sich ein Zuchtstier vor, der Eigenthum der Viehbesitzer ist, und den Kridar bis Lichtmeß 1876 noch hätte halten sollen, wo er dann gegen Entrichtung von 115 Fr. in sein Eigenthum übergegangen wäre. Herr Widmer-Ganz in Heslibach will nun diesen Stier übernehmen und tritt gegenüber den Viehbesitzern in den Vertrag an Kridars Stelle ein, insofern den Kreditoren keine Rechte mehr zustehen auf den Stier oder aus dem Vertrage mit den Viehbesitzern und dem bisherigen Halter des Stiers.

Den Kreditoren des Homberger wird daher eine mit dem 1. Christmonat ablaufende Frist angesetzt, um gegen Ueberlassung des Stiers unter obigen Bedingungen an Herrn Widmer hierorts zu protestiren und ihrerseits dessen Uebernahme im Einverständnisse mit den Viehbesitzern zu erklären, mit der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht darauf ausgelegt würde.

Küsnacht, den 21. Wintermonat 1870.

Die Notariatskanzlei Küsnacht,
R. Brunner, Landschreiber.

39. Zugsfrist.

Im Auffalle des Heinrich Glättli, Johannessen Sohn, in der Wengen zu Bonstetten, wird den Inhabern von privilegirten und laufenden Forderungen eine mit dem 28. d. Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen verpfändeten und unverpfändeten Aktiven unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 18 Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. A.
Müller, Landschreiber.

40. Zugsfrist.

Im Auffalle des Kaspar Lips, Schmidlis, Rudolfen sel. Sohn, von Schlieren, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 28. d. Mts zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 19. Wintermonat 1870

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. A.:
Müller, Landschreiber.

41. Zugsfrist.

Im Konkurs betreffend den im Neubruch-Wetzikon seßhaft gewesenen Gottfried Wäckerling von Oberspitzwies-Turbenthal wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 26. Wintermonat d. J. zu Ende gehende peremtorische Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über die sämmtlichen im Neubruch-Wetzikon beziehungsweise Bossikon befindlichen Liegenschaften unter Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens anberaumt

Grüningen, den 16. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Wellenmann, Landschreiber.

42. Zugsfrist.

Im Auffalle des Jakob Wiederkehr, Riedelboten, von Dietikon, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 28. d. Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 19. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

43. Zugsfrist.

Im Auffall des Heinrich Lips, alt Seckelmeister, Jakoben sel. Sohn, von Schlieren, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 30. d. Mts. zu Ende gehende Frist, behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 21. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Birmenstorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

44. Zugsfrist.

Im Konkurse des Hs. Jakob Gsell von Brüttisellen, Wirth zum Bädli in Oberstraß, wird hinsichtlich des sämmtlichen vorhandenen Massagutes den nicht speziell darauf versicherten Kreditoren eine mit dem 2. Christmonat d. J. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen angesetzt, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 19. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

45. Zugsfrist.

Den nicht speziell versicherten Gläubigern des Krämer Kaspar Großmann in Höngg wird eine mit dem 28. dieß zu Ende gehende Frist zu Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen unter der Androhung des Rechtsnachtheiles des Ausschlusses von der ganzen vorhandenen Masse im Falle Stillschweigens anberaumt.

Engstringen, den 17. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Höngg:
G. Böppli, Landschreiber.

46. Zugsfrist.

Im Konkurse der Eheleute Heinrich Boßhard, Taglöhner, und Susanna geb. Kunz von Hittnau, wohnhaft in Enge, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut anmit eine mit dem 30. d Mts. zu Ende gehende Frist mit der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Zürich, den 21. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

47. Falliterklärung.

Johannes Hintermeister von Dietlikon, im Eich bei Bassersdorf, ist nach durchgeführtem Konkurse durch Beschluß vom 15. d. Mts. fallit erklärt und bis zum 15. Wintermonat 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Kloten, den 18. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

48. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Konrad Bänninger, Johannessen sel. Sohn, in Bülach, durch Beschluß vom 15. Wintermonat 1870 fallit erklärt und bis zum 15. Wintermonat 1874 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Bülach, den 19. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Bülach:
Lienhard, Landschreiber.

49 Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Jakob Kern, Abrahamen Sohn, Gastwirth zum weißen Rößli in Bülach, durch Beschluß vom 15. Wintermonat 1870 fallit erklärt und bis zum 15. Wintermonat 1874 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Bülach, den 19. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Bülach:
Lienhard, Landschreiber.

50. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Johannes Kern, Schreiner, Heinrichen sel. Sohn, wohnhaft gewesen in Bülach, durch Beschluß vom 15. Wintermonat 1870 fallit erklärt und bis zum 15. Wintermonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Bülach, den 19. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Bülach:
Lienhard, Landschreiber.

51. Falliterklärung.

Johannes Spinner von Aeugst, wohnhaft in Wytikon, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren laut Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 2. Wintermonat 1870 fallit erklärt und bis zum 2. Wintermonat 1872 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Riesbach, den 21. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

52 Falliterklärung.

Johannes Bertschinger, Sohn, Försters, im Kapf-Zumikon, ist nach durchgeführtem Konkurse laut Beschluß des Bezirksgerichtes Meilen vom 9 Wintermonat 1870 fallit erklärt, jedoch im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt worden.

Riesbach, den 21. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

53. Falliterklärung.

Ulrich Turnheer, Schuster, von Berneck, Kantons St. Gallen, wohnhaft in Zollikon, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren laut Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 9. Wintermonat 1870 fallit erklärt und bis zum 9. Wintermonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Riesbach, den 21. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

54. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Heinrich Gehring, Vater, Küfer, Felixen sel. Sohn, im Unterdorf zu Rüschlikon; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 15. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Thalweil) 31. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 10. bis 20. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 31. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Johannes Graf, Felixen Sohn, Meßmers, im Eichhölzli zu Glattfelden; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 18. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 24. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 4. bis 14. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 21. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Rudolf Brunner von Goßau, auf dem Bühl-Nänikon-Uster; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 12. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 30. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 9. bis 19. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 1. Hornung 1871, Nachmittags 3 Uhr.

4. Johannes Scheuermeier, Schneider, von und in Neubrunnen-Turbenthal; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 12. Wintermonat 1870 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 17. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 27. Christmonat 1870 bis 6. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 14. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Der Nachlaß des verstorbenen Heinrich Zollinger von Ober-Urdorf, gewesenen Delikatessenhändlers in Zürich; in Folge Ausschlagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 9. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 24. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 4. bis und mit dem 13. Jenner 1871. — Auffallsverhandung 24. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

6.. Eduard Huber, Löther, in Eschlikon-Dynhard; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 15. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 3. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 3. bis 13. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 31. Christmonat 1870, Vormittags 9 Uhr.

7. Joh. Rudolf Bontobel von Oetweil bei Stäfa, alt Gastwirth zur Krone in Zürich; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 5. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 17. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 18 Christmonat 1870 bis 6. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 17. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Rudolf Jucker, Kappenmacher, Hs. Heinrichs sel. Sohn, von Mesikon-Illnau; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 1. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Illnau) 8. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 13. bis 23. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 4. Jenner 1871, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rückrufe von Konkursen.

55. Zufolge Auftrages des Präsidiums des Bezirksgerichtes Regensberg wird das gegen Jakob Kleiell, Küfer, in Niederweningen, eingeleitete Konkursverfahren hiemit wieder aufgehoben

Dielsdorf, den 18. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

56. **Konkursaufhebung.**

Das Bezirksgericht Zürich hat durch Beschluß vom 19. d. Mts. den gegen Joh. Baptist Gehringer-Neuweiler von Thiengen, Großherzogthum Baden, wohnhaft in Außersihl, pendenten Konkurs in Folge Zustimmung sämmtlicher Gläubiger wieder aufgehoben. Eine Einstellung im Aktivbürgerrecht ist nicht erfolgt.

Zürich, den 21. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 94. Freitag, den 25. Wintermonat 1870.

Beschluß des Regierungsrathes

betreffend

die zweite ordentliche Volksabstimmung für das Jahr 1870.

Der Regierungsrath
beschließt:

I. Die zweite ordentliche Abstimmung des Volkes für das Jahr 1870 wird auf Sonntag den 8. Januar 1871 verlegt.

Dieselbe findet über folgende vom Kantonsrathe in seinen letzten Sessionen vorberathenen gesetzgeberischen Akte statt:

1. Beschluß betreffend den Abschluß eines Konkordates für gemeinsame polizeiliche Maßregeln zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge.
2. Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich.
3. Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt.
4. Gesetz betreffend das Straßenwesen.

II. Die Gemeindräthe werden beauftragt, die zur Durchführung dieser Volksabstimmung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

III. Dieser Beschluß ist sämmtlichen Gemeindräthen mitzutheilen.

Zürich, den 22. November 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
Bosshardt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Im Auftrage des Regierungsrathes wird nachstehende Verordnung der eidgenössischen Linthkommission durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zürich, den 19. Wintermonat 1870.

Die Staatskanzlei:
Keller.

Verordnung
betreffend den
Einzug der Grynaukanal-Korrektions-Beiträge.

1. Das für die Grynaukanal-Korrektion durch die eidgenössische Mehrwerthschatzungskommission den 28. März 1870 endgültig aufgestellte Anlage-Register (vide Mittheilung der eidgenössischen Linthkommission an die bei der Linthkorrektion Grynau-Zürichsee Beitragspflichtigen) ist für den Einzug maßgebend, seitherige Handänderungen vorbehalten.

2. Der Einzug der Beiträge ist auf 5 Jahre zu vertheilen, je zu ein Fünftheil der Gesammtbeträge.

3. Als Verfallzeit für den ersten Einzug ist der 1. Christmonat 1870 bestimmt; für die spätern Einzüge je der 1. Christmonat der folgenden Jahre. Vor dem Verfalltag wird jedem Pflichtigen eine Zahlungsaufforderung zugestellt.

4. Die abgenannten Beiträge sind von den Betreffenden kostenfrei an den Linthrechnungsführer in Zürich einzusenden. Für solche Zahlungen, welche nicht spätestens bis Ende Christmonat erfolgen, wird im Jenner des folgenden Jahres auf Kosten der Säumigen der Einzug gemacht.

5. Diese Verordnung soll jedem Betheiligten zugesandt und überdieß in den Amtsblättern der betreffende Kantone veröffentlicht werden.

So beschlossen

Zürich, den 22. Weinmonat 1870.

Der Präsident der Linthkommission:
C. Kappeler.
Der Sekretär,
C. Zwicki.

2. **Ausschreibung einer Wegknechtsstelle.**

Die durch Tod erledigte Wegknechtsstelle auf der Straßenstrecke I. Klasse von der Kreuzstraße-Unterstraß bis zum Binzmühlebache bei Seebach ist neu zu besetzen.

Allfällige Bewerber haben sich bis Samstag den 10. Christmonat nächsthin unter Einlegung von Leumundszeugnissen bei Herrn Kreisingenieur Hüni im Obmannamt in Zürich zu melden.

Zürich, den 23. Wintermonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

3. Konkurrenzeröffnung.

Die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten des Kantons Zürich bedürfen per erstes Semester 1871:

4 Zentner Java Kaffe.
30 „ Rio Kaffe.
60 „ Reis.
15 „ Oel.
30 „ Kernseife.
31 „ Harzseife.

Ueber die gesammte oder theilweise Lieferung dieser Artikel wird hiemit Konkurrenz eröffnet. Versiegelte Lieferungsofferten mit Proben (bei Kaffe geröstet und ungeröstet) sind an den Unterzeichneten mit der Aufschrift „Lieferungsofferten für die Spitalanstalten" innert 14 Tagen a dato einzusenden.

Zürich, den 25. Wintermonat 1870.

Aus Auftrag der Direktion der Finanzen und Spitalpflege:
Der Sekretär,
J. U. Schwarz.

4. Gefällebezugsanzeige.

Die dem Staate zustehenden Grundzins- und Zehntengefälle pro 1870 werden wie folgt bezogen:

Töß und Wülflingen Dienstag den 6. Christmonat, Vormittags von 9—12 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Friedensrichter Bretscher in Töß.

Neftenbach Mittwoch den 7. Christmonat, Vormittags von 9—12 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Präsident Freihofer daselbst.

Dachsen Donnerstag den 8. Christmonat, Vormittags von 9—12 Uhr, im Hotel Witzig daselbst.

Uhwiesen Freitag den 9. Christmonat, Vormittags von 10—12 Uhr, im Gasthof zum Hirschen daselbst.

Flurlingen Freitag den 9 Christmonat, Nachmittags von 2—3 Uhr, im Gasthof zum Hirschen daselbst

Feuerthalen Samstag den 10 Christmonat, Vormittags von 9—10 Uhr, in der Wirthschaft zur Morgensonne daselbst.

Langwiesen Samstag den 10. Christmonat, Vormittags von 11—12 Uhr, bei Herrn Weinschenk Leemann daselbst.

Zürich, den 21. Wintermonat 1870.

Für die Domänenverwaltung:
F. Stockar, Kassier.

5. Holzversteigerung.

Donnerstag den 1. Christmonat, Vormittags 10½ Uhr, werden in der Staatswaldung zu Teufen versteigert:

Auf dem Hohirchel: 500 Wellen.
„ „ Nag'lfluh: 40 buchene Klafter und 1000 Wellen.
Anfang auf dem Hohirchel.

Regensberg, den 23 Wintermonat 1870.

Rüedi, Forstmeister.

6. Die Direktion des Militärs hat das Zeugamt beauftragt, dem Beschlusse des Bundesrathes vom 11. d. Mts., es sei künftighin und bis auf Weiteres auch an die Schützengesellschaften keine Munition mehr abzugeben, nachzukommen.

Zürich, den 16. Wintermonat 1870.

Für das Zeugamt:
Der Zeughausdirektor,
Heinr. Wehrli.

7. **Holzversteigerungen.**

Es werden öffentlich versteigert:

1. Samstag den **26.** dieß in den Staatswaldungen Schlieregg und Rindermeid bei Hirzel:
   50 Haufen Latten und Stickel.
   Anfang in der Schlieregg um 1 Uhr.
2. **Montag** den **28.** dieß in den Staatswaldungen zu Kappel:
   a. im Buchholz, Vormittags 9 Uhr: 50 Tannen, 45 Klafter Buchen- und Tannenscheitholz, 600 Wellen;
   b. im Weidgang: 35 Haufen Latten und Stickel;
   c. im Häuserholz, Nachmittags 2 Uhr: 20 Klafter Buchenbrennholz, 5 Sagholzstämme, 300 Wellen.
3. Mittwoch den **30.** Wintermonat, Nachmittags 1 Uhr, in den Tiefenbach-Hölzern im Schönenberg:
   130 Baustämme und 20 Haufen Latten und Stangen.
   Anfang im Tiefenbach.
4. Donnerstag den **1.** Christmonat, Vormittags 9 Uhr, im Stiftsholz am Zürichberg:
   26 Klafter Leichenholz, 40 Haufen Stickel und Stangen.

Zürich, den 24. Wintermonat 1870.

U. Meister, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

8. Gegen das auf der betreffenden Lokalität mit Pfählen bezeichnete Projekt des Herrn Wilhelm Amsler zur Obermühle in Meilen, welcher beim hintern Horn im Feld, Zürichhalb seines Wohnhauses, eine 1904 □' große Landanlage zu errichten wünscht, wären Privateinsprachen bis zum 9. Christmonat hierorts einzureichen.

Meilen, den 22. Wintermonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
Wunderli.

9. Herr G. Meyer-Obrist im Langenbaum-Uetikon sucht um die Bewilligung nach zur Erstellung eines Schiffschopfes von 27 Fuß Länge, 5 Fuß Breite und 8 Fuß Höhe, zum Schutze seines Fischergransens.

Einsprachen gegen diese Baute sind bis 3. Christmonat d. J. hierorts einzureichen.

Meilen, den 23. Wintermonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
Wunderli.

10. Herr van Vloten, Besitzer der chemischen Düngerfabrik in Karthalen, beabsichtigt am sog. Riethbach unterhalb seiner Fabrik einen eisernen Kessel von zirka 5 Fuß Weite im Durchmesser einzumauern und denselben mittelst eines Ein- und Auslaufes mit Wasser aus genanntem Bache zu versehen, d. h. ein sog. trop plein einzurichten.

Das Projekt ist auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet.

Einsprachen gegen dasselbe sind binnen 4 Wochen bei unterzeichneter Stelle schriftlich zu machen, woselbst auch ein Plänchen zur Einsicht offen liegt.

Andelfingen, den 21. Wintermonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
J. Moser.

11. Johannes Gaßmann, Schwanen, Schneider, von Endhörl, geb. 1804, seit 1841 im Spital versorgt, ist wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt worden. Als sein Vormund ist ernannt: Herr Johannes Volkart, Küfer, in Endhöri.

Bülach, den 22. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

12. Ueber Anna Bertschi geb. Schlatter von Hofstetten, seßhaft in Riedbach, wird ihrem freien Willen gemäß Bevogtigung verhängt und für dieselbe zum Vormund bestellt Herr Jakob Schlatter, Höngers, in Oberglatt.

Regensberg den 18 Wintermonat 1870

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

13. Uetikon.

Die in Nr. 92 des Amtsblattes publizirte Schulgemeindsversammlung wird wegen besondern Hindernissen den 27. Wintermonat nicht abgehalten, sondern den 11. Christmonat.

Uetikon, den 23. Wintermonat 1870.

Im Namen der Schulvorsteherschaft:
Der Schreiber,
J. Wettstein.

14. Armensteuer in Hirzel.

Die unterm 24. Weinmonat d. J. dekretirte Armensteuer zu je 1 Frkn. von 1000 Frkn. Vermögen, Haushaltung und Mann wird Mittwoch als den 30. Wintermonat, von Abends 3 bis 5 Uhr, im Hirschen zum Morgenthal eingezogen.

Hirzel, den 22. Wintermonat 1870.

Im Namen der Armenpflege:
Spinner, Gemeindrathsschreiber.

15. **Armensteuerbezug Fischenthal.**

Laut Beschluß der Gemeindsversammlung Fischenthal vom 9. Weinmonat d. J. soll eine doppelte Armensteuer bezogen werden, nämlich:

Von 1000 Fr. Steuerkapital 2 Fr.
 " der Haushaltung 2 "
 " vom Aktivbürger 2 "

Der angefertigte Steuerrodel liegt den Pflichtigen während 8 Tagen von heute an bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, binnen welcher Zeit allfällige Einsprachen dagegen bei kompetenter Behörde geltend zu machen sind.

Nach Verfluß dieser Zeitfrist haben die Pflichtigen sofort Zahlung zu leisten; für Auswärtswohnende wird der Betrag per Postnachnahme bezogen.

Wer bis spätestens 10. Christmonat nicht bezahlt, hat unnachsichtlich Rechtstrieb zu gewärtigen.

Fischenthal, den 25. Wintermonat 1870.

Ed. Zuppinger, Bezüger.

16. **Weiningen.**

Die Verleger für die fixe Lehrerbesoldung, und den Schulhauskapitalzins sind angefertigt; es liegen dieselben den Zahlungspflichtigen bei dem Unterzeichneten während 10 Tagen, von heute an, zur Einsicht offen.

Es bringt auf je 1000 Fr. Vermögen, einem Mann und einer Haushaltung

a. an das Fixe 1 Fr.,
b. an den Schulhauskapitalzins 1 Fr.

Nach Verfluß von 10 Tagen findet der Bezug statt.

Weiningen, den 23. Wintermonat 1870.

Der Schulgutsverwalter:
Hs. Heinrich Haug.

17. **Aufruf eines vermißten Heimatscheines.**

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der dem Paul Meier, Schneider, von Altikon, unterm 19 Heumonat 1861 ausgestellte Heimatschein öffentlich aufgerufen. Sollte derselbe innert 14 Tagen der Unterzeichneten nicht eingesandt werden, so erfolgt dessen Kraftloserklärung.

Altikon, den 20. Wintermonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

18. **Aufruf eines vermißten Heimatscheines.**

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der dem Heinrich Kuhn, Hs. Heinrichen, von Dietlikon unterm 5. Heumonat 1865 ausgestellte mit Nr. 444 bezeichnete Heimatschein öffentlich aufgerufen. Sollte derselbe innert 14 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle nicht beigebracht werden, so erfolgt dessen Kraftloserklärung.

Dietlikon, den 24. Wintermonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Fel. Wintsch, Gemeindrathsschreiber.

19. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Zürich sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, die betreffenden Pläne können im Hochbaubüreau (Stadthausplatz 2) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Schwarzenbach	Erstellen eines Werkstattgebäudes hinter dem Wohnhause Nr. 7 an der Oetenbachergasse, nach verändertem Baugespann	25. Wintermonat	9. Christmonat.
Grob, Tapezierer,	Erstellen eines Werkstattgebäudes hinter dem neu erstellten Wohngebäude an der Bahnhofstraße	"	"

Zürich, den 24 Wintermonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete:
A. Geiser.

20. Außersihl. Fahrhabegant.

Unter Leitung der Gantbeamtung Außersihl wird
Montags den 28. Wintermonat d. J.,
Mittags von 1 Uhr an,

ie den Kindern des sel. verstorbenen August Wittmann, Steinhauer, wohnhaft gewesen im Neufrankenthal, gehörende Fahrhabe — hausräthliche Gegenstände, Kleidungsstücke und Steinhauergeschirr, u. A. eine arke Steinzange — in der Wirthschaft des Herrn Büchi im Neufrankenthal auf Anordnung der Waisenbehörden gegen Baarzahlung auf öffentliche Steigerung gebracht.

Zu dieser unwiderruflich stattfindenden Steigerung wird eingeladen.

Außersihl, den 22. Wintermonat 1870.

Die Gantbeamtung.

21. Hottingen. Liegenschaftengant.

Freitag den 25. Wintermonat d. J., Abends 7 Uhr, wird in der Wirthschaft des Hrn Gemeindrath Kaspar Streuli am Klosbach von Herrn Rechtsagent Scheller, Namens der Züger im Auffalle des Melchior Schnyder, Wegknecht in Wytikon, eine zweite öffentliche Gant abgehalten, über nachbenannte Liegenschaften am Klosbach zu Hottingen:

Das Haus Nr. 98a assekurirt per 5000 Fr., nebst einem kleinen Garten, Antheil an einem laufenden Brunnen und ein kleines Gebäude.

Hottingen, den 21. Wintermonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Schreiber,
Hotz.

22. Zitation.

Jakob Meier von Uster, verheirathet mit Susanna Zolling[er] wohnhaft gewesen im Rennweg Nr. 60 dahier, wird anmit aufgefo[rdert] Freitags den 2. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Hel[fe]r[ei] St. Peter vor Unterzeichnetem zu erscheinen, um Antwort zu geben [auf] die Scheidungsklage seiner Frau.

Zürich, den 19. Wintermonat 1870.

H. Hirzel, Pfarrer am St. Peter.

23. Jakob Rüegg, Schneider, von Turbenthal, bis dahin wohnh[aft] gewesen in Elsau-Huzikon, wird aufgefordert, Sonntag den 27. d. M[ts.] nach dem Morgengottesdienst vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen, [um] sich in Betreff einer gegen ihn erhobenen Vaterschaftsklage zu erklär[en].

Rikenbach, Bezirk Winterthur, den 13. Wintermonat 1870.

Das Pfarramt.

24. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der in Nr. 89 Art. 16 des Amtsblattes erfolglos aufgeru[fene] Heimatschein des Heinrich Peter, Müller, von Berg a. J., wird [mit] statthalteramtlicher Bewilligung anmit kraftlos erklärt.

Berg a. J., den 21. Wintermonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

25. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der im Amtsblatt Nr. 87 Art. 13 fruchtlos aufgerufene H[eimat]schein für Jakob Albert Baltensperger von Brütten, dat. 4. Brac[h]monat d. J., wird hiemit mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklä[rt].

Brütten, den 19. Wintermonat 1870.

Der Gemeindrath.

26. Ganntanzeige.

Unter Leitung der Gantbeamtung werden Montag den 28 Wint[er]monat, Nachmittags von 1 Uhr an, in Watt öffentlich versteigert:

1 noch gut erhaltenes zweischläf. Beit mit Bettstatt, 1 Kinderbe[tt] mit Bettstatt, 1 zweithür. tann. Kleiderkasten, 1 Kommode, 1 Sor[..], 1 Küchekasten, 1 kleines Kästli, 1 Tisch, mehrere Sessel, 1 Kupfergelt[e], 2 dito Pfannen, 2 Eisenpfannen, 1 küpf. Kessli nebst verschiedenen haus[]räthlichen Gegenständen mehr.

Fernet: 1 kompleter Brunnenmacherwerkzeug mit 4 Teuchelbohr[er] verschiedener Größe, 1 kompleter Flaschenzug mit Seil und Wellenba[um], 1 englischer Schraubenschlüssel nebst verschiedenen andern dazu gehören[den] Gegenständen mehr.

Für Besichtigung der Verkaufsgegenstände wende man sich inzwischen an Herrn Schulgutsverwalter Joh. Frei, Schmied in Watt.

Kaufliebhaber wollen sich auf besagte Zeit bei Herrn Weinschen[k] Frei in Watt besammeln.

Sämmtliche Gegenstände befinden sich in ganz gutem Zustande, daher zu zahlreichem Besuch eingeladen wird.

Regensdorf, den 23 Wintermonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Frei, Gemeindrathsschreiber.

27. Bauausschreibung.

Die Schulgemeinde Wipkingen ist willens, ein neues Schulhaus zu erbauen. Sachverständige, welche geneigt sind, einzelne Arbeiten, bere derselben oder sämmtliche für alle Handwerker — Erdarbeiten, die Erstellung eine Akkorditore inbegriffen — zu übernehmen, sind eingeladen, Pläne, Vorausmaße und Baubeschreibung bei dem Unterzeichten im Schulhause einzusehen und ihre Angebote schriftlich dem Präsidenten der Baukommission, Herrn Antistes Finsler, bis spätestens n 6. Christmonat d. J. versiegelt mit der Ueberschrift „Offerte für den Schulhausbau" einzureichen.

Wipkingen, den 22. Wintermonat 1870.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
E. Bleuler, Lehrer.

28. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 29. Wintermonat, Vormittags von 8 Uhr an, rden in der Gantstube auf dem „Widder" im Rennweg zufolge rsilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Verschiedene ein- und zweithürige Kästen, Betten, runde, ovale und reckige Tische, Sessel, Kommoden, Spiegel und Tableaux, 1 Tragsm, verschiedenes Küchen- und Glasgeschirr, diverse Lingen, 1 Chiffonere, 2 Nähmaschinen, 3 Lampen, 1 Glättofen, mehrere Glätteisen, ein Schlüsselkästli, 1 Flasche Branntwein, 2 Thüren mit Eisenblech beschlagen, Stockuhr, 3 Blumentische, verschiedene Weißwaaren, zirka 2 Pfund Rohseide, 51 Stückli Entredeux, 4 Stab Mousseline-Entredeux, 1 Partie leider, Kommoden, 2 Cassetten, 1 Flinte, 1 Reißzeug, 1 Album, div. Bücher, 1 Bodenteppich, 2 Bettvorlagen, mehrere Kanapees, 1 nußb. Sekretär, einiges Silbergeschirr, zirka 30 Saum verschiedene Weine und ndere Spirituosen, Weinfässer, 50 Pfund Schnupftabak, 1000 Zigarren, 0 Pfund Cichorien, zirka 1200 Ellen Sammetbänder, 6 Glaskästchen, großer Glaskasten, 3 Stück Leinwand, 200 Battiste-Nastücher, 20 Stück Battiste, 50 Stab Seidenreps, 10 Stab farbiger Seidenstoff, 25 Stab schwarzer Taffet, 3 goldene Zylinderuhren, 1 dito Kette und 1 dito Armband u. A. m.

Zürich, den 21. Wintermonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

29. Dietikon. Versilberungsgant.

Dienstag den 29. dies, werden zu Folge Versilberungsbegehren, Morgens von 9 Uhr an, in der „Krone" dahier öffentlich versteigert:

Eine braune Kuh, zirka 7 Jahre alt, ein Obligo Fr. 650 haltend, 40 Ztr. Heu, ein zweispänniger Leiterwagen sammt Ziegelbänne, 180 Ztr. Heu, 50 Ztr. Heu und Emd, 50 Stück Korngarben, 5 Klafter Heizischeiter, 200 Wellen Stauden, ein zweispänniger Leiterwagen sammt Bänne und Jauchefaß, 2 weiße Faselschweine, 1 Vor- und Hinterpflug sammt 2 Sechen.

Dietikon, den 24. Wintermonat 1870.

Felix Hauenstein, Gemeindammann.

30. Langnau.

Gemäß Verfügung des Bezirksthierarztes nach vorgenommener Untersuchung der hierorts aufgetretenen Fälle von Klauenseuche wird anmit der Stallbann erstens über die Ortschaft Oberdorf, zweitens speziell über den Stall des Herrn Heinrich Kloter im Unterdorf und schließlich der Ortsbann über die ganze Gemeinde verhängt.

Langnau, den 22. Wintermonat 1870.

Der Gemeindrath.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufrüfe und Amortisationen.

31. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden anmit die Inhaber nachfolgender, seit dem am 4. Wintermonat v. J. in Madetsweil-Russikon stattgehabten Brande vermißter, angeblich abbezahlter Schuldbriefe von:

1. 262 Frkn. 50 Rp., ursprünglich 225 fl. auf Heinrich Boßhard, Heinrichen sel. Sohn, zu Madetsweil-Russikon, zu Gunsten der Dorothea Stiefel in Gündisau-Russikon, dat. Martini 1803 (letzte bekannte Gläubigerin Anna Meili geb. Boßhard in Madetsweil, und letzte bekannte Schuldner: die Geschwister Johannes Boßhard, Margaretha Boßhard und Anna Meili geb. Boßhard in Madetsweil);
2. 3160 Frkn. auf Jakob Boßhard, Heinrichs sel. Sohn, von Madetsweil-Russikon, zu Gunsten der Geschwister Margaretha, Johannes und Anna Boßhard daselbst, dat. 8. Mai 1867 (letzte bekannte Gläubiger und Schuldner: die genannten Geschwister Boßhard)

oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen drei Monaten von heute an von dem Vorhandensein der Instrumente Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würden.

Pfäffikon, den 30. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

Vermischte Bekanntmachungen.

32. Herr J. Schoch von Rikenweil bei Oberwinterthur, wohnhaft in Horgen, hat auf die fernere Ausübung des Geschäftsagentenberufes verzichtet und das Patent dem Regierungsrath zurückgestellt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Horgen, den 14. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

33. Allfällige dritte Ansprecher an zirka eine Juchart Land im Gassen-[illegible], im Gemeindsbanne Töß, welches im Jahre 1861 in Folge der [illegible]rrektion des Flußbettes der Töß gewonnen worden ist, eingegrenzt [illegible]rch das jetzige Tößbett und durch den Kanal, welcher das Wasser von [de]r Spinnerei Niedertöß auf die Schloßthalmühle leitet und durchschnitten [du]rch die von Töß nach Wülflingen führende Straße dritter Klasse, wer[de]n hiermit gerichtlich aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprüche binnen [pe]remtorischer, mit dem 15. Christmonat dieses Jahres zu Ende laufender [Fr]ist in der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle schriftlich anzu[m]elden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist [v]erzicht darauf gefolgert, und die Notariatskanzlei Wülflingen ermäch[ti]get würde, das bezeichnete Grundstück als Eigenthum des Herrn alt [O]berstlieutenant Heinrich Rieter in Winterthur in das Grundprotokoll [ei]nzutragen.

Winterthur, den 23. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

34. Jakob Heß, gewesener Fabrikarbeiter in Wald, dessen gegen[wä]rtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert

1. den Herrn Heinrich Lätsch, Schuster, in der Breite-Wald, um seine Forderung von 72½ Frkn;
2. „ Käsehändler Brunner in Wald um sein Guthaben von zirka 100 Frkn. und
3. „ „ Bäcker Brunner im Spittel-Wald um die Forderung von 54 Frkn. 48 Rp.

[b]innert 14 Tagen von heute an zu befriedigen oder doch zu zeigen, daß [e]r denselben im hiesigen Kanton Rede zu stehen willens sei, unter der Androhung, daß sonst über ihn Konkurs eröffnet würde.

Hinweil, den 17. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

35. Schuldenruf.

Ueber den wegen Geisteskrankheit bevormundeten alt Kantonsrath Heinrich Keller, Wirth zum Freihof in Rorbas, wird anmit ein öffentlich[e]r und gerichtlicher Schuldenruf erlassen.

Es ergeht daher an alle Gläubiger des Keller die Aufforderung, ihre Ansprachen an denselben bis zum 30. dieß der hiesigen Bezirks-gerichtskanzlei schriftlich anzumelden, und zwar unter Androhung des Verlustes derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Besitz von Faustpfändern gedeckt sind.

Bülach, den 10. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

36. Der Inhaber der zwei vermißten, zu Gunsten der Jungfrau Anna Schenkel in Enge ausgestellten Sparhefte der Sparkasse des Limmatthales Nr. 382 im Betrage von 80 Frkn. 84 Rp. und Nr. 1689 im Betrage von 82 Frkn. 91 Rp. oder wer sonst Auskunft über dieselben zu geben im Stande ist, wird anmit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen von heute an hierorts zu melden, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist diese zwei Sparhefte für nicht mehr bestehend angesehen und die Verwaltung der Sparkasse des Limmatthales ermächtigt würde, an deren Stelle allein gültige Duplikate auszufertigen.

Zürich, den 18. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

37. Heinrich Steiger, früher wohnhaft gewesen in Wollishofen, zuletzt im Gibisnüd-Uetikon, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hier unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, den Hrn. alt Notar Schneider in Riesbach, Namens der Bank zur Meise in Zürich für ihre Forderung von 6510 Fr. 70 Rp. nebst Zins seit 30. Herbstmonat d. J. und Kosten bis spätestens am 7. Christmonat d. J. zu befriedigen oder doch zu zeigen, daß er bereit sei, dafür im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Meilen, den 23. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

38. Der in Ablisweil seßhaft gewesene Ulrich Frick, Senn und Wirth, von Mettmenstetten, der wahrscheinlich Schuldenhalber ausgetreten und dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, hierorts zu stellen und seinen Kreditoren Rede zu stehen, und zwar unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist und nach erfolgter Vertröstung der Kosten der Konkurs gegen ihn eröffnet würde.

Horgen, den 14. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

39. Der Nachlaß des am 22. Weinmonat d. J. verstorbenen Jakob Schoch von Fischenthal, wohnhaft gewesen auf dem Bergli zu Hombrechtikon ist von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder Johannes, Albert und Karolina Schoch rechtzeitig ausgeschlagen, von den übrigen Erben dagegen eine Erklärung über Antritt oder Ausschlagung des Nachlasses hierorts nicht abgegeben worden, was hiemit veröffentlicht wird.

Meilen, den 23. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

40. Anmit wird bekannt gemacht, daß die über die Geschwister Anna [Maria] und Katharina Wiederkehr, Deters von Dietikon, von den [Vo]rmundschaftsbehörden eventuell verhängte Bevogtigung durch rechts[kr]äftig gewordenes Urtheil des Bezirksgerichtes Zürich vom 29. Herbst[mo]nat 1870 wieder aufgehoben worden ist.

Zürich, den 16. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

41. Die Verlassenschaft des am 13. Mai 1870 in Egg verstorbenen [Ru]dolf Ryffel von Stäfa ist von den Vormundschaftsbehörden Namens [d]er minderjährigen Kinder ausgeschlagen, dagegen von seiner Wittwe [Ka]lina geb. Zollinger auf Grundlage des erhobenen öffentlichen Inventars [ü]bernommen worden.

Uster, den 16. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Chrismann.

42. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachlaß des [a]m 22. Weinmonat d. J. verstorbenen Jakob Akeret, Schneidermeisters, [in] Eschlikon-Dynhard, von den Intestaterben ausgeschlagen, dagegen von [de]r Wittwe Elisabetha Akeret geb. Frei daselbst übernommen worden ist.

Winterthur, den 21. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

43. Zugsfrist.

Im Konkurse über Rudolf Meier von Obersteinmaur, Wirth an [d]er Oberthorgasse zum Gängli in Winterthur, findet eine Auffallsver[sa]mmlung nicht statt; dagegen wird den nicht speziell versicherten Kreditoren [e]ine peremtorische mit dem 5. Christmonat l. J. zu Ende gehende Frist, [b]ehufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vor[h]andene Massagut, anberaumt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Winterthur, den 24. Wintermonat 1870.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

44. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des in Winterthur sel. verstorbenen Konrad Löwe, Gärtner, von Elsau, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine peremtorische mit dem 5. Christmonat l. J. zu Ende gehende Frist, behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das ganze vorhandene Massagut, anberaumt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Winterthur, den 24. Wintermonat 1870.

Notariat der Stadt Winterthur:
Fried. Gysler, Notar.

45. **Zugsfrist.**

Im Konkurse des Hs. Heinrich Boßhard, Förster, in Rikon-Illnau, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern zur Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen anmit eine mit dem 5. Christmonat 1870 endigende Frist angesetzt, mit der Bedrohung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Illnau, den 25. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Kyburg:
C. Kronauer, Landschreiber.

46. **Zugsfrist.**

Im Auffalle des Krämers Jakob Trüb in Maur, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen eine mit dem 28. d Mts. ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens. Eine Auffallsverhandlung findet nicht statt.

Greifensee, den 15. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber

47. **Zugsfrist.**

Im Konkurse des Hs. Jakob Gsell von Brüttisellen, Wirth zum Bädli in Oberstraß, wird hinsichtlich des sämmtlichen vorhandenen Massagutes den nicht speziell darauf versicherten Kreditoren eine mit dem 2. Christmonat d. J. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen angesetzt, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Zurich, den 19 Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten.
C. Hausheer, Landschreiber

48 **Zugsfrist.**

Im Konkurse der Eheleute Heinrich Boßhard, Taglöhner, und Susanna geb. Kunz, von Hittnau, wohnhaft in Enge, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut anmit eine mit dem 30. d Mts. zu Ende gehende Frist mit der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Zürich, den 21. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber

49 **Falliterklärung.**

Joh. Georg Bäumli, Bäcker, von Römersweil, Kantons Luzern, wohnhaft in Enge, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren laut Beschluß des Bezirksgerichtes vom 9. Wintermonat 1870 fallit erklärt und bis zum 9. Wintermonat 1872 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Zürich, den 21. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u d. E
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

50. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Jakob Geering von Rümlang, seßhaft gewesen im Klupf zu Oberweningen, durch Beschluß vom 12. Wintermonat 1870 fallit erklärt und bis zum 12. Wintermonat 1875 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Dielsdorf, den 19. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

51. Falliterklärung

In Folge durchgeführten Konkurses ist Joh. Jakob Bachmann von Dielsdorf, Kanzlist, wohnhaft in Oberstraß, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 16. Wintermonat 1870 fallit erklärt und bis zum 16. Wintermonat 1871 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 24. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

52. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Joh. Jakob Meier von Regensdorf und Fluntern, Landwirth, wohnhaft zur Morgensonne in Fluntern, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 16. Wintermonat 1870 fallit erklärt, derselbe jedoch im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt worden.

Zürich, den 24. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

53. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Anna geb. Boßhard, Ehefrau des Rudolf Gubler, Gießer, von Müllheim, Kantons Thurgau, wohnhaft gewesen in Winterthur; in Folge fruchtlosen Aufrufes; — lt Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 19. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 24. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 3. bis 13. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 21. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr

2. Jakob Meier, Jakoben Wegknechts sel. Sohn, von Schlieren; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 12. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 24. Christmonat 1870. — Bedenkzeitv. 4. bis 13. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 24. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Hartmann Fischer von Meisterschwanden, Kantons Aargau, wohnhaft im Hodel bei der Wengi-Aeugst; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 22. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 24. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 5. bis 14. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 23. Jenner 1871, Nachmittags 3 Uhr.

4. Hs. Heinrich Brunner, Jakoben sel. Sohn, genannt Hansen, in Sulzbach-Uster; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 17. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 2. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 12. bis 22. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 4. Jenner 1871, Nachmittags 3 Uhr.

5. Der Nachlaß des sel. Johannes Gremminger, Wagner, von Bußnang, Kantons Thurgau, wohnhaft gewesen auf dem Meierhof in Wädensweil; in Folge Erbsausschlagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 7. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 17. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 27. Christmonat 1870 bis 6. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 17. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Joh. Kaspar Baur von Wettsweil-Stallikon, Schuster, wohnhaft gewesen in Hegi, Pfarre Oberwinterthur; schuldenhalber ausgetreten; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 8. Wintermonat 1870 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 10. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 20. bis 30. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 7. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetztn Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

54. Konkursaufhebung.

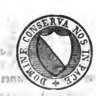
Der gegen Konrad Frauenfelder von Henggart, Schreinermeister, wohnhaft in Fluntern, eröffnete Konkurs ist in Folge Zustimmung seiner sämmtlichen Gläubiger durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 9. Wintermonat 1870 aufgehoben und der Kridar bis zum 9. Wintermonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 24 Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
...lich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
...Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 95. Dienstag, den 29. Wintermonat 1870.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 26. Wintermonat 1870.)

215. Ein Bezirksrath ersucht um Bezeichnung eines andern Bezirks...thes zur Behandlung einer Streitigkeit in einer Gemeindesteuersache, ...2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner sich als Genossen der betreffenden ...chgemeinde im Ausstande befänden. Der Regierungsrath findet jedoch, ...sei ein Ausstand wegen Gemeindeangehörigkeit nicht begründet und ...e Uebertragung fraglichen Geschäftes an einen andern Bezirksrath nicht ...forderlich.

216. Die von der Direktion des Innern vorgelegte jährliche Ver...eilung von Unterstützungen aus der Stiftung für arme blinde Kantons...ürger wird genehmigt.

217. Auf den Wunsch des Herrn Steuerkommissär Stahel werden ...emselben die Gemeinden Außersihl und Wiedikon abgenommen und ...errn Steuerkommissär Fluck zugetheilt.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat nachfolgende Beförderungen beim ...Offiziers korps der Artillerie vorgenommen:

a. Zu Oberlieutenanten die bisherigen I. Unterlieutenante:
Herrn Otto Martin von Wald.
„ August Arbenz von und in Riesbach.
„ Heinrich Stuber von Wipkingen, in Bendlikon.

b. Zu I. Unterlieutenanten die bisherigen II. Unterlieutenante:
Herrn Robert Landolt von Zürich.
„ Julius Frei von Eglisau.
„ Ernst Koch von Zürich.
„ Heinrich Wehrli von Zürich, in Altstetten.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Rekrutirung der Kavallerie.

Wer von der ungetheilten dienstpflichtigen Mannschaft zur Kavallerie aufgenommen zu werden wünscht, hat sich mit gesetzlichem Exerzierschein versehen

Mittwoch den 4. Jenner 1871, Mittags 1 Uhr,

in der Kaserne in Zürich einzufinden.

Rekrutirt werden ferner: zwei Sattler und vier Trompeter, welch' letztere zum Zwecke einer Prüfung ihre Instrumente mitzubringen und um 10 Uhr einzurücken haben.

Offiziers-Aspiranten und Unteroffiziere der Kavallerie, die zu Offizieren vorzurücken gedenken, haben ihre dießfälligen schriftlichen Anmeldungen zu oben festgesetzter Zeit persönlich dem Unterzeichneten zu überreichen.

Winterthur, im Christmonat 1870.

Das Kavallerie-Kommando.

2. Konkurrenzeröffnung.

Die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten des Kantons Zürich bedürfen per erstes Semester 1871:

4 Zentner Java Kaffe.
30 „ Rio Kaffe.
60 „ Reis.
15 „ Oel.
30 „ Kernseife.
31 „ Harzseife.

Ueber die gesammte oder theilweise Lieferung dieser Artikel wird hiemit Konkurrenz eröffnet. Versiegelte Lieferungsofferten mit Proben (bei Kaffe geröstet und ungeröstet) sind an den Unterzeichneten mit der Aufschrift „Lieferungsofferten für die Spitalanstalten" innert 14 Tagen a dato einzusenden.

Zürich, den 25. Wintermonat 1870.

Aus Auftrag der Direktion
der Finanzen und Spitalpflege:
Der Sekretär,
J. U. Schwarz.

3. Die Direktion des Militärs hat das Zeugamt beauftragt, dem Beschlusse des Bundesrathes vom 11. d. Mts., es sei künftighin und bis auf Weiteres auch an die Schützengesellschaften keine Munition mehr abzugeben, nachzukommen.

Zürich, den 16. Wintermonat 1870.

Für das Zeugamt:
Der Zeughausdirektor,
Heinr. Wehrli.

4. Nach abgehaltenem Examen hat der Medizinalrath nachfolgende Frauenspersonen als Hebammen mit der Note „sehr befriedigend“ patentirt:
Frau Dorothea Schmid geb. Müller in Wiedikon.
„ Karolina Hofmann geb. Trüb in Ebmattingen.
Jungfrau Rosina Weilemann in Oberwinterthur.
Zürich, den 26. Wintermonat 1870.

Für den Medizinalrath:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

5. Ausschreibung einer Wegknechtsstelle.

Die durch Tod erledigte Wegknechtsstelle auf der Straßenstrecke I. Klasse von der Kreuzstraße-Unterstraß bis zum Binzmühlebache bei Seebach ist neu zu besetzen.

Allfällige Bewerber haben sich bis Samstag den 10 Christmonat nächsthin unter Einlegung von Leumundszeugnissen bei Herrn Kreisingenieur Hüni im Obmannamt in Zürich zu melden.

Zürich, den 23. Wintermonat 1870.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6 Elisabetha Klingler geb. Wettstein, Wittwe des sel. Hartmann Klingler von Dättlikon, ist zufolge ihrer freiwilligen Erklärung unter Vormundschaft gestellt und Herr Heinrich Klingler, Sohn, in Dättlikon zu deren Vormund ernannt worden.

Winterthur, den 23. Wintermonat 1870

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

7. Hottingen.

Sämmtliche stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde werden hiemit zu der vom Gemeindrathe auf Sonntag den 4. Christmonat d. J., Vormittags punkt 10 Uhr, in's Schulhaus angeordneten Gemeindsversammlung eingeladen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

1. Reglement über die Verwaltung, Bewirthschaftung und Nutznießung des bürgerlichen Nutzungsgutes Hottingen.
2. Ratifikation eines gemeindräthlichen Beschlusses betreffend Ertheilung des Bürgerrechtes an einen Kantonsbürger.

Hottingen, den 24. Wintermonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes
(bürgerliche Sektion):
Der Schreiber,
Hotz.

8. Herbstgemeindsversammlung in Bubikon.

Die stimmberechtigten Einwohner hiesiger Gemeinde werden andurch eingeladen, sich Sonntag den 4. Christmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Schulhause Bubikon zur ordentlichen Herbstgemeindsversammlung einzufinden.

Zur Behandlung kommen:

1. Antrag des Gemeindrathes betreffend das obligatorische Publikationsmittel.
2. Erledigung eines Gesuches eines Gemeindseinwohners betreffend Herabsetzung der ihm auferlegten Gemeindssteuer.

Die dießfälligen Akten, sowie die gemeindräthlichen Anträge und das bereinigte Stimmregister liegen den Berechtigten in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Bubikon, den 24. Wintermonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Jb. Hottinger.

9. Gemeindsversammlung Zollikon.

Die stimmberechtigten Einwohner hiesiger Dorfgemeinde werden hiemit auf Sonntag den 4. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche bei gewohnter Buße zur Erledigurg nachfolgender Geschäfte eingeladen:

a. Einwohnergemeinde.

1. Genehmigung des Voranschlages pro 1871 und Dekretirung einer Steuer.
2. Antrag der Zivilvorsteherschaft betreffend Erhöhung der Nachtwächterbesoldung.

b. Bürgergemeinde.

Genehmigung der von der Zivilvorsteherschaft revidirten Schützenordnung.

Die bezüglichen Akten liegen vom 29. d. Mts. an auf der Kanzlei zur Einsicht offen

Zollikon, den 26. Wintermonat 1870.

Die Zivilvorsteherschaft.

10. Kirchen- und Armensteuerbezug der Kirchgemeinde Niederweningen.

Die Bezugsrödel für die am 19. Brachmonat d. J. beschlossene Kirchen- und Armensteuer pro 1870, zu 1 Frkn auf 1000 Frkn Vermögen, 1 Frkn. auf die Haushaltung und 1 Frkn. auf den Mann, sind angefertigt, vom Gemeindrathe geprüft, und liegen 10 Tage von heute an bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, während welcher Frist allfällige Reklamationen zu machen sind; nach Ablauf derselben beginnt der Bezug, und zwar von Auswärtigen per Postnachnahme. Nach Verfluß von 6 Wochen vom Empfang der Steuerformulare an muß gemäß Beschluß der Kirchgemeindsversammlung vom 10. Hornung 1869 gegen Säumige der Rechtstrieb angewendet werden.

Niederweningen, den 22. Wintermonat 1870.

Der Bezüger:
R. Kleisli, Kirchengutsverwalter.

11. Schlieren. Steuertaxation.

Die Steuerkommission versammelt sich am Montag den 28. d. Mts., Vormittags um 8 Uhr, im Schulhause, um die Selbsttaxation der Steuerpflichtigen zu prüfen, wobei diesen freisteht, den Verhandlungen beizuwohnen.

Allfällige Erhöhung der Taxation der Steuersummen wird später den Pflichtigen angezeigt.

Schlieren, den 23. Wintermonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

12 Wülflingen. Schulsteuerbezug.

Laut Beschluß der Schulgemeinde vom 19. Brachmonat d. J. ist zur Deckung der laufenden Ausgaben eine Steuer zu erheben von 1 Fr. per 1000 Fr. Vermögen, Haushaltung und Mann. Das Bezugsregister liegt bei Herrn Schulgutsverwalter H. Benz zur Einsicht offen, innert welcher Frist allfällige Reklamationen erhoben werden können.

Die Steuernoten werden den Pflichtigen zugestellt und der Bezugstag angezeigt werden, von Auswärtswohnenden wird der Betrag mit Postnachnahme bezogen, falls derselbe nicht vorher franko eingesandt würde.

Wülflingen, den 23. Wintermonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. U. Benz.

13. Stallikon.

Die unterm 20. dieß beschlossene Zivilgemeindesteuer macht folgende Besteuerung erforderlich:

1 Fr. auf 1000 Fr. Vermögen, ebenso auf die Haushaltung und den Mann. Diese Steuer ist im Laufe nächsten Monats an den Bezüger Herrn Quästor Meier in Stallikon zu entrichten.

Der Verleger liegt den Betheiligten 10 Tage von heute an zur Einsicht offen.

Stallikon, den 29. Wintermonat 1870.

Im Namen der Vorsteherschaft,
H. Harber, Schreiber.

14. Zitation.

Jakob Meier von Uster, verheirathet mit Susanna Zollinger, wohnhaft gewesen im Rennweg Nr. 60 dahier, wird anmit aufgefordert, Freitags den 2. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Helferei St. Peter vor Unterzeichnetem zu erscheinen, um Antwort zu geben auf die Scheidungsklage seiner Frau.

Zürich, den 19. Wintermonat 1870.

H. Hirzel, Pfarrer am St. Peter.

15. Zitation.

Der unbekannt abwesende Gottlieb Berli von Hausen a. A. wird hiemit amtlich aufgefordert, Donnerstag den 1. Christmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, vor der unterzeichneten Behörde im Gerichtshause Affoltern a. A. zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Ehefrau Susanna Berli geb. Schneebeli zu antworten.

Affoltern a. A., den 24. Wintermonat 1870.

Die Bezirkskirchenpflege.

16. **Zinszahlung des städtischen Anleihens von 3 Millionen Franken à 4 %.**

Der Semester-Coupon Nr. 14 pr. 1. Christmonat 1870 vom 3 Millionen Franken Anleihen à 4 % der Stadt Zürich kann

Dienstag den **29.**, Mittwoch den **30.** Wintermonat und Donnerstag den **1.** Christmonat

bei der unterzeichneten Kassa eingelöst werden.

Nach Ablauf der bezeichneten Tage findet die Auszahlung jeweilen nur am Freitag statt.

Zürich, den 26. Wintermonat 1870.

Städtische Zentralkassa im Fraumünsteramt.

17. **Bekanntmachung betreffend Baugespann.**

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubüreau (Stadthausplatz Nr. 2) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen:
Herr Hch. Weber, Tapezierer,	Erhöhung des Hintergebäudes Nr. 9 an der Münstergasse	29 Wintermonat	13. Christmonat.

Zürich, den 28. Wintermonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

18. **Bekanntmachung betreffend Baugespanne.**

In der Stadt Winterthur sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Büreau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr J. Muggler	Erstellung einer Veranda an die Westseite des Neubaues an der Schaffhauser- und Ruhthalstraße	29. Wintermonat	13. Christmonat.
Hr. Jung, Architekt,	Erstellung eines Nebengebäudes in den Grundstücken Nr. 325 u. 325a an der Schaffhauserstraße	"	"

Winterthur, den 28. Wintermonat 1870.

Für die städtische Baupolizeikommission:
Der Domänenverwalter,
F. Erb.

19. Altstetten.

Alle diejenigen, welche im Gemeindsbann Altstetten Land besitzen, und innert dem Jahr 1870 Land gekauft, verkauft oder vertauscht haben, werden aufgefordert, solches binnen 8 Tagen dem Herrn Jakob Schwarz auf dem Rain schriftlich einzugeben, ansonst der Verleger für den Lohn des Mausers nach dem alten Rodel abgeschrieben wird.

Altstetten, den 25. Wintermonat 1870.

Die Kommission.

20. Bauausschreibung.

Die Schulgemeinde Wipkingen ist willens, ein neues Schulhaus zu erbauen. Sachverständige, welche geneigt sind, einzelne Arbeiten, mehrere derselben oder sämmtliche für alle Handwerker — Erdarbeiten, sowie Erstellung eine Kaloriföre inbegriffen — zu übernehmen, sind eingeladen, Pläne, Vorausmaße und Baubeschreibung bei dem Unterzeichneten im Schulhause einzusehen und ihre Angebote schriftlich dem Präsidenten der Baukommission, Herrn Antistes Finsler, bis spätestens den 6. Christmonat d. J. versiegelt mit der Ueberschrift „Offerte für den Schulhausbau" einzureichen.

Wipkingen, den 22. Wintermonat 1870.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
C. Bleuler, Lehrer.

21. Versilberungsgant.

Nächsten Freitag den 2. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge Versilberungsbegehren im Hause der Frau Rehmann im untern Drahtschmidli dahier, gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Sopha, 2 große Spiegel mit Goldrahmen, 4 Porträts, 1 Kommode, 1 runder nußbaumener Tisch, 6 Sessel mit Polster, 1 Chiffonnière, 1 harth. Arbeitstischchen, 1 nußbaumener Consoltisch.

1 Chiffonnière, 1 tannene Bettstatt, 1 Bettstatt mit Matrazze und Kopfpolster, 4 runde Etagèren, sehr dienlich in ein Schaufenster, 1 Lehnstuhl, zirka 80 Maß Zugerkirschenwasser.

Ein Theil der Gant wird unwiderruflich abgehalten.

Die Möbeln sind theils neu, theils neu aufgerüstet.

Unterstraß, den 29. Wintermonat 1870.

Der Gemeindamman:
C. Schätti.

22. Versilberungsgant.

Freitag den 2. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Pfister zur Tanne dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Kommoden, Ruhebetten, div. Läden, Fässer, Wägen, vollständige Betten sammt Bettstatten, 3 Hobelbänke, Tische, Wanduhren, Sessel, Chiffonnièren, 5000 Spulen und Seidenzäpfen, Kupfergeschirr, Kästen, 160 Ellen Zwilch, div. Brennholz, 4 Klafter Torf, 1 eiserner Tragofen, Handsägen, Aexte, div. Küchengeschirr u. A. m.

Oberstraß, den 25. Wintermonat 1870.

Der Gemeindammann:
J. H. Keller.

23. Versteigerungsanzeige.

Samstag, den 3. Christmonat, werden im Stadtwalddistrikte Adlisberg versteigert:

Zirka 40 Haufen Reisig,
" 10 " Stangen und Stickel.

Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr im Katzenschwanz an der Straße von Wytikon nach dem Wehren.

Sihlwald, den 27. Wintermonat 1870.

Das Forstamt der Stadt Zürich.

24. Versilberungsgant.

Freitag den 2. Christmonat, Vormittags 9 Uhr, werden im „Florhof" zu Außersihl gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Kommoden, ein- und zweithürige Kasten, runde und eckige Tische, Sopha-, Polster-, Rohr- und Brettersessel, Arbeitstische, Nachttische, Chiffonnière, Sekretär, Spiegel, Porträts, Stock-, Wand- und Taschenuhren, Betten, Bettstatten, Anzüge, Lein- und Tischtücher, Kleiderkoffer, Manns- und Frauenkleider, Vorhänge, Teppiche, Küchekästen, hölzerne Gelten und Ständer, küpferne Gelten, Hafen und Pfannen, verschiedenes Küchengeräth, Glas- und ird. Geschirr, 2 Rohbänke, 2 Doppelhöbel, 3 Schrubhöbel, 2 Simshöbel, 1 Nuthhobel, 1 Fuchsschwanz, 3 Schraubzwingen, 3 Handsägen, mehrere Weinfässer und Verschiedenes mehr.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außersihl, den 28. Wintermonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

25. Ganta nzeige.

Künftigen Freitag den 2. Christmonat, Nachmittags 5 Uhr, wird in der Wirthschaft zum Trauben dahier, zufolge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung versteigert:

1 Schuldbrief per Frkn. 3500 auf Herrn Hermann Rudolf Bebie auf dem Morgen zu Unterwetzikon, dat. den 3. Mai 1869.

Das Gantobjekt liegt am Ganttage bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Rüschlikon, den 28. Wintermonat 1870.

Der Gemeindammann:
Obrist.

26. Enge.

Freitag, den 2. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge Versilberungsbegehren im „Sternen" versteigert:

4 vollständig aufgerüstete Betten, Tische, Sessel, Kästen, Kommoden, ein Zylinderöfeli, eine Wälderuhr, verschiedenes Glasgeschirr, irdenes, stürzenes, eisernes und küpfernes Küchengeschirr, eine schwarztüchene Kleidung, ein küpferner Waschkessel, eine große Sechtstande, Reibständli, Gelten, Glätteisen, Gartengeschirr, ein vierrädriger Wagen mit Kastengestell, zirka 10 Saum verschiedene Sorten Weine, zirka 12 Saum Fässer an 8 Stücken u. A. m.

Enge, den 28 Wintermonat 1870.

Der Gemeindammann:
Kasp. Hausheer.

27. **Gantanzeige.**

Donnerstag den 1. Christmonat 1870, Vormittags von 10 Uhr an, werden zufolge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung in hier öffentlich versteigert:

Eine silberne Spindeluhr mit silberner Kette, ein schwarztüchener Ueberrock, 10 Ztr. Emd.

Sodann Nachmittags 2 Uhr in Nr. 72 in Oerlikon:

Ein tannenes Tischchen, ein Spiegel, eine Wanduhr, zwei Porträts, ein Glätteisen, Theeblech, Glas- und irdenes Geschirr, ein Spinnrädli, ein tannener Küchekasten, Eisenhafen und Eisenpfannen nebst anderem mehr.

Schwamendingen, den 26. Wintermonat 1870.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

28. Joh. Heinrich Fehr von Rüschlikon, Schneidergeselle, zuletzt in Arbeit gestanden in Altstetten, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Mittwoch den 21. Christmonat d. J., Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um auf die Klage der Anna Grau von Dietikon, Seidenwinderin in Altstetten, betreffend Vaterschaft und Eheversprechen in's Recht zu antworten, ansonst im Falle abermaligen Ausbleibens angenommen würde, er anerkenne die Richtigkeit der thatsächlichen Behauptungen der Klägerin und verzichte seinerseits auf Geltendmachung von Einreden.

Zürich, den 23 Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

29. Hs Jakob Egli von Sebel-Bärentsweil, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, am Donnerstag den 29. Christmonat d. J., Morgens 8 Uhr, vor dem Bezirksgericht Hinweil auf hiesigem Gerichtshause zu erscheinen, oder sich durch einen gehörig Bevollmächtigten vertreten zu lassen, um die Scheidungklage seiner Ehefrau Susanna Egli geb. Bär zu beantworten, unter der Androhung, daß sonst die Frau Egli zu einseitigem Klagevortrag zugelassen und auf Grund ihrer Behauptungen abgeurtheilt würde.

Hinweil, den 25. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

Vermischte Bekanntmachungen.

30. Hieronymus Gromminger von Hoppetenzell, Großherzogthum Baden, und Luisa Unholz von Riesbach wünschen eine Zivilehe mit einander einzugehen. Allfällige Einsprachen gegen diese Ehe sind bis zum 7. Christmonat hierorts anzumelden.

Zürich, den 28. Wintermonat 1870.

Der Bezirksgerichtspräsident:
Ochsner.

31. Bezirksgericht Baden.

Publikation.

Nachdem das Bezirksgericht Zürich die Verzeichnisse derjenigen Liegenschaften von Spreitenbach und Bergdietikon, welche in Folge der Verordnung über Vollziehung der zwischen den Kantonen Aargau und Zürich abgeschlossenen Uebereinkunft vom 20./26. Mai 1865 betreffend die Fertigung von Rechtsgeschäften, die auf der Grenze beider Kantone liegen, zum Bann der beiden Gemeinden gekommen sind, anher übermittelt hat, so wird nun gemäß § 8 der zitirten Verordnung den Interessenten zur Kenntniß gebracht, daß diese Verzeichnisse zu Jedermanns Einsicht auf hiesiger Gerichtskanzlei offen gelegt sind, und daß allfällige Einsprachen bis und mit dem 15. Jenner nächsthin geltend zu machen sind, und zwar mit dem Bemerken, daß alsdann die berichtigten Verzeichnisse als rechtskräftig in die betreffenden Grund- und Fertigungsprotokolle eingetragen werden.

Baden, den 22. Wintermonat 1870.

Der Gerichtspräsident:
Meyer.
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben, der Stellvertreter,
Acklin.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 26. Wintermonat 1870.

Das Präsidium des Obergerichtes.

32. Gantanzeige.

Von dem Massagute des in Konkurs gerathenen Melchior Müller, Weinschenk und Spezereihändlers, in Seebach, werden Dienstag den 6. Christmonat 1870 und soweit nöthig am darauf folgenden Tage, je von Vormittags 9 Uhr an, im Hause des Konkursiten durch das Gemeindammannamt Seebach gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Mehrere Weinfässer, zirka 8 Saum verschiedene Weine, zirka 2 Saum Most, Wollen- und Baumwollengarne, Baumwollentücher, baumwollene Nastücher, wollene Halstücher, Winterkappen, Strümpfe, Faden in verschiedenen Sorten, eine Waage mit messingener Schaale und Gewicht, Süßöl, Butter, Käse, Reis, Kaffee, Zucker, Ulmergerste, Kerzen, Soda, Rauch- und Schnupftabak, nebst vielen andern Handelsartikeln, Spezereien u. s. w.

Zu dieser Gant werden Kaufliebhaber anmit eingeladen.

Oerlikon, den 28. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
Scherrer, Landschreiber.

33. Fallitерklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 16. d. Mts. den Johannes Bernhard von Plenail-Oesterreich, Südfrüchtenhändler an der grauen Gasse in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt und bis zum 16. Wintermonat 1871 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Zürich, den 28. Wintermonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

Konkurspublikationen.

34. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Nachlaß des sel. verstorbenen Kaspar Rüegg von Sternenberg, wohnhaft gewesen in Aegetsweil-Wyla; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 21. Wintermonat 1870 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 24. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 3. bis 13. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 25. Jenner 1871, Vormittags 10 Uhr.

2. Georg Grieshaber von Unter-Hallau, gewesener Bahnwart zu Baltensweil; schuldenhalber ausgetreten; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 18. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 24. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 4. bis 14. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 21. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Jakob Fehr, Maurermeister, von Niederweningen, wohnhaft in Oberuster; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 21. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 6. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 16. bis 26. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 8. Hornung 1871, Nachmittags 3 Uhr.

4. Frau Katharina geb. Grendelmeier, Ehefrau des falliten Jakob Rohrer, alt Bahnwärter, von Schlieren; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 12. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. A. (in Zürich) 24. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 4. bis 13. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 24. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Kaspar Egli, Schuster, von Wald, seßhaft in Schlieren; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 19. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. A. (in Zürich) 31. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 11. bis 20. Jenner 18710. — Auffallsverhandlung 31. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Heinrich Spinner, Fuhrmann, Johannessen sel. Sohn, in Affoltern; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern vom 14. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 24. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 5. bis 14. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 23. Jenner 1871, Nachmittags 3 Uhr.

7. Johannes Homberger von Riedikon bei Uster, seßhaft in Heslibach zu Küsnacht; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 4. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Küsnacht 13 Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 23. Christmonat 1870 bis 2. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 10. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

35. Beneficium Inventarii.

Ausgekündet unter Androhung des Rechtsnachtheiles des Verlustes der Forderungs- und Bürgschaftsrechte.

Bucher, Wilhelm, Müller, von Lengnau.

Portofreie Eingabe an die Gerichtskanzlei Zurzach bis und mit 29. Christmonat 1870.

Zurzach, den 23. Wintermonat 1870.

Der Gerichtspräsident:
J. Attenhofer.
Der Gerichtsschreiber,
Hs. Bercher.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.
Zürich, den 25. Wintermonat 1870.

Das Präsidium des Obergerichtes.

36. Konkursaufhebung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 23. d. Mts. den Konkurs über die Firma: Frey und Schlatter, Holzhandlung in Zürich, und deren solidare Antheilhaber: Johannes Frey zur Herrensäge in Zürich, resp. dessen Nachlaß, und Johannes Schlatter von Oberglatt, wohnhaft in Außersihl, mit Zustimmung sämmtlicher Gläubiger aufgehoben, den Kridaren Schlatter aber im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt.

Zürich, den 28. Wintermonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 96. Freitag, den 2. Christmonat 1870.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 1. Christmonat 1870.)

218. Zu Bataillonskommandanten werden ernannt:

Herr Arnold Geßner von Zürich, in Waldshut.
" Konrad Baumann von und in Zürich.

Zu Majoren bei der Infanterie werden sodann befördert die bisherigen Hauptleute:

Herr Jakob Keller von Hettlingen.
" Heinrich Pfister von Dübendorf.
" Hermann Bruppacher von Herrliberg, in Unterstraß.
" Kaspar Jakob Stünzi von Horgen, in Sulgen, Thurgau.

Zu Hauptleuten bei der Infanterie werden nachfolgende Oberlieutenants ernannt:

Herr Josua Barthol. Warnier von Grüsch, Kantons Graubünden, in Winterthur.
" Salomon Lüssi von Wyla.
" J. J. Reiff von Enge.
" Karl Friedrich Steiner von Hottingen.
" Ferdinand Hardmeier von Zumikon, in Riesbach.
" Kaspar Aeppli von Fällanden, in Rappersweil.
" Kaspar Goßweiler von Seebach, in Affoltern a. A.
" Hs. Kaspar Frei von Außersihl, in Zürich.
" Theodor Spühler von Wasterkingen, in Enge, Quartiermeister.
" Albert Frauenfelder von Henggart.
" Ferdinand Korradi von Neunforn, Kantons Thurgau.
" Eduard Knöpfli von Humlikon-Andelfingen.
" Gottfried Streuli von Horgen.
" Adolf Rüegg von Zürich.
" David Friedrich Brunner von Zürich.
" Eduard Krauer von Zürich.
" Johannes Spinner von Aeugst, in Hausen a. A.
" Ferdinand Bär von Riffersweil.
" Sal. Arnold Bodmer von Riesbach.
" Heinrich Großmann von Höngg, in Zürich.
" Adolf Schoch von Zürich.

Zu Bataillonsärzten mit Hauptmannsgrad werden ernannt:
Herr Dr. Johannes Wäckerling von Regensdorf, in Wipkingen.
" Dr. Albert Hürlimann von Wald.

219. Herr Robert Notz von Höngg verzichtet in Folge seiner Wahl zum Landschreiber des Notariatskreises Stäfa auf die Ausübung des ihm unterm 9. Heumonat l. J. ertheilten Geschäftsagentenpatentes.

220. Die Uebertragung der an Herrn G. Frei ertheilten Konzession für Errichtung einer öffentlichen Apotheke in Unterstraß auf Herrn Dr. Joseph Castell wird genehmigt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:
Die Stelle eines Briefträgers beim Postamt Winterthur.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 15. Christmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Geburtsjahr, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 1 Christmonat 1870.

Die Kreispostdirektion.

2. Stelleausschreibung.

Die Stelle eines Telegraphisten in Russikon wird mit einer jährlichen fixen Besoldung von 120 Frkn. nebst reglementarischer Provision von 10 Rappen per Depesche zur Bewerbung ausgeschrieben. Diejenigen Personen beider Geschlechter, welche sich in passendem Lokal einer häuslichen Beschäftigung widmen, werden eingeladen, ihre Anmeldungen unter Beifügung von Zeugnissen und allfälligen Empfehlungen bis zum 13. Christmonat an die Telegraphen-Inspektion Zürich einzusenden, welche die nöthige Auskunft ertheilen wird. Die Instruktion findet auf Kosten der Verwaltung in Russikon selbst statt.

Zürich, den 29. Wintermonat 1870.

Die Telegraphen-Inspektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

3. Holz-Verkauf.

Mittwoch den 7. Christmonat werden von halb 2 Uhr an im Leißacker 120 Sag- und Baustämme, darunter schöne Forren, 50 Klafter Brennholz und 1600 Wellen öffentlich versteigert.

Winterthur, den 1. Christmonat 1870.

Hertenstein, Forstmeister.

4. Gantanzeige.

Die Fortsetzung der Versteigerung älterer Ausrüstungsgegenstände findet unter Aufsicht der Gantbeamtung Freitag den 9. Christmonat d. J., Vormittags von 9 Uhr an, im Salzboden der Kaserne dahier statt, und es werden namentlich Kapüte und Tuchhosen zur Versteigerung gebracht werden.

Zürich, den 28. Wintermonat 1870.

Das Kantonskriegskommissariat.

5. Holz-Verkauf.

Es werden Montag den 5. Christmonat
um halb 11 Uhr im Sennwald 60 Sägklötze, 25 Baustämme, 30 Klafter Brennholz, 400 Wellen;
um 2 Uhr im Oberusterwald 55 Sägklötze, 15 Baustämme, 10 Klafter Brennholz und 300 Wellen
öffentlich versteigert.

Winterthur, den 27. Wintermonat 1870.

Hertenstein, Forstmeister.

6. Holzversteigerung.

Montag den 5. Christmonat werden in der Staatswaldung zu Watt-Affoltern öffentlich versteigert:
In Reutenen: 3 Sägtannen und 300 Lattenstangen.
Im Aspholz: 700 Wellen.
Durch die ganze Waldung: 20 Haufen Dürrholz.
Anfang Vormittags 10 Uhr in Reutenen.

Regensberg, den 29 Wintermonat 1870.

Rüedi, Forstmeister.

7. Holzverkauf.

Dienstag den 6. Christmonat, Mittags 1 Uhr, werden in der Staatswaldung Hegi versteigert:
247 Stämme Säg- und Bauholz, 50 Haufen Gipfel und Reisig.
Anfang bei der Pflanzschule.

Andelfingen, den 1. Christmonat 1870.

Keller, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

8. Die Herren J. H. Bühler & Söhne dahier beabsichtigen, den Zulaufkanal zur Spinnerei Sennhof unterhalb dem Löfflerbrücklein in der Weise zu erweitern, daß die Sohle desselben auf eine Tiefe von wenigstens 10 Fuß unter dem gegenwärtigen Wasserspiegel ausgegraben werden soll, und haben das Projekt auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet.

Einsprachen gegen die beabsichtigte Veränderung sind beim Unterzeichneten innert vier Wochen von heute an einzureichen.

Winterthur, den 30. Wintermonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
Würmli.

9. Herr C. Auer in Andelfingen beabsichtigt bei seiner Mühle in Niederglatt ein neues Ueberfallswuhr erstellen zu lassen. Dasselbe würde eine Länge von 35 Fuß vom Stege über den Kanal aufwärts erhalten.

Der dießfällige Plan kann bei unterzeichneter Stelle eingesehen werden, und es sind Einsprachen gegen dieses Projekt, welches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist, innerhalb vier Wochen von heute an dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Dielsdorf, den 30. Wintermonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
J. Albrecht.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

10. Schwamendingen-Oerlikon.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden hiemit zu einer ordentlichen Gemeindsversammlung auf Sonntag den 11. Christmonat, Nachmittags punkt halb 2 Uhr, in's Schulhaus Schwamendingen eingeladen.

Traktanden:

a. Für die Kirchgemeinde.

1. Voranschlag für das Kirchengut pro 1871.
2. Antrag der Kirchenpflege zur Bestellung einer Pfarrhausbaukommission, eventuell Wahl einer solchen.
3. Ersatzwahl für 3 Mitglieder und des Präsidenten der Kirchenpflege.

b. Für die politische Gemeinde.

4. Voranschlag für das politische Gemeindsgut pro 1871.

c. Für die Bürgergemeinde.

5. Voranschlag für das Armengut pro 1871.

Betreffend die Stimmberechtigung wird auf Art. 16—18 und 50 der Staatsverfassung und auf § 86 des Gemeindegesetzes verwiesen.

Schwamendingen, den 26. Wintermonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
A. Schäppi, Gemeindrathsschreiber.

11. Gemeindsversammlung Erlenbach.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit auf Sonntag den 11. Christmonat d. J. Nachmittags punkt 2 Uhr in die Kirche eingeladen, um an dieser ordentlichen Herbstgemeindsversammlung folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Voranschläge für die öffentlichen Güter: a. Gemeindegut. b. Schulgut. c. Kirchengut. und Dekretirung von Steuern.

Sodann für die Bürger allein:

2. Voranschlag für das Armengut, und Dekretirung einer Steuer.
3. Bürgerrechtsgesuch eines Landesfremden.

Die bezüglichen Akten liegen bei Herrn Gemeindspräsident Werdmüller, das Stimmregister auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Erlenbach den 1. Christmonat 1870.

Der Gemeinderath.

12. **Bürgerversammlung Stallikon.**

Die stimmberechtigten Bürger der politischen Gemeinde Stallikon werden anmit zu einer Versammlung auf Sonntag, den 11. Christmonat 1870, Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche dahier eingeladen

Traktandum:

Antrag des Gemeinderathes, betreffend Bürgerrechtsgesuch eines Landesfremden.

Ausbleiben ohne gültige Entschuldigung hat die festgesetzte Buße zur Folge.

Die bezüglichen Akten wie das Stimmregister liegen inzwischen in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Stallikon, den 30. Wintermonat 1870.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathsschreiber,
Stäheli.

13. Sämmtliche Grundeigenthümer, welche über das sogenannte obere und mittlere Hasselbachloch (Gemeindebann Rümlang) fahren müssen, werden hiemit zu einer Gemeindeversammlung auf Dienstag den 6. Christmonat Abends 6 Uhr, in's Schulhaus dahier eingeladen, wegen folgenden Geschäften:

1. Beschluß betreffend Erstellung zweier steinerner Brücken über das obere und mittlere Hasselbachloch.
2. Wahl einer Baukommission.
3. Aufnahme des Güterverzeichnisses betreffend Anordnung eines Verlegers der betreffenden Baukosten.

Nichterscheinende haben sich den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

Rümlang, den 30. Wintermonat 1870.

Im Namen der Gerechtigkeitsvorsteherschaft:
Der Beauftragte,
Heinr. Steinemann.

14. **Grundzinsgemeindsversammlung Regensdorf.**

Die Grundzinspflichtigen werden zu einer Versammlung auf Freitag den 9. Christmonat d. J., Abends 6 Uhr, in das hiesige Schulhaus eingeladen.

Verhandlungen: Wahl der Bezugskommission.

Regensdorf, den 30. Wintermonat 1870

Das Präsidium.

15. **Steuerbezug.**

Zur Deckung des Rückschlages der Armengutsrechnung von 1869 wird eine Steuer von 80 Rp. per tausend Franken Vermögen, die Haushaltung und den Aktivbürger erforderlich.

Das Steuerverzeichniß liegt von heute an 14 Tage in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen. Allfällige Reklamationen sind innert gleicher Frist zu erheben. Nach Ablauf dieser Zeit werden die von auswärts wohnenden Pflichtigen nicht eingesandten Beträge mittelst Postnachnahme bezogen.

Oberglatt, den 1. Christmonat 1870.

Der Gemeinderath.

16. Dorlikon. Armensteuerbezug.

Die von der Kirchgemeinde Dorlikon unterm 1. Mai d. J. dekretirte Armensteuer beträgt auf 1000 Frkn. Vermögen, die Haushaltung und den Aktivbürger je 60 Rpn. Die Steuerlisten liegen bei den betreffenden Bezügern, in Dorlikon bei Herrn Armengutsverwalter Heinrich Gut, in Gütighausen bei Herrn Gemeindrath Hagenbuch zur Einsicht offen, und es sind die Beträge im Laufe dieses Jahrs an dieselben zu entrichten. Die Steuerbeträge Auswärtswohnender werden durch Nachnahme, bei Nichteinlösung durch den Rechtstrieb bezogen.

Dorlikon, den 28. Wintermonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
K. Frei, Gemeindrathsschreiber.

17. Entsumpfung des Regensdorfer Thales.

Nachdem die betheiligten Gemeinden in ihrer Mehrheit schon längst beschlossen haben, die Entwässerung und Bewässerung des Thales gemäß den im verflossenen Sommer öffentlich aufgelegt gewesenen Statuten, Plänen und übrigen technischen Vorarbeiten auszuführen, sind in der letzten Zeit auch die erforderlichen Haupt- und Nebenkanäle überall genau durch Pfähle bezeichnet worden.

Es wird nun gemäß § 17 des Gesetzes betreffend Bewässerung und Entwässerung größerer Grundflächen vom 20. Brachmonat 1864 allen denjenigen, welche sich durch das Unternehmen in irgend einer Weise beeinträchtigt glauben, eine Frist von vier Wochen angesetzt, um ihre Einsprachen und Begehren schriftlich bei dem Unterzeichneten anzumelden. Spätere Eingaben könnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Zürich, den 1. Christmonat 1870.

Der Präsident der Entsumpfungskommission:
Hartm. Krauer-Widmer.

18. Jakob Häußer aus dem Grüt hiesiger Gemeinde, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Sonntag den 4. Christmonat, Vormittags 10 Uhr, wegen Vernachläßigung seiner Pflichten gegenüber seinem jüngern Kinde vor Unterzeichneter zu erscheinen.

Goßau, den 26. Wintermonat 1870.

Die Armenpflege.

19. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der in Nr. 91 Art 15 des Amtsblattes erfolglos aufgerufene Heimatschein des Heinrich Güttinger aus dem Bodenholz wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Hinweil, den 30. Wintermonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

20. Altstetten.

Samstag den 3. Christmonat, Abends 7 Uhr, findet die Absteigerung über das Kiesführen auf die Zelgwegstraße im Gemeindebann Altstetten bei Herrn Weinschenk Schwarz statt, wozu allfällige Uebernehmer eingeladen werden.

Altstetten, den 30. Wintermonat 1870.

Die Kommission.

21. Schulhausbau. Embrach.

Die Schreiner- und Glaserarbeit dazu wird nächstens in Accord gegeben. Sachkundige Handwerker, welche geneigt sind, diese Arbeiten zu übernehmen, sind ersucht, ihre Eingaben verschlossen, mit entsprechender Aufschrift versehen, franko dem Präsidenten der Baukommission, Herrn J. Ganz zum Neugut dahier, bis zum 15. Christmonat einzureichen. Muster, Pläne und Vorschriften können daselbst eingesehen werden.

Embrach, den 30. Wintermonat 1870.

Die Baukommission.

22. Versilberungsgant.

In Folge Versilberungsbegehren werden Donnerstag den 8. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, im „Löwen" in Wildberg gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Eine Anzahl Schweizerische Volksbibliothek, eine Anzahl deutsche Volksbibliothek, eine Anzahl deutsche Klassiker, Webers Weltgeschichte, Bock-Buch für gesunde und kranke Menschen, Saalfeld Geschichte der französischen Revolution, Scheer Literaturgeschichte, Aebli Schweizergeschichte, Keller der grüne Heinrich, Scherr Beobachtungen und Bestrebungen, Spindler der Invalide, nebst einer Anzahl Volks- und Unterhaltungsschriften, wozu eingeladen wird.

Wildberg, den 1. Christmonat 1870.

Heider, Gemeindammann.

23. Enge. Versilberungsgant.

Montag den 5. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, wird in Folge Versilberungsbegehren im „Schiffli" im Bleicherweg gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein ovales Faß mit zirka 12 Saum 1869er Limmatthaler Wein.

Enge, den 29. Wintermonat 1870

Der Gemeindammann:
Kasp. Hausheer.

24. Versilberungsgant.

In Folge gerichtlichen Auftrages, wird nächsten Donnerstag den 8. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Hrn. Müller in Uerzlikon gegen sofortige Bezahlung versteigert:

Ein Erbantheil, 1/5 eines zirka 16,000 Frkn. haltenden Vermögens.

Kappel, den 29. Wintermonat 1870.

Hurter, Gemeindammann.

25. Hirslanderberg.

Mittwoch den 7. Christmonat, Vormittags 9 Uhr, werden im obern Berg 55 Haufen Dürrholz und Heizi und 3 Haufen Gerüststangen öffentlich versteigert. — Sammlung im Dägenriet.

Sodann Nachmittags 2 Uhr im untern Berg 3 Doppelklafter Laubholz, 200 Wellen Heizi und zirka 80 Eschenstangen verschiedener Länge und Stärke; im Adlisberg 40 Eschen.

Riesbach, den 1. Christmonat 1870.

H. C. Bleuler, Präsident.

26. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 6. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder" im Rennweg zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

6 silberne Eßlöffel, 1 silberne Spindel- und 1 dito Ankeruhr, 2 Zündholzbüchsen, eine Partie Kleider, 1 Lampe, 1 Vogelkäfig mit 1 Kanarienvogel, 3 Glätteisen, 5 silberne Cylinderuhren, 30 Ellen Seidenplüsch, 10 Corsets, 100 Stab Baumwolltuch, 40 Ellen Leinwand, 60 Dzd. Cols, zirka 600 Ellen verschiedene Herrenkleiderstoffe, ein- und zweithürige Kästen, Kommoden, mehrere vollst. Betten, Kanapee's, runde, ovale und viereckige Tische, Sessel, Glas- u. ird Küchengeschirr, Stockuhren, 1 nußb. Sekretair, Nachttische, Spiegel und Tableaux, div. Linge, ca. 30 Saum versch. Weine u. andere Spirituosen, Weinfässer, 2 gold. Cylinderuhren mit do. Ketten, eine Kiste Zettelbobinen Nr. 10, netto 280 Pfd. u. a. m.

Zürich, den 1. Christmonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

27. Gantanzeige.

Laut Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten in Bülach werden nächsten Dienstag als den 6 Christmonat, von Morgens 9 Uhr an, im Hause des Herrn Heinrich Ruff dahier die dem abwesenden Erhard Maurer, Bäcker, angehörenden Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 zweithür. tann. Kästen, 2 Tischli, 1 Dezimalwaage sammt Gewicht, 1 küpf. Wasserkessel, 1 küpf. Hafen, 1 küpf. Schlitthafen, 2 eis. Kohlenbehälter, 1 eich. Weinfäßli, mit Eisen gebunden, zirka 1 Saum haltend, 1 tann. Würktisch, 1 Handwagen mit eis. Axen, 1 schwarz tüch. Mannskleidung, bestehend in Rock, Hosen und Weste, 1 eich. Backmulte, 1 Petroleumlampe, 1 Brodkorb, 1 Petroleumfäßchen, 1 tann. Kleiderkoffer, 1 tann. Brodkiste, 1 silb. Zylinderuhr, 1 schwarz woll. Regenschirm, 1 Guitare, zirka 1 Klafter förrenes Holz, zirka 1/4 Klafter buchene und förrene Scheiter und etwas Spähne, 1 Axt, 1 Handsäge, 7 Stück Teigtücher, 8 Stück Teigbretter, 8 Eisenblech, 1 küpf. Gelte, 1 eich. Scheitstock, 1 Röhrenfäßli, 1 Ofenkrüke, 3 Brodschüsseln, 2 einschläfige aufgerüstete Betten sammt Bettstatten, 16 verschiedene Buchguthaben.

Bassersdorf, den 30. Wintermonat 1870.

Der Gemeindammann:
J. Altorfer.

28. Versteigerungsanzeige.

Samstag, den 3. Christmonat, werden im Stadtwalddistrikte Adlisberg versteigert:

Zirka 40 Haufen Reisig,
" 10 " Stangen und Stickel.

Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr im Katzenschwanz an der Straße von Wytikon nach dem Gebren.

Sihlwald, den 27. Wintermonat 1870.

Das Forstamt der Stadt Zürich.

29. Holzgant.

Die Korporationsgenossenschaft Weiningen bringt künftigen Mittwoch den 7. d. Mts., von Morgens 9 Uhr an, in ihrer Waldung im Niederholz zirka 400 Stück Roth- und Weißtannen auf öffentliche Steigerung; die gute Abfuhr sowie die Qualität des Holzes lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Weiningen, den 1. Christmonat 1870.

Die Vorsteherschaft.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

30. Rudolf Heß, Metzger, im Grüt-Adlisweil, Beklagter, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 7. Christmonat d. J., Nachmittags 4 Uhr, im „Adler" in Thalweil zur Instruktionsverhandlung des von Heinrich Hiz im Stiegenbühl-Knonau als Kläger gegen ihn angehobenen Prozesses betreffend Forderung vor dem Präsidenten des hiesigen Kreisgerichtes zu erscheinen, unter der Androhung, daß Ausbleiben Ordnungsbuße und Entschädigung an die Gegenpartei zur Folge hat.

Thalweil, den 27. Wintermonat 1870.

Der Kreisgerichtsschreiber:
G. Brunner.

31. Ferdinand Emil Pfeiffer von Aeugst, Schneider, geboren 1847, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird wird hiemit aufgefordert, Samstag den 10. Christmonat, Nachmittags 1 Uhr, vor Bezirksgericht im Gerichtshause dahier zu erscheinen, um auf die von der Louisa Sidler auf Mühleberg-Aeugst gegen ihn erhobene Vaterschaftsklage in's Recht zu antworten, unter der Androhung, daß sonst angenommen würde, er gebe die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Affoltern, den 30 Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

32. Der unbekannt abwesende Kaspar Rüegg von Wallikon, Gemeinde Pfäffikon, wird anmit aufgefordert, Dienstag den 13. Christmonat d. J., Vormittags 8 Uhr, auf hiesigem Gerichtshause zur Schlußverhandlung in dem von seiner Ehefrau gegen ihn eingeleiteten Scheidungsprozesse zu erscheinen, unter der Androhung, daß sonst gleichwol auf Grundlage der Akten abgeurtheilt würde.

Pfäffikon, den 30. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

Bevogtigungen.

33. Die von den Vormundschaftsbehörden über Jakob Guyer, Jakobs Sohn, von Männedorf, wohnhaft im Tobel zu Meilen, vorläufig verhängte Bevogtigung wegen Verschwendung ist durch Urtheil des Bezirksgerichtes Meilen vom 28. Herbstmonat d. J., obergerichtlich bestätigt am 8. d. Mts., als zu Recht bestehend erklärt worden. Vormund des Guyer ist Herr Kaspar Hardmeier auf Platten-Männedorf.

Meilen, den 26. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

Vermischte Bekanntmachungen.

34. Hieronymus Gromminger von Hoppetenzell, Großherzogthum Baden, und Luisa Unholz von Riesbach wünschen eine Zivilehe mit einander einzugehen. Allfällige Einsprachen gegen diese Ehe sind bis zum 7. Christmonat hierorts anzumelden.

Zürich, den 28. Wintermonat 1870.

Der Bezirksgerichtspräsident:
Ochsner.

35. Das Bezirksgericht Meilen

hat

in Sachen

der Frau Maria Katharina Fierz geb. Böhni von Männedorf, wohnhaft in Atzmoos, Kantons St. Gallen, Klägerin,

gegen

Andreas Fierz, Schreinergeselle, von Männedorf, dato unbekannt abwesend, Beklagten,

betreffend Ehescheidung,

über die Streitfrage:

Ob die am 14. Heumonat 1864 geschlossene Ehe der Prozeßparteien aufzulösen sei?

erkennt:

1. Die Eheleute Fierz-Böhni sind gänzlich geschieden.
2. Der Beklagte Fierz hat die Prozeßkosten zu bezahlen, unter subsidiärer Haft der Klägerin für die Baarauslagen.
3. Der Klägerin wird das Recht vorbehalten, für den Fall als der Beklagte später zu Vermögen kommen sollte, auf eine Entschädigung wegen verschuldeter Scheidung gegen ihn zu klagen.
4. Dem Beklagten Fierz wird die Verehelichung mit der Anna Barbara Aeberli von Stallikon, wohnhaft an der Fortunagasse in Zürich, untersagt.
5. Dieses Urtheil wird beiden Parteien mitgetheilt, dem Beklagten durch das Amtsblatt, mit der Anzeige, daß ihm die zehntägige Appellationsfrist mit dem 12. Christmonat d. J. zu Ende gehe.

Meilen, den 23. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

36. Das Bezirksgericht Zürich
hat
in Sachen
[illegible] Statthalteramtes Zürich, Anklägers,
gegen
[illegible]hannes Maag, Kaspars, Klaviermachers sel., von Oberglatt, ohne bestimmten Aufenthaltsort, Holzspalter, 25 Jahre alt, ledig, Angeklagten,
betreffend Erregung öffentlichen Aergernisses,
gefunden:

Der Angeklagte Joh. Maag ist der Erregung öffentlichen Aergernisses [illegible]rch unzüchtige Handlungen schuldig,
und hierauf erkennt:

1. Der Angeklagte wird zu einer Woche Gefängniß, welche indeß als durch den Sicherheitsverhaft erstanden zu betrachten ist, verurtheilt.
2. Demselben sind die Kosten auferlegt.
3. Mittheilung an's Statthalteramt und an den Angeklagten durch einmalige Anzeige im Amtsblatt, mit der Bemerkung, daß ihm die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Bekanntmachung an zu laufen beginnt.

Zürich, den 5 Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

37. Zu Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen im Konkurse [illegible]er Geschwister Gutherz in Stadel-Oberwinterthur wird den nicht [illegible]peziell versicherten Gläubigern eine zehntägige, mit dem 9. Christmonat [illegible] zu Ende laufende Frist unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens anberaumt.

Gleichzeitig wird den Kreditoren des Johannes Gutherz bekannt gemacht, daß die Kreisschätzer das im gemeinsamen Eigenthum der Wittwe Gutherz und des Johannes Gutherz befindliche Wohnhaus, Scheune und Stall Nr. 252 a (bisher für 8000 Frkn. der Kantonalassekuranz einverleibt) in Folge niederern Kaufes auf 5800 Frkn. herabzusetzen beabsichtigt haben, und ihnen (den Gläubigern) die gleiche obbezeichnete Frist zur Erhebung allfälliger Einsprachen angesetzt, unter der Bedrohung, daß Stillschweigen als Anerkennung dieser Herabsetzung ausgelegt würde.

Winterthur, den 29. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Karl Brunner, Landschreiber.

38. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des Jakob Zollinger, Waibel und Metzgers von Ober-Urdorf von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder, sowie von den volljährigen Kindern Dorothea und Margaretha Zollinger ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Susanna Zollinger geb. Diggelmann in Ober-Urdorf auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten worden ist.

Zürich, den 28 Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

89. Heinrich Steiger, früher wohnhaft gewesen in Wollishofen, zuletzt im Giblenäd-Uetikon, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hier unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, von Hrn. alt Notar Schneider in Riesbach, Namens der Bank zur Meise in Zürich für ihre Forderung von 6510 Fr 70 Rp. nebst Zins seit 30. Herbstmonat d. J. und Kosten bis spätestens am 7. Christmonat d. J. zu befriedigen oder doch zu zeigen, daß er bereit sei, dafür im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Meilen, den 23. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

40. An den unbekannt abwesenden Ulrich Mundweiler von Spreitenbach, wohnhaft gewesen im Sellnau-Enge, ergeht die erste gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Regula geb. Roß, Weinschenkin im Sellnau-Enge.

Zürich, den 28. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

41. Johannes Richner, Vogts, Mechaniker von Rupperswyl, ist kürzlich mit Hinterlassung eines in einem Aktivposten von zirka 30 Frkn. bestehenden Vermögens im Krankenspital zu Zürich gestorben, und es ist dessen Erbschaft von der erbberechtigten Mutter ausgeschlagen worden.

Da der geringe Vermögensbetrag kaum die Kosten einer gerichtlichen Liquidation decken würde, so wird das Bezirksgericht von Lenzburg gestatten, daß derselbe an allfällige Arzt- und Beerdigungskosten des Gestorbenen verwendet werde, sofern bis den 20 Christmonat nächstkünftig keine Einwendung hiegegen erhoben werden sollte.

Lenzburg, den 24. Wintermonat 1870

Der Gerichtspräsident:
Baumann.
Der Gerichtsschreiber,
Dr. A. Hirzel.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 26 Wintermonat 1870

Das Präsidium des Obergerichtes.

42 **Ganteige.**

Im Auffalle des Jakob Epprecht zu Mühleberg-Aeugst wird Mittwoch den 7. Christmonat d. J., von Morgens 9 Uhr an, auf öffentlicher Gant sämmtliche Fahrhabe verkauft, bestehend in Haus- und Feldgeräthschaften wie: Tische, Stühle, Glas- und irdenes Geschirr, Pfannen, Gelten, Kästen, Wagen, Sensen, Gabeln, Rechen; ferner Heu, Most, Erdäpfel u. s. w.

Affoltern, den 30. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Knonau:
Jb. Eigenheer, Landschreiber.

43. Der fallite Rudolf Stehli, Bäcker, wohnhaft gewesen in Fluntern, zur Zeit sich in Besitz aufhaltend, hat am 23. Heumonat 1870 an Herrn F. J. Hädinger in Steinach, Kantons St. Gallen, welcher in seinem Konkurse mit zwei Forderungen im Gesammtbetrage von 5651 Frkn. sammt Zins und Kosten bei dem ihm verpfändeten und hernach zugefertigten Buchguthaben gänzlich zu Verlust gekommen, eine zu seinen Gunsten ausgestellte Lebensversicherungspolice der Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnißbank Nr. 7077 über 20,000 Frkn., dat. 30. Wintermonat 1864, zu Eigenthum abgetreten. Diese Police hat zur Zeit einen Rückkaufswerth von 1780 Frkn. 95 Rp. und ist bei der benannten Bank mit einer andern, zu Gunsten einer dritten Person ausgestellten Police für 4750 Frkn. 80 Rp. sammt Zins als Faustpfand hinterlegt. Die letzte halbjährliche Prämie wurde noch rechtzeitig von Herrn Hädinger bezahlt. Da nun Rudolf Stähli die Existenz dieser Police in seinem Konkurse verheimlicht hatte und Herr Hädinger gestützt auf die Zession vom 23. Heumonat 1870 Zufertigung dieses Aktivums verlangt, so wird sämmtlichen Konkursgläubigern des Stähli von diesem Sachverhalt Kenntniß gegeben und ihnen gleichzeitig eine Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um gegen das Begehren des Herrn Hädinger um Zufertigung dieser Police an ihn Einsprache zu erheben und das Begehren um Konkurseröffnung über dieses Aktivum zu stellen, ansonst Verzicht hierauf angenommen und demgemäß diese Police dem Herrn Hädinger zu Eigenthum zugefertigt würde.

Zürich, den 20. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

44. Der Inhaber der zwei vermißten, zu Gunsten der Jungfrau Anna Schenkel in Enge ausgestellten Sparhefte der Sparkasse des Limmatthales Nr. 382 im Betrage von 80 Frkn. 84 Rp. und Nr. 1689 im Betrage von 82 Frkn. 91 Rp., oder wer sonst Auskunft über dieselben zu geben im Stande ist, wird anmit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen von heute an hierorts zu melden, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist diese zwei Sparhefte für nicht mehr bestehend angesehen und die Verwaltung der Sparkasse des Limmatthales ermächtigt würde, an deren Stelle allein gültige Duplikate auszufertigen.

Zürich, den 18. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

45. Ganthanzeige.

Aus dem Nachlasse des Hr. Jakob Kündig, Zivilpräsident von Auslikon, werden daselbst Mittwoch den 7. Christmonat d. J., von Mittags 1 Uhr an, durch das Gemeindammannamt Pfäffikon öffentlich versteigert:

Zirka 70 Ztnr. Heu und Emd, zirka 130 Fruchtgarben, zirka 80 Körbe Torf, Tuchresten, 1 Webstuhl, Kleider und verschiedene andere Fahrhaben.

Pfäffikon, den 30. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

46. Ganzanzeige.

Von dem Massagute des in Konkurs gerathenen Melchior Müller, Weinschenk und Spezereihändlers, in Seebach, werden Dienstag den 6. Christmonat 1870 und soweit nöthig am darauf folgenden Tage, je von Vormittags 9 Uhr an, im Hause des Konkursiten durch das Gemeindammannamt Seebach gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Mehrere Weinfässer, zirka 8 Saum verschiedene Weine, zirka 2 Saum Most, Wollen- und Baumwollengarne, Baumwollentücher, baumwollene Nastücher, wollene Halstücher, Winterkappen, Strümpfe, Faden in verschiedenen Sorten, eine Waage mit messingener Schaale und Gewicht, Süßöl, Butter, Käse, Reis, Kaffee, Zucker, Ulmergerste, Kerzen, Soda, Rauch- und Schnupftabak, nebst vielen andern Handelsartikeln, Spezereien u. s. w.

Zu dieser Gant werden Kaufliebhaber anmit eingeladen.

Oerlikon, den 28. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
Scherrer, Landschreiber.

47 Ganzanzeige.

Aus der Konkursmasse des Kaspar Schenkel von Dübendorf, wohnhaft in Wollishofen, werden Donnerstag den 8 Christmonat, Vormittags von 9 Uhr an, in und bei den ehemals vom Konkursiten bewohnten Gebäulichkeiten auf der Allmend gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

7 lange Wirthstische, 1 viereckiger Tisch, 1 nußbaum. Kommode, 64 Brettlisessel, 1 tann. Büffet, Glasgeschirr, ird. Geschirr, Porträts, Spiegel, 3 einschläf. Betten mit Bettstatten, 3 einthür. Kasten, 1 alter Kasten, 1 Kanape, ferner Werkgeschirr, 1 zweispänn. Wagen mit Leitern, Kiesbenne, Jauchefaß und Traggeschirr, 1 einspänn. Wagen mit Leitern, Benne, Traggeschirr und Sitz, 1 Strohschneidstuhl, eine große Anzahl Weinfässer, 1 Kuh.

Zürich, den 1. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

48. Ganzanzeige.

Im Konkurse des Fuhrmann Heinrich Spinner in hier, werden nächsten Donnerstag den 8. d. Mts., von Morgens 9 Uhr an, 7 Pferde auf öffentlicher Gant verkauft.

Affoltern, den 1. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Knonau:
Jb. Eigenheer, Landschreiber.

49. Ganzanzeige.

Aus der Griesbaber'schen Konkursmasse zu Baltensweil werden Donnerstag den 8. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, auf öffentlicher Steigerung verkauft:

2 Kühe, zirka 16 Zentner Kartoffeln, etwas Brennholz und Torf.

Kaufliebhaber sind eingeladen, sich zu genannter Zeit beim Hause Nr. 19 zu Baltensweil einzufinden.

Kloten, den 1. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

50. Zugsfrist.

Im Konkurse über Rudolf Meier von Obersteinmaur, Wirth an der Oberthorgasse zum Gängli in Winterthur, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt; dagegen wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine peremtorische mit dem 5. Christmonat l. J. zu Ende gehende Frist, behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut, anberaumt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Winterthur, den 24. Wintermonat 1870.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

51. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des in Winterthur sel. verstorbenen Konrad Löwe, Gärtner, von Elsau, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine peremtorische mit dem 5. Christmonat l. J. zu Ende gehende Frist, behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das ganze vorhandene Massagut, anberaumt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Winterthur, den 24. Wintermonat 1870.

Notariat der Stadt Winterthur:
Fried. Gysler, Notar.

52. Zugsfrist.

Im Konkurse über Heinrich Hofmann, Ziegler, von Kulm, Kantons Aargau, wohnhaft in Neerach, wird den privilegirten und laufenden Kreditoren hiemit eine mit dem 12. Christmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massengut. Stillschweigen während dieser Frist gilt als Verzicht auf den Zug.

Niederglatt, den 30. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

53. Im Auffalle des Johannes Seiler, Taglöhner, von Meggenwyl, Kantons Aargau, wohnhaft in der Klus zu Hirslanden, findet keine Auffallsverhandlung statt und wegen Mangel an Aktiven auch kein Zugsverfahren.

Riesbach, den 1. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

54. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Kaspar Wettstein, Senn, Hs. Jakobs sel. Sohn, aus dem Weilhof-Russikon; Schulden halber ausgetreten; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 1. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Illnau) 3. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 13. bis 23. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 1. Hornung 1871, Vormittags 10 Uhr.

2. Johannes Raths Schmied, Heinrichs sel. Sohn, in Irgenhausen-Pfäffikon; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 1. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 24. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 4. bis und mit 14. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 25. Jenner 1871, Vormittags 10 Uhr.

3. Joh. Jakob Honegger von Rüti, Schreiner, wohnhaft in Außersihl; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 19. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 31. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 11. bis 20. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 31. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Heinrich Brändli von Wädensweil, Privatlehrer, wohnhaft in Fluntern; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 19. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 31. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 11. bis 20 Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 31. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Heinrich Trüb von Fällanden, Wagner, wohnhaft am Zeltweg-Hottingen; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 26. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 7. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 18. bis 27. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 7. Hornung 1871, Vormittags 10 Uhr.

6.. Melchior Müller, Weinschenk und Spezereihändler, in Seebach; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 7. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf (in Oerlikon) 10. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 21. bis 30. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 10. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
[...]lich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
[...]Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postaufschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

[A]mtsblatt des Kantons Zürich.

№ 97. Dienstag, den 6. Christmonat 1870.

[B]ekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

Die Direktion der Medizinalangelegenheiten
aus Auftrag des Regierungsrathes
verfügt:

I. Sei nachstehender Bundesrathsbeschluß betreffend die Einfuhr von Vieh 2c. vom 26. Wintermonat 1870 im Amtsblatt zu veröffentlichen und sämmtlichen Statthalterämtern, amtlichen Thierärzten, Gemeindräthen und Viehschauern in Separatabdrücken zuzustellen.

II. Als Grenzeinfuhrstationen für den Kanton Zürich werden gemäß Ziffer I. 1. des bundesräthlichen Beschlusses die Zollstationen Hüntwangen und Rafz bezeichnet und Herr Bezirksthierarztadjunkt Gut in Rafz und der Viehschauer Herr Gemeindammann Meyer in Hüntwangen mit Zuziehung des Herrn Thierarzt Meyer mit der vorgeschriebenen Untersuchung der Einfuhrgegenstände beauftragt.

III. Uebertretungen des nachstehenden bundesräthlichen Beschlusses sowie dieser Verfügung werden strenge geahndet.

Zürich, den 3. Christmonat 1870.

Der Direktor der Medizinalangelegenheiten:
Pfenninger, Regierungsrath.
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

Bundesrathsbeschluß
betreffend
die Einfuhr von Vieh, Heu und Stroh 2c. aus Deutschen Staaten, in denen die Rinderpest herrschte.

Der schweizerische Bundesrath,

in Berücksichtigung der Thatsache, daß in den Süddeutschen Staaten die Rinderpest als erloschen betrachtet werden kann, und daß in den österreichischen Ländern da, wo die Seuche aufgetreten ist, die geeigneten Maßregeln zur Tilgung und Eingrenzung derselben getroffen wurden,

und in neuerer Zeit die Gefahr der Ausbreitung der Seuche in diesen Ländern sich wesentlich vermindert hat,

beschließt:

I. Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Großherzogthum Baden, aus Württemberg, Bayern, Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein wird vom 5. Christmonat l. J. an unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Einfuhr darf nur auf den Hauptzollstationen stattfinden. Die Kantone sind ermächtigt, die Einfuhr auf eine noch geringere Zahl von Stationen zu beschränken. An der Eingangsstation muß für die einzuführenden Thiere durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen werden, daß dieselben aus und durch Gegenden kommen, in welchen die Rinderpest seit mindestens sechs Wochen nicht geherrscht hat.
2. Die Thiere sind an der Eingangsstation durch einen von der betreffenden Kantonsregierung zum voraus zu bezeichnenden Thierarzt sorgfältig zu untersuchen.
3. Thiere, für welche der bezeichnete Ausweis nicht vollständig geleistet wird, sind ausnahmslos an der Grenze zurückzuweisen. Ebenso Thiere, welche von dem untersuchenden Thierarzt als an einer ansteckenden Krankheit leidend oder einer solchen verdächtig befunden werden. Wenn in einer Herde nur ein Stück verdächtig erscheint, so ist die ganze Herde zurückzuweisen.

Das Zeugniß des Thierarztes ist vom Zollamt mit dem Stempel und dem Datum der Einfuhr zu versehen.

5. Von der Einfuhr solcher Thiere hat der Eigenthümer der Behörde des Ortes, wo dieselben eingestellt werden (beziehungsweise dem Scheinaustheiler oder Viehinspektor) unverzüglich Kenntniß zu geben. Dieselben sind, sofern sie nicht unmittelbar an die Schlachtbank abgeliefert werden, mit Stallbann zu belegen und können erst nach Verfluß von 14 Tagen, vom Tage der Einfuhr an gerechnet, in den öffentlichen Verkehr kommen.

II. Die Einfuhr von Heu und Stroh aus den genannten Ländern ist frei gegeben; dagegen bleibt die Einfuhr von frischen Häuten, ungeschmolzenem Talg und frischem Fleisch verboten. Rohe Wolle kann in geschlossenen Säcken verpackt direkte in die Wollfabriken eingeführt werden. Ebenso ist die Einfuhr trockener Häute, welche direkte in die Lohgruben gebracht werden, gestattet.

III. Die Kantone sind eingeladen, die Totalsperre gegen Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen, sowie von Heu und Stroh, frischen und gesalzenen Häuten, roher Wolle, frischem Fleisch und ungeschmolzenem Talg aus Frankreich stetsfort zu handhaben.

IV. Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 26. Wintermonat 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

2. Die Kommission zur Untersuchung derjenigen Dienstpflichtigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen um Befreiung vom Militärdienste nachsuchen, versammelt sich:

Den 4. Jenner, Morgens halb 10 Uhr, in der Kaserne in Zürich für die Gemeinden: Fluntern, Hottingen, Riesbach und die Stadt Zürich des I. Militärbezirks.

Den 7. Jenner, Morgens halb 10 Uhr, in der Kaserne in Zürich für die übrigen Gemeinden des I. Militärbezirks.

Den 11. Jenner, Morgens halb 11 Uhr, in der Krone in Affoltern für die Gemeinden Aeugst, Affoltern, Hausen, Hedingen, Kappel, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach und Riffersweil des II. Militärbezirks.

Den 14. Jenner, Morgens 10 Uhr, im Engel in Richtersweil für die Gemeinden: Hirzel, Hütten, Richtersweil, Schönenberg und Wädensweil des II. Militärbezirks.

Den 18. Jenner, Morgens 9 Uhr, im Löwen in Horgen für die Gemeinden: Adlisweil, Horgen, Kilchberg, Langnau, Oberrieden, Rüschlikon und Thalweil des II. Militärbezirks.

Den 21. Jenner, Morgens halb 10 Uhr, im Löwen in Meilen für die Gemeinden: Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetweil, Stäfa, Uetikon, Zollikon und Zumikon des III. Militärbezirks.

Den 25. Jenner, Morgens halb 11 Uhr, im Kreuz in Uster für die Gemeinden: Egg, Greifensee, Grüningen, Maur, Mönchaltorf und Uster des III. Militärbezirks.

Den 28. Jenner, Morgens 11 Uhr, im Hirschen in Wetzikon für die Gemeinden: Bärentsweil, Bauma, Hittnau, Pfäffikon, Seegräben, Sternenberg und Wetzikon des IV. Militärbezirks.

Den 1. Hornung, Morgens 11 Uhr, im Löwen in Rüti für die Gemeinden: Bubikon, Durnten, Fischenthal, Hinweil, Rüti und Wald des IV. Militärbezirks.

Den 4. Hornung, Morgens halb 11 Uhr, im Löwen in Winterthur für die Gemeinden: Elgg, Kyburg, Oberwinterthur, Töß, Veltheim, Winterthur, Wülflingen und Zell des V. Militärbezirks.

Den 8. Hornung, Morgens halb 11 Uhr, im Löwen in Winterthur für die übrigen Gemeinden des V. Militärbezirks.

Den 11. Hornung, Morgens halb 11 Uhr, im Löwen in Andelfingen für den VI. Militärbezirk.

Den 15. Hornung, Morgens halb 11 Uhr, in der Linde in Wallisellen für die Gemeinden: Bassersdorf, Dietlikon, Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Kloten, Nürensdorf-Breite, Opfikon-Oberhausen, Rieden, Schwerzenbach, Volketsweil, Wallisellen und Wangen des VII. Militärbezirks.

Den 18. Hornung, Nachmittags 2 Uhr, im Kopf in Bülach für die übrigen Gemeinden des VII. Militärbezirks.

Den 22. Hornung, Nachmittags 2 Uhr, auf der Post in Dielsdorf für den VIII. Militärbezirk.

Sowol eingetheilte als uneingetheilte Mannschaft, welche sich vom Militärdienste befreien lassen will, hat zu benannter Zeit vor der Kommission desjenigen Militärbezirks zu erscheinen, in welchem sie wohnt.

Es wird dabei im Besondern darauf aufmerksam gemacht, daß:
1) jeder sich Meldende, a) einen persönlich abzuholenden Ausweisschein vom Bezirkskommandanten mitbringen,
b) die reglementarische Taxe von einem Franken zu entrichten und
c) allfällige ärztliche Zeugnisse der Kommission uneröffnet und vom Aussteller adressirt vorzulegen hat;
2) für jeden Bezirk nur ein Mal des Jahres die Untersuchung stattfindet;
3) sämmtliche Mannschaft unter militärischer Disziplin steht.

Zürich, den 1. Christmonat 1870.

Die Untersuchungskommission.

3. **Holz-Verkauf.**

Freitag den 9. dieß werden im äußern Rütiwaldschlag um halb 2 Uhr 45 Sagbaustämme 22 Eichen-, Buchen- und Birken-Ausschnitte, 20 Klafter Brennholz und 1400 Wellen versteigert.

Winterthur, den 4. Christmonat 1870.

Hertenstein, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Herr Ed. Guggenbühl zur Sonne in Küsnacht sucht zum Zwecke der Erweiterung seiner Rapperswerthshalb des dortigen Dampfschiffstegs befindlichen Landanlage um die Konzession von 1660 □ Fuß Seegebiet nach.

Einsprachen gegen dieses Projekt sind bis den 20. Christmonat d. J. hierorts zu erheben.

Meilen, den 6. Christmonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
Wunderli.

5. Die ledigen Geschwister Heinrich und Anna Honegger aus dem Rütiwald, Gemeinde Rüti, wohnhaft im Pfüntacker, Gemeinde Stäfa, sind wegen vorgerückten Alters ihrem freien Entschlusse gemäß durch Erlaß vom 16. v. Mts. unter staatliche Vormundschaft gestellt, und zu ihrem Vormund ist Herr Gemeindrath J. Zollinger zur Bierbrauerei in Rüti ernannt worden, was hiemit gemäß § 330 des privatrechtlichen Gesetzbuches zu öffentlicher Kunde gebracht wird.

Hinweil, den 3. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Keller.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

6. **Weiningen.**

Die dießjährige Armensteuer beträgt laut Beschluß der Kirchgemeinde 1 Fr. 50 Rp. per 1000 Frkn. Vermögen, Haushaltung und Bürger. Die Steuerliste liegt beim Armenpfleger, Hrn. Dr. Grimm offen.

Bezug Sonntag 11. Christmonat von 12—2 Uhr im Schulhause.

Weiningen, den 4. Christmonat 1870.

Die Armenpflege.

7. **Zollikon.**

Kirchgemeindsversammlung.

Die nach den gesetzlichen Vorschriften stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Kirchgemeinde werden auf Sonntag den 11. dieß, Nachmittags 2 Uhr, bei gewohnter Buße in die Kirche zu Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Voranschläge für die öffentlichen Güter der Kirch- und politischen Gemeinde für das Jahr 1871.
2. Antrag des Gemeindrathes betreffend die Bestellung der Salzauswäger, eventuell die Wahl selbst.
3. Eingabe einer Anzahl Gemeindseinwohner betreffend das Publikationsmittel der Gemeinde und dießfälliger Antrag des Gemeindrathes.
4. Für die Bürgergemeinde: Ertheilung des Bürgerrechtes an einen niedergelassenen Kantonsbürger.

Die betreffenden Akten können vom 5. dieß an auf der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Zollikon, den 1. Christmonat 1870.

Der Gemeindrath.

8. **Gemeindsversammlung.**

Sämmtliche stimmberechtigte Bürger und Niedergelassenen der Zivilgemeinde Berg-Dübendorf werden hiemit auf Samstag den 10. d., Nachmittags punkt 3 Uhr, in die Pfister'sche Wirthschaft im Geeren, zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung zur Behandlung folgender Geschäfte bei festgesetzter Buße eingeladen.

1) Vorlegung eines Vertrages mit Heinrich Rathgeb in Stettbach, betreffend Landankauf zur Erweiterung der schon bestehenden Kiesgrube.
2) Ein darauf bezüglicher Antrag der Vorsteherschaft und eventuelle Prozeßvollmacht-Ertheilung gegen Heinrich Rathgeb.
3) Allfällig Unvorhergesehenes.

Stettbach, den 3. Christmonat 1870.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
J. Willeter.

9. **Dürnten.**

In Folge Beschlusses hiesiger Kirchgemeinde vom 4. Herbstmonat d. J. ist eine Armensteuer von 50 Rp auf je 1000 Fr Vermögen, die Haushaltung und den steuerpflichtigen Bürger aufgelegt worden.

Der Verleger liegt vom 5. Christmonat an den Steuerpflichtigen 10 Tage bei Herrn Armenpfleger Ambühl auf der Abern dahier zur Einsicht offen. Wer gegen seine Steuerauflage Beschwerde erheben will, muß das bis zum 16. Christmonat d. J. beim Bezirksrath Hinweil thun, ansonst Verzicht auf jede Einrede angenommen würde.

Dürnten, den 30. Wintermonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Weber, Gmeindrathsschreiber.

10. Armensteuerbezug.

Die von der Kirchgemeindsversammlung unterm 19. Brachmonat d. J. beschlossene Armensteuer beträgt auf 1000 Fr. Vermögen, die Haushaltung und den Mann je 1 Fr.

Der Steuerverleger liegt von heute an 10 Tage bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, innert welcher Zeit allfällige Reklamationen gegen die Verlegung dieser Steuer beim Bezirksrath zu erheben sind, nach Verfluß dieser Zeit wird die Steuer in der Gemeinde auf gewohnte Weise bezogen, auswärts wohnende Bürger haben ihre Steuerbeiträge bis den 20. Christmonat franko an den Bezüger, Waibel Maurer, einzusenden, ansonnten sie durch Postnachnahme bezogen wird, für nicht erhältliche Beiträge erfolgt der Rechtstrieb.

Neugst, den 1. Christmonat 1870.

Im Namen der Armenpflege:
Spinner, Gemeindrathsschreiber.

11. Truttikon.

Den ehemals Grundzinspflichtigen des hiesigen Gemeindsbannes wird hiemit angezeigt, daß der Verleger des Grundzinsvorschusses während 14 Tagen von heute an bei Herrn Präsident Keller zur Einsicht offen liege, während welcher Frist die Betreffnisse ebenfalls zu beziehen sind. Die nach Ablauf dieser Frist nicht eingezogenen Beiträge werden als verfallen betrachtet und nach Gutfinden der Korporation für irgend einen öffentlichen Zweck verwendet. Betreffniß auf einen Franken 0,038 Rpn.

Truttikon, den 30. Wintermonat 1870.

Im Namen der Grundzinskorporation:
H. Fink, Gemeindsschreiber.

12. Verbot.

Auf das Gesuch der Herren Joh. Staub im Neubrunnen, Heinrich Zürrer in Nußbäumen und Heinrich Kusterholz in Nußbäumen-Schönenberg wird das Betreten ihrer Güter und das Weidenlassen von Hühnern auf denselben Gütern bei einer Buße von 12 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Schönenberg zufallend, verboten.

Wer sich durch dieses Verbot in einem wohlerworbenen Recht verletzt glaubt, hat seine Ansprache innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte anzumelden.

Schönenberg, den 29. Wintermonat 1870.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Schärer.

13. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der vermißte, vom 20. Brachmonat 1853 datirte und am 10. Brachmonat 1868 erneuerte Heimatschein zu Gunsten Joh. Vollenweider, Zimmermann, von hier hiemit öffentlich aufgerufen. Sollte derselbe innert 14 Tagen a dato unterzeichneter Stelle nicht beigebracht werden, so erfolgt dessen Kraftloserklärung.

Langnau, den 1 Christmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

14. **Aufruf eines vermißten Heimatscheines.**

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der der Barbara Suter, Sandklopfers, von Ebertsweil, unterm 24. Christmonat 1869 ausgestellte Heimatschein aufgerufen. Sollte derselbe nicht innert 14 Tagen von heute an der Unterzeichneten beigebracht werden, so erfolgt dessen Kraftloserklärung.

Kappel, den 6. Christmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

15 **Kraftloserklärung eines Heimatscheines.**

Der in Nr. 91 Art. 16 des Amtsblattes erfolglos aufgerufene Heimatschein der Verena geb. Bucher von hier wird hiemit mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Weiach, den 2. Christmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber.
J. Griesser.

16 **Bekanntmachung betreffend Baugespann.**

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubureau (Stadthausplatz Nr. 2) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Hr. Ottomar Fischer	Erstellen eines Wohngebäudes an der Bahnhofstraße	6. Christmonat	20. Christmonat.

Zürich, den 5. Christmonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

17. **Holzgant.**

Die Korporationsgenossenschaft Weiningen bringt künftigen Mittwoch den 7. d. Mts., von Morgens 9 Uhr an, in ihrer Waldung im Niederholz zirka 400 Stück Roth- und Weißtannen auf öffentliche Steigerung; die gute Abfuhr sowie die Qualität des Holzes lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Weiningen, den 1. Christmonat 1870.

Die Vorsteherschaft.

18. **Gantanzeige.**

Da bei der unterm 1. Christmonat d. J. in Nr. 72 in Oerlikon auf Mittags 2 Uhr publizirten Versilberungsgant keine Bieter erschienen, so wird dieselbe Donnerstag den 8. Christmonat d. J., Mittags 2 Uhr, abgehalten.

Schwamendingen, den 3. Christmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

19. **Gantanzeige.**

Unter Leitung der Gantbeamtung bringen die Vormundschaftsbehörden das dem nunmehr bevogteten Kaspar Kunz, Schreiner, in der Bodmen zustehende Heimwesen Donnerstag den 8. Christmonat, Abends 5 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Keller in der Bodmen auf öffentliche Absteigerung, welches enthält:

Ein doppeltes Wohnhaus mit Scheune.
Die Hauswiese mit Ausgelände.
Die sog. Josenwiese.
Die vordere und die hintere Weid, sammt dem Holz und der Stein darin.
Den Holzboden im Bodmenholz oder Hägisau.

Das ganze Heimwesen ist günstig und an der Landstraße gelegen und enthält für 2 Kühe Wieswachs. Wenn auch das Haus dato im Verfall begriffen, so wäre dasselbe als in der Nähe mechanischer Webereien befindlich, für Arbeiterwohnungen einzurichten, oder auch des vielen Raumes wegen zu manch' anderem Gewerbe und namentlich zur Betreibung von Handwerk oder Fuhrwerk passend, wie es auch bisanhin benutzt worden ist.

Die Kaufbedingungen werden billig gestellt, und Kaufliebhaber eingeladen, am Ganttage zahlreich zu erscheinen und sich allfällig zur Einholung von Auskunft an den bestellten Vormund, Herrn J. Kaspar Keller im Mühlebach, wenden zu wollen.

Fischenthal, den 1. Christmonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. K. Schoch, Gemeindrathsschreiber.

20. **Wiedikon. Holzganteanzeige.**

Der Gemeindrath Wiedikon bringt künftigen Samstag den 10. Christmonat d. J., von Morgens 9 Uhr an, auf öffentliche Steigerung:

Zirka 4 Jucharten Holz, meistens Forr- und Tannholz, auch Laubholz, am Papierfabrikkanal im Forrholz und am Schleiferain.

Die Gantbedingungen werden am Ganttag selbst eröffnet.

Zu der Gant wird eingeladen.

Wiedikon, den 2. Christmonat 1870

Der Gemeindrath.

21. **Dietikon. Versilberungsgant.**

Künftigen Donnerstag den 8. d. Mts, von Morgens 9 Uhr an, werden in der „Krone" dahier folgende Gegenstände gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

18 Saum eichene Weinstanden an 4 Stücken, 20 Saum eichene Weinfässer an 4 Stücken, 4 Bäume Felzladen, 2 weiße Schweine, 20 Ztr. Heu, 2 Saum Most, 1 Sopha, 80 Korngarben, 80 Weizengarben, eine weiße, 6 Jahre alte Kuh, 1 weißes Stierli, zirka 1 Jahr alt.

Dietikon, den 5. Christmonat 1870.

Felix Hauenstein, Gemeindammann.

22. Versilberungsgant.

Freitag den 9. Christmonat, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Keller zum Steinbock in Außersihl gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Kommoden, runde und eckige Tische, Sopha, Polster-, Rohr- und Bretter-Sessel, lange Bänke, Sekretär, Chiffonniern, große Kästen, Betten und Bettstatten, Nachttische, Stock-, Wand- und Taschenuhren, Spiegel, Porträts, Petroleumlampen, Teppiche, Vorhänge, 1 Dezimalwaage, 1 Bruggwagen, 10 Saum verschiedene Weinfässer, zirka 14 Saum Wein und Most, 7 Klafter Buchen- und Tannenholz, kupf. Hafen, Pfannen, Gelten, eis. Hafen und Pfannen, hölz. Gelten und Ständer, Glätteisen, Kaffeemühlen, Tischbestecke, Gartenbänke, 1 Jauchekarren, 1 Gartenkanne, Schaufeln, Hauen, Rechen, Blumentöpfe mit Pflanzen, Maurergeräthschaften, Heb- u. Ruckeisen, Eisenschlägel, Pickel, Pflasterpfannen, Kästen- und Kübel, eine mit Ziegeln gedeckte Bauhütte, Weinzansen, Weintrichter, Kleiderkoffer, Manns- und Frauenkleider, Kuchekasten, Glas- und irden Geschirr, 1 Corpus u. a. m.

Außersihl, den 5. Christmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

23. Enge. Versilberungsgant.

Freitag den 9. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge Versilberungsbegehren im „Schiffli" im Bleicherweg dahier versteigert:

1 rundes Faß, zirka 4 Saum haltend, 1 Handwagen mit eis. Achsen, 1 Winde, 1 vollständiger Schlosserwerkzeug, 1 Sekretär, Kommode, Tische, Sessel, Sopha, Nachttischli, mehrere vollständig aufgerüstete Betten, Stürz, etc., eis. und kupf. Kuchengeschirr.

Ferner: 1 Schuldbrief per 100 fl. d. d. Martini 1800 auf Jakob Grütert in Egg-Grüningen; 1 dito per 103 fl. d. d. Maitag 1808 auf Marx Hurter in Uetikon-Maur; 1 dito per 100 fl. d. d. Maitag 1813 auf Beat Trüb, Johannesen, in Maur; 1 dito per 250 Fr. d. d. 23. Wintermonat 1865 auf Heinrich Gut in Oberstraß, wohnhaft in Außersihl; 1 dito per 550 Fr. d. d. 28. Jenner 1865 auf Heinrich Gut in Oberstraß, wohnhaft in Außersihl.

Enge, den 5. Christmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Kasp. Hausheer.

24. Oberstraß. Holzgant.

Montag den 12. Christmonat, Vormittags von 9 Uhr an, werden in der hiesigen Bürgerwaldung, im „Brunnholz" genannt, zum Verkauf auf öffentliche Steigerung gebracht:

130 Klafter Buchenholz von 3' Scheitlänge.
10 „ Eichenholz von 6½' Länge.
2000 Wellen buchene Heizi.

Die vorzügliche Qualität des Holzes, sowie die ganz gute Abfuhr desselben lassen zahlreiche Käuferschaft erwarten.

Oberstraß, den 5 Christmonat 1870.

Die Forstsektion des Gemeindrathes.

25. **Hirslanderberg.**

Mittwoch den 7. Christmonat, Vormittags 9 Uhr, werden im obern Berg 55 Haufen Dürrholz und Heizi und 3 Haufen Gerüststangen öffentlich versteigert. — Sammlung im Dägenriet.

Sodann Nachmittags 2 Uhr im untern Berg 3 Doppelklafter Laubholz, 200 Wellen Heizi und zirka 80 Eschenstangen verschiedener Länge und Stärke; im Adlisberg 40 Eschen.

Riesbach, den 1. Christmonat 1870.

H. C. Bleuler, Präsident.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufrüfe und Amortisationen.

26. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden seit längerer Zeit vermißten Schuldbriefes:

100 fl. auf Georg Morf, Jakoben sel., genannt Josephen, und Hs. Heinrich Winkler, beide zu Nürensdorf, desgleichen Hs. Heinrich Benz zu Dietlikon, der Obervogtei Schwamendingen, als Sohn und Tochtermänner Jakob Morfen, genannt Josephen sel., zu besagtem Nürensdorf, zu Gunsten von Herrn Assessor Joh Konrad Heß, des Regiments und Handels Herrn in Zürich, datirt Martini 1722 (letzte bekannte Schuldner: Felix Weiß, Diethelm Weiß und Heinrich Hotz von Nürensdorf; letzte bekannte Kreditorin: Jungfrau Henriette Schultheß in Zürich)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Bülach, den 1. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

27. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird hiemit der Inhaber nachfolgender Schuldurkunden, die seit längerer Zeit vermißt werden, nämlich:

1. Kaufschuldbrief von anfänglich 580 Frkn. (später 520 Frkn. und jetzt noch 400 Frkn.) auf Kaspar Wolf, Hs. Heinrichen sel. Sohn, in Kempten, Gemeinde Wetzikon, zu Gunsten der Erben des Jakob Wolf, Achters sel., in Kempten, dat. 16. Herbstmonat 1859 (letzter Schuldner: Wittwe Barbara Wolf geb. Weber in Kempten; letztbekannter Gläubiger: Johannes Gallenbach im Dorf-Goßau);
2. Schuldbrief pr. 100 fl. Z. W. auf Johannes Zollinger im Fuchsloch, der Gemeinde Fischenthal, zu Gunsten des Johannes Vontobel, Schneider, in der Brüschweid dat. 25. Heumonat 1810 letztbekannter Schuldner: Martin Keller sel. Erben resp. Rudolf

Keller und Jakob Spörri im Fuchsloch; letztbekannter Gläubiger: Jakob Mahler daselbst),
ß von denen Nr. 1 noch verzinset wird, Nr 2 aber abbezahlt sein soll, er wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten n heute an von dem Vorhandensein der Instrumente Anzeige zu machen, ndrigenfalls dieselben als nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos klärt und für Nr. 1 die Errichtung eines neuen Titels im Betrage von 0 Frkn. bewilligt, bei Nr. 2 aber die Löschung desselben im Notariatsotokoll angeordnet würde.

Hinweil, den 15. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

Vermischte Bekanntmachungen.

28. Das Bezirksgericht Zürich

hat

in Sachen

des Statthalteramtes Zürich, Anklägers,

und

der Armengutsverwaltung Egg, Damnifikatin,

gegen

Kaspar Aeberli, Chirurg, von Egg, gewesenen Abwart in der neuen Irrenanstalt in Riesbach, gegenwärtig unbekannt abwesend, Angeklagten,

betreffend Unterschlagung,

gefunden:

Der Angeklagte Kaspar Aeberli ist der Unterschlagung zweiten Grades im Betrage von zirka 50 Frkn. schuldig,

erkennt:

1. Aeberli wird zu einer Gefängnißstrafe von vier Tagen verurtheilt.
2. Derselbe hat die Armenpflege Egg mit 50 Frkn. zu entschädigen.
3. Ferner hat er die Kosten zu tragen.
3. Mittheilung an's Statthalteramt, an den Angeklagten durch einmalige Anzeige im Amtsblatt, mit dem Bemerken, daß ihm die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Bekanntmachung an zu laufen beginnt.

Zürich, den 5. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

20. Die Stelle eines Weibels am Bezirksgerichte Andelfingen ist in Folge Ablebens neu zu besetzen. Allfällige Bewerber haben ihre Anmeldungen dem Unterzeichneten bis zum 10. d. Mts. schriftlich einzureichen.

Ossingen, den 1. Christmonat 1870.

Der Bezirksgerichtspräsident:
Sigg.

30. Allfällige dritte Ansprecher an zirka eine Juchart Land im Gaffenstein, im Gemeindsbanne Töß, welches im Jahre 1861 in Folge der Korrektion des Flußbettes der Töß gewonnen worden ist, eingegrenzt durch das jetzige Tößbett und durch den Kanal, welcher das Wasser von der Spinnerei Niedertöß auf die Schloßthalmühle leitet, und durchschnitten durch die von Töß nach Wülflingen führende Straße dritter Klasse, werden hiermit gerichtlich aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprüche binnen peremtorischer, mit dem 15. Christmonat dieses Jahres zu Ende laufender Frist in der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle schriftlich anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist Verzicht darauf gefolgert, und die Notariatskanzlei Wülflingen ermächtiget würde, das bezeichnete Grundstück als Eigenthum des Herrn alt Oberstlieutenant Heinrich Rieter in Winterthur in das Grundprotokoll einzutragen.

Winterthur, den 23. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

31. Den allfälligen Ansprechern an die von
Ferdinand Ganz von Embrach, wohnhaft in Winterthur,
als Geschäftsagent geleistete Personalkaution im Betrage von 4666 Frkn. 67 Rp. wird eine peremtorische mit dem 15. Christmonat d. J. zu Ende laufende Frist anberaumt, um ihre dießfälligen Ansprüche mittelst schriftlicher, an die Kanzlei dießseitiger Gerichtsstelle einzusendender Eingabe geltend zu machen, unter der Androhung des Ausschlusses soweit die Frist nicht innegehalten wird.

Winterthur, den 18. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

32. Der in Diezikon-Wald wohnhaft gewesene Xaver Meier, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, den Herrn J. U. Epprecht, Lehrer in Fägsweil-Rüti, für die Forderung von 450 Frkn. nebst Zins à 4 % seit Mai 1870 innert 10 Tagen a dato zu befriedigen oder doch zu zeigen, daß er demselben dafür im hiesigen Kanton Rede stehen wolle, unter der Androhung, daß sonst Konkurs über ihn eröffnet würde.

Hinweil, den 4. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

33. Jakob Müller, Wagner, von Raat-Stadel, unbekannt abwesend, wird hiemit in Anwendung des § 188 des privatrechtlichen Gesetzbuches zum zweiten Mal zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Elisabetha geb. Schlatter aufgefordert.

Regensberg, den 30. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarz.

34. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des Herrn Kommandant Joh. Egli-Schätti von Herrliberg, Lithographen, wohnhaft gewesen am Mühlebach-Riesbach, von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten worden ist.

Zürich, den 3 Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

35. Stelleausschreibung.

In Folge Resignation ist die Stelle eines Schreibers beim Kreisgerichte Wülflingen-Töß erledigt worden und wird hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Allfällige Bewerber um diese Stelle haben innert 10 Tagen a dato sich bei Unterzeichnetem anzumelden.

Wülflingen, den 5. Christmonat 1870.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Präsident,
Joh Kasp. Benz.

36. Ganteanzeige.

Freitag den 9 Christmonat, Nachmittags 1 Uhr, werden im „Glöckli" zu Wylen die dem Konkursiten Konrad Wiesmann, Maurers, im Gemeindsbanne Zürch. Wylen zustehenden Gebäulichkeiten und Liegenschaften unter den üblichen Bestimmungen öffentlich versteigert, wozu eingeladen wird.

Oberstammheim, den 5. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Stammheim:
J. K. Schrag, Landschreiber.

37. Ganteanzeige.

Im Auffalle des Jakob Epprecht zu Mühleberg-Aeugst wird Mittwoch den 7. Christmonat d. J., von Morgens 9 Uhr an, auf öffentlicher Gant sämmtliche Fahrhabe verkauft, bestehend in Haus- und Feldgeräthschaften wie: Tische, Stühle, Glas- und irdenes Geschirr, Pfannen, Gelten, Kästen, Wagen, Sensen, Gabeln, Rechen; ferner Heu, Most, Erdäpfel u. s. w.

Affoltern, den 30. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Knonau:
Jb. Eigenheer, Landschreiber.

38 Zugsfrist.

Im Konkurse über Heinrich Hofmann, Ziegler, von Kulm, Kantons Aargau, wohnhaft in Neerach, wird den privilegirten und laufenden Kreditoren hiemit eine mit dem 12. Christmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massengut. Stillschweigen während dieser Frist gilt als Verzicht auf den Zug.

Niederglatt, den 30. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

39 Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Kaspar Schenkel von Dübendorf, wohnhaft in Wollishofen, werden Donnerstag den 8 Christmonat, Vormittags von 9 Uhr an, in und bei den ehemals vom Konkursiten bewohnten Gebäulichkeiten auf der Allmend gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

7 lange Wirthstische 1 viereckiger Tisch, 1 nußbaum. Kommode, 64 Brettlisessel, 1 tann. Büffet, Glasgeschirr, ird Geschirr, Porträts, Spiegel, 3 einschläf. Betten mit Bettstatten, 3 einthür. Kasten, 1 alter Kasten, 1 Kanape, ferner Werkgeschirr, 1 zweispänn. Wagen mit Leitern, Kiesbenne, Jauchefaß und Traggeschirr, 1 einspänn. Wagen mit Leitern, Benne, Traggeschirr und Sitz, 1 Strohschneidstuhl, eine große Anzahl Weinfässer, 1 Kuh.

Zürich, den 1. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

40 Gantanzeige.

Im Konkurse des Fuhrmann Heinrich Spinner in hier werden nächsten Donnerstag den 8. d. Mts., von Morgens 9 Uhr an, 7 Pferde auf öffentlicher Gant verkauft.

Affoltern, den 1. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Knonau:
Jb. Eigenheer, Landschreiber.

41. Zugsfrist.

Im Konkurse des Heinrich Schoch, Schifflimacher, im Aathal zu Wald, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine peremtorische Frist von 10 Tagen von heute an zu Abgabe von Zugs- resp. Uebersc hlagserklärungen unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf die vorhandene Aktivmasse angesehen würde.

Wald, den 2. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Wald:
H. Hasler, Landschreiber.

42. In Sachen des Konrad Wiesmann, Maurers, in Zürich. Wylen findet keine Auffallsverhandlung statt.

Oberstammheim, den 5. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Stammheim:
J. K. Schrag, Landschreiber.

43 Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 19. Wintermonat 1870 den Salomon Hugentobler von Bußnang, Kantons Thurgau, gewesenen Spezereihändler an der Schoffelgasse in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt und bis zum 19. Wintermonat 1876 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Zürich, den 1. Christmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wettl, Notar.

44. Fallit-Erklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 19. Wintermonat 1870 den Karl Heinrich Müller, Vergolder, von und in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt und bis zum 19. Wintermonat 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Zürich, den 1. Christmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

45. Fallit-Erklärung.

In Folge durchgeführten Konkursverfahrens ist Ulrich Hofmann, älter, in Altikon, fallit erklärt und bis am 23. Wintermonat 1874 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Winterthur, den 30. Wintermonat 1870.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Für den Notar,
Heinrich Boller, beeid. Substitut.

46. Fallit-Erklärung.

Das Bezirksgericht Horgen hat mit Beschluß vom 7 Wintermonat 1870 den Karl Wyder-Fehlmann von Bettingen, Baselstadt, gewesenen Wirth zum Gemsbock in Horgen, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt und bis Ende des Jahres 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Horgen, den 3. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Horgen:
S. Zwingli, Landschreiber.

47. Fallit-Erklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Hs. Heinrich Kunz, Rudolfs sel. Sohn, alt Bote, in Buchs, durch Gerichtsbeschluß vom 30. Wintermonat 1870 fallit erklärt und bis zum 30. Wintermonat 1875 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Dielsdorf, den 5. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

48. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Kaspar Schaub, Zimmermann, Jakobs sel. Sohn, von und in Andelfingen; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 25. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 9. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 19. bis 29. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 8. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Johannes Schmid, Metzger, Konraden sel. Sohn, von Oberglatt, seßhaft in Unter-Engstringen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 12. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Höngg (in Engstringen) 7. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 18. bis 27. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 7. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Frau Elise Zuberbühler geb. Steiger von Herisau, Geschirr- und Glashandlung zur Industriehalle im Seefeld-Riesbach; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 1. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 7 Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 18. bis 27. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 7. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

4.. Jakob Strübi, Vater, von Altstetten, im Hübler zu Schlieren; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 29. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 10. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 21. bis 30. Christmonat 1870. — Auffallsverhandlung 10 Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

49. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

Herr alt Gemeindammann Jakob Maurer von Zollikon; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 21. Wintermonat 1870 — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Riesbach 7. Jenner 1871.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 98. Freitag, den 9. Christmonat 1870.

Einladung zum Abonnement.

Auf den Jahrgang 1871 des Amtblattes des Kantons Zürich (mit Gesetzen und Verordnungen als Gratisbeilagen) kann abonnirt werden:

1) Bei der unterzeichneten Expedition, insofern das Blatt daselbst abgeholt wird. ☞ Ferner Wohnende thun besser, sich ihr Blatt bei dem nächstgelegenen Postbüreau zu bestellen.
2) Auf allen Postbüreaux des Kantons Zürich sowie der ganzen übrigen Schweiz, und zwar, mit Ausnahme von 20 Rpn. Einschreibgebühr, ohne Preiserhöhung, da die Versendung von der Post gratis besorgt wird.

Preis	Jährlich	halbjährlich	vierteljährlich
bei der Expedition:	2 Frkn. 50 Rp.,	1 Frkn. 50 Rp.,	1 Frkn. — Rp.
bei den Postbüreaux:	2 „ 70 „	1 „ 70 „	1 „ 20 „

Frühzeitige Bestellung liegt im Interesse des Tit. Publikums.

Die Expedition des Amtsblattes:
Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Auszug aus dem Protokoll des Kantonsrathes.

Sitzung vom 21. Wintermonat 1870.

Die Staatsrechnung über das Jahr 1869 wird mit folgenden Beschlüssen abgenommen

1. Der Kantonsrath ertheilt, gestützt auf den Bericht seiner Staatsrechnungsprüfungskommission, der Staatsrechnung vom Jahre 1869, den dazu gehörenden Spezialrechnungen, sowie den Rechnungen über die Separatfonds, den Liquidationsrechnungen des Spitalamtes und der Militäranstalten, und der Rechnung über die kantonale Brandversicherung die Genehmigung.
2. Von der stattgefundenen Revision der Werthschriften und deren befriedigendem Resultat wird Vormerk genommen.
3. Der Regierungsrath wird eingeladen, künftig die Differenzen der im Drucke veröffentlichten Rechnungen gegenüber den Voranschlägen bei Vorlage der Rechnungen an den Kantonsrath in einer Weisung zu begründen.

4. Der Kantonsrath erklärt sich mit dem Beschlusse des Regierungsrathes:

„die auf dem Bau- und Liquidationskonto des Spitals komparirenden 100,000 Frk. als Werth der abgebrochenen Klostermühle in Rheinau definitiv auf Rechnung der Kosten für den Umbau in Rheinau zu setzen und zu verrechnen"

einverstanden.

Mit Zuschrift vom heutigen Tage macht der Regierungsrath die Anzeige, daß er nunmehr im Besitze definitiver Pläne für eine neue Gebäranstalt und dießfälliger Expertenberichte sei und dem Kantonsrathe in den nächsten Tagen eine Vorlage betreffend den Bau einer neuen Gebäranstalt machen werde. Mit dieser Anzeige verbindet der Regierungsrath für den Fall, daß diese Vorlage in der gegenwärtigen Sitzung nicht mehr behandelt werden sollte, den Antrag, zur Prüfung der Vorlage schon in dieser Session eine Kommission zu bestellen. Diesem Antrage entsprechend wird beschlossen, eine Kommission aus 7 Mitgliedern zu bestellen und deren Wahl dem Büreau zu übertragen.

Ein am 8. Jenner l. J. datirtes Gesuch des Herrn Heinrich Langmeier von Unter-Engstringen um Ersetzung eines Schadens von 50,000 Frk., welcher ihm durch den auf Betreiben des Fiskus über ihn verhängten Konkurs erwachsen sei, wird abgewiesen.

Der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes über das Jahr 1869 wird mit folgenden Beschlüssen abgenommen:

1. Dem Obergerichte wird der Rechenschaftsbericht über das Jahr 1869 unter Verdankung abgenommen.
2. Dasselbe wird eingeladen, künftighin seine Rechenschaftsberichte im Wesentlichen wieder in früherer Form abzufassen, so daß daraus die Geschäftsführung und Pflichterfüllung der Gerichtsbehörden und der ihnen unterstellten Einzelnbeamten im Speziellen ersehen werden kann.

Sitzung vom 22. Wintermonat 1870.

Bezüglich der Petition der Kirchgemeinde Illnau um Interpretation resp. Abänderung der die Wahlen der Gemeindskirchenpflegen betreffenden Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 7. Wintermonat 1869 wird, nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrathes, beschlossen, dieser Petition keine Folge zu geben; dagegen den Regierungsrath einzuladen, mittelst Kreisschreibens die Kirchgemeinden anzuweisen, die Wahlen ihrer Kirchenpflegen mit der Vorschrift des § 1 des Wahlgesetzes in Einklang zu bringen.

Die Petition der Gemeinde Höngg, dahin gehend, zum Zwecke der ...rektion der Straße II Klasse in der Thalchern eine Summe von ...0 Frkn zu bewilligen und auf das Staats-Büdget pro 1871 zu nehmen, ...d dem Regierungsrathe zur Berichterstattung und Antragstellung über...sen; ebenso eine den gleichen Gegenstand beschlagende Eingabe des ...rn Johannes Strickler in Höngg.

Bei Anlaß der Berathung des Staats-Büdgets pro 1871 wird mit ...ksicht auf die Ausgabepost für das Lehrerpersonal der Hochschule ...gendes Postulat zum Beschlusse erhoben:

Der Regierungsrath wird eingeladen, nur soweit Lehrstühle an der ...chschule in's Leben zu rufen, als nicht solche bereits am eidgenössischen ...lytechnikum in einer für die Hochschule mitbenutzbaren Weise bestehen.

Sitzung vom 23. Wintermonat 1870.

Nach vorgenommener Feststellung des Voranschlages der Einnahmen ...d Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1871 werden folgende ...stulate zu Beschlüssen erhoben:

1. Die Voranschläge für den Dotationsfond der Hochschule und den Fond für das höhere Volksschulwesen werden in der Meinung genehmigt, daß, wenn die in den Rechnungen speziell nachzuweisenden Verwendungen der einzelnen Kredite die ausgesetzten Summen nicht erreichen, auch nur der Betrag der wirklichen Ausgaben diesen Fonds entnommen werden darf.
2. Der Regierungsrath wird eingeladen, künftig den Voranschlägen eine beleuchtende Weisung beizugeben.
3. Im Hinblick auf die großen Zuschüsse des Staatsgutes zu den Spitalausgaben wird der Regierungsrath ferner eingeladen, die bestehenden Verordnungen namentlich über die Verpflegungsgelder in den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten, dem Kantonsrathe zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat nachfolgende bisherige Assistenzärzte mit I Unterlieutenantsgrad zu Aerzten mit Oberlieutenantsgrad befördert:

Herrn Med. Dr. Gustav Irminger von Küsnacht.
" " " Otto Gampert von Ottenbach.
" " " Bernhard Giesker von Zürich, in Riesbach.

Die Direktion des Militärs hat nachfolgende Beförderungen beim Offizierskorps der Infanterie vorgenommen:

Zu Oberlieutenanten die bisherigen I. Unterlieutenante:

Herrn Eduard Heß von Zürich.
" Adolf v. Orelli von Zürich.

Herrn Karl Hartmann Blaß von Zürich.
„ Armin Stokar von Zürich.
„ Rudolf Pfenninger von Hinweil.
„ Albert Fischer von Wald.
„ Jakob Rusterholz von Wädensweil.
„ Heinrich Albert Schmid von Boiketsweil.
„ Emil Pestalozzi von Zürich.
„ Julian Kienast von Kilchberg, in Horgen.
„ Julian Ganz von Zürich.
„ Heinrich Guier von Zürich.
„ Heinrich Frei von Elgg, in Zürich.
„ Konrad Wegmann von Zürich.
„ Heinrich Wipf von Marthalen.
„ Albert Bruppacher von Wädensweil.
„ Adolf Egli von Herrliberg.
„ Egbert Stokar von Zürich.
„ Karl Kramer von Berg-Gräßlikon.
„ Gottlieb Kölliker von Zürich, in Unterengstringen.
„ Jakob Schmid von Goßau, in Egg-Reßikon.
„ Jakob Rüegg von Embrach, in Riesbach.
„ Konrad Wirth von Zürich.

Zu I. Unterlieutenanten die bisherigen II. Unterlieutenante:

Herrn Konrad Stokar von Zürich.
„ Friedrich Schultheß von Zürich.
„ Maximilian v. Orelli von Zürich.
„ Karl Mousson von Zürich.
„ Karl Eduard Bopp von Zürich.
„ Berthold Kirchhofer von Schaffhausen, in Uster.
„ Hs. Jakob Grob von Rifferswweil.
„ Gustav Schinz von Zürich.
„ Friedrich Gellinger von Winterthur.
„ Karl Suter von Mettmenstetten-Dachelsen.
„ Heinrich Steinbrüchel von Hedingen, in Zürich.
„ Albert Ris von Zürich, in Enge.
„ Eduard Hüni von Horgen, in Meilen.
„ Ingobert Ermüller von Schottikon, in Unterstraß.
„ Robert Ruz von Höngg, in Stäfa.
„ J. Heinrich Groß von Winterthur.
„ Rudolf Schanberg von Zürich, Aidemajor.
„ Werner Huber von Stäfa.
„ Heinrich Hotz von Wetzikon.
„ Eduard Meili von Hedingen.
„ Hermann Nabholz von Zürich, in Winterthur.
„ Gottfried Schoch von Fischenthal, in Wädensweil.
„ Alfred Weber von Russikon.
„ Rudolf Brändli von Stäfa.
„ Heinrich Gibel von Turbenthal, in Neubrunn.
„ Joseph Renz von Uhwiesen, in Laufen.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postablagehalters und Briefträgers in Niederhasli. Jahresbesoldung 280 Frkn.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 18. Christmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Geburtsjahr, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 8. Christmonat 1870.

Die Kreispostdirektion.

2. Stelleausschreibung.

Die Stelle eines Telegraphisten in Russikon wird mit einer jährlichen fixen Besoldung von 120 Frkn. nebst reglementarischer Provision von 10 Rappen per Depesche zur Bewerbung ausgeschrieben. Diejenigen Personen beider Geschlechter, welche sich in passendem Lokal einer häuslichen Beschäftigung widmen, werden eingeladen, ihre Anmeldungen unter Beifügung von Zeugnissen und allfälligen Empfehlungen bis zum 13. Christmonat an die Telegraphen-Inspektion Zürich einzusenden, welche die nöthige Auskunft ertheilen wird. Die Instruktion findet auf Kosten der Verwaltung in Russikon selbst statt.

Zürich, den 29. Wintermonat 1870.

Die Telegraphen-Inspektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

3. Bekanntmachung

betreffend

die Besuchszeit im neuen Kantonsspital.

Es wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Hauskommission der Spitalpflege die Besuchszeit für die Kranken im neuen Kantonsspital an den hohen Festtagen auf die Vormittagsstunde von 10 bis 11 Uhr verlegt hat und demnach von nun an für alle Besuchstage ohne Ausnahme die genannte Vormittagsstunde als Besuchszeit angesetzt ist.

Für die Krankenwärter und übrigen Bediensteten sind folgende Besuchsstunden festgesetzt:

Am Dienstag und Freitag	von 1 bis 2 Uhr	Nachmittags.
„ Maitag und Martinstag		
„ Sonntag	„ 2 bis 3 „	„
An hohen Festtagen	„ 10 bis 11 „	Vormittags.

Zürich, den 6 Christmonat 1870

Die Verwaltung des neuen Kantonsspitals.

4. Rekrutirung der Artillerie für 1871.

Wer von der uneingetheilten dienstpflichtigen Mannschaft zur Artillerie aufgenommen zu werden wünscht, hat mit einem gesetzlichen Exerzierschein versehen Montags den 9. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr, in der Kaserne in Zürich zu erscheinen, um daselbst die gesetzliche Aufnahmsprüfung zu bestehen. Kanonier-Rekruten haben sich von 8—9 Uhr in der Offiziers-Kantine vorläufig einzuschreiben.

Zur Aufnahme ist ein kräftiger Körperbau, scharfes Gesicht, und das reglementarische Längenmaß erforderlich, nämlich (ohne Fußbekleidung):

für Kanonier-Rekruten mindestens	5' 5½"	Schweizermaß.
„ Parkkanonier-Rekruten	5' 3"	„
„ Train-Rekruten	5' 4"	„

Für die Parkkompagnie werden nur Handwerker aufgenommen; als Kanonier-Rekruten finden vorzugsweise Metall- und Holzarbeiter, die ihren Beruf durch ein gemeindrä hliches Zeugniß bescheinen, sodann auch Leute anderer Berufsarten Aufnahme, sofern sie die vorgeschriebene Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen befriedigend ablegen. Wer sich zum Train aufnehmen lassen will, soll schon einigermaßen mit der Behandlung der Pferde vertraut sein; Fuhrleute und Sattler werden vorzugsweise als Rekruten eingeschrieben.

Ferner werden 2 Frater, sowie ein ganzes Trompeterspiel, das die Instrumente zum Zwecke einer Prüfung mitzubringen hat — rekrutirt.

Offiziers-Aspiranten, sowie Unteroffiziere der Artillerie, die mindestens den Grad eines Kanonierwachtmeisters oder Trainkorporals bekleiden und zu Offizieren vorrücken wollen, haben sich inzwischen schriftlich sowie an diesem Tage persönlich bei Unterzeichnetem in der Kaserne anzumelden.

Winterthur, den 10. Christmonat 1870.

Artillerie-Kommando.

5. Ausschreibung von Maurerarbeiten.

Die Widerlager der Tößbrücke im Schlößli oberhalb Bauma müssen untermauert werden.

Sachverständige, welche geneigt sind, diese Arbeit zu übernehmen, können die Baubeschreibung, das Vorausmaß und den Plan auf der Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten im Obmannamt in Zürich einsehen und haben ihre Forderungen verschlossen, mit der Ueberschrift „Eingabe für die Sicherung der Tößbrücke bei Bauma", bis spätestens Montag den 19. dieß, dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 7. Christmonat 1870.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

6. Holzversteigerung.

In den Staatswaldungen des I Kreises werden öffentlich versteigert:
Samstag den 10. Christmonat, Vormittags 10 Uhr, im Reidholz:
15 Klafter Buchenscheitholz, 40 Haufen Dürr- und Durchforstungsholz.
Montag den 12. dieß, Vormittags 10 Uhr, im Schummel ob Bachgaden:
45 Sag- und Bauholzstämme, 4 starke Buchenlaiber, 15 Haufen Latten, 12 Klafter Buchen- und Tannen-Brennholz, 10 Haufen Reisig.
Dienstag den 13. dieß im Adlisberg:
40 Klafter Buchenscheit- und Prügelholz, 16 Buchen-, Forren-, Eichen- und Tannen-Stämme und 35 Haufen Durchforstungsmaterial.
Zürich, den 8. Christmonat 1870.

U. Meister, Forstmeister

7. Holz-Verkauf.

Montag den 12. Christmonat werden im Ebnet von 9 Uhr an 160 Sägklötze, 150 Baustämme, 90 Teichel und 90 Klafter Brennholz, sowie 2400 Wellen öffentlich versteigert.
Winterthur, den 7. Christmonat 1870.

Hertenstein, Forstmeister.

8. Holz-Verkauf.

Mittwoch den 14. Christmonat werden im Rütiwald von 1 Uhr an 90 Sägklötze, 30 Baustämme, 10 Buchen, 30 Klafter Brennholz und 1800 Reiswellen öffentlich versteigert.
Winterthur, den 7. Christmonat 1870.

Hertenstein, Forstmeister.

9. Holzversteigerung.

Montag den 12. Christmonat, Morgens 10 Uhr, werden in der Staatswaldung Hard bei Embrach öffentlich versteigert:
40 Klafter Dürr- und Windfallholz,
400 dürre Stangen und Stickel,
5 Haufen Forrenstangen und
400 Wellen.
Anfang an der alten Landstraße bei Rorbas.
Regensberg, den 6. Christmonat 1870.

Rüedi, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

10. Frau Maria Lindenmann, geschiedene Ehefrau des Schiffmann Heinrich Schnorf von Uetikon, in Männedorf, hat sich freiwillig unter Vormundschaft begeben und zum Vormund erhalten den Herrn Kaspar Tribelhorn in Uetikon.
Meilen, den 2. Chirstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Nußbaumer.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

11. Montag den 12. Christmonat, Vormittags 10 Uhr, wird die 18. Auslosung von 15 Aktien auf das Mädchenschulgebäude im Büreau der Unterzeichneten (im Fraumünsteramt) stattfinden, wovon das betheiligte Publikum hiemit in Kenntniß gesetzt wird.

Zürich, den 5. Christmonat 1870.

Zentralverwaltung der Stadt.

12. Stallikon.

Die in Nr. 96 dieses Blattes auf Sonntag den 11. Christmonat angekündigte politische Bürgerversammlung in Stallikon findet eingetretener Hindernisse wegen nicht statt, was hiemit den Stimmberechtigten hiesiger Gemeinde zur Kenntniß gebracht wird.

Stallikon, den 3. Christmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Stäheli.

13. Einladung.

Sämmtliche Besitzer von Grundeigenthum im Zivilgemeindsbanne Dägerst-Stallikon werden eingeladen, Donnerstag den 15. Christmonat Nachmittags punkt 1 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Heinrich Huber dahier zur Erledigung folgender Geschäfte sich einzufinden:

1) Antrag der Vorsteherschaft behufs Vereinigung der Grundprotokolle.
2) Fassung hierauf bezüglicher Beschlüsse.

Nichterscheinende haben sich den dannzumal gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

Dägerst-Stallikon, den 5. Christmonat 1870.

Die Zivilvorsteherschaft.

14. Dorlikon. Armensteuerbezug.

Die von der Kirchgemeinde Dorlikon unterm 1 Mai d. J. dekretirte Armensteuer beträgt auf 1000 Frkn. Vermögen, die Haushaltung und den Aktivbürger je 60 Rpn. Die Steuerlisten liegen bei den betreffenden Bezügern, in Dorlikon bei Herrn Armengutsverwalter Heinrich Gut, in Gütighausen bei Herrn Gemeindrath Hagenbuch zur Einsicht offen, und es sind die Beträge im Laufe dieses Jahres an dieselben zu entrichten. Die Steuerbeträge Auswärtswohnender werden durch Nachnahme, bei Nichteinlösung durch den Rechtstrieb bezogen.

Dorlikon, den 28. Wintermonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
K. Frei, Gemeindrathsschreiber.

15. Weiningen.

Die dießjährige Armensteuer beträgt laut Beschluß der Kirchgemeinde 1 Fr. 50 Rp. per 1000 Frkn. Vermögen, Haushaltung und Bürger. Die Steuerliste liegt beim Armenpfleger, Hrn. Dr. Grimm offen.

Bezug Sonntag 11. Christmonat von 12—2 Uhr im Schulhause.

Weiningen, den 4. Christmonat 1870.

Die Armenpflege.

16. Gemeindsversammlung der Stadt Zürich.

Die Gemeindsversammlung der Stadt Zürich wird anmit auf Sonntag den 18. Christmonat, nach Beendigung des Morgengottesdienstes in die Tonhalle einberufen, um nachstehende Geschäfte zu behandeln:

A. Gesammtgemeinde.

1) Abnahme der sämmtlichen Rechnungen des Gemeindegutes für 1869.
2) Voranschläge des Gemeinde- und Kirchengutes für 1871.
3) Antrag des Stadtrathes auf Deckung des Beitrages für die eidg. Ackerbauschule.
4) Antrag des Stadtrathes betreffend gemeinsame Uebernahme der bürgerlichen Liegenschaften im Kräuel.

B. Schulgemeinde.

1) Abnahme der Rechnungen der Schulkasse für 1869.
2) Voranschlag der Schulkasse für 1871.
3) Wahl von 2 Mitgliedern der größern Schulpflege.

C. Bürgergemeinde.

1) Abnahme der Rechnungen der bürgerlichen Güter für 1869.
2) Voranschläge " " " 1871.
3) Antrag betreffend gemeinsame Uebernahme der Liegenschaften im Kräuel durch das Gemeindegut.
4) Bürgerrechtsbegehren von zwei Kantonsbürgern und sechs Kantonsfremden.

Die gedruckte Uebersicht der Rechnungen und die Voranschläge können von den Stimmberechtigten täglich in den Bureaustunden bei der Stadtkanzlei bezogen werden. Die sämmtlichen Akten liegen den 15. u. 16. Christmonat daselbst zur Einsicht.

Betreffend die Stimmberechtigung wird auf Art. 50 resp. 16—18 der Verfassung verwiesen.

Zürich, den 29. Wintermonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Spyri.

17. Truttikon.

Den ehemals Grundzinspflichtigen des hiesigen Gemeindsbannes wird hiemit angezeigt, daß der Verleger des Grundzinsvorschusses während 14 Tagen von heute an bei Herrn Präsident Keller zur Einsicht offen liege, während welcher Frist die Betreffnisse ebenfalls zu beziehen sind. Die nach Ablauf dieser Frist nicht eingezogenen Beträge werden als verfallen betrachtet und nach Gutfinden der Korporation für irgend einen öffentlichen Zweck verwendet. Betreffniß auf einen Franken 0,038 Rpn.

Truttikon, den 30. Wintermonat 1870.

Im Namen der Grundzinskorporation:
H. Fink, Gemeindsschreiber.

18. Entsumpfung des Regensdorfer Thales.

Nachdem die betheiligten Gemeinden in ihrer Mehrheit schon längst beschlossen haben, die Entwässerung und Bewässerung des Thales gemäß den im verflossenen Sommer öffentlich aufgelegt gewesenen Statuten, Plänen und übrigen technischen Vorarbeiten auszuführen, sind in der letzten Zeit auch die erforderlichen Haupt- und Nebenkanäle überall genau durch Pfähle bezeichnet worden.

Es wird nun gemäß § 17 des Gesetzes betreffend Bewässerung und Entwässerung größerer Grundflächen vom 20. Brachmonat 1864 allen denjenigen, welche sich durch das Unternehmen in irgend einer Weise beeinträchtigt glauben, eine Frist von vier Wochen angesetzt, um ihre Einsprachen und Begehren schriftlich bei dem Unterzeichneten anzumelden. spätere Eingaben könnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Zürich, den 1. Christmonat 1870.

Der Präsident der Entsumpfungskommission:
Hartm. Krauer-Widmer.

19. Markteinstellung.

Der auf nächsten Dienstag den 13. d. Mts. fallende Vieh- und Waarenmarkt in hier wird einstweilen nicht abgehalten.

Kloten, den 8. Christmonat 1870.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
J. Schlatter.

20. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der dem Adam Ernst Hs. Ulrichen, von Dättlikon, unterm 12. August 1861 ausgestellte, mit Nr. 429 bezeichnete, zur Zeit aber vermißte Heimatschein öffentlich aufgerufen. Sollte derselbe innert 14 Tagen der Unterzeichneten nicht eingesandt werden, so erfolgt dessen Kraftloserklärung.

Dättlikon, den 7. Christmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

21. Holzversteigerung
am Schwamendingerberg.

Dienstag den 13. Christmonat werden versteigert:

a. Vormittags 8 Uhr im Laubholzschlag ob dem Waldgarten.
60 Klft. Laubholz, 2800 Wellen Heize.

b. Nachmittags halb 1 Uhr, allda.

60 Stück Eschen, 8 Buchen, 6 Eichen und 1 Tannholzstamm, starke Sortimente; 50 Haufen Stickel und Stangen, 40 Stück Dürrholzstämme und einige Haufen Dürrholz.

Schwamendingen, den 8. Christmonat 1870.

Die Hubenvorsteherschaft.

22. Riesbach. Gantanzeige.

Die Erben des Herrn Stocker-Altorfer sel. bringen die in Riesbach gelegenen Liegenschaften „zur Rehalp" auf öffentliche Steigerung. Diese bestehen in:

a. Wohnhaus, Scheune, Stall und Gewächshaus, unter Nr. 603 u. 604 für 31,000 Fr. assekurirt.

b. Zirka 7 Jucharten Wiesen, Pflanzland und Holz.

Die Gant findet Montag den 19. Christmonat, Abends 5 Uhr, in der Wirthschaft „zur Rehalp" statt.

Die Gantbedingungen liegen inzwischen auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Riesbach, den 8. Christmonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
Julius Bebie, Gemeindrathsschreiber.

23. Versilberungsgant.

Dienstag den 13. Christmonat d. J., Vormittags 9 Uhr, werden in Folge Versilberungsbegehren in der Wirthschaft der Frau Lang im Stampfenbach dahier, gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Paar Tuchhosen, 2 Mützen, 1 Paar Stiefel, 1 Paar Pantoffeln, 1 lederner Koffer.

5 Tische, 8 Bänke, 15 Sessel, 1 Zylinderuhr, 1 Kommode, 1 Kohleneisen, 3 kleine Tischchen, 3 Kästen, 1 Nachttischchen, 5 Spiegel, 1 Ruhbett, 5 vollständig aufgerüstete Betten, zirka 18 Stück verschiedenes küpf. und eisernes Geschirr, 4 hölz. Gelten, 2 Waschständchen, zirka 200 Stück verschied. Glasgeschirr, 16 ovale und runde Fässer, zusammen zirka 24 Saum haltend, zirka 2 Saum Wein und 2 Saum Most u. v. A. m.

Die Gant wird unwiderruflich abgehalten.

Unterstraß, den 6. Christmonat 1870.

Der Gemeindamman:
C. Schätti.

24. Gantanzeige.

Unter Aufsicht und Leitung der Gantbeamtung der Stadt Zürich bringen die Erben des im Jahr 1857 sel. verstorbenen Herrn Jakob Scheibli aus freier Hand zum Verkauf:

Das in der großen Stadt Zürich an der Niederdorfstraße gelegene Wohnhaus, Kataster Nr. 419. Dasselbe enthält à plain pied einen Laden und überdieß drei Wohnungen

Zu Besichtigung des Kaufobjektes beliebe man sich an den im Hause wohnenden Herrn M. Scheibli zu wenden.

Die Gantbedingungen dagegen können bei dem bestellten Verwalter, Herrn J. R. Weber zur Muschel, eingesehen werden

Die Gant findet Dienstag den 13. Christmonat, Abends 5 Uhr, im mittleren Saale des Zunfthauses zum Weggen statt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden

Zürich, den 5. Christmonat 1870.

Die Gantbeamtung.

25. **Gantanzeige.**

Künftigen Dienstag den 13. Christmonat, Vormittags von 8 Uhr an, werden in der Gantstube auf dem „Widder" im Rennweg zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Zirka 80 Maß Kirschenwasser, eine Partie Kleider, 1 nußbaumener Sekretär, mehrere Kommoden, Kanapees, ein- und zweithürige Kästen, runde, ovale und viereckige Tische, Sessel, Chiffonnieren, Korpus, Waagen, Betten, 1 Divan, 1 vierrädr. Wägeli, 1 silb. Zylinderuhr, Schnupftabak, Zigarren, Cichorien, Seife, Spiegel und Tableaux, diverse Lingen, vieles Glas- und Küchengeschirr, Weinfässer, zirka 30 Saum verschiedene Weine und andere Spirituosen, 1 Schuster- und 1 Buchbinderwerkzeug, 1 silberne Ankeruhr, 1 silberne Thee- und 1 dito Kaffeekanne, 1 dito Salzbüchse, 1 dito Uhrkette, 3 goldene Uhren, 3 mit Silber beschlagene Meerschaumköpfe, 1 Elfenbeindose, 1 Perspektiv, 2 goldene Armbänder, 1 Buch mit Goldfassung, verschiedene andere Schmucksachen, 3 Saum Waadtländer 1865ger, zirka 80 div. Bücher, 1 Hutmacherwerkzeug, ein Werktisch, zirka 50 Filz- und Seidenhüte und div. Fourrituren, 3 Dtzd. brodirte Battiste-Nastücher, 10 Stück Mousseline, 3 Paar brodirte Storen, 120 Ellen Leinwand, 3 Dutzend baumwollene Herrenhemden, 1 Pult, Jacken, Paletots, Blousen, Krinolinen, Seidengilets, Sammetbänder, Capuchons u. dgl. m., Stockuhren, Nachttische, Glätteisen, Bestecke u. A. m.

Zürich, den 8. Christmonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

26. **Enge. Versilberungsgant.**

Freitag den 9. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge Versilberungsbegehren im „Schiffli" im Bleicherweg dahier versteigert:

1 rundes Faß, zirka 4 Saum haltend, 1 Handwagen mit eis. Achsen, 1 Winde, 1 vollständiger Schlosserwerkzeug, 1 Sekretär, Kommode, Tische, Sessel, Sopha, Nachttischli, mehrere vollständig aufgerüstete Betten, stürz., ird., eis. und küpf. Küchengeschirr.

Ferner: 1 Schuldbrief per 100 fl. d. d. Martini 1800 auf Jakob Grütert in Egg-Grüningen; 1 dito per 103 fl. d. d. Maitag 1808 auf Marx Hurter in Uessikon-Maur; 1 dito per 100 fl. d. d. Maitag 1813 auf Beat Trüb, Johannesen, in Maur; 1 dito per 250 Fr. d. d. 23. Wintermonat 1865 auf Heinrich Gut in Oberstraß, wohnhaft in Außersihl; 1 dito per 550 Fr. d. d. 28. Jenner 1865 auf Heinrich Gut in Oberstraß, wohnhaft in Außersihl.

Enge, den 5. Christmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Kasp. Hausheer.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

27. Jakob Gut, Schlosser, von Kyburg, 18 Jahre alt, wohnhaft gewesen auf dem Predigerkirchhof Nr. 46 dahier, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, Samstag den 24. Christmonat, Vormittags 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich im Gerichtsgebäude Selnau dahier zu erscheinen, um sich gegenüber der vom Statthalteramte Zürich wider ihn erhobenen Anklage betreffend Körperverletzung zu vertheidigen, unter der Androhung, daß im Falle unentschuldigten Ausbleibens das Urtheil gleichwol auf Grundlage der vorliegenden Akten ausgefällt würde.

Zürich, den 6. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

28. Joh. Heinrich Fehr von Rüschlikon, Schneidergeselle, zuletzt in Arbeit gestanden in Altstetten, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Mittwoch den 21. Christmonat d. J., Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um auf die Klage der Anna Grau von Dietikon, Seidenwinderin in Altstetten, betreffend Vaterschaft und Eheversprechen in's Recht zu antworten, ansonst im Falle abermaligen Ausbleibens angenommen würde, er anerkenne die Richtigkeit der thatsächlichen Behauptungen der Klägerin und verzichte seinerseits auf Geltendmachung von Einreden.

Zürich, den 23. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

29. Hs Jakob Egli von Sedel-Bärentsweil, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, am Donnerstag den 29. Christmonat d. J., Morgens 8 Uhr, vor dem Bezirksgericht Hinweil auf hiesigem Gerichtshause zu erscheinen, oder sich durch einen gehörig Bevollmächtigten vertreten zu lassen, um die Scheidungklage seiner Ehefrau Susanna Egli geb. Bär zu beantworten, unter der Androhung, daß sonst die Frau Egli zu einseitigem Klagevortrag zugelassen und auf Grund ihrer Behauptungen abgeurtheilt würde.

Hinweil, den 25. Wintermonat 1870

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

30. Kaspar Wigger von Entlebuch, Kantons Luzern, gewesener Dienstknecht bei Frau Staub in Wegweil-Herrliberg, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 21. Christmonat d. J., Morgens 8 Uhr, im Gerichtshause in Meilen vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die vom Statthalteramte gegen ihn erhobene Anklage wegen böswilliger Eigenthumsschädigung in's Recht zu antworten. Im Falle unentschuldigten Ausbleibens würde die Aburtheilung dennoch erfolgen.

Meilen, den 6. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

31. Der unbekannt abwesende Kaspar Rüegg von Wallikon, Gemeinde Pfäffikon, wird anmit aufgefordert, Dienstag den 13. Christmonat d. J., Vormittags 8 Uhr, auf hiesigem Gerichtshause zur Schlußverhandlung in dem von seiner Ehefrau gegen ihn eingeleiteten Scheidungsprozesse zu erscheinen, unter der Androhung, daß sonst gleichwol auf Grundlage der Akten abgeurtheilt würde.

Pfäffikon, den 30. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

Aufrufe von Verschollenen.

32. Hs. Konrad Huggenberger von Töbeli, Gemeinde Seen, geb. den 30. Herbstmonat 1798, dessen allfällige Deszendenten, oder wer sonst Ansprüche an das in waisenamtlicher Verwaltung liegende Vermögen desselben im Betrage von 1777 Frkn. 32 Rp. zu haben glaubt, wird hiemit öffentlich aufgefordert, binnen peremtorischer Frist von neun Monaten von heute an sich in der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle zu melden, unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist der Abwesende für todt erklärt und den Waisenbehörden die Ermächtigung ertheilt würde, das Vermögen den am Todestage des Abwesenden vorhandenen nächsten Erben auszuhinzugeben.

Winterthur, den 26. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Briefaufrufe und Amortisationen.

33. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten Schuldbriefes:

100 fl. Z. V. auf Wittwe Barbara Ruckstuhl geb. Weiß in Oberwinterthur, zu Gunsten des Armengutes der Gemeinde Oberwinterthur, dat 4 Christmonat 1851; vermehrt um 66 Frkn. 67 Rpn. laut Transfix vom 16. April 1853 (letzter bekannter

Schuldner: Magdalena Ruckstuhl geb Schuppisser in Oberwinterthur; letzter bekannter Gläubiger: der Ursprüngliche)
oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Winterthur, den 24. Augstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

34. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit dem Jenner 1870 vermißten Schuldbriefes:

700 Frk. auf Jakob Brunner von Aesch bei Maur, seßhaft zu Wollishofen, zu Gunsten Herrn Rudolf Knecht von Hinweil, wohnhaft im Wylhof-Zollikon, dat. 6. Weinmonat 1860,
vermehrt um 400 Frk durch Transfix vom 22. Jenner 1862,
" " 900 " " " " 8. Heumonat 1867,
(letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: derselbe)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, ansonst dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und die Errichtung eines neuen Schuldbriefes bewilligt würde.

Zürich, den 2. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

35. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Kaufschuldbriefes:

327 Frkn. auf Jakob Heidelberger, Zimmermann, Josephen, in Hochfelden, zu Gunsten des Herrn Schullehrer Jakob Kläusli daselbst, d. d. 23. Weinmonat 1854 (letzter bekannter Schuldner: Konrad Fröhlich, alt Müller, in Hochfelden; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Bülach, den 17. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

36. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden allfällige Inhaber nachfolgender, seit dem am 10. Herbstmonat 1869 in Obersteinmaur stattgehabten Brande vermißter und angeblich noch in Kraft bestehender Schuldurkunden, nämlich:

1) Frkn. 250, laut Kaufschuldbrief auf Joh. Köchli, Küfer, Johannessen Sohn, in Obersteinmaur, zu Gunsten Felix Boßhard, Felixen sel. Sohn, Waibels, daselbst, dat. 30. März 1868 (letzter bekannter Gläubiger: der Nämliche);
2) Frkn. 100, laut Kaufschuldbrief auf Rudolf Kunz, Schmied, von Neerach, seßhaft in Obersteinmaur, dat. 30. März 1868, zu Gunsten des schon genannten und letzten Gläubigers F. Boßhard, Felixen sel. Sohn, Waibels, daselbst;
3) Frkn. 340, laut Kaufschuldbrief auf Joh. Boßhard, Sohn, Hs. Georgen, in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
4) Frk. 1180, laut Kaufschuldbrief auf Jb. Kunz, Wagner, von Raat, seßhaft in Obersteinmaur, dat. wie oben, und zu Gunsten des nämlichen Gläubigers;
5) Frkn. 220, laut Kaufschuldbrief auf Jb. und Hch. Volkart, Hubbauern, in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
6) Frkn. 50, laut Kaufschuldbrief auf Rudolf Meier, Blümlis, von Obersteinmaur, seßhaft in Niedersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
7) Frkn. 70, laut Kaufschuldbrief auf Hch. Moor, Metzger, Schusters sel. Sohn in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
8) Frkn. 370, laut Kaufschuldbrief auf Jb. Moor, Metzger und Speisewirth in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
9) Frkn. 990, laut Kaufschuldbrief auf Hs. Hch. Schellenberg, Tischmacher in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
10) Frkn 520, laut Kaufschuldbrief auf Hch. Boßhard, Hs. Georgen, Schuster „ in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
11) Frkn. 120, laut Kaufschuldbrief auf Felix Schellenberg, Küfers, von Riedt, seßhaft in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
12) Frkn. 275, laut Kaufschuldbrief auf Konr. Boßhard, Hs. Georgen Sohn in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
13) Frkn. 85, laut Kaufschuldbrief auf Jb. Kunz, Wagner, von Raat, seßhaft in Obersteinmaur, dat. 18. April 1868, Gläubiger wie oben;

14) Frkn. 100, laut Kaufschuldbrief auf Rudolf Gottschall, Ulrichen Sohn, in Obersteinmaur, dat. 30. März 1868, Gläubiger wie oben;

15) Frkn. 430, laut Kaufschuldbrief auf Hs. Schmid von Schüpfheim, seßhaft in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;

16) Frkn. 195, laut Kaufschuldbrief (ursprünglich 210 Fr.) auf Hch. Bleuler, Mühlenmacher, in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;

17) Frkn. 685, laut Kaufschuldbrief auf Felix Boßhard, Gemeindrath, Felixen sel. Sohn, in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben,

oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen 3 Monaten von heute an von dem Vorhandensein der Instrumente Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt und die Errichtung neuer Instrumente bewilligt würde.

Regensberg, den 31. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Knüsli.

37. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Kaufschuldbriefes:

95 fl. auf Johannes Meier, Wagner, und Johannes Meier, Rudlis, von Glattfelden, zu Gunsten des Hs Jakob Kern, Danielen, von Bülach, d. d. 6. Heumonat 1828 (letzter bekannter Schuldner: Jakob Keller, Ehegaumers, in Glattfelden; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Bülach, den 17. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

38. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 15. Wintermonat d. J. nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des vermißten Schuldbriefes von:

249 fl. 9 ß. 9 Hlr. (ursprünglich von 1152 fl. 14 ß) Kapital auf Jakob und Johannes Maurer, Rudolfen sel. Söhne, in der Wydum-Hombrechtikon, zu Gunsten ihrer übrigen Geschwister daselbst, dat. 21. Juni 1813,

denselben als kraftlos erklärt und die Ausfertigung einer neuen, von nun an einzig gültigen Schuldurkunde an Stelle der vermißten bewilligt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Meilen, den 6. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

Vermischte Bekanntmachungen.

39. Der Nachlaß des in Oberstraß verstorbenen Alexander Ulrich von Unter-Stammheim ist von den Intestaterben ausgeschlagen worden.

Es wird daher den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von 10 Tagen von heute an angesetzt, um unter Vertröstung der Kosten das Begehren um Konkurseröffnung über diesen Nachlaß zu stellen, ansonst die unbedeutenden Aktiven der Tochter Maria Ulrich auf Rechnung ihres Guthabens schuldenfrei überlassen würden.

Zürich, den 8. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

40. Bezirksgericht Baden.

Publikation.

Nachdem das Bezirksgericht Zürich die Verzeichnisse derjenigen Liegenschaften von Spreitenbach und Bergdietikon, welche in Folge der Verordnung über Vollziehung der zwischen den Kantonen Aargau und Zürich abgeschlossenen Uebereinkunft vom 20/26. Mai 1865 betreffend die Fertigung von Rechtsgeschäften, die auf der Grenze beider Kantone liegen, zum Bann der beiden Gemeinden gekommen sind, anher übermittelt hat, so wird nun gemäß § 8 der zitirten Verordnung den Interessenten zur Kenntniß gebracht, daß diese Verzeichnisse zu Jedermanns Einsicht auf hiesiger Gerichtskanzlei offen gelegt sind, und daß allfällige Einsprachen bis und mit dem 15. Jenner nächsthin geltend zu machen sind, und zwar mit dem Bemerken, daß alsdann die berichtigten Verzeichnisse als rechtskräftig in die betreffenden Grund- und Fertigungsprotokolle eingetragen werden.

Baden, den 22. Wintermonat 1870.

Der Gerichtspräsident:
Meyer.
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben, der Stellvertreter,
Acklin.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 26. Wintermonat 1870.

Das Präsidium des Obergerichtes.

41. Stelleausschreibung.

In Folge Resignation ist die Stelle eines Schreibers beim Kreisgerichte Wülflingen-Töß erledigt worden und wird hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Allfällige Bewerber um diese Stelle haben innert 10 Tagen a dato sich bei Unterzeichnetem anzumelden.

Wülflingen, den 5. Christmonat 1870.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Präsident,
Joh. Kasp. Benz.

42. Johannes Richner, Vogts, Mechaniker, von Rupperswyl, ist kürzlich mit Hinterlassung eines in einem Aktivpost von zirka 30 Frkn. bestehenden Vermögens im Krankenspital zu Zürich gestorben, und es ist dessen Erbschaft von der erbberechtigten Mutter ausgeschlagen worden.

Da der geringe Vermögensbetrag kaum die Kosten einer gerichtlichen Liquidation decken würde, so wird das Bezirksgericht von Lenzburg gestatten, daß derselbe an allfällige Arzt- und Beerdigungskosten des Gestorbenen verwendet werde, sofern bis den 20. Christmonat nächstkünftig keine Einwendung hiegegen erhoben werden sollte.

Lenzburg, den 24. Wintermonat 1870

Der Gerichtspräsident:
Baumann.
Der Gerichtsschreiber,
Dr. A. Hirzel.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 26 Wintermonat 1870

Das Präsidium des Obergerichtes.

43. Die Amtsbürgen des verstorbenen Herrn Karl Adolf Billiter, gewesenen Landschreibers des Notariatskreises Männedorf, verlangen Herausgabe der von ihnen geleisteten Personalkaution.

Es werden daher allfällige Ansprecher an diese Kaution hiemit aufgefordert, ihre Ansprachen bis spätestens Ende Mai 1871 hierorts schriftlich anzumelden, ansonst Verzicht hierauf angenommen und die Kaution mit Bewilligung des Obergerichtes den Bürgen herausgegeben würde.

Meilen, den 9 Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

44. Der Nachlaß des Salomon Gubelmann aus dem Schwobshof-Goßau ist von der Wittwe desselben angetreten worden, nachdem der Sohn Gubelmann denselben ausgeschlagen hat, was hiemit bekannt gemacht wird.

Hinweil, den 5. Christmonat 1870

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

45. Der in Diezikon-Wald wohnhaft gewesene Xaver Meier, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, den Herrn J U. Epprecht, Lehrer in Rägsweil-Rüti, für die Forderung von 450 Frkn. nebst Zins à 4 % seit Mai 1870 innert 10 Tagen a dato zu befriedigen oder doch zu zeigen, daß er demselben dafür im hiesigen Kanton Rede stehen wolle, unter der Androhung, daß sonst Konkurs über ihn eröffnet würde.

Hinweil, den 4. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

46 Der Nachlaß des am 21 Herbstmonat d. J. verstorbenen Johannes Senn von Eschenz, Kantons Thurgau. wohnhaft gewesen in Küsnacht, ist von seinen Erben: Gebrüder Jakob, Hs. Konrad, Heinrich und Abraham Senn in Eschenz auf Grundlage des öffentlichen Inventars vom 10 Wintermonat 1870 in Aktiven und Passiven angetreten worden, was hiemit veröffentlicht wird.

Meilen, den 6 Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

47. Ganteige.

Donnerstag den 15. dieß, Nachmittags 2 Uhr, werden im Hause des Konkursiten Johannes Schmid, Metzger, in Unter-Engstringen öffentlich versteigert werden:

Zirka 80 Ztnr. Heu, zirka 20 Ztnr. Stroh, 1 Pferd, 8 Jahre alt, 1 Kuh, 7 Jahre alt, 3 Vieh- und 2 Chaisengeschirre, 30 Pfd. dürres Rindfleisch, 26 Saum 1869er und 1870er Wein, 17 tannene Laden, ein halbes Klafter Holz und zirka 50 Ztnr Erdäpfel.

Engstringen, den 7. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Böppli, Landschreiber.

48. Ganteige.

Im Konkurse des Heinrich Spinner, Fuhrmann, dahier, werden wegen heute erfolgten zu niedern Angeboten Donnerstags den 15. dieß, Vormittags 9 Uhr, 6 Pferde neuerdings auf öffentliche Gant gebracht. Zugleich wird verkauft werden die vorhandenen Landeserzeugnisse, wie Heu, Emd, Stroh, Erdäpfel, Most, Wein u. s. w. Die Gläubiger Spinners, insbesondere diejenigen, welche im Falle sind, Pfandrechte, sei es an den Pferden, sei es an den Landesprodukten geltend zu machen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß an dieser Gant einfach dem Meistbieter zugesagt wird.

Affoltern, den 8. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Knonau:
Eigenheer, Landschreiber.

49. Zugsfrist.

Im Konkurse des Anton Senft, Küfers, in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 18. d. Mts. zu Ende gehende Frist, behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut anberaumt, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 8. Christmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

50. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Rudolf Meier, Uhrenmacher, von und in Schöfflisdorf, durch Gerichtsbeschluß vom 23. Wintermonat 1870 fallit erklärt und bis zum 23. Wintermonat 1874 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Dielsdorf, den 7. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

51. Fallitерklärung

Durch Beschluß vom 22. vor. Mts. ist Wilhelm Naf von Stein, Kantons St Gallen seßhaft im Waldgarten zu Schwamendingen, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt und bis zum 23. Wintermonat 1880 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Oerlikon, den 5. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

52. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Jakob Heß, Fabrikarbeiter, von Wald; erfolglos auferufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 1. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wald 31 Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 11. bis 21. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 1 Hornung 1871, Nachmittags 2 Uhr.

2. Kaspar Zuber, Drucker, Jakoben sel., in Libensperg, Gemeinde Bertschikon; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 5. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elga 7. Jenner 1871. — Bedenkzeit v 17. bis einschließlich den 27. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 4. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Jakob Schweizer, alt Traubenwirth, Johannessen sel. Sohn, in Rafz; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 6. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 11. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 21. Jenner bis 1. Hornung 1871. — Auffallsverhandlung 11. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Nachlaß des verstorbenen Joh. Gottfried Kraus von Wollishofen, wohnhaft gewesen auf der Bürgliterrasse in Enge; in Folge Ausschlagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v 3 Christmonat 1870 — Letzter Tag der Eingabe in die Not Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 14. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 25 Jenner bis 3. Hornung 1871. — Auffallsverhandlung 14. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr

5. Jakob Hirzel, Heinrichen Sohn, Malermeister, von und in Winterthur; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 7. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 7. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 17 bis und mit 27. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 4. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Heinrich Maurer von Russikon, Grundbesitzer in Außersihl, dato in der Strafanstalt in Zürich; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v 26. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 7 Jenner 1871. -- Bedenkzeit v. 18. bis 27. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 7. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Gottfried Widmer, Wagenwäscher, von Lengnau, Kantons Aargau, wohnhaft im Neufrankenthal in Außersihl; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 26. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 7. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 18. bis 27. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 7. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Nachlaß des Hr. Jakob Kündig, Zivilgemeindspräsident, Johannessen Sohn, in Auslikon-Pfäffikon; in Folge Ausschlagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 12 Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 17. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 27. Christmonat 1870 bis 6. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 18 Jenner 1871, Vormittags 10 Uhr.

NB. Die in das gerichtliche Inventar gemachten Eingaben genügen für den Konkurs nicht, sondern es sind die Ansprachen neuerdings anzumelden.

9. Regula Weber geb. Schwenk, Ehefrau des falliten Karl Weber, Zimmermeister, von Wiedikon; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 14. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 24. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 4. bis 13. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 24. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

10. Frau Katharina geb. Grendelmeier, Ehefrau des falliten Jakob Rohrer, alt Bahnwärter, von Dietikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 12. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 24. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 4. bis 13. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 24. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

11. Johannes Scheuermeier, Schneider, von und in Neubrunnen-Turbenthal; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez Gerichtes Winterthur v. 12 Wintermonat 1870 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 17. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 27. Christmonat 1870 bis 6. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 14. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

12. Johannes Plättscher, Uhrenmacher, von Schleitheim, Kantons Schaffhausen, seßhaft zu Wald, Fabrikbesitzer zum Wiesenthal in Dürnten; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 6 Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wald 21. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 31. Christmonat 1870 bis 9. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 18. Jenner 1871, Nachmittags 3 Uhr.

13. Heinrich Gehring, Vater, Küfer, Felixen sel. Sohn, im Unterdorf zu Rüschlikon; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 15. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Thalweil) 31. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 10. bis 20. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 31. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

14. Johannes Graf, Felixen Sohn, Meßmers, im Eichhölzli zu Glattfelden; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 18. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 24. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 4. bis 14. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 21. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

15. Der Nachlaß des verstorbenen Heinrich Zollinger von Ober-Urdorf, gewesenen Delikatessenhändlers in Zürich; in Folge Ausschlagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 9. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 24. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 4. bis und mit dem 13. Jenner 1871. — Auffallsverhandung 24. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

16. Anna geb. Boßhard, Ehefrau des Rudolf Gubler, Gießer, von Müllheim, Kantons Thurgau, wohnhaft gewesen in Winterthur; in Folge fruchtlosen Aufrufes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 19. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 24. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 3. bis 13. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 21. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

17. Jakob Meier, Jakoben Wegknechts sel. Sohn, von Schlieren; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 12. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 24. Christmonat 1870. — Bedenkzeitv. 4. bis 13. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 24. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

18. Hartmann Fischer von Meisterschwanden, Kantons Aargau, wohnhaft im Hobel bei der Wengi-Aeugst; in Folge Insolvenzerklärung; —

lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 22. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 24. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 5. bis 14. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 23. Jenner 1871, Nachmittags 3 Uhr.

19. Nachlaß des sel. verstorbenen Kaspar Rüegg von Sternenberg, wohnhaft gewesen in Aegetsweil-Wyla; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 21. Wintermonat 1870 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 24. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 3. bis 13. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 25. Jenner 1871, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

53. **Beneficium Inventarii.**

Ausgekündet unter Androhung des Rechtsnachtheiles des Verlustes der Forderungs- und Bürgschaftsrechte.

Bucher, Wilhelm, Müller, von Lengnau.

Portofreie Eingabe an die Gerichtskanzlei Zurzach bis und mit 29 Christmonat 1870.

Zurzach, den 23. Wintermonat 1870.

Der Gerichtspräsident:
J. Attenhofer.
Der Gerichtsschreiber,
Hs. Bercher.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 25. Wintermonat 1870.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Beilage: Abtheilung Gesetze und Verordnungen Nr. 22, 23, 24 und 25.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 99. Dienstag, den 13. Christmonat 1870.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 10 Christmonat 1870.)

221. Die von der Spitalpflege getroffene Wahl des Herrn Med. Dr. Hans Locher-Wild in Zürich zu einem Mitgliede der Aufsichtskommission für die Pflegeanstalt Rheinau wird bestätigt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Briefträgers in Fluntern. Jahresbesoldung später zu bestimmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 22. Christmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Geburtsjahr, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 9 Christmonat 1870.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Holzversteigerung.

Mittwoch den 14. Christmonat, Morgens 9 Uhr, werden in der Staatswaldung Fürstenhalden zu Weiach öffentlich versteigert:

19 Klafter Buchenholz und 1400 Wellen.

Regesberg, den 7. Christmonat 1870.

Rüedi, Forstmeister.

3. Holzversteigerung.

Samstag den 17. Christmonat werden in der Staatswaldung zu Teufen öffentlich versteigert:

75 Klafter Durchforstungs- und Dürrholz und 2500 Wellen.

Anfang Vormittags 10½ Uhr ob dem Försterhaus.

Regensberg, den 7. Christmonat 1870.

Rüedi, Forstmeister.

4. Ausschreibung von Maurerarbeiten.

Die Widerlager der Tößbrücke im Schlößli oberhalb Bauma müssen untermauert werden.

Sachverständige, welche geneigt sind, diese Arbeit zu übernehmen, können die Baubeschreibung, das Vorausmaß und den Plan auf der Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten im Obmannamt in Zürich einsehen und haben ihre Forderungen verschlossen, mit der Ueberschrift „Eingabe für die Sicherung der Tößbrücke bei Bauma", bis spätestens Montag den 19. dieß, dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 7. Christmonat 1870.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

5. Holz-Verkauf.

Donnerstag den 15. Christmonat, Mittags 1 Uhr, werden in der Staatswaldung Schneitenberg versteigert:

250 Stämme Sag- und Bauholz, 10 Klafter Brennholz, 40 Haufen Reisig und 10 Klafter Stockholz.

Andelfingen, den 8. Christmonat 1870.

Keller, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Heinrich Lee, Heinrichen, Felixen sel., von Glattfelden, geb. 1847, tritt gemäß seines freien Willens unter staatliche Vormundschaft. Für denselben ist als Vormund bestätigt: Herr Salomon Schweizer in Glattfelden.

Bülach, den 6. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

7. Gemeindsversammlung der Stadt Zürich.

Die Gemeindsversammlung der Stadt Zürich wird anmit auf Sonntag den 18. Christmonat, nach Beendigung des Morgengottesdienstes in die Tonhalle einberufen, um nachstehende Geschäfte zu behandeln:

A. Gesammtgemeinde.

1) Abnahme der sämmtlichen Rechnungen des Gemeindegutes für 1869.
2) Voranschläge des Gemeinde- und Kirchengutes für 1871.
3) Antrag des Stadtrathes auf Deckung des Beitrages für die eidg. Ackerbauschule.
4) Antrag des Stadtrathes betreffend gemeinsame Uebernahme der bürgerlichen Liegenschaften im Kräuel.

B. Schulgemeinde.

1) Abnahme der Rechnungen der Schulkasse für 1869.
2) Voranschlag der Schulkasse für 1871.
3) Wahl von 2 Mitgliedern der größern Schulpflege.

C. Bürgergemeinde.

1) Abnahme der Rechnungen der bürgerlichen Güter für 1869.
2) Voranschläge " " " " 1871.
3) Antrag betreffend gemeinsame Uebernahme der Liegenschaften im Kräuel durch das Gemeindegut.
4) Bürgerrechtsbegehren von zwei Kantonsbürgern und sechs Kantonsfremden.

Die gedruckte Uebersicht der Rechnungen und die Voranschläge können von den Stimmberechtigten täglich in den Bureaustunden bei der Stadtkanzlei bezogen werden. Die sämmtlichen Akten liegen den 15. u. 16. Christmonat daselbst zur Einsicht.

Betreffend die Stimmberechtigung wird auf Art. 50 resp. 16—18 der Verfassung verwiesen.

Zürich, den 29. Wintermonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Spyri.

8. Steuerbezug.

Laut Beschluß der Baukommission vom 20 Augstmonat d. J. soll eine Schulhausbausteuer von 2 ‰ bezogen werden. Der Verleger ist ausgefertigt und liegt den Steuerpflichtigen 10 Tage a dato bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, innert welcher Zeit allfällige Reklamationen gegen denselben zu erheben sind. Nachher folgt der Bezug.

Unter-Wetzikon, den 12. Christmonat 1870.

H. Guyer, Schulgutsverwalter.

9. Außersihl.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Hr. J. C. Schaufelberger, Schreinermeister,	Ein Schopfanbau, als Provisorium	13. Christmonat	27. Christmonat.

Außersihl, den 12. Christmonat 1870.

Im Namen der Baukommission:
Das Aktuariat.

10. Baugespann.

Herr Karl Glättli beabsichtigt auf seinem sog. Brandplatz ein neues Wohnhaus zu erstellen, wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist. Die Maßbeschreibung liegt bei Unterzeichneter zur Einsicht offen. Endtermin für privatrechtliche Einsprachen: 23. Christmonat d. J.

Bonstetten, den 10. Christmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

11. Vorladung.

Albert Huber von Adlisweil, geb. 1842, Schlosser, bisdahin in Arbeit stehend bei Herrn Tanner im Selnau, wird hiemit öffentlich aufgefordert, innerhalb der nächsten 14 Tage vor dem Pfarramt Kilchberg zu erscheinen, da gegen denselben Klage auf Ehescheidung erhoben ist.

Wird dieser Vorladung keine Folge geleistet, so wird Huber als unbekannt abwesend betrachtet.

Kilchberg, den 12. Christmonat 1870.

Das Pfarramt.

12. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der dem Jakob Morf, Jakoben, Waibels, von Nürensdorf, geb 1846, ausgestellte, mit Nr. 285 bezeichnete, zur Zeit vermißte Heimatschein, dat. 8 März 1861, öffentlich aufgerufen. Sollte derselbe innert 14 Tagen a dato der Unterzeichneten nicht eingesandt werden, so erfolgt dessen Kraftloserklärung.

Nürensdorf, den 10. Christmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

13. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der in Nr. 94 Art. 18 des Amtsblattes erfolglos aufgerufene Heimatschein des Heinrich Kuhn, Hs. Heinrichen, von Dietlikon, wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Dietlikon, den 11. Christmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Fel. Wintsch, Gemeindrathsschreiber.

14. Verbot.

Auf die Beschwerde des Herrn Salomon Schellenbaum, alt Schulpfleger in Oberwinterthur, daß verschiedene Personen sich erlauben, über seine Wiesen im Hinterweingarten und Gerzler zu gehen und zu fahren, während Niemandem ein solches Recht zustehe, wird Jedermann das Betreten der bezeichneten Wiesen bei einer Polizeibuße von 5 Frkn. gerichtlich untersagt; denjenigen Personen aber, welche sich hierdurch in einem wohlerworbenen Rechte verletzt glauben, eine Frist von 3 Wochen, von der Publikation an gerechnet, angesetzt, um ihre Klage beim Friedensrichteramte anhängig zu machen, widrigenfalls sie gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Oberwinterthur, den 13. Christmonat 1870.

Aus gerichtlichem Auftrage:
Das Gemeindammannamt.

15. Bülach. Metzgverpachtung.

Die Gemeinde Bülach ist im Falle, die hiesige Gemeindemetzg für ein oder mehrere Jahre auf dem Wege der Steigerung in Pacht zu geben. Sämmtliche Lokalitäten der Metzg, als das Schlachthaus mit laufendem Brunnen, das Fleischverkaufslokal, die Kuttelnsiederei, ein Schreibzimmer, ein Wagenschopf und ein geräumiger Dachboden werden mit den erforderlichen Metzggeräthschaften dem Pächter zur Benutzung überlassen. Pachtliebhaber sind zu besagter Steigerung, welche Mittwoch den 21. Christmonat, Abends 4 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause stattfindet, eingeladen.

Bülach, den 14. Christmonat 1870.

Namens des Gemeindrathes:
J. Brunner, Gemeindrathsschreiber.

16. Rümlang. Eichen- und Tannengant.

Die Gemeinde Rünlang bringt künftigen Samstag den 17. d. Mts., von Morgens 8 Uhr an, in der Gemeindswaldung im Riet

zirka 35 schöne Eichen, zu Bau-, Küfer- und Wagnerholz sich eignend, und ferner zirka 20 größere Tannen,

auf öffentliche Gant. Der Anfang der Gant ist im Eicheninschlag.

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Rümlang, den 10. Christmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
R. Meier.

17. Eichengant.

Samstag den 17. Christmonat bringt die Bürgergemeinde Höngg in ihrem diesjährigen Laubholzschlage im sog. „Bergholz“ eine größere Partie Eichen, worunter einige größere, auf öffentliche Steigerung.

Anfang derselben an benanntem Tage 10 Uhr Vormittags.

Die schöne Qualität Holz sowie die bequeme Abfuhr lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Höngg, den 7. Christmonat 1870.

Die Bürgergutsverwaltung.

18. Versilberungsgant.

Freitag den 16. dieß, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Horber dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Kommoden, Betten sammt Bettladen, Fässer, Hobelbänke, Wägen, Rohrsessel, Sekretäre, Kästen, Tische, Sophas, Tableaux gold. Ohrringe, Broche und Fingerringe, Armbänder, 1 Tableau-Uhr, Teppiche, Kupfergeschirr, Tisch- und Bett-Linge, div. Kleidungsstücke, 1 Kohleneisen, 1 Kinderwägeli, div. Glasgeschirr, Aexte, Gertel, Handsägen, Schuhleiste, 1 vollständiger Schusterwerkzeug, Zylinderöfen, Petroleumlampen u. A. m.

Oberstraß, den 9. Christmonat 1870.

Der Gemeindammann:
J. H. Keller.

19. Versilberungsgant.

Freitag den 16. dieß, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn J. Stutz an der Hohlgasse dahier gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Kommoden, einthürige und zweithürige Kästen, runde und eckige Tische, Sopha's, Polster-, Rohr- und Bretterfessel, lange Bänke, Schemel, Stock-, Wand- und Taschenuhren, Petroleumlampen, Spiegel und Porträts, Vorhänge, Teppiche, Glas- und irdenes Geschirr, Küchekästen, küpferne Hafen, Pfannen und Gelten, verschied. Küchengeräthe, mehrere Betten und Bettstatten, zirka 8 Saum diverse Weine, Weinfässer und Piecen, Kleiderkoffer, Manns- und Frauenkleider, zirka 20 Ztr. Emd u. A. m.

Außersihl, den 12. Christmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

20. Versilberungsgant.

Zufolge Versilberungsbegehren werden Donnerstag den 15. Christmonat, von Morgens 9 Uhr an, in hier gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

120 Zentner Heu, 2 Saum Most, 40 Zentner Kartoffeln, 1 Faselschwein, 60 Sester Mischleten, 40 Zetnner Stroh, 60 Zentner Emd, 1 braune Kuh, zirka 3 Jahre alt, 250 Ofenkacheln, 15 Zentner Erdäpfel, 25 Zentner Stroh, 4 Stück eichene Laden, 15 Zentner Heu.

Das Gantlokal wird am Ganttage angezeigt.

Dietikon, den 12. Christmonat 1870.

Fel. Hauenstein, Gemeindammann.

21. Versilberungsgant.

Freitag den 16. Christmonat, von Morgens 8 Uhr an, werden gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

150 Ztnr. Heu, 200 Korngarben, zirka 35 Fuder Gypssteine, 1 Pferd.

Sammelplatz bei Unterzeichnetem.

Niederweningen, den 11. Christmonat 1870.

H. Bucher, Gemeindammann.

22. Versilberungsgant.

In Folge Versilberungsbegehren werden in Seebach künftigen Donnerstag den 15. dieß, Nachmittags 1 Uhr, gegen Baarzahlung verkauft:

Zirka 10,000 Stück Dachziegel und 4 Stück Weinfässer, zusammen zirka 36 Saum haltend.

Ferner: Zirka 70 Ztnr. Heu und zirka 12 Saum neuer Wein.

Seebach, den 12. Christmonat 1870.

Der Gemeindammann:
H. Steffen.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

23. Ulrich Bryner von Brüttisellen, Schreiner, wohnhaft gewesen in Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Samstag den 24. Christmonat d. J., Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um sich gegenüber der vom Statthalteramt Zürich wieder ihn erhobenen Anklage wegen Diebstals und Unterschlagung zu vertheidigen, ansonst im Falle unentschuldigten Ausbleibens das Urtheil auf Grundlage der vorliegenden Akten gleichwol ausgefällt würde.

Zürich, den 10. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

24. Frau Maria Erb geschiedene Fisler von Berg a. J., wohnhaft gewesen in Oberstraß, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Samstag den 24. Christmonat d. J., Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um sich gegenüber der vom Statthalteramt Zürich wieder sie erhobenen Anklage wegen Unterschlagung zu vertheidigen, ansonst im Falle unentschuldigten Ausbleibens das Urtheil auf Grundlage der vorliegenden Akten gleichwol ausgefällt würde.

Zürich, den 10. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

25 Blasius Wyler von Neßlibach, Kantons Aargau, wohnhaft gewesen in Wiedikon, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Samstag den 24. Christmonat d. J., Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um sich gegenüber der vom Statthalteramt Zürich wider ihn erhobenen Anklage wegen Diebstals zu vertheidigen, ansonst im Falle unentschuldigten Ausbleibens das Urtheil auf Grundlage der vorliegenden Akten gleichwol ausgefällt würde.

Zürich, den 10. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

26. Jakob Knopfli von Meilen, welcher sich vor längerer Zeit von hier unbekannt wohin entfernt hat, wird hiemit öffentlich aufgefordert, entweder Mittwochs den 21. oder dann Mittwochs den 28. Christmonat d. J., Morgens 8 Uhr, im Gerichtshause in Meilen vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die von

seiner Ehefrau Elisabetha geb. Saurenmann hierorts erhobene Scheidungsklage wegen böswilliger Verlassung in's Recht zu antworten. Im Falle unentschuldigten Ausbleibens auch am letztgenannten Rechtstage würde angenommen, Knopfli anerkenne die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin, und verzichte auf Einreden.

Meilen, den 10. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

27. Kaspar Wigger von Entlebuch, Kantons Luzern, gewesener Dienstknecht bei Frau Staub in Wetzweil-Herrliberg, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 21. Christmonat d. J., Morgens 8 Uhr, im Gerichtshause in Meilen vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die vom Statthalteramte gegen ihn erhobene Anklage wegen böswilliger Eigenthumsschädigung in's Recht zu antworten. Im Falle unentschuldigten Ausbleibens würde die Aburtheilung dennoch erfolgen.

Meilen, den 6. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

28 Der zuletzt im Tann-Dürnten wohnhaft gewesene Jakob Leemann Gießer, von Töß, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hier unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, am Donnerstag den 29. d. Mts., Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht auf dem Gerichtshaus Hinweil zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Verena Leemann zu beantworten, unter der Androhung, daß im Falle Ausbleibens angenommen würde, er anerkenne die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin als richtig und verzichte auf Einreden

Hinweil, den 10. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

29. Heinrich Schoch aus Fischenthal und
Johannes Egli, Schlosser, von Bärentsweil,
in Arbeit gewesen bei Herren Weber und Bünzli in Nieder-Uster, beide unbekannt abwesend, ersterer wegen einfachen Diebstals und letzterer wegen Körperverletzung dritten Grades angeklagt, werden aufgefordert, Mittwoch den 21. Christmonat d. J., Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Uster zur Beurtheilung der gegen sie geführten Anklagen zu erscheinen. Im Falle Ausbleibens werden die Urtheile gleichwol ausgefällt.

Uster, den 12. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Chrismann.

Vermischte Bekanntmachungen.

30 Die alte Sennhütte im Kratz in Wassersdorf, mit Nr. 111 bezeichnet und für 1800 Frkn. assekurirt, nebst Krautgarten und Hofreite war bisher 51 verschiedenen Aktionären der Sennereigesellschaft der Gemeinde Wassersdorf persönlich zugefertigt. Nach Auflösung jener Aktiengesellschaft wurden die genannten Liegenschaften im Augstmonat d. J. von Heinrich Dübendorfer, Kupferschmied in Wassersdorf, auf öffentlicher Gant gekauft, und der Käufer verlangt nunmehr die notarialische Zufertigung der Kaufsobjekte.

Es werden daher anmit die notarialischen Eigenthümer der fraglichen Liegenschaften und die Inhaber von Aktien auf dieselben, sowie überhaupt alle diejenigen Personen, welche allfällige Rechte auf die verkauften Liegenschaften beanspruchen, aufgefordert, ihre Einsprachen gegen die Zufertigung derselben an Heinrich Dübendorfer binnen drei Wochen a dato bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen, widrigenfalls Verzicht auf Einsprachen angenommen und die notarialische Zufertigung bewilligt würde.

Bülach, den 6. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

31. Der Nachlaß des in Oberstraß verstorbenen Alexander Ulrich von Unter-Stammheim ist von den Intestaterben ausgeschlagen worden.

Es wird daher den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von 10 Tagen von heute an angesetzt, um unter Vertröstung der Kosten das Begehren um Konkurseröffnung über diesen Nachlaß zu stellen, ansonst die unbedeutenden Aktiven der Tochter Maria Ulrich auf Rechnung ihres Guthabens schuldenfrei überlassen würden.

Zürich, den 8. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

32. Ganlanzeige.

Aus der Konkursmasse des Johannes Raths, Schmied in Irgenhausen werden daselbst Mittwoch den 14 d. M., von Mittags 1 Uhr an, durch das Gemeindammannamt Pfäffikon auf öffentliche Steigerung gebracht:

Zirka 12 Sester Mischelten und Weizen, zirka 10 Ztnr. Erdäpfel, Rüben und Runkelrüben, zirka 6 Saum Most und Träst, zirka 30 Ztnr. Heu und Emd, zirka 20 Ztnr Streue und Stroh, 1 Faselschwein, neue Hufeisen, Achsen und Eisengabeln, neues und altes Eisen, verschiedenes Brennholz und Dachschindeln.

Pfäffikon, den 8. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

33. Der Nachlaß des Jakob Schoch von Fischenthal, wohnhaft gewesen auf dem Bergli in Hombrechtikon, ist nachträglich auch von den volljährigen Erben ausgeschlagen, dagegen von seiner Wittwe Regula geb. Keller in Aktiven und Passiven angetreten worden, was hiemit veröffentlicht wird.

Meilen, den 9. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

34. Kreisgericht Neumünster.

Die Waibelstelle des dießseitigen Gerichtes ist in Folge Resignation mit künftigem Neujahr neu zu besetzen. Allfällige Bewerber haben ihre Anmeldungen schriftlich bis zum 17 d. Mts. an Herrn Kreisgerichtspräsident Wethli in Hirslanden einzureichen.

Neumünster, den 10. Christmonat 1870.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. Schneider.

35. Ganzeige.

Donnerstag den 15. dieß, Nachmittags 2 Uhr, werden im Hause des Konkursiten Johannes Schmid, Metzger, in Unter-Engstringen öffentlich versteigert werden:

Zirka 80 Ztnr. Heu, zirka 20 Ztnr. Stroh, 1 Pferd, 8 Jahre alt, 1 Kuh, 7 Jahre alt, 3 Vieh- und 2 Chaisengeschirre, 30 Pfd. dürres Rindfleisch, 26 Saum 1869er und 1870er Wein, 17 tannene Laden, ein halbes Klafter Holz und zirka 50 Ztnr Erdäpfel.

Engstringen, den 7. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Böppli, Landschreiber.

36. Ganzeige.

Im Konkurse des Heinrich Spinner, Fuhrmann, dahier, werden wegen heute erfolgten zu niedern Angeboten Donnerstags den 15. dieß, Vormittags 9 Uhr, 6 Pferde neuerdings auf öffentliche Gant gebracht. Zugleich wird verkauft werden die vorhandenen Landeserzeugnisse, wie Heu, Emd, Stroh, Erdäpfel, Most, Wein u. s. w. Die Gläubiger Spinners, insbesondere diejenigen, welche im Falle sind, Pfandrechte, sei es an den Pferden, sei es an den Landesprodukten geltend zu machen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß an dieser Gant einfach dem Meistbieter zugesagt wird.

Affoltern, den 8. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Knonau:
Eigenheer, Landschreiber.

37. Zugsfrist.

Im Konkurse des Karl Hanky, Kürschners in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren anmit eine mit dem 23. d. Mts. zu Ende gehende zerstörliche Frist zur Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht auf den Zug angesehen würde

Zürich, den 12. Christmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

38. Zugsfrist.

Im Konkurse über neue Aktiven des falliten Heinrich Bachofner von Freudweil bei Uster, wohnhaft gewesen in Außersihl, wird den Inhabern von bevorzugten und laufenden Forderungen behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut anmit eine mit dem 24 d. Mts. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Zürich, den 12. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u d. E:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

39 Zugsfrist.

Im Konkurse des Jakob Bliggenstorfer, Rudolfen sel. Sohn, von Wettsweil, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt; den nicht speziell versicherten Gläubigern wird nun eine mit dem 21. d. Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 12 Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

40. Zugsfrist.

Im Konkurse des Anton Senft, Küfers, in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 18. d. Mts. zu Ende gehende Frist, behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut anberaumt, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 8. Christmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

41. Fallitерklärung.

Albert Bretscher, Bäcker, Konraden Sohn, von Esch-Neftenbach, wohnhaft gewesen in Töß, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt und für 6 Jahre im Aktivbürgerrechte eingestellt worden. Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 2. Christmonat 1870.

Winterthur, den 12. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Wülflingen:
J. Knüsli, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

42. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Joh. Jakob Schoch von Oberwinterthur, gewesener Geschäftsagent in Horgen; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 2. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen 6. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 16. bis 26. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 7. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

2 Ulrich Pfaffhauser von Wangen, Gewerbsknecht, an der Kruggasse in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 26. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 7. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 18. bis 27. Jenner 1871. — Auffallsverhandung 7. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

3.. Georg Grieshaber von Unter-Hallau, gewesener Bahnwart zu Baltensweil; schuldenhalber ausgetreten; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 18. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 24. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 4. bis 14. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 21. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

43. Konkursaufhebung.

Das Bezirksgericht Affoltern hat durch Beschluß von heute das Konkursverfahren gegen Jakob Spinner im Feld dahier ohne Einstellung im Aktivbürgerrecht aufgehoben

Affoltern, den 5. Christmonat 1870

Notariatskanzlei Knonau:
Jb. Eigenbeer, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 100. Freitag, den 16. Christmonat 1870.

Einladung zum Abonnement.

Auf den Jahrgang 1871 des Amtblattes des Kantons Zürich (mit Gesetzen und Verordnungen als Gratisbeilagen) kann abonnirt werden:

1) Bei der unterzeichneten Expedition, insofern das Blatt daselbst abgeholt wird. ☞ Ferner Wohnende thun besser, sich ihr Blatt bei dem nächstgelegenen Postbüreau zu bestellen.
2) Auf allen Postbüreaux des Kantons Zürich sowie der ganzen übrigen Schweiz, und zwar, mit Ausnahme von 20 Rpn. Einschreibgebühr, ohne Preiserhöhung, da die Versendung von der Post gratis besorgt wird.

Preis	Jährlich	halbjährlich	vierteljährlich
bei der Expedition:	2 Frkn. 50 Rp.,	1 Frkn. 50 Rp.,	1 Frkn. — Rp.
bei den Postbüreaux:	2 „ 70 „	1 „ 70 „	1 „ 20 „

Frühzeitige Bestellung liegt im Interesse des Tit. Publikums.

Die Expedition des Amtsblattes:
Orell, Füßli & Comp. in Zürich

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Rekrutirung des Genie-Korps für 1871.

Wer von der uneingetheilten dienstpflichtigen Mannschaft als Sappeur- oder Pontonnier-Rekrut einzutreten wünscht, hat, mit einem gesetzlichen Exerzierschein versehen, Montag den 9. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr, in hiesiger Kaserne zu erscheinen, um daselbst die gesetzliche Aufnahmsprüfung zu bestehen.

Zur Aufnahme ist ein gesunder, kräftiger Körperbau und die reglementarische Größe erforderlich.

Zimmerleute, Schiffleute, Tischler, Wagner, Küfer, Schmiede, Schlosser und Seiler werden bei befriedigender Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen vorzugsweise angenommen.

Zürich, im Christmonat 1870.

Das Genie-Kommando.

2. **Rekrutirung der Artillerie**
für 1871.

Wer von der uneingetheilten dienstpflichtigen Mannschaft zur Artillerie aufgenommen zu werden wünscht, hat mit einem gesetzlichen Exerzierschein versehen **Montags den 9. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr,** in der Kaserne in **Zürich** zu erscheinen, um daselbst die gesetzliche Aufnahmsprüfung zu bestehen. Kanonier-Rekruten haben sich von 8—9 Uhr in der Offiziers-Kantine vorläufig einzuschreiben.

Zur Aufnahme ist ein kräftiger Körperbau, scharfes Gesicht, und das reglementarische Längenmaß erforderlich, nämlich (ohne Fußbekleidung):
für Kanonier-Rekruten mindestens 5′ 5½″ Schweizermaß.
„ Parkkanonier-Rekruten „ 5′ 3″ „
„ Train-Rekruten „ 5′ 4″ „

Für die **Parkkompagnie** werden nur Handwerker aufgenommen; als **Kanonier-Rekruten** finden vorzugsweise Metall- und Holzarbeiter, die ihren Beruf durch ein gemeinderäthliches Zeugniß bescheinen, sodann auch Leute anderer Berufsarten Aufnahme, sofern sie die vorgeschriebene Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen befriedigend ablegen. Wer sich zum **Train** aufnehmen lassen will, soll schon einigermaßen mit der Behandlung der Pferde vertraut sein; Fuhrleute und Sattler werden **vorzugsweise** als Rekruten eingeschrieben.

Ferner werden 2 **Frater**, sowie ein ganzes **Trompeterspiel**, das die Instrumente zum Zwecke einer Prüfung mitzubringen hat — rekrutirt.

Offiziers-Aspiranten, sowie Unteroffiziere der Artillerie, die mindestens den Grad eines Kanonierwachtmeisters oder Trainkorporals bekleiden und zu Offizieren vorrücken wollen, haben sich inzwischen schriftlich sowie an diesem Tage persönlich bei Unterzeichnetem in der Kaserne anzumelden.

Winterthur, den 10. Christmonat 1870.

Artillerie-Kommando.

3. **Holzversteigerung.**

Mittwoch den 21. Christmonat werden in der Staatswaldung zu **Eglisau** öffentlich versteigert:

Auf dem Rheinsberg, Vormittags punkt 10 Uhr,
13 Stück Eichennutzholz und 2 Fohrenstämme.
26 Klafter Buchenholz.
7 „ Tannenholz.
7 „ Aspenholz.
23 Haufen Reisig.

In Laufferbuchen:
29 Haufen Reisig.

Im Hauacker:
15 Klafter Laubholz.
12 Haufen Reisig.

Regensberg, den 14. Christmonat 1870.

Rüedi, Forstmeister.

4. **Hochschule Zürich.**

Herr Georg Wurster von Winterthur, Kantons Zürich, Kandidat der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe, wird Samstag den 17. Christmonat, Vormittags 11 Uhr, seine Inauguraldissertation nebst angehängten Thesen im Hörsaal Nr. IV der Universität öffentlich vertheidigen und hierauf die Doktorwürde in jenen Wissenschaften empfangen, was hiemit zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 14. Christmonat 1870.

Der Dekan der medizinischen Fakultät:
Professor Dr. Cloetta.

5. **Holz-Verkauf.**

Es werden versteigert:

Montag den 19. dieß, von halb 10 Uhr an, im Dettenriederwalde 110 Sägklötze, 112 Baustämme, 40 Teichel, 30 Klafter Brennholz, zirka 2000 Wellen.

Dienstag, den 20. dieß, um 1 Uhr, im Lägernauerwalde 100 Sägklötze, 3 Buchen, 13 Baustämme, 40 Klafter Brennholz u. 500 Wellen.

Winterthur, den 14. Christmonat 1870.

Herrenstein, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Heinrich Baumann von Horgen, wohnhaft gewesen in Hausen a. A., gegenwärtig unbekannt abwesend, ist wegen Verschwendung eventuell unter Vormundschaft gestellt, und hat zum Vormund erhalten den Herrn Baumeister Jakob Staub in Wollishofen.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten gewarnt, unter der Androhung, daß, insofern das Gericht ihn wirklich als Verschwender erklärt, alle nach dieser Bekanntmachung mit ihm abgeschlossenen Geschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Horgen, den 13. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
F. Bollier.

7. Jakob Krauer in Itzikon, Gemeinde Grüningen, ist wegen vorgerückten Alters seinem freien Willen gemäß durch Beschluß vom 10. dieß unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu seinem Vormunde Herr Kaspar Dürsteler in Itzikon ernannt worden, was hiemit gemäß § 330 des privatrechtlichen Gesetzbuches zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Hinweil, den 13. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Keller.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

8. Den Eigenthümern von Aktien auf das Mädchenschulgebäude wird hiemit angezeigt, daß bei der heute stattgehabten 18. Ausloosung von 15 Aktien die Nummern

70. 367. 833. 718. 434 B. 435 A. 407. 323. 644. 670. 538. 788. 858. 929. 895 676 gezogen wurden.

Laut Beschluß des Stadtrathes werden nicht ausgelooste Aktien auf Verlangen der Inhaber im Laufe dieses Monats mit 107 Frkn. per Aktie bei der Unterzeichneten zurück bezahlt.

Zürich, den 12. Christmonat 1870.

Zentralverwaltung der Stadt.

9. **Steuerbezug.**

Zur Deckung eines Rückschlages der Rechnung der Schulgenossenschaft Oberglatt vom Jahr 1869 ist eine Steuer von je 1 Frk. von 1000 Frk. Vermögen, der Haushaltung und dem Aktivbürger erforderlich. Das Steuerverzeichniß liegt 10 Tage in der Gemeinrathskanzlei zur Einsicht offen. Allfällige Reklamationen sind innert gleicher Frist zu erheben.

Oberglatt, den 12. Christmonat 1870.

Der Gemeindrath.

10. **Verbot.**

Da Herr Johannes Stierli, Kleirothen, in Ober-Urdorf, sich beschwert, daß dritte Personen über seine Grundstücke, genannt Hegimatt und Ausgrüte, gehen, sowie mit Wagen und Schlitten fahren, während Niemand ein Recht dazu habe, so wird Jedermann das Gehen oder Fahren über diese Grundstücke bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/4 dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch dieses Verbot sich in einem erworbenen Recht verletzt glauben, eine Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonsten sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Ober-Urdorf, den 13. Christmonat 1870.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
H. Spillmann.

11. **Aufruf eines vermißten Heimatscheines.**

Der für Susanna Margaretha Meier von Buchs unterm 13. April 1858 ausgestellte, angeblich verloren gegangene Heimatschein wird hiemit mit statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen, und wenn derselbe innerhalb 14 Tagen von heute an unterzeichneter Stelle nicht zu Handen gestellt wird, so folgt Kraftloserklärung.

Buchs, den 13. Christmonat 1870.

Der Gemeindrath.

12. **Kraftloserklärung eines Heimatscheines.**

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird anmit der in Nr. 93 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein Nr. 2, dat. 26. Hornung 1869, auf Heinrich Geerig, Christophs Sohn, von Volketsweil, kraftlos erklärt.

Volketsweil, den 12. Christmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

13. **Vorladung.**

Albert Huber von Adlisweil, geb. 1842, Schlosser, bisdahin in Arbeit stehend bei Herrn Tanner im Selnau, wird hiemit öffentlich aufgefordert, innerhalb der nächsten 14 Tage vor dem Pfarramt Kilchberg zu erscheinen, da gegen denselben Klage auf Ehescheidung erhoben ist.

Wird dieser Vorladung keine Folge geleistet, so wird Huber als unbekannt abwesend betrachtet.

Kilchberg, den 12. Christmonat 1870.

Das Pfarramt.

14. **Riesbach.**

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Emil Näf, Baumeister,	Wohnhaus an der Seefeldstraße	16. Christmonat	30 Christmonat.

Riesbach, den 15. Christmonat 1870.

Im Namen der Baukommission
Der Aktuar,
Julius Bebie.

15. **Holzgant.**

Die Holzkorporationsgenossenschaft Seebach bringt künftigen Samstag den 17. Christmonat, Nachmittags 1 Uhr, in ihrem dießjährigen Laubholzschlag im Rietholz auf öffentliche Steigerung:

4 schöne Eichstämme, 2 Buchenklötze, 1 Forrenstamm, 8 Stück Eschen, sowie etwas Abholz und Stöcke.

Seebach, den 14. Christmonat 1870.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
Hs. Ulrich Weber.

16. **Gantanzeige.**

Künftigen Dienstag den 20. Christmonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder" im Rennweg zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Mehrere vollständig ausgerüstete Betten, Kanapee's, Wasch- und Nachttische, Sessel, Kasten, Schreibpulte, runde, ovale u. viereckige Tische, Näh- u. Spieltische, Spiegel u. Tableaux, Stockuhren, 1 Kinderwagen, Lampen, Glätteisen, Weinfässer u. Kellergeschirr, vieles Glas- u. Küchengeschirr, Bestecke, 6 silberne Eß- u. dito Kaffeelöffel, div. Kleider u. Linge, 1 Nähmaschine, 1 Chiffonniere, 1 Toilette, 1 Partie Bücher, 2 Kopierpressen, Gestelle, mehrere Handlungsbücher sammt allfällig ausstehenden Guthaben, 10 Stück Tuch, 1 eiserne Geldkasse, Kommoden, Tableaux, 2 Paar Rideaux, 20 Stück Battiste und 10 Stück Mousseline, 1 nußb. Sekretär, 1 vollst. Buchbinderwerkzeug, 1 silberne Zylinderuhr, 2 gold. Ketten, 8 Paar Hosen von Eberhaut, 9 Schülerhefte, 4 Paar Bottinen, 68 Ellen Zwilch, 2 Koffer, 2 Marmotten, 1 Schusterwerkzeug, 22 Petroleumlampen, 1 silberner Schöpflöffel, 1 goldene Uhr, 40 Flaschen Champagner, 15 Flaschen Liqueur, 2 Waagen, 1 Partie Zigarren, Tabak, Seife, Pfeifen, Notizbücher, Brieftaschen, Portemonnaie, Salonfeuerzeug, wollene Unterhosen und Leibchen, 5 eiserne Zylinderofen, eine große Partie Bänder, zirka 20 Saum verschiedene Weine und andere Spirituosen, Glasperlen und Knöpfe, Blumenlampen, Wandkörbe, 1 Partie Goldleisten, Vorhangstangen, 1 Sophakissen u. A. m.

Endlich aus dem Konkurse der Susanna **Baumann**, seßhaft gewesen in der Brunngasse:

1 Sopha, 1 nußbaum. runder Tisch, 3 Rohrsessel, 1 viereckiger Tisch, 1 Ladenkorpus, 1 zweitbür. Kästli, div. Glasgeschirr, 9 Flaschen Liqueurs, leere Flaschen, 1 Strohflasche und 1 Fäßchen mit Wermouth u. A. m.

Zürich, den 15. Christmonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

17. **Gantanzeige.**

Dienstag, den 20. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft zur „Platte" in Fluntern versteigert:

1 nußb. ovaler Tisch, 1 tannener Waschtisch, 1 Chiffonniere, Spiegel und Porträts, 1 silberne Zilinderuhr, Rohr- und Brettlisessel, verschiedene Mannskleider, kupfernes, eisernes u. irdenes Küchengeschirr u. A. m.

Fluntern, den 15. Christmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

18. **Gantanzeige.**

In Folge Versilberungsbegehren werden Donnerstag den 22. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, in Nr. 8 F. an der Langgaß, gegen Baarzahlung versteigert:

1 tannene lackirte Kommode mit Aufsatz, 1 tannenes Tischli, 1 runder Säulentisch, 2 harth. Sessel.

Hirslanden, den 15. Christmonat 1870.

C. **Schädler**, Gemeindammann.

19. Bauholzgant.

Die Gemeinde Dietlikon bringt künftigen Montag den 19. Christmonat, von Vormittags 10 Uhr an, in ihrer Gemeindswaldung, vorgenannt, zunächst der alten Zürich-Winterthurerstraße, zirka 130 Stück Bauholzstämme, welche durchschnittlich zu Sägeklötzen sich eignen, ferner 15 Kirschbaum- und 12 Eichstämme, besonders zu Wagnerholz dienlich, auf öffentliche Versteigerung.

Die vorzügliche Qualität dieses ausschließlich rothtannenen Bauholzes, sowie das für die Abfuhr sehr günstige Lokal lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Dietlikon, den 14. Christmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Felix Wintsch, Gemeindrathsschreiber.

20. Rümlang. Eichen- und Tannengant.

Die Gemeinde Rümlang bringt künftigen Samstag den 17. d. Mts., von Morgens 8 Uhr an, in der Gemeindswaldung im Riet
zirka 35 schöne Eichen, zu Bau-, Küfer- und Wagnerholz sich eignend, und ferner zirka 20 größere Tannen,
auf öffentliche Gant. Der Anfang der Gant ist im Eicheneinschlag.

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Rümlang, den 10. Christmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
R. Meier.

21. Holzgant.

Künftigen Dienstag den 20. dieß, von Morgens 9 Uhr an, werden in hiesiger Gemeindswaldung Jungholz (nahe bei der Steig) öffentlich versteigert:

53 Nummern Sagklötze, 13,000 (laufende Fuß) Bauholz.

Die sehr bequeme Abfuhr und die ausgezeichnet schöne Qualität des Holzes, sowie die günstigen Bedingungen lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Brütten, den 13. Christmonat 1870.

Der Gemeindrath.

22. Holzgant.

Die Gemeinde Kloten bringt nächsten Montag den 19. d. Mts. in der Hardwaldung, an der Straße nach Dietlikon, zirka 100 weiß- und rothtannene Bauholz- und Sägestämme, und dann Donnerstag den 22. d. Mts. in der Schlattwaldung zirka 100 Sägeklötze auf öffentliche Steigerung.

Die Gant beginnt je Morgens 9 Uhr, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Kloten, den 15. Christmonat 1870.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
J. Schlatter.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

23. Heinrich Baumann von Horgen, gewesener Müller in Hausen a. A., dato unbekannt abwesend, gegen welchen hierorts von den Vormundschaftsbehörden Klage auf Bevogtigung wegen Verschwendung eingeleitet worden ist, wird hiemit aufgefordert, Samstag den 24. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr, im Gerichtshause dahier vor dem Instruktionsrichter zu erscheinen, um über die benannte Klage einvernommen zu werden.

Affoltern, den 14. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

24. Ulrich Bryner von Brüttisellen, Schreiner, wohnhaft gewesen in Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Samstag den 24. Christmonat d. J., Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um sich gegenüber der vom Statthalteramt Zürich wieder ihn erhobenen Anklage wegen Diebstals und Unterschlagung zu vertheidigen, ansonst im Falle unentschuldigten Ausbleibens das Urtheil auf Grundlage der vorliegenden Akten gleichwol ausgefällt würde.

Zürich, den 10. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

25. Frau Maria Erb geschiedene Fisler von Berg a. J., wohnhaft gewesen in Oberstraß, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Samstag den 24. Christmonat d. J., Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um sich gegenüber der vom Statthalteramt Zürich wieder sie erhobenen Anklage wegen Unterschlagung zu vertheidigen, ansonst im Falle unentschuldigten Ausbleibens das Urtheil auf Grundlage der vorliegenden Akten gleichwol ausgefällt würde.

Zürich, den 10. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

26. Jakob Knopfli von Meilen, welcher sich vor längerer Zeit von hier unbekannt wohin entfernt hat, wird hiemit öffentlich aufgefordert, entweder Mittwochs den 21. oder dann Mittwochs den 28. Christmonat d. J., Morgens 8 Uhr, im Gerichtshause in Meilen vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die von

seiner Ehefrau Elisabetha geb. Saurenmann hierorts erhobene Scheidungsklage wegen böswilliger Verlassung in's Recht zu antworten. Im Falle unentschuldigten Ausbleibens auch am letztgenannten Rechtstage würde angenommen, Knopfli anerkenne die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin, und verzichte auf Einreden.

Meilen, den 10. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

27. Blasius Wyler von Rekingen(?), Kantons Aargau, wohnhaft gewesen in Wiedikon, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Samstag den 24. Christmonat d. J., Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um sich gegenüber der vom Statthalteramt Zürich wider ihn erhobenen Anklage wegen Diebstals zu vertheidigen, ansonst im Falle unentschuldigten Ausbleibens das Urtheil auf Grundlage der vorliegenden Akten gleichwol ausgefällt würde.

Zürich, den 10. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

28. Der zuletzt im Tann-Dürnten wohnhaft gewesene Jakob Leemann, Gießer, von Töß, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hier unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, am Donnerstag den 29. d. Mts., Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht auf dem Gerichtshaus Hinweil zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Verena Leemann zu beantworten, unter der Androhung, daß im Falle Ausbleibens angenommen würde, er anerkenne die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin als richtig und verzichte auf Einreden.

Hinweil, den 10. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

Bevogtigungen.

29. Die von den Vormundschaftsbehörden verhängte Bevormundung über:

1. den Heinrich Tobler ab dem Häusberg-Mönchaltorf, wohnhaft im Ehrenstock-Hinweil;
2. den Heinrich Kunz aus der Bodenen-Fischenthal, dato wohnhaft in Adletshausen-Grüningen,

ist gerichtlich bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Hinweil, den 14. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

Aufrufe von Verschollenen.

30. Hs. Kaspar Schärrer von Schönenberg, geb. 1801, welche[r] dem Vernehmen nach im Jahr 1818 in holländische Kriegsdienste getret[en] ist und seither nichts mehr von sich hat hören lassen, oder allfäll[ige] hierorts unbekannte Erben desselben werden hiemit aufgefordert, inne[r]halb einer Frist von neun Monaten, vom Tage der Publikation an ge[rechnet], der hiesigen Bezirksgerichtskanzlei von ihrem Aufenthaltsor[t] Kenntniß zu geben, widrigenfalls der unbekannt abwesende Hs. Kas[par] Schärrer als todt erklärt und der zu seinen Gunsten lautende im waisen[amtlichen] amtlichen Schirm befindliche Versicherungsbrief von 130 Frkn., dati[rt] 3. Mai 1859, haftend auf Jakob Hausers Liegenschaften in Beicheln, de[n] hierorts bekannten Erben unter der in § 1979 des privatrechtlichen Gese[tz]buches bezeichneten Haft aushingegeben würde.

Horgen, den 19. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgericht[es]:
Der Gerichtschreiber,
B. Hauser.

Briefaufrufe und Amortisationen.

31. Durch Beschluß vom 19. Wintermonat 1870 hat die Zivilabthei[]lung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Kau[f]schuldbriefes:

ursprünglich 691 Frkn 67 Rp., jetzt noch 461 Frkn. 12 R[p.] auf Jakob Künzli von Affoltern b H., seßhaft in Höngg, [zu] Gunsten der Intestaterben der Wittwe Katharina Stuber ge[b.] Bölsterli von Maschwanden, wohnhaft gewesen in Wipkingen, dat. 22. Weinmonat 1866 (Gläubiger und Schuldner: dieselben)

denselben für kraftlos erklärt und die Ausfertigung einer neuen, von nun an einzig gültigen Urkunde befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 10. Christmonat 1870

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Werdmüller.

32. Durch Beschluß vom 19. Wintermonat 1870 hat die Zivilabthei[]lung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufruf des Kaufschuldbriefes:

900 Frkn. auf Herrn Jakob Schuler, Zimmermeister, von Oberstra[ß], zu Gunsten Herrn Heinrich Weiß von Mettmenstetten, wohnhaft in Fluntern, dat. 12. Mai 1862 (letzter bekannter Gläubiger und Schuldner: derselbe)

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 10. Christmonat 1870

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Werdmüller.

Vermischte Bekanntmachungen.

33. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber der Obligation Nr. 14175 des 4% Anleihens der schweiz. Nordostbahngesellschaft in Zürich im Betrage von 500 Fr., dat. 1. Weinmonat 1860, aufgefordert, sich binnen zwei Jahren vom 19. Wintermonat 1870, als dem Datum des obergerichtlichen Beschlusses an gerechnet hierorts zu melden, widrigenfalls diese Obligation für erloschen erklärt und statt derselben ein noch allein gültiges Duplikat dem Eigenthümer zugefertigt würde.

Zürich, den 10. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

34. Johannes Richner, Vogts, Mechaniker, von Rupperswyl, ist kürzlich mit Hinterlassung eines in einem Aktivposten von zirka 30 Frkn. bestehenden Vermögens im Krankenspital zu Zürich gestorben, und es ist dessen Erbschaft von der erbberechtigten Mutter ausgeschlagen worden.

Da der geringe Vermögensbetrag kaum die Kosten einer gerichtlichen Liquidation decken würde, so wird das Bezirksgericht von Lenzburg gestatten, daß derselbe an allfällige Arzt- und Beerdigungskosten des Gestorbenen verwendet werde, sofern bis den 20. Christmonat nächstkünftig keine Einwendung hiegegen erhoben werden sollte.

Lenzburg, den 24. Wintermonat 1870.

Der Gerichtspräsident:
Baumann.
Der Gerichtsschreiber,
Dr. A. Hirzel.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 26. Wintermonat 1870.

Das Präsidium des Obergerichtes.

35. Der Nachlaß des am 4. Wintermonat d. J. verstorbenen Hartmann Klingler von Dättlikon ist von den Intestaterben desselben ausgeschlagen worden, soweit diese unter Vormundschaft stehen mit Bewilligung der Waisenbehörden; dagegen wurde dieser Nachlaß von der hinterlassenen Wittwe Elisabetha Klingler geb. Wettstein in dort mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörden übernommen, was hiedurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht wird.

Winterthur, den 9. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

36. Der unbekannt abwesende Rudolf Akeret von Seuzach wird hiemit gerichtlich zum zweiten Male zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Barbara Akeret geb. Wellenmann in Seuzach aufgefordert.

Winterthur, den 9. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

37. **Prozeßfrist.**

Vor Kreisgericht Wiedikon schwebt ein Prozeß in Sachen Frau Regula Weber geb. Schwenk, Zimmermeister Karl Webers Ehefrau in Wiedikon, Klägerin, gegen Johannes Nievergelt in Aktienhäusern in Außersihl, Beklagten, über die Rechtsfrage: ob der Beklagte schuldig sei, an die Klägerin 90 Fr. zu bezahlen.

Den Kreditoren der in Konkurs gerathenen Frau Weber-Schwenk wird nun anmit eine mit dem 26. d. Mts. zu Ende gehende Frist angesetzt, um hierorts die Prozeßakten einzusehen und sich zu erklären, ob sie den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht. Stillschweigen wird als Verzicht auf Fortsetzung ausgelegt.

Zürich, den 15. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hrch. Hürlimann, Landschreiber.

38. **Gantanzeige.**

Im Konkurse der Regula Weber geb. Schwenk, Zimmermeister Karl Webers Ehefrau in Wiedikon wird Donnerstags den 22. Christmonat, Vormittags 9 Uhr, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert werden:

Hausrath, Zimmermannswerkzeug, Hobelbänke, zwei zweirädrige Wagen.

Zürich, den 15. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hrch. Hürlimann, Landschreiber.

39. **Zugsfrist.**

Im Konkurse des Karl Hanky, Kürschners in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren anmit eine mit dem 23. d. Mts. zu Ende gehende zerstörliche Frist zur Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht auf den Zug angesehen würde.

Zürich, den 12. Christmonat 1870.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

40. **Zugsfrist.**

Im Konkurse über neue Aktiven des falliten Heinrich Bachofner von Freudweil bei Uster, wohnhaft gewesen in Außersihl, wird den Inhabern von bevorzugten und laufenden Forderungen behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut anmit eine mit dem 24 d. Mts. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Zürich, den 12. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

41. Zugsfrist.

Im Konkurse über Jakob Hug, Adams, an der Leebern zu Marthalen, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt; es wird daher hiedurch den privilegirten und laufenden Gläubigern zu Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen bis und mit dem 22. d. Mts. Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht auf das vorhandene Massagut ausgelegt würde.

Feuerthalen, den 12. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Feuerthalen:
J. H. Frey, Landschreiber.

42. In Folge Beschlusses des Bezirksgerichtes Winterthur ist die Auffallsverhandlung im Konkurse über Jungfrau Louise Boßhard von Schaugen-Hinweil, wohnhaft dahier, auf Samstag den 21. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr, verlegt worden.

Winterthur, den 15. Christmonat 1870.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

43. Im Konkurse über Rudolf Hardmeier, Lehrer in Hüntwangen, findet keine Auffallsverhandlung und Mangels Aktiven auch kein Zugsverfahren statt.

Eglisau, den 15. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landschreiber.

44. Fallitерklärung.

Heinrich Kleinpeter von Maur, Anrüster, wohnhaft in Hottingen, ist in Folge durchgeführten Konkurses durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 26. Wintermonat 1870 fallit erklärt, jedoch im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt worden.

Zürich, den 14. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

45. Fallitерklärung.

Rudolf Schneebeli von Affoltern a. A., Küfer, wohnhaft in Unterstraß, ist nach Durchführung des Auffallsverfahrens, laut Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 26. Wintermonat 1870, fallit erklärt und bis zum 26. Wintermonat 1871 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 14. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

46. Fallitерklärung.

J. Jakob Rüegg, Bäcker und Spezereihändler, von Turbenthal, seßhaft in Uster, ist durch Beschluß des Bezirksgerichtes Uster vom 16. vor. Mts fallit erklärt und bis zum 16. Wintermonat 1874 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Greifensee, den 12. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

47. **Falliterklärung.**

Kaspar **Müller**, Schreiner, von Birmensdorf, wohnhaft in Wiedikon, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren laut Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 26. Wintermonat 1870 fallit erklärt und bis zum 26. Wintermonat 1871 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 15. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. S.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

48. **Geldstagspublikation.**

Das Bezirksgericht von Muri hat gegen Leonz **Wiederkehr** von Muri-Egg, wohnhaft in Dorfmuri, den Geldstag erkennt.

Eingabetermin: bis und mit Mittwoch den 28. Christmonat 1870.

Versteigerung des geldstäglichen Vermögens: und zwar für die Liegenschaften am Mittwoch den 11. Jenner in der Pintenwirthschaft Rosenberg in Dorfmuri von Nachmittags 2 Uhr an, und der Fahrhabe Donnerstag den 12. Jenner 1871 in der Wohnung des Geldstagers von Morgens 8 Uhr an.

Frist zum Einspruch gegen das Geldstagsprotokoll: vom 26. Jenner bis 9. Hornung 1871.

Muri, den 21. Wintermonat 1870.

Der Gerichtspräsident:
Dr. Käppeli.
Der Gerichtsschreiber,
S. Abt.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 14. Christmonat 1870.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Konkurspublikationen.

49. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Kaspar **Trachsler**, Jakoben Sohn, von und wohnhaft im Gunten-Hombrechtikon; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 9. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stäfa 17. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 27. Jenner bis 6. Hornung 1871. — Auffallsverhandlung 14. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Ulrich **Frick**, Senn, Wirth und Krämer, von Mettmenstetten, wohnhaft gewesen im Sood zu Adlisweil; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 12. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Thalweil) 16. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 26. Jenner bis 4. Hornung 1871. — Auffallsverhandlung 14. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Gottlieb **Grob**, Heinrichs sel. Sohn, von Hirzel, wohnhaft im Röhrli zu Rüschlikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 9. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Thalweil) 13. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 23. Jenner bis 1. Hornung 1871. — Auffallsverhandlung 7. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Susanna Weilenmann geb. Schneider, Ehefrau des Konrad Weilenmann, Schreiner, in Hüntwangen; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 23. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 28. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 7. bis 18. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 28. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Der allgemeine Arbeiterverein der Stadt Zürich und Umgebung (Domizil in Oberstraß); rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 3. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wächten (in Zürich) 14. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 25. Jenner bis 3. Hornung 1871. — Auffallsverhandlung 14. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Florian Jehli von Sculms, Kantons Graubünden, gewesener Weißwaarenhändler in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 3. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 14. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 25. Jenner bis einschließlich den 3. Hornung 1871. — Auffallsverhandlung 14. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Friedrich Robel von Fahrwangen, Kantons Aargau, seßhaft in Affoltern bei Höngg; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 3. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Höngg (in Ober-Engstringen) 14. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 24 Jenner bis 4. Hornung 1871. — Auffallsverhandlung 14. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Jakob Surber, Küfers, Kaspars Sohn, in Dachslern; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 26. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg (in Dielsdorf) 7. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 17. bis 28 Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 7. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Heinrich Mäder, Maurer, Heinrichs sel. Sohn, in Oberillnau; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon vom 3. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Illnau) 14. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 24. Jenner bis 3. Hornung 1871. — Auffallsverhandlung 15. Hornung 1871, Vormittags 10 Uhr.

10. Heinrich Spinner, Fuhrmann, Johannessen sel. Sohn, in Affoltern; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern vom 14. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 24. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 5. bis 14. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 23. Jenner 1871, Nachmittags 3 Uhr.

11. Kaspar Egli, Schuster, von Wald, seßhaft in Schlieren; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 19. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 31. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 11. bis 20. Jenner 18710. — Auffallsverhandlung 31. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

12. Johannes Raths Schmied, Heinrichs sel. Sohn, in Irgenhausen-Pfäffikon; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez.

Gerichtes Pfäffikon v. 1. Weinmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 24. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 4 bis und mit 14. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 25. Jenner 1871, Vormittags 10 Uhr.

13. Joh. Jakob Honegger von Rüti, Schreiner, wohnhaft in Außersihl; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 19. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 31. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 11. bis 20. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 31. Jenne 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

50. **Beneficium Inventarii.**

Ausgekündet unter Androhung des Rechtsnachtheiles des Verlustes der Forderungs- und Bürgschaftsrechte.

Bucher, Wilhelm, Müller, von Lengnau.

Portofreie Eingabe an die Gerichtskanzlei Zurzach bis und mit 29. Christmonat 1870.

Zurzach, den 23. Wintermonat 1870.

Der Gerichtspräsident:
J. Attenhofer.
Der Gerichtsschreiber,
Hs. Bercher.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

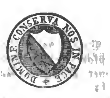
Zürich, den 25. Wintermonat 1870.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Beilage: Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1871.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 101. Dienstag, den 20. Christmonat 1870.

Bekanntmachung.

In nachstehenden Bezirken sind Ersatzwahlen von Bezirksbeamten vorzunehmen:

I. Im Bezirk Hinweil.

Ein Mitglied der Bezirksschulpflege in Folge der Wahlablehnung des Herrn Med. Dr. Diener in Fischenthal.

II. Im Bezirk Bülach.

Zwei Ersatzmänner des Bezirksrathes für die zurückgetretenen Herren Gemeindrathspräsident Heinrich Maag in Bachenbülach und alt Gemeindrathsschreiber Konrad Kern in Eglisau.

Ein Ersatzmann des Bezirksgerichtes für den zurückgetretenen Herrn Gemeindammann Heinrich Heller in Wyl.

III. Im Bezirk Regensberg.

Ein Ersatzmann des Bezirksgerichtes an die Stelle des verstorbenen Herrn alt Gemeindammann Jakob Schlatter in Neerach.

Es wird daher von der Direktion des Innern

verfügt:

1. Für die Vornahme der bezeichneten Wahlen ist der **8. Jenner 1871** als erster Wahltag bestimmt und es sind dabei die Vorschriften des Wahlgesetzes vom 7. Wintermonat 1869 zu beobachten.

2. Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und den Gemeindräthen der vorbenannten Bezirke mit der Einladung zuzustellen, die nöthigen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 17. Christmonat 1870.

Für die Direktion des Innern,
Der Sekretär:
Steiner.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 17. Christmonat 1870.)

222 Der Feuerversicherungsgesellschaft für Deutschland „Adler" in Berlin wird die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe im Kanton Zürich ertheilt.

---

223. Dem Herrn Hauptmann Quartiermeister Jakob Süßtrunk von Neftenbach, in Zürich, wird die verlangte Entlassung vom Militärdienst in Folge zurückgelegten Dienstpflichtigkeitsalters unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Holzversteigerung.

Samstag den 24. dieß, Vormittags 9 Uhr, werden in der Staatswaldung zu Kappel öffentlich versteigert:

190 Sag- und Bauholzstämme, 60 Klafter Brennholz, 1800 Wellen.
Anfang im Weißling.

Zürich, den 19. Christmonat 1870.

U. Meister, Forstmeister.

2. Holzversteigerung.

Samstag den 24. Christmonat werden in der Staatswaldung zu Watt und Affoltern öffentlich versteigert:

Im Seeholz Vormittags 10 Uhr: 2 Eichen, 19 Klafter Laubholz und 700 Wellen.

In Reutenen: 50 Baustämme und 12 Haufen Abholz.

In Schlatteichen: 20 Stück Eichennutzholz und 5 Haufen Abholz.

Regensberg, den 18 Christmonat 1870.

Rüedi, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Jakob Schlatter, Thierarzt, von Neerach, wurde wegen Verschwendung eventuell unter Vormundschaft gestellt und zu seinem Vormund ernannt Herr Heinrich Engelhard, Zivilvorsteher in Neerach.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten gewarnt, unter der Androhung, daß, sofern derselbe gerichtlich als Verschwender erklärt wird, alle nach dieser Bekanntmachung mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Regensberg, den 7 Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

4. Anna Hafner, Jakobs sel Tochter, ab dem Hafnerberg-Birmensdorf, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt. Als ihr Vormund ist Herr Kantonsrath Konrad Müller in Uitikon ernannt worden.

Zürich, den 17 Christmonat 1870

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Baltensperger.

5 Zufolge freiwilliger Erklärung wurden unter staatliche Vormundschaft gestellt:

1. Frau Cleophea Elisabetha Weinmann geschiedene Ott von Winterthur.

   Vormund: Herr Kaspar Weinmann, Oberförster daselbst.

2. G W Steeb, Zuckerbäcker, von Winterthur.

   Vormund: Herr Joh. Heinrich Weidenmann, Abwart auf der Oberstube dahier.

3. Karoline Etzensperger Felixen sel. Tochter, in Töß.

   Vormund: Herr Heinrich Krebs zum Freihof daselbst.

Winterthur, den 2. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann

6 Ueber Mathias Streuli im Hangenmoos-Wädensweil ist wegen Geistesschwäche staatliche Vormundschaft eingeleitet. Zu seinem Vormund wurde bestellt. Herr Jakob Schärer im Langenmoos-Wädensweil.

Horgen, den 15. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
F. Bollier.

7. Jakob Frei, Vater, Johannessen Sohn, von Hagenbuch, ist eventuell wegen leichtsinniger Geschäftsführung unter Vormundschaft gestellt und vorläufig Herr Jakob Ammann, Gemeindeschreiber in Metzingen, zu dessen Vormund ernannt worden

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit demselben gewarnt, mit der Androhung, daß, falls derselbe wirklich gerichtlich als Verschwender erklärt wird, alle nach dieser Bekanntmachung mit ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen

Winterthur, den 2. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

8. Zinszahlung

auf dem Anleihen der Stadt Zürich von 2,000,000 Frkn. à 4½

Der am 31. dieß fällige Coupon Nr. 1 des oben bezeichneten leihens kann den 22., 23. und 24. dieß bei der Unterzeichneten einge werden. Die Coupons wolle man mit einem Bordereau begleiten Formulare hiefür am 21. bei uns beziehen.

Nach Ablauf der bezeichneten Tage findet die Auszahlung jew nur am Freitag statt.

Zürich, den 19. Christmonat 1870.

Städtische Zentralkassa im Fraumünster

9. Außerordentliche Zivilgemeindsversammlu Ettenhausen-Wetzikon.

Sämmtliche stimmberechtigten, zu den Zivilgemeindslasten ste pflichtigen Bürger und Niedergelassenen werden ins hiesige Schulh auf Montag den 26. Christmonat, Nachmittags zwei Uhr, zur Beh lung folgender Geschäfte eingeladen:

Antrag der Vorsteherschaft, resp. der Brunnenkommission, betreff gütlichen Ausgleich der Dorfbewohner (resp. Nutznießer der bestehen Zivilbrunnen) mit den Auswärtigen (Nicht-Nutznießer).

Allfällig Weiteres

Dieser wichtige Gegenstand läßt zahlreiches Erscheinen erwarten.

Ettenhausen, den 18. Christmonat 1870.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
Theodor Rüegg

10. Einladung.

Sämmtliche Besitzer von Grundeigenthum im Zivilgemeindsb Dägerst werden eingeladen, Donnerstag den 29. Christmonat, Nach tags punkt 1 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Huber dahier zur E ledigung folgender Geschäfte sich einzufinden:

1) Wahl einer Vereinigungs- (eventuell) Garantiekommission.
2) Fassung eines Beschlusses über den behufs Liquidation zu bestim menden Termin.
3) Fassung der behufs Vereinigung allfällig noch erforderlichen B schlüsse.

Nichterscheinende haben eine Buße von 1 Frkn. und zu spät Ersch nende eine solche von 40 Rppn. zu bezahlen.

Dägerst-Stallikon, den 17. Christmonat 1870.

Die Zivilvorsteherschaft.

11. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der in Nr. 97 Art 13 im Amtsblatt fruchtlos aufgerufene Heimat schein für Johannes Vollenweider, Zimmermann von hier, wird mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Langnau, den 17. Christmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

12. Grundprotokollbereinigung Freudweil

Die stimmberechtigten Grundeigenthümer im Banne der Zivilgemeinde Freudweil werden hiemit zu einer Versammlung auf Montag den 2. Jenner 1870 Nachmittags 1 Uhr ins hiesige Schulhaus eingeladen.

Zur Behandlung kommt:

Antrag der Vereinigungskommission betreffend die Anfertigung des Verlegers über die allgemeinen Vereinigungskosten und Schlußfassung hierüber.

Freudweil, den 17. Christmonat 1870.

Im Namen der Vereinigungskommission:
Der Präsident,
H. Bachofen.

13 Armensteuer.

Die dießjährige Armensteu r beträgt laut Beschluß der Kirchgemeinde 50 Rpn. per mille, Bürger und Haushaltung. Die Steuerliste liegt beim Armengutsverwalter, Herrn Hs Ulrich Bader, zur Einsicht offen, woselbst auch bis spätestens Ende dieses Jahr der Steuerbetrag entrichtet werden kann.

Affoltern b. H., den 14. Christmonat 1870.

Die Armenpflege.

14. Baupolizeiliche Bekanntmachung.

Die Baupolizeikommission hat mit Genehmigung des Stadtrathes folgende Baulinien festgesetzt:

1) für die Süd- und Ostseite der Schlangenmühle;
2) im Baukomplexe der Herren Schnitzler und Furrer und des Herrn J. Ackeret zwischen der Neuwiesen- und der Trollstraße;
3) für die Süd- und Nordseite des untern Theiles der Marktgasse (goldener Winkel), sowie für die Ostseite des Neumarktes und der Casinostraße;
4) für die Umgebung (Ostseite) des alten Stadtkanzleigebäudes und des obern Zeitthurmes.

Die betreffenden Pläne, Niveauverzeichnisse und Erläuterungen sind auf dem Büreau des Domänenamtes aufgelegt, und die Frist zu allfälligen Einsprachen im Sinne des § 4 des Baugesetzes geht mit dem 3. Jenner 1871 zu Ende.

Winterthur, den 20. Christmonat 1870.

Für die städtische Baupolizeikommission:
Der Domänenverwalter,
F. Erb.

15. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Salomon Matthys dahier beabsichtigt, in seinem Baumgarten beim Hause a. 1 freistehendes Trottgebäude, b. 1 freistehenden Wagenschopf errichten zu lassen, wie solches auf dem Lokal mit Pfählen bezeichnet ist. Die Maaßbeschreibungen liegen während 14 Tagen bei Unterzeichneter zur Einsicht offen, während welcher Zeit allfällige privatrechtliche Einsprachen zu erheben sind.

Affoltern b. Höngg, den 20. Christmonat 1870

Die Gemeinderathskanzlei.

16 **Bekanntmachung betreffend Baugespann.**

In der Stadt Winterthur ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Büreau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
HH. Schnitzler & Furrer, Baumeister,	Erstellung eines Oekonomiegebäudes mit Schuppen in ihrem Baukomplex zwischen der Neuwiesen- und Trollstraße	20. Christmonat	3. Jenner 1871.

Winterthur, den 20. Christmonat 1870

Für die städtische Baupolizeikommission:
Der Domänenverwalter,
F. Erb.

17. **Riesbach.**

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Rud. Oechsli	Werkstatt-Gebäude und Zinnenanbau an Nr. 145, Seefeldstraße	20. Christmonat	3. Jenner 1871.

Riesbach, den 19. Christmonat 1870.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Julius Bebie.

18. **Enge. Versilberungsgant.**

Dienstag den 20. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, wird in Folge Versilberungsbegehren im „Schiffli" im Bleicherweg versteigert:

Ein Kaufschuldbrief per 1766 Frkn. 25 Rp. auf Joh. Heller, Maurerjakoben, in Wyl bei Rafz, dat 10. März 1868.

Enge, den 16. Christmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Kasp. Hausheer.

19. **Verbot.**

Da die Herren Ludwig Nieth und Kaspar Stohrer in Albisrieden sich beschweren, daß dritte Personen über ihre Grundstücke in Eiwiesen und ersterer im Lerchengsang (Liechtisau) gehen und fahren, während Niemandem ein Recht hiefür zustehe, so wird das Gehen und Fahren über diese Grundstücke Jedermann bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/4 dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch dieses Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, eine Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonsten sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Albisrieden, den 15. Christmonat 1870.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
R. Schneider.

20. **Enge. Versilberungsgant.**

Freitag den 23. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge Versilberungsbegehren im „Schiffli" im Bleicherweg versteigert:

Mehrere aufgerüstete Betten, Sophas, Kommoden, Kästen, Uhren, Spiegel, Porträts, Korpus, Arbeitstischli, Nachttischli, Ueberröcke, Hosen, Gilet, 2 Dzd. leinene Hemden, küpf., ird., eis. und stürz. Küchengeschirr, 3 Hobelbänke, 15 verschied. Sägen, Fuchsschwänze, verschied. Hobel. Stech- und Lochbeutel, verschied. Schraubzwingen, Winkelhaken, verschied. Bohrer, überhaupt aller Arten Schreinerwerkzeug, eine Partie tannene, förrene und harthölzerne Laden, 1 zweirädriger Handwagen, das Hauptbuch sammt den ausstehenden Guthaben.

Enge, den 19. Christmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Kasp. Hausheer.

21. **Versilberungsgant.**

Nächsten Donnerstag den 22. Christmonat, Nachmittags 1 Uhr, werden in Folge Versilberungsbegehren in der „Krone" dahier gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Weinfäßchen, 4 silb. Theelöffel, 1 großer Spiegel, 1 Nachtstuhl, 1 Schemel, 1 Vogelkäfig, 35 Stück ird. Küchengeschirr, 1 Petroleumlampe, zirka 20 Stück verschied. Glasgeschirr, 2 Kästchen, 2 Eisenpfannen, 1 Kupferpfanne, 1 Kessi, 1 Waschzuber, 1 Kasten, 1 tannene Bettstatt sammt Bett, 1 Ueberrock, 1 Gilet, 4 Hämmer, 11 Stück verschiedener Steinhauerwerkzeug u. s. A. m.

Die Gant wird unwiderruflich abgehalten.

Unterstraß, den 17. Christmonat 1870.

Der Gemeindammann:
J. Schätti.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

22. Heinrich Weber, Güterarbeiter, von Dübendorf, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird an aufgefordert, Mittwoch den 28. Christmonat, Vormittags 9 Uhr, dem Schlosse dahier zur Hauptverhandlung in dem gegen ihn wegen Diebstals eingeleiteten Prozesse vor Bezirksgericht zu erscheinen, widrigenfalls das Urtheil lediglich auf Grund der vorliegenden Akten ausgefällt würde.

Regensberg, den 14. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarz.

23. Joh. Kaspar Hinnen von Rümlang, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 28. Christmonat, Vormittags 9 Uhr, zur Hauptverhandlung in dem von seiner Ehefrau Magdalena geb. Groß in Außersihl gegen ihn angehobenen Scheidungsprozesse im Schlosse dahier vor Gericht zu erscheinen.

Regensberg, den 14. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarz.

24. Johannes Muggler von Fischingen, Kantons Thurgau, zuletzt in Arbeit gestanden bei Herrn Gemeindrath Waser, Müller in Bsungen, und nunmehr unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 28. Christmonat, Vormittags 9 Uhr, zur Schlußverhandlung und Eidesleistung der Rosina Schweizer von Rafz in dem gegen ihn anhängigen Vaterschaftsprozesse auf dem Schlosse dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen, widrigenfalls die Eidesleistung dennoch vorgenommen und das Urtheil ausgefällt würde.

Regensberg, den 14. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarz.

Bevogtigungen.

25. Die von den Vormundschaftsbehörden verhängte Bevormundung über:

1. den Heinrich Tobler ab dem Hausberg-Mönchaltorf, wohnhaft im Ehretstock-Hinweil;

2. den Heinrich Kunz aus der Bodenen-Fischenthal, dato wohnhaft in Adletshausen-Grüningen,

ist gerichtlich bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Hinweil, den 14. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

Aufrufe von Verschollenen.

26. Jakob Sieber, Goldschmied, von Fluntern, geb. 1806, Sohn des alt Waibel Sieber von Fluntern und der Margaretha Jeannot, welcher im Jahr 1847 angeblich nach Chaux-de-fonds als Goldschmied wieder in die Fremde gegangen ist, und seither keine Kunde mehr von sich gegeben hat, sowie die allfälligen hierorts unbekannten Deszendenten desselben werden anmit aufgefordert, innerhalb neun Monaten von heute an bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich zu melden, widrigenfalls Jakob Sieber für verschollen erklärt und die Nutznießung seines in der Schirmlade liegenden Vermögens den hierorts bekannten nächsten Erben gestattet würde.

Zürich, den 20. Heumonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Vermischte Bekanntmachungen.

27. Die alte Sennhütte im Kratz in Bassersdorf, mit Nr. 111 bezeichnet und für 1800 Frkn. assekurirt, nebst Krautgarten und Hofreite war bisher 51 verschiedenen Aktionären der Sennereigesellschaft der Gemeinde Bassersdorf persönlich zugefertigt. Nach Auflösung jener Aktiengesellschaft wurden die genannten Liegenschaften im Augstmonat d. J. von Heinrich Dübendorfer, Kupferschmied in Bassersdorf, auf öffentlicher Gant gekauft, und der Käufer verlangt nunmehr die notarialische Zufertigung der Kaufsobjekte.

Es werden daher anmit die notarialischen Eigenthümer der fraglichen Liegenschaften und die Inhaber von Aktien auf dieselben, sowie überhaupt alle diejenigen Personen, welche allfällige Rechte auf die verkauften Liegenschaften beanspruchen, aufgefordert, ihre Einsprachen gegen die Zufertigung derselben an Heinrich Dübendorfer binnen drei Wochen a dato bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen, widrigenfalls Verzicht auf Einsprachen angenommen und die notarialische Zufertigung bewilligt würde.

Bülach, den 6. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

28. Durch Beschluß vom 7. Heumonat hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes den verschollenen Johannes Fehr, Schneider, von Niederweningen, todt erklärt, als Todestag den 5. Hornung 1868 festgesetzt und die Waisenbehörden ermächtigt, das Vermögen den am Schlusse jenes Tages nächsten Erben gegen persönliche Haft für dessen Rückgabe bis zum 5. Hornung 1888 aushinzugeben, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Regensberg, den 14. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarz.

29. Das Bezirksgericht Zürich
hat
in Sachen
des Statthalteramtes Zürich, Anklägers,
und
des Herrn J. B. Karg, wohnhaft in Zürich, Damnifikaten,
gegen
Heinrich Bopp, Schneider und Rasterer, von Dielsdorf, wohnhaft gewesen in Außersihl, gegenwärtig unbekannt abwesend, Angeklagten,
betreffend Betrug und Unterschlagung,
gefunden:

Der Angeklagte Heinrich Bopp ist des einfachen Betruges im Betrage von 9 Frkn. und der Unterschlagung ersten Grades im Betrage von 40 Frkn. schuldig,

und hierauf erkennt:

1. Bopp wird zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt.
2. Derselbe hat die Kosten zu tragen.
3. Ferner hat er den Herrn Karg mit 50 Frkn. zu entschädigen.
4. Mittheilung an den Angeklagten durch einmalige Anzeige im Amtsblatt, mit dem Bemerken, daß ihm die viertägige Appellationsfrist vom Datum der Bekanntmachung an zu laufen beginne.

Zürich, den 3 Christmonat 1870

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

30. Der Nachlaß der am 15. Weinmonat d. J. verstorbenen Susanna Leemann, Krämerin, von Uetikon, ist von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Erben, sowie von den übrigen Erben rechtzeitig ausgeschlagen worden. Hievon wird den Kreditoren der Verstorbenen Kenntniß gegeben und ihnen eine mit dem 31. Christmonat d. J. ablaufende Frist angesetzt, um hierorts die Eröffnung des Auffalls zu verlangen und zugleich die Konkurskosten mit 40 Frkn. baar zu hinterlegen, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und die vorhandenen wenigen Aktiven den Erben gegen Bezahlung der Krankheits-, Beerdigungs- und Inventurkosten, im Uebrigen aber schuldenfrei als Eigenthum überlassen würden.

Meilen, den 14. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

31. Der Nachlaß des verstorbenen Herrn Landschreiber C. Adolf Billiter in Stäfa ist von seinen Kindern C. Adolf Billiter, Advokat, in Schwanden, und Emma Billiter in Stäfa auf Grundlage des gerichtlichen Inventars vom 11. Wintermonat d. J. in Aktiven und Passiven angetreten worden, was hiemit veröffentlicht wird.

Meilen, den 14. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

32. Johannes Rüeger, alt Lieutenants, und dessen Erben in Rudolfingen haben seit mehr als 30 Jahren unwidersprochen besessen:

Zirka ein Vierling und zwei Quart Holz und Boden im Helgli, früher Ackerland, grenzt östlich an Feldmesser Hermann, südlich an Gebrüder Müller, Pflegers, westlich und nördlich an Ulrich Dünki, Webers,

über welches Grundstück die Notariatsprotokolle keine Auskunft geben. Es werden nun allfällig weitere Ansprecher dieses Grundstückes aufgefordert, ihre vermeintlichen Rechte innert vier Wochen von heute an in der Kanzlei des Bezirksgerichtes schriftlich anzumelden, ansonst die Notariatskanzlei Feuerthalen ermächtiget würde, dasselbe den Erben Rüeger als Eigenthum förmlich zuzufertigen.

Andelfingen, den 12. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Boller.

33. Hartmann Duttweiler, alt Gemeindammann, von Schleinikon, unbekannt abwesend, wird hiemit gemäß § 80 des Schuldbetreibungsgesetzes aufgefordert, binnen vier Wochen von heute an sich hierorts darüber auszuweisen, daß er den Hs. Heinrich Hirt, Gabelmacher in Oberweningen, für zwei mit Martini 1868 und 1869 verfallene Zinse von:

1. 320 Frk. Kapital lt. Schuldbrief vom 6. Hornung 1855,
2. 95 „ „ „ Nutznießungsbrief vom 23. Wintermonat 1860,
3. 20 „ „ „ Auskaufsbrief vom 23. Wintermonat 1860,
4. 40 „ „ „ Auskaufsbrief vom 1. Christmonat 1860,

befriedigt habe, unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablaufe der Frist die Bewilligung zur Versteigerung der verpfändeten Liegenschaften ertheilt würde.

Regensberg, den 14. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarz.

34. Prozeßfrist.

Vor Kreisgericht Wiedikon schwebt ein Prozeß in Sachen Frau Regula Weber geb. Schwenk, Zimmermeister Karl Webers Ehefrau in Wiedikon, Klägerin, gegen Johannes Nievergelt in Aktienhäusern in Außersihl, Beklagten, über die Rechtsfrage: ob der Beklagte schuldig sei, an die Klägerin 90 Fr. zu bezahlen.

Den Kreditoren der in Konkurs gerathenen Frau Weber-Schwenk wird nun anmit eine mit dem 26. d. Mts. zu Ende gehende Frist angesetzt, um hierorts die Prozeßakten einzusehen und sich zu erklären, ob sie den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht. Stillschweigen wird als Verzicht auf Fortsetzung ausgelegt.

Zürich, den 15. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

35. H. J. C. Furrer, früher wohnhaft am Seilergraben in Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, wird anmit aufgefordert, die Leihkassa Wädensweil für ihr Guthaben von 4817 Frkn. 50 Rp., verfallen mit 18. Augstmonat 1870, laut Obligo Nr. 6419 sammt Verzugszins und Kosten innerhalb einer Frist von 20 Tagen, von heute an gerechnet, zu befriedigen, und zwar unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Bewilligung zur Versteigerung der dafür hypothezirten zwei Schuldtitel ertheilt würde.

Horgen, den 12. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

36. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat mit Beschluß vom 26. Wintermonat d. J. die verschollene Rosina Susanna Elisabetha Pfenninger aus dem vordern Radrain, Gemeinde Egg, als todt erklärt, das Ende des 31. Christmonat 1868 als Zeitpunkt des Todes festgesetzt und die Waisenbehörden ermächtigt, das Vermögen den am Schlusse jenes Tages nächsten Erben auszuhinzugeben, gegen persönliche Haft für dessen Rückgabe bis zum 31. Christmonat 1888.

Uster, den 14. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ehrismann.

37. Nachdem der Nachlaß des Johannes Gehring, Maurer, von Buchberg, seßhaft gewesen in Eglisau, von den sämmtlichen Intestaterben und von der Wittwe ausgeschlagen worden ist, wird anmit den Gläubigern des verstorbenen Johannes Gehring eine peremtorische Frist von 14 Tagen a dato anberaumt, um die Konkurskosten durch Leistung einer Baarkaution von 40 Frkn. in der hiesigen Bezirksgerichtskanzlei sicher zu stellen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe der vierzehntägigen Frist die wenigen in dem Nachlasse enthaltenen Aktiven nach Abzug der Kosten den Erben schuldenfrei zugestellt würden.

Bülach, den 17. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

38. Zugsfrist.

Im Konkurse des alt Schulverwalter Jakob Heß, gewesenen Metzgers und Speisewirthes, von Unterwetzikon, Pfr. Wetzikon, wird hinsichtlich des sämmtlichen vorhandenen Massagutes den nicht speziell darauf versicherten Kreditoren eine mit dem 27. d. Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen angesetzt, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Grüningen, den 14. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

39. **Gantanzeige.**

Im Konkurse der Regula Weber geb. Schwenk, Zimmermeister Karl Webers Ehefrau in Wiedikon wird Donnerstags den 22. Christmonat, Vormittags 9 Uhr, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert werden: Hausrath, Zimmermannswerkzeug, Hobelbänke, zwei zweirädrige Wagen.

Zürich, den 15. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hrch. Hürlimann, Landschreiber.

40. **Zugsfrist.**

Im Konkurs betreffend Albert Schaufelberger zum Ritterhaus-Bubikon wird den nicht speziell versicherten Gläubigern andurch eine mit dem 27. d. Mts. zu Ende gehende peremtorische Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über folgende Aktiven:

a. 1760 □ Fuß Waldung im Oberberg, im Banne Dürnten,
b. zirka 2 Jucharten Acker und etwas Holzboden vom untern Hausacker, im Banne Rüti,
c. einen Schuldbrief von 10,000 Frkn., auf A. Hottinger im Ritterhaus, dat. 21 Augstmonat 1866, worauf eine Faustpfandforderung in gleichem Betrage haftet,
d. das unverpfändete Massagut — mit Ausschluß der Baarschaft — unter Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens angesetzt.

Grüningen, den 17. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

41. **Zugsfrist.**

Im Konkurse über Jakob Sträßler, alt Kreisgerichtsweibel in Wyl, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das ganze vorhandene Massagut bis und mit dem 27. Christmonat d. J. Frist unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht gedeutet wird.

Eglisau, den 15. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landschreiber.

42. **Zugsfrist.**

Im Konkurse über Jakob Hug, Adams, an der Leebern zu Marthalen, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt; es wird daher hiedurch den privilegirten und laufenden Gläubigern zu Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen bis und mit dem 22. d. Mts. Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht auf das vorhandene Massagut ausgelegt würde.

Feuerthalen, den 12. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Feuerthalen:
J. H. Frey, Landschreiber.

43 Zugsfrist.

Im Auffalle über Heinrich Schütz, Schneider, in Hedleten bei Bachs, haben die nicht speziell versicherten Gläubiger allfällige Zugs-, resp. Ueberschlagserklärungen bis und mit dem 30. Mts. hierorts einzureichen. Stillschweigen gilt als Verzicht.

Dielsdorf, den 17. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

44 Fallitерklärung

Nach durchgeführtem Konkursverfahren sind:

a. Johannes Graf, Weinschenk, Johannessen sel. Sohn, in der Roßweid-Sternenberg, und

b. Rudolf Strehler, Ziegler, Hs. Jakobs sel. Sohn, in Gündisau-Russikon,

vom Bezirksgericht Pfäffikon mit Beschlüssen vom 13. d. M. fallit erklärt und Graf bis zum 13. Christmonat 1872 und Strehler bis zum 13. Christmonat 1875 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Pfäffikon, den 17. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

45 Falliterklärung.

Emil Schellenberg, alt Hauptmann, von Weißlingen, ist in Folge durchgeführten Konkurses durch Beschluß vom 13. Christmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 13. Christmonat 1878 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Illnau, den 17. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Kyburg:
C. Kronauer, Landschreiber.

46. Falliterklärung

Johannes Beyer, Schuster, Johannessen sel. Sohn, von Wangen, ist nach durchgeführtem Konkurse mit Beschluß vom 14. Christmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 7. Christmonat 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Illnau, den 19. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Kyburg:
C. Kronauer, Landschreiber.

47. Falliterklarung

Heinrich Kuhn, gewesener Senn, von Illnau, seßhaft in Oberuster, ist am 14. d. Mts. vom Bezirksgericht Uster fallit erklärt und auf die Dauer von drei Jahren im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Greifensee, den 17. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

48. Falliterklärung.

August Muggli von Mönchaltorf, seßhaft in Niederuster, ist am 7. d. Mts vom Bezirksgericht Uster fallit erklärt und bis zum 7. Christmonat 1871 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Greifensee, den 17. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

49. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Joh. Rudolf Hotz, Fabrikant, Hartmanns sel. Sohn, in Ettenhausen, Gemeinde Wetzikon; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 15. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 21. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 31. Jenner bis 10. Hornung 1871. — Auffallsverhandlung 22. Hornung 1871, Nachmittags 2 Uhr.

2. Xaver Meier von Werthenstein, Kantons Luzern, gewesener Kostgeber zu Diezikon in Laupen, Gemeinde Wald; erfolglos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 16. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wald 21. Jenner 1870. — Bedenkzeit v. 31. Jenner bis 10. Hornung 1871. — Auffallsverhandlung 22. Hornung 1871, Nachmittags 2 Uhr.

3. Rudolf Schärer, Zimmermann, von Horgen, wohnhaft in Außersihl; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 3. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 14. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 25. Jenner bis 3. Hornung 1871. — Auffallsverhandlung 14. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Johannes Schmid, Metzger, Konraden sel. Sohn, von Oberglatt, seßhaft in Unter-Engstringen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 12. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Höngg (in Engstringen) 7. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 18. bis 27. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 7. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Frau Elise Zuberbühler geb. Steiger von Herisau, Geschirr- und Glashandlung zur Industriehalle im Seefeld-Riesbach; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 1. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 7. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 18. bis 27. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 7. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Kaspar Zuber, Drucker, Jakoben sel., in Libensperg, Gemeinde Bertschikon; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 5. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 7. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 17. bis einschließlich den 27. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 4. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Heinrich Brändli von Wädensweil, Privatlehrer, wohnhaft in Fluntern; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 19. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 31. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 11. bis 20. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 31. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Heinrich Trüb von Fällanden, Wagner, wohnhaft am Zeltweg-Hottingen; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 26. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 7. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 18. bis 27. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 7. Hornung 1871, Vormittags 10 Uhr.

9. Rudolf Brunner von Goßau, auf dem Bühl-Mänikon-Uster; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 12. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 30. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 9. bis 19. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 1. Hornung 1871, Nachmittags 3 Uhr.

10. Jakob Heß, Fabrikarbeiter, von Wald; erfolglos auferufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 1. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wald 31. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 11. bis 21. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 1 Hornung 1871, Nachmittags 2 Uhr.

11. Kaspar Wettstein, Senn, Hs. Jakobs sel. Sohn, aus dem Weilhof-Ruisikon; Schulden halber ausgetreten; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 1. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Illnau) 3. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 13. bis 23. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 1. Hornung 1871 Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 102. **Freitag, den 23. Christmonat** **1870.**

Kreisschreiben

der Direktion des Innern

an

sämmtliche Gemeindskirchenpflegen des Kantons Zürich.

Nachdem der Kantonsrath bezüglich der Petition der Kirchgemeinde Illnau um Interpretation, beziehungsweise Abänderung der die Wahlen der Gemeindskirchenpflegen betreffenden Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 7. Wintermonat 1869 derselben keine Folge zu geben beschlossen hat, der Regierungsrath dagegen eingeladen worden ist, dafür zu sorgen, daß die Kirchgemeinden angewiesen werden, die Wahlen ihrer Kirchenpflegen mit der Vorschrift des § 1 des Wahlgesetzes in Einklang zu bringen, so wird von der Direktion des Innern im Auftrage des Regierungsrathes den Gemeindskirchenpflegen von der dießfälligen Erledigung der Petition der Kirchgemeinde Illnau mit der Einladung Kenntniß gegeben, da, wo es nicht schon geschehen ist, die Wahlen der Kirchenpflegen, beziehungsweise Armenpflegen bei nächster Gelegenheit, dem § 1 des Wahlgesetzes entsprechend, so vornehmen zu lassen, daß sämmtliche Mitglieder und Präsident der genannten Behörden von der Gemeinde ernannt werden.

Zürich, den 17. Christmonat 1870.

Für die Direktion des Innern,
Der Sekretär:
Steiner.

Bekanntmachung.

Im Bezirke Zürich ist in Folge Resignation des Herrn Fürsprech Karl Widmer die Stelle eines Adjunkten des Bezirksstatthalters erledigt.

Es wird daher von der Direktion des Innern,
in Vollziehung eines sachbezüglichen Regierungsbeschlusses
vom 17. Christmonat,

verfügt:

1. Behufs Wiederbesetzung der fraglichen Stelle ist der 8. Jenner 1871 als erster Wahltag bestimmt und es sind dabei die Vorschriften des Wahlgesetzes vom 7. Wintermonat 1869 zu beobachten.

2. Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und den Gemeindräthen des Bezirkes Zürich mit der Einladung zuzustellen, die nöthigen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 21. Christmonat 1870.

Für die Direktion des Innern,
Der Sekretär:
Steiner.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat zu II. Unterlieutenanten bei der Artillerie ernannt, die Aspiranten II. Klasse:

Herrn Friedrich Bär von Unterstraß.
„ Rudolf Winkler von Rämismühle-Zell, in Turbenthal.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Holzversteigerung.

Donnerstag den 29 Christmonat werden in der Staatswaldung zu Teufen versteigert:

Vormittags 10 Uhr im Strengenbrunnen: 4 Eschenstämme, 10 Buchennutzholzstämme, 70 Klafter Buchenscheit- und Prügelholz und 1000 Wellen.

Ob dem Försterhaus: 6 Klafter Laubholz und 1500 Wellen.

Regensberg, den 20. Christmonat 1870.

Rüedi, Forstmeister.

2. **Bekanntmachung**
betreffend
die Besuchszeit im neuen Kantonsspital

Es wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Hauskommission der Spitalpflege die Besuchszeit für die Kranken im neuen Kantonsspital an den hohen Festtagen auf die Vormittagsstunde von 10 bis 11 Uhr verlegt hat und demnach von nun an für alle Besuchstage ohne Ausnahme die genannte Vormittagsstunde als Besuchszeit angesetzt ist.

Für die Krankenwärter und übrigen Bedienfteten sind folgende Besuchsstunden festgesetzt:

Am Dienstag und Freitag } von 1 bis 2 Uhr Nachmittags.
" Maitag und Martinstag }
" Sonntag " 2 bis 3 " "
An hohen Festtagen " 10 bis 11 " Vormittags.

Zürich, den 6 Christmonat 1870.

Die Verwaltung des neuen Kantonsspitals

3. **Holzversteigerung.**

Es werden öffentlich versteigert:

Mittwoch den 28. Christmonat, Nachmittags 1 Uhr, in den Staatswaldungen Wangertobel und Schönbubel bei der Forch:
60 Sag- und Bauholzstämme, 10 Buchen und Ahorne, 60 Klafter Buchen- und Tannenscheitholz, 1500 Wellen.

Donnerstag den 29 Christmonat, Nachmittags 1 Uhr, im Reidholz bei Wädensweil.
80 Sag- und Bauholzstämme, 10 Eichen, 6 Klafter Brennholz, 400 Wellen.

Zürich, den 22 Christmonat 1870.

U. Meister, Forstmeister

4. **Holzversteigerung.**

Mittwoch den 28 Christmonat werden in der Staatswaldung Blauen zu Embrach öffentlich versteigert:
60 Eichennutzholzstämme, 62 Buchennutzholzstämme, 70 Klafter Buchenscheit- und Prügelholz, 5 Klafter dürres Nadelholz und 3200 Wellen.
Anfang der Steigerung punkt 11 Uhr in Abtheilung 1.

Regensberg, den 20. Christmonat 1870.

Rüedi, Forstmeister.

5. **Holz-Verkauf.**

Mittwoch den 28. dieß werden um 2 Uhr im Geißenrain beim Dättnau 5 Sägeklötze, etwas Drechslerholz, 40 Klafter Brennholz, 800 Wellen nebst dürrem Holze öffentlich versteigert.

Winterthur, den 22. Christmonat 1870.

Hertenstein, Forstmeister.

6. **Rekrutirung des Genie-Korps für 1871.**

Wer von der uneingetheilten dienstpflichtigen Mannschaft als Sappeu oder Pontonnier-Rekrut einzutreten wünscht, hat, mit einem gesetzlic Exerzierschein versehen, Montag den 9. Jenner 1871, Vormi tags 9 Uhr, in hiesiger Kaserne zu erscheinen, um daselbst die ges liche Aufnahmsprüfung zu bestehen.

Zur Aufnahme ist ein gesunder, kräftiger Körperbau und die re mentarische Größe erforderlich.

Zimmerleute, Schiffleute, Tischler, Wagner, Küfer, Schmie Schlosser und Seiler werden bei befriedigender Prüfung im Les Schreiben und Rechnen vorzugsweise angenommen.

Zürich, im Christmonat 1870.

Das Genie-Kommando.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

7. Frau Wittwe Anna Amberg geb. Kunz von Bachs wu ihrem freien Willen gemäß unter staatliche Vormundschaft gestellt u zu deren Vormund ernannt: Herr Rudolf Lang, Sohn, in Bachs.

Regensberg, den 14 Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrath
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

8. Johannes Aeppli, alt Lehrers Sohn, von Fällanden, hat freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt, und es ist Herr Frie richter G. Pfister daselbst als sein Vormund ernannt worden.

Uster, den 21 Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrat
Der Rathsschreiber,
J. Chrismann.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

9. **Schulgemeindsversammlung.**

Sämmtliche stimmberechtigte Schulgenossen der Schulgemein Unterembrach, werden hiemit zu einer Versammlung auf Sam den 31. dies, Morgens 9 Uhr, in das Schulhaus dahier eingeladen

Zur Verhandlung kommt:

1) Antrag der Schulhausbaukommission auf Erhebung einer Sch hausbausteuer.

2) Genehmigung von Verträgen über Veränderungen am Sch hausplatz.

Embrach, den 21. Christmonat 1870.

Im Auftrag des Schulgemeindspräsidenten
Der Schreiber:
Ulr. Weidmann.

10. Schlieren. Kirchgemeindsversammlung.

In Folge der Berufung des Herrn Pfarrer Furrer dahier nach Uster ist die hiesige Pfarrstelle erledigt worden. Die reformirten stimmberechtigten Gemeindsbürger und Niedergelassenen werden daher zu einer Versammlung auf Samstag den 31. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, ins Schulhaus eingeladen, um die nothwendigen Beschlüsse betreffend die Wiederbesetzung der Pfarrstelle zu fassen.

Schlieren, den 20. Christmonat 1870.

Die Kirchenpflege.

11. Gemeindeversammlung.

Alle stimmberechtigten Bürger der Gemeinde Rikenbach werden hiemit eingeladen, Montag den 2. Jenner 1871, Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Schulhaus zu einer Versammlung zu erscheinen.

In Behandlung kommt:

Ein Antrag der Armenpflege für Erhebung einer Armensteuer.

Rikenbach, den 23. Christmonat 1870.

Der Gemeindrath.

12. Zinszahlung

auf dem Anleihen der Stadt Zürich von 2,000,000 Frkn. à 4¹/₄ %.

Der am 31. dieß fällige Coupon Nr. 1 des oben bezeichneten Anleihens kann den 22., 23. und 24. dieß bei der Unterzeichneten eingelöst werden. Die Coupons wolle man mit einem Bordereau begleiten und Formulare hiefür am 21. bei uns beziehen.

Nach Ablauf der bezeichneten Tage findet die Auszahlung jeweilen nur am Freitag statt.

Zürich, den 19. Christmonat 1870.

Städtische Zentralkassa im Fraumünsteramt.

13. Steuerbezug.

Laut Beschluß der Schulgemeinde vom 30. Herbstmonat d. J. soll eine Schulhausbausteuer von 8 per mille, Bürger und Haushaltungen inbegriffen, bezogen werden. Der Verleger ist ausgefertigt und liegt den Steuerpflichtigen 10 Tage von heute an bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, innert welcher Zeit allfällige Reklamationen zu erheben sind. Nachher wird der Bezug gemacht.

Ettenhausen, den 22. Christmonat 1870.

Der Kassier:
Hs. Heinr. Bertschinger.

14. Vorladung.

Heinrich Boßhard, Schuster, von Volstern, unbekannt abwesend, wird in Folge des Scheidungsbegehrens seiner Ehefrau Margaretha geb. Müller aufgefordert, innerhalb der nächsten zwei Wochen vor dem Unterzeichneten zu erscheinen.

Seen, den 19. Christmonat 1870.

Das Pfarramt.

15. **Anzeige.**

Alle diejenigen, welche im Gemeindsbanne Altstetten Land besitzen, und innerhalb dem Jahre 1870 solches verkauft, gekauft oder vertauscht haben, sind ersucht, von allfälligen Veränderungen innert 8 Tagen an Herrn Jakob Nägli, Maurer, schriftliche Mittheilung zu machen, ansonst der Verleger über die Kosten der Feldwegstraßen nach dem letztjährigen ausgefertigt würde.

Altstetten, den 20 Christmonat 1870.

Die Kommission.

16. **Baupolizeiliche Bekanntmachung.**

Die Baupolizeikommission hat mit Genehmigung des Stadtrathes folgende Baulinien festgesetzt:

1) für die Süd- und Ostseite der Schlangenmühle;
2) im Baukomplexe der Herren Schnitzler und Furrer und des Herrn J. Ackeret zwischen der Neuwiesen- und der Tellstraße;
3) für die Süd- und Nordseite des untern Theiles der Marktgasse (goldener Winkel), sowie für die Ostseite des Neumarktes und der Casinostraße;
4) für die Umgebung (Ostseite) des alten Stadtkanzleigebäudes und des obern Zeitthurmes.

Die betreffenden Pläne, Niveauverzeichnisse und Erläuterungen sind auf dem Büreau des Domänenamtes aufgelegt, und die Frist zu allfälligen Einsprachen im Sinne des § 4 des Baugesetzes geht mit dem 3 Jenner 1871 zu Ende.

Winterthur, den 20. Christmonat 1870.

Für die städtische Baupolizeikommission:
Der Domänenverwalter,
F. Erb.

17. **Baupolizeiliche Bekanntmachung.**

Da mit Ende dieses Jahres für eine größere Anzahl provisorisch erstellter Bauwerke die ertheilte Bewilligung abläuft, so ergeht anmit an die betreffenden Eigenthümer die Aufforderung, fragliche Bauwerke auf diesen Termin zu beseitigen.

Wird indeß der weitere Fortbestand der Baute gewünscht, so sind dießfällige Gesuche bis spätestens den 5. Jenner 1871 der Baupolizeikommission schriftlich einzureichen. Diese Gesuche sollen genaue Auskunft geben über die Ausdehnung, die Situation der Baute und über den Zweck, welchem dieselbe zu dienen hat.

Eigenthümer, welche es unterlassen, innert obiger Frist ihre provisorischen Bauwerke zu beseitigen, oder um Bewilligung des Fortbestandes derselben nachzusuchen, haben Polizeibuße zu gewärtigen.

Winterthur, den 20. Christmonat 1870.

Für die städtische Baupolizeikommission,
Der Domänen-Verwalter:
F. Erb.

18 Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Winterthur sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Büreau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
HH. Schnizler & Furrer, Baumeister,	Erstellung eines Dekonomiegebäudes mit Schuppen in ihrem Baukomplex zwischen der Neuwiesen- und Tellstraße	20. Christmonat	3. Jenner 1871.
Herr Geiß-Zeeb, Spezereihandlung,	Umbau der Façade im Erdgeschoß des Hauses Nr 196 (Bären) am untern Graben	23. „	6. „

Winterthur, den 20. Christmonat 1870.

Für die städtische Baupolizeikommission:
Der Domänenverwalter,
B. Erb.

19. Baugespann.

Herr Konrad Weidmann, Metzger, von Embrach, beabsichtigt an der nordwestlichen Ecke seines angekauften Hauses Nr. 82 einen Anbau zu erstellen, wie solches auf der Lokalität durch ein Gespann bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen die Ausführung dieser Baute sind innerhalb 14 Tagen beim Bezirksgerichtspräsidium geltend zu machen. Die Maßbeschreibung liegt inzwischen bei der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Embrach, den 20. Christmonat 1870.

Der Gemeindrath.

20. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der in Nr. 94 Art. 17 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Paul Meier, Schneider, von hier, wird mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Altikon, den 20. Christmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

21. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der in Nr. 97 Art. 14 des Amtsblattes erfolglos aufgerufene Heimatschein der Barbara Sutter von Ebertsweil andurch kraftlos erklärt.

Kappel, den 22. Christmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

22. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der in Nr. 85 Art. 13 des Amtsblattes erfolglos ausgerufene Heimatschein des Heinrich Voller aus dem Rohr dahier wird mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Egg, den 19. Christmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

23. Aufruf und Kraftloserklärung eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird hiemit der dem Friedrich Boßhard, Heinrichs sel., von Unter-Hittnau, geb. 1839, unverheirathet, im Jahre 1856 ausgestellte und gegenwärtig vermißte Heimatschein öffentlich aufgerufen, zu dessen Beibringung eine Frist von 10 Tagen angesetzt, und derselbe, da bereits an dessen Stelle ein neuer ausgestellt wurde, anmit zugleich als kraftlos erklärt.

Hittnau, den 19. Christmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Egli, Gemeindrathsschreiber.

24. Langnau.

Gemäß Verfügung des Bezirksthierarztes in Folge Ausbruchs der Blasenseuche in einem Stalle auf der Kniebreche-Langnau wird hiemit der Stallbann über die ganze Sentengenossenschaft Albis-Kniebreche verhängt. Ebenso bleibt der Ortsbann über die ganze Gemeinde fortbestehen. Dagegen wird der s. Z. verhängte Stallbann über die Ortschaft Oberdorf, mit Ausnahme der inficirten Ställe, aufgehoben, sowie derjenige über den Stall des Heinrich Kloter im Unterdorf.

Langnau, den 22. Christmonat 1870.

Der Gemeindrath.

25. Fluntern.

Liegenschaften-Verkauf.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr Zimmermeister Jakob Boßhardt sein auf der Platte dahier gelegenes, unter Nr. 199 für 43,000 Frkn. der Kantonalbrandassekuranz einverleibtes Haus zur Plattenau nebst Ausgelände Freitag den 30. Christmonat, Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft zur Platte dahier auf öffentliche Steigerung.

Das Haus enthält drei schöne Wohnungen und im Parterre eine sowol für Wannen- als für türkische Bäder aufs beste eingerichtete Badanstalt, und um dasselbe befinden sich 8540 □' Garten und Reben.

Die prachtvolle Lage, sowie der gute bauliche Zustand dieses erst vor wenigen Jahren neu erbauten Hauses, sowie die Möglichkeit, dasselbe für jeden beliebigen Zweck einzurichten, lassen auf zahlreiche Käufer hoffen.

Für Besichtigung der Gantobjekte wolle man sich direkt an den Verkäufer, für Einsichtnahme der Gantbedingungen dagegen an die Gemeindrathskanzlei wenden.

Fluntern, den 22. Christmonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
Kuster, Gemeindrathsschreiber.

26. **Dällikon. Holzgant.**

Donnerstag den 29. d. Mts. verkauft die Gemeinde Dällikon im Lettenhau und Hörnli 70 große Schiff-, Säg- und Bautannen, darunter bis auf 90 Fuß Länge, schönster Qualität, auch zu Schindeln sich eignend, 4 Eichstämme, 8 große schöne Buchenstämme.

Anfang Morgens 8 Uhr im Lettenhau. Gute Abfuhr.

Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Dällikon, den 22. Christmonat 1870.

Der Gemeindrath.

27. **Ganteanzeige.**

Laut Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten in Bülach werden nächsten Mittwoch den 28. d. Mts. von Morgens 9 Uhr an, im Hause des Herrn Heinrich Ruff, dahier, nachstehende Gegenstände, die dem abwesenden Erhard Maurer, Bäcker, angehörten, gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

2 einschläfige Betten sammt Bettstatten,
1 zweithüriger tannener Kasten.

Bassersdorf, den 21. Christmonat 1870.

Der Gemeindammann:
J. Altorfer.

28. **Versilberungsgant.**

Mittwoch den 28 dieß, von Morgens 9 Uhr an, werden in der „Krone" dahier öffentlich versteigert:

85 Ztnr. Stroh, 95 Ztnr. Heu, 55 Ztnr. Erdäpfel, 4 Schraubstöcke und verschiedener Schmiedwerkzeug, 15 Saum eich. Weinfässer, 8 Ztnr. Heu, 2 Ziegen, 5 Klafter Holzscheiter, 100 Stück Holzstauden, 1 Ziege, 1 zweirädrigen Karren, 1 eichenes Stoßständli, 1 vollständiges kupfernes Brenngeschirr, 60 Ztnr. Heu, 1 zweithürigen tannenen Kleiderkasten.

Dietikon, den 22. Christmonat 1870.

Fel. Hauenstein, Gemeindammann.

29. **Versilberungsgant.**

Künftigen Dienstag den 27. dieß werden in Folge Versilberungsbegehren in Seebach gegen Baarzahlung verkauft:

2 Koffer, Kleidungsstücke, 1 Reuthaue, 1 Axt, 1 Säge u. A. m.

Seebach, den 21. Christmonat 1870.

Der Gemeindammann:
H. Steffen.

30. **Ganteanzeige.**

Mittwoch den 28. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft zur Platte in Fluntern versteigert:

1 ovaler nußbaum. Tisch, gevierte Tische, 2 Sopha, 1 Sekretär, 2 Chiffonnieren, Waschkommoden, Nachttische, 1 Kinderwagen, 1 Dienstenbett, küpf., eis. und ird Kuchengeschirr u. A. m.

Fluntern, den 22. Christmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

31. Hermann Huber, Schlosser, von Hausen a. A. geb. 184[illegible] wohnhaft gewesen in Neumünster, gegenwärtig unbekannt abwesend, w[illegible] hiemit aufgefordert, Donnerstag den 19. Jenner 1871, Morgens 8 U[illegible] vor Bezirksgericht Zürich im Gerichtsgebäude Selnau dahier zu ersch[illegible] nen, um die von seiner Ehefrau Josephine Genoveva geb. Häfeli, [illegible] sprünglich gebürtig von Klingnau, wegen böswilliger Verlassung u[illegible] Vorenthaltung des nöthigen Lebensunterhalts gegen ihn angehob[illegible] Scheidungsklage zu beantworten, unter der Androhung, daß im Fa[illegible] unentschuldigten Ausbleibens am genannten Rechtstage angenom[illegible] würde, er anerkenne die thatsächliche Begründung der Klage und verzich[illegible] auf Einreden.

Zürich, den 21. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerich[illegible]
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

32. Heinrich Weber, Güterarbeiter, von Dübendorf, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird an[illegible] aufgefordert, Mittwoch den 28. Christmonat, Vormittags 9 Uhr, a[illegible] dem Schlosse dahier zur Hauptverhandlung in dem gegen ihn we[illegible] Diebstals eingeleiteten Prozesse vor Bezirksgericht zu erscheinen, widrigenfalls das Urtheil lediglich auf Grund der vorliegenden Akten ausgefällt wü[illegible]

Regensberg, den 14 Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichts,
Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarz.

33. Joh Kaspar Hinnen von Rümlang, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 28 Christmonat, Vormittags 9 Uhr, zur Hauptverhandlung in dem von seiner Ehefrau Magdalena geb. Greß [illegible] Außersihl gegen ihn angehobenen Scheidungsprozesse im Schlosse dahier vor Gericht zu erscheinen.

Regensberg, den 14. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarz.

34. Johannis Muggler von Zischingen, Kantons Thurgau, zuletzt in Arbeit gestanden bei Herrn Gemeindrath Waser, Müller in Pfungen, und nunmehr unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 28 Christmonat, Vormittags 9 Uhr, zur Schlußverhandlung und Eidesleistung der Rosina Schweizer von Rafz in dem gegen

n anhängigen Vaterschaftsprozesse auf dem Schlosse dahier vor Bezirks-
icht zu erscheinen, widrigenfalls die Eidesleistung dennoch vorgenommen
d das Urtheil ausgefällt würde.
Regensberg, den 14. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarz.

Briefaufrüfe und Amortisationen.

35 Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit
Inhaber des nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich
ezahlten Schuldbriefes:

400 fl. auf Konrad Graf, Boten, Dreher, von Rafz, zu Gunsten des Herrn Alt-Baumeister Jakob Lauffer von Eglisau, dat. Martini 1833 (letzter bekannter Schuldner: Salomon Siegrist, Eisenhändler in Rafz; letzter bekannter Gläubiger: Konrad Toggenburger, Gerbers, in Marthalen)

r wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufge-
dert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten
n heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen,
drigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos er-
rt würde.

Bülach, den 19. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

Vermischte Bekanntmachungen.

36. Im Konkurse des Johannes Glättli, alt Präsident, in der
Wengen-Bonstetten, wohnhaft in Schlieren, nachdem eine Zusage bei der am
und 11. Weinmonat d. J. auf Begehren der Garantiekommission Bon-
stetten abgehaltenen Steigerung über sämmtliche verpfändeten Liegenschaften
wegen zu niedriger Angebote nicht stattfinden konnte, — erklären dagegen
unterm 18. Weinmonat d. J. die Gebrüder Jakob und Johannes Glättli
im Hirschenbach-Bonstetten, die Wittwe Anna und Susanna Glättli
daselbst und Herr Gemeindammann Steph. Meier in Schlieren an's
Auffallsprotokoll:

1) Die Gebrüder Glättli verpflichten sich, die Liegenschaften „zum Lettengewerb" Nr. 11—36 des Gantrodels, auf welchen 20,800 Fr. nebst Zins haften, um 18,000 Fr. käuflich zu übernehmen. Den Betrag von Kapital und Zinsen, soweit er den Kaufpreis von 18,000 Fr. übersteigt, verpflichten sich Herr Stephan Meier, die Wittwe Anna und Susanna Glättli baar zu bezahlen.
2) Wittwe Anna Glättli übernimmt die Liegenschaften zum Wengengewerb Nr. 1—10 des Gantrodels, um das darauf haftende Kapital von 17,020 Fr. nebst Zinsen und Kosten.
3) Herr Gemeindammann Meier und Wittwe Susanna Glättli übernehmen die Liegenschaften Nr. 37—58 des Gantrodels um das darauf haftende Kapital von 16,500 Fr. sammt Zins und Kosten.

Den Gläubigern des alt Präsident Joh. Gläkli wird nun hiermit eine peremtorische mit dem 2. Jenner 1871 zu Ende gehende Frist angesetzt, um gegen die oben unter 1, 2 und 3 angeführten Angebote motivirte Einsprache zu erheben, ansonst Stillschweigen als Zusage ausgelegt und die Notariatskanzlei ermächtigt würde, die notarialische Fertigung dieser Käufe vorzunehmen.

Zürich, den 21. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. b. A.
Müller, Landschreiber.

37. Das Bezirksgericht Regensberg
hat
in Sachen
des hiesigen Statthalteramtes, Anklägers,
gegen
Johannes Schütz von Niederhasli, Tagelöhner, 36 Jahre alt, Vater eines Kindes, unbekannt abwesend,
und
Heinrich Widmer, Akkordarbeiter, von Rickenbach, wohnhaft in Oberstraß, 42 Jahre alt, unverheirathet, Angeklagte,
betreffend Unterschlagung und Gehülfenschaft bei diesem Vergehen,
gefunden:

Der Angeklagte Schütz ist der Unterschlagung zweiten Grades im Betrage unter 100 Frkn. a. W. schuldig. Widmer dagegen eines Vergehens nicht schuldig,

und hierauf erkennt:

1. Schütz ist zu 40 Frkn Buße verurtheilt, Widmer wird freigesprochen.
2. Schütz hat den Damnifikaten Haupt mit 15 Frkn. zu entschädigen und sämmtliche Kosten zu tragen.
3. Dieses Urtheil ist dem Statthalteramte und dem Angeklagten Schütz mitzutheilen, letzterm durch das Amtsblatt und mit der Anzeige, daß ihm die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Bekanntmachung an zu laufen beginne.

Actum, den 22. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarz.

38 Zugsfrist.

Im Konkurse des Gottlieb Stabel, Schmied, von Bilnachern, Kantons Aargau, wohnhaft in der Beichlen zu Wädensweil, wird anmit den privilegirten und laufenden Kreditoren zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über sämmtlich vorhandene Aktiven oder einen Theil derselben Frist bis 31 Christmonat d. J. angesetzt. Fruchtloser Ablauf dieser Frist würde als Verzicht auf die vorhandenen Aktiven ausgelegt.

Wädensweil, den 21. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Wädensweil:
G. Flad, Landschreiber.

39. **Gerichtliche Todeserklärung.**

Das Bezirksgericht Weinfelden

hat

unterm 17. Christmonat 1870

in Betracht:

daß über den seit dem Jahr 1836 unbekannt abwesenden Rudolf ngeli von Rothenhausen (Thurgau) keine Kunde mehr einging, somit ch § 9 des P. R. die Vermuthung des Tod's des Betreffenden beindet ist; daß im Anschlusse an das von den Präsumtiverben gestellte gehren um Todeserklärung das mit der Vermögensverwaltung des wesenden betraute Waisenamt Bußnang (Thurgau) um einen gerichtjen Erbenausruf nachsucht, welches Begehren nach der Sachlage ebenls gerechtfertigt erscheint:

beschlossen:

1. Sei über Rudolf Engeli von Rothenhausen die Todeserklärung ausgesprochen und als Sterbetag der 31. Christmonat 1866 zu betrachten.
2. Sei zur Anbringung von Einsprachen eine Frist von 60 Tagen, von der Publikation an gerechnet, eingeräumt.
3. Sei der Erbenausruf mit zweimonatlicher Frist zur Anmeldung bei der Notariatskanzlei Bußnang bewilligt.

Amriswell, den 20. Christmonat 1870.

Aus Auftrag des Bezirksgerichtes Weinfelden:
Der Bezirksgerichtsschreiber,
Meyerhans.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.
Zürich, den 21. Christmonat 1870.

Das Präsidium des Obergerichtes.

40. **Gerichtlicher Erbenausruf.**

Zufolge Beschlusses des Bezirksgerichtes Weinfelden vom 17. Christmonat d. J. werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des gerichtlich ot erklärten Rudolf Engeli von Rothenhausen Erbansprüche erheben wollen, hiemit unter Androhung des Ausschlusses dieser Ansprüche aufgefordert, dieselben innert 60 Tagen, von heute an gerechnet, bei der Notariatskanzlei Bußnang anzumelden und sich darüber auszuweisen, da spätere Reklamationen nicht mehr berücksichtigt würden.

Amriswell, den 20. Christmonat 1870.

Aus Auftrag des Bezirksgerichtes Weinfelden:
Der Gerichtsschreiber,
Meyerhans.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.
Zürich, den 21. Christmonat 1870.

Das Präsidium des Obergerichtes.

41. Im Konkurse des Karl Ritz von Hüntwangen, Schneider, seßhaft in Unterstraß, findet keine Auffallsverhandlung und wegen Mangels an Aktiven auch kein Zugsverfahren statt.

Zürich, den 22. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

42. Zugsfrist.

Im Auffalle des Adolf Herter, alt Gemeindrath, von Reutlingen bei Oberwinterthur, wohnhaft in Altstetten, wird den Inhabern von privilegirten und laufenden Forderungen behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die Liegenschaften anmit eine mit dem 3. Januar 1871 zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht auf diesen Theil des Massagutes ausgelegt würde.

Zürich, den 22. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

43. Zugsfrist.

Im Konkurs betreffend Albert Schaufelberger zum Ritterhaus Bubikon wird den nicht speziell versicherten Gläubigern andurch eine mit dem 27. d. Mts. zu Ende gehende peremtorische Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über folgende Aktiven:

a. 1760 □ Fuß Waldung im Oberberg, im Banne Dürnten;
b. zirka 2 Jucharten Acker und etwas Holzboden vom untern Hausacker, im Banne Rüti,
c. einen Schuldbrief von 10,000 Frkn. auf A. Hottinger im Ritterhaus, dat. 21 Augstmonat 1866, worauf eine Faustpfandforderung in gleichem Betrage haftet,
d. das unverpfändete Massagut — mit Ausschluß der Baarschaft — unter Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens angesetzt.

Grüningen, den 17. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

44. Zugsfrist.

Im Konkurse über Jakob Sträßler, alt Kreisgerichtsweibel in Wyl, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs und Ueberschlagserklärungen über das ganze vorhandene Massagut bis und mit dem 27. Christmonat d. J. Frist unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht gedeutet wird.

Eglisau, den 15. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landschreiber.

45. Zugsfrist.

Im Auffalle über Heinrich Schütz, Schneider, in Hedleten bei Bachs haben die nicht speziell versicherten Gläubiger allfällige Zugs-, resp. Ueberschlagserklärungen bis und mit dem 30. Mts. hierorts einzureichen. Stillschweigen gilt als Verzicht.

Dielsdorf, den 17. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

46. Im Konkurse betreffend Johannes Meier von Neerach, wohnhaft zu Stürzikon-Oberembrach, findet keine Auffallsverhandlung und mangels Aktiven auch kein Zugsverfahren statt.
Kloten, den 19. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

47. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Heinrich Güttinger, Krämer, von Opfikon, Grundeigenthümer in Baltensweil, Gemeinde Nürensdorf; rechtlich ausgetrieben, — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 17. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 21. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 1. bis 11. Hornung 1871. — Auffallsverhandlung 18. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Eduard Bader, Konraden des Maurers Sohn, im Berg-Affoltern bei Höngg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 3. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Höngg (in Ober-Engstringen) 14. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 24 Jenner bis 4. Hornung 1871. — Auffallsverhandlung 14 Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Karl Huber von Stallikon, Bandfabrikant, wohnhaft in Wiedikon; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 19. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 21. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 1. bis 10. Hornung 1871. — Auffallsverhandlung 21. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Eduard Bär, Hs. Jakoben sel., Bäcker und Wirth, in Affoltern; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 12. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 21. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 2. bis 11. Hornung 1871. — Auffallsverhandlung 20. Hornung 1871, Nachmittags 3 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

48. **Konkurs.**
(Erste Aufforderung.)

Ueber Al. Kälin, Adlerwirth, von Einsiedeln, niedergelassen in Sarnen und Besitzer von Land Rebgruben daselbst, sowie über Anton Bucher in Sarnen ist vom Regierungsrath der Konkurs im Liegenden und Fahrenden erkennt, für beide auch soweit, als sie ihren Geschäftsbetrieb unter der Firma „Ant. Buchers sel. Erben" geführt haben.

Schuldner und Gläubiger der an Konkurs Gekommenen werden daher aufgefordert, ihre Schulden oder Ansprachen, letztere wohlbelegt (Kapitalien in Original), bis spätestens den 5. Jenner 1871 dem Präsidenten der Konkurskommission, Herrn Regierungsrath Al. Reinert in Kerns, schriftlich und frankirt einzugeben, und zwar unter Androhung der im Konkursgesetze vorgesehenen Folgen.

Sarnen, den 15. Christmonat 1870.

Die Standeskanzlei
des Kantons Unterwalden ob dem Wald.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 20. Christmonat 1870.

Das Regierungspräsidium.

Oeffentliche Inventare.

49. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Frau Anna Gut geb. Knüsli, gewesene Ehefrau des Herrn Rudolf Gut im obern Hard in Außersihl (auf Ansuchen der Intestaterben); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 17. Christmonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E. (in Zürich) der 20. Jenner 1871.

2. Herr alt Gemeindammann Jakob Maurer von Zollikon; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 21. Wintermonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Riesbach 7. Jenner 1871.

Beilage: Zusammenstellung der Armenausgaben der Gemeinden des Kantons Zürich während des Jahres 1869 und der dießfälligen Beiträge des Staates 1870.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 103. Dienstag, den 27. Christmonat 1870.

Bundesbeschluß
betreffend
die Tarifirung der englischen Sovereigns
und Halb-Sovereigns.

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,

in Anwendung des unterm 22. Christmonat 1870 abgeänderten Art. 9 des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 (A. S. I. 305);

mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Bundesrathes vom 30. Heumonat und 10. Augstmonat 1870, betreffend die englischen Sovereigns (A. S. X. 287 und 288),

beschließt:

Art. 1. Die englischen Sovereigns und Halb-Sovereigns werden in einer für den allgemeinen schweizerischen Verkehr verbindlichen Weise tarifirt zu Fr. 25. 10 und Fr. 12. 55.

Art. 2. Der Bundesrath wird den Inhabern der gegenwärtig in der Schweiz befindlichen Münzen dieser Gattung vermittels eines näher von ihm zu bestimmenden Verfahrens den Unterschied gegenüber der Tarifirung vom 30. Heumonat mit 10 Rappen auf jeden ganzen und mit 5 Rappen auf jeden halben Sovereign vergüten.

Art. 3. Der Bundesrath ist ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die in Art. 1 aufgestellte Tarifirung außer Kraft tritt.

Auf diesen Termin soll die eidg. Kasse die Auswechslung dieser Münzen in der Weise vornehmen, daß sie für jeden ganzen Sovereign, der einzeln nicht weniger als 7,938 Gramm wiegt, Fr. 25. 10 und für jeden Halbsovereign, der einzeln nicht weniger als 3,969 Gramm wiegt, Fr. 12. 55 vergütet.

Also beschlossen vom Nationalrathe.

Bern, den 16. Christmonat 1870.

Der Präsident:
F. Anderwert.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom Ständerathe.
Bern, den 22. Christmonat 1870.

Der Präsident:
Abr. Stocker.
Der Protokollführer:
Kern-Germann.

Bundesbeschluß

betreffend

Ausbezahlung der Kursdifferenz auf den englischen Sovereigns und die Inkraftsetzung des gesetzlichen Kurses derselben.

Der schweizerische Bundesrath

in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 22. Christmonat 1870, betreffend die Tarifirung der englischen Sovereigns,

auf den Vortrag seines Finanzdepartementes

beschließt:

Art. 1. Die Inhaber von englischen Sovereigns, welche die im Bundesbeschlusse vom 22. Christmonat 1870 für diese Goldstücke bestimmte Kursdifferenz beanspruchen, haben dieselben bis zum 31 Christmonat 1870 der eidg. Staatskasse in Bern zu senden.

Sendungen, welche später als an diesem Tage auf die Post gelegt werden, bleiben unberücksichtigt.

Art. 2. Nach Ablauf der im Art. 1 anberaumten Frist erhalten die Inhaber ihre Sovereigns zurück, unter Vergütung von

zehn Rappen für den ganzen Sovereign und
fünf Rappen für den halben Sovereign.

Art. 3. Allfällige Kosten für den Her- und Hintransport der Gelder übernimmt die Eidgenossenschaft.

Art. 4. Vom 1. Jänner 1871 hinweg haben die englischen Sovereigns im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft für Jedermann gesetzlichen Kurs und zwar die ganzen Sovereigns zu Fr. 25. 10 und die halben zu Fr. 12. 55.

Art. 5. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Bern, den 23. Christmonat 1870.

Namens des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 24. Christmonat 1870.)

224. Ein Beschluß des Kirchenrathes, wodurch Herr Pfarrer Schweizer in Rüti unter bester Verdankung der langjährigen und treuen Dienste auf 31. Jenner 1871 von seiner Pfarrstelle entlassen wird, erhält die Genehmigung des Regierungsrathes.

---

225. Dem kantonalen Handwerks- und Gewerbsverein wird mit Rücksicht auf seine Leistungen bei der Veranstaltung der Ausstellung der Produkten der Handwerks- und Gewerbeschulen ein Staatsbeitrag von 250 Frkn. ertheilt.

---

226 Der Kirchenrath hat zum Pfarrverweser der Kirchgemeinde Stammheim Herrn Konrad Ruttishauser von Sommeri, Kantons Thurgau, z. Z. Vikar in Burg bei Stein a. Rh., und zum Pfarrverweser der Kirchgemeinde Regensberg Herrn Adolf Reimann von Oberwinterthur, Vikar in Rüti, ernannt. Beide Wahlen werden bestätigt.

---

227. Dem in der Gemeinde Mühlethal, Kantons Aargau, eingebürgerten Herr Kaspar Hofmann von Küßnacht, wohnhaft in Zürich, wird die nachgesuchte Entlassung aus dem dießseitigen Staats- und Gemeindeverband ertheilt.

Statuten
des
Konsumvereins Glattfelden.

I. Zweck des Vereines.

§ 1. Der Konsumverein hat den Ankauf und Verkauf guter und billiger Lebensmittel zum Zwecke.

§ 2. Der Verkauf geschieht gegen Baarzahlung, oder durch vierzehntägliche Abzüge bei den Arbeitgebern, zu welchen sich die Vereinsmitglieder hiemit durch Unterschrift verpflichten.

Ausnahmen finden nur dann statt, wenn der Arbeiter regelmäßig bezahlt.

II. Mittel.

§ 3. Das nothwendige Betriebsmaterial wird gebildet:

a. Aus Aktien von Fr. 5, welche als Eintrittsgeld betrachtet werden.

b. Aus dem Vereinskapital.

c. Aus Darleben.

§ 4. Der alljährliche Vorerlös des Geschäftes, der immer wieder zum Betriebskapital geschlagen werden soll, bildet das Vereinsvermögen resp. Reservefond.

§ 5. Sobald das Vereinsvermögen die Summe von Fr. 6000 erreicht haben wird, sollen jährlich 3/5 des Vorschlages ausschließlich im Interesse der Vereinsmitglieder verwendet werden.

Ueber die Art und Weise dieser Verwendung entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, die übrigen 2/5 des Vorschlages werden zum Reservefond geschlagen.

III. Eintritt, Austritt, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 6. Der Eintritt ist zu allen Zeiten offen. Der Eintrittspreis erhöht sich aber später nach dem Vereinsvermögen, worüber die Generalversammlung zu entscheiden hat.

§ 7. Mitglieder des Vereins sind diejenigen, welche Aktionäre sind und ihren Namen eigenhändig in's Mitgliederverzeichniß einprotokolirt haben.

§ 8. Jedem Eintretenden wird ein Ausweisschein ausgestellt, der nur an die Familie des Inhabers übertragbar ist.

§ 9. Wer aus dem Verein zu treten wünscht, hat den Austritt dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen. Jeder ohne genügende Gründe Austretende verliert bis auf Weiteres 50%; sind aber die Ursachen des Austrittes begründet, so beträgt sein Verlust nur 25% seines Antheils am Vereinsvermögen von der letzten Halbjahrsrechnung angerechnet; in beiden Fällen entscheidet der Vorstand. Sein Guthaben wird auf Verlangen in Baar oder Waaren verabfolgt.

§ 10. Beim Ableben eines Mitgliedes sind die Erben verpflichtet, in die gleichen Rechte einzustehen, können aber auf Verlangen unter Anwendung des § 9 entlassen werden.

§ 11. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften das Wohl des Vereins zu fördern und allfällige Mißbräuche dem Verwaltungsrathe anzuzeigen.

§ 12. Mitglieder, welchen nachgewiesen ist, daß sie den Verein gefährden oder mißbrauchen, können an der Generalversammlung, ohne Rückzahlung der Aktien, ausgeschlossen werden.

IV. Organisation.

a. Generalversammlung.

§ 13. In der Generalversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Der Ablagehalter hat nur berathende Stimme. Die Anwesenden sind immer beschlußfähig.

§ 14. Die Generalversammlung findet ordentlicher Weise jährlich zwei Mal statt; dieselbe muß ferner eingeladen werden, sobald es von der Mehrzahl des Verwaltungsrathes, oder ¼ der Mitglieder, verlangt wird. Die Einladung soll 8 Tage vorher in beiden Bezirksblättern publizirt werden. Ausbleibende, gültige Entschuldigungen ausgenommen, haben 50 Rp. Buße zu gewärtigen.

§ 15. Zur Leitung ihrer Geschäfte ist der Präsident des Verwaltungsrathes Präsident der Generalversammlung, der Vice-Vicepräsident und der Aktuar desselben, Aktuar der Generalversammlung.

§ 16. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

a. Sie wählt den Verwaltungsrath und aus seiner Mitte den Präsidenten.
b. Sie prüft und genehmigt die Generalrechnung und den Rechenschaftsbericht des Verwaltungsrathes.
c. Sie entscheidet über Einführung neuer Geschäftszweige.
d. Sie setzt die Reiseentschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrathes fest.
e. Sie entscheidet über Revision der Statuten, sowie über allfällige Anträge, welche ihr vom Verwaltungsrath vorgelegt werden.

§ 17. Anträge über Verwaltungsgegenstände, welche nicht auf dem Traktandenverzeichniß stehen, müssen dem Präsidenten vor Eröffnung der Versammlung angezeigt und vor ihrer definitiven Erledigung durch den Verwaltungsrath oder einer Kommission begutachtet werden.

§ 18. Zur Prüfung der Rechnung und des Rechenschaftsberichtes wählt die Generalversammlung eine Kommission von 3 Mitgliedern.

b. Verwaltungsrath und Verwaltungskommission.

§ 19. Die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten liegt einem Verwaltungsrath von 7 Mitgliedern ob; wählbar in denselben sind nur solche

Mitglieder des Vereins, die sich im Vollgenuß ihrer bürgerlichen Rechte befinden und weder direkt noch indirekt ein ähnliches Geschäft wie der Konsumverein betreiben.

§ 20. Alljährlich tritt die Hälfte des Verwaltungsrathes in umgekehrter Ordnung ihrer Wählung aus. Die Austretenden sind jedoch wieder wählbar.

§ 21. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vice-Präsidenten und einen Aktuar.

§ 22. Der Verwaltungsrath bestellt aus seiner Mitte eine Verwaltungskommission von 3 Mitgliedern, mit Einschluß des Präsidenten, mit einer Amtsdauer von 2 Jahren.

§ 23. Die Verwaltungskommission besorgt die gesammte Geschäftsführung, soweit dieselbe nicht dem ganzen Verwaltungsrathe vorbehalten ist.

§ 24. Dem Verwaltungsrath steht zu:

a. Bestimmung der Preise, zu denen die Waaren gegeben werden.
b. Wahl der sämmtlich besoldeten Angestellten und Festsetzung von deren Besoldung mit Vorbehalt der Ratifikation von Seite der Generalversammlung.
c. Genehmigung der Bürgschaft derselben
d. Feststellung der Art der Buchführung.
e. Entscheidung über Anträge der Verwaltungskommission. Letztere hat stets außergewöhnliche Geschäfte von besonderem Belange dem Verwaltungsrath zum Entscheide vorzulegen.
f. Prüfung der Rechnung, Anordnung der 1/4 jährlichen Inventuren, sowie das Recht jederzeitiger Untersuchung der Bücher, Vorräthe &c.
g. Den Quästor zu wählen.
h. Berathung der Anträge an die Generalversammlung.

c. Angestellte.

§ 25. Alle für den Geschäftsverkehr des Vereins besoldeten Stellen, werden in der Regel für ein Jahr besetzt und dürfen nur an Vereinsmitglieder übertragen werden.

§ 26. Kein Angestellter darf gleichzeitig direkt oder indirekt ein ähnliches Geschäft betreiben.

§ 27. Jeder Angestellte ist für seine Verrichtungen verantwortlich, hat hiefür Bürgschaft zu leisten und sich den Bestimmungen der Vereinsstatuten zu unterziehen Im Geschäftsverkehr für den Verein ist die Annahme von Gratifikationen strengstens untersagt und kann selbst den Verlust der Stellen zur Folge haben

§ 28. Angestellte, welche sich Pflichtverletzungen schuldig machen, können durch die Verwaltungskommission 1—5 Fr., durch den Verwaltungsrath 1—25 Fr. gebüßt, in wichtigen Fällen suspendirt und auch abgesetzt werden. Angestellte, die sich eigentliche Vergehen zu schulden kommen lassen, sind den Gerichten zur Strafe zu überweisen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 29. Zivilstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Angestellten oder einzelnen Vereinsmitgliedern, sowie zwischen dem Verein und den Verwaltungsräthen sollen einem Schiedsgerichte zum Entscheide vorgelegt werden, wovon jede Partei zwei Mitglieder und diese einen Präsidenten als fünftes Mitglied wählen.

§ 30. Der Konsumverein kann nur aufgehoben werden, wenn ⅘ seiner Mitglieder es beschließen. In einem solchen Falle ist vorhandenes Aktivvermögen unter die Mitglieder gleichmäßig zu vertheilen.

§ 31. Die Generalversammlung kann jeder Zeit Revision der Statuten beschließen. In diesem Falle wählt sie eine Kommission, welche in der folgenden ordentlichen Versammlung ihre Anträge hinterbringt.

§ 32. Die §§ 30 und 31 können jedoch nur unter Zustimmung von ⅘ sämmtlicher Mitglieder revidirt werden.

§ 33. Der Konsumverein haftet gegenüber seinen Kreditoren nur mit seinem Vereinsvermögen, und haften die Vereinsmitglieder in keiner Weise für mehr als ihr Eintrittsgeld resp. Aktienbetrag.

Glattfelden, den 11. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Verwaltungsrathes:
Der Präsident,
Rud. Meili.
Der Aktuar:
Joh. Senn.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer

beschließt:

I. Den Statuten der Aktiengesellschaft „Konsumverein Glattfelden" wird die Genehmigung ertheilt.

II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt, und mit den Originalunterschriften versehen werden, das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrucken der Statuten beigesetzt und nebst letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.

Actum Zürich, den 19. Wintermonat 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. **Neu entstandene Ragionen**

angezeigt im Weinmonat, Wintermonat und Christmonat 1870.

Johannes Hafner in Oberstraß; Geschäftszweig: Weinverkauf über die Gasse; Besitzer: Johannes Hafner von Rifenbach.

Frau Margaretha Ammann geb. Wirth in Außersihl; Strohhutfabrikation und Wäscherei; Besitzerin: Margaretha Ammann geb. Wirth von Bünzen Kantons Aargau, mit Zustimmung ihres Ehemannes Eduard Ammann in Außersihl.

X. Comfort & Comp. in Zürich; Seidenwaaren, Commission, Agentur; solidare Antheilhaber: Thomas Comfort aus London und Theophile Bleuler von Zollikon.

Heinrich Sattler in Zürich; Mobilienhandel; Besitzer: Heinrich Sattler von Wildberg, Königreich Würtemberg.

Ernst Mayer & Comp. in Zürich; Produktenhandel; solidare Antheilhaber: Ernst Mayer von Aichach, Königreich Bayern; Reinhard Steimmig von Mannheim; Prokuraträger: Markus Fuchs und Charles Guggenheim.

Jakob Hotz-Fehr in Zürich; Handel mit Spezereiwaaren und geistigen Getränken; Besitzer: Jakob Hotz-Fehr von Rüschlikon.

Gebrüder Reis in Zürich; Kunstwollfabrik und Baumwollabganghandlung; Besitzer: Adolf Reis von Heidelberg.

Sperrli & Schalch in Zürich; Modenwaarenhandlung; solidare Antheilhaber: Heinrich Sperrli von Kilchberg und Konrad Schalch von Schaffhausen.

Hch. Spörry-Altorfer in Stäfa; Seidenzwirnerei; Besitzer: Heinrich Spörry-Altorfer.

J. Casp. Keller im Mühlebach-Fischenthal; mechanische Baumwollweberei; Besitzer: Joh. Caspar Keller.

Wilhelm Letsch im Brunnenbühl-Dürnten; Getränkehandel; Besitzer: Wilhelm Letsch.

J. Rud. Baumann in Binzikon-Grüningen; Spezereihandlung; Besitzer: J. Rudolf Baumann von Allenwinden-Goßau.

Caspar Egli in Grüningen; Tuchhandel; Besitzer: Caspar Egli von Bärentsweil.

R. Hasler, Spengler, in Grüningen; Blechwaarenfabrikation und Handlung; Besitzer Rudolf Hasler von Männedorf.

H. Pfister, Ziegler, in Binzikon-Grüningen; Kalk- und Ziegelbrennerei; Besitzer: Heinrich Pfister von Schönenberg.

Frau Wittwe Büeler im Greut-Goßau; Spezereihandlung; Besitzerin: Louise Büeler geb. Baumann von Goßau.

Joh. Heinrich Fritschi in Unter-Wetzikon; Kalk- und Ziegelbrennerei; Besitzer: Joh. Heinrich Fritschi von Lufingen.

J. Nußbaumer in Wetzikon; Materialhandlung; Besitzer: Jakob Nußbaumer von Erlenbach.

Caspar Stucki in Kempten-Wetzikon; Mechanische Werkstätte; Besitzer: Caspar Stucki von Hadlikon-Hinweil.

Albert Boßhardt im Rohr-Fischenthal; Spezereihandlung; Besitzer: Albert Boßhardt.

J. Pfister-Raths in Unter-Wetzikon; Steinkohlen- und Eisenwaarenhandlung; Besitzer: Johannes Pfister von Egg.

J. J. Bertschinger, Kürschner, in Rüti; Kappen-, Hut- und Pelzwaarenhandlung; Besitzer: Joh. Jakob Bertschinger von Fischenthal.

Gebrd. Zangger in Fischenthal; Baumwollspinnerei; solidare Antheilhaber: Heinrich Zangger und Eduard Zangger von Mönchaltorf.

Weberei Mühlebach von Adolf Schoch in Fischenthal; Mechanische Baumwollweberei; Besitzer: Adolf Schoch.

Joh. Weber im Lenzen-Fischenthal; Mechanische Werkstätte; Besitzer: Johanes Weber.

Frau Senn geb. Auer in Fischenthal; Gießerei; Besitzerin: Barbara Senn geb. Auer, mit Zustimmung ihres Vormundes Joh. Egli Sohn, im Boden-Fischenthal.

Hauser & Zwicki in Wald; Mechanische Werkstätte; solidare Antheilhaber: Friedrich Hauser von Schopfheim, Ulrich Zwicki von Mollis.

Caspar Schaufelberger in Jonathal-Wald; Mechanische Werkstätte; Besitzer: Caspar Schaufelberger.

Joh. Egli in Schmittenbach-Fischenthal; Spezerei-, Brod- und Mehlhandlung; Besitzer: Johannes Egli.

Hs. Heinrich Kunz im Boden-Fischenthal; Kalk- und Ziegelbrennerei; Besitzer: Hs. Heinrich Kunz.

Frau Wittwe Ritter in Rüti; Spezereihandlung; Besitzerin: Barbara Ritter geb. Schmid von Uster.

Ulrich Wellenmann, Gallis, in Töß; Weinverkauf über die Gasse; Besitzer: Ulrich Wellenmann.

J. Westfehling in Winterthur; Buchdruckerei; Besitzer: Johannes Westfehling aus Lübeck.

R. Schellenberg in Winterthur; Jaquard-Fabrikation; Besitzer: Rudolf Schellenberg von Oettenriedt-Weißlingen; Prokuratrager: Rudolf Reiser.

R. Spillmann-Morf in Winterthur; Spezereiwaarenhandlung; Besitzer: Rudolf Spillmann von Niederhasli.

Johs. Forrer, Färber, in Winterthur; Färbereigeschäft; solidare Antheilhaber: Otto Forrer-Matthiae und Hermann Forrer.

Zürich, den 24. Christmonat 1870.

Kanzlei der Handelskammer:
Ehrensberger, Sekretär.

2. Holzversteigerung.

Es werden öffentlich versteigert:

Mittwoch den 28. Christmonat, Nachmittags 1 Uhr, in den Staatswaldungen Wangertobel und Schönbühel bei der Forch:
60 Sag- und Bauholzstämme, 10 Buchen und Ahorne, 60 Klafter Buchen- und Tannenscheitholz, 1500 Wellen.

Donnerstag den 29. Christmonat, Nachmittags 1 Uhr, im Reidholz bei Wädensweil:
80 Sag- und Bauholzstämme, 10 Eichen, 6 Klafter Brennholz, 400 Wellen.

Zürich, den 22. Christmonat 1870.

U. Meister, Forstmeister.

3. Holz-Verkauf.

Freitag den 30. dieß, Nachmittags 2 Uhr, werden im Asphol bei Roßberg 70 starke Sägklötze, 30 Teichel, 30 Baustämme, 10 Büchli, 40 Klafter Brennholz und 1200 Wellen öffentlich versteigert.

Winterthur, den 22. Christmonat 1870.

Hertenstein, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Herr Posthalter Fierz in Herrliberg sucht um die Bewilligung ..., den zwischen dem dortigen Dampfschiffsteg und dem Zürichhalb ...genen Garten befindlichen 4350 ☐ Fuß messenden Hafenraum durch ...anlage auszufüllen.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind bis 10. Jenner 1871 ...orts zu erheben.

Meilen, den 22. Christmonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
Wunderli.

5. Barbara Boßhard, Johannessen sel Tochter, in der Rinderweid-...weil, hat sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt und zum Vor-...und erhalten den Herrn alt Gemeindammann Aeberli in Oetweil.

Meilen, den 23. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Nußbaumer.

6. Ausschreibung einer Wegknechtsstelle.

Die durch Tod erledigte Wegknechtsstelle auf der Straßenstrecke ...ter Klasse von oberhalb Affoltern bis in's Hard ist neu zu besetzen.

Allfällige Bewerber haben sich bis Samstag, den 7. folgenden Mo-...ts, unter Einlegung von Leumundszeugnissen bei unterzeichneter Stelle ...melden.

Dielsdorf, den 24. Christmonat 1870.

Der Bezirksstatthalter:
J. Albrecht.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

7. Zinszahlung
auf dem Anleihen der Stadt Zürich
von 1,000,000 Frkn. à 4 1/2 %

Der am 31. dieß fällige Coupon Nr. 4 des oben bezeichneten An-...lehens kann den 29. und 30. dieß bei der Unterzeichneten eingelöst werden.

Die Coupons wolle man gefälligst mit einem Vorderau begleiten ...und Formulare hiefür am 28. dieß bei uns beziehen.

Nach Ablauf der bezeichneten Tage findet die Auszahlung jeweilen ...nur am Freitag statt.

Zürich, den 24. Christmonat 1870.

Städtische Zentralkassa im Fraumünsteramt.

8. Grundzinsgemeindsversammlung
Regensdorf.

Die Grundzinspflichtigen werden zu einer Versammlung auf Mon-...tag den 2. Jenner, Abends 3 Uhr, in's hiesige Schulhaus eingeladen.

Geschäfte sind:
1) Abänderung eines Beschlusses betreffend Deckung des Defizits.
2) Wahl der darauf bezüglichen Bezugskommission.

Regensdorf, den 24. Christmonat 1870.

Die Vorsteherschaft.

9. **Armensteuerbezug.**

Unterm 11. Brachmonat dieses Jahres hat die Bürgerversammlung der Gemeinde **Zell** zur Ergänzung des Armengutsfondes und zur Abherrschung der Armenauslagen eine Steuer dekretirt von 2 Fr. per mille, 2 Fr. per Haushaltung und 2 Fr. per Mann, welche Steuer vom Gemeindrathe auf nächste Woche angeordnet worden ist, und bezüglich der Vermögenssteuerquote nach Maßgabe der neuen Taxation berechnet wird.

Von den außerhalb der Gemeinde wohnenden Bürgern wird die Steuer, wie gewohnt, durch Postnachnahme bezogen.

Ryken, den 12. Christmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes Zell:
Der Schreiber:
J. J. Ott.

10. **Herrliberg. Steuerbezug.**

Die allgemeinen Kosten der Bereinigung des Grundprotokolls von Herrliberg betragen 52 Rpn. pro 1000 Frkn. vom Schatzungswerth des Grundeigenthums. Der Bezug der erforderlichen Steuer findet an folgenden Orten statt: Donnerstag den 29. Christmonat, von Morgens 8 bis Mittags 12 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn **Steiger** zum Christoph in Meilen; Freitag den 30 Christmonat, von Morgens 8 bis Mittags 12 Uhr, im Gasthof zum Kreuz in Erlenbach; Samstag den 31. Christmonat im Hause des Unterzeichneten.

Säumige Zahlungspflichtige hätten nach Ablauf des Rechtsstillstandes sofort den Rechtstrieb zu gewärtigen.

Herrliberg, den 26. Christmonat 1870.

Der Steuerbezüger:
J. Egli beim Pfarrhaus.

11 **Vorladung.**

Heinrich **Boßhard**, Schuster, von Bölstern, unbekannt abwesend, wird in Folge des Scheidungsbegehrens seiner Ehefrau Margaretha geb. **Müller** aufgefordert, innerhalb der nächsten zwei Wochen vor dem Unterzeichneten zu erscheinen.

Seen, den 19. Christmonat 1870.

Das Pfarramt.

12. Kaspar **Hofmann** von Erlenbach,

seßhaft gewesen in Wald, dato unbekannt abwesend, wird hiemit amtlich aufgefordert, sich Sonntags den 8. Jenner 1871, Vormittags halb 11 Uhr, vor der Armenpflege Erlenbach im Pfarrhaus einzufinden, um darüber Rede zu stehen, ob und wie er für seine Frau und Kinder sorgen wolle. Sollte derselbe sich nicht einstellen, wird sofort polizeilich auf ihn gefahndet.

Erlenbach, den 19. Christmonat 1870.

Im Namen der Armenpflege:
J. **Heer**, Pfarrer.

13 **Aufruf eines vermißten Heimatscheines.**

Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der dem Joh. Lattmann von Hütten am 30. März 1861 ertheilte und angeblich vermißte Heimatschein aufgerufen; in der Meinung, daß nach fruchtlosem Aufruf nach Verfluß von 14 Tagen die Kraftloserklärung der bez. Ausweisschrift folgen müßte.

Hütten, den 21. Christmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hiestand, Gemeindrathsschreiber.

14 **Kraftloserklärung eines Heimatscheines.**

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der in Nr. 99 Art. 12 des Amtsblattes erfolglos aufgerufene Heimatschein des Jakob Morf, Jakoben, Wäibels, von Nürensdorf hiemit kraftlos erklärt.

Nürensdorf, den 26. Christmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

15. **Fluntern.**

Liegenschaften-Verkauf.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr Zimmermeister Jakob Boßhardt sein auf der Platte dahier gelegenes, unter Nr. 199 für 43 000 Frkn. der Kantonalbrandassekuranz einverleibtes Haus zur Plattenau nebst Umgelände Freitag den 30. Christmonat, Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft zur Platte dahier auf öffentliche Steigerung.

Das Haus enthält drei schöne Wohnungen und im Parterre eine sowol für Wannen- als für türkische Bäder aufs beste eingerichtete Badanstalt, und um dasselbe befinden sich 8540 □' Garten und Reben.

Die prachtvolle Lage, sowie der gute bauliche Zustand dieses erst vor wenigen Jahren neu erbauten Hauses, sowie die Möglichkeit, dasselbe für jeden beliebigen Zweck einzurichten, lassen auf zahlreiche Käufer hoffen.

Für Besichtigung der Gantobjekte wolle man sich direkt an den Verkäufer, für Einsichtnahme der Gantbedingungen dagegen an die Gemeindrathskanzlei wenden.

Fluntern, den 22. Christmonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung:
Kuefer, Gemeindrathsschreiber.

16. Zufolge eingegangenem Versilberungsbegehren werden nächsten Donnerstag den 29. dieß, Vormittags 11 Uhr, im Lagerhaus der Bank Winterthur dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

5 Kisten Garn (Schußbobinen).

Winterthur, den 24. Christmonat 1870.

Der Stadtammann:
Kleiner.

17. In Folge Versilberungsbegehren werden künftigen Donnerstag den 29. dieß, Nachmittags 1 Uhr, in Seebach gegen Baarzahlung verkauft:

Zirka 50 Ztnr. Heu, zirka 80 Ztnr. Stroh und zirka 12 Saum Wein.

Seebach, den 24. Christmonat 1870.

H. Steffen, Gemeindammann.

18. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr Bezirksrichter J. H. Schuepp in Wiesendangen, als Vormund des Steinmetz Salomon Heß daselbst, Donnerstag den 29. Christmonat, Abends 4 Uhr, beim „Adler" dahier nachstehende Liegenschaften auf öffentliche Steigerung, nämlich:

Ein mit Nro. 260 bezeichnetes und für 15,000 Fr. assekurirtes Wohnhaus mit 3 Wohnungen, Keller und Waschküchenanbau, nebst einem Sodbrunnen und dem dazu gehörenden Garten und Ausgelände; Alles an und beieinander an der Seestraße gelegen.

Für Besichtigung der Verkaufsobjekte beliebe man sich an die Gemeindrathskanzlei zu wenden, woselbst auch die Kaufbedingungen eingesehen werden können.

Die schöne Lage, der gute bauliche Zustand der Gebäulichkeiten, wie die billig gestellten Kaufsbedingungen lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Enge, den 23. Christmonat 1870.

Im Namen der Gantbeamtung
Der Gemeindrathsschreiber,
J. J. Nägeli.

19. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 30. d. Mts., von 8 Uhr Vormittags an werden in der Gantstube auf dem „Widder" im Rennweg zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

16 Pferdedecken, 140 Ellen Herrenkleiderstoffe, 2 Diamantringe, 2 silb. Zylinderuhren, 20 Pfd. türk Taback, zirka 20,000 verschiedene Zigarren, 30 Ellen Brillantine, 150 Maaß Bordeaux, gold. Ohrenringe und Brochen, zirka 80 Bouteillen gebrannte Wasser, 40 Flaschen Champagner, 15 Flaschen Liqueurs, 2 Waagen mit Gewicht, ird. Pfeifen und Meerschaumwaaren, Notizbücher, Brieftaschen, Portemonnaies, Salonfeuerwerk, woll. Unterhosen und Leibchen, 1 gold. Zylinderuhr, eine Partie Kleider, aufgerüstete Betten Chiffonnièren, Kommoden, Kasten, runde, ovale und viereckige Tische, Sessel, Spiegel und Tableaux, Glaskasten, Stockuhren, Nacht- und Waschtische, Sekretäre, silb. Eßlöffel, Weinfässer, zirka 30 Saum verschiedene Weine und andere Spirituosen, Glas- und Küchengeschirr, Kanapes, 20 Stuck Mousseline, 20 Dtzd. lein. Nastücher, 200 Ellen Leinwand, 10 Stück Pique, 500 Stab Entredeux, 6 brodirte Bettdecken, 1 Nähmaschine, 8 Paar brodirte Storen, 3 Dtzd. Herrenhemden, 10 Stück Vorhangstoff 20 Stück Battiste, 14 Pr Tüll-Rideaux, div. Tisch- und Bettlinge, woll. und seid. Colliers, Fichus, Brochen, Cachenez, Foulards, 3 Ztnr. Java-Kaffe, 1 Ztnr Melis, Flanellhemden, Handschuhe u. A. m.

Sodann aus dem Auffalle des Schneiders J. J. Näf:

1 ovaler Tisch, 4 Polstersessel, 1 Spiegel in Goldrahmen, 1 nußb. Kommode, 1 dito Sekretär, div. Linge, 1 zweithür. Kasten, 1 Nachttisch, 1 Bögelofen, 1 Stockuhr. 1 Sopha. 3 Bögeleisen, 1 Bögeltisch u. A. m.

Zürich, den 24. Christmonat 1870.

Der Stadtammann:
Fäsi.

20. Dällikon. Holzgant.

Donnerstag den 29. d. Mts. verkauft die Gemeinde Dällikon im Lettenhau und Hörnli 70 große Schiff-, Säg- und Bautannen, darunter bis auf 90 Fuß Länge, schönster Qualität, auch zu Schindeln sich eignend, 4 Eichstämme, 8 große schöne Buchenstämme.

Anfang Morgens 8 Uhr im Lettenhau. Gute Abfuhr.

Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Dällikon, den 22. Christmonat 1870.

Der Gemeindrath.

21. Ganzanzeige.

Künftigen Freitag den 30. d. Mts., Vormittags von 9 Uhr an, werden in der Wirthschaft des Herrn Stahl zur Sihlhalle dahier gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Küpf., stürz. und irb. Küchengeschirr, tann. und hartholz. Tische, Kommoden, Sekretär, Leiter- und Bennenwagen, 1 Pflug, zirka 80 Saum Fassung, ein- und zweitür. Kästen, Wanduhren, Kaffemühle, Spiegel und Porträts in Gold- und schwarzen Rahmen, verschied Saum Weine, Sopha, ein- und zweischläf. Betten, Schreinerwerkzeug, Stroh- und Brettlisessel, etliche Dutzend Flaschen Nußwasser, Kümmel 2c. u. A. m.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außersihl, den 26 Christmonat 1870.

Das Gemeindammannamt.

22. Versilberungsgant.

Freitags den 30. dieß, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Hrn. Pfister zur Tanne dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Tische, Stühle, Sekretäre, Kommoden, Wägen, Hobelbänke, 1 vollst. Schreinerwerkzeug, Stockuhren, Zylinderuhren, Tragbahren, 5 Zylinderöfen, div. Läden, div. Kupfergeschirr, Chiffonnieren, Betten sammt Bettladen, div. Mannskleider, 1 Weckeruhr, 1 goldener Fingerring, 1 Klavier, div. Fässer; div. Weine, Cognac, Wermuth, Rhum, 160 Ellen Zwilch, 6 Klafter Brennholz, 4 Klafter Torf, diverses Küchengeschirr, Tableaux, Kästen u. A. m.

Oberstraß, den 23. Christmonat 1870.

Der Gemeindammann:
J. H. Keller.

23. Ganzanzeige.

Freitag den 30. Christmonat, Vormittags 10 Uhr, werden zufolge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung in hier öffentlich versteigert:

2 Kupfergelten nebst Gätzi, 2 Kupferpfannen, 1 kirschbäum. Kommode, zirka 16 Zentner Heu und Emd.

Schwamendingen, den 24. Christmonat 1870.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufrüfe und Amortisationen.

24. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Kaufschuldbriefes:

112 fl. Z. V. auf Heinrich Huber, Weber, Heinrichen sel. Sohn, von und in Aesch, Gemeinde Neftenbach, zu Gunsten Herr alt Präsident Jakob Stabel in Neftenbach, datirt 24. März 1851 (letztbekannter Schuldner: Jakob Huber, Schuster, Heinrichen sel. Sohn, in Aesch-Neftenbach; letzter bekannter Gläubiger: der Ursprüngliche),

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an, von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Winterthur, den 23. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

25. Durch Beschluß vom 3. Christmonat 1870 hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Kaufschuldbriefes von:

85 Frkn. auf Ulrich Ruckstuhl, Wächter, fallit, in Oberwinterthur, zu Gunsten Heinrich Kreis, Jakoben sel., des Ortsvorstehers Sohn allda, dat. 11. Weinmonat 1855 (letzter bekannter Schuldner: Heinrich Erb, Gießer, in Oberwinterthur; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche)

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Winterthur, den 16. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Vermischte Bekanntmachungen.

26. Der Nachlaß des Verstorbenen Ludwig Müller, Großen, von Dättlikon, ist von den Intestaterben desselben, beziehungsweise, soweit dieselben noch minderjährig sind, im Namen derselben von den resp. Waisenbehörden ausgeschlagen, dagegen von seiner hinterlassenen Wittwe Barbara Müller, geb. Gut, in dort, übernommen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Winterthur, den 23. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

27. Nachdem der Nachlaß des Johannes Gehring, Maurer, von Buchberg, seßhaft gewesen in Eglisau, von den sämmtlichen Intestaterben und von der Wittwe ausgeschlagen worden ist, wird anmit den Gläubigern des verstorbenen Johannes Gehring eine peremtorische Frist von 14 Tagen a dato anberaumt, um die Konkurskosten durch Leistung einer Baarkaution von 40 Frkn. in der hiesigen Bezirksgerichtskanzlei sicher zu stellen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe der vierzehntägigen Frist die wenigen in dem Nachlasse enthaltenen Aktiven nach Abzug der Kosten den Erben schuldenfrei zugestellt würden.

Bülach, den 17. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

28. Im Konkurse des Joh. Rudolf Hotz, Fabrikant, in Ettenhausen, werden die vorhandenen Tücher und Garne auf öffentliche Steigerung gebracht werden.

Den Kreditoren des Hotz wird hievon vorläufig Kenntniß gegeben und denselben behufs allfällig zu erhebender Einsprachen gegen diesen Verkauf, eine mit dem 3. Jenner 1871 zu Ende gehende Frist anberaumt, in der Meinung, daß Stillschweigen als Zustimmung zum Verkaufe ausgelegt würde.

Pfäffikon, den 24. Dezember 1870.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
F. Schneider, Landschreiber.

29. Zugsfrist.

Im Konkurse betreffend Leonhard Vogler von Niederhasli, gewesenen Grundeigenthümer zu Illingen-Embrach wird denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen eine — mit dem 5. Jenner nächstkünftig ablaufende — Frist von 10 Tagen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet wird.

Kloten, den 23. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

30. Zugsfrist.

Im Auffalle des Adolf Herter, alt Gemeindrath, von Reutlingen bei Oberwinterthur, wohnhaft in Altstetten, wird den Inhabern von privilegirten und laufenden Forderungen behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die Liegenschaften anmit eine mit dem 3. Januar 1871 zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht auf diesen Theil des Massagutes ausgelegt würde.

Zürich, den 22. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

31. Gottlieb Spörri, Metzger, von Bärentsweil, wird hiemit zum zweiten Mal zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Elise Spörri geb. Grimm in Männedorf aufgefordert.

Meilen, den 21. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber.
Für denselben, dessen Substitut,
Sulzer.

Konkurspublikationen.

32. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Kaspar Kundert, Abrahams sel. Sohn, von Rüti, Kantons Glarus, seßhaft zu Rüti, Bezirk Hinweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 19. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wald 21. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 1 bis 10. Hornung 1871. — Auffallsverhandlung 22. Hornung 1871, Nachmittags 2 Uhr.

2. Heinrich Grob, Hs. Ulrichen sel. Sohn, genannt Badjakoben, von und in Zell; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 10. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 14. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 24. Jenner bis einschließlich den 3. Hornung 1871. — Auffallsverhandlung 11. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Rudolf Goll, Sattler, Heinrichs Sohn, von Nußberg, Gemeind Schlatt, wohnhaft im Jungholz-Goßau; rechtlich ausgetrieben; — lt Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 10. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 14. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 24. Jenner bis 3. Hornung 1871. — Auffallsverhandlung 15. Hornung 1871, Nachmittags 2 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 104. Freitag, den 30. Christmonat 1870.

Vorlage des Regierungsrathes an den h. Kantonsrath.

Vertrag

zwischen den Ständen Zürich, Schwyz und St. Gallen betreffend die Festsetzung des Knotenpunktes, in welchem die Staatsgrenzen derselben auf dem Zürichsee bei Rappersweil zusammenlaufen.

Art. 1.

Der Knotenpunkt, in welchem die Grenzen der hohen Stände Zürich, Schwyz und St. Gallen auf dem Zürichsee bei Rapperswell zusammenlaufen, liegt 100 Fuß westlich von Löwenstein.

Art. 2.

Nach allseitiger Ratifikation dieses Vertrages soll an diesem Punkte auf Unkosten sämmtlicher drei Kantone ein auch beim höchsten Wasserstande sichtbarer Markstein angebracht werden. Die Regierung des Standes St. Gallen wird hiefür die erforderlichen Vorbereitungen treffen.

Zürich, den 10. Christmonat 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. **Holz-Verkauf.**

Dienstag den 3. Jenner, Vormittags halb 10 Uhr, werden im Brüngberg bei Kyburg 135 starke Säghölzer, 21 Baustämme, 6 Buchenausschnitte, 50 Klafter Brennholz und 1200 Wellen öffentlich versteigert.

Winterthur, den 28. Christmonat 1870.

Hertenstein, Forstmeister.

2. Holzversteigerung.

Es werden öffentlich versteigert:

Dienstag den 3. Jenner, Vormittags halb 10 Uhr, in der Stiftswaldung im Sack:

45 Bauholzstämme, 70 Klafter Buchen- und Tannenscheitholz, 1500 Wellen.

Mittwoch den 4. Jenner, Nachmittags 1 Uhr, im Reidholz bei Wädensweil (statt dem 28. Christmonat):

80 Sag- und Bauholzstämme, 8 Klafter Tannen- und Buchenbrennholz, 500 Wellen.

Zürich, den 27. Christmonat 1870.

U. Meister, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Adoption.

Herr Jakob Scheuchzer von Bauma, wohnhaft in Winterthur, hat mit Bewilligung der Justizdirektion die Anna Bachmann aus dem Grüth, Gemeinde Dynhart, an Kindesstatt angenommen, und es hat der Bezirksrath durch Beschluß von heute diese Kindesannahme als vollzogen erklärt.

Pfäffikon, den 27. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Boßhard.

4. Ueber Frau Anna Barbara Stiefel geb. Zehnder, hinterlassene Wittwe des sel. verstorbenen Heinrich Stiefel von First, Gemeinde Illnau, wurde wegen Geisteskrankheit Bevogtigung verhängt und für sie Herr Kaspar Vollenweider, Wagner, in Winterthur, zum Vormund bestellt.

Pfäffikon, den 27. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Boßhard.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

5. Zinszahlung
auf dem Anleihen der Stadt Zürich
von 1,000,000 Frkn. à $4^1/_2$ %.

Der am 31. dieß fällige Coupon Nr. 4 des oben bezeichneten Anleihens kann den 29. und 30. dieß bei der Unterzeichneten eingelöst werden.

Die Coupons wolle man gefälligst mit einem Vorderau begleiten und Formulare hiefür am 28. dieß bei uns beziehen.

Nach Ablauf der bezeichneten Tage findet die Auszahlung jeweilen nur am Freitag statt.

Zürich, den 24. Christmonat 1870.

Städtische Zentralkassa im Fraumünsteramt.

6. **Kirchgemeindsversammlung**
St Peter Stadttheil.

Die nach § 50 der neuen Verfassung stimmberechtigten Bürger und [n]iedergelassenen Schweizerbürger reformirter Konfession von St. Peter, [St]adttheil, werden zur Abhaltung einer Kirchgemeindsversammlung auf
Sonntag den 8. Jenner 1871,
Vormittags 10 Uhr,
in die St. Peterkirche eingeladen.

Zur Behandlung kommt:
1) Wahl eines Mitgliedes in die Kirchenpflege St Peter, Stadttheil.
2) Erneuerungswahl des Herrn Pfarrer Hirzel als Mitglied der Kirchenpflege, in Folge Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 17. Christmonat.
3) Wahl des Präsidenten der Kirchenpflege St. Peter, Stadttheil, aus der Mitte der Kirchenpflege.

Die Stimmregister liegen vom 2. Jenner an in der Sigristenwohnung zur Einsicht offen.

Zürich, den 28. Christmonat 1870.

Im Namen der Kirchenpflege St. Peter, Stadttheil:
Der Kirchenschreiber.

7. **Unterstraß.**
Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger, [s]owie diejenigen Schweizerbürger, welche nicht in der Gemeinde wohnen, [a]ber in derselben Wohn- und Gewerbsgebäude besitzen, werden hiemit zu [e]iner Gemeindsversammlung auf Sonntag den 8. Jenner 1871, Nachmittags 1 Uhr, in die „Krone" dahier eingeladen.

Traktanden:
1) Voranschläge über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des Kirchen-, Schul- und Gemeindgutes im Jahr 1871.
2) Bericht und Antrag der Spezialkommission betreffend einen Fußsteg über die Limmat

Die Akten und das Stimmregister liegen in der Woche vor der Versammlung auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Unterstraß, den 29. Christmonat 1870

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
C. Schätti.

8. **Höngg.**

Die auf Sonntag den 8. Jenner 1871 angeordnete Gesetzesabstimmung findet im Gemeindhaus zum „Rebstock" dahier vermittelst der Stimmurne im obern Saale Vormittags von 10—12 Uhr statt Nichtabgabe der Stimmzeddel und Ausweiskarten wird mit Buße bedroht.

Stimmberechtigte welche nicht in den Besitz derselben gelangen sollten, belieben rechtzeitig auf der Gemeindrathskanzlei zu reklamiren.

Höngg, den 28. Christmonat 1870.

Der Gemeindrath.

9. **Fluntern.**

Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Einwohner hiesiger Gemeinde werden hiemit auf Sonntag den 8. Jenner, Nachmittags 2 Uhr, in's Schulhaus zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

I. Für die Einwohnergemeinde.

1) Abnahme der Voranschläge des Kirchen-, Schul- und Gemeindsgutes für das Jahr 1871 und Dekretirung der Gemeindesteuer für 1871.
2) Bericht und Antrag des Gemeindrathes zu der Motion des Hrn. alt Präsident Bürgi, betr. den Zeitpunkt der Abhaltung der Gemeindsversammlungen, Einführung von Bußen für den Besuch derselben 2c.
3) Bericht und Antrag des Gemeindrathes betreffend Anstellung eines besondern Tagpolizeibediensteten und Verstärkung der Nachtwache.
4) Wahlen:
   a. eines Friedensrichters,
   b. eines Mitgliedes des Gemeindrathes,
   c. eventuell dreier Mitglieder der Kirchenpflege.

II. Für die Bürgergemeinde.

Abnahme der Voranschläge des Armengutes und bürgerlichen Nutzungsgutes für das Jahr 1871.

Bezüglich der Stimmberechtigung wird auf die Art. 16—18 und 50 der Staatsverfassung und § 86 des Gemeindegesetzes verwiesen.

Die Akten liegen vom 2. Jenner an bei Herrn Präsident Nägeli zur Einsicht offen.

Fluntern, den 28. Christmonat 1870.

Im Auftrage des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Kuefer.

10. **Höngg.**

Die Stimmberechtigten hiesiger Gemeinde werden anmit zum Besuche einer im Gemeindhause zum Rebstock dahier am 8. Jenner 1871, Nachmittags um 1 Uhr, bei gewohnter Buße abzuhaltenden Bürgergemeindsversammlung, ebenso zu einer gleichen Tags um 2 Uhr Nachmittags stattfindenden Kirch- resp. Schulgemeindsversammlung behufs Erledigung folgender Traktanden eingeladen:

A. Für die Bürgergemeinde.

Antrag des Gemeindrathes betreffend Verabreichung eines Beitrages aus dem sog. Wettingerfond an die Kirchgemeinde zur Errichtung einer eigenen Sekundarschule.

B. Für die Kirchgemeinde.

Wahl von 5 Mitgliedern und eines Präsidenten der Kirchenpflege.

C. Für die Schulgemeinde.

Antrag der Schulpflege betreffend Errichtung einer Sekundarschule.

Höngg, den 27. Christmonat 1870.

Der Gemeindrath.

11. Gemeindsversammlung Fällanden.

Sämmtliche stimmberechtigte Bürger und niedergelassene Schweizerbürger, werden hiemit zu einer Gemeindsversammlung in's hiesige Schulhaus, auf Sonntag den 8. Jenner 1871, Nachmittags punkt 1 Uhr, bei gewohnter Buße eingeladen.

Geschäfte sind:

1) Antrag der Gemeindsschulpflege, betreffend Einrichtung eines zweiten Lehrzimmers.
2) Bericht und Antrag des Gemeindrathes bezüglich Erstellung einer neuen Einfahrstraße, aus dem Looholz in die neue Straße.
3) Voranschlag für das Jahr 1871.
4) Wahl eines Mitgliedes der Kirchenpflege für Hrn. Lehrer Ruegg.
5) Wahl eines Mitgliedes in's Wahlbureau.
6) Für die Besitzer von Privatwaldungen: Wahl eines Försters.
7) Allfällig Unvorhergesehenes.

Die Traktanden liegen inzwischen bei Herrn Präsident Wettstein zur Einsicht offen.

Meldungen auf obige Försterstelle nimmt bis zum 6. Jenner Herr Präsident Wettstein entgegen, woselbst das Pflichtheft nebst Besoldungsangabe zur Einsicht offen liegt.

Fällanden, den 28. Christmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Gachnang.

12. Steuerbezug.

Die von der Garantiegenossenschaftsversammlung unterm 27. Wintermonat dekretirte Garantiesteuer im Betrage von 800 Fr. macht folgende Besteuerung erforderlich:

Auf 1000 Fr. Schatzung der Liegenschaften je 80 Rp.

Der Verleger liegt 10 Tage von heute an bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen. Die Rekursfrist beträgt ebenfalls 10 Tage.

Nach Verfluß dieser Zeit wird die Steuer von Haus zu Haus bezogen. Allfällige Beträge, welche nicht bis zum 20. Jenner 1871 einbezahlt werden, müßten à 5% verzinset werden.

Wettschweil, den 29. Christmonat 1870.

Namens der Garantiekommission:
Der Aktuar,
K. Baur.

13. Wülflingen.

Laut Gemeindsbeschluß vom 19 Brachmonat d. J. wurde zur Deckung der laufenden Ausgaben im Armengut eine Steuer von 1 Frkn. 25 Rp. per mille, per Haushaltung und per Mann dekretirt.

Der hiefür angefertigte Bezugsrodel liegt den Pflichtigen innert 10 Tagen bei Herrn Armengutsverwalter Bernhard zur Einsicht offen, innert welcher Frist allfällige Reklamationen zu machen sind.

Nachher werden die Steuernoten versandt, der Bezugstag angeordnet und von auswärts wohnenden Pflichtigen der Betrag durch Postnachnahme bezogen, falls derselbe nicht vorher franko eingesandt würde.

Wülflingen, den 23. Christmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

14. Außerordentliche Schulgemeindsversammlung Ettenhausen-Wetzikon.

Sämmtliche stimmberechtigten Bürger und Niedergelassene der Schulgemeinde Ettenhausen, Auswärtswohnende, welche Gebäulichkeiten in der Schulgemeinde besitzen und Gemeindebürger, welche anderswo als Aufenthalter wohnen werden auf Montag den 2 Jenner 1871, Nachmittags punkt 1 Uhr, in's hiesige Schulhaus zur Erledigung folgender Geschäfte eingeladen:

1) Verlesung einer Zuschrift der Gemeindeschulpflege Wetzikon, betreffend Vorschlag fur Schulhausbauplätze.
2) Bericht und Antrag der Schulhausbaukommission über die von ihnen bezeichneten Plätze.
3) Schlußfassung darüber.
4) Allfällig Weiteres.

Ettenhausen, den 26. Christmonat 1870.

Im Namen der Vorsteherschaft,
Der Schreiber,
Theodor Rüegg.

15. Veltheim. — Steuerbezug.

Die f. J. von der Gemeindeversammlung beschlossene Kirchen- und Armensteuer wird künftigen Samstag den 31. dieß, Nachmittags von 1 Uhr an, im hiesiegen untern Schulzimmer bezogen, und zwar nach folgender Anlage:

A. Von den hier wohnenden Bürgern: 1 Fr. per 1000 Fr. Vermögen, per Haushaltung und per Mann;
B. von den auswärtswohnenden Burgern: 90 Rp. per 1000 Fr. Vermögen, per Haushaltung und per Mann;
C. von den hier niedergelassenen Kirchgenossen 10 Rp. per 1000 Fr. Vermögen, per Haushaltung und per Mann.

Der Bezugsrodel liegt bis zum Bezugstag beim Bezüger Herrn Friedensrichter Sigrist, zur Myrthe dahier, zur Einsicht offen.

Veltheim, den 24. Christmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
G. U. Sigrist, Gemeindrathschreiber.

16 Oeffnung des Riethgrabens bei Neubrunn.

Den Besitzern von Grundeigenthum zwischen den beiden Straßen vom sog. Buchenegg bis Unterspitzwies folgt hiemit die Anzeige, daß der, behufs Entwässerung der betreffenden Thalfläche, beschlossene Kanal genau mit Pfählen bezeichnet ist, wovon auf dem Lokal Einsicht genommen werden kann, sowie Längen- und Querprofil, nebst Kostenberechnung bei Herrn Lieutenant Gibel in Neubrunn eingesehen werden können.

Es wird nun allen denjenigen, welche sich durch dieses Unternehmen in irgend einer Weise beeinträchtigt glauben, eine Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um allfällige Einsprachen und Begehren schriftlich beim Obgenannten einzugeben, spätere Eingaben werden nicht mehr berücksichtigt.

Turbenthal, den 28. Christmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Krauer, Gemeindrathspräsident.

17. Zur Deckung des Defizits der Rechnung der Schulgenossenschaft Uhwiesen vom Jahr 1869 ist eine Steuer von je 70 Rp. von 1000 Frkn. Vermögen, der Haushaltung und dem Aktivbürger erforderlich.

Der Steuerverleger liegt 10 Tage in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Allfällige Reklamationen sind innert gleicher Frist zu erheben.

Uhwiesen, den 27. Christmonat 1870.

Die Gemeindrathskanzlei.

18. Fluntern.

Es ist in jüngster Zeit wieder vielfach vorgekommen, daß Fuhrleute in scharfem Trabe um die Straßenecken herumgefahren, daß ferner die Trottoirs mit Geg,nständen aller Art überstellt, ja selbst von Fuhrwerken in Anspruch genommen und so unpaßirbar gemacht und daß endlich nächtlicher Zeit Wagen in den Straßen stehen gelassen worden sind.

Diese Wahrnehmungen veranlassen den Gemeindrath in Erinnerung zu bringen, daß

1) um die Straßenecken herum nur im Schritt gefahren werden darf,
2) die Inanspruchnahme der Trottoirs durch Fuhrwerke absolut nicht geduldet werden kann und für die vorübergehende Ueberstellung derselben mit Gegenständen irgend welcher Art die Bewilligung des Gemeindrathes resp. der Straßenkommission einzuholen ist, und daß endlich
3) ohne ganz besondere Gründe, die der Straßenkommission mitzutheilen und von ihr zu billigen sind, keine Wagen Nachts in den Straßen oder Trottoirs stehen gelassen werden dürfen.

Fehlbare in der einen oder andern Richtung hätten unnachsichtlich Buße zu gewärtigen.

Fluntern, den 28. Christmonat 1870.

Der Gemeindrath.

19. Wiedikon.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Konrad Siegrist, Schreinermeister, ist Willens an sein Wohn- und Werkstattgebäude Nr. 180 dahier einen Schopfanbau erstellen zu lassen, wie solches durch Baugespann näher bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen die Ausführung dieses Bauprojektes sind innerhalb 14 Tagen beim Bezirksgerichtspräsidium geltend zu machen.

Wiedikon, den 28. Christmonat 1870.

Der Gemeindrath.

20. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Heinrich Schumacher im Bunt dahier ist willens, auf der Westseite einen Anbau an das Scheuerwesen zu erstellen und mit dem bereits bestehenden Schopfanbau in die Firsthöhe seines Hauses aufzufahren, wie dieß durch Baugespanne bezeichnet ist.

Die Maßbeschreibungen liegen während 14 Tagen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen und es sind während dieser Zeit allfällige privatrechtliche Einsprachen geltend zu machen.

Affoltern b. H., den 30. Christmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Surber.

21. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubüreau (Stadthausplatz Nr. 2) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr E. Ochsner	Erstellen eines Wohngebäudes am Platze des Gebäudes Nr. 40 an der Stadelhoferstraße,	30. Christmonat	12. Jenner 1871.

Zürich, den 29. Christmonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

22. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Winterthur ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Büreau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr J. Ackeret	Erstellung eines Magazin- und Wohngebäudes in seinem Baukomplex an der Tellstraße	30. Christmonat	13. Jenner 1871.

Winterthur, den 29. Christmonat 1870.

Für die städtische Baupolizeikommission.
Der Domänenverwalter,
F. Erb.

23. Baupolizeiliche Bekanntmachung.

Die Baupolizeikommission hat mit Genehmigung des Stadtrathes die unterm 20. Christmonat festgesetzte, im Amtsblatt Nr. 101 publizirte Baulinie für den Baukomplex der Herren Schnitzler und Furrer und des Herrn J. Ackeret zwischen der Neuwiesen- und Tellstraße theilweise abgeändert.

Der betreffende Plan und Erläuterungen sind im Büreau des Domänenamtes aufgelegt, und die Frist für allfällige Einsprachen gegen diese Abänderung im Sinne des § 4 des Baugesetzes läuft mit dem 13. Jenner 1871 zu Ende.

Winterthur, den 28. Christmonat 1870.

Für die städtische Baupolizeikommission,
Der Domänen-Verwalter:
F. Erb.

24. Der unterzeichnete Gemeindrath gibt Donnerstag den 5. Jenner 1871, Abends 4 Uhr, im Gasthaus zur Sonne in hier, nachstehende der Gemeinde Hombrechtikon gehörenden Realien, auf öffentliche Gant:

1) Das im Dorf Hombrechtikon befindliche unter Nr. 239 bezeichnete für Fr. 18,000 assekurirte Wirthschafts- und Metzggebäude zur Sonne mit Tavernengerechtigkeit und Ausgelände dabei.
2) Das in Feldbach sich befindliche, unter Nr. 495 bezeichnete für Fr. 1000 assekurirte Metzggebäude mit Schlacht- u. Verkaufslokal.

Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Objekte werden je besonders und zwar verkaufs- und pachtweise auf die Gant gebracht.

Die Bedinguugen werden vor der Steigerung eröffnet, und es ladet hiezu zum pünktlichen und zahlreichen Erscheinen ein.

Hombrechtikon, den 28. Christmonat 1870.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Kasp. Kunz, Gemeindrathsschreiber.

25. Holzgant im Schwamendingerberg.

Montag den 2. Jenner werden versteigert:

55 Klafter Buchenspälten- und Prügelholz, 15 Klafter Tannenholz, 1300 Wellen Heizi, 9 forrene Sagklötze, 10 Stück Eschen, 8 Eichstämmchen und 5 Baustümpen.

Anfang Vormittags 9 Uhr an der untern Steingaß oberhalb Stettbach.

Baarzahler genießen 2 % Rabatt.

Schwamendingen, den 30. Christmonat 1870.

Die Hubenvorsteherschaft.

26. Versilberungsgant

Montag den 2. Jenner, Morgens 8 Uhr, bei Unterzeichnetem über:

2 Wagen, 2 Pflüge, 1 Kuh, 30 Ztnr. Stroh, 13 Saum Fassung, 11 Saum Wein.

Schleinikon, den 28. Christmonat 1870.

Merki, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefauskünfe und Amortisationen.

27. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden seit dem am 5. Mai d. J. stattgefundenen Brande in Tößriedern vermißten (angeblich abbezahlten) Schuldbriefes:

933 Fr. 33 Rp. auf Heinrich Schurter, Johanneffen sel. Sohn, genannt Heichels von Tößriedern bei Eglisau zu Gunsten des Herrn Daniel Mettler, Sattlermeister in Zürich, datirt Martini 1837; (letzter bekannter Schuldner: Jakob Schwarber, Dreher, in Tößrieden; letzter bekannter Gläubiger: Jakob Friedrich Lauffer, Seckelmeister in Eglisau),

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen drei Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Bülach, den 24. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

28. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 10. d. Mts. nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe den Kaufschuldbrief per:

169 fl. Z. V., dat. 13 Jenner 1847, auf Johannes Hablützel, Schuster, genannt Küfers, in Trüllikon, zu Gunsten des Herrn Gemeindrath Jakob Sigg, Schulmeisters, in Ossingen, als Ganteinzüger und zu Handen der Kinder erster Ehe des Jakob Sigg, Ziegler in der Ziegelhütte bei Ossingen (letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzter Gläubiger: ebenfalls der ursprüngliche)

für kraftlos erklärt und dessen Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Andelfingen, den 24. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Boller.

Vermischte Bekanntmachungen.

29. H. J. C. Furrer, früher wohnhaft am Sellergraben in Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, wird anmit aufgefordert, die Leihkassa Wädensweil für ihr Guthaben von 4817 Frkn. 50 Rp., verfallen mit 18. Augstmonat 1870, laut Obligo Nr. 6419 sammt Verzugszins und Kosten innerhalb einer Frist von 20 Tagen, von heute an gerechnet, zu befriedigen, und zwar unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Bewilligung zur Versteigerung der dafür hypothezirten zwei Schuldtitel ertheilt würde.

Horgen, den 12. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

30. Der Nachlaß des am 15. Wintermonat d. J. verstorbenen Jakob Knöpfli, Kaspars, in Humlikon, ist von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder Margaretha und Johannes Knöpfli ausgeschlagen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Andelfingen, den 24. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Boller.

31. Johannes Rüeger, alt Lieutenants, und dessen Erben in volfingen haben seit mehr als 30 Jahren unwidersprochen besessen:

Zirka ein Vierling und zwei Quart Holz und Boden im Relgli, früher Ackerland, grenzt östlich an Feldmesser Hermann, südlich an Gebrüder Müller, Pflegers, westlich und nördlich an Ulrich Dünki, Webers,

r welches Grundstück die Notariatsprotokolle keine Auskunft geben. werden nun allfällig weitere Ansprecher dieses Grundstückes aufgeiert, ihre vermeintlichen Rechte innert vier Wochen von heute an in Kanzlei des Bezirksgerichtes schriftlich anzumelden, ansonst die Notariatszlei Feuerthalen ermächtiget würde, dasselbe den Erben Rüeger als enthum förmlich zuzufertigen

Andelfingen, den 12. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Boller.

32. Gantanzeige.

Zufolge gerichtlichen Auftrages werden im Konkurse des Adolf erter, alt Gemeindrath, in Altstetten, Donnerstags den 5. Jenner 71, Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Jakob Schwerz Altstetten nachbenannte Liegenschaften auf öffentliche Steigerung bracht:

1) Ein Wohnhaus mit zwei Schweinställen unter Nr. 74 für Fr. 6000 assekurirt.
2) 2/12 am sog. Sandlibrunnen
3) Ein Schopf unter Nr. 144 für 1500 Fr. assekurirt.
4) 1 Vierling, 4680 □' Platz, worauf obige Gebäude stehen, Garten und Baumgarten.
5) 3/8 an der mit Nr. 65 bezeichneten Scheune und Bestallung.
6) 4/16 an Trotte und Trottwerk Nr. 65.
(Nr. 5 und 6 sind zusammen für 1700 Fr. assekurirt.)
7) 6 Jucharten, 4350 □' Wiesen und Baumgarten an 11 Stücken.
8) 2 „ 3 Vierling, 4350 □' Acker an 7 Stücken.
9) 1 Vierling, 6610 □' Hanfland im Rebacker.
10) 6790 □' Reben in der Dachsleren.
11) 8900 □' Wiesen und Acker ob dem Haus.
12) Eine halbe Dorfgerechtigkeit in Holz.
13) Zirka eine halbe Juchart Acker zu Mülligen, Gemeindsbann Schlieren.

Wegen Besichtigung der Gantobjekte beliebe man sich an Hrn. Gemeindammann Weinmann in Altstetten zu wenden. Die Gantbedingungen können hierorts eingesehen werden.

Zürich, den 29. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

37. Mit Bewilligung der Auffallskommission des Bezirksgerichtes Zürich ist im Konkurse des Adolf Herter in Altstetten das Zugsverfahren sistirt worden.
Zürich, den 29. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:
Hch. Hürlimann, Landschreiber.

38. Falliterklärung.

Die Gebrüder Rudolf und Jakob Frei, Kaspars Söhne, in Uitikon a. A., sind nach durchgeführtem Auffallsverfahren durch Gerichtsbeschluß vom 10. Christmonat d. J. fallit erklärt und bis zum 10. Christmonat 1872 im Aktivbürgerrecht eingestellt.
Zürich, den 29. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.:
Müller, Landschreiber.

39. Falliterklärung.

Rudolf Bräm, älter, Jakoben sel. Sohn, Heirlfranken, von Schlieren, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren durch Gerichtsbeschluß vom 10. Christmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 10. Christmonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt.
Zürich, den 29. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.:
Müller, Landschreiber.

40. Falliterklärung.

Jakob Bräm, alt Stationsvorsteher, Steuermeiers, von Schlieren, ist nach durchgeführtem Auffallsverfahren durch Gerichtsbeschluß vom 10. Christmonat d. J. fallit erklärt und bis zum 10. Christmonat 1872 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.
Zürich, den 29. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.:
Müller, Landschreiber.

41. Falliterklärung.

Felix Rütschi, Samuelen Sohn, von Schlieren, ist nach durchgeführtem Auffallsverfahren, durch Gerichtsbeschluß vom 10. Christmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 10. Christmonat 1871 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.
Zürich, den 29. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.:
Müller, Landschreiber.

42. Falliterklärung.

Jakob Fischer, Joseph Leonzi's sel. Sohn, Scherris, von Diet[illegible] ist nach durchgeführtem Auffallsverfahren durch Gerichtsbeschl[illegible] 10. Christmonat d. J. fallit erklärt und bis zum 10. Christmo[illegible] im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.
Zürich, den 29. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Birmensdo[illegible]
Müller, Landsc[illegible]

48. Fallitertlärung.

Jakob Oetiker, Weinschöner, im Außerfeld-Männedorf, ist in Folge durchgeführten Konkurses durch Gerichtsbeschluß vom 14. dieß fallit erklärt, im Aktivbürgerrecht dagegen nicht eingestellt worden.

Männedorf, den 23. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Männedorf:
Kaspar Maag, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

49. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Heinrich Reisel, Förster, Jakobs sel. Sohn, in Volketsweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster vom 5. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Illnau) 20. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 30. Jenner bis 9 Hornung 1871. — Auffallsverhandlung 22. Hornung 1871, Nachmittags 3 Uhr.

2. Hs. Jakob Job in der Filbern-Birmensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 22. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 21. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 1. bis 10. Hornung 1871. — Auffallsverhandlung 21. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Heinrich Bruppacher von Wädensweil, Agent, wohnhaft in Hottingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 10. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 21. Jenner 1871 — Bedenkzeit v. 1. bis 10. Hornung 1871. — Auffallsverhandlung 21. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Susanna Weilenmann geb. Schneider, Ehefrau des Konrad Weilenmann, Schreiner, in Küntwangen; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 23. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 28. Christmonat 1870. — Bedenkzeit v. 7. bis 18. Jenner 1871. — Auffallsverhandlung 28. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustel[len,] unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Ge[meinschuldner] schuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des G[esetzes] betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, [die] Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne [der Be]denkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben [können,] später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würd[en, sofern] nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Zusammenstellung

der

Armenausgaben

der

Gemeinden des Kantons Zürich

während des Jahres 1869

und

der dießfälligen Beiträge des Staates

1870.

Zürich,
Druck von Orell, Füßli und Comp.
1870.

Namen der Gemeinden.	Zahl der unterstützten Armen.	Vermögensverhältnisse der Gemeinden.		Gesammtbetrag der Armenausgaben der Gemeinden.	Ueberschuß der Armenausgaben über den Ertrag des Armengutes, der Rückerstattungen, Bußen und Gebühren.	Beiträge des Staates	
		Reines Vermögen des Armengutes.	Steuerkapital für Armensteuern.			aus den Fr. 60,000	aus dem Kredite für außerordentl. Unterstützungen.
		Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Bezirk Zürich.							
Albisrieden	19	15579	857300	1821	739	—	—
Altstätten	44	36840	994600	4423	1799	240	—
Außersihl	41	17383	1118000	4201	2284	380	250
Birmensdorf . . .	81	17555	1173050	3931	2846	410	—
Dietikon (reform.) .	23	18597	373700	1782	776	80	—
Dietikon (kathol.) .	46	15714	465900	1685	—	—	—
Enge-Leimbach . . .	43	52889	3000000	3378		—	—
Fluntern	12	27814	—	1337		—	—
Höngg	38	55639	2709600	3408		—	—
Neumünster . . .	89	32227	12030000	12165		—	—
Oberstraß	15	29063	946000	1821	—	—	—
Schlieren	22	20635	398800	1489		—	—
Schwamendingen . .	32	9060	924700	2221	1618	160	—
Seebach	26	9283	951400	1896	335	—	—
Uitikon	12	13514	515100	1057		—	—
Unter-Oetweil . . .	4	4113	143000	394	205	—	—
Unterstraß	14	63646	2985000	1825	—	—	—
Urdorf	38	21301	390000	2312	1153	180	—
Weiningen	84	19254	1290300	4592	3600	800	—
Wiedikon	27	49818	—	3101		—	—
Wipkingen	24	18808	—	3566		—	—
Wollishofen . . .	20	38868	2000000	2477		—	—
Wytikon	17	9803	638200	1391	922	80	—
Zollikon	93	26110	2591700	3251	2021	60	—
Zürich	358	2866140	—	108472	—	—	—
Summe .	1222	3489653	—	177996	—	2330	250

NB. In den Gemeinden, in welchen bisher keine Armensteuern bezogen und deswegen auch kein zuverlässiges Steuerkapital für Armensteuern angegeben werden konnte, wurde dasselbe weggelassen.

Namen der Gemeinden.	Zahl der unterstützten Armen.	Vermögensverhältnisse der Gemeinden.		Gesammtbetrag der Armenausgaben der Gemeinden.	Ueberschuß der Armenausgaben über den Ertrag des Armengutes, der Rückerstattungen, Bußen und Gebühren.	Beiträge des Staates	
		Reines Vermögen des Armengutes.	Steuerkapital für Armensteuern.			aus den Fr. 60000	aus dem Kredite für außerordentl. Unterstützungen.
		Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Bezirk Affoltern.							
Aeugst	32	9942	341200	1775	1097	150	—
Affoltern	49	27718	845400	2865	1397	60	—
Bonstetten	32	9660	400000	1889	1089	90	—
Hausen	113	18686	1568000	6319	4592	1020	—
Hedingen	71	9931	758400	4461	3765	1390	300
Kappel	41	9475	532200	2133	1594	310	—
Knonau	12	20196	371000	805	—	—	—
Maschwanden	28	12570	1127700	2077	1418	80	—
Mettmenstetten	47	23004	1314000	3710	1657	70	—
Obfelden	36	8126	807500	1649	1185	50	—
Ottenbach	46	11903	560000	2433	1820	420	50
Rifferswеil	16	13186	835600	1124		—	—
Stallikon	80	16483	673900	4552	3380	1760	300
Kappel, Bezirksarmenanstalt	—	—	—	—	—	—	500
Summe	603	190880	—	35792	—	5400	1150
Bezirk Horgen.							
Hirzel	90	18283	1499700	5694	3631	650	—
Horgen	191	103618	8891000	17286	10292	510	—
Hütten	42	8874	630000	2537	1651	220	—
Kilchberg	51	14504	1457800	3063	1629	80	—
Langnau	23	11703	574700	1991	631	50	—
Oberrieden	39	16324	1929800	1365		—	—
Richtersweil	88	68545	6620010	12416	4935	130	—
Rüschlikon	26	17619	1143100	3576	2735	540	—
Schönenberg	102	36406	1157600	7299	4962	1530	300
Thalweil	63	59267	5000000	6225		—	—
Wädensweil	266	90607	11160700	22526	13703	910	—
Summe	981	445750	—	83978	—	4620	300

Namen der Gemeinden.	Zahl der unterstützten Armen.	Vermögensverhältnisse der Gemeinden.		Gesammtbetrag der Armenausgaben der Gemeinden.	Ueberschuß der Armenausgaben über den Ertrag des Armengutes, der Rückerstattungen, Bußen und Gebühren.	Beiträge des Staates	
		Reines Vermögen des Armengutes.	Steuerkapital für Armensteuern.			aus den Fr. 60000	aus dem Kredite für außerordentl. Unterstützungen.
		Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Bezirk Meilen.							
Erlenbach	37	11969	1221100	2872	2142	240	—
Herrliberg	34	27153	2494950	3203		—	—
Hombrechtikon	152	39649	2835600	10213	7400	1900	—
Küsnacht Anstalt	82	24807	3903000	8941	7001	1010	—
Männedorf Armenpfl.	97	13013	5089700	4704	3905		—
Männedorf Arm.-Anst.	86	71266	—	11332	6337	1700	—
Meilen	149	10380	8117000	12221	10288	780	—
Oetweil	43	57423	—	3027		—	—
Stäfa	175	42083	9456470	18972	12604	1220	—
Uetikon	54	26618	1885000	5335	3764	490	—
Zumikon	32	11111	516900	1497	1026	140	—
Summe	941	335472	—	82317	—	7480	—
Bezirk Hinweil.							
Bärentsweil	194	33680	1621400	7773	5697	1000	—
Bubikon	74	22085	1841200	4254	2802	150	—
Dürnten	53	16919	3887800	4129	3110	230	—
Fischenthal	305	46020	1237800	12513	9144	4030	500
Goßau	114	19079	2527900	7228	4795	370	—
Grüningen	89	17285	1443500	4559	3614	690	—
Hinweil	149	15005	2293000	8764	6913	1490	—
Rüti	32	13672	1004400	1697	748		—
Seegräben	5	7050	400000	483		—	—
Wald	159	26575	2102000	10685	8219	2440	—
Wetzikon	143	22232	2791200	10083	8882	2250	—
Summe	1317	239602	—	72168	—	12650	500

Namen der Gemeinden.	Zahl der unterstützten Armen.	Vermögensverhältnisse der Gemeinden.		Gesammtbetrag der Armenausgaben der Gemeinden.	Ueberschuß der Armenausgaben über den Ertrag des Armengutes, der Ruckerstattungen, Bußen und Gebühren.	Beiträge des Staates	
		Reines Vermögen des Armengutes.	Steuerkapital für Armensteuern.			aus den Fr. 60,000	aus dem Kredite für außerordentl. Unterstützungen.
		Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Bezirk Uster.							
Dübendorf	113	17527	1926500	5347	4238	520	—
Egg	106	43765	1811000	5750	2604	90	—
Fällanden	26	6757	971000	2119	1798	190	—
Greifensee	34	4658	335500	1796	1491	350	—
Maur	111	21456	2250000	5077	3587	450	—
Mönchaltorf	75	7905	667600	3973	3012	630	250
Schwerzenbach	6	9896	329000	342	—	—	—
Uster	158	52008	9021900	12659	9182	—	—
Volkentsweil	76	17002	2355400	5456	3651	220	—
Wangen	20	13841	1480000	1346	502	—	—
Summe	725	194815	—	43865	—	2450	250

Namen der Gemeinden.	Zahl der unterstützten Armen.	Reines Vermögen des Armengutes.	Steuerkapital für Armensteuern.	Gesammtbetrag der Armenausgaben der Gemeinden.	Ueberschuß der Armenausgaben über den Ertrag des Armengutes, der Ruckerstattungen, Bußen und Gebühren.	aus den Fr. 60,000	aus dem Kredite für außerordentl. Unterstützungen.
Bezirk Pfäffikon.							
Bauma	157	17882	3000000	10804	8415	1010	—
Fehraltorf	12	13428	2624900	883		—	—
Hittnau	61	15440	1008800	4635	3561	750	250
Illnau	95	26350	3789800	7699	5565	320	—
Kyburg	5	6207	431000	312		—	—
Lindau	47	10426	1659400	2672	2110	110	—
Pfäffikon	163	21675	3280400	9076	6594	860	—
Russikon	78	8408	1100900	4956	4329	930	—
Sternenberg	144	31388	259900	6691	4400	2500	600
Weißlingen	61	11247	1108850	4172	3019	410	—
Wildberg	52	12289	525800	2809	2036	370	—
Wyla	79	30267	700000	4183	2429	510	100
Summe	954	205007	—	58892	—	7770	950

Namen der Gemeinden.	Zahl der unterstützten Armen.	Vermögensverhältnisse der Gemeinden.		Gesammtbetrag der Armenausgaben der Gemeinden.	Ueberschuß der Armenausgaben über den Ertrag des Armengutes, der Ruckerstattungen, Bußen und Gebühren.	Beiträge des Staates	
		Reines Vermögen des Armengutes.	Steuerkapital für Armensteuern.			aus den Fr. 60000	aus dem Kredite für außerordentl. Unterstützungen.
		Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Bezirk							
Winterthur.							
Altikon	25	15103	463400	1690	874	130	—
Bertschikon	13	8464	573300	653	—	—	—
Brütten	14	13181	1080000	891	45	—	—
Dägerlen	15	6293	313700	1128	552	70	—
Dättlikon	21	7790	155700	1795	1392	820	100
Dynhard	29	23962	—	1706		—	—
Elgg	83	19510	3548100	7995	6830	910	—
Ellikon an der Thur .	26	11407	622300	1054		—	—
Elsau	24	8611	657300	1606	1187	110	—
Feldi	5	2379	60200	337	234	70	100
Hagenbuch	17	2770	579700	717	538	—	—
Hettlingen	16	6834	564300	1750	1369	220	—
Neftenbach	45	16363	1543700	2698	1173	—	—
Oberwinterthur . .	102	32805	2807900	7407	5461	760	—
Pfungen	21	17257	419100	1501	503	50	—
Rickenbach	35	15368	1017300	1762	1110	50	—
Schlatt	34	2602	655700	2458	2262	630	100
Seelmatten	3	3128	107000	303		—	—
Seen	62	14624	2219500	5470	4540	610	—
Seuzach	18	10080	1045700	1452	1039	—	—
Töß	39	51014	—	8737		—	—
Turbenthal	126	17113	2274500	7366	6260	1380	—
Veltheim	26	11525	736000	2348	1221	150	—
Wiesendangen . . .	27	23906	1469500	1483	442	—	—
Winterthur	530	—*	—	70089		—	—
Wülflingen	83	18113	1139600	6019	3245	530	—
Zell	81	11401	997700	5630	4036	1180	200
Summe .	1520	371603	—	141045	—	7670	500

* Das Armengut von Winterthur ist noch nicht ausgeschieden.

Namen der Gemeinden.	Zahl der unterstützten Armen.	Vermögensverhältnisse der Gemeinden.		Gesammtbetrag der Armenausgaben der Gemeinden.	Ueberschuß der Armenausgaben über den Ertrag des Armengutes, der Rückerstattungen, Bußen und Gebühren.	Beiträge des Staates	
		Reines Vermögen des Armengutes.	Steuerkapital für Armensteuern.			aus den Fr. 60000.	aus dem Kredite für außerordentl. Unterstützungen.
		Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Bezirk Andelfingen.							
Andelfingen	146	41181	4599300	8878	5964	330	—
Benken	13	20215	942000	1037		—	—
Berg	53	18235	823700	3076	1740	210	—
Buch	38	10277	640000	1860	1388	200	—
Dorf	23	12365	368100	899		—	—
Dorlikon und Gütikhausen	19	2861	496600	1375	884	70	—
Ellikon am Rhein	4	3061	154800	185		—	—
Feuerthalen	18	15971	866700	1272	273	—	—
Flaach	62	6983	1084900	3163	2097	130	—
Henggart	6	6106	362500	811		—	—
Laufen	111	19821	1359000	5994	4460	1160	200
Marthalen	34	29460	2870000	1909	263	—	—
Ossingen	48	26658	771000	2920	1610	300	—
Rheinau	40	35996	271000	1738		—	—
Stammheim	48	16940	2121700	4056	3245	270	—
Trüllikon	61	21327	2492000	4371	3423	280	—
Waltalingen	19	11532	328300	997	510	50	—
Summe	743	298989	—	44541	—	3000	200
Bezirk Bülach.							
Bassersdorf	108	17686	2327500	6588	5492	870	—
Bülach	167	30545	5816000	10597	8397	590	—
Dietlikon	33	18582	453600	984		—	—
Eglisau	90	28826	2600000	4511	2817	140	—
Embrach	127	23145	3002400	5895	3951	200	—
Glattfelden	54	20586	1203000	2746	1479	190	—
Kloten	123	38962	2913000	6138	4003	160	—
Lufingen	8	7237	197700	391		—	—
Rafz	51	17096	1643000	4532		—	—
Rorbas	75	7228	1220600	4978	2917	640	—
Wallisellen	27	7766	1289000	1728	1349	50	—
Wyl	76	19508	1850000	5066	4130	800	—
Summe	939	237167	—	54154	—	3640	—

Namen der Gemeinden.	Zahl der unterstützten Armen.	Vermögensverhältnisse der Gemeinden.		Gesammtbetrag der Armenausgaben der Gemeinden.	Ueberschuß der Armenausgaben über den Ertrag des Armengutes, der Rückerstattungen, Bußen und Gebühren.	Beiträge des Staates	
		Reines Vermögen des Armengutes.	Steuerkapital für Armensteuern.			aus den Fr. 60000	aus dem Kredite für außerordentl. Unterstützungen.
		Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Bezirk Regensberg.							
Affoltern	18	10766	460730	1586	766	50	—
Bachs	47	8392	847147	2553	1997	340	—
Buchs	26	15802	662000	1784	528	—	—
Dällikon	14	19404	413640	991		—	—
Dielsdorf	51	6614	954100	3398	2745	680	—
Hüttikon	13	4839	139000	166	—	—	—
Niederhasle	75	24372	3180400	5289	3702	240	—
Niederweningen	53	25789	1634000	4123	2569	230	—
Oberglatt	38	14740	1355900	2207	1420	60	—
Otelfingen	22	11475	1876500	1651		—	—
Regensberg	14	10089	937500	820		—	—
Regensdorf	46	22760	1866320	3544	2319	120	—
Rümlang	48	13185	1240000	2547	1325	60	—
Schöfflisdorf	57	10872	1022200	3687	2764	560	—
Stadel	94	15580	1339700	5136	4025	1010	—
Steinmaur	77	30870	1845900	4227	2573	200	—
Weiach	51	26097	713300	2908	1630	320	—
Summe	744	271656	—	46617	—	3870	—

Rekapitulation.

Bezirke.	Zahl der unterstützten Armen.	Reines Vermögen der Armengüter der Gemeinden.	Gesammtbetrag der Armenausgaben der Gemeinden.	Antheil am Staatsbei[trag]
		Frkn.	Frkn.	Frkn.
Zürich	1222	3489653	177996	2390
Affoltern	603	190880	35792	5400
Horgen	981	445750	83978	4620
Meilen	941	335472	82317	7450
Hinweil	1317	239602	72168	12050
Uster	725	194815	43865	2450
Pfäffikon	954	205007	58892	7770
Winterthur	1520	371603	141045	7670
Andelfingen	743	298989	44541	3600
Bülach	939	237167	54154	3640
Regensberg	744	271656	46617	3870
Summe .	10689	6280594	841365	60940

Für die Vertheilung der Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahr 1869 wurde im Allgemeinen in Uebereinstimmung mit dem bisherigen System zu Grunde gelegt derjenige Betrag, welcher sich ergibt, wenn von den Totalausgaben für das Armenwesen einer Gemeinde die Rückerstattungen, die Zinsen des Armengutes zu 4 % und die übrigen Einnahmen des letzteren, mit Ausschluß des Ertrages der freiwilligen Kirchensteuern, abgezogen werden.

Dagegen wurde die Vertheilung dann in folgender Weise vorgenommen:

An das erste halbe pro mille der Armensteuer, welches die Gemeinde mit Zuzug des entsprechenden Betrages auf Haushaltung und Mann zur Deckung dieses Ausgaben-Ueberschusses zu erheben hat, leistet der Staat keinen Beitrag;

an das zweite halbe pro mille 10 %
" " dritte " " 30 "
" " vierte " " 50 "
" " fünfte " " 70 "
" die folgenden halben " 90 "

Die so ausgerechneten Beträge werden auf den nächsten ganzen Zehner abgerundet.

Ergibt sich bei Anwendung dieser Norm ein Staatsbeitrag von weniger als 50 Fr., so wird je nach den Umständen der Gemeinde derselbe entweder auf 50 Fr. erhöht oder ganz in Wegfall gebracht.

Wo mit Rücksicht auf die Verhältnisse einer Gemeinde die noch bleibende Last besonders drückend erscheint, können Zulagen gemacht werden, welche im Ganzen die Summe von 3500 Frkn. nicht übersteigen sollen.

Der Regierungsrath hat, nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern, die vorstehende Uebersicht der Armenausgaben der sämmtlichen Gemeinden des Kantons Zürich, sowie die Vertheilung der dießjährigen Staatsbeiträge an dieselben genehmigt.

Zürich, den 22. Oktober 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Uebersicht

der

Staatsrechnung

des

Kantons Zürich

und der

Rechnungen

über die

Separatfonds zu bestimmten Zwecken

vom Jahre

1869.

Zürich,
Druck von Orell, Füßli und Comp.
1870.

Inhalt.

A. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatskassa.

		Franken.
Einnahmen.		
I. Ertrag des zentralen Staatsgutes.		
a. Zinse von Kapitalien:		
1. Von Schuldbriefen	Frk. 460,000	
2. von Aktien	„ 260,000	
3. von Zehntloskaufskapitalien	„ 11,000	
4. von Grundzinsloskaufskapitalien . .	„ 14,000	
5. von Administrationskapitalien . . .	„ 15,500	760,500
b. Erblehenzinse		29,000
c. Pacht- und Miethzinse		31,000
d. Ertrag der Staatswaldungen		175,000
e. Zufälliges		500
		996,000
II. Regalien.		
a. Salzregale		260,000
b. Postregale (Bundesentschädigung)		232,138
c. Bergwerksregale		15,000
d. Wasser- und Fischenzenzinse		15,000
		522,138

A. Rechnung der Einnahmen und Ausgaben der Staatskassa.

Einnahmen.	Franken.	Rp.
I. Ertrag des zentralen Staatsguts.		
a. Zinse von Kapitalien:		
1. Von Schuldbriefen . . . . Fr. 499,882. 55		
2. von Aktien . . . . „ 238,865. 03		
3. von Zehntloskaufskapitalien . . . „ 11,661. 33		
4. von Grundzinsloskaufskapitalien . . „ 16,658. 85		
5. von Administrationskapitalien . . . „ 16,080. 20	783,147	96
b. Erblehenzinse	29,396	—
c. Pacht- und Miethzinse	30,869	50
d. Ertrag der Staatswaldungen	181,878	71
e. Zufälliges	—	—
	1,025,292	17
II. Regalien.		
a. Salzregale*)	249,176	36
b. Postregale (Bundesentschädigung)	204,083	16
c. Bergwerksregale	15,262	03
d. Wasser- und Fischenzenzinse	20,295	94
	488,817	49

*) Verkauf von Kochsalz . . . Ztr. 66,912. 38 Pf. Fr. 492,946. 21 Rp.
„ „ denat. Salz . . „ 3,935. 80 „ „ 13,775. 30 „

Total der Einnahme Ztr. 70,848. 18 Pf. Fr. 506,721. 51 Rp.

Salzankauf Ztr. 70,848. 18 Pf. Fr. 181,423. 78 Rp.
Auswägerfrachten . . . . . „ 17,236. 55 „
Auswägerprovisionen . . . . „ 41,334. 74 „
Allgemeine Handlungsspesen „ 6,230. 51 „
Centralverwaltung . . . . . „ 13,256. 11 „
„ 259,481. 69 „

Fr. 247,239. 82 Rp.

Gewinn auf dem Lecksteinverkauf anno 1868/69
Stück 44,238 = Ztr. 2,409 . . . . „ 1,936. 54 „

Reinertrag . . . . Fr. 249,176. 36 Rp.

		Franken.
Einnahmen.		
III. Steuern und Gebühren.		
a. Wirthschaftsabgabe (Taxation) . . Frk.	230,000	
Davon ab: Taxations- und Ausschreibungskosten (1700), Rückzahlungen (1100), Bezugskosten (2200) . . . . „	5,000	225,000
b. Militärpflichtersatz (Taxation) . . Frk.	315,000	
Davon ab: Ausfall durch Dienstleistung, Tod, Abwesenheit und Rechtstrieb (90,000) und Bezugskosten (15,000) . „	105,000	210,000
c. Taxe von Hunden		23,000
d. Stempelabgabe (ohne den auf S. 26 verrechneten Viehscheinstempelfond . . . Frk.	32,000	
Davon ab: Ankauf des Stempelpapiers (3,200), Bezugskosten (800) . . . . „	4,000	28,000
e. Gewerbspatentgebühren		2,000
f. Krämer- und Hausirpatentgebühren Frk.	12,000	
Davon ab: Bezugskosten . . . . „	500	11 500
g. Landrechtsgebühren		10,000
h. Jagdpatentgebühren		9,000
i. Antheil am Ertrag der eidg. Zölle Frk.	135,212	
Davon ab: Beitrag an die Stadt Zürich laut Erkenntniß des Bundesgerichtes vom 3. Christmonat 1857 . . . . „	5,833	129,379
k. Handelsklassensteuer (Taxation) . . Frk.	220,000	
Davon ab: Taxations- und Ausschreibungskosten (1,000), Bezugskosten (2,200) und unerhältliche Rückstände (1,800) . . „	5,000	215,000
l. Vermögens- und Einkommenssteuer (nach dem Verhältniß von 1½ ‰ vom Vermögen) . . . . Frk.	1,007,000	
Davon ab: Taxations- und Ausschreibungskosten (17,000), Bezugskosten (10,000) und unerhältliche Rückstände (10,000) „	37,000	970,000
m. Steuernachzahlungen		20,000
		1,852,879

Einnahmen.		Franken.	Rp.
III. Steuern und Gebühren.			
a. Wirthschaftsabgabe (Taxation) .	Fr. 233,038. 05		
Davon ab: (Taxations- und Ausschreibungskosten (1609. 07), Rückzahlungen (1454. 30), Bezugskosten (2321. 55) .	„ 5,384. 92	227,653	13
b. Militärpflichtersatz (Taxation) .	Fr. 336,502. 55		
Davon ab: Ausfall durch Dienstleistung, Tod, Abwesenheit und Rechtstrieb (98,558. 70) u. Bezugskosten (18,092. 42)	„ 116,651. 12	219,851	43
c. Taxe von Hunden		23,452	—
d. Stempelabgabe	Fr. 28,341. 30		
Davon ab: Ankauf des Stempelpapiers (3931. 40) Bezugskosten (723. 93) . .	„ 4,655. 33	23,685	97
e. Gewerbspatentgebühren		454	97
f. Krämer- u. Hausirpatentgebühren	Fr. 12,399. —		
Davon ab: Bezugskosten	„ 607. 98	11,791	02
g. Landrechtsgebühren		9,300	—
h. Jagdpatentgebühren		8,980	—
i. Antheil am Ertrag der eidg. Zölle	Fr. 135,212. 59		
Davon ab: Beitrag an die Stadt Zürich laut Erkenntniß des Bundesgerichts vom 3. Christmonat 1857	„ 5,833. —	129,379	59
k. Handelsklassensteuer (Taxation) .	Fr. 226,330. —		
Davon ab: Taxations- und Ausschreibungskosten (908. 15), Bezugskosten (2244. 50), unerhältliche Rückstände und Rückzahlungen (7858. 70)	„ 11,011. 35	215,318	65
l. Vermögens- u. Einkommenssteuer (nach dem Verhältniß von $1\frac{1}{2}$ ‰ vom Vermögen)	Fr. 1,016,983. 95		
Davon ab: Taxations- und Ausschreibungskosten (13,972. 53), Bezugskosten (10,071. 44), unerhältliche Rückstände und Rückzahlungen (10,757. 60) . .	„ 34,801. 57	982,182	38
m. Steuernachzahlungen		42,974	17
		1,895,023	31

		Franken.
Einnahmen.		
IV. Bußen und Prozeßgebühren.		
a. Bußen	Frk. 32,000	
b. Prozeßgebühren	„ 32,000	
	Frk. 64,000	
Davon ab: Nachlässe und Verluste . .	„ 20,000	44,000
c. Arbeitsverdienst in den Bezirksgefängnissen		3,000
		47,000
V. Beiträge an das Unterrichtswesen.		
a. Schul- und Einschreibgelder bei den Kantonallehranstalten und Beiträge vom chemischen Laboratorium		12,000
b. Beitrag vom Viehscheinstempelfond an die Thierarzneischule		6,000
c. Beiträge der Stadt Zürich:		
1. An die Stipendien	Frk. 1,166	
2. An die Kantonallehranstalten . . .	„ 29,167	30,333
		48,333
VI. Allerlei.		
a. Beitrag vom französischen Kirchenfond an die Pfarrbesoldung		875
b. Entschädigung für die Bewachung der Zollgrenze ꝛc.		9,000
c. Verschiedenes		1,775
		11,650

	Franken.	Rp.
Einnahmen.		
IV. Bußen und Prozeßgebühren.		
a. Bußen . . . . Fr. 29,628. 07		
b. Prozeßgebühren . . . . „ 34,832. 77		
Fr. 64,460. 84		
Davon ab: Nachlässe und Verluste . „ 28,802. 94	35,657	90
c. Arbeitsverdienst in den Bezirksgefängnissen	2,949	32
	38,607	22
V. Beiträge an das Unterrichtswesen.		
a. Schul- und Einschreibgelder bei den Kantonallehranstalten und Beiträge vom chemischen Laboratorium	12,369	—
b. Beitrag vom Viehscheinstempelfond an die Thierarzneischule	6,000	—
c. Beiträge der Stadt Zürich:		
1. An die Stipendien . . . . . Fr. 1,166. 68		
2. An die Kantonallehranstalten . . „ 29,166. 67	30,333	35
	48,702	35
VI. Allerlei.		
a. Beitrag vom französischen Kirchenfond an die Pfarrbesoldung	3,125	—
b. Entschädigung für die Bewachung der Zollgrenze 2c.	7,833	35
c. Verschiedenes	4,187	99
	15,146	34

		Franken.
Ausgaben.		
A. **Für die Verwaltung.**		
I. Regierungsrath.		
a. 2 Präsidenten	Frk. 10,500	
7 Regierungsräthe	„ 35,000	45,500
b. Staatskanzlei:		
1. Zwei Staatsschreiber	Fr. 3,500	
2. Staatsarchivar	„ 2,500	
3. Demselben für Aushülfe und Anschaffungen	„ 1,800	
4. Sechs Kanzlisten, Kredit	„ 7,000	
5. Büreauauslagen	„ 3,200	
6. Druck- und Buchbinderarbeiten	„ 15,000	33,000
c. Bedienung:		
7 Waibel für den Regierungsrath und die Direktionen		8,500
		87,000
II. Inneres.		
a. Kanzlei:		
1. Sekretär	Frk. 2,500	
2. Zwei Kanzlisten	„ 1,900	
3. Büreauauslagen	„ 3,000	7,400
b. Gewerbswesen:		
1. Kredit für Unterstützungen	Frk. 16,000	
2. Fabrikinspektionen	„ 1,000	17,000
c. Landwirthschaft:		
1. Prämien und Unterstützungen	Frk. 12,000	
2. Landwirthschaftliche Schule	„ 20,000	
3. Bauten, Drainage rc.	„ 10,000	
4. Kommission f. d. Landwirthschaft	„ 3,000	
5. Unterstützung v. Entwässerungen	„ 1,500	
6. Beiträge an Grundbereinigungen	„ 7,000	53,500
d. Forstpolizei		8,000
e. Armenwesen. Beitrag an den Kantonalarmenfond		19,100
		105,000
III. Polizei.		
a. Kanzlei.		
1. Sekretär	Frk. 1,800	
2. Kredit für das Sekretariat der Aufsichtskommission über die Strafanstalt rc.	„ 400	
3. Zwei Kanzlisten	„ 1,800	
4. Büreauauslagen	„ 2,000	6,000
	Uebertrag .	6,000

		Franken.	Rp.
Ausgaben.			
A. Für die Verwaltung.			
I. Regierungsrath.			
a. 2 Präsidenten	Fr. 10,500. —		
7 Regierungsräthe (resp. 5) . .	„ 27,291. 67	37,791	67
b. Staatskanzlei:			
1. Zwei Staatsschreiber	Fr. 3,500. —		
2. Staatsarchivar	„ 2,733. 33		
3. Demselben für Aushülfe und Anschaffungen	„ 1,800. —		
4. Sechs Kanzlisten	„ 7,953. —		
5. Büreauauslagen	„ 2,094. 04		
6. Druck- und Buchbinderarbeiten .	„ 15,355. 63	33,436	—
c. Bedienung:			
7 Waibel für den Regierungsrath und die Direktionen		8,700	—
		79,927	67
II. Inneres.			
a. Kanzlei:			
1. Sekretär	Fr. 2,500. —		
2. Zwei Kanzlisten	„ 2,354. 50		
3. Büreauauslagen und Statistik . .	„ 5,811. 20	10,665	70
b. Gewerbswesen:			
1. Kredit für Unterstützungen . . .	Fr. 8,590. —		
2. Fabrikinspektionen	„ 656. 20	9,246	20
c. Landwirthschaft:			
1. Prämien und Unterstützungen . .	Fr. 14,483. 76		
2. Landwirthschaftliche Schule . .	„ 20,000. —		
3. Bauten, Drainage rc.	„ 1,670. —		
4. Kommission f. d. Landwirthschaft	„ 1,138. 15		
5. Unterstützung von Entwässerungen	„ — —		
6. Beiträge an Grundbereinigungen	„ 2,882. —	40,173	91
d. Forstpolizei		6,228	69
e. Armenwesen. Beitrag an den Kantonalarmenfond		19,100	—
		85,414	50
III. Polizei.			
a. Kanzlei:			
1. Sekretär	Fr. 1,800. —		
2. Kredit für das Sekretariat der Aufsichtskommission über die Strafanstalt rc.	„ 400. —		
3. Zwei Kanzlisten	„ 1,800. —		
4. Büreauauslagen	„ 1,316. 05	5,316	05
	Uebertrag .	5,316	05

Ausgaben.		Franken.
	Uebertrag .	6,000
b. Polizeiauslagen		13,400
c. Polizeikorps:		
1. 134 Mann Besoldung	Frk. 147,000	
2. Montirung	„ 12,000	
3. Quartiergelder	„ 9,100	
4. Allerlei	„ 3,200	171,300
d. Kantonalstrafanstalt:		
1. Verwaltungskosten	Frk. 18,500	
2. Kost für Beamtete und Angestellte	„ 18,300	
3. Unterhalt der Gefangenen, abzüglich Frk. 68,300 Verdienst ꝛc.	„ 4,700	
4. Sparkasse der Sträflinge . . .	„ 6,000	
5. Baureparaturen	„ 2,500	50,000
e. Bezirksgefängnisse:		
1. Strafvollziehung in den Bezirken	Frk. 25,500	
2. Inspektionsreisen	„ 400	25,900
f. Einbürgerung der Heimatlosen		1,500
		268,100
IV. Finanzen.		
a. Kanzlei:		
1. Zwei Sekretäre	Frk. 4,900	
2. Rechnungsrevisor	„ 2,000	
3. Vier Kanzlisten	„ 4,300	
4. Bureauauslagen	„ 1,500	
5. Druck- und Buchbinderarbeiten .	„ 1,300	14,000
b. Staatskassaverwaltung:		
1. Staatskassier	Frk. 3,500	
2. Buchhalter	„ 2,150	
3. Gehülfe	„ 1,750	7,400
c. Domänenverwaltung:		
1. Kassier	Frk. 3,200	
2. Zwei Gehülfen	„ 3,250	
3. Kosten des Gefällsbezuges . . .	„ 1,000	
4. Unterhalt der Domänen und Besorgung der Naturalien	„ 3,000	
5. Seefischenzenauffeher	„ 800	11,250
	Uebertrag .	32,650

Ausgaben.		Franken.	R[illegible]
	Uebertrag .	5,316	05
b. Polizeiauslagen		11,495	46
c. Polizeikorps:			
1. 134 Mann Besoldung	Fr. 134,333. 10		
2. Montirung	„ 10,612. 82		
3. Quartiergelder	„ 8,767. 40		
4. Allerlei	„ 3,714. 07	157,427	39
d. Kantonalstrafanstalt:			
1. Verwaltungskosten	Fr. 23,092. 69		
2. Kost für Beamtete und Angestellte	„ 18,107. 77		
3. Unterhalt der Gefangenen . . .	„ 65,184. 51		
4. Sparkasse der Sträflinge . . .	„ 7,401. 50		
5. Baureparaturen	„ 6,148. 92		
	Fr. 119,935. 39		
Davon ab: Verdienst 2c.	„ 70,531. 87	49,403	52
e. Bezirksgefängnisse:			
1. Strafvollziehung in den Bezirken	Fr. 24,986. 10		
2. Inspektionsreisen	„ 55. —	25,041	10
f. Einbürgerung der Heimatlosen		2,495	22
		251,178	74
IV. Finanzen.			
a. Kanzlei:			
1. Zwei Sekretäre	Fr. 4,900. —		
2. Rechnungsrevisor	„ 2,000. —		
3. Vier Kanzlisten	„ 4,474. —		
4. Büreauauslagen	„ 1,742. 98		
5. Druck- und Buchbinderarbeiten .	„ 1,008. 91	14,125	89
b. Staatskassaverwaltung:			
1. Staatskassier	Fr. 3,500. —		
2. Buchhalter	„ 2,150. —		
3. Gehülfe	„ 1,750. —	7,400	—
c. Domänenverwaltung:			
1. Kassier	Fr. 3,200. —		
2. Zwei Gehülfen	„ 3,500. —		
3. Kosten des Gefällsbezugs . . .	„ 301. 51		
4. Unterhalt der Domänen und Besorgung der Naturalien . . .	„ 3,546. 79		
5. Seefischenzenaufseher	„ 700. —	11,248	30
	Uebertrag .	32,774	19

Ausgaben.				Franken.
			Uebertrag .	32,650
d. Forstwesen:				
1. Oberforstmeister	Frk.		3,500	
2. Vier Forstmeister	"		8,800	
3. Verwaltungskosten	"		11,500	
4. Gewinnungskosten	"		15,000	
5. Forstverbesserungskosten	"		8,100	
6. Servituten	"		12,600	
7. Büreauauslagen	"		1,000	
8. Verschiedenes	"		1,000	
				61,500
e. Verschiedenes:				
1. Brandassekuranz für Staatsgebäude	Frk.		10,000	
2. Straßenbeleuchtung	"		1,150	
3. Abgang und Verlust	"		2,000	
4. Brandsteuer ꝛc.	"		4,700	
				17,850
V. Oeffentliche Arbeiten.				112,000
A. Kanzlei:				
1. Sekretär	Frk.		2,500	
2. Drei Kanzlisten	"		3,900	
3. Büreauauslagen	"		2,600	
				9,000
B. Hochbauten.				
a. Bauinspektorat:				
1. Bauinspektor	Frk.	3,500		
2. Bauaufseher	"	2,500		
3. Reiseauslagen	"	900		
4. Planarbeiten, Zeichnungsmaterial	"	5,500		
			12,400	
b. Neubauten:				
1. Irrenanstalt, 10. Rata	Frk.	200,000		
2. Strafanstalt	"	60,000		
3. Pfarrh. Dägerlen, Vollend.	"	15,000		
4. Verlegung beziehgsw. Ankauf eines Munitionsmagazins	"	10,000		
			285,000	
		Uebertrag Frk.	297,400	9,000

Ausgaben.			Franken.	Rp.
Uebertrag .			32,774	19
d. Forstwesen:				
1. Oberforstmeister		Fr. 3,500. —		
2. Vier Forstmeister		„ 8,800. —		
3. Verwaltungskosten		„ 11,418. 70		
4. Gewinnungskosten		„ 15,112. 51		
5. Forstverbesserungskosten		„ 10,395. 97		
6. Servituten		„ 15,312. 95		
7. Büreauauslagen		„ 1,000. —		
8. Verschiedenes		„ 417. 82	65,957	95
e. Verschiedenes:				
1. Brandassekuranz für Staatsgebäude		Fr. 10,591. 35		
2. Straßenbeleuchtung		„ 1,150. —		
3. Abgang und Verlust		„ 256. 21		
4. Brandsteuer 2c.		„ 3,027. 43	15,024	99
			113,757	13
V. Oeffentliche Arbeiten.				
A. Kanzlei:				
1. Sekretär		Fr. 2,500. —		
2. Drei Kanzlisten		„ 3,900. —		
3. Büreauauslagen		„ 1,404. 09	7,804	09
B. Hochbauten.				
a. Bauinspektorat:				
1. Bauinspektor	Fr. 3,500. —			
2. Bauaufseher	„ 2,500. —			
3. Reiseauslagen	„ 822. 75			
4. Planarbeiten, Zeichnungsmaterial	„ 3,175. 60			
		9,998. 35		
b. Neubauten:				
1. Irrenanstalt, 10. Rata .	Fr. 200,000. —			
2. Strafanstalt	„ 60,000. —			
3. Pfarrh. Dägerlen, 1 Rata	„ 15,000. —			
4. Verlegung eines Munitionsmagazins . . .	„ 9,841. 52			
		284,841. 52		
Uebertrag Fr.		294,839. 87	7,804	09

Ausgaben.			Franken.
Uebertrag		Frk. 297,400	9,000
c. Unterhalt von Gebäuden:			
1. Kirchen	Frk. 15,000		
2. Pfarrgebäude	„ 40,000		
3. Polizeigebäude	„ 2,000		
4. Militärgebäude	„ 7,500		
5. Kantonallehranstalten	„ 30,000		
6. Uebrige Staatsgebäude . . .	„ 20,000		
7. Abwarte	„ 2,700		
		117,200	
d. Mobiliar		Frk. 6,000	
e. Beheizung u. Beleuchtung von Rathhaus, Obmannamt, Staatskanzlei u. Hauptwache		„ 9,000	
f. Unvorherzusehendes		„ 3,400	433,000
C. Straßen- und Wasserbauten.			
a. Straßeninspektorat:			
1. Straßeninspektor	Frk. 3,500		
2. Drei Kreisingenieure	„ 7,500		
3. Taggelder, Vermessungen ꝛc. .	„ 3,500		
		14,500	
b. Neubauten:			
1. Vollendungsarbeiten an Brücken und Straßen I. u. II. Klasse .	Frk. 6,000		
2. Beiträge an Kommunikationsstraßen	„ 66,000		
3. Beitrag an eine Rheinbrücke bei Flaach	„ 50,000		
		122,000	
c. Unterhalt der Straßen:			
1. Straßen erster Klasse . . .	Frk. 30,000		
2. „ zweiter „	„ 65,000		
3. „ und Brücken dritter und vierter Klasse	„ 2,000		
		97,000	
d. Wasser- und Uferbauten		Frk. 10,000	243,500
			685,500

Ausgaben.			Franken.	Rp.
		Uebertrag Fr. 294,839. 87	7,804	09
c. Unterhalt von Gebäuden:				
1. Kirchen	Fr. 9,133. 62			
2. Pfarrgebäude	" 38,373. 06			
3. Polizeigebäude	" 161. 73			
4. Militärgebäude . . .	" 8,126. 39			
5. Kantonallehranstalten .	" 32,283. 28			
6. Uebrige Staatsgebäude .	" 12,021. 50			
7. Abwarte	" 2,700. —			
		102,799. 58		
d. Mobiliar		Fr. 10,780. 51		
e. Beheizung u. Beleuchtung von Rathhaus, Obmannamt, Staatskanzlei u. Hauptwache		" 8,477. 79		
f. Unvorherzusehendes		" 545. 75		
		417,443 50		
Davon ab: Zahlung der Brunnengenossenschaft Friesenberg		" 1,000 —		
			416,443	50
C. Straßen und Wasserbauten:				
a. Straßeninspektorat:				
1. Straßeninspektor	Fr. 3,500. —			
2. Drei Kreisingenieure . .	" 7,500. —			
3. Taggelder, Vermessungen ꝛc.	" 3,634. 97			
		14,634. 97		
b. Neubauten:				
1. Vollendungsarbeiten an Brücken und Straßen I. u. II. Klasse	Fr. — —			
2. Beiträge an Kommunikationsstraßen	" 37,478. 15			
3. Beitrag an eine Rheinbrücke bei Flaach . . .	" — —			
		37,478. 15		
c. Unterhalt der Straßen:				
1. Straßen erster Klasse .	Fr. 28,396. 71			
2. " zweiter Klasse .	" 58,425. 84			
3. " und Brücken dritter und vierter Klasse	" 405. 69			
		87,228. 24		
d. Wasser und Uferbauten		11,416. 85		
			150,758	21
			575,005	80

			Franken.
Ausgaben.			
VI. Militärwesen.			
a. Kanzlei:			
1. Sekretär	Frk.	2,500	
2. Zwei Kanzlisten	"	2,200	
3. Büreauauslagen	"	1,300	6,000
b. Allgemeine Militärausgaben:			
1. Gesetzliche Besoldungen	Frk.	44,150	
2. Rekrutenunterricht	"	15,100	
3. Eidgenössische Militärkurse	"	46,000	
4. Kantonale Militärschulen	"	42,600	
5. Kantonale Wiederholungskurse	"	83,150	
6. Nachübungen	"	5,000	
7. Kantonales Kriegsgericht	"	300	
8. Corpsmusiken	"	3,000	
9. Freiwillige Schießvereine	"	20,000	
10. Kasernenwesen	"	18,000	
11. Büreauauslagen, Verschiedenes	"	6,700	284,000
c. Zeugamt:			
1. Zeughausdirektor	Frk.	3,800	
2. Zeugwart und Gehülfe	"	4,000	
3. Unterhalt der Zeughausvorräthe	"	2,200	
4. Außerordentliche Reparaturen	"	15,000	
5. Neue Anschaffungen	"	30,000	
6. Verschiedenes	"	7,000	62,000
d. Montirungsausgaben			144,000
			496,000
VII. Erziehungswesen.			
A. Behörden.			
a. Kantonalbehörden:			
1. Erziehungsrath u. Kommissionen Frk. 3,000			
2. Sekretär " 2,500			
3. Kanzleipersonal " 3,300			
4. Kantonsschulverwalter " 1,000			
5. Schulinspektionen " 3,000			
6. Büreau- u. Druckauslagen " 4,000			
		16,800	
b. Bezirksbehörden:			
Schulvisitationen und Büreauauslagen		5,500	22,300
Uebertrag			22,300

Ausgaben.			Franken.	Rp.
VI. Militärwesen.				
a. Kanzlei:				
1. Sekretär		Fr. 2,500. —		
2. Zwei Kanzlisten		„ 2,200. —		
3. Büreauauslagen		„ 1,234. 47	5,934	47
b. Allgemeine Militärausgaben:				
1. Gesetzliche Besoldungen		Fr. 43,282. 40		
2. Rekrutenunterricht.		„ 17,984. 38		
3. Eidgenössische Militärkurse . . .		„ 35,654. 58		
4. Kantonale Militärschulen . . .		„ 36,700. 40		
5. Kantonale Wiederholungskurse .		„ 93,863. 80		
6. Nachübungen		„ 5,605. 57		
7. Kantonales Kriegsgericht . . .		„ — —		
8. Corpsmusiken		„ 2,776. 70		
9. Freiwillige Schießvereine . . .		„ 27,513. 53		
10. Kasernenwesen		„ 21,238. 78		
11. Büreauauslagen, Verschiedenes .		„ 8,496. 01	293,116	15
c. Zeugamt:				
1. Zeughausdirektor		Fr. 3,800. —		
2. Zeugwart und Gehülfe		„ 4,000. —		
3. Unterhalt der Zeughausvorräthe .		„ 13,177. 95		
4. Außerordentliche Reparaturen . .		„ 17,078. 31		
5. Neue Anschaffungen		„ 23,355. 91		
6. Verschiedenes		„ 507. 63	61,919	80
d. Montirungsausgaben			126,424	38
e. Ruhegehalte von Invaliden.			220	20
			487,615	—
VII. Erziehungswesen.				
A. Behörden.				
a. Kantonalbehörden:				
1. Erziehungsrath und Kommissionen	Fr. 1,861. 30			
2. Sekretär	„ 2,500. —			
3. Kanzleipersonal. . .	„ 3,129. 50			
4. Kantonsschulverwalter	„ 1,000. —			
5. Schulinspektionen . .	„ — —			
6. Büreau u. Druckauslagen	„ 3,634. 12			
		12,124. 92		
b. Bezirksbehörden:				
Schulvisitationen und Büreauauslagen . .		4,795. 12	16,920	04
		Uebertrag .	16,920	04

Ausgaben.			Franken.
	Uebertrag .		22,300
B. Höheres Unterrichtswesen.			
a. Hochschule:			
1. Lehrerpersonal . . . . . . Frk.	85,000		
2. Personalzulagen . . . . . „	8,000		
3. Rektorat . . . . „	400		
4. Hülfsanstalten . . . . . . „	10,000		
5. Vereine für Studirende . . „	1,500		
6. Preisinstitut . . . . „	500		
7. Lehrmittel . . . . „	2,500		
8. Bedienung . . . . „	1,600		
		109,500	
b. Eidgenössisches Polytechnikum:			
Beitrag des Kantons Zürich		16,000	
c. Kantonsschule (Gymnasium):			
1. Lehrerpersonal . . . . . . Frk.	41,000		
2. Rektorat . . . . „	1,200		
3. Lehrmittel rc. . . . . „	500		
		42,700	
d. Kantonsschule (Industrieschule):			
1. Lehrerpersonal . . . . . . Frk.	47,000		
2. Rektorat . . . . „	1,200		
3. Beaufsichtigung der Schüler . „	800		
4. Lehrmittel rc. . . . . . . „	800		
		49,800	
e. Gesammte Kantonsschule:			
1. Turnunterricht . . . . . . Frk.	4,500		
2. Waffenübungen . . . . . . „	2,500		
3. Schulfest . . . . „	800		
4. Bedienung . . . . „	1,800		
5. Gemeinsame Bedürfnisse . „	600		
		10,200	
f. Thierarzneischule:			
1. Lehrerpersonal . . . . . . Frk.	19,000		
2. Uebrige Bedürfnisse . . . „	4,000		
		23,000	
g. Schullehrerseminar:			
1. Lehrerpersonal . . . . . . Frk.	24,500		
2. Konvikt . . . . „	8,000		
3. Unterrichtsbedürfnisse . . . „	1,500		
4. Stipendien . . . . „	9,000		
		43,000	
Uebertrag .		Frk. 294,200	22,300

Ausgaben.			Franken.	Rp.
		Uebertrag .	16,920	04
B. Höheres Unterrichtswesen.				
a. Hochschule:				
1. Lehrerpersonal . . .	Fr. 85,938. 13			
2. Personalzulagen . . .	„ 10,000. —			
3. Rektorat	„ 120. —			
4. Hülfsanstalten . . .	„ 11,475. —			
5. Vereine für Studirende	„ 400. —			
6. Preisinstitut	„ 500. —			
7. Lehrmittel	„ 1,785. 35			
8. Bedienung	„ 1,600. —			
		111,818. 48		
b. Eidgenössisches Polytechnikum:				
Beitrag des Kantons Zürich		16,000. —		
c. Kantonsschule (Gymnasium):				
1. Lehrerpersonal . . .	Fr. 38,087. —			
2. Rektorat	„ 1,200. —			
3. Lehrmittel ꝛc.	„ 378. 75			
		39,665. 75		
d. Kantonsschule (Industrieschule):				
1. Lehrerpersonal . . .	Fr. 37,045. —			
2. Rektorat	„ 1,200. —			
3. Beaufsichtigung d. Schüler	„ — —			
4. Lehrmittel ꝛc. . . .	„ 121. 60			
		38,366. 60		
e. Gesammte Kantonsschule:				
1. Turnunterricht . . .	Fr. 4,400. —			
2. Waffenübungen . . .	„ 4,092. 86			
3. Schulfest	„ 800. —			
4. Bedienung	„ 1,780. —			
5. Gemeinsame Bedürfnisse	„ 565. 15			
		11,638. 01		
f. Thierarzneischule:				
1. Lehrerpersonal . . .	Fr. 16,292. 30			
2. Uebrige Bedürfnisse . . .	„ 4,000. —			
		20,292. 30		
g. Schullehrerseminar:				
1. Lehrerpersonal . . .	Fr. 22,550. —			
2. Konvikt	„ 8,698. 90			
3. Unterrichtsbedürfnisse .	„ 1,500. —			
4. Stipendien	„ 9,000. —			
		41,748. 90		
	Uebertrag . Fr.	279,530. 04	16,920	04

Ausgaben.			Franken.
Uebertrag . Frk.		294,200	22,300
h. Bibliotheken und Sammlungen:			
1. Kantonalbibliothek . . . . Frk.	5,000		
2. Beitrag an andere Bibliotheken „	1,600		
3. Sammlungen . . . . . „	14,000		
		20,600	
i. Stipendiat:			
1. Für höhere Lehranstalten . Frk.	12,000		
2. Vorbereitung auf dieselben . „	5,000		
3. Sekundarlehrer, Fortbildung „	3,000		
		20,000	
k. Beleuchtung und Beheizung:			
Der Hochschule und Kantonsschule . . .		12,000	346,800
C. Volksschulwesen.			
a. Primarschulen:			
1. Lehrerbesoldungen . . . . Frk.	272,500		
2. Schulhausbaubeiträge . . . „	12,000		
3. Schulvereinigungen . . . „	5,000		
4. Beiträge an Schulgenossenschaften und Schulgenossen . . „	35,000		
		324,500	
b. Sekundarschulen:			
1. Staatsbeiträge . . . . . Frk.	80,000		
2. Alterszulagen an Lehrer . . „	16,000		
		96,000	
c. Primar- und Sekundarschulen:			
1. Preisinstitut . . . . . . Frk.	300		
2. Schulsynode und Kapitel . „	2,000		
3. Kurse für Turnlehrer und Arbeitslehrerinnen . . . . „	3,500		
		5,800	426,300
D. Gemeinsame Bedürfnisse:			
1. Vikariatszulagen . . . . Frk.		6,100	
2. Ruhegehalte . . . . „		32,000	
3. Lehrer-, Wittwen- und Waisenstiftung „		5,500	43,600
E. Verschiedenes:			
1. Staatsbeiträge an Privatunterrichtsanstalten . . . . Fr.		9,000	
2. Für Unvorhergesehenes . . . . . „		6,000	15,000
			854,000

Ausgaben.			Franken.	Rp.
Uebertrag .		Fr. 279,530. 04	16,920	04
h. Bibliotheken und Sammlungen:				
1. Kantonalbibliothek . .	Fr. 5,000. —			
2. Beitrag an andere Bibliotheken	„ 1,550. —			
3. Sammlungen . . .	„ 14,000. —			
		20,550. —		
i. Stipendiat:				
1. Für höhere Lehranstalten	Fr. 11,975. —			
2. Vorbereitung a. dieselben	„ 1,225. —			
3. Sekundarlehrer, Fortbildung	„ 3,000. —			
		16,200. —		
k. Beleuchtung und Beheizung:				
Der Hochschule und Kantonsschule . . .		13,430. 99	329,711	03
C. Volksschulwesen.				
a. Primarschulen:				
1. Lehrerbesoldungen . .	Fr. 276,205. 02			
2. Schulhausbaubeiträge	„ 40,200. —			
3. Schulvereinigungen .	„ 3,504. 15			
4. Beiträge an Schulgenossenschaften u. Schulgenossen	„ 34,018. 16			
		353,927. 33		
b. Sekundarschulen:				
1. Staatsbeiträge . . .	Fr. 83,015. 33			
2. Alterszulagen an Lehrer	„ 15,812. 12			
		98,827. 45		
c. Primar- und Sekundarschulen:				
1. Preisinstitut	Fr. — —			
2. Schulsynode u. Kapitel	„ 1,232. 36			
3. Kurse für Turnlehrer und Arbeitslehrerinnen . .	„ 1,308. 40			
		2,540. 76	455,295	54
D. Gemeinsame Bedürfnisse:				
1. Vikariatszulagen		Fr. 3,270. 33		
2. Ruhegehalte.		„ 38,814. 95		
3. Lehrer-, Wittwen- u. Waisenstiftung		„ 5,171. —	47,256	28
E. Verschiedenes:				
1. Staatsbeiträge an Privatunterrichtsanstalten.		Fr. 6,370. —		
2. Für Unvorhergesehenes		„ 2,735. 61	9,105	61
			858,288	50

Ausgaben.		Franken.
VIII. Politische Angelegenheiten.		
1. Grenzbereinigung, politische Missionen &c.		500
2. Kantonskarte		4,000
3. Reformirte Kirchen anderer Kantone		1,500
		6,000
IX. Medizinalwesen.		
a. Kanzlei:		
1. Sekretär	Frk. 1,500	
2. Kanzlist	„ 1,000	
3. Büreauauslagen und Drucksachen	„ 2,000	
		4,500
b. Aerztliche Besorgung des Spitals, der Stipendiaten, der Kaserne und Strafanstalt:		
1. Direktoren des neuen Spitals und der Gebäranstalt	Frk. 4,700	
2. Sekundarärzte u. Aerzte im Irrenhaus, an der Spannweid und in Rheinau	„ 9,234	
3. Hebammenlehrer und Arzt an der Kaserne und Strafanstalt . . .	„ 2,075	
4. Sekretär der Kranken-Aufnahmskommission	„ 800	
5. Armenapotheke	„ 19,300	
6. Beitrag an die Kantonal-Krankenanstalten	„ 100,000	
		136,109
c. Sanitätspolizei:		
1. Bezirksärzte	Frk. 2,200	
2. Bezirksthierärzte	„ 1,100	
3. Schutzpockenimpfung &c.	„ 10,000	
		13,300
d. Hebammenunterricht		700
		154,609

Ausgaben.		Franken.	Rp.
VIII. Politische Angelegenheiten.			
1. Grenzbereinigung, politische Missionen &c.		501	20
2. Kantonskarte		—	—
3. Reformirte Kirchen anderer Kantone		980	—
		1,481	20
IX. Medizinalwesen.			
a. Kanzlei:			
1. Sekretär	Fr. 1,500. —		
2. Kanzlist	„ 1,000. —		
3. Büreauauslagen und Drucksachen .	„ 2,473. 27	4,973	27
b. Aerztliche Besorgung des Spitals, der Stipendiaten, der Kaserne und Strafanstalt:			
1. Direktoren des neuen Spitals, der Gebäranstalt, der Pflegeanstalt Rheinau und der Irrenanstalt . . .	Fr. 12,041. 67		
2. Sekundarärzte und Aerzte im Irrenhaus, an der Spannweid u. in Rheinau	„ 4,375. 67		
3. Hebammenlehrer und Arzt an der Kaserne und Strafanstalt	„ 1,860. —		
4. Sekretär der Kranken-Aufnahmskommission	„ 800. —		
5. Armenapotheke	„ 24,424. 38		
6. Beitrag an die Kantonal-Krankenanstalten	„ 148,000. —	191,501	72
c. Sanitätspolizei:			
1. Bezirksärzte	Fr. 2,186. 85		
2. Bezirksthierärzte	„ 1,088. 75		
3. Schutzpockenimpfung &c.	„ 7,655. 09	10,930	69
d. Hebammenunterricht		441	05
		207,846	73

		Franken.
Ausgaben.		
X. Staatsanwaltschaft.		
1. Staatsanwalt		3,200
2. Substitut desselben		2,400
3. Kanzlist		1,000
4. Weitere Aushülfe auf der Kanzlei		900
5. Abwart		800
6. Büreauauslagen		500
7. Reiseauslagen		500
8. Gerichtsärztliche Untersuchungen		700
		10,000
XI. Kirchenwesen.		
A. Behörden.		
a. Kirchenrath:		
1. Antistes	Frk. 500	
2. Sekretär des Kirchenrathes	" 1,000	
3. Abwart des Kirchenrathes	" 300	
4. Taggelder für die Kirchenräthe	" 1,000	
5. Vorsteher der Exspektanten	" 250	
6. Büreauauslagen und Drucksachen	" 2,000	
		5,050
b. Kirchensynode		600
c. Bezirkskirchenpflegen		2,100
B. Pfarrbesoldungen:		
1. Nach den Dienstjahren	Frk. 319,700	
2. Mit unveränderlichem Gehalt	" 10,150	
3. Filialpfarrer	" 5,700	
4. Pfarrer der Ausgemeinden	" 11,450	
5. Inhaber von Helferstellen	" 10,400	
6. Besoldungsbeiträge	" 2,800	
7. Miethzinsentschädigungen	" 542	
8. Zulage in Berggemeinden	" 3,000	
9. Filialzulagen	" 3,310	
10. Vikariate	" 7,000	
11. Hülfsprediger	" 4,000	
		378,052
C. Ruhegehalte		25,000
D. Staatsbeiträge:		
1. Wittwen- und Waisenstiftung	Frk. 3,100	
2. Kirchliche Zwecke im Kanton	" 10,000	
		13,100
		423,902

Ausgaben.		Franken.	Rp.
X. Staatsanwaltschaft.			
1. Staatsanwalt		3,200	—
2. Substitut desselben		2,400	—
3. Kanzlist		1,000	—
4. Weitere Aushülfe auf der Kanzlei		900	—
5. Abwart		800	—
6. Büreauauslagen		525	40
7. Reiseauslagen		466	—
8. Gerichtsärztliche Untersuchungen		533	40
		9,824	80
XI. Kirchenwesen.			
A. Behörden:			
a. Kirchenrath:			
1. Antistes	Fr. 663. 34		
2. Sekretär des Kirchenrathes	„ 1,000. —		
3. Abwart des Kirchenrathes	„ 300. —		
4. Taggelder für die Kirchenräthe	„ 1,092. 40		
5. Vorsteher der Exspektanten	„ 250. —		
6. Büreauauslagen und Drucksachen	„ 1,088. 55	4,394	29
b. Kirchensynode		125	55
c. Bezirkskirchenpflegen		2,089	60
B. Pfarrbesoldungen:			
1. Nach den Dienstjahren	Fr. 315,940. 52		
2. Mit unveränderlichem Gehalt	„ 13,600. —		
3. Filialpfarrer	„ 4,900. —		
4. Pfarrer der Ausgemeinden	„ 11,250. —		
5. Inhaber von Helferstellen	„ 10,352. 15		
6. Besoldungsbeiträge	„ 2,685. 37		
7. Miethzinsentschädigungen	„ 467. —		
8. Zulage in Berggemeinden	„ 1,300. —		
9. Filialzulagen	„ 3,185. —		
10. Vikariate	„ 6,854. 80		
11. Hülfsprediger	„ 3,841. 50	374,376	34
C. Ruhegehalte		19,087	35
D. Staatsbeiträge:			
1. Wittwen- und Waisenstiftung	Fr. 3,294. —		
2. Kirchliche Zwecke im Kanton	„ 2,950. —	6,244	—
		406,317	13

Ausgaben.		Franken.
XII. Großer Rath.		
1. Großrathskommissionen . . . . . Frk.	1,800	
2. Bedienung . . . . „	200	
		2,000
XIII. Ständeräthe.		
Taggelder und Reiseauslagen der zwei Mitglieder des Ständerathes		2,000
XIV. Unvorherzusehendes.		
Kredit des Regierungsrathes für unvorherzusehende Ausgaben, als: Außerordentliche Unterstützungen, Aufmunterung zu gemeinnützigen Unternehmungen, Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Taggelder an Mitglieder von Administrativbehörden, Besoldungsnachgenuß von Hinterlassenen verstorbener Beamteter u. s. w. .		20,000
XV. Bezirksverwaltung.		
a. Statthalter:		
1. In Zürich und Winterthur. . . . Frk.	6,400	
2. In den übrigen 9 Bezirken . . . „	18,000	
		24,400
b. Bezirksräthe:		
1. Im Bezirk Zürich. . . . . Frk.	4,000	
2. Im Bezirk Winterthur . . . . . . „	2,800	
3. In den übrigen 9 Bezirken . . . „	7,200	
		14,000
c. Bezirksarmenpflegen:		
Den 11 Referenten derselben		2,200
d. Bezirksrathsschreiber:		
1. Im Bezirk Zürich. . . . . Frk.	1,500	
2. Im Bezirk Winterthur . . . . . . „	1,400	
3. In den übrigen 9 Bezirken . . . . „	11,700	
		14,600
e. Waibel:		
1. In den Bezirken Zürich und Winterthur . . . . Frk.	1,000	
2. In den übrigen 9 Bezirken . . . „	2,250	
		3,250
f. Ersatzmänner der Bezirksräthe und Visitation der Schirmladen		2,650
g. Miethzins, Reinigung und Beheizung der Bezirksgebäude		19,300
		80,400

Ausgaben.	Franken.	Rp.
XII. Großer Rath resp. Kantonsrath.		
1. Kantonsrath und dessen Kommissionen Fr. 36,847. 30		
2. Bedienung . . . . „ 816. 37	37,663	67
XIII. Ständeräthe.		
Taggelder und Reiseauslagen der zwei Mitglieder des Ständerathes.	1,617	—
XIV. Unvorherzusehendes.		
a. Kredit des Regierungsrathes:		
Außerordentliche Unterstützungen	3,800	—
Aufmunterung zu gemeinnützigen Unternehmungen	4,664	40
Gratifikationen, Taggelder, Reiseentschädigungen .	682	60
Besoldungsnachgenuß von Hinterlassenen verstorbener Beamteter	1,839	31
Druckerkosten für 1200 Expl. Statistik der Rechtspflege	3,403	—
Verschiedenes	1,498	75
	15,888	06
b. Ausgaben des Verfassungsrathes . . .	14,860	85
XV. Bezirksverwaltung.	30,748	91
a. Statthalter:		
1. In Zürich (incl. Adjunkt) u. Winterthur Fr. 9,400. —		
2. In den übrigen 9 Bezirken . . „ 18,000. —	27,400	—
b. Bezirksräthe:		
1. Im Bezirk Zürich . . . . Fr. 4,000. —		
2. Im Bezirk Winterthur . . . . „ 2,657. 55		
3. In den übrigen 9 Bezirken. . . „ 7,200. —	13,857	55
c. Bezirksarmenpflegen:		
Den 11 Referenten derselben	1,820	—
d. Bezirksrathsschreiber:		
1. Im Bezirk Zürich . . . . . . Fr. 1,500. —		
2. Im Bezirk Winterthur . . . . „ 1,400. —		
3. In den übrigen 9 Bezirken. . . „ 11,700. —	14,600	—
e. Waibel:		
1. In den Bezirken Zürich (incl. Zulage) u. Winterthur . . . . Fr. 1,500. —		
2. In den übrigen 9 Bezirken . . . „ 2,250. —	3,750	—
f. Ersatzmänner der Bezirksräthe und Visitation der Schirmladen	3,355	93
g. Miethzins, Reinigung und Beheizung der Bezirksgebäude	19,535	—
	84,318	48

Ausgaben.		Franken.
B. Für das Gerichtswesen.		
I. Obergericht.		
a. Zwei Präsidenten . . . . Frk.	10,500	
Zehn Richter . . . . „	50,000	60,500
b. Kanzlei:		
1. Zwei Obergerichtsschreiber . . . . Frk.	3,500	
2. Zivilsekretär . . . . „	1,167	
3. Kriminalsekretär . . . . „	1,750	
4. Registrator . . . . „	1,167	
5. Fünf Kanzlisten . . . . „	3,174	
6. Vier Waibel . . . . „	3,268	
7. Büreauauslagen (inbegriffen Zulage an das Kanzleipersonal) . . . . „	8,500	
8. Antheil an den Bußen und Prozeßgebühren . . . . „	600	23,126
c. Ersatzmänner		50
d. Untersuchungs- und Prozeßkosten		1,300
e. Justizkosten		400
		85,376
II. Handelsgericht		500
III. Schwurgericht.		
a. Sitzungskosten:		
1. Taggelder für den Präsidenten, die Richter, den Gerichtsschreiber und die Geschwornen . . . . Frk.	3,400	
2. Reiseentschädigungen für dieselben . „	1,400	
3. Bedienstete . . . . „	600	5,400
b. Untersuchungs- und Prozeßkosten		17,000
		22,400
IV. Bezirksgerichte.		
a. Präsidenten:		
1. In Zürich und Winterthur . . . Frk.	2,400	
2. In den übrigen Bezirken . . . . „	8,100	10,500
Uebertrag .		10,500

Ausgaben.

B. Für das Gerichtswesen.

		Franken.	Rp.
I. Obergericht.			
a. Zwei Präsidenten . . . . . Fr.	10,500. —		
Zehn Richter . . . . „	50,000. —	60,500	—
b. Kanzlei:			
1. Zwei Obergerichtsschreiber . . . Fr.	3,500. —		
2. Zivilsekretär . . . . „	1,167. —		
3. Kriminalsekretär . . . . . . „	1,750. —		
4. Registrator . . . . „	1,167. —		
5. Fünf Kanzlisten . . . . „	3,734. —		
6. Vier Waibel . . . . „	3,268. —		
7. Büreauauslagen (inbegriffen Zulage an das Kanzleipersonal) . . . „	6,244. 57		
8. Antheil an den Bußen und Prozeßgebühren . . . . „	549. 74	21,380	31
c. Ersatzmänner		246	—
d. Untersuchungs- und Prozeßkosten		1,641	35
e. Justizkosten		948	94
		84,716	60
II. Handelsgericht		228	20
III. Schwurgericht.			
a. Sitzungskosten:			
1. Taggelder für den Präsidenten, die Richter, den Gerichtsschreiber und die Geschwornen . . . . . . Fr.	3,488. —		
2. Reiseentschädigungen für dieselben „	1,144. 80		
3. Bedienstete . . . . „	704. 05		
4. Verschiedenes . . . . „	182. 55	5,519	40
b. Untersuchungs- und Prozeßkosten		24,878	72
		30,398	12
IV. Bezirksgerichte.			
a. Präsidenten:			
1. In Zürich und Winterthur . . . Fr.	2,400. —		
2. In den übrigen Bezirken . . . „	7,914. 13	10,314	13
Uebertrag .		10,314	13

Ausgaben.			Franken.
Uebertrag .			10,500
b. Richter:			
1. In Zürich 8 Richter . . . Frk.	12,800		
nebst Besoldungszulagen. . „	4,800		
		17,600	
2. In Winterthur 4 Richter . Frk.	3,600		
Für Führung von strafrechtlichen Untersuchungen . . „	900		
		4,500	
3. In den übrigen Bezirken 36 Richter. . . . . Fr.	20,880		
und 9 Verhörämter . . . „	4,500		
		25,380	47,480
c. Kanzleien:			
1. In Zürich Gerichtsschreiber . Fr.	1,500		
Zuschuß für Aushülfe. . . „	4,000		
		5,500	
2. In Winterthur Gerichtsschreiber . . . . Fr.	1,350		
Zuschuß für Aushülfe. . . „	1,200		
		2,550	
3. In den übrigen Bezirken Gerichtsschreiber . . . . Frk.		10,800	
4. 11 Waibel . . . . „		1,650	
5. Büreauauslagen . . . . „		3,000	
6. Antheil an den Bußen und Prozeßgebühren . . . . „		1,200	
			24,700
d. Ersatzmänner			200
e. Kosten für Untersuchungsverhaft, Waibelgebühren und Zeugenentschädigungen . . .			20,000
			102,880

C. Für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden.

Für die außerordentlichen Straßenbauten laut Beschluß des Großen Rathes vom 26. März 1846 . . .	233,333

Ausgaben.			Franken.	Rp.
Uebertrag .			10,314	13
b. Richter:				
1. In Zürich 8 Richter . .	Fr. 12,733. 33			
nebst Besoldungszulagen	„ 4,800. —			
		17,533. 33		
2. In Winterthur 4 Richter	Fr. 3,600. —			
Für Führung von strafrechtlichen Untersuchungen	„ 900. —			
		4,500. —		
3. In den übrigen Bezirken 36 Richter	Fr. 20,290. 85			
und 9 Verhörämter . .	„ 4,500. —			
		24,790. 85	46,824	18
c. Kanzleien:				
1. In Zürich Gerichtsschreiber	Fr. 1,500. —			
Zuschuß für Aushülfe. .	„ 3,700. —			
		5,200. —		
2. In Winterthur Gerichtsschreiber	Fr. 1,350. —			
Zuschuß für Aushülfe. .	„ 1,200. —			
		2,550. —		
3. In den übrigen Bezirken Gerichtsschreiber		Fr. 10,760. 15		
4. 11 Waibel		„ 1,650. —		
5. Büreauauslagen		„ 2,841. 49		
6. Antheil an den Bußen und Prozeßgebühren		„ 1,441. 85	24,443	49
d. Ersatzmänner			325	—
e. Kosten für Untersuchungsverhaft, Waibelgebühren und Zeugenentschädigungen . .			20,626	25
			102,533	05
C. Für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden.				
Für die außerordentlichen Straßenbauten laut Beschluß des Großen Rathes vom 26. März 1846 . .			233,333	33

Rekapitulation des Voranschlags.

	Franken.
Einnahmen.	
I. Ertrag des zentralen Staatsgutes	996,000
II. Regalien	522,138
III. Steuern und Gebühren	1,852,879
IV. Bußen und Prozeßgebühren	47,000
V. Beiträge an das Unterrichtswesen	48,333
VI. Allerlei	11,650
Summe der Einnahmen	3,478,000
Ausgaben.	
A. **Für die Verwaltung.**	
I. Regierungsrath . . . Frk. 87,000	
II. Inneres . . . „ 105,000	
III. Polizei . . . „ 268,100	
IV. Finanzen . . . „ 112,000	
V. Oeffentliche Arbeiten . . . „ 685,500	
VI. Militärwesen . . . „ 496,000	
VII. Erziehungswesen . . . „ 854,000	
VIII. Politische Angelegenheiten . . . „ 6,000	
IX. Medizinalwesen . . . „ 154,609	
X. Staatsanwaltschaft . . . „ 10,000	
XI. Kirchenwesen . . . „ 423,902	
XII. Großer Rath . . . „ 2,000	
XIII. Ständeräthe . . . „ 2,000	
XIV. Unvorherzusehendes . . . „ 20,000	
XV. Bezirksverwaltung . . . „ 80,400	3,306,511
B. **Für das Gerichtswesen.**	
I. Obergericht . . . Frk. 85,376	
II. Handelsgericht . . . „ 500	
III. Schwurgericht . . . „ 22,400	
IV. Bezirksgerichte . . . „ 102,880	211,156
C. **Für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden**	233,333
Summe der Ausgaben	3,751,000

Rekapitulation der Rechnung.

		Franken.	Rp
Einnahmen.			
I. Ertrag des zentralen Staatsgutes		1,025,292	17
II. Regalien		488,817	49
III. Steuern und Gebühren		1,895,023	31
IV. Bußen und Prozeßgebühren		38,607	22
V. Beiträge an das Unterrichtswesen		48,702	35
VI. Allerlei		15,146	34
Summe der Einnahmen		3,511,588	88
Ausgaben.			
A. Für die Verwaltung.			
I. Regierungsrath	Fr. 79,927. 67		
II. Inneres	" 85,414. 50		
III. Polizei	" 251,178. 74		
IV. Finanzen	" 113,757. 13		
V. Oeffentliche Arbeiten	" 575,005. 80		
VI. Militärwesen	" 487,615. —		
VII. Erziehungswesen	" 858,288. 50		
VIII. Politische Angelegenheiten	" 1,481. 20		
IX. Medizinalwesen	" 207,846. 73		
X. Staatsanwaltschaft	" 9,824. 80		
XI. Kirchenwesen	" 406,317. 13		
XII. Großer Rath resp. Kantonsrath	" 37,663. 67		
XIII. Ständeräthe	" 1,617. —		
XIV. Unvorherzusehendes	" 30,748. 91		
XV. Bezirksverwaltung	" 84,318. 48		
		3,231,005	26
B. Für das Gerichtswesen.			
I. Obergericht	Fr. 84,716. 60		
II. Handelsgericht	" 228. 20		
III. Schwurgericht	" 30,398. 12		
IV. Bezirksgerichte	" 102,533. 05		
		217,875	97
C. Für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden		233,333	33
Summe der Ausgaben		3,682,214	56

Bilanz des Voranschlags.

	Franken.
Betrag der Einnahmen	3,478,000
Betrag der Ausgaben	3,751,000
Muthmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben.	273,000

Staatsrechnungsergebnisse:

	Frk. Rp.
Ueberschüsse der Staatsrechnung von 1867	532,406. 49
Muthmaßliche Mehrausgabe auf der Staatsrechnung von 1868	350,000. —
Muthmaßliche Staatsrechnungsüberschüsse mit Ende 1868 .	182,406. 49
Defizit laut obigem Voranschlag von 1869	273,000. —
Muthmaßliches Staatsrechnungsdefizit mit Ende 1869 . .	90,593. 51

Bilanz der Staatsrechnung.

	Franken.	Rp.
Betrag der Einnahmen	3,511,588	88
Betrag der Ausgaben	3,682,214	56
Ueberschuß der Ausgaben	170,625	68
Staatsrechnungsergebnisse:		
Ueberschüsse der Staatsrechnung von 1867	532,406	49
Mehrausgabe auf der Staatsrechnung von 1868	345,622	42
Staatsrechnungsüberschüsse mit Ende 1868	186,784	07
Defizit laut obiger Rechnung von 1869	170,625	68
Staatsrechnungsüberschüsse mit Ende 1869	16,158	39
Restanzen vom Postregal.		
Restanz laut Rechnung 1868	244,376	43
Betrag der skalamäßigen Entschädigung . . Fr. 232,138. 46		
Abgelieferte Entschädigung für 1869 . . . „ 204,083. 16		
Minder-Betrag im Rechnungsjahre 1869	28,055	30
Restanz mit Ende 1869, laut Bundesbeschluß vom 20. Jänner 1860 auf neue Rechnung vorzutragen	272,431	73

B. Rechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden.

Voranschlag.		Rechnung.	
Franken.	**Einnahmen.**	Franken.	Rp.
233,333	Beitrag aus den laufenden Einnahmen laut Beschluß des Großen Rathes vom 26. März 1846	233,333	33
	Ausgaben.		
96,816	Verzinsung der Staatsobligationen im Kapitalbetrag von Fr. 2,420,486. 96	96,819	45
136,517	Abzahlung der achten Serie Staatsobligationen	136,513	88
233,333		233,333	33

Resultat der Schuldentilgung mit Ende 1869.

	Franken.	Rp.
Betrag der Gesammtvorschüsse der Domänenkasse von 1839 bis 1852	4,083,333	33
Abzahlungen von 1852 bis 1868 . . Fr. 1,662,847. 27		
Neue Abzahlung laut obiger Rechnung „ 136,513. 88		
	1,799,361	15
Rest der Schuld mit Ende 1869	2,283,972	18

C. Rechnung der Spitalverwaltung.

Voranschlag.		Rechnung.	
Franken.	Einnahmen.	Franken.	Rp.
160,770	Zinse von Kapitalien	154,761	50
16,440	Pacht- und Miethzinse	10,889	05
13,600	Reinertrag der Güter	15,032	78
—	Reinertrag der Waldungen	—	—
130,000	Leibdingzinse und Kostgelder	146,640	52
—	Pfrundeinkäufe auf Lebenszeit	—	—
100,000	Beiträge des Staates	148,000	—
7,090	Verschiedenes	12,257	46
427,900	Summe der Einnahmen	487,581	31
	Ausgaben.		
20,700	Besoldungen	18,880	82
2,800	Kanzlei und Drucksachen	3,519	85
20,000	Bauten und Assekuranz	33,233	15
35,900	Jahrlöhne und Gratifikationen	40,215	60
245,000	Lebensmittel	257,871	74
40,000	Brennmaterialien und Beleuchtung	57,874	84
40,000	Kleidung und Mobillar	56,212	55
23,500	Verschiedenes	19,401	15
427,900	Summe der Ausgaben	487,209	70
—	Mehrbetrag der Einnahmen	371	61
427,900		487,581	31

Ausweis des Vor- und Rückschlags auf dem Korrentverkehr.

Rückschlag seit der Abrechnung Ende 1857	Fr. 64,234. 54
Vorschlag laut Rechnung 1869	„ 371. 61
Rückschlag seit Ende 1857	„ 63,862. 93

D. Rechnung über den Bau- und Liquidations-Konto des Spitalamts.

Voranschlag.		Rechnung.	
Franken.	**Einnahmen.**	Franken.	Rp.
—	Uebertrag Ende 1868	182,198	65
200,000	Zehnte Rata an den Bau der Irrenanstalt (lt. S. 8)	200,000	—
300,000	Erlös aus zu verkaufenden Liegenschaften des Spitalamts	—	—
—	Verschiedenes	14,952	58
500,000		397,151	23
	Ausgaben.		
—	Umbau in Rheinau	3,017	67
40,000	Bau der Gebäranstalt, erstes Baujahr . .	42	45
450,000	Bau der Irrenanstalt, sechtes Baujahr . .	286,323	06
10,000	Zinsvergütungen	3,446	25
—	Verschiedenes	1,088	82
500,000	Summe der Ausgaben	293,918	25
—	Uebertrag Ende 1869	103,232	98
500,000		397,151	23

E. Rechnung über den Rheinauerpensionsfond.

Voranschlag.		Rechnung.	
Franken.	**Einnahmen.**	Franken.	Rp.
192,000	Rest des Dotationskapitals Ende 1868 . . .	193,272	02
8,000	Jahreszins davon, mit Ende 1869 verfallen .	8,433	—
200,000		201,705	02
	Ausgaben.		
28,000	Betrag der zu leistenden Pensionen . . .	28,000	—
172,000	Uebertrag des Restkapitals Ende 1869 . . .	173,705	02
200,000		201,705	02

F. Rechnung über den kathol. Kirchenfond.

Voranschlag.		Rechnung.	
Franken.	**Einnahmen.**	Franken.	Rp.
20,000	An Zinsen des Dotationsfonds (Fr. 540,951. 55 Rp.)	21,259	95
	Ausgaben.		
9,100	Pfarrbesoldungen und Ruhegehalte	9,500	—
1,000	Kredit für besondere Dienstverrichtungen in Zürich im Interesse des kathol. Kultus .	400	—
—	Beitrag an die Kosten für gemalte Kirchenfenster der kath. Gemeinde Dietikon . .	400	—
10,100	. . . . Summa	10,300	—
9,900	Mehrbetrag der Einnahmen	10,959	95
20,000		21,259	95

G. Rechnung über den Dotationsfond der Hochschule.

Voranschlag.		Rechnung.	
Franken.	Einnahmen.	Franken.	Rp.
50,000	An Zinsen des Dotationsfonds (Fr. 1,256,318. 41 Rp.)	52,221	24
	Ausgaben.		
8,000	Besoldungen und Besoldungszulagen . . .	5,250	—
7,000	Bibliothek, Sammlungen und Hülfsanstalten .	7,075	34
4,000	Stipendien	3,820	—
—	Verschiedenes	496	99
19,000	. . . . Summa	16,642	33
31,000	Mehrbetrag der Einnahmen	35,578	91
50,000		52,221	24

H. Rechnung über den Fond für das höhere Volksschulwesen.

Voranschlag.		Rechnung.	
Franken.	Einnahmen.	Franken.	Rp.
30,000	An Zinsen des Dotationsfonds (Fr. 822,361. 32 Rp.)	35,423	14
	Ausgaben.		
12,000	Beiträge an Sekundarschulen	9,550	—
—	Verschiedenes	480	03
12,000	. . . . Summa	10,030	03
18,000	Mehrbetrag der Einnahmen	25,393	11
30,000		35,423	14

I. Rechnung über den Liquidationskonto für Verlegung der Militäranstalten.

Voranschlag. Franken.	Einnahmen.	Rechnung. Franken.	Rp.
—	Saldo Ende 1868	75	18
298,000	Erlös aus zu verkaufenden Liegenschaften . .	22,100	—
2,000	Verschiedenes	4,619	18
	Verzinsbarer Vorschuß aus der Domänenkasse	40,100	—
300,000		66,894	36
	Ausgaben.		
240,000	Verlegung der Militäranstalten.	9,518	—
60,000	Zinsvergütungen	56,787	30
—	Verschiedenes	436	46
	Saldo Ende 1869	152	60
300,000		66,894	36

K. Rechnung über den Kantonalarmenfond.

Voranschlag. Franken.	Einnahmen.	Rechnung. Franken.	Rp.
56,000	Zinse von Kapitalien (Fr. 1,240,423. 46) . .	55,746	53
19,100	Beitrag der Staatskassa	19,100	—
75,100	Summe der Einnahmen	74,846	53
—	Mehrbetrag der Ausgaben	733	62
75,100		75,580	15
	Ausgaben.		
60,000	Ordentliche Beiträge an die Gemeinden . .	59,450	—
—	Außerordentliche Beiträge an die Gemeinden .	7,300	—
14,500	Außerordentliche Unterstützungen	8,830	15
600	Verschiedenes	—	—
75,100		75,580	15

L. Rechnung über den Viehscheinstempelfond.

Voranschlag.		Rechnung.	
Franken.	**Einnahmen.**	Franken.	Rp.
7,500	Zinse von Kapitalien (Fr. 195,370. 56) . .	8,679	43
6,000	Stempelgebühren	6,110	—
13,500	Summe der Einnahmen	14,789	43
—	Mehrbetrag der Ausgaben	975	57
13,500		15,765	—
	Ausgaben.		
6,000	Unterstützungen an durch Viehverlust Beschädigte	9,765	—
6,000	Beitrag an die Thierarzneischule	6,000	—
100	Verschiedenes	—	—
12,100	Summe der Ausgaben	15,765	—
1,400	Mehrbetrag der Einnahmen	—	—
13,500		15,765	—

Vorstehende Uebersicht der Staatsrechnungen wurde von dem Regierungsrathe genehmigt und der Druck derselben beschlossen.

Zürich, den 6. Augstmonat 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Neununddreißigster

Rechenschaftsbericht

des

Obergerichtes

an den

h. Kantonsrath des Kantons Zürich

über das Jahr

1869.

Zürich,
Druck von Orell, Füßli & Co.
1870.



Das Obergericht des Kantons Zürich

an den

h. Kantonsrath.

Herr Präsident,
Hochgeachtete Herren!

Vorschriftsgemäß beehren wir uns, Ihnen über den Gang der Rechtspflege unsers Kantons im Jahre 1869 Bericht zu erstatten.

Es ist uns auch diesmal nicht möglich und wird wohl auch in Zukunft nicht möglich sein, die Resultate der Rechtsstatistik des Berichtsjahres dabei zu benutzen; denn es wird in Zukunft nicht viel eher als jetzt gelingen, die letztern schon so zeitig zusammenzustellen, daß sie dasjenige Mitglied unserer Behörde, welches mit der Redaktion des Jahresberichtes betraut wird, bei seiner Arbeit benutzen kann, wenn anders der vorgeschriebene Termin für die Abgabe des Berichtes an Ihre hohe Behörde innegehalten werden soll. Es läge dagegen nahe, an die Rechtsstatistik des Jahres 1868 anzuknüpfen und über die durch jene zu Tage geförderten in mehrfacher Beziehung nicht unwichtigen Resultate einige Betrachtungen anzustellen. Indessen scheint uns dies weniger die Aufgabe gerade dieses Berichtes zu sein, und kann ein Raisonnement über jene Ergebnisse wohl erst durch die Betrachtung eines längern Zeitraums recht ersprießlich werden; wir haben daher vorgezogen, hier davon ganz abzusehen, dagegen nach Einsicht der Resultate auch des verflossenen Jahres ganz unabhängig von unserer jährlichen Berichterstattung einen Rückblick auf die seit Einführung der neuen Prozeßordnung verflossenen 3 Jahre zu werfen. Wir werden dannzumal gerne bereit sein, auch Ihnen von den Beobachtungen, die wir dabei machen, und den Schlüssen, die wir daraus ziehen zu können glauben, Kenntniß zu geben, falls Sie einen Werth darauf legen. Der Uebung gemäß folgen hier indeß die Angaben über den Umfang unserer eigenen Thätigkeit.

I. Das Gesammtobergericht.

Dasselbe hielt im Jahre 1869 18 Sitzungen. Eine Reihe von Geschäften wurde durch Zirkular erledigt.

Uebersicht der Geschäfte des Gesammtobergerichts:

I. Civilsachen.

A. Appellationen.

Aus dem Jahre 1868 wurden keine Prozesse herübergetragen. Im Jahre 1869 gingen fünf Prozesse ein, von denen zwei sofort nach der Appellationsverhandlung erledigt wurden. Am Schlusse des Jahres blieben drei Appellationen pendent.

B. Rekurssachen.

Rekurse wurden erledigt:

a.	gegen Verfügungen der Bezirksgerichtspräsidenten . . welche beide als unbegründet abgewiesen wurden;	2
b.	gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte . . . . . von denen einer als begründet, einer als unbegründet erklärt wurde;	2
	im Ganzen	4

Rekurse gegen Beschlüsse des Handelsgerichts kamen im Berichtsjahre nicht vor.

C. Nichtigkeitsbeschwerden.

a.	gegen Urtheile des Gesammtobergerichts	1
b.	„ „ der Zivilabtheilung	3
c.	„ „ des Handelsgerichts	1
	Summa	5

Diese sämmtlichen Kassationsgesuche wurden unbegründet erklärt.

D. Revisionsgesuche.

Im Berichtsjahre ist kein Revisionsgesuch erledigt worden. Die beiden schon im letzten Berichte erwähnten Revisionsgesuche in Sachen des zürch. Fiskus gegen die Hubengenossen Schwamendingen sind zur Stunde noch pendent. Im Frühjahr vorigen Jahres wurde zwar noch, nach eingehender Prüfung des monströsen Aktenmaterials, der Acceß zur Revision ausgesprochen; dann aber sind bezüglich eines Incidenzpunktes (Legitimation zum Prozeß) die Akten an den Regierungsrath gegangen, und, wo dort Vergleichsunterhandlungen angebahnt worden sein sollen, bis zur

Stunde nicht mehr an uns gelangt, so daß von uns aus Nichts mehr in Sachen geschehen konnte. Wünschbar ist nun allerdings, daß wir bald in den Stand gesetzt werden möchten, in Sachen weiter zu handeln, falls es dem Regierungsrath nicht gelingen sollte, die Verständigung zu erzielen.

II. Strafsachen.

A. Nichtigkeitsbeschwerden.

a.	Gegen Urtheile des Schwurgerichts	1
b.	„ „ der Kriminalabtheilung	2
	Summa	3

Sämmtliche wurden als unbegründet abgewiesen.

B. Restitutionsgesuche.

Solche wurden erledigt:

a.	gegen Urtheile des Schwurgerichtes	1
b.	„ „ der Kriminalabtheilung	1
	Summa	2

Von diesen beiden wurde das erstere unbegründet, das letztere begründet erklärt.

C. Beschwerden gegen Beschlüsse der Anklagekommission fanden 2 durch Abweisung und 1 durch Gutheißung, im Ganzen also 3 ihre Erledigung.

D. Strafumwandlungsgesuche.

Es kamen 9 solche ein, von denen 8 gutgeheißen und 1 abgewiesen wurde.

E. Begnadigungsgesuche und Gesuche um Umwandlung von Ketten- und Zuchthausstrafe waren 2 zu begutachten.

III. Verschiedenes.

Es wurden erlassen:

a.	Beschlüsse betreffend die Bestellung des Schwurgerichts, der Abtheilungen und Kommissionen, ferner die Geschäftsordnung, die Kanzlei, Wahlen und Beeidigungen . .	34
b.	Allgemeine Anleitungen u. Weisungen an untere Behörden	5
c.	Besondere Anweisungen an solche	3
d.	Entscheide von Fragen über zweifelhafte Rechtsgrundsätze (§ 123 des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen) . .	1
		43

		Uebertrag .	43
e.	Beschlüsse betreffend Konflikte		0
f.	Beschlüsse betreffend Einfragen, Berichte, Gesuche und Mittheilungen von Behörden, Beamten und Angestellten		51
g.	Beschlüsse betreffend Einfragen und Gesuche von Privaten		9
h.	Beschlüsse betreffend die Verwaltung der Gerichtskassen, die Besoldung der Kanzleibeamten und Angestellten .		27
i.	Beschlüsse betreffend Abschreibung und Nachlaß von Gerichtskosten, Umwandlung unerhältlich gebliebener Bußen, ferner betreffend Kautionen u. dgl.		315
		im Ganzen	445

Präsidialverfügungen verschiedenen Inhalts wurden 71 erlassen.

Die unter lit. b aufgezählten allgemeinen Anleitungen und Weisungen sind folgende:

1. Verordnung in Hinsicht auf § 18, Ziff. 3 der neuen Staatsverfassung, betreffend die Einstellung von Konkursiten im Aktivbürgerrecht vom 22. Mai 1869.
2. Anweisung an die Kriminalabtheilung und die sämmtlichen Bezirksgerichte in Hinsicht auf den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Königreich Italien und die daherige Mittheilung von Strafurtheilen dießseitiger Gerichte, welche über Angehörige des Königreichs Italien gefällt werden, vom 18. Juni 1869.
3. Anweisung betreffend den Verkehr der dießseitigen Gerichte mit denjenigen des Königreichs Italien vom 18. Juni 1869.
4. Anweisung an die Bezirksgerichte betreffend die Sammlung des Materials für die Rechtsstatistik vom 15. November 1869.
5. Anweisung betreffend die Ausführung des am 1. Jenner 1870 in Kraft tretenden Vertrages zwischen der Schweiz und Frankreich über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urtheilen in Zivilsachen.

Wir legen die unter 1. erwähnte Verordnung vom 22. Mai 1869 unserm Berichte bei.

Betreffend den Personalbestand des Obergerichtes ist Folgendes zu bemerken:

Im Juli 1869 traten die HH. Bezirksgerichtspräsident Meier in Bülach und alt RR.-Präsident Dr. Treichler in das Obergericht, und zwar ersterer in die Kriminalabtheilung, letzterer in die Zivilabtheilung ein.

Wie Ihnen bekannt, wurde im November v. J. das Obergericht einer Neuwahl unterworfen und bestellt aus den HH. Dr. Honegger

und Spiller, Präsidenten, Dr. Escher, Dr. Streuli, Weiß, Jak. Meier, Heinr. Meyer, Dr. Treichler, Wintsch, Schneider, Ottiker und Joh. Meier. Von diesen bildeten die HH. Honegger, Escher, Streuli, Weiß, Hch. Meyer, Treichler und Schneider die Zivil-, die HH. Spiller, Jb. Meier, Wintsch, Ottiker und Joh. Meier die Kriminalabtheilung. Die Kanzlei wurde ganz in der bisherigen Weise bestellt.

Im Berichtsjahre haben wir die ordentliche Visitation der Bezirksgerichts-, Schuldenschreiber- und Notariatskanzleien der Bezirke Affoltern und Horgen und der Notariatskanzleien IV Wachten, Wiedikon, Birmenstorf und Höngg vorgenommen. Wir haben den Zustand dieser Kanzleien im Allgemeinen ganz befriedigend gefunden und werden in den folgenden Abschnitten auf einige wenige Wahrnehmungen von größerer Bedeutung zurückkommen.

II. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes.

Dieselbe hielt im Berichtsjahre 78 Sitzungen und es wurden folgende Geschäfte erledigt:

A. Appellationen.

Zu den aus dem Jahr 1868 herübergetragenen Prozessen an der Zahl		18
gingen im Jahr 1869 neu ein		270
Summa		288
Von diesen 288 Prozessen wurden erledigt:		
a. Durch Urtheil und zwar		
1) sofort nach der Appellationsverhandlung .	172	
2) nach erfolgter Vervollständigung der Akten	8	
3) nach Legung der Akten auf den Kanzleitisch	22	
zusammen:		202
b. Durch Beschluß und zwar:		
1) in Folge Vergleichs oder Abstandes (alle vor der Appellationsverhandlung) . .	53	
2) mit Aufhebung des Urtheils der ersten Instanz und Rückweisung der Akten an letztere	7	
3) durch anderweitigen Beschluß . . .	12	
zusammen:		72
im Ganzen:		274
und blieben demnach am Schlusse des Jahres 1869 pendent		14

B. Wiederherstellungsgesuche u. Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urtheile sind nicht eingegangen.

C. Rekurse.

Rekurse wurden erledigt:

a. solche gegen Verfügungen der Bezirksgerichtspräsidenten in ihrer Einzelnkompetenz	621
b. solche gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte	90
	711
Dazu kommen gegen Rekursalbescheide gerichtete Revisionsbegehren	8
so daß die Gesammtzahl der dießfalls erledigten Geschäfte ansteigt auf	719

D. Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Solche Geschäfte wurden im Berichtsjahre behandelt . 145

E. Verschiedenes.

Unter diesen Titel fallen folgende Geschäfte:

a. Weisungen und Anleitungen an untere Behörden	0	
b. Einfragen, Gesuche und Mittheilungen von Behörden und Beamten	29	
c. Ebensolche von Privaten	41	
d. Beschlüsse betreffend Prüfung von Kandidaten der Advokatur, des Notariats und der Geschäftsagentur und Beeidigung von Advokaten und Notaren . .	37	
im Ganzen:		107

Präsidialverfügungen, welche meistens die Prozeßleitung und die Erledigung von Gesuchen auswärtiger Gerichte betrafen, wurden erlassen 274

Es belaufen sich diese Geschäfte im Ganzen auf die Zahl von 1245.

Da auch die Zivilprozeßordnung und die ganze Gerichtsorganisation einer Revision durch Ihre hohe Behörde unterliegt und die Berathungen Ihrer Kommissionen über diese Materien bereits im Gange sind, so erscheinen Erörterungen über die Vortheile und Mängel der hierüber bestehenden Gesetze von unserer Seite als zwecklos, zumal von einer längern Erfahrung in der Sache ja noch nicht gesprochen werden könnte, und im Schoße unserer Behörde selbst die Ansichten über verschiedene diesfällige Punkte getheilt sind.

Bezüglich der Vervollständigung der Akten in Sachen, in denen erstinstanzlich das Urtheil gefällt worden war, haben Sie das in unserm letzten Jahresberichte erwähnte und ausführlicher motivirte Verfahren, wonach der Prozeß häufig an die erste Instanz zurückgewiesen und nicht hierorts an Hand behalten wird, gebilligt; wir sind demgemäß auch im Berichtsjahre verfahren und haben uns neuerdings überzeugt, daß diese Praxis durchaus angemessen ist. Namentlich haben wir stets dann die Rückweisung beschlossen, wenn es sich nicht blos um Abnahme eines bereits anerbotenen Beweises, sondern um neue Regelung der Beweislast handelte, während wir in der Regel dann, wenn nur noch die Erhebung einer Expertise, die Abnahme persönlicher Erklärungen, die Abhörung einiger Zeugen, die Einziehung eines Protokolls, eines Berichtes u. dgl. nöthig schien, die Vervollständigung selbst vornahmen, bisweilen auch Zeugen ohne Rückweisung der Sache behufs Ersparniß von Prozeßkosten für die Parteien durch den erstinstanzlichen Instruktionsrichter einvernehmen ließen. Auch haben wir wiederholt, hauptsächlich bei Lokalstreitigkeiten, noch eine Besichtigung des Streitobjektes — die ja beim Obergericht mit sehr wenig Kosten für die Parteien und in der Regel auch mit wenig Zeitversäumniß verbunden ist — sei es durch den Referenten allein, oder, öfter, durch ihn mit Zuzug eines andern Mitgliedes des Gerichts im Beisein der Parteien, nie durch das ganze Gericht, eintreten lassen, um so neben unvollständigen oder unklaren Plänen oder Lokalbeschreibungen eine sichere Grundlage für unsern Entscheid zu erhalten.

Auch mit Bezug auf die Niederlegung der Akten auf den Kanzleitisch können wir das im vorjährigen Bericht Gesagte wiederholen. Die statistischen Tabellen werden übrigens zeigen, daß die Verschiebung des Urtheils in weitaus den meisten Fällen von nur kurzer Dauer war, was um so mehr gewürdigt zu werden verdient, als die Zwischenzeit zwischen der Verhandlung und dem Abspruche fast in allen Fällen zur Ausarbeitung eines schriftlichen Antrages des Referenten bezüglich der Dispositive und der in solchen Sachen gewöhnlich nicht einfachen Erwägungen benutzt wird, sodaß damit auf der andern Seite wieder der zwar geringe Zeitverlust, der für die Urtheilsausfertigung und die Feststellung der Motive sonst bis zur Genehmigung des Protokolls eintreten muß, erspart wird.

Vergleichung mit dem Vorjahre.

	1868	1869
Es wurden Prozesse durch Urtheil erledigt .	197	202
a. sofort nach der Hauptverhandlung . .	176	172
b. nach erfolgter Vervollständigung der Akten	2	8
c. nach Legung der Akten auf den Kanzleitisch	1	922

	1868	1869
Rückweisungen der Akten an die erste Instanz fanden statt	8	7
Rekurse gegen Verfügungen der Bezirksgerichtspräsidenten	668	621
„ gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte	128	90
Revisionsgesuche gegen Rekursalbescheide .	11	8

Die Justizkommission bestand im Berichtsjahre außer dem Präsidenten aus den Herren Meyer und Weiß, und Schneider als Ersatzmann.

Im Berichtsjahre haben sich die Gesuche um Kraftloserklärung von Schuldurkunden in einem Maße gehäuft, welches uns Bedenken erregen mußte, zumal manche dieser Urkunden wahrscheinlich nicht untergegangen waren, sondern bloß vom rechtmäßigen Eigenthümer aus irgend einem Grunde, wobei selbst Unterschlagung durch einen Dritten nicht ausgeschlossen ist, nicht aufgefunden werden konnten. Es entstand daher die Frage, ob das vor Jahren begonnene und dann unterbrochene Verzeichniß amortisirter Urkunden, welches s. Z. von der Obergerichtskanzlei im Drucke herausgegeben worden war, fortgesetzt werden sollte. Da jedoch wirkliche Mißstände in dieser Hinsicht sich bis dahin noch nicht gezeigt haben, so wurde vor der Hand von einem diesfälligen Beschlusse abgesehen.

Gegen Entscheide zürcherischer Gerichte sind 2 Beschwerden beim Bundesrathe erhoben worden, die eine gegen einen Rekursalbescheid der Zivilabtheilung, die andere gegen ein Urtheil des Bezirksgerichtes Horgen, mit Bezug auf welches die Appellation versäumt worden war und daher nun der bequeme Ausweg nach den Bundesbehörden eingeschlagen wurde. Beide Beschwerden wurden abgewiesen und nicht weiter gezogen.

Eine Beschwerde bezüglich der Notariatskanzlei Winterthur wurde beim Bundesrathe von der französischen Gesandtschaft erhoben, indessen gänzlich grundlos gefunden.

III. Handelsgericht.

Das Handelsgericht hat uns über seine Verrichtungen im Jahre 1869 folgenden Bericht erstattet, den wir ohne Abkürzung aufnehmen:

„Wir haben in unsern Geschäftsberichten über die Jahre 1867 und 1868 das Verfahren geschildert, welches wir bei Behandlung der an uns gelangenden Streitfälle einhalten, und diejenigen Punkte bezeichnet, hinsichtlich deren nach unserer Ansicht Ergänzungen, beziehungsweise Modi-

fikationen der auf das handelsgerichtliche Verfahren bezüglichen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung in Frage kommen dürften. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf jene Berichte und bemerken einzig, daß es auch im Jahre 1869 fast nie vorgekommen ist, daß ein Beklagter schon vor der Referenten-Audienz eine schriftliche Beantwortung der Klage einreichte, obschon der beklagten Partei mit der Vorladung stets auch eine Abschrift der Klageschrift zugestellt wird unter Hinweisung darauf, daß eine schriftliche Erwiederung wünschenswerth sei.

Es leuchtet ein, daß eine der mündlichen Verhandlung vorangehende schriftliche Bezeichnung derjenigen Punkte, welche der Beklagte in der thatsächlichen Darstellung oder in den Rechtsbegehren des Klägers nicht anerkennt, dem Richter leichter machen würde, beim Studium der Akten die für den Entscheid des Rechtsstreits erheblichen Punkte herauszufinden und genauer in's Auge zu fassen, und daß in Folge hievon mit größerer Sicherheit unmittelbar nach der mündlichen Hauptverhandlung ein richtiges Endurtheil gefällt oder, wo nöthig, ein Beweisverfahren angeordnet werden könnte, als wenn erst bei dieser Verhandlung selbst sich herausstellt, was eigentlich unter den Parteien streitig sei, und wenn der Beklagte dabei das Gericht und die Gegenpartei mit ganz neuen Behauptungen und Bestreitungen überraschen kann. In manchen Fällen gelingt es allerdings der Referenten-Audienz, in welcher vor der Hauptverhandlung die Parteien Gelegenheit erhalten, sich über die wesentlichen Streitpunkte kurz zu äußern, diejenigen Mängel in der Auffassung des Streitgegenstandes, welche eine Darstellung desselben nur durch die eine Partei fast nothwendig in allen den Fällen herbeiführen muß, wo nicht von Anfang an eine erschöpfende Korrespondenz vollständig vorliegt, mehr oder weniger zu ergänzen. Indessen genügt oft der Zeitraum zwischen der Referenten-Audienz und der Hauptverhandlung, welcher im Interesse rascher Erledigung der Prozesse nicht allzusehr ausgedehnt werden darf, nicht, um Ergänzungen der Akten, deren Nothwendigkeit sich erst nach der Anhörung beider Parteien herausstellt, noch so rechtzeitig anzuordnen, daß sämmtlichen Mitgliedern des Gerichts Gelegenheit geboten wäre, die vervollständigten Akten vor der Hauptverhandlung einläßlich zu studiren. Wir halten daher an der Ansicht fest, daß es zweckmäßig wäre, wenn die beklagte Partei zu einer kurzen schriftlichen Beantwortung der Klage nebst Vorlegung ihrer Vertheidigungsmittel angehalten werden könnte. Es würde dadurch auch die Erreichung des weitern Zwecks, den die Referenten-Audienzen neben der Vorbereitung auf die eigentliche Prozeßverhandlung im Auge haben, nämlich Herbeiführung von Vergleichen, wesentlich erleichtert, indem natürlich nur ein Richter, welcher die unter den Par-

teien streitigen Fragen, sowie die ihnen zu Gebote stehenden Angriffs- und Vertheidigungsmittel genau kennt, im Stande ist, eine im Unrecht befindliche Partei zur Nachgiebigkeit oder bei zweifelhaften Fragen beide Theile zu freundschaftlichem Entgegenkommen zu veranlassen, ohne Gefahr zu laufen, beim Hinwirken auf einen Vergleich der einen Partei Unbilliges zuzumuthen.

Auch im verflossenen Jahre haben die Prozeßparteien von dem Rechte, einzelne Mitglieder des Handelsgerichts zu rekusiren, obschon sie an dieses Recht bei den Vorladungen erinnert werden, keinen Gebrauch gemacht. Nur in einem einzigen Falle lehnte der Anwalt des Klägers mehrere Mitglieder des Gerichtes ab; dieser Fall kam dann aber nicht wirklich zur gerichtlichen Verhandlung, indem es den Bemühungen des Referenten gelang, einen Vergleich zu erzielen.

Noch immer kommen einzelne Fälle vor, in denen der Kläger oder sein Anwalt es unterläßt, der friedensrichterlichen Weisung die durch § 368 der Zivilprozeßordnung vorgeschriebene Klageschrift beizulegen, was dann zur Folge hat, daß vor Anordnung der mündlichen Verhandlung dem Kläger aufgegeben werden muß, das Mangelnde nachzuholen. Umgekehrt wird bisweilen auch eine Klageschrift ohne friedensrichterliche Weisung eingereicht, ohne daß genügende Gründe zum Abweichen von der gesetzlichen Regel, wonach auch in Handelsprozessen zunächst ein Sühneversuch vor dem Friedensrichter stattfinden soll, vorliegen. In solchen Fällen wird in der Regel das Nachbringen einer friedensrichterlichen Weisung verlangt und nur bei besonderer Dringlichkeit der Sache gemäß dem Gesetze eine Ausnahme zugelassen.

Dagegen wird, wenn der Beklagte vor Gericht eine in der friedensrichterlichen Weisung nicht erwähnte Widerklage vorbringt, in der Regel von Rückweisung an das Friedensrichteramt abgesehen. In einem Falle kam es vor, daß der Kläger, ein auswärtiges Handelshaus, bei der Hauptverhandlung den Antrag stellte, es möchte, falls die von ihm gegen den Beklagten eingeklagte Forderung nicht gutgeheißen werden sollte, sofort darüber entschieden werden, ob und in welchem Betrage diejenige Person, welche das streitig gewordene Geschäft zwischen den Parteien vermittelt hatte und die als Litisdenunciat an den Verhandlungen theilnahm, zu Schadenersatz verpflichtet sei. Da sich diese Person mit dem Begehren des Klägers einverstanden erklärte, also bereit war, ohne vorhergegangene friedensrichterliche Vermittlung die Rolle eines eventuell Beklagten zu übernehmen, trugen wir kein Bedenken, dem Wunsche sämmtlicher Betheiligten zu entsprechen.

Was die Zahl der im Berichtsjahre an das Handelsgericht gelangten Prozesse betrifft, so ist dieselbe etwas hinter derjenigen des Vorjahres zurückgeblieben. Während nämlich im Jahre 1867 40 Prozesse eingegangen waren und im Jahre 1868 zu 3 aus dem Jahre 1867 unerledigt herübergetragenen Prozessen 60 neu einliefen, sind im Jahre 1869 zu 8 vom Vorjahre her unerledigt gebliebenen nur 49 Prozesse neu hinzugekommen. Die Vertheilung dieser 49 Fälle auf die vier Quartale war eine sehr ungleichmäßige; im ersten Vierteljahre nämlich gingen 20 Prozesse ein, so daß es den Anschein gewann, als würde die Gesammtzahl des Jahres diejenige des Jahres 1868 um eben so viel übersteigen, als die letztere die Prozeßzahl des Jahres 1867 überstiegen hatte. Allein im zweiten Vierteljahre wurden nur 10 Fälle neu eingeleitet, im dritten bloß 7, endlich im vierten Quartal 12.

Von den 8 aus dem Jahre 1868 herübergetragenen und den 49 neu eingegangenen, zusammen 57 Rechtsstreitigkeiten wurden durch Urtheil erledigt 20, durch Beschluß 30; unerledigt blieben am Schlusse des Jahres 7.

Von den 20 Endurtheilen wurden 15 sofort nach der Hauptverhandlung gefällt, 5 dagegen erst in spätern Sitzungen. Nur in 2 von den letztern 5 Fällen fand ein wirkliches Beweisverfahren (Zeugenbeweis und Expertise) nach der Hauptverhandlung Statt; 2 andere Fälle konnten darum nicht sofort erledigt werden, weil wegen eingeleiteter für den Zivilstreit präjudizieller strafrechtlicher Untersuchungen eine Sistirung des Verfahrens erforderlich war; endlich in einem Falle wurde der beklagten Partei nach der Hauptverhandlung noch eine Frist angesetzt, um sich über gewisse Punkte schriftlich zu erklären. — In den erstgenannten 15 Fällen erschien ein Beweisverfahren entweder als unnöthig, indem der Entscheid auf Grundlage des Vorbringens der Parteien und der eingelegten Akten möglich war, oder die Abnahme von Beweisen ließ sich mit der Hauptverhandlung verbinden.

Der Umstand, daß meist sofort nach der mündlichen Hauptverhandlung die Fällung des Endurtheils möglich war, hatte begreiflicherweise zur Folge, daß die Erledigung der Prozesse meist nur kurze Zeit in Anspruch nahm. In der That wurden von den durch Urtheil beendigten Prozessen 3 innerhalb vierzehn Tagen seit Einreichung der Klageschrift erledigt, 5 in der dritten Woche, 4 zwischen dem 21. und dem letzten Tage des ersten Monats, 4 im zweiten Monate, 1 im dritten, 1 im achten, 1 im eilften Monate, endlich 1 erst nach Ablauf eines Jahres.

Die 30 durch Beschluß erledigten Prozesse sind solche, in denen die Parteien sich auf einen Vergleich einigten (13) oder wo der Kläger die

Klage fallen ließ (8) oder wo endlich der Beklagte das Klagebegehren anerkannte (9). Bei der Erledigung dieser Prozesse hatte das Gericht in der Regel lediglich die Erklärungen der Parteien am Protokolle vorzumerken, bei einzelnen noch Bestimmungen über Prozeßkosten und Entschädigung zu treffen. Indessen wäre es irrig anzunehmen, daß diese Prozesse bei Beurtheilung des Umfanges der Thätigkeit der Handelsrichter nicht in's Gewicht fallen; ungefähr in der Hälfte der Fälle wurde der Vergleich, beziehungsweise der Abstand der einen Partei in der Referenten-Audienz oder durch die Bemühungen des Referenten nach derselben herbeigeführt, und auch in manchen der übrigen Fälle erfolgte die Erledigung erst, nachdem das Gericht oder doch einzelne Mitglieder desselben sich mit den Akten bekannt gemacht und in der Sache gehandelt hatten.

In 12 von den durch Beschluß erledigten 30 Prozessen erfolgte deren Abschreibung innerhalb 15 Tagen seit Einleitung des Rechtsstreites, in 8 Fällen in der zweiten Hälfte des ersten Monats; 6 fanden ihre Erledigung im zweiten Monate, 2 im dritten, 1 im siebenten, 1 endlich erst im zehnten Monate. Die lange Dauer des letztgenannten Prozesses rührte davon her, daß derselbe wegen eines vor einem Bezirksgerichte anhängigen Rechtsstreites, dessen Entscheid für den Handelsprozeß von präjudizieller Bedeutung war, hatte sistirt werden müssen; im zweitletzten Falle nahm eine Expertise viele Zeit in Anspruch.

Was die 7 am Schlusse des Jahres unerledigt gebliebenen Prozesse betrifft, so gelangten 3 derselben erst nach Mitte Christmonats an das Gericht, und es war unmöglich, sie noch vor dem Schlusse des Jahres zur Verhandlung zu bringen. Zwei andere Fälle betreffen Streitigkeiten zwischen einer in Preußen domizilirten Lebensversicherungsgesellschaft und einigen als Agenten derselben in hier thätig gewesenen Personen. Die sehr verwickelten Rechnungsverhältnisse, welche dabei in Frage kommen, und die zur Anordnung eines schriftlichen Vorverfahrens geführt haben, sowie der Umstand, daß die hiesigen Vertreter der klagenden Gesellschaft über eine Menge von Punkten Instruktionen ihrer entfernten Kommittenten einholen müssen, in Verbindung damit, daß die Beklagten während des Prozesses den Kanton Zürich verlassen haben, sind Ursache, daß das Verfahren in diesen Fällen nur sehr langsam vorrückt. In dem sechsten der unerledigt gebliebenen Fälle sind es Streitverkündungen an auswärts wohnende Betheiligte, welche eine rasche Erledigung unmöglich gemacht haben. Beim letzten endlich, der sich auf Liquidation einer aufgelösten Handelsgesellschaft bezieht, hat sich das Gericht genöthigt gesehen, dem Kläger die Stellung einer gehörigen Rechnung aufzugeben und, da der-

selbe dieser Aufgabe nicht genügend nachkam, einem Experten die geeigneten Aufträge zu ertheilen.

Theilt man die 57 im Berichtsjahre beim Handelsgerichte anhängig gewesenen Prozesse nach den Rechtsgeschäften ein, auf welche sich der Streit bezog, so ergibt sich, daß annähernd die Hälfte der ganzen Zahl, nämlich 26, auf Kaufgeschäfte Bezug hatten. Es liegt darin nichts Auffallendes, da ja Kauf und Verkauf den Mittelpunkt alles Handelsverkehrs bilden, und wenn ein abgeschlossener Kauf nicht gehörig erfüllt wird oder doch die eine Partei ein Interesse daran hat, zu behaupten, er sei nicht gehörig erfüllt, mannigfaltige Fragen zwischen den Kontrahenten zum Gegenstand von Streit werden können. Bald handelte es sich in den an uns gelangten Prozessen darum, ob und mit welchen Verabredungen ein fester Kauf abgeschlossen worden sei, und ob die Nichterfüllung des Handels einen Anspruch auf Schadenersatz begründe; bald gab die Behauptung, er sei zu spät erfüllt oder es sei nicht bestellungsgemäße Waare geliefert worden, den Grund für Schadenersatzforderungen. In manchen Fällen drehte sich der Streit weniger darum, ob richtig erfüllt worden sei, als um das Maß der wegen ungehöriger Erfüllung zu leistenden Entschädigung; wieder in andern wurde der Entschädigungsforderung die Einrede entgegengesetzt, der Kläger habe durch zu langes Stillschweigen, durch Verfügung über die Waare oder auf andere Weise das Recht Schadenersatz zu fordern verwirkt. Mehrmals kam auch in Frage, ob der Käufer, dem ein Theil der gebrauchten Waare bestellungsgemäß, ein anderer Theil mangelhaft geliefert worden, auch gegen den Willen des Veräufers berechtigt sei, den erstern Theil zu behalten, den zweiten dagegen zur Verfügung zu stellen und Schadenersatz zu fordern, ebenso umgekehrt ob der Verkäufer in einem solchen Falle nur theilweise richtiger Erfüllung des Vertrages den Käufer, wenn derselbe die ganze Sendung zur Verfügung stellen wolle, zur Annahme und Bezahlung des vertragsmäßig gelieferten Theiles zwingen könne u. s. f.

Die Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Angestellten beliefen sich auf 7; dieselben betrafen meist die Frage, ob nicht der Angestellte ohne genügende Gründe, zur Unzeit entlassen worden sei, und in welchem Maße er dafür Entschädigung fordern könne.

6 Prozesse bezogen sich auf Sozietätsverhältnisse, und zwar die Mehrzahl davon auf Streitigkeiten zwischen gewesenen Antheilhabern einer Handelsgesellschaft über deren Liquidation. In einem Falle lag die Frage zum Entscheide vor, ob nicht der Beklagte, obschon nicht wirklich Antheilhaber einer Sozietät, doch Dritten gleich einem solchen für die

Passiven der Sozietät hafte, weil er sie durch seine Thätigkeit für das Geschäft in den Glauben versetzt habe, er sei wirklicher Gesellschafter.

4 Prozesse drehten sich um Frachtverträge und Spedition. Die in diese Klasse fallenden Rechtsstreitigkeiten, in denen meist diejenigen Eisenbahnen, welche im Kanton Zürich domizilirt sind oder sonst darin belangt werden können, als Beklagte erscheinen, dauern meist länger als andere, weil die Beklagten in der Regel von dem Rechte Gebrauch machen, zu verlangen, daß den beim Transporte derjenigen Gegenstände, deren Beschädigung oder verspätete Abilieferung den Prozeß veranlaßt, betheiligten fremden Eisenbahnen durch Streitverkündung Gelegenheit gegeben werde, sich am Prozesse zu betheiligen.

Auffallen mag auf den ersten Blick, daß nicht mehr als 4 Prozesse sich auf Wechsel und kaufmännische Anweisungen bezogen, während doch diese Papiere als die gewöhnlichsten kaufmännischen Zahlungsmittel außerordentlich zahlreich vorkommen und auch leicht Stoff zu Streitigkeiten bieten. Indessen erklärt sich diese geringe Zahl von Wechselprozessen einfach daraus, daß die Wechselexekution, die Leitung des s. g. schnellen Rechtstriebs, in den Händen der Bezirksgerichtspräsidenten liegt und daher nur solche Fälle an das Handelsgericht gelangen, welche aus besondern Gründen sich nicht auf dem summarischen Wege erledigen lassen.

Kommissionsgeschäfte gaben zu 4 Prozessen Veranlassung. Sodann betraf 1 Prozeß das Verhältniß einer Kommandite, 1 ein kaufmännisches Darlehen, 1 die Verpflichtungen aus einem Transportversicherungsvertrage. 1 Prozeß drehte sich um die Rückforderung einer Kreditversicherung. In 1 Falle, wo die eingereichte Weisung wieder zurückgezogen wurde, bevor der Kläger dem Auftrage eine Klageschrift nachzubringen Folge geleistet hatte, ließ sich das streitige Rechtsverhältniß nicht erkennen. Endlich in 1 Prozesse handelte es sich um Eigenthumsansprachen verschiedener Fabrikanten auf Garne, die sie einem Bleicher zum Bleichen übergeben hatten, welche Letzterer aber unterschlagen und an einen Dritten veräußert hatte. Streng genommen hätte die Kompetenz des Handelsgerichtes für Entscheidung dieses Falles in Zweifel gezogen werden können; da aber beide Parteien mit dessen Beurtheilung durch das Handelsgericht einverstanden und bei dessen Entscheid auch kaufmännische Verhältnisse zu würdigen waren, sahen wir uns nicht veranlaßt, uns von Amts wegen inkompetent zu erklären.

In dem Personalbestande des Handelsgerichts hat das Jahr 1869 so bedeutende Aenderungen herbeigeführt, daß sich unter den fünfzehn kaufmännischen Richtern gegenwärtig nur noch fünf solche befinden, welche seit Einführung des Handelsgerichts (Neujahr 1867) demselben

angehört haben. Mehrere Mitglieder haben die Gelegenheit, welche die durch die neue Staatsverfassung gebotene Integralerneuerung der Behörde bot, benutzt, um ihren Austritt zu erklären. Andere sahen sich durch spezielle Verhältnisse bewogen, um ihre Entlassung zu bitten, und einige der frühern Mitglieder sind bei der Integralerneuerung nicht wieder gewählt worden. So wohlthätig nun auch für jede Behörde ein von Zeit zu Zeit eintretender Personenwechsel wirken mag, so fürchten wir doch, es könnte das wiederholte Vorkommen so zahlreicher Austrittserklärungen, wie sie im Berichtsjahre stattgefunden haben, von nachtheiligen Folgen sein. Auch für Kaufleute, welche reich an Kenntnissen und Geschäftserfahrung sind, bietet die richterliche Thätigkeit manches Neue, womit sich vertraut zu machen es einer gewissen Zeit und Uebung bedarf. Mit der zunehmenden Erfahrung wächst hier wie in andern Zweigen menschlicher Thätigkeit auch die Sicherheit in richtiger Behandlung der Geschäfte, und es ist daher sehr zu bedauern, wenn Mitglieder des Handelsgerichtes, welche in dieser Stellung bereits sich Erfahrungen gesammelt haben, ohne dringende Gründe von dem ihnen durch das Vertrauen ihrer Mitbürger übertragenen Ehrenamte zurücktreten. Auch läßt sich nicht verkennen, daß, wenn es in Zukunft häufig vorkommen sollte, daß Mitglieder des Handelsgerichts sich den durchschnittlich nicht sehr bedeutenden Opfern an Zeit und Arbeit, welche das Amt eines Handelsrichters mit sich bringt, in kurzer Zeit wieder zu entziehen suchen, von Gegnern dieses Gerichts daraus der Schluß gezogen werden dürfte, der Handelsstand selbst lege dem Fortbestande desselben keinen besonderen Werth bei.

Betreffend die statistischen Details verweisen wir auf die der „Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich" einverleibten Zusammenstellungen."

IV. Die Kriminalabtheilung des Obergerichtes.

1. Die Beurtheilung von 23 Straffällen schwurgerichtlicher Kompetenz, in welchen die Angeklagten geständig waren. Im Jahr 1868 sind 29 und im Jahr 1867 42 Fälle dieser Art beurtheilt worden; sonach ist gegenüber dem Vorjahr eine Verminderung um 6 Fälle und gegenüber 1867 um 19 Fälle eingetreten.

2. Appellationen gegen bezirksgerichtliche Urtheile sind 242 neu eingegangen und 18 aus dem Vorjahr hinübergetragen worden; sonach betrug die Gesammtzahl 260. Hievon sind 157 durch

Urtheil, 89 durch Rückzug der Appellation oder durch anderweitigen Beschluß erledigt und 14 in's Jahr 1870 übergetragen worden. Von den durch Urtheil erledigten Appellationen hatten 75 die Bestätigung und 82 die Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils zur Folge und zwar wurde in 3 Fällen das erstinstanzliche Urtheil entweder in Bezug auf das Strafmaß oder in Bezug auf Entschädigung oder Kosten für die Appellanten gemildert und in 27 Fällen erfolgte entgegen der ersten Instanz gänzliche Freisprechung; in 18 Fällen wurde das erstinstanzliche Urtheil in Bezug auf das Strafmaß oder Ausmessung der Entschädigung verschärft und in 7 Fällen wurde entgegen der ersten Instanz Schuld ausgesprochen. — Im Jahr 1868 waren 262 Appellationen neu eingegangen und es hat sich somit die Zahl derselben im Berichtsjahr um 20 vermindert; die Zahl der durch Urtheil erledigten Fälle betrug im Vorjahr 174 gegenüber 157 im Berichtsjahr, daher die Verminderung 17 Fälle.

3. Rekurse gegen bezirksgerichtliche Beschlüsse oder Anhandnahmsverfügungen der Bezirksgerichtspräsidenten wurden im Berichtsjahr 14 anhängig gemacht (10 mehr als im Vorjahr) und davon 3 als begründet, 10 als unstatthaft oder unbegründet erklärt und 1 zurückgezogen. — Nichtigkeitsbeschwerden gegen bezirksgerichtliche Urtheile wurden im Berichtsjahr keine dagegen 3 Restitutionsgesuche anhängig gemacht, jedoch sämmtlich abgewiesen.

4. Unter 110 anderweitigen Geschäften heben wir hervor: 5 Rehabilitationsgesuche, wovon 4 gutgeheißen und 1 als verfrüht abgewiesen wurde. Es wurde nämlich im letztern Falle gemäß der bisherigen Praxis der Grundsatz ausgesprochen, daß die in § 363, Ziffer 1 der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Frist von 10 Jahren, welche seit Erstehung oder Erlassung der über den Petenten verhängten Strafe verflossen sein muß, ehe die Rehabilitation ausgesprochen werden kann, nicht vom Tage einer allfälligen Umwandlung von Strafverhaft in Verweisung oder Eingrenzung, sondern vom Ende dieser letztern an gerechnet werden müsse, weil auch die Eingrenzung oder Verweisung immer noch als Strafe anzusehen sei. — Ferner sind hervorzuheben: 27 Gesuche um Strafumwandlung wegen Wohlverhaltens, wovon 21 genehmigt, und 7 Gesuche um Abänderung früherer Strafumwandlungsbeschlüsse, wovon 4 genehmigt wurden.

5. Außerdem wurden im Berichtsjahr 136 Präsidialverfügungen verschiedenen Inhalts erlassen und je in der folgenden Sitzung vom Gerichte genehmigt.

6. Bei der Anklagekommission sind außer den 18 aus dem Jahr 1868 in's Berichtsjahr übergetragenen Anklagen 344 neu eingegangen, worunter 6 Privatklagen, zusammen 362. Von diesen wurden 346 erledigt und 16 in's folgende Jahr hinüber getragen. Die Erledigung fand statt durch Zulassung der Anklage und Ueberweisung an das Schwurgericht in 70, durch gänzliche Sistirung Seitens der Staatsanwaltschaft in 243, durch Ueberweisung an ein unteres Gericht in 29, und durch Abweisung wegen Inkompetenz oder Unstatthaftigkeit des Verfahrens in 4 Fällen. Bei den sistirten Untersuchungen wurden die Kosten in 206 Fällen dem Fiskus, in 10 Fällen den Denunzianten und in 27 Fällen den Angeklagten auferlegt — Im Jahr 1868 waren von 450 theils aus dem Vorjahr hinübergetragenen, theils neu eingegangenen Anklagen 432 erledigt worden, nämlich 94 durch Zulassung, 283 durch gänzliche Sistirung, 45 durch Ueberweisung an ein unteres Gericht und 10 durch Abweisung. Sonach stellt sich im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr eine Verminderung heraus bei den erledigten Anklagen im Ganzen um 88, bei den an's Schwurgericht gewiesenen um 24, bei den sistirten um 40, bei den an ein unteres Gericht gewiesenen um 16 und bei den abgewiesenen um 6.

Die Anklagekommission hatte außer den hier aufgezählten noch 24 weitere Geschäfte zu erledigen, nämlich 11 betreffend Einfragen und Berichte von Behörden und 13 betreffend Einfragen und Gesuche von Privaten.

7. Aus den in vorstehenden Rubriken aufgezählten Geschäften ergibt sich, daß die Kriminalabtheilung während des Berichtsjahres im Ganzen 912 Geschäfte erledigt hat, und wir haben bloß noch beizufügen, daß in Voraussicht Ihres Beschlusses vom 23. Dezember 1869 betreffend den vorjährigen Rechenschaftsbericht noch im Berichtsjahr zwei Spezialuntersuchungen von Mitgliedern der Anklagekommission an Hand genommen worden sind.

V. Das Schwurgericht.

Das Schwurgericht hat in 7 Sitzungen, welche zusammen 50 Tage dauerten und wovon 3 in Zürich, je 2 dagegen in Winterthur und Pfäffikon abgehalten wurden, 54 Straffälle erledigt. Bei diesen Straffällen waren 75 Angeklagte betheiligt, wovon 57 verurtheilt, 17 freigesprochen und die Beurtheilung eines flüchtigen Angeklagten in Anwendung von § 237 lemma 2 der Strafprozeßordnung verschoben

wurde. Werden zu diesen Straffällen und Angeklagten hinzugerechnet die 23 Straffälle schwurgerichtlicher Kompetenz, welche von der Kriminalabtheilung des Obergerichtes beurtheilt worden sind und wobei eben so viele Angeklagte betheiligt waren, so ergibt sich eine Gesammtzahl von 77 Straffällen mit 98 Angeklagten, wovon 80 verurtheilt und 17 freigesprochen wurden. — Im Vorjahre hatte die Gesammtzahl der Straffälle 98, die der Angeklagten 158, die der Verurtheilten 120 und die der Freigesprochenen 38 betragen; es ergibt sich sonach im Berichtsjahre eine Verminderung der Straffälle um 21, der Angeklagten um 60, der Verurtheilten um 40 und endlich der Freigesprochenen um 21.

Wenn in unserm Rechenschaftsbericht aus einer Zusammenstellung der Zahlenverhältnisse aus frühern Jahren seit Einführung der Geschwornengerichte die Thatsache hervorgehoben wurde, daß in den Jahren 1853 bis 1867 niemals so viele Sitzungstage erforderlich waren, wie im Jahre 1868, daß auch die Zahl der Straffälle, sowie der Angeklagten und Verurtheilten nur höchst selten ebenso groß oder größer war und daß endlich im Besondern die Zahl der Freigesprochenen eine erheblich größere war, als in den frühern Jahren, so darf das Jahr 1869 wieder zu den normalen gezählt werden, das keine auffallenden Erscheinungen in den genannten Beziehungen darbot.

Von den im Berichtsjahre Verurtheilten waren 74 männlichen und 6 weiblichen Geschlechtes;

33 Verheirathete und 74 Unverheirathete;

10 weniger als 20 Jahre, 27 zwischen 20 und 30, 16 zwischen 30 und 40, 14 zwischen 40—50, 8 zwischen 50 und 60 und 5 zwischen 60 und 70 Jahre alt;

65 Kantonsbürger, 13 Schweizerbürger aus andern Kantonen und 2 Ausländer;

11 Landwirthe, 16 Gewerbs- und Handelsleute, 32 anderweitigen Berufes und 21 berufslos;

endlich 38 Rückfällige und 42 zum ersten Mal Bestrafte.

Was die Art der Verbrechen betrifft, welcher die Verurtheilten schuldig erklärt wurden, so qualifiziren sich 23 als Verbrechen gegen das Eigenthum, 12 als Betrug, 10 als Verbrechen gegen das Leben, 10 als solche der Unzucht, 2 als Fälschungen öffentlicher Urkunden und 1 als Amtspflichtverletzung.

Von den Verurtheilten sind 41 mit Zuchthaus (1 lebenslänglich), 37 mit Gefängniß (11 verbunden mit Buße) und 2 lediglich mit Buße bestraft worden.

Die Dauer der 77 schwurgerichtlichen Prozesse, welche im Berichtsjahre theils von der Kriminalabtheilung, theils vom Schwurgericht beurtheilt worden sind, betrug von der ersten Anhandnahme der erhobenen Anklagen bis zur Beurtheilung gerechnet in 11 Fällen weniger als 1 Monat, in 33 Fällen weniger als 2 Monate, in 25 Fällen weniger als 3 Monate, in 7 Fällen zwischen 4 bis 6 Monate und in 1 Falle zwischen 17 bis 18 Monate. Im letztern Falle mußten verschiedene ärztliche Gutachten und namentlich ein Obergutachten des Medizinalrathes eingefordert werden, welches die meiste Zeit in Anspruch nahm; glücklicher Weise saß der betreffende Angeklagte nicht im Verhaft und wurde schließlich freigesprochen.

Im Uebrigen waren theils in Folge der soeben erwähnten, theils in Folge der niedergeschlagenen Prozesse 116 Personen im Verhaft (56 weniger als im Vorjahre) und zwar 42 weniger als 1 Monat, 36 weniger als 2 Monate, 25 weniger als 3 Monate, 9 zwischen 3 bis 4 Monate, 3 zwischen 5 bis 6 Monate und 1 zwischen 6 bis 7 Monate.

Die Zahl der Verhaftstage betrug im Ganzen 5313, wovon auf Untersuchungsverhaft 2461 und auf Sicherheitsverhaft 2832 fallen.

Die Gesammtzahl der Verhaftstage vertheilt sich ferner in folgender Weise: 4160 Verhaftstage kommen auf 70 Verurtheilte, somit durchschnittlich 59 bis 60 Tage; 651 Verhaftstage auf 12 Freigesprochene, somit durchschnittlich 54 bis 55 Tage; und 502 Verhaftstage auf 34 Angeklagte, gegen welche das schwurgerichtliche Verfahren sistirt wurde, somit durchschnittlich 14 bis 15 Tage. Für alle Kategorien zusammen beträgt der Durchschnitt 45 Tage.

VI. Die Kanzlei des Obergerichtes.

Mit Bezug auf die Geschäftsbesorgung der Kanzlei des Obergerichts und die Thätigkeit der Kanzleikommission können wir im Allgemeinen diejenigen Bemerkungen wiederholen, welche der Jahresbericht von 1868 unter obigem Titel enthält, und es mag nur noch beigefügt werden, daß das Obergericht auch im Berichtsjahre mit der Frage des Erlasses einer Geschäftsordnung für die Kanzlei sich nicht befaßt hat und um so weniger sich damit befassen zu sollen glaubte, als die Erlassung einer neuen Gerichtsorganisation in Frage steht und deren vorherige Einführung wohl besser abgewartet wird.

Veränderungen im Personale der Kanzleiverwaltung haben im Berichtsjahre nicht stattgefunden.

VII. Die Bezirksgerichte und deren Präsidenten.

Die Berichte der Bezirksgerichte über ihre eigene Amtsthätigkeit und diejenige ihrer Präsidenten lauten dieses Jahr, wie vorauszusehen war, sehr kurz. Einige Gerichte haben nur die Notizen wiederholt, die sie dem statistischen Büreau übermacht haben; indessen wäre es wohl ohne großen Nutzen, hier näher darauf einzutreten, bevor uns die diesfälligen Resultate aus allen Theilen des Kantons bekannt sind, und wird daher nichts entgegenstehen, wenn alle Bezirksgerichte künftig in der Berichterstattung an uns diesen Theil ganz weglassen, wie es auch diesmal die meisten gethan.

Wir dürfen auch dieses Jahr wieder die Thätigkeit der Bezirksgerichte und ihrer Präsidenten im Allgemeinen befriedigend nennen. Arge Verstöße gegen ihre Pflichten, bedeutende Verschleppungen u. dgl. sind uns nur 2 bekannt geworden, und wir haben nicht ermangelt, den betreffenden Gerichten einen ernsten Verweis zu geben. Eine Gerichtskanzlei vermehrte die Kosten der Parteien dadurch, daß sie denselben stets ohne besonderes Verlangen Abschriften der Verhandlungsprotokolle unter Nachnahme zustellte. Wir haben ihr das untersagt. Bei einem Gerichte hat sich gezeigt, daß die Ausfertigungen der Urtheile und Beschlüsse oft allzulange auf sich warten ließen, und wir haben daher den betreffenden Gerichtsschreiber, der allerdings durch äußerliche Umstände einigermaßen entschuldigt erschien, angehalten, in Zukunft den Vorschriften der Ziv.-Proz.-O. besser nachzukommen. Einen andern Gerichtsschreiber mußten wir wiederholt, und zuletzt sogar unter Bußandrohung, zur Einsendung der Gerichtsrechnung auffordern; es ist dann aber die Rechnung gehörig gestellt worden. Im Uebrigen sprachen sich alle Bezirksgerichte über ihre Kanzleien mit voller Anerkennung aus, und wir können aus eigener Wahrnehmung, kleinere Mängel, die entweder bei der Visitation oder bei Gelegenheit einzelner Prozesse entdeckt und jeweilen sofort behufs künftiger Vermeidung gerügt wurden, abgerechnet, dieses Urtheil bestätigen. Nur noch etwas raschere Ausfertigungen wären doch, abgesehen von dem oben angedeuteten Falle, bisweilen zu empfehlen.

Was den Prozeßgang selbst betrifft, so glauben wir die Beobachtung gemacht zu haben, daß die Hauptverhandlung da und dort noch zu sehr im alten Styl gehalten, namentlich zu wenig darauf gesehen wird, daß die Parteivorträge auch wirklich den Vorschriften des § 113 d. Ziv.-P.-O. entsprechen. Schon im vorigen Jahresberichte haben wir darauf hingewiesen, daß von dem Fragerecht des Richters behufs Aufklärung dunkler Stellen

der Vorträge mehr Gebrauch gemacht werden sollte. Unvollständige und ungenügende Vorträge kommen immer noch viel zu oft vor; namentlich wird die genaue Bezeichnung der Beweismittel in den meisten Fällen vermißt; allgemeine Beweisanerbieten sowie allgemeine Bestreitungen, die doch in § 114 derselben ausdrücklich untersagt sind, reißen wieder ein. Auf die gewöhnliche Einleitung der Replik: „Ich bestreite den gegnerischen Vortrag und bestätige das in meinem ersten Vortrage Gesagte" könnte vom Richter wohl füglich entgegnet werden, daß das Erstere unzuläßig, das Letztere überflüssig sei. Immerhin darf nicht unerwähnt bleiben, daß einzelne Bezirksgerichte in anerkennenswerther Weise auf die Befolgung der Ziv.-Proz.-O. dringen.

Wenn wir bei der Zivilabtheilung des Obergerichtes über das Legen der Akten auf den Kanzleitisch gesprochen haben, so können wir auch anläßlich der Bezirksgerichte einige Bemerkungen darüber nicht unterdrücken. Während nämlich einige dieser Gerichte es sich haben angelegen sein lassen, das Urtheil wo immer möglich unmittelbar auf die Schlußverhandlung folgen zu lassen, verschieben andere die Fällung des Urtheils allzu leicht auf spätere Zeit und scheint da und dort dies sogar fast zur Regel werden zu wollen. Wir haben dies gelegentlich gerügt.

Ein Bezirksgericht hat die hie und da eingetretene Verzögerung seiner Rechtsprechung und seiner Ausfertigungen, die sonst in der That gerade bei diesem Gerichte vielleicht am wenigsten einzutreten pflegte, mit dem eingetretenen Wechsel in seinem Personalbestande entschuldigt. Solche Wechsel waren im Berichtsjahre ziemlich zahlreich, wenn auch vielleicht nicht so zahlreich wie im laufenden Jahr.

Mit Bezug auf die Scheidungs- und Paternitätsprozesse bemerkt ein Bezirksgericht, daß die Einleitung derselben durch die Pfarrämter und Kirchenpflegen sehr oft mangelhaft sei, was große prozessualische Inkonvenienzen, Mühe, Kosten und Zeitversäumniß hervorrufe. Dies stimmt mit den Erfahrungen, die wir selbst haben machen können, durchaus überein. Wir sind wiederholt im Falle gewesen, wegen solcher Formfehler ein ganzes erstinstanzliches Verfahren zu kassiren, wo wir im Materiellen das Urtheil gerne bestätigt hätten. Dies weist darauf hin, daß auch die Bezirksgerichte in der Prüfung der diesfälligen Requisite nicht immer streng genug verfahren. Unsere Praxis ist übrigens schon von Beginn des Berichtsjahres an hauptsächlich in der Frage, ob die nöthigen amtlichen Ermahnungen vor dem Scheidungsprozeß stattgefunden haben, wohl etwas weniger rigoros gewesen als früher. Das angeführte Bezirksgericht hält dafür, es dürfte die Vertheilung eines Auszuges der

einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und des privatrechtlichen Gesetzbuches an die Pfarrämter geeignet sein, dem Uebelstande abzuhelfen. Wir zweifeln jedoch an einem gar großen Erfolge einer solchen Maßregel. Das Uebel scheint uns tiefer zu liegen; es bildet uns nebst mehreren andern Umständen einen Beweis, daß eben unser Familienrecht und damit auch der dazu gehörende Theil der Zivilprozeßordnung, einer Revision dringend bedarf. So lange die unzähligen Formen des Unheils, welches eine zerrüttete Ehe mit sich bringt, in eine der 10 Abtheilungen unsers Scheidungsrechtes eingeschaltet und je nach der Abtheilung, in die sie fallen, zum Theil wieder ganz andern Formalitäten unterworfen werden, wird es nicht möglich sein, ein gehöriges, einheitliches, verständiges und seinen Zweck möglichst erreichendes Vorverfahren zu erzielen. Daß die Geistlichen keine große Neigung fühlen, sich diese Formalien einzuprägen, und sie oft oberflächlich behandeln, ist um so begreiflicher, als sie in ihrem Studiengang eigentlich nie, so viel uns bekannt, hierüber besondere Anleitung empfangen haben, sondern das Einschlagende bloß aus Geschäftsroutine und Nachlesen der Gesetze kennen lernen.

Anläßlich dieser Prozesse haben wir die Bemerkung gemacht, daß mehrere Gerichte noch immer wie unter dem alten Prozeßrechte die obsiegende Partei subsidiär für die sämmtlichen Prozeßkosten haftbar erklären, was durchaus den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entgegensteht. Die Parteien nehmen in der Regel an, es sei dies die Folge einer gesetzlichen Bestimmung, und denken nicht daran, hiegegen zu appellieren; die Folge davon ist, daß sie etwas zahlen müssen, was sie nicht schuldig sind. Wir hoffen indessen, daß diese Andeutung genüge, um zu verhindern, daß eine solche Kostenauflage fernerhin verfügt werde.

Nach den Andeutungen mehrerer Bezirksgerichte haben die Geschäfte der Einzelkompetenz der Bezirksgerichtspräsidenten auch dieses Jahr wieder zugenommen, was beweist, wie ungegründet die Behauptung ist, daß die Einzelkompetenz bei uns nicht populär sei. Zudem werden, wie es uns scheint, gegenwärtig weit mehr Sachen, die an die Gerichtspräsidenten gelangen, auch wirklich im summarischen Verfahren entschieden und nicht auf den Zivilweg verwiesen, als dies früher der Fall war, was immerhin für die Parteien ein Gewinn an Zeit und Geld ist. Mit Bezug auf das Bezirksgerichts-Präsidium Zürich ist über Verzögerung der Rechtspflege geklagt worden. Es wäre nun zwar im höchsten Grade ungerecht, dem Fleiße und Pflichteifer dieses Präsidenten die Anerkennung zu versagen; allein es läßt sich nicht verkennen, daß die Geschäfte seiner Amtsstelle zu gewaltig angewachsen sind, als daß es Einem allein mög-

lich wäre, ohne ganz wesentliche Mithülfe dieselben zu bezwingen. Wenn nun auch hie und da die Mitwirkung des ersten Vizepräsidenten in Anspruch genommen worden ist, so hat doch eine Verzögerung der Sachen nicht immer ausbleiben können, die bisweilen von sehr empfindlichen Inconvenienzen begleitet sein mochte. Wir erinnern beispielsweise daran, welche Widerwärtigkeiten nach verschiedenen Seiten daraus entstehen, wenn ein Miether, dem gehörig gekündigt worden ist, nicht zur Zeit auszieht, ein neuer Miether aber einziehen sollte, und nun dieser sowohl als auch der Vermiether mehrere Wochen lang warten müssen, bis der Anstand mit dem früheren Miether erledigt ist. Da das Bezirksgericht Zürich neben dem Präsidenten noch 2 Vizepräsidenten hat, so wäre es nach unserer Ansicht ein Leichtes, auch ohne ein Gesetz auf dem Wege der Verständigung zwischen dem Präsidenten und einem oder beiden Vizepräsidenten eine solche Arbeitstheilung eintreten zu lassen, daß Jener die ihm verbleibenden Geschäfte vollständig und rechtzeitig zu bewältigen vermöchte.

Mit Bezug auf die Execution von Erkenntnissen haben wir die betrübende Erfahrung gemacht, daß dieselbe von der obsiegenden Partei bisweilen nur unter Schwierigkeiten zu erlangen ist, während sie nach unserer Ansicht sich fast von selbst ergeben sollte. So hatte Jemand entgegen dem Verbote des Gerichtspräsidenten eine Baute vorgenommen; er war im Bauprozesse selbst von beiden Instanzen verpflichtet worden, dieselbe wieder zu beseitigen; er gehorchte nicht; und als nun sein Gegner die Execution verlangte, wurde ihm zuerst hiefür eine Kaution von Fr. 2000 auferlegt, die er nicht zu leisten vermochte; die Baute steht daher jetzt noch da. Wir haben uns aber damals schon dahin ausgesprochen, daß der Bezirksgerichts-Präsident von Anfang an energischer hätte einschreiten sollen und werden selbstverständlich, bei gehörigem Vorgehen einer Partei, derselben gegen eine solche Renitenz, abgesehen vom Kriminalwege, wirksam zu Hülfe kommen. Immerhin wäre auch unser Executionsverfahren mit Bezug auf diejenigen Fälle, wo es sich nicht um die Eintreibung einer Geldsumme handelt, einer Verbesserung im Ganzen wohl fähig.

VIII. Die Kreisgerichte.

Die Berichte der Bezirksgerichte über die Funktionen derselben lauten außerordentlich verschieden. Während die einen die Rechtsprechung der Kreisgerichte loben, haben andere eine Menge richtiger Ausstellungen zu machen; während ein Gericht schreibt, trotz der Verschiedenheit der

Leistungen, „könnten wir nie dazu kommen, die Beseitigung dieser Un-„tergerichte, welche von dem Publikum nur schwer vermißt würden, zu „befürworten,“ bemerkt ein anderes „Sie ersehen hieraus neuerdings, „wie gerechtfertigt auch jetzt noch die Beschwerden sind, die gegen das „Institut der Kreisgerichte überhaupt erhoben werden.“ Die wenigen Beobachtungen, die wir selbst machen können, sind im Ganzen eher ungünstig für die Kreisgerichte, und wir müssen im Ganzen immer noch an den Ansichten festhalten, die wir in unsern beiden letzten Jahresberichten ausgesprochen haben.

Im Einzelnen erklären sich die Bezirksgerichte mit wenigen Ausnahmen entweder gar nicht oder doch nur sehr kurz über die Thätigkeit der Kreisgerichte. Ihre Visitationsberichte betreffen meist nur die Thätigkeit der Kanzleien, und auch diese sind äußerst verschieden; übrigens sind hierin die Bezirksgerichte offenbar nicht alle mit der gleichen Genauigkeit und Strenge verfahren. Ein Bezirksgericht hat die üble Gewohnheit, die Thätigkeit des Untergerichts immer „im Allgemeinen“ oder „im Ganzen“ befriedigend zu finden, bald ohne anzugeben, worin sie im Einzelnen unbefriedigend gewesen, bald unter Angabe einer so großen Menge von Fehlern, daß jenes allgemeine Urtheil kaum mehr richtig erscheint. Eine gefährliche Klippe scheint bei den Kreisgerichten immer noch die Legitimation zum Prozesse zu sein, wobei übrigens bemerkt werden mag, daß wir auch bei einzelnen Bezirksgerichten hin und wieder, namentlich bei Konkurspendenzen, die gehörige Sorgfalt hinsichtlich der Vollmachten der einzelnen Theilnehmer am Prozesse vermißt haben. Geklagt wird noch vielfach über Verschleppung der Prozesse, Weitschweifigkeit, Verursachung vieler Kosten (ein Kreisgericht fertigte über einen minimen Streit ein Urtheil von 30 Folioseiten aus), zu späte Ablieferung der Recesse u. dgl.; ein Bezirksgericht lobt seine Untergerichte ganz naiv, es habe kein Prozeß bei denselben über neun Monate gedauert. Mehrere Kreisgerichte haben die zu lange Dauer ihrer Prozesse dadurch herbeigeführt, daß sie entgegen dem § 11 der obergerichtlichen Verordnung vom 19. Dez. 1866 nicht alle 2 Monate Sitzung hielten. Dagegen darf auch nicht verschwiegen werden, daß eine Anzahl Kreisgerichte sich geradezu durch die schnelle und fleißige Erledigung ihrer Pendenzen auszeichnen; es wird dies besonders hervorgehoben bei den sämmtlichen Kreisgerichten des Bezirkes Meilen, bei Richtersweil und Andelfingen. Auf der andern Seite verdienen besondere tadelnde Erwähnung das Kreisgericht Affoltern, dessen Präsident und Schreiber wegen ordnungswidriger Amtsführung (hauptsächlich betreffend Umwandlung von Bußen) mit Buße und einmal mit einem Verweis unter Androhung der Ueberweisung wegen Ungehorsam

im Wiederholungsfalle bestraft wurden, und das Kreisgericht Zurich, das sich um die neue Zivilprozeßordnung einfach nicht bekümmert zu haben scheint, noch im alten Schlendrian mit der Hauptverhandlung statt mit der Instruktion begann, motivirte Zwischenurtheile erließ u. s. w. Bei Gelegenheit eines Spezialfalles im laufenden Jahre hierauf aufmerksam geworden, haben wir sofort das Bezirksgericht angewiesen, diesem Verfahren ein Ende zu machen.

Was das Instruktionsverfahren betrifft, so hat sich dasselbe auch hier, wie schon anderwärts, entschieden bewährt, und wir unterschreiben hier ganz, was das Bezirksgericht Meilen bemerkt: „Die ganz gute Wir„kung der neuen Zivilprozeßordnung tritt hinsichtlich der Prozeßleitung „und eines schnellen Prozeßganges überall zu Tage; doch ist schwer ein„zusehen, warum für Behandlung solcher Bagatellstreitigkeiten ein so „großes Kollegium (5 Richter) nothwendig oder zweckmäßig sein soll." Horgen wünscht, daß das Verfahren noch mehr vereinfacht würde, was aber mit Beibehaltung der Kollegialkompetenz kaum in erheblichem Maße möglich sein dürfte. Diesfalls möchten vielleicht die Verhandlungen des norddeutschen Reichstages über diese Materie nicht ohne Interesse für unser Land sein.

Die Urtheile lassen in ihren Dispositiven hinsichtlich der Klarheit noch öft zu wünschen übrig. Die Zusammenziehung des faktischen Theils und der Erwägungen derselben, scheint noch selten, am meisten wohl im Bezirk Bülach, vorzukommen; ein Bezirksgericht hat sogar diese Verbindung im Allgemeinen rügen zu müssen geglaubt. Horgen schlägt vor, zur Ersparung von Kosten den faktischen Theil und die Erwägungen ganz zu streichen.

Ein Bezirksgericht frägt an, ob nicht die schriftliche Mittheilung derjenigen kreisgerichtlichen Urtheile, welche den Parteien mündlich eröffnet worden seien, zu unterbleiben habe. Wir haben keinen Anstand genommen, diese Frage auf Grundlage des § 403 der Zivilprozeßordnung zu bejahen.

Hinsichtlich der Rechtsprechung sind zu unserer Kenntniß nur 2 Fälle grober Verstöße gelangt. Im ersten wurde ein Angeklagter schuldig erklärt und zu einer Entschädigung an den Damnifikaten verurtheilt, von einer Strafe aber Nichts gesagt; im andern wurde ein Zivilurtheil gegen einen Bevogteten erlassen, obgleich die Vormundschaftsbehörden die Prozeßvollmacht verweigert hatten. Ein Bezirksgericht erklärt die Rechtsprechung seiner Kreisgerichte für „ziemlich ordentlich"; ein anderes lobt das „praktische Geschick" der seinigen.

Besondere Erwähnung verdient noch die Bemerkung des Bezirksgerichtes Horgen, daß sich die Einführung der endlichen Kompetenz der Kreisgerichte für Bagatellsachen in vorzüglicher Weise bewährt habe, und der Vorschlag, dieselbe bis auf Fr. 100. — (also gleich der Kompetenz der französischen Friedensrichter) auszudehnen (mit einer Ausnahme, die etwas zweifelhaft erscheint), dagegen alle andern Prozesse in erster Linie den Bezirksgerichten — selbstverständlich mit Ausnahme der Prozesse des Handelsgerichtes — zuzuweisen.

Das nämliche Gericht bemerkt, wohl nicht ohne Grund, daß die Verweisung aller Verleumdungsprozesse an das Bezirksgericht vielfach zur Begründung seiner Kompetenz in Injuriensachen, in denen es sich bei näherem Zusehen in der That nur um Beschimpfung handle, mißbraucht werde. Wenn es dann aber wieder die frühere Ausscheidung der Kompetenzen in Injuriensachen vorschlägt, so dürfte dies doch mehrfachen Bedenken unterliegen.

IX. Die Friedensrichter.

Die Bezirksgerichte sprechen sich wie immer so auch dieses Jahr im Ganzen anerkennend über die Friedensrichter aus. Verschleppungen sind nur wenige vorgekommen; scheinbare Verzögerung der Geschäfte entsteht dadurch, daß Friedensrichter es oft unterlassen, gmäß § 99 der Zivilprozeßordnung verjährte Klagen abzuschreiben. Die Redaktion der Weisungen oder der Vergleiche läßt da und dort an Deutlichkeit noch zu wünschen übrig; die Folgen können in beiden Fällen sehr unangenehm sein; im erstern kann, wenn der Fehler nicht rechtzeitig bemerkt und verbessert wird, die Anwendung der Verhandlungsmaxime oft Schwierigkeiten bis in die zweite Instanz hinauf verursachen; im zweiten ruft die Unklarheit oft nur wieder einem neuen, vielleicht dadurch noch verwickelter gewordenen Prozesse. Wir möchten daher den Friedensrichtern eine äußerst sorgfältige Redaktion in beiden Fällen dringend an's Herz legen.

Die beiden Fehler, die wir schon im letzten Berichte rügten, treten auch dieses Jahr wieder häufig auf: Mangel gehöriger Vollmachten für Vertreter von Parteien, und Mangel gehöriger Unterzeichnung von Vergleichen. Wir können zwar die Ansicht einiger Bezirksgerichte nicht theilen, wonach ein außer den Fällen des § 87 der Zivilprozeßordnung geschlossener Vergleich, welcher in einer besondern Urkunde enthalten und von den Parteien unterzeichnet ist, nicht gültig sein soll, weil die Unterzeichnung im Protokoll fehle; jener § 87 sagt nur, wie es im Falle des

Abschlusses eines Vergleiches durch Korrespondenz oder bei einer Lokalstreitigkeit gehalten werden müsse, nicht aber, daß es nicht auch in andern Fällen so gehalten werden könne, und es ist auch in der That nicht abzusehen, warum eine Partei, die eine Vergleichsurkunde unterzeichnet hat, deßwegen vom Vergleiche wieder sollte zurücktreten können, weil er nicht im Protokoll stehe. Dagegen sind die Bemerkungen anderer Gerichte sehr richtig, daß der Friedensrichter möglichst auf Unterzeichnung der Vergleiche im Protokoll selbst hinwirken, daß er, falls dies nicht gelingt, im Protokoll einen Vormerk machen soll, und daß unter dem Protokoll, in welchem die Originalunterschriften stehen sollen, das Reinprotokoll zu verstehen sei. In letzterer Beziehung ist namentlich im Bezirk Zürich fast durchweg gefehlt worden. Es ist in der That auffallend, wie oft die Unterschriften der Parteien bei Vergleichen überhaupt fehlen; die Friedensrichter scheinen sich nicht klar zu machen, daß in einem solchen Fall der Vergleich noch gar nicht gültig zu Stande gekommen ist. Es mag allerdings schwierig, oft sogar unmöglich sein, eine solche Unterschrift nachträglich noch sich zu verschaffen, wie das auch ein Friedensrichter in einer eigenen Zuschrift an's Gericht hervorhebt, und mehrere Friedensrichter sind daher einer diesfälligen Auflage der früheren Censur einfach nicht nachgekommen. Wenn aber eine Vergleichspartei trotz gehöriger Ladung und Bußandrohung zur nachträglichen Unterzeichnung nicht erscheint, oder, wenn sie zwar erscheint, aber sich zu unterzeichnen weigert, so muß ja deswegen das Geschäft doch nicht in der Schwebe bleiben, sondern der Friedensrichter wird eben einfach unter kurzem Bericht über den Sachverhalt an Stelle der Erledigung durch Vergleich diejenige durch Ausstellung der Weisung oder die des § 99 der Zivilprozeßordnung treten lassen. Vergleiche drohen bisweilen noch an der Frage zu scheitern, wer die friedensrichterlichen Kosten tragen müsse, und die Friedensrichter haben sich dadurch oft veranlaßt gesehen, diese Kosten ganz zu schenken. Es ist diese Liberalität anzuerkennen, womit aber durchaus nicht gesagt sein soll, daß dies gerade häufig werden sollte oder sogar die Parteien darauf sollten zählen dürfen; denn am Ende verdienen Parteien, wenn sie nicht gerade bedürftig sind, falls sie über diesen kleinen Betrag sich nicht einigen können, keine sehr große Schonung.

Die Protokollführung gibt noch zu sehr vielen Bemerkungen Anlaß; von mehreren Friedensrichtern sind noch nicht einmal die letztes Jahr gerügten Fehler verbessert worden. In solchen Fällen sollten sich die Bezirksgerichte nicht damit begnügen, die Rüge zu wiederholen, sondern strenge verfahren und den Unterbeamten eine kurze Frist zur Verbesserung der Mängel ansetzen unter Androbung von Buße.

Außer den bereits angedeuteten sind die am häufigsten vorkommenden Fehler etwa folgende: Bei Verträgen betreffend Konstituirung gewisser Akten von Servituten wird unterlassen, die Parteien auf die Nothwendigkeit der notarialischen Fertigung aufmerksam zu machen; bei Rechnungsstreitigkeiten wird die Anweisung an den Kläger, dem Gerichte eine spezifizirte Rechnung mit der Weisung einzureichen, unterlassen, und dadurch eine gehörige Einlassung des Beklagten bei der ersten Verhandlung unmöglich gemacht; im Geschäftsverzeichniß erscheinen die Daten der Erledigung statt derjenigen der Anhebung der Sachen; die Register sind oft mangelhaft, Handzeichen werden nicht beglaubigt. Ein Friedensrichter führte sogar trotz erhaltener Rüge immer noch das alte mit der Zivilprozeßordnung nicht im Einklang stehende Journal fort.

X. Die Schuldenschreiber.

Die Bezirksgerichte sprechen sich über die Thätigkeit dieser Beamten ohne alle Ausnahme mit voller Anerkennung aus; eines derselben hebt besonders hervor, daß der Schuldenschreiber es sich nicht verdrießen lasse, den Gemeindammännern mit Rath und Belehrung an die Hand zu gehen.

XI. Die Gemeindammänner.

Wir glauben auch dieses Jahr wieder einen etwelchen Fortschritt in der Besorgung der Geschäfte dieser Beamten bemerkt zu haben, da die Zahl derjenigen, gegen welche erhebliche Rügen ausgesprochen werden mußten, abgenommen hat. Immerhin aber ist die Reihe jener andern, die zu mehr oder minder starkem Tadel, zu Mahnungen, zu richterlichem Verweis oder sogar zu Buße Veranlassung gegeben haben, bedeutend. Ein Gemeindammann wurde dem Statthalteramt wegen fahrlässiger Amtspflichtverletzung überwiesen und durch Urtheil mit 30 Fr. Buße belegt. Auch die in unserm letzten Berichte erwähnten Regreßklagen gegen Gemeindammänner finden sich wieder stark vertreten, und es ist von einem diesfälligen gar nicht unbeträchtlichen Schaden durch eine Reihe von Prozessen gerade ein Gemeindammann betroffen worden, der sonst nicht zu den weniger gewissenhaften gehört. Die gefährlichste Klippe in dieser Beziehung scheint immer die zu große Nachsicht gegen Betriebene zu sein, die vielleicht mit dem Gemeindammann befreundet sind oder einen gewissen Namen haben.

Auch hier hat die Beobachtung gemacht werden müssen, daß mehrere Beamtete den vorjährigen Zensuren keine Folge gegeben haben; mit Recht ist ihnen von einigen Bezirksgerichten für den Fall, daß sie die Zensuren ferner unbeachtet lassen, mit Buße gedroht worden.

Einer der wichtigsten und doch am häufigsten wiederkehrenden Fehler ist immer noch die ungenügende Spezifikation der Pfandobjekte. Trotz aller Mahnungen, trotz der drohenden Ungültigkeit der Pfändung und daraus resultirenden Regreßklagen werden von einzelnen Gemeindammännern noch fast unglaubliche Bezeichnungen aufgenommen. Es ist schon nicht in der Ordnung, wenn z. B. ein Bett nur als 1- oder 2schläfig bezeichnet, und Nichts über die Holzart der Bettstatt, die einzelnen Stücke rc. gesagt wird; sehr häufig kehrt die eben so ungenügende Bezeichnung „ein kompleter Werkzeug" wieder, z. B. „ein 10facher Zimmermannswerkzeug", am meisten ist es mit Schusterwerkzeugen der Fall; in die gleiche Kategorie gehören Pfändungen von „4 Saum Wein, 4 Resten Tuch, 1 Kloben Holz, 30 Bände Bücher, 30 Stück Gütergeschirr, verschiedene Mannskleider, ein Quantum Wagner- und anderes Holz"; was soll man aber erst zu Pfändungen sagen, wie „2 s. v. Kühe oder anderes Vieh", „alle Arten Hausrathgegenstände", „1 Kontobuch mit Inhalt", „1 Pferd nebst andern Gegenständen mehr"? Die Beispiele ersterer Art ließen sich übrigens aus den Rechenschaftsberichten der Bezirksgerichte noch beträchtlich vermehren. Die Sorglosigkeit ist, wie schon mehrere Prozesse gezeigt haben, namentlich bei der Pfändung von Thieren gefährlich; 2 Bezirksgerichte machen dabei auch auf den Mangel aufmerksam, daß dem Scheinaustheiler keine Kenntniß von der Pfändung gegeben worden sei. An verschiedenen Orten ist von dem Gemeindammann nicht darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei Pfändung von Zubehörden von Liegenschaften oder bei Blumenscheinen unter Umständen ein notarialisches Pfandrecht vorgeht. Endlich brauchen mehrere Gemeindammänner immer noch den früher schon von uns gerügten unbestimmten Ausdruck „die Forderung scheint gedeckt". In den Vorständen scheint nur an Einem Orte eine Unregelmäßigkeit von größerer Bedeutung vorgekommen zu sein.

Eine sehr auffallende Erscheinung, die entschieden zu verurtheilen ist, berichtet das Bezirksgericht Zürich mit folgenden Worten: „In „mehreren Gemeinden werden die Leute durch Drohungen und andere „verwerfliche Mittel von dem Besuche der Versilberungsganten abgehal„ten, und die Gemeindammänner leisten durch ungehörige Handhabung „der Gesetze, z. B. mangelhafte Publikation, laxe Innehaltung der Fristen, „diesem Unwesen Vorschub. In einem *sehr eklatanten* Fall haben

„wir dem Gemeindeammannamte Dietikon deswegen eine ernste Rüge ertheilt „und dasselbe darauf aufmerksam gemacht, wie durch ein solches Verfahren „die Interessen der Kreditoren gefährdet und dadurch auch der Kredit „der rechtschaffenen Gemeindeeinwohner untergraben wird." Wir können letztere Bemerkung nur unterstützen.

Bei der Pfandverschreibung wird fast in allen Bezirken gerügt, daß einzelne Gemeindammänner die Forderung zu unbestimmt bezeichnen, indem entweder die causa debendi, eine Bestimmung über Verzinsung oder Rückzahlung oder dgl. fehlt.

Es ist vor Allem Aufgabe der Bezirksgerichts-Präsidenten, bei Ertheilung der Bewilligung zur Eintragung dieser Pfandrechte auf die Beseitigung diesfälliger Mängel zu dringen, und es mögen diese Beamten hier um so mehr noch besonders auf ihre Obliegenheit aufmerksam gemacht werden, als deren Erfüllung das beste Mittel ist, Verhältnisse, die zu Verlusten und Streitigkeiten führen könnten, ein- für allemal zu ordnen.

Unterlassen wurde an sehr vielen Orten die Löschung ausgelaufener Pfandrechte oder Vorstellungen, auch die Vorstellung bestrittener Forderungen selbst, eine Angabe darüber, ob Ausweis gegenüber einem Vindikanten verlangt worden sei, die Abstellung, und Anderes mehr, so daß vom Rechtsbot, vom theilweisen Rechtsvorschlag, oder der Versilberungsrungsanzeige an oft gar nicht mehr aus dem Protokolle ersehen werden kann, was aus dem Rechtstriebe geworden ist. Die häufigen kleinen Verstöße und Mängel mögen hier unerwähnt bleiben.

XII. Die Notariatskanzleien.

Im Ganzen ging auch dieses Jahr das Notariatswesen seinen gewöhnlichen Gang. Die Notare waren ernstlich bemüht, mit ihren Geschäften auf dem Laufenden zu bleiben; nur bei wenigen beklagen sich die Bezirksgerichte über bedeutendere Rückstände, bei Einem allerdings, der freilich durch eine Vereinigung und die Eintragung von Servituten besonders in Anspruch genommen war, reichten die Rückstände über 4 Monate zurück. Der Nämliche hat auch unter Androhungen aufgefordert werden müssen, den ihm von Seite des Obergerichtes anläßlich seiner Visitation gegebenen Aufträgen endlich nachzukommen. Etwas mehr im Rückstand scheinen dagegen die verschiedenen Notariatskanzleien immer noch bezüglich der Ueberbundsanzeigen an die Kreditoren zu stehen; wir haben das auch schon gerügt und hoffen daher, daß es allmählig besser werde.

Das Bezirksgericht Winterthur hat bei einem Notar getadelt, daß er Depositen ohne gerichtliche Bewilligung annehme und herausgebe. Wir halten diese Rüge nicht für richtig. Die Hinterlegung beim Notar ist keine gerichtliche, und daher auch nicht an die Vorschriften der letzteren gebunden.

Anläßlich unserer Kanzleivisitation haben wir es gerügt, daß mehrere Notare bei Schuldtiteln den Ausdruck brauchten, es sei die Schuldsumme „gesetzlich zu verzinsen," da dieser Ausdruck zu Mißverständnissen führen kann, auch so, wie er gemeint wird, gegenwärtig nicht einmal richtig ist. Wir haben die Notare angewiesen, die Höhe des Zinsfußes in Zahlen anzugeben.

Die Eintragung der Servituten ist nun überall, wo sie nicht mit der Protokollsbereinigung zusammenhängt, zuletzt in Grüningen und in Wädenschweil, beendigt worden, und damit haben auch die Servitutsprozesse mit dem Beweise der unvordenklichen Verjährung ein Ende genommen.

Beendigt wurden ferner die Protokollbereinigungen von Dürnten, Freudweil und Langnau.

Gegenwärtig sind noch in Arbeit die Vereinigungen von Wiedikon, Außersihl, Irgenhausen (mit Oberweil, Auslikon, Unter- und Oberbalm), Unterengstringen, Birmensdorf, Herrliberg; fast alle gehen jedoch ihrem Ende entgegen. Neu bewilligt wurde die Vereinigung von Sellenbüren (Stallikon), ohne geometrische Vermessung.

Die Arbeiten betreffend das Grundprotokoll der Gemeinde Langnau konnten nicht so weit gebracht werden, daß es möglich gewesen wäre, die in Aussicht genommene Einverleibung dieser Gemeinde in den Notariatskreis Horgen unterer Theil im Berichtsjahre eintreten zu lassen. Es wurde daher dem Landschreiber von Affoltern die hiefür angesetzte Frist bis zum Juni 1870 erstreckt.

Dagegen wurde es noch im Dezember ermöglicht, die Ablösung des bis dahin nach Kyburg kanzleigenössigen Theiles der Zivilgemeinde Freudweil von jenem Notariate und die Zutheilung desselben an das Notariat Greifensee, wohin nun die ganze Gemeinde gehört, auf 1. Januar 1870 auszusprechen.

Unsere besondere Aufmerksamkeit wurde im Laufe des Berichtsjahres auf die Notariatskanzlei von Horgen unterer Theil gelenkt durch eine Denunziation des aus derselben entlassenen Kanzlisten Huber. Wir haben sofort eine Untersuchung durch das Bezirksgericht Horgen angeordnet; es hat sich dann aber gezeigt, daß die Verzeigung, ein

Akt der Rache, großentheils unrichtig oder übertrieben war, und ein Theil der vorhandenen Fehler sogar von dem Denunzianten selber herrührte. Hr. Landschreiber Surber war freilich damals schwer krank, und es war deswegen nicht möglich, vollständige Auskunft über alle Beschwerdepunkte zu erhalten; auch zeigten sich wirklich, wie auch unter diesen Umständen wohl zu begreifen, einige Rückstände, nichts aber von größerer Bedeutung. Wir haben indessen nunmehr angeordnet, daß, da mittlerweile Hr. Surber gestorben ist, bei Gelegenheit der Uebergabe der Kanzlei an seinen Nachfolger eine nochmalige gründliche Revision, wie sie übrigens nach neuesten Berichten der Interimsverwalter, Hr. Süßtrunk, theilweise bereits vorgenommen hat, bezüglich jedes noch irgend unklaren Verhältnisses der Kanzlei stattfinde.

Bezüglich der Notariatskanzlei Horgen oberer Theil hatte das Bezirksgericht in seinem Jahresberichte vom Jahre 1867 verschiedene Ausstellungen ernsterer Natur gemacht. Wir ordneten daher eine außerordentliche Untersuchung dieser Kanzlei durch 2 Notare an. Das Resultat zeigte zwar weniger bedeutende Uebelstände, als wir hatten fürchten müssen, veranlaßte uns aber doch, nebst der nöthigen Vorkehrung zur Hebung derselben, dem Notar eine Ordnungsbuße aufzulegen. Mit der seitherigen Geschäftsführung dieses Notars hat sich übrigens das Bezirksgericht vollkommen zufrieden erklärt.

Die in unserm letzten Berichte angedeutete Untersuchung betreffend die Löschung untergegangener Servituten in den Schuldurkunden ist erst im laufenden Jahre beendigt worden und hat uns zu der Ueberzeugung gebracht, daß es am besten sei, hierüber zur Zeit eine allgemeine Verordnung nicht zu erlassen, zumal ein neues Notariatsgesetz in Aussicht steht.

Hinsichtlich der Berichtigung der Grundprotokolle bezüglich derjenigen Grundstücke, welche an der zürcherisch-aargauischen Grenze liegen, stehen wir noch ungefähr auf dem gleichen Punkte, wie vor einem Jahre. Den diesfälligen Arbeiten der Notare und der Gerichte muß nämlich eine genaue geometrische Aufnahme der Grenzlinie vorangehen, und es ist mit dieser Arbeit von den beidseitigen Regierungen ein Ingenieur betraut worden, welcher vertragsgemäß schon vor Jahren damit hätte fertig sein sollen. Dieser Mann ist in Konkurs gerathen, ohne seine Arbeit zu vollenden, und es hat seither ein anderer Ingenieur mit deren Vornahme beauftragt werden müssen. Jetzt scheint die Sache endlich wieder einen Schritt vorwärts gehen zu wollen.

Das Bezirksgericht Zürich bemerkt, daß die Konkurse im Ganzen immer noch zu langsam erledigt werden, zum Theil deßwegen, weil die

Landschreiber zu wenig dafür besorgt seien, daß zu den Ansprachen die Beweismittel in gehöriger Weise gelegt werden, zum Theil in Folge unmotivirter Protestationen besonders der Geschäftsagenten, die bisweilen nur protestiren, um eine Prozeßentschädigung für ihre Klienten zu erlangen. Diesem Unfuge steht freilich die Bestimmung der Auffallsordnung entgegen, wonach jeder Gewinn aus einer Konkurspendenz in die Masse fallen soll; allein es ist längst bekannt, daß dieser Paragraph fast in jedem Konkurse von größerer Bedeutung umgangen wird. Ein Notar hat eine scharfe Mahnung erhalten, seine rückständigen Konkursprotokolle endlich nachzuarbeiten.

Mit Recht führt das nämliche Gericht ferner an, daß die Konkursprotokolle viel zu weitläufig zu werden anfangen, dadurch an Uebersichtlichkeit verlieren, und unnöthige Kosten verursachen. So werden bei den einzelnen Ansprachen die Pfänder in extenso aufgenommen, während eine Anzeichnung derselben im Aktivetat und die genaue Bezeichnung der Beweismittel bei der Ansprache genüge; alle möglichen Zuschriften erscheinen vollständig u. s. w. Wir selbst haben wiederholt bei Anlaß einzelner Prozesse es gerügt, daß einzelne Kanzleien solchen Ballast in die Konkursprotokolle aufnehmen, und eine Gerichtskanzlei speziell angewiesen, dem Notar die Urtheile in Konkurspendenzen nicht mehr von A—Z, sondern nur im Dispositiv und allenfalls mit den Erwägungen, soweit sie zum Verständniß der Dispositive nöthig seien, mitzutheilen, so daß dann auch nur diese Theile ins Konkursprotokoll fallen, zumal ja der Inhalt des faktischen Theils wenigstens zum großen Theil schon, vielleicht sogar zweimal, im Auffallsprotokoll steht.

Ein Mißbrauch ist uns ferner vom Bezirksgericht Zürich signalisirt worden, mit Bezug auf dessen Behandlung wir mit dem genannten Gerichte vollkommen einig gehen; es sind die Insolvenzerklärungen, die eingereicht werden, lediglich um eine drohende Pfändung oder Versilberung abzuwenden und nachher wieder zu verschwinden. Es ist schon vorgekommen, daß das durch die Publikationen zur Versilberung geladene Publikum mehr als einmal unverrichteter Sache nach Hause geschickt worden ist. Das Gericht hat daher dem Rückzuge der Insolvenzerklärung nur dann noch Folge gegeben, wenn die Publikation des Auffalls noch nicht erfolgt war und zugleich von dem die Versilberung begehrenden Kreditor Abstellung eingereicht wurde, dann aber auch eine Ordnungsbuße mit der Aufhebung der Konkurseröffnung verbunden.

Ueber die Folgen des Konkurses haben wir eine Verordnung erlassen, die aber von uns einstweilen noch nicht als definitiv betrachtet

wird, weßhalb wir auch deren Aufnahme in die Gesetzessammlung zur Zeit nicht beantragen. Mit Recht bemerkt auch hier das Bezirksgericht Zürich, daß dem Richter von den Notaren etwas mehr Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Frage des Verschuldens geboten werden sollten. Die Rekurse gegen diesfällige Beschlüsse der Bezirksgerichte waren nicht zahlreich; etwas mißlich wird dabei immer der Umstand bleiben, daß nur im Sinne einer Herabsetzung der Dauer der Einstellung im Aktivbürgerrecht ein Rekurs stattfindet, dagegen Niemand ein direktes Interesse daran hat, Rekurs zu ergreifen, wenn ein Bezirksgericht mit einem Kridaren, der seinen Konkurs verschuldet hat, allzu nachsichtig ist. Es könnte dies namentlich bei zu oberflächlicher Prüfung der Verhältnisse dazu führen, daß die Praxis hierin immer laxer würde, was sicherlich nicht im Willen der Verfassung, die so scharf zwischen verschuldetem und unverschuldetem Konkurse scheidet, liegen kann. Bei einer allfälligen Revision des Auffallsgesetzes wird wohl auch dieser Punkt, sowie die nunmehrige Bedeutung der Falliterklärung überhaupt ins Auge gefaßt werden müssen.

Ein Bezirksgericht hat uns angefragt, ob der Art. 18 Ziff. 3 der Verfassung (Falliterklärung mit Einstellung im Aktivbürgerrecht) auch auf Ausländer anwendbar sei. Wir haben die Frage bejaht, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Rechte, welche katholische Ausländer in ihrer Kirchgemeinde haben und auf die mögliche Einbürgerung eines Ausländers. Indessen scheint nach dem Amtsblatt die Mehrzahl der Bezirksgerichte eine solche Einstellung nicht zu verfügen.

Im Berichtsjahre haben wir 5 Fähigkeitszeugnisse für Notariatskandidaten ertheilt, ferner das laut dem letzten Rechenschaftsberichte temporär entzogene Fähigkeitszeugniß wieder verliehen und verschiedene Fähigkeitszeugnisse erneuert.

XIII. Rechtsanwälte und Geschäfsagenten.

Betreffend die Anwälte haben wir keine Bemerkungen zu machen, sondern können uns lediglich auf Dasjenige beziehen, was wir schon in unserem letzten Jahresberichte gesagt haben. Ein Anwalt erhielt im Berichtsjahre von einem Bezirksgerichte eine Trölerbuße, ein anderer von uns einen Verweis wegen trölerhafter Prozeßführung, und gegen zwei Geschäftsagenten, die aber beide gegenwärtig nicht mehr funktioniren, mußte auf erfolgte Beschwerde hin eingeschritten werden.

Die Prüfung für die Advokatur bestanden Hr. Dr. Richard Temme von Wädenschweil, der dann die Stelle eines Untersuchungsrichters in Basel antrat, und Hr. Dr. Giesker von Zürich; als Anwalt beeidigt wurden Hr. Dr. Rudolf Spöndlin und Hr. Dr. Rudolf Schauberg; Hr. Staatsanwaltssubstitut jetzt Reg.-Rath Pfenninger trat damals wieder in die Reihe der Anwälte. Sechs neue Patente für Geschäftsagenten wurden ertheilt, eines wegen Nichtleistung der Kaution zurückgezogen, eines aufgegeben. Ein Geschäftsagent starb.

Wir können diesen Abschnitt und damit unsern ganzen Bericht nicht schließen, ohne noch des Hinschiedes des Herrn Dr. Sulzberger, der eine Zierde des zürcherischen Anwaltsstandes war, zu gedenken.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit.

Zürich, den 23. August 1870.

Im Namen des Obergerichtes:

Der erste Präsident,

J. J. Spiller.

Der erste Obergerichtsschreiber,

Tobler.

Inhaltsverzeichniß.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Kantons Zürich

auf das Jahr

1871.

Zürich,
Druck von Orell, Füßli und Comp.
1870.

Inhalt.

A. I. Voranschlag über die ordentlichen

Einnahmen.	Voranschlag 1871.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
I. Ertrag des zentralen Staatsguts.			
a. Zinse von Kapitalien:			
1. Von Schuldbriefen		567,000	
2. von Aktien		112,000	
3. von Zehntloskaufskapitalien		9,000	
4. von Grundzinsloskaufskapitalien . .		12,000	
5. von Administrationskapitalien . . .		16,000	716,000
b. Erblehenzinse			29,000
c. Pacht- und Miethzinse			30,000
d. Ertrag der Staatswaldungen . .			181,100
e. Zufälliges			—
			956,100
II. Regalien.			
a. Salzregale			108,000
b. Postregale (Bundesentschädigung) . .			232,138
c. Bergwerksregale			25,000
d. Wasser- und Fischenzenzinse. . .			20,000
			385,138

Einnahmen und Ausgaben der Staatskassa.

Voranschlag 1870.			Staatsrechnung 1869.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
	565,000			499,882. 55	
	112,000			238,865. 03	
	10,000			11,661. 33	
	13,000			16,658. 85	
	16,500	716,500		16,080. 20	783,147. 96
		29,000			29,396. —
		30,000			30,869. 50
		163,500			181,878. 71
		500			—. —
		939,500			1,025,292. 17
		108,000			249,176. 36
		232,138			204,083. 16
		15,000			15,262. 03
		15,000			20,295. 94
		370,138			488,817. 49

Einnahmen.	Voranschlag 1851.		
	Frkn.	Frkn.	Fr[illegible]
III. Steuern und Gebühren.			
a. Wirthschaftsabgabe (Taxation) . .		290,000	
Davon ab: Taxations- und Ausschreibungskosten (1700), Rückzahlungen (1100), Bezugskosten (2200)		5,000	225,0[illegible]
b. Militärpflichtersatz (Taxation) . .		315,000	
Davon ab: Ausfall durch Dienstleistung, Tod, Abwesenheit und Rechtstrieb (90,000) und Bezugskosten (15,000) .		105,000	210,0[illegible]
c. Taxe von Hunden			23,0[illegible]
d. Stempelabgabe (excl. Viehscheinst. S. 35)		32,000	
Davon ab: Ankauf des Stempelpapiers (3,200), Bezugskosten (800)		4,000	28,0[illegible]
e. Gebühr für Banknotenausgabe .			10,0[illegible]
f. Gewerbspatentgebühren			2,0[illegible]
g. Krämer- und Hausirpatentgebühren		12,500	
Davon ab: Bezugskosten x.		500	12,0[illegible]
h. Landrechtsgebühren			10,0[illegible]
i. Jagdpatentgebühren			8,0[illegible]
k. Antheil am Ertrag der eidg. Zölle		135,212	
Davon ab: Beitrag an die Stadt Zürich laut Erkenntniß des Bundesgerichts vom 3. Christmonat 1857		5,833	129,37[illegible]
l. Aktivbürgersteuer.			65,00[illegible]
m. Vermögens- und Einkommenssteuer à 3 auf's Tausend des Katasters . . .		1,612,000	
Davon ab: Taxationskosten (Durchschnitt aus 3 Jahren), Ausschreibungs- und Bezugskosten, sowie unerhältliche Rückstände x.		50,000	1,562,000
n. Erbschaftssteuer.		150,000	
Davon ab: Bezugskosten x.		5,000	145,000
o. Steuernachzahlungen			50,000
			2,480,379

Voranschlag 1870.			Staatsrechnung 1869.		
n.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
	230,000			233,038. 05	
	5,000			5,384. 92	
		225,000			227,653. 13
	315,000			336,502. 55	
	105,000			116,651. 12	
		210,000			219,851. 43
		23,000			23,452. —
	32,000			28,341. 30	
	4,000			4,655. 33	
		28,000			23,685. 97
		10,000			— —
		2,000			454. 97
	12,500			12,399. —	
	500			607. 98	
		12,000			11,791. 02
		10,000			9,300. —
		9,000			8,980. —
	135,212			135,212. 59	
	5,833			5,833. —	
		129,379			129,379. 59
		65,000	Handelsklassensteuer	226,330. —	
			ab: Bezugskosten	11,011. 35	
					215,318. 65
	1,612,000			1,016,983. 95	
	50,000			34,801. 57	
		1,562,000			982,182. 38
	200,000				
	5,000				
		195,000			— —
		25,000			42,974. 17
		2,505,379			1,895,023. 31

Einnahmen.	Voranschlag 1871.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
IV. Bußen und Prozeßgebühren.			
a. Bußen		26,000	
b. Prozeßgebühren		30,000	
		56,000	
Davon ab: Nachlässe und Verluste . . .		20,000	36,000
c. Arbeitsverdienst in den Bezirksgefängnissen			3,000
			39,000
V. Beiträge an das Unterrichtswesen.			
a. Beitrag aus dem Dotationsfond der Hochschule (vide S. 33)* . . .			50,000
b. Beitrag aus dem Fond für das höhere Unterrichtswesen (vide S.33)*			18,000
c. Schul- und Einschreibgelder bei den Kantonallehranstalten und Beiträge vom chemischen Laboratorium			12,000
d. Beitrag vom Viehscheinstempelfond an die Thierarzneischule (vide S. 35)			6,000
e. Beiträge der Stadt Zürich:			
1. An die Stipendien		1,166	
2. An die Kantonallehranstalten . . .		29,167	30,333
			116,333
VI. Allerlei.			
a. Beitrag vom französischen Kirchenfond an die Pfarrbesoldung . .			3,125
b. Entschädigung für die Bewachung der Zollgrenze 2c.			7,000
c. Verschiedenes			925
			11,050

* Die Voranschläge für den Dotationsfond der Hochschule H und den Fond für das höhere Volksschulwesen I werden in der Meinung genehmigt, daß, wenn die in den Rechnungen speziell nachzuweisenden Verwendungen der einzelnen Kredite die ausgesetzten Summen nicht erreichen, auch nur der Betrag der wirklichen Ausgaben diesen Fonds entnommen werden darf.

Voranschlag 1870.		Staatsrechnung 1869.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
26,000			29,628. 07	
30,000			34,832. 77	
56,000			64,460. 84	
20,000	36,000		28,802. 94	35,657. 90
	3,000			2,949. 32
	39,000			38,607. 22
	—			—
	—			—
	12,000			12,369. —
	6,000			6,000. —
1,166			1,166. 68	
29,167	30,333		29,166. 67	30,333. 35
	48,333			48,702. 35
	1,750			3,125. —
	7,000			7,833. 35
	900			4,187. 99
	9,650			15,146. 34

Ausgaben.	Voranschlag 1871.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
A. Für die Verwaltung.			
I. Regierungsrath.			
a. 1 Präsident		5,500	
6 Regierungsräthe		30,000	35,500
b. Staatskanzlei:			
1. Zwei Staatsschreiber		3,500	
2. Staatsarchivar		2,500	
3. Dems. für Aushülfe u. Anschaffungen		2,000	
4. Sechs Kanzlisten, Kredit . . .		7,000	
5. Büreauauslagen		3,000	
6. Druck- und Buchbinderarbeiten:			
a. für die Verwaltung . . .	5,000		
b. „ Gesetzesvorlagen an das Volk	12,000	17,000	35,000
c. Bedienung:			
6 Waibel für den Regierungsrath und die Direktionen			7,500
			78,000
II. Inneres.			
a. Kanzlei:			
1. Sekretär		2,500	
2. Zwei Kanzlisten		1,900	
3. Büreauauslagen und Statistik .		5,000	9,400
b. Gewerbswesen:			
1. Kredit für Unterstützungen . . .		1,000	
2. Fabrikinspektionen		1,000	2,000
c. Landwirthschaft:			
1. Prämien und Unterstützungen . .		12,000	
2. Landwirthschaftliche Schule:			
a. Beitrag an den Betrieb . . .	20,000		
b. Bauten	4,000	24,000	
3. Kommission f. d. Landwirthschaft		1,000	
4. Unterstützung von Entwässerungen			
5. Beiträge an Grundbereinigungen .		10,000	47,000
d. Forstpolizei			6,000
e. Armenwesen:			
1. Beitrag an den Kantonalarmenfond (vide S. 34)		19,100	
2. Beiträge an schweiz. Unterstützungskassen im Ausland		2,000	21,100
			85,500

Voranschlag 1870.			Staatsrechnung 1869.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
	5,500			10,500. —	
	30,000	35,500		27,291. 67	37,791. 67
	3,500			3,500. —	
	2,500			2,733. 33	
	1,800			1,800. —	
	7,000			7,953. —	
	3,000			2,094. 04	
	5,000	22,800		15,355. 63	83,436. —
6 Waibel		7,500	7 Waibel		8,700. —
		65,800			79,927. 67
	2,500			2,500. —	
	1,900			2,354. 50	
	5,000	9,400		5,811. 20	10,665. 70
	16,000			8,590. —	
	1,000	17,000		656. 20	9,246. 20
	12,000			14,483. 76	
	20,000			20,000. —	
	—			1,670. —	
	2,000			1,138. 15	
	1,500			— —	
	7,000	42,500		2,882. —	40,173. 91
		6,000			6,228. 69
	19,100			19,100. —	
		19,100			19,100. —
		94,000			85,414. 50

Ausgaben.	Voranschlag 1871.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
III. Polizei.			
a. Kanzlei:			
1. Sekretär		1,800	
2. Kredit für das Sekretariat der Aufsichtskommission über die Strafanstalt ꝛc.		400	
3. Zwei Kanzlisten		1,800	
4. Büreauauslagen		2,000	
			6,000
b. Polizeiauslagen			13,400
c. Polizeikorps:			
1. Besoldung		131,050	
2. Montirung		8,150	
3. Quartiergelder		8,900	
4. Allerlei		3,400	
			151,500
d. Kantonalstrafanstalt:			
1. Verwaltungskosten		—	
2. Kost für Beamte und Angestellte		—	
3. Unterhalt der Gefangenen		—	
4. Sparkasse der Sträflinge		—	
5. Baureparaturen		—	
Zuschuß an die Strafanstalt (vide Seite 22)		53,700	
			53,700
e. Bezirksgefängnisse:			
1. Strafvollziehung in den Bezirken		23,500	
2. Inspektionsreisen		400	
			23,900
f. Einbürgerung der Heimatlosen			761
			249,261
IV. Finanzen.			
a. Kanzlei:			
1. Zwei Sekretäre		4,900	
2. Rechnungsrevisor		2,000	
3. Vier Kanzlisten		4,300	
4. Bureauauslagen		1,700	
5. Druck- und Buchbinderarbeiten		1,100	
Uebertrag			14,000

ranschlag 1870.		Staatsrechnung 1869.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
1,800			1,800. —	
400			400. —	
1,800			1,800. —	
2,000	6,000		1,316. 05	5,316. 05
	13,400			11,495. 46
135,000			134,333. 10	
5,300			10,612. 82	
8,900			8,767. 40	
3,400	152,600		3,714. 07	157,427. 39
23,700			23,092. 69	
18,300			18,107. 77	
74,100			65,184. 51	
6,200			7,401. 50	
—			6,148. 92	
—			—	
122,300			119,935. 39	
71,000	51,300	Ab: Verdienst zc.	70,531. 87	49,403. 52
22,000			24,986. 10	
400	22,400		55. —	25,041. 10
	689			2,495. 22
	246,389			251,178. 74
4,900			4,900. —	
2,000			2,000. —	
4,300			4,474. —	
1,600			1,742. 98	
1,200	14,000		1,008. 91	14,125. 89

Ausgaben.	Voranschlag 1871.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Uebertrag .			14,000
b. Staatskassaverwaltung:			
1. Staatskassier		3,500	
2. Buchhalter		2,150	
3. Gehülfe		1,750	7,400
c. Domänenverwaltung:			
1. Kassier		3,200	
2. Zwei Gehülfen		3,250	
3. Kosten des Gefällsbezugs . . .		300	
4. Unterhalt der Domänen und Besorgung der Naturalien		3,000	
5. Seefischenzenaufseher		700	10,450
d. Forstwesen:			
1. Oberforstmeister		3,500	
2. Vier Forstmeister		8,800	
3. Verwaltungskosten		11,500	
4. Gewinnungskosten		15,000	
5. Forstverbesserungskosten		8,000	
6. Servituten		15,000	
7. Besoldung des Kanzlisten des Oberforstamtes		1,000	
8. Verschiedenes		600	63,400
e. Verschiedenes:			
1. Brandassekuranz für Staatsgebäude		10,500	
2. Straßenbeleuchtung		—	
3. Abgang und Verlust		1,000	
4. Prozeßkosten 2c.		3,500	15,000
			110,250
V. Oeffentliche Arbeiten.			
A. Kanzlei:			
1. Sekretär		2,500	
2. Drei Kanzlisten		3,900	
3. Büreauauslagen		1,500	
Uebertrag .			7,900

Voranschlag 1870.		Staatsrechnung 1869.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
	14,000	.		14,125. 89
3,500			3,500. —	
2,150			2,150. —	
1,750	7,400		1,750. —	7,400. —
3,200			3,200. —	
3,250			3,500. —	
300			301. 51	
3,000			3,546. 79	
700	10,450		700. —	11,248. 30
3,500			3,500. —	
8,800			8,800. —	
11,600			11,418. 70	
14,800			15,112. 51	
9,300			10,395. 97	
13,400			15,312. 95	
1,000			1,000. —	
900	63,300		417. 82	65,957. 95
10,000			10,591. 35	
—			1,150. —	
1,000			256. 21	
3,500	14,500		3,027. 43	15,024. 99
	109,650			113,757. 13
2,500			2,500. —	
3,900			3,900. —	
1,500	7,900		1,404. 09	7,804. 09

Ausgaben.	Voranschlag 1871. Frkn.	Frkn.	
Uebertrag .			
B. Hochbauten.			
a. Bauinspektorat:			
1. Bauinspektor	3,500		
2. Bauaufseher	2,500		
3. Reiseauslagen	900		
4. Planarbeiten, Zeichnungsmaterial .	2,500	9,400	
b. Neubauten:			
1. Irrenanstalt			
2. Strafanstalt (vide S. 21) .			
3. Pfarrhaus Dägerlen, Vollendung .			
4. Verlegung eines Munitionsmagazins			
c. Unterhalt von Gebäuden:			
1. Kirchen	14,000		
2. Pfarrgebäude	36,000		
3. Polizeigebäude	4,000		
4. Militärgebäude	16,000		
5. Kantonallehranstalten	26,000		
6. Uebrige Staatsgebäude	16,000		
7. Abwarte	2,700	114,700	
d. Mobiliar		6,000	
e. Beheizung (5,500) und Beleuchtung (3,500) von Rathhaus, Obmannamt, Staatskanzlei und Hauptwache		9,000	
f. Unvorherzusehendes		3,400	142,500
C. Straßen- und Wasserbauten.			
a. Straßeninspektorat:			
1. Straßeninspektor	3,500		
2. Drei Kreisingenieure	7,500		
3. Taggelder, Vermessungen ꝛc. . .	3,500		
Uebertrag .		14,500	150,400

Voranschlag 1870.			Staatsrechnung 1869.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
		7,900			7,804. 09
3,500			3,500. —		
2,500			2,500. —		
900			822. 75		
2,500	9,400		3,175. 60	9,998. 35	
			200,000. —		
			60,000. —		
			15,000. —		
			9,841. 52	284,841. 52	
14,000			9,133. 62		
36,000			38,373. 06		
4,000			161. 73		
16,000			8,126. 39		
26,000			32,283. 28		
12,000			12,021. 50		
2,700	110,700		2,700. —	102,799. 58	
	6,000			10,780. 51	
	9,000			8,477. 79	
	3,400	138,500		545. 75	416,443. 50
				417,443. 50	
			Ab: Zahlung von Friesenberg	1,000. —	
3,500			3,500. —		
7,500			7,500. —		
3,500	14,500	146,400	3,634. 97	14,634. 97	424,247. 59

Ausgaben.	Voranschlag 1871. Frkn.	Frkn.	Frkn.
Uebertrag .		14,500	150,400
b. Neubauten:			
1. Vollendungsarbeiten an Brücken und Straßen I. und II. Klasse	12,000		
2. Beiträge an Kommunikationsstraßen	78,000	90,000	
c. Unterhalt der Straßen:			
1. Straßen erster und zweiter Klasse	112,000		
2. " und Brücken dritter und vierter Klasse	1,200	113,200	
d. Wasser- und Uferbauten		12,000	229,700
.			380,100
VI. Militärwesen.			
a. Kanzlei:			
1. Sekretär		2,500	
2. Zwei Kanzlisten		2,200	
3. Bureauauslagen		1,300	6,000
b. Allgemeine Militärausgaben:			
1. Gesetzliche Besoldungen		44,820	
2. Rekrutenunterricht		19,000	
3. Eidgenössische Militärkurse . . .		40,200	
4. Kantonale Militärschulen . . .		44,300	
5. Kantonale Wiederholungskurse .		96,500	
6. Nachübungen		5,700	
7. Kantonales Kriegsgericht . . .		300	
8. Korpsmusiken		3,000	
9. Freiwillige Schießvereine . . .		35,000	
10. Kasernenwesen		21,500	
11. Büreauauslagen, Verschiedenes .		8,380	318,700
Uebertrag .			324,700

Voranschlag 1870.			Staatsrechnung 1869.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
	14,500	146,400		14,634. 97	424,247. 59
23,000					
70,000			37,478. 15		
	93,000			37,478. 15	
96,000			86,822. 55		
2,000			405. 69		
	98,000			87,228. 24	
	12,000			11,416. 85	
		217,500			150,758. 21
		363,900			575,005. 80
	2,500			2,500. —	
	2,200			2,200. —	
	1,300			1,234. 47	
		6,000			5,934. 47
	44,250			43,282. 40	
	20,150			17,984. 38	
	50,500			35,654. 58	
	42,700			36,700. 40	
	93,300			93,863. 80	
	5,000			5,605. 57	
	300			—	
	3,000			2,776. 70	
	25,000			27,513. 53	
	20,500			21,238. 78	
	7,300			8,496. 01	
		312,000			293,116. 15
		318,000			299,050. 62

Ausgaben.	Voranschlag 1871. Frkn.	Frkn.	Frkn.
Uebertrag			324,700
c. Zeugamt:			
1. Zeughausdirektor		3,800	
2. Zeugwart und Gehülfe		4,000	
3. Unterhalt der Zeughausvorräthe		2,200	
4. Außerordentliche Reparaturen		7,000	
5. Neue Anschaffungen		18,000	
6. Verschiedenes		8,000	43,000
d. Montirungsausgaben:			
1. Geniekorps		7,300	
2. Artillerie		33,800	
3. Cavallerie		19,770	
4. Scharfschützen		13,000	
5. Infanterie		137,050	
6. Verschiedenes		9,080	220,000
e. Ruhegehalte von Invaliden			—
			587,700
VII. Erziehungswesen.			
A. Behörden.			
a. Kantonalbehörden:			
1. Erziehungsrath u. Kommissionen	3,000		
2. Sekretär	2,500		
3. Kanzleipersonal	3,300		
4. Kantonsschulverwalter	1,000		
5. Schulinspektionen	3,000		
6. Büreau- u. Druckauslagen	4,000	16,800	
b. Bezirksbehörden; Schulvisitationen und Büreauauslagen		5,500	22,300
B. Höheres Unterrichtswesen.			
a. Hochschule:			
1. Lehrerpersonal (incl. Fr. 39,000 f. S. 33. H)	123,000		
2. Personalzulagen	8,000		
3. Rektorat	400		
4. Hülfsanstalten (incl. Fr. 5,000 f. S. 33. H)	15,000		
5. Vereine für Studirende	1,500		
6. Preisinstitut	500		
7. Lehrmittel	2,500		
8. Bedienung	1,900		
Uebertrag		152,800	22,300

Voranschlag 1870.			Staatsrechnung 1869.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
		318,000			299,050. 62
	3,800			3,800. —	
	4,000			4,000. —	
	2,200			13,177. 95	
	7,000			17,078. 31	
	19,000			23,355. 91	
	8,000			507. 63	
		44,000			61,919. 80
	6,900			2,873. 74	
	34,800			18,754. 63	
	17,400			10,301. 30	
	12,900			5,959. 59	
	133,900			74,007. 68	
	9,100			14,527. 44	
		215,000			126,424. 38
		—			220. 20
		577,000			487,615. —
3,000			1,861. 30		
2,500			2,500. —		
3,300			3,129. 50		
1,000			1,000. —		
3,000			— —		
4,000	16,800		3,634. 12.	12,124. 92	
	5,500			4,795. 12	
		22,300			16,920. 04
82,000			85,938. 13		
8,000			10,000. —		
400			120. —		
10,000			11,475. —		
1,500			400. —		
500			500. —		
2,500			1,785. 35		
1,600			1,600. —		
	106,500	22,300		111,818. 48	16,920. 04

Ausgaben.	Voranschlag 1871.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Uebertrag		152,800	22,300
b. Eidgenössisches Polytechnikum:			
Beitrag des Kantons Zürich		16,000	
c. Kantonsschule (Gymnasium):			
1. Lehrerpersonal	41,000		
2. Rektorat	1,200		
3. Lehrmittel 2c.	500		
		42,700	
d. Kantonsschule (Industrieschule):			
1. Lehrerpersonal	41,000		
2. Rektorat	1,200		
3. Beaufsichtigung der Schüler	—		
4. Lehrmittel 2c.	500		
		42,700	
e. Gesammte Kantonsschule:			
1. Turnunterricht	4,500		
2. Waffenübungen	2,500		
3. Schulfest	800		
4. Bedienung	1,800		
5. Gemeinsame Bedürfnisse	600		
		10,200	
f. Thierarzneischule:			
1. Lehrerpersonal	19,000		
2. Uebrige Bedürfnisse	4,000		
		23,000	
g. Schullehrerseminar:			
1. Lehrerpersonal	24,500		
2. Konvikt	8,000		
3. Unterrichtsbedürfnisse	1,500		
4. Stipendien	9,000		
		43,000	
h. Bibliotheken und Sammlungen:			
1. Kantonalbibliothek (incl. Fr. 1,000 f. G. 33. II)	6,000		
2. Beitrag an andere Bibliotheken	1,600		
3. Sammlungen (incl. Fr. 1,000 f. G. 33. II)	15,000		
		22,600	
i. Stipendiat:			
1. Für höhere Lehranstalten (incl. Fr. 4000 f. G. 33. II)	16,000		
2. Vorbereitung auf dieselben	5,000		
3. Sekundarlehrer, Fortbildung	3,000		
		24,000	
Uebertrag		377,000	22,300

	Voranschlag 1870.		Staatsrechnung 1869.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
	106,500	22,300		111,818. 48	16,920. 04
	16,000			16,000. —	
00			38,087. —		
00			1,200. —		
00	42,700		378. 75	39,665. 75	
00			37,045. —		
00			1,200. —		
—			— —		
500	48,700		121. 60	38,366. 60	
500			4,400. —		
500			4,092. 86		
800			800. —		
300			1,780. —		
600	10,200		565. 15	11,638. 01	
000			16,292. 30		
000	23,000		4,000. —	20,292. 30	
,500			22,550. —		
3,000			8,698. 90		
1,500			1,500. —		
9,000	43,000		9,000. —	41,748. 90	
5,000			5,000. —		
1,600			1,550. —		
14,000	20,600		14,000. —	20,550. —	
12,000			11,975. —		
5,000			1,225. —		
3,000	20,000		3,000. —	16,200. —	
	330,700	22,300		316,280. 04	16,920. 04

Ausgaben.	Voranschlag 1871.		
	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag .		377,000	22[illegible]
k. Beleuchtung (4000) und Beheizung (9000) der Gebäude der kantonalen Lehranstalten		13,000	390,0[illegible]
C. Volksschulwesen.			
a. Primarschulen:			
1. Lehrerbesoldungen	283,000		
2. Schulhausbaubeiträge	30,000		
3. Schulvereinigungen	1,000		
4. Ersatz des Schulgeldes	81,000		
5. Beiträge an Schulgenossenschaften und Schulgenossen	30,000		
6. Fortbildungsschulen	15,000		
		440,000	
b. Sekundarschulen:			
1. Staatsbeiträge (incl. Fr. 18,000 f. G. Sch. I)	102,700		
2. Alterszulagen an Lehrer	16,000		
		118,700	
c. Primar- und Sekundarschulen:			
1. Preisinstitut	300		
2. Schulsynode und Kapitel	2,000		
3. Kurse für Lehrer und Arbeitslehrerinnen	5,500		
		7,800	566,300
D. Gemeinsame Bedürfnisse:			
1. Vikariatszulagen		4,000	
2. Ruhegehalte		38,000	
3. Lehrer-, Wittwen- u. Waisenstiftung		5,500	
			47,500
E. Verschiedenes:			
1. Staatsbeiträge an Privatunterrichtsanstalten		9,000	
2. Für Unvorhergesehenes		3,000	
			12,000
VIII. Politische Angelegenheiten.			1,036,300
1. Grenzbereinigung, politische Missionen 2c.			3,500
2. Kantonskarte			1,500
3. Reformirte Kirchen anderer Kantone			1,500
			6,500

Voranschlag 1870.			Staatsrechnung 1869.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
	330,700	22,300		316,280. 04	16,920. 04
	12,000	342,700		13,430. 99	329,711. 03
272,500			276,205. 02		
30,000			40,200. —		
2,500			3,504. 15		
80,000			— —		
30,000			34,018. 16		
—			— —		
	415,000			353.927. 33	
82,000			83,015. 33		
16,000	98,000		15,812. 12	98,827. 45	
300			— —		
2,000			1,232. 36		
3,500	5,800		1,308. 40	2,540. 76	
		518,800			455,295. 54
	8,000			3,270. 33	
	38,000			38,814. 95	
	5,500	51,500		5,171. —	47,256. 28
	9,000			6,370. —	
	3,000	12,000		2,735. 61	9,105. 61
		947,300			858,288. 50
		3,500			501. 20
		1,000			— —
		1,500			980. —
		6,000			1,481. 20

Ausgaben.	Voranschlag 1871.		
	Frkn.	Frkn.	Fr.
IX. Medizinalwesen.			
a. Kanzlei:			
1. Sekretär		1,500	
2. Kanzlist		1,000	
3. Büreauauslagen und Drucksachen .		2,000	4,5
b. Aerztliche Besorgung der Kt. Krankenanstalten, der Stipendiaten, der Kaserne und Strafanstalt:			
1. Direktoren des neuen Spitals und der Gebäranstalt (4700), Rheinau (4500) und Irrenanstalt (7000) .		16,200	
2. Sekundarärzte (Besold. 3000, Personalzulagen 1000) und Aerzte im Irrenhaus (6000), an der Spannweid (700) und in Rheinau (1500) . .		12,200	
3. Arzt an der Kaserne und Strafanstalt		1,200	
4. Sekretär der Kranken-Aufnahmskommission		800	
5. Kantonsapotheke		25,000	
6. Beitrag an die Kantonal-Krankenanstalten (vide S. 26)		210,000	265,4
c. Sanitätspolizei:			
1. Bezirksärzte		2,200	
2. Bezirksthierärzte		1,100	
3. Schutzpockenimpfung 2c.		10,000	13,30
d. Hebammenunterricht:			
1. Lehrerbesoldung		600	
2. Wochengelder		700	1,30
X. Staatsanwaltschaft.			284,50
1. Staatsanwalt			3,2
2. Substitut desselben			2,40
3. Kanzlist			1,0
4. Weitere Aushülfe auf der Kanzlei .			90
5. Abwart			80
6. Büreauauslagen			50
7. Reiseauslagen			50
8. Gerichtsärztliche Untersuchungen .			70
			10,0

...anschlag 1870.		Staatsrechnung 1869.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
1,500			1,500. —	
1,000			1,000. —	
2,000			2,473. 27	
	4,500			4,973. 27
16,200			12,041. 67	
10,300			4,375. 67	
2,075			1,860. —	
800			800. —	
24,000			24,424. 38	
155,000			148,000. —	
	208,375			191,501. 72
2,200			2,186. 85	
1,100			1,088. 75	
10,000			7,655. 09	
	13,300			10,930. 69
—			— —	
700			441. 05	
	700			441. 05
	226,875			207,846. 73
	3,200			3,200. —
	2,400			2,400. —
	1,000			1,000. —
	900			900. —
	800			800. —
	500			525. 40
	500			466. —
	700			533. 40
	10,000			9,824. 80

Ausgaben.	Voranschlag 1871.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
XI. Kirchenwesen.			
A. Behörden.			
a. Kirchenrath:			
1. Antistes	500		
2. Sekretär des Kirchenrathes . . .	1,000		
3. Bedienung des Kirchenrathes . .	300		
4. Taggelder für die Kirchenräthe . .	1,000		
5. Vorsteher der Exspektanten . . .	250		
6. Büreauauslagen und Drucksachen .	1,500		
		4,550	
b. Kirchensynode		600	
c. Bezirkskirchenpflegen		2,100	
			7,250
B. Pfarrbesoldungen:			
1. Nach den Dienstjahren		316,800	
2. Mit unveränderlichem Gehalt . .		11,400	
3. Filialpfarrer		4,900	
4. Pfarrer der Ausgemeinden . . .		11,650	
5. Inhaber von Helferstellen . . .		10,400	
6. Besoldungsbeiträge		2,700	
7. Miethzinsentschädigungen . . .		470	
8. Zulage in Berggemeinden . . .		3,000	
9. Filialzulagen		3,185	
10. Vikariate		8,000	
11. Hülfsprediger		4,000	376,505
C. Ruhegehalte			25,000
D. Staatsbeiträge:			
1. Wittwen- und Waisenstiftung . .		3,300	
2. Kirchliche Zwecke im Kanton . .		5,000	
			8,300
			417,055
XII. Kantonsrath.			
1. Taggelder und Reiseentschädigungen des Kantonsrathes		35,000	
2. Idem der Kommissionen, Entschädigungen von Experten u. Redaktoren v. Gesetzen		8,000	
3. Druckkosten		8,000	
4. Allerlei		1,500	
			52,500

Voranschlag 1870.			Staatsrechnung 1869.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
500			663. 34		
1,000			1,000. —		
300			300. —		
1,000			1,092. 40		
250			250. —		
2,000			1,088. 55		
	5,050			4,394. 29	
	600			125. 55	
	2,100			2,089. 60	
		7,750			6,609. 44
	322,600			315,940. 52	
	11,400			13,600. —	
	4,900			4,900. —	
	11,250			11,250. —	
	10,200			10,352. 15	
	2,700			2,685. 37	
	467			467. —	
	3,000			1,300. —	
	3,185			3,185. —	
	7,200			6,854. 80	
	4,000			3,841. 50	
		380,902			374,376. 34
		25,000			19,087. 35
	3,100			3,294. —	
	10,000			2,950. —	
		13,100			6,244. —
		426,752			406,317. 13
	30,000			27,502. —	
	8,000			4,086. 40	
	24,000			5,154. 95	
	1,000			920. 32	
		63,000			37,663. 67

Ausgaben.	Voranschlag 1871.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
XIII. Ständeräthe.			
Taggelder und Reiseauslagen der zwei Mitglieder des Ständerathes . . .			2,000
XIV. Unvorherzusehendes.			
Kredit des Regierungsrathes:			
Außerordentliche Unterstützungen .			
Aufmunterung zu gemeinnützigen Unternehmungen			
Gratifikationen, Taggelder, Reiseentschädigungen			
Besoldungsnachgenuß von Hinterlassenen verstorbener Beamteter .			
Verschiedenes			20,000
XV. Bezirksverwaltung.			20,000
a. Statthalter:			
1. In Zürich und Winterthur . . .		6,400	
2. Adjunkt des Statth. in Zürich . .		3,000	
3. In den übrigen 9 Bezirken . .		18,000	
4. Für Kanzleiaushülfe (Zürich 700, Winterthur 500, in den übrigen Bezirken je 200)		3,000	30,400
b. Bezirksräthe:			
1. Im Bezirk Zürich		4,000	
2. Im Bezirk Winterthur		2,800	
3. In den übrigen 9 Bezirken . . .		7,200	14,000
c. Bezirksarmenpflegen:			
Den 11 Referenten derselben . . .			2,200
d. Bezirksrathsschreiber:			
1. Im Bezirk Zürich		1,500	
2. Im Bezirk Winterthur		1,400	
3. In den übrigen 9 Bezirken . .		11,700	14,600
e. Waibel:			
1. In d. Bez. Zürich u. Winterthur 1000 u. Zulage für d. Waibel v. Zürich 500		1,500	
2. In den übrigen 9 Bezirken . . .		2,250	3,750
f. Ersatzmänner der Bezirksräthe und Visitation der Schirmladen			2,650
g. Miethzins, Reinigung und Beheizung der Bezirksgebäude .			19,535
			87,135

Voranschlag 1870.		Staatsrechnung 1869.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
	2,000			1,617. —
			3,800. —	
			4,664. 40	
			682. 60	
			1,839. 31	
	20,000	incl. Fr. 9,403 für 1200 Exempl. Statistik der Rechtspflege	4,901. 75	15,888. 06
			Ausgaben des Verfassungsrathes	14,860. 85
	20,000			30,748. 91
6,400			6,400. —	
3,000			3,000. —	
18,000	27,400		18,000. —	
				27,400. —
4,000			4,000. —	
2,800			2,657. 55	
7,200			7,200. —	
	14,000			13,857. 55
	2,200			1,820. —
1,500			1,500. —	
1,400			1,400. —	
11,700			11,700. —	
	14,600			14,600. —
1,500			1,500. —	
2,250			2,250. —	
	3,750			3,750. —
	2,650			3,355. 93
	19,535			19,535. —
	84,135			84,318. 48

Ausgaben.	Voranschlag 1871.		
B. Für das Gerichtswesen.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
I. Obergericht.			
a. Zwei Präsidenten		10,500	
Zehn Richter		50,000	60,500
b. Kanzlei:			
1. Zwei Obergerichtsschreiber		3,500	
2. Zivilsekretär		1,167	
3. Kriminalsekretär		1,750	
4. Registrator		1,167	
5. Fünf Kanzlisten		3,734	
6. Vier Waibel		3,268	
7. Büreauauslagen (inbegr. Fr. 3000 Zulage an das Kanzleipersonal)		7,000	
8. Antheil an den Bußen und Prozeßgebühren		500	22,086
c. Ersatzmänner			100
d. Untersuchungs- u. Prozeßkosten			1,300
e. Justizkosten			400
			84,386
II. Handelsgericht			500
III. Schwurgericht.			
a. Sitzungskosten:			
1. Taggelder für den Präsidenten, die Richter, den Gerichtsschreiber und die Geschwornen		3,400	
2. Reiseentschädigungen für dieselben		1,400	
3. Bedienstete		600	
4. Verschiedenes		—	5,400
b. Untersuchungs- u. Prozeßkosten			17,000
			22,400
IV. Bezirksgerichte.			
a. Präsidenten:			
1. In Zürich und Winterthur		2,400	
2. In den übrigen Bezirken		8,100	10,500
Uebertrag			10,500

…anschlag 1870.		Staatsrechnung 1869.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
10,500			10,500. —	
50,000	60,500		50,000. —	60,500. —
3,500			3,500. —	
1,167			1,167. —	
1,750			1,750. —	
1,167			1,167. —	
3,734			3,734. —	
3,268			3,268. —	
8,500			6,244. 57	
500	23,586		549. 74	21,380. 31
	100			246. —
	1,300			1,641. 35
	400			948. 94
	85,886			84,716. 60
	500			228. 20
3,400			3,488. —	
1,400			1,144. 80	
600			704. 05	
—	5,400		182. 55	5,519. 40
	17,000			24,878. 72
	22,400			30,398. 12
2,400			2,400. —	
8,100	10,500		7,914. 13	10,314. 13
	10,500			10,314. 13

Ausgaben.	Voranschlag 1871.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Uebertrag .			10,500
b. Richter:			
1. In Zürich 8 Richter	12,800		
nebst Besoldungszulagen	4,800	17,600	
2. In Winterthur 4 Richter	3,600		
Für Führung von strafrechtlichen Untersuchungen	900	4,500	
3. In den übrigen Bezirken 36 Richter	20,880		
und 9 Verhörämter	4,500	25,380	47,480
c. Kanzleien:			
1. In Zürich Gerichtsschreiber . . .	1,500		
Zuschuß für Aushülfe	3,700	5,200	
2. In Winterthur Gerichtsschreiber .	1,350		
Zuschuß für Aushülfe	1,200	2,550	
3. In den übrigen Bezirken Gerichtsschreiber		10,800	
4. 11 Waibel		1,650	
5. Büreauauslagen		3,000	
6. Antheil an den Bußen und Prozeßgebühren		1,200	24,400
d. Ersatzmänner			200
e. Kosten für Untersuchungsverhaft, Waibelgebühren und Zeugenentschädigungen.			18,000
			100,580
C. Für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden.			
Für die außerordentlichen Straßenbauten laut Beschluß des Großen Rathes vom 26. März 1846 (vide Seite 24) .			233,333

Voranschlag 1870.			Staatsrechnung 1869.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
		10,500			10,314. 13
0			12,733. 33		
0			4,800. —		
	17,600			17,533. 33	
0			3,600. —		
0			900. —		
	4,500			4,500. —	
0			20,290. 85		
0			4,500. —		
	25,380	47,480		24,790. 85	46,824. 18
0			1,500. —		
0			3,700. —		
	5,200			5,200. —	
50			1,350. —		
00			1,200. —		
	2,550			2,550. —	
	10,800			10,760. 15	
	1,650			1,650. —	
	3,000			2,841. 49	
	1,200			1,441. 85	
		24,400			24,443. 49
		200			325. —
		18,000			20,626. 25
		100,580			102,533. 05
		233,333			233,333. 33

Rekapitulation des Voranschlags der ordentli[illegible] Einnahmen und Ausgaben der Staatskass[illegible]

Einnahmen.	Frkn.	Frkn.	[illegible]
I. Ertrag des zentralen Staatsgutes . .		956,100	
II. Regalien		385,138	
III. Steuern und Gebühren		2,480,379	
IV. Bußen und Prozeßgebühren		39,000	
V. Beiträge an das Unterrichtswesen . .		116,333	
VI. Allerlei		11,050	
Summe der Einnahmen . .			3,98[illegible]
Ausgaben.			
A. Für die Verwaltung:			
I. Regierungsrath	78,000		
II. Inneres	85,500		
III. Polizei	249,261		
IV. Finanzen	110,250		
V. Oeffentliche Arbeiten	380,100		
VI. Militärwesen	587,700		
VII. Erziehungswesen	1,038,300		
VIII. Politische Angelegenheiten	6,500		
IX. Medizinalwesen	284,500		
X. Staatsanwaltschaft	10,000		
XI. Kirchenwesen	417,055		
XII. Kantonsrath	52,500		
XIII. Ständeräthe	2,000		
XIV. Unvorherzusehendes	20,000		
XV. Bezirksverwaltung	87,135		
		3,408,801	
B. Für das Gerichtswesen:			
I. Obergericht	84,386		
II. Handelsgericht	500		
III. Schwurgericht	22,400		
IV. Bezirksgerichte	100,580		
		207,866	
C. Für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden . . .		233,333	
Summe der Ausgaben . .			3,850,0[illegible]
Mehrbetrag der ordentl. Einnahmen . .			138,0[illegible]

A. II. Voranschlag der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Staatskassa.

	Frkn.	Frkn.
Einnahmen.		
Erlös aus dem zu verkaufenden Münzgebäude		30,000
Ausgaben.		
A. **Hochbauten:**		
1. Strafanstalt (vide S. 10)	80,000	
2. Land- u. forstwirthschaftl. Schule d. Polytechnikums	40,000	
3. Verlegung der Kantonalbibliothek in's Chor der Predigerkirche	30,000	
	150,000	
B. **Straßen- und Wasserbauten:**		
Beitrag an eine Rheinbrücke bei Flaach	50,000	
		200,000
Mehrbetrag der außerordentlichen Ausgaben . .		170,000

Bilanz des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben der Staatskassa.

	Frkn.	Frkn.
Mehrbetrag der ordentlichen Einnahmen		138,000. —
Mehrbetrag der außerordentlichen Ausgaben		170,000. —
Muthmaßlicher Jahres-Rückschlag von 1871 . . .		32,000. —
Zusammenzug der Staatsrechnungsergebnisse:		
Ueberschüsse der Staatsrechnung von 1869		16,158. 39
Muthmaßliche Mehrausgabe a. laut Voranschlag von 1870	103,500.—	
b. lt. obig. Voranschl. v. 1871	32,000.—	
		135,500. —
Muthmaßliches Staatsrechnungsdefizit mit Ende 1871		119,341. 61

B. Voranschlag über die Einnahmen und

Einnahmen.	Voranschlag 1871.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
I. Eigene Einnahmen:			
a. Verhaft- und Kostgelder		7,500	
b. Von den Gewerben:			
1. Kopiaturen	1,000		
2. Schreinerei	9,700		
3. Küferei	1,300		
4. Malerei	2,600		
5. Metallarbeiten	3,750		
6. Holzscheiterei	3,250		
7. Schusterei	10,450		
8. Schneiderei	7,700		
9. Schachtlerei	2,850		
10. Leineweberei	5,750		
11. Halbwollweberei	1,250		
12. Stroh- und Rohrflechterei	1,400		
13. Seidenweberei der Männer	4,800		
14. Verschiedene Arbeiten der Männer	1,150		
15. Seidenweberei der Weiber	1,450		
16. Nähterei	2,800		
17. Endenwaaren	100		
18. Verschiedene Arbeiten der Weiber	1,700		
		63,000	
c. Haus- und Feldökonomie		1,200	
d. Wein und Wirthschaft		700	
			72,400
II. Zuschuß aus der Staatskasse: (s. S. 8)			
a. Baarzahlung		53,700	
b. Inventurveränderung		—	
			53,700
Summa der Einnahmen			126,100

Ausgaben der Kantonal-Strafanstalt.

Voranschlag 1870.			Strafanstaltsrechnung 1869.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
	7,000			6,726. 45	
900			954. 80		
9,500			9,556. 72		
1,250			1,280. 36		
2,550			2,575. 76		
3,700			3,718. 58		
3,200			3,214. 29		
10,300			10,278. 52		
7,600			7,565. 45		
2,800			2,831. 93		
5,700			5,686. 99		
1,200			1,230. 35		
1,350			1,372. 76		
4,800			4,777. 57		
1,100			1,121. 37		
1,450			1,440. 85		
2,800			2,767. 57		
100			102. 74		
1,700			1,690. 70		
	62,000			62,167. 31	
	1,300			942. 68	
	700			695. 43	
		71,000			70,531. 87
	47,500			44,652. 82	
	—		Verminderung	950. 70	
		47,500			45,603. 52
		118,500			116,135. 39

Ausgaben.	Voranschlag 1871.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
I. Verwaltungskosten:			
1. Besoldungen der Beamten u. Angestellten			
a. Direktor	2,400		
b. Verwalter	1,400		
c. Angestellte	17,500		
		21,300	
2. Verköstigung der Beamten u. Angestellten			
a. Direktor und dessen Familie	3,000		
b. Verwalter und dessen Familie	2,200		
c. Angestellte	13,100		
		18,300	
3. Bekleidung der Angestellten		1,500	
4. Bureauauslagen		900	
			42,000
II. Unterhalt der Gefangenen:			
1. Lebensmittel		49,700	
2. Kleidung		4,300	
3. Betten und Linnen		4,100	
4. Wäsche und Hausreinigung		1,000	
5. Hausgeräthe		3,000	
6. Brennmaterialien		7,400	
7. Beleuchtung		6,800	
8. Gesundheitspflege und Unterricht:			
a. Arznungs- und Beerdigungskosten	200		
b. Bücher und Lehrmittel	600		
		800	
9. Verschiedenes		700	
			77,800
III. Sparkasse der Sträflinge			6,300
Summa der Ausgaben			126,100

Voranschlag 1870.			Strafanstaltsrechnung 1869.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
—			— —		
—			— —		
17,500			16,898. 45		
	17,500			16,898. 45	
3,000			3,460. 63		
2,200			2,159. 91		
13,100			12,487. 23		
	18,300			18,107. 77	
	1,400			1,527. 60	
	1,000			866. 64	
		38,200			37,400. 46
	48,000			39,823. —	
	4,300			4,408. 56	
	2,500			2,960. 33	
	900			868. 94	
	3,000			3,306. 80	
	7,500			5,600. 25	
	6,500			6,702. 87	
300			126. 48		
500			636. 53		
	800			763. 01	
	600			750. 75	
		74,100			65,184. 51
		6,200			7,401. 50
				Baureparaturen	6,148. 92
		118,500			116,135. 39

C. Voranschlag über Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden.

	Voranschlag 1871.	Voranschlag 1870.	Rechnung 1869.
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Einnahmen.			
Beitrag aus den laufenden Einnahmen laut Beschluß des Großen Rathes vom 26. März 1846 (vide Seite 19)	233,333	233,333	233,333.33
Ausgaben.			
Verzinsung von 11 Serien Staatsobligationen im Kapitalbetrage von Frk. 2,141,989, inbegriffen Frk. 989 Guthaben der Domänenkassa	85,676	91,356	96,819.45
Abzahlung der zehnten Serie	147,657	141,977	136,513.88
	233,333	233,333	233,333.33
Resultat der Schuldentilgung mit Ende 1871.			
Betrag der Staatsschuld mit Ende 1851 .	4,083,333	4,083,333	4,083 333.33
Abzahlungen von 1852 bis 1870	1,941,342	1,799,365	1,662,847.27
	2,141,991	2,283,968	2,420,486.06
Abzahlungen nach obigem Voranschlag . .	147,657	141,977	136,513.88
Rest der Schuld mit Ende 1871 bestehend in 10 Serien mit 1993 Staatsobligationen (incl. Guthaben der Domänenkassa) . .	1,994,334	2,141,991	2,283,972.18

D. Voranschlag für den Bau- und Liquidations-Konto des Spitalamts.

	Voranschlag 1871.	Voranschlag 1870.	Rechnung 1869.
Einnahmen.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Uebertrag Ende 1868	—		182,198. 65
Rata an den Bau der Irrenanstalt . .	—	200,000	200,000. —
Erlös aus zu verkaufenden Liegenschaften des Spitalamts	216,000	115,000	— —
Zinsvergütungen	—	5,000	— —
Miethzinse und Verschiedenes	12,000	—	14,952. 58
Summa der Einnahmen .	228,000	320,000	397,151. 23
Ausgaben.			
Umbau in Rheinau, ...	32,000	—	3,017. 67
Bau der Gebäranstalt, erstes Baujahr * . .	150,000	—	42. 45
Bau der Irrenanstalt, Vollendungsarbeiten	30,000	320,000	286,323. 06
Zinsvergütungen	16,000	—	3,446. 25
Verschiedenes	—	—	1,088. 82
Summa der Ausgaben .	228,000	320,000	293,918. 25
Uebertrag Ende 1869 .	—	—	103,232. 98
	228,000	320,000	397,151. 23

* Unter Vorbehalt der nachherigen Genehmigung durch die Volksabstimmung.

E. Voranschlag über die Einnahmen u. Ausgaben

Einnahmen.	Voranschlag 1871.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
I. Zentralverwaltung.			
1. Zinse von Kapitalien		144,720*	
2. Pacht und Miethzinse.		8,600	
3. Reinertrag der Güter.		2,000	
4. Beiträge des Staates (vide S. 15) . .		210,000	
5. Verschiedenes		480	365,800
II. Neuer Spital.			
1. Kostgelder		47,000	
2. Verschiedenes		3,500	50,500
III. Gebäranstalt (Alt-Spital).			
1. Kostgelder:			
a. der Gebäranstalt	2,700		
b. der Hebammenschule	2,400		
c. des Irrenhauses	—	5,100	
2. Verschiedenes		200	5,300
IV. Irrenanstalt Burghhölzli.			
1. Kostgelder		57,000	
2. Verschiedenes		500	57,500
V. Pflegeanstalt Rheinau.			
1. Pachtzinse		600	
2. Reinertrag der Güter		12,000	
3. Leibdingszinse und Kostgelder		77,000	
4. Verschiedenes		500	90,100
VI. Spannweid und Röslibad.			
1. Leibdingszinse und Kostgelder:			
a. der Versorgten	8,000		
b. des Röslibades (incl. Badgebühren) .	5,000	13,000	
2. Verschiedenes		300	13,300
Summa der Einnahmen .			582,500

* Fr. 149,700 — Fr. 4980 Passivzinse.

er Kant. Kranken- und Versorgungsanstalten.

Voranschlag 1870.			Spitalamtsrechnung 1869.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
	160,000			154,761. 50	
	9,300			8,328. 55	
	1,600			4,681. 12	
	155,000			148,000. —	
	5,000			1,851. 30	
		330,900			317,622. 47
	45,000			50,219. 27	
	3,000			3,476. 30	
		48,000			53,695. 57
2,700			2,944. 10		
2,300			2,527. 50		
7,000			9,046. 16		
	12,000			14,517. 76	
	400			496. 90	
		12,400			15,014. 66
	Siehe III. 1. c.	—		Siehe III. 1. c.	— —
	800			2,560. 50	
	12,000			10,851. 66	
	72,000			73,333. 39	
	300			450. 33	
		85,100			86,695. 88
9,000			8,570. 10		
—			—		
	9,000			8,570. 10	
	5,300*			5,982. 63**	
		14,300			14,552. 73
		490,700			487,581. 31

*) incl. Fr. 5,000. — als Kostgelder und Badgebühren des Röslibades.
**) " " 5,492. 85 " " " " "

Ausgaben.	Voranschlag 1871.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
I. Zentralverwaltung.			
1. Besoldungen:			
a. Sekretär der Spitalpflege		2,500	
b. Kanzlist (nebst Gratifikation) . . .		1,200	
c. Kassier der Zentralverwaltung . .		3,000	
			6,700
2. Kanzlei und Drucksachen			1,500
3. Bauten und Assekuranz			120
4. Jahrlöhne der Angestellten:			
a. an Geld		520	
b. an Verköstigung		1,200	
			1,720
5. Verschiedenes			690
			10,730
II. Neuer Spital.			
1. Besoldungen:			
a. Baarbesoldung des Verwalters . .		1,600	
b. Verköstigung der Familie desselben		2,000	
c. Besoldung des Verwaltungsgehülfen		1,000	
d. Verköstigung der 4 Assistenten . .		1,600	
			6,200
2. Kanzlei und Drucksachen			1,000
3. Bauten und Assekuranz:			
a. Gewohnter Unterhalt		6,000	
b. Hauptreparaturen:			
Umänderung der Heizeinrichtung . .	4,000		
Erstellung einer Wasserleitung . .	5,000		
Zwei Parquetboden	2,000		
Anstrich der Jalousieladen	600		
		11,600	
c. Assekuranz		490	
			18,090
4. Jahrlöhne und Gratifikationen:			
a. Löhne des Wart- und Dienstpersonals		19,000	
b. Gratifikationen		2,000	
			21,000
Uebertrag			46,290

Voranschlag 1870.			Spitalamtsrechnung 1869.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
				2,500. —	
				1,200. —	
			incl. Nachgenuß	3,125. —	
		6,800			6,825. —
		1,500			1,602. 05
		—			856. 55
				786. —	
				— —	
		—			786. —
		5,700 *			6,921. 82**
		14,000			16,991. 42
	1,600			1,600. —	
	2,600			2,627. 82	
	1,000			— —	
3 Assistenten	1,200			— —	
		6,400			4,227. 82
		1,000			1,005. 37
				7,518. 46	
				11,094. 79	
				490. —	
		15,000			19,103. 25
	16,500			16,907. 06	
	1,100			1,518. —	
		17,600			18,425. 06
		40,000			42,761. 50

* incl. Fr. 5,000. — Passivzinse.
** „ „ 5,554. 50 „

Ausgaben.	Voranschlag 1871.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Uebertrag .			46,290
5. Lebensmittel			88,850
6. Brennmaterial			16,900
7. Beleuchtung			2,000
8. Kleidung und Wäsche			3,600
9. Mobiliar und Betten			17,000
10. Verschiedenes			3,500
III. Gebäranstalt (Alt-Spital).			178,140
1. Besoldungen:			
a. Baarbesoldung des Verwalters . .		—	
b. Verköstigung der Familie desselben .		1,200	
c. „ des Assistenzarztes . .		600	
			1,800
2. Kanzlei und Drucksachen (s. S. 27 I. 3).		—	
3. Bauten und Assekuranz:			
a. Gewohnter Unterhalt		700	
b. Assekuranz		220	
			920
4. Jahrlöhne und Gratifikationen:			
a. Löhne der Hausmeisterin, der Hebamme und des Wart- und Dienstpersonals .		3,300	
b. Gratifikationen		200	
			3,500
5. Lebensmittel			14,350
6. Brennmaterialien			4,400
7. Beleuchtung			1,200
8. Kleidung und Wäsche			500
9. Mobiliar und Betten			2,300
10. Verschiedenes			500
IV. Irrenanstalt Burghölzli.			29,470
1. Besoldungen:			
a. Baarbesoldung des Verwalters . .		2,000	
b. Verköstigung der Familie desselben .		2,000	
c. Beheizung und Beleuchtung der Wohnungen:			
des Direktors	1,000		
„ Sekundararztes	500		
„ Verwalters	500		
		2,000	
d. Verköstigung des Assistenzarztes . .		600	
e. Baarbesoldung des Verwaltungsgehülfen		1,200	
Uebertrag .			7,800

Voranschlag 1870.			Spitalamtsrechnung 1869.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
		40,000			42,761. 50
		90,430			91,241. 95
		20,750			19,781. 54
		2,000			
		4,300			4,591. 83
		13,500			16,862. 38
		3,500			4,475. 49
		174,480			179,714. 69
	1,800			1,800. —	
	2,000			2,019. 10	
	—			— —	
		3,800			3,819. 10
		1,000			1,652. 39
	4,800			4,599. 70	
	500			240. —	
		5,300			4,839. 70
		27,570			27,867. 21
		6,600			7,938. 67
		1,430			
		500			1,708. 87
		4,000			3,915. 62
		500			1,004. 81
		50,700			52,746. 37

Anmerkung. Eröffnung der neuen Irrenanstalt den 5. Juli 1870; bis dahin war die Oekonomie der Irrenanstalt im alten Spital vereinigt mit derjenigen der Gebäranstalt. (Siehe III.)

Ausgaben.	Voranschlag 1871.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Uebertrag .			7,800
2. Kanzlei und Drucksachen			1,500
3. Bauten und Assekuranz:			
a. Gewohnter Unterhalt		500	
b. Assekuranz		2,000	2,500
4. Jahrlöhne und Gratifikationen:			
a. Löhne des Wart- und Dienstpersonals		14,000	
b. Gratifikationen		1,000	15,000
5. Lebensmittel			55,100
6. Brennmaterial			19,400
7. Beleuchtung			3,000
8. Kleidung und Wäsche			2,000
9. Mobiliar und Betten			4,000
10. Verschiedenes:			
a. Für Vergnügungszwecke der Patienten		1,000	
b. Allerlei		1,000	2,000
V. Pflegeanstalt Rheinau.			112,300
1. Besoldungen:			
a. Baarbesoldung des Verwalters . .		2,500	
b. Verköstigung der Familie desselben .		2,000	
c. „ des Assistenzarztes . . .		600	5,100
2. Kanzlei und Drucksachen			800
3. Bauten und Assekuranz:			
a. Gewohnter Unterhalt		9,000	
b. Assekuranz		1,000	10,000
4. Jahrlöhne und Gratifikationen:			
a. Löhne des Wart- und Dienstpersonals		15,500	
b. Gratifikationen:		1,000	16,500
5. Lebensmittel			125,000
6. Brennmaterialien			18,500
7. Beleuchtung			2,000
8. Kleidung und Wäsche			22,000
9. Mobiliar und Betten			10,000
10. Verschiedenes			5,000
			214,900

Voranschlag 1870.			Spitalamtsrechnung 1869.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
	2,500			2,500. —	
	2,000			1,508. 90	
	—			— —	
		4,500			4,008. 90
		800			912. 43
	6,000			8,858. 65	
	1,000			953. 65	
		7,000			9,812. 30
	13,500			12,545. 14	
	1,000			650. —	
		14,500			13,195. 14
		130,000			115,640. 75
		15,000			26,411. 28
		2,000			
		22,000			18,862. 87
		10,000			9,551. 28
		4,700			5,339. 16
		210,500			203,734. 11

Ausgaben.	Voranschlag 1871.		
	Frkn.	Frkn.	Fr
VI. Spannweid und Röslibad.			
1. Besoldungen (s. III. 1)			—
2. Kanzlei und Drucksachen (s. I. 3) . .			—
3. Bauten und Assekuranz:			
a. Gewohnter Unterhalt		1,000	
b. Assekuranz		150	1,1
4. Jahrlöhne und Gratifikationen:			
a. Löhne des Hausmeisters, des Wart- und Dienstpersonals		2,500	
b. Gratifikationen		500	3,0
5. Lebensmittel			24,5
6. Brennmaterialien			4,0
7. Beleuchtung			1
8. Kleidung und Wäsche			3
9. Mobiliar und Betten			1,0
10. Verschiedenes:			
a. Handsteuern und Legatengelder . .		1,100	
b. Badzusätze		800	
c. Allerlei		500	2,4
			36,9

Rekapitulation der Ausgaben.

I. Zentralverwaltung		10,7
II. Neuer Spital		175,1
III. Gebäranstalt (Alt-Spital)		29,4
IV. Irrenanstalt Burghölzli		112,3
V. Pflegeanstalt Rheinau		214,0
VI. Spannweid und Röslibad		36,9
Summa der Ausgaben .	-	582,50
Ueberschuß der Einnahmen .		—
		582,50

Voranschlag 1870.			Spitalamtsrechnung 1869.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
		—			— —
		—			— —
	1,470			1,691. 06	
	150	1,620		117. 60	1,808. 66
	2,300			2,544. 70	
	500	2,800		425. --	2,969. 70
		28,900			23,121. 83
		3,800			3,743. 35
		200			
		300			332. 20
		1,000			387. 50
	1,100			1,151. 18	
	800			— —	
	500	2,400		508. 69	1,659. 87
		41,020			34,023. 11
		14,000			16,991. 42
		174,480			179,714. 69
		50,700			52,746. 37
		—			— —
		210,500			203,734. 11
		41,020			34,023. 11
		490,700			487,209. 70
		—			371. 61
		490,700			487,581. 31

Zusammenzug der Titel des Voranschlages der

Titel.	Zentral-Verwaltung.
	Frkn.
Einnahmen.	
Zinse von Kapitalien	144,720
Pacht- und Miethzinse	8,600
Reinertrag der Güter	2,000
Leibdingzinse und Kostgelder	—
Beiträge des Staates	210,000
Verschiedenes	480
Summa der Einnahmen . .	365,800
Ueberschuß der Ausgaben . .	—
	365,800
Ausgaben.	
Besoldungen des Sekretärs, des Kanzlisten, der Verwalter u. des Kassiers	6,700
Kanzlei und Drucksachen	1,500
Bauten und Assekuranz	120
Jahrlöhne und Gratifikationen	1,720
Lebensmittel	—
Brennmaterialien	—
Beleuchtung	—
Kleidung und Wäsche	—
Mobiliar und Betten	—
Verschiedenes	690
Summa der Ausgaben . .	10,730
Ueberschuß der Einnahmen .	355,070
	365,800

Kant. Kranken- u. Versorgungsanstalten von 1871.

Neuer Spital.	Gebäranstalt (Alter Spital)	Irrenanstalt Burghölzli.	Pflegeanstalt Rheinau.	Spannweid und Röslibad.	Total.
Frkn	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
—	—	—	—	—	114,720
—	—	—	600	—	9,200
—	—	—	12,000	—	14,000
47,000	5,100	57,000	77,000	13,000	199,100
—	—	—	—	—	210,000
3,500	200	500	500	300	5,480
50,500	5,300	57,500	90,100	13,300	582,500
127,640	24,170	54,800	124,800	23,660	
178,140	29,470	112,300	214,900	36,960	
6,200	1,800	7,800	5,100	—	27,600
1,000	—	1,500	800	—	4,800
18,090	920	2,500	10,000	1,150	32,780
21,000	3,500	15,000	16,500	3,000	60,720
88,850	14,350	55,100	125,000	24,860	308,160
16,900	4,400	19,400	18,500	4,050	63,250
2,000	1,200	3,000	2,000	200	8,400
3,600	500	2,000	22,000	300	28,400
17,000	2,300	4,000	10,000	1,000	34,300
3,500	500	2,000	5,000	2,400	14,090
178,140	29,470	112,300	214,900	36,960	582,500
—	—	—	—	—	
178,140	29,470	112,300	214,900	36,960	

F. Voranschlag für den Rheinauerpensionsfond.

	Voranschlag		Rechnung
	1871.	1870.	1869.
Einnahmen.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Uebertrag des Rest-Dotationskapitals v. vor. Jahr	151,000	172,000	193,272. 02
Jahreszins davon, mit 31. Dezbr. verfallen .	6,000	7,000	8,433. —
Summa .	157,000	179,000	201,705. 02
Ausgaben.			
Betrag der zu leistenden Pensionen . . .	28,000	28,000	28,000. —
Uebertrag d. Rest-Dotationskapitals auf folg. Jahr	129,000	151,000	173,705. 02
Summa .	157,000	179,000	201,705. 02

G. Voranschlag für den kath. Kirchenfond.

	Voranschlag		Rechnung
	1871.	1870.	1869.
Einnahmen.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Zinse des Dotationsfonds (Fr. 540,951. 55) .	21,000	20,500	21,259. 95
Ausgaben.			
Pfarrbesoldungen und Ruhegehalte	11,700	9,500	9,500. —
Kredit für besondere Dienstverrichtungen in Zürich im Interesse des katholischen Kultus	1,000	1,000	400. —
Beitrag an die Kosten für gemalte Kirchenfenster der katholischen Gemeinde Dietikon .	—	—	400. —
Summa .	12,700	10,500	10,300. —
Ueberschuß der Einnahmen .	8,300	10,000	10,959. 95
	21,000	20,500	21,259. 95

H. Voranschlag für den Dotationsfond der Hochschule.

		Voranschlag 1871.	Voranschlag 1870.	Rechnung 1869.
Einnahmen.		Frkn.	Frkn.	Frkn.
Zinse des Dotationsfonds (Fr. 1,256,318. 41)		50,000	50,000	52,221. 24
Ausgaben.				
Zuschüsse an die Staatskassa (vide S. 6):				
für Besoldungen (s. S. 12)	Fr. 39,000		24,400	5,250. —
„ Hülfsanstalten (s. S. 12)	„ 5,000		} 7,000	} 7,075. 34
„ Bibliothek (s. S. 13)	„ 1,000			
„ Sammlungen (s. S. 13)	„ 1,000			
„ Stipendien (s. S. 13)	„ 4,000		4,000	3,820. —
		50,000		
Verschiedenes		—	—	496. 99
Summa .		50,000	35,400	16,642. 33
Ueberschuß der Einnahmen .		—	14,600	35,578. 91
		50,000	50,000	52,221. 24

I. Voranschlag für den Fond für das höhere Volksschulwesen.

	Voranschlag 1871.	Voranschlag 1870.	Rechnung 1869.
Einnahmen.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Zinse des Dotationsfonds (Fr. 822,361. 32)	32,000	32,000	35,423. 14
Ausgaben.			
Zuschüsse an die Staatskassa für Beiträge an Sekundarschulen (vide S. 6 u. 14) . .	18,000	18,000	9,550. —
Verschiedenes	500	500	480. 03
Summa .	18,500	18,500	10,030. 03
Ueberschuß der Einnahmen .	13,500	13,500	25,393. 11
	32,000	32,000	35,423. 14

K. Voranschlag des Liquidationskonto für Verlegung der Militäranstalten.

Einnahmen.	Voranschlag 1871.	Voranschlag 1870.	Rechnung 1869.
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Saldo Ende 1868	—	—	75. 18
Muthmaßlicher Erlös aus zu verkaufenden Liegenschaften	56,000	69,000	22,100. —
Verschiedenes	4,000	3,000	4,619. 18
Verzinsbarer Vorschuß aus der Domänenkasse	—	—	40,100. —
Summa der Einnahmen .	60,000	72,000	66,894. 36
Ausgaben.			
Verlegung der Militäranstalten	—	3,000	9,518. —
Kosten der Auffüllung des Exerzierplatzes im neuen Militärquartier	4,000	9,000	— —
Zinsvergütungen	56,000	60,000	56,787. 30
Verschiedenes	—	—	436. 46
Saldo Ende 1869	—	—	152. 60
Summa der Ausgaben .	60,000	72,000	66,894. 36

L. Voranschlag für den Kantonalarmenfond.

Einnahmen.	Voranschlag 1871.	Voranschlag 1870.	Rechnung 1869.
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Zinse von Kapitalien (Fr. 1,240,423. 46) .	53,000	55,000	55,746. 53
Beitrag der Staatskassa (vide S. 7) . . .	19,100	19,100	19,100. —
Summa der Einnahmen .	72,100	74,100	74,846. 53
Ueberschuß der Ausgaben .	—	—	733. 62
	72,100	74,100	75,580. 15
Ausgaben.			
Ordentliche Beiträge an die Gemeinden . .	60,000	60,000	59,450. —
Außerordentliche Unterstützungen	12,100	14,100	16,130. 15
Summa der Ausgaben .	72,100	74,100	75,580. 15

M. Voranschlag für den Viehscheinstempelfond.

	Voranschlag 1871.	Voranschlag 1870.	Rechnung 1869.
Einnahmen.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Zinse von Kapitalien (Fr. 195,370. 56) . .	8,000	8,000	8,679. 43
Stempelgebühren	5,500	5,500	6,110. —
Summa der Einnahmen .	13,500	13,500	14,789. 43
Ueberschuß der Ausgaben .	—	—	975. 57
	13,500	13,500	15,765. —
Ausgaben.			
Unterstützungen an durch Viehverlust Geschädigte	7,400	7,400	9,765. —
Beitrag an die Thierarzneischule (vide S. 6)	6,000	6,000	6,000. —
Verschiedenes	100	100	— —
Summa der Ausgaben .	13,500	13,500	15,765. —

Zürich, den 23. November 1870.

Vor dem Kantonsrathe:
Der dritte Sekretär,
Steiner.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Kantons Zürich

auf das Jahr

1870.



Zürich,
Druck von Orell, Füßli und Comp.
1870.



Inhalt.

A. I. Voranschlag über die ordentlichen

Einnahmen.	Voranschlag 1870.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
I. Ertrag des zentralen Staatsguts.			
a. Zinse von Kapitalien:			
1. Von Schuldbriefen		565,000	
2. von Aktien		112,000	
3. von Zehntloskaufskapitalien		10,000	
4. von Grundzinsloskaufskapitalien . .		13,000	
5. von Administrationskapitalien . . .		16,500	716,500
b. Erblehenzinse			29,000
c. Pacht- und Miethzinse			30,000
d. Ertrag der Staatswaldungen . .			163,500
e. Zufälliges			500
			939,500
II. Regalien.			
a. Salzregale			108,000
b. Postregale (Bundesentschädigung) . .			232,138
c. Bergwerksregale			15,000
d. Wasser- und Fischenzenzinse . . .			15,000
			370,138

innahmen und Ausgaben der Staatskassa.

Voranschlag 1869.			Staatsrechnung 1868.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
	460,000			450,856. 30	
	260,000			271,879. 62	
	11,000			12,575. 28	
	14,000			19,208. 25	
	15,500			15,397. 20	
		760,500			769,916. 65
		29,000			29,317. 82
		31,000			30,557. 85
		175,000			166,921. 12
		500			— —
		996,000			996,713. 44
		260,000			274,519. 01
		232,138			145,086. 52
		15,000			15,346. 98
		15,000			18,188. 54
		522,138			453,141. 05

Einnahmen.	Voranschlag 1870.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
III. Steuern und Gebühren.			
a. Wirthschaftsabgabe (Taxation) . .		230,000	
Davon ab: Taxations- und Ausschreibungskosten (1700), Rückzahlungen (1100), Bezugskosten (2200)		5,000	225,000
b. Militärpflichtersatz (Taxation) . . .		315,000	
Davon ab: Ausfall durch Dienstleistung, Tod, Abwesenheit und Rechtstrieb (90,000) und Bezugskosten (15,000) .		105,000	210,000
c. Taxe von Hunden			23,000
d. Stempelabgabe (excl. Viehscheinst. S. 28)		32,000	
Davon ab: Ankauf des Stempelpapiers (3,200), Bezugskosten (800)		4,000	28,000
e. Gebühr für Banknotenausgabe . .			10,000
f. Gewerbspatentgebühren			2,000
g. Krämer- und Hausirpatentgebühren		12,500	
Davon ab: Bezugskosten ꝛc.		500	12,000
h. Landrechtsgebühren			10,000
i. Jagdpatentgebühren			9,000
k. Antheil am Ertrag der eidg. Zölle		135,212	
Davon ab: Beitrag an die Stadt Zürich laut Erkenntniß des Bundesgerichts vom 3. Christmonat 1857		5,833	129,379
l. Aktivbürgersteuer			65,000
m. Vermögens- und Einkommenssteuer à 3 auf's Tausend des Katasters . . .		1,612,000	
Davon ab: Taxationskosten (Durchschnitt aus 3 Jahren), Ausschreibungs- und Bezugskosten, sowie unerhältliche Rückstände ꝛc.		50,000	1,562,000
n. Erbschaftssteuer		200,000	
Davon ab: Bezugskosten ꝛc.		5,000	195,000
o. Steuernachzahlungen			25,000
			2,505,379

Voranschlag 1869.			Staatsrechnung 1868.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
	230,000			231,107. 60	
	5,000	225,000		5,459. 16	225,648. 44
	315,000			324,063. 68	
	105,000	210,000		115,304. 78	208,758. 90
		23,000			23,782. —
	32,000			30,600. 40	
	4,000	28,000		4,182. 78	26,417. 62
		—			— —
		2,000			1,663. 30
	12,000			12,352. —	
	500	11,500		600. 88	11,751. 12
		10,000			6,800. —
		9,000			9,120. —
	135,212			135,212. 59	
	5,833	129,379		5,833. —	129,379. 59
Handelsklassensteuer	220,000		Handelsklassensteuer	223,677. 15	
Ab: Bezugskosten	5,000	215,000	Ab: Bezugskosten	7,928. 99	215,748. 16
	1,007,000			1,021,932. 90	
	37,000	970,000		39,293. 82	982,639. 0
		—			— —
		20,000			33,188. 3
		1,852,879			1,874,896. 5

Einnahmen.	Voranschlag 1870.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
IV. Bußen und Prozeßgebühren.			
a. Bußen		26,000	
b. Prozeßgebühren		30,000	
		56,000	
Davon ab: Nachlässe und Verluste . .		20,000	36,000
c. Arbeitsverdienst in den Bezirksgefängnissen			3,000
			39,000
V. Beiträge an das Unterrichtswesen.			
a. Schul- und Einschreibgelder bei den Kantonallehranstalten und Beiträge vom chemischen Laboratorium			12,000
b. Beitrag vom Viehscheinstempelfond an die Thierarzneischule			6,000
c. Beiträge der Stadt Zürich:			
1. An die Stipendien		1,166	
2. An die Kantonallehranstalten . . .		29,167	30,333
			48,333
VI. Allerlei.			
a. Beitrag vom französischen Kirchenfond an die Pfarrbesoldung . .			1,750
b. Entschädigung für die Bewachung der Zollgrenze ꝛc.			7,000
c. Verschiedenes			900
			9,650

Voranschlag 1869.			Staatsrechnung 1868.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
	32,000			27,317. 58	
	32,000			39,111. 88	
	64,000			66,429. 46	
	20,000	44,000		21,740. 45	44,689. 01
		3,000			2,779. 13
		47,000			47,468. 14
		12,000			11,877. 75
		6,000			6,000. —
	1,166			1,166. 68	
	29,167	30,333		29,166. 67	30,333. 35
		48,333			48,211. 10
		875			1,718. 80
		9,000			9,000. —
		1,775			2,562. 69
		11,650			13,281. 49

Ausgaben.	Voranschlag 1870.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
A. Für die Verwaltung.			
I. Regierungsrath.			
a. 1 Präsident		5,500	
6 Regierungsräthe		30,000	35,500
b. Staatskanzlei:			
1. Zwei Staatsschreiber		3,500	
2. Staatsarchivar		2,500	
3. Demselben für Aushülfe und Anschaffungen		1,800	
4. Sechs Kanzlisten, Kredit . . .		7,000	
5. Büreauauslagen		3,000	
6. Druck- und Buchbinderarbeiten .		5,000	22,800
c. Bedienung:			
6 Waibel für den Regierungsrath und die Direktionen			7,500
			65,800
II. Inneres.			
a. Kanzlei:			
1. Sekretär		2,500	
2. Zwei Kanzlisten		1,900	
3. Büreauauslagen und Statistik .		5,000	9,400
b. Gewerbswesen:			
1. Kredit für Unterstützungen . . .		16,000	
2. Fabrikinspektionen		1,000	17,000
c. Landwirthschaft:			
1. Prämien und Unterstützungen . .		12,000	
2. Landwirthschaftliche Schule . .		20,000	
3. Bauten, Drainage rc.		—	
4. Kommission f. d. Landwirthschaft		2,000	
5. Unterstützung v. Entwässerungen .		1,500	
6. Beiträge an Grundbereinigung .		7,000	42,500
d. Forstpolizei			6,000
e. Armenwesen: Beitrag an den Kantonalarmenfond			19,100
			94,000

Voranschlag 1869.			Staatsrechnung 1868.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
	10,500			10,500. —	
	35,000	45,500		31,442. 30	41,942. 30
	3,500			3,500. —	
	2,500			2,733. 33	
	1,800			1,800. —	
	7,000			8,022. —	
	3,200			2,376. 67	
	15,000	33,000		11,144. 65	29,576. 65
7 Waibel		8,500	7 Waibel		8,560. —
		87,000			80,078. 95
	2,500			2,500. —	
	1,900			2,274. 50	
	3,000	7,400		2,617. 55	7,392. 05
	16,000			7,110. —	
	1,000	17,000		— —	7,110. —
	12,000			11,648. 90	
	20,000			27,318. 25	
	10,000			— —	
	3,000			2,865. 02	
	1,500			— —	
	7,000	53,500		3,799. 03	45,631. 20
		8,000			6,450. 54
		19,100			19,100. —
		105,000			85,683. 79

Ausgaben.	Voranschlag 1870.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
III. Polizei.			
a. Kanzlei:			
1. Sekretär		1,800	
2. Kredit für das Sekretariat der Aufsichtskommission über die Strafanstalt ꝛc.		400	
3. Zwei Kanzlisten		1,800	
4. Büreauauslagen		2,000	6,000
b. Polizeiauslagen			13,400
c. Polizeikorps:			
1. Besoldung		135,000	
2. Montirung		5,300	
3. Quartiergelder		8,900	
4. Allerlei		3,400	152,600
d. Kantonalstrafanstalt:			
1. Verwaltungskosten		23,700	
2. Kost für Beamtete und Angestellte		18,300	
3. Unterhalt der Gefangenen (74,100), abzüglich Verdienst ꝛc. (71,000)		3,100	
4. Sparkasse der Sträflinge		6,200	
5. Baureparaturen		—	51,300
e. Bezirksgefängnisse:			
1. Strafvollziehung in den Bezirken		22,000	
2. Inspektionsreisen		400	22,400
f. Einbürgerung der Heimatlosen			689
			246,389
IV. Finanzen.			
a. Kanzlei:			
1. Zwei Sekretäre		4,900	
2. Rechnungsrevisor		2,000	
3. Vier Kanzlisten		4,300	
4. Bureauauslagen		1,600	
5. Druck- und Buchbinderarbeiten		1,200	
Uebertrag			14,000

Voranschlag 1869.			Staatsrechnung 1868.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
	1,800			1,800. —	
	400			400. —	
	1,800			1,800. —	
	2,000			1,317. 48	
		6,000			5,317. 48
		13,400			14,058. 35
	147,000			141,869. —	
	12,000			3,718. 67	
	9,100			8,588. 80	
	3,200			6,139. 10	
		171,300			160,315. 57
	18,500			23,028. 64	
	18,300			18,290. 80	
	4,700		Unterhalt der Gefangenen	74,404. 93	
	6,000			6,951. 50	
	2,500			6,108. 76	
		50,000			43,520. 58
				128,784. 63	
			Ab: Verdienst rc.	85,264. 05	
	25,500			25,493. 66	
	400			141. —	
		25,900			25,634. 66
		1,500			273. 65
		268,100			249,120. 29
	4,900			4,900. —	
	2,000			2,000. —	
	4,300			4,420. —	
	1,500			1,587. 60	
	1,300			806. 44	
		14,000			13,714. 04.

Ausgaben.	Voranschlag 1870.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Uebertrag .			14,000
b. Staatskassaverwaltung:			
1. Staatskassier		3,500	
2. Buchhalter		2,150	
3. Gehülfe		1,750	7,400
c. Domänenverwaltung:			
1. Kassier		3,200	
2. Zwei Gehülfen		3,250	
3. Kosten des Gefällsbezugs . . .		300	
4. Unterhalt der Domänen und Besorgung der Naturalien		3,000	
5. Seefischenzenaufseher		700	10,450
d. Forstwesen:			
1. Oberforstmeister		3,500	
2. Vier Forstmeister		8,800	
3. Verwaltungskosten		11,600	
4. Gewinnungskosten		14,800	
5. Forstverbesserungskosten		9,300	
6. Servituten		13,400	
7. Besoldung des Kanzlisten des Oberforstamtes		1,000	
8. Verschiedenes		900	63,300
e. Verschiedenes:			
1. Brandassekuranz für Staatsgebäude		10,000	
2. Straßenbeleuchtung		—	
3. Abgang und Verlust		1,000	
4. Prozeßkosten rc.		3,500	14,500
			109,650
V. Oeffentliche Arbeiten.			
A. Kanzlei:			
1. Sekretär		2,500	
2. Drei Kanzlisten		3,900	
3. Büreauauslagen		1,500	
Uebertrag .			7,900

Voranschlag 1869.			Staatsrechnung 1868.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
		14,000			13,714. 04
	3,500			3,500. —	
	2,150			2,150. —	
	1,750			1,750. —	
		7,400			7,400. —
	3,200			3,200. —	
	3,250			3,500. —	
	1,000			315. 72	
	3,000			9,862. 78	
	800			700. —	
		11,250			17,578. 50
	3,500			3,500. —	
	8,800			8,800. —	
	11,500			11,841. 55	
	15,000			14,370. 60	
	8,100			7,848. 25	
	12,600			14,275. 53	
	1,000			1,000. —	
	1,000			608. 37	
		61,500			62,244. 30
	10,000			10,327. 05	
	1,150			1,150. —	
	2,000			6,223. 40	
	4,700			3,104. 91	
		17,850			20,805. 36
		112,000			121,742. 20
	2,500			2,500. —	
	3,900			3,900. —	
	2,600			1,295. 05	
		9,000			7,695. 05

Ausgaben.	Voranschlag 181 Frkn.	Frkn.
Uebertrag .		
B. Hochbauten.		
a. Bauinspektorat:		
1. Bauinspektor	3,500	
2. Bauaufseher	2,500	
3. Reiseauslagen	900	
4. Planarbeiten, Zeichnungsmaterial .	2,500	9,400
b. Neubauten:		
1. Irrenanstalt (11. Rata, vide S. 21)		
2. Strafanstalt (vide S. 21) . . .		
3. Pfarrhaus Tägerlen, Vollendung .		
4. Verlegung eines Munitionsmagazins		
c. Unterhalt von Gebäuden:		
1. Kirchen	14,000	
2. Pfarrgebäude	36,000	
3. Polizeigebäude	4,000	
4. Militärgebäude	16,000	
5. Kantonallehranstalten	26,000	
6. Uebrige Staatsgebäude	12,000	
7. Abwarte	2,700	110,700
d. Mobiliar		6,000
e. Beheizung (5,500) und Beleuchtung (3,500) von Rathhaus, Obmannamt, Staatskanzlei und Hauptwache		9,000
f. Unvorherzusehendes		3,400
C. Straßen- und Wasserbauten.		
a. Straßeninspektorat:		
1. Straßeninspektor	3,500	
2. Drei Kreisingenieure	7,500	
3. Taggelder, Vermessungen ꝛc. . .	3,500	14,500
Uebertrag .		

	…oranschlag 1869.		Staatsrechnung 1868.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
	-	9,000			7,695. 05
00			3,500. —		
00			2,500. —		
00			588. 10		
00			6,851. 95		
	12,400			13,440. 05	
00			200,000. —		
00			80,000. —		
00			15,000. —		
00			14,662. 23		
	285,000			309,662. 23	
00			14,601. 81		
00			40,808. —		
00			3,244. 97		
00			7,624. 95		
00			30,704. 44		
00			27,190. 44		
700			2,700. —		
	117,200			126,874. 61	
	6,000			8,170. 98	
	9,000			9,218. 99	
	3,400			227. 30	
		433,000			467,594. 16
,500			3,500. —		
,500			7,500. —		
,500			2,505. 29		
	14,500	442,000		13,505. 29	475,289. 21

Ausgaben.	Voranschlag 1870. Frkn.	Frkn.	[illegible]
Uebertrag .		14,500	146[illegible]
b. Neubauten:			
1. Vollendungsarbeiten an Brücken und Straßen I. und II. Klasse (incl. Bau der Straße in Humlikon)	23,000		
2. Beiträge an Kommunikationsstraßen	70,000		
3. Beitrag an eine Rheinbrücke bei Flaach (vide S. 21)	—	93,000	
c. Unterhalt der Straßen:			
1. Straßen erster Klasse	30,000		
2. „ zweiter „	66,000		
3. „ und Brücken dritter und vierter Klasse	2,000	98,000	
d. Wasser- und Uferbauten		12,000	217[illegible]
			363,9[illegible]
VI. Militärwesen.			
a. Kanzlei:			
1. Sekretär		2,500	
2. Zwei Kanzlisten		2,200	
3. Bureauauslagen		1,300	6,0[illegible]
b. Allgemeine Militärausgaben:			
1. Gesetzliche Besoldungen		44,250	
2. Rekrutenunterricht		20,150	
3. Eidgenössische Militärkurse . . .		50,500	
4. Kantonale Militärschulen . . .		42,700	
5. Kantonale Wiederholungskurse .		93,300	
6. Nachübungen		5,000	
7. Kantonales Kriegsgericht . . .		300	
8. Korpsmusiken		3,000	
9. Freiwillige Schießvereine . . .		25,000	
10. Kasernenwesen		20,500	
11. Büreauauslagen, Verschiedenes .		7,300	312,0[illegible]
Uebertrag .			318,0[illegible]

anschlag 1869.		Staatsrechnung 1868.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
14,500	442,000		13,505. 29	475,289. 21
		— —		
		60,627. 12		
		— —		
122,000			60,627. 12	
		38,332. 57		
		65,262. 91		
		1,446. 52		
97,000			105,042. —	
10,000			15,530. 93	
	243,500			194,705. 34
	685,500			669,994. 55
2,500			2,500. —	
2,200			2,350. —	
1,300			1,192. 25	
	6,000			6,042. 25
44,150			43,072. 60	
15,100			20,199. 67	
46,000			58,392. 07	
42,600			68,495. 22	
83,150			73,440. 12	
5,000			4,867. 77	
300			693. 85	
3,000			— —	
20,000			10,990. 66	
18,000			21,566. 04	
6,700			7,965. 53	
	284,000			309,683. 53
	290,000			315,725. 78

Ausgaben.	Voranschlag 1870.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Uebertrag .			318,000
c. Zeugamt:			
1. Zeughausdirektor		3,800	
2. Zeugwart und Gehülfe		4,000	
3. Unterhalt der Zeughausvorräthe .		2,200	
4. Außerordentliche Reparaturen . .		7,000	
5. Neue Anschaffungen		19,000	
6. Verschiedenes		8,000	44,000
d. Montirungsausgaben:			
1. Geniekorps		6,900	
2. Artillerie		34,800	
3. Cavallerie		17,400	
4. Scharfschützen		12,900	
5. Infanterie		133,900	
6. Verschiedenes		9,100	215,000
e. Ruhegehalte von Invaliden . . .			—
			577,000
VII. Erziehungswesen.			
A. Behörden.			
a. Kantonalbehörden:			
1. Erziehungsrath u. Kommissionen .	3,000		
2. Sekretär	2,500		
3. Kanzleipersonal	3,300		
4. Kantonsschulverwalter	1,000		
5. Schulinspektionen	3,000		
6. Büreau- u. Druckauslagen . . .	4,000	16,800	
b. Bezirksbehörden:			
Schulvisitationen und Büreauauslagen		5,500	22,300
B. Höheres Unterrichtswesen.			
a. Hochschule:			
1. Lehrerpersonal	82,000		
2. Personalzulagen	8,000		
3. Rektorat	400		
4. Hülfsanstalten	10,000		
5. Vereine für Studirende	1,500		
6. Preisinstitut	500		
7. Lehrmittel	2,500		
8. Bedienung	1,600		
Uebertrag .		106,500	22,300

Voranschlag 1869.			Staatsrechnung 1868.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
		290,000			315,725. 78
	3,800			3,800. —	
	4,000			2,200. —	
	2,200			10,152. 65	
	15,000			5,274. 97	
	30,000			36,160. 99	
	7,000			2,392. 26	
		62,000			59,980. 87
				3,117. 84	
				20,294. 95	
				9,586. 91	
				5,941. 84	
				87,249. 41	
				6,696. 39	
		144,000			132,887. 34
		—			231. 90
		496,000			508,825. 89
3,000			1,794. 50		
2,500			2,500. —		
3,300			3,300. —		
1,000			1,000. —		
3,000			— —		
4,000			4,026. 35.		
	16,800			12,620. 85	
	5,500			4,710. 35	
		22,300			17,331. 20
85,000			82,050. —		
8,000			8,975. —		
400			180. —		
10,000			10,818. —		
1,500			400. —		
500			500. —		
2,500			2,227. 20		
1,600			1,600. —		
	109,500	22,300		106,750. 20	17,331. 20

Ausgaben.	Voranschlag 1870.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Uebertrag .		106,500	22,300
b. Eidgenössisches Polytechnikum:			
Beitrag des Kantons Zürich . . .		16,000	
c. Kantonsschule (Gymnasium):			
1. Lehrerpersonal	41,000		
2. Rektorat	1,200		
3. Lehrmittel &c.	500		
		42,700	
d. Kantonsschule (Industrieschule):			
1. Lehrerpersonal	47,000		
2. Rektorat	1,200		
3. Beaufsichtigung der Schüler . .	—		
4. Lehrmittel &c.	500		
		48,700	
e. Gesammte Kantonsschule:			
1. Turnunterricht	4,500		
2. Waffenübungen	2,500		
3. Schulfest	800		
4. Bedienung	1,800		
5. Gemeinsame Bedürfnisse	600		
		10,200	
f. Thierarzneischule:			
1. Lehrerpersonal	19,000		
2. Uebrige Bedürfnisse	4,000		
		23,000	
g. Schullehrerseminar:			
1. Lehrerpersonal	24,500		
2. Konvikt	8,000		
3. Unterrichtsbedürfnisse	1,500		
4. Stipendien	9,000		
		43,000	
h. Bibliotheken und Sammlungen:			
1. Kantonalbibliothek	5,000		
2. Beitrag an andere Bibliotheken .	1,600		
3. Sammlungen	14,000		
		20,600	
i. Stipendiat:			
1. Für höhere Lehranstalten . . .	12,000		
2. Vorbereitung auf dieselben . . .	5,000		
3. Sekundarlehrer, Fortbildung . .	3,000		
		20,000	
Uebertrag .		330,700	22,300

Voranschlag 1869.			Staatsrechnung 1868.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
	109,500	22,300		106,750. 20	17,331. 20
	16,000			16,000. —	
41,000			35,577. 46		
1,200			1,200. —		
500	42,700		405. 90	37,183. 36	
47,000			40,442. 54		
1,200.			1,200. —		
800			— —		
800	49,800		302. 39	41,944. 93	
4,500			4,405. —		
2,500			2,607. 83		
800			800. —		
1,800			1,780. —		
600	10,200		715. 75	10,308. 58	
19,000			16,329. 99		
4,000	23,000		4,329. 61	20,659. 60	
24,500			22,500. —		
8,000			9,487. 01		
1,500			2,044. 97		
9,000	43,000		9,000. —	43,031. 98	
5,000			5,000. —		
1,600			1,550. —		
14,000	20,600		16,861. 34	23,411. 34	
12,000			12,000. —		
5,000			800. —		
3,000	20,000		3,000. —	15,800. —	
	334,800	22,300		315,089. 99	17,331. 20

Ausgaben.	Voranschlag 1870.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Uebertrag		330,700	22,300
k. Beleuchtung (3000) und Beheizung (9000) der Hochschule u. Kantonsschule		12,000	342,700
C. Volksschulwesen.			
a. Primarschulen:			
1. Lehrerbesoldungen	272,500		
2. Schulhausbaubeiträge	30,000		
3. Schulvereinigungen	2,500		
4. Beiträge an Schulgenossenschaften und Schulgenossen	30,000		
5. Ersatz des Schulgeldes	80,000		
		415,000	
b. Sekundarschulen:			
1. Staatsbeiträge	82,000		
2. Alterszulagen an Lehrer	16,000		
		98,000	
c. Primar- und Sekundarschulen:			
1. Preisinstitut	300		
2. Schulsynode und Kapitel	2,000		
3. Kurse für Lehrer und Arbeitslehrerinnen	3,500		
		5,800	518,800
D. Gemeinsame Bedürfnisse:			
1. Vikariatszulagen		8,000	
2. Ruhegehalte		38,000	
3. Lehrer-, Wittwen- u. Waisenstiftung		5,500	
			51,500
E. Verschiedenes:			
1. Staatsbeiträge an Privatunterrichtsanstalten		9,000	
2. Für Unvorhergesehenes		3,000	
			12,000
			947,300
VIII. Politische Angelegenheiten.			
1. Grenzbereinigung, politische Missionen 2c.			3,500
2. Kantonskarte			1,000
3. Reformirte Kirchen anderer Kantone			1,500
			6,000

Voranschlag 1869.			Staatsrechnung 1868.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
	334,800	22,300		315,089. 99	17,331. 20
	12,000			13,057. 01	
		346,800			328,147. —
272,500			269,262. 73		
12,000			55,300. —		
5,000			11,000. —		
35,000			34,229. 16		
—			— —		
	324,500			369.791. 89	
80,000			78,483. 33		
16,000			15,466. 10		
	96,000			93,949. 43	
300			60. —		
2,000			1,202. 65		
3,500			2,876. —		
	5,800			4,138. 65	
		426,300			467.879. 97
	6,100			7,795. —	
	32,000			37,283. 05	
	5,500			5,107. —	
		43,600			50,185. 05
	9,000			6,900. —	
	6,000			2,431. 30	
		15,000			9,331. 30
		854,000			872,874. 52
		500			1,290. 80
		4,000			— —
		1,500			980. —
		6,000			2,270. 80

Ausgaben.	Voranschlag 1870.		
IX. Medizinalwesen.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
a. Kanzlei:			
1. Sekretär		1,500	
2. Kanzlist		1,000	
3. Büreauauslagen und Drucksachen		2,000	4,500
b. Aerztliche Besorgung des Spitals, der Stipendiaten, der Kaserne und Strafanstalt:			
1. Direktoren des neuen Spitals und der Gebäranstalt (4700), Rheinau (4500) und Irrenanstalt (7000)		16,200	
2. Sekundarärzte (Besold. 2334, Personalzulagen 1666) und Aerzte im Irrenhaus (4000), an der Spannweid (800) und in Rheinau (1500)		10,300	
3. Hebammenlehrer (875) u. Arzt an der Kaserne und Strafanstalt (1200)		2,075	
4. Sekretär der Kranken-Aufnahmskommission		800	
5. Armenapotheke		24,000	
6. Beitrag an die Kantonal-Krankenanstalten		155,000	208,375
c. Sanitätspolizei:			
1. Bezirksärzte		2,200	
2. Bezirksthierärzte		1,100	
3. Schutzpockenimpfung rc.		10,000	13,300
d. Hebammenunterricht			700
			226,875
X. Staatsanwaltschaft.			
1. Staatsanwalt			3,200
2. Substitut desselben			2,400
3. Kanzlist			1,000
4. Weitere Aushülfe auf der Kanzlei			900
5. Abwart			800
6. Büreauauslagen			500
7. Reiseauslagen			500
8. Gerichtsärztliche Untersuchungen			700
			10,000

ranschlag 1869.		**Staatsrechnung 1868.**		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
1,500			1,500. —	
1,000			1,000. —	
2,000	4,500		2,767. 69	5,267. 69
4,700			9,200. —	
9,234			4,234. —	
2,075			2,160. —	
800			800. —	
19,300			20,764. 21	
100,000	136,109		146,000. —	183,158. 21
2,200			2,200. —	
1,100			1,100. —	
10,000	13,300		6,153. 34	9,453. 34
	700			51. —
	154,609			197,930. 24
	3,200			3,200. —
	2,400			2,400. —
	1,000			1,000. —
	900			600. —
	800			800. —
	500			520. 57
	500			555. —
	700			525. 95
	10,000			9,601. 52

Ausgaben.	Voranschlag 1870.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
XI. Kirchenwesen.			
A. Behörden.			
a. Kirchenrath.			
1. Antistes	500		
2. Sekretär des Kirchenrathes	1,000		
3. Abwart des Kirchenrathes	300		
4. Taggelder für die Kirchenräthe	1,000		
5. Vorsteher der Exspektanten	250		
6. Büreauauslagen und Drucksachen	2,000		
		5,050	
b. Kirchensynode		600	
c. Bezirkskirchenpflegen		2,100	
			7,750
B. Pfarrbesoldungen:			
1. Nach den Dienstjahren		322,600	
2. Mit unveränderlichem Gehalt		11,400	
3. Filialpfarrer		4,900	
4. Pfarrer der Ausgemeinden		11,250	
5. Inhaber von Helferstellen		10,200	
6. Besoldungsbeiträge		2,700	
7. Miethzinsentschädigungen		467	
8. Zulage in Berggemeinden		3,000	
9. Filialzulagen		3,185	
10. Vikariate		7,200	
11. Hülfsprediger		4,000	
			380,902
C. Ruhegehalte			25,000
D. Staatsbeiträge:			
1. Wittwen- und Waisenstiftung		3,100	
2. Kirchliche Zwecke im Kanton		10,000	
			13,100
			426,752
XII. Kantonsrath.			
1. Taggelder und Reiseentschädigungen des Kantonsrathes		30,000	
2. Idem der Kommissionen, Entschädigungen von Experten u. Redaktoren v. Gesetzen		8,000	
3. Druckkosten		24,000	
4. Allerlei		1,000	
			63,000

Voranschlag 1869.			Staatsrechnung 1868.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
500			663. 34		
1,000			1,000. —		
300			300. —		
1,000			1,212. 27		
250			250. —		
2,000			1,442. 95		
	5,050			4,868. 56	
	600			457. 40	
	2,100	7,750		2,842. 55	8,168. 51
	319,700			315,101. 35	
	10,150			12,345. 52	
	5,700			5,567. 40	
	11,450			11,250. —	
	10,400			10,300. —	
	2,800			2,685. 37	
	542			467. —	
	3,000			1,600. —	
	3,310			3,185. —	
	7,000			4,642. 27	
	4,000	378,052		3,999. 50	371,143. 41
		25,000			20,158. 77
	3,100			3,276. —	
	10,000	13,100		10,550. —	13,826. —
		423,902			413,296. 69
	—			— —	
Grossraths-kommissionen.	1,800		Grossrathskommissionen	835. —	
	—			— —	
Bedienung	200	2,000	Bedienung	232. 90	1,067. 90

Ausgaben.	Voranschlag 1870.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
XIII. Ständeräthe.			
Taggelder und Reiseauslagen der zwei Mitglieder des Ständerathes . . .			2,000
XIV. Unvorherzusehendes.			
Kredit des Regierungsrathes:			
Außerordentliche Unterstützungen .			
Aufmunterung zu gemeinnützigen Unternehmungen			
Gratifikationen, Taggelder, Reiseentschädigungen			
Besoldungsnachgenuß von Hinterlassenen verstorbener Beamteter .			
Verschiedenes			20,000
XV. Bezirksverwaltung.			20,000
a. Statthalter:			
1. In Zürich und Winterthur . . .		6,400	
2. Adjunkt des Statth. in Zürich . .		3,000	
3. In den übrigen 9 Bezirken . .		18,000	27,400
b. Bezirksräthe:			
1. Im Bezirk Zürich		4,000	
2. Im Bezirk Winterthur		2,800	
3. In den übrigen 9 Bezirken . . .		7,200	14,000
c. Bezirksarmenpflegen:			
Den 11 Referenten derselben . . .			2,200
d. Bezirksrathsschreiber:			
1. Im Bezirk Zürich		1,500	
2. Im Bezirk Winterthur		1,400	
3. In den übrigen 9 Bezirken . .		11,700	14,600
e. Waibel:			
1. In d. Bez. Zürich u. Winterthur 1000 u. Zulage für d. Waibel v. Zürich 500		1,500	
2. In den übrigen 9 Bezirken . . .		2,250	3,750
f. Ersatzmänner der Bezirksräthe und Visitation der Schirmladen			2,650
g. Miethzins, Reinigung und Beheizung der Bezirksgebäude .			19,535
			84,135

Voranschlag 1869.			Staatsrechnung 1868.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
		2,000			1,056. —
				7,700. —	
				8,763. 40	
				1,830. —	
				1,316. 75	
				691. 90	
		20,000			20,302. 05
				Ausgaben des Verfassungsrathes	18,221. 67
		20,000			38,523. 72
	6,400			6,400. —	
	—			3,000. —	
	18,000			18,394. 72	
		24,400			27,794. 72
	4,000			4,000. —	
	2,800			2,800. —	
	7,200			7,166. —	
		14,000			13,966. —
		2,200			2,250. —
	1,500			1,500. —	
	1,400			1,400. —	
	11,700			11,700. —	
		14,600			14,600. —
	1,000			1,500. —	
	2,250			2,250. —	
		3,250			3,750. —
		2,650			3,211. 39
		19,300			19,535. —
		80,400			85,107. 11

Ausgaben.	Voranschlag 1870.		
B. Für das Gerichtswesen.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
I. Obergericht.			
a. Zwei Präsidenten		10,500	
Zehn Richter		50,000	60,500
b. Kanzlei:			
1. Zwei Obergerichtsschreiber . . .		3,500	
2. Zivilsekretär		1,167	
3. Kriminalsekretär		1,750	
4. Registrator		1,167	
5. Fünf Kanzlisten		3,734	
6. Vier Waibel		3,268	
7. Büreauauslagen (inbegriffen Zulage an das Kanzleipersonal)		8,500	
8. Antheil an den Bußen und Prozeßgebühren		500	23,586
c. Ersatzmänner			100
d. Untersuchungs- u. Prozeßkosten			1,300
e. Justizkosten			400
			85,886
II. Handelsgericht			500
III. Schwurgericht.			
a. Sitzungskosten:			
1. Taggelder für den Präsidenten, die Richter, den Gerichtsschreiber und die Geschwornen		3,400	
2. Reiseentschädigungen für dieselben		1,400	
3. Bedienstete		600	
4. Verschiedenes		—	5,400
b. Untersuchungs- u. Prozeßkosten			17,000
			22,400
IV. Bezirksgerichte.			
a. Präsidenten:			
1. In Zürich und Winterthur . . .		2,400	
2. In den übrigen Bezirken . . .		8,100	10,500
Uebertrag .			10,500

Voranschlag 1869.			Staatsrechnung 1868.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
				9,641. 03	
	10,500				
	50,000	60,500		50,000. —	59,641. 03
	3,500			3,500. —	
	1,167			1,167. —	
	1,750			1,750. —	
	1,167			1,167. —	
	3,174			3,734. —	
	3,268			3,268. —	
	8,500			4,490. 66	
	600	23,126		541. 65	19,618. 31
		50			142. 45
		1,300			1,315. —
		400			345. 38
		85,376			81,062. 17
		500			422. 60
	3,400			4,544. —	
	1,400			1,627. 75	
	600			815. 10	
	—			223. 90	
		5,400			7,210. 75
		17,000			18,252. 49
		22,400			25,463. 24
	2,400			2,400. —	
	8,100			7,950. —	
		10,500			10,350. —
		10,500			10,350. —

Ausgaben.	Voranschlag 1870.		
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Uebertrag .			10,500
b. Richter:			
1. In Zürich 8 Richter	12,800		
nebst Besoldungszulagen	4,800	17,600	
2. In Winterthur 4 Richter	3,600		
Für Führung von strafrechtlichen Untersuchungen	900	4,500	
3. In den übrigen Bezirken 36 Richter	20,880		
und 9 Verhörämter	4,500	25,380	47,480
c. Kanzleien:			
1. In Zürich Gerichtsschreiber . . .	1,500		
Zuschuß für Aushülfe	3,700	5,200	
2. In Winterthur Gerichtsschreiber .	1,350		
Zuschuß für Aushülfe	1,200	2,550	
3. In den übrigen Bezirken Gerichtsschreiber		10,800	
4. 11 Waibel		1,650	
5. Büreauauslagen		3,000	
6. Antheil an den Bußen und Prozeßgebühren		1,200	24,400
d. Ersatzmänner			200
e. Kosten für Untersuchungsverhaft, Waibelgebühren und Zeugenentschädigungen.			18,000
			100,580
C. Für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden.			
Für die außerordentlichen Straßenbauten laut Beschluß des Großen Rathes vom 26. März 1846			233,333

Voranschlag 1869.			Staatsrechnung 1868.		
Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
		10,500			10,350. —
12,800			12,448. 35		
4,800	17,600		4,800. —	17,248. 35	
3,600			3,600. —		
900	4,500		900. —	4,500. —	
20,880			20,773. 25		
4,500	25,380	47,480	4,500. —	25,273. 25	47,021. 60
1,500			1,500. —		
4,000	5,500		3,700. —	5,200. —	
1,350			1,350. —		
1,200	2,550		1,200. —	2,550. —	
	10,800			10,800. —	
	1,650			1,650. —	
	3,000			1,794. 67	
	1,200	24,700		1,544. 25	23,538. 92
		200			260. —
		20,000			20,708. 13
		102,880			101,878. 65
		233,333			233,333. 33

Rekapitulation des Voranschlags der ordentliche
Einnahmen und Ausgaben der Staatskassa.

Einnahmen.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
I. Ertrag des zentralen Staatsgutes . .		939,500	
II. Regalien		370,138	
III. Steuern und Gebühren		2,505,379	
IV. Bußen und Prozeßgebühren		39,000	
V. Beiträge an das Unterrichtswesen . .		48,333	
VI. Allerlei		9,650	
Summe der Einnahmen . .			3,912,000
Ausgaben.			
A. **Für die Verwaltung:**			
I. Regierungsrath	65,800		
II. Inneres	94,000		
III. Polizei	246,389		
IV. Finanzen	109,650		
V. Oeffentliche Arbeiten	363,900		
VI. Militärwesen	577,000		
VII. Erziehungswesen	947,300		
VIII. Politische Angelegenheiten	6,000		
IX. Medizinalwesen	226,875		
X. Staatsanwaltschaft :	10,000		
XI. Kirchenwesen	426,752		
XII. Kantonsrath	63,000		
XIII. Ständeräthe	2,000		
XIV. Unvorherzusehendes	20,000		
XV. Bezirksverwaltung	84,135	3,242,801	
B. **Für das Gerichtswesen:**			
I. Obergericht	85,886		
II. Handelsgericht	500		
III. Schwurgericht	22,400		
IV. Bezirksgerichte	100,580	209,366	
C. **Für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden**		233,333	
Summe der Ausgaben . .			3,685,50
Mehrbetrag der ordentl. Einnahmen . .			226,50

[V]oranschlag der außerordentlichen Einnahme[n] und Ausgaben der Staatskassa.

	Frkn.	Frkn.
Einnahmen.		
. . . .		—
Ausgaben.		
[Ho]chbauten:		
Irrenanstalt, 11. Rata (vide S. 10)	200,000	
Strafanstalt (vide S. 10)	60,000	
[S]traßen- und Wasserbauten:		
Beitrag an eine Rheinbrücke bei Flaach (vide S. 11)	50,000	
Beitrag an die Straßenerweiterung bei der Neumühle	20,000	330,000
[Gesamm]tbetrag der außerordentlichen Ausgaben . .		330,000

[Bi]lanz des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben der Staatskassa.

	Frkn.	Frkn.
[Gesamm]tbetrag der ordentlichen Einnahmen		226,500. —
[Gesamm]tbetrag der außerordentlichen Ausgaben		330,000. —
Muthmaßlicher Jahres-Rückschlag von 1870 . . .		103,500. —
[Zu]sammenzug der Staatsrechnungsergebnisse:		
[Ue]berschüsse der Staatsrechnung von 1868		186,784. 07
[Meh]rausgabe auf der Staatsrechnung von 1869 . . .	170,625.68	
[Meh]rausgabe laut obigem Voranschlag von 1870 . . .	103,500.—	274,125. 68
Muthmaßliches Staatsrechnungsdefizit mit Ende 1870		87,341. 61

B. Voranschlag über Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden.

	Voranschlag 1870.	Voranschlag 1869.	Rechnung 1868.
	Frkn	Frkn	Frkn.
Einnahmen.			
Beitrag aus den laufenden Einnahmen laut Beschluß des Großen Rathes vom 26. März 1846	233,333	233,333	233,333.33
Ausgaben.			
Verzinsung von 12 Serien Staatsobligationen im Kapitalbetrage von Frk. 2,283,968, inbegriffen Frk. 968 Guthaben der Domänenkassa	91,356	96,816	102,069.98
Abzahlung der neunten Serie	141,977	136,517	131,263.35
	233,333	233,333	233,333.33
Resultat der Schuldentilgung mit Ende 1870.			
Betrag der Staatsschuld mit Ende 1851 .	4,083,333	4,083,333	4,083,333.33
Abzahlungen von 1852 bis 1869	1,799,365	1,662,848	1,531,583.92
	2,283,968	2,420,485	2,551,749.41
Abzahlungen nach obigem Voranschlag . .	141,977	136,517	131,263.35
Rest der Schuld mit Ende 1870 bestehend in 11 Serien mit 2141 Staatsobligationen (incl. Guthaben der Domänenkassa) . .	2,141,991	2,283,968	2,420,486.06

C. Voranschlag für die Spitalverwaltung.

	Voranschlag		Rechnung
	1870.	1869.	1868.
Einnahmen.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Zinse von Kapitalien	160,000	160,770	148,312. 58
Pacht und Miethzinse	10,100	16,440	17,247. 38
Reinertrag der Güter	13,600	13,600	16,537. 33
Reinertrag der Waldungen	—	—	7,179. 85
Leibdingzinse und Kostgelder	138,000	130,000	133,013. 70
Pfrundeinkäufe auf Lebenszeit	—	—	8,936. 33
Beiträge des Staates	155,000	100,000	146,000. —
Verschiedenes	14,000	7,090	14,901. 43
Summa der Einnahmen .	490,700	427,900	492,128. 60
Ausgaben.			
Besoldungen der Verwalter, des Kassiers, Sekretärs und Kanzlisten	21,500	20,700	19,337. 18
Kanzlei und Drucksachen	3,300	2,800	3,651. 88
Bauten und Assekuranz	24,620	20,000	33,077. 52
Jahrlöhne und Gratifikationen	40,200	35,900	39,821. 33
Lebensmittel	276,900	245,000	258,464. 64
Brennmaterial und Beleuchtung	51,780	40,000	52,610. 47
Kleidung und Mobiliar	55,600	40,000	50,294. 53
Verschiedenes	16,800	23,500	34,074. 44
Summa der Ausgaben .	490,700	427,900	491,331. 99
Ueberschuß der Einnahmen .	—	—	796. 61
	490,700	427,900	492,128. 60

D. Voranschlag für den Bau- und Liquidations-Konto des Spitalamts.

	Voranschlag 1870.	Voranschlag 1869.	Rechnung 1868.
Einnahmen.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Uebertrag Ende 1867	—	—	393,903. 65
Eilfte Rata an den Bau der Irrenanstalt laut Seite 21	200,000	200,000	200,000. –
Erlös aus zu verkaufenden Liegenschaften des Spitalamts	115,000	300,000	– –
Zinsvergütungen	5,000	—	6,790. –
Verschiedenes	—	—	875. 25
Summa der Einnahmen .	320,000	500,000	601,569. 10
Ausgaben.			
Umbau in Rheinau, fünftes Baujahr . . .	—	—	41,545. 50
Bau der Gebäranstalt, erstes Baujahr . .	—	40,000	102. 80
Bau der Irrenanstalt, siebentes Baujahr .	320,000	450,000	377,162. 80
Zinsvergütungen	—	10,000	– –
Verschiedenes	—	—	559. 35
Summa der Ausgaben .	320,000	500,000	419,370. 45
Uebertrag Ende 1868 .	—	—	182,198. 65
	320,000	500,000	601,569. 10

E. Voranschlag für den Rheinauerpensionsfond.

	Voranschlag 1870.	Voranschlag 1869.	Rechnung 1868.
Einnahmen.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Uebertrag des Rest-Dotationskapitals v. vor. Jahr	172,000	192,000	215,766. 81
Jahreszins davon, mit 31. Dezbr. verfallen .	7,000	8,000	8,236. 55
Summa .	179,000	200,000	224,003. 36
Ausgaben.			
Betrag der zu leistenden Pensionen . . .	28,000	28,000	30,731. 34
Uebertrag d. Rest-Dotationskapitals auf folg. Jahr	151,000	172,000	193,272. 02
Summa .	179,000	200,000	224,003. 36

F. Voranschlag für den kath. Kirchenfond.

	Voranschlag 1870.	Voranschlag 1869.	Rechnung 1868.
Einnahmen.	Frkn.	Frk .	Frkn.
Zinse des Dotationsfonds (Fr. 539,469. 15) .	20,500	20,000	21,587. 65
Ausgaben.			
Pfarrbesoldungen und Ruhegehalte	9,500	9,100	9,500. —
Kredit für besondere Dienstverrichtungen in Zürich im Interesse des katholischen Kultus	1,000	1,000	605. 25
Kirchenbaukosten an die katholische Kirchenpflege Winterthur	—	—	10,000. —
Summa .	10,500	10,100	20,105. 25
Ueberschuß der Einnahmen .	10,000	9,900	1,482. 40
	20,500	20,000	21,587. 65

G. Voranschlag für den Dotationsfond der Hochschule.

	Voranschlag 1870.	Voranschlag 1869.	Rechnung 1868.
Einnahmen.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Zinse des Dotationsfonds (Fr. 1,217,452. 16)	50,000	50,000	50,508. 44
Ausgaben.			
Besoldungen und Besoldungszulagen . . .	24,400	8,000	7,600. —
Bibliothek, Sammlungen u. Hülfsanstalten .	7,000	7,000	2,250. —
Stipendien	4,000	4,000	1,155. —
Verschiedenes	—	—	637. 19
Summa .	35,400	19,000	11,642. 19
Ueberschuß der Einnahmen .	14,600	31,000	38,866. 25
	50,000	50,000	50,508. 44

H. Voranschlag für den Fond für das höhere Volksschulwesen.

	Voranschlag 1870.	Voranschlag 1869.	Rechnung 1868.
Einnahmen.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Zinse des Dotationsfonds (Fr. 798,550. 29)	32,000	30,000	32,606. 23
Ausgaben.			
Beiträge an Sekundarschulen	18,000	12,000	8,450. —
Verschiedenes	500	—	345. 20
Summa .	18,500	12,000	8,795. 20
Ueberschuß der Einnahmen .	13,500	18,000	23,811. 03
	32,000	30,000	32,606. 23

I. Voranschlag des Liquidationskonto für Verlegung der Militäranstalten.

Einnahmen.	Voranschlag 1870.	Voranschlag 1869.	Rechnung 1868.
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Saldo Ende 1867	—	—	92. 82
Muthmaßlicher Erlös aus zu verkaufenden Liegenschaften	69,000	298,000	126,965. -
Verschiedenes	3,000	2,000	4,695. —
Summa der Einnahmen	72,000	300,000	131,752. 82
Ausgaben.			
Verlegung der Militäranstalten (Vollendungsarbeiten an den neuen Zeughäusern)	3,000	240,000	71,399. 80
Kosten der Auffüllung des Exerzierplatzes im neuen Militärquartier	9,000	—	—
Zinsvergütungen	60,000	60,000	55,783. 10
Rückzahlung an die Vorschüsse der Domänenkasse	—	—	3,700. —
Verschiedenes	—	—	794. 74
Saldo Ende 1868	—	—	75. 18
Summa der Ausgaben	72,000	300,000	131,752. 82

K. Voranschlag für den Kantonalarmenfond.

Einnahmen.	Voranschlag 1870.	Voranschlag 1869.	Rechnung 1868.
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Zinse von Kapitalien (Fr. 1,246,737. 20)	55,000	56,000	56,454. 56
Beitrag der Staatskassa	19,100	19,100	19,100. —
Summa der Einnahmen	74,100	75,100	75,554. 56
Ausgaben.			
Ordentliche Beiträge an die Gemeinden	60,000	60,000	60,250. —
Außerordentliche Beiträge an die Gemeinden	—	—	9,750. —
Außerordentliche Unterstützungen	14,100	14,500	11,868. 30
Verschiedenes	—	600	— —
Summa der Ausgaben	74,100	75,100	81,868. 30
Ueberschuß der Ausgaben	—	—	6,313. 74
	74,100	75,100	75,554. 56

L. Voranschlag für den Viehscheinstempelfond.

	Voranschlag		Rechnung
	1870.	1869.	1868.
Einnahmen.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Zinse von Kapitalien (Fr. 194,048. 42) . .	8,000	7,500	8,772. 14
Stempelgebühren	5,500	6,000	5,340. –
Summa der Einnahmen .	13,500	13,500	14,112. 14
Ausgaben.			
Unterstützungen an durch Viehverlust Geschädigte	7,400	6,000	6,790. –
Beitrag an die Thierarzneischule	6,000	6,000	6,000. –
Verschiedenes	100	100	– –
Summa der Ausgaben .	13,500	12,100	12,790. –
Ueberschuß der Einnahmen .	—	1,400	1,322. 14
	13,500	13,500	14.112. 14

Zürich, den 16. Mai 1870.

Vor dem Kantonsrathe:

Der erste Sekretär,

Dr. Stößel.

Rechenschaftsbericht

des

Regierungsrathes

an den

Zürcherischen Kantonsrath.

1869.

Zürich,
Druck von Orell, Füßli und Comp.
1870.

Präsident und Regierungsrath

des

Kantons Zürich

an den

Kantonsrath.

Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren!

Der Regierungsrath gibt sich die Ehre, dem Kantonsrath über den Zustand der Landesverwaltung und die Vollziehung der Gesetze im Laufe des Jahres 1869 den üblichen Bericht zu erstatten und hiebei nochmals darauf hinzuweisen, daß seine Verantwortlichkeit für die Verwaltung mit dem 15. Juni des Berichtsjahres begonnen hat.

I. Direktion des Innern.

Nach Annahme der Verfassung war eine Hauptaufgabe der Verwaltung, dieselbe zur Vollziehung zu bringen und in's Leben einzuführen. Nach den Uebergangsbestimmungen kommt eine Anzahl von Artikeln erst nach Erlaß der zu ihrer Ausführung erforderlichen Gesetze zur Anwendung. Die Vorbereitung dieser Gesetze wurde bekanntlich durch einen Beschluß des Kantonsrathes unter Festsetzung von Abstufungen der Dringlichkeit zum größern Theile seiner Gesetzesrevisionskommission übertragen. Von den gesetzgeberischen Arbeiten, deren Vorbereitung dem Regierungsrathe überlassen worden, und die in den Geschäftskreis der Direktion des Innern fallen, gehört keine unter die erste Klasse der Dringlichkeit und es kam daher im Berichtsjahre auch keine zur Bearbeitung. Bemerkungen über die Erfahrungen, welche bei Vollziehung der nach Ziff. 4 der

Uebergangsbestimmungen sofort zur Anwendung gekommenen Artikel der Verfassung gemacht wurden, werden unter den betreffenden Geschäftszweigen folgen.

Gemeindewesen. Aenderungen in der Gemeindezutheilung oder Abgrenzung. In Vollziehung eines Großrathsbeschlusses vom 18. November 1867 hatte der Regierungsrath durch Beschluß vom 11. April 1868 den nach Kyburg kanzleigenössig gewesenen Theil der Zivilgemeinde Freudweil von dem Notariatskreise abgetrennt, und demjenigen von Greifensee zugetheilt, so daß diesem nun die ganze Zivilgemeinde Freudweil zugehört; dabei wurde die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem diese Anordnung in Kraft treten sollte, dem Obergerichte überlassen. Nach Durchführung der Vereinigung des Grundprotokolls der Zivilgemeinde Freudweil und Uebergabe der in der Notariatskanzlei Kyburg gelegenen Protokolle und Akten an diejenige von Greifensee wurde jener Zeitpunkt vom Obergerichte auf den 1. Januar 1870 festgesetzt, und damit diese Angelegenheit abschließlich geordnet. — Die Erledigung des Gesuches um Vereinigung der ganzen Zivilgemeinde Wermatsweil mit Ausnahme der Höfe Boden und Frottenmatt mit der Kirch- und politischen Gemeinde Uster, bei welcher ebenfalls die Notariatszutheilung mit in Betracht kommt, kann, weil durch den Kantonsrath erfolgt, als bekannt vorausgesetzt werden. Hinsichtlich eines Gesuches der Zivilgemeinde Oerlikon um Lostrennung von Schwamendingen, und Erhebung zu einer eigenen politischen Gemeinde wurde mit Rücksicht auf die bevorstehende Revision des Gesetzes betreffend die Eintheilung des Kantons in Bezirke, Wahlkreise und Gemeinden für einstweilen nicht einzutreten beschlossen, und in diesem Sinne die Sache an die Direktion des Innern zurückgewiesen. Die kirchliche Vereinigung der durch Uebereinkunft mit der Regierung von Aargau aus dem kirchlichen Verbande mit der aargauischen Gemeinde Würenlos ausgeschiedenen Gemeinde Hüttikon mit der Kirchgemeinde Otelfingen, wurde genehmigt. Auf ihr Ansuchen hin wurde die Zivilgemeinde Bärentsweil als solche aufgehoben und mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse Bärentsweil's und den Ursprung des bisherigen Zivilgemeindegutes die Verwendung desselben für den Umbau des Schulhauses bewilligt. Gleichzeitig wurde der Bezirksrath Hinweil eingeladen, darauf hinzuwirken, daß die in der politischen Gemeinde Bärentsweil noch allein übrig bleibende Zivilgemeinde Adentsweil sich ebenfalls auflöse. Mit Rücksicht auf die administrative Zweckmäßigkeit wurde in Anwendung von § 8 des Gemeindegesetzes der Breitehof, der zur Zivilgemeinde Breite, Bezirk Bülach, im Uebrigen aber

zur politischen Kirch- und Schulgemeinde Brütten. Bezirk Winterthur, gehört hatte, im Einverständniß mit den beiden betheiligten Bezirksräthen aus seinem Verbande mit Brütten ausgeschieden und dem politischen Schul- und Kirchgemeindsverband Nürensdorf-Bassersdorf einverleibt.

Ausscheidung von Gemeindegütern. Die von Oberstraß und Hottingen vorzugsweise auf Grundlage von § 177 lemma 1 vorgenommenen Ausscheidungen ihrer Bürgernutzungsgüter aus dem Gemeindgute wurden, da auch für diejenigen Theile der Liegenschaften, für welche der Nachweis ihrer ursprünglichen Bestimmung zu Nutzung durch die Bürger nicht geleistet werden konnte, billige Ausgleichungen stattgefunden hatten, genehmigt. Den Ausscheidungen der Gemeinden Altikon, Rickenbach und Kloten dagegen, welche diesen Nachweis für die ursprüngliche Bestimmung zu Nutzungen nicht leisten und dennoch auf dem Wege realer Theilung ihre Ausscheidungen vornehmen oder dann die Liegenschaften als ausschließliches Nutzungsgut für die Bürgergemeinde in Anspruch nehmen und das Gut der Einwohnergemeinde nur auf demselben versichern wollten, wurde die Genehmigung verweigert; es fiel dabei vorzüglich auch in Betracht, daß die Interessen der politischen Gemeinde, namentlich wo die Bürger sich in der Mehrzahl befinden, allzusehr in die Gewalt der Bürgernutzungsgenossenschaft (als welche sich die Bürgergemeinde in dieser Hinsicht lediglich darstellt) gegeben würden.

Die vom Gemeindrathe Dättlikon verlangte Genehmigung einer Gemeindewerksordnung, durch welche die persönlichen Leistungen ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse gleichmäßig vertheilt werden wollten, wurde, als im Widerspruche stehend mit allen in der Gesetzgebung für Tragung öffentlicher Lasten aufgestellten Grundsätzen, nicht genehmigt. Aus bezirksräthlichen Berichten geht übrigens hervor, daß die Frohndienstleistungen im Verschwinden begriffen sind und vorzugsweise nur noch da vorkommen, wo durch dieselben das Aufgehen der Bürgernutzungen abgehalten werden kann.

Ueber die neuen Formulare für Gemeindegutsrechnungen werden von mehreren Bezirksräthen Bemerkungen und Anregungen zu Aenderung derselben gemacht. Eine vorläufige Verständigung über nothwendig gewordene Aenderungen an dem Formular hat bereits zwischen dem Bezirksrathe Zürich und der Direktion des Innern stattgefunden, und es wird diese nicht ermangeln, nach sorgfältiger Prüfung der diesfalls geltend gemachten Ansichten die Rechnungsformulare auf das Jahr 1870 den Verhältnissen angemessen einzurichten. Ueber die Ergeb-

nisse der Gemeindsrechnungen vom Jahr 1868, sowie über die in diesem Jahre erhobenen Steuern gibt nachstehende Uebersicht Aufschluß. Eine Zusammenstellung der Steuerquoten nach den Bezirken und einzelnen Gemeinden konnte aus dem Grunde nicht angefertigt werden, weil die

Uebersicht des Bestandes der öffentlichen Güter und

Bezirke.	Kirchengüter.					Armengüter.					
	Zahl der Güter.	Bestand. Fr.	Steuern haben erhoben Gemeinden.	Steuern haben nicht erhoben Gemeinden.	Betrag. Fr.	Zahl der Güter.	Bestand. Fr.	Steuern haben erhoben Gemeinden.	Steuern haben nicht erhoben Gemeinden.	Betrag. Fr.	Zahl der Güter.
Zürich . . .	31	1,487,436	16	12	22,453	28	1,432,857	9	18	15,613	46
Affoltern . .	13	407,851	3	10	2,724	13	187,863	11	2	17,897	36
Horgen . .	12	798,071	5	6	15,784	11	469,236	8	3	42,402	19
Meilen . .	11	779,169	8	2	14,786	11	459,384	7	3	48,542	10
Hinweil . .	11	561,335	4	7	11,544	12	246,697	8	3	28,910	53
Uster . . .	10	379,044	2	8	6,757	10	183,557	9	1	27,276	46
Pfäffikon . .	12	455,637	2	10	3,637	12	188,765	11	1	38,849	49
Winterthur .	24	1,246,159	7	17	17,995	29	1,718,840	17	11	31,531	97
Andelfingen .	19	668,313	3	12	1,833	18	301,437	6	9	9,297	35
Bülach . .	12	636,350	1	11	2,910	12	240,042	8	4	27,936	44
Regensberg .	16	541,986	4	12	8,334	17	275,867	11	5	19,027	34
Summe .	171	7,961,351	55	107	108,757	173	5,704,545	105	60	307,280	469
Im Jahr 1867	170	7,746,975				172	5,620,540				458

diesfälligen Angaben in den von den Bezirksräthen eingesandten Uebersichtstabellen unvollständig sind. Es ist jedoch dafür gesorgt, daß dieselben für den Jahresbericht vom Jahr 1870 vollständig gegeben werden können.

Stiftungen im Kanton Zürich mit Ende 1868.

Gemeindegüter.				Schulgüter.							Stiftungen u. Separatgüter.	
	Steuern haben			Primarschulgüter.		Sekundarschulgüter.		Steuern haben				
Bestand.	erhoben	nicht erhoben	Betrag.	Zahl der Güter.	Bestand.	Zahl der Güter.	Bestand	erhoben	nicht erhoben	Betrag.	Zahl der Güter.	Bestand.
Fr.	Gemeinden.		Fr.		Fr.		Fr.	Gemeinden.		Fr.		Fr.
5,696,151	19	12	718,513	33	2,044,784	8	44,112	29	4	107,391	50	4,374,569
175,616	11	3	19,602	23	506,819	3	19,452	16	7	15,615	—	—
522,994	10	2	81,106	22	899,700	5	51,289	12	10	28,782	25	363,117
308,663	10	—	63,132	19	627,052	5	30,032	16	3	23,620	23	380,594
185,471	11	—	54,401	49	759,821	7	81,391	43	5	30,957	8	90,936
423,190	10	—	29,165	30	715,311	4	35,855	26	4	26,600	11	29,758
373,522	10	2	24,868	44	696,232	4	41,554	38	4	17,890	5	8,021
5,915,353	17	10	21,848	50	1,874,342	6	43,241	36	15	48,663	15	64,442
2,924,609	2	20	452	34	762,055	6	50,773	19	15	11,270	7	91,410
3,004,613	6	17	5,790	34	831,679	6	38,198	10	23	5,611	12	109,752
1,575,651	4	21	928	33	1,004,850	5	37,107	9	24	3,407	—	—
21,085,833	110	87	1,019,805	371	10,722,645	59	473,004	254	114	319,806	156	5,512,599
20,996,147				374	10,603,690	59	471,071				145	5,334,307

Die Berichte der Bezirksräthe über die in einzelnen Gemeinden nach gewohnter Kehrordnung vorgenommenen Visitationen der Gemeindeladen geben zu keinen besondern Bemerkungen Veranlassung. Von den meisten Bezirksräthen scheint mit Sorgfalt und Energie verfahren und Mängeln, welche sich bei den Untersuchungen zeigen, mit entsprechenden Verfügungen entgegengetreten zu werden. Einzelne Erscheinungen, welche auf dem Wege der Beschwerde sich dem Regierungsrathe gezeigt haben, geben dennoch immerhin der Vermuthung Raum, daß bisher nicht aller Orten mit der erforderlichen Sorgfalt und Energie vorgegangen worden sei. Da es jedoch nicht genügen kann, daß von Seiten der Oberbehörde nur bei Gelegenheit solcher Spezialfälle zur Wahrung der Interessen der Gemeinden gegenüber nachlässigen oder ungetreuen Beamten ernstlich eingeschritten werde, so werden zur Führung der Kontrole über die Art und Weise und den Grad der Genauigkeit der von den Bezirksräthen vorgenommenen Visitationen, wie dieß bisher geschehen, in allen Bezirken jährliche Visitationen der Gemeinde- und Waisenladen mehrerer Gemeinden von den Direktoren des Innern und der Justiz vorgenommen, deren Ergebnisse jedoch erst im Jahresbericht vom Jahre 1870 ihren Platz finden können.

Einbürgerungen. In verschiedenen Gemeinden des Kantons haben sich 11 Schweizerbürger aus andern Kantonen und 49 Ausländer eingebürgert und wurden in's Landrecht aufgenommen. In 6 Fällen mußten Gesuche von Ausländern, die Bürgerrechte in Gemeinden erworben, vom Regierungsrathe abgewiesen werden, weil sie entweder gar nie im Kanton gewohnt und von Außen her sich um Bürgerrechte beworben hatten, oder weil sie ihren Aufenthalt nur zu kurze Zeit im Kanton genommen hatten und keine Sicherheit dafür boten, daß die Einbürgerung wirklich ihr Zweck und nicht etwa nur ein Mittel zu Erreichung eines andern Zweckes sein soll. Von den Stadtgemeinden Zürich und Winterthur wurden je zwei Heimatlose zu erniedrigten Einkaufsgebühren mit Garantieleistung des Staates für Ersatz der Hälfte allfälliger Unterstützungen auf die nächsten 15 Jahre eingebürgert.

Niederlassungsverhältnisse. Zu Folge des sofort in Kraft getretenen Art. 14 der Verfassung, durch welchen Kantons- und Schweizerbürger hinsichtlich des Rechtes und der Art und Weise der Niederlassung vollständig gleich gestellt wurden, und zu Folge der abgeschlossenen Niederlassungsverträge mit auswärtigen Staaten, nach welchen die Angehörigen dieser vollständig auf gleichem Fuße mit den Landesangehörigen zu behandeln sind, fiel die Bestätigung der Niederlassungsbewilli-

gungen durch die Direktion des Innern und jener folgend auch die von dieser ausgeübte Kontrole weg. Diese Kontrole besteht nur noch über diejenigen im Kanton niedergelassenen Ausländer, deren Staaten mit der Schweiz in keinem Niederlassungsvertrage stehen; der Zweck dieser Kontrole ist lediglich der, die Ausweisschriften hinsichtlich ihrer Gültigkeit zu prüfen. Es ist aber auch die Direktion des Innern nicht in jedem Falle, und zwar namentlich bei den Staaten des Norddeutschen Bundes, im Klaren darüber, welche Erforderniſſe zu ausreichender Gültigkeit dieser Ausweisschriften vorhanden sind, und es wurde deßhalb der Bundesrath darum angegangen, durch die schweizerischen Vertreter bei auswärtigen Staaten, und vor Allem durch den Gesandten beim Norddeutschen Bunde, den schweizerischen Regierungen in dieser Hinsicht Gewißheit zu verschaffen, was vom Bundesrathe bereitwillig zugesagt wurde. Mit Bezug auf das Recht der Gemeindsbehörden zur Verweigerung oder zum Entzug der Niederlassungsbewilligung hatte der Regierungsrath mehrmals Gelegenheit, gegenüber der Interpretation der dießfälligen Verfassungsbestimmung durch Bezirksräthe darauf zu verweisen, daß das Recht der Niederlassung durch Art. 14 unzweifelhaft habe erweitert werden wollen und daß es nicht angehe, die bisherige Praxis durch nicht zutreffende Anwendung der in der Verfassungsbestimmung vorkommenden Ausdrücke einfach hinüber zu nehmen.

Stimmberechtigung von Schweizerbürgern bei eidgenössischen Wahlen. Die Einfrage eines Gemeindrathes gab dem Regierungsrath Veranlassung zu folgender Auseinandersetzung über die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger aus andern Kantonen: der Art 17 der Verfassung spricht sich allerdings im Allgemeinen über die politische Berechtigung der Schweizerbürger dahin aus, daß nur die niedergelassenen Schweizerbürger in Ausübung aller politischen Rechte den Kantonsbürgern gleichgestellt seien. Durch diese Bestimmung ist aber vor Allem nicht ausgeschlossen, daß die schweizerischen Aufenthalter nach Art. 63 der Bundesverfassung bei den Nationalrathswahlen stimmberechtigt sind; nun ist aber in Art. 35 der Verfassung bestimmt, daß das Ergebniß der Volksabstimmung im Kanton mit Bezug auf die Annahme oder Nichtannahme einer Aenderung der Bundesverfassung zugleich als Standesstimme gilt, und es kann darüber, daß bei dieser Volksabstimmung nicht nur die schweizerischen Niedergelassenen, sondern auch die Aufenthalter stimmberechtigt sind, wohl kein Zweifel herrschen. Wenn aber die schweizerischen Aufenthalter für die Abgabe der Standesstimme durch die Verfassung als stimmberechtigt erklärt worden sind,

so liegt kein Grund vor, sie bei den Ständerathswahlen anders zu behandeln als bei der Volksabstimmung. Nach Art. 36 sind die Mitglieder des Ständerathes durch die gesammte Wählerschaft des Kantons in einem Wahlkreise gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrathes zu wählen; auch dieß spricht deutlich genug dafür, daß man für die eidgenössischen Verhältnisse durch die Verfassung eine einheitliche Stimmberechtigung hat einführen wollen, und zwar um so mehr, als vom praktischen Gesichtspunkte aus kaum angenommen werden darf, es habe durch die Verfassung für eidgenössische Fragen auf den gleichen Tag ein doppeltes Stimmrecht aufgestellt werden wollen.

Zivilstandsverhältnisse. Neue sachbezügliche Verordnungen oder Verfügungen wurden im Berichtsjahre nicht erlassen. Nachfolgende Uebersichtstabellen geben, soweit das dazu benutzte Material als zuverlässig angenommen werden kann, Aufschluß über die vorgekommenen Zivilstandsänderungen. Es zeigt sich je länger je mehr die Nothwendigkeit, auf diesem Gebiete sowohl hinsichtlich der zivilrechtlichen als der statistischen Bedeutung der Zivilstandsbücher und Zivilstandsakten durchgreifende Aenderungen vorzunehmen; diese Nothwendigkeit geht namentlich aus der Erscheinung hervor, daß noch in keinem Jahre die bei der Direktion des Innern eingegangenen Zivilstandsangaben mit denjenigen, welche der Medizinaldirektion eingeliefert wurden, zum Stimmen gebracht werden konnten; diese Erscheinung läßt mit Recht darauf schließen, daß in der Führung der Zivilstandsregister und Ausfertigung der dießfälligen Akten nicht selten Verworrenheit herrscht.

Uebersichtstabellen

betreffend die

Zivilstandsverhältnisse

im Jahr 1869.

I. Ge-

Namen der Bezirke.	A. 1 u. 2. Gesammtzahl der im Kanton vorgekommenen Geburten.			Davon 1. auf in ihrer Heimatsgemeinde wohnende Kantonsbürger.				Auf in der Ge- a. Kantonsbürger.			
	M.	W.	Tot.	M.	W.	Tot.	%	M.	W.	Tot.	%
Zürich	1221	1190	2411	212	197	409	17	554	534	1088	45,1
Affoltern	175	187	362	104	128	232	64,1	52	51	103	28,5
Horgen	388	387	775	161	157	318	41	158	166	324	41,8
Meilen	268	215	483	120	96	216	44,7	117	100	217	44,9
Hinweil	406	382	788	188	173	361	45,8	169	170	339	43
Uster	238	239	477	119	131	250	52,4	101	88	189	39,6
Pfäffikon	241	255	496	152	167	319	64,3	79	73	152	30,7
Winterthur	540	535	1075	277	249	526	48,9	179	189	368	34,2
Andelfingen	298	237	535	238	185	423	79	33	28	61	11,4
Bülach	324	323	647	252	257	509	78,6	53	49	102	15,8
Regensberg	207	215	422	170	159	329	78	29	47	76	18
im ganzen Kanton	4306	4165	8471	1993	1899	3892	45,9	1524	1495	3019	35,7
In Prozenten	50,8	49,2	100	51,2	48,8	100		50,5	49,5	100	

II. Todes-

Namen der Bezirke.	A. 1. u. 2. Gesammtzahl der im Kanton vorgekommenen Todesfälle.			Davon 1. auf in ihrer Heimatsgemeinde wohnende Kantonsbürger.				auf in der Ge- a. Kantonsbürger.			
	M.	W.	Tot.	M.	W.	Tot.	%	M.	W.	Tot.	%
Zürich	1121	1013	2134	239	199	438	20,5	553	552	1105	51,8
Affoltern	196	192	388	136	134	270	69,6	49	52	101	26
Horgen	332	334	666	170	175	345	51,8	117	122	239	35,9
Meilen	220	219	439	132	112	244	55,6	61	94	155	35,3
Hinweil	348	333	681	191	189	380	55,8	131	121	252	37
Uster	234	233	467	145	137	282	60,4	76	79	155	33,2
Pfäffikon	255	261	516	195	193	388	75,2	55	62	117	22,7
Winterthur	429	352	781	253	186	439	56,2	127	126	253	32,4
Andelfingen	236	216	452	194	166	360	79,6	21	31	52	11,5
Bülach	272	239	511	229	189	418	81,8	35	36	71	13,9
Regensberg	175	163	338	145	127	272	80,5	26	30	56	16,6
im ganzen Kanton	3818	3555	7373	2029	1807	3836	52	1251	1305	2556	34,7
In Prozenten	51,8	48,2	100	52,9	47,1	100		49	51	100	

III. Bilanz der aus den Pfarrbüchern ausgezo-

Bilanz.	A. 1 u. 2.			Davon 1.			a.		
	M.	W.	Tot.	M.	W.	Tot.	M.	W.	Tot.
Geburten	4306	4165	8471	1993	1899	3892	1524	1495	3019
Todesfälle	3818	3555	7373	2029	1807	3836	1251	1305	2556
Vermehrung 1869	488	610	1098	—36	+92	+56	273	190	463
Vermehrung 1868	694	612	1306	69	101	170	271	154	425
Vermehrung 1867	650	803	1453	70	186	256	343	314	657

burten.

kommen								3. Zahl der außer den Heimatsgemeinden vorgekommenen Geburten von Kantonsbürgern.				B. 1 u. 3. Total sämmtlicher Geburten von Kantonsbürgern.		
2. meinde wohnende Nicht-Gemeindsbürger.														
b. Schweizerbürger.				c. Ausländer.										
M.	W.	Tot.	%	M.	W.	Tot.	%	M.	W.	Tot.	%	M.	W.	Tot.
257	251	508	21,1	198	208	406	16,8	167	155	322	44,1	379	352	731
16	4	20	5,5	3	4	7	1,9	124	132	256	52,5	228	260	488
47	46	93	12	22	18	40	5,2	178	149	327	50,7	339	306	645
24	14	38	7,9	7	5	12	2,5	139	134	273	55,8	259	230	489
41	32	73	9,3	8	7	15	1,9	299	306	605	62,6	487	479	966
13	12	25	5,2	5	8	13	2,7	128	151	279	52,7	247	282	529
5	10	15	3	5	5	10	2	208	223	431	57,5	360	390	750
58	68	126	11,7	26	29	55	5,1	219	233	452	46,2	496	482	978
17	17	34	6,4	10	7	17	3,2	115	132	247	36,9	353	317	670
14	12	26	4	5	5	10	1,6	144	116	260	33,8	396	373	769
8	3	11	2,6	—	6	6	1,4	127	122	249	43,9	297	281	578
500	469	969	11,4	289	302	591	7	1848	1853	3701	48,7	3841	3752	7593
51,6	48,4	100		48,9	51,1	100		59,9	50,1	100		50,6	49,4	100

fälle.

kommen								3. Zahl der außer den Heimatsgemeinden vorgekommenen Todesfälle von Kantonsbürgern.				B. 1 u. 3. Total sämmtlicher Todesfälle von Kantonsbürgern.		
2. meinde wohnende Nicht-Gemeindsbürger.														
b. Schweizerbürger.				c. Ausländer.										
M.	W.	Tot.	%	M.	W.	Tot.	%	M.	W.	Tot.	%	M.	W.	Tot.
180	148	328	15,4	149	114	263	12,3	146	131	277	38,7	385	330	715
7	4	11	2,8	4	2	6	1,6	125	126	251	48,2	261	260	521
34	33	67	10,1	11	4	15	2,2	127	142	269	43,8	297	317	614
18	8	26	5,9	9	5	14	3,2	129	138	267	52,2	261	250	511
21	19	40	5,9	5	4	9	1,3	239	223	462	54,9	430	412	842
7	12	19	4,1	6	5	11	2,3	118	126	244	46,4	263	263	526
3	4	7	1,3	2	2	4	0,8	197	182	379	49,4	392	375	767
39	26	65	8,3	10	14	24	3,1	188	168	356	44,8	441	354	795
16	12	28	6,2	5	7	12	2,7	108	100	208	36,6	304	264	568
6	12	18	3,5	2	2	4	0,8	109	110	219	34,4	338	299	637
1	3	4	1,2	3	3	6	1,8	91	96	187	40,7	236	223	459
332	281	613	8,3	206	162	368	,5	1577	1542	3119	44,8	3608	3347	6955
54,1	45,9	100		56	44	100		50,6	49,4	100		51,9	48,1	100

zogenen Geburten und Todesfälle im Jahre 1868.

kommen						3.			B. 1 u. 3.		
2.											
b.			c.								
M.	W.	Tot.	M.	W.	Tot.	M.	W.	Tot.	M.	W.	Tot.
500	469	969	289	302	591	1848	1853	3701	3841	3752	7593
332	281	613	206	162	368	1577	1542	3119	3608	3347	6955
168	188	356	83	140	223	271	311	582	233	405	638
219	167	386	135	190	325	378	260	638	447	361	808
153	148	301	84	155	239	268	318	586	338	504	842

Trauungen.

Bezirke.	I. Zahl der verkündeten und getrauten Ehen in den Gemeinden mit Rücksicht auf die Bürgerrechtsverhältnisse.																		II. Zahl der verkündeten u. getrauten Ehen, bei welchen der Ehemann zur Zeit der Trauung in d. Gemeinde seinen Wohnsitz hatte.	III. Total der Trauungen im Kanton.
	A. Von in und außer der Gemeinde wohnenden Bürgern mit									B. Von in und außer der Gemeinde wohnenden Bürgerinnen mit										
	1. Gemeindsbürgerinnen der gleichen Gemeinde.		2. Nichtgemeindsbürgerinnen a. Kantonsbürgerinnen.		2. b. Schweizerbürgerinnen.		2. c. Ausländerinnen.		Total.	1. Gemeindsbürgern der gleichen Gemeinde.		2. Nichtgemeindsburgern a. Kantonsbürgern.		2. b. Schweizerbürgern.		2. c. Ausländern.		Total.		
		%		%		%		%			%		%		%		%			
Zürich . . .	44	20	98	44,6	41	18,6	37	16,8	220	44	20,3	113	52,3	41	18,9	19	8,5	217	646	1048
Affoltern . .	38	22,6	91	54,2	29	17,3	10	5,9	168	38	21,8	97	55,8	30	17,2	9	5,2	174	86	46
Horgen	35	15,6	130	58	45	20,1	14	6,3	224	35	19,9	106	60,2	29	16,5	6	3,4	176	251	184
Meilen . . .	29	16,6	99	56,6	37	21,1	10	5,7	175	29	18,7	91	58,7	25	16,1	10	6,5	155	146	117
Hinweil . .	53	18,1	168	57,3	47	16	25	8,6	293	53	22,6	132	56,4	35	15	14	6	234	242	168
Uster . . .	28	18,9	96	64,9	16	10,8	8	5,4	148	28	18,1	103	66,4	15	9,7	9	5,8	155	116	62
Pfäffikon . .	35	14,8	153	64,6	35	14,8	14	5,9	237	35	17	139	67,6	20	9,7	12	5,8	206	133	40
Winterthur .	53	18	146	49,5	70	23,7	26	8,8	295	53	18,9	143	50,9	59	21	26	9,2	281	285	349
Andelfingen .	53	29	71	38,8	44	24	15	8,2	183	53	27,3	87	44,9	41	21,1	13	6,7	194	121	125
Bülach . . .	56	27,2	97	47,1	39	18,9	14	6,8	206	56	26,3	117	54,9	26	12,2	14	6,6	213	144	112
Regensberg .	33	21,7	95	62,5	19	12,5	5	3,3	152	33	19,5	111	65,7	22	13	3	1,8	169	91	60
	457	19,9	1244	54,1	422	18,3	178	7,7	2301	457	21	1239	57	343	15,8	135	6,2	2174	2261	2311

Zahl der getrauten Ehen mit Rücksicht auf das Alter der Getrauten.

Bezirke.	Total der Trauungen.	16 Jahre.		17		18		19		20		21		22		23		24		25		26–30		31–35		36–40		41–45		46-50		51-60		Ueber 60	
		M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W
Zürich . .	646	—	1	—	3	—	4	1	10	6	25	7	36	21	31	25	42	44	53	50	51	231	193	109	70	38	41	29	25	19	12	21	7	4	—
Affoltern .	86	—	—	—	—	—	—	—	1	—	7	3	2	2	9	6	6	4	8	6	5	29	23	20	15	5	2	4	2	3	2	1	1	2	1
Horgen . .	251	—	—	—	—	—	2	—	11	7	14	7	21	9	18	10	29	9	22	20	13	93	64	43	27	17	16	7	4	10	3	13	4	4	1
Meilen . .	146	—	—	—	—	2	3	—	5	—	9	2	10	2	10	10	13	13	16	10	4	52	40	21	16	10	12	5	4	5	1	7	2	6	—
Hinweil .	242	—	—	—	1	—	1	2	6	2	10	9	23	6	15	8	18	18	30	25	23	82	62	39	29	19	4	7	10	12	4	9	2	1	—
Uster . . .	116	—	—	—	—	1	1	1	3	1	10	1	4	5	16	9	6	13	7	10	6	36	29	16	20	14	8	4	3	1	2	1	—	2	1
Pfäffikon .	133	—	—	—	1	—	2	1	4	3	6	—	6	10	9	5	11	10	13	4	13	43	33	22	12	16	9	6	4	3	1	7	6	3	—
Winterthur	285	—	—	—	—	—	4	—	8	1	15	4	10	10	24	16	23	22	27	19	17	101	78	54	43	27	11	8	8	2	7	9	2	5	1
Andelfingen	121	—	—	—	—	—	—	—	5	1	5	1	7	2	11	2	14	8	13	16	8	43	32	26	17	10	5	4	4	3	—	4	—	—	—
Bülach . .	144	—	—	—	—	—	—	—	6	2	3	5	6	3	12	4	10	7	11	8	15	50	37	22	25	15	6	6	3	4	1	4	4	6	—
Regensberg	91	—	—	—	—	—	1	—	5	2	1	4	2	3	12	5	6	2	9	12	12	32	23	15	11	9	4	2	2	—	—	4	1	—	—
Total .	2261 *)	—	1	—	5	3	18	5	64	25	105	43	127	73	167	100	178	150	209	180	167	792	614	387	285	180	118	82	69	62	33	80	29	33	4

Anm. *) 66 Männer und 68 Frauen ohne Altersangabe.

Zahl der Trauungen in Prozenten vom Jahr 1869.

Alter. Jahre.	Männer.			Frauen.		
	Gesammtzahl der Getrauten.	Prozente in 1 Jahr.	Prozente in 5 Jahren.	Gesammtzahl der Getrauten.	Prozente in 1 Jahr.	Prozente in 5 Jahren.
16	—	—		1	0,05	
17	—	—		5	0,2	
18	3	0,1	1,4	18	0,8	8,75
19	5	0,2		64	2,9	
20	25	1,1		105	4,8	
21	43	2		127	5,8	
22	73	3,3		167	7,6	
23	100	4,6	24,9	178	8,1	38,6
24	150	6,8		209	9,5	
25	180	8,2		167	7,6	
26—30	792	7,2	36,1	614	5,6	28
31—35	387	3,5	17,6	285	2,6	13
36—40	180	1,6	8,2	118	1,1	5,4
41—45	82	0,8	3,8	69	0,6	3,2
46—50	62	0,6	2,8	33	0,3	1,5
51—60	80	0,4	für 10 Jahre. 3,7	29	0,1	für 10 Jahre. 1,3
Ueber 60	33	0,15	1,5	4	0,02	0,2
Summa	2195	—	100	2193	—	100

1869.

Todtgeborne Kinder; außerehеliche Geburten.

Bezirke.	Todtgeborne Kinder von				Außerehеliche Geburten von			
	Kantonsbürgerinnen.	Schweizerbürgerinnen.	Ausländerinnen.	Total.	Kantonsbürgerinnen.	Schweizerbürgerinnen.	Ausländerinnen.	Total.
Zürich . . .	90	26	19	135	130	80	68	278
Affoltern . .	9	1	—	10	15	2	2	19
Horgen . .	37	16	2	55	11	7	4	22
Meilen . .	18	—	1	19	12	3	2	17
Hinweil . .	41	2	1	44	12	2	1	15
Uster . . .	25	2	—	27	8	2	1	11
Pfäffikon . .	22	—	—	22	12	2	—	14
Winterthur .	46	6	3	55	26	3	4	33
Andelfingen .	32	5	—	37	17	2	—	19
Bülach . .	24	—	1	25	25	—	—	25
Regensberg .	18	—	1	19	15	3	1	19
Summa .	362	58	28	448	283	106	83	472
Prozent der Gesammtzahl aller Geburten	—	—	—	5,3	—	—	—	5,6
Prozent der Gesammtzahl aller Geburten von Kantonsbürgerinnen, Schweizerbürgerinnen und Ausländerinnen.	5,2	6	4,7	—	4,1	10,9	14	—

Fabrikwesen. Veranlaßt durch eine Einladung des Bundesrathes wurde in der ersten Hälfte des Berichtsjahres durch die Fabrikkommission die Inspektion von 323 Fabriken vorgenommen, um dem Bundesrathe nach einem von ihm gestellten Fragenschema Auskunft über die Arbeit der Kinder in den Fabriken und über alle damit zusammenhängenden Verhältnisse geben zu können.

Handwerks- und Gewerbswesen. An 44 im Kanton bestehende Gewerbs-, Handwerks- und Fortbildungsschulen wurden je nach ihren Leistungen Staatsbeiträge von 100—350 Fr. ertheilt. Dabei wurde der Beschluß gefaßt, es sei der Direktion des Erziehungswesens überlassen, nach ihrem Befinden die Schematafel für die Berichterstattung über die Leistungen der fraglichen Schulen einzurichten; überdieß wurde dieselbe eingeladen, sich über die Verwendung der Staatsbeiträge Rechenschaft ablegen zu lassen.

Dem kantonalen Handwerks- und Gewerbsverein wurde ein Staatsbeitrag von Fr. 250 verabreicht.

Katholisches Kirchenwesen. Beschwerden der kathol. Kirchenpflege von Winterthur gegen den daselbst angestellt gewesenen Pfarrer hatten namentlich durch die Einmischung der bischöflichen Kurie von Chur beziehungsweise des dieselbe vertretenden Dekanates in Tuggen, Kanton Schwyz, zu langwierigen Erörterungen und Unterhandlungen geführt. Von den geistlichen Würdenträgern, welche sich in die Sache einmischten, konnte nicht in Abrede gestellt werden, daß die Beschwerden begründet seien und daß die Stellung des dortigen Pfarrers eine durch seine Schuld unhaltbare geworden sei. Da sie sich aber nicht dazu herbeilassen wollten, zur Entfernung des Pfarrers in Winterthur von sich aus Hand zu bieten, sondern vielmehr von der Gemeinde beziehungsweise der Kirchenpflege vorgängige Genugthuung gegen den Pfarrer und Unterwerfung unter den Willen der Kurie verlangten, glaubte der Regierungsrath einem solchen Verhältnisse in Anwendung der dießfälligen Bestimmungen des Gesetzes betreffend das kathol. Kirchenwesen und desjenigen betreffend das reformirte Kirchenwesen, soweit den dießfälligen Bestimmungen dieses von jenem gerufen wurde, durch Suspension des Pfarrers ein Ende machen zu sollen. Dieser Maßregel folgte dann, offenbar mit vorher bei der bischöflichen Kurie in Chur eingeholter Einwilligung, sofort das Entlassungsbegehren des Pfarrers, welchem ungesäumt entsprochen wurde. Schwierigkeiten, welche seither von Seite der Kurie der Wiederbesetzung der Stelle nach unserer Verfassung und Gesetzgebung entgegengestellt wurden, werden nicht ohne ernstes und entschiedenes Entgegentreten der staatlichen Behörde gegen die geistlichen Anmaßungen beseitigt werden können.

Forstwesen. Die Bewirthschaftung der Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen im Betriebsjahr 1868/69 bewegte sich innert den ihr durch das Forstgesetz angewiesenen Grenzen und zeigt folgende summarische Ergebnisse:

1) Arealverhältnisse.

Die Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen hatten im Anfange des Berichtsjahres einen Flächeninhalt von 54,053,92 Jucharten und am Schlusse desselben einen solchen von 54,064,92 Jucharten. Die Vermehrung des Areals hat ihren Grund zum Theil im Ankauf von Waldboden, zum Theil in Berichtigungen, die in den Flächenberechnungen vorgenommen wurden. Die wenigen Waldrodungsbegehren, die im Laufe des Jahres eingegangen und bewilligt worden sind, konnten bei der Aufstellung der Arealtabelle noch nicht berücksichtigt werden, weil die zu rodenden Flächen noch nicht ausreichend begrenzt und daher auch noch nicht vermessen sind. Sie üben einen sehr geringen Einfluß auf den Gesammtflächeninhalt

2) Ertrag.

Aus den Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen sind im Laufe des Jahres 1868/69 folgende Haupt- und Zwischennutzungen bezogen worden.

	Größe der Waldungen.	Größe der Schläge.	Hauptnutzung. im Ganzen.	Hauptnutzung. per Juchart der Schläge.	Hauptnutzung. pr. Juch. des Waldes.	Hauptnutzung. in pCt. des Gesammtertrages.	Zwischennutzung. im Ganzen.	Zwischennutzung. pr. Juch. des Waldes.	Zwischennutzung. in pCt. des Gesammtertrages.	Summe. im Ganzen.	Summe. pr. Juch. des Waldes.
	Juch.	Juch.	Klftr.	Klftr.	Klftr.		Klftr.	Klftr.		Klftr.	Klftr.
Hochwaldungen:	30582	287,4	23094	80	0,75	65	12436	0,41	35	35530	1,16
Mittelwaldungen:	23483	821,5	16692	20	0,71	89	2075	0,09	11	18767	0,80
	54065	1108,9	39786	36	0,73	73	14511	0,27	27	54297	1,00

Die Schlaggröße in den Holzwaldungen entspricht einer zirka 100jährigen und diejenige der Mittelwaldungen einer 28jährigen Umtriebszeit. Wenn auch die einmalige Größe der Jahresschläge für die Umtriebszeit nicht maßgebend ist und namentlich im Berichtsjahr nicht maßgebend sein kann, weil den erfolgten Erträgen nach viele holzreiche Bestände zum Hiebe gebracht worden sein müssen, so gewährt sie doch die Beruhigung, daß die Nachhaltigkeit im Ganzen nicht überschritten worden sei.

Die geernteten Holzerträge sind erheblich höher als im vorigen Jahr und dürfen als sehr günstige bezeichnet werden. Auch das Verhältniß der Hauptnutzungen zu den Zwischennutzungen ist, namentlich in den Mittelwaldungen, etwas günstiger als im Vorjahr. Diese Thatsache darf um so mehr als Beweis für einen intensiveren Durchforstungsbetrieb bezeichnet werden, als die Erträge an Wind- und Schneedruckholz nicht groß sind.

Außerordentliche Holzschläge wurden nur wenige — und zwar alle mit Bewilligung der Direktion des Innern — angelegt; ihr Flächeninhalt und Ertrag ist in der obigen Zusammenstellung inbegriffen, die bedeutendsten fallen auf die von Korporationen angekauften Spitalwaldungen.

Die Nebennutzungen sind von geringer Bedeutung. Der Gewinnung von Eichenrinde aus den Mittelwaldschlägen wird weniger Aufmerksamkeit zugewendet als vor einigen Jahren, weil die Preise derselben niedriger stehen als damals. Die landwirthschaftliche Benutzung der Hochschläge ist ebenfalls eher im Ab- als Zunehmen begriffen, einerseits weil die Kartoffeln auch auf dem Ackerfeld wieder besser gedeihen und anderseits, weil die Engerlinge in den auf landwirthschaftlich benutzten Flächen ausgeführten Kulturen viel größern Schaden anrichten als im ungerodeten Waldboden. Auf den Bezug von Waldstreu können und wollen die Bewohner eines Theiles der im nördlichen und nordwestlichen Kantonstheil liegenden Gemeinden noch nicht ganz verzichten; die dießfälligen Anforderungen sind aber lange nicht mehr so groß wie früher und können — trockene, futter- und strohharme Jahre ausgenommen — nach und nach so regulirt werden, daß sie den Holzwuchs nicht zu sehr benachtheiligen. Das Streben der Forstbeamten geht überall dahin, die Nutzung ganz zu beseitigen oder doch so zu regeln, daß die für deren Ausübung durch das Gesetz festgesetzten Schranken nicht überschritten werden. In vielen Waldungen wird die Erziehung von Pflanzen in regelrecht angelegten und gepflegten Pflanzgärten zu einer aller Beachtung werthen Einnahmsquelle, die vom forstlichen und volkswirthschaftlichen Standpunkt aus betrachtet um so mehr Beachtung verdient als sie den Waldeigenthümern selbst gute und wohlfeile Pflanzen sichert und dem Kulturbetrieb der Privatwaldbesitzer durch Ueberlassung des Pflanzenüberschusses zu angemessenen Preisen die wirksamste Unterstützung gewährt.

3) Wirthschaftsbetrieb.

a. Holzernte und Pflege der Bestände. Die bisher befolgten in die Wirthschaftspläne für die einzelnen Waldungen niedergelegten Grundsätze und Regeln wurden auch in diesem Jahr ohne Widerspruch

von Seiten der Waldeigenthümer oder ihrer Stellvertreter zur Anwendung gebracht und zwar im Allgemeinen mit gutem Erfolg.

Im Hochwald gilt die Kahlschlagwirthschaft als Regel, ohne jedoch den allmäligen Abtrieb auszuschließen. Letzterer wird im größten Theil der Laubholzbestände angewendet und gewinnt da, wo in den Nadelholzbeständen viel Weißtannen vorkommen, mit vollem Recht immer mehr Anhänger. Wo zur Zeit der Schlagführung kein Nachwuchs vorhanden ist und die Erhaltung des Bodens durch die Stockrodung nicht gefährdet wird, kommt das Stockholz zur Nutzung, am vollständigsten da, wo die Schläge behufs landwirthschaftlicher Benutzung gerodet werden.

Die Schlagführung in den Mittel- und Niederwaldungen leidet immer noch an den vielfach gerügten Fehlern. Wenn auch bald mit mehr bald mit weniger Eifer an der Beseitigung derselben gearbeitet wird, so werden doch die dießfälligen Klagen voraussichtlich noch lange begründet erscheinen, ganz besonders da, wo das Holz stehend an die Nutznießer vertheilt wird, was in den meisten Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen der Fall ist. An den meisten Orten ist die Lust zur Umwandlung der Mittelwaldungen in Hochwaldungen größer als die Neigung zur Einführung eines intensiven Mittelwaldbetriebes.

Der Bestandespflege wird mit verhältnißmäßig geringen Ausnahmen großer Fleiß zugewendet. Die jungen Hochwaldbestände werden durchweg rechtzeitig von den ihre normale Entwicklung hemmenden Unkräutern und Sträuchern gesäubert und schon frühzeitig so gelichtet, daß sich die dominirenden Stämme in angemessener Weise beasten können. Die eigentlichen Durchforstungen lassen zwar noch mehr zu wünschen übrig als die Säuberungen und Reinigungen; Fortschritte sind aber auch in dieser Richtung unverkennbar, wofür schon das Steigen der Durchforstungserträge, noch mehr aber der Zustand der Bestände Zeugniß gibt. Daß bei den Reinigungshieben und Durchforstungen der Begünstigung und Herbeiführung einer den Verhältnissen angemessenen Bestandesmischung noch nicht überall die nöthige Aufmerksamkeit zugewendet wird, hat seinen Grund zum Theil in dem Umstande, daß die Vortheile gemischter Bestände noch nicht genügend gewürdigt werden, zum Theil in der schwierigen Ausführung der Durchforstungen, bei denen auch dominirende Stämme weggenommen werden müssen.

Die Säuberung und Durchforstung der Mittelwaldbestände hat zwar die gewünschte allgemeine Verbreitung immer noch nicht gefunden, sie gewinnt aber doch da, wo die Umtriebszeit 25 Jahre übersteigt, immer mehr Anhänger, wofür das Steigen der Durchforstungserträge dieser Betriebsklasse deutlich spricht. Wo die Umtriebszeiten niedrig sind, oder

der Zuwachs sehr gering ist, lohnen sich eigentliche Durchforstungen nicht; dagegen wäre hier ein frühzeitiger Aushieb der Weichhölzer, soweit sie edlere Holzarten zu verdämmen drohen, sehr wünschenswerth.

b. Verjüngung. Da die Kahlschlagwirthschaft als Regel gilt und die Sorge für sofortige Wiederaufforstung aller Schläge den Waldeigenthümern sehr am Herzen liegt, so steht der künstlichen Verjüngung in den Hochwaldungen unsers Kantons ein weites Feld offen. Dieses Feld wird im Allgemeinen fleißig und mit so gutem Erfolg bebaut, daß sich die Forstbeamtung zu keinen Klagen veranlaßt sieht. Dem Mangel an guten Pflanzen, der sich früher allgemein fühlbar machte, ist nun auch bald überall abgeholfen, indem in allen größern Waldungen Pflanzgärten bestehen, deren gute Bestellung und Pflege sich die Vorsteher und Förster angelegen sein lassen. Da in den Pflanzgärten Pflänzlinge der verschiedensten Holzarten erzogen werden können, so macht das Vorhandensein und die zweckentsprechende Benutzung derselben die allmälige Beseitigung eines zweiten Uebelstandes in unserm Kulturwesen, bestehend in der einseitigen Begünstigung der Rothtanne, möglich. Zur Mischung mit dieser sehr beliebten Holzart wird hauptsächlich die früher ziemlich vernachläs-sigte Weißtanne und in geringerem Grad die Buche benutzt; an trockenen Stellen tritt an deren Stelle die Kiefer mit einzelnen Lärchen und an nassen nicht selten die Esche.

Weitaus der größte Theil der Kulturen auf den Schlagflächen und alle Aus- und Nachbesserungen werden mittelst Pflanzung vollzogen und es werden dazu fast durchweg vier- bis fünfjährige Pflanzen verwendet. Gesäet wird nur die Föhre, die bei Anwendung der Saat in der Regel gut anschlägt, gepflanzt dagegen aus verschiedenen Gründen häufig mißlingt.

Kultivirt wurden:

Saaten.			Pflanzungen.			Entwässerungsgraben.	Straßenanlagen.	Pflanzschulen.			
Kulturfläche.	Verwendeter Samen.		Kulturfläche.	Verwendete Pflanzen.				Verwendeter Samen.		Verwendete Pflanzen.	
	Nadelholz.	Laubholz.		Nadelholz.	Laubholz.			Nadelh.	Laubh.	Nadelh.	Laubh.
Juch.	Pfd.	Pfd.	Juch.	Stück.	Stück.	Fuß.	Fuß.	Pfd.	Pfd.	Stück.	Stück.
62,07	957	950	383,50	835190	271710	40814	25200	941	1122	1096800	263400
	1907			1,106,900				2063		1,360,200	

Die Kulturfläche ist bedeutend kleiner als im vorigen Jahr, ebenso die Zahl der verwendeten Pflanzen; dagegen wurde viel mehr Laubholzsamen verwendet, als in früheren Jahren, was theils dem Vorhandensein von solchem, theils dem steigenden Eifer zur Verbesserung der Bestockung der Mittelwälder und theils dem erwachenden Sinne für die Erziehung gemischter Bestände zuzuschreiben ist.

Der Erfolg der Kulturen ist im Allgemeinen ein ganz befriedigender, wozu neben der Verwendung guten Kulturmaterials die günstige Witterung im April das Meiste beigetragen hat. Eine Ausnahme machen einzelne Pflanzungen, die auf landwirthschaftlich benutztem Boden ausgeführt wurden und diejenigen Pflanzschulen, die sich auf eben solchem Boden befinden, weil hier die Engerlinge großen Schaden anrichteten.

Anerkennungswerthe Fortschritte machte der Waldwegbau und zwar allmälig auch in den Gemeinden und Korporationen mit kleinem Waldbesitz.

Aus dem Samenmagazin wurden verkauft: 1321 Pfund Föhren-, 786 Pfund Rothtann-, 165 Pfund Lärchen-, 281 Pfund Weißtann-, 283 Pfund Ahorn-, 171 Pfund Eschen- und 114 Pfund Hagenbuchensamen um Fr. 2,978 20 Rpn.

4) Forstpolizei und Forstschutz.

Die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Sicherung der Eigenthumsgrenzen werden durchweg vollzogen, jedoch nicht von allen Waldbesitzern mit gleicher Sorgfalt. Erfreulich ist, daß viele Gemeinden und Korporationen die so leicht verloren gehenden, aus beliebigen Findlingen bestehenden, rohen Marksteine durch behauene ergänzen. Fortwährendes Freihalten der Grenzen von Bäumen und Sträuchern und Sicherung derselben mit leicht in die Augen fallenden, keine Verwechslung mit zufällig vorhandenen Steinen gestattenden Grenzzeichen sind das beste Mittel zur Verhütung von Grenzstreitigkeiten.

Die Vorschriften, betreffend rechtzeitige Abfuhr des gefällten Holzes, konnten leider im Frühjahr 1869 nicht in ausreichender Weise gehandhabt werden, weil die nasse Witterung während des Winters und Frühjahrs die gewöhnlichen Waldwege unbrauchbar machte. Vorwürfe können den Waldbesitzern in dieser Richtung keine gemacht werden, indem sie die Holzabfuhr so rasch als möglich vollendeten, als die Wege in ausreichender Weise abgetrocknet waren.

Durch Waldbrände wurden im Frühjahr 1869 keine erheblichen Beschädigungen angerichtet und von Stürmen und Schnee haben die Waldungen im Berichtsjahr nur wenig gelitten. Des Schneefalls vom 7./8. November 1868, der im mittlern Deutschland enormen Schaden anrichtete, wurde schon im vorjährigen Berichte erwähnt. Beschädigungen durch Stürme sind zwar nicht ausgeblieben, sie haben aber nur ältere Bestände getroffen und daher keinen dauernden Schaden angerichtet. — Auch von Spätfrösten blieben die Waldungen im Frühjahr 1869 beinahe ganz verschont; es konnten daher auch an den ungünstigst gelegenen Stellen die starken Beschädigungen von 1865 bis und mit 1867 wieder ausgeheilt werden.

Von den schädlichen Forstinsekten haben sich vorzugsweise die Engerlinge, die Borkenkäfer und Nematus Abietti bemerkbar gemacht. Erstere in der schon oben näher bezeichneten Weise, die Borkenkäfer in kranken, mittelalten und alten Stämmen, und letztere in den Rothtannenbeständen von 10—30 Jahren. Das Auftreten des Borkenkäfers bot keine neuen Erscheinungen und der Fraß der Engerlinge nur die einer raschen Erweiterung des Verbreitungsbezirkes in horizontaler und vertikaler Richtung. Das dritte Insekt, das die Nadeln der einjährigen Triebe der Rothtanne zum Absterben bringt, machte sich im nördlichen und westlichen Theil des Kantons schon seit mehreren Jahren in unangenehmer Weise bemerkbar und im laufenden Jahr zeigte es sich im ganzen Kanton in wirklich schädlicher Weise. Die befallenen Stämme starben zwar nicht ab, wiederholter Fraß hat aber — namentlich in trockenen Jahrgängen — Gipfeldürre nnd unter allen Umständen eine Verminderung des Zuwachses im Gefolge. Zur Verminderung des Schadens oder zur Vertilgung des Insektes lassen sich leider keine wirksamen Maßregeln ergreifen.

5) Personalverhältnisse.

Die seit mehreren Jahren zur Belehrung der bei der Bewirthschaftung der Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen betheiligten Vorsteher und Förster angewendeten Mittel, bestehend in Exkursionen und Lehrkursen kamen auch im Berichtsjahr zur Anwendung. Die Forstbeamten besuchten auf ihrer zweitägigen Exkursion die Gemeindswaldung von Ober- und Unterstammheim in Begleitung mit den dortigen Gemeindsbehörden. Zu einem eintägigen Ausfluge wurden die Vorsteher und Förster des ersten Kreises in die am Zürich- und Adlisberg gelegenen Staats-, Gemeinds- und Korporationswaldungen eingeladen und mit denjenigen des zweiten Kreises wurden die Genossenschaftswaldungen von Rykon, Tagelschwangen, Winterberg und Brütten und die Staatswaldung Ebnet bei Töß besucht. Beide Exkursionen erfreuten sich einer sehr starken Theilnahme und blieben nicht ohne Erfolg. Der im Herbst 1868 begonnene 14tägige Kurs mit jüngern Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftsförstern wurde im Frühjahr 1869 zu Ende geführt. Im Herbst 1869 wurde kein Kurs abgehalten, weil die Zahl der einzuberufenden Förster nicht groß genug war. Diese Kurse haben ganz unverkennbar einen günstigen Einfluß auf die Dienstführung einer beträchtlichen Zahl unserer Förster geübt und verdienen auch für die Zukunft die vollste Beachtung. Im dritten Kreise wurde ein Theil der ältern Förster im Herbst 1869 zu einem zweitägigen Kurse einberufen, in dem sie vorzugsweise in der Ausführung von Säuberungs- und Durchforstungsarbeiten instruirt wurden.

20 Förstern wurden in Anerkennung des regen Eifers, den sie in Erfüllung ihrer Dienstpflicht an den Tag legten, Prämien von je 20 Fr. zuerkannt.

Landwirthschaft. Die Rekurskommission für Flurangelegenheiten hatte im Berichtsjahr 2 Rekurse gegen bezirksräthliche Entscheide zu erledigen; ein dritter wurde zurückgezogen. — Dem Katasterverifikator wurde vom Staate eine Entschädigung von 680 Fr. ausbezahlt.

Für die bezirksweise Prämienaustheilung wurde gemäß einem vorangegangenen bei Gelegenheit der Berathung des Voranschlages für 1869 gefaßten Großrathsbeschlusse nur zirka die Hälfte der Prämiensumme, Fr. 5200, ausgesetzt. Das Ergebniß ist durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden und es ist hier nur noch zu bemerken, daß auf den besondern Wunsch die Preisvertheilung im Bezirk Hinweil, die wegen der Seuchen das ganze Jahr 1869 verschoben werden mußte, erst im Jahr 1870 abgehalten wurde. Nach dem nämlichen Großrathsbeschluß sollten Fr. 5500 für den Import von Zuchtstieren ächter Race ausgesetzt werden. Eine erstmalige Einladung zu Anmeldungen für Uebernahme solcher Zuchtstiere, welche im Frühjahr erlassen wurde, führte wegen zu geringer Zahl der Anmeldungen zu keinem Ziele. Die zweite Einladung, welche auf den Herbst erlassen wurde, hatte dagegen eine bedeutendere Zahl von Anmeldungen zur Folge. Die Kommission für Landwirthschaft machte es sich zur Aufgabe, möglichst vertrauenswürdige Sachkenner für diesen ersten Versuch mit dem Einkauf der zu importirenden Stücke zu beauftragen. Den Nachfragen entsprechend wurden 22 Stück von der Fleckrace angehörenden Zuchtstieren vorzugsweise im Berner-Oberland (Simmenthal), von der braunen Race wurden dagegen nur 10 Stück, größtentheils aus dem Kanton Schwyz, angekauft. Der Ankaufspreis für die Thiere der Fleckrace betrug Fr. 10,361, für diejenigen der braunen Race Fr. 4767. Der Erlös, der theils durch 4 Versteigerungen, theils durch Verkauf aus fester Hand, wo nämlich durch die Versteigerung nicht in annähernd richtigem Verhältniß zum Werthe stehende Preise erzielt werden konnten, erreicht wurde, betrug für die Stiere der Fleckrace Fr. 8360 20 Rp., für diejenigen der braunen Race Fr. 3600. Die Unkosten für Reisevergütungen, Fütterung, Thierspitalrechnung und Bureauauslagen beliefen sich auf Fr. 1430, so daß sich ein Ausfall ergab von Fr. 4598 12 Rp., der durch den nicht verwendeten Kredit für Prämien gedeckt werden mußte. In wie weit der gemachte Versuch den Erwartungen, welche davon gehegt wurden, entspricht, kann zur Zeit noch nicht entschieden werden; jedenfalls erscheint der Ausfall im Verhältniß zu der Zahl der in's Land gebrachten Thiere, der sich auf zirka

$28^{0}/_{0}$ beläuft, bedeutend genug, um ernstlich in Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Weise diese Versuche fortgesetzt werden sollen. Abgesehen von den theilweise schon beim Verkauf gemachten Erfahrungen, zeigte es sich erst nachher, daß einige von den schönsten Stücken sich für den Gebrauch nicht bewährten; diese wirkten denn auch etwelchermaßen zur Vergrößerung des Ausfalls mit.

Von den durch Vermittlung des Bundesrathes aus England importirten Zuchtpferden kamen in Folge dießfälliger Bewerbungen 6 Stuten in den Kanton Zürich. Auch hier waren die gemachten Erfahrungen nicht sehr günstig. Für die 6 Pferde mußten der Eidgenossenschaft nach Abzug der $30^{0}/_{0}$, welche sie zur Hebung der Pferdezucht beiträgt, Fr. 8597 70 Rp. vergütet werden. Dazu kamen noch Fr. 250 65 Rp. Kosten. Daran erhielt der Kanton Fr. 7992, so daß sich auch hier über die $5^{0}/_{0}$ hinaus, welche vom Staate nach dem im Jahr 1868 vom Regierungsrathe aufgestellten Reglement für Stuten beigetragen werden, ein etwelcher Verlust ergab, der das Betreffniß, welches dem für Unterstützung der Pferdezucht gegründeten Reservefond zufallen sollte, um Fr. 425 verminderte.

Die landwirthschaftliche Schule zählte im Winterkurs 1868/69 26 Schüler, worunter 20 Kantonsangehörige; von diesen traten im Laufe des Berichtjahres 21 aus, dagegen 14 ein, so daß die Gesammtzahl der Schüler am 31. Dezember 1869 19 betrug, von denen 11 dem Kanton Zürich, 8 dagegen andern Kantonen oder dem Ausland angehören. Zwei Kantonsbürger hatten ganze, zwei halbe Freiplätze. Der Unterricht wurde nach dem im letzten Rechenschaftsbericht mitgetheilten Lehrplan ertheilt. Im Frühjahr war der Werkführer ausgetreten; die Anstalt blieb den Sommer über ohne Werkführer; diese Stelle wurde dann auf Anfangs September provisorisch wieder besetzt.

Das Gut aus $105^{1}/_{8}$ Jucharten bestehend, hat $2^{6}/_{8}$ Juch. Reben, theils im Strickhof, theils im Schmelzberg hinter dem neuen Kantonsspital; $13^{4}/_{8}$ Juch. waren mit Getreide und Hülsenfrüchten angebaut, 6 Juch. mit Lucerne und Esparsette, 1 Juch. mit Hanf, $7^{6}/_{8}$ Juch. mit Runkeln, $1^{4}/_{8}$ Juch. mit Topinambur, $4^{6}/_{8}$ Juch. mit Kartoffeln, $6^{2}/_{8}$ Juch. mit Futtermais, $2^{2}/_{8}$ Juch. mit Körnermais, $1^{2}/_{8}$ Juch. mit Reps, $^{2}/_{8}$ Juch. mit Hopfen, $1^{2}/_{8}$ Juch. wurden als Baum- und Rebschule, $^{4}/_{8}$ Juch. als Versuchs-, 3 Juch. als Gemüse- und Samenzuchtfeld benutzt. Das Wiesland beträgt $42^{2}/_{8}$ Juch., das Streuried $8^{6}/_{8}$ Juch.; Haus- und Hofraum mit den Wegen nehmen $2^{6}/_{8}$ Juch. ein.

Zur Ausgleichung ihrer Finanzlage mußte der landwirthschaftlichen Schule im Anfang des Berichtsjahres bei der Domänenverwaltung ein

weiterer zu 4 % verzinslicher Kredit von Fr. 11,770 eröffnet werden. Davon wurden Fr. 2,169. 20 Rpn. als mit 31. Dezember 1868 verfallene Zinse der bisherigen Kredite bei der Domänenverwaltung und beim Viehscheinstempelfond verrechnet, Fr. 4000 als mit 31. Januar fällige Pachtzinse der Spitalkasse vergütet, und Fr. 5600 zur Verfügung der Direktion der landwirthschaftlichen Schule gestellt.

Die Rechnungsergebnisse der landwirthschaftlichen Schule zeigen, soweit sie festgestellt sind, für das Jahr 1869 folgende Ergebnisse:

Einnahmen:

a.	Schule und Haushalt		Frk. 12,829. 46 Rp.
b.	Gutsbetrieb		„ 24,143. 32 „
c.	Geräthenie derlage		„ 5,878. 95 „
d.	Vorräthe für 1870		„ 20,918. 10 „
e.	Inventar für 1870		„ 71,334. 86 „
		Sa.	Frk. 135,104. 69 Rp.

Ausgaben:

a.	Schule und Haushaltung		Frk. 29,809. 22 Rp.
b.	Gutsbetrieb		„ 32,626. 10 „
c.	Geräthenie derlage		„ 5,751. 76 „
d.	Vorräthe vom Jahr 1868		„ 15,227. 80 „
e.	Inventar vom 1. Januar 1869		„ 71,439. 11 „
		Sa.	Frk. 154,853. 99 Rp.

Es ergeben sich danach Fr. 19,749. 30 Rp. Mehrausgaben, die ungefähr dem für die landwirthschaftliche Schule ausgesetzten Kredite von Fr. 20,000 entsprechen. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß in dieser Summe der Mehrausgaben Fr. 6000, welche Anfangs des Jahres 1870 zur Ausbezahlung verfallener Zinse rc. auf den Kredit von 1870 vorausbezogen werden mußten, nicht mit inbegriffen sind.

Auf die Rechnungsresultate näher einzugehen, wird Sache derjenigen Behörde sein, welche die der Staatsrechnung einverleibten Rechnungen näher zu prüfen hat.

Wie bekannt, veranlaßten Angriffe in der Presse auf den Gutsbetrieb den Direktor der Anstalt, eine Untersuchung zu verlangen, dann aber namentlich auch die Ergebnisse der Rechnung vom Jahr 1868 die Kommission für Landwirthschaft, dieselbe beim Regierungsrathe zu beantragen. Der Regierungsrath entsprach und ernannte zu Experten die Herren Beck-Leu, Nationalrath von Sursee, Kts. Luzern, als außerkantonalen, und als kantonale Experten die Herren Kantonsrath Leemann von Meilen, Kantonsrath Keller an der Kreuzstraße Wiesendangen, Keller im Schloß Teufen, und Hitz an der Egg-Schönenberg. Aus dem von den Experten abgegebenen Berichte lassen wir hier die wichtigsten Stellen folgen:

1. Ueber den Betrieb:

„Die Reben bestehen aus 2 Stücken; ein Theil liegt am südwestlichen Hang des Schmelzberges beim neuen Spital in Fluntern, und der Rest im Strickhof. Die Bearbeitung dieser erfolgt auf verschiedene Weise; ein Theil wird nach der in der Gegend üblichen Manier, — hie und da unter Anwendung von Streckbögen behandelt, beim Reste wird die sogenannte Drathziehung nach den verschiedenen Systemen angewendet.

„Es ist zweckmäßig, wenn die Zöglinge die verschiedenen Behandlungsarten des Rebbaues kennen lernen, dagegen finden wir, es sollte die versuchsweise Einführung neuer Methoden auf möglichst kleine Flächen beschränkt werden.

„Auf zirka $^3/_4$ Juch. wurden die vorhandenen Rebstöcke entfernt und dafür ein zahlreiches Sortiment Edel- oder sogenannte Tafeltrauben eingepflanzt.

„Mit Rücksicht auf den Zweck und die Aufgabe der Anstalt im Allgemeinen ist gegen das Projekt, Versuche mit verschiedenen Rebsorten anzustellen, nichts einzuwenden; dagegen erfolgte die Umwandlung in der Ausdehnung, daß einerseits wegen Mangel an Setzlingen ein Theil der Fläche öde blieb, und anderseits sich die Einpflanzung verzögerte. Die schädlichen Folgen dieser Manipulationen sind:

„Verkümmernde Pflanzen — $^1/_4$ bis $^1/_3$ sind total abgestorben — und für viele Jahre fast kein oder doch geringer Ertrag.

„Der Zustand der Reben kann nicht befriedigen; ein Vergleich derselben mit denen der Umgebung würde nicht zu Gunsten der Anstalt ausfallen.

„Wir finden mit Bezug auf die Bewerbung im Allgemeinen, daß, so lange nicht genügende Erfahrungen über die nach den verschiedenen Methoden erzielten Reinerträge vorliegen, die landesübliche vorzuziehen sei. Im Besondern ist auch mit Rücksicht auf die Zöglinge der Anstalt die Anwendnng zahlreicher Formen nicht zweckmäßig, da diese wohl Vieles aber nicht das Zweckmäßigste recht kennen lernen.

„Das Ackerfeld besitzt durchschnittlich günstige Bodenverhältnisse. Die Dammerde besteht, einzelne flachgründige Rücken ausgenommen, aus einem tiefgründigen, sandigen bis bindigen Lehm, und ist durchschnittlich kräftig und humusreich. In feuchten bis nassen Jahren ist der Boden zäh, und die Bestellung der Felder erschwert. Die Drainage empfiehlt sich deßhalb auf dem größten Theile des Ackerfeldes. Mit Rücksicht auf den Kostenpunkt, auf die Bildung der Zöglinge, wie auf die Zukunft der

Anstalt ist aber die allmälige Durchführung dieser Arbeit durch die **Zöglinge** der Anstalt unter Beihülfe tüchtiger Vorarbeiter vorzuziehen.

„Die Bearbeitung betreffend ist lobenswerth hervorzuheben, daß beim **Ackern** Untergrundpflüge verwendet werden, wodurch die Dammerde nach **und** nach die nöthige Tiefe erhält. Zu tadeln ist, daß, wie wir uns bei **der** Untersuchung des Gutes überzeugen konnten, gewöhnliche **Pflugarbeiten** sehr mangelhaft ausgeführt wurden.

„Im Jahr 1869 waren angepflanzt: 5¼ Juchart mit Waizen, 3 Juch. mit Gerste, 4¾ Juch. mit Hafer, ¾ Juch. mit Winterwicken, ⅕ Juch. mit Erbsen, 6 Juch. mit Luzerne, 7¾ Juch. mit Runkeln, 1½ Juch. mit Topinambur, 4¾ Juch. mit Kartoffeln, 8²/4 Juch. mit Futter und Fruchtmais und 1¼ Juch. mit Reps u. s. w.

„Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß der Sommergetreidebau vorherrscht und zwar auf Unkosten der Winterfrüchte. Auf den landwirthschaftlichen Gütern mit geregeltem Betriebe wird als Regel angenommen, nach den sog. Brachfrüchten wie Klee, Runkeln, Rüben 2c. im ersten Jahre Winterfrüchte Waizen oder Spelz zu bauen.

„Die Ansaat dieser Felder mit Sommerfrüchten ist zu verwerfen, weil die Wintergetreide an Körnern und Stroh größere und sichere Erträge liefern. Bestimmte Angaben über den Stand der Getreidearten können nicht gemacht werden, da die Untersuchung nach der Erndtezeit erfolgte.

„Die Hackfrüchte sind zahlreich vertreten; es erfordern diese am meisten Dünger und eine bedeutende Arbeitskraft, haben aber den Vortheil, daß beträchtliche Massen produzirt und die Felder vom Unkraut gereinigt werden können.

„Bei der Menge der zu bauenden Hackfrüchte ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auf die Pflege dieser die nöthige Sorgfalt verwendet werden kann und den übrigen Betriebstheilen die nöthige Arbeitskraft nicht entzogen wird; nur dadurch ist es möglich, bei diesen Kulturarten Reinerträge zu erzielen.

„Der Hackfruchtebau dürfte deshalb etwas zu reduziren sein; im Besondern finden wir die Aufeinanderfolge von Brachfrüchten nicht zweckmäßig, zumal durch diese der Boden für die Getreidesaat günstig vorbereitet wird.

„Die Topinamburkultur empfiehlt sich nach den in der Schweiz gemachten Erfahrungen nicht zum Anbau im Großen; es sollte diese für die Zukunft auf das Versuchsfeld beschränkt werden.

„Das Gemüseland und Versuchsfeld ist auf zu große Flächen ausgedehnt, die Pflege desselben nimmt sehr viel Zeit in Anspruch, und es wird dem übrigen Betriebe die nöthige Arbeit entzogen.

„Das Wiesland enthält sehr günstige Bodenverhältnisse; es könnte aber der Rasen mit Rücksicht auf diese, sowie die günstige Lage und die Nähe der Stadt Zürich in üppigerem Zustande sein. Derselbe ist an vielen Stellen dünn, und an andern sind nicht die besten Futterkräuter vertreten. Die Ursache dieses Uebelstandes ist besonders dem Mangel an Jauche zuzuschreiben Auf einem Theil wird das durch die Güter fließende Bachwasser zur Bewässerung benutzt; der Stand des Rasens weist keinen günstigen Erfolg auf, und das Wasser wird jedenfalls höchst nachtheilig auf die vorhandenen Bäume wirken. Das harte Wasser und der feste Untergrund berechtigen nicht zur Annahme eines günstigen Erfolges, es hätte deshalb von der ausgedehnten Bewässerungsanlage Umgang genommen werden sollen.

„Die Pflege der vorhandenen Obstbäume läßt, wofür die mehrjährigen Wasserschosse in den Kronen sprechen, zu wünschen übrig. Die Lage und die Bodenbeschaffenheit ist der Baumkultur günstig, so daß eine Vermehrung der Bäume besonders längs den Grenzen und Straßen wünschenswerth erscheint, das Fällen der schönsten Obstbäume, wie dieses im Frühjahr 1869 in der Nähe der Gebäulichkeiten erfolgte, verdient keine Anerkennung.

„Der Hopfenbau dürfte auf ein Minimum beschränkt werden, derselbe wird in unsern Verhältnissen keine Bedeutung erhalten, weil der Rebbau lohnender und sicherer ist.

„Der Stand der Baumschule befriedigte im Allgemeinen.

„Das Streueland wurde nicht näher untersucht; die Ertragsverhältnisse sind günstig.

„Die Aufbewahrung und Besorgung der Geräthe ist mangelhaft; die Geräthe-Niederlage wäre, insofern der Staat durch diese nicht allzustark belastet wird, zweckmäßig.

„Der Viehbestand besteht aus: 2 Pferden, 2 Zugochsen, 2 Zuchtstieren, 21 Kühen (10 Fleck und 11 Braun), und 8 Rindern (7 Fleck und 1 Braun)

„Die vor einem Jahre neu eingeführte Fleckrace bewährte sich, obwohl beim Ankauf die Auswahl noch besser hätte getroffen werden können, sehr gut, und es kann die sorgfältige Nachzucht dieser Race für die ackerbautreibenden Kantonstheile eine große Bedeutung erhalten. Im Interesse der andern Kantonstheile ist es, wenn der Nachzucht der braunen Race dieselbe Aufmerksamkeit geschenkt wird.

„Die übrigen Thiere geben zu keiner weitern Bemerkung Veranlassung.

„Die Schweinmastung wird gewöhnlich als Nebensache betrachtet. Mit Bezug auf diese finden wir, daß die Nachzucht, da diese zudem sehr rentabel ist, in größerem Maßstabe betrieben werden sollte.

„Die Düngerstätte ist rationell angelegt, und der feste Dünger wird zweckmäßig behandelt; die Bereitung und Verwendung der Jauche entspricht dagegen einem intensiven Betriebe nicht; es wird zu wenig produzirt und die vorhandene kann, indem sie durch den vorbeifließenden Bach auf die Wiesen geleitet werden soll, nicht nach Bedürfniß über die einzelnen Theile gebracht werden, und ein Theil der nährenden Bestandtheile geht unbestreitbar verloren. Der Verlust besonders an ammoniakalischen Bestandtheilen wird bei hohem Wasserstande sehr beträchtlich sein.

„Den Düngerkonto im Allgemeinen betreffend, erscheint uns die Ausgabe mit Fr. 826 für Ankauf von sogen. künstlichem Dünger mit Rücksicht auf die Nähe der Stadt Zürich zu bedeutend. Wir halten für zweckmäßig, wenn die Zöglinge diese Düngersorten kennen lernen, die Versuche sollten aber auf ein Minimum beschränkt werden.

„Ueber den Betrieb und die Oekonomie im Allgemeinen sind folgende Bemerkungen zu machen:

„Das Gut der landwirthschaftlichen Schule hat in den letzten Jahren einen Zuwachs mit zirka 30 Juch. erhalten; die Vermehrung besteht zum größten Theil aus Wiesland, der Rest im Schmelzberg ist mit Reben bestockt.

„Der Vergleich mit dem Gutsbetriebe im Strickhofe von 1855 mit demjenigen von 1868 zeigt folgende Resultate:

„Es wurde für Beihülfe ausgegeben:

„Im Jahr 1855:

Für 2 Knechte	Fr. 532. 20 Rp.
„ Gärtner und Rebmann	„ 41. 25 „
Sa.	Fr. 573. 45 Rp.

„Mit der Verpflegung annähernd das doppelte oder Fr. 1200.

„Im Jahr 1868:

Für Knechte	Fr. 1,132. 35 Rp.	Verpflegung rc.	Fr. 1,722. 15 Rp.
„ Taglöhne	„ 1,837. 90 „	„	„ „ 1,374. 23 „
„ Gärtner	„ 500. — „	„	„ „ 387. — „
	Fr. 3,470. 25 Rp.		Fr. 3,483. 38 Rp.
Sa.	„ 6,953. 63 „		

„Der Unterschied der Baarauslagen beträgt Fr. 2,896. 80 Rp."

„Es muß hiebei jedoch in Berücksichtigung gezogen werden, daß durch die neue Einrichtung der Schule die Arbeitskraft der Schüler, von denen die Mehrzahl den Sommer zu Hause zubringt, sich bedeutend reduzirt hat.

2. Ueber den Haushalt.

„Für den Haushalt wurde ausgegeben:

Im Jahr 1855:

Für Verköstigung	Fr.	3,919. 40 Rp.
„ Beleuchtung	„	206. 81 „
„ Brennmaterial	„	323. 75 „
„ Wäsche	„	240. 77 „
„ Mägde rc.	„	351. 40 „
Sa.	Fr.	5,042. 13 Rp.
„Die Naturalgabe betrug	„	6,546. — „
Sa. der Ausgaben	Fr.	11,588. 13 Rp.

Im Jahre 1868:

Für Verköstigung	Fr.	9,243. 57 Rp.
„ Wäsche	„	838. 17 „
„ Heizung	„	452. 72 „
„ Beleuchtung	„	258. — „
„ Mägde	„	472. 55 „
„ Verschiedenes	„	326. 86 „
Sa.	Fr.	11.591. 87 Rp.
„Naturalgabe von eigenen Produkten	„	5,226. 03 „
Sa. der Ausgaben	Fr.	16,817. 91 Rp.
„Am Haushalt wurde ferner für Arbeit zur Last geschrieben	„	1,205. 85 „
Sa. der Gesammtausgaben	Fr.	18,023. 75 Rp.
Der Unterschied beträgt	„	6,435. 62 „

und die Baarauslagen für den Haushalt haben sich verdoppelt.

„Wir können auf die Ursache dieses Uebelstandes nicht näher eintreten, es soll genügen, wenn darauf hingewiesen wird, daß ein doppelt geführter Haushalt größere Kosten verursacht als ein einfacher, und daß in Zukunft sowohl aus pädagogischen als aus ökonomischen Gründen von dem doppelten Haushalt in der Anstalt abgegangen werden sollte.

„Zum Schluß endlich geht unsere Ansicht im Allgemeinen dahin:

„Der Reinertrag der Gutswirthschaft kann und soll gesteigert werden:

1. Durch umsichtigern Betrieb;
2. durch bessere Verwendung der Arbeitskraft, welche zu Gebote steht, und
3. durch einen auf Einfachheit basirenden Haushalt.

„Der landwirthschaftlichen Schule liegt, abgesehen von ihren wissenschaftlichen Leistungen, ob, einerseits die Zöglinge durch guten landwirthschaftlichen Betrieb zu tüchtigen Landwirthen zu erziehen und anderseits diese mit der einfachen Haushaltung bekannt zu machen; denn wenn irgendwo Sparsamkeit und Einfachheit nöthig ist, so ist es bei dem landwirthschaftlichen Beruf der Fall."

Die Verhandlungen betreffend die Gründung einer höheren landwirthschaftlichen Schule am eidgenössischen Polytechnikum wurden im Berichtsjahr wieder aufgenommen und haben zu bekannten Resultaten geführt, weßhalb keine Veranlassung vorliegt, weitläufiger darüber einzutreten.

Der kantonale Verein für Landwirthschaft und Gartenbau erhielt den gewohnten Jahresbeitrag von Fr. 600.

Die Entsumpfung der Thalebene von Regensdorf-Otelfingen hat einen vorläufigen Abschluß gefunden, indem über das Regulativ für Ausführung des Projektes eine allseitige Verständigung stattgefunden hat und die Schwierigkeiten, welche der Ausführung des Unternehmens im Wege standen, nun hinweggeräumt sind.

Die Unterhandlungen, welche im Jahr 1867 behufs Abschluß eines Konkordates für Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge angeknüpft worden waren, sind im Berichtsjahre wieder aufgenommen worden, um dann im laufenden Jahre wirklich zum Abschluß eines Konkordates zu führen. Inzwischen wurde im Spätsommer des Berichtsjahres an die Statthalterämter und Gemeindräthe eine Mahnung zu möglichst energischer Sammlung der Engerlinge erlassen.

Armenwesen. Gemäß der Bestimmung des Art. 22 der Verfassung, nach welcher der Staat angemessene Beiträge zur Erleichterung der Armenlasten derjenigen Gemeinden zu leisten hat, welche derselben bedürftig sind, mußte bei Vertheilung der Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden von dem bisherigen Verfahren insoweit abgegangen werden, als nicht mehr ein Sechstheil der zu vertheilenden Summe nach der Kopfzahl der Unterstützten vertheilt werden durfte, wie dieß durch § 23 des Gesetzes betreffend das Armenwesen festgesetzt wird. Nach dem Gesetze vom Jahr 1836 fiel sogar ein Drittheil auf die Zahl der Unterstützten. Da aber die in § 23 des Gesetzes betreffend das Ar-

menwesen für Vertheilung der übrigen 5/6 der Gesammtsumme aufgestellten Faktoren im Ganzen nichts Anderes als eine nähere Ausführung oder Umschreibung des Begriffes der Bedürftigkeit der Gemeinden sind, so wurden dieselben auch, soweit sie bisher in der Berechnung der Staatsbeiträge nach Maßgabe der Bedürftigkeit der Gemeinden Ausdruck fanden, im Allgemeinen beibehalten. Immerhin wurde die Direktion des Innern eingeladen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Berechnungsweise aufgefunden werden könne, welche die Bedürftigkeit der Gemeinden nach Maßgabe ihrer Steuerlast prägnanter als durch das bisherige Verfahren zum Ausdruck bringe und in ihrer Ausführung weniger komplizirt erscheine.

Nach der in Anwendung des bisherigen Systems auf Grundlage der Rechnungsergebnisse vorgenommenen Berechnung kamen Fr. 59,450 zur Vertheilung; davon blieben 52 Gemeinden, als in keiner Weise der Erleichterung ihrer Armenlasten bedürftig, ausgeschlossen; Fr. 7,900 wurden darüber hinaus von dem außerordentlichen Krebite für Unterstützungen auf solche Gemeinden vertheilt, deren Verhältnisse im Allgemeinen, abgesehen von den speziellen Rechnungsergebnissen des Jahres 1868, im Armenwesen eine höhere Unterstützung erforderlich erscheinen ließen.

Wir lassen hier noch eine gedrängte Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse und Steuerverhältnisse im Armenwesen vom Jahre 1868 folgen; es muß dabei jedoch bemerkt werden, daß das Material erst bei Gelegenheit der Vertheilung der Staatsbeiträge an die Armenausgaben für das Jahr 1869 genauer gesichtet werden kann, und daß die Uebersicht zu diesem Zwecke nur den Auszügen aus den Rechnungen oder soweit diese bereits vorlagen, den Zusammenstellungen der Bezirksarmenreferenten entnommen ist.

Uebersicht der Armensteuern von unter 1 ‰ bis auf 3 ‰ in den Bezirken pro 1869.

Bezirke.	Steuern unter 1 ‰.		Steuern von 1 bis unter 2 ‰.		Steuern von 2 ‰.		Steuern von 3 ‰.		Bemerkungen.
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
1. Zürich . .	7,368	76	14,173	18	429	20	—	—	
2. Affoltern .	—	—	15,382	90	—	—	—	—	
3. Horgen . .	—	—	37,640	99	—	—	—	—	
4. Meilen . .	8,687	55	37,816	70	—	—	—	—	
5. Hinweil . .	851	99	28,177	95	8,358	40	—	—	
6. Uster . . .	9,634	41	14,730	75	10,192	40	—	—	
7. Pfäffikon .	1,083	40	17,052	30	29,764	68	—	—	
8. Winterthur .	1,207	46	29,731	04	5,484	—	302	10	Diese Steuer mußte in der kirchlich mit Thurgau verbundenen Zivilgemeinde Feldi, die ihr Armenwesen besonders besorgt, erhoben werden.
9. Andelfingen .	2,282	52	13,152	78	—	—	—	—	
10. Bülach . .	13,071	49	9,073	30	—	—	—	—	
11. Regensberg .	1,947	96	17,638	44	—	—	—	—	
Summa .	46,135	44	234,570	33	54,228	68	302	10	

Uebersichtstabelle der gesammtunterstützten Armen, Armenausgaben, Vermögensbestand der Armengüter u. s. w. für das Jahr 1869.

Bezirke.	Zahl der unterstützten Armen (Total).	Gesammtbetrag der Armenausgaben.		Vermögensbestand der Armengüter.		Steuerkapital für die Armensteuern.	Betrag der erhobenen obligatorischen Armensteuern.		Bemerkungen.
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Fr.	Rp.	
1. Zürich . .	1,222	226,068	19	3,509,652	72	36,016,350	21,971	14	
2. Affoltern .	603	40,560	70	190,880	39	10,134,900	15,382	90	
3. Horgen . .	981	98,520	67	445,749	68	40,064,410	37,640	99	
4. Meilen . .	941	89,749	31	335,472	08	35,519,720	47,992	10	
5. Hinweil . .	1,317	82,053	73	239,601	67	21,150,200	37,388	34	
6. Uster . . .	725	48,256	03	194,815	06	21,347,900	34,557	56	
7. Pfäffikon .	954	68,738	74	205,006	66	19,489,750	41,600	28	
8. Winterthur .	1,520	152,291	—	371,603	50	25,551,600	36,424	60	1. Weil das Armengut der Stadt Winterthur noch nicht ausgeschieden, so konnte dasselbe nicht aufgenommen werden. 2. Winterthur bezieht keine Armensteuern, daher das Steuerkapital nicht angegeben.
9. Andelfingen .	743	50,207	72	298,989	28	20,551,600	15,435	30	
10. Bülach . .	939	57,544	72	237,166	83	24,515,800	22,173	59	
11. Regensberg .	744	50,961	24	271,655	75	20,488,337	19,586	40	
Summa .	10,689	964,952	05	6,300,593	62	274,830,567	330,153	20	

Anmerkung. In den Gemeinden des Kantons, in welchen noch keine Armensteuern bezogen wurden, ist auch das Steuerkapital nicht angegeben.

Bekanntlich steht der Kanton Zürich hinsichtlich der Frage der Verpflegung armer nicht kantonsangehöriger Personen, beziehungsweise der Kostenvergütung für dieselbe, mit einer Mehrzahl von Kantonen sowie mit den Nachbarstaaten Oesterreich und Württemberg in Konkordatsverhältnissen, wobei der Grundsatz der Kostenvergütung als Norm des gegenseitigen Verhaltens aufgestellt wurde. Diesem Konkordate sind die Kantone Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Freiburg und Wallis nicht beigetreten, sondern es halten dieselben an dem Grundsatz der unentgeltlichen Verpflegung fest. Derselbe Grundsatz ist durch spezielle Verträge mit Belgien, Italien, Preußen, Baden und Bayern als Norm des gegenseitigen Verhaltens in solchen Fällen aufgestellt, und außer Preußen halten sich nach den gemachten Erfahrungen auch die übrigen Staaten des norddeutschen Bundes an diesen Grundsatz, allerorten immerhin vorbehalten, daß, wo die Verpflegten in ihrer Heimat eigene Mittel besitzen oder vermögliche unterstützungspflichtige Verwandte haben, diese privatrechtlich zum Kostenersatze verpflichtet sind. Zur vorläufigen Ordnung dieser Verhältnisse hat der Regierungsrath unterm 30. Januar 1869 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Kosten für Verpflegung von Angehörigen anderer Kantone und Staaten, mit welchen entweder gar keine oder solche Verträge bestehen, welche die unentgeltliche Verpflegung festsetzen, sind bis auf Weiteres aus dem Kantonalarmenfonde, resp. aus dem Kredite für außerordentliche Unterstützungen, zu bestreiten, und zwar ohne Rücksicht darauf ob die Verpflegung in einer Kantonalkrankenanstalt oder in der Aufenthaltsgemeinde geschehe."

Unter den Betrachtungen, welche einer von der Direktion des Innern zur Vollziehung obigen Regierungsbeschlusses, sowie der Ordnung dieser Unterstützungsverhältnisse gegenüber Kantonsfremden überhaupt erlassenen Verfügung vorausgehen, wurde bereits anerkannt, es lasse sich fragen, ob nicht auch der Kanton Zürich besser thäte, zu dem System der gegenseitigen Verpflegung überzugehen, und es könne dafür angeführt werden, „daß vor Allem aus Uebelstände aus dem Bestehen zweier Systeme hervorgehen, daß solche Kosten häufig gar nicht, meistens aber nicht ohne Mühe und Umtriebe erhältlich seien, und daß namentlich bei dem System der Vergütung die zürcherischen Gemeinden unverhältnißmäßig stärker in Anspruch genommen werden als bei dem entgegengesetzten."

Theils aus den von den Armenpflegen in Folge erlassener Einladung gemachten Mittheilungen, theils aber namentlich auch aus den im Berichtsjahr gemachten Erfahrungen geht hervor, daß vor Allem bei dem

Vergütungssystem die zürcherischen Gemeinden wie der Kanton unverhältnißmäßig stärker in Anspruch genommen werden als bei demjenigen der gegenseitigen Verpflegung. Während nämlich die bei der Direktion des Innern von auswärtigen Behörden, theils bei ihr direkt, theils durch Vermittlung des Regierungsrathes oder sogar des Bundesrathes, nach dem Vergütungssystem anhängig gemachten und gegenüber den zürcherischen Gemeindsbehörden vollzogenen Reklamationen im Berichtsjahre sich auf die Summe von Fr. 2,497 belaufen, welche von den Gemeindsarmenbehörden bezahlt werden mußten, beläuft sich der wirklich in dem Berichtsjahre nach dem oben angeführten Regierungsbeschlusse aus dem Kantonalarmenfonde meistens an den Kantonsspital geleistete Ersatz auf zirka Fr. 400. Es läßt sich aber wohl kaum annehmen, daß, nachdem jener Beschluß des Regierungsrathes vom 30. Januar 1869 den Armenpflegen durch Kreisschreiben bekannt gemacht worden, in vielen Fällen häufig auf diesen Ersatz verzichtet worden sei. Uebrigens schließt jene Summe von Fr 2,497 offenbar bei Weitem nicht Alles in sich, da in der Mehrzahl der konkordirenden Kantone direkt von Gemeinde zu Gemeinde oder etwa durch Vermittlung der Bezirksämter verkehrt und erst, wenn sich Schwierigkeiten erhoben, die Vermittlung der Kantonsregierungen in Anspruch genommen wird. Der regelmäßige Verkehr mit kantonalen Behörden beschränkt sich fast ausschließlich auf die Kantone Aargau, Neuenburg und Genf. Wenn sich die Direktion des Innern angelegen sein ließ, bei den zürcherischen Gemeinden auf loyale Erfüllung konkordatsmäßiger Verpflichtungen zu dringen, so kam sie dagegen noch mehr in den Fall, die billigen Anforderungen der Gemeinden gegenüber außerkantonalen Behörden zu vertreten, sei es um den Forderungen der zürcherischen Gemeindsbehörden Nachdruck zu geben, sei es, um Ermäßigung der Kosten zu erzwecken, im letztern Fall aber immer ohne Erfolg. Bei verschiedenen Gelegenheiten wurde in Folge von Gesuchen von Gemeindsbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß die Verpflegung eines Neuenburgers, Genfers, Oesterreichers &c. im Zürcher-Kantonsspital während den ersten 4 Wochen per Tag nur 60 Rpn., während den zweiten 4 Wochen per Tag 80 Rpn., und erst von da an per Tag Fr. 1 koste; in einem Falle wurde sogar die Vermittlung des Bundesrathes bei der österreichischen Gesandtschaft in Anspruch genommen; es blieb dieß erfolglos, da das Vergütungskonkordat, nicht dem Grundsatze vollständiger Reziprozität folgend, nicht auf unsere Verpflegungspreise, sondern auf diejenigen des betreffenden Kantons oder Staates sich stützt; so stellen sich die Kosten für den Verpflegungstag während der ganzen Zeit des Spitalaufenthaltes in den Kantonen Neuenburg und

Genf auf Fr. 1. 50 Rpn., in Oesterreich, je nach den verschiedenen Landesgegenden oder Krankenanstalten, von 68 Krzr., 70 Krzr. bis auf einen Gulden. Wenn auch hie und da zürcherische Armenbehörden bei der Bezahlung der Verpflegungskosten für Gemeindsangehörige, namentlich, weil sie finden, es seien die von Auswärts gestellten Forderungen zu stark, einige Zähigkeit im Bezahlen solcher zeigen, so sind die Schwierigkeiten, welche von Außen gemacht werden, doch immerhin noch größer; es werden gegen die Zahlungspflicht alle möglichen Einreden, meistens aber die gestellt, es sei nicht rechtzeitig Anzeige von der Erkrankung gemacht worden, welche Konkordatsbestimmung allerdings von vorneherein dazu geeignet ist, in gewissen Fällen Schwierigkeiten hervorzurufen. In einigen Fällen wurden wegen ganz geringfügigen Beträgen von auswärtigen Behörden nicht nur die Direktion des Innern, sondern weil es durch das Mittel der betreffenden Gesandtschaft ging, auch noch der Regierungsrath und der Bundesrath in Anspruch genommen. Ueberdieß kommen noch Schwierigkeiten anderer Art vor; so werden aus dem im Vergütungskonkordate stehenden Württemberg gestützt darauf, daß daselbst die Arznung durch amtliche Aerzte besorgt werde, keine Arztkonti vergütet, sondern es müssen diese, wenn sie überhaupt vergütet werden sollen, ebenfalls aus dem Kantonalarmenfond vergütet werden. Wenn alles dieß zusammengefaßt und dabei auch der Umstand in Betracht gezogen wird, daß dasjenige Gebiet, auf welchem das System der gegenseitigen Verpflegungspflicht sogar konkordatsmäßig festgestellt ist, bedeutend größer ist als dasjenige, wo das Vergütungssystem herrscht, so dürfte die Beantwortung der Frage, ob der Kanton Zürich nicht besser thäte, sich unbedingt dem erstern anzuschließen, und jedenfalls aus der immer ungünstigen Zwitterstellung zwischen zwei Systemen herauszukommen, nicht sehr zweifelhaft sein.

In Folge von Beschwerden schweizerischer Repräsentanten in Nordamerika kam der Regierungsrath zwei Mal in die Lage, Untersuchungen darüber anstellen zu müssen, ob wirklich schweizerische Gemeinden in der Weise sich ihrer Angehörigen nach Amerika entledigen, daß sie dort hülflos fremder Unterstützung anheimfallen. In einem dieser Fälle zeigte es sich, daß der Eine dieser Ausgewanderten allerdings mit schweizerischen Ausweisschriften, mit denen er aber schon lange im Auslande gelebt hatte, mit seiner Familie bei offenbar ungenügenden Mitteln ohne irgend welches Zuthun der Heimatsgemeinde, die auch durchaus keinen Einfluß auf ihn ausüben konnte, nach Amerika übergesiedelt war; im andern Falle erschien die Sache mindestens zweifelhaft.

An die Blinden- und Taubstummenanstalt wurden Fr. 1400 auf den außerordentlichen Kredit für Unterstützungen verabreicht, ebenso die Vertheilung der Zinserträgnisse des für Blinde gestifteten Legates auf 25 Blinde besorgt.

An die durch Ueberschwemmung so schwer heimgesuchten dürftigen Bewohner von Ober-Embrach, Lufingen und Rorbas wurden Fr. 4000 verabreicht.

II. Direktion der Finanzen.

Gesetzgebung. Die Finanzdirektion wurde vom Regierungsrath mit der Vorlage von Gesetzesentwürfen über das Salzregale, die Erbschaftssteuer und die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer beauftragt. Das Gesetz betreffend das Salzregale kam durch die Volksabstimmung vom 7. Wintermonat 1869 zum Abschluß. Die beiden Gesetze betreffend die Erbschaftssteuer und die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer wurden zwar noch vom Kantonsrath in der Dezembersitzung durchberathen, gelangten aber im Berichtsjahr nicht mehr zur Vorlage vor das Referendum.

Abgabenwesen. Nach § 18 des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer vom 14. Hornung 1861 wurden in Beibehaltung der bisherigen Reihenfolge die Bezirke Affoltern, Andelfingen und Regensberg für das Jahr 1869 durch die Finanzdirektion mit Beisitzern unter Zuzug von Experten der Totalrevision unterworfen. Im Ganzen wurden 1031 Aenderungen in den Taxationen vorgenommen. Gegen die Taxationen der Bezirksräthe waren 165 Rekurse zu behandeln und 175 Rekurse an den Regierungsrath gegen die Taxationen der Finanzdirektion zu begutachten. Von letztern wurden 51 für begründet, 38 theilweise begründet und 85 unbegründet gefunden.

Die Taxation der Vermögens- und Einkommenssteuer pro 1869 beträgt zu 1½‰ Fr. 1,016,751. 45 Rp., wovon Fr. 858,133. 05 Rp. auf das Vermögen und Fr. 158,618. 40 Rp. auf das Einkommen fallen, und zeigt gegenüber derjenigen im Jahr 1868 eine Verminderung von Fr. 2556. 30 Rp. im Vermögen und eine solche von Fr. 2180 70 Rp. im Einkommen oder im Ganzen eine Verminderung von Fr. 4737. —.

Von 63,348 Pflichtigen zahlen 16,044 nur Vermögens-, 16,108 nur Einkommens- und 31,196 Vermögens- und Einkommenssteuer. Der Netto-Ertrag der Steuer beträgt Fr. 982,182. 38 Rp., im Jahr 1868 Fr. 982,639. 08 Rp.

Steuernachzahlungen. Aus den von den sämmtlichen Statthalterämtern eingesandten Verzeichnissen über die in ihren Bezirken durch amtliche Inventarisation bekannt gewordenen Vormundschaften und Familienbevogtigungen, nebst Angabe der Vermögensverhältnisse, sind der Direktion 289 Fälle zur Kenntniß gebracht worden, die zusammen ein geschätztes steuerpflichtiges Vermögen von Fr. 10,134,537 aufweisen, wovon Fr. 6,386,200 versteuert wurden. Unter jener Zahl sind solche, welche zusammen Fr. 116,730 zu viel versteuert haben. — In 139 Fällen wurden Steuernachzahlungen geleistet. Dieselben betrugen Fr. 49,852. Die höchste der zu wenig versteuerten Summen hatte eine Nachzahlung von Fr. 7500 zur Folge.

Handelsklassensteuer. Gemäß dem Gesetze vom 14. Hornung 1861 wurde im Berichtsjahre die Einleitung zur Vornahme der Totalrevision der Taxation der Handelsklassensteuer für das Jahr 1869 angeordnet, die Eintheilung der Gewerbe in die verschiedenen Klassen durch den Finanzdirektor, unter Zuzug von 16 Experten, welche sich in 4 Sektionen theilten, vorgenommen und sodann die definitive Taxation durch die Finanzdirektion mit Beisitzern in Verbindung mit einer aus 8 Mitgliedern bestehenden Kommission, von denen 4 durch die Handelskammer gewählt worden sind, festgesetzt. Gegen die Taxation gelangten 193 Rekurse an den Regierungsrath, von denen 105 ganz oder theilweise begründet gefunden wurden. Der Reinertrag der Steuer betrug von 2627 Pflichtigen Fr. 215,318. 65 Rp.

Wirthschaftsabgabe. Von 1822 Bewerbern um Wirthschaftspatente wurden 32 auf Grund der Leumundszeugnisse abgewiesen, von denen 10 in Folge Rekurses an den Regierungsrath das Patent nachträglich erhielten. 168 bewilligte Patente wurden nicht gelöst, nämlich 83 Weinschenk- und 85 Speisepatente.

Der Reinertrag der Wirthschaftsabgabe pro 1869 betrug Fr 227,653 13 Rp. (Im Jahr 1868 Fr. 225,648 44 Rp.)

Folgende vergleichende Uebersicht zeigt die Zahl der im Jahr 1869 ausgeübten Wirthschaften im Verhältniß zur Bevölkerung:

Bezirke.	Tavernen.	Weinschenken.	Total.	Gelöste Speisepatente.	Bevölkerung.	Eine Wirthschaft auf Einwohner.
Zürich	59	522	581	370	59,017	101
Affoltern	17	62	79	32	12,935	163
Horgen	30	123	153	113	25,959	169
Meilen	25	118	143	68	19,683	137
Hinweil	33	178	211	47	26,312	123
Uster	20	100	120	35	17,916	149
Pfäffikon	24	120	144	18	19,330	134
Winterthur	43	229	272	105	32,618	120
Andelfingen	33	86	119	30	16,790	141
Bülach	27	130	157	42	20,693	131
Regensberg	18	76	94	33	15,015	159
Summa .	329	1,744	2,073	893	266,268	128
Letztes Jahr .	329	1,731	2,060	896	266,268	129

Der Reinertrag der Stempelabgabe betrug nach Abzug der an den Viehscheinstempelfond abgelieferten Fr. 6110. — Fr. 23,685 97 Rp., letztes Jahr Fr. 26,417. 62 Rp.

Handelskammer. Im Berichtsjahre wurden von den Bezirksräthen 469 Anzeigen eingegeben, nach welchen 163 Ragionen erloschen, bei 124 Veränderungen eingetreten und 172 neu entstanden sind. Ueber 7 Gesuche von neu entstandenen Aktiengesellschaften um Ertheilung der gesetzlichen Autorisation und 5 Gesuche schon bestehender Aktiengesellschaften um Genehmigung der Abänderung ihrer Statuten hatte die Handelskammer an den Regierungsrath Anträge zu stellen. Den Bundesbehörden wurden Gutachten abgegeben über Errichtung eines Konsulates in Aegypten, Errichtung eines schweizerischen Handelsblattes, und an den Bundesrath zur offiz. Vertretung der Schweiz bei Eröffnung des Suezkanals und bei dem internationalen Handelskongresse in Kairo Vorschläge eingereicht. Von einer Anregung der Handelskommission des Kantons Glarus, betreffend Bildung eines schweiz. Handelsvereins, hat

die Handelskammer den im Kanton Zürich sich findenden kaufmännischen Vereinen, nämlich dem Börsenverein in Zürich und der kaufmännischen Gesellschaft Kenntniß gegeben. — In Ausführung der §§ 55 und 56 des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen im Allgemeinen wurde zu Handen des Kantonsrathes eine Vorschlagsliste für die kaufmännischen Richter gebildet.

Domänenverwaltung. Die in den Bereich der Domänenverwaltung fallenden Geschäfte wurden im Berichtsjahre durch den Kassier und zwei Gehülfen besorgt.

Der Verkehr in Schuldbriefkapitalien des zentralisirten Staatsgutes zeigt folgendes Resultat:

a. Schuldbriefe. Bestand mit Ende 1868 .		Fr. 6,381,080. 84
Hiezu neue Darleihen, wovon		
Kaufschuldbriefe . . .	Fr. 22,640. —	
Schuldbriefe und Transfix .	„ 223,685. —	
		„ 246,325. —
		Fr 6,627,405. 84
hievon ab: Ablösungen		„ 389,471. 76
Bestand mit Ende 1869		Fr. 6,237.934. 08

so daß sich eine Verminderung von Fr. 143,146. 76 ergibt.

b. Obligationen. Bestand mit Ende 1868 . .	Fr. 5,867,297. 67
Hiezu neue Darleihen	„ 7,387,232. 35
(in Folge des Verkaufes der Leu-Aktien 2c.)	
	Fr. 13,254,530. 02
hievon ab: Ablösungen	„ 4,444,531. 51
Bestand mit Ende 1869	Fr. 8,809,998. 51

mithin eine Vermehrung von Fr. 2,942,700. 84 hauptsächlich bestimmt, das Gründungskapital der Kantonalbank zu bilden.

Es zeigt sich somit auf:

den Obligationen eine Vermehrung von . .	Fr. 2,942,700. 84
„ Schuldbriefen eine Verminderung von . .	„ 143,146. 76
bleibt ein Plus von	Fr. 2,799,554. 08

welcher zum größten Theil von dem Minus auf dem Aktienkapital herrührt und von dem Vorschuß auf dem Erlös der verkauften Aktien über den Rechnungsansatz.

Von 30 Ueberbundsanzeigen wurden sämmtliche angenommen.

Separatfonds. Die von der Domänenverwaltung besorgten 20 Separatfonds zu bestimmten Zwecken incl. Kantonalarmenfond besitzen mit Ende 1869

ein Gesammtkapital von	Fr.	5,362,536. 67
gegenüber 1868	„	5,318,328. 54
so daß sich derselbe um	Fr.	44,208. 13

vermehrt hat, wie aus nachstehender Uebersicht hervorgeht:

	1868.	1869.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1. Viehscheinstempelfond	195,370. 56	194,394. 99
2. Invalidenfond des Polizeikorps	65,503. 15	66,439. 46
3. Hochschulfond	32,294. 78	33,633. 88
4. Hessische Stiftung für Primarschullehrer	3,453. 42	3,480. 87
5. Sonderbundsinvalidenfond	759. 84	— —
6. Zieglerfond für Volksschulwesen	15,168. 77	15,807. 12
7. Schwamendinger Stifshuben	5,210. 75	5,429. 92
8. Fond für dürftige Militärs	52,893. 54	55,987. 28
9. Kunzischer Stipendienfond	25,237. 72	25,283. 97
10. Hessische Legate	48,742. 10	48,628. 33
11. Jägergewehrfond	111,781. 20	101,585. 89
12. Invalidenfond für Fabrikarbeiter	75,261. 23	77,171. 98
13. Pensionenfond für die Rheinauer-Conventualen	193,272. 02	173,705. 02
14. Fond für die Hochschule, gegründet durch die schweiz. Exportgesellschaft	60,317. 27	62,834. 07
15. Brandassekuranzfond	529,940. 93	521,517. 18
16. Katholischer Kirchenfond	540,951. 55	551,911. 50
17. Dotationsfond der Hochschule	1,256,318. 41	1,294,222. 32
18. Fond für das höhere Volksschulwesen	822,361. 32	848,154. 43
19. Fond für arme Blinde	40,605. 02	40,623. 27
20. Fond zur Aufmunterung der Pferdezüchter	2,461. 50	2,035. 35
	4,077,905 08	4,122,846. 83
Kantonalarmenfond	1,240,423. 46	1,239,689. 84
	5,318,328. 54	5,362,536. 67

Von den ebenfalls unter der Domänenverwaltung stehenden Liquidations-Konti zeigt

derjenige des Spitalamtes einen Bestand mit Ende 1869 von	Fr.	103,232. 98
gegenüber 1868	„	182,198 65
derjenige für Verlegung der Militäranstalten schuldet der Domänenverwaltung mit Ende 1869	„	1,468,616. 33

für bisanhin geleistete Vorschüsse und überbundene Kaufschulden.

Aktienkapitalien. Dieselben verminderten sich im Laufe des Betriebsjahres durch den Verkauf von 4780 Stück auf Leu und Comp. und 200 Stück auf die Nordostbahn, sowie durch Abzahlung einer ausgeloosten St. Gotthard-Aktie von Fr. 1481. 48 um Fr. 2,591,754. 82, so daß der Bestand mit Ende 1869 nur noch Fr. 2,016,888. 89 beträgt.

Der Kapitalgewinn auf den Leu u. Comp. Aktien ist:	Fr. 148,726. 66
„ „ „ Nordostbahnaktien ist . .	„ 27,500. —
Die Zehntenloskaufskapitalien betrugen	
mit Ende 1868	„ 284,704. 43
hievon wurden abgelöst	„ 26,391 63
Bestand mit Ende 1869 in 88 Posten	Fr. 258,312. 80
Die Grundzinskapitalien betrugen	
mit Ende 1868	Fr. 421,925. 04
hievon wurden abgelöst	„ 53,413. 46
Bestand mit Ende 1869 in 570 Posten	Fr. 368,511. 58

Der Gesammtbetrag der Zehnten- u. Grundzinsloskaufskapitalien von Fr. 258,312. 80 } „ 368,511. 58 } Fr. 626,824. 38 mit Ende 1869 vertheilt sich auf die verschiedenen Landestheile wie folgt:

	1868. Fr. Rp.	1869. Fr. Rp.
Bezirk Zürich	48,171. 73	44,547. 51
„ Affoltern	39,425. 83	37,854. 83
„ Horgen	18,374. 43	12,020. 73
„ Meilen	9,630. 64	9,229. 58
„ Hinweil	42,522. 20	36,893. 13
„ Uster	4,084. 55	3,721. 55
„ Pfäffikon	44,836. 52	43,216. 66
„ Winterthur	68,885. 67	61,107. 67
„ Andelfingen	63,225. 22	57,401. 74
„ Bülach	183,880. 89	156,818. 59
„ Regensberg	101,458. 49	98 688. 49
Summa Kanton Zürich	624,496. 17	561,500. 48
In andern Kantonen	30,590. 42	27,082. 19
Im Auslande (Großh. Baden) .	51,542. 88	38,241. 71
Totalsumme	706,629. 47	626,824. 38

Bei den Administrationskapitalien ergibt sich eine Vermehrung von Fr. 33,000. — in Folge Vorschüssen an die Bergwerksver-

ialtung in Käpfnach für die dortigen Bauten. Der Gesammtbetrag ist iit Ende 1869 in 4 Posten Fr. 438,900.

Die Erblehenkapitalien haben sich um Fr. 400 vermindert in olge Pfandentlassung bei einem Posten auf Seegräben. Bestand mit Inde 1869 in 73 Posten Fr. 1,307,167. 88. Zur Umwandlung in ge- röhnliche Schuldbriefkapitalien zeigte sich nirgends Geneigtheit.

Die Pacht- u. Miethzinse ertrugen im Jahr 1869 Fr. 30,869. 50 egen Fr. 30,557. 85 im Jahr 1868, mithin ein Vorschlag von Fr. 311. 75.

Die Domänen erlitten durch Verkauf von:

20,000 □' Waldboden Embracherhard um	Fr.	650. —
11,805 □' " zu Rheinau	"	336. 10
7 Jucharten " Embracherhard an 14 Käufer	"	9,695. —
1 Scheune auf den Staatsgütern Buchenegg	"	800. —
15,290 □' Land im Sihlfeld	"	1,376. 10
319 □' " an der Leonhardsgasse	"	450. —
eine Verminderung von	Fr.	13,307. 20

erhielten dagegen einen Zuwachs von:

3 Vrlg. 1⅓ Mäßli Waldung zu Eglisau	Fr. 200	
2 " " "	" 400	
1 " 5700 □' Land in der Hochrüti-Küsnacht um Fr. 300, wovon ⅓ von der Domänenverwaltung bezahlt mit	" 100	
20,000 □' Waldboden im Embracherhard, gezogen aus einem Konkurs mit	" 950	
		Fr. 1,650. —
	netto Verminderung	Fr. 11,657. 20

An Rekognitionsgebühren für Landanlagen im Zürichsee gingen im Jahr 1869 ein . . . . Fr. 1664. 48
gegenüber 1868 . . . . " 1501. 14
mithin eine Vermehrung von Fr. 163. 34

Künstliche Fischzucht in Meilen. Von den im letzten Betriebsjahr erzeugten 429,500 jungen Fischen der verschiedenen Salmenarten wurden 415,500 Stück theils in den Zürichsee, theils in die größern Flüsse und Bäche des Kantons verpflanzt und 14,000 Stück an Privaten verkauft.

Die Befruchtungs-Manipulationen nahmen einen günstigen Verlauf; obschon durch einen im Sommer verübten Diebstal der Bestand der Mutterfische bedeutend reduzirt war und zum Ersatz nur 10 Exemplare

Laichforellen bezogen werden konnten, gelang es doch 430,000 Stück Eier zu sammeln; hievon wurden 10,000 Stück verkauft und aus der übrigen Zahl 400,000 Stück junge Fische gewonnen.

Salzverwaltung. Von den Salinen wurden bezogen 7500 Fässer und 3990 Säcke, oder 60,480 Zentner Kochsalz und 500 Fässer oder 3500 Zentner denaturirtes Salz. Daran lieferten die Aargauer-Salinen 42,180 und die Saline Schweizerhall 30,100 Zentner; letztere blieb in ihren Lieferungen um 7600 Zentner hinter dem Quantum zurück, welches der Kanton Zürich ihr vertragsgemäß jährlich abnehmen muß. Diese zu Tage tretende mangelnde Leistungsfähigkeit eines der Hauptetablissemente der vereinigten Schweizersalinen, welche sich auch über das Berichtsjahr hinaus fortsetzte, nahm den ohnehin etwas schwachen Lagervorrath empfindlich in Anspruch, so daß bei dem in Folge der Herabsetzung des Salzpreises sich steigernden Konsum zu fürchten ist, daß er nur sehr schwer auf der normalen Höhe zu halten sein wird.

Verkauft wurden 66,912 Zentner 38 Pfund Kochsalz, 3935 Zentner 80 Pfund denaturirtes Salz und 1160 Zentner Leckſteine, nämlich 3273 Zentner 10 Pfund Kochsalz und 526 Zentner 45 Pfund denaturirtes Salz mehr, dagegen 90 Zentner Leckſteine weniger als im Jahr 1868.

Von dem Mehrkonsum des Kochsalzes fallen im Ganzen annähernd 113 Zentner auf die Zeit während des Bestehens des alten Preises zu 8 Rappen, 3160 Zentner dagegen auf die Zeit vom 21. November bis Ende Jahres, da der neue Salzpreis von 5 Rpn. galt

Zu 8 Rpn. wurden verkauft	52,794 Ztr.	77 Pfd.
„ 5 „ „ „	14,127 „	61 „
	66,922 Ztr.	38 Pfd.

Da mit der Herabsetzung des Salzpreises die Nachfrage nach Leckſteinen fast ganz zurücktrat, so wurde verfügt, daß bis auf weiteres keine neuen Anschaffungen gemacht werden. Zugleich wurde, um den Absatz der noch vorhandenen, zum Theil in defektem Zustande sich befindenden Vorräthe zu erzielen, der Preis derselben abermals reduzirt und zwar auf 20 Rp. per Stück.

Der Reinertrag stellt sich auf Fr. 249,176. 36, Fr. 25,342. 65 weniger als im Vorjahr. Diese Differenz beruht auf dem Ausfall in Folge der Herabsetzung des Salzpreises, auf 10,844 Zentnern je 3 Fr. gleich . . . . Fr. 32,319. —
welcher Ausfall durch den Reingewinn auf dem Mehrverbrauch von Kochsalz und denaturirtem Salz und durch einige andere kleinere Mehreinnahmen um . . „ 6,976. 35
reduzirt wird.

Bergwerksverwaltung. A. Braunkohlenbergbau. Staatsgrube in Käpfnach. Die Stückkohlenförderung und der Stückkohlendebit erreichten im Berichtsjahr Zentner 116,716 gegenüber dem Vorjahr weniger Zentner 16,167. Der durchschnittliche Verkaufswerth per Zentner loco Grube stellte sich auf Fr. 76. 10.

Die Kohlenkleinproduktion bestand in Zentnern 7636, von denen Zentner 2132 à 25 Rpn. verkauft und Zentner 5504 unentgeltlich an die Knappschaft abgegeben wurden.

Das Gesammtgewicht an im Berichtsjahre geförderten und debitirten Kohlen beläuft sich demnach auf Zentner 124,352 und dessen Debitwerth loco Grube Fr. 90,435. 02.

An schwarzem Mergel sind verkauft worden:

Schiffsladungen 165, 5 à 400 Zentner.
Fahrten 6259 à 2,35

mit einem Gesammtgewicht von Zentner 80,970 und einem Reinertrage von Fr. 2944. 52. Es beziffert sich demnach der Totalwerth an Kohlen und Mergel auf Fr. 93,379. 54.

Die anfahrende Mannschaft war im Berichtsjahre folgende: 1 Obersteiger, 1 Untersteiger, zugleich Ortshäuer, 48 Kohlenhäuer, 11 Förderer, 15 Klauber, 2 Zimmerlinge und 1 Kohlenwäger. Total 79.

Das Areal der im Berichtsjahre verhauenen Flötzfläche beträgt 4504,48 □Klftr. à 36 □' = 4 Juch., 2161 □'. Davon entfallen

auf Stollenortsbetrieb	18,00 Klftr.
Hauptstreckenortsbetrieb	87,66 „
Hülfs- und Wetterstreckenbetrieb	42,00 „
Strebstreckenbetrieb	368,00 „
Strebflächen	3988,16 „
	4504,48 Klftr.

Das verhauene Flötzareal vertheilt sich auf die beiden Abbaufelder folgendermaßen:

a. südliches Feld	1663,16 □Klftr mit einer Kohlenschüttung von	Ztr. 42,311
b. nördliches „	2841,32 „	„ 74,405
c. hiezu das Kohlenklein		„ 7,636
		Total: Ztr. 124,352

mithin im Mittel per □Klftr. Ztr. 25,37 Stückkohlen
„ 1,69 Kleinkohlen

Totalmittel Ztr. 27,06 Stück- und Kleinkohlen

pro □Klftr., entsprechend einer durchschnittlichen Mächtigkeit derjenigen

Flötzquote, welche verkäufliche Kohle lieferte, von 9,50″. Auf eine Schiffsladung à 300 Ztr. Stückkohlen waren 11,58 □Klftr. Flötzfläche erforderlich und ein □Klftr. lieferte im Berichtsjahr

Für Fr. 19,72 Stückkohlen
„ 0,84 Kleinkohlen
„ 0,65 Mergel
Total: Fr. 21,21.

Die mittlere Leistung der Kohlenhäuer im Berichtsjahr berechnet sich nach Abzug der von denselben verfahrenen Extraschichten an ungeklaubten Kohlen per Jahr à 294,26 Schichten à Ztr. 3449 und pro Schicht à Ztr. 11,72 und an geklaubten Kohlen auf Ztr. 2381 und pro Schicht à Ztr. 8,09, und 1 Klauber klaubte per Jahr Ztr. 11,250 und pro Schicht Ztr. 37,5 Förderkohle und per Jahr Ztr. 7782 und pro Schicht Ztr. 25,94 verkäufliche Kohle.

Es sind im Berichtsjahre 501,0 Klftr. = 3006 Streckenörter mit einem Kostenaufwand von Fr. 4360 oder 6,23% der Totalausgaben aufgefahren worden, als:

Im südlichen Felde:			
a. Hauptstreckenörter	Klftr. 63,00	Fr. 770.	
b. Strebstreckenörter	„ 159,50	„ 719. 25	
			Fr. 1489. 25
Im nördlichen Felde:			
a. Stollenabweichung Nr. 2	16,00	Fr. 240.	
b. Haupt- u. Hülfsstreckenörter	47,00	„ 1430. 75	
c. Strebstreckenörter	215,50	„ 1200.	
	Klftr. 501,00		„ 2870. 75
			Fr. 4360. —

Der annähernde kubische Raum des verhauenen Kohlenflötzes beträgt
210,809 K′.
und der erzeugte Raum beim Ortsbetriebe exkl. Flötz . 54,950 „
Total: 265,759 K′.

entsprechend einem Würfel von 64,5′ Kantenlänge.

Im Berichtsjahr ist die alte Förderung im nördlichen Felde zu Grabe getragen worden und vom 1. August an die neue Förderung auch im nördlichen Felde zur Anwendung gelangt. Die vielfachen Unzuträglichkeiten, welche sich in Einem Grubenkomplexe durch zwei verschiedene Fördersysteme seit dem Jahr 1866 in hohem Grade geltend machten, gaben der Bergwerksverwaltung Veranlassung, auf Beseitigung derselben Bedacht zu nehmen.

Das Gewicht der Totalfördermasse beträgt im Berichtsjahr annähernd 353,177 Ztr., von denen 42,909 Ztr. in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni auf die alte und 310,263 Ztr. auf die neue Förderung entfallen. Der Kostenaufwand für die Förderung als: Förderlöhne Unterhalt der Förderwagen, der Bahn, inkl. Vorstrecken war Fr. 9571. 35 oder 13,79% der Totalausgaben. Die Minderkosten der neuen gegenüber der alten Förderung berechnen sich zu 24,94%, eine Angabe, die insofern als maßgebend nicht betrachtet werden darf, als die Ausgaben für die alte, in den letzten Zügen gelegene Förderung nur auf das dringlichste beschränkt wurden. 100 Zentner Fördermasse bei der alten Förderung kosteten Fr. 3,91¹/₅ und bei der neuen dagegen Fr. 2,93³/₅. Das mittlere Ladungsgewicht eines alten Förderhundes war Ztr. 4,92 und die Leistung eines Förderer pro Schicht auf eine mittlere Förderlänge von 3120′ beziffert sich zu 67 Ztr. Der Nutzeffekt stellt sich demnach auf 209,040′ Zentner pro Schicht. Das mittlere Ladungsgewicht eines Förderwagens dagegen beträgt Ztr. 9.92 und die Leistung eines Förderer pro Schicht auf eine mittlere Förderlänge von 3750′ beziffert sich à 117 Ztr. oder der Nutzeffekt stellt sich demnach auf 438,750 Zentner pro Schicht.

Der Verbrauch von Strebstempeln beim Strebabbau beläuft sich im Berichtsjahr auf 5493 Stücke mit einer Gesammtlänge von 8957′ und einem Geldbetrage von Fr. 403. 07 oder 0,63% der Totalausgaben. Auf 100 □Klftr. Flötzfläche waren 11,5 Stempel = 0,66 K′. und auf 100 K′ ausgehauenen Flötzraum 2,07 Stempel = 0.30 K′ Holz erforderlich und zu einer Schiffsladung Kohle à 300 Ztr. 14,13 Stempel gleich 2,07 K′ im Geldwerth von Fr. 1,04 oder mit 1 K′ Strebstempelholz à 50 c. sind 145 Ztr. verkäufliche Kohlen gewonnen worden, deren mittlerer Debitspreis Fr. 110. 20 beträgt. An eigentlichem Stempelholz zur Abfangung von losgezogenen Wänden in den Stöllen, Haupt- und Hülfsstrecken, Firsten und Ulmen ist der Konsum im Verhältniß zur Ausdehnung der offen zu erhaltenden Strecken ein sehr geringer, da man mit Rücksicht auf die Sicherheit der Arbeiter an den gefahrdrohenden Stellen die Wände und Schaalen hereingewinnt.

Die Versorgung der Grube mit frischer Luft d. h. der Wetterzug beruht bekanntlich in Käpfnach auf der Differenz in der Höhenlage der Grubeneingänge, ist also ein natürlicher. Diesem wichtigen Faktor wird in Käpfnach durch strenge Geradlinigkeit sämmtlicher Strecken und größere Dimensionen der Strebstrecken wesentlich Vorschub geleistet. Der beträchtlich größere Querschnitt der neuen Förderwagenkasten, verbunden mit der großen Geschwindigkeit, mit welcher sich 2 aneinandergekuppelte

Förderwagen bewegen, üben gleichfalls einen günstigen Einfluß auf den Wetterzug aus. Der tiefste Grubeneingang ist das neue Stollenmundloch, 205′ vom Seeufer entfernt und 26′ über dem mittlern Seewasserstand, und der höchst gelegene Ausgangspunkt die Hängebank des Wetterschachtes am linkseitigen Abhang des Kniebrechtobels, 173,8′ über dem mittlern Wasserstand des Sees und 3000′ vom Stollenmundloch in direkter Richtung entfernt; die Wetter dagegen haben einen Weg von 14—15,000′ zurückzulegen. Die Kosten für die Wetterführung beschränken sich ausschließlich auf die stete Offenhaltung der Wetterstrecke A und Stellung von Wetterthüren an geeigneten Orten und betragen diese im Berichtsjahre Fr. 274. 45 = 0,39 % der Ausgaben.

Am Schluß des Berichtsjahres war der Bestand der fahrbaren Längen:

Im südlichen Abbaufelde	a. Stollen	2938′	
	b. Hauptstrecken	2066′	
	c. Wetterstrecken	1762′	
	d. Strebstrecken	1485′	
			8251′
Im nördlichen Abbaufelde	a. Stollen	2808′	
	b. Hauptstrecken	2812′	
	c. Strebstrecken	2366′	
			7986′
		Total:	16,237′

welche nunmehr gänzlich mit eisernen Schienen belegt sind.

Die Tages- und Grubenrisse sind bis Schluß des Berichtsjahres gewissenhaft nachgetragen und die Resultate verschiedener Streckenmessungen, welche die Bergwerksverwaltung in neuerer Zeit vornahm, stehen in völligem Einklang mit den auf den Rissen aufgetragenen Längen. Orts- und Gegenortsbetriebe sind auch im Berichtsjahr auf's Schärfste zum Durchschlag gelangt. Da sämmtliche im Betrieb stehende Strecken behufs Gedingeabnahme mit Schluß jeden Monates vermessen und auf deren Richtungen kontrollirt werden, so ist auch hiemit allen Ansprüchen, welche ein rationelles Rißwesen verlangt, in erwünschter Weise Rechnung getragen. Leider läßt sich das von den von Privaten betriebenen Schieferkohlengruben nicht sagen; und doch liegt es so sehr im Interesse jedes Grubenbesitzers, über die gegenseitige Situation und Ausdehnung der Strecken und Abbauen im Klaren zu sein. Die Vermessungskosten verschwinden gegenüber den manigfaltigen Vortheilen zuverlässiger Grubenrisse, welche dieselben bei allen vorkommenden Betriebsdispositionen ge-

währen, und es ist keineswegs eine unmotivirte Forderung, wenn die zustehende Behörde von sämmtlichen im Betrieb stehenden Privatgruben auf Schieferkohle je alle Vierteljahre eine Vermessung der getriebenen Strecken und der abgebauten Pfeiler verlangt. Der Kostenaufwand hiefür per Jahr und Grube wird sich zirka auf 140—160 Fr. belaufen. In allen Staaten, in denen das staatliche Berghoheitsrecht existirt, wird die Führung richtiger Grubenbilder von den Konzessionären unbedingt verlangt.

Tödtliche Verunglückungen sind im Berichtsjahre glücklicherweise nicht vorgekommen, dagegen öftere Verletzungen und Quetschungen, meist durch eigenes Verschulden herbeigeführt. Das Verhalten der Knappschaft darf im Allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden, was auch daraus hervorgeht, daß unter den Einnahmen der Arbeiterkassa kein Bußengeld komparirt.

Leider zeigte sich auch im Berichtsjahre wieder ein Rückschlag auf der Knappschaftskassa-Rechnung im Betrag von Fr. 36. 70. Die Einnahmen haben Fr. 1696. 85 und die Ausgaben Fr. 1733. 55 betragen. Der Kapitalbestand war am 31. Dezember 1869 Fr. 7067. 20.

Der Reinertrag der Käpfnacher-Kohlengrube beläuft sich im Berichtsjahr inkl. Kohlenklein und Mergel auf Fr. 22,605. 38 = 32,4 % der Totalausgaben und inkl. der Feldsteuer von den Privatgruben auf Schieferkohle Fr. 23,192. 04 = 33,2 %. Von diesem Reinertrage des Bergbaues sind Fr. 15,262. 08 an die Staatskasse abgeliefert und Fr. 7930. 01 behufs Amortisation von Vorschußkapitalien, welche mit 4 % zu verzinsen sind, an die Domänenkassa zurückbezahlt worden. Es sind nunmehr in einem Zeitraum von 3½ Jahren Fr. 22,430. 01 zur Tilgung gemachter Vorschüsse für durchgreifende technische Betriebsverbesserungen an die Domänenkassa zur Rückzahlung gelangt. Die Werbeschuld beträgt am Schluß des Berichtsjahres Fr. 40,639. 98 gegenüber einer Schätzung der Gesammtrealität von Fr. 93,250. Unter der Voraussetzung, daß Förderung und Kohlenpreise auf der bisherigen Höhe sich erhalten lassen, wird das Passivum in 5 Jahren vollständig amortisirt und alsdann an Stelle des laut Beschluß des Regierungsrathes vom 6. März 1869 jährlich an die Staatskasse abzuliefernden Ertrages von Fr. 15,000 der volle Reinertrag von Fr. 24—25,000 in Aussicht genommen werden dürfen.

Die Mächtigkeit des Kohlenflötzes blieb auch in dem im Berichtsjahre verhauenen Areal ziemlich konstant, dagegen ist nicht zu verkennen, daß die Schrammschichten, das unmittelbare Liegende des Kohlenflötzes im südlichen Theile des südlichen Abbaufeldes an Festigkeit zugenommen, wodurch die Leistung der Häuer pro Schicht etwas herabgezogen wurde und in

Folge dessen eine kleine Lohnaufbesserung eintreten mußte. Dagegen ist mit Befriedigung zu notiren, daß die Qualität der Kohle im Allgemeinen an Güte zugenommen und Klagen der Konsumenten im Laufe des Berichtsjahres nicht eingelaufen.

Mit Schluß des laufenden Jahres werden die Bausohlen des Abbaues, die Hauptstrecken E & F, eine Länge von 3396′ erreichen, und wenn zukünftig die Strebstrecken auf 400′ statt der bisherigen Länge von 360′ zwischen je 2 Hauptstrecken erlangt werden, wodurch ohne Nachtheil an Ortsbetriebskosten erspart werden kann, so ergibt sich alsdann ein Kohleninhalt zwischen diesen Hauptstrecken, aus einem Flötzareal von 13,600 □′ Klftr. à 69 Ztr. auf 100 □′ von Ztr. 938,400. Rechnet man auf 1 Ztr. Kohle nur 10 Rp. Reinertrag, so stellt sich der Realwerth des zwischen 2 Hauptstrecken liegenden Kohlenflötzes excl. Kohlenklein und Mergel auf Fr. 93,700 und incl. Mergel und Kohlenklein dagegen auf zirka Fr. 116,000. — Diesen Berechnungen liegen durchweg sehr niedrige Ansätze zu Grunde.

Durch Beschluß des Regierungsrathes vom 6. März 1869 ist auf den Antrag der Finanzdirektion auf Grundlage eines Gutachtens der Bergwerksverwaltung nebst Plänen und Kostenberechnungen ein Kredit in der Höhe von Fr. 43,300 zur Erstellung einer Grubenbahnanlage im nördlichen Felde und einer damit verbundenen Magazinanlage am See bewilligt worden. Bis Schluß des Berichtsjahres sind hiefür Fr 40,930. 01 verwendet und der Rest von Fr. 2369. 99 wird im laufenden Jahre zu gänzlicher Vollendung absorbirt, aber nicht überschritten werden. Die ganze Anlage ist um einen erheblichen Betrag unter dem Voranschlage zurückgeblieben, welcher Vorschuß in zweckmäßigster Weise verwendet wurde zur Anlage einer Verbindungsstraße mit der Seestraße, einer 8850 Quadratfuß großen Ausfüllung im Seereiche, welche behufs Ablagerung der großen Massen schwarzen Mergels ein dringendes Bedürfniß war, Ausfüllung des Seeweges und Fassung und Herausleitung einer 450′ vom Stollenmundloch entspringenden bisanhin unbenützt abfließenden Quelle, wodurch unmittelbar neben dem Magazin die Erstellung eines per Minute 7—8 Maß ausgezeichnetes Trinkwasser liefernden Brunnens ermöglicht wurde. Die ganze Anlage ist unter Mitbenutzung des alten Kohlenmagazines solid und zweckentsprechend durchgeführt und konnte in ihren Haupttheilen schon mit Anfang August 1869 dem Gebrauche übergeben werden. Mit diesen Neubauten ist nunmehr ein vollständiger Abschluß in den schon lange projektirten rationellern technischen und ökonomischen Betriebseinrichtungen der Käpfnacher-Kohlengrube erzielt.

B. Schieferkohlenbergbau. I. Konzession Höhn und Schultheß im Binzberge, Gemeinde Dürnten. Das vom 21. Mai 1869 bis 21. Mai 1870 verhauene Flözareal beträgt 1111⁵/₉ □Klftr., aus welchem erfolgten:

An Stückkohlen Ztr. 32,050 mit einem Debitwerth loco Grube von	Fr.	19,607. 31
„ Kleinkohlen „ 1,023 „	„	409. 40
Hiezu noch Asche und unreine Kohlen für	„	554. 15
Total	Fr.	20,570. 86

Die Kohlenschüttung per □Klftr. war Ztr. 29. 76 entsprechend einer mittlern Mächtigkeit von 12″ verkäuflicher Kohle. Der Kohlenproduktionswerth einer Juchart Flözfläche beläuft sich auf zirka Fr. 21,000.

II. Konzession Honegger und Pfister in der Rinderweid, Gemeinde Dürnten. Die in dem Zeitraum vom 20. April 1869 bis 7. Mai 1870 abgebaute Flözfläche beträgt 1224 □Klftr. Die Kohlenförderung aus diesem Areal erreichte:

An Stückkohlen Ztr. 40,049 à 58 Rp. loco Grube	Fr.	23,228. 42
„ Kleinkohlen „ 1,184 à 30 „ „	„	710. 70
„ 587 Tansen Asche à 30 Rp.	„	176. 10
Total	Fr.	24,115. 22

1 □Klftr. schüttete Ztr. 33,68 Kohle entsprechend einer mittlern Mächtigkeit des Kohlenflözes von 13¹/₂″. Der auf 1 Juchart unterirdisch abgelagerte Kohlenwerth beträgt ebenfalls Fr. 21,000.

III. Konzession Bertschinger und Tuggener in der Schöneich bei Unter-Wetzikon. Seit dem Beginn dieses Bergbaues sind zirka 7 Jucharten und 15,300 □′ Kohlenflöz unterirdisch verhauen worden.

Es sind, soweit die Aufnahme möglich war, vom 20. Mai 1869 bis 20. Mai 1870 1254²/₉ □Klftr. Flözfläche abgebaut worden, aus welchen erfolgten:

Stückkohlen Ztr. 94,139 mit einem Debitwerth loco Grube	Fr.	64,661. 13
Kleinkohlen „ 9,582 „ „ „ „ „ „	„	3,505. 60
Total Ztr. 103,713	Fr.	68,166. 73
Davon sind verkauft:		
Stückkohlen Ztr. 67,841 im Werth loco Grube von	Fr.	46,952. —
Brockenkohle „ 7,450 „ „ „ „ „ „	„	2,725. —
Total Ztr. 75,291	Fr.	49,677. —

Nach diesen von den Grubenbesitzern gemachten Mittheilungen berechnet sich die Leistung des Flötzes à 82,70 Ztr. per □Klftr. und dessen Mächtigkeit zu durchschnittlich 33″, und 1 Juchart Flötzfläche käme ein Kohlenproduktionswerth von zirka Fr. 63,000. — somit einer um 66% höhern, als im Binzberg und in der Rinderwaid zu.

Konzessionen und Schürfbewilligungen. Durch Beschluß des Regierungsrathes vom 17. April 1869 ist an HH. Höhn und Schultheß ein 4., 13,346 □Klftr. umfassendes an die frühern sich anschließendes Abbaufeld konzessionirt worden und durch Beschluß vom 12. Juni 1869 sind die Herren Honegger und Pfister mit einem zweiten 5555 □Klftr. umfassenden Abbaufeld belehnt worden.

Sämmtlichen im Laufe des Berichtsjahres eingegangenen Schürfgesuchen wurde sofort entsprochen. Davon lauteten 4 auf Schieferkohlen, 2 auf Prolongation ebenfalls auf Schieferkohlen und 1 auf Molassekohle bei Sellenbüren, Gemeinde Stallikon.

Uebersicht der Totalförderung an fossilem Brennstoff während des Berichtsjahres.

Molassekohle von Käpfnach,	Obertertiär	Ztr. 124,352.		
Schieferkohle, Grube	Binzberg, Diluvial		Ztr.	33,073.
dito „	Rinderweid		„	41,233.
dito „	Schöneich		„	103,713.
	Total	Ztr. 124,352.	Ztr.	178,019.

Der Debitwerth der geförderten Ztr. 302,371 Kohlen beträgt Fr. 202,557. 58, welche einem Areal von 8092 □Klftr. = 7 Juchart 11,312 □′ entnommen sind.

Die geförderten grünen Schieferkohlen enthalten 56,966 Ztr. Feuchtigkeit, welche vor deren Verwendung durch längere Aufschichtung unter bedeckten Schuppen entfernt werden müssen. Die Käpfnacherkohle dagegen hat einen Trocknungsprozeß nicht durchzumachen und kann nach ihrer Gewinnung sogleich den Heizapparaten übergeben werden.

Staatsforstverwaltung. A. Arealbestand. Der Flächeninhalt der Staatswaldungen betrug am Anfang des Betriebsjahres 5663 Jucharten 3 Vlg. 1447 □′, am Schlusse desselben 5637 Jucharten 2 Vlg. 4095 □′; die Verminderung beträgt demnach 26 Jucharten 7352 □′. Diese Verminderung beruht auf einem Verkauf von 26 Jucharten 1 Vlg. 2060 □′ entholztem Waldboden in dem zur Rodung bestimmten Theile des Hardes zu Embrach, weniger dem zur Anlegung einer Straße und einer Kiesgrube im Herrlibergerberg, sowie zur Abrundung der Grenze der dortigen Waldung und des Papstenhaus zu Eglisau angekauften Grund und Bodens, bestehend in 2 Jucharten 4708 □′.

Aus dem verkauften Boden wurden 31,848 Fr. 56 Rp. erlöst, für den angekauften sind 700 Fr. aus der Kapitalkasse und 813 Fr. 90 Rp. aus der Korrentkasse bezahlt worden. Auf den Gütern zu Buchenegg wurde das letzte Gebäude auf den Abbruch verkauft; der Erlös, der in die Kapitalkasse fiel, beträgt 800 Fr. Für verkauften Waldboden sind daher der Kapitalkasse 31,948 Fr. 56 Rp. zugewiesen worden. Der größere Theil dieser Summe wurde von der Domänenkasse schon im Jahre 1868 in Einnahme gebracht, weil die Verkäufe in die erste Hälfte des Rechnungsjahres gefallen sind.

B. Material- und Geldertrag.

	Juch.	Klftr.	Wellen.	Fr.	Rp.
Nach dem Fällungsplan hätten geschlagen werden sollen	$60^3/_8$	4754	141,940	162,847	—
Nach der Ertragskontrole sind geschlagen worden	64	4844	142,284	180,140	39
Mithin { Mehr	$3^5/_8$	90	344	17,293	39
Mithin { Weniger	—	—	—	—	—

In dieser Vergleichung sind die Naturalabgaben und die Materialerträge an Stockholz nicht inbegriffen. Die Ueberschreitung der Schlagflächen fällt auf die Mittelwaldschläge, die größern Materialerträge beruhen zum Theil auf dem unerwartet großen Holzertrag eines Straßendurchhiebes, zum Theil auf kleinen Etatsüberschreitungen. Die Mehreinnahme hat ihren Grund in den größern Materialerträgen, vorzugsweise jedoch in den günstigern Holzpreisen, als sie zur Zeit der Aufstellung des Hauungsplanes vorgesehen werden durften.

Schließt man von der Rechnung den nicht nachhaltig benutzten Liquidationsantheil des Hardes zu Embrach, sowie die Stockholzerträge und Naturalabgaben aus, so ergeben sich folgende Ertrags- und Sortimentsverhältnisse, wobei 100 Verkaufs- oder 150 gesetzliche Wellen gleich einem Klafter à 75 Kubikfuß feste Masse gerechnet sind.

1. Ertrag an Haupt- und Zwischennutzungen.

	Schlag-größe	Hauptnutzung			Zwischennutzung		Die Zwischennutzungen betragen		Erlös		
		im Ganzen	per Juchart der Schläge	per Juchart des Waldes	im Ganzen	per Juchart	vom Gesammtertrag	vom Schlagertrag	im Ganzen	per Juchart	per Klafter
	Juch.	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Klftr.	%	%	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
im Hochwald	$44^3/_8$	2941	66,2	0,62	1881	0,40	39	64	140,469. 11	29. 82	29. 13
im Mittelwald	$19^5/_8$	399	20,3	0,66	95	0,16	19	24	14,251. 56	23. 48	28. 87
im Durchschnitt	64	3340	52,2	0,63	1976	0,37	37	59	154,720. 67	29. 10	29. 10

Bei den Schlagerträgen stellt sich der Preis per Klafter im Hochwald auf 31 Fr. 95 Rp. und im Mittelwald auf 30 Fr. 23 Rp., bei den Durchforstungserträgen im Hochwald auf 24 Fr. 20 Rp., im Mittelwald auf 23 Fr. 3 Rp.

2. Sortimentsverhältnisse.

	Hauptnutzung						Zwischennutzung						Summe					
	Bau- und Nutzholz		Brennholz				Bau- und Nutzholz		Brennholz				Bau- und Nutzholz		Brennholz			
			Derbholz		Reisig				Derbholz		Reisig				Derbholz		Reisig	
	Klftr.	%	Klftr.	%	Klftr.	%	Klftr.	%	Klftr.	%	Klftr.	%	Klftr.	%	Klftr.	%	Klftr.	%
im Hochwald	1326,6	45	1301	44	313,4	11	433	23	1030	55	418	22	1759,6	36	2331	47	831,4	17
im Mittelwald	36,5	9	243,5	61	119	30	4,5	5	43,3	46	47,2	49	41	8	286,9	58	166,2	34
im Durchschnitt	1363,1	41	1544,5	46	432,4	13	437,5	22	1073,3	54	465,2	24	1800,6	33	2617,8	48	997,6	19

Eine Vergleichung dieser Nutzungsergebnisse mit den frühern zeigt:

1) Eine nicht ganz unbedeutende Verminderung der Hauptnutzung im Verhältniß zur Schlaggröße, die ganz besonders im Hochwald hervortritt und ihren Grund darin hat, daß die Hiebe an mehreren Orten in geringere Bestände verlegt werden mußten.
2) Einen kleinern Ertrag an Durchforstungsholz, bedingt durch den geringen Anfall an Windbruch-, Schneedruck- und dürrem Holze.
3) Eine — freilich nur sehr mäßige — Steigerung des Geldertrages im Ganzen und per Juchart, veranlaßt durch ein ganz bescheidenes Steigen der Holzpreise
4) Eine geringe Ermäßigung des Nutzholzprozentes in den Hochwaldschlägen, die ihren Grund in den unter Ziff. 1 erwähnten Verhältnissen hat.

3. Nebennutzungen. Die Zusammenstellung der Nebennutzungserträge zeigt eine Geldeinnahme von 7625 Fr. 20 Rp., wobei jedoch 1650 Fr. 50 R. für verkaufte Eichenrinde, 720 Fr. Pachtzinse für Holzschläge, die zu einjähriger landwirthschaftlicher Benutzung verpachtet wurden, und 1407 Fr. 55 Rp. für verkaufte Pflanzen inbegriffen sind. Gras und Streu ab den zur Futter- und Streuerzeugung benutzten Flächen und der zu Schönenberg verkaufte Torf haben daher einen Ertrag von 3847 Fr. 15 Rp. geliefert.

4. Verwaltungs-, Gewinnungs- und Forstverbesserungskosten. Mit Hinzurechnung der halben Besoldung des Oberforstamtes, der Forstmeister und der Forstadjunkten, bestehend in 7550 Fr., betragen die Kosten für die Verwaltung, die Holzernte, den Anbau und die Pflege der Staatswaldungen 43,942 Fr. 66 Rp. oder per Juchart 7 Fr. 88 Rp. Davon fallen auf die

Verwaltung 18,968 Fr. 70 Rp. od. pr. Juch. 3 Fr. 34 Rp. = 11,7 %
Gewinnung 15,112 „ 51 „ „ „ „ 2 „ 80 „ = 9,3 „
Forstverbessg. 9,861 „ 45 „ „ „ „ 1 „ 74 „ = 6,7 „ } d. Rohertr.

Die Holzhauerlöhne per Klafter, im Durchschnitt aller Sortimente, betragen 2 Fr. 51 Rp., wobei jedoch bemerkt werden muß, daß ein Theil des Durchforstungsholzes vor dem Verkauf wohl gefällt, aber nicht weiter aufgearbeitet wird.

Die Steigerung der Forstverbesserungskosten gegenüber frühern Jahren wurde durch ausgedehntere Neubauten an Holzabfuhrwegen und durch rasche Beförderung der Aufforstung der angekauften Hofgüter ververanlaßt. Die diesfälligen Ausgaben übersteigen den Voranschlag, diejenigen für die Straßenanlagen, weil die bedeutendste Neubaute im Herrlibergerberg der Materialausgleichung wegen weiter geführt werden mußte, als vorgesehen war, und die für Kulturen, weil die günstige Witterung des Frühjahrs 1869 und ein ausreichender Vorrath an gutem Kulturmaterial die Ausführung möglichst ausgedehnter Pflanzungen wünschenswerth machte.

Bei der Berechnung der Kosten per Juchart wurde bei den Verwaltungs- und Verbesserungskosten das ganze Areal, bei den Gewinnungskosten nur dasjenige des holzproduzirenden Bodens in Rechnung gebracht.

5. Reinertrag. Die nachhaltig benutzten Waldungen gaben einen Reinertrag von 21 Fr. 90 Rp. per Juchart, also 56 Rp. mehr als im vorigen Jahr. Der Grund für diesen Mehrertrag liegt in dem schon erwähnten mäßigen Steigen der Holzpreise und in dem etwas größern Materialertrag.

Vom Erlös des im Hard zu Embrach verkauften Holzes, im Reinwerthe von 14,149 Fr. 20 Rp., wurde nichts an die Kapitalkasse abgeliefert, weil der zur Zeit des Ankaufs des Schloßgutes Teufen zur Amortisation der Kaufsumme festgestellte Betrag durch frühere Ablieferungen mehr als gedeckt ist.

6. Vergleichung der Rechnungsergebnisse mit dem Voranschlag. Die Rechnung zeigt gegenüber dem Voranschlag des Oberforstamtes folgende Resultate:

	Einnahmen	Ausgaben						Reinertrag
	Summe	Verwaltungskosten	Gewinnungskosten	Verbesserungskosten	Servituten	Verschiedenes	Summe	Summe
	Frk. Rp.	Frk. Rp.	Frk. Rp.	Frk. Rp.	Frk. Rp.	Frk. Rp.	Frk. Rp.	Frk. Rp.
Voranschlag	150,812. 17	11,666. 93	15,056. 20	8081. 65	457. 57	650. —	35,912. 35	114,899. 82
Rechnung	166,628. 26	11,418. 70	15,112. 51	10395. 97	457. 57	22. 75	37,407. 50	129,220. 76
Mehr . .	15,816. 9	— —	56. 31	2314. 32	— —	— —	1,495. 15	14,320. 94
Weniger .	— —	248 23	— —	— —	— —	627. 25	— —	— —
In Prozenten	+ 10,5	— 2,1	+ 0,4	+ 28,6	—	— 96,5	+ 4,1	+ 12,5

Die Abweichung der Rechnungsergebnisse vom Voranschlag bei den Einnahmen, beim Reinertrag und bei den Ausgaben für Forstverbesserungsarbeiten wurden bereits begründet; die bedeutende Abweichung der wirklichen Ausgaben von den veranschlagten unter Tit. „Verschiedenes" hat ihren Grund im Fehlen aller Anhaltspunkte für die Veranschlagung der unter diesem Titel zu verrechnenden Ausgaben. Die übrigen Abweichungen bedürfen kaum einer Rechtfertigung.

C. Wirthschaftsbetrieb. Die Benutzung der Waldungen stützt sich auf die bestehenden Wirthschaftspläne und darf unbedenklich als eine streng nachhaltige bezeichnet werden. Die bereits in Angriff genommene Revision der Wirthschaftspläne wird den Materialertrag voraussichtlich erheblich steigern und den Bezug der Zwischennutzungen vom Hauptetat unabhängig machen. Beide Maßregeln zusammengenommen werden einen günstigen Einfluß auf den Roh- und Reinertrag der Staatswaldungen haben; die Folgen der sorgfältigen Wirthschaft während der ablaufenden 20jährigen Periode werden sich daher schon in der nächsten Zukunft fühlbar machen.

Wie oben schon erwähnt wurde, sind die diesjährigen Schlagerträge per Juchart geringer und die Durchforstungserträge niedriger als in den unmittelbar vorangegangenen Jahren. Diese Erscheinung wurde bereits begründet und ist nicht beunruhigend; die Schlagerträge werden bald wieder steigen und die Durchforstungserträge bilden immer noch eine so hohe Quote des Gesammtertrages, wie sie nur an wenigen Orten erzielt wird.

Die Sortimentsverhältnisse sind im Allgemeinen günstig. In den Schlägen ist zwar oft der Prozentsatz des Bau- und Nutzholzes zum Brennholz etwas ungünstiger, als im vorigen Jahr, im Durchschnitt aller Nutzungen dagegen günstiger.

Die noch nicht aufgeforsteten Hofgüter zu Buchenegg und im Herrlibergerberg wurden alle zur Futtererzeugung benutzt und gaben sehr befriedigende Erträge. Die Aufforstung wird in wenig Jahren zu Ende geführt werden können. Der Torfstich im hintern Tiefenbach zu Schönenberg wird mit gutem Erfolg fortbetrieben und zwar auf dem Wege der Verpachtung mit bestimmt begrenzter Ausbeutung. Der Pflege der jungen Bestände wird die erforderliche Sorgfalt zugewendet und über den Kulturbetrieb gibt folgende Zusammenstellung die erforderlichen Aufschlüsse:

	Kulturfläche	Kulturmaterial								Kulturkosten			
		Pflanzen.				Samen							
		Nadelholz		Laubholz		Nadelholz		Laubholz		im Ganzen		per Juchart	
		im Freien	in Kämpen	im Freien	in Kämpen	im Freien	in Kämpen	im Freien	in Kämpen				
	Juch.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
Pflanzungen	49½	104,326	—	33,520	—	—	—	—	—	2,315	12	46	77
Saaten . .	16¼	—	—	—	—	200	—	—	—	554	95	34	15
Kämpanlagen	—	—	287,510	—	1,200	—	156	—	61	1,355	24	—	—
Summa .	65¾	104,326	287,510	33,520	1,200	200	156	—	61	4,225	31	43	65

Die Kosten für die Anlage und Unterhaltung der Saat- und Pflanzkämpe wurden durch den Erlös von verkauften Pflanzen mehr als gedeckt, die in die Staatswaldungen verwendeten Pflanzen kosteten daher nichts.

Der größere Aufwand an Kulturmaterial und Geld gegenüber früheren Jahren wurde durch die bereits gerechtfertigte größere Ausdehnung der neuen Aufforstungen bedingt, und die Steigerung der Kosten per Juchart der aufgeforsteten Fläche hat ihren Grund zum Theil in den hohen Samenpreisen des Jahres 1869, zum Theil und zwar vorzugsweise in dem größern Arbeitsaufwand, bedingt durch die Aufforstung zum Theil nasser und durchweg mit stark geschlossenem Rasen versehener Wiesen, welche die Anfertigung großer, weiter Löcher oder die Anwendung der Hügelpflanzung nothwendig erscheinen ließ.

Der Erfolg der Kulturen ist ein ganz befriedigender. — In den Kämpen haben die Pflanzen an verschiedenen Orten von den Engerlingen gelitten.

Für die Anlegung neuer, zum Theil mit Steinbett und Bekiesung versehener Holzabfuhrstraßen und die Unterhaltung der bereits vorhandenen wurden 5359 Fr. 56 Rp. verausgabt und die Entwässerungen kosteten 318 Fr. 49 Rp.

Die Ausmarkung der neu erworbenen Waldparzellen mit behauenen Steinen und die Unterhaltung der Grenzzeichen in den übrigen Waldungen kostete 304 Fr. 95 Rp. Für Instandhaltung der Flußwuhre wurden 6 Fr. und für die Bestellung und Pflege der landwirthschaftlich benutzten Grundstücke 131 Fr. 90 Rp. verausgabt.

D. Holzdepotverwaltung. In der Verwaltung des Holzdepots sind im Jahr 1869 keine Veränderungen eingetreten. Die Rechnung zeigt folgende summarische Ergebnisse:

Einnahmen an Brennstoff und Ausgaben an Geld:	Buchen- Scheiterholz. Klftr.	Nadel- Scheiterholz. Klftr.	Summe. Klftr.	Schieferkohlen. Lädi	Geld. Frk. Rp.
Uebertrag vom Jahr 1868	517	26	543	18	— —
Vorschlag beim Ausmessen	8	2	10	—	— —
Ankauf von Holz und Schieferkohlen .	160	94	254	24	13,039 —
Depotkosten	—	—	—	—	1,031 90
Summa .	685	122	807	42	14,070 90

Ausgaben an Brennstoff und Einnahmen an Geld:	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Lädi	Frk. Rp.
Gegen Bezahlung	134	38	172	24	10,294 —
Unentgeltlich	75	12	87	—	— —
Pachtzinse	—	—	—	—	50 —
Zuschuß aus der Staatskasse	—	—	—	—	3,726 90
Uebertrag auf Rechnung des Jahres 1870	476	72	548	18	— —
Summa .	685	122	807	42	14,070 90

Das ausgegebene Brennmaterial wurde bezogen:

1. Gegen Bezahlung des Ankaufspreises:

	Buchen. Scheiterholz. Klftr.	Tannen. Scheiterholz. Klftr.	Summe. Klftr.	Schieferkohlen. Lädi.	Geld. Frk. Rp.
Von den Kantonallehranstalten . . .	55	24	79	$22\frac{1}{2}$	6,594 —
Vom Zeugamt und dem Kriegskommissariat	74	6	80	$1\frac{1}{2}$	3,297 —
Von der Bauleitung der neuen Irrenanstalt	5	8	13	—	403 —
Summa	134	38	172	24	10,294 —

2. Unentgeltlich:

	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Lädi.	Frk. Rp.
Für das Rathhaus	26	—	26	—	1,014 —
Für die Staatskanzlei	8	1	9	—	338 —
Für das Obmannamt	8	10	18	—	572 —
Für die Kantonspolizei	33	1	34	—	1,313 —
Summa	75	12	87	—	3,237 —

Eine Vergleichung des Gesammtverbrauchs an Brennmaterialien mit demjenigen des vorigen Jahres erscheint unzulässig, einerseits weil das Obmannamt nunmehr vorherrschend mit Steinkohlen geheizt wird und anderseits, weil die Bauleitung der neuen Irrenanstalt nicht ganz unbedeutende Holzbezüge machte. Für die einzelnen Hauptkonsumenten dagegen ergeben sich folgende Unterschiede im Verbrauch:

Die Beheizung der kantonalen Lehranstalten kostete 107 Fr. mehr als im vorigen Jahr und im Rathhaus wurde für 14 Fr. mehr Holz konsumirt. Die Kantonspolizei bezog für 326 Fr., die Staatskanzlei für 62 Fr, und das Zeugamt und Kriegskommissariat für 30 Fr. weniger Holz als im Vorjahr.

Der Zuschuß aus der Staatskasse ist um 1418 Fr. 55 Rp. kleiner als im Jahr 1868, während der Werth der Vorräthe nur um 79 Fr. geringer ist; wie viel von dieser Differenz als wirkliche Ersparniß zu betrachten sei, kann die Holzdepotverwaltung nicht beurtheilen, weil sie den Verbrauch der Kohlen im Obmannamt nicht kennt. Durch die Verwendung von Schieferkohlen zur Beheizung der Gewächshäuser im botanischen Garten werden allem Anscheine nach keine erheblichen Ersparnisse erzielt.

Das ausgegebene Brennholz wurde zu 39 Fr. per Klftr. Buchen- und zu 26 Fr. per Klftr. Nadelscheiter berechnet, die Schieferkohlen wurden zu 170 Fr. per Lädi verkauft. Diese Preise repräsentiren die abgerundeten Durchschnittswerthe der Vorräthe des vorigen Jahres. Die Einkaufspreise stellten sich im Berichtsjahr auf 38 Fr. per Klftr. Buchen- und 28 Fr. per Klftr. Nadelscheiter. Für eine kleinere, in der Zwischenzeit angekaufte Partie Nadelholz mußte 28½ Fr. bezahlt werden. Die Schieferkohlen wurden mit 180 Fr. per Lädi bezahlt. Die Qualität des angekauften Brennstoffs ist gut.

Der Vorrath an Buchenholz repräsentirt den zweijährigen Bedarf; derjenige an Nadelholz ist etwas geringer und an Schieferkohlen sind nur ⅔ des jährlichen Bedarfs vorhanden.

Die Magazinirungskosten betragen inklusive der Fuhrlöhne für das unentgeltlich an den Verbrauchsort gelieferte Holz 1031 Fr. 90 Rp., also 55 Fr. 5 Rp. weniger als im vorigen Jahr. Die Reduktion derselben wäre etwas größer geworden, wenn nicht eine Ausgabe von 33 Fr. 90 Rp. für Bretter zum Decken der im Freien aufgeschichteten Schieferkohlen hätte gemacht werden müssen. Durch den Vorschlag, der beim Ausgeben des Holzes auf dem Maß gemacht wurde, werden die Magazinirungskosten um 364 Fr. vermindert, also auf 707 Fr. 90 Rp. reduzirt; sie betragen demnach 2,7 % vom Werth des ausgegebenen Brennmaterials, wobei allerdings keine Zinsen für das Magazin und den Werth der Vorräthe berechnet sind.

Abtheilung Spitalpflege. I. Hauswesen. (Innere Verhältnisse der Anstalten. A. Versorgungsanstalten. 1. Pfleganstalt Rheinau. Der Personalbestand dieser Anstalt zeigte am 31. Dezember 1868 die Zahl von 496 Versorgten, nämlich 231 Männer und 265 Frauen. Davon waren lebenslänglich Eingekaufte: 33, Hauskinder auf je ein Jahr: 346, und Kostgänger auf unbestimmte Zeit: 117 Personen.

Im Laufe des Jahres 1869 wurden:

Aufgenommen: Als Versorgte 91.

Entlassen: 15 Männer, 6 Frauen = 21 Personen.

Gestorben sind: 19 Männer, 26 Frauen, 45 Personen, = 9 %

Der Bestand am Ende des Jahres 1869 zeigte demnach:

a. Verpflegte:

Eingekaufte:	19 Männer,	12 Frauen	= 31	Personen.
Hauskinder:	151 „	170 „	= 321	„
Kostgänger:	75 „	99 „	= 174	„
Summa	245 Männer,	281 Frauen	= 526	Personen.

b. Angestellte:

Oekonomiepersonal:	17 Männer,	7 Frauen	= 24	Personen.
Wärterpersonal:	15 „	21 „	= 36	„
Summa:	32 Männer,	28 Frauen	= 60	Personen.

Die Gesammtzahl der Versorgten hat sich also im Berichtsjahre 1869 um 14 Männer und 16 Frauen = 30 Personen vermehrt.

Der Zudrang zu diesen Versorgungsplätzen war aus allen Theilen des Kantons ein außerordentlicher; es konnten deßhalb von der Hauskommission jeweilen nur die dringendsten Fälle berücksichtigt werden.

Es wurde prinzipiell dahin gestrebt, möglichst viele der Verpflegten besonders während der Sommermonate sich im Freien beschäftigen zu lassen. Während daher die geistig Fähigeren und der Landarbeit Gewohnten sich auf den Gütern beschäftigten oder dem Gärtner an die Hand gegeben wurden, füllten die geistig Schwächern und Unbehülflichen ihre Zeit mit einfachen Erdarbeiten aus. In dieser Weise fanden etwa 90 Männer und 50 Frauen während des Sommers Arbeit im Freien, von denen über die Hälfte ganz Befriedigendes leisteten.

Während der schlechten Witterung und im Winter traten an die Stelle der Arbeit im Freien für die Männer die Arbeit in den Holzschöpfen und den Scheunen, und für die Frauen die häuslichen Arbeiten in Nähstube, Küche und Waschhaus.

Regelmäßige Arbeiter der Anstalt waren 412 Verpflegte (195 Männer, 217 Frauen), deren Beschäftigung im Einzelnen sich auf folgende Weise vertheilt:

a. Männer.		Im Waschhaus	3
Feld- und Gartenarbeit	82	Im Keller	2
Rebenarbeit	6		
Holzarbeit	21	b. Frauen.	
Häusliche Arbeit	18	Spinnen	51
Wasserpumpen	9	Nähen	54
Sand- u. Strohschopf	20	Stricken	54
In den Ställen	8	Hausarbeit	20
Als Schneider	6	Waschen	15
Als Schreiner	5	Gemüsemachen	21
Kanzleiarbeit	4	Spulen rc.	2

Außerdem beschäftigen sich Einzelne mit Bandweben, Korbflechten, Papparbeiten, Uhrenmachen, Botendiensten.

Eine andere große Anzahl Verpflegter, meistens Blödsinnige, Epileptische, Altersschwache, wurden in leichter Weise beschäftigt mit Bohnenaushülsen, Erbsenerlesen, Charpiezupfen rc., was immerhin das Gute hatte, daß sie ihre Zeit in geordneter und nützlicher Weise ausfüllen konnten.

Beurlaubungen und Entlassungen. Auch in diesem Jahre wurde eine größere Anzahl Verpflegter (47 Männer und 36 Frauen) für einige Tage bis mehrere Wochen zu ihren Angehörigen auf Besuch entlassen. Es haben solche Besuche das Gute, daß die Kranken nach ihrer Rückkehr in die Anstalt viel lieber wieder da sind, sich weit zufriedener in ihre Verhältnisse schicken als vor ihrem Abgange, und daß ihnen dadurch die guten Seiten des Anstaltslebens eher zum Bewußtsein kommen, während auf der andern Seite die Kranken in ihren Gemeinden wieder besser bekannt werden und in diesen eher die Lust erweckt wird, wesentlich gebesserte Geisteskranke aus der Anstalt zu nehmen. Wenn die Angehörigen und Gemeindsbehörden solcher Patienten in diesem Punkte den Bestrebungen der Anstalt mehr und williger entgegenkämen, so könnte dadurch für dringliche Fälle noch mancher freie Platz in der Anstalt gewonnen werden. Die Entlassungen trafen mit Ausnahme von vieren, die unverändert aus der Anstalt schieden, wesentlich gebesserte Kranke. In der Regel geht der definitiven Entlassung eine dreimonatliche probeweise voraus, damit, wenn ein Rückfall eintritt, die Kranken sofort wieder in die Anstalt gebracht werden können. Zeitweilige Berichte über solche ausgetretene Pfleglinge an die Anstaltsdirektion wären sehr am Platze.

Wartpersonal. Die starke Vermehrung der Patientenzahl hat die Anstellung einer zweiten Oberwärterin auf der Frauenabtheilung nöthig gemacht. Die Aenderung im Wartpersonal war auch dieses Jahr wieder eine bedeutende, indem von den 36 Wartpersonen nicht weniger als 13 neu ersetzt werden mußten; 7 derselben wurde der Dienst gekündet. Diese starke Bewegung des Wartpersonals ist eine in allen Irren- und Pflegeanstalten vorkommende Erscheinung, die sehr zu bedauern ist. Sie kommt selbst in den Anstalten vor, in denen für verdiente ältere Wärter das Pensionssystem eingeführt ist. Ein sicheres Gegenmittel kennt man nicht. Vielleicht dürfte die Errichtung von Wärterschulen, wodurch es allein ermöglicht scheint, Berufswärter zu bilden und zu erhalten, ausreichende Hülfe leisten.

Besondere Vorkommnisse. Im April verließ ein 81jähriger Verpflegter die Anstalt, wahrscheinlich in der Absicht, nach seiner alten Heimat (Würtemberg) zu gehen, und verunglückte auf dem Wege. Im Mai ertrank ein Kranker beim Baden im Rhein, und im August gelang es einem an chronischer Melancholie Leidenden sich im Rheine zu ertränken.

Das schwerste Unglück traf aber noch in den letzten Tagen des Jahres die Anstalt, indem, verursacht durch die fehlerhafte Konstruktion eines Kamines, ein Theil des nordwestlichen Flügels auf der Frauenabtheilung in Brand gerieth. In Folge dieses traurigen Ereignisses mußten 40 weibliche Verpflegte mit zwei Wärterinnen zur einstweiligen Versorgung nach Zürich in den alten Spital versetzt werden.

Außer dem materiellen Schaden, der für die Anstalt sehr bedeutend war, wurden viele Verpflegte dadurch schwer betroffen, daß Schrecken und Erkältung sie wieder sehr krank machten. Insbesondere verfielen einige Patienten, die seit mehrern Jahren in einem geistig freien Zustand sich befunden, in Folge dieses Ereignisses wieder der frühern Störung.

2. Pflegeanstalt Spannweid. Der Personalbestand dieser Anstalt zeigte auf Ende 1868 die Zahl von 87 Versorgten, nämlich 31 Pfründer, 33 Hauskinder, und 23 Kostgänger.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden:

Aufgenommen: 16 Personen (9 Männer und 7 Frauen).
Entlassen: 3 „ (1 Mann und 2 Frauen).
Gestorben sind: 14 „ (8 Männer und 6 Frauen).

Der Bestand am Ende des Jahres 1869 zeigt demnach:

a. Verpflegte.

Pfründer:	Männer 15	Frauen 16 = 31	Personen.
Hauskinder:	„ 11	„ 22 = 33	„
Kostgänger:	„ 7	„ 15 = 22	„
Summa	Männer 33	Frauen 53 = 86	Personen.

b. Angestellte:

Oekonomiepersonal:	Männer 2	Frauen 2 = 4	Personen.
Wärterpersonal:	„ —	„ 4 = 4	„
Summa	Männer 2	Frauen 6 = 8	Personen.

Zur Zeit der Benutzung des Röslibades in der Spannweid kommen noch einige Dienstpersonen zur Aushülfe hinzu; auch werden einige hiefür taugliche Verpflegte gegen billige Gratifikation zu Dienstleistungen für die Anstalt herbeigezogen.

Diese Anstalt beherbergt meistens altersschwache Leute, oder solche, die mit unheilbaren Krankheiten behaftet sind.

3. Röslibad. Die dießjährige Eröffnung des Bades fand statt am 14. Mai, und es dauerte die Badezeit bis zum 4. September.

Das Bad wurde benutzt von 358 Armenbadern mit Gratisverpflegung, auf Empfehlung der Armenbehörden von der Badkommission aufgenommen; von 91 Badpatienten aus dem neuen und alten Spital zu ermäßigter Taxe, von den Direktionen der betreffenden Krankenabtheilungen dahin beordert; von 33 Gratisnebenbadern (ohne Kost und Logis) durch die Armenbehörden aus der Umgebung empfohlen; von 91 Hausgenossen und Angestellten in der Spannweid, von 203 Badkostgängern, gegen Bezahlung von Frkn. 2. 50 per Tag, also zusammen von 776 Personen, mit 4949 Verpflegungstagen.

Außerdem wurden an einzelne Personen aus der Umgebung verkauft: 7545 Badbillete à 25—60 Cts. für Nebenbäder.

Die Gesammtsumme der genommenen Bäder beläuft sich auf 16,672 (5034 mehr als im Vorjahre).

Die Rechnung in ihren Hauptposten stellt sich folgendermaßen:

a. Einnahmen:

1.	Legat zur Vertheilung an die Armenbader	Frkn. 93. 33	Rp.
2.	Von den Badpatienten	„ 282. 35	„
3.	Von den Badkostgängern	„ 2833. 75	„
4.	Von verkauften Badbilleten	„ 2582. 25	„
		Frkn. 5791. 68	Rp.

b. Ausgaben:

1.	Für Kost und Logis der Bader und Angestellten:	Frk. 4756. 10 Rp.
2.	Den Armenbadern in Baar vertheilt:	„ 93. 33 „
3.	Badzusätze (Eichenrinde, Seife, Salz, Krüsch):	„ 839. 53 „
4.	Verbrauchtes Brennmaterial	„ 1265. 88 „
5.	Löhne und Gratifikationen	„ 429. 15 „
		Frk. 7383. 99 Rp.

Es zeigt sich demnach ein Rückschlag von Frk. 1592. 31 Rp. Frk. 444. 43 Rp. weniger als 1868.

B. Krankenanstalten. 1. Neuer Spital. a. Personalbestand der Patienten Ende 1868.

Medizinische Abtheilung:	137 Patienten.	
Chirurgische Abtheilung:	102 „	
Kostgänger Abtheilung:	69 „	
Kinderabtheilung:	45 „	
	Summa	252 Patn.

b. Aufgenommen im Laufe des Jahres 1869 wurden:

Auf der medizinischen Abtheilung:	1489 Patn.	
„ „ chirurgischen „	795 „	
„ „ Kostgänger- „	84 „	
„ „ Kinder- „	75 „	Sa. 2443 „
Im Jahr 1869 waren also in Behandlung		Sa. 2695 Patn.

c. Davon wurden entlassen:

Auf der medizinischen Abtheilung:	1356 Patn.	
„ „ chirurgischen „	754 „	
„ „ Kostgänger- „	70 „	
„ „ Kinder- „	71 „	2251 „

d. Gestorben sind:

Auf der medizinischen Abtheilung:	150 Patn.	
„ „ chirurgischen „	45 „	
„ „ Kostgänger- „	8 „	
„ „ Kinder- „	10 „	213 „
Im Berichtsjahr sind also abgegangen		2464 Patn.

e. Personalbestand der Patienten Ende 1869:

Medizinische Abtheilung	120 Patienten.
Chirurgische „	98 „
Kostgänger- „	8 „
Kinder- „	5 „
	231 Patienten.

Außerdem wurden in den Kantonsspital aufgenommen und geheilt: 1425 mit der Krätze behaftete Personen. Abgewiesen wurden theils wegen Platzmangel, theils als ungeeignet oder unheilbar, oder wegen Mangel an den nöthigen Requisiten: 484 Personen.

f. Personalbestand der Beamtungen und Angestellten im Kantonsspital:

Aerztliches Personal:	3 Direktoren.	2 Sekundarärzte.	3 Assistenten.
Oekonomiepersonal:	10 Männer.	15 Frauen	= 25 Personen.
Wartpersonal	15 „	24 „	= 39 „
Summa	33 Männer.	39 Frauen	= 72 Personen.

2. Gebäranstalt (im alten Spital). Personalbestand am Ende des Jahres 1868: 29 Frauen.

Aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 1869:		291 „
Im Berichtsjahr waren also in Behandlung		320 Frauen.
Entlassen wurden 293		
Gestorben sind 13 =	Abgegangen:	306
Personalbestand am Ende des Jahres 1869:		16 Frauen.

Geburten im Berichtsjahr:	86 Knaben.	100 Mädchen	= 186 Kind.
Davon sind todtgeboren:	6 „	8 „	= 14 „
Bald nach der Geburt starben:	8 „	8 „	= 16 „
Es blieben somit am Leben	72 „	84 „	= 156 Kind.

Das ärztliche Personal besteht aus dem Direktor der geburtshülflichen Abtheilung nebst 2 Assistenten und einer Hebamme.

Das Wartpersonal zählt 4 Wärterinnen und 1 Portier.

3. Irrenanstalt (im alten Spital). Personalbestand der Patienten Ende 1868:

	12 Männer	26 Frauen	= 38 Patienten.
Aufgenommen wurden	97 „	89 „	= 186 „
Im Berichtsjahr waren also in Behandlung			224 Patienten.
Entlassen wurden	87 Männer	79 Frauen	= 166 „
Gestorben sind	9 „	6 „	= 15 „

Personalbestand der Patienten auf Ende 1869:

	13 Männer.	30 Frauen	= 43 Patienten.

Das ärztliche Personal besteht aus dem Direktor der Irrenabtheilung und dem Sekundararzt.

Das Wartpersonal zählt 2 Wärter, 3 Wärterinnen und 1 Portier.

Die Oekonomie der Gebäranstalt und der Irrenanstalt wurde gemeinschaftlich besorgt durch die Verwaltung des alten Spitals mit 7 weiblichen und 2 männlichen Dienstboten nebst 3 Hauskindern.

Außerdem dienen daselbst auf dem Zentralbüreau für die Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten: 2 Beamtete mit 4 Angestellten.

C. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten. Betreffend die Frage der Kostenvergütung armer, nichtkantonsangehöriger Personen, welche so oft zu weitläufigen Schreibereien und schließlichen Verlusten für die Spitalkasse Anlaß gab, hat der Regierungsrath unterm 30. Januar einen wegleitenden Beschluß gefaßt (vide Amtsblatt), der diese Verhältnisse ordnet und bei richtiger Durchführung die Spitalkasse vor Schaden bewahrt.

Auch die künftige Verwendung des Ertrages des sog. Gottesgabenfondes (seit 1867 pendent) ist von der Spitalpflege zum definitiven Abschluß gebracht worden. Aus dem Ertrage des Gottesgabenfondes wird nun je am Anfange eines Monates nach dem Gutfinden des Direktors der Pflegeanstalt Rheinau denjenigen Versorgten, welche einen zweckmäßigen und würdigen Gebrauch davon machen und sich keine Fehler zu Schulden kommen lassen, eine Gottesgabe von 50 Rpn. verabfolgt.

Aus dem übrigen Theile des Ertrages werden der Direktion und der Verwaltung der Pflegeanstalt folgende Jahreskredite eröffnet:

Für Uerten bei Ausflügen . . . . . . Fr. 150. —
" Weihnachtsgeschenke . . . . " 450. —
" Rauch- und Schnupftabak . . . . . " 600. —

Fr. 1400 werden als Ersatz für den nun an sämmtliche Versorgte verabreichten Abendkaffe, welcher früher zum größten Theil aus der Gottesgabenkasse bezahlt wurde, der Anstaltsrechnung vergütet.

Behufs Feststellung der Grundsätze, welche bei der Aufnahme von Versorgten in die Pflegeanstalten künftig in Berücksichtigung fallen sollen, hauptsächlich in der Absicht, bei dem großen Zubrang zu den Versorgungsplätzen alle Gemeinden des Kantons in möglichst proportionaler Weise an der Wohlthat der Versorgungsanstalten Theil nehmen zu lassen, hat die Spitalpflege beschlossen, daß bei den Aufnahmen neben der Dringlichkeit der einzelnen Fälle auch die Zahl der von einer Gemeinde bereits versorgten Personen und das Verhältniß derselben zu der Zahl ihrer Bürger mit in Berücksichtigung zu ziehen sei.

Auf Ansuchen des eidgenössischen Schulrathes wurde wegen Aufnahme kranker Polytechniker zur Verpflegung im Kantonsspital zu den gleichen Bedingungen ein Vertrag abgeschlossen, wie solche mit Bezug auf die Studirenden der Universität bestehen.

Im Berichtsjahre wurden die Liegenschaften des alten Spitals dem Bau- und Liquidationskonto übergeben und vom Inventar des Spitals abgeschrieben, in der Meinung, daß diejenigen Gebäulichkeiten, welche für die Zwecke der Irrenanstalt, Gebäranstalt, sowie der Verwaltung, der Kanzlei und der Kasse des Spitals erforderlich seien, bis zur Anweisung anderer Lokalitäten benutzt werden können wie bisanhin.

Dagegen wurden in's Inventar des Spitals sämmtliche Gebäude in Rheinau zu ihrem Assekuranzwerthe aufgenommen.

Bisher bestand die Spitalpflege aus 7 Mitgliedern, die sich nach folgenden 4 Spezialkommissionen gruppirten: Hauskommission, Finanzkommission, Baukommission und Güterkommission. Wegen des geringen Geschäftsumfanges der letzten zwei Kommissionen und zum Zwecke einer einheitlichern und raschern Erledigung der Geschäfte beschloß die Spitalpflege, dieselben aufzuheben und deren Geschäftskreis theils der Gesammtpflege, theils der Finanzkommission zuzuweisen.

Am 29. Juni erhielt die Spitalpflege Anzeige von der durch den Regierungsrath unterm 10. Juni getroffenen Wahl des Herrn Dr. B. Gudden aus Essen, Königr. Preußen, zum Direktor der neuen Irrenanstalt Burghölzli auf Lebenszeit mit einer Jahresbesoldung von Fr. 7000 in Baar, nebst freier Wohnung, Licht und Beheizung in der Anstalt, und zum außerordentlichen Professor an der medizinischen Fakultät der Hochschule Zürich für die Lehrfächer der theoretischen Psychiatrie und der psychiatrischen Klinik mit der Verpflichtung zu wöchentlich 4—6 Stunden Vorlesungen und einem jährlichen Gehalt von Fr. 3000 nebst den gesetzlichen Kollegiengeldern. Amtsantritt auf den 1. Oktober 1869.

Für die Meublirung der neuen Irrenanstalt bestellte die Spitalpflege eine besondere Kommission, die in Verbindung mit Experten die Anschaffungen vorzuberathen hatte.

Wo überhaupt es wünschbar erschien, wurde für die Lieferungen in die Anstalten Konkurrenz eröffnet und Lieferungsverträge abgeschlossen, so z. B. für Brod, Fleisch, Kaffee, Reis, Seife, Oel, Eis, Holz, Schieferkohlen, Holzverarbeitung, Linge, Roßhaar, Wolldecken, Bettfedern 2c.

Ueber die geistliche Besorgung der Anstalten ist der Spitalpflege kein Jahresbericht eingegangen. Der Tod des bisherigen Spitalpfarrers Herrn Karl Pestalozzi veranlaßte die provisorische Besorgung dieser Stelle durch Herrn Kapitelshelfer Peter dahier. Behufs Neubesetzung der Stelle wurden die nöthigen Vorbereitungen getroffen.

II. Finanzen. Das Ergebniß der Rechnung über die einzelnen Anstalten ist folgendes:

	Einnahmen. Fr.	Rp.	Ausgaben. Fr.	Rp.
1. Zentralverwaltung	169,622.	47	16,991.	42
2. Staatsbeitrag	148,000.	—	—	—
3. Alt-Spital (Irrenanstalt, Gebäranstalt)	15,014.	66	52,746.	37
4. Neuspital	53,695.	57	179,714.	69
5. Spannweid	14,552.	73	34,023.	11
6. Rheinau	86,695.	88	203,734.	11
Summa:	487,581.	31	487,209.	70

Der bei Feststellung des Budgets bewilligte Staatsbeitrag von Fr. 100,000 wurde um 48,000 Fr. überschritten. Die Rechnung zeigt gegenüber dem Jahr 1868 eine Minderausgabe von Fr. 4100.

Das Ergebniß der Rechnung mit dem Voranschlag verglichen, zeigt folgende Differenzen.

Einnahme: Die Minder-Einnahme von Fr. 6000 Zinsen kommt daher, daß ein Theil des Kapitals keinen Zins abwarf, weil daraus im Laufe des Jahres die Korrent-Ausgaben bestritten werden mußten und das Kapital erst nach Eingang des Staatsbeitrages beim Rechnungsschlusse wieder ergänzt werden konnte. Die Pacht- und Miethzinse betrugen nur Fr. 10,900, mithin Fr. 5500 weniger, als büdgetirt war; die Miethzinse für die Gebäulichkeiten des alten Spitals fielen dieses Jahr nicht mehr in die Spitalkasse, sondern in den Bau- und Liquidationskonto der Domainenkasse. Die Fr. 1400 Mehrertrag der Güter sind aus den Reben gewonnen worden. Die Mehreinnahme von Fr. 16,600 an Leibdingszinsen und Kostgeldern rührt von der Zunahme der Patienten her. Der Titel „Verschiedenes“ zeigt ebenfalls eine Mehreinnahme von Fr. 5000.

Ausgaben: Für Besoldungen wurden Fr 1800 weniger verausgabt, als budgetirt war; für Kanzlei- und Drucksachen dagegen Fr. 700 mehr. Eine Mehrausgabe von Fr. 13,200 ergab sich auf dem Titel „Bauten“. Die Jahrlöhne und Gratifikationen haben sich um Fr. 4300 gesteigert in Folge Vermehrung des Wart- und Dienstpersonals. Für Lebensmittel wurden Fr. 12,000 mehr verausgabt, hauptsächlich wegen Zunahme der Patienten. Die Ausgaben für Brennmaterial und Beleuchtung (im Ganzen Fr. 57,874. 84) haben den Voranschlag um Fr. 17,900 überschritten; diejenigen für Wäsche, Kleidung und Mobiliar um

Fr. 16,100. Dagegen zeigt der Titel „Verschiedenes" eine Minderausgabe von Fr. 4,100.

Kapitalbewegung An Schuldbrief- und Grundzinskapitalien wurden abbezahlt . . . . Fr. 358,873. 68 Rp.
Neu angeliehen wurden . . . . „ 301,315. 89 „
Der Rest von Fr. 57,557. 79 Rp.
findet sich unter der Baarschaft, da die letzte Rate des Staatsbeitrages, weil mit Rechnungsabschluß bezahlt, nicht mehr pro 1869 als angelegtes Kapital aufgenommen werden konnte. Ende des Rechnungsjahres betrugen die kapitalisirten Grundzinse noch Fr. 18,697. 44 Rp.

Vergabungen. Der Sinn für öffentliche Wohlthätigkeit hat sich auch im Berichtsjahre wieder in reichem Maße an den Vergabungen gezeigt, die unsern kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten zugeflossen sind.

Nachfolgende Tabelle bringt das spezielle Verzeichniß derselben:

I. Für den Kantonsspital und die Versorgungsanstalten:

	Fr. Cts.	Fr. Cts.
Von Frau Siegfried-Nägeli in Zürich . .	200 —	
„ einem Ungenannten	10 10	
„ Hrn. Joh. Seebach, Spengler von Wollishofen	200 —	
„ Hrn. Hirzel- v. Meiß von Zürich	500 —	
„ „ Friedrich Bartenfeld von Zürich	100 —	
„ „ a. Statthalter Kölliker von Thalweil	1000 —	
„ Jungfrau Henriette v. Meiß . . .	300 —	
„ Hrn. Kaspar Bertschinger von Zürich	17,777 75	
„ „ Oberstlieut. Schultheß-v. Grebel von Zürich	1,000 —	
„ Frau Dorothea v. Orelli-Escher v. Zürich	1,000 —	
„ Jungfrau Regula Wieland von Thalweil	500 —	
„ Hrn. a. Bürgermeister v. Muralt-Escher von Zürich	1,000 —	
„ Jungfrau Susanna Scheuchzer von Zürich	400 —	
„ einem Ungenannt sein wollenden . .	500 —	24,487 35

	Fr. Cts.	Fr. Cts.
Uebertrag .		24,487. 35

II. Für die Irrenanstalt Burghölzli:

	Fr. Cts.	Fr. Cts.
Von Hrn. Sal. Sulzer-Sulzer von Winterthur	1,000 —	
„ Hrn. J. D. Heitz-Sulzer von Stäfa .	2,000 —	
„ „ H. Hirzel-v. Meiß von Zürich .	500 —	
„ „ Dr. Koller von Winterthur . .	200 —	
„ „ J. J. Kölliker zum Friedberg in Thalweil	1,000 —	
„ Hrn. Heinrich Zangger von Uster . .	1,000 —	
„ Jungfrau Henriette v. Meiß von Zürich	300 —	
„ Hrn. Oberstl. Schultheß-v. Grebel v. Zürich	1,000 —	
„ Frau Dorothea v. Orelli-Escher von Zürich	1,000 —	
„ Hrn. a. Bürgermeister v. Muralt-Escher von Zürich	1,000 —	
„ Jungfrau Susanna Scheuchzer von Zürich	1,000 —	10,000 —
Summa .		34,487 35

Bestand der Separatfonds, welche der Verwaltung der Spitalpflege unterstellt sind:

	Ende 1869 Fr. Cts.	Ende 1868 Fr. Cts.
I. Irrenhausfond	80,195 37	67,078 97
II. Gottesgabenfond	103,806 90	103,657 30
III. Plantafond	8,611 —	8,702 15
IV. Wirz'scher Fond	10,944 10	10,737 50
V. Bleulerfond	8,000 —	8,000 —
Summa .	211,557 37	198,175 92

Der Irrenhausfond dient zum Betriebe dieser Anstalt. Die Bestimmung des Gottesgabenfondes ist oben unter Abschnitt C erläutert. Plantastiftung und Wirzischer Fond dienen zur Unterstützung dürftiger Patienten, Beiträgen an Bandagen und künstliche Glieder ꝛc., der Bleulerfond zur Prämirung ausgezeichneter Krankenwärter.

An Patientenkostgeldern gingen ein:

	Fr. Cts.	Fr. Cts.
I. Leibdingszinse und Kostgelder aus der Spannweid		8,570 10
II. Leibdingszinse u. Kostgelder aus Rheinau		73,333 39
III. Kostgelder vom Neuen Spital . .		50,219 27
IV. Alt-Spital: Irrenhaus	9,046 16	
Gebäranstalt	2,944 10	
Hebammenschülerinnen .	2,527 50	14,517 76
Summa .		146,640 52

Der Kantonsspital hatte im verflossenen Jahre 96,601 Verpflegungstage mit einer Gesammtausgabe von Fr. 179,714. 69 Rp. Ein Kranker kostete demnach durchschnittlich Fr. 1. 86 per Tag.

Die Pflegeanstalt Rheinau hatte im Berichtsjahr 184,588 Verpflegungstage mit einer Gesammtausgabe von Fr. 203,734. 11 Rp. Ein Versorgter kostete demnach durchschnittlich Fr. 1. 11 Rp. per Tag.

Hieran bezahlten die Patienten des Kantonsspitals als Kostgelder die Summe von Fr. 50,219. 27 Rp., oder auf einen Verpflegungstag 52 Rp.

Die Versorgten in Rheinau bezahlten als Leibdingszinse und Kostgeber die Summe von Fr. 73,333. 39 Rp., oder auf einen Verpflegungstag 39²/3 Rp.

Dabei ist zu berücksichtigten, daß die Besoldung des ärztlichen Personals in dieser Berechnung nicht enthalten ist, weil sie theils auf Rechnung des Medizinalwesens, theils auf diejenige des Erziehungswesens fällt.

III. Bauwesen. Die Ausgaben dieses Titels, inbegriffen diejenigen für die Gebäudeassekuranz, betragen für sämmtliche Anstalten Fr. 32,376. 60 Rp. und vertheilen sich wie folgt:

Alter Spital	Fr. 1,652. 39	Rp.
Neuer Spital	„ 19,103. 25	„
Spannweid	„ 1,808. 66	„
Rheinau	„ 9,812. 30	„
Summa	Fr. 32,376. 60	Rp.

Neubauten von einiger Bedeutung wurden nicht ausgeführt, wohl aber sind in obiger Ausgabe der größere Theil der Kosten inbegriffen, welche der im Jahr 1868 begonnene und 1869 vollendete Umbau der Abtritte im neuen Spital, sowie die Anbringung eines Wasserreservoirs im dortigen Waschhause veranlaßte.

Die übrigen Ausgaben beziehen sich auf Reparaturen, welche zum Zwecke einer guten Instandhaltung der Gebäude alljährlich wiederkehren und bei dem großen Umfang der einzelnen Anstalten sehr beträchtliche Summen erfordern. Als eine größere Reparatur im neuen Spital ist hervorzuheben die Spühleinrichtung in einer Zahl von Abtritten, namentlich im Mittelbau, zur Beseitigung des übeln Geruches.

Die Hauptposten der Bauausgaben in der Spannweid bilden die Kosten für das Weißeln der Außenseite des Badhauses, der Anstrich der Jalousieläden dieses Gebäudes und der Tieferlegung eines Theiles der Wasserleitung.

Als wichtigste Reparaturen in der Pflegeanstalt Rheinau sind zu bezeichnen: Das Weißeln des ganzen Hauses, das Ausbessern sämmtlicher

Dächer, der Einfassungsmauern, der Gärten und des Korbgutes, die Erstellung neuer Pflasterdecken in den Wohnungen des Direktors und Verwalters, sowie im Schlafsaal Nr. 39, die Erstellung eines neuen Bodens im Zimmer Nr. 62, die Reparaturen an den Calorifères, den Pumpen, den Röhrenleitungen, dem Aufzuge aus der Küche rc. Unter dem Titel „Malerarbeit" sind die Ausgaben für den Oelanstrich der Korridore im Neubau und in den Theeküchen verstanden. Ueber die Bauten, welche in Folge des in der Nacht vom 29./30. Dez. stattgefundenen Brandes in der Anstalt Rheinau nothwendig wurden, deren Ausführung aber in's Jahr 1870 fällt, wird der nächste Jahresbericht das Nöthige nachbringen.

IV. Güterwesen. Die 9 Jucharten Reben im Schönhaus ergaben einen mittleren Jahresertrag, nämlich 239 Saum, welcher, zu Fr. 30 per Saum gewerthet, eine Summe von Fr. 7,170 repräsentirt.

An die Stadt Zürich wurden zur Erstellung eines Wasserreservoirs 27,000 □' der Wiese an der Rämitannenstraße abgetreten, gegen Ablösung einiger Servituten und Fr. 4000 Entschädigung.

Die 6 Jucharten Ackerland im Sihlfeld, welche gemäß regierungsräthlichem Beschlusse wieder dem Spital zur Verfügung gestellt wurden, sind auf die Dauer von 3 Jahren auf dem Steigerungswege um Fr. 500 jährlichen Zins verpachtet worden.

Anstalt Rheinau. Das Berichtsjahr kann mit Bezug auf Fruchtbarkeit zu den Mitteljahren gezählt werden.

Die zeitweise nasse Witterung war dem Gemüse- und Futterbau sehr zuträglich, ohne dem Getreidebau schädlich zu sein. Dagegen wirkte das regnerische Wetter zur Zeit der Blüthe sehr ungünstig auf den Obst- und Weinertrag. Befriedigend war der Ertrag an Kartoffeln und sehr günstige Resultate lieferte der Anbau von Cichorien und weißen Bohnen.

Es belief sich der Ertrag aus:

Zirka 7 Jucharten Gartenland auf diverse Gemüse im Werthe von Fr 3684. 35.

	Juch.		Vrlg.		
„	11	„	2	Vrlg.	Reben auf 67 Saum Wein.
„	49	„	3	„	Wiesen } auf 4040 Ztr. Heuwerth.
„	75	„	—	„	Kleefeld }
„	12	„	—	„	Ackerfeld auf 176 Ztr. 50 Pfd. Fäsen.
„	9	„	—	„	„ „ [illegible]4 „ Waizen.
„	29	„	—	„	„ „ 322 „ Roggen
„	18	„	—	„	„ „ 1746 „ Kartoffeln.
„	6	„	—	„	„ „ 1520 „ Runkeln.
„	2	„	—	„	„ „ 450 „ Rübli.
„	1	„	1	„	„ „ 43 „ Cichorien.
„	2	„	2	„	„ „ 18 „ 50 Pfd. weiße Böhnli.

Summa 228 Jucharten — Vrlg. selbstbewirthschaftete Güter.

Zur Erklärung des geringen Weinertrages muß auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß zirka 1/3 der Reben in den letzten 3 Jahren vergrubet worden sind.

Der Reinertrag der gesammten Gutswirthschaft betrug Fr. 10,351 66 Rp., oder Fr. 2734 92 Rp. mehr, als im Jahr 1868, was einer Verzinsung des Inventarwerthes der Güter zu 4% entspricht.

Als Meliorationsarbeiten im Berichtsjahre sind zu erwähnen: die Straßenanlage durch den Korb und die Umwandlung der sog. kleinen Ebene in ein Rebgelände, womit schon Anno 1868 begonnen wurde. Durch diese Straße mit höchster Steigung von 6% wird die Kommunikation zwischen den Oekonomiegebäuden und zirka 180 Jucharten Anstaltsfeld vor dem oberen Thore um 2500' kürzer, als auf dem bisherigen Wege, der theilweise eine Steigung von 9% besitzt.

Eine Modifikation des Güterbetriebes fand nur insofern statt, daß die reichlichen Abfälle aus dem Garten eine Ausdehnung der Schweinezucht gestatteten.

Der Viehstand zählte mit Ende des Jahres 11 Pferde, 32 Kühe, 2 Zuchthengste, 3 Rinder und 94 Schweine.

Personal-Bestand
der Versorgten in den kantonalen Pfleganstalten Rheinau und Spannweid, Ende 1869, bezirksweise aufgeführt:

Bezirke.	Spannweid.		Rheinau.		Total.
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	
Zürich	17	18	24	40	99
Affoltern	1	2	12	9	24
Horgen	1	2	18	14	45
Meilen	1	6	17	21	45
Hinweil	1	1	27	34	63
Uster	1	4	16	27	48
Pfäffikon	3	1	21	20	45
Winterthur	4	4	35	33	76
Andelfingen	—	6	22	37	65
Bülach	3	4	18	17	42
Regensberg	1	5	30	19	55
Summa .	33	53	240	281	607
in Zürich für den Hausdienst verwendet	—	—	5	—	5
Summa .	33	53	245	281	612

Uebersicht

der im Jahre 1869 im neuen Krankenhaus, Irrenhaus und in der Gebäranstalt verpflegten Patienten nach ihren Vermögensverhältnissen.

A. Kantonsbürger.

1. Klasse.	Almosensgenössige und ganz Arme . .	978	
2. „	Vermögen bis auf Fr. 600 oder Einkommen bis auf Fr. 300	561	
3. „	Vermögen von Fr. 600 — 2000 oder Einkommen von Fr. 300 — 600 . . .	225	
4. „	Vermögen von Fr. 2000 — 5000 oder Einkommen von Fr. 600 — 1200 . . .	117	
5. „	Vermögen von Fr. 5000—10,000 oder Einkommen von Fr. 1200 — 1600 . . .	74	
6. „	Vermögen von Fr. 10,000 — 15,000 oder Einkommen von Fr. 1600—2000 . .	22	
	Krätzkranke à 1 Fr.	169	
	„ à 2 „	40	
	„ à $2^1/_2$ Fr.	648	
	Kostgänger	41	
	Militärs	5	
	Stadtbürger (frei)	8	
	In Folge Vertrages	338	
	Nichts erhalten	—	
	Studenten	3	
			3229

B. Schweizerbürger.

1. Klasse.	. . . .	229	
2. „	. . . .	36	
	In Folge Vertrages	178	
	Studenten	3	
	Militärs	2	
	Von der Regierung empfohlen . . .	67	
	Kostgänger	37	
	Krätzkranke à 4 Fr.	77	
	„ à 5 „	213	
			842

Uebertrag . 4071

Uebertrag . 4071

C. Fremde.

. Klasse.	. . . .	96	
„	. . . .	30	
In Folge Vertrages	. . . . .	168	
Kostgänger	. . . .	20	
Studenten	. . . .	1	
Nichts erhalten	. . . . . .	1	
Krätzkranke à 4 Fr.	. . . . .	91	
„ à 5 „	. . . . .	186	
			593
	Summa		4664

Tabelle über den Personalbestand der Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten im Jahre 1869.

	Es befanden sich in den verschiedenen Anstalten			Spezifikation.				Es wurden entlassen	Es starben	Es blieben mit 31. Christmonat 1869 übrig auf 1870	Zahl der durchschnittlich in einem Tage in den Anstalten Verpflegten.		Verpflegungstage.	
	Uebertrag von 1868.	Aufgenommen im Jahre 1869.	Summa.	Kantonsbürger.	Bürger anderer Kantone.	Landesfremde.	Summa.				1869	1868	1869	1868
Neues Krankenhaus.														
Patienten	252	3867	4119	2811	719	589	4119	3675	213	231	264,7	262,5	96,601	95,810
Irrenanstalt	38	187	225	208	12	5	225	167	15	43	39,2		14,304	
Gebäranstalt . . .	29	291	320	207	70	43	320	293	13	14	21,8	64	7,971	23,351
Alter Spital. Versorgte	5	—	5	5	—	—	5	—	—	5	5		1,825	
Rheinau, Pflegeanstalt (Versorgte)	496	91	587	587	—	—	587	21	45	521	505,6	488	184,588	178,172
Spannweid	87	16	103	103	—	—	103	3	14	86	84,5[1]	83,7	30,854[2]	30,580
Total .	907	4452	5359	3921	801	637	5359	4159	300	900	920,8	898,2	336,143	327,913

Anmerkung. Werden die Armenbader und Badekostgänger der Spannweid hinzugerechnet, so erhält die Zahl 1 einen Zuwachs von 8,6 und die Zahl 2 einen Zuwachs von 3,148.

III. Direktion der öffentlichen Arbeiten.

Straßen- und Wasserbau. I. Unterhaltung der Straßen und Flußufer. A. Unterhalt der Straßen erster Klasse. Die Witterungsverhältnisse des Jahres 1869 waren mit Ausnahme einiger lokaler heftiger Regengüsse, welche starke Auswaschungen veranlaßten, für den Unterhalt der Straßen günstig. Obschon das Budget gegenüber dem vorjährigen für die Straßen erster Klasse um Fr. 10,000 ermäßigt wurde, ergab sich hauptsächlich in Folge dessen dennoch ein kleiner Vorschlag. Es betrugen nämlich die Unterhaltungskosten für die Staßen 1. Klasse im Rechnungsjahre 1869:

für den Ankauf von Land zu Kiesgruben	Fr.	619. 85	Rp.
„ Brücken, Dolen und Mauern	„	2,263. 05	„
„ Besoldung von 43 Wegknechten	„	15,013. —	„
„ den eigentlichen Unterhalt der Straßen	„	10,500. 81	„
Summe des Titels A.:	Fr.	28,396. 71	Rp.
Der Voranschlag betrug	„	30,000. —	„
und die Ausgaben sind also um	Fr.	1,603. 29	Rp.

unter demselben geblieben.

Für die Straßenlänge von 26,28 Stunden oder 420,549 Fuß betragen die Unterhaltungskosten per laufenden Fuß 6,75 Rappen gegen 7,9 Rappen im Vorjahre.

Diese Kosten vertheilen sich auf die einzelnen Straßen sehr ungleich, besonders wenn man denjenigen Theil, welcher nicht von der Frequenz der Straße abhängt, nämlich für den Unterhalt der Brücken, Dolen und Mauern, sowie für die Besoldung der Wegknechte, welche, wenn nicht für die Bekiesung, doch für die Reinhaltung von Gras in Anspruch genommen werden, außer Acht läßt. Während z. B. die eigentlichen Unterhaltungskosten im Durchschnitt 2,5 Rappen per laufenden Fuß betragen, stellen sich dieselben für die Straße Schlieren-Bremgarten auf 0,64, für Eglisau-Hüntwangen auf 0,89, für Winterthur-Elgg auf 1,1, für Zürich-Dietikon, Zürich-Eglisau und Zürich-Winterthur auf 2,88 Rpn. Bei den letztern drei Straßen fällt überdieß der größere Theil der Kosten auf kurze Strecken in der Nähe von Zürich und Winterthur. Sie betragen für Zürich-Altstetten, Zürich-Ende Unterstraß, Zürich-Ende Ober-

straß und Töß-Winterthur mit 34,494 Fuß Länge durchschnittlich 11,86 Rappen per laufenden Fuß, und steigen sogar durch die Gemeinde Unterstraß auf 26,38 Rappen, während sie für die übrigen Strecken Altstetten-Dietikon, Unterstraß-Eglisau, Oberstraß-Töß mit 191,492 Fuß Länge nur 1,25 Rappen in Anspruch nehmen. Es variiren also die von der Benutzung der Straße unabhängigen Kosten je nach der Lage der Strecken um das Zehnfache und in extremen Fällen bis um das Vierzigfache. Solche Daten konstatiren die Thatsache, daß der Transitverkehr von den Straßen erster Klasse an die Eisenbahnen übergegangen ist und den erstern nur noch ein Lokalverkehr zukommt, welche veränderte Sachlage eine neue Klassifikation der Straßen vollkommen rechtfertigt.

B. Unterhalt der Straßen zweiter Klasse. Diese Straßen waren im Allgemeinen in einem befriedigenden Zustande, namentlich da, wo die betreffenden Gemeinden mit der Beifuhr des Kieses im gegebenen Zeitpunkte nicht säumten und die nöthige Beihülfe den Wegknechten zukommen ließen. Diese letztern haben in der Mehrzahl ihre Pflicht erfüllt; nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl mußte gewarnt und gebüßt werden.

Die im Berichtsjahre 1869 geleisteten Beiträge des Staates an die Unterhaltung der Straßen zweiter Klasse betrugen:

Besoldung der 134 Wegknechte	Fr.	45,473. —
Zulagen für Besorgung der Telegraphenleitungen	"	1,016. 25
Unterhalt einiger zeitweise vom Staate besorgter Strecken oder besondere Unterstützungen	"	1,947. 65
Ankauf von Kiesland und Entschädigung an die Seegemeinden für den Kiesankauf	"	2,802. 01
Unterhalt von Brücken, Dolen, Mauern u. Schalen	"	6,486. 78
Schutzwehren und Marchen	"	463. 66
Wuhrungen, Schädigungen durch Ueberschwemmungen und Erdschlipfe	"	275. 20
Spezialaufsicht	"	1,686. 13
Verschiedenes	"	120. 65
Summa:	Fr.	60,271. 33
Davon ab: Erlös von Pachtzinsen, Land, Material von Brücken und Mauern, Rekognitionen für Coulissen und Wasserleitungen	Fr.	2,004. 09
Summa des Titels B.:	Fr.	58,267. 24
Im Budget war ein Kredit von	"	65,000. —
angesetzt, es sind daher	Fr.	6,732. 76

weniger ausgegeben worden.

Auf die Straßenlänge von 102,66 Stunden oder 1,642,534 Fuß betragen die Staatsbeiträge Fr. 567. 19 Rp. per Stunde oder 3,55 Rp. per laufenden Fuß gegenüber 3,97 im Vorjahre.

Die besondern Unterstützungen beziehen sich auf Beiträge an ausnahmsweise großen Kiesbedarf in den Gemeinden Neumünster und Enge, auf die zeitweise Unterhaltung von Straßenstrecken in den Gemeinden Albisrieden, Hirzel, Langnau und Wyla. — Außer den ordentlichen Beiträgen für die Kiesanschaffungen der Seegemeinden fielen die Ausgaben dieser Rubrik hauptsächlich auf die Straßen Nr. 11 Zürich-Knonau, Nr. 16 Bauma-Oetweil und Nr. 19 Forchstraße. — Unter der Rubrik Brücken, Dolen, Mauern ꝛc. erscheinen hauptsächlich die Straßen Nr. 2, Schwamendingen-Hinweil, für Reparatur der Glattbrücke und die Erstellung einer Mauer im Aathal zur Sicherung der vom Aabach angespülten Straße Nr. 2a, alte Winterthurerstraße, für Reparatur der Bachmauer und der Schalen in Bassersdorf, welche in Folge starken Gewitters gelitten hatten; Nr. 4, Kempttthalstraße, für den Umbau dreier Koulissen; Nr. 5, Tößthalstraße, für Reparatur der Brücken im Stäg und im Seewadel und Sicherung der Straße im Lenzen gegen die Töß; Nr. 7, Winterthur-Weyach, für Reparatur der Brücken über die Töß und über die Glatt; Nr. 13, See-Sihlbrücke, für Entwässerung einer durch Erdschlipfe bedrohten Stelle im Mettel; Nr. 14, Flaachthalstraße, für Reparaturen zweier Brücken in Lufingen, die Korrektion des Dorfbaches in Flaach und die Erstellung einer Koulisse in Dorf; Nr. 15, Illnau-Oetweil, für Umänderung dreier Koulissen in Illnau; Nr. 16, Bauma-Oetweil, für Reparatur der Brücke in Bärentsweil und mehrerer Koulissen bei Grüningen und Willikon; Nr. 17 Albisstraße, für Reparatur der Sihlbrücke; Nr. 19 Forchstraße, für einen Beitrag an die Gemeinde Dürnten für Reparatur der Bachmauer; Nr. 22 Sulz-Ellikon, für den Umbau zweier Koulissen. — Die Ausgaben für Wasserbeschädigungen und Schlipfe beziehen sich auf die Straße Nr. 7, Winterthur-Weyach, für Wiederherstellung des verrutschten Straßenbettes im Haard und Oeffnen verschwemmter Kiesgruben in Veltheim. — Die Kosten für Schutzwehren und Marchen vertheilen sich auf die größte Anzahl von Straßen.

Weil die Leistungen der Gemeinden, welche sich hauptsächlich auf denjenigen Theil der Unterhaltungskosten beziehen, welcher von der Größe des Verkehrs auf der Straße abhängt, hier nicht bekannt sind, so lassen sich leider keine Vergleichungen, aus denen auf die Straßenfrequenz geschlossen werden könnte, anstellen. Die zur Vorbereitung eines neuen Straßengesetzes an die Gemeinden gestellten Fragen, welche hierüber hätten Aufschluß geben können, wurden wahrscheinlich in Folge der Unterlassung

der Ausscheidung der Kosten nach verschiedenen Straßenklassen in ungenügender Weise beantwortet. Immerhin kann mit Sicherheit gesagt werden, daß sich eine eben so große Verschiedenheit der vom Verkehr abhängigen Unterhaltungskosten herausstellen würde, wie für die Straßen erster Klasse. Als etwelcher Anhaltspunkt kann angeführt werden, daß z. B. der Kiesbedarf für die Seestraße Zürich-Feldbach, welcher unter staatlicher Kontrole steht, ungeachtet des vorzüglicheren Materials, erheblich größer ist, als für die Straßen erster Klasse im Durchschnitt.

Von den bewilligten Kanälen und Wasserleitungen durch Straßen zweiter Klasse verdienen besonders Erwähnung: der 2000 Fuß lange Entwässerungskanal durch die Seefeldstraße in der Gemeinde Riesbach, die Wasserleitungen daselbst für Brauchwasser von 5300 und für Trinkwasser von 1400 Fuß Länge, welche theilweise ausgeführt sind; ferner die 10,450 Fuß lange Leitung in der Forchstraße Nr. 19 für Trinkwasser nach der Stadt. Auf ein Gesuch der Gemeinde Neumünster, daß der Staat sich an der Erstellung einer Abzugsdole im äußern Zeltweg, dessen Entwässerung durch die seiner Zeit erbauten Cisternen höchst mangelhaft ist, betheiligen möchte, ist der Gemeinde, falls sie die Anlage in ihren Kosten ausführt, ein Beitrag von 2000 Frkn. zugesichert worden.

C. Unterhalt von Brücken auf Kommunikations- und Nebenstraßen. Größere Reparaturen wurden nicht vorgenommen. Von den Ausgaben fallen auf die Brücke in Rheinau für theilweise Erneuerung der Bahn . . . . . . Fr. 303. 04
auf kleinere Reparaturen an der Brücke in Kohlbrunnen,
dem blinden Steg und der Wehrenbachbrücke . . . „ 102. 65

Summe des Titels C.: Fr. 405. 69

Im Budget waren 2000 Fr. vorgesehen.

D. Telegraphenleitungen. Neue Telegraphenleitungen wurden im Berichtsjahre erstellt und den Wegknechten zur Beaufsichtigung übertragen: Von Wollishofen über Adlisweil nach Langnau; von Adlisweil über den Albis nach Hausen und der Sihlbrücke; von Uster über Mönchaltorf, Goßau und Ottikon nach Grüningen.

Mit dem schweizerischen Postdepartement wurden Verträge vereinbart über Errichtung von Telegraphenbureaux in den Gemeinden Elgg, Goßau, Grüningen, Kilchberg, Langnau, Kohlbrunnen, Adlisweil, Eglisau, Außersihl, Hütten, Hirzel und Schönenberg.

E. Eisenbahnwesen. Der Mangel an genauen Plänen über die im Kanton ausgeführten Eisenbahnen machte sich in mehrfacher Be-

ziehung, namentlich beim Projektiren von Straßen und Entwässerungen fühlbar, und es wurde deßhalb an die Direktionen der Nordostbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen das Gesuch gestellt, der Ausführung der Bahnen entsprechende Pläne und Profile einzusenden. Beide Direktionen haben dazu ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen und von Seite der Vereinigten Schweizerbahnen ist im Laufe des Jahres die Vorlage für einen Theil ihrer Bahnstrecken erfolgt. — Eine Klage von Dübendorf über zu beschränkte Räumlichkeit für die Güter in der dortigen Station wurde zur Vernehmlassung der Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen zugestellt. — Eine Petition des Komite für eine Eisenbahn Andelfingen-Singen um Verwendung bei der Regierung von Baden für einen unbedingten Anschluß in Singen wurde in empfehlendem Sinne dem Bundesrath überwiesen, und nach Einreichung eines Gesuches um Ertheilung einer Konzession für jene Bahn auf dem Gebiete des Kantons Zürich bestellte der Regierungsrath eine Kommission zur Vorberathung der Konzessionsbedingungen.

F. Wasser- und Uferbauten. Zürichsee und Limmat. Die täglich über den Seestand an dem Pegel beim Stadthause in Zürich vorgenommenen Beobachtungen, die eine vollständige Reihe von nunmehr 59 Jahren bilden, zeigen für das Jahr 1869 folgendes Ergebniß: Der kleinste Wasserstand von 13 Zoll über dem Nullpunkt trat am 1. März ein, und am 18. und 19. August zeigte sich der höchste Wasserstand von 50,5 Zoll. Der Mittelwerth aller täglichen Beobachtungen beträgt 29,5 Zoll gegenüber von 32,1 Zoll im Vorjahre, der mittlere 1869ger Seestand war also um 2,6 Zoll niedriger. Während die Schwankung zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Stande des See's 37⁵/10 Zoll ausmachte, zeigte der Wallensee eine solche von 70,8 Zoll. Diese Schwankungen beider Seen sind als sehr mäßig zu betrachten. Nebst den Beobachtungen der Höhenverhältnisse dieser Seen wird an einer Reihe von sechs weitern Pegeln, die vom Stadthaus Zürich bis Wipkingen reicht, täglich das Verhalten der Limmat notirt und alle diese Erhebungen werden monatlich dem Zentralbureau der hydrometrischen Kommission in Bern gesandt. Ueberhaupt wird die Sammlung der Tabellen über die Wasserstandsbeobachtungen zu hydrometrischen Zwecken vielfach benutzt.

Behufs Aufstellung einer Dampfmaschine bei dem für die Wasserversorgung bestehenden Pumpwerke am obern Mühlesteg in Zürich ist die Verlängerung des Gebäudes mit solidem Unterbau nothwendig geworden. Nachdem die Bauverwaltung das bezügliche Projekt öffentlich bekannt gemacht hatte, wurde demselben die Genehmigung ertheilt.

Der Stadtrath Zürich erhielt ferner die Bewilligung, oberhalb der Münsterbrücke einen Brauchwasserfilter nebst Röhrenleitung nach dem Pumpwerke anzulegen, wobei hinsichtlich der Höhenlage auf eine allfällige Regulirung und Austiefung des Flußbettes Bedacht genommen wurde. Eine nicht unwesentliche Verschönerung hat das linke Ufer der Limmat zwischen der Münster- und der Gemüsebrücke dadurch erhalten, daß die städtische Bauverwaltung anstatt der vier einspringenden steinernen, drei eiserne an die Mauer anlehnende Treppen angebracht und die Mauerbrüstung durch ein eisernes Geländer ersetzt hat. Ein einem Privaten in Zürich zugehörendes Waschschiff hat zu weitläufigen Erörterungen geführt und eine von Schiffleuten eingegangene Beschwerde über ein Fabrikwuhr an der untern Limmat veranlaßte das Einschreiten der Wasserbaubehörde.

Landanlagen im Gebiete des Zürichsees sind nachgesucht und bewilligt worden:

auf dem rechten Ufer 19 mit dem Flächeninhalt von	54,913 □'
auf dem linken Ufer 9 mit dem Flächeninhalt von	50,446 □'
im Ganzen 28 mit einem Flächeninhalt von . .	105,359 □'

Greifensee und Pfäffikersee. Die Wasserstände beider Seen werden ebenfalls täglich notirt. — Auf das Gesuch eines Anwohners am Greifensee, es möchte ihm die Ausübung der Schifffahrt zum Uebersetzen von Personen gestattet werden, wurde erwiedert, daß hiefür keine staatliche Konzession nothwendig sei.

Glatt. Die von den Anstößern an Hand genommene Einwuhrung der Glatt bei Glattfelden geht ihrer Vollendung entgegen; auf zirka 3/4 Stunden Länge stehen die beidseitigen Dämme im Zusammenhange. Im Rechnungsjahre wurde an 4393 Fuß erstellte Dämme ein Staatsbeitrag verabfolgt. Ein großer Uebelstand für diese Anlagen sind die schief in den Fluß hinein angelegten Wässerungswuhre, die das Wasser bei Anschwellungen gegen das vorüberliegende Ufer drängen und Unterspülungen veranlassen. Solche Anlagen sind die sog. Lettenwuhre unterhalb Glattfelden; es wurde daher die Beseitigung derselben anbefohlen und den Besitzern angezeigt, daß sie für allfällige Erstellung neuer Wuhre auf reglementarischem Wege um eine Konzession einzukommen haben. Ein bezüglicher Rekurs wurde als unbegründet abgewiesen. Betreffend die Reinigung der Glatt traten die im vorigen Bericht erwähnten Umstände abermals ein; die Glattanstößer in den Gemeinden Oberglatt, Hofstetten und Niederglatt verweigerten die Vornahme der Reinigung, worauf dieselbe wieder unter Vorbehalt des Regresses auf die Anstößer

auf exekutivem Wege erfolgte. Der bezügliche Prozeß des Staates gegen die Glattanstößer ist vom Obergerichte dahin entschieden worden, daß der Streit nicht von den Gerichten, sondern von den Verwaltungsbehörden zu erledigen sei, und es wurde derselbe deßhalb bei dem Bezirksrathe Regensberg anhängig gemacht. Zu einer etwas weitläufigen Untersuchung gab eine Beschwerde wegen mangelhafter Reinigung der Glatt oberhalb des Bahnüberganges bei Wallisellen Anlaß.

Reuß. Im Frühjahr wurde über das Flußgebiet und das angrenzende Land von oberhalb der Brücke bei Rickenbach bis nahe zur Einmündung der Lorze ein Plan aufgenommen, und in denselben die zwischen den Kantonen Zürich und Aargau vereinbarten Uferlinien sammt den zur Bestimmung dieser Linien gesetzten Hintermarken eingezeichnet. Staatsbeiträge an Reußwuhrungen erhielten die Gemeinde Ottenbach und die Korporationen Ottenbach und Unter-Lunnern. Einem von mehreren Privaten in Ottenbach gestellten Gesuche um einen Staatsbeitrag an Reußwuhrungen auf aargauischer Seite konnte nicht entsprochen werden.

Rhein. Dem Wunsche der Gemeinde Flaach entsprechend, ist die von Schaffhauserseite vorgeschlagene Korrektionslinie daselbst abgesteckt worden. Der im Budget vorgesehene Beitrag an eine Rheinbrücke bei Rüdlingen konnte noch nicht zur Verwendung kommen; es steht jedoch eine baldige Verständigung hinsichtlich der Ausführung dieser Brücke sowohl als der Rheinkorrektion in Aussicht. Die Reklamationen der Gemeinde Flurlingen betreffend die zwischen den Kantonen Zürich und Schaffhausen vereinbarten dortigen Uferlinien veranlaßten auch dieses Jahr neue Untersuchungen. Der Stadt Schaffhausen wurde die Bewilligung ertheilt, unterhalb der Rheinbrücke bei Feuerthalen eine Badanstalt im Rhein zu bauen, jedoch mit dem Vorbehalte der Abänderung oder Entfernung, im Falle, daß durch dieselbe dem zürcherischen Ufer Nachtheil erwachsen sollte. Für die beabsichtigte Erstellung eines Wasserwerkes bei der Pfleganstalt Rheinau wurden Lokaluntersuchungen vorgenommen und Gutachten abgegeben.

Sihl. Einem frühern Beschlusse zufolge haben die Gemeindräthe Enge und Wiedikon das Projekt für eine Brücke über die Sihl bei der Papierfabrik entsprechend abändern lassen, und es ist demselben sodann die Genehmigung ertheilt worden.

Thur. Die Kettenbrücke bei Alten ist dem Verkehr übergeben worden, nachdem die angeordnete Probebelastung dieselbe als den gestellten Bedingungen entsprechend herausgestellt hatte. Für die zwischen den Regierungen von Zürich und Thurgau noch in Unterhandlung schwebende

Thurkorrektion bei Altikon sind verschiedene Vorarbeiten gemacht worden. An Thurwuhrungen, welche bis zur definitiven Regulirung der Korrektionsangelegenheit nicht verschoben werden konnten, erhielten Altikon und Feldi auch dieses Jahr Staatsbeiträge.

Töß. Die Korrektion von Rykon gegen Kohlbrunnen schreitet in befriedigender Weise vorwärts. Ausgetreten ist die Töß in diesem Jahre nicht, und es ist zu hoffen, daß mit durchgeführter Korrektion die früheren Kalamitäten nicht mehr vorkommen werden. Unterhalb des Dorfes Töß häuft sich immer mehr Geschiebe an, so daß die Wuhrungen erhöht werden mußten; der Gemeindrath klagte aber neuerdings, daß selbst diese Erhöhungen nicht mehr ausreichen, und verwendete sich um Abhülfe; es sind deßhalb von Bodmersmühle bis Hard, sowie bei der Tößbrücke zu Pfungen Aufnahmen gemacht worden, um die noch fehlende Korrektion zur Ausführung zu bringen.

Eulach. Bei einem außerordentlichen Gewitter staute sich das Wasser bei der gewölbten Brücke oberhalb der Stadt Winterthur und überschwemmte das anstoßende Land. Auf eine erhobene Beschwerde von Winterthur und das Begehren um Umbau der fraglichen Brücke sind dann die nöthigen Untersuchungen gemacht worden, welche jedoch herausstellten, daß die Brücke, obschon sehr schmal und der Straßenbreite nicht entsprechend, doch solid und für den Durchfluß der Eulach weit genug ist, und die erfolgte Stauung eine Folge unvollständiger Oeffnung der Wuhrschleußen unterhalb derselben war.

Die Ausgaben an Wasser- und Uferbauten betrugen:

Für Pegelbeobachtungen am Zürichsee, Wallensee, Pfäffiker- und Greifensee und bezügliche Bureauarbeiten	Fr.	324. 60		
„ Reparaturen der Limmatschleußen und Pegel	„	330. 07	Fr.	654. 67
„ Wuhrungen an der Glatt an Privaten	„	1,757. 20		
„ Schatzungskosten für die Glattkorrektion	„	1,053. 70		
„ exekutive Reinigung der Glatt . .	„	212. —		
„ Reparatur des Kettes bei der Glattbruckmühle	„	57. 20		
„ Beaufsichtigung der Glatt	„	203. 97		
			„	3,284. 07

	Uebertrag	Fr. 3,284. 07
Für Wuhrungen an der Reuß:		
an die Gemeinde Ottenbach	„ 2,500. —	
„ „ Korporation „	„ 800. —	
„ „ „ Unter-Lunnern	„ 1,100. —	
„ Planaufnahmen und Absteckungen an der Reuß	„ 226. 75	
		„ 4,626. 75
„ Vermessungen am Rhein bei Flurlingen		„ 342. 20
„ Wuhrungen an der Thur:		
an die Zivilgemeinde Feldi	„ 550. —	
„ „ Gemeinde Altikon	„ 700. —	
„ Planaufnahmen und Absteckungen für die Thurkorrektion	„ 636. 30	
		„ 1,886. 30
„ Wuhrbauten an der Töß bei der Brücke in Kohlbrunnen	„ 78. 87	
„ Planaufnahmen und Absteckungen für die Tößkorrektion	„ 454. 14	
		„ 533. 01
„ Planaufnahmen an der Eulach		„ 89. 85
	Summe des Titels F.:	Fr. 11,416. 85
Der Voranschlag im Betrage von		„ 10,000. —
wurde mithin um		Fr. 1,416. 85

überschritten.

G. Wasserrechte. Im Berichtsjahr sind 76 Untersuchungen durch die Kreisingenieure vorgenommen worden. Davon betrafen 6 neue Gesuche, für welche Urkunden ausgestellt werden konnten; bei 23 Werken wurden Erweiterungen oder Veränderungen gewünscht und bewilligt. — Für 20 Wasserrechte war die Wasserkraft zu vermessen und die Rekognition festzusetzen. Ueber 18 Gesuche konnte wegen erhobener Privateinsprachen nicht eingetreten werden, und 9 Gesuche wurden wieder zurückgezogen.

II. Neubauten und Vollendungsarbeiten auf Straßen erster und zweiter Klasse. Unter diesem Titel ist anzuführen, daß einem Gesuch des Stadtrathes Zürich um einen Staatsbeitrag an die auf Fr. 240,000 veranschlagte, im allgemeinen Interesse

liegende Erweiterung des Engpasses bei der Neumühle in so weit entsprochen wurde, daß ein dießfälliger Ansatz von Fr. 20,000 in das Budget von 1870 aufgenommen wurde.

Die im Budget vorgesehene Korrektion der Straße 2. Klasse in Weiningen kam wegen Anständen bezüglich früher versprochener freiwilliger Beiträge noch nicht zur Ausführung. Dagegen wurde der langjährige Streit betreffend Durchführung der Straße 3. Klasse von Dorf nach Henggart im Gebiete der Zivilgemeinde Humlikon vom Regierungsrathe schließlich dahin entschieden, daß jene Straße in die 2. Klasse erhoben und die Vollendung des Baues beschlossen wurde, nachdem die Gemeinden Dorf und Henggart auf ihre Kosten die Erweiterung der ausgeführten Strecken und die Zivilgemeinde Humlikon einen Baarbeitrag und unentgelltiche Abtretung von Gemeindeland anerboten hatten.

III. Straßen dritter Klasse. A. Unterhalt. Der Zustand dieser Straßen, deren Unterhalt ausschließlich von den Gemeinden durch von ihnen augestellte und nach den Berichten der Statthalterämter meistens ungenügend besoldete Wegknechte besorgt wird, ist nicht überall ein befriedigender und zwar ist derselbe oft um so schlechter, je geringer der Verkehr auf denselben ist, indem der Kies nach Jahren seit der Erstellung nicht eingefahren, dagegen der Graswuchs um so üppiger erscheint. Für einzelne Straßen leistet der Staat noch Beiträge, so den Gemeinden Birmensdorf, Wettsweil und Bonstetten für die alte Straße von der Risi über Landikon und Wettsweil nach Bonstetten, einigen Gemeinden für den Baldernfußweg, der Gemeinde Hütten für die Straße nach Vogelsang bei der Schindellegi, der Gemeinde Rheinau für die Straße durch die Ortschaft.

B. Technische Vorarbeiten, Bauaufsicht und Beiträge an neue Straßen dritter Klasse. I. Bezirk Zürich. Der Gemeinde Enge ist für den Bau einer Straße 3. Klasse vom sog. Rank bis zur Sihl ein Staatsbeitrag zugesichert worden; dagegen wurde ein Gesuch um einen Beitrag für die Korrektion der Fortsetzung der Brandschenkegasse nach dem Rank abgewiesen. Die Vorarbeiten für die Verbindungen der Gemeinden Höngg, Altstetten und Außersihl wurden vollendet und dem Bezirksrathe zu weiterer Verfügung zugestellt. Der Bau, der mit diesen Straßen im Zusammenhange stehenden Brücke über die Limmat wurde auf Grundlage der vorgelegten Pläne und unter Vorbehalt der Genehmigung der Bauvorschriften und des Bauvertrages bewilligt und ferner den sämmtlichen Bauprojekten im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Abtretung von Privatrechten die vorläufige Geneh-

migung ertheilt. Ein auf das Ansuchen von Oberstraß gefaßter Beschluß des Bezirksrathes, es sei von Oberstraß nach der Bahnhofbrücke eine Straße 3. Klasse nach vorgelegtem Plane zu erbauen, wurde in Folge des Rekurses von Seite der Stadt Zürich und der Gemeinde Unterstraß durch Regierungsbeschluß aufgehoben und der Bezirksrath angewiesen, den betheiligten Gemeinden Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten und Wünsche über die zu erbauende Straße auszusprechen, und wenn möglich eine Verständigung anzubahnen.

II. Bezirk Affoltern. Die technischen Vorarbeiten für die Straße von Affoltern über den Mühleberg nach dem Aeugsterthal wurden mit verschiedenen Modifikationen vollendet und dem Bezirksrathe übermittelt. Dem Gesuche um Anfertigung von technischen Vorarbeiten für die Korrektion der Straße von Hausen über Ebertsweil nach der Sihlbrücke wurde entsprochen.

III. Bezirk Horgen. Die Gemeinde Hütten erhielt einen Staatsbeitrag an die Baukosten der Straße Hütten-Vogelsang. Der Gemeinde Wädensweil wurde die Anwendung des Abtretungsgesetzes für den Bau von Nebenstraßen bewilligt.

IV. Bezirk Meilen. Die Straßenstrecken von Ried über Laubisrüti bis Grenze Hombrechtikon und vom Dörfli Hombrechtikon bis Seewaid wurden vollendet und an die Gemeinden Stäfa und Hombrechtikon Beiträge verabfolgt. Dem Bezirksrathe wurden die technischen Vorarbeiten für Verbindungsstraßen zwischen den Bezirken Meilen und Uster zugestellt.

V. Bezirk Hinweil. Auf ein wiederholtes Gesuch des Gemeindrathes Fischenthal um Erhebung der Fuchslochstraße zur Landstraße wurde gemäß einem Regierungsbeschlusse nicht eingetreten, dagegen der Gemeindrath angewiesen, diese Straße, abgesehen von größern Korrektionen, in gehörigen Stand zu setzen, und ferner die Inspektion beauftragt, über allfällige Korrektionen Untersuchungen anzustellen. Diese ergaben, daß die Straße in ihrer ganzen Länge umgebaut werden muß, wenn dieselbe dem Zwecke als Fortsetzung der von St. Gallen neuerbauten Hulfteggstraße entsprechen soll. Es wurden daher die technischen Vorarbeiten in diesem Sinne angefertigt.

VI. Bezirk Uster. Staatsbeiträge erhielten die Gemeinde Uster an die Baukosten der Straße von Oberuster gegen Ottenhausen, und die Gemeinde Wangen für die Straße gegen Hegnau. Für eine Straße von Rellikon über Egg nach dem Gibisnüt wurden zwei Projekte ausgearbeitet.

VII. Bezirk Pfäffikon. Staatsbeiträge an Straßenbauten erhielten die Gemeinden Russikon für Gündisau-Schalchen, Wildberg für Schalchen-Hermatsweil, Lindau für die Straße von der Grenze Illnau über Effretikon und Kleinikon gegen Brütten, Pfäffikon für die Strecken Hermatsweil- Grenze Wyla und Pfäffikon-Seegräben. Ferner wurde der Gemeinde Illnau für eine Straße von Ober-Illnau nach Effretikon ein Staatsbeitrag zugesichert. Ein Beschluß des Bezirksrathes betreffend eine Straßenbaute von Unter-Illnau über Bisikon gegen Kindhausen wurde, entgegen einem Rekurse der politischen Gemeinde Illnau und der Zivilgemeinde Ober-Illnau, bestätigt und der erstern aufgegeben, die Strecke Unter-Illnau Bisikon im Laufe des Jahres 1870 zu vollenden.

VIII. Bezirk Winterthur. An die Baukosten der Straßen Ellikon-Kefikon und Altikon-Hertern wurden den Gemeinden Ellikon und Altikon Beiträge verabfolgt. Ein Rekurs der Zivilgemeinde Unterschlatt gegen einen Beschluß des Bezirksrathes, betreffend Instandstellung der Straße Unterschlatt-Langenhart wurde gutgeheißen und die politische Gemeinde Schlatt zur Uebernahme der Herstellungskosten verpflichtet.

IX. Bezirk Andelfingen. Staatsbeiträge erhielten die Gemeinde Henggart an die Baukosten der Straße Henggart-Humlikon und die Gemeinden Rheinau und Marthalen an die Baukosten der Straße von der Station Marthalen nach Rheinau. Die Ergänzung der Straße Dorf-Henggart durch den Bann der Zivilgemeinde Humlikon veranlaßte mehrfache Beschlüsse, sowohl des Regierungs- als des Bezirksrathes, weil sich Humlikon der Ausführung des genehmigten Planes beharrlich widersetzte; das Resultat ist unter dem Titel: „Neubauten an Straßen erster und zweiter Klasse" angeführt.

X. Bezirk Bülach. Die Strecke von Birchweil bis Nürensdorf rückt der Vollendung entgegen und zur Fortsetzung dieser von Embrach ausgehenden Straße über Lindau und Tagelschwangen nach der Bahnstation Effretikon wurden die technischen Vorarbeiten angeordnet. Ein Gesuch der Gemeinde Embrach um Erhebung der genannten Straße in die zweite Klasse wurde abgewiesen. Die Straße von Glattbruck über Opfikon und Wallisellen bis in die Winterthurerstraße bei Nieder-Schwerzenbach ist, soweit sie die Gemeinde Wallisellen beschlägt, vollendet, und es wurde der Staatsbeitrag dafür verabreicht; die Strecke im Gemeindebann Kloten rückt der Vollendung entgegen.

XI. Bezirk Regensberg. Die Gemeinde Niederhasle erhielt an den Bau der Straße von Schwenkelberg bis Nassenweil einen Staatsbeitrag. Auf das Gesuch des Bezirksrathes wurden die technischen

Vorarbeiten für einen Landfußweg von Regensberg nach Steinmaur angefertigt. Ueber einen Beschluß des Bezirksrathes, nach welchem zwischen Watt und Rümlang keine neue Straße erbaut, dagegen die Straße über Katzenrüti verbessert und zu diesem Zwecke ein Plan aufgenommen werden sollte, beschwerten sich die betheiligten Gemeinden. Behufs definitiver Schlußnahme schien es aber angezeigt, die technischen Vorarbeiten auch für die Verbesserung der bestehenden Straße vornehmen zu lassen, wozu die Inspektion beauftragt wurde.

C. Leistungen des Staates an Straßen dritter Klasse.

Für technische Vorarbeiten für 15 Straßen	Fr.	3,027. 90
„ Bauaufsicht bei 10 Straßen	„	1,948. 75
„ Staatsbeiträge an 15 Gemeinden für neue Straßen	„	30,900. —
„ Beiträge an den Unterhalt des Baldernfußweges, der Straßen durch die Ortschaft Rheinau, Hütten-Vogelsang und der Kappelergasse auf Zugergebiet	„	1,110. 60
Summa	Fr.	36,987. 25

Außer dem Kredit von Fr. 50,000 für eine Rheinbrücke bei Flaach, welcher noch nicht zur Verwendung kam, waren im Budget Fr. 66,000 angesetzt, und es betrugen also die Ausgaben Fr. 29,012. 75 weniger.

IV. Vergleichung der Gesammtausgaben mit dem Budget.

Für Straßen und Wasserbauten betrug das Budget, nach Weglassung der von der Staatskasse besonders verrechneten allgemeinen Ausgaben an Besoldungen der Beamten und des im Berichtsjahr nicht verwendeten Beitrages an die Rheinbrücke bei Flaach	Fr.	182,500. —
Die Gesammtausgaben der Straßen- u. Wasserbaukasse betrugen	„	139,758. 21
Es sind demnach für Straßen- und Wasserbauten weniger verausgabt worden, als das Budget bewilligt hatte	Fr.	42,741. 79

Diese Ersparniß rührt hauptsächlich daher, daß wahrscheinlich in Rücksicht auf ein neues Straßengesetz verhältnißmäßig wenig Straßen dritter Klasse gebaut wurden.

Hochbauten. I. Neubauten. Irrenanstalt. Die im vorigen Jahre angefangenen Arbeiten im Innern wurden fortgesetzt und

größtentheils vollendet, so die Schreinerarbeiten im Sommer und die Schlosserarbeiten im Herbst. — Im Januar wurde das große, eiserne Wasserreservoir im Wirthschaftsgebäude placirt und das Montiren der Küchen- und Waschapparate mit allem Eifer fortgesetzt. Am 10. Mai erprobte die Bauleitung zum ersten Mal die Dampfheizung und am 24. Juli waren sämmtliche von Herrn Gebrüder Sulzer übernommenen Arbeiten und Einrichtungen vollendet und die Monteurs verließen die Anstalt.

Gegen Mitte August waren auch sämmtliche Cementarbeiten vollendet.

Im Anfang Juni begann das Legen der Parquet- und Riemenboden und es wurde diese Arbeit — obgleich mehr als 110,000 □' zu legen waren, bis Mitte Oktober in allen Abtheilungen beendigt.

Die Ausschreibung der Tapeziererarbeit fand Anfangs Juli statt und es wurden unterm 27. Juli mit folgenden Uebernehmern sachbezügliche Verträge abgeschlossen:

1. Bauloos: Herrn Tapezirer Fierz im Seefeld,
2. „ „ „ Schneebeli in Zürich,
3. „ „ „ Hug in Zürich,
4. „ „ „ Billeter in Männedorf,
5. „ „ „ Arter in Zürich.

Die Arbeit wurde sofort an die Hand genommen und bis Ende September bis an weniges vollendet.

Sämmtliche Räumlichkeiten im Administrationsgebäude waren bis Ende September in bewohnbaren Stand gesetzt und überhaupt alle eigentlichen Bauarbeiten in dieser Abtheilung der Anstalt bis auf einige untergeordnete Gegenstände gänzlich beendigt. — Herr Direktor Gudden bezog seine Wohnung am 2. Oktober.

Im August 1869 wurde mit dem Legen der Steinbette für die Straßen und Wege in den innern Höfen der Anfang gemacht und mit dieser Arbeit und dem Umgraben und Bepflanzen der Höfe selbst so lange fortgefahren, als die Jahreszeit und Witterung es gestatteten. Die Anlagen wurden von Herrn Gärtner Fröbel im Seefeld hergestellt.

Im September begannen die Arbeiten an den Einrichtungen für die Wasserversorgung, nämlich:

Die Erstellung des gewölbten Hauptreservoirs auf der Höhe des Burghölzli mit den erforderlichen Zu- und Ableitungen.

Die Erstellung des Reservoirs in den beiden Pavillons der Ruhigen.

Die Leitung im Innern für Spühlung der Abtritte, für die Küchen und Theeküchen ꝛc.

Leitungen und Brunnen in den innern und äußern Höfen.

Springbrunnen vor dem Administrationsgebäude.

Die Vollendung dieser wichtigen Arbeiten und Einrichtungen fällt aber erst in's Jahr 1870.

Bei der Wasserversorgung wurde selbstverständlich auch auf den Fall von Feuersgefahr die erforderliche Rücksicht genommen und überall, wo es nothwendig erschien, Hydranten angebracht, so in den äußern Höfen mit dem starken Druck von mehr als 80 Fuß. Im Innern erhielten alle Theeküchen, 20 an der Zahl, je einen Hydranten.

Ein Bassin hinter dem Oekonomiegebäude zur Aufnahme des Ueberwassers aus dem Hauptreservoir wurde erst im Laufe dieses Sommers vollendet und ist wesentlich zur Bewässerung der zukünftigen Pflanzfelder bestimmt.

Nach von Seite der Direktion der öffentlichen Arbeiten genehmigter Eingabe begann die hiesige Gasfabrik ihre Einrichtungen gegen Ende August und arbeitete so rasch, daß am 19. November das Gas angezündet werden konnte. Die gänzliche Beendigung dieser Arbeit erfolgte einige Wochen später.

Ueber die Herstellung der elektrischen Telegraphen, verbunden mit elektrischen Uhren, wurde mit dem Hause Hipp in Neuenburg verhandelt und die bezüglichen Arbeiten am 27. Dezember begonnen. — Vom Bureau des Direktors aus gehen Leitungen in alle Krankenabtheilungen zum Herbeirufen der Wärter, ferner in die Küche und Waschanstalt, und es erhielten auch das Bureau des Verwalters und die drei Amtswohnungen die erforderlichen Läut- und Rufeinrichtungen. — Als Bekrönung der Attika am Administrationsgebäude ist eine Uhr mit Zifferblatt von 1 Meter Durchmesser angebracht und es befinden sich in den verschiedenen Krankenabtheilungen und Wirthschaftsräumen 23 Stück kleinere Uhren.

Die Einrichtung wurde im April 1870 gänzlich fertig.

Endlich wurden noch die von Herrn Direktor Gudden gewünschten neuen Tobhofabschlüsse und die Umänderung der Treppen in Rampen (ohne Eisenwerk) ausgeführt.

Die Ausgaben im Jahr 1869 betragen:

1.	Allgemeine Ausgaben (Besoldungen u. Bureaubedürfnisse)	Fr.	12,265. 08
2.	Wasserleitungen	„	20,634. 82
3.	Straßen- und Erdarbeiten, Anlagen	„	15,600. 36
4.	Maurer- und Steinhauerarbeit	„	13,000. —
5.	Zimmerarbeiten	„	8,400. —
6.	Gypserarbeiten	„	3,400. —
7.	Cementarbeit	„	14,984. 15
8.	Schreinerarbeiten	„	25,538. 45
9.	Glaserarbeiten	„	5,549. 70
10.	Spenglerarbeiten	„	100. —
11.	Schlosserarbeiten	„	9,820. 35
12.	Malerarbeiten und Tapeziren	„	11,535. 75
13.	Dampfheizung und mechanische Einrichtungen	„	121,286. 40
14.	Verschiedenes	„	1,820. 95
	Summa	Fr.	263,936. 01

Strafanstalt. Nachdem der Regierungsrath unterm 13. Mai die ausgearbeiteten Pläne und Kostenberechnungen für die Flügelbaute der weiblichen Sträflinge genehmigt hatte, wurden die Arbeiten ausgeschrieben und unterm 12. Brachmonat folgendermaßen vergeben:

Die Erdarbeit an die Verwaltung der Strafanstalt,
„ Maurerarbeit an Hrn. Baumeister Gohl in Außersihl,
„ Steinhauerarbeit an Hrn. J. Schenker in Außersihl,
„ Zimmermannsarbeit an Hrn. J. Leimbacher in Hottingen,
„ Eisenkonstruktion an Hrn. R. Rieter in Winterthur,
„ Dampfheizung, Einrichtung der Kochküche, Waschküche und Bäder an die Herren Gebrüder Sulzer in Winterthur.

Mit der Ausführung der Baute wurde sofort begonnen, wegen des außerordentlich frühen Eintrittes des Winters konnte jedoch nur noch das Saalgebäude unter Dach gebracht und das Küchengebäude fundamentirt werden. Abgesehen von dieser Flügelbaute wurde noch ein Theil der Stützmauer am Beatenrain aufgeführt.

Die Gesammtkosten belaufen sich auf Fr. 67,461. 25.

Pfarrhaus Dägerlen. Nach Genehmigung der Pläne wurde über die verschiedenen Arbeiten für den Rohbau Konkurrenz eröffnet und darauf die Erd-, Maurer-, Zimmermanns-, Spengler- und Schmidarbeit dem Herrn Baumeister Landolt in Andelfingen, die Lieferung der Backsteine der Backsteinfabrik in Zürich und die Steinhauerarbeit dem Hrn.

Steinmetzmeister Keller in Zürich übertragen. Bis Anfangs Herbstmonat kamen das Pfarrhaus und das Oekonomiegebäude unter Dach; später wurde, so lange die Witterung es gestattete, noch am innern Rohbau fortgearbeitet. Die Ausgaben dieses Jahres belaufen sich, nach Abrechnung eines Fr. 1000 betragenden Beitrages der Gemeinde Dägerlen auf Fr. 4776. 12.

II. Unterhalt der Staatsgebäude. Kirchen. Die Thurmuhr der Kirche zu Embrach wurde einer gründlichen Reparatur unterworfen, der Verputz am Thurm reparirt und die Thurmbedachung, sowie die Jalousieladen angestrichen (Kosten Fr. 1709. 45). An der Kirche zu Rüti erforderte das Dach verschiedene Reparaturen, auch wurde das Dachwasser besser abgeleitet und im westlichen Giebel ein den übrigen neuen Fenstern entsprechendes Rosettenfenster eingesetzt (Fr. 1309. 50). Fraumünsterkirche in Zürich. Für die letztes Jahr erstellten neuen Fenster mußte die Restzahlung geleistet werden (Fr. 1264. 67). Die Predigerkirche erhielt neue Fenster (Fr. 2192. 26). An dem Kirchthurm zu Flaach wurde der Verputz erneuert (Fr. 450).

Der Voranschlag dieses Titels betrug . . .	Fr.	15,000. —
Die Ausgaben betragen	„	9,133. 62
Es ergibt sich somit eine Minderausgabe von	Fr.	5,866. 38

Pfarrhäuser. Reparaturen von einigem Belang wurden ausgeführt in: Aeugst neue eiserne Wasserleitung und gewöhnliche Reparaturen (Fr. 1022. 85). Basserdorf, neue Oefen, Zimmerböden, Wandkästen und Anstricharbeiten (Fr. 1017. 95). Buch, neuer Ofen, Fußboden, Täfel, Fenster, Dacharbeiten (Fr. 930. 50). Dübendorf, durchgreifende Dachreparatur (Fr. 873. 63). Dürnten, neues Oekonomiegebäude ꝛc. (Fr. 5467. 60). Dynhard, Reparaturen des Daches, neues Täfel und neuer Fußboden (Fr. 557. 05). Glattfelden, neuer Fußboden für das Wohnzimmer, neues Portal und Verputzarbeiten (Fr. 547. 75). Grüningen, eiserner Gartenzaun (Fr. 521. 47). Henggart, Erneuerung eines Theiles der Wasserleitung (Fr. 899. 55). Herrliberg, Umgebungsarbeiten und neue Treppen (Fr. 748. —). Hettlingen, Verputzarbeiten, äußerer Anstrich (Fr. 700. 89). Hinweil, Reparatur des Brunnens, neue Treppe, Anstricharbeiten (Fr. 698. 70). Hirzel, Pflästerungsarbeiten, Reparatur des Daches und der Kamine (Fr. 566. 08). Hittnau, Anstricharbeiten, Reparatur der Pflasterdecken und Fußböden (Fr. 630. 34). Kloten, neue eiserne Einzäunung des Hofes mit Quadersockel, Anstricharbeiten (Fr. 1471. 46). Lindau, neuer Ofen, neues Küchenkamin, neue Glasthüren und Schlösser, Anstrich-

arbeiten (Fr. 752. 90). Maschwanden, neues Täfel, neue Fenster, Verputz- und Anstricharbeiten (Fr. 519. 80). Niederwenningen, Brunnenarbeiten, Reparaturen des Daches (Fr. 504. 05). Oberwinterthur, neuer Ofen im Wohnzimmer, neuer Küchen- und Dachboden, Reparatur der Stützmauern (Fr. 674. 79). Oetweil, neuer Ofen, Fußboden und Kennel (Fr. 704. 54). Richtersweil, Brunnenarbeiten, neuer Ofen, neue Kennel, Anstricharbeiten (Fr. 876. 71). Turbenthal, neue Abtrittbaute (Fr. 955. 70). Uetikon, Reparatur der Gartenhäge, Anstricharbeiten (Fr. 595. 80). Veltheim, neuer Ofen und Fußboden im Studirzimmer, Anstricharbeiten (Fr. 730. —). Wädensweil, Reparatur des Verputzes, Anstricharbeiten (Fr. 525. 14). Winterthur, Reparaturen am Waschhaus und Holzschopf, Anstricharbeiten im Pfarrhaus (Fr. 697. 15).

Voranschlag dieses Titels	Fr. 40,000. —
Ausgaben	„ 38,373. 06
Minderausgabe	Fr. 1,626. 94

Polizeigebäude. Dieselben erforderten im Berichtsjahre nur ganz unbedeutende Reparaturen.

Voranschlag	Fr. 2000. —
Ausgaben	„ 161. 73
Minderausgabe	Fr. 1838. 27

Militärgebäude. Munitionsmagazin im Friesenberg (Fr. 770. 92 Restzahlung für das voriges Jahr erstellte Verbindungssträßchen). In der Kaserne und im Kommissariatsgebäude wurden neue Fenster, Wasserleitungen und Cementsockel erstellt und die alten Fenster und Jalousieladen angestrichen (Kosten Fr. 4718. 61). Der obere Theil der Militärstallungen wurde neu angestrichen, im Uebrigen erforderten diese, sowie die Reitbahn, den gewöhnlichen Unterhalt (Fr. 962. 27).

Voranschlag des Titels	Fr. 7,500. —
Ausgaben	„ 8,126. 39
Mehrausgabe	Fr. 626. 39

Gebäude für Kantonallehranstalten. Im Seminargebäude zu Küsnacht mußten, abgesehen von dem gewöhnlichen Unterhalte, in einigen Lehrzimmern neue Böden erstellt und verschiedene Sääle und Zimmer angestrichen werden (Fr. 1364. 87). Botanischer Garten. Die wichtigsten Arbeiten bestanden in der Erstellung eines steinernen Treibbeetes und in der Anschaffung neuer eiserner Schattenrahmen für das Gewächshaus; auch belief sich der Beitrag an eine von

der Stadt gebaute Dole längs der Liegenschaft auf eine beträchtliche Summe (Fr. 4086. 56). Kantonsschulgebäude. Sämmtliche Laboratorien mußten umgeändert, mehrere Lehrsääle und Zimmer frisch angestrichen, eine neue Wasserleitung erstellt und ein Schwefelwasserstoffgasometer angebracht werden (Fr. 8524). Beim Turnschopf kam zu dem gewöhnlichen Unterhalt der Beitrag an städtische Dolenbauten (Fr. 994. 85). Hochschule und Polytechnikum. Bedeutende Auslagen verursachte die Entfernung von 3 Asphaltzinnen und das Eindecken derselben mit Zink. Ferner mußten die Gartenanlagen theilweise umgeändert und an die städtischen Dolenbauten der betreffende Beitrag entrichtet werden (Fr. 12,139. 39). Im Anatomiegebäude mußten Dolenbauten ausgeführt, ein Ofen reparirt, ein neuer Fußboden erstellt und die Gallerie in den Sammlungen unterstützt werden (Fr. 3169. 42). Thierarzneischule. Das Schmiede- und Stallgebäude bedurfte eines neuen Anstriches am Aeußern und erhielt neue Fenster und Laden (Fr. 2002. 70).

Voranschlag dieses Titels	Fr.	30,000. —
Ausgaben	"	32,283 28
Mehrausgabe	Fr.	2,283. 28

Uebrige Staatsgebäude. Obmannamt. Hier wurden mehrere Zimmer frisch angestrichen, auf dem Estrich eine Kammer eingerichtet und eine elektrische Uhr mit Gehäuse angeschafft. Ebenso mußte ein Beitrag an die städtischen Dolenbauten geleistet werden (Fr. 4459. 64). Auch für die Staatskanzlei wurde ein solcher Beitrag erforderlich (Fr. 760. 74). Rathhaus. Für den im vorigen Jahr erfolgten Umbau der Abtritte und des Vestibuls, sowie der Wasserleitung, mußte noch eine Restzahlung geleistet werden (Fr. 4962. 94). Das Postgebäude erforderte nebst dem gewöhnlichen Unterhalt noch einige Dach- und Brunnenarbeiten (Fr. 1467. 41).

Voranschlag dieses Titels	Fr.	20,000. —
Ausgaben	"	12,021. 50
Minderausgabe	Fr.	7,979. 50

Mobiliar. Die wichtigsten Ausgaben dieses Titels fallen auf die Kantonsschule, die Hochschule, das Obmannamt, das Rathhaus, die Kaserne und die Thierarzneischule.

Für die Bezirkslokalitäten wurden Fr. 4503. 16 verausgabt.

Büdgetansatz	Fr.	6,000. —
Ausgaben	"	10,780. 51
Mehrausgabe	Fr.	4,780. 51

Beleuchtung. Im Rathhaus, Obmannamt und auf der Hauptwache wurden 228,200 Kubikfuß Gas verbraucht, welche nach Abzug von

50 Fr. für die Bureaux der Brandassekuranz Fr. 2259. 38 kosteten. Die Auslagen für Oel und Kerzen in diesen Gebäuden und in der Staatskanzlei betrugen Fr. 90. 51.

Büdgetansatz	Fr. 3000. —
Ausgaben	„ 2349. 89
Minderausgabe	Fr. 650. 11

Bureau. Neben dem gewohnten Personal wurden ein Bauführer für den Umbau der Strafanstalt und während einiger Zeit zwei Zeichner beschäftigt.

Voranschlag	Fr. 6400. —
Ausgaben	„ 3998. 35
Minderausgabe	Fr. 2401. 65

Vergleichung der Jahresausgaben mit dem Budget.

Das Budget für den Hochbau betrug	Fr. 433,000. —
Die Gesammtausgaben betragen	„ 347,372. 97
Es sind demnach im Rechnungsjahre 1869 für den Hochbau weniger ausgegeben worden, als durch das Budget festgesetzt wurde	Fr. 85,627. 03

Bauordnung. Der Regierungsrath genehmigte die Baulinie für die Straßenstrecke erster Klasse von der Stadtgrenze Zürich bis zum Gasthof zur „Sonne" in Unterstraß und für die Straße von der Gemeindegrenze Fluntern-Hottingen neben dem Schulhause Hottingen vorbei bis zum Klosbach.

Ein Gemeindrath suchte um Genehmigung einer von ihm erlassenen Verordnung über die Anlegung von Abzugskanälen nach, der Regierungsrath trat aber auf dieses Gesuch nicht ein, gestützt darauf, daß für derartige Verordnungen nirgends ein Genehmigungsrecht des Regierungsrathes vorgesehen sei. Der gleiche Gemeindrath sprach den Wunsch aus, es möchte ein Gesetz erlassen werden, durch welches den Forderungen einer Gemeinde an Privaten für die Erstellung von Abzugsdolen ein Privilegium eingeräumt würde. Der Regierungsrath fand indessen, er befinde sich nicht in der Lage, von sich aus eine Revision der Bauordnung anzuregen, sondern müsse es dem betreffenden Gemeinrath überlassen, den Weg der Initiative zu betreten.

Ein Industrieller in Winterthur erhielt die Bewilligung zur Erweiterung eines Fabrikgebäudes ohne Anbringung von Brandmauern, und ferner wurden fünf Rekurse betreffend die Handhabung der Bauordnung erledigt.

IV. Direktion des Militärs.

I. Geschäftsführung im Allgemeinen.

Als gesetzgeberische Erlasse sind hervorzuheben:

Das Gesetz betreffend die Ausrüstung der Wehrpflichtigen, am 7. November 1869 vom Volke angenommen.

Reglement vom 2. August 1869 betreffend die Pferdebeschaffung für den Felddienst (§ 204 des Militärgesetzes).

Regierungsbeschlüsse und Verfügungen, welche die Abänderung der eidgenössischen Bekleidungsordonnanz nöthig machte.

Ein Rest des durch die Domänenverwaltung verwalteten „Fonds für die Invaliden aus dem Sonderbundsfeldzuge" wurde mit der „Stiftung zu Gunsten dürftiger Militärs und deren Familien" verschmolzen. Ueber diesen Stiftungsfond führt ebenfalls die Domänenverwaltung Rechnung. Eine Kommission von 5 Mitgliedern prüft dieselbe und disponirt nöthigen Falles über den Fond selbst, welcher sich am Schlusse des Berichtsjahres auf Fr. 55,987. 28 Rp. belief.

II. Bezug des Militärpflicht-Ersatzes.

Der im Berichtsjahre stattgehabte Bezug des Militärpflichtersatzes für das Jahr 1868 ergab folgendes Resultat:

Die Taxationssumme belief sich auf		Fr. 326,364. 50 Rp.
Hievon ziehen sich ab:		
Nicht eingegangene resp. nicht erhältlich gewesene Beträge	Fr. 98,558. 70 Rp.	
Bezugskosten 2c.	„ 18,092. 42 „	„ 116,651. 12 „
		Fr. 209,713. 38 Rp.
Dazu kommen zurückbezahlte Rechtstriebkosten als Einnahme		„ 138. 05 „
	Total	Fr. 209,851. 42 Rp.
Gegenüber dem Ergebniß des Ersatzbezuges pro 1867 =	„	Fr. 208,758. 90 Rp.
ergibt sich eine Mehreinnahme von		Fr. 1,092. 52 „

Das Verhältniß der Ersatzpflichtigen resp. Taxirten gegenüber denjenigen, von welchen der Ersatz wirklich einging, stellt sich, nach Bezirken geordnet, wie folgt:

Bezirk.	Zahl der Taxirten.	Zahl der Bezahlenden.	Verhältniß der Bezahlenden zu den Taxirten in Proz.
I.	6,130	4,126	67,31
II.	4,676	2,808	60,05
III.	4,413	2,738	62,04
IV.	3,958	1,802	45,53
V.	4,130	2,900	70,22
VI.	2,178	1,237	56,80
VII.	2,721	1,603	58,91
VIII.	2,356	1,362	57,81
	30,562	18,576	60,78
Ergebniß vom Bezug pro 1867	31,012	19,261	62,10

Gemäß Großrathsbeschluß vom 28. Dezember 1868 wurde im Voranschlage für die Einnahme des Staates pro 1869, der muthmaßliche Reinertrag des Militärpflichtersatzes von Fr. 200,000 auf Fr. 210,000 erhöht. Wenn nun für das Jahr 1869 dieser Betrag nahezu erreicht wurde, so läßt sich doch voraussehen, daß künftighin das Ergebniß des Bezuges hinter jenem Büdgetansatze zurückbleiben wird, da die Zahl der Ersatzpflichtigen überhaupt, namentlich aber solcher, von denen Zahlung erhältlich ist, in stetiger Abnahme begriffen zu sein scheint.

Die Mehreinnahme vom Jahre 1868 gegenüber 1867 ist nicht sowohl dem Ertrage des Pflichtersatzes als vielmehr einer momentanen Verminderung der Ausgaben für Druckarbeiten zuzuschreiben.

Der Betrag des wegen erfolglosen Rechtstriebes nicht erhältlich gewesenen Militärpflichtersatzes reduzirte sich pro 1868 auf Fr. 3,091. 10 Rp. gegenüber Fr. 4,126. 85 Rp. vom Steuer-Jahre 1867.

Von 162 Ersatzpflichtigen wurde der Ersatz im Sinne der §§ 16 und 17 des Gesetzes abverdient. Die abverdiente Summe beträgt Fr. 3,133. 12 Rp., während dem Staate für Verpflegung der Abverdiener Fr. 1,742. 62 Rp. und für Transportgebühren Fr. 64. 20, im Ganzen also Fr. 1,806. 82 Rp. Kosten erwachsen sind.

Anstände zwischen einem Bezirkskommando und einer Gemeindrathskanzlei wegen Taxation von Niedergelassenen, die vor kurzer Zeit in die Gemeinde zogen und daher noch nicht auf dem Steuerregister komparirten und von Söhnen, die, weil in der Haushaltung ihrer Eltern lebend, auf dem Steuerregister weder mit Vermögen noch Einkommen figuriren, während sie sich thatsächlich eines erheblichen Einkommens erfreuen, ver-

anlaßten die Direktion zu der prinzipiellen Wegleitung, es solle bei der Militärersatztaxation Vermögen und Einkommen solcher Niedergelassenen ebenfalls in Anschlag gebracht werden.

Nach dem Inkrafttreten der neuen Verfassung, wonach der Bürger mit zurückgelegtem 20 Altersjahr majorenn wird, tauchte die Frage auf, ob die Haftpflicht der Väter ersatzpflichtiger abwesender Söhne für Beträge, die unter der Herrschaft der alten Verfassung aufgelaufen sind, fortbestehe, d. h. eine daherige Forderung noch geltend gemacht werden könne, nachdem die Söhne majorenn geworden seien. Ein von der Justizdirektion eingeholtes bezügliches Gutachten sprach sich in bejahendem Sinne aus.

Nach der von den Bezirkskommandanten bisher eingehaltenen Praxis wurden ersatzpflichtige Kantonsbürger, die in anderen Kantonen niedergelassen waren, für die betreffenden Jahre zur Ersatzleistung angehalten, sofern sie sich nicht darüber auszuweisen vermochten, daß sie am früheren Niederlassungsorte Dienst geleistet oder Ersatz bezahlt haben.

In Rekursfällen stellte sich dann aber die Unhaltbarkeit dieser Praxis heraus, indem der Grundsatz Geltung fand, daß es Sache des betreffenden Kantons sei, die in seinem Gebiete niedergelassenen Schweizerbürger zur Dienst- oder Ersatzleistung anzuhalten, dem Heimatskanton aber eine Kontrole hierüber nicht zustehe.

III. Befreiung von der Wehrpflicht.

Vor der militärärztlichen Untersuchungskommission sind im Berichtsjahre in 18 Sitzungen 1767 Dienstpflichtige untersucht und davon 473 als dienstfähig abgewiesen worden.

Von den übrigen wurden entlassen:

16 gänzlich (I. Klasse).
848 vom eigentlichen Waffendienst (II. Klasse).
326 für zwei Jahre.
104 für ein Jahr.

Von den Abgewiesenen gingen 65 Rekursbegehren ein, welche die Rekursbehörde in 2 Sitzungen behandelte.

27 Rekurrenten wurden definitiv, zum Theil mit erhöhter Gebühr, abgewiesen; die übrigen wurden theils temporär, theils gänzlich vom Waffendienste befreit.

Die Zahl der vor der Untersuchungskommission behandelten Fälle (mit Ausnahme der in den 4 allgemeinen Sitzungen Untersuchten) vertheilt sich auf die Militärbezirke wie folgt:

I.	Bezirk	220
II.	"	279
III.	"	213
IV.	"	184
V.	"	225
VI.	"	79
VII.	"	120
VIII.	"	89
	Sa.	1,409

In der nachstehenden Uebersicht finden sich die Gebrechen aufgezählt, welche für die damit Behafteten gänzliche oder temporäre Dienstbefreiung zur Folge hatten.

Militärbezirke.	Zu klein.	Schwächlich, Skrophulosis.	Mißbildungen und Verkrümmungen des Rumpfes.	Chronische Hautkrankheiten.	Rheumatismen, Gicht, Fettsucht.	Lähmungen, Atrophieen, Nervenleiden.	Idiotismus, Kretinismus.	Geisteskrankheiten.	Epilepsie, Hirn- und Kopfleiden.	Kurzsichtigkeit.	Augenkrankheiten und deren Folgen.	Schwerhörigkeit, Ohrenleiden.	Plattfüße.	Stottern.	Kröpfe.	Halsleiden.	Lungentuberkulose.	Brustleiden, Emphysema.	Herzleiden.	Krankheiten der Verdauungsorgane.	Hernien.	Syphilis.	Nierenleiden, Krankheiten der Harn- und Geschlechtstheile.	Beinbrüche, Knochenkrankheiten, Mißbildungen der untern Extremitäten.	Chronische Gelenkleiden u. deren Folgen.	Folgen von Verwundung und Verletzung der obern Extremitäten.	Bein- und Fußgeschwüre, Varices, stinkende Fußschweiße.	Rekonvaleszenten.	Summa.
I.	7	9	5	1	3	1	1	—	4	19	4	2	7	1	7	3	9	15	25	4	12	1	4	3	9	6	3	4	169
II.	26	11	2	1	2	4	8	1	4	6	12	5	6	1	30	2	9	10	29	4	7	—	3	8	7	4	3	2	207
III.	16	4	3	1	4	2	2	3	—	5	6	4	3	—	22	—	2	6	18	3	6	—	1	7	5	4	4	—	131
IV.	24	7	—	2	—	4	3	1	4	3	5	3	4	—	11	—	4	1	6	1	1	—	1	2	7	5	4	2	105
V.	19	9	2	2	1	2	1	2	2	9	15	4	7	2	20	—	4	8	9	8	11	—	1	2	10	9	3	3	165
VI.	9	3	2	2	1	3	2	1	1	2	1	—	1	—	5	—	3	1	1	—	6	—	—	4	4	6	—	1	59
VII.	7	3	4	2	1	3	1	2	2	3	5	1	3	1	7	—	2	1	3	2	6	—	1	3	9	10	2	—	84
VIII.	6	4	3	2	—	1	3	—	3	1	8	1	3	1	6	1	3	2	3	1	4	—	1	3	—	4	3	—	67
den 12. März	20	5	2	—	—	1	6	1	1	4	7	1	1	—	4	—	—	2	1	—	1	—	1	2	4	1	1	—	66
den 17. Sept.	2	4	3	1	1	—	2	—	2	2	3	3	2	—	13	1	3	3	7	1	17	1	2	4	8	2	9	—	96
den 5. Nov.	2	3	2	—	3	1	1	—	5	—	1	1	—	—	13	—	3	4	5	4	20	—	3	4	5	9	4	3	96
den 12. Nov.	—	1	3	—	1	—	1	—	—	—	2	3	—	—	4	—	3	3	4	2	3	—	—	4	6	4	3	2	49
Summa:	138	63	31	14	17	22	31	11	28	54	69	28	37	6	142	7	45	56	111	30	94	2	18	46	74	64	39	17	1294

Im Kanton Zürich werden die Entscheidungen anderer Kantone hinsichtlich Dienstbefreiung nicht unbedingt anerkannt. Für die Richtigkeit dieser Maxime sprechen nachfolgende zwei Beispiele, die im Laufe des Berichtsjahres vorgekommen sind.

Ein im Kanton Zürich niedergelassener junger Arzt aus dem Kanton Luzern verlangte Dispensation vom Dienst, weil er in seinem Heimatkanton wegen Kurzsichtigkeit als untauglich erklärt worden sei. Die Direktion fand sich jedoch veranlaßt, den betreffenden Arzt vor Untersuchungskommission zu weisen, welche ihn dann auch abwies, von der wohl richtigen Ansicht ausgehend, die Kurzsichtigkeit sei kein Diensthinderniß für einen Nichtkombattanten, zumal für einen Arzt, der seinen Beruf ausübe.

Ein aargauischer Angehöriger war in seinem Heimatkantone wegen mangelnder Körpergröße für immer vom Dienste befreit, wies aber bei der Untersuchung hierorts mehr als einen Zoll über das Minimalmaß auf.

Von Amts oder Berufs wegen waren für die Dauer ihrer Anstellung vom Militärdienste befreit:

(§§ 4 und 5 des kantonalen Militärgesetzes)

658	Staatsbedienstete (inkl. Geistliche und Lehrer)
79	Studirende,
82	Polizeisoldaten,
381	Eisenbahnangestellte,
20	Dampfschiffangestellte.
1220.	

An 38 Schweizerbürger aus anderen Kantonen, die sich im Kanton Zürich niedergelassen hatten, wurde auf Ansuchen ihrer resp. Kantonal-Militärbehörden die Bewilligung ertheilt, bis auf Weiteres ihre Wehrpflicht im Heimatskanton zu erfüllen.

Dieselben wurden behufs Ausübung der erforderlichen Kontrole angewiesen, sich bei dem Bezirkskommandanten ihres Wohnortes über ihre jeweiligen Dienstleistungen auszuweisen.

Die Direktion hielt es für angemessen, dieses Verfahren, welches nicht nur für den betreffenden Dienstpflichtigen erwünscht sein mag, sondern auch dem Kanton Ausrüstungskosten erspart, einstweilen fortbestehen zu lassen, wenigstens gegenüber solchen Leuten, deren Niederlassung nur eine vorübergehende ist. Nachdem die Revision des eidgen. Militärgesetzes durchgeführt sein wird, wird man auch auf diese Verhältnisse zurückkommen müssen.

Die wiederholte Erscheinung, daß von Dienstpflichtigen ärztliche Zeugnisse behufs Dispensation vom Einrücken in den Militärdienst eingelegt wurden, bei deren Prüfung sich zeigte, daß die krank Geschilderten ganz wohl im Stande gewesen wären, sich wenigstens bei der Besammlung ihrer resp. Korps einzufinden, veranlaßte die Militärdirektion, den Befundscheinformularen eine etwas präzisere Fassung zu geben und zugleich die Herren Aerzte auf die Bedeutung der militärärztlichen Zeugnisse aufmerksam zu machen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient das Dienstverhältniß derjenigen Staatsbürger, welche wegen religiösen Skrupeln sich beharrlich weigern die Waffen zu tragen. Bisher betrachteten sich diese Leute mit der Bezahlung von Bußen bis auf Fr. 24 per Jahr und des Militärpflichtersatzes gewissermaßen als losgekauft.

Da aber im Allgemeinen die Disziplinarstrafen an die Stelle der Geldbußen treten mußten, und es unthunlich erschien, gegenüber den aus einem religiösen Grunde Ungehorsamen in dieser Beziehung eine Ausnahme zu machen, so mußte, wollte man die letzteren nicht zu eigentlichen Märtyrern stempeln, auf einen einstweiligen Ausweg Bedacht genommen werden, und macht man nun den Versuch, die bezeichneten Dienstpflichtigen als Krankenwärter oder Frater zu verwenden, soweit sich die Individualität dazu eignet. Damit ist aber eine rationelle Regelung des Mißverhältnisses noch nicht erzielt und wird unter Umständen später die Angelegenheit prinzipiell behandelt werden müssen.

Die aus anderen Kantonen eingezogenen Berichte über die Behandlung renitenter Sektirer ergeben, daß in einzelnen Fällen die Leute zum Sanitätskorps eingetheilt werden, woselbst sie ihren Dienst zur Zufriedenheit erfüllen, in anderen Fällen dagegen kriegsgerichtliche Strafen verhängt wurden, die aber nur selten die erwartete Wirkung hatten.

Nach den bei den Bezirkskommandanten gemachten Erhebungen zählt der Kanton Zürich zur Zeit 33 Dienstpflichtige, die sich religiöser Skrupel halber dem Waffendienste zu entziehen suchen.

IV. Personalbestand.

Im Personal der kantonalen Militärverwaltung kamen im Laufe des Berichtsjahres nachfolgende Veränderungen vor.

Den Herren:

Major R. Sulzer in Winterthur, prov. Waffenkommandanten der Kavallerie;

Kommandant Goll in Zürich, Auditor des kanton. Kriegsgerichtes;

Kommandant Hatt in Waltalingen, Kommandant des VI. Militärbezirkes,
wurde vom Regierungsrathe die verlangte Entlassung von ihren Stellen ertheilt.

An die vakanten Stellen wurden gewählt:

Zum Waffenkommandanten der Kavallerie:

Herr eidgen. Oberstlieut. F. Hertenstein von Kyburg, in Winterthur.

Zum Auditor des kantonalen Kriegsgerichtes, dessen bisheriger Stellvertreter:

Herr Hauptmann G. Mousson in Zürich; zum Stellvertreter desselben:

Herr Lieutenant Eugen Zuppinger in Zürich;

zum Kommandanten des VI. Militärbezirkes:

Herr Hauptmann Ulrich Landolt in Andelfingen.

Die nach Verfassung und Gesetz nöthig gewordenen Erneuerungswahlen der sämmtlichen kantonalen Militärbehörden und Beamten konnten im Berichtsjahre nur theilweise vorgenommen werden.

Zum Stellvertreter des Großrichters wurde, an Stelle des Hrn. Oberrichter Spiller, gewählt:

Herr Fürsprech Brunner in Winterthur;

zum Richter, als Ersatz für Herrn Kavalleriehauptmann Zuppinger:
Herr Oberstlieutenant Heß in Zürich.

Ferner wurde zum Ersatzmann gewählt:

Herr Bataillonskommandant Johannes Huber in Hausen a. A.

Im Personal der Waffenkommandanten hatten die Erneuerungswahlen keine Veränderungen zur Folge.

Im eidgenössischen Stabe fanden, soweit es zürcherische Offiziere betrifft, folgende Mutationen statt:

Neue Aufnahmen.

In den Geniestab:

1 Hauptmann.
1 II. Unterlieutenant.

In den Artilleriestab:

2 Hauptleute.
1 Oberlieutenant.

In den Gesundheitsstab:

1 I. Unterlieutenant.
1 Ambülancenkommissär mit I. Unterlieutenantsgrad.

Beförderungen.

im Artilleriestabe:

1 Major zum Oberstlieutenant.

1 Hauptmann zum Major.
1 Oberlieutenant zum Hauptmann.
1 I. Unterlieutenant zum Oberlieutenant.

Abgegangen:

in Folge Entlassungsbegehren:

aus dem Artilleriestabe:

2 Majors

Aus dem Kommissariatsstab:

1 Oberlieutenant.

Aus dem Gesundheitsstabe:

1 Ambülancekommissär.

Bestand der zürcherischen Offiziere im eidgenössischen Stabe mit Ende des Jahres 1869:

Im Generalstabe	13
„ Geniestabe	6
„ Artilleriestabe	17
„ Justizstabe	2
„ Kommissariatsstabe	24
„ Gesundheitsstabe	20
	82

Im Bestande der zürcherischen Miliz sind im Berichtsjahre folgende Veränderungen eingetreten.

a. Beim Offizierskorps:

	Neu eingetheilt.	Befördert.	Abgegangen.
Genie	2	3	—
Artillerie	7	5	—
Kavallerie	3	—	3
Scharfschützen	2	11	1
Infanterie	36	100	18
Sanitätspersonal	3	6	2
	53	125	24

b. Bei der Mannschaft:

	Neu eingetheilt.	Abgegangen.
Genie	44	36
Artillerie	169	119
Kavallerie	40	36
Scharfschützen	120	79
Infanterie	1,041	931
Sanitätspersonal (Krankenwärter)	2	1
	1,416	1,202

Bestand der Korps auf Ende 1869.

Waffe:	Auszug:		Reserve:		Landwehr:		Total:	
	Offiziere.	Mannschaft.	Offiziere.	Mannschaft.	Offiziere.	Mannschaft.	Offiziere.	Mannschaft.
Genieforps . .	16	241	12	245	1	155	29	641
Artillerie . .	28	978	11	536	8	473	47	1,987
Kavallerie . .	14	276	2	57	5	187	21	520
Scharfschützen .	17	523	12	364	12	235	41	1,122
Infanterie . . .	161	7,640	105	3,488	132	3,919	398	15,047
Medizinalpersonal	31	—	9	—	13	—	53	—
Krankenwärter .	—	27	—	4	—	1	—	32
Veterinärpersonal	10	—	4	—	3	—	17	—
	277	9,685	155	4,694	174	4,970	606	19,349

nicht inbegriffen das Personal der Stäbe der verschiedenen Waffen.

Das kantonale Instruktionspersonal bestund mit Ende 1869 aus:

Dem Oberinstruktor, dem Instruktor I. Klasse, 4 Instruktionsoffizieren, 14 Unterinstruktoren, 1 Trompeterinstruktor und einem Tambourinstruktorgehülfen.

Die vor zurückgelegtem Dienstpflichtigkeitsalter aus dem eidgenöss. Stabe getretenen Offiziere sollen im Kantonaldienste angemessen verwendet werden. Die Vollziehung dieser Vorschrift stößt auf Schwierigkeiten, wenn die aus dem Stabe getretenen Offiziere einen höheren Grad bekleideten oder einer Branche des Stabes angehört hatten, die im kantonalen Dienste nicht vorkommt.

Es kann z. B. einem Oberstlieutenant oder Major des Genie-, Artillerie-, Justiz-, Kommissariats- oder Gesundheitsstabes nicht zugemuthet werden, sich als Hauptmann beim kantonalen Kontingente eintheilen zu lassen; eine anderweitige Verwendung in diesen Graden ist aber in der Regel nicht thunlich.

Die Militärdirektion hatte die Absicht, zwei aus dem eidgen. Stabe getretene Artillerie-Majore der Infanterie zuzutheilen; dieselben rekurrirten gegen diese Anordnung an den Regierungsrath, welcher den Rekurs als begründet erklärte. Es blieb somit nichts Anderes übrig, als die betreffenden Offiziere bis auf Weiteres uneingetheilt zu lassen und zur Mililärpflichtersatzleistung anzuhalten.

V. Militärinstruktion.

A. Eidgenössische Militärkurse.

I. Militärschulen. An nachfolgenden Schulen haben zürcherische Detachemente im Laufe des Jahres 1869 Theil genommen:

1. Sappeurrekrutenschule Thun.
2. Pontonnierrekrutenschule Brugg.

3. Park- und Parktrainrekrutenschule Aarau.
4. Artillerierekrutenschule für bespannte Batterien in Frauenfeld
5. Positionsartillerierekrutenschule in Thun.
6. Pyrotechnischer Kurs in Thun.
7. Spezieller Trainkurs für Artillerieoffiziere.
8. Kurs für Artillerieoffiziersaspiranten II. Klasse in Thun.
9. Dragonerrekrutenschule in Winterthur.
10. Remontekurs in Frauenfeld.
11. Spezieller Reitkurs für Kavallerieoffiziere in Thun.
12. Kavallerieunteroffiziersschule in Luzern.
13. Kurs für Kavallerieoffiziersaspiranten II. Klasse in Aarau.
14. Schützenrekrutenschule in Wallenstadt.
15. Kurs für Schützenaspiranten II. Klasse in Payerne.
16. Schützenoffiziersschule in Thun.
17. Infanterieoffiziersaspirantenschule in Bière.

Aus welchen Gründen dieser Waffenplatz für deutschschweizerische Offiziersaspiranten gewählt wurde, muß dahingestellt bleiben.

18. Schießschule für Infanterieoffiziere der Auszügerbataillone in Basel.
19. Schule für Infanterie-Zimmerleute in Solothurn.
20. Rekrutenkurs für Büchsenmacher in Zofingen.
21. Infanterieinstruktorenschule in Thun.
22. Sanitätskurse für Aerzte, Frater und Krankenwärter in Zürich und Luzern.
23. Zentralmilitärschule in Thun.

An derselben nahmen Theil:

2 Offiziere und 17 Unteroffiziere und Arbeiter der Artillerie und zwei Majore der Infanterie.

II. Wiederholungskurse. Im Berichtsjahre haben nachfolgende Korps des Auszuges und der Reserve eidgenössische Wiederholungskurse bestanden:

1. Die Auszüger-Pontonnierkompagnie Nr. 1 in Brugg.
2. Die Reserve-Sappeurkompagnie Nr. 7 in Solothurn.
3. Die Auszüger 8 ℔ Batterie Nr. 1 in Frauenfeld.
4. Die Reserve 8 ℔ Batterie Nr. 41 } gemeinschaftlich in Frauenfeld.
5. „ „ 4 ℔ „ Nr. 43 }
6. Die Auszüger-Parkkompagnie Nr. 35 in Zürich.
(Den Parktrain hatten andere Kantone zu stellen.)
7. Die Auszüger-Dragonerkompagnie Nr. 3 } gemeinschaftlich in Winterthur.
8. „ „ „ Nr. 12 }
9. „ „ „ Nr. 19 }

10. Die Reserve-Dragonerkompagnie Nr. 23 in Zürich.
11. Die Auszüger-Scharfschützenkompagnie Nr. 2 ⎫
12. „ „ „ Nr. 21 ⎬ gemeinsam
13. „ „ „ Nr. 22 ⎪ in Herisau.
14. „ „ „ Nr. 35 ⎭
15. Die Reserve-Scharfschützenkompagnie Nr. 46 ⎫ gemeinsam in
16. „ „ „ Nr. 47 ⎬ Frauenfeld.
17. „ „ „ Nr. 74 ⎭
18. Wiederholungskurs für Büchsenmacher in Zofingen.

III. Benutzung zürcherischer Waffenplätze zu eidgenössischen Kursen. Nachfolgende eidgenössische Kurse wurden im Laufe des Jahres 1869 auf zürcherischen Waffenplätzen abgehalten:

In Zürich: Artillerie-Wiederholungskurs der Parkkompagnie Nr. 35 (Zürich) und Nr. 73 (St. Gallen), der Parktrainkompagnie Nr. 84 (Luzern, Schwyz, Zug und Aargau), des Linien-Parktrains und sämmtlicher taktischen Einheiten von Auszug und Reserve der Kantone Luzern, Zug, Schwyz und Aargau.

Drei Sanitätskurse und ein Operationswiederholungskurs.

In Winterthur: Kavallerierekrutenschule der Dragonerrekruten der Kantone Zürich, Schaffhausen und St. Gallen.

Kavallerie-Wiederholungskurs der Dragonerkompagnien Nr. 3, 12 und 19 (Zürich).

Scharfschützenrekrutenschule für Rekruten der Kantone Bern, Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn, Baselland und Aargau und deutsch sprechende Aspiranten II. Klasse der Scharfschützen.

B. Kantonale Militärkurse.

Gemäß dem vom Regierungsrathe genehmigten Unterrichtsplane wurden folgende kantonale Kurse abgehalten.

I. Militärschulen:

1. Vorübung des Instruktionspersonals.
2. Taktischer Kurs für Hauptleute und Aidemajore.
3. Schule für neuernannte Korporale.
4. Schule für Trompeter- und Tambourrekruten, mit Zuzug der Tambourmajore des Auszuges und der Reserve für die ersten 10 Tage.
5. Infanterie-Militärschule in 2 Abtheilungen.
6. Kurs für Infanterieoffiziersaspiranten I. Klasse.
7. Zentralisirter Rekrutenunterricht für Rekruten mit Gewehr in 3 Abtheilungen.

II. Wiederholungskurse:

1. Auszügerbataillon Nr. 9
2. " Nr. 11
3. " Nr. 29
4. " Nr. 34

} Kaserne Zürich

zu 6 Tagen für die Kadres und 4 Tagen für die Mannschaft, sämmtliche Kurse verbunden mit Zielschießübungen.

5. Auszügerbataillon Nr. 3 in der Kaserne Zürich.
6. " Nr. 5 im Zeltlager auf der Wollishofer Allmend.
7. " Nr. 48 kasernirt in Winterthur.
8. " Nr. 64 kantonnirt in Embrach.

Die Kurse dieser Bataillone wurden zu taktischen Uebungen benutzt und dauerten 6 Tage für Kadres und Mannschaft.

Die Anordnung, zwei Bataillone gleichzeitig in benachbarte Kantonnemente zu legen, hatte den Zweck, die taktischen Uebungen in etwas größerem Styl zu betreiben und auf diesem Wege die Lücke zwischen den Exerzitien der taktischen und den Uebungen der strategischen Einheiten auszufüllen.

9. Reservebataillon Nr. 86
10. " Nr. 88

} in Zürich, Schießübung, 4 Tage für die Kadres und 3 Tage für die Mannschaft.

11. Reservebataillon Nr. 85 in Ottenbach.
12. " Nr. 87 in Knonau.

Je 4 Tage für Kadres und Mannschaft.

Beide Bataillone wurden zu taktischen Uebungen gleichzeitig besammelt.

Die Zimmerleute der zu Schießübungen einberufenen Bataillone Nr. 9, 11, 29, 34, 86 und 88 wurden zu einem Spezialkurse vereinigt, in welchem ihnen Gelegenheit geboten wurde, sich, soweit es die Kürze der Zeit erlaubte, in ihrem technischen Fache auszubilden.

Von einer Besammlung der Landwehrbataillone wurde im Berichtsjahr Umgang genommen, da wegen mangelnder Bewaffnung derselben es sich um eine bloße Personalinspektion hätte handeln können. Weitere Gründe finden sich unter Titel VII.

III. Inspektion der Landwehr der Spezialwaffen. Zu diesem Zwecke wurden die Landwehrkompagnien des Genie's, der Artillerie und der Scharfschützen je auf einen Tag nach Zürich beordert.

IV. Vereinigungsmusterungen. Nachfolgende Korps des Genie's und der Artillerie, welche im laufenden Jahre keinen Wieder-

holungskurs zu bestehen hatten, wurden massenweise auf je einen Tag in Zürich zur Inspektion und Kontrolbereinigung besammelt: die Auszüger-Sappeurkompagnie Nr. 2, die Reserve-Pontonnierkompagnie Nr. 4, die Artilleriekompagnien Nr. 4, 10, 28 und 32 des Auszuges, Nr. 60 und 70 der Reserve, sowie die Parktrainabtheilungen.

V. Spezialkurse für Trompeter. Bei der Artillerie und der Kavallerie hatten die Trompeter des Auszuges in Winterthur, bei den Scharfschützen diejenigen des Auszuges und der Reserve in Zürich besondere Uebungen durchzumachen. Den Infanterietrompetern des Auszuges wurde der nöthige Fortbildungsunterricht in den kantonalen Militärschulen ertheilt.

Von dem zu diesem Zwecke ausgeworfenen Gesammtkredite von Fr. 3000 wurden 1869 Fr. 2776.70 verwendet.

VI. Nachübungen. Von der bei den kantonalen Uebungen resp. Besammlungen ausgebliebenen Mannschaft bestanden die Nachübung:

vom Geniekorps . . .	10	Mann
von der Artillerie . .	31	„
von der Kavallerie . .	—	„
von den Scharfschützen .	8	„
von der Infanterie . .	376	„
Total .	425	Mann.

Die dem unentschuldigten Ausbleiben auf dem Fuße folgende Strafe hatte die Zahl der Nachdienstpflichtigen im Verhältniß zu früher bedeutend vermindert.

VI. Sanitarische Verhältnisse und Sanitätsdienst.

Der Gesundheitszustand der Truppen während des Berichtsjahres war normal und erforderte somit keine außerordentlichen Vorkehrungen.

In den verschiedenen kantonalen Kursen wurden wegen Krankheiten temporäre Dienstdispensationen ertheilt:

	Kranke	Dispensationstage
Zentralisirte Rekrutenkurse . .	49	58
Infanterie-Militärschulen . . .	128	147
Instruktionskurs für Offiziere . .	4	4½
Korporalsschule	10	13½
Tambour- und Trompeterrekrutenschule	9	11
Wiederholungskurse	224	290½
Nachdienst für Uneingetheilte . .	17	8
Nachdienst für Eingetheilte . .	16	30
	457	562½

Die schon in früheren Geschäftsberichten gemachte Bemerkung betreffend die auffallend starke Zahl der in den Militärschulen vorübergehend Erkrankten ist auch hier wieder am Platze.

VII. Ausbildung, Dienstfähigkeit und Disziplin der Truppen.

Die zur Einsicht eingelangten Inspektions- und Schulberichte lauten im Allgemeinen hinsichtlich der Dienstfähigkeit und Disziplin der in eidgenössischen Kursen gestandenen zürcherischen Korps und Detachemente befriedigend.

Wenn auch einige Ausschreitungen vorkamen, so reduzirten sich dieselben nur auf wenige einzelne Individuen.

Ueber den Bildungsstand der zürcherischen Infanterie spricht sich der Kommandant dieser Waffe aus wie folgt:

„Vervollkommnung der Waffe ist ein Fortschritt, wenn die der Träger Hand in Hand mit ihr geht. Der Einführung der Hinterlader hat daher zunächst die von Exerzierreglementen auf dem Fuß folgen müssen, welche den richtigen Gebrauch derselben im Gefechte sichern. Diese Reglemente sollten, nachdem sie nun zwei Jahre der taktischen Instruktion zu Grund gelegt worden sind, unsern Milizen wenigstens soweit bekannt sein, daß sie sich überzeugt haben, sie können nur in den Reihen einer disziplinirten, allgemein, insbesondere aber in ihren Kadres intelligenten Infanterie Fuß fassen.

„Die rein technische Ausbildung unserer Truppen, speziell auch unserer zürcherischen, wird offiziell durch rationelle Instruktion und Schießübungen, außerdienstlich durch eine zunehmende Betheiligung an Schießvereinen unstreitig dem möglichst hohen Grade entgegen geführt. Sie ist aber, wenn auch eine, doch nur die eine Grundbedingung und macht uns nur zu Schützen, aber noch nicht zu Soldaten. Der Exerzier- und der Manövrirplatz stellt ebenso, ja noch berechtigtere Ansprüche an den Wehrmann als der Schießplatz, und eine Truppe ist erst dann feldtüchtig, wenn sie auch auf jenem Befriedigendes leistet. Hier liegt aber offenbar die Schwäche jeder Milizarmee, wenn sie auch wie die unsere ganz gewiß an und für sich brauchbare Elemente hat. Sie stößt in der kurzen Instruktionszeit auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Der Unterricht der zürcherischen Infanterie ist vorzüglichen Instruktoren anvertraut, und die Militärbehörden unterstützen dieselben nach Kräften; aber die bisher erreichten Resultate und die auf untrügliche Maßstäbe basirten Schlüsse auf das, was die Zukunft bringen kann, berechtigten nicht zu

der Erwartung, daß die taktische Ausbildung je der technischen gleichkommen werde.

„Die die Intelligenz vorab beanspruchenden in unserem Kontingente so stark repräsentirten Spezialwaffen rauben der Infanterie die genügende Zahl geistig begabter Individuen, um die Kadres der Bataillone und der Kompagnien in jeder Richtung vollständig zu erhalten. Dies ist aber die erste Bedingung einer befriedigenden Lösung der Aufgabe, welche die militärische Ausbildung einer Truppe stellt. An der mangelnden Anlage des Schülers scheitert auch der beste Unterricht und, wenn dieser alle Gelegenheiten zu militärischer Belehrung, die sich ihm außerdienstlich bieten, mit Ernst benutzt, so mag sein Gedächtniß sich mit einem ganzen Kram des Gesehenen, Gehörten, Gelesenen belasten; aber der Verstand, dem es dasselbe zuführen soll, kann es nicht zum Gebrauch verarbeiten.

„So lange aber in unseren Kadres die Intelligenz nicht in Qualität und Quantität vollständig vorhanden ist, kann die beste Instruktion nur Unvollkommenes leisten.

„Liegt das Ziel, das wir erstreben, auch noch ferne, ist es vielleicht nie ganz zu erreichen, so arbeiten unsere besseren Kräfte, deren wir denn doch auch in den Truppen zählen, demselben unermüdlich entgegen.

„So muß endlich doch Manches gelingen und dürfen wir den Vergleich mit den Leistungen anderer Kantone in keinem Falle scheuen."

Bei der eidgenössischen Armeeeintheilung wird die Landwehr als ein wirkliches Glied des schweizerischen Bundesheeres behandelt; will man diese Milizklasse mit Erfolg in dem allgemeinen Heeresverbande verwenden, so muß sie auch bezüglich ihrer Ausbildung auf einer gewissen Stufe erhalten werden, auf der sie gegenwärtig nicht steht.

Ist die Landwehr erst einmal mit Hinterladern bewaffnet, so tritt das Bedürfniß besserer Ausbildung der Korps in verstärktem Maße hervor.

Der erste taktische Kurs für Hauptleute der Infanterie zeigte, daß hier eine wunde Stelle unserer Instruktionseinrichtungen getroffen wurde; 12 Tage erscheinen jedoch als zu wenig, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen.

Die Korporalsschulen haben sich seit ihrem neunjährigen Bestande nicht nur als ein zweckmäßiges, sondern geradezu als ein nothwendiges Institut bewährt.

Auch der Erfolg der Zentralisation des Rekrutenunterrichtes des zweiten Jahres kann als ein befriedigender bezeichnet werden, wogegen der Unterricht ohne Gewehr so lange noch zu wünschen übrig läßt, als man nicht auch diesen zentralisirt. Die Leistungsfähigkeit der betreffenden

Unterinstruktoren bedingt auch den Grad der Ausbildung der ihnen anvertrauten Exerzierklassen, und es liegt in der Natur der Sache, daß die Prüfungsergebnisse ungleich ausfallen.

Das Kriegsgericht mußte im Berichtsjahre nie besammelt werden. Gegenüber einem des Lebensmitteldiebstahls angeklagten Soldaten wurde, der Geringfügigkeit des Falles halber, von einer Ueberweisung an das Kriegsgericht Umgang genommen.

Nach dem Berichte des Waffenkommandanten der Infanterie war die Zahl der Disziplinarvergehen verhältnißmäßig beträchtlich und nöthigte die Bedeutung derselben mehrmals zu hohem Strafmaß.

VIII. Freiwillige Schießvereine.

Die Zahl der freiwilligen Schießvereine und der Dienstpflichtigen, die sich an den Schießübungen betheiligen, ist in steter Zunahme begriffen.

Im Berichtsjahre belief sich die Zahl der Vereine auf 162 mit 4161 Mitgliedern.

Die Ausgabe für Munition betrug . .	Fr. 25,285.82
Diejenigen für Prämien	2,080.50
Summa	Fr. 27,366 32
Es ergibt sich somit gegenüber dem Voranschlage pro 1869	Fr. 20,000.—
Eine Mehrausgabe von	Fr. 7,366 32

Der von der eidgenössischen Militärverwaltung verabfolgte Prämienbetrag stieg auf Fr. 4888.12.

Eine größere Anzahl Schießvereine aus dem fünften Militärbezirke organisirte eine gemeinsame Schießübung und richtete an die Militärdirektion resp. den Regierungsrath das Gesuch um Ertheilung eines besonderen Staatsbeitrages zu Schießprämien.

Mit Rücksicht auf die gute Wirkung, welche derartige gut geleitete Zusammenzüge schon durch Erzeugung des Wetteifers auf die Steigerung der Schießkunst der Milizien üben müssen, wurde dem Gesuche entsprochen, dabei aber als Grundsatz aufgestellt, daß künftig eine derartige Staatsunterstützung nur dann eintreten könne, wenn die sämmtlichen Vereine eines ganzen Militärbezirks sich zu einer gemeinsamen Uebung zusammenfinden.

Die Verabreichung von Staatsunterstützungen in Rede stehender Art muß übrigens selbstverständlich vom jeweiligen Staatsbudget abhängig gemacht werden.

Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt die Entwicklung, welche das Vereins-Schießwesen seit Erlaß des Großrathsbeschlusses vom 25. April 1864 genommen hat.

Uebersicht
der freiwilligen Schießvereine und der diesfälligen Ausgaben seit Inkrafttreten des Großraths-Beschlusses vom 25. April 1864.

Jahrgang	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	Ausgaben für Munition		Ausgaben für Prämien		Total der Ausgaben		Voranschlag		Mehr-Ausgabe		Minder-Ausgabe		Beitrag der Eidgenossenschaft an Prämien		Bemerkungen.
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
1864	60	1,376	6,206	72	688	—	6,206	72	2,000	—	4,206	72	—	—	1,244	89	
1865	84	2,136	9,502	86	952	50	10,455	36	2,400	—	8,055	36	—	—	1,917	75	
1866	112	2,414	11,859	15	1,233	50	13,092	65	7,000	—	6,092	65	—	—	2,400	75	
1867	125	2,894	14,041	87	1,407	—	15,448	87	11,500	—	3,948	87	—	—	2,958	37	
1868	124	3,150	10,527	72	—	—	10,527	72	13,000	—	—	—	2,472	28	2,759	25	Einführung der Kupferhülsenmunition. Ausnahmsweise wurden nur 60 Patronen pr. Mitglied und keine kantonalen Prämien verabfolgt
1869	162	4,161	25,285	82	2,080	50	27,366	32	20,000	—	7,366	32	—	—	4,888	12	

Es ergibt sich hieraus, daß die jeweiligen Voranschläge um ein Bedeutendes überschritten werden mußten, mit Ausnahme des Jahres 1868, wo die Transformation der Gewehre und der Munition die Schießübungen beschränkte und daher die Staatsunterstützung auf 60 statt 100 Patronen, unter Wegfall der Prämien, reduzirt wurde.

Die zu einer ansehnlichen Summe angewachsene Staatsunterstützung für freiwillige Schießvereine auferlegt der Militärverwaltung die Pflicht, strenge darauf Bedacht zu nehmen, daß die in dieser Richtung dem Kanton zugemutheten finanziellen Opfer nur im Interesse der Ausbildung der zürcherischen Milizen in der Schießkunst verwendet werden. Von diesem Gesichtspunkte aus mußte denn auch dem Schießvereine schweizerischer Polytechniker die bisherige Staatsunterstützung verweigert und Vorsorge getroffen werden, daß nur die im Kanton Zürich milizpflichtigen Mitglieder der freiwilligen Schießvereine die Staatsunterstützung genießen.

Um den Infanterieoffizieren die Mitwirkung bei den Schießübungen zu erleichtern und ihnen Gelegenheit zu verschaffen, sich mit der Handhabung und Behandlung der Waffe ihrer Mannschaft besser vertraut zu machen, wurde die Aushingabe von kleinkalibrigen Gewehren aus dem Zeughause an solche Infanterieoffiziere, die Mitglieder von Schießvereinen sind, angeordnet, woran jedoch einige für Ausübung der nöthigen Kontrole unerläßliche Bedingungen geknüpft werden mußten.

Die Militärdirektion hat erfahren müssen, daß bei einzelnen Vereinen hinsichtlich der Berechtigung ihrer Mitglieder zur Staatsunterstützung nicht mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen werde. Die Direktion wird in dieser Beziehung möglichst wachsam sein und je nach Umständen auf einen anderen Modus der Kontrole Bedacht nehmen.

IX. Inspektion der Jugendwehr.

Diese Inspektion wurde für das Jahr 1869 von Herrn eidgen. Oberstlieutenant Spyri in verdankenswerther Weise übernommen.

Aus dem sorgfältig ausgearbeiteten Berichte dieses Offiziers sind folgende Bemerkungen hervorzuheben:

„Ein flüchtiger Blick auf die Thätigkeit der einzelnen Korps genügt, um zur Ueberzeugung zu gelangen, daß wenigstens eine etwelche Uebereinstimmung in der Wahl des Unterrichtsstoffes angestrebt werden sollte.

Militärische Dienstzweige werden gar nicht betrieben, welche sich mit dem Schulunterricht ganz gut verbinden ließen, worunter namentlich die Turnlehre, die Kartenlehre und das topographische Zeichnen, alles Dinge, die sich in jenem jugendlichen Alter viel besser als später erlernen lassen.

Es ist ein großer Uebelstand, daß das gewöhnliche Turnen ohne Geräthe, und das Militärturnen nicht mehr in Uebereinstimmung gebracht und die gleichen Bewegungen in jenem so, in diesem aber wieder ganz anders benannt werden.

Es sollte auf Verminderung der ganz unverhältnißmäßig großen Zahl der Spielleute hingewirkt und von allen Korps gefordert werden, daß sie ihre Spielleute vor- oder nachher den gewöhnlichen Kadettenunterricht durchmachen lassen; wenn nicht, so hat es keinen Sinn, einem solchen Schüler gegenüber die Begünstigungen der Reduktion des Rekrutenunterrichts eintreten zu lassen.

Es sollte alles Ernstes an die Einführung von Hinterladern mit gleichem Kaliber und gleichem Verschlußmechanismus wie bei der Armee gedacht werden und zwar unter Betheiligung des Bundes, der Kantone und der Privaten."

An Munition wurden den Kadettenkorps unentgeltlich verabfolgt:

2140 scharfe Patronen sammt Kapseln à Fr. 26 per mille	Fr. 55. 64.
22060 leichte Patronen sammt Kapseln à Fr. 17 per mille	Fr. 375. 02.
Totalauslage des Staates	Fr. 430. 60.

Die verspätete Eingabe der Berichte einzelner Kadettenkommissionen verzögerten leider die Abrechnung des Zeugamtes.

Die Frage der Kadettenbewaffnung wurde im Berichtsjahre mehrfach ventilirt, kam aber zu keinem Abschluß.

X. Montirungswesen.

Auf Rechnung des Staates wurden ausgerüstet:

23 Sappeurrekruten;
11 Pontonnierrekruten;
61 Kanonierrekruten für bespannte Batterien;
18 Positionskanonierrekruten;
2 Artillerie-Fraterrekruten;
8 Parkkanonierrekruten;

Uebertrag: 123

Uebertrag: 123
6 Artillerie-Trompeterrekruten;
1 Sattlerrekrut;
50 Trainrekruten;
28 Kavallerierekruten;
88 Scharfschützenrekruten;
831 Infanterierekruten;
10 Trompeterrekruten;
6 Tambourrekruten;
3 Krankenwärterrekruten;
5 Fraterrekruten;
16 Mann, die anderwärts schon gedient haben und hier neu eingetheilt worden sind,

zusammen 1167 Mann.

Zwei Artillerieunteroffiziere wurden zu Offizieren bei der Landwehr ernannt und erhielten die gesetzliche Entschädigung von je 75 Fr.

Zwei Kavalleristen, die keine eigenen Pferde mehr halten konnten, wurden zum Train versetzt und erhielten vom Staate die entsprechende Ausrüstung im Tausch gegen die bisherige.

An direkte zur Reserve eingetheilte Infanteristen sind 37 Waffenröcke und 46 Paar Tuchhosen zum halben Preis abgegeben worden.

14 zahlungsunfähigen Milizen wurden ältere Kapüte oder andere ihnen mangelnde Gegenstände aus dem Magazin des Ueberzähligen verabreicht.

1108 Rekruten „mit Gewehr" wurden mit den für das zweite Unterrichtsjahr bestimmten Ausrüstungsgegenständen versehen.

An das Instruktionspersonal wurden 7 Röcke und 10 Paar Beinkleider verabfolgt.

An Wehrpflichtige, welche 200 Diensttage erfüllt hatten, wurden ausgegeben:

4 Paar Tuchhosen für das Geniekorps;
1 Mantel statt Reithosen für die Artillerie;
1 Paar Reithosen für die Artillerie;
1 Paar Tuchhosen für die Artillerie;
3 Mann der Artillerie bezogen Vergütung, weil sie die Reithosen selbst anschafften, ebenso 1 Kavallerist;
1 Paar Tuchhosen für die Scharfschützen;
1 „ „ „ „ Infanterie.

An Solche, die 100 Diensttage aufwiesen, wurden verabreicht:

5 Paar Halbwollhosen beim Geniekorps, ein Geniesoldat erhielt Vergütung;
7 Paar Reithosen bei der Artillerie;
3 Paar ältere Reithosen bei der Artillerie;
1 Mann bezog Vergütung für Reithosen;
14 Paar Halbwollhosen bei den Scharfschützen;
2 Mann erhielten dafür Vergütung;
32 Paar Halbwollhosen bei der Infanterie;
3 Mann waren zu entsprechender Vergütung berechtigt.

Mit den erforderlichen Gegenständen wurden ausgerüstet:

11 beförderte Unteroffiziere bei der Artillerie;
63 ernannte Zimmerleute und Büchsenmacher bei der Infanterie;
17 Brandbeschädigte erhielten die ihnen durch Verfügung bewilligte Ausrüstung;
54 Rekruten der Infanterie erhielten auf Empfehlungsscheine ihrer Gemeindsbehörden vorschußweise die Ausrüstung für das zweite resp. dritte Unterrichtsjahr.

Die neuen Militärkäppis, genannt Käppihüte aus einem Stück nach dem Muster des Herrn Wüscher in Schaffhausen haben sich als äußerst unsolid erwiesen, so daß schon im abgelaufenen Rechnungsjahre 14 Stück durch neue ersetzt wurden und voraussichtlich nach und nach der ganze Rest dieser Lieferung ausgetauscht werden muß.

Wenn auch die Ueberstürzung, mit der diese Kopfbedeckung angefertigt werden mußte, etwas zu dem Mißlingen des Fabrikates beigetragen haben mag, so steht dennoch fest und ist erwiesen, daß der sogen. Käppihut nach eidgen. Muster aus einem Stück nicht solid herzustellen ist.

Die umgeänderten alten Tschakos, der Form nach der neuen Ordonnanz entsprechend, aber aus drei Stücken, Deckel und Rand mit Schirm aus Leder verfertigt, stellten sich als zweckmäßig und sehr dauerhaft heraus.

Nachdem die abgeänderte eidgen. Ordonnanz für die Bekleidung in's Leben getreten war, mußte die Wahrnehmung gemacht werden, daß Offiziere sich willkürliche Abweichungen von den geltenden Vorschriften erlaubten. Die eidgenössische und die kantonale Militärbehörde sahen sich deßhalb genöthigt, den Uebelstand betreffende ernste Befehle zu erlassen.

Das Bedürfniß der baldigen Herausgabe eines definitiven Bekleidungsreglementes muß hier abermals betont werden.

XI. Kriegsmaterial.

Aus dem vom h. Kantonsrathe für das Jahr 1869 ausgesetzten Kredite für das Zeugamt wurden außer den regelmäßigen Ausgaben für Instandhaltung sämmtlicher Zeughausvorräthe und Bestreitung der Administrationskosten im Wesentlichen folgende neue Anschaffungen gemacht und außerordentliche Reparaturen und anderweitige Arbeiten vollzogen:

Für das Genie:

16 Zinkfackeln
16 Harzfackeln
200 Fuß Zündwurst
} in die neuen Sappeurrüstwagen.

Für die Artillerie:

140 Stallgurten;
970 Stück Pack- und Mantelriemen;
36 Zugstrangen sammt Zugriemen und Ringen nebst 36 Anstößen in die Rüstwagen sämmtlicher Batterien;
20 Zünder- und Vorsteckkistchen in die Munitionsmagazine.

Ausrüstung in den Batterierüstwagen Nr. 28, Befestigung der Verschlußkisten ꝛc.

Umänderung von 7 Reitzeugen von Arbeitern und Trompetern der Kavallerie in solche für Artillerie-Unteroffiziere.

Reparatur von 22 Reitsätteln für Artillerieunteroffiziers - Reitzeuge und 8 Sätteln für Pferdearzt-Reitzeuge.

Laboriren von Vierpfünder-Granaten

Entladen von Brandgranaten und Ausziehen des Salpeters aus Sprenggranaten u. A. m.

Für die Kavallerie:

Umänderung von Reitzeugen nach neuer Ordonnanz.

Für die Scharfschützen:

Reparatur und Reinigung der von der Mannschaft der Auszüger- und Reserve-Scharfschützenkompagnien zur Umänderung abgenommenen Stutzer behufs Rückgabe an die Mannschaft.

Für die Infanterie:

4 Parkwagen resp. Bataillonsfourgons;
1125 Infanteriegewehre nach Ordonnanz 1863/67 angeschafft;
2400 Gewehrriemen;
600 Bajonnetscheiden angefertigt;
200 neue von Neuhausen gelieferte Infanteriegewehre, Ordonnanz 1863/67 kontrolirt und magazinirt;

229,300 Metallpatronen kleinen Kalibers zur Kompletirung des Kontingentsbedarfs beschafft;
1050 Bajonnetscheiden umgeändert;
57 Trommeln von den Bataillonen Nr. 3, 5, 9, 11, 29 und 34 nach neuer Ordonnanz umgeändert;

50	Infanteriegewehre,	umgeändert.
57	Jägergewehre,	
32	Stutzer,	
201	Infanteriegewehre gr. Kalibers u. s. w.	

Außerdem wurde ausgelegt für Verschiedenes, nämlich:

Unkosten welche durch die Verlegung der Zeughäuser, Werkstätten und namentlich des Rüstsaales in das neue Militärquartier entstanden sind, sowie Aenderungen in den Munitionsmagazinen im Friesenberg.

Umänderung und theilweise Ergänzung von 11 Gewehrbänken.

Dislokation des Zeltenmagazins vom oberen Zeughaus an der Sihl nach dem neuen Zeughausflügel F behufs Abtretung der ersteren Lokalität an das Kommissariat.

Ueberstedelung der alten Waffen vom Rüstsaal in Gassen in den neuen Rüstsaal, Reinigung und Reparatur dieser Waffen und Ergänzung verschiedener Rüstungsbestandtheile.

Dekoration des Treppenhauses und kleinen Saales rechts vom neuen großen Saal.

Verschiedene kleinere Einrichtungen in den Lokalitäten des neuen Zeughauses.

Im Laufe des Jahres 1869 wurden an Hinterladungsgewehren an die dienstpflichtige Mannschaft abgegeben:

großkalibrige Gewehre	814
kleinkalibrige	328
	1,142

Dagegen wurden zurückgezogen:

großkalibrige Gewehre	404
kleinkalibrige	222
	626

Der Vorrath an Hinterladungsgewehren im Zeughause mit Ende Dezember 1869 bestand aus:

Jägergewehre	1,135
großkalibrige Gewehre	1,633
kleinkalibrige	2,957
Total	5,725

Die den Scharfschützen behufs Umänderung abgenommenen Stutzer, von denen sich in der Folge bekanntlich diejenigen von älterer Ordonnanz als 1864 als nicht umänderungsfähig erwiesen, wurden den Schützen wieder zugestellt, gleichviel ob umgeändert oder nicht.

Die Stutzer bleiben Eigenthum des Mannes, welcher aber die Verpflichtung hat, die Waffe so lange zur Verfügung bereit zu halten, als er überhaupt noch dienstpflichtig ist.

Der Verkauf obsoleter Zeughausvorräthe warf 1869 im Ganzen Fr. 1424. 93 Rp. ab.

XII. Militäranstalten.

Im Berichtsjahre behalf man sich mit den schon voriges Jahr zur Verfügung gestandenen Militärlokalitäten und es wurden weder in Kaserne und Zeughäusern, noch in den Stallungen erhebliche bauliche Veränderungen oder Reparaturen vorgenommen.

Dem dringlichsten Bedürfniß nach Magazinräumen ist einstweilen durch Einrichtung des ganzen Dachbodens des oberen Zeughauses an der Sihl für das Kantonskriegskommissariat abgeholfen.

Auf den Wunsch des eidgen. Militärdepartements wurde in dem für die eidgen. Vorräthe bestimmten Zeughause, gegen Zusicherung eines erhöhten Miethzinses Seitens des Departements, eine Dachverschaalung angebracht.

Die auf dem Boden über dem Dampfmaschinenraum der Zeugamtswerkstätten erstellten zwei großen Wasserreservoirs haben bei Anlaß eines am 4. Oktober in der Nähe der Zeughäuser ausgebrochenen Brandes sehr gute Dienste geleistet.

V. Direktion des Erziehungswesens.

Erster Theil.

Das Volksschulwesen.

Der Bericht über den Zustand des Volksschulwesens beschränkt sich diesmal gemäß § 41 des U. G. auf die statistischen Mittheilungen.

Verhältnisse der Primarschulen. Nr. 1.

Bezirke.	Schulkreise.	Schulgenossenschaften.	Zahl der Schulen.						Zahl der Schüler.			Zensur* der								
												Alltagsschulen.			Ergänzungsschulen.			Singschulen.		
			ungetheilte.	mit 2 Abtheilungen.	mit 3 Abtheilungen.	mit 4 Abtheilungen.	mit 5 Abtheilungen.	mit 6 u. mehr Abthl.	Alltagsschüler.	Ergänzungsschüler.	Singschüler.	I. a.	I. b.	II.	I. a.	I. b.	II.	I. a.	I. b.	II.
Zürich	25	33	14	9	4	2	1	3	7032	1381	2598	—	108	—	2	33	1	—	33	—
Affoltern	13	23	18	5	—	—	—	—	1614	531	872	14	13	1	—	26	2	4	20	—
Horgen	11	22	12	5	2	1	—	2	2861	884	1555	—	43	1	—	21	1	—	22	—
Meilen	10	19	10	6	2	1	—	—	2060	565	746	11	20	1	11	12	7	9	11	5
Hinweil	11	48	40	6	1	1	—	—	3307	1045	1887	29	29	1	—	51	1	11	37	—
Uster	10	30	24	5	1	—	—	—	2196	773	1315	—	37	—	—	34	—	—	31	—
Pfäffikon	12	42	39	3	—	—	—	—	2266	740	1357	14	26	5	5	35	3	4	38	1
Winterthur	26	51	43	5	2	—	—	1	4196	1111	1930	31	43	2	9	45	4	18	33	3
Andelfingen	15	34	26	8	—	—	—	—	2182	632	1106	11	31	—	2	32	—	6	27	—
Bülach	12	31	21	6	4	—	—	—	2797	861	1346	8	37	—	—	31	—	10	20	—
Regensberg	17	33	28	5	—	—	—	—	1955	553	390	15	23	—	5	28	—	15	17	—
Summa	162	366	275	63	16	5	1	6	32466	9076	15102	133	410	11	34	348	19	67	289	9
1868/69	162	366	274	67	15	3	1	6	31576	7601	13507	114	412	18	32	340	25	64	306	13
Differenz	0	0	+1	−4	+1	+2	0	0	+890	+1475	+1595	+19	−2	−7	+2	+8	−6	+3	−17	−4

* I = genügend (a mit Auszeichnung).
II = ungenügend.

Bezirke.	Absenzen.												
	Alltagsschulen.			Ergänzungsschulen.			Singschulen.			Alltagsschüler, welche im Ganzen Absenzen haben			
	Verantwortete	Strafbare.	Total.	Verantwortete	Strafbare.	Total.	Verantwortete	Strafbare.	Total.	0—11.	12—22.	23—44.	45 und mehr.
Zürich . .	150975	6461	157436	4742	2598	7340	4560	5526	10086	2965	1531	1553	[illegible]
Affoltern .	20898	2184	23082	1300	846	2146	1169	1196	2365	965	349	227	[illegible]
Horgen .	62598	2962	65560	3166	1197	4363	2845	2010	4855	1189	675	595	[illegible]
Meilen .	35330	2187	37517	1817	1081	2898	1539	1395	2934	855	457	417	[illegible]
Hinweil .	52280	2911	55191	2996	975	3971	3840	2156	5996	1824	674	562	[illegible]
Uster . .	32502	2107	34609	1945	785	2730	1812	1346	3158	1249	456	322	[illegible]
Pfäffikon .	53190	1486	54676	2070	591	2661	1497	951	2448	1156	453	401	[illegible]
Winterthur	74496	2115	76611	2605	695	3300	2671	1548	4219	2317	754	652	[illegible]
Andelfingen	23500	1170	24670	1206	478	1684	994	694	1688	1496	367	235	[illegible]
Bülach . .	34767	2584	37351	1695	271	1966	1459	2195	3654	295	620	417	[illegible]
Regensberg	27575	1603	29178	1450	688	2138	1051	880	1931	1220	492	262	[illegible]
Summa	568111	27770	595881	24992	10205	35197	23437	19897	43334	15531	6828	5643	3068
1868/69	311260	29284	340544	18551	9307	27858	21569	17626	39145	22090	5373	2815	1296
Differenz .	+ 256851	− 1514	+ 255337	+ 6441	+ 1898	+ 7339	+ 1868	+ 2271	+ 4139	− 6659	+ 1455	+ 2828	+ [illegible]

Bemerkung 1. Die sehr bedeutende Vermehrung der Absenzen, die in allen Bezirken ist ganz eingestellt werden.

Bemerkung 2. Die Verminderung der Schulfonds ist nur scheinbar. In frühern Rechn Jahr wurden, wo die Spezialberichte die Liegenschaften miteinrechneten, letztere für den Rechenschaft

Primarschulen. Nr. 2.

…n.								Schulgüter.			
Ergänzungsschüler, welche im Ganzen Absenzen haben				Singschüler, welche im Ganzen Absenzen haben				Primarschulfonds.		Spezialfonds.	
0—3.	4—6.	7—12.	13 und mehr.	0—3.	4—6.	7—12.	13 und mehr.	1868.	1869.	1868.	1869.
								Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
640	341	282	118	1448	696	376	78	1,369,692	934,088	46,857	35,250
285	152	85	9	605	188	65	4	170,696	174,196	—	420
437	231	150	66	928	389	185	53	448,377	433,847	35,923	10,121
206	157	133	42	439	193	93	26	390,360	234,572	63,533	66,874
609	252	143	41	1204	449	196	38	250,378	260,576	17,905	18,495
484	177	95	16	904	258	78	14	229,127	178,141	12,151	12,444
415	175	87	26	800	195	77	22	307,564	312,389	3,486	4,482
739	227	105	40	1450	256	201	23	1,025,327	1,011,709	8,096	5,890
513	68	25	11	954	100	21	7	404,261	401,971	28,235	36,519
495	227	115	24	992	303	148	18	470,621	480,638	67,388	67,489
322	139	73	17	654	134	58	5	589,355	580,550	2,444	1,329
5145	2146	1293	410	8378	3161	1498	268		5,002,677		259,313
4763	1740	819	270	10313	2792	964	183	5,662,758		286,018	
+ 382	+ 406	+ 474	+ 140	− 1635	+ 369	+ 534	+ 85		− 660,081		− 26,705

zeigt, wurde durch die Maserepidemie veranlaßt. An manchen Orten mußten die Schulen wochenlang

schaftsberichten war in einigen Bezirken der Werth der Liegenschaften mitgerechnet worden; dies bericht ausgeschieden.

Durchschnittsberechnung der Absenzen an den Primarschulen.

Bezirk.	Es kommen durchschnittlich auf den einzelnen Schüler folgende Absenzen:								
	Alltagsschulen.			Ergänzungsschulen.			Singschulen.		
	Verantwortete.	Strafbare.	Total.	Verantwortete.	Strafbare.	Total.	Verantwortete.	Strafbare.	Total.
Zürich . . .	21,5	0,9	22,4	3,4	1,9	5,3	1,7	2,1	3,8
Affoltern . .	12,9	1,4	14,3	2,4	1,6	4,0	1,3	1,4	2,7
Horgen . .	21,9	1,0	22,9	3,6	1,3	4,9	1,8	1,3	3,1
Meilen . .	17,1	1,5	18,6	3,2	1,9	5,1	2,1	1,8	3,9
Hinweil . .	15,8	0,9	16,7	2,9	0,9	3,8	2,0	1,1	3,1
Uster . . .	14,8	0,9	15,7	2,5	1,0	3,5	1,4	1,0	2,4
Pfäffikon . .	23,4	0,6	24,0	2,8	0,8	3,6	1,1	0,7	1,8
Winterthur .	17,8	0,5	18,3	2,3	0,6	2,9	1,4	0,8	2,2
Andelfingen .	10,8	0,5	11,3	1,9	0,7	2,6	0,9	0,6	1,5
Bülach . .	12,4	0,9	13,3	2,0	0,3	2,3	1,1	1,6	2,7
Regensberg .	14,1	0,8	14,9	2,6	1,2	3,8	2,7	2,2	4,9
Summa .	17,5	0,8	18,3	2,7	1,1	3,8	1,5	1,3	2,8
1868/69 . .	9,8	0,9	10,7	2,4	1,2	3,6	1,5	1,3	2,8
Differenz . .	+7,7	−0,1	+7,6	+0,3	−0,1	+0,2	—	—	—

Bezirk.	Schulen.	Lehrerinnen.	Schülerinnen.	Zensur d. Schulen. I. a.	I. b.	II.	Absenzen. Verantwortete.	Strafbare.	Total.	Durchschnitt. Verantwortete.	Strafbare.	Total.	Fixe Besoldung der Lehrerinnen.
Zürich . .	33	43	2355	—	33	—	12618	1187	13805	5,4	0,5	5,9	Fr. 80, 100, 110, 140, 150, 180, 200, 275, 280, 400.
Affoltern .	19	16	471	8	11	—	1754	498	2252	3,7	1,2	4,9	Fr. 70, 80, 90, 100, 110, 120, 140, 150, 160, 170, 200.
Horgen . .	22	28	798	—	22	—	2730	685	3415	3,4	0,9	4,3	Fr. 70, 75, 100, 120, 130, 150, 160, 200, 300, 350, 500.
Meilen . .	19	19	600	7	12	—	1367	490	1857	2,3	0,8	3,1	Fr. 100, 130, 150, 200, 400.
Hinweil . .	49	49	980	18	31	—	3003	828	3831	3,1	0,8	3,9	Fr. 50, 60, 80, 90, 100, 110, 120, 125, 350.
Uster . . .	28	28	622	—	28	—	1632	655	2287	2,6	1,0	3,7	Fr. 60, 75, 110, meist nicht angegeben.
Pfäffikon .	31	31	660	8	23	—	2064	574	2638	3,1	0,9	4,0	Fr. 100, 150, 200 " " "
Winterthur .	46	46	1371	13	33	—	4903	1445	6348	3,6	1,1	4,7	Fr. 35, 70, 75, 80, 85, 100, 120, 130, 150, 250, 260, 740, 900, 1000.
Andelfingen	34	34	671	1	33	—	962	731	1693	1,4	1,1	2,5	Fr. 40, 70, 80, 85, 90, 100, 120, 140, 150.
Bülach . .	28	29	752	4	24	—	1605	930	2535	2,1	1,2	3,3	Fr. 45, 60, 80, 85, 90, 100, 120, 170, 175, 220, 225.
Regensberg	25	25	580	10	15	—	1769	511	2280	3,0	0,9	3,9	Fr. 60, 70, 80, 100, 105, 120.
Summa	334	348	9860	69	265	—	34407	8534	42941	3,5	0,9	4,4	
1868/69	334	328	9125	63	270	1	22242	5553	27795	2,4	0,6	3,0	
Differenz .	—	+ 20	+ 735	+ 6	− 5	− 1	+ 12165	+ 2981	+ 15146	+ 1,1	+ 0,3	+ 1,4	

Verhältnisse der Sekundarschulen.

Bezirk.	Sekundarschulkreise.	Sekundarschulen.	Schülerzahl. Knaben.	Schülerzahl. Mädchen.	Schülerzahl. Total.	Zensur der Schulen. I. a.	Zensur der Schulen. I. b.	Zensur der Schulen. II.	Absenzen. Verantwortete.	Absenzen. Strafbare.	Absenzen. Total.	Durchschnitt. Verantwortete.	Durchschnitt. Strafbare.	Durchschnitt. Total.	Schüler, welche im Ganzen Absenzen haben 0—12.	13—25.	26—50.	51 und mehr.	Sekundarschulfonds. Schulfonds. 1868.	Schulfonds. 1869.	Spezialfonds. 1868.	Spezialfonds. 1869.
																			Frk.	Frk.	Frk.	Frk.
Zürich . .	1—8	8	477	414	891	.	30	—	13829	190	14019	15,5	0,2	15,7	504	199	129	59	125,288	132,768	6,598	6,651
Affoltern .	9—11	3	75	23	98	.	4	—	1912	77	1989	19,5	0,8	20,3	48	26	17	7	18,308	18,196	—	50
Horgen .	12—16	5	196	83	279	.	7	—	2956	127	3083	10,6	0,4	11,0	185	55	27	12	47,335	50,637	29,905	29,300
Meilen . .	17—21	5	132	61	193	4	1	—	2948	81	3029	15,3	0,4	15,7	103	46	31	13	28,329	25,164	14,556	15,176
Hinweil .	22—28	7	140	48	188	.	7	—	2529	156	2685	13,4	0,8	14,2	116	42	19	11	68,682	68,916	1,245	1,249
Uster . .	29—32	4	93	31	124	.	4	—	1942	103	2045	15,7	0,8	16,5	58	32	27	7	27,725	27,055	600	4,500
Pfäffikon .	33—36	4	82	14	96	3	1	—	1458	73	1531	15,2	0,8	16,0	58	18	16	4	26,453	27,176	1,235	1,284
Winterthur	37—42	6	195	47	242	6	2	—	4416	79	4495	18,0	0,3	183	118	63	42	19	25,651	26,260	16,348	16,359
Andelfingen	43—48	6	136	35	171	1	5	—	1509	19	1528	8,8	0,1	8,9	129	31	09	2	51,782	52,280	—	—
Bülach . .	49—54	6	150	37	187	3	3	—	2612	175	2787	14,0	0,9	14,9	100	54	30	3	38,199	38,094	335	350
Regensberg	55—59	5	110	27	137	3	2	—	2495	82	2577	18,2	0,6	18,8	63	35	36	3	38,249	39,512	—	—
Summa	.	59	1786	820	2606	20	66	—	38606	1162	39768	14,8	0,4	15,2	1482	601	383	140		506,058		71,919
1868/69	.	59	1681	743	2424	14	66	—	29704	990	30694	12,2	0,4	12,6	1602	475	249	98	496,601		70,822	
Differenz .	.	.	+ 105	+ 77	+ 182	+ 6	—	—	+ 8902	+ 172	+ 9074	+ 2,6	—	+ 2,6	− 120	+ 126	+ 134	+ 42		+ 9457		+ 1097

Uebersicht der Schülerzahl der Alltags- und Sekundarschulen im [illegible] Lehrstellen.

Zahl der Schüler.	Alltagsschulen. 11—20	21—30	31—40	41—50	51—60	61—70	71—80	81—90	91-100	Ueber 100	Total.	Sekundarschulen. 1—10	11—20	21—30	31—40	41—50	51—60	Total	Stip.	Freipl.
Bezirk.																				
Zürich .	—	—	7	21	25	16	8	15	9	7	108	3	4	9	7	4	3	30	118	135
Affoltern .	1	1	3	7	5	3	4	3	1	—	28	—	1	2	1	—	—	4	4	28
Horgen .	—	—	1	6	11	12	6	5	3	—	44	—	—	8	2	—	—	10	23	53
Meilen .	—	2	2	3	4	9	7	2	3	—	32	—	—	3	3	—	—	6	31	33
Hinweil .	3	3	8	13	6	13	3	8	1	1	59	1	2	1	2	1	—	7	65	45
Uster .	2	1	4	11	1	4	7	1	4	2	37	—	2	1	2	—	—	5	40	34
Pfäffikon .	1	5	6	13	6	9	2	2	—	1	45	—	1	2	1	—	—	4	24	20
Winterthur	3	7	7	12	20	10	8	6	1	2	76	—	—	4	3	1	—	8	35	88
Andelfingen	2	3	7	10	6	7	3	4	—	—	42	—	2	2	1	1	—	6	78	55
Bülach .	—	3	4	4	8	10	9	5	2	—	45	—	—	6	1	—	—	7	89	37
Regensberg	3	1	5	7	10	7	4	—	1	—	38	—	1	2	2	—	—	5	—	31
Summa	15	26	54	107	102	100	61	51	25	13	554	4	13	40	25	7	3	92	507	559
1868/69	15	31	56	110	103	81	77	43	30		546									
Differenz	—	-5	- 2	-3	-1	+19	-16	+8	+8		+8*									

* Die 8 neuen Lehrstellen wurden errichtet in Zürich, Unterstraß, Adlisweil, Wald, Winterthur (2), Embrach, Glattfelden.

Verhältnisse der zürcherischen Volksschullehrer.

Bezirke.	Primarlehrer.				Sekundarlehrer.					Staatsbeiträge an die Besoldungen der						Im Ruhestand sind	Ruhegehalte.	
	Definitiv.	Provisorisch.	Vikare.	Total.	Definitiv.	Provisorisch.	Adjunkten.	Vikare.	Total.	Primarlehrer.		Sekundarlehrer. (Alterszulagen.)		Vikare.				
										Frk.	Rp.	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.		Frk.	Rp.
Zürich . .	100	9	2	111	21	5	—	—	30	45,949	30	4,191	70	683	—	13	4,628	40
Affoltern .	20	8	1	29	3	—	1	—	4	14,064	80	400	—	175	—	3	436	15
Horgen . .	39	5	—	44	9	1	—	—	10	22,252	70	908	35	—	—	3	1,096	50
Meilen . .	29	3	—	32	5	—	1	—	6	17,228	35	1555	75	—	—	5	1,737	50
Hinweil . .	45	14	3	62	4	3	—	—	7	27,238	95	875	5	1461	—	6	1,958	10
Uster . .	29	8	—	37	3	2	—	—	5	19,471	30	950	—	480	—	5	1,012	50
Pfäffikon .	34	11	1	46	4	—	—	—	4	21,953	—	1,200	—	—	—	9	1,917	20
Winterthur .	66	10	1	77	7	—	1	—	8	39,699	70	1,581	30	266	—	8	1,063	95
Andelfingen	36	6	2	44	6	—	—	—	6	22,212	90	1,675	—	205	—	6	1,490	55
Bülach . .	35	10	1	46	6	1	—	—	7	22,433	55	1,200	—	—	—	1	500	—
Regensberg	29	9	1	39	5	—	—	—	5	18,711	95	1,275	—	—	—	6	1,361	45
Summa	462	93	12	567	77	12	3	—	92	271,216[1]	50	15,812	15	3270	—	65	17,202	30[2]
1868/69	468	80	7	555	78	8	2	2	90	267,714	—	15,466	10	4283	—	69	17,331	85
Differenz .	−6	+13	+5	+12	−1	+4	+1	−2	+2	+3502	50	+346	05	−1013	—	4	−129	55

[1] Ferner wurden an Schulverweser während der Nachgenußzeit 5543 Fr. bezahlt. Der Beitrag an die Wittwenstiftung der Volksschullehrer betrug 3425 Fr.

[2] Ueberdieß erhielten zwei Lehrer Aversalentschädigungen von zusammen 3500 Fr.

Vergleichende Uebersicht über sämmtliche Volksschulen.

Schulstufen und Schulabtheilungen.	Lehrer.	Schüler.	Absenzen.				Schulfonds.		
			Verantwortete.	Strafbare.	Total.	Durchschnitt.	Schulfonds.	Spezialfonds.	Total.
							Frk.	Frk.	Frk.
Alltagsschulen . . .	567	32,466	568,111	27,770	595,881	18,3	5,002,677	259,313	5,261,990
Uebungsschule . . .	1	81	1,650	230	1,880	23,2	—	—	—
Ergänzungsschulen . .	—	9,076	24,992	10,205	35,197	3,8	—	—	—
Uebungsschule . . .	—	20	63	30	93	4,6	—	—	—
Singschulen	—	15,102	23,437	19,897	43,334	2,8	—	—	—
Uebungsschule . . .	—	41	170	33	203	5,0	—	—	—
Arbeitsschulen . . .	348	9,860	34,407	8,534	42,941	4,4	—	—	—
Sekundarschulen. . .	92	2,606	38,606	1,162	39,768	15,2	506,058	74,919	580,977
Summa .	1008	69,252	691,436	67,861	759,297	10,9	5,508,735	334,232	5,842,967
1868/69 .	974	64,779	404,528	63,009	467,537	7,2	6,158,759	356,480	6,515,599
Differenz .	+ 34	+4,473	+ 286,908	+ 4,852	+ 291,760	+ 3,7	— 650,024	— 22,248	— 674,632

Thätigkeit der Schulbehörden und Beiträge des Staates an Schulgenossenschaften.

Bezirke.	Gemeindsschulpflegen.		Sekundarschulpflegen.		Bezirksschulpflegen.		Staatsbeiträge für				
	Sitzungen.	Visitationen.	Sitzungen.	Visitationen.	Sitzungen.	Visitationen.	Aeufnung der Schulfonds.	Verminderung der Kassadefizits.	Leistungen an arme Schulgenossen.	Schulhausbauten.	Sekundarschulkreise.
							Frk.	Frk.	Frk.	Frk.	Frk.
Zürich . . .	197	1483	56	318	6	323	240	6,440	2,645	11,550	20,080
Affoltern. . .	59	372	8	42	6	56	375	450	795	120	3,650
Horgen . . .	76	1134	29	223	7	116	55	255	2,082	150	9,600
Meilen . . .	79	476	29	92	4	61	50	176	982	—	5,330
Hinweil . . .	75	784	40	197	5	142	3,395	1,154	1,337	5,000	7,350
Uster	82	353	23	75	4	63	1,507	1,682	657	350	5,250
Pfäffikon . .	56	553	16	89	4	81	1,168	195	797	180	4,200
Winterthur . .	154	1086	23	138	5	144	1,190	1,680	1,224	5,550	7,850
Andelfingen. .	88	856	22	120	4	107	964	120	179	3,800	6,300
Bülach . . .	70	701	22	162	2	100	866	103	326	10,500	7,350
Regensberg. .	76	535	18	58	6	71	350	85	76	3,000	5,250
Summa .	1012	8333	286	1514	53	1264	10,160	12,340	11,100	40,200	82,210
1868/69	1008	8927	262	1547	43	1228	9,570	13,240	11,270	54,300	83,550
Differenz. . .	+4	–594	+26	–33	+10	+36	+ 590	– 900	– 170	–14,100	– 1,340

Verzeichniß der Schulgenossenschaften und Sekundarschulkreise, welche ihren Lehrern mehr als die gesetzliche Besoldung von 200 Fr. beziehungsweise 1200 Fr. nebst Naturalleistung oder Entschädigung dafür verabreicht haben.

a. Primarschulen.

Schulgenossenschaft.	Mehrbetrag pr. Lehrer. Frk.	Total. Frk.
1. Bezirk Zürich.		
1. Altstetten . . . 2 Mal	340	680
2. Außersihl . . 8 Mal	350	2800
3. Aesch	200	200
4. Reform. Dietikon .	150	150
5. Enge . . . . 2 Mal	700	2920
" . . . . 2 Mal	760	
6. Fluntern . . . 3 Mal	470	1410
7. Höngg . . 2 Mal	500	1000
8. Oberengstringen . .	330	330
9. Hottingen.		
Alles in Allem:		
3 Mal 1500 4500		
1 Mal 1600 1600		
1 Mal 1700 1700		
7800 (Durchschnitt per Lehrer)	570	2850
10. Riesbach.		
Alles in Allem:		
6 Mal 1500 9000		
1 Mal 1600 1600		
10600 (Durchschnitt per Lehrer)	650	4550
11. Hirslanden . . 3 Mal	380	1140
12. Oberstraß . . 3 Mal	700	2100
13. Schlieren	100	100
14. Schwamendingen .	200	200
15. Uitikon	40	40
16. Unterstraß . . 2 Mal	550	2300
" . . 2 Mal	600	
17. Wiedikon . 1 Mal	620	1660
" . 2 Mal	520	
18. Wipkingen . . 2 Mal	400	800
19. Wollishofen 1 Mal	170	240
" . 1 Mal	70	
Uebertrag . .		25470

Schulgenossenschaft.	Mehrbetrag pr. Lehrer. Frk.	Total. Frk.
Uebertrag . . .		25470
20. Zollikon . . . 2 Mal	400	800
21. Zollikerberg	50	50
22. Zürich, Alles in Allem:		
2 Mal 1500 3000		
1 " 1600 1600		
4 " 1700 6800		
2 " 2200 4400		
9 " 2400 21600		
16 " 2600 41600		
2 " 2800 5600		
84600 (Durchschnitt per Lehrer 1000 Fr.)		36000
Summa 93. .		62320
2. Bezirk Affoltern.		
1. Kappel	120	120
2. Knonau	200	200
3. Maschwanden	100	100
4. Mettmenstetten . .	150	150
5. Dachelsen	80	80
6. Lunnern	150	150
7. Rifferswil	150	150
Summa 7. .		950
3. Bezirk Horgen.		
1. Richtersweil 4 Mal	500	2000
2. Samstagern . . .	500	500
3. Wädensweil 1 Mal	550	4100
" 2 Mal	650	
" 3 Mal	750	
4. Ort	550	550
5. Stocken	550	550
Uebertrag . .		7600

Schulgenossenschaft.		Mehrbetrag. pr. Lehrer. Frk.	Total. Frk.
Uebertrag . .			7600
6. Langrüti		550	550
7. Schönenberg	2 Mal	200	400
8. Mittelberg		250	250
9. Horgen . .	6 Mal	550	3300
10. Berg		60	60
11. Käpfnach		250	250
12. Arn		200	200
13. Oberrieden		400	600
"		200	
14. Thalweil .	3 Mal	550	1650
15. Langnau .	2 Mal	360	720
16. Rüschlikon .	2 Mal	400	800
17. Kilchberg .	2 Mal	400	800
18. Adlisweil .	2 Mal	100	200
Summa 39. .			17480

4. Bezirk Meilen.

Schulgenossenschaft.		Mehrbetrag. pr. Lehrer. Frk.	Total. Frk.
1. Hombrechtikon	3 Mal	200	600
2. Feldbach		70	70
3. Stäfa . .	4 Mal	380	1520
4. Uelikon		340	340
5. Uerikon		500	500
6. Oetweil . .	2 Mal	75	150
7. Männedorf	3 Mal	350	1050
8. Uetikon . .	2 Mal	100	200
9. Obermeilen	2 Mal	300	600
10. Dorfmeilen	2 Mal	300	600
11. Feldmeilen		700	700
12. Herrliberg		150	150
13. Erlenbach		120	320
"		200	
14. Küsnacht		400	900
"		500	
15. Limberg		100	100
Summa 28. .			7800

5. Bezirk Hinweil.

Schulgenossenschaft.		Mehrbetrag. pr. Lehrer. Frk.	Total. Frk.
1. Adentsweil		200	200
2. Taun		100	100
Uebertrag . .			300
Uebertrag . .			300
3. Unterdürnten . . .		200	200
4. Boden		200	200
5. Ottikon		200	200
6. Binzikon		200	200
7. Hinweil .	2 Mal	100	200
8. Unterholz		90	90
9. Rüti . .	3 Mal	200	600
10. Seegräben		250	250
11. Wald . .	4 Mal	250	1000
12. Ried		130	130
13. Oberwetzikon . . .		200	200
14. Unterwetzikon . . .		200	200
15. Robenhausen		100	100
16. Kempten		200	200
Summa 22. .			4070

6. Bezirk Uster.

Schulgenossenschaft.		Mehrbetrag. pr. Lehrer. Frk.	Total. Frk.
1. Eßlingen		200	200
2. Fällanden		200	200
3. Greifensee		200	200
4. Aesch		100	100
5. Mönchaltorf . . .		200	200
6. Wangen		200	200
7. Oberuster .	2 Mal	400	800
8. Kirchuster .	3 Mal	500	1500
Summa 12. .			3650

7. Bezirk Pfäffikon.

Schulgenossenschaft.		Mehrbetrag. pr. Lehrer. Frk.	Total. Frk.
1. Pfäffikon		100	300
"		200	
2. Fehraltorf		100	100
3. Weißlingen . . .		100	100
4. Unterillnau . . .		150	150
5. Rykon		100	100
6. Tagelschwangen . .		100	100
Summa 7. .			850

2. Bezirk Winterthur.

Schulgenossenschaft.		Mehrbetrag. pr. Lehrer. Frk.	Total. Frk.
1. Altikon		200	200
2. Elgg . .	2 Mal	425	850
Uebertrag . .			1050

Schulgenossenschaft.		Mehrbetrag. pr. Lehrer. Frk.	Total. Frk.
	Uebertrag .		1050
3. Dickbuch		100	100
4. Elsau		100	100
5. Ellikon		100	100
6. Neftenbach		80	130
"		50	
7. Aesch-Ried		40	40
8. Hünikon		40	40
9. Oberwinterthur . .		350	760
" . .		410	
10. Stadel		200	200
11. Pfungen		200	200
12. Rickenbach		150	150
13. Töß . . .	2 Mal	280	560
14. Turbenthal . . .		200	200
15. Hutzikon		150	150
16. Veltheim		400	400
17. Wiesendangen . . .		200	200
18. Wülflingen	3 Mal	200	600
19. Neuburg		200	200
20. Kollbrunnen . . .		200	200
21. Winterthur			
6 Mal 1800			
1 Mal 2100	Durchschnitt per Lehrer	800	13600
3 Mal 2300			
7 Mal 2500			
	Summa 43. .		18980

9. Bezirk Andelfingen.

Schulgenossenschaft.		Mehrbetrag. pr. Lehrer. Frk.	Total. Frk.
1. Großandelfingen . .		120	120
2. Kleinandelfingen . .		100	100
3. Humlikon		100	100
4. Adlikon		100	100
5. Benken		100	100
6. Berg		150	150
7. Dorf		100	100
8. Gütikhausen . . .		70	70
9. Feuerthalen . . .		200	200
10. Marthalen .	2 Mal	40	80
11. Rheinau . .	2 Mal	150	300
	Uebertrag . .		1420

Schulgenossenschaft.		Mehrbetrag. pr. Lehrer. Frk.	Total. Frk.
	Uebertrag .		1420
12. Unterstammh.	2 Mal	100	200
13. Oberstammh.	2 Mal	100	200
14. Truttikon		100	100
15. Wildensbuch . . .		170	170
16. Dachsen		100	100
	Summa 20. .		2190

10. Bezirk Bülach.

Schulgenossenschaft.		Mehrbetrag. pr. Lehrer. Frk.	Total. Frk.
1. Eglisau . .	2 Mal	50	100
2. Embrach		150	150
3. Bülach . .	2 Mal	460	1360
"		440	
4. Winkel		70	70
5. Hochfelden		100	100
6. Kloten		130	410
"		280	
	Summa 10. .		2140

11. Bezirk Regensberg.

Schulgenossenschaft.		Mehrbetrag. pr. Lehrer. Frk.	Total. Frk.
1. Dällikon		100	100
2. Dielsdorf		200	200
3. Niederweningen	2 M.	105	210
4. Otelfingen		200	200
5. Regensberg . . .		320	320
6. Watt		200	200
	Summa 7. .		1230

Anmerkung. Wo die Angaben der Gemeindsschulpflegen über den Mehrbetrag mangelhaft oder offenbar unrichtig waren, mußte letzterer unter muthmaßlicher Schätzung der Entschädigung für Wohnung, Holz und Pflanzland neu berechnet werden. Die obige Uebersicht kann somit nicht auf absolute Richtigkeit Anspruch machen. (Ganz exakte Data sind in der Folge höchst wünschbar.)

b. Sekundarschulen.

Sekundarschulkreis.		Mehrbetrag. pr. Lehrer. Frk.	Total. Frk.
1. Bezirk Zürich.			
1. Höngg-Weiningen		230	230
2. Unterstraß	2 Mal	300	600
3. Enge	2 Mal	500	1000
4. Außersihl	1 Mal	300	1200
"	1 Mal	900	
5. Neumünster	1 Mal	100	2700
"	1 Mal	300	
"	2 Mal	700	
"	1 Mal	900	
6. Schlieren		200	200
7. Zürich. 3 Mal 2400, 1 Mal 2600, 4 Mal 2800, 4 Mal 3000 (Durchschnitt)		400	4800
(Die Fachlehrer der Stadtsekundarschulen mit zusammen 12750 Fr. Besoldung nicht inbegriffen.)			
Summa 25.			10730
2. Bezirk Affoltern.			
Hausen		150	150
3. Bezirk Horgen.			
1. Richtersweil		600	600
2. Wädensweil	3 Mal	1000	3000
3. Horgen	2 Mal	600	1400
"		200	
4. Thalweil		900	1400
"		500	
5. Kilchberg		300	300
Summa 10.			6700
4. Bezirk Meilen.			
1. Hombrechtikon		240	240
2. Stäfa		600	600
3. Männedorf		500	500
4. Meilen		250	250
5. Küsnacht		300	300
Summa 5.			1890
5. Bezirk Hinweil.			
1. Fischenthal		150	150
2. Wald		480	480
Summa 2.			630
6. Bezirk Uster.			
1. Egg		250	250
2. Uster	2 Mal	400	800
Summa 3.			1050
7. Bezirk Pfäffikon.			
Fehraltorf		100	100
8. Bezirk Winterthur.			
1. Winterthur		400	1900
"		600	
"		900	
2. Turbenthal		500	500
3. Elgg		100	100
4. Rickenbach		330	330
5. Seuzach		200	200
6. Neftenbach		300	300
Summa 8.			3330
9. Bezirk Andelfingen.			
Andelfingen		580	580

Sekundarschulkreis.	Mehrbetrag. pr. Lehrer. Fr.	Total. Fr.
10. Bezirk Bülach.		
1. Wyl-Rafz	100	100
2. Eglisau	50	50
Summa 2. .		150

Sekundarschulkreis.	Mehrbetrag. pr. Lehrer. Fr.	Total. Fr.
11. Bezirk Regensberg.		
1. Schöfflistorf . . .	50	50
2. Otelfingen	100	100
3. Regensdorf . . .	100	100
4. Niederhasle . . .	100	100
Summa 4. .		350

Außerdem bestehen im Bezirke mehrere freiwillige Fortbildungsschulen, welche regelmäßig gehalten und zahlreich besucht werden, aber in Lehrplan und Alter der Schüler ganz von den Bestimmungen über die vom Staat unterstützten Schulen abweichen und daher auch auf keinen Staatsbeitrag Anspruch machen.

	Zahl der Schüler. (Maximum.)
Bezirk Pfäffikon.	
26. Gewerbsschule Pfäffikon . . .	17
27. Fortbildungsschule Hermatsweil . .	7
28. Gewerbsschule Russikon . .	10
29. " Bauma . .	10
30. Fortbildungsschule Illnau . .	22
Bezirk Winterthur:	
31. Handwerksschule Winterthur .	35
32. " Töß . . .	26
33. Handwerks- und Fortbildungsschule Veltheim	37
34. Handwerks- und Fortbildungsschule Wülflingen	34
35. Handwerks- und Fortbildungsschule Oberwinterthur . . .	19
36. Fortbildungsschule Seen . . .	19
37. Handwerksschule Turbenthal .	24
Bezirk Andelfingen.	
38. Fortbildungsschule Andelfingen .	12
39. " Benken . . .	7
40. " Stammheim .	15
41. " Guntalingen .	13
42. " Berg . .	14
43. " Gräslikon .	12
44. " Flaach . .	19
Bezirk Bülach.	
45. Sonntagsschule Bülach . . .	13
46. Fortbildungsschule Freienstein .	17
47. " Embrach .	18
Bezirk Regensberg.	
48. Berufsschule Regensdorf . . .	8
49. Fortbildungsschule Weiach . . .	30

Uebersicht der Privatinstitute.

	Zahl der Schüler. (Maximum.)
Bezirk Zürich.	
1. Knabeninstitut Beust in Hottingen	54
2. Privatelementarschule von Jungfrau S. Billeter in Zürich	16
3. Töchterinstitut Schulz-Bodmer in Zürich	50—60
4. Pestalozzistiftung in Schlieren	?
5. Töchterinstitut Kapp in Fluntern (geht mit Ende Juni 1870 ein.)	31
6. Kinderbewahranstalten in Außersihl, vier verschiedene Abtheilungen mit zusammen	220
7. Krippe in Außersihl beherbergt durchschnittlich 12 Kinder.	
Bezirk Affoltern.	
8. Kleinkinderschule in Ottenbach	?
Bezirk Horgen.	
9. Waisenhausschule in Wädensweil (Ergänzungsschüler.)	20
Bezirk Meilen.	
10. Waisenhausschule in Stäfa	30
11. Knabeninstitut Labhardt in Männedorf	67
12. „ Ryffel in Stäfa	57
13. Kleinkinderschule in Küsnacht	?
14. „ in Stäfa	?
Bezirk Hinweil.	
15. Privatsekundarschule Rüti	43
16. Rettungsanstalt Friedheim	20
Bezirk Uster.	
17. Töchterinstitut Werdmüller	?
Bezirk Winterthur.	
18. Töchterinstitut Meier in Winterthur	22
19. „ Graf „ „	12
20. Kleinkinderschule der Hülfsgesellschaft in Winterthur	75
21. „ Gysler in Winterthur	40

		Zahl der Schüler. (Maximum.)
22. Kleinkinderschule	Geilinger in Winterthur . . .	40
23. „	in Veltheim	45
24—26. „	in Elgg, Töß und Wülflingen . .	?

Bezirk Andelfingen.

27. Zeichnenschule	in Unterstammheim	16
28. Kleinkinderschule	in Großandelfingen	25
29. „	in Stammheim	42

Bezirk Bülach.

30. Rettungsanstalt	Freienstein	30
31. „	Sonnenbühl	27

Zweiter Theil. Das höhere Unterrichtswesen. 1. Das Schullehrerseminar. Der Gang der Anstalt war im Berichtsjahre regelmäßig und ungestört. Einige schon seit längerer Zeit in Aussicht genommene Abänderungen des Lehrplanes, wie die Verminderung der Stundenzahl des Direktors auf das gesetzliche Maß, das seit längerer Zeit überschritten war, so daß die ohnehin große Aufgabe der Leitung der Anstalt dadurch allzu sehr vergrößert wurde, die Förderung des naturkundlichen Unterrichts durch Uebungen im Experimentiren, die Erstellung eines besondern Zeichnungssaales und größere Berücksichtigung des technischen Zeichnens, die Ertheilung des Unterrichtes der Geschichte in französischer Sprache erst von der dritten Klasse an, konnten vor der Revision des Unterrichtsgesetzes und Entscheidung der die Lehrerbildung überhaupt betreffenden Fragen nicht erledigt werden. Dagegen wurde dem Herrn Seminarlehrer Kohler auf seinen Wunsch mit Beginn des Schuljahres 1870/71 der Unterricht in der Geographie abgenommen und dem Herrn Dr. J. J. Egli vikariatsweise übertragen, wobei Herr Kohler sich bereit erklärte, einige Stunden wöchentlich praktische Uebungen in der Naturkunde zu leiten. Das kollegialische Verhältniß der Lehrer blieb ein ungetrübtes. Von den Schulkapiteln wurden 8 besucht und die betreffenden Seminarlehrer freuten sich der vielfachen Anregung und nützlichen Berührung mit der Lehrerschaft, welche ihnen durch diese Besuche zu Theil wurde. Ueber die Schulkandidaten wurden versuchsweise in diesem Jahr keine schriftlichen Berichte der Gemeindsschulpflegen eingezogen.

Unterbrechungen des Unterrichtes wegen Unwohlsein oder amtlicher Geschäfte kamen selten vor. Von 106 versäumten Stunden wurden 65 durch andern Unterricht ausgefüllt, so daß nur 41 ganz ausfielen. Es

nnte daher das Lehrziel fast vollständig erreicht werden; nur die all-
meine Repetition des Gesammtunterrichtsstoffes in der vierten Klasse
ußte theilweise unvollendet bleiben.

Die Anschaffung allgemeiner Lehrmittel fand, nachdem ihr in den
Vorjahren besondere Berücksichtigung geschenkt worden, diesmal in be-
schränkterm Maße statt; bagegen wurde ein größerer Betrag auf die Ver-
mehrung der Bibliothek verwendet. Mit den zwei obern Klassen wurde
ine viertägige Reise nach Engelberg, Altorf und dem Rigi ausgeführt
nd mit den untern Klassen ein Ausflug nach Zug gemacht. 17 Zög-
ingen wurde vom Direktor der Konfirmationsunterricht ertheilt. Sämmt-
iche Zöglinge der 3. und 4. Klasse besuchten während des Schuljahres
wei Mal je eine Woche lang die Uebungsschule. Die Zahl der Zög-
inge der vierten Klasse, welche für längere Zeit auf Schulen zur Aus-
hülfe geschickt werden mußten, hat auch dies Jahr etwas abgenommen.
Dieselbe betrug, nachdem im Jahr 1865/66 der Winterkurs noch ganz
hatte eingestellt werden müssen und im folgenden Jahre nur 2 Zöglinge
an demselben hatten theilnehmen können, im Winter 1867/68 16, 1868/69
11 und im Berichtsjahre 9.

Die Gesammtzahl der Zöglinge betrug 131, wovon 30 der vierten,
33 der dritten, 34 der zweiten und 34 der ersten Klasse angehörten, dazu
4 Auditoren. Von den Zöglingen waren 120 Kantonsbürger und 11
Kantonsfremde (8 aus Baselland, je 1 aus Bern, Glarus, Appenzell).
Unter den Auditoren war 1 Kantonsbürger, 1 aus Armenien, 1 aus
Ungarn, 1 aus Böhmen. Im Laufe des Schuljahres haben 8 Zöglinge
die Anstalt verlassen, nämlich 1 wegen Familienverhältnissen, 2 wegen
Uebergang zu andern Berufsarten, 1 wegen ungenügender Fortschritte,
1 mußte weggewiesen werden, 3 sind gestorben, letztere alle wohlbegabt;
die ganz verschiedenartigen Krankheiten, denen sie erlagen, hatten auf
den Gesundheitszustand der Anstalt keinerlei nachtheiligen Einfluß.

Von den einzelnen Klassen war die vierte mittelmäßig begabt und
nach Ausscheidung einiger schlimmer Elemente in ihrer Haltung muster-
haft; 3 derselben angehörige Zöglinge konnten bei der Abiturientenprüfung
nur als bedingt fähig bezeichnet werden. Die dritte Klasse war im Ganzen
durchaus befriedigend, ebenso die zweite; die erste erscheint in Anlagen
und Fleiß mittelmäßig, im Betragen noch knabenhaft.

Im Convikt wohnten 31 Zöglinge der ersten, 32 der zweiten, 9 der
dritten Klasse. Es waren also 59 Zöglinge externe, wovon 24 der dritten,
30 der vierten angehörig. Die Gesammtausgaben für den Convikt be-
trugen 25,651 Fr. oder auf den Zögling 373 Fr. 21 Rp. Der Staat
hatte 8698 Fr. 90 Rp., also auf den Zögling 126 Fr. zuzulegen. Der

Gesundheitszustand war abgesehen von den oben genannten außerordentlichen Fällen sehr befriedigend, ebenso mit sehr wenigen Ausnahmen die Haltung der Zöglinge.

Die äußern Verhältnisse der Uebungsschule waren folgende:

Abtheilung.	Schülerzahl.	Absenzen.			Durchschnitt.		
		Entschuldigte	Unentschuldigte	Total.	Entschuldigte	Unentschuldigte	Total.
Alltagsschule . .	81	1650	230	1880	20,4	2,8	23,2
Ergänzungsschule	20	63	30	93	3,1	1,5	4,6
Singschule . .	41	170	33	203	4,1	0,8	4,9

2. Die Thierarzneischule. Während das Sommerhalbjahr völlig ungestört war, wurde die Lehrthätigkeit des Herrn Berdez von Januar bis Ende des Wintersemesters durch Krankheit unterbrochen, weßhalb Herrn Assistent Guillebeau der anatomische Unterricht und die Leitung der Secirübungen übertragen wurde. Auf den Sommer 1870 wurde der gesammte Unterricht in der Chemie dem bisherigen provisorischen Hülfslehrer Herrn O. Meister definitiv, der Unterricht in Zoologie und Botanik für das Sommersemester 1870 Herrn Assistent Guillebeau provisorisch übertragen; ferner zum klinischen Assistenten an die Stelle des mit Entlassungsgesuch eingekommenen Herrn J. Meier von Olten Herr Karl Studer von Schlatt (Thurgau) ernannt.

Die Frequenz der Anstalt war folgende:

Im Sommersemester besuchten 21 Schüler und 3 Auditoren, zusammen 24 Zöglinge, die Anstalt, von denen 11 der ersten, 13 der zweiten Klasse angehörten. Die dritte Klasse fiel in Folge der Reorganisation von 1867 für dieses Semester weg.

Im Wintersemester waren 41 Schüler und 3 Auditoren, zusammen 44 Zöglinge, in der Anstalt und zwar 21 in der ersten, 10 in der zweiten, 13 in der dritten Klasse.

Von den 24 Zöglingen des Sommersemesters waren aus dem Kanton Zürich 8, Thurgau 4, St. Gallen 3, Baselland 2, Aargau, Appenzell A.-Rh., Graubünden, Zug, Waadt, Solothurn, Würtemberg je 1.

Von den 44 Zöglingen des Winters waren aus dem Kanton Zürich 15, Thurgau 4, St. Gallen 5, Aargau 5, Baselland 3, Zug, Luzern, Waadt, Graubünden je 2, Appenzell A.-Rh, Freiburg, Solothurn, Oestreich je 1.

Als Unterrichtsmaterial wurden verwendet:

Im Sommer: Im Thierspital: 207 Pferde, 7 Rinder, 1 Ziege 1 Schaf, 81 Hunde, 11 Katzen, zusammen 308 Thiere.

Zur Consultation gelangten 324 Pferde, 1 Schwein, 147 Hunde, 32 Katzen, zusammen 504 Thiere.

In der ambulatorischen Klinik: 1 Pferd, 1 Zuchtochse, 23 Kühe, 2 Rinder, 1 Kalb, 1 Schwein, 6 Ferkel, zusammen 35 Thiere.

Zu Operationen wurden 19, zu physiologischen Versuchen 8, zu Secirübungen 31 Thiere verwendet.

Im Winter waren zur Behandlung: In der Klinik des Thierspitals: 121 Pferde, 17 Rinder, 62 Hunde, 13 Katzen, 3 Hühner, 1 Murmelthier, zusammen 217 Thiere.

Zur Consultation: 124 Pferde, 5 Rinder, 105 Hunde, 27 Katzen, zusammen 261 Thiere.

In der ambulatorischen Klinik: 3 Pferde, 2 Ochsen, 30 Kühe, 6 Rinder, 6 Ferkel, zusammen 47 Thiere.

Zu Operationen wurden 26, zu physiologischen Versuchen 5, zu Secirübungen 29 Thiere verwendet.

Ueber Schulbesuch, Fleiß und Betragen spricht die Lehrerschaft ihre Zufriedenheit aus, die Fortschritte der ersten und zweiten Klasse ließen zu wünschen übrig.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission machten im Laufe des Jahres Besuche und sprechen über den Gang der Anstalt und den Zustand der Sammlungen ihre Befriedigung aus.

3. Die Kantonsschule. A. Das Gymnasium. Der Lehrplan blieb unverändert und der Unterrichtsgang in dieser Hinsicht ungestört. Dagegen wurde die Arbeit der Lehrerschaft mehr als gewöhnlich durch ungünstige Gesundheitsverhältnisse unterbrochen; besonders während des Winters war kaum ein Tag, an welchem alle Lehrer und Schüler ohne Ausnahme sich zusammenfanden. Im ersten Schulquartal mußten für die Herren Professoren Joh. Frei und Sal. Vögelin wegen andauernder Krankheit von Anfang Juni bis zum Beginn der Sommerferien Stellvertretungen angeordnet werden, und zwar wurde der Unterricht im Hebräischen durch Herrn Professor K. Thomann, derjenige im Griechischen an der 3. Klasse des obern Gymnasiums durch Herrn Dr. Friedrich Haag von Dießenhofen und derjenige im Lateinischen an der 1. Klasse des untern Gymnasiums durch Herrn Oberlehrer Ignaz Sartori ertheilt. Während des Sommersemesters übernahm statt des Herrn Oberlehrer Aug. Weilenmann, weil demselben aushülfsweise ein Theil des mathematischen Unterrichtes an der Industrieschule übertragen worden war, Herr Professor

J. Kaspar Hug das Fach der Mathematik an der 1. Klasse des obern Gymnasiums. Hinwieder war letzterer genöthigt, wegen wiederholter amtlicher Abhaltungen für kürzere oder längere Zeit die ihm übertragenen Stunden vikariatsweise versehen zu lassen und zwar durch die Herren Privatlehrer Heinrich Brändli von Wädensweil, J. Jakob Frey von Kloten, Mathematiker an der Rentenanstalt, zu einem kleinen Theil auch durch Herrn Weilenmann. Auf den Schluß des Kurses suchte Herr Professor Heinrich Kesselring um Entlassung von der Stelle eines Lehrers der Religion am untern Gymnasium nach, um mehr Muße für wissenschaftliche Arbeiten zu gewinnen. An seine Stelle wurde Herr Otto Hunziker von Bern, Pfarrer in Unterstraß, gewählt. Wegen vorübergehenden Unwohlseins oder anderer, namentlich amtlicher Abhaltungen der Lehrer fielen 195 Unterrichtsstunden aus, von denen 131 durch andern Unterricht ersetzt, 31 durch Beschäftigung der Schüler ausgefüllt wurden. Trotz der genannten ungünstigen Verhältnisse wurde übrigens das Klassenziel nur in wenigen Fächern nicht vollständig erreicht.

Die große Mehrzahl der Schüler suchte durch ausdauernden Fleiß den Anforderungen der Schule zu genügen und auch das Betragen war im Allgemeinen befriedigend, so daß nie die Mitwirkung der Aufsichtskommission zu disziplinarischen Maßregeln eintreten mußte. Die Abiturientenklasse konnte mit bester Zufriedenheit entlassen werden; alle 24 Schüler derselben bestanden die Maturitätsprüfung; 13 gingen zum Studium der Theologie, 2 zu dem der Rechtswissenschaft, 8 zu dem der Medizin und 1 zur Pharmacie über. Aus der vierten Klasse des untern Gymnasiums gingen 8 Schüler an die Industrieschule, 2 ins praktische Leben über. Der zweiten Klasse des obern Gymnasiums wird das Lob geistiger Frische und tüchtiger Leistungsfähigkeit ertheilt. Die erste zeigte ungleiche Anlagen, aber Fleiß und gutes Betragen. Die vierte und dritte Klasse des untern Gymnasiums ließen im Betragen Einiges zu wünschen übrig, ihre Leistungen waren nicht vorzüglich, aber befriedigend, ebenso diejenigen der beiden untersten Klassen, deren Schüler mit wenigen Ausnahmen hinsichtlich des Betragens gute Zeugnisse erhielten.

Das Gymnasium zählte bei Beginn des Schuljahres 206 Schüler, 136 an der untern, 70 an der obern Abtheilung, am Schlusse (die im Herbst abgegangene oberste Klasse inbegriffen) 198.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission besuchten 45, der Rektor 133 Unterrichtsstunden.

B. Die Industrieschule. Der Gang der Schule war im Ganzen ein normaler und der Unterrichtsplan konnte fast in allen

Fächern dem Programm gemäß durchgeführt werden. Nur in der vierten Klasse wurde das Lehrziel im Fache des Deutschen nicht erreicht, weil der Lehrer, Herr Professor Lüning, durch einen Beinbruch von Anfang August bis Mitte Oktober an der Bethätigung in der Schule gehindert war. Die Bestellung eines Vikars wurde jedoch nicht für nöthig erachtet, sondern die ausfallenden Stunden zum größern Theile mit anderweitigem Unterrichte ausgefüllt. Auf Ende des Sommersemesters wurde der mathematische Unterricht an der 3. technischen Klasse, welchen Herr Oberlehrer Aug. Weilenmann aushülfsweise ertheilt hatte, demselben auf seinen Wunsch wegen anderweitigen Verpflichtungen abgenommen und dem Herrn Privatlehrer J. C. Becker in der Weise übertragen, daß derselbe an der chemischen Sektion der 3. Klasse und an der 1. Klasse, an letzterer mit Ausschluß der Geometrie, das Fach der Mathematik vertrat, der gesammte übrige Unterricht in diesem Fach von Herrn Künzler ertheilt wurde. Mit Ende des Schuljahres wurde nach 28jähriger treuer Pflichterfüllung Herr D. K. Wirz in den Ruhestand versetzt und an seine Stelle zum provisorischen Lehrer der Kalligraphie Herr J. Heinrich Corrodi, Lehrer an den Schulen der Stadt Zürich, gewählt. Bei den verfassungsmäßigen Erneuerungswahlen wurde an die Stelle des Herrn Professor G. Zschetzsche Herr Professor R. H. Hofmeister zum Rektor gewählt, und das durch diese Wahl vakant gewordene Prorektorat Herrn Professor J. Keller übertragen.

Von den Schülerklassen befriedigten die erste und die technische Abtheilung der zweiten durch Fleiß und Fortschritte und im Allgemeinen auch hinsichtlich des Betragens. Die kaufmännische Abtheilung der zweiten Klasse zeigte wenig geistige Anlagen und mittelmäßige Leistungen. Der dritten Klasse, technische Abtheilung, fehlte es an Eifer und Fleiß, so daß der Erfolg ziemlich hinter dem normalen zurückstand. Die kaufmännische Abtheilung dieser Klasse schmolz gegen Ende des Kurses völlig zusammen, indem sämmtliche Schüler in's praktische Leben übergingen, weil in Folge des Aufschwungs der Handels- und Industriegeschäfte der Bedarf von jungen Leuten erheblich gestiegen war. Die vierte Klasse bestand in ihrer Mehrzahl aus fleißigen und tüchtigen Schülern. Wegen beharrlichen Unfleißes mußte ein Schüler weggewiesen werden. Ein anderer kam der Wegweisung durch freiwilligen Austritt zuvor.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission haben 6 Unterrichtsstunden beigewohnt.

C. Statistische Verhältnisse der Kantonsschule.

1. Frequenz im Schuljahr 1869/70.

Uebersicht der Gesammtfrequenz.	A. Am Gymnasium.										B. An der Industrieschule.									
	a. am untern in Klasse					b. am obern in Klasse														
Es sind im Schuljahre 1869—1870:	I.	II.	III.	IV.	Zusammen.	I.	II.	III.	Zusammen.	Zusammen.	I. Klasse	II. Kl. Techn.	II. Kl. Kaufm.	III. Kl. Techn.	III. Kl. Kaufm.	IV. Klasse	Zusammen.	Auditoren.	Zusammen.	Total.
überhaupt eingetreten	40	30	31	35	136	22	24	24	70	206	39	19	26	23	8	18	133	9	142	348
wieder abgegangen	1	2	3	1	7	—	1	—	1	8	8	4	8	2	8	2	32	4	36	44
Bei den Schlußprüfungen waren .	39	28	28	34	129	22	23	24	69	198	31	15	18	21	—	16	101	5	106	304

Am obern Gymnasium war die Frequenz der nicht obligatorischen Fächer folgende: Es besuchten den Unterricht im Griechischen in der I. Klasse 18 Schüler von 22, in der II. 21 von 24 und in der III. 19 von 24. Das Hebräische besuchten in der II. Klasse 16, in der III Klasse 14 Schüler; das Französische dagegen in II. 8, und in III. 10 Schüler.

Die 24 Abiturienten des Gymnasiums bestanden sämmtlich die Maturitätsprüfung, und zwar 7 mit der ersten, 15 mit der zweiten, 2 mit der dritten Note.

Am Gymnasium waren aus individuellen Gründen dispensirt: vom Religionsunterricht 11 Schüler, (1 Hebräer, 5 Katholiken, 5 wegen anderweitiger religiöser Bedenken); ferner am untern Gymnasium vom Griechischen (am Schluß des Kurses) 13 Schüler; 1 in II., 5 in III. und 7 in IV.; außerdem besuchten 4 Schüler der IV. Klasse, für welche das Fach der griechischen Sprache fakultativ war, dasselbe nicht.

An der Industrieschule waren vom Religions-Unterrichte 18 Schüler (Hebräer und Katholiken) dispensirt; außerdem 6 Konfirmirte (in Klasse II.)

Von den Auditoren der Industrieschule besuchten verschiedene Fächer der kaufmännischen Richtung 5, Chemie und Physik 2, nur Sprachen 2.

Von den 16 Schülern der vierten Klasse der Industrieschule, welche Ende Septembers 1869 die auf den neuen Vertrag mit der eidgen. polytechnischen Schule sich stützende Maturitätsprüfung bestanden, erhielten 2 die erste, 6 die zweite, 6 die dritte Note, die beiden übrigen konnten kein Reifezeugniß erhalten; ein Auditor, welcher sich ebenfalls der Prüfung unterzog, machte keinen Anspruch auf ein Maturitätszeugniß. Von den Geprüften gingen 14 an die eidgenössische polytechnische Schule (5 an die mechanisch-technische Abtheilung, 6 an die Ingenieurschule, 3 an die Bauschule), die übrigen in die Praxis.

Abgesehen von vorübergehenden Entlassungen wegen Stimmbruchs, Krankheit 2c. waren dispensirt:

	vom Singen:	vom Turnen:	vom Exerziren:
am obern Gymnasium	7	14	16
„ untern „	10	8	11
an der Industrieschule	18	5	11
Zusammen	35	27	38

2. Herkunft der Schüler.

Wir unterscheiden hier zwischen der bürgerlichen Heimat und dem Domizil der Familie, und bezeichnen die Ergebnisse in Bezug auf den letztern Umstand in Parenthesen ( ).

Es gehörten an:	A. Am Gymnasium.			B. An der Industrieschule.	Total.
	a. am untern.	b. am obern.	Zusammen.	Zusammen.	
Dem Kanton Zürich	103 (130)	58 (61)	161 (191)	98 (107)	259 (298)
Der übrigen Schweiz	19 (2)	8 (7)	27 (9)	12 (9)	39 (18)
Dem Auslande . .	14 (4)	4 (2)	18 (6)	32 (26)	50 (32)
Zusammen .	136 (136)	70 (70)	206 (206)	142 (142)	348 (348)

3. Wohnungen der Schüler.

Es wohnten von den Schülern

	in ihren Familien:		in Pension:	
des untern Gymnasiums	122	165	14	41
des obern „	43		27	
der Industrieschule		107		35
Zusammen		272		76

D. Turn- und Waffenübungen. An den Turnübungen nahmen 184 Schüler des Gymnasiums, und 137 der Industrieschule Theil. Der Unterricht war im letzten Quartal des Schuljahres dadurch benachtheiligt, daß der Turngehülfe Herr J. Walker seit Anfang Januar wegen Krankheit seine Thätigkeit einstellen mußte; er starb am 27. Mai. Die ganze Aufgabe des Unterrichtes lag daher Herrn Hängärtner allein ob. Auf Beginn des Sommersemesters wurde sodann Herr stud. theol. A. Ritter von Seegräben vikariatsweise zur Aushülfe beigezogen.

Bei den Waffenübungen betrug die Stärke des Infanteriekorps 338 worunter 85 Sekundarschüler, diejenige des Artilleriekorps 30. Mit Hinsicht auf die Theilnahme der ersten Klasse des unteren Gymnasiums kam die Aufsichtskommission zur Ueberzeugung, daß allerdings der Bestand des Korps durch dieselbe gewinne, im Uebrigen aber die Fortdauer dieser Anordnung nicht räthlich sei, indem die Zeit der Schüler dieser Klasse, die ohnehin im ersten Halbjahr Mühe haben, sich in die Anforderungen des Gymnasiums hineinzuarbeiten, durch zwei wöchentliche Uebungen zu stark in Anspruch genommen sei, auch ein Gefühl des Ueberdrusses sich leicht geltend machen könne, wenn Schüler vier und mehr Jahre an denselben Uebungen Theil zu nehmen hätten. Aus demselben Grund hat sich der Versuch, die Zahl der Artilleristen auf 30 zu beschränken, nicht bewährt. Es mußte dadurch eine allzugroße Zahl von

Schülern der obersten Klassen auf die Infanterie verwiesen werden, was zur Folge hatte, daß die Dispensationsgesuche sich erheblich vermehrten. In Folge dessen wurde einerseits auf Antrag der Aufsichtskommission von den Oberbehörden beschlossen, die erste Klasse des untern Gymnasiums von den Waffenübungen auf Anfang des Schuljahres 1870/71 zu entheben, anderseits wurde auf denselben Zeitpunkt die Mannschaft der Artillerie wieder vermehrt und eine Pionirabtheilung gebildet. Die Zielschießübungen mit Hinterladern wurden fortgesetzt. Der Oberinstruktor der Artillerie, Herr Lieutenant Reishauer wurde auf sein Ansuchen unter Verdankung geleisteter Dienste entlassen und an seine Stelle Herr Lieutenant Bleuler gewählt, der jedoch vor Beginn des neuen Kurses wegen Berufsverhältnissen wieder zurücktrat; es wurde daher auf Beginn des Kurses von 1870 Herr Artilleriestabsmajor Bluntschli zum Oberinstruktor gewählt. Die Kosten der Instruktion betrugen 922 Frkn., der Administration (Umändern der Patrontaschen inbegriffen) 1008 Frk. und der Munition (Zielschießübungen und Kadettenfest inbegriffen) 2162 Fr. 86 Rpn. zusammen 4092 Frk. 86 Rpn.

Nach mehrjähriger Unterbrechung wurde wieder ein Turnfest abgehalten, das am 30. September unter wackerer Bethätigung der Schüler stattfand. An die Stelle des Schlußmanövers trat das von der Kadettenkommission in Neumünster veranstaltete Fest, an welchem mit den meisten Kadettenkorps des Kantons auch dasjenige der Kantonsschule Theil nahm und welches am zweiten Tage mit einem größern bei Wytikon ausgeführten Manöver schloß. Beide Feste fielen zu allgemeiner Befriedigung aus und wurden von Seite des Publikums durch reichliche Gaben in höchst verdankenswerther Weise unterstützt.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission wohnten 25 Turnstunden und einer Anzahl von Waffenübungen bei.

4. Die Hochschule.

Zahl und Verhältnisse der Studierenden Anno 1869/70.

	Immatrikulirte.						Nicht Immatrikulirte.		Total.	
	Schweizer.		Ausländer		Summa.					
	Sommersemester 1869.	Wintersemester 1869—70.	Sommersemester 1869.	Wintersemester 1869—70.	Sommersemester 1869.	Wintersemester 1869—70.	Sommersemester 1869.	Wintersemester 1869—70.	Sommersemester 1869.	Wintersemester 1869—70.
Theologen . .	46	61	5	2	51	63	—	—	51	63
Juristen . . .	15	17	5	5	20	22	4	11	24	33
Mediziner . .	98	101	35	34	133	135	5	11	138	146
Philosophen. .	18	20	18	20	36	40	13	10	49	50
Summa .	177	199	63	61	240	260	22	32	262	292
1868/69	158	187	59	44	217	231	24	35	241	266
Differenz .	+19	+12	+4	+17	+23	+29	-2	-3	+21	+26

Davon waren neu immatrikulirt:

	Im Sommer 1868.	Im Winter 1869/70.
Theologen	12	26
Juristen	10	14
Mediziner	29	48
Philosophen	15	19
Summa	66	107
1868/69	71	90
Differenz	+5	—17

Es waren von der Gesammtzahl der Immatrikulirten Schweizer 177.

Theologen.	Sommersemester.	Wintersemester.
Aus		
Aargau . . .	—	4
Appenzell . .	1	1
Glarus . . .	2	2
Graubünden .	1	—
Schaffhausen .	1	1
Solothurn . .	1	1
St. Gallen .	2	4
Thurgau . .	7	7
Zürich . . .	31	41
	46	61

Juristen.	Sommersemester.	Wintersemester.
Aus		
Aargau . . .	1	3
Appenzell . .	1	1
Glarus . . .	2	1
Graubünden .	—	1
Luzern . . .	1	2
Schaffhausen .	1	—
St. Gallen .	1	—
Thurgau . .	—	3
Zürich . . .	8	6
	15	17

Mediziner.	Sommersemester.	Wintersemester.
Aus		
Aargau . . .	9	9
Appenzell . .	6	4
Basel	3	1
Bern	1	1
Glarus . . .	2	1
Graubünden .	1	—
Luzern . . .	8	8
Schaffhausen .	5	4
Schwyz . . .	2	4
Solothurn . .	1	1
St. Gallen .	9	11
Tessin	—	2
Thurgau . .	7	8
Waadt . . .	6	7
Wallis . . .	—	1
Zug	3	1
Zürich . . .	35	38
	98	101

Philosophen.	Sommersemester.	Wintersemester.
Aus		
Aargau . . .	7	5
Freiburg. . .	—	1
Glarus . . .	1	1
Graubünden .	2	1
Solothurn . .	—	1
St. Gallen . .	2	1
Thurgau . .	—	1
Waadt . . .	—	2
Zug	—	1
Zürich. . . .	6	6
	18	20

Es waren von der Gesammtzahl Immatrikulirter
Ausländer 63.

Theologen. Aus	Sommersemester.	Wintersemester.
Holstein . . .	1	—
Lübeck . . .	1	—
Schlesien . . .	1	—
Siebenbürgen	2	1
Württemberg .	—	1
	5	2

Juristen. Aus	Sommersemester.	Wintersemester.
Dänemark . . .	—	1
Oesterreich . .	2	2
Preußen. . .	1	—
Rußland . . .	—	1
Serbien . . .	1	1
Ungarn . . .	1	—
	5	5

Mediziner. Aus	Sommersemester.	Wintersemester.
Amerika . . .	2	2
Baiern . . .	2	2
Braunschweig .	1	1
Bulgarien . .	1	1
England . . .	3	2
Frankreich . .	1	1
Hessen . . .	1	—
Holland . . .	1	—
Lichtenstein . .	—	1
Oesterreich . .	—	2
Polen	—	2
Preußen . . .	15	4
Rußland . . .	6	13
Sachsen . . .	1	1
Schottland . .	—	1
Württemberg .	1	1
	35	34

Philosophen. Aus	Sommersemester.	Wintersemester.
Amerika . . .	2	1
Armenien . .	1	1
Bremen . . .	—	1
England . . .	1	3
Finnland . .	—	1
Hessen	1	—
Luxemburg . .	1	—
Oesterreich . .	2	2
Preußen . . .	5	3
Rußland . . .	1	2
Sachsen . . .	2	1
Serbien . . .	2	1
Siebenbürgen.	—	1
Ungarn . . .	—	3
	18	20

Uebersicht der Vorlesungen und der Zuhörer derselben.

	Theologie.		Staatswissenschaften.		Medizin.		Philosophie.		Gesammtzahl der	
	Vorlesungen.	Zuhörer.	Vorlesungen.	Zuhörer.	Vorlesungen.	Zuhörer.	Vorlesungen.	Zuhörer.	Vorlesungen.	Zuhörer.
Sommer 1869	17	187	17	82	30	558	47	477	111	1304
Winter 18⁶⁹/₇₀	26	271	16	78	36	630	47	433	125	1412
Summa .	43	458	33	160	66	1188	94	910	236	2716
1868/69	38	421	38	190	64	983	103	765	243	2359
Differenz .	+5	+37	−5	−30	+2	+205	−9	+145	−7	+357

Ueber den Fleiß der Studirenden sprechen sich die Dozenten mit einigen Ausnahmen im Ganzen sehr günstig aus; die Thätigkeit in den praktischen Uebungen wird besonders gerühmt.

Im Lehrerpersonal sind folgende Veränderungen eingetreten:

Aus der theologischen Fakultät schied am Ende des Wintersemesters der ordentliche Professor Herr Dr. Eberhard Schrader, um einem Rufe an die Universität Gießen zu folgen. An seine Stelle wurde als ordentlicher Professor für die alttestamentlichen Fächer, sowie die semitischen Sprachen berufen der bisherige außerordentliche Professor in Heidelberg, Herr Dr. Heinrich Steiner von Zürich, mit Amtsantritt 10. April 1870. Herr Professor Dr. Gustav Volkmar wurde vom 1. April 1870 an ordentlicher Professor mit Gehalt. Im Juni 1870 habilitirte sich Herr Pfarrer Konrad Furrer in Schlieren als Privatdozent besonders für biblische Geographie.

Die staatswissenschaftliche Fakultät verlor durch den Tod am 9. Februar d. J. den außerordentlichen Professor Herrn Dr. Heinrich Escher von Zürich.

In die medizinische Fakultät wurde als ordentlicher Professor der Psychiatrie und psychiatrischen Klinik berufen: Herr Dr. Bernhard Joh. Aloys Gudden aus Werneck (Bayern) mit Amtsantritt 1. Oktober 1869, als außerordentlicher Professor und Direktor des poliklinischen Instituts Herr Dr. Oskar Wyß von Otelfingen, Amtsantritt 15. Juni 1869; Herr Dr. Eberth, außerordentlicher Professor, wurde mit Amtsantritt 1. April 1870 zum ordentlichen Professor befördert.

In der philosophischen Fakultät, erste Sektion, wurde an die Stelle des einem Rufe an die Universität Jena folgenden Herrn Professor Dr. C. Bursian als ordentlicher Professor für klassische Philologie und als Direktor des philologisch-pädagogischen Seminars auf 19. Oktober 1869 Herr Dr. Arnold Hug von Zürich, bisher Privatdozent an hiesiger Hochschule berufen. Zugleich wurde ein neuer Lehrstuhl für die realen Disziplinen der klassischen Philologie errichtet und an denselben Herr Dr. Otto Benndorf aus Greiz, bisher Privatdozent in Göttingen, als außerordentlicher Professor mit Amtsantritt 19. Oktober 1869 berufen. Zugleich wurde derselbe zum Direktor des archäologischen Museums ernannt. Auf 1. April 1870 wurden ihm Titel, Rang und Befugnisse eines ordentlichen Professors verliehen. Den bisherigen Privatdozenten an der zürcherischen Hochschule Herrn Dr. G. Uhlig in Aarau, und Herrn Dr. E. Wölfflin in Winterthur wurde der Titel eines außerordentlichen Professors im August 1869 verliehen. Auf 1. April 1870 wurde Herr

Professor Dr. Georg von Wyß zum ordentlichen Professor befördert. In der zweiten Sektion der Fakultät wurde Herr Privatdozent Dr. Viktor Merz aus Herisau auf 1. Januar l. J. als außerordentlicher Professor der Chemie besonders für pharmazeutische und analytische Chemie berufen. Dem frühern Privatdozenten Herrn Dr. J. J. Honegger von Dürnten wurde auf sein Gesuch die Befugniß, Vorlesungen mit besonderer Rücksicht auf die neuere deutsche und französische Literatur zu halten, im Oktober 1869 aufs neue bewilligt. Herr Dr. F. Albert Lange von Winterthur habilitirte sich im November 1869 als Privatdozent für Philosophie.

Der Gesammtbestand des akademischen Lehrerpersonales war mit Beginn des Sommersemesters 1870 folgender:

	Theolog.	Staatsw.	Mediz.	Philos. 1	Philos. 2	Summe
Ordentl. Professoren	6	8	9	6	6	35
Außerordentl. „	1	—	3	4	2	10
Privatdozenten	4	2	5	18	7	26
Summa	11	10	17	28	15	71

Von diesen Dozenten waren auch am Polytechnikum bethätigt aus der staatswissenschaftlichen Fakultät 2 ordentliche Professoren, aus der medizinischen Fakultät 1 ordentlicher Professor, aus der philosophischen Fakultät erste Sektion 1 außerordentlicher Professor und 3 Privatdozenten, aus der zweiten Sektion dieser Fakultät 5 ordentliche, 2 außerordentliche Professoren und 4 Privatdozenten.

Der akademische Senat, welcher 31 Mitglieder zählte, hielt acht Sitzungen, in denen theils die laufenden Geschäfte erledigt, theils mehrere mit der Durchführung der neuen Verfassung in Verbindung stehende Fragen (Rektoratswahl, Revision des Unterrichtsgesetzes, Lehramtsschule) zur Behandlung kamen. Ein Studirender erhielt wegen Theilnahme an einem Duell nach Beschluß des Senatsausschusses einen Verweis vom Rektor. Der Senat wählte zu seinem Sekretär den Privatdozenten Hrn. Dr. jur. J. Ryf. Am 14. August 1869 starb der Pedell M. Weiß nach langjährigem treuem Dienste. An seine Stelle wurde zunächst provisorisch der bisherige Pedellgehülfe Herr Henke vom Erziehungsrathe gewählt.

Doktorpromotionen erfolgten in absentia an der staatswissenschaftlichen Fakultät 1, an der philosophischen 8, rite an der staatswissen-

schaftlichen 1, an der medizinischen 5, **honoris causa** an der theologischen 1 (Professor Eberhard Schrader), an der philosophischen 1 (Staatsschreiber Gottfried Keller).

Bei dem üblichen Festakt am Stiftungstage (29. April) erhielt eine Arbeit, die über die Preisaufgabe der philosophischen Fakultät erste Sektion eingereicht worden war, den Nahepreis. Zwei Studirenden der staatswissenschaftlichen und vier Studirenden der philosophischen Fakultät Sektion I. wurden für wissenschaftliche Arbeiten Semesterpreise von 50 bis 100 Frk. ertheilt.

An den Uebungen des philosophischen Seminars betheiligten sich im Sommer 4 ordentliche und 3 außerordentliche Mitglieder, im Winter 3 ordentliche und 5 außerordentliche Mitglieder. Vier ordentliche Mitglieder erhielten Stipendien im Gesammtbetrage von 475 Frk.

An den Kursen für Lehramtskandidaten (siehe hierüber den dritten Theil des Berichtes) nahmen im Ganzen 4 Kandidaten und 26 Primarlehrer, 18 Sekundarlehrer und 10 Privaten Theil. Die Lehramtskandidaten wohnten sämmtlichen Stunden bei, die übrigen Theilnehmer besuchten besonders die Vorträge über Anatomie (4 Primarlehrer, 11 Sekundarlehrer), und Nationalökonomie (6 Primarlehrer, 6 Sekundarlehrer, 4 Privaten), und die Kurse im technischen Zeichnen (15 Primarlehrer, 1 Private), und Englischen (7 Sekundarlehrer, 1 Private)

In der medizinischen Poliklinik bethätigten sich im Sommer 10, im Winter 8 Studirende und ein praktischer Arzt. Die Zahl der behandelten Kantonsbürger betrug 653, die der Kantonsfremden 116. Es wurden 6815 Rezepte verschrieben. In der geburtshülflichen Poliklinik wurden 82 Frauen behandelt und in 12 schweren Entbindungen Beistand geleistet. Es konnten auf solche Weise die Studirenden die Schwierigkeiten, wie sie die Praxis bei Unbemittelten darbietet, kennen lernen und rechtzeitige sachgemäße Hülfe in Fällen geleistet werden, wo sie sonst aus Scheu vor den Kosten gar nicht oder zu spät angerufen wird.

Im botanischen Garten wurde die Wasserleitung auch auf die bisher von derselben noch nicht durchzogenen Theile ausgedehnt, was eine Ausgabe von 1450 Frk. erforderte. Herr Obergärtner Ortgies erhielt einen Urlaub von 4 Wochen, damit er dem an ihn ergangenen Rufe, als Preisrichter bei der internationalen Blumenausstellung in Petersburg zu fungiren, folgen könne. Die Einnahme vom Pflanzenhandel stieg abermals um mehr als 5000 Frk. Es wurde durch denselben eine Reihe neuer, besonders tropischer Pflanzen in Europa eingeführt. Auch das Bouquetgeschäft nahm einen sehr günstigen Fortgang. Der Reinertrag

vom gesammten Pflanzenhandel wird auf 12,400 Frk. berechnet. Es konnten daher nebst den ordentlichen Ausgaben auch die Kosten der Wasserleitung und eine weitere Abzahlung für das vor einigen Jahren zu einer Baumschule angekaufte Land aus der Gartenkasse bestritten werden.

Das archäologische Museum wurde durch einige Reliefs, Statuetten und Büsten, ein Modell der Akropolis von Athen und eine Anzahl von Photographien bereichert. Die Gesammtzahl der Gypsabgüsse betrug am Ende des Jahres 1869 234. Für die Anschaffungen der letzten Jahre mußten die nöthigen Postamente erstellt werden. Für die Reliefs reichten die vorhandenen Wandgestelle nicht mehr aus und es wurden daher Einleitungen getroffen, um dieselben auf gemeinsame Kosten des Kantons und des Bundes zu vermehren. Die Sammlung befindet sich fortwährend im besten Zustande und wird fleißig besucht.

Die übrigen wissenschaftlichen Sammlungen befinden sich ebenfalls in gutem Zustande.

Der Hochschulfond bestand am Schlusse des Jahres 1869 in einem Aktivsaldo von 33,633 Fr. 88 Rp.

5. Aufsichtskommissionen.

In Vollziehung des Gesetzes betreffend die Wahlen u. s. w. wurden sämmtliche Aufsichtskommissionen der Kantonallehranstalten einer Erneuerungswahl unterworfen. In Folge derselben, sowie einiger durch Entlassungsbegehren veranlaßter Ersatzwahlen war der Bestand der Aufsichtskommissionen am Schlusse des Schuljahres 1869/70 folgender:

1. Hochschulkommission: Herr Regierungsrath Sieber, Präsident; Herr Erziehungsrath Dr. Huguenin; Herr Erziehungsrath Dr. Lange.

2. Aufsichtskommission des botanischen Gartens: Herr Regierungsrath Sieber, Präsident; Herr Architekt J. J. Breitinger; Herr Professor C. Kramer; Herr Professor Dr. O. Heer; Herr Sekundarlehrer H. Wettstein.

3. Aufsichtskommission der Kantonalbibliothek: Herr Professor Dr. Joh. Frei, Präsident; Herr Dr. J. J. Horner; Herr Professor Dr. Heinrich Schweizer.

4. Aufsichtskommission der medizinischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen: Herr Bergrath Hs. K. Stockar; Herr Professor Dr. H. Frei; Herr Dr. F. Goll; Herr Dr. K. Rahn-Meyer; Herr Dr. G. Schoch

5. Aufsichtskommission des Gymnasiums: Herr Regierungsrath Sieber, Präsident; Herr Professor Dr. A. Biedermann; Herr Professor Dr. C. Cramer; Herr Dr. H. Fahrner; Herr Staatsanwalt L. Forrer;

Herr Professor Dr. A. Hug; Herr Regierungspräsident G. Ziegler; Herr Rektor Dr. J. Frei; Herr Prorektor H. Grob.

6. Aufsichtskommission der Industrieschule: Herr Regierungsrath Sieber, Präsident; Herr J. J. Fretz; Herr H. Hochstraßer-Brunner; Herr Erziehungsrath H. Näf; Herr Sekundarlehrer J. Ryffel; Herr Dr. G. Schoch; Herr J. K. Zeller-Tobler; Herr Rektor R. H. Hofmeister; Herr Prorektor J. Keller.

7. Aufsichtskommission der Turn- und Waffenübungen: Herr Regierungsrath Walder, Präsident; Herr Erziehungsrath J. J. Egg; Herr Oberst R. Heß, Direktor der Waffenübungen; Herr Oberrichter Dr. E. Streuli; Herr Professor K. Thomann; Herr Rektor Dr. J. Frei; Herr Rektor R. H. Hofmeister.

8. Aufsichtskommission der Thierarzneischule: Herr Erziehungsrath J. K. Hug, Präsident; Herr Professor Dr. A. L. Cloetta; Herr alt Bezirksrichter J. G. Frey; Herr alt Bezirksthierarzt H. Kraut; Herr Dr. E. Meyer.

9. Aufsichtskommission des Seminars: Herr Regierungsrath Sieber, Präsident; Herr Bankdirektor F. Bürgi; Herr Lehrer J. Reimann-Schoch; Herr Statthalter J. Stößel; Herr Sekundarlehrer H. Wettstein; Herr Statthalter J. R. Würmli.

6. Stipendien.

An Zöglinge der höhern Lehranstalten wurden im Berichtsjahre folgende Stipendien vergeben:

			à Frk.	Zusammen. Frk.	Total Frk.	Summa. Frk.
1. Hochschule. Theologische Fakultät	3	Stip.	360	1080		
	1	"	350	350		
	6	"	300	1800		
	1	"	280	280		
	1	"	240	240		
	1	"	220	220		
	1	"	200	200		
	5	"	150	750		
	2	"	120	240		
	5	"	100	500		
	26				5660	
Staatswiss. "	1	"	400	400		
	1	"	100	100		
	2				500	
					6,160	

			à Fr.	Zusammen. Fr.	Total. Fr.	Summa. Fr.
Uebertrag	.	.	.	.	6,160	
Medizinische Fakultät	1	Stip.	360	360		
	1	„	300	300		
	5	„	200	1000		
	4	„	100	400		
	11				2060	
Philosophische .	2	„	300	600		
	1	„	280	280		
	2	„	150	300		
	5				1180	
						9400
2. Kantonsschule. Gymnasium	1	„	200	200		
	3	„	160	480		
	2	„	150	300		
	1	„	130	130		
	4	„	120	480		
	4	„	100	400		
	1	„	80	80		
	1	„	50	50		
	17				2120	
Industrieschule	1	„	200	200		
	1	„	120	120		
	1	„	100	100		
	3				420	
						2540
3. Thierarzneischule	2	„	160	320		320
4. Höhere Schulen in Winterthur	4	„	160	640		
	1	„	120	120	760	
	5					760
5. Polytechnikum	1	„	250	250		
	1	„	200	200		
	2	„	160	320		
	1	„	100	100		
	5				870	870
6. Auslandsstipendien	2	„	1000	2000	2000	2000
						15,890

		à Fr.	Zusammen. Fr.	Total. Fr.	Summa. Fr.
Uebertrag	.	.	.	.	15,890
rner: a. für Vorbereitung aufs Gymnasium	1 Stip.	500	500		
	1 „	300	300		
	2			800	
an Zöglinge des Schullehrerseminars 1. Klasse	7 „	120	840		
	13 „	60	780		
				1620	
2. „	1 „	180	180		
	12 „	120	1440		
	9 „	60	540		
				2160	
3. „	2 „	180	360		
	17 „	120	2040		
	2 „	60	120		
				2520	
4. „	9 „	180	1620		
	9 „	120	1080		
				2700	
					9000
c. für Ausbildung von Sekundarlehrern	3 „	375	1125		
	3 „	750	2250		
	1 „	200	200		
				3575	3575
				Summa	29065

7. Die höhern Schulen in Winterthur.

Nachdem die Staatsbehörden die Errichtung einer eigenen Sekundarschule für die Stadt Winterthur bewilligt hatten, entwarf der Schulrath einen Reorganisationsplan, der von der Gemeinde am 13. März 1870 angenommen wurde mit der Bestimmung, daß die Reorganisation successive vorgenommen werden solle und mit Mai 1870 die in die erste Klasse tretenden Schüler nach dem genehmigten Plane in die Anstalt einzureihen seien. Durch diese Reorganisation soll die bisherige Mittelschule aufgehoben, Gymnasium und Industrieschule in ein Gesammtgymnasium mit humanistischer und realistischer Richtung umgewandelt, die Mädchenschule

erweitert und die Sekundarschule in möglichst enge Verbindung mit dem Realgymnasium gebracht werden. Demgemäß bestehen nun die höhern Stadtschulen Winterthur's aus 1) dem Gymnasium, 2) der Sekundar- und Industrieschule, 3) der Mädchenschule, welche alle drei unter Leitung und Aufsicht des Stadtschulrathes stehen.

Das Gymnasium umfaßt 6½ Jahreskurse und ist Vorbereitungsanstalt für Universität und Polytechnikum. Der Unterricht im Französischen beginnt in der zweiten, derjenige im Griechischen in der dritten Klasse; letzterer ist nicht obligatorisch.

Die Schüler der realistischen Abtheilung werden mit Ausnahme des Griechischen und Hebräischen in allen Fächern mit den Schülern der humanistischen Abtheilung gemeinsam unterrichtet, erhalten aber je nach ihrem künftigen Berufe besondere Stunden im Englischen und Italienischen, in Mathematik und Chemie, technischem Zeichnen und Handzeichnen, praktischem Rechnen und Comptoirarbeiten; sie sollen befähigt werden, in der Mitte des 6. Jahreskurses die Aufnahmsprüfung für das schweizerische Polytechnikum zu machen.

Die Sekundar- und Industrieschule soll 4 Jahreskurse umfassen. Die drei ersten Klassen werden im Allgemeinen nach dem obligatorischen Unterrichtsplan eingerichtet, jedoch in die dritte das Englische eingeführt. Die 4. Klasse scheidet sich in eine mathematische und eine merkantile Abtheilung Die aus derselben treteuden Schüler sollen befähigt sein, zur Fortsetzung ihrer Fachstudien in die 5. Klasse des Realgymnasiums einzutreten; für die zu einem praktischen Berufe übergehenden Schüler wird in einer 5. Klasse der Unterricht im Französischen und Englischen fortgesetzt. Mit Mai 1870 traten die erste Klasse des Gymnasiums und die erste der Sekundarschule (letztere unter der Leitung des Herrn A. Schumacher) in's Leben.

Die höhere Mädchenschule bestand bisher aus 4 Jahreskursen. Mit Mai 1870 wird die erste Klasse für die Fächer des Deutschen und Französischen in 2 Parallelen getheilt und der Anstalt provisorisch eine fünfte Klasse angefügt, in welcher der Unterricht in sämmtlichen Fächern der Sekundarschulstufe mit Inbegriff des Englischen und der weiblichen Arbeiten ertheilt wird, so jedoch, daß der Besuch eines Faches nich obligatorisch ist, vielmehr den Schülerinnen freie Wahl bleibt.

Für Söhne und Töchter der Bürger Winterthurs und der daselbst niedergelassenen Schweizerbürger ist der Unterricht an sämmlichen städtischen Schulanstalten unentgeltlich.

Im Lehrerpersonale fanden während des Berichtjahres eine Reihe von Veränderungen statt. Herr A. Meyer nahm seine Entlassung, um sich für ein akademisches Lehramt vorzubereiten; Herr Pfarrer G. Ziegler wurde in den Regierungsrath gewählt, Herr Dr. A. Hug als Professor der klassischen Sprachen an die Hochschule Zürich berufen. Nachdem der Unterricht in den betreffenden Fächern eine Zeit lang provisorisch durch die Herren J. Fretz von Kloten, Pfarrer Knus in Veltheim und Pfarrer Gamper in Aawangen ertheilt worden war, berief die Gemeinde an die Lehrstelle für Mathematik und Physik den Herrn Joseph Krzymowski von Lask in Polen, bisher Lehrer an der Kantonsschule in Zug, als Lehrer für klassische Philologie und Hebräisch den Herrn Dr. Hermann Hitzig von Heidelberg. Ein Theil des Unterrichts im Lateinischen, Griechischen und Deutschen wurde Herrn Dr. E. Grunauer von Winterthur, bisherigem Lehrer an der thurgauischen Kantonsschule, übertragen.

Von den 77 Schülern des Gymnasiums wurden 20 vom Griechischen dispensirt, wogegen sie gehalten waren, den Unterricht in modernen Sprachen oder im Rechnen an den entsprechenden Klassen der Industrieschule zu besuchen. Von den Industrieschülern der 4. und 5. Klasse gehörten 18 der mathematisch-technischen, 28 der merkantilen Richtung an. Die Zahl der Fachschüler zeigte wieder bedeutende Schwankungen. Der Vorbereitungskurs für technisches Zeichnen wurde wegen geringer Schülerzahl aufgehoben Von den 3 Abiturienten des Gymnasiums widmeten sich zwei dem Studium der Medizin, einer dem der Theologie. Von 4 Industrieschülern, die das Reifezeugniß fürs Polytechnikum erhielten, trat einer in die Ingenieurschule, zwei in die mechanisch-technische Schule ein, einer ging einstweilen zu praktischer Thätigkeit über. Ein Schüler wurde der Anstalt durch den Tod entrissen.

Folgende Tabelle gibt die Uebersicht der Frequenz.:

	A. Gymnasium.								B. Industrieschule a. Volksschuler.							b. Fachschuler.	C. Mittelschule.				D. Mädchenschule.					Gesammtzahl.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII	Total.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Total.	V u. VI.	I.	II.	III.	Total.	I.	II.	III.	IV.	Total.	
Im Schuljahr 1869/70 eingetreten . . .	17	19	11	9	12	5	4	77	31	18	16	31	15	6	117	139	12	9	7	28	38	41	24	20	123	484
Ausgetreten	—	2	1	1	1	—	1	6	1	—	1	3	7	—	12	—	1	2	—	3	1	—	—	—	1	22
Bestand am Schlusse.	17	17	10	8	11	5	3	71	30	18	15	28	8	6	105	139	11	7	7	25	37	41	24	20	122	462
1868/69	17	11	14	13	4	6	9	74	21	18	26	25	15	5	110	162	16	7	2	25	43	38	24	22	127	498
Differenz	—	+6	-4	-5	+7	-1	-6	-3	+9	—	-11	+3	-7	+1	-5	-23	-5	—	+5	—	-6	+3	—	-2	-5	-36
Schüler von in und um Winterthur wohnenden Eltern . . .	11	16	10	4	5	2	3	51	27	14	7	14	11	1	74	—	11	7	4	22	38	35	23	16	112	
Schüler in Pension .	2	2	1	3	5	—	—	13	2	1	7	15	4	4	33	—	1	2	3	6	—	4	—	2	6	
Schüler aus benachbarten Gemeinden .	4	1	—	2	2	3	1	13	2	3	2	2	—	1	10	—	—	—	—	—	—	2	1	5	5	

Das Kadettenkorps bestand aus 175 Infanteristen und 23 Artilleristen und wurde neu uniformirt. Mit den ältern Schülern wurden Uebungen im Feldschießen mit umgeänderten Jägergewehren veranstaltet. Am Unterricht im Schwimmen nahmen 42 Schüler Theil.

Das Betragen der Schüler ließ manches zu wünschen übrig, namentlich übte am Gymnasium das Vereinsunwesen nachtheiligen Einfluß. Der Ueberladung mit häuslichen Arbeiten, welche in einzelnen Klassen und Fächern drückend geworden war, wurde durch vorbeugende Anordnungen abgeholfen

Die Mitglieder der Aufsichtskommission machten an der Industrie- und Mittelschule 109, am Gymnasium 102, an der Mädchenschule 91, zusammen 302 Schulbesuche.

Die Gesammtausgaben betrugen 82,339 Fr. 31 Rp. Nach Abzug der Einnahmen von 3569 Frk. 20 Rp. hatte somit das Gemeindegut 78,770 Fr. 11 Rp. zu tragen. Von dem Staatsbeitrage von 4000 Fr. wurden wieder 3500 Fr. dem Stiftungsfond zugetheilt, 500 Fr. an die Challande'sche Sammlung verwendet. Der Stiftungsfond für die höhern Stadtschulen beträgt 35,768 Fr. 12 Rp., der Stipendienfond 65,044 Fr. 60 Rp., der Kadettenfond 2806 Fr. 12 Rp. An 19 Schüler wurden Stipendien im Gesammtbetrage von 3300 Fr. verabreicht.

Dritter Theil.

Mittheilungen über die wichtigsten Jahresgeschäfte der Erziehungsdirektion, soweit ihrer nicht bereits in der Berichterstattung über die einzelnen Unterrichtsanstalten gedacht ist.

1. Allgemeines.

In Folge des Gesetzes betreffend die Wahlen 2c. wählte der Kantonsrath zu Mitgliedern des Erziehungsrathes die Herren Heinrich Boßhard-Jacot in Fluntern, Professor Joh. Kaspar Hug, Dr. G. Huguenin und Sekundarlehrer J. J. Egg, und bestätigte die von der Schulsynode getroffenen Wahlen der Herren Sekundarlehrer Heinrich Näf und Dr. F. A. Lange in diese Behörde. Der Erziehungsrath nahm hierauf außer den oben angeführten Wahlen der Aufsichtskommissionen auch die Erneuerungswahlen des Kanzleipersonals, des Kantonsschulverwalters, des Direktors der Thierarzneischule, des Direktors und Obergärtners im botanischen Garten, des Oberbibliothekars der Kantonalbibliothek, des Inspektors der Stipendiaten, der Abwarte der Hochschule und Kantonsschule vor, wobei mit Ausnahme eines Abwartes alle Wahlen auf die bisherigen Inhaber der genannten Stellen fielen; ferner wurde die Ma-

turitätsprüfungskommission aus den Herren Professor Dr. Arnold Hug, Prof. Dr. J. Frei, und alt Rektor G. Geilfus, die Diplomsprüfungskommission aus den Herren Professor Dr. A. Hug, Prof. Dr. Biedermann, Prof. Dr. Büdinger, Prof. K. Keller und Prof. Dr. H. Schweizer bestellt.

Zur Revision des Schulgesetzes wurde am 22. November eine Bekanntmachung erlassen, welche eine Reihe die Reorganisation des Unterrichtswesens betreffende Fragen aufstellte und Behörden wie Privaten einlud, ihre sachbezüglichen Wünsche und Ansichten bis zum 1. Februar der Erziehungsdirektion einzusenden. Es hatte dieser Aufruf eine lebhafte Besprechung der Schulfragen in öffentlichen Versammlungen und der Presse, sowie eine große Reihe von Eingaben zur Folge, welch' letztere theils nur summarisch die von den betreffenden Behörden, Vereinen und Privaten gehegten Wünsche aufzählten, theils einläßlich motivirte Zustimmung oder Opposition zu den in der Bekanntmachung aufgestellten Grundsätzen aussprechen. Einige wesentlich die Kantonallehranstalten berührende Fragen, wie diejenige der Errichtung eines Realgymnasiums und diejenige über die Lehrerbildung, wurden von den betreffenden Aufsichtskommissionen vorberathen; der weitere Verlauf der Revision des Unterrichtsgesetzes fällt nicht mehr in's Berichtsjahr.

Zur Vorbereitung der Revision des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes wurde eine Umschreibung des Geschäftskreises der Erziehungsdirektion zu Handen des Regierungsrathes ausgearbeitet.

2. Höheres Unterrichtswesen.

Der Regierungsrath beschloß zur Vervollständigung der Lehrkräfte der Hochschule folgende neue Lehrstellen zu errichten:

1) Für Philosophie mit besonderer Rücksicht auf die induktiven Wissenschaften und eventueller Einbeziehung der Volkswirthschaft.
2) Für Kulturgeschichte und insbesondere Kunstgeschichte.
3) Für romanische, namentlich französische, Sprachen und Literatur.

An 17 unbesoldete Dozenten wurden in Anerkennung ihrer Thätigkeit an der Hochschule Gratifikationen im Gesammtbetrage von 6720 Fr. verabfolgt.

Es wurden folgende Wahlen von Assistenten getroffen:

Chemie. Erster: Herr F. Urech; zweiter: Herr E. Girard. Normale Anatomie: Herr K. Real. Pathologische Anatomie: Herr Hs. Wyß. Physiologie, Winter 1869/70: Herr J. O. Grunauer; Sommer 1870: Herr M. Suter. Chirurgische Klinik: Herr O. Kolb. Geburtshülfliche Klinik: Herr W. Walder; Sommer 1870 Herr G. Wurster.

Die Anzeige des Bundesrathes, daß laut Mittheilung des schweiz. Gesandten in Berlin durch Beschluß des Senates der dortigen Hochschule für die von den deutschen Universitäten der Schweiz kommenden Studirenden die Immatrikulationsgebühren zur Hälfte erlassen werden, gab zu keiner Verfügung Anlaß, da seit dem Bestand der zürcherischen Hochschule alle Studirenden, welche von irgend einer andern Hochschule des In- oder Auslandes kommen, nur die Hälfte der Immatrikulationsgebühr zu entrichten haben. So wurden im Jahr 1869 179 Studenten neu immatrikulirt, von denen 59 nur die Hälfte der Gebühr zahlten, indem sie vorher eine der folgenden Universitäten besucht hatten: Bern (5), Basel (8), Berlin (7), Heidelberg (8), München, Leipzig, Jena, Königsberg (je 3), Bonn, Erlangen, Würzburg, Göttingen, Wien (je 2), Gießen, Paris, Pesth, Kopenhagen, Petersburg, Odessa (je 1).

Zwei aargauischen Kantonsschülern wurde der Zutritt zur Maturitätsprüfung versagt, da sie kein Abgangszeugniß von ihrer bisherigen Bildungsanstalt vorweisen konnten, und hievon der aargauischen Behörde Kenntniß gegeben.

Eine Eingabe von sechs weiblichen Studirenden der Hochschule, worin dieselben wünschen, daß der Zutritt zur Hochschule nur auf Grundlage eines Maturitätszeugnisses gestattet werde, wurde dahin beantwortet: Es liege zur Zeit kein Grund vor, für Zulassung weiblicher Studirender von den allgemeinen Bestimmungen betr. die Aufnahme an die Hochschule abzugehen; sollten sich im Verfolg Nachtheile mit Hinsicht auf Zahl und Vorbildung weiblicher Studirender geltend machen, so würde weitere Beschlußfassung vorbehalten.

Nachdem die Kurse für Sekundarlehramtskandidaten im Sommer 1869 in der bisherigen Weise stattgefunden hatten, wonach theils denselben eine Anzahl ordentlicher Vorlesungen von Docenten der Hochschule zum Besuche empfohlen resp. vorgeschrieben, theils besondere Kurse (so im technischen Zeichnen und in der englischen Aussprache) angeordnet wurden, legte die Erziehungsdirektion dem Erziehungsrathe Grundzüge einer einzurichtenden Lehramtsschule vor, durch welche diesen Kursen, deren Grundidee sich als sehr zweckmäßig erwiesen hatte, die aber theils zu wenig Rücksicht auf die Vorbildung der Kandidaten und auf ihre besondern Berufsbedürfnisse nehmen konnten, theils der einheitlichen Leitung entbehrten, eine bestimmtere Organisation gegeben wurde. Der Erziehungsrath gab diesen Grundzügen im Allgemeinen seine Zustimmung und ermächtigte die Erziehungsdirektion behufs Ermöglichung sofortiger provisorischer Eröffnung der Schule, das Programm für das Wintersemester 1869/70 festzustellen und die nöthigen Lehrkräfte beizuziehen.

Die Erziehungsdirektion bezeichnete nun, unter Genehmigung des Regierungsrathes, Herrn Erziehungsrath J. K. Hug als provisorischen Vorstand der Schule. (Ueber die Frequenz des Wintersemesters s. oben.) Den an den Kursen bethätigten Docenten wurden Gratifikationen im Gesammtbetrag von 2850 Fr. ertheilt. Die Grundzüge, gegen deren sofortige provisorische Ausführung der akademische Senat Protest erhob, indem er annahm, es wolle damit seinem Rechte der Begutachtung vorgegriffen und ein fremdartiger Bestandtheil der Hochschule angefügt werden, wurden nach Eingang des Senatsgutachtens vom Erziehungsrathe unter Zuzug von Abgeordneten des Senates durchberathen und vom Regierungsrathe genehmigt. Die Hauptbestimmungen der Grundzüge sind: Die Studienzeit beträgt wenigstens 2 Jahre. Lehrgegenstände sind Mathematik, technisches Zeichnen, Naturwissenschaften, Geschichte und Geographie, deutsche, französische, englische, italienische und Elemente der lateinischen Sprache, Volkswirthschaft, Kunstfächer, Turnen, ferner Psychologie und Pädagogik. Als Lehrer werden theils Docenten der Hochschule, theils anderweitige Kräfte beigezogen. Ein vom Regierungsrathe auf Antrag des Erziehungsrathes gewählter Vorstand überwacht den Gang der Anstalt, leitet die Konferenzen der Lehrer und überwacht die Studienpläne der Kandidaten.

Da im archäologischen Museum die zur Befestigung der Reliefs angebrachten Wandgestelle nicht mehr ausreichen, wurde der schweizerische Schulrath ersucht, zu Errichtung von 10 neuen Wandgestellen Hand zu bieten, und es erklärte sich der Bundesrath in Folge dessen bereit, von den auf ungefähr 3000 Fr. berechneten Kosten die Hälfte aus der Kasse des Polytechnikums beizutragen.

Der medizinischen Bibliothekgesellschaft in Zürich, die ihre Bibliothek vertragsgemäß den Dozenten und Studirenden der medizinischen Fakultät zur Benutzung offen stellt, wurde ein Beitrag von 400 Fr. zum Druck eines neuen Kataloges verabreicht.

Ein Gesuch der Aufsichtskommission der Pflegeanstalt Rheinau, es möchte daselbst ein Friedhof erstellt und in demselben alle Verpflegten begraben werden, deren Begräbniß entweder von den Anverwandten verlangt und bezahlt werde, oder welche selbst mit vollem Bewußtsein das Begräbniß in Rheinau wünschen, wurde nach eingeholtem Gutachten der medizinischen Fakultät, an welches eine Petition von Studirenden und eine Eingabe des Vereins jüngerer Aerzte in Zürich und Umgebung sich angeschlossen, mit Hinsicht auf den unumgänglichen und auf anderm Wege nicht zu ersetzenden Bedarf von Leichen für die anatomischen und chirurgischen Studien vom Regierungsrathe abgewiesen, in der Meinung, daß

die reglementarischen Bestimmungen betr. Sektion und Bestattung von Leichen aus den Kranken- und Versorgungsanstalten in Kraft bleiben, und daß es den Angehörigen von Versorgten aus dem Bezirk Andelfingen frei stehe, deren Leichen gegen Leistung der betreffenden Gebühren mit Umgehung des Transportes nach Zürich direkt von Rheinau abzuholen.

Dem Studentengesangverein wurde ein Beitrag von 400 Fr. ertheilt, und einem in Entstehung begriffenen Gesangverein der Thierarzneischüler ein Beitrag in Aussicht gestellt.

Den Herren Erziehungsrath J. K. Hug, Oberlehrer K. Thomann und Direktor Zangger wurde in Anerkennung ihrer langjährigen wissenschaftlichen Leistungen in Anwendung von § 197 und 218 des U. G. der Titel eines Professors ertheilt.

Für Schüler des obern Gymnasiums, welche das Englische in der Industrieschule besuchen, wurde das dießfällige Schulgeld auf 2½ Fr. für die wöchentliche Stunde im Semester angesetzt.

Ein Gesuch einiger Privaten von Zürich und Umgebung um Einführung der Stenographie als fakultatives Lehrfach an der Kantonsschule wurde nach Einholung des Gutachtens von Experten und auf den Antrag des Gesammtlehrerkonventes dahin beantwortet: Durch die schon mehrere Jahre bestehende Anordnung, wonach dem Lehrer der Stenographie ein Zimmer mit Beleuchtung in der Kantonsschule unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, ist denjenigen Schülern, welche diesen Unterricht benutzen wollen, hiezu Gelegenheit gegeben; da sich aber bis jetzt gezeigt hat, daß jeweilen nur ein kleinerer Theil der zuerst Angemeldeten den Unterricht andauernd besuchte, eine verhältnißmäßig große Zahl derselben dagegen wieder allmälig wegblieb, so erscheint es bei aller Anerkennung der Lichtseiten, die dem Unterricht in der Stenographie nicht abzusprechen sind, doch nicht gerechtfertigt, unter den gegenwärtigen Verhältnissen demselben eine weitere Berücksichtigung angedeihen zu lassen, als sie schon bisher durch die genannten Erleichterungen stattgefunden hat.

Bei Anlaß des im Herbst in Neumünster veranstalteten Zusammenzugs der Kadettenkorps des Kantons wurde auf den Wunsch der Festkommission eine Inspektion der einzelnen Korps an ihren Wohnorten hinsichtlich ihrer militärturnerischen Leistungen durch den Turnlehrer der Kantonsschule angeordnet. Aus dem vom letztern erstatteten Berichte ergab sich, daß die Sekundarlehrer oft am militärischen Turnunterrichte sich nicht betheiligen, sondern denselben ganz den Instruktoren überlassen, von denen die meisten hiefür wenig Befähigung und noch weniger Zeit haben.

Zum Direktor der naturhistorischen Sammlung der Kantonsschule wurde Herr Dr. A. Baltzer ernannt.

Auf eine zur Kenntniß des Regierungsrathes gelangte Mittheilung hin, daß der Bundesrath mit der Regierung des Kantons Waadt Unterhandlungen pflege betreffend die Errichtung einer höhern schweiz. landwirthschaftlichen Schule, glaubte sich der Regierungsrath, gestützt auf den Großrathsbeschluß von 1854, verpflichtet und unter Hinweisung auf die bis 1869 mit Zürich gepflogenen und nur zeitweise sistirten Verhandlungen befugt, die Rechtsansprüche des Kantons als Uebernehmer der Leistungen für die polytechnische Schule und demnach als Mitberechtigter an den naturgemäß ihr inhärenten Erweiterungen förmlich verwahren zu sollen. Obgleich der Bundesrath die herwärtigen Anschauungen nicht theilen zu können erklärte, sah sich der Regierungsrath veranlaßt, für alle Eventualitäten die Angelegenheit, soweit sie finanzieller Natur sein konnte, so rechtzeitig vorzubereiten, daß die Bundesversammlung, falls sie zur Beschlussesfassung käme, eine bestimmte Grundlage für die Uebernahme der erforderlichen Leistungen des Kantons Zürich vor sich hätte. Zu diesem Ende und da von vorneherein eine nach bereits dargebrachten großen Opfern weitere ungebührliche Belastung des Kantons zu vermeiden war, setzte sich der Regierungsrath, in der Absicht, sie zur Mittragung der Kosten für die in Aussicht stehende neue Anstalt herbeizuziehen, mit den Gemeinden Zürich, Riesbach, Hottingen, Fluntern, Oberstraß, Unterstraß und Enge in Verbindung und erzielte eine Uebereinkunft, gemäß welcher der Staat die Baustelle und das Versuchsfeld, sowie den Bau selbst, die Gemeinden zusammen die Summe von 100,000 Fr., zahlbar in 41 Annuitäten zu 5000 Fr., zu übernehmen hätten. Inzwischen brachte der Bundesrath, nachdem die Unterhandlungen mit der Regierung des Kantons Waadt — aus welchem Grunde ist nicht mitgetheilt worden — gescheitert waren, einen Gesetzesentwurf vor die eidgenössischen Räthe, welcher die höhere landwirthschaftliche Schule als Theil der forstwirthschaftlichen Abtheilung des Polytechnikums ins Leben rief und dieselbe nach Zürich verlegte, insofern der Kanton binnen drei Monaten sich zur Uebernahme der erforderlichen Leistungen erkläre. Die Folge hievon war der Kantonsrathsbeschluß vom 28. Februar 1870, womit die Uebernahme seiner Leistungen ausgesprochen und die Angelegenheit zu allseitig befriedigend scheinender Erledigung geführt wurde.

3. Volksschulwesen.

Behufs Erstellung von Veranschaulichungsmitteln für den naturkundlichen Unterricht der höhern Volksschule wurden die Sekundarlehrer

durch Kreisschreiben angefragt, welche hiefür dienlichen Gegenstände in ihren Schulen vorhanden seien, und welche sie für nöthig erachten. Auf Grundlage dieser Eingaben, eines von Herrn Sekundarlehrer Wettstein ausgearbeiteten Programms und des Gutachtens einer Expertenkommission beschloß der Erziehungsrath in erster Linie ein Bilderwerk von zirka 100 Tafeln für den naturkundlichen Unterricht zu erstellen. Die Ausführung der Zeichnungen wurde Herrn Wettstein unter Kontrolle der Expertenkommission, die Lithographie der Tafeln der Firma Wurster, Randegger und Komp. in Winterthur übergeben. Das Werk soll nach den Verträgen bis spätestens Ende Juni 1871 vollendet sein. In zweiter Linie wurde die Erstellung einer Mustersammlung der für den naturkundlichen Unterricht der Sekundarschulen dienlichen Apparate, Sammlungen ꝛc in Aussicht genommen, ein außerordentlicher Kredit von 2200 Fr. aus dem Dotationsfond für die höhern Volksschulen vom Regierungsrathe bewilligt und behufs Eingabe solcher Gegenstände eine Ausschreibung erlassen.

Für Primar- und Sekundarschulen wurden nach eingeholtem Gutachten der Schulkapitel die Wandkarten des Kantons Zürich und der Schweiz aus dem Verlage von Wurster u. Komp. und die denselben entsprechenden Handkärtchen für die Schüler als obligatorisch erklärt, in der Meinung, daß erstere bei eintretendem Bedürfniß angeschafft, und letztere, wo die Schüler nicht schon diese oder andere Kärtchen haben, auf den Winterkurs 1870/71 einzuführen sind. Durch die Verträge mit der Verlagshandlung wurden mehrere Verbesserungen der Karten und Ermäßigung der Preise erzielt.

Der Regierungsrath ermäßigte den Preis der topographischen Karten des Kantons, welche von der Erziehungsdirektion bezogen werden, für Sekundarschulen um 10%.

Den Primarschulen wurde die Einführung der Schreibhefte von H. Corrodi, den Sekundarschulen diejenige der Vorlagen für Rundschrift von Steidinger, Bezirkslehrer in Thalwyl, empfohlen.

Um die schon lange als dringlich gefühlte Herstellung eines Lesebuches für die Ergänzungsschulstufe zu fördern, wurde das schon seit einigen Jahren vorliegende Programm für ein solches von Herrn Dr. Scherr zunächst einer Expertenkommission, dann den Schulkapiteln zur Begutachtung zugestellt und schließlich die Ausarbeitung des Buches auf Grundlage des Programms und der über dasselbe geäußerten Wünsche Herrn Dr. Scherr übergeben, der noch wenige Tage vor seinem Tode die Arbeit zu beginnen im Begriffe war. Durch seinen Hinschied wurde

Plan und Ausführung auf's neue in Frage gestellt und es konnte im Berichtsjahr hiefür nichts mehr geschehen.

Auf Mai 1870 wurden die Schulgenossenschaften Rüti, Fägsweil und Tann von dem Sekundarschulkreis Bubikon-Rüti-Dürnten abgetrennt und zu einem besondern Sekundarschulkreis Rüti erhoben. Die bisherige Privatsekundarschule Rüti, welcher für das Schuljahr 1869/70 noch ein Staatsbeitrag von 500 Fr. verabreicht wurde, ging auf diesen Zeitpunkt zu Ende, ihre Schulkasse und ihr Inventar wurden der gesetzlichen Sekundarschule Rüti abgetreten.

Da mit der Bildung dieses Kreises das durch das Schulgesetz vorgeschriebene Maximum von 60 Kreisen erreicht war, so konnte einigen weitern Begehren um Errichtung neuer Sekundarschulen nur in provisorischer Weise entsprochen werden. So wurde auf Mai 1870 für Dietikon und Urdorf die Errichtung einer Privatsekundarschule, jedoch mit dem gesetzlichen Staatsbeitrag bewilligt, die Ablösung vom Sekundarschulkreise Schlieren dabei vorbehalten. Der bisherige Sekundarschulkreis Winterthur wurde in Ausführung des im Jahr 1868 gefaßten Beschlusses auf das dringende Gesuch der Stadt Winterthur auf denselben Zeitpunkt in der Weise getrennt, daß an die Stelle des einen nun 4 Kreise treten, nämlich: 1) Stadt Winterthur, 2) Brütten, Töß, Veltheim mit dem Schulorte Töß, 3) Oberwinterthur, Hegi, Reutlingen, Stadel, Ricketsweil, Elsau mit dem Schulort Oberwinterthur, 4) Seen, Iburg, Eidberg, Kollbrunnen, Kyburg mit dem Schulort Seen.

Der Staatsbeitrag an den Sekundarschulkreis Enge wurde für die Dauer der Anstellung eines zweiten Lehrers auf 2100 Fr. erhöht, für die Sekundarschule Horgen die definitive Errichtung einer 3. Lehrstelle bewilligt und der Staatsbeitrag auf 3150 Fr erhöht, für die Sekundarschule Stäfa die Anstellung eines Adjunkten bewilligt, und der Staatsbeitrag um 500 Fr. erhöht. Wegen geringer Schülerzahl mußte aber auf Mai 1870 diese Adjunktenstelle wieder aufgehoben und der Staatsbeitrag auf den frühern Betrag reduzirt werden.

In theilweiser Revision eines Beschlusses von 1862 wurde die Vertheilung der Kosten des Schulortes des Sekundarschulkreises Wetzikon-Seegräben auf die einzelnen zu diesen Kreisen gehörenden Schulgenossenschaften neu geordnet.

Der fakultative Unterricht im Englischen wurde auf Mai 1869 eingeführt in die Sekundarschulen Andelfingen, Mettmenstetten, auf Mai 1870 in Küsnacht, Seen, Dietikon.

Staatsbeiträge von je 200 Fr. für die Kosten dieses Unterrichtes im Schuljahre 1869/70 erhielten die Sekundarschulen Richtersweil, Horgen,

Uster, Meilen, Enge, Außersihl, Wädensweil, Andelfingen, Mettmenstetten.

Der Sekundarschule Wädensweil wurde an die Kosten des Unterrichts in den alten Sprachen ein Beitrag von 100 Fr. verabreicht.

Zu einheitlicher Ordnung der Einführung von nicht obligatorischen Fächern in die Sekundarschulen und der Ertheilung von Staatsbeiträgen an die betreffenden Kosten wurde ein Regulativ aufgestellt und grundsätzlich angenommen, daß der Unterricht in einer zweiten neuen Sprache neben dem Französischen erst in der dritten Klasse beginnen solle.

Sämmtliche Sekundarschulen (die sich hiefür gemeldet haben) erhielten Stipendienbeiträge für dürftige Schüler und zwar fünf weniger als 100 Fr., zehn je 100 Fr., vier je 120 Fr., achtzehn je 150 Fr., sechszehn je 200 Fr., zwei je 250 Fr, eine 300 Fr., zwei je 400 Fr.

In Ausführung des Gesetzes betreffend die Wahlen erließ der Regierungsrath eine Verordnung betreffend die Wahlen der Sekundarschulpflegen.

Das Gesetz betreffend den Ersatz des Schulgeldes wurde von einer Spezialkommission und vom Erziehungsrathe vorberathen und dem Regierungsrathe zu Handen des Kantonsrathes zugestellt; nach Annahme desselben durch das Volk wurde eine Vollziehungsverordnung erlassen, welche als Basis zur Ermittlung des Staatsbeitrages an den Schulgeldausfall die jeweilen am 8. Mai sich ergebende Schülerzahl annimmt, welche schon seit Jahren auch der Berechnung der Staatszulagen zur Lehrerbesoldung als Grundlage dient. Mit diesen Schülerzahlen haben die Schulpflegen auch die Steuerverhältnisse der Schulgenossenschaften unter Beglaubigung der Angaben durch die Gemeindräthe einzugeben. Aus diesen Mittheilungen wird einerseits der Betrag des Schulgeldausfalls, anderseits die zur Deckung desselben erforderliche Steuerquote berechnet, und danach die Klassifikation der Schulgenossenschaften vorgenommen.

Bei Verabscheidung der Jahresberichte der Bezirksschulpflegen wurden sämmtliche Schulpflegen eingeladen, der Pflege der Leibesübungen möglichste Aufmerksamkeit zu widmen, auf den Besuch der Arbeitsschulen durch Ergänzungsschülerinnen hinzuwirken und den Eintritt von Schülern, bevor sie das gesetzliche Alter wirklich erreicht haben, durchaus nicht zu dulden.

Da eine Gemeinde ihren Schulfonds zur Tilgung von Schulhausbaupassiven verwendet hatte, wurde dem Regierungsrathe hievon Anzeige gemacht, der zur Wiederherstellung des Fonds Anweisung ertheilte.

Die Vertheilung des gesetzlichen Kredits von 35,000 Fr. an dürftige Schulgenossenschaften geschah nach den bisherigen Grundsätzen. Demge-

mäß erhielten sämmtliche Schulgenossenschaften Beiträge an ihre Ausgaben für Schullöhne und Lehrmittel und zwar je nach ihren ökonomischen Verhältnissen 50—90% (Summe 11,000 Fr.); an ihre laufenden Ausgaben resp. Kassadefizits wurden den ärmeren Schulgenossenschaften 10—70% vergütet (Summe 12,340 Fr.); denjenigen dürftigen Schulgenossenschaften, welche freiwillig ihren Schulfond äufneten, wurden Prämien von 10—30% der Summe verabreicht, die sie zum genannten Zwecke verwendeten (Summe 960 Fr.); 71 Schulgenossenschaften, deren Schulfonds noch nicht die Höhe von 5000 Fr. auf jeden Lehrer erreicht haben, und welche 2—11‰ Steuern erheben müßten, um die Fonds auf diesen Betrag zu äufnen, wurden Prämien von 50—350 Fr. in Aussicht gestellt, falls sie selbst je 50 Fr. in ihren Schulfond legen (Fr. 8850). Eine Schulgenossenschaft, welche mehr als 12‰ erheben müßte, um den genannten Zweck zu erreichen, erhielt einen Beitrag von 400 Fr.

Eine Reklamation betreffend die Vertheilung dieser Beiträge wurde unter Nachweis der einzelnen Verhältnisse dahin beantwortet, daß die gleichen Grundsätze wie in den Vorjahren befolgt wurden, daß aber die Beiträge selbst in Folge Veränderung der Schulfonds und der Jahresdefizits vielfache Aenderungen erleiden mußten.

Der Hof Triemen wurde von der Schulgenossenschaft Ringweil abgetrennt und derjenigen von Girenbad zugetheilt.

Die Errichtung neuer Lehrstellen wurde auf Mai 1870 bewilligt, für Riesbach (9te), Außersihl (9te und 10te), Dübendorf (3te), Töß (4te).

An die Schulfondsvereinigung der Gemeinden Waltenstein-Wenzikon-Ricketsweil wurde ein Staatsbeitrag von 904 Fr. 15 Rp. verabreicht, als Betrag des Antheils, welchen Waltenstein und Wenzikon einzuwerfen hatten.

Gemäß Vertrag mit der Stadtgemeinde Zürich vom 19. August 1862 wurde der Staatsbeitrag an die städtischen Schulen auf Grundlage der Schülerzahl vom 6. Mai 1869 neu geordnet. Nach jenem Vertrage hatte die Stadt Zürich an ihr Primarschulwesen 8000 Fr., an ihr Sekundarschulwesen 4000 Fr. auf 6 Jahre erhalten; mit Hinsicht auf die stark angestiegene Schülerzahl beträgt der Staatsbeitrag vom 1. Mai 1869 an für das Primarschulwesen 10,382 Fr., für das Sekundarschulwesen 8200 Fr., nämlich: Primarlehrerbesoldungen 9700 Fr., Sekundarschulbeitrag 6900 Fr., Alterszulagen an Sekundarlehrer 1300 Fr., Vikariatszulagen 150 Fr., Ruhegehalte 532 Fr.

Der Erziehungsrath des Kantons Schaffhausen wurde in Folge einer Anregung der Bezirksschulpflege Andelfingen angefragt, ob er nicht

gestatten würde, daß die Schüler des Weilers Nohl bei Laufen, statt der für sie entfernten und nur auf mühsamem Wege erreichbaren Schule Uhwiesen, zu der sie bisher gehörten, die Schule Neuhausen besuchen. Die Gemeinde Neuhausen und der Erziehungsrath von Schaffhausen erklärten sich in Folge dieser Anfrage in sehr verdankenswerther Weise bereit, den genannten Schülern schon für den jetzigen Winterkurs provisorisch den Zutritt in ihre Schule zu eröffnen. Der Abschluß eines Vertrages zu definitiver Regelung dieser Verhältnisse wurde in beidseitigem Einverständniß einstweilen verschoben, die Ortschaft Nohl zur Benutzung der Schule Neuhausen angewiesen und über die Regelung der ökonomischen Verhältnisse Anordnung getroffen.

Auf Antrag der Direktionen des Erziehungswesens und des Innern wurden vom Regierungsrath an 14 Handwerks-, Gewerbs- und Fortbildungsschulen Staatsbeiträge von zusammen 8340 Fr. verabfolgt, und zwar in der Weise, daß denjenigen Schulen, welche ausschließlich von Schülern über 15 Jahren besucht wurden und in allen wesentlichen Punkten der Verordnung vom 9. Oktober 1867 Genüge leisteten, der volle Staatsbeitrag von 250 Fr., denjenigen, welche mehr als eine Erweiterung der Ergänzungsschule zu betrachten sind, oder deren Einrichtung aus den Berichten nicht genügend erhellt, je nach der Zahl der Stunden und Schüler, Beiträge von 150 Fr. bis 200 Fr., denjenigen, welche eine besonders kleine Schülerzahl haben oder nicht das ganze Jahr durch geführt wurden, Beiträge von 100 bis 120 Fr. ertheilt wurden. Demgemäß erhielt eine Schule 350 Fr., eine 300, zehn 250, zwölf 200, fünfzehn 150, zwei 120, drei 100 Fr.

Behufs Erzielung einer größern Vollständigkeit und Uebereinstimmung in den Berichten über diese Schulen wurde ein Regulativ erlassen.

Neue Fortbildungsschulen wurden bewilligt für Weiach, Flaach, Berg, Gräslikon, Hermatsweil.

Mit dem Kanton Thurgau wurden betreffend die Verhältnisse der Grenzschulen Aadorf, Gachnang und Langwiesen-Paradies Verträge abgeschlossen, beziehungsweise erneuert.

Auf Grundlage der Fähigkeitsprüfungen erhielten 31 Schulkandidaten das Wählbarkeitszeugniß als Primarlehrer, 5 als Sekundarlehrer, 3 die Note „bedingt fähig“ als Primarlehrer, ein Lehrer und eine Lehrerin das Wählbarkeitszeugniß als Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe. Schon im Mai 1870 erhielten diese sämmtlichen Schulkandidaten Anstellungen. Vor Beginn des Schuljahres hatte mehreren Gesuchen um Vikare wegen Mangel an verfügbaren Kandidaten nicht entsprochen werden können.

Drei Sekundarschulkandidaten, welche Stipendien erhalten hatten, wurde bewilligt, ihr drittes Studiensemester in der französischen Schweiz zuzubringen.

Betreffend die vorübergehende Stellvertretung von Lehrern, welche Mitglieder einer Behörde oder einer amtlichen Versammlung sind, wurde eine Verordnung erlassen.

Zwei Lehrer wurden wegen vorsätzlicher Amtspflichtverletzung (körperliche Züchtigung von Schulkindern mit nachtheiligen Folgen) mit Buße, ein Lehrer wegen Körperverletzung dritten Grades mit Buße bestraft.

Mit Beginn des Jahres 1870 wurden die Jahresbeiträge an die Wittwen- und Waisenstiftungen regulirt, und zwar für 725 Volksschullehrer und für 115 höhere Lehrer.

Dem Herrn Duffand-Nevaclier in Stäfa und dem Fräulein A. Nikolas in Neumünster wurde die Errichtung von Privatlehranstalten für Töchter bewilligt.

Dem Lehrerturnverein wurde ein Beitrag von 100 Franken verabfolgt.

Der am 10. März 1870 verstorbene Herr Seminardirektor Dr. Thomas Scherr hatte durch Testament sein in Oel gemaltes Bild dem Seminar in Küsnacht geschenkt. Die Familie übersandte dasselbe dem Regierungsrathe und die Erziehungsdirektion verfügte die Aufstellung an geeignetem Platze. Zugleich wurde die Anordnung einer Gedächtnißfeier für den um die zürcherische Volksschule so hoch verdienten Mann in Aussicht genommen. Der Wunsch, bei diesem Anlasse allen Schulen ein Bild und eine kurze Biographie Scherrs anbieten zu können, verzögerte die Veranstaltung dieser Feier über das Berichtsjahr hinaus.

Für die Uebersetzung des Wettstein'schen Leitfadens der Naturkunde in's Armenische wurde Benutzung der Holzschnitte ermöglicht.

Auch dies Jahr suchten mehrere ausländische Staaten und Vereine um Einsendung der zürcherischen Unterrichtsmittel nach; so wurde eine vollständige Sammlung der zürcherischen Lehrmittel an das Museum von Schulgegenständen in Turin und eine Auswahl von Lehrmitteln an die internationale Arbeiterausstellung in London gesandt.

4. Entscheidungen.

1) Zwei Schulpflegen wurde auf ihre dießfällige Anfrage geantwortet, die Unentgeltlichkeit des obligatorischen Schulunterrichtes beginne laut Bericht des Regierungsrathes an das Volk zu dem Gesetz betreffend den Schulgelderſatz mit 1. Mai l. J.; für die Monate Januar bis April

stehe es den Gemeinden frei, das Schulgeld noch zu beziehen, oder darauf zu verzichten.

2) Die Anfrage einer Schulpflege, ob von Elementar-, Ergänzungs- und Sekundarschülerinnen, die die Arbeitsschule freiwillig besuchen, ein Schulgeld erhoben werden dürfe, und ob, falls sie vom Schulgeld befreit werden, die Zahl derselben behufs Berechnung des Staatsbeitrages ebenfalls anzugeben sei, wurde dahin beantwortet: § 62 der Staatsverfassung erkläre den obligatorischen Schulunterricht als unentgeltlich. Gemäß § 74 des Unterrichtsgesetzes seien nur die Realschülerinnen zur Arbeitsschule verpflichtet, nur von diesen dürfe kein Schulgeld erhoben werden, wogegen der Staat einen Beitrag an den entstehenden Ausfall verabreiche. Die Gemeinden seien berechtigt, auch den übrigen Arbeitsschülerinnen das Schulgeld zu erlassen, und es sei dies namentlich für die Ergänzungsschülerinnen wünschbar; aber der Staat könne für solche freiwillige Leistung keinen Ersatz in Aussicht stellen.

3) Die definitive Wahl eines Lehrers, der erst ein Jahr Schuldienst gethan hatte, wurde, gestützt auf die ausdrückliche Bestimmung von § 284 des Unterrichtsgesetzes, die nur durch die Gesetzgebung aufgehoben werden könne, als ungültig erklärt.

4) In Erwiederung einer speziellen Anfrage bestimmte der Regierungsrath, daß alle Mitglieder der Sekundarschulpflegen, auch die bisher von der Bezirksschulpflege gewählten, nunmehr vom Volke zu wählen und die Berücksichtigung der einzelnen zum Kreise gehörigen Schulgenossenschaften Sache der Wähler sei.

5) Nach § 54 des Gesetzes betreffend die Wahlen haben die Mitglieder der Gemeindsschulpflegen ihre Entlassungsgesuche nicht wie früher an die Bezirksschulpflegen, sondern an die Bezirksräthe zu richten.

6) Auch in diesem Jahre mußten einige Wahlakte von Schulgenossenschaften, welche die Bestimmung von § 60 des Unterrichtsgesetzes übersehend die Versetzung eines Lehrers an eine andere Abtheilung derselben Schule durch Wahl vornahmen, aufgehoben werden.

VI. Direktion der Justiz.

1. Gesetzgeberische Thätigkeit. Der frühere Regierungsrath hat unterm 8. Mai v. J. auf die Anfrage eines Bezirksrathes an die Direktion der Justiz, dahin lautend:

1. Ob mit der Einsetzung des Falliten in das Aktivbürgerrecht derselbe auch die Vormundschaft über die Ehefrau und Kinder erlange?
2. Ob bei einem ausgebrochenen Konkurse die Waisenbehörden die Interessen der Ehefrau und Kinder des Konkursiten in dem Konkurse zu wahren haben, oder ob dieses dem letztern zu überlassen sei und die Vormundschaft erst dann eintrete, wenn das Gericht erklärt habe, daß der Konkurs ein verschuldeter sei?

seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß gemäß Ziff. 9 der Uebergangsbestimmungen der neuen Verfassung die Falliten nach Verfluß von zehn Jahren, vom Tage der Falliterklärung an gerechnet, wieder in den Besitz nicht nur des Aktivbürgerrechtes, sondern auch des Rechtes der Vormundschaft über Frau und Kinder gelangen und daß, was die zweite Frage betreffe, die Waisenbehörden die Interessen von Frau und Kindern in einem Konkurse nach den Bestimmungen der noch geltenden Gesetze so lange zu wahren haben, bis das Gericht erkläre, daß der Konkurs ein unverschuldeter sei.

Diese Frage ist auch im Schooße des jetzigen Regierungsrathes wieder zur Behandlung gekommen, wobei sich zwei verschiedene Ansichten geltend machten, indem die eine die Auffassung des frühern Regierungsrathes als richtig anerkannte, während die andere daran festhielt, daß die Verfassung in Art. 18 Ziff. 3 und in Ziff. 3 der Uebergangsbestimmungen nur die staatsbürgerliche Stellung der Falliten habe ändern wollen.

Da es nun in hohem Grade wünschbar erschien, daß die Vormundschaftsbehörden rücksichtlich der aufgeworfenen Frage überall dasselbe Verfahren einhalten, der Regierungsrath aber, da es sich um eine authentische Interpretation von Verfassungsbestimmungen handelte, sich nicht für kompetent hielt, einen maßgebenden Entscheid zu fassen, so gelangte er

unterm 14. August mit dem Gesuch um Ertheilung einer solchen an den Kantonsrath. In Folge dessen beauftragte letzterer unterm 27. gl. Mts. eine Kommission mit der Hinterbringung einer die rechtliche Stellung der Falliten regelnden Gesetzesvorlage; er trat dann aber unterm 23. Dezember auf die ihm von dieser Kommission hinterbrachte Vorlage nicht ein und zwar gestützt auf folgende Motive:

1. daß der Art. 3 der Uebergangsbestimmungen der Verfassung hinsichtlich der vor der Annahme der Verfassung in Folge Konkurses ihres Aktivbürgerrechtes verlustig gewordenen Bürger festsetzt, daß deren Rehabilitation, sofern sie nicht vorher durch Gerichtsbeschluß ausgesprochen wird, nach Verfluß von 10 Jahren, vom Tage der Falliterklärung an gerechnet, von selbst eintritt;
2. daß diese Bestimmung die Rehabilitation durch Ablauf von 10 Jahren der Rehabilitation durch Gerichtsbeschluß vollständig gleichstellt und keinen Unterschied macht zwischen den öffentlichen und privatrechtlichen Folgen des Konkurses;
3. daß übrigens das privatrechtliche Gesetzbuch den Vormundschaftsbehörden genügende Mittel an die Hand gibt, erforderlichenfalls für Sicherstellung des Weiber- und Muttergutes zu sorgen.

2. Abschluß von Konkordaten. Nachdem der frühere Große Rath unterm 14. April 1868 dem Entwurf eines Konkordates über die Heirathen von Schweizern im In- und Auslande die Genehmigung ertheilt hat, sind diesem Konkordate nunmehr nach einem Berichte des eidg. Justiz- und Polizeidepartements 8 Stände (Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Waadt und Tessin) definitiv beigetreten, und es hat dann das genannte Departement, um über das endliche Schicksal dieses Konkordates einen Entscheid fassen zu können, die betreffenden Kantonsregierungen zu einer Konferenz eingeladen, für welche den diesseitigen Abgeordneten die Instruktion ertheilt wurde, dahin zu wirken, daß das fragliche Konkordat unter den acht genannten Kantonen als solches anerkannt, für dasselbe die Bundesgarantie nachgesucht und für dessen Inkrafttreten ein naher Zeitpunkt angesetzt werde. Die Konferenz fand dann aber im laufenden Jahre statt, weßhalb über deren Verhandlungen erst im nächsten Rechenschaftsberichte Mittheilungen gemacht werden können.

3. Verwaltungsstreitigkeiten wurden vom Regierungsrathe 7 entschieden, davon betrafen 6 die Ausschreibung und Verlegung von Steuern und eine die Verpflichtung zur Abtretung von Privatrechten. Von diesen Entscheidungen dürfte folgende von allgemeinem Interesse sein.

Die zürcherische Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung besitzt in der Gemeinde Riesbach Liegenschaften und Gewerbsgebäude, welche gemäß § 208 des Gemeindegesetzes der Besteuerung an die dortigen Gemeindekosten unterliegen.

Das Steuerbüreau der Stadt Zürich machte nun dem Gemeindrathe Riesbach gestützt auf den Geschäftsbericht und die Angaben der Direktion folgenden Vorschlag für die Verlegung des Gesellschaftsvermögens bezüglich der Gemeindesteuern:

für	Zürich	102,000 Fr.
„	Außersihl	40,000 „
„	Riesbach	8,000 „

Der Gemeindrath Riesbach konnte sich mit diesen Ansätzen nicht einverstanden erklären und verlangte mit Rücksicht darauf, daß die Liegenschaften und Gebäude in Riesbach einen Werth von 67,100 Fr. besitzen, als Quote des von der Gasgesellschaft zu versteuernden Vermögens 60,000 Fr.

Angesichts dieser bedeutenden Differenz drang das Steuerbüreau Zürich auf eine klare und prinzipielle Ordnung dieser Verhältnisse, worauf der Gemeindrath Riesbach den Gegenstand dem Bezirksrathe zum Entscheid vorlegte. Dieser setzte das steuerpflichtige Vermögen der Gasgesellschaft für die Gemeindesteuern in Riesbach auf 45,000 Fr. an und zwar gestützt auf folgende Gründe:

1. Es ist unbestritten, daß die Zürcher Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung überhaupt steuerbares Vermögen besitzt, und es ist somit der Gemeindrath von Riesbach berechtigt, die in Riesbach befindlichen Liegenschaften derselben für Gemeindezwecke gemäß § 288 lit. a des Gemeindegesetzes in Anspruch zu nehmen.

2. Der Werth dieser Liegenschaften ist in der Bilanz der Gesellschaft vom 30. April 1868 mit 67,000 Fr. aufgeführt. Die Frage, wie viel steuerpflichtiges Vermögen in diesem Werthe enthalten sei, ist nach § 208 lit. c zu entscheiden. Nach der erwähnten Bilanz bestehen die Aktiven der Gesellschaft in 1,633,369 Fr. 04 Rp., die Passiven in 1,538,027 Fr. 88 Rp. Nach den Entscheidungen des Regierungsrathes in Sachen der Aktiengesellschaft für Arbeiterwohnungen gegen die Gemeinde Außersihl und der Dampfschifffahrtsgesellschaft für den Zürichsee gegen die Gemeinde Riesbach kann indessen das Aktienkapital, das in obigen Passiven mit einer Million Franken enthalten ist, nicht als ein wirkliches Passivum betrachtet werden und hat daher nicht in Abzug zu fallen. Demzufolge

machen die in Abzug zu bringenden Passiven im Betrage von 538,027 Fr. 88 Rp. zirka den Drittheil des Aktivvermögens aus und es ist die Gesellschaft berechtigt, auch von dem liegenschaftlichen Vermögen in Riesbach einen Drittheil als proportionales Betreffniß der Gesammtpassiven in Abzug zu bringen.

3. Demnach stellt sich der Aktivwerth von 67,000 Fr. weniger zirka 22,000 Fr. oder 45,000 Fr. als das für die Gemeinde Riesbach steuerpflichtige Vermögen der Gasgesellschaft heraus.

Gegen dieses Urtheil appellirten der Stadtrath Zürich und die Gasgesellschaft; der Regierungsrath verwarf aber die Appellation unter Bestätigung der erstinstanzlichen Begründung.

4. Auslieferungsbegehren. Der Regierungsrath hat 15 Auslieferungsbegehren, welche an ihn gestellt wurden (9 von andern Kantonsregierungen, 3 von badischen, 2 von sächsischen und eines von bayerischen Behörden), entsprochen; dagegen hat er 4 Gesuche anderer Kantonsregierungen abgewiesen und zwar 3 unter Zusicherung der Beurtheilung durch die hiesigen Gerichte, das vierte gänzlich, weil, abgesehen davon, daß das eingeklagte Vergehen (Vernachlässigung der Erziehung eines unehelichen Kindes von Seite der Mutter) nicht zu denen gehört, welche die Kantone zur Auslieferung verpflichten, der betreffende Fall nicht derart gravirend war, daß eine Auslieferung mit allen ihren Folgen sich gerechtfertigt hätte.

Der Regierungsrath stellte 16 Auslieferungsbegehren und zwar 13 an andere Kantonsregierungen, 2 an französische und eines an österreichische Behörden. 13 dieser Gesuche wurden bewilligt, 3 an andere Kantonsregierungen gestellte dagegen unter Zusicherung der Beurtheilung der Angeklagten durch die heimatlichen Gerichte abgelehnt. Endlich hat der Regierungsrath das Auslieferungsanerbieten einer andern Kantonsregierung angenommen.

5. Begnadigungsgesuche. Dem Kantonsrathe wurden 2 solcher Gesuche in empfehlendem Sinne übermittelt und zwar dasjenige der vom Schwurgerichte wegen Kindsmordes zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilten Anna Ruckebrod von Balingen, Königreich Württemberg, und dasjenige des vom Schwurgerichte wegen Brandstiftung und Diebstals zu 12 Jahren Kettenstrafe verurtheilten Kaspar Schellenberg von Töß. Der Kantonsrath hat auf den Antrag des Regierungsrathes beiden Gesuchen entsprochen, die Zuchthausstrafe der Ruckebrod auf 2 Jahre reduzirt und die Kettenstrafe des Schellenberg in siebenjährige Zuchthausstrafe umgewandelt.

6. Beschwerden über die Staatsanwaltschaft wegen Nichtanhandnahme von Strafklagen wurden fünf erhoben und sämmtlich abgewiesen und zwar gestützt auf § 32 der Strafprozeßordnung und die bisherige Praxis (s. Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes über das Jahr 1867, S. 219).

7. Entschädigungsgesuche wegen ungesetzlichen Verhaftes (Art. 7 lemma 3 der Verfassung) wurden 2 eingereicht und abgewiesen, da sich nach Prüfung der Untersuchungsakten in beiden Fällen der Verhaft der Angeklagten als durchaus gerechtfertigt herausstellte, somit von einem ungesetzlichen Verhaft und einem aus diesem Rechtsgrunde herzuleitenden Entschädigungsanspruch an den Staat nicht die Rede sin konnte.

7. Genehmigung der von der Staatsanwaltschaft sistirten Strafuntersuchungen (§§ 27 und 28 der Strafprozeßordnung). Dieselbe wurde in 260 Fällen ertheilt.

9. Ueber die von den Statthalterämtern und Gemeindräthen im Laufe des Berichtsjahres verhängten Polizeibußen gibt folgende Tabelle nähern Aufschluß:

Namen der Bezirke.	Statthalteramtliche Erkenntnisse.				Gemeindräthliche Erkenntnisse.			
	Zahl der Fälle.	An die Gerichte gewiesen.	Betrag der Bußen.		Zahl der Fälle.	An die Gerichte gewiesen.	Betrag der Bußen.	
			Frk.	Rp.			Frk.	Rp.
Zürich . .	179	8	2788	—	3934	17	9155	50
Affoltern .	5	3	162	50	45	—	150	—
Horgen . .	19	2	260	—	180	7	627	—
Meilen . .	15	—	181	—	98	2	506	—
Hinweil . .	35	1	458	—	43	—	133	50
Uster . .	8	1	39	—	28	6	162	50
Pfäffikon .	32	2	487	—	85	—	299	50
Winterthur .	26	3	822	—	851	4	2739	—
Andelfingen	16	—	439	50	159	7	450	75
Bülach . .	43	1	1618	—	258	7	661	60
Regensberg	3	1	19	—	92	2	308	—
Summa	381	22	7274	—	5773	52	15193	35

Auf die Einfrage eines Statthalteramtes, ob lemma 5 des Art. 7 der Verfassung (Abschaffung des Schuldverhaftes) auch die Umwandlung der Polizeibußen in Gefängniß ausschließe, sprach die Direktion der Justiz ihre Ansicht dahin aus, daß diese Verfassungsbestimmung mit Bußen und Bußenverhaft offenbar nichts zu thun habe; Bußen haben Strafcharakter und dienen Strafzwecken; Abschaffung des Bußenverhaftes hieße eine derartige Strafe illusorisch machen und würde zwingen, zu andern Strafmitteln zu greifen. Hier spreche das öffentliche Interesse, während es sich bei den Forderungen, für welche früher der Schuldverhaft zugestanden, nur um private Interessen gehandelt habe. — Die Prüfung der Bußentabelle und der Bußenrechnungen hat auch dieses Jahr zu keinen Bemerkungen von allgemeinem Interesse Veranlassung gegeben.

Staatsanwaltschaft. I. Kriminalfälle in der Kompetenz der Jury. Von solchen waren am Schlusse des Jahres 1868 noch unerledigt

in Handen des Schwurgerichtes	10 Fälle,		
bei den Untersuchungsrichtern	19 „		
bei der Medizinaldirektion	1 Fall,	zusammen	30 Fälle.
Im Jahr 1869 sind eingegangen			380 „
dem Archiv wurden wieder entzogen			5 „
		Zusammen	415 Fälle.

Bei den 380 neu eingegangenen Fällen erfolgte:

a. Sofortige Sistirung, wegen Mangels an Stoff zur Fortsetzung der Untersuchung, mit Genehmigung der Justizdirektion	in 193 Fällen,
b. Ueberweisung an Bezirksgerichte mit Genehmigung der Justizdirektion	in 26 „
c. Ueberweisung an die Anklagekommission zur Anhandnahme	in 160 „
d. Ueberweisung an auswärtige Behörden	1 Fall,
	gleich 380 Fälle.

Von den 193 sistirten Untersuchungen wurden 160, in welchen Kosten entstanden waren, der Anklagekommission zur dießfallsigen Verfügung überwiesen.

Nach Durchführung der Untersuchungen in den aus dem Jahre 1868 übertragenen, bei den Untersuchungsrichtern und bei der Medizinaldirektion pendent gewesenen 20 Fällen, dem Archiv enthobenen 5 Fällen und den von der Anklagekommission an Hand genommenen 160 Fällen, zusammen 185 Fällen, erfolgte:

a. Sistirung des Verfahrens, mit Genehmigung der Justizdirektion . . . . in 61 Fällen,

b. Ueberweisung an Bezirksgerichte mit Genehmigung der Justizdirektion . . . . in 39 „

c. Vereinigung mit andern Prozeduren . . . in 1 Fall,

d. Stellung der definitiven Anklage bei der Anklagekommission . . . . in 75 Fällen,

Am Schluß des Berichtsjahres waren noch unerledigt in Handen der Untersuchungsrichter 8, bei der Staatsanwaltschaft 1 Fall . . . . = 9 Fälle.

Zusammen 185 Fälle.

Von den 75 bei der Anklagekommission gestellten Anklagen wurde eine nicht zugelassen; dieselbe wurde dann dem Bezirksgerichte überwiesen. Von diesen 74 und den aus dem Jahre 1868 noch unerledigt beim Schwurgericht pendent gebliebenen 10 Fällen, zusammen 84 Fälle, wurden im Berichtsjahr 77 durch Urtheile erledigt, und 7 Fälle blieben beim Schwurgerichte pendent.

Von den 77 Anklagen wurden 23, in denen die Angeklagten geständig waren, von der Kriminalabtheilung des Obergerichtes und 54 vom Schwurgerichte beurtheilt. In den letztern Fällen wurden 75 Personen angeklagt, von denen zwei unbekannt abwesend waren; bei einer der letztern wurde die Beurtheilung verschoben, bei der andern ein Kontumazurtheil ausgefällt. Das Nähere zeigt folgende Tabelle:

					Nichtgeständige.			
Sitzung.	Dauer in Tagen.	Fälle.	Personen.	Geständige.	Freigesprochen.	Schuldig.		verschoben
I.	6	6	11	—	2	11	8	1
II.	4	4	5	—	3	5	2	—
III.	6	6	7	—	2	7	5	—
IV.	8	10	11	—	—	11	11	—
V.	11	11	17	1	5	16	12	—
VI.	6	7	12	3	3	9	9	—
VII.	9	10	12	1	2	11	10	—
	50	54	75	5	17	70	57	1

II. Anderweitige Verfügungen, Entscheidungen und Antragstellungen. 1. Außer den unter I. erwähnten 380 neuen Geschäften gingen noch weitere 117 auf Einleitung strafrechtlicher Untersuchung bezügliche Ueberweisungen und Anzeigen ein.

Hier erfolgte:

a. Abweisung der Klage mit Genehmigung der Justizdirektion	in	17 Fällen.
b. Sistirung des Verfahrens mit Genehmigung der Justizdirektion	in	10 „
c. Ueberweisung an Bezirksgerichte mit Genehmigung der Justizdirektion	in	32 „
d. Ueberweisung an Statthalterämter zur Voruntersuchung	in	53 „
e. Ueberweisung an Kreisgerichte		2 „
f. „ an auswärtige Behörden		3 „
	gleich	117 Fälle.

2. In 65 Fällen mußte theils bei den Statthalterämtern, theils bei den Verhörämtern Vervollständigung der Untersuchung verlangt werden. In vielen Fällen hatte die Staatsanwaltschaft selbst die Untersuchung geführt oder vervollständigt.

3. Gegen Verfügungen der Statthalterämter wurde in 5 Fällen bei der Staatsanwaltschaft Beschwerde erhoben; diese wurden in zwei Fällen für begründet erklärt und in 3 Fällen als unbegründet abgewiesen.

4. In 8 Fällen wurden den Statthalterämtern, zum Theil auf ihre Einfragen, Anweisungen oder Anleitungen ertheilt. Einem Statthalteramte wurde ein Verweis ertheilt und einem Statthalter wurden 2 Mal wegen nachlässiger Geschäftsführung Bußen von 15 Frk. und 30 Frk. aufgelegt. Eine nachher gegen denselben angehobene Klage wegen Amtspflichtverletzung aus Fahrlässigkeit, resp. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen wurde in Folge eines bezirksärztlichen Zeugnisses, daß der Angeklagte längere Zeit an Kopfschmerzen gelitten, welche ihn an jeder Arbeit verhindert haben, wieder zurückgezogen.

5. Kreisschreiben wurden erlassen:

a. An sämmtliche Statthalterämter und zu Handen der Bezirksärzte und Gemeindammänner ihrer Bezirke, betreffend rechtzeitige Anzeige zur Anordnung gerichtsärztlicher Sektion von im hiesigen Spital verstorbenen Leichen, welche Gegenstand gerichtlicher Untersuchung werden.

b. Auftrag an sämmtliche Statthalterämter zur Vollziehung rückständiger Gefängnißstrafen, Ausschreibung unbekannt Abwesender, und Vereinigung der Kontrollen mit Bezug auf rückständigen Bußenverhaft, resp. rückständige Bußen.

c. Einforderung von Monatsrapporten über die Zahl der in den Bezirksgefängnissen befindlichen Straf- und Untersuchungsgefangenen, behufs Versetzung von Sträflingen aus dem Bezirksgefängniß Zürich in andere Bezirksgefängnisse.

6. Rekurs an das Obergericht wurde in 2 Fällen ergriffen, und zwar gegen Verfügungen der Bezirksgerichtspräsidenten Hinweil und Pfäffikon. Ersterer wurde wieder zurückgezogen und letzterer vom Obergerichte für unbegründet erklärt.

7. Rehabilitationsgesuche wurden 5 an das Obergericht begutachtet und bei 3 auf Entsprechung, bei 2 auf Abweisung angetragen. Das Obergericht pflichtete diesen sämmtlichen Anträgen bei.

8. Restitutionsbegehren wurden 8 an das Obergericht begutachtet und zwar gegen ein Urtheil des Schwurgerichtes, gegen 3 Urtheile der Bezirksgerichte und gegen 4 Urtheile der Kriminalabtheilung; mit Ausnahme eines der letztern, wurde bei Allen auf Abweisung angetragen.

9. Ein Kassationsbegehren gegen ein Urtheil der Kriminalabtheilung des Obergerichtes wurde in abweisendem Sinne an das Obergericht begutachtet.

10. Ein Gesuch um Revision eines vom Bezirksgericht Affoltern im Jahre 1861 wegen Betrugs ausgefällten Kontumazurtheiles ging an die Kriminalabtheilung des Obergerichtes mit dem Antrag auf Abweisung.

11. Strafumwandlungsgesuche sind 36 eingegangen, nämlich 28 wegen Wohlverhaltens und 8 wegen Krankheit der Sträflinge. Gemäß dießseitigen Anträgen wurden 5 der erstern und 2 der letztern abgewiesen, alle übrigen aber genehmigt.

In 4 Fällen mußte die Art der Strafumwandlung wegen eingetretener unvorhergesehener Verhältnisse wieder abgeändert werden.

12. Gesuche um temporäre Verhaftsentlassungen, Uebertretung der Eingrenzung oder Verweisung, wurden je nach Umständen bewilligt oder abgewiesen.

III. **Fälle von gewaltsamem oder ungewöhnlichem Tod.** Fälle dieser Art wurden einberichtet 187. Davon erschienen als Unglücksfälle 126, und als Selbstmorde 61. Zu letztern kommen noch 3 Versuche.

Die Veranlassung der Unglücksfälle war folgende:

	Total.	Männer.	Weiber.	Kinder.
1. Ertrinken	54	36	2	16
2. Sturz oder Fall	31	29	—	2
3. Erdrückt oder erschlagen	8	6	—	2
4. Ueberfahren mit Wagen	4	2	1	1
" auf der Eisenbahn	4	4	—	—
5. Ersticken	3	3	—	—
6. Erfrieren	2	2	—	—
7. Durch Schießwaffen u. Gasexplosion	2	2	—	—
8. An Brandwunden gestorben	1	—	—	—
9. Plötzlich gestorben	17	15	2	—
	126	99	5	22

Die Selbstmorde wurden verübt durch

	Total.	Männer.	Weiber.	Kinder.
1. Ertränken	25	18	7 u.	1 Versuch.
2. Erhängen	15	14	1	—
3. Erschießen	12	10	2	—
4. Halsschnitte	6	2	4 u.	2 Versuche.
5. Vergiftung	1	1	—	—
6. Sturz aus dem Fenster	1	—	1	—
7. Aufliegen a. Eisenbahnen	1	—	—	1 13jähriger Knabe.
	61	45	1	1 (3 Versuche.)

Obige Fälle vertheilen sich auf die Bezirke wie folgt:

	Unglücksfälle.	Selbstmorde.	Total.	
Zürich	49	21	70	und 1 Versuch.
Affoltern	5	3	8	" 1 "
Horgen	10	3	13	
Meilen	8	3	11	
Hinweil	7	4	11	" 1 "
Uster	4	5	9	
Pfäffikon	8	1	9	
Winterthur	10	7	17	
Andelfingen	10	8	18	
Bülach	9	5	14	
Regensberg	6	1	7	
Summa	126	61	187	und 3 Versuche.

Außerdem wurden noch aufgefunden 5 Kinderleichen und 6 männliche Leichname, deren Namen oder Herkunft nicht ermittelt werden konnte.

IV. Straffälle in bezirksgerichtlicher Kompetenz.

1. Von den Bezirksgerichten des Kantons sind zur Prüfung eingegangen 1103 Strafurtheile. Von diesen wurden an die Kriminalabtheilung des Obergerichtes appellirt im Ganzen 216. — 79 Appellationen wurden aber theils von der Staatsanwaltschaft, theils von den Angeklagten wieder zurückgezogen. Von den übrigen 137 und den aus dem Jahr 1868 übertragenen 8 Appellationen, zusammen 145 wurden 137 durch Urtheil erledigt und 8 auf das Jahr 1870 übertragen.

Neben diesen 137 Appellationen wurden noch 20 Appellationen mit Bezug auf Privatehrverletzungen oder betreffend den Zivilpunkt ergriffen, bei welchen sich die Staatsanwaltschaft nicht betheiligte.

Folgende Tabelle zeigt den Stand der Appellationen und die Vertheilung auf die Bezirke.

		appellirt						
Eingegangen.	im Ganzen.	vom Staatsanwalt.	v. Inkulpaten.	von Beiden.	Total.	Strafserhöhung.	Uebertrag.	Zivil- urtheile
v. Zürich	433	4	45	3	52	3	5	4
„ Affoltern	64	1	7	1	9	—	—	1
„ Horgen	82	—	8	1	9	—	2	1
„ Meilen	53	4	2	—	6	1	—	1
„ Hinweil	60	1	5	1	7	1	—	5
„ Uster	44	3	7	—	10	2	—	1
„ Pfäffikon	44	—	3	1	4	—	—	1
„ Winterthur	125	3	14	1	18	2	—	2
„ Andelfingen	47	1	1	1	3	—	—	1
„ Bülach	50	4	3	—	7	2	1	1
„ Regensberg	101	3	7	2	12	2	—	2
	1103	24	102	11	137	13	8	20

Zur Erledigung obiger 137 und 23 schwurgerichtlichen Fälle, in denen die Angeklagten geständig waren, hatte die Staatsanwaltschaft 51 Sitzungen der Kriminalabtheilung des Obergerichtes beizuwohnen.

2. Von den Statthalterämtern wurden 894 Geschäfte zur Genehmigung ihrer dießfallsigen Verfügungen eingesendet. Davon wurden (in vielen Fällen mit den nothwendig scheinenden Bemerkungen) genehmigt 836. Nichtgenehmigt, resp. Ueberweisung verlangt in 58 Fällen, wie folgende Uebersicht zeigt:

Eingegangen.	Im Ganzen.	Genehmigt.	Nicht genehmigt.
Zürich	357	337	20
Affoltern	90	81	9
Horgen	137	124	13
Meilen	37	35	2
Hinweil	6	5	1
Uster	22	21	1
Pfäffikon	35	34	1
Winterthur	100	95	5
Andelfingen	23	20	3
Bülach	13	13	—
Regensberg	74	71	3
Summa	894	836	58

V. Strafvollziehung. Im Berichtsjahre wurden von sämmtlichen Gerichten des Kantons, soweit die betreffenden Urtheile eingegangen sind, und ohne diejenigen, deren Strafe als durch den Untersuchungsverhaft erstanden betrachtet worden, 1107 Personen zu Freiheitsstrafen verurtheilt, und zwar 817 durch Urtheile und 290 durch Beschlüsse wegen Nichtbezahlung von Bußen. In Folge angeordneter Vollziehung des Bußenverhaftes wurde dann ein Theil der Buße bezahlt. Das Nähere zeigt folgende Tabelle:

Eingegangen.	Personen.	Urtheile.	Beschlüsse.	Bußen. Frkn.	Verhaftstage.	Nachträglich v. Personen	Nachträglich bezahlt
Zürich	399	303	96	3479	812	6	179
Affoltern	67	38	29	682	138	1	20
Horgen	97	71	26	691	165	4	58
Meilen	54	32	22	904	191	8	223
Hinweil	65	45	20	561	110	5	145
Uster	49	30	19	599	126	2	7
Pfäffikon	30	17	13	695	135	2	70
Winterthur	82	73	9	293	58	2	125
Andelfingen	47	26	21	446	90	5	85
Bülach	40	24	16	583	119	3	80
Regensberg	59	40	19	686	119	2	8
Strafanstalt	118	118	—	120	24	—	—
Summa	1107	817	290	9739	2087	40	1000

In der Regel wird die Vollziehung der Freiheitsstrafen sofort angeordnet; nur im Bezirke Zürich muß die Vollziehung kleinerer Gefängnißstrafen wegen Mangel an Platz oft verschoben werden, ungeachtet sehr häufig Versetzungen von Sträflingen aus dem Sellnau in andere Bezirksgefängnisse stattfinden. Bei Vollziehung von Bußenverhaft wird denjenigen Personen, welche ihre Bußen in Raten zu bezahlen versprechen, angemessene Frist zur Bezahlung derselben eingeräumt.

Vormundschaftswesen.

Oberaufsicht über die vormundschaftliche Verwaltung in den Bezirken und Gemeinden (§ 82, Ziff. 2 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes). Der auf Seite 183 erwähnte Beschluß des Kantonsrathes resp. seine Motivirung konnte in keinem im Laufe des Berichtsjahres zur Entscheidung gelagennden Falle mehr zur Anwendung gebracht werden. Gleichwohl sprechen sich mehrere Bezirksräthe, indem sie ihren Bericht nicht mit dem Berichtsjahre abschließen, sondern in denselben auch Betrachtungen über Erfahrungen aus dem laufenden Jahre einfließen lassen, über die Wirkungen jenes Beschlusses aus.

Ein Bezirksrath findet, es seien nicht immer hinreichende Gründe vorhanden, um dem Ehemann durch das Mittel der Sicherstellung das vollständige Verfügungsrecht über das Frauenvermögen zu entziehen, und da sei leicht Gefahr vorhanden, daß zum zweiten Male der Konkurs ausbreche und das letzte, was die Frau besitze, in demselben untergehe. Man könne hier nicht damit argumentiren, daß die Frau jederzeit berechtigt sei, Sicherstellung zu verlangen; denn es gebe unzählige Verhältnisse, wo es eben die Frau nicht thue und nicht thun könne. Viel besser wäre gewesen, wenn ein Gesetz in wenigen Zügen den vielen Inkonsequenzen und Schwierigkeiten, die jetzt durch diese Verfassungsbestimmung entstehen, vorgebogen hätte.

Ein anderer Bezirksrath hat einige Gemeindräthe, welche gegen die Aufhebung einzelner Vormundschaften über Ehefrauen und Kinder gewesener Falliten Bedenken äußerten, weil sie deren Vermögen bei dem leichtfertigen Charakter der letztern im Falle der Wiedereinräumung der Vermögensverwaltung für gefährdet hielten, — darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen beim Vorhandensein eines derartigen Falles auch gegen den Willen der Ehefrauen das Recht zustehe, Sicherstellung des Weibervermögens vom Ehemanne zu verlangen und dadurch eine derartige Gefährde zu beseitigen, oder daß dann die Frage über Einleitung zur Bevogtigung über den Ehemann selbst wegen leichtfertiger Geschäftsführung zu prüfen

sei. Einzelne dieser Anstände seien auch dadurch gehoben worden, daß die betreffenden Ehemänner resp. Väter freiwillig auf die Ausübung der väterlichen Vormundschaft über ihre Kinder und auf das Recht zur Verwaltung des Weibervermögens verzichtet haben, wodurch diese Verwaltung wieder in die Hände der Vormundschaftsbehörden übergegangen sei.

Die Visitation der Bevogtigungsetate fand im Laufe des Berichtsjahres in allen Bezirken statt. Dieselbe ergab im Ganzen ein befriedigendes Resultat und veranlaßte nirgends zu einem disziplinarischen Einschreiten. Für die Einforderung der noch vorhandenen Rückstände wurde jeweilen eine angemessene Frist angesetzt, innert welcher dann dieselben auch wirklich eingingen.

B. Volljährigerklärungen. Im Berichtsjahre hat die Direktion der Justiz mit Beisitzern 27 Gesuchen und der Regierungsrath einem Gesuche um Volljährigerklärung entsprochen; dagegen wurden zwei Gesuche abgewiesen, weil in diesen Fällen keine Verhältnisse vorlagen, welche im Sinne des § 423 des privatrechtlichen Gesetzbuches eine in den äußern Umständen liegende Zweckmäßigkeit dargethan hätten.

Die bewilligten Volljährigerklärungen vertheilen sich auf die einzelnen Bezirke, wie folgt: Zürich 6, Affoltern 2, Horgen 3, Meilen 4, Hinweil 2, Uster 1, Pfäffikon 3, Winterthur 3, Bülach 3, Regensberg 1.

Die Reduktion dieser Gesuche gegenüber frühern Jahren rührt von dem durch die Verfassung eingeführten frühern Eintritte der Handlungsfähigkeit her.

C. Familienvormundschaften. Es gingen 6 solcher Gesuche ein, von denen 3 wegen Betheiligung der Petenten an größern Handelsgeschäften und eines mit Rücksicht darauf, daß die Petenten mehrere größere, von ihrem Vater betriebene Geschäfte weiter betreiben wollten und von den 6 Petenten 2 volljährig und 2 mündig waren, bewilligt wurden. 2 Gesuche wurden abgewiesen, da in den betreffenden Fällen keine Gründe im Interesse der Vögtlinge die nach § 411 des privatrechtlichen Gesetzbuches nur ausnahmsweise zulässige Familienvormundschaft rechtfertigten, jedenfalls aber die durch § 380 dem Bezirksrathe eingeräumten erweiterten Befugnisse ausreichten.

D. Annahmen an Kindesstatt (Adoptionen) wurden 15 bewilligt.

E. Schadenersatzklagen gewesener Mündel gegen Vormünder oder Vormundschaftsbehörden sind 5 eingegangen. Davon wurde eine zurückgezogen und mit Bezug auf 4 solcher

Klagen wurde, da die von der Direktion der Justiz gepflogenen Vergleichungsunterhandlungen erfolglos waren, den gewesenen Mündeln gemäß § 435 des privatrechtlichen Gesetzbuches überlassen, ihre Ansprachen auf dem gewohnten Rechtswege geltend zu machen.

F. Beschwerden über Entscheidungen der Bezirksräthe. a. Wegen Uebertragung von Vogtstellen sind 9 Beschwerden eingegangen, von denen 6 abgewiesen, 1 für begründet erklärt und 2 zurückgezogen wurden; b. wegen Führung der Vormundschaft, betreffend die Befugniß und Pflichten der Vormünder und der untern Vormundschaftsbehörden, Ratifikation von Liegenschaftenverkäufen, Versicherungen und Aushingabe von Vogtgut, Ertheilung von Prozeßvollmachten u. s. f. sind 30 Beschwerden eingegangen, von denen 16 abgewiesen und je 7 für begründet erklärt oder zurückgezogen wurden.

Die Entscheidung dieser Beschwerden richtete sich nach den faktischen Verhältnissen des einzelnen Falles; von allgemeinem Interesse dürften nur folgende Entscheidungen sein:

Ein Vormund beschwerte sich darüber, daß ihm von dem Gemeindrathe ein Sparheft zur Aufbewahrung in der Schirmlade abverlangt wurde, indem er anführte, es sei überall gebräuchlich, daß diese Hefte, welche theils zur Bestreitung allfälliger Auslagen, theils zu Zinseintragungen u. s. f. immer bei der Hand sein müssen, sich in den Händen des jeweiligen Vormundes befinden, indem sonst die Aufgabe des letztern bedeutend erschwert würde. Die Direktion der Justiz hieß diese Beschwerde gut, da es für den Vogt und die Waisenbehörden sehr zeitraubend wäre, wenn die Sparhefte für jeden einzelnen Eintrag aus der Schirmlade genommen und dann wieder in dieselbe gelegt werden müßten; die Gemeindräthe dürfen sich daher mit einem Empfangschein des Vormundes begnügen, und nur wenn man mit Recht Mißtrauen in die Persönlichkeit des Vormundes setzen könnte, was gegenüber dem beschwerdeführenden Vormund nicht der Fall war, wäre es angezeigt, die Deposition der Sparhefte zu verlangen.

Ein neu ernannter Vormund konnte trotz wiederholter Reklamationen die Uebergabe der vormundschaftlichen Verwaltung von Seite des frühern Vormundes und Gemeindrathes nicht erzwecken, und da auch seine diesfalls an den Bezirksrath gerichtete Beschwerde längere Zeit ohne Erfolg geblieben war, so erhob er dieselbe bei der Direktion der Justiz. Aus der von der letztern eingeholten Berichterstattung des Bezirksrathes und Gemeindrathes ergab sich dann, daß inzwischen die Sache geordnet und dem säumigen Vogt eine Buße von Fr. 10 auferlegt worden war.

Die Direktion der Justiz betrachtete hienach die Beschwerde als erledigt; sie erhöhte indeß die Buße für den Vormund auf 40 Fr. und ertheilte dem Gemeindrath einen Verweis, indem sie sich dahin aussprach, es könne im Interesse einer guten und geordneten Besorgung der vormundschaftlichen Angelegenheiten unmöglich geduldet werden, daß die Rechnungsablage Seitens eines entlassenen Vormundes und die Sicherstellung des Vogtgutes ohne Grund auf eine Weise verzögert werde, wie im vorliegenden Falle, und daß der Gemeindrath es versäume, rechtzeitig ernstliche Schritte zu thun, um derartige Mängel zu heben.

In einem Rekursalentscheide, in welchem es sich darum handelte, ob einer Mutter, die sich nach dem Tode ihres Mannes wieder verehelicht hatte, die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder erster Ehe entzogen werden könne, stellte die Direktion der Justiz wiederholt den Grundsatz auf, daß dieses nur dann geschehen dürfe, wenn begründete Einwendungen gegen den sittlichen Charakter der erstern erhoben werden können, oder die Unfähigkeit derselben, ihre Kinder zu erziehen, hergestellt sei. Im streitigen Falle selbst konnte die Direktion der Justiz, da gegen den sittlichen Charakter der Mutter nichts eingewendet, sondern nur behauptet wurde, daß sie zu schwach und in der Kindererziehung zu nachsichtig sei, welche Behauptung überdieß nicht festgestellt war, eine Unfähigkeit der Mutter zur Erziehung ihrer Kinder nicht finden.

Der Regierungsrath hatte 11 Rekurse betreffend Entvogtigung von Personen, welche wegen Verschwendung oder wegen Geistes- oder Leibesgebrechen unter Vormundschaft gestellt worden waren und ein nach Verwerfung eines solchen Rekurses eingereichtes Revisionsgesuch zu behandeln. Von den erstern wurden 8 abgewiesen, ebenso das Revisionsgesuch, dagegen wurden 3 Rekurse für begründet erklärt und es werden von letztern hier die beiden folgenden hervorgehoben.

J. M. von O. wurde, gestützt auf ein bezirksärztliches Gutachten, welches auf den Bezirksrath den Totaleindruck machte, es sei zu befürchten, M. könnte wegen Unkenntniß und mangelnder Einsicht zu seinem Nachtheil getäuscht werden, unter Vormundschaft gestellt, worüber sich derselbe beim Regierungsrathe beschwerte. Aus einem in Folge dessen erhobenen Obergutachten des Medizinalrathes stellte sich dann heraus, daß M. nur ein sog. Sonderling sei, in welcher Eigenschaft aber der Regierungsrath keine Geisteskrankheit finden konnte; er hob daher die vom Bezirksrathe verhängte Vormundschaft wieder auf.

Die Wittwe M. von S., in Folge eines Schlaganfalles auf der linken Seite gelähmt, wurde, gestützt auf ein bezirksärztliches Gutachten, welches

sich dahin aussprach, daß durch diesen Schlaganfall ihr Verstand und die Einsicht in ihre Lage theilweise mangelhaft geworden, theilweise gänzlich verloren gegangen sei, unter Vormundschaft gestellt. Hierüber beschwerte sich ihr Anwalt beim Regierungsrathe, indem er behauptete, daß dieselbe durch ihr bloß körperliches Gebrechen an der Verwaltung ihres Vermögens, welches in wenigen Schuldtiteln und in dem Zinsgenusse von Fr. 15,000 Kapital bestehe, nicht gehindert sei, im Uebrigen aber noch viele Leute einzelne Geschäfte, z. B. den Zinsbezug und die Ausstellung von Quittungen, durch andere Personen besorgen lassen. Auch in diesem Falle wurde ein Obergutachten des Medizinalrathes erhoben, wonach die Geisteskräfte der Rekurrentin gestatteten, mit vollem Bewußtsein diejenigen Operationen vorzunehmen, welche die Besorgung ihrer Oekonomie erheischt. Gestützt hierauf, sowie mit Rücksicht auf die Art des zu verwaltenden Vermögens und in weiterer Berücksichtigung, daß die Beiziehung einer Vertrauensperson zur Besorgung einzelner Geschäfte, über die schließlich der Entscheid bei der Rekurrentin steht, nicht von Bedeutung ist, hob der Regierungsrath die verhängte Vormundschaft wieder auf.

G. Schirmladenvisitationen. Aus den von den Bezirksräthen hierüber eingesandten ausführlichen Befundprotokollen ergab sich im Ganzen ein befriedigendes Resultat. Einzelne Gemeinden gaben zu gar keinen Ausstellungen Veranlassung, in andern mußte indeß wegen ungenügender Verbürgung der Oblighi und wegen Verjährung derselben auf genügende Sicherstellung oder Abzahlung gedrungen werden; in einer, allerdings geringen Anzahl von Gemeinden endlich erscheint eine jährlich wiederkehrende Visitation als angezeigt, um in denselben nicht Gleichgültigkeit Platz greifen zu lassen.

Von den Bezirksräthen wurden unmittelbar nach der Visitation die zur Hebung der dabei vorgefundenen Uebelstände erforderlichen Verfügungen getroffen, und wo dieses nicht in genügender Weise geschah, traf die Direktion der Justiz nachträglich die geeigneten Verfügungen. Ueber den Vollzug dieser Verfügungen hatten die Bezirksräthe Bericht zu erstatten, wobei sich ergab, daß die Aufträge der Direktion der Justiz vollzogen worden sind.

Die Direktion der Justiz selbst visitirte im Laufe des Berichtsjahres die Schirmladen der Gemeinden Steinmaur, Schöfflisdorf, Maur, Mönchaltorf, Egg, Wald und Kyburg. Die Schirmladen der 4 letztern Gemeinden gaben zu gar keinen Ausstellungen Veranlassung, während in den drei erstern mit Bezug auf die Sicherstellung des Vogtgutes durch

Anlegung desselben auf Liegenschaften oder durch doppelte Verbürgung der Oblighi die geeigneten Verfügungen getroffen werden mußten.

H. Mittheilungen der Bezirksräthe über das Vormundschaftswesen. Ein Bezirksrath hebt anerkennend hervor, daß die seiner Ratifikation unterliegenden Geschäfte von den Waisenämtern mit sehr wenigen Ausnahmen so vorbereitet seien, daß einfach der gemeindräthliche Antrag bestätigt werden könne.

Bezüglich der Rechnungsstellung lauten die Berichte der Bezirksräthe sehr verschieden, in einzelnen Bezirken erfolgte dieselbe rechtzeitig, in andern verspätet. Sodann sind einzelne dieser Rechnungen nur in der Form der Vorlage und in kleinern Rechnungsfehlern oder Undeutlichkeiten zu berichtigen gewesen, während andere sehr unordentlich, mangelhaft und unrichtig gestellt wurden, ohne daß in den gemeindräthlichen Abschieden dieser Mängel Erwähnung geschah.

Ueber die vormundschaftliche Verwaltung der Gemeinderäthe und Vormünder bezüglich der Wahrung der Interessen der Bevormundeten sprechen die meisten Bezirksräthe im Allgemeinen ihre Befriedigung aus, während einige wenige Gemeindräthe, und zwar solche, deren Nachläßigkeit auch schon früher gerügt werden mußte, diesfalls immer noch zu wünschen übrig lassen; ein disziplinarisches oder gar strafrechtliches Einschreiten scheint indessen nach den Berichten der Bezirksräthe nirgends nothwendig geworden zu sein.

Ueber das Verhalten der Bevormundeten kann einfach das in frühern Jahresberichten Gesagte wiederholt werden.

Ueber den Stand der Bevogtigungen am Ende des Berichtsjahres, welche sich in Folge der Bestimmungen der Verfassung über den frühern Eintritt des Alters der Handlungsfähigkeit und die Rehabilitation der Falliten erheblich vermindert haben, gibt nachstehende Tabelle nähern Aufschluß:

Namen der Bezirke.	Anzahl der Vormundschaften.									Vermögensverhältnisse sämmtlicher Bevormundeten.				Unter vorstehenden Vormundschaften sind	
	Wegen Minderjährigkeit.	Wegen Verschwendung oder freiwilliger Vormundschaft.	Wegen Ketten- oder Zuchthausstrafe.	Wegen Geistesgebrechen oder Leibesgebrechen.	Ueber Weiber und Kinder von Falliten.	Wegen Landesabwesenheit.	Total der Vormundschaften.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand des Vermögens im vorigen Jahre.		Bestand des Vermögens im Berichtsjahre.		ohne Vermögen.	unter Familienvormundschaft.
										Frk.	Rp.	Frk.	Rp.		
Zürich . . .	902	209	4	67	415	99	1696	150	270	22,058,710	—	22,055,635	—	716	13
Affoltern . .	377	72	—	43	260	31	783	78	138	1,509,761	73	1,331,444	26	166	—
Horgen . . .	621	120	8	55	205	52	1061	89	276	6,817,252	79	5,895,285	98	384	6
Meilen . . .	554	118	5	28	221	67	993	64	374	6,160,191	95	4,042,052	—	426	1
Hinweil . . .	625	61	—	112	355	74	1227	90	324	3,990,592	21	3,775,068	95	304	2
Uster	559	80	5	43	258	44	989	40	84	3,580,971	93	3,043,576	87	293	1
Pfäffikon . .	722	85	8	28	221	60	1124	105	483	2,990,941	46	2,666,555	96	444	—
Winterthur . .	878	88	2	133	383	112	1596	100	262	6,565,863	30	6,943,816	31	467	4
Andelfingen . .	558	73	3	97	296	42	1069	65	124	3,213,062	79	3,130,900	52	397	—
Bülach . . .	814	121	—	85	88	360	1468	106	372	3,923,448	78	3,657,044	85	515	—
Regensberg . .	498	72	2	73	363	50	1058	71	134	2,856,079	14	2,957,034	03	255	1
Total . . .	7108	1099	37	764	3065	991	13064	958	2814	63,666,876	08	59,498,414	73	4367	28

VII. Direktion der Polizei.

Polizeikorps. Der Bestand des Korps betrug zu Anfang des Jahres, die Offiziere inbegriffen, 129 Mann, zu Ende des Jahres noch 116 Mann, 4 Mann starben, 3 wurden wegen Untauglichkeit verabschiedet und 6 wurden auf ihr Gesuch hin vom Korps entlassen.

Aufgenommen wurden in diesem Jahre keine.

Als Strafen wurden theils von der Polizeidirektion, theils von den Offizieren, 29 Arresttage und in 13 Fällen Bußen im Gesammtbetrage von 160 Fr. verhängt.

Abgesehen von den Todesfällen war der Gesundheitszustand des Korps ein sehr befriedigender, indem sich nur 58 Krankheitsfälle ergaben. Außerdem ist ein beurlaubter Polizeisoldat beinahe erblindet.

Der theoretische Unterricht im Polizeidienst wurde von den Offizieren des Korps ertheilt; die Turnübungen wurden fortgesetzt; dagegen konnte der Schreibunterricht eingestellt werden.

Die Dienstbücher der Mannschaft sind im allgemeinen gut geführt, wie sich bei den Inspektionen gezeigt hat.

Es wurden von Polizeisoldaten 1969 Personen arretirt und transportirt, nämlich wegen Verbrechen und Vergehen 885, sodann wegen Bettel und Vagantität 813, wegen Schuld- und Bußenverhaft 84, die übrigen wegen Nichterfüllung der Militärpflicht u. s. w.

Ferner wurden von Polizeisoldaten 224 Polizeiübertretungen verzeigt, 155 Fälle weniger als im vorhergegangenen Jahre.

Von den Ausschreibungen wegen schwereren Verbrechen konnten alle erledigt werden mit Ausnahme jedoch des Mordes, verübt an der Bötin Dorothea Brüngger von Illnau.

Mit den Verrichtungen der stationirten Polizeisoldaten sind die Statthalterämter im allgemeinen zufrieden.

Personen- und Fremdenpolizei Immer noch wird vom Statthalteramt Zürich Klage geführt, daß nicht selten Fremde ohne Wissen der Behörden und ohne Abgabe von Ausweisschriften längere Zeit in einer Gemeinde sich aufhalten, und es mußten deßhalb häufig Bußen verhängt werden.

Beim Statthalteramt Zürich wurden in diesem Jahr 1181 Bettler und Vaganten eingeliefert, im Jahre vorher 849; im Bezirke Winterthur dagegen 268, mithin 183 weniger als im Vorjahr.

Im Bezirke Meilen betrug die Durchschnittszahl der durchreisenden Gesellen, welchen aus den dort bestehenden Unterstützungskassen Gaben verabfolgt wurden, 858, welche zusammen 1839 Fr. erhielten. Diese Ausgabe betrug 1297 Fr. weniger als im Vorjahr, weil die Austheiler eine strengere Kontrole auszuüben anfangen. Die Unterstützungskassen werden in neuester Zeit durch die Gemeindsgüter alimentirt. Trotz diesen Unterstützungen werde aus abgelegenen Ortschaften über den Hausbettel geklagt.

Solche Vaganten und Landstreicher, die Gründe haben ihre wahren Namen und ihre Heimatsverhältnisse zu verheimlichen und die der Polizeidirektion zugeführt werden, werden jeweilen polizeilich verwiesen, in ihre Heimat abgeliefert und in den Fahndungsblättern signalisirt. In neun Fällen hatte die Polizeidirektion Veranlassung gegen sicherheitsgefährliche Individuen wegen Geistesstörung im Sinne des § 64 des Strafgesetzes Verfügungen zu erlassen.

Polnische Flüchtlinge. Zu Anfang des Jahres befanden sich noch 56 polnische Flüchtlinge im Kanton. An 19 im Laufe des Jahres neu angekommene wurden vom Regierungsrathe Aufenthaltsbewilligungen ertheilt. Abgereist und gestorben sind 23, so daß zu Ende des Jahres hier noch 52 verblieben.

Nachdem auch im Laufe dieses Jahres wiederholt aus Oesterreich polnische Flüchtlinge theils gegen ihren Willen, wie sich aus deren Einvernahmen ergab, in die Schweiz resp. nach Frankreich gewiesen worden waren, hatte sich die Polizeidirektion in Verbindung mit den St. Gallischen Behörden veranlaßt gesehen, deßhalb beim Bundesrathe Beschwerde zu führen.

Der Bundesrath hat dann auch seinerseits nach dießfalls gepflogener Korrespondenz die Zusicherung erhalten, daß die betreffenden Behörden eingeladen worden seien, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um diesem Uebelstande abzuhelfen.

Einbürgerung von Heimatlosen. Es lag dem Kanton Zürich noch ob, vier jüngeren Heimatlosen, welche früher durch Urtheil des Bundesgerichtes dem Kanton Zürich zugetheilt wurden, Gemeindsbürgerrechte zu verschaffen.

Es waren dieses drei Brüder:

Joh. Jos. Waser, geb. 1846,
Joh. Jakob Waser, geb. 1847,
Eduard Waser, geb. 1850,
und Engelhard Schneider, geb. 1849.

Nachdem frühere Unterhandlungen wegen freiwilliger Einbürgerung derselben mit anderen Gemeinden erfolglos geblieben waren, haben sich die Stadtgemeinden Zürich und Winterthur bereit erklärt, letztere die beiden erstern, und Zürich die zwei andern gegen eine Einkaufsgebühr von je 600 Fr. und Uebernahme der weitern gesetzlichen Verpflichtungen von Seite des Staats (§ 7, lit. 3 des Gesetzes über Einbürgerung von Heimatlosen) aufzunehmen. Weitere Heimatlose sind nicht mehr einzubürgern.

Die Ermittlung des Heimatrechts eines im Jahre 1834 im hiesigen Kanton gebornen Friedrich Hermann (dessen herumziehende Eltern auf falsche Heiratsschriften lange hier waren) und der sich noch hier aufhält, veranlaßte häufige Korrespondenzen, in Folge derer es durch Vermittlung des h. Bundesrathes gelungen ist, demselben die Anerkennung als Bürger in Allendorf, im Nassauischen, zu erwirken.

Polizeiliche Auslieferungen. In Folge von Beschlüssen des Regierungsrathes fanden 24 Fälle von Auslieferungen statt; in 23 Fällen konnte die Polizeidirektion die Auslieferung von sich aus verfügen.

Sonntags- und Wirthschaftspolizei. Die Vorschriften über Handhabung der Sonntags- und Wirthschaftspolizei werden von den Gemeindräthen auf verschiedene Weise gehandhabt und es scheinen die meisten Gemeindräthe von der Ansicht auszugehen, daß blos in den Fällen, wo bei den betreffenden Wirthen häufig übersessen werde, oder da, wo auf Aergerniß erregende Weise die Polizeistunde übertreten werde, einzuschreiten sei.

Außerordentliche Tanzbewilligungen wurden 70 ertheilt; 8 solcher Gesuche wurden abgewiesen.

Es wurde von einer Vorsteherschaft die Spritzenmusterung auf einen Sonntag verlegt und es hatte auch der betreffende Gemeindrath diese Anordnung durch Auflegen von Bußen gutgeheißen. Die hiegegen von mehreren Bürgern eingelegte Beschwerde wurde vom Regierungsrathe für begründet erklärt, indem es, abgesehen von der Frage, ob nicht schon gemäß der Bestimmung über die Polizei an Sonn- und Festtagen die Abhaltung von Feuermusterungen an solchen Tagen als unstatthaft zu erklären sei, es als eine ungebührliche Verletzung der Billigkeitsrücksichten gegen Einzelne erscheine, denen es ein Bedürfniß sei, den Sonntag als Festtag resp. Ruhetag zu benutzen, wenn dieselben zur Theilnahme an Feuermusterungen, welche auf einen Sonntag verlegt werden, gezwungen werden könnten (Art. 45 der Staatsverf. und 106 des Gemeindegesetzes).

Es wurden vom Statthalteramt Zürich 3 Bewilligungen für Abhaltung von Maskenbällen ertheilt.

Oeffentliche Kegelschieben wurden von der Polizeidirektion 3 bewilligt und ein Gesuch abgewiesen.

Feuerpolizei. Die vorgeschriebene Feuerschau in den Gemeinden wurde in der Regel rechtzeitig vorgenommen und es gab dieselbe wie immer zu vielen Verfügungen der Gemeindräthe und der Statthalterämter und in selteneren Fällen der Polizeidirektion Veranlassung. Häufig dagegen betrafen die letzteren Fälle die von den Kreisschätzern bei Anlaß der Schätzungen einberichteten Mängel, deren Beseitigung angeordnet werden mußte.

Die Untersuchung der Löschgeräthschaften und Wassersammler hat von Seite der Statthalterämter in einem Theile der Gemeinden nach einem Turnus stattgefunden. Bei diesen Veranlassungen haben häufige Uebungen der Mannschaft stattgefunden.

An 10 Gemeinden wurden für Anschaffungen von Feuerspritzen Beiträge ertheilt. Mehreren anderen Gemeinden, die theils für in frühern Jahren gemachte Anschaffungen von Feuerspritzen, theils für anderweitige bedeutende Unkosten zur Hebung des Feuerlöschwesens mit solchen Gesuchen eingekommen waren, wurde nicht entsprochen.

Betreffend Aufbewahrung von Petroleum u. drgl. hat der Gemeindrath von Thalweil eine Verordnung erlassen, welcher vom Regierungsrathe die Genehmigung ertheilt wurde.

Ein Gemeindrath hatte mitgetheilt, daß die dort für die Aufbewahrung von Petroleum dienenden Räume zwar die nöthige Sicherheit darbieten, daß er aber darüber im Unklaren sei, in welchem Grade Petroleum explosionsfähig sei. Es wurde demselben erwiedert, daß deshalb schon früher ein Gutachten eingezogen worden sei, das zu folgendem Schlusse gelangte: Die raffinirten Steinöle dürfen nicht für feuergefährlicher angesehen werden als Schieferöle, Mineralöle, Spiritus oder Benzin. Bei den rohen dagegen dürften wegen der großen Flüchtigkeit, die wenigstens ein Theil derselben zeige, einige Verschärfungen der gewöhnlichen Bestimmungen am Platze sein; doch wäre es wohl zu weit gegangen, wenn man sie z. B. auf gleiche Linie mit Schießpulver stellen wollte.

Verordnung betreffend die Fabrikation von Zündhölzchen. Es ist dem Regierungsrathe von den Direktionen der Medizinalangelegenheiten und der Polizei ein Entwurf einer neuen Verordnung über Fabrikation von Zündhölzchen vorgelegt worden.

Der Regierungsrath hat indessen vor Erlaß derselben eine Kommission von Sachverständigen bestellt, dieser den Entwurf zugestellt und dieselbe beauftragt, alle im Kanton bestehenden Zündhölzchenfabriken zu untersuchen und einzuberichten:

a. Ob und inwiefern die Einrichtung und der Betrieb der einzelnen Fabriken den Vorschriften der bestehenden Verordnung entsprechen

oder ob und welche Uebelstände in sanitarischer Beziehung vorhanden seien, und wie dieselben am zweckmäßigsten beseitigt werden könnten;

b. ob und welche Aenderungen in der Einrichtung und im Betriebe der einzelnen Fabriken durch Einführung der projektirten Verordnung betreffend die Zündhölzchenfabrikation nöthig würden und wie hoch sich ungefähr die finanziellen Opfer namentlich für bauliche Aenderungen für die einzelnen Fabrikanten belaufen möchten;

c. endlich, ob und welche Aenderungen in der projektirten Verordnung mit Rücksicht auf das Ergebniß der Untersuchung der einzelnen Fabriken vorgenommen werden sollten.

Thierschutz. Wegen Thierquälerei wurden vom Statthalteramt Zürich in 9 Fällen und von der Stadtpolizei Zürich in 10 Fällen Bußen verhängt. In den andern Bezirken kamen wenig Bestrafungen vor. Dagegen sollen laut Berichten in einzelnen Gemeinden solche vorgekommen sein, ohne daß speziell darüber berichtet worden sei.

Maße und Gewichte. Die Untersuchung derselben hat in acht Bezirken stattgefunden, deren Resultat zu keinen besondern Bemerkungen Veranlassung gibt.

Verfügungen allgemeinern Inhalts in dieser Materie wurden nicht erlassen.

Auch in diesem Jahr mußte bei den Behörden von Wallis darüber Klage geführt werden, daß in einer dortigen Glasfabrik Glasflaschen verkauft werden, die ein zürcherisches Eichzeichen, aber nicht die Chiffre des betreffenden Eichmeisters trugen, in Folge dessen solche Flaschen dann jeweilen neu geeicht werden mußten.

Die Einsammlung der Laubkäfer wurde in diesem Jahre nicht angeordnet und es sind auch keine erschienen.

Genehmigung von Verordnungen der Gemeindräthe. Ein Gemeindrath legte eine Verordnung zum Schutze der Reisenden und Wallfahrer mit Bezug auf das Droschkengewerbe vor.

Demselben wurde erwiedert:

Es stehe nach § 131 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen denselben zu, administrative und polizeiliche Verordnungen von sich aus zu erlassen und es sei nirgends vorgeschrieben, daß eine solche Verordnung der Genehmigung der Polizeidirektion bedürfe. Es habe dabei jedoch die Meinung, daß allfällige spätere Verfügungen dießfalls vorbehalten bleiben, und daß der ertheilte Bescheid für Erledigung allfälliger Einsprachen von Seite der Bundesbehörden oder der Privaten, die sich in Ausübung ihrer Gewerbe durch die Ausführung der Verordnung für beeinträchtigt halten sollten, nicht präjudizirlich sein könne.

Hausierpatente. Es wurden 2433 Patente (häufig blos für kürzere Zeitdauer) ausgestellt und dafür 12,399 Fr. bezogen, nämlich:

a. An Kantonsfremde 610 Hausier- und Gewerbspatente für [illegible] Fr. und 27 Marktpatente für 645 Fr.
b. An kantonsangehörige Krämer 1375 Patente für 7315 Fr.
c. 158 einheimische Gewerbepatente für 159 Fr. und 263 sog. Matrikel für 598 Fr.

Abtheilung Gefängnißwesen. Strafanstalt. Die tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen war 239 gegen 264 in den beiden Vorjahren; die der Sträflinge 230 gegen 252 im Vorjahr. Der höchste Stand der Gefangenen blieb mit 272 um 6 tiefer, als der letztjährige, und der niedrigste mit 221 um volle 30 tiefer. Das Nähere zeigt folgende Tabelle:

	Sträflinge.						Inquisiten.			Polizeiverhaftete.			Total aller Gefangenen.
	Ketten.	Zuchthaus.		Gefängniß.		Total der Sträflinge.							
		Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.		Männer.	Weiber.	Total.	Männer.	Weiber.	Total.	
Stand am 31. Christm. 1868	13	108	19	95	20	255	10	—	10	2	—	2	267
Zuwachs . . .	2	53	6	80	15	156	70	11	81	255	17	272	509
Total	15	161	25	175	35	411	80	11	91	257	17	274	776
Abgang	2	57	11	98	19	187	75	11	86	255	17	272	545
Stand am 31. Christm. 1869	13	104	14	77	16	224	5	—	5	2	—	2	231
Täglicher Durchschnitt . . .	13	101	15	83	18	230	—	—	7½	—	—	2	239
Zahl der Verpflegungstage .	4657	36793	5410	30303	6739	83902	2478	266	2744	623	31	654	87300
Höchster Stand	13 1. Jan.	114 26. Jan.	19 1. Jan.	96 2. Jan.	22 19. Mai	260 28. Jan.	—	—	—	—	—	—	272 31. Jan.
Niedrigster Stand	12 4. Sept.	91 24. Okt.	13 24. Apr.	73 28. Nov.	15 20. Nov.	212 25. Okt.	—	—	—	—	—	—	221 7. Dez.

Von Glarus waren hier in Verpflegung 12, von Zug 23 und einer von Schwyz.

Am 27. April wurden den Kettensträflingen die Ketten abgenommen. Eine Umwandlung der betreffenden Urtheile fand nicht statt, weßhalb die bisherigen Kettensträflinge immer noch als solche in den Kontrollen und Tabellen fortgeführt werden.

Von den 411 Sträflingen waren der Heimat nach aus Zürich 298, Bern 2, Luzern 9, Schwyz 11, Unterwalden 1, Glarus 4, Zug 14, Schaffhausen 8, Thurgau 11, St. Gallen 8, Aargau 20, Waadt 1 und aus dem Auslande 24.

Sie büßten für folgende 441 Verbrechen:

	Fälle.		Fälle.
Raub	6	Uebertrag	395
Erpressung	4	Verheimlichung der Niederkunft	2
Diebstahl	228	Nothzucht und Versuch	22
Unterschlagung	41	Schändung	1
Betrug	47	Blutschande	5
Betrüglicher Bankerott	2	Oeffentliches Aergerniß	2
Brandstiftung	22	Gerichtliche Verleumdung	1
Böswillige Eigenthumsschädigung	1	Widersetzlichkeit gegen amtliche Gewalt	2
Mord und Mordversuch	9	Verletzung der Verweisung	2
Todtschlag	13	Münzfälschung	5
Tödtung im Raufhandel	4	Fälschung	2
Fahrlässige Tödtung	3	Widerrechtliche Befreiung von Gefangenen	1
Körperverletzung	6	Uebertretung des Medizinalgesetzes	1
Drohung	2		
Kindsmord	6		
Abtreibung	1		
Uebertrag	395	Summa	441

Die Zusammenfassung der Verbrechen nach einigen Hauptkategorien ergibt, daß Strafen zu vollziehen waren:

	im Jahr 1868 Personen	im Jahr 1869 Personen
a. wegen Raub, Erpressung, Diebstahl, Unterschlagung und Betrug	366	328
b. wegen Brandstiftung	22	22
c. Mord, Todtschlag, fahrlässiger Tödtung, Körperverletzung, Kindsmord und Abtreibung	46	44
d. wegen Unzuchtsverbrechen u. Vergehen	32	30

Gerichtliche Verfügungen kamen auch dieses Jahr nicht mehr vor.

Art und Dauer der Strafen.

	Unter 3 Monaten.	Von 3—6 Monat.	Von 6 Monat bis 1 Jahr.	Von 1—2 Jahren.	Von 2—3 Jahren.	Von 3—5 Jahren.	Von 5—10 Jahren.	Von 10—15 Jahr.	Von 15—20 Jahr.	Lebenslänglich.	Total.
Ketten	—	—	—	1	—	—	—	7	1	6	15
Zuchthaus	-	--	15	56	44	33	30	6	—	2	186
Gefängniß . . .	2	19	80	69	37	1	1	1	—	—	210
Total	2	19	95	126	81	34	31	14	1	8	411

Zahl der Rückfälligen und der Rückfälle.

Mal:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	15	Total.
Sträflinge . . .	51	33	32	25	27	21	24	16	7	14	2	4	2	1	259

Es ergibt sich somit, daß von den 411 63%, 4% weniger als im Vorjahr, rückfällig waren.

Persönliche Verhältnisse der 411 Sträflinge.

Alter.					Familienstand.				Konfession.		Beruf.							
12—18 Jahre.	18—25 Jahre.	25—35 Jahre.	35—50 Jahre.	Ueber 50 Jahre.	Verheiratet.	Wittwer.	Geschieden.	Ledig.	Reformirt.	Katholisch.	Dienstboten und Tagelöhner.	Bauersleute.	Handwerker.	Gewerbsleute.	Fabrikarbeiter.	Beamtete.	Vaganten.	Berufslose.
8	70	151	141	41	101	28	18	264	342	69	108	25	183	27	25	5	21	17

Abgegangen sind im Berichtsjahre 187 Sträflinge, nämlich durch Tod 5, Ablauf der Strafzeit 145, Kommutation 29, Urlaub 1, Versetzung 4 und Entweichung 3.

Gesundheitszustand. Unter den Verhafteten kamen im Ganzen 381 Erkrankungsfälle vor. Von diesen waren 25 vom vorhergehenden Jahre übergetragen, Rezepte wurden verschrieben 1508, was durchschnittlich für den Monat 125 und zirka 4 per Tag beträgt.

Die Resultate der Behandlung bei den 381 Erkrankten waren folgende:

351 wurden in der Anstalt geheilt oder gebessert;
1 Weib wurde in den Spital gebracht, von wo sie ungeheilt zurückkehrte;
1 Mann wurde in die hiesige Irrenanstalt und
1 Mann nach Rheinau gebracht;
2 (1 Mann und 1 Weib) wurden wegen langwierigen und gefährlichen Krankheiten von der Staatsanwaltschaft temporär aus der Strafanstalt entlassen;
5 (4 Männer und 1 Weib) starben;
20 (15 Männer u. 5 Weiber) blieben als Uebertrag auf 1870.
Summa 381.

Die 5 Todesfälle wurden durch folgende Krankheiten herbeigeführt: 2 starben an Lungentuberkulose, 1 an Bronchitis, 1 an Herz- und Aortafehlern, 1 an Herzwassersucht.

Von den 381 Erkrankten mußten während des ganzen Jahres 54 Personen für längere oder kürzere Zeit in die Krankenzimmer der Anstalt versetzt werden.

Die Krätzigen waren in diesem Jahre ziemlich zahlreich; es kamen 55 derselben in Behandlung. Die meisten waren indessen von der Polizei aufgegriffene Vaganten oder Gefangene aus andern Lokalitäten, welche in die Strafanstalt zur Heilung versetzt wurden.

Typhöse Erkrankungen kamen im verflossenen Jahre gar nicht vor.

Im Allgemeinen darf also der Gesundheitszustand in der Strafanstalt ein günstiger genannt werden, da sowohl die Zahl der gefährlich Erkrankten als auch der Gestorbenen nur eine geringe war und weder die in der Anstalt betriebenen Arbeiten noch die Lokalität als solche einen Nachtheil auf den Gesundheitszustand der Gefangenen ausübte.

Die Disziplin betreffend folgen die Protokollauszüge.

Im Jahr 1869 wurden disziplinarisch bestraft:

	1 Mal.	2 Mal.	3 Mal.	4 Mal.	5 Mal.	6 Mal.	Total.
Männer:							
Ketten . .	5	1	—	—	—	—	6
Zuchthaus .	30	19	3	1	—	1	54
Gefängniß .	25	10	5	2	1	1	44
Weiber:							
Zuchthaus .	1	2	1	1	—	—	5
Gefängniß .	8	6	—	—	1	—	15
Total .	69	38	9	4	2	2	124 Personen
	69	38×2=76	9×3=27	4×4=16	2×5=10	2×6=12	210 Strafen.

Art und Zahl der Disziplinarfehler:

	Schwatzen.	Verkehr.	Zank.	Lügen.	Dieberei.	Ungehorsam.	Unanständig. Benehmen.	Fluchtversuch	Unreinlichkeit	Trägheit.	Verderben d. Arbeitsstoffe.	Total.
Männer .	12	15	23	6	7	40	55	5	1	6	3	173
Weiber .	2	6	7	3	4	3	10	—	—	2	—	37
Total	14	21	30	9	11	43	65	5	1	8	3	210

Art und Dauer der Disziplinarstrafen.

Straftage.	Keller-Zelle.	Dunkel-scharf.	Heiterzelle mit magerer Kost		Entzug des Mittag-essens.	Entzug der Zulage.	Total.
			ohne Bett.	mit Bett.			
1 Tag	—	22	42	20	—	1	85
2 Tag	—	16	21	8	2	2	47
3 Tag	—	23	8	2	1	—	34
4 Tag	—	8	4	—	—	—	12
5 Tag	—	23	2	—	—	—	25
6 Tag	—	2	—	—	—	—	2
8 Tag	—	—	—	—	1	3	3
10 Tag	—	2	—	—	—	—	2
Total .	—	96	77	30	3	4	210

Von den 210 Disziplinarstrafen wurden 202 von der Strafhausdirektion, 7 von der Aufsichtskommission und 1 von der Polizeidirektion verfügt.

Gottesdienst und Schule. Der Gottesdienst wird am Sonntag Vor- und Nachmittag gehalten und zwar in der Weise, daß am Vormittagsgottesdienst eine eigentliche Predigt, am Nachmittagsgottesdienst ein mehr familienartiger Vortrag gehalten wird. Im Gottesdienst herrschte die wünschbare Ruhe und Aufmerksamkeit.

Der Kirchengesang litt in der zweiten Hälfte des Berichtsjahrs etwas unter dem Abgang mehrerer gutgeschulter weiblicher Stimmen. Für die spezielle Seelsorge, diesem für den Strafanstaltsgeistlichen lohnendsten wenn auch schwierigsten Zweig der Thätigkeit, ist derselbe zum größten Theil auf Vorladungen ins Pfarrzimmer angewiesen, indem nur bei einem kleinern Theile der Gefangenen Zellenbesuche möglich sind.

Die gesetzliche Pastoration der Katholiken durch das katholische Pfarramt Zürich hat gleich wie früher stattgefunden.

Die Schule zählte im Anfang des Jahres 4 Schüler, von denen im Laufe des Jahres 2 austraten, die aber durch neue ersetzt wurden. Denselben wurde das Zeugniß befriedigenden Fleißes und guten Verhaltens ertheilt.

Das Bedürfniß, die freie Zeit sich durch Lesen zu verkürzen, macht sich fortwährend bei der großen Mehrzahl der Gefangenen geltend, und es kann demselben jeweilen auf geeignet scheinende Weise entsprochen werden.

Das Rechnungsergebniß war wieder ein normales oder fast etwas ungünstiges und weicht daher von dem letztjährigen, außerordentlich günstigen bedeutend ab. Die wahren Jahreskosten, die Anno 1868 nur Fr. 39,720 betrugen, belaufen sich im Rechnungsjahr auf Fr. 45,603, während sie 1867 auf Fr. 46,730 standen.

Rechnungsübersicht.

Einnahmen.	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
1. An Verhaftskosten	.	.	6,726	45
2. Von der Haus- u. Feldökonomie	.	.	942	68
3. Von den Gewerben . . .	.	.	62,167	31
4. Vom Wein- und Wirthschafts-veekehr	.	.	695	43
5. Besitz-Conto odee Inventar-verminderung	950	70		
6. Staats-Cassa-Conto	44,652	82		
Wahre Kosten der Steafanstalt	.	.	45,603	52
Summa gleich den Ausgaben .	.	.	116,135	39

Ausgaben.	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
1. Beewaltungskosten	18,426	05		
2. Naheung der Beamten und Angestellten	18,107	77		
3. Bureaukosten	866	64	37,400	46
4. Nahrung der Gefangenen . .	39,823	—		
5. Kleidung und Wohnung . .	23,847	75		
6. Gesundheitspflege u. Unterricht	763	01		
7. Allerlei	750	75	65,184	51
8. Sparkasse dee Sträflinge . .	.	.	7,401	50
9. Baukonto	.	.	6,148	92
Summa Netto-Ausgaben .			116,135	39

Die Gesammtausgaben stehen zwar um nahe an 9000 Fr. unter den vorjährigen, entsprechend den verminderten Kosten für den Unterhalt der Gefangenen. Die Verwaltungskosten, welche mit 36,800 Fr. veranschlagt waren, betrugen 36,533 Fr. 82 Rp. und stehen damit 66 Fr. unter den vorjährigen. Die einzelnen Titel derselben zeigen indessen bedeutende Schwankungen. Die Bekleidung der Angestellten hat 591 Fr. und der Haushalt der Direktion 248 Fr. mehr gekostet, die Besoldung 474 Fr. und der Haushalt der Angestellten 406 Fr. weniger als im Vorjahr.

Die Einnahmen sind in allen Titeln zum Theil bedeutend zurückgeblieben, so die Verhaftskosten um 1100 Fr., die Haus- und Feldökonomie um 500 Fr. und der Gesammtarbeitsverdienst um 12,900 Fr. bei einer Verminderung der Arbeitstage um über 7000. Der tägliche Arbeitsverdienst ist dabei nur um 8% gesunken von 114 auf 106.

Zu den Gewerben übergehend, gibt folgende Tabelle Auskunft über die einzelnen Gewerbe, die Arbeitstage, den Tages- und Jahresverdienst, sowie die Differenzen im Vergleich mit dem Jahr 1868.

Uebersicht des Reinertrags sämmtlicher Gewerbe in der Strafanstalt im Jahr 1869.

Gewerbe.	Arbeitstage.		Jahresverdienst.				Tagesverdienst.						Differenz.			
	1868	1869	1868		1869		1868			1869			Mehr		Weniger	
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	1/10	Fr.	Rp.	1/10	Rp.	1/10	Rp.	1/10
Kopiaturen	452	487	944	70	954	80	2	09	0	1	96	0	—	—	13	0
Schreinerei	7,856	6,895	14,040	49	9,556	72	1	78	7	1	38	6	—	—	40	1
Küferei	899	667	1,572	37	1,280	36	1	74	9	1	91	9	17	0	—	—
Malerei	1,384	1,433	2,233	61	2,575	76	1	61	3	1	79	7	18	4	—	—
Holzscheiterei	2,346	2,827	2,145	59	3,214	29	—	91	4	1	13	7	22	3	—	—
Metallarbeiten	1,475	1,935	2,302	28	3,718	58	1	56	1	1	92	2	36	1	—	—
Schusterei	6,131	5,972	10,428	77	10,278	52	1	70	1	1	72	1	2	—	—	—
Schneiderei	5,540	5,630	6,275	35	7,565	45	1	13	3	1	34	2	20	9	—	—
Schachtlerei	4,400	5,347	2,775	89	2,831	93	—	63	1	—	52	9	—	—	10	2
Leineweberei	11,692	7,982	10,411	46	5,686	99	—	89	—	—	71	2	—	—	17	8
Halbwollweberei	1,613	1,897	1,361	76	1,230	35	—	84	4	—	64	8	—	—	19	6
Stroh- und Rohrflechterei	3,827	3,146	1,720	43	1,372	76	—	44	9	—	43	6	—	—	1	3
Seidenweberei, Männer	4,905	4,634	5,076	80	4,777	57	1	03	5	1	03	1	—	—	0	4
Verschied. Arbeiten, Männer	4,237	975	6,399	65	1,121	37	1	51	—	1	15	0	—	—	36	0
Seidenweberei, Weiber	2,507	2,172	1,699	40	1,440	85	—	67	8	—	66	3	—	—	1	5
Nähterei	4,101	3,452	3,408	01	2,767	57	—	83	1	—	80	2	—	—	2	9
Endenwaaren	706	580	482	22	102 / 204	74	—	68	3		52	8	—	—	15	5
Verschied. Arbeiten, Weiber	1,739	2,713	1,796	09	1,690	70	1	03	2	—	62	3	—	—	40	9
Total	65,810	58,744	75,074	87	62,371	31	1	14	1	1	06	1	—	—	8	—

Was die Gesammtunterhaltungskosten der Gefangenen betrifft, so gibt nachstehende Tabelle eine detaillirte Vergleichung über die letzten 4 Jahre per Tag und per Kopf:

Für:	1866		1867		1868		1869	
	Rp.	1/10	Rp.	1/10	Rp.	1/10	Rp.	1/10
Brot	13	2	17	5	16	4	13	3
Mehl und Gries	0	6	0	9	1	3	1	0
Hülsenfrüchte	11	1	12	3	11	6	11	2
Fettwaaren	4	3	4	0	4	2	4	3
Fleisch	3	4	4	1	4	8	4	9
Salz	0	5	0	5	0	6	0	6
Garten- und Wurzelgewächse . . .	2	7	4	2	3	6	3	5
Krankenkost und Nahrungszulagen .	5	7	5	4	5	7	6	8
Total-Nahrung .	41	5	48	9	48	2	45	6
Bekleidung	5	5	4	1	4	2	5	0
Betten und Linnen	4	1	5	1	4	9	3	4
Wäsche und Hausreinigung . . .	0	9	1	0	0	9	1	0
Hausgeräthe	2	9	1	9	3	5	3	8
Brennmaterial	7	7	7	7	7	5	6	4
Beleuchtung	7	9	5	9	6	7	7	7
Summa Nahrung, Kleidung u. Wohnung	70	5	74	6	75	9	72	9
Arznung und Beerdigung	0	4	0	2	0	1	0	1
Bücher und Lehrmittel	0	5	0	6	0	6	0	7
Allerlei	0	8	0	7	0	6	0	9
Ganzer Unterhalt .	72	2	76	1	77	2	74	6
Verwaltungskosten .	38	3	37	6	38	9	42	8
Totalkosten (ohne Sparkassa und Bau)	110	5	113	7	116	1	117	4

Der ganze Unterhalt der Gefangenen ist wieder um 2,6 kleiner als 1868.

Hält man die Kosten per Kopf und per Tag mit dem Tagesverdienst in den Gewerben zusammen, so ist in 7 Gewerben (Kopiaturen, Schreinerei, Küferei, Malerei, Metallarbeiten, Schusterei und Schneiderei) während der Arbeitstage mehr als der ganze Unterhalt sammt Verwaltungskosten verdient worden; in drei weitern Gewerben (Holzscheiterei, Seidenweberei der Männer und verschiedene Arbeiten der Männer) wurde der ganze Unterhalt (ohne die Verwaltungskosten) verdient und von allen übrigen, mit einziger Ausnahme der Strohflechterei, wenigstens mehr als die Nahrung.

Aus dem Geschäftskreis der Aufsichtskommission über die Strafanstalt ist hervorzuheben.

Es kamen 30 Gesuche um Strafumwandlung wegen Wohlverhaltens zur Behandlung, von welchen 22 mit dem Antrag auf Entsprechung, 5 mit dem Antrag auf temporäre und 3 mit dem Antrag auf gänzliche Abweisung der Staatsanwaltschaft zu Handen der Kriminalabtheilung des Obergerichtes übermittelt wurden. — Die Behauptung eines wegen Unfähigkeit entlassenen Angestellten der Strafanstalt, daß er nur deswegen seinen Platz habe räumen müssen, weil er Unordentlichkeiten, die sich ein anderer Angestellter habe zu Schulden kommen lassen, entgegen getreten sei, führte zu einer einläßlichen und gründlichen Untersuchung der Geschäftsführung des Betreffenden; durch diese Untersuchung wurde die völlige Grundlosigkeit der Anschuldigungen konstatirt. — Durch den im Berichtsjahre erfolgten Hinschied der Oberaufseherin, Frau Zimmermann, verlor die Anstalt eine langjährige Angestellte, die bis an ihr Ende mit seltener Hingebung und Treue ihrem schwierigen und mühevollen Dienste obgelegen. — Ein Sträfling, der überwiesen war, zwei sehr gefährlichen Verbrechern zur Entweichung aus der Strafanstalt verholfen zu haben, wurde dem Gerichte zur Bestrafung wegen widerrechtlicher Befreiung von Gefangenen überwiesen. — Die Wahrnehmung, daß stets eine Anzahl Sträflinge und zwar oft ohne genügende Beaufsichtigung mit Arbeiten außerhalb der Strafanstalt beschäftigt werden, führte zu einer einläßlichen Erörterung der Frage, ob nicht Angesichts der Bestimmungen des Strafgesetzbuches solche Arbeiten gänzlich verboten werden sollten. Man überzeugte sich aber, daß beim gegenwärtigen Zustand der Strafanstalt, namentlich aber beim Mangel eines sichern Abschlusses des Areals der Anstalt auf der Seite gegen die Oetenbachergasse gewisse sog. Außenarbeiten von Sträflingen verrichtet werden müssen, wenn man nicht fremden Leuten den Eintritt in's Innere der Strafanstalt gestatten und damit riskiren wolle, daß allerlei Unzuträglichkeiten, Kollisionen ꝛc. vorkommen. Es wurden aber diese Arbeiten auf das Allernothwendigste reduzirt und die Direktion der Strafanstalt überdieß eingeladen, dieselben stets sorgfältig überwachen zu lassen und in der Auswahl der dafür zu verwendenden Sträflinge mit möglichster Sorgfalt zu verfahren.

Der plötzliche Tod des Sträflings J. D. gab der Aufsichtskommission Anlaß zu einer Untersuchung. Diese ergab folgendes: D., welcher an inveterirter Krätze litt, wurde auf Verordnung des Arztes in die gewöhnliche Schmierkur genommen, die nach langjähriger Praxis immer 2×24 Stunden dauert. Am dritten Tage hat dann aber der Patient den

Krankenwart, ihn noch in der Zelle zu belassen, da er noch nicht ganz geheilt zu sein glaube, und letzterer ließ dieß gewähren, ohne dem Arzt hievon etwas zu sagen. Am 4. Tage Morgens entstand Lärm in der Zelle und als man diese öffnete, lag D. am Boden und gab nach einigen Stunden den Geist auf. Die Aufsichtskommission glaubte bei der Wichtigkeit des Falles die Sache der Staatsanwaltschaft zu weiterer Untersuchung überweisen zu sollen; diese sistirte aber die Untersuchung, da „wenn auch das Benehmen des Krankenwarts ein höchst leichtfertiges gewesen, ihm der Tod des D. doch nicht als strafbar zugerechnet werden könne, da nach dem Gutachten der Aerzte der Verstorbene an einem organischen Fehler (Verengerung der Aorta) gelitten habe, welches plötzlich den Tod herbeiführen könne ohne das Hinzutreten äußerer Ursachen, und zu dem der Angabe eines andern Aufsehers Glauben geschenkt werden dürfe, daß nach Verlauf der gewöhnlichen Kurzeit in der Zelle des D. nicht mehr geheizt worden, also keine übermäßige Temperatur mehr vorhanden gewesen sei.“ — In Folge Demission des Herrn Dr. Treichler wurde Herr Regierungsrath Pfenninger zum Mitglied der Aufsichtskommission und in Folge Ablaufes der Amtsdauer Herr Pfarrer Pfenninger neuerdings zum Geistlichen der Strafanstalt gewählt.

Bezirksgefängnisse. Bezüglich des baulichen Zustandes kann auch dieß Jahr lediglich wiederholt werden, was schon in frühern Jahren darüber gesagt worden ist.

Stand der Gefangenen. Im Berichtsjahre befanden sich 1120 Straf- und Bußen-, 915 Untersuchungs-, 1917 Polizei- und 51 Schuldverhaftete, im Ganzen also 4003 Personen mit 35,835 Verpflegungstagen in den Bezirksgefängnissen. Das Nähere zeigt nachstehende Tabelle:

Bezirke.	Straf- und Bußen-verhaftete.	Unter-suchungs-gefangene.	Polizei-verhaftete.	Wortzeichen-verhaftete.	Total.	Ver-pflegungs-tage.
Zürich: a. Sellnau	226	429	33	1	689	9,549
b. Berg .	186	8	1,439	24	1,657	3,466
Affoltern . . .	72	49	34	—	155	1,596
Horgen	95	95	3	4	197	3,536
Meilen	61	37	63	2	163	2,765
Hinweil	82	58	6	7	153	2,877
Uster	56	21	3	2	82	1,846
Pfäffikon . . .	47	38	13	2	100	1,772
Winterthur . . .	107	112	268	5	492	3,022
Andelfingen . .	46	14	34	—	94	1,872
Bülach	63	25	9	1	98	1,781
Regensberg . .	79	29	12	3	123	1,753
Total .	1,120	915	1,917	51	4,003	35,835

Die große Abnahme der Zahl der Wortzeichen-Verhafteten erklärt sich einfach dadurch, daß durch die im Berichtsjahre ins Leben getretene neue Verfassung der Schuldenverhaft abgeschafft worden ist.

Versetzt wurden aus dem Bezirksgefängnisse Zürich im Ganzen 33 Personen, und zwar in dasjenige von Meilen 5, Hinweil 5, Pfäffikon 10, Uster 2, Andelfingen 7, in die Verhaftsanstalt im Berg 2 und in die Strafanstalt 2 Sträflinge. Es ist indeß hier zu bemerken, daß auch die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahre viele solche Versetzungen von sich aus verfügte.

Zwei Personen entwichen und eine brach gewaltsam aus, mit Hülfe von Brechwerkzeugen, die ihr von Außen her zugesteckt worden sein mußten; ein Untersuchungsgefangener erhängte sich am gleichen Tage, da er in den Verhaft gesetzt wurde.

Verrichtungen der Gefangenwärter. Auch im Berichtsjahre verdienen dieselben im Allgemeinen das Zeugniß der Zufriedenheit, da sie im Großen und Ganzen dasjenige leisten, was man von ihnen unter den gegebenen Verhältnissen billigerweise verlangen darf. — Daß in Bezug auf Disziplin sowohl, als auf Arbeitsverdienst niemals das erreicht werden kann, was in einer Zentralstrafanstalt mit ständigen

Aufsehern ꝛc. zu erreichen möglich ist, darf um so weniger befremden, wenn man weiß, daß die nicht fix besoldeten und daher lediglich auf ihren bescheidenen Verdienst an der Nahrung der Gefangenen und einige kleinere Gebühren angewiesenen Gefangenenwärter in ihrer Mehrzahl oft nur einen oder zwei Gefangene zu besorgen haben.

Verhalten der Sträflinge. Daß dasselbe trotz dem soeben Angeführten im Ganzen doch als ein gutes bezeichnet werden kann, darf als eine erfreuliche Erscheinung betrachtet werden. Ohne einige Disziplinarstrafen ging es indeß, wie leicht begreiflich, auch im Berichtsjahre nicht ab. So sah sich das Statthalteramt Zürich in 6, Meilen in 1, Pfäffikon in 2, Winterthur in 1 und Bülach und Regensberg je in 3 Fällen genöthigt, disziplinarisch einzuschreiten, während es dem Statthalteramt Andelfingen gelang, mit einer bloßen Mahnung und Strafandrohung den Zweck zu erreichen, und auch die Direktion sah sich in 4 Fällen veranlaßt, von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch zu machen, in zwei Fällen wegen unerlaubten Verkehrs von Gefangenen nach Außen und im Innern des Gebäudes, in einem wegen einer kleinern Dieberei und im vierten endlich wegen Arbeitsverweigerung und groben Benehmens gegenüber dem Gefangenwart.

Ueber die Seelsorge in den Gefängnissen berichtet der Kirchenrath: Die dießfälligen Bemühungen der Geistlichen haben in allen Bezirken und zwar wiederum in der freien und freiwilligen Weise stattgefunden, die vom Anfang dieser Bethätigung an als das zweckmäßigste Verfahren sich bewiesen haben. Es gilt immer noch als Regel, daß Gefangene, deren Verhaftszeit zwei oder mehrere Monate dauert, monatlich im Durchschnitt einmal besucht werden. Aber während an einem Orte die Besuche den einzelnen Sträflingen zugewendet werden, damit in seelsorgerlichem Interesse auf ihre individuellen Verhältnisse eingetreten werden könne, und dabei dann nur selten oder auch gar nie ein Zusammenzug der Gefängnißbewohner zu gemeinsamem Gottesdienst stattfindet, weil es etwa dem Geistlichen an der Stimmung hiezu fehle, oder der Gefangenen zu wenige seien, oder kein geeignetes Lokal sich darbiete, so ziehen es an andern Orten die Geistlichen vor, ihre Besuche allemal zu einer gemeinsamen Erbauung zu verwenden und dann auch diejenigen herbeizuziehen, welche nur auf kürzere Zeit ins Gefängniß verwiesen sind.

Erfolge können der Natur der Sache nach nur sehr selten sofort und sichtbar zu Tage treten; sie müssen aber doch ebenso gewiß in der spätern Zukunft manches Einzelnen sich geltend machen, und schon der Umstand, daß vielen das Empfangen einer solchen geistlichen Seelsorge

augenscheinlich willkommen sei, müsse zur Fortsetzung dieser Bemühungen ermuntern.

Für das weitere Fortkommen entlassener Sträflinge, besonders minderjähriger, habe hie und da von den Geistlichen durch Korrespondenz mit den Hülfsvereinen und Heimatgemeinden gesorgt werden können. Ein paar Knaben wurde überdieß Schulunterricht während ihrer Verhaftszeit ertheilt und in Andelfingen erhielt ein Knabe eingehenden Religionsunterricht sammt der Konfirmation.

Der Arbeitsverdienst betrug im Berichtsjahre netto Fr. 3476 67 Rp., also Fr. 21. 59 Rp. mehr als letztes Jahr, was auf den einzelnen Sträfling einen durchschnittlichen täglichen Verdienst von 22 Rp. bringt.

Das Nähere ergibt folgende Tabelle:

Bezirke.	Arbeitszeit.	Bruttoertrag des Arbeitsverdienstes.		Ausgaben für Material, Gratifikationen an die Gefangenen 2c.		Gratifikation an die Gefangenwärter.		Reinertrag des Arbeitsverdienstes.	
	Tage.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Zürich . . .	3,872	1,839	01	572	91	230	—	1,036	10
Affoltern. .	431,8	192	—	57	40	30	—	104	60
Horgen . .	1,425	275	19	—	—	50	—	225	19
Meilen. . .	1,506	645	15	161	05	95	—	389	10
Hinweil . .	1,134,6	397	60	73	—	65	—	259	60
Uster	1,218	394	96	143	30	50	—	201	66
Pfäffikon .	1,212	550	77	77	75	95	—	378	02
Winterthur	1,478	635	09	192	02	85	—	358	07
Andelfingen	981	455	99	162	40	60	—	233	59
Bülach. . .	1,405	241	74	4	—	50	—	187	74
Regensberg	736	219	—	96	—	20	—	103	—
Total .	15,399,2	5,846	50	1,539	83	830	—	3,476	67

Mit der Regierung von Schwyz wurde ein Vertrag betreffend Aufnahme der von den Gerichten ihres Kantons verurtheilten „schweren gemeingefährlichen und Gewohnheitsverbrecher" in die hiesige Strafanstalt vereinbart, in der Weise, daß die Zahl dieser Personen vorläufig nicht mehr als 6 betragen dürfe, daß für jede Person ein jährliches Kostgeld

von Fr. 300 zu bezahlen sei und der Arbeitsverdienst derselben nach Abzug des den Sträflingen zukommenden Pekuliums der hiesigen Strafanstalt zufallen solle. — Da der § 5 der neuen Verfassung die Anwendung der Kettenstrafe als unzulässig erklärt und die Uebergangsbestimmungen vorschreiben, daß dieser Paragraph sofort in Vollziehung komme, so gaben wir der Direktion der Strafanstalt den Auftrag, den zürcherschen sowohl als den zuger'schen Sträflingen die Ketten abnehmen zu lassen. Diese große Erleichterung kam 5 zürcherischen und mehreren zugerischen Sträflingen zu gut, während 4 zürcherischen und einem Glarnersträfling die Ketten schon früher in Folge Gutachtens des Arztes abgenommen worden waren.

An die durch Tod erledigte Stelle des Gefangenwarts in Regensberg wählte das Statthalteramt dessen Sohn, jedoch mit Rücksicht auf die pendente Bezirkshauptortfrage nur provisorisch, und es wurde diese Wahl von uns bestätigt.

Abtheilung Brandassekuranz. I. Schätzungsrevision und Brandkataster. Die ordentliche Schätzungsrevision fand während der Monate Mai, Juni, Juli und August statt, diejenigen Gebäude, welche inzwischen unter dem Assekuranzwerthe verkauft worden waren, wurden im Laufe der Monate Oktober und November einer neuen Schätzung unterworfen. — Hiebei waren 203 Anzeigen folgender 30 Notariatskanzleien zu berücksichtigen: Andelfingen, Birmensdorf u. d. E., Bülach, Eglisau, Elgg, Feuerthalen, Greifensee, Grüningen, Höngg u. d. E., Horgen oberer Theil, Horgen unterer Theil, Kloten, Knonau, Kyburg, Meilen, Neuamt, Oberwinterthur, Pfäffikon, Regensberg, Riesbach u. d. E., Schwamendingen u. d. E., Stäfa, Stammheim, IV Wachten, Wädensweil, Wald-Fischenthal, Stadt Winterthur, Wollishofen u. d. E., Wülflingen, Stadt Zürich, und es ergaben alsdann die neuen Schätzungen auf 325 Gebäuden in 113 Gemeinden eine Verminderung des bisherigen Assekuranzwerthes um Fr. 380,250. —, nämlich:

Bezirke:	Gebäude.	In Gemeinden.	Bisher assekurirt. Frk.	Neue Schätzung. Frk.	Verminderung. Frk.	In %
Zürich	53	11	546,575	440,550	106,025	19,40
Affoltern	5	3	32,100	22,150	9,950	31,00
Horgen	15	6	203,225	168,250	34,975	17,21
Meilen	6	4	47,750	41,100	6,650	13,93
Hinweil	17	7	29,800	24,400	5,400	18,12
Uster	40	9	166,550	126,000	40,550	24,35
Pfäffikon	34	9	91,200	70,500	20,700	22,70
Winterthur	56	23	186,900	140,050	46,850	25,07
Andelfingen	42	14	138,900	104,000	34,900	25,13
Bülach	25	12	134,350	100,000	34,350	25,57
Regensberg	32	15	157,900	118,000	39,900	25,27
Summa:	325	113	1,735,250	1,355,000	380,250	21,91
ImJahr 1868	331	117	1,543,200	1,137,550	405,650	26,29

Außerordentliche Schätzungen theils baulich veränderter, theils neu erstellter Gebäude waren im Laufe des Rechnungsjahres 434 (498 im Jahre 1868) anzuordnen, und zwar:

143 im Bezirke Zürich,
11 „ „ Affoltern,
50 „ „ Horgen,
19 „ „ Meilen,
37 „ „ Hinweil,
5 „ „ Uster,
13 „ „ Pfäffikon,
110 „ „ Winterthur,
6 „ „ Andelfingen,
17 „ „ Bülach,
23 „ „ Regensberg.

Kommissarienschätzungen verlangten 7 Gebäudeeigenthümer. Für eine Schätzung fielen die Kosten dem Eigenthümer, für die andern sechs dagegen der Anstalt zur Last. — Die Schätzungskosten betrugen Fr. 12,694. — nämlich:

a. Für die Kreisschätzer:

Kreise (je 2 Kreisschätzer).	Ordentliche Schätzungs-Revision.		Außerordentliche Schätzungen. (Kommissarienschätzungen inbegr.)		Brandschadens-Schätzungen.		Total-Betrag.	Durchschn. Betrag für einen Schätzer
	Tage.	Fr.	Tage.	Fr.	Tage.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Kreis.	106	1,272	73½	*887	14½	174	2,333	1,166½
2. „	80	960	34½	*429	9½	114	1,503	751½
3. „	88	1,056	26	312	13	156	1,524	762
4. „	70	840	31	*377	17½	210	1,427	713½
5. „	116	1,392	57½	*699	6	72	2,163	1,081½
6. „	103	1,236	34½	414	9½	114	1,764	882
	563	6,756	257	3,118	70	840	10,714	

b. Für die Abgeordneten der Gemeindräthe:

Bezirke.	Ordentliche Schätzungsrevision.		Außerordentliche Schätzungen.		Brandschadens-Schätzungen.		Total-Betrag.
	Tage.	Fr.	Tage.	Fr.	Tage.	Fr.	Fr.
Zürich	45½	273	14½	87	4½	27	387
Affoltern	17	102	1	6	½	3	111
Horgen	19½	117	4½	27	1	6	150
Meilen	18	108	½	3	1	6	117
Hinweil	25½	153	4½	27	½	3	183
Uster	18½	111	4	24	3	18	153
Pfäffikon	16½	99	4½	27	—	—	126
Winterthur	36½	219	9½	57	1	6	282
Andelfingen	19	114	3½	21	—	—	135
Bülach	28	168	1	6	—	—	174
Regensberg	23	138	3	18	1	6	162
	267	1,602	50½	303	12½	75	1,980

Im Laufe des Jahres wurden 657 neue Gebäude im Gesammtassekuranzwerthe von Fr. 4,887,050. — in den Brandkataster aufgenommen, 259 Gebäude dagegen mit einem Assekuranzwerthe von Fr. 616,950. — wegen Brand, Abtragung, Baufälligkeit oder Minderwerth im Kataster gestrichen. Es vertheilen sich diese Veränderungen auf die Bezirke, wie folgt:

* In diesen Posten sind im Ganzen 34 Fr. per außerordentliche Reisespesen inbegriffen.

Bezirke	Neu aufgenommene Gebäude. Zahl.	In Gemeinden.	Assekuranzwerth. Frk.	Abgegangene Gebäude. Zahl.	In Gemeinden.	Assekuranzwerth. Frk.
Zürich	132	23	2,789,350	50	16	191,700
Affoltern	40	12	122,100	13	7	16,200
Horgen	54	11	221,850	42	8	84,100
Meilen	56	10	153,300	26	5	41,400
Hinweil	93	11	314,100	30	11	43,950
Uster	34	10	123,500	15	10	30,400
Pfäffikon	26	8	53,100	13	4	20,750
Winterthur	94	23	728,200	31	14	96,000
Andelfingen	23	14	114,700	7	5	16,500
Bülach	53	19	169,950	14	10	39,550
Regensberg	52	19	96,900	18	8	36,400
Summa:	657	160	4,887,050	259	98	616,950
Im Jahr 1868:	626	143	3,938,600	292	104	874,750

Das Gesammtresultat der Katasterrevision im Jahre 1869 ist folgendes:

Bezirke.	Assekuranzsumme aller Gebäude im Jahre 1868. Fr.	Vermehrung im Jahre 1869. Frk.	Verminderung im im Jahr 1869. Frk.	Reelle Vermehrung im Jahr 1869. Frk.	Assekuranzsumme aller Gebäude im Jahr 1869. Frk.
Zürich	155,034,650	4,510,175	360,175	4,150,000	159,184,650
Affoltern	14,868,470	242,550	49,050	193,500	15,061,970
Horgen	37,086,475	499,250	130,775	368,475	37,454,950
Meilen	25,701,150	457,700	59,850	397,850	26,099,000
Hinweil	26,773,700	702,800	114,250	588,550	27,362,250
Uster	18,360,050	291,900	76,950	214,950	18,575,000
Pfäffikon	15,503,475	170,450	55,250	115,200	15,618,675
Winterthur	53,809,650	1,759,400	163,050	1,596,350	55,406,000
Andelfingen	19,333,100	267,400	54,600	212,800	19,545,900
Bülach	20,935,925	320,000	83,800	236,200	21,172,125
Regensberg	13,689,675	190,450	90,700	99,750	13,789,425
	401,096,320	9,412,075	1,238,450	8,173,625	409,269,945
Im Jahr 1868:		7,555,200	1,542,200	6,013,000	401,096,320

II. Brandschaden und Steuer. Für Brandschaden mußten in 79 Fällen an 154 Beschädigte vergütet werden Fr. 398,600. —, 97,40% der Assekuranzsteuer — gegenüber von Fr. 325,329. 50 oder 81,11% der Assekuranzsteuer im Jahre 1868.

Der Brandschaden von Fr. 398,600. — theilt sich mit

Fr. 364,750. — auf Wohn- und Oekonomiegebäude,

„ 33,700. — „ Gewerbsgebäulichkeiten, sowie

„ 150. — „ Schädigungen an Garteneinzäunungen, welche gemäß Beschlüssen des Regierungsrathes vom 18. Dezember 1869 zu vergüten waren;

nach den Bezirken:

Bezirke.	Fälle.	Brandschaden. Frk. Rp.				von Frk. Rp.
Zürich . .	15	108,422. —	od.	68,11 %	d. Asseturanzsteuer d. Bezirkes	159,184. 71
Affoltern .	6	29,000. —	„	192,54 %	„ „ „ „	15,061. 97
Horgen . .	3	14,900. —	„	39,78 %	„ „ „ „	37,454. 96
Meilen . .	4	1,475. —	„	05,65 %	„ „ „ „	26,099. 03
Hinweil .	12	21,240. —	„	77,63 %	„ „ „ „	27,362. 26
Uster . .	9	27,785. —	„	149,74 %	„ „ „ „	18,575. —
Pfäffikon .	5	10,310. —	„	66,01 %	„ „ „ „	15.618. 68
Winterthur	11	10,220. —	„	18,45 %	„ „ „ „	55,406. —
Andelfingen	4	117,735. —	„	602,85 %	„ „ „ „	19,545. 90
Bülach . .	6	9,330. —	„	44,07 %	„ „ „ „	21,172. 17
Regensberg	4	48,183. —	„	349,48 %	„ „ „ „	13,789. 47
	79	398,600. —	„	97,40 %	von der bezogenen Steuer v. Fr.	409,270. 15

Durch diese 79 Brandfälle wurden 71 Gebäude ganz oder größtentheils eingeäschert, 76 Gebäude in größerm oder kleinerem Maße beschädigt. Es belief sich die größte Vergütung für 1 Fall auf Fr. 104,000 (Versorgungsanstalt Rheinau), die kleinste auf Fr. 10. In 2 Fällen wurde, nach den Bestimmungen des zweiten Satzes von § 4 des Assekuranzgesetzes keine Vergütung geleistet, im einen Fall (Schaden Fr. 70), weil der Feuerausbruch in Folge Explosion von Petroleum, die der Eigenthümer durch Fahrlässigkeit selbst verursacht hatte, entstanden war, im andern (Schaden Fr. 1400), weil der Dampfkessel, dessen Explosion die Beschädigung des Gebäudes herbeiführte, nach dem Resultate der Untersuchung sich nicht im besten Zustande befunden hatte. — In 1 Fall (Schaden Fr. 30) verzichtete der Hauseigenthümer, dessen Frau den Feuerausbruch durch Fahrläßigkeit verursacht hatte und deßhalb gerichtlich mit Fr. 60 Buße bestraft wurde, auf die Vergütung.

Endlich wurde in einem Fall wegen Mißverhältniß zwischen dem wahren Werthe des Gebäudes zur Zeit des Brandes und dessen Assekuranzwerth die Vergütung gestützt auf § 42, lemma 2 des Assekuranzgesetzes von Fr. 3500. — auf Fr. 2000. — reduzirt, hernach aber durch gerichtlichen Vergleich auf Fr. 2625. — festgesetzt.

Ueber einen im Dezember 1868 entstandenen Brandschaden wurde Kommissarienschätzung verlangt, durch dieselbe jedoch die erste Schätzung bestätigt und es hatten somit die Beschädigten die Kosten der Kommissarienschätzung zu bezahlen.

Betreffend die Verursachung der Brandfälle, so konnte dieselbe nur in 34 Fällen genau ermittelt werden; in den andern war sie nicht zu ermitteln, obgleich in 2 Fällen (Schaden Fr. 8455) vorsätzliche Brandstiftung, in 2 Fällen (Schaden Fr. 8070) Fahrläßigkeit sehr wahrscheinlich ist, und in 4 Fällen (Schaden Fr. 10,000) Selbstentzündung (von gefärbter, in Haufen liegender Seide in einer Färberei, von Wolle in einer Fabrik, von auf einem Wagen verladenen baumwoll. Schmutzfäden, von einer Welle in einer Mehlmaschine) mit vieler Wahrscheinlichkeit angenommen wird.

Durch Blitzeinschlag wurde in 14 Fällen (3 am 15. Mai, 5 am 5. August) ein Schaden von Fr. 18,755 verursacht; der größte betrug Fr. 8635, die 2 kleinsten je Fr. 40.

Ein Fall (Schaden Fr. 25) entstand in Folge einer durch Niemanden verschuldeten Gasexplosion; es wurde die Vergütung gemäß Beschluß des Regierungsrathes geleistet.

Durch das Spielen der Kinder mit Zündhölzchen ist, so weit es ermittelt werden konnte, in 5 Fällen ein Schaden von Fr. 18,433 entstanden; erwachsenen Personen fiel in keinem dieser Fälle ein Verschulden zur Last.

Wegen fehlerhafter Konstruktion von Feuereinrichtungen entstand erwiesener Maßen in 4 Fällen ein Schaden von Fr. 104,300; es war aber von Niemanden ein Schadenersatz erhältlich, indem die Ersteller theils unbekannt oder nicht mehr am Leben waren, oder gerichtlich frei gesprochen wurden.

In 8 Fällen (Schaden Fr. 9470) wurde Fahrlässigkeit verschiedener Art ermittelt. Für 1 Fall (Schaden Fr. 35) wurde der Eigenthümer gerichtlich mit Fr. 25 Buße bestraft. — In einem Fall (Schaden Fr. 100), welcher durch einen 86 Jahre alten Mann, der ein noch nicht ausgelöschtes Zündhölzchen an einen Streuehaufen warf, verursacht wurde, hat das Gericht mit Rücksicht auf das hohe Alter und die daher rührende Körper- und Geistesschwäche, wegen deren der Thäter die Folgen seiner Handlung nicht mehr klar vorauszusehen vermochte, denselben eines Vergehens nicht schuldig gefunden, jedoch die Kosten der Untersuchung ihm auferlegt. — In einem Fall (Schaden Fr. 4170) wurde die Schuldige, welche die Besorgung des Feuerns in der Küche zwei 6jährigen Knaben überlassen hatte, zu einer Buße von Fr. 50, Tragung der Kosten und Ersatz von Fr. 50 an die Assekuranzanstalt vom Bezirksgerichte verurtheilt. — In

2 Fällen (Schaden Fr. 3560 und Fr. 75) wurden die Schuldigen wegen Uebertretung der Verordnung betreffend die Feuerpolizei mit Bußen von Fr. 25 und Fr. 10 bestraft. — Für 1 Fall (Schaden Fr. 150) wurde der Schuldige (wegen fahrlässiger Aufbewahrung von Kohlen) vom Bezirksgerichte zu Fr. 25 Buße, Zahlung der Untersuchungs- und Prozeßkosten und Ersatz von Fr. 75 an die kant. Assekuranzanstalt verurtheilt; auf sein Gesuch und mit Rücksicht auf seine bedrängten ökonomischen Verhältnisse wurde der Ersatz auf Fr. 40 reduzirt. — In einem Fall (Schaden Fr. 1300), entstanden durch Explosion von Neolin, wurde der Eigenthümer mit Fr. 50 Buße bestraft. — Ein Fall (Schaden Fr. 80) wurde durch ein 5jähriges Kind, welches mit glühender Asche einen Fußboden reinigte, verursacht, wegen dessen Unzurechnungsfähigkeit aber von Bestrafung desselben abgesehen.

In 2 Fällen (Schaden Fr. 600) fand schwurgerichtliche Beurtheilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung statt. Im einen Fall (Schaden Fr 550) wurde Ferd. Brunner von Grüningen der Brandstiftung ersten Grades schuldig befunden und zu 12 Jahren Zuchthaus, zum Ersatz des Schadens an die Assekuranzanstalt und Zahlung der Kosten verurtheilt; wegen eingetretenen Konkurses ist der Ersatz einstweilen nicht erhältlich. — Im andern Fall (Schaden Fr. 50) wurde der in Außersihl wohnhafte Heinrich Maurer von Russikon der Brandstiftung zweiten Grades schuldig gefunden und zu 6 Jahren Zuchthaus, zum Ersatz des Schadens und Zahlung der Kosten verurtheilt.

Vieh ging bei 2 Brandfällen zu Grunde, beim einen 8 Stück Rindvieh, beim andern 3 solche und eine Ziege.

Außer den angeführten Brandfällen fanden, soweit bekannt geworden, noch zirka 32 Feuerausbrüche im Kanton statt, sowie 2 Blitzeinschläge ohne Entzündung am 5. August in Enge und in Eschlikon bei Dynhard. Die Ursache der Feuerausbrüche, durch welche für die kant. Assekuranzanstalt kein Schaden entstanden ist, während dagegen 2 Mobiliar-Versicherungsgesellschaften in 6 Fällen Schaden zu vergüten hatten, konnte in vielen Fällen nicht ermittelt werden; soweit solches möglich war, ergab sich, daß in zwei Fällen fehlerhafte Feuereinrichtungen, in zwei Fällen zufällige Entzündung von Lappen oder in Rahmen steckender Zündhölzchen, in fünf Fällen das Spielen der Kinder mit Zündhölzchen, in acht Fällen Fahrläßigkeit im Umgang mit Feuer und Licht Schuld war; ein Fall war durch einen Vaganten eingestandener Maßen vorsätzlich verursacht worden; ein Fall wurde durch einen Betrunkenen, der in der Küche neben den Kochherd ein starkes Feuer machte, so daß dasselbe bereits bis an die Decke loderte, verursacht und wurde derselbe hiefür wegen Dro-

hung von Verbrechen zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen gerichtlich verurtheilt. Bezüglich der durch Kinder mit Zündhölzchen verursachten Feuerausbrüche, die jedoch wieder bewältigt werden konnten, wurden in einzelnen Fällen die Schuldigen wegen nicht gehöriger Aufbewahrung der Zündhölzchen mit Bußen belegt.

Für ausgezeichnete Hülfeleistungen bei Brandfällen wurden

a. Belobungsurkunden ausgefertigt:

für die Löschmannschaft in Grüningen,
" " " " Schottikon,
" " Spritzenmannschaft in Ottikon bei Goßau,
" " Löschmannschaft in Höngg,
" " " " Hegnau bei Volketsweil.

b. Prämien ertheilt:

an Lips, Polizeisoldat in Grüningen,
" J. Kleiner in Affoltern a/A.,
" Kaspar Egli, Mechaniker daselbst.
" Gottfried Raimann, Gemeindrath in Unter-Schottikon,
" Gottlieb Raimann, Schuhmacher daselbst,
" Jakob Hofmann, Bahnwärter daselbst,
" Jakob Wegmann, Schreiner in Dübendorf,
" J. Gull, Schreiner daselbst,
" Jakob Weber, Schreiner daselbst,
" Kaspar Attinger daselbst,
" Johannes Pfister, Wegknecht daselbst,
" Jakob Pfister, Sohn daselbst,
" Mathias Pfister, Jäger daselbst,
" Suter, Schreiner daselbst,
" Glarner, Mechaniker daselbst,
" Karl Hager, Schmied von Nänikon,
" Heinrich Bauert, Dachdecker in Ottikon bei Goßau,
" Salomon Bauert, Schustermeister daselbst,
" Gottlieb Zollinger daselbst,
" Heinrich Baumann daselbst,
" Heinrich Schneider, Schlosser in Außersihl,

Es belaufen sich die ertheilten Prämien auf den Gesammtbetrag von Fr. 250.

In diesem Rechnungsjahre betrugen die Brandschadensvergütungen

wie schon angeführt	Fr.	398,600. —	Rp.
pro 1868	"	325,329. 50	"
mithin mehr als voriges Jahr . . .	Fr.	73,270. 50	Rp.

Die nach § 44 des Assekuranzgesetzes vom 4. Mai 1863 erhobene Steuer von 10 Rappen von 100 Franken der Assekuranzsumme ergab einen Ertrag von . . . . Fr. 409,270. 15 Rp.

Hievon ab die den Gemeindräthen nach § 50 des zit. Gesetzes zukommende Vergütung von 2 Rappen von Franken 1000 der Assekuranzsumme mit . . . . „ 8,184. 59 „

verblieben als Netto-Steuer-Ertrag . . . . Fr. 401,085. 56 Rp.

Hiezu kommt der Aktivsaldo letzter Rechnung, abzüglich Fr. 20,000, welche zur Vermehrung des Reservefonds verwendet wurden, mit Fr. 12,158. 22 Rp.

sowie die Einnahmen im Rechnungsjahre mit . . . . . . „ 1,994. 59 „

„ 14,152. 81 „

somit beträgt die Total-Einnahme . . . . Fr. 415,238. 37 Rp

dagegen die Gesammt-Ausgabe . . . . . „ 439,516. 94 „

Zur Deckung des Defizits wurde gemäß Beschluß des Regierungsrathes vom 5. März 1870 aus dem Reservefond der Assekuranzanstalt die Summe von Fr. 30,000 enthoben.

In den letzten 10 Jahren hatte die Anstalt in 578 Brandfällen eine Summe von Fr. 2,362,933. 35 Rp. gemäß nachfolgender Uebersicht zu vergüten:

Jahr.	Brandfälle.	Brandschadens-Vergütungen. Fr. R.	Assekuranz-Summe aller Gebäude. Fr. R.	Verhältniß der Brandschadens-Vergütungen zur Gesammtassekuranz-Summe.	Betrag der größten Vergütung für einen Brandfall. Fr. R.	Betrag der kleinsten Vergütung für einen Brandfall. Fr. R.	Durchschnitts-Betrag für einen Brandfall. Fr. R.
1860	34	154,939. 30	241,700,825. —	0,064	52,090. —	10. 80	4,557. —
1861	53	204,833. 10	251,229,400. —	0,082	62,599. —	9. —	3,865. —
1862	43	179,747. —	267,054,225. —	0,067	36,000. —	9. —	4,180. —
1863	41	63,897. 80	302,095,345. —	0,021	6,723. —	10. —	1,558. —
1864	62	176,595. —	349,556,945. —	0,051	15,900. —	15. —	2,848. —
1865	55	231,312. —	373,942,040. —	0,062	21,050. —	20. —	4,206. —
1866	53	234,838. —	387,304,050. —	0,061	28,000. —	12. —	4,431. —
1867	81	392,811. 65	395,083,320. —	0,099	39,220. —	22. —	4,850. —
1868	77	325,329. 50	401,096,320. —	0,081	29,350. —	15. —	4,225. —
1869	79	398,630. —	409,269,945. —	0,097	104,000. —	10. —	5,046. —
In 10 Jahren	578	2,362,933. 35	.	. .	. .	.	3,977. —
Im Durchsch. per Jahr.	58	236,293. 33					

III. Reservefond der Brandassekuranzanstalt. Laut Rechnung der Domänenverwaltung bestand derselbe mit Ende 1869 in Fr. 551,517. 18 Rp., abzüglich der dem Fond für Deckung des Defizits der Ausgaben der Assekuranzanstalt pro 1869 enthobenen. Fr. 30,000. — in . . . . Fr. 521,517. 18 Rp.

nämlich:

Fr. 511,425. 35 Rp. an zinstragenden Kapitalien,
„ 10,084. 58 „ an Zinsrestanzen,
„ 7. 25 „ an Baarschaft

Fr. 521,517. 18 Rp. gleich oben.

Stand Ende 1868	. . . . . .	„ 529,940. 93 „
Verminderung im Jahre 1869	. . .	Fr. 8,423. 75 Rp.

nebst Fr. 21,576. 25 Rp. Zinsen.

IV. Kontrole über die Mobiliarversicherungen.

a. Gesellschaften und Agenturen. Der National-Viehversicherungsgesellschaft in Kassel ist vom Regierungsrathe die Bewilligung zum Abschluß von Versicherungsverträgen im Kanton Zürich ertheilt und der für den Kanton bestellte Hauptagent anerkannt worden.

Im Personale der Agenten fanden folgende Veränderungen statt:

Für die bisherigen Hauptagenten der Basler Feuerversicherungs-Gesellschaft, der Comp. Northern in London, und der Feuerversicherungs-Gesellschaft Urbaine in Paris, welche zurücktraten, wurden von den benannten Gesellschaften neue Hauptagenten für den Kanton Zürich bestellt und diese vom Regierungsrathe anerkannt.

Ferner sind zurückgetreten:	4 Bezirks- oder Unteragenten.
	15 Lokalagenten.
Neu anerkannt wurden:	1 Gehülfe eines Hauptagenten,
	2 Bezirksagenten und
	1 Stellvertreter eines solchen,
	28 Lokalagenten.

b. Kontrole über die Versicherungen. Die Gemeindräthe hatten 4148 neue und abgeänderte Versicherungen zu begutachten; davon wurden 3 nicht anerkannt, 1 wegen schon theilweiser Versicherung bei einer andern Gesellschaft aufgehoben, 40 reduzirt, die übrigen 4104 dagegen unverändert anerkannt; über 3 reduzirte fand Expertise statt, woraufhin für eine die Reduktion aufzuheben, für eine zu vermindern und für eine noch zu vermehren war.

Von den 39 reduzirten Versicherungen betreffen:

Zahl.	Versicherungs-Gesellschaft.	Ursprünglicher Versicherungs-Betrag.	Betrag der Reduktion.	
		Fr.	Fr.	in %.
8	Schweiz. Mobiliarversich.-Gesellschaft .	61,980	8,098	13,06
13	Compagnie Urbaine in Paris . . .	57,000	8,038	14,10
13	Basler Feuerversicherungs-Gesellschaft .			
3	Helvetia, schweiz. Feuerversicherungs-Ges. in St. Gallen	79,045	10,449	13,22
1	Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft	18,620	3,150	16,91
	in Breslau	6,200	400	06,45
1	Comp. la France in Paris	8,900	1,000	11,23

Im Einzelnen betrugen:	Die höchste Reduktion. Frk.		%.	Die kleinste Reduktion. Frk.		%.
Schweiz. Mobil. Versicherungs-Gesellschaft	3,300	von 12,400	26,61	200	von 4,000	05,00
Comp. Urbaine in Paris *)	5,000	„ 5,200	96,15	160	„ 4,000	04,00
Basler Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	606	„ 2,000	30,30	90	„ 2,050	04,38
Helvetia in St. Gallen . .	730	„ 2,220	32,88	2200	„ 15,000	14,66

Ein Hauptagent wurde vom Statthalteramte Zürich wegen Uebertretung von § 9, Lemma 4 des Gesetzes betreffend Aufsicht des Staates über Versicherung von Fahrhabe 2c. vom 21. Dezember 1852 und in Berücksichtigung des Rückfalles in eine Buße von Fr. 100 verfällt, diese Verfügung aber von dem Betreffenden nicht anerkannt, sondern gerichtliche Beurtheilung verlangt, worauf derselbe sodann vom Bezirksgerichte Zürich der Uebertretung nicht schuldig gefunden und frei gesprochen wurde.

Erloschene oder ersetzte Versicherungsverträge waren im Ganzen 2326, ein Kapital von Fr. 34,012,770 (inbegriffen Fr. 1,184,999 Verminderungen bei 155 andern, für den Restbetrag noch in Kraft bleibenden Versicherungen) repräsentirend, in der Kontrole vorzumerken, dagegen 3763 neu abgeschlossene resp. abgeänderte Versicherungen in dieselbe einzutragen und bei 215 Versicherungen Werthvermehrungen im Gesammtbetrage von Fr. 1,413,839 zu notiren. Diese neuen Versicherungen und Versicherungserhöhungen betragen zusammen ein Kapital von Fr. 48,030,237, an welchem die verschiedenen Gesellschaften folgendermaßen partizipiren:

*) In die Versicherung war ein schon bei der kant. Assekuranzanstalt versicherter Schopf für Fr. 5,000 aufgenommen worden.

	Neue Verträge.	Vermehrung. Fr.	in %	Im Jahre 1868. *) Neue Verträge.	Vermehrung. Fr.	in %
Schweiz. Mobil.-Versich.-Gesellschaft	2,008	24,036,336	50,06	2,137	28,593,751	51,97
Urbaine in Paris	396	2,272,200	04,73	495	2,428,950	04,41
Phönix in Paris	51	2,225,046	04,63	58	3,009,429	05,47
Nationale in Paris	6	94,270	00,20	4	214,095	00,39
La France in Paris	15	140,700	00,29	11	158,250	00,29
Northern in London	4	56,871	00,12	13	191,600	00,35
Schles. Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau	252	1,511,820	03,15	286	2,118,618	03,85
Feuerversicherungsbank in Gotha	10	314,980	00,66	13	371,500	00,67
Helvetia in St. Gallen	539	10,354,247	21,56	689	13,714,684	24,93
Basler Feuerversicherungs-Gesellschaft	477	7,019,567	14,61	455	4,202,461	07,65
National Viehversicherungs-Gesellschaft in Kassel	5	4,200	—	—	—	—
Summa:	3,763	48,030,237	100,00	4,161	55,003,338	100,00
Im Jahre 1868	4,161	55,003,338 laut obiger Spezifikation.				

Am Ende des Jahres 1869 war auf Mobilien aller Art im Kanton Zürich die Summe von Fr. 322,965,992 gegen Feuersgefahr versichert durch die

	Verträge.	für Frk.	in %	Stand Ende 1860. **) Verträge.	für Frk.	in %
Schweiz. Mobil.-Versich.-Gesellschaft	19,351	184,855,781	57,24	18,671	179,905,210	58,23
Urbaine in Paris	2,164	11,821,156	03,66	1,882	10,577,056	3,43
Phönix in Paris	469	14,590,272	04,52	479	14,691,877	4,75
Nationales in Paris	44	2,323,860	00,72	41	2,320,470	0,74
La France in Paris	239	2,174,330	00,67	245	2,200,830	0,71
Northern in London	112	2,005,622	00,62	116	2,070,793	0,67
Schles. Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau	2,627	16,311,145	05,05	2,635	16,201,190	5,24
Feuerversicherungs-Bank in Gotha	39	921,714	00,28	35	718,204	0,23
Helvetia in St. Gallen	4,797	60,875,772	18,85	4,694	58,816,368	19,04
Basler Feuerversicherungs-Gesellschaft	3,041	27,082,140	08,39	2,653	21,446,527	6,94
National Viehversicherungs-Gesellschaft in Kassel	5	4,200	—			
Stand Ende Jahres 1869	32,888	322,965,992	100,00			
" " " 1868	31,451	308,948,525				
Mithin pro 1869 eine Vermehrung von	1,437	14,017,467				

*) Diese Tabelle ist als Berichtigung der im letzten Jahresberichte (s. pag. 75 Beilage zum Amtsblatt Nr. 103 vom 24. Dez. 1869) enthaltenen, in der Zahl der Verträge irrigen, zu betrachten.

**) Diese Tabelle ist mit Bezug auf die Anzahl der Verträge mit Ende 1868 eine Berichtigung der im letzten Jahresberichte (s. pag. 76 Beilage zum Amtsblatt Nr. 103 vom 24. Dez. 1869) enthaltenen.

Für Brandschaden an versichertem Mobiliar im Kanton Zürich im Jahre 1869 hatten die nachbezeichneten Gesellschaften zu vergüten:

			Frk.	Rp.	% vom Versicher.-Kapital.
Schweiz. Mobil.-Versich.-Gesellsch. in	34	Brandfällen	154,014	45	0,083
Helvetia in St. Gallen . . . . „	8	„	117,757	30	0,193
Urbaine in Paris . . . . . . „	4	„	14,747	30	0,124
Schles. Feuerversicherungsgesellsch. in Breslau . . . . „	4	„	8,310	50	0,061
Basler Feuerversicherungsgesellsch. „	8	„	4,419	25	0,016
La France in Paris . . . . . „	2	„	894	—	0,041
Phönix in Paris . . . . . . „	1	„	752	40	0,005
Northern in London . . . . . „	1	„	75	—	0,004
		Summa	300,970	20	

und es wurden die Schadensvergütungen in vielen Fällen unter Kontrole eines Delegirten der Polizeidirektion ermittelt.

V. Untersuchung der Löschgeräthschaften und der Blitzableiter. Die von den Statthalterämtern mit und ohne Experten vorgenommenen Untersuchungen der Löschgeräthschaften verursachten in diesem Jahre eine Ausgabe von Fr. 351.

Wegen Resignation eines Aufsehers über die Blitzableiter im Bezirke Zürich mußte eine neue Wahl getroffen werden.

Die Vergütung für außerordentliche Untersuchung von Blitzableitungen wurde in Abänderung der §§ 11 uud 12 des Reglements auf Fr. 4 reduzirt in der Meinung, daß hierin alle Auslagen inbegriffen sein sollen und daß, wenn an einem und demselben Tage mehr als vier Untersuchungen ausgeführt werden, hiefür in keinem Falle mehr als Fr. 16 berechnet werden dürfen.

Im Jahre 1869 betrugen die Kosten für die Untersuchung sämmtlicher Blitzableiter im Kanton (die Kosten für die außerordentlichen Untersuchungen inbegriffen) Fr. 7645. 90 Rp. und zwar

	für Auffangstangen.	in Gemeinden.	Frk.	Rp.
im Bezirke Zürich . .	5,721	31	2,106.	85
„ „ Affoltern .	1,220	14	459.	—
„ „ Horgen . .	2,553	12	1,001.	55
„ „ Meilen . .	1,810	10	729.	50
„ „ Hinweil . .	1,468	11	615.	80
„ „ Uster . .	1,694	10	652.	90
„ „ Pfäffikon .	691	12	281.	85
„ „ Winterthur .	1,760	26	856	—
„ „ Andelfingen .	596	21	258	60
„ „ Bülach . .	667	23	323.	45
„ „ Regensberg .	784	25	360.	40
Summa	18,964	195	7,645.	90
Im Jahre 1868	18,597	195	8,091.	35

In Ausführung des Wahlgesetzes vom 7. Wintermonat 1869 wurden im Dezember sämmtliche Aufseherstellen über Blitzableiter zu freier Bewerbung ausgeschrieben; die Wahlen jedoch fanden im Rechnungsjahre nicht mehr statt.

VI. Beiträge an Feuerspritzen. Gemäß Beschlüssen des Regierungsrathes waren aus der Assekuranzkasse an die nachbezeichneten Gemeinden Beiträge an angeschaffte Feuerspritzen zu verabfolgen:

An die Gemeinde	Turbenthal	Fr.	350
" " "	Dietlikon	"	180
" " "	Fluntern	"	450
" " "	Dällikon	"	200
" " Ziv. "	Dickbuch	"	120
" " "	Wollishofen	"	350
" " "	Wiedikon	"	300
" " "	Wald	"	270
" " "	Dynhard	"	400
	Summa	Fr.	2,620

Seit dem Jahre 1864 sind aus der Assekuranzkasse folgende Beiträge an neu angeschaffte Feuerspritzen verabreicht worden:

Im Jahre 1864	an 3	Gemeinden	Fr.	1,100
" " 1865	" 6	"	"	1,600
" " 1866	" 10	"	"	2,600
" " 1867	" 8	"	"	1,700
" " 1868	" 3	"	"	950
" " 1869	" 9	"	"	2,620
Zusammen	an 39	Gemeinden	Fr.	10,570

VII. Verschiedenes. Ein Gesuch um Bewilligung zur Verwendung der sog. Feuilles minérales als Dachbedeckungsmaterial wurde nach einer durch Sachkundige ausgeführten Expertise, durch welche sich ergeben, daß dieses Material keine genügende Sicherheit im Brandfalle bietet, vom Regierungsrathe abgewiesen.

Wegen eingetretener Krankheit eines Kreisschätzers im 6. Kreise mußte für Durchführung der ordentlichen Jahresrevision Stellvertretung angeordnet werden. Später ging von diesem Kreisschätzer das Begehren um Entlassung von dieser Stelle ein und wurde demselben vom Regierungsrathe entsprochen.

In ihrem Berichte betreffend die Durchführung der Katasterrevision pro 1869 bemerkten die Kreisschätzer des 6. Kreises bezüglich des Werthes

der Gebäude, es stehen in ihrem Kreise die Verkaufspreise fast durchweg unter dem Assekuranzwerthe. Mit Hinsicht auf diese Bemerkung wurden von den Gemeindräthen und den Statthalterämtern der Bezirke Bülach und Regensberg Berichte darüber eingefordert, wie sich zur Zeit der Assekuranzwerth der Gebäude zu deren Verkaufswerth verhalte, ob der Letztere durchweg unter dem Erstern stehe, oder ob dieß nur bei einzelnen Gebäuden und bei welchen, der Fall sei; ob überhaupt in letzter Zeit nebst dem Werthe der Gebäude auch der Werth des Landes gesunken sei und in welchem Maße. Die hierauf eingekommenen Berichte lauteten im Wesentlichen dahin, es seien Fälle vorgekommen, wo der Verkaufswerth von Gebäuden den Assekuranzwerth derselben nicht erreicht habe; diese Käufe seien aber meistens nur wegen Mangel an Liebhabern oder wegen Servituten so wohlfeil erfolgt; die Mehrzahl der Gemeindräthe sprach sich dahin aus, es können solche Fälle nicht zu einem Schluß auf die Verkehrsverhältnisse resp. Assekuranzwerthe im Allgemeinen berechtigen, zumal denn doch der Bauwerth immer dem Assekuranzwerthe entspreche, resp. über demselben stehe, und auch jetzt wieder eher eine steigende Preistendenz zu bemerken sei; es bestehen in ihren Gemeinden überhaupt keine Verhältnisse, welche zu besondern allgemeinen Maßnahmen Veranlassung geben. Auf diese Berichte hin fand sich die Polizeidirektion nicht veranlaßt, weitere Verfügungen zu treffen oder beim Regierungsrathe zu veranlassen.

Die Wasserwerkgesellschaft in Schaffhausen hat auf der zürcherischen Seite des Rheines, im Gemeindsbanne Flurlingen, ein Turbinengebäude und eine Turbine erstellt, und es ist sowohl ersteres als die letztere von den Kreisschätzern behufs deren Aufnahme in den Brandkataster in Schätzung genommen worden (das Gebäude à Fr. 10,000 und die Turbine à Fr. 10,000). Die benannte Gesellschaft war mit der Versicherung des Gebäudes einverstanden, dagegen verlangte sie, daß die Turbine nicht in die Assekuranz aufgenommen werde. Für ihr Begehren führte sie an, es sei der Turbinekasten von Stein erbaut und stehe von andern Gebäulichkeiten entfernt mitten im Rheinbette; das sämmtliche Getriebe und dessen Balken seien von Eisen und ein Abbrennen des Gebäudes würde für das Getriebe nicht den mindesten Nachtheil haben, da letzteres nicht verbrennen und durch Brand nicht einmal beschädigt werden könne. Das Gesetz wolle aber nur diejenigen Objekte schützen, welche wirklich verbrennen können; hier sei außer Zweifel, daß dieß mit Bezug auf die Turbine, welche mindestens 14' unter Wasser sitze, nie der Fall sein werde. Auf diese Deduktionen konnte die Polizeidirektion nicht eintreten, sondern verfügte, gestützt auf § 2 des Assekuranz-Gesetzes und § 1 der Vollziehungs-

verordnung zu demselben, es sei die Turbine in den Brandkataster aufzunehmen. Gegen diese Verfügung rekurrirte die Wasserwerkgesellschaft an den Regierungsrath, wurde aber mit ihrem Rekurse abgewiesen.

Bei dem am 10. September 1869 in Ober-Steinmaur stattgehabten Brande wurden auch 2 Gebäude eingeäschert, bei deren Umbau im Laufe des Sommers namentlich die Strohdachung entfernt und mit neuen Dachstühlen und Ziegeldachung versehen worden waren. Beide Eigenthümer hatten angeblich den bestimmten Vorsatz gehabt, ihre Gebäude neu schätzen zu lassen; es sei aber, bevor sie ihr Vorhaben zur Ausführung haben bringen können, das Brandunglück eingetreten; das eine dieser Gebäude war zwar im Frühjahr einer neuen Schätzung, jedoch als unvollendet, unterworfen worden. Sie stellten daher das Gesuch, daß ihnen aus der Assekuranzkasse nachträglich Unterstützung verabreicht werden möchte; der Eine berechnete seine Baukosten auf zirka Fr. 1400, der Andere auf zirka Fr. 2000. Nach den Bestimmungen des Assekuranzgesetzes und da die im Kataster enthaltene Schätzung die äußerste Grenze der Höhe einer Brandschadensvergütung bildet, konnte das Gesuch nicht berücksichtigt werden. Hierauf gelangten dieselben mit einem Unterstützungsgesuch an den Regierungsrath, welcher die Verfügung der Polizeidirektion billigte, jedoch mit Rücksicht einerseits auf die Hülfsbedürftigkeit der Petenten, anderseits auf den Umstand, daß die vollzogene Umänderung der Dachbedeckung ihrer Gebäude (Ziegel statt Stroh) zweifelsohne größeres Unglück verhütete, aus seinem freien Kredite dem Einen eine Unterstützung von Fr. 400, dem Andern eine solche von Fr. 300 zukommen ließ.

Von Seite der Direktion der Assekuranzgesellschaft du lion belge in Lüttich wurde die Anfrage gestellt, ob nicht Geneigtheit vorhanden sei, einen gegenseitigen Rückversicherungsvertrag abzuschließen, welche Anfrage mit Hinsicht auf die s. Z. bei Anlaß der Abänderung des Assekuranzgesetzes im Großen Rathe stattgehabten Verhandlungen, wobei die Rückversicherungen ebenfalls zur Sprache gebracht wurden, in verneinendem Sinn beantwortet wurde.

Auf den Bericht eines Statthalteramtes, daß seine Verfügungen gegen einen Hausbesitzer zum Zwecke der Ausführung der an dessen Gebäude erforderlichen Reparaturen bis jetzt erfolglos gewesen seien, zumal derselbe almosengenössig sei und die betreffende Armenpflege die erforderliche Reparatur der Jahreszeit wegen verschieben wolle, wurde ein Kreisschätzer mit Vornahme einer Expertise über das fragliche Gebäude beauftragt, welcher alsdann berichtete, das Gebäude sei in sehr baufälligem Zustande und Reparaturen seien ohne Verzug höchst nothwendig. Auf diese Expertise hin wurde dem Eigenthümer bez. der Armenpflege ins-

nuirt, daß sie sich innerhalb 14 Tagen darüber auszuweisen haben, daß die Reparatur in Angriff genommen worden sei und ohne Verzug fortgesetzt werde, widrigenfalls das Gebäude ohne Weiteres wegen Baufälligkeit im Brandkataster gestrichen würde. Diese Insinuation war ohne Erfolg, indem die Armenpflege erklärte, da es sich gezeigt habe, daß das ganze Haus baufällig sei und die Reparaturkosten über Fr. 1000 betragen würden, so werde sie ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeindrathes in der Sache Nichts thun, sondern derselben vorerst ihren Lauf lassen. Von dieser Sachlage wurde alsdann der betreffenden Notariatskanzlei zu Handen der auf dem Hause versicherten Gläubiger im Sinne des § 10 des Assekuranzgesetzes Mittheilung gemacht. Nach Verfluß von mehr als einem halben Jahre und nachdem bereits die Streichung des Gebäudes im Brandkataster verfügt gewesen war, kam endlich von der Armenpflege Bericht ein, daß sie die fragliche Reparatur auf ihre Kosten habe ausführen lassen und der Gemeindrath dieselbe als genügend anerkannt habe, was von diesem nachher auch noch direkt berichtet worden, woraufhin die Verfügung wegen Streichung im Kataster wieder aufgehoben, dagegen den Kreisschätzern Auftrag gegeben wurde, bei Anlaß der Katasterrevision in der betreffenden Gemeinde das Gebäude und dessen Feuereinrichtung genau zu besichtigen und darüber Bericht zu erstatten.

Für die Neuwahlen der Kreisschätzer wurden nach Vorschrift des § 20 des Assekuranzgesetzes die sämmtlichen Bezirksräthe zur Einsendung von Doppelvorschlägen eingeladen. Gegen Ende des Jahres suchte ein im Amte stehender Kreisschätzer um Entlassung von dieser Stelle nach, welche ihm sodann vom Regierungsrathe gewährt wurde; dieß gab Veranlassung, die betreffenden Bezirksräthe zur Ergänzung ihrer bereits eingesandten Wahlvorschläge aufzufordern. Die Wahlen selbst fanden im Rechnungsjahre nicht mehr statt.

Von der Staatskasse waren Vorschüsse bis auf den Betrag von Fr. 150,000 zu erheben, welche nach Eingang der Assekuranzsteuergelder pro 1869 nebst der Fr. 2819. 46 Rp. betragenden Zinsvergütung wieder zurückbezahlt wurden.

VIII. Direktion der politischen Angelegenheiten.

Kantonskarte. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Blättern der Karte betrugen im Rechnungsjahr . . . . . Fr. 380. 43.
Für Kopiaturen wurden ausgegeben . . . . . „ 3. 10
und es ergibt sich ein Ueberschuß der Einnahmen von . Fr. 377. 33,
welcher mit den zugehörigen Belegen der Staatskasse übermittelt wurde.

Das Inventar der Abdrücke der Karte verminderte sich um die Zahl der verkauften und einiger meistens mangelhafter Blätter, welche die Inspektion für Straßen- und Wasserbau in Anspruch nahm. Am Ende des Rechnungsjahres stellte sich der Ausweis folgendermaßen:

Blatt №	Vorhanden im Ganzen im Januar 1869.	Im Laufe des Berichtsjahres			Vorrath Ende Januar 1870.		
		gemäß Verfügungen abgegeben.	verkauft im Büreau.	verkauft bei Kramer und Lüthi.	Im topographischen Büreau. Verkäufliche Blätter.	Mangelhafte Blätter.	Bei Kramer und Lüthi.
I	428	—	—	12	406	—	10
II	286	1	—	11	265	—	9
III	313	1	—	12	292	—	8
IV	173	—	—	9	153	3	8
V	387	1	—	12	367	—	7
IV	294	1	—	10	272	—	11
VII	285	1	—	13	259	—	12
VIII	351	—	—	6	329	—	16
IX	234	1	—	5	169	39	20
X	218	1	—	10	175	22	10
XI	193	1	—	7	167	2	16
XII	345	1	—	4	320	—	20
XIII	216	1	—	7	190	3	15
XIV	583	1	—	2	561	1	18
XV	539	1	—	7	514	—	17
XVI	324	1	—	5	304	—	14
XVII	390	1	—	17	362	1	9
XVIII	308	1	1	22	270	—	14
XIX	537	1	—	5	509	4	18
XX	295	1	—	9	274	—	11
XXI	161	1	—	13	139	3	5
XXII	411	1	1	36	372	—	1
XXIII	540	1	—	7	520	1	11
XXIV	206	1	1	5	147	38	14
XXV	180	1	1	10	154	—	14
XXVI	382	1	—	13	365	—	3
XXVII	174	1	—	10	153	—	10
XXVIII	279	1	—	6	259	—	13
XXIX	225	1	1	5	196	7	15
XXX	201	1	—	9	171	12	8
XXXI	189	1	—	12	158	11	7
XXXII	398	1	—	10	374	1	12
	10045	29	5	321	9166	148	376

Grenzsachen. Wie im letzten Jahresberichte mitgetheilt wurde, gerieth durch den eingetretenen Konkurs des Uebernehmers die Ausarbeitung der geometrischen Grenzkarte für die Kantone Zürich und Aargau gänzlich in's Stocken. Im Berichtsjahre nun wurden die vorhandenen Planarbeiten und das gesammte Vermessungsmaterial durch Vergleich gegen Verzicht auf die Rückforderung der an den Uebernehmer geleisteten Abschlagszahlungen zu Handen der beiden Kantone gezogen und behufs Prüfung und Schätzung von Brauchbarkeit und Werth für Vollendung der Arbeit durch einen Dritten der Verifikation übergeben. Da Herr Oberst Pestalozzi, welcher bisher die Oberaufsicht über das Unternehmen geführt, letztere Funktion niederzulegen wünschte, so übernahm der kantonale Katasterverifikator, Herr Ingenieur Benz, die Besorgung dieser Angelegenheit.

Die Verzögerung des Zustandekommens der Grenzkarte übte nachtheiligen Einfluß auf die Notariatsverhältnisse in den Grenzgemeinden, da für die Vollziehung der Uebereinkunft betreffend die Fertigung von Rechtsgeschäften über Grundstücke, die auf den Grenzen beider Kantone liegen, auf die Benutzung der Karte gerechnet wurde. Das Obergericht erkundigte sich deshalb, durch obwaltende Anstände veranlaßt, wiederholt nach dem Stande der Angelegenheit.

Die Regierung von St. Gallen regte die Regulirung der Hoheitsgrenze auf dem Zürichsee bei Rapperswyl an in dem Sinne, daß der sogenannte Kempratner Winkel auf jenseitiges Gebiet fallen solle. Die bezüglichen Verhandlungen kamen aber erst im laufenden Jahre in Gang.

Reformirte Kirchen anderer Kantone. Einen direkten bezüglichen Unterstützungsbeitrag leistet Zürich im Vereine mit den kontribuirenden evangelischen und paritätischen Ständen, die übrigens bereits auf sieben zusammengeschmolzen sind, nur noch an die reformirte Gemeinde in Luzern. Da die Verhältnisse derselben sich jährlich mehr konsolidiren, so werden diese Beiträge gemäß einem Konferenzbeschlusse muthmaßlich im Jahr 1872 aufhören. Für die übrigen derartigen Bedürfnisse wird, wie bisher, dem protestantisch-kirchlichen Hülfsvereine in Zürich ein jährlicher Staatsbeitrag verabfolgt.

Auswärtige Beziehungen. Eine Gemeindskirchenpflege suchte die Verwendung des Regierungsrathes dafür nach, daß der unmündige Knabe eines verstorbenen reformirten Gemeindsangehörigen, der mit der katholischen Mutter in Bayern lebt, nicht von dieser und der katholischen Geistlichkeit der reformirten Konfession entfremdet und gegen den Willen der heimatlichen Vormundschaftsbehörde zum Katholizismus convertirt werde. Der Regierungsrath versprach sich aber unter

obwaltenden Umständen von einer Einmischung auf diplomatischem Wege keinen Erfolg, der wohl nur zu erzielen war, wenn der Knabe von der Mutter getrennt und in die Heimatgemeinde zurückgenommen wurde, eine Maßnahme, deren reife Erwägung den Vormundschaftsbehörden anheimgegeben werden mußte.

Behufs Vollziehung des zwischen der Schweiz und dem deutschen Zollvereine abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages wurden die nöthigen Publikationen, namentlich für die Grenzbezirke, erlassen und die Staatskanzlei mit der Ausstellung der vertragsgemäßen Gewerbe-Legitimationskarten für das deutsche Zollgebiet beauftragt.

Eine französische Note brachte dem Bundesrathe Anstände zur Kenntniß, welche französische Händler in ihrem Viehverkehr mit der Schweiz hinsichtlich der Gewähr der Hauptmängel erleiden, indem dieselben in der Schweiz nur schwer zu ihrem Rechte gelangen, während in Frankreich dieses Verhältniß auf eine dem Viehhandel durchaus förderliche Weise geregelt sei. In fraglicher Note wurde sodann die Herbeiführung der Reziprozität angeregt.

Dem Bundesrathe, welcher die Sache den Kantonsregierungen zur Vernehmlassung mittheilte, wurde im Einverständnisse mit der Medizinaldirektion erwiedert, daß dem geäußerten Wunsche eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen sei und es selbst im Interesse des schweizerischen Viehverkehrs und des inländischen Marktes liegen dürfte, wenn vorkommenden Falles die ausländischen Käufer in der Schweiz eben so gut zu ihrem Rechte gelangen würden, wie die Schweizer im Auslande. Dabei wurde aber darauf hingewiesen, daß eine Regulirung dieser Verhältnisse nur von ersprießlichen Folgen wäre, wenn sie auf alle angrenzenden Staaten ausgedehnt würde, und daß eben so nothwendig der Beitritt aller Kantone zu den Grundsätzen des Konkordates über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom Jahr 1853 resp. zu einer gemeinsamen Uebereinkunft dieser Art damit verbunden sein müßte.

IX. Direktion der Medizinalangelegenheiten.

A. Verwaltung des Medizinalwesens. 1. Medizinalwesen im Allgemeinen. Durch den Austritt des Hrn Prof. Dr. Horner erlitt der Medizinalrath einen um so empfindlicheren Verlust, als derselbe jederzeit ein reges Interesse an unserem Medizinalwesen bewiesen hatte. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Umgestaltung der Behörde wurde die Ergänzungswahl verschoben.

Der Medizinalrath behandelte und erledigte theils in 13 Sitzungen theils durch Zirkularbeschlüsse und Präsidialverfügungen 59 Geschäfte, abgesehen von der Zensur von 405 bezirksärztlichen und von 18 thierärztlichen Visa et reperta.

Der Medizinalrath beschäftigte sich in mehreren Sitzungen in Verbindung mit dem Direktor des Erziehungswesens mit der Besetzung der Stelle des Direktors der neuen Irrenanstalt. Das Resultat vielfacher Bemühungen und Informationen im Auslande war schließlich die Wahl des nunmehrigen Direktors der Anstalt, Herrn Dr. Gudden.

Auf Grundlage des im Vorjahre festgesetzten Programmes für den Bau einer Gebäranstalt wurden vom Medizinalrath in Verbindung mit der Spitalpflege und der Direktion der öffentlichen Arbeiten verschiedene vorliegende Pläne in Beziehung auf Einrichtung des Baues und seine Situation berathen und dem Regierungsrathe der einmüthige Antrag auf Annahme desjenigen Planes gestellt, nach welchem das zu errichtende Gebäude einen Mittelbau mit einem nach hinten zurückspringenden und zwei Seitenflügeln darstellen und in das nördlich vom Spital und südwestlich von der Sternwarte gelegene Areal des Kantonsspitals verlegt werden soll. Es wurde dieser Antrag auch vom Regierungsrathe unterm 12. September angenommen.

Die Angelegenheit der Einführung der Pharmacopœa Helvetica in unserm Kanton ist bis jetzt nur in soweit vorgeschritten, als der Medizinalrath diejenigen Veränderungen festgesetzt hat, welche im Falle der Annahme derselben vorgenommen werden müßten. Da jedoch die erste Auflage des Werkes vergriffen ist und eine zweite Auflage in Bearbeitung liegt, in welcher die von Zürich über die erste Auflage gemachten Ausstellungen ohne Zweifel Berücksichtigung finden werden, so glaubte

der Medizinalrath mit einem definitiven Antrage bis zum Erscheinen dieser zweiten Auflage zuwarten zu sollen.

An der Reorganisation der Poliklinik betheiligte sich der Medizinalrath durch Abgabe eines mit dem ihm vorgelegten Plane übereinstimmenden Gutachtens und sodann durch Abgabe seines Gutachtens über den von der Erziehungsdirektion behufs gemeinsamer definitiver Berathung vorgelegten Entwurf eines Reglements für dieselbe.

2. Prüfung der Medizinalpersonen. Die kantonale Staatsprüfung für Aerzte wurde nur von einem Zürcher absolvirt und demselben das Patent ertheilt. Zwei weitere Kandidaten legten einzelne Prüfungsabtheilungen ab.

Die Prüfung für Thierärzte hat ebenfalls nur ein Kandidat bestanden und das thierärztliche Patent erhalten.

Prüfungen von Apothekern sind nicht vorgekommen.

Als Hebammen wurden geprüft und patentirt 20 Kantonsbürgerinnen, von denen 17 von Gemeinden Gewählte und 3 Privathebammen sind. Mit denselben legten 9 den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen und Thurgau angehörige Personen und eine Preußin die Prüfung ab und erhielten Prüfungszeugnisse zu Handen ihrer Sanitätsbehörden.

3. Gerichtliche Medizin. An das Obergericht wurde ein Superarbitrium betreffend den Gesundheitszustand eines Verurtheilten mit Hinsicht auf die Frage der Nothwendigkeit einer Strafumwandlung abgegeben, ferner an die Direktion der Justiz Obergutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Brandstifters J. Schellenberg, über die Handlungsfähigkeit resp. Bevogtigung des Jakob Meyer von Otelfingen und der Wittwe Barbara Müller von Sünikon und endlich an die Staatsanwaltschaft ein Obergutachten in Sachen des Lehrer Trachsler in Veltheim betreffend fahrlässige Tödtung.

Die Zahl der vom Medizinalrathe geprüften bezirksärztlichen Visa et reperta belief sich auf 404, 99 weniger als im Jahre 1868 und 94 weniger als im Jahre 1866. Davon fallen auf den Bezirk Zürich 166, Affoltern 28, Horgen 34, Meilen 27, Hinweil 14, Uster 17, Pfäffikon 7, Winterthur 55, Andelfingen 19, Bülach 16 und Regensberg 21.

Gegenstand der Befundberichte und Gutachten bildeten 38 mal der Gesundheitszustand und die Handlungsfähigkeit der Untersuchten, 6 mal die Zurechnungsfähigkeit, 2 mal Sexualverhältnisse, 12 Schwangerschaft, Geburt und Neugeborne, 282 Körperverletzungen, 28 die fragliche Todesart, 2 Tod durch äußere Gewalt, 5 durch Ertrinken, 4 durch fremde

Hand, 2 Kindsmord, 6 Selbstmord (2 durch Ertränken, 3 durch Erschießen, 1 durch Vergiftung); 14 Unzuchtsvergehen und Nothzucht, 4 sanitätspolizeiliche Gegenstände.

Von amtlichen Thierärzten wurden 18 Visa et reperta eingesandt, wovon 16 Währschaftsmängel betrafen. 10 fallen auf den Bezirk Zürich, je 3 auf die Bezirke Uster und Bülach und je 1 auf Hinweil und Regensberg.

B. Medizinaldirektion. 4. Medizinalpolizei. Eine besonders in Zürich und Umgebung aufgetretene Keuchhusten- und Masernepidemie, die ihren Anfang theilweise schon im Sommer genommen hatte, im Oktober aber ihre Höhe erreichte, machte das Einschreiten der Sanitätspolizei nothwendig. Da weitere Verbreitung durch die Schulen zu besorgen war, setzte sich die Direktion mit den betreffenden Schulbehörden ins Einverständniß und ließ, so lange es wünschbar und thunlich erschien, die Herbstferien verlängern, oder da, wo die Epidemie noch keine größere Ausdehnung erhalten hatte, die Kinder infizirter Familien oder Häuser bis zur Genesung der Erkrankten von der Schule fern halten. Es muß dahingestellt bleiben, ob diese Maßregeln die weitere Verbreitung der Krankheit verhindert, oder zur Abkürzung der Epidemie beigetragen haben, da hierüber genauere Mittheilungen fehlen. Die Epidemie hatte in Zürich und Außersihl zur Zeit der sanitätspolizeilichen Anordnungen allerdings nahezu ihren Höhepunkt erreicht und erlosch dann ziemlich rasch im Anfang November, während sie in den entferntern Umgebungen, Wollishofen, Albisrieden, Seebach, Oerlikon, Schwamendingen und Wytikon jetzt erst zur Entwicklung kam, aber auch der geringern Kinderzahl entsprechend schneller verlaufen zu sein scheint; ebenso in Eglisau, wo die Epidemie erst mit Ende November ihren Anfang nahm. Uebrigens verbreitete sich die Epidemie über den größten Theil des Kantons und veranlaßte an verschiedenen Orten durch ihr rasches und allgemeines Auftreten die Einstellung der Schulen wegen Mangel an Schülern.

Einige Lokalepidemien von Typhus gaben ebenfalls Veranlassung zu medizinalpolizeilichem Einschreiten, welches vorzüglich in möglichster Beseitigung gesundheitspolizeilicher Uebelstände und in der Versetzung der Kranken ins Absonderungshaus bestand.

Die Untersuchung fremder Gesellen &c. auf Hautkrankheiten, obgleich die diesfälligen Tabellen gegenüber dem Vorjahre 53 % mehr untersuchte Individuen nachweist, scheint dennoch bei weitem nicht mehr so regelmäßig vorgenommen zu werden, wie dies früher geschah, denn während vom Jahre 1851 bis 1866 die Zahl der Untersuchten nur in den Jahren 1856 und 1857 auf 8000 und 9000

sank, in allen übrigen Jahren 10—18,000 betrug, sank sie im Jahr 1867 schon auf 7500, im Jahr 1868 sogar auf 2800, was allerdings zum Theil in der allgemeinen Stockung der Gewerbsthätigkeit seinen Grund haben mag, offenbar aber hauptsächlich vom Gemeindegesetz des Jahres 1866 herrührt, durch welches die Vollziehung der bezüglichen Verordnung in die Hände der Gemeindeverwaltung gelegt wurde.

Nach den diesjährigen Tabellen stellt sich das Verhältniß der mit Hautkrankheiten Behafteten auf 3,07 %, während es seit einer Reihe von Jahren nur 1,75—2,0 % betrug, was immerhin als beachtenswerth erscheint, wenn die Aufrechthaltung der Verordnung in Frage kommen sollte, besonders wenn die nächste Zeit eine weitere Vermehrung der Krätze konstatiren würde.

Hinsichtlich der Pocken resp. der Vaccination ergiebt sich ein durchaus günstiges Verhältniß, indem die Zahl der Nichtgeimpften immer verschwindend klein ist und nur zirka 5 ‰ beträgt.

Arznei- und Giftverkauf. Es läßt sich kaum läugnen, daß nicht auch bei uns der mehr oder weniger verborgene Verkauf von Arznei- und Geheimmitteln aller Art immer mehr überhandnehme und zwar nicht nur durch Krämer und Hausierer, Musterreuter und Professionisten aller Art, sondern auch durch Apotheker, die sich durch ihren vollständigen Verlag in dergleichen Artikeln oft mehr Ruf erwerben, als durch die Qualität ihrer gesetzlichen Arzneistoffe.

Der Giftverkauf, soweit die Kontrolle darüber Aufschluß giebt, war im Berichtsjahre stärker als gewöhnlich, indem die Zusammenstellung 65 ℔ Arsenik, 38 ℔ Schwabenerde, 18 ℔ Phosphorbutter, 1 ℔ Kobalt nachweist, die mit Ausnahme von 20 Lth. Arsenik, die an Privaten abgegeben wurden, ausschließlich von sogen. Giftmausern verwendet wurden.

Nahrungsmittel und Getränke. Nach den Berichten der Statthalterämter, die sich darüber aussprechen, wird die Aufsicht über den Verkauf von Brod und Mehl nach gesetzlicher Vorschrift gehörig vollzogen, sowie auch die Fleischschau befriedigend ausgeübt, und werden vorkommende Uebelstände beseitigt. Da nach der bezüglichen Verordnung vom Jahre 1867 die Amtsdauer der Fleischschauer zwei Jahre betrug, so wurden im Anfang des Jahres die Erneuerungswahlen angeordnet.

Was den Fleischkonsum des Kantons betrifft, so wird die auch nur annähernde Bestimmung desselben immer schwieriger, da das geschlachtete Fleisch gegenwärtig einen wahren Handelsartikel bildet und die Ausfuhr desselben immer bedeutender wird, so daß die in der beigefügten Tabelle des Metzgkonsums erscheinenden Ziffern des geschlachteten Viehes zu einem sehr großen Theile wohl auf das „Soll" der Lieferanten, nicht aber auf

das „Haben“ der konsumirenden kantonalen Bevölkerung zu bringen ist, in welcher Beziehung die gesteigerten Fleischpreise verhältnißmäßig wohl eher eine Verminderung bewirkt haben dürften.

Die Zusammenstellung der zum Verbrauch geschlachteten Thiere im ganzen Kanton ergiebt 10,443 Ochsen, 4763 Kühe, 4843 Rinder, 15449 Kälber, 15,576 Schweine, 7277 Schafe, 307 Ziegen und 9 Pferde, zusammen 58,667 oder 20,058 Stücke Großvieh und 38,609 Stücke Kleinvieh. Im Bezirk Zürich wurden davon 48 % geschlachtet, bei den Kälbern steigt das Verhältniß auf 62 %. Der Bezirk Winterthur lieferte 17 %, der Bezirk Horgen 9,72 % u. s. f.

Die Aufsicht über Beschaffung guten Trinkwassers gab in zwei Gemeinden, Obermettmenstetten und Pfäffikon, Veranlassung zu diesfälligen Verfügungen.

5. Geburtsstatistik. Die beiliegenden Tabellen, auf die wir im Speziellen verweisen, und die sich auf die Geburtsverzeichnisse der Hebammen gründen, zeigen die Gesammtzahl von 8464 Geburten, gleich 3,17 % der Bevölkerung; davon sind Knaben 4325, Mädchen 4139 = 100 : 95,69. Eheliche Kinder sind 7983 (K. 4090, M. 3893) = 17,73 % der bestehenden Ehen; unehelich 481 (K. 235, M. 246) = 6 % der ehelichen. In der Gesammtzahl der Geburten sind inbegriffen 450 todtgeborene Kinder, nämlich eheliche 418 (247 K., 171 M.) und 42 uneheliche (20 K., 22 M.); ferner 241 Geburten unreifer Kinder (139 K., 102 M.) Zwillingsgeburten sind 92 vorgekommen mit 94 K. u. 90 M. oder 31 männliche, 29 weibliche und 32 gemischte Paare.

6. Mortalitätsstatistik, Leichenschau und Begräbnißplätze. (Siehe Mortalitätstabelle.) Die Gesammtzahl der im Jahre 1869 Verstorbenen mit Einschluß der Todtgeborenen beträgt 7499, nämlich 3884 männliche und 3615 weibliche, gleich 2,81 % der Bevölkerung.

Sie vertheilen sich auf die Bezirke wie folgt:

	Männliche.	Weibliche.	Total.	%.
Zürich . .	1136	1032	2168 =	3,67
Affoltern .	202	193	395 =	3,05
Horgen . .	334	337	671 =	2,50
Meilen . .	224	225	449 =	2,28
Hinweil . .	361	340	701 =	2,66
Uster . .	237	244	481 =	2,68
Pfäffikon .	255	266	521 =	2,64
Winterthur	441	356	797 =	2,44
Uebertrag	3190	2993	6183	

	Männliche.	Weibliche.	Total.	%.
Uebertrag	3190	2993	6183	
Andelfingen	240	216	456	= 2,71
Bülach . .	279	241	520	= 2,51
Regensberg	175	165	340	= 2,26
.	3884	3615	7499	

Die Verordnung betreffend die Leichenschau und die Beerdigung der Leichen scheint in befriedigender Weise vollzogen zu werden. In den Gemeinden Kilchberg, Feuerthalen und Seen wurden die Friedhöfe erweitert und in Wiedikon ein neuer für die katholische Gemeinde in Zürich angelegt.

7. Schutzpockenimpfung. Es wurden von amtlichen Aerzten 4360, von Privatärzten 1334, zusammen 5694 Kinder geimpft. Lebend geboren wurden 8010 Kinder, es beträgt somit das Verhältniß der Geimpften zu den lebend Geborenen 71,08 %; es starben jedoch im ersten Lebensjahre 2221 Kinder, wodurch sich das Verhältniß der Geimpften zu den unter 1 Jahr Lebenden auf 98,35 % stellt. Dieses Verhältniß von 71,08 % schwankt in den einzelnen Bezirken zwischen 55,90 (Zürich) und 92,44 (Regensberg); über die Durchschnittszahl hinaus giengen dieses Jahr die Bezirke Bülach mit 84,09, Winterthur mit 79,92, Meilen mit 77,08, Andelfingen mit 76,98, Hinweil mit 73,69 und Uster mit 72,62 %. Die auffallend geringe Zahl des Bezirkes Zürich muß wohl hauptsächlich der großen Sterblichkeit der Kinder und der Keuchhusten- und Masernepidemie zugeschrieben werden.

Die Zahl der vorgenommenen Revaccinationen betrug nur 90 amtliche und 5 private.

Die Kosten der amtlichen Vaccination beliefen sich auf Fr. 3559. 20 Rp.

8. Krankenanstalten und Armenarznung. Im ärztlichen Personal der Krankenanstalten sind folgende Veränderungen eingetreten:

Der als Direktor der neuen Irrenanstalt berufene Herr Prof. Gudden übernahm im Oktober die bisher unter der Direktion des Herrn Prof. Biermer während der temporären Abwesenheit des Herrn Dr. Hüguenin von Herrn Dr. Claus besorgte Irrenanstalt im alten Spital und die ärztliche Besorgung der Spannweid wurde für die Dauer des Urlaubs des Herrn Dr. Hüguenin Herrn Dr. Hirzel-William übertragen. Ferner wurde die Stelle des Assistenten der medizinischen Klinik für den abgetretenen Herrn Dr. Rudolf Meyer Herrn Konrad J. Seitz von St. Gallen, die Stelle des Assistenten der geburtshülflichen Klinik für den abtretenden Herrn Dr. J. Heß Herrn Kandidat Wilhelm Walder von Hombrechtikon

übertragen, der jedoch bei der mitten in seinem Amtsjahre von langwieriger Krankheit befallen, durch den Herrn Kandidaten J. Heß vertreten werden mußte. Endlich wurde an die Stelle des ausgetretenen Assistenten der chirurgischen Klinik Herrn H. Montmollin Herr Otto Kolb, Med. Dr. von Güttingen Kt. Thurgau, gewählt.

Die Stelle des Direktors der Poliklinik wurde Herrn Prof. Dr. Oskar Wyß von Otelfingen und diejenige seines Assistenzarztes Herrn Dr. Bernhard Giesker von Zürich übertragen.

In den Kantonalkrankenanstalten wurden im Jahre 1869 5149 Personen behandelt und verpflegt, nämlich:

im neuen Spital und Absonderungshaus 3912
im Irrenhaus 225
in der Gebäranstalt 321
in der Spannweid 104
in Rheinau 587

davon wurden geheilt 3007, gebessert 644, ungeheilt entlassen 234, auf andere Abtheilungen versetzt 104 und starben 291. Auf das Jahr 1870 wurden übergetragen 869.

In der medizinischen Poliklinik wurden seit dem 15. Juni unter der Direktion des Herrn Prof. Wyß 667 Patienten, durch das ganze Jahr 653 Kantonsangehörige und 116 Fremde behandelt.

Für sämmtliche Anstalten wurden in der Kantonsapotheke 103,334 Rezepte bereitet, welche sich im Einzelnen vertheilen wie folgt:

Neues Krankenhaus		
Medizinisch klinische Abtheilung	22017	
„ Sekundar „	12439	
Chirurgisch klinische „	24356	
„ Sekundar „	5618	
Ophthalmiatrische „	2617	
Kostgänger „	5872	
		72919
Absonderungshaus		4616
Gebäranstalt		4219
Irrenhaus		3585
Rheinau zirka		6600
Spannweid		2633
Poliklinik, vier Abtheilungen		7118
Strafanstalt		1567
Kaserne		77
		103334

Bericht des Herrn Kantonsapotheker Escher. Die Ausgaben betrugen Fr. 27,518. 65 Rp., also Fr. 3759. 49 Rp. mehr als im Jahre 1868. Bestritten wurden dieselben aus dem für die Anstalt ausgesetzten Kredite von Fr. 19,300, aus dem Nachtragskredite von Fr. 6000 (von welchem aber Fr. 875. 62 Rp. nicht bezogen wurden), aus der Einnahme von der Poliklinik von 1868 mit Fr. 2240. 40 Rp. (Fr. 172. 10 Rp. mehr als 1867), aus derjenigen für Bestattete mit Fr. 620 (Fr. 95 mehr als 1868), aus der Einnahme für Weingeist mit Fr. 196. 95 Rp. (Fr. 41. 64 Rp. mehr als 1868) und aus verschiedenen kleinern Einnahmen.

Die Zahl der 103,334 Rezepte beträgt 4177 mehr als 1868. Der Durchschnittspreis eines Rezeptes stellt sich auf 26 63/100 Rp. (2 1/2 Rp. höher als 1868).

Blutegel wurden 1150 Stück, 350 Stück weniger als 1868 verschrieben.

Von besondern Ausgaben sind zu erwähnen:

Malaga 24 Maaß, im Jahre 1868 wurden 48 Maaß verbraucht, dagegen wurden für Champagner, Bordeaux und Alikante Fr 1855. 98 Rp. und für Veltliner Fr. 1339. 10 Rp. ausgegeben. Der Verbrauch dieser Weine hat sich übrigens seit Anfang Oktobers bedeutend vermindert, indem im letzten Quartal nur Fr. 254. 61 Rp. für diesen Artikel ausgegeben werden mußten. An Rhum und Cognac wurden 34 Maaß verbraucht. Für salpetersaures Silber wurden Fr. 313. 85 Rp. ausgegeben, also Fr. 107. 63 Rp. mehr als 1868. Es wurden nämlich 62 Unzen, 6 Drachmen und 4 Gran verschrieben, wovon 32 U., 5 D. und 21 Gr. in Stangen zum Aetzen. Am Ende des Jahres waren vorräthig 16 U., 7 D. und 25 Gr.

Für 21,305 Krüge und Flaschen Mineralwasser wurden ausgegeben Fr. 5520. 52 Rp., also 2901 Stück und Fr. 737. 23 Rp. mehr als 1868. Von obiger Summe sind 19,389 Flaschen und Siphons künstliches Selterswasser, 2318 mehr als 1868.

Für 2047 Pfd. Zucker wurden Fr. 1039. 64 Rp. ausgegeben, 183 3/4 Pfd. und Fr. 133. 55 Rp. mehr als 1868.

Für die Apotheke wurden 313 Maaß Weingeist gebraucht und 151 1/2 Maaß an die Sammlungen der Direktoren abgegeben gegen Bezahlung von Fr. 196. 95 Rp.

Für Oel wurden Fr. 71. 70 Rp. weniger, für Schmalz Fr. 129. 80 Rp. mehr als 1868 ausgegeben.

Die Ausgaben für Geräthschaften und Reparaturen betrugen Fr. 351. 57 Rp. weniger, Tit. IV. Allerlei dagegen Fr. 386. 22 mehr als im Vorjahre.

In der Poliklinik wurden im Jahre 1868 8583 Rezepte auf 745 Namen oder Haushaltungen und auf besondere Rechnung für Kantonsfremde 752 Rezepte auf 102 Namen abgegeben und dafür auf Rechnung des Berichtsjahres Fr 2240. 40 Rp. eingenommen. Im Jahre 1869 kommen auf 652 Namen 6107 Rezepte, auf besondere Rechnung für Kantonsfremde 708 Rezepte auf 116 Namen in der medizinischen Poliklinik, in der chirurgischen 247 und in der geburtshülflichen 46 Rezepte und werden dafür in nächster Rechnung Fr. 1886. 67 Rp. in Einnahme erscheinen.

Im Apothekerpersonale ist im Berichtsjahre keine Veränderung eingetreten.

Armenarznung. Von 90 Gemeinden wurden 298 Conti zur Revision eingesandt, welche 1267 Kranke beschlagen und die Gesammtsumme von Fr. 8688. 87 Rpn. betragen. Im Vergleiche zu dem Ergebnisse des Jahres 1868 zeigt sich eine Verminderung der Gemeinden um 14, der Konti um 33, der Kranken um 49, und der Kosten um Fr. 845. 81 Rpn. Der Durchschnittsbetrag für einen Kranken stellt sich auf Fr. 6. 62 Rpn.

Ueber diese Revision der sämmtlichen Armenarztrechnungen, wodurch die Bezahlung derselben nothwendig sehr verzögert wird, dürfte bemerkt werden, daß die Verordnung betreffend die Armenärzte und insbesondere die Vorschriften betreffend die Stellung der Rechnungen und die Kontrolirung derselben durch einen besondern Revisor zu einer Zeit statuirt wurden, wo der Staatsbeitrag an die Armenausgaben der Gemeinden theilweise auch nach dem Betrage ihrer Ausgaben für die Krankenpflege resp. der Armenarznung bemessen wurde und es also im Interesse der Armenpflegen lag, diese speziellen Ausgaben zur Kenntniß der Oberbehörde zu bringen, und ebensosehr im Interesse des Staates, dieselben durch einen Sachverständigen kontroliren zu lassen, daß nun aber, abgesehen von dem immerhin fraglichen Werthe dieser Kontrole, die einer irgendwie sichern Grundlage entbehrte und sich vornehmlich auf die jeweilige Praxis stützen mußte, das Hauptmotiv derselben, nämlich die Berechnung des Staatsbeitrages an die Gemeinden schon seit einer langen Reihe von Jahren nicht mehr besteht und diese Berechnung nach ganz andern allgemeinen Grundsätzen stattfindet. Bei der Unabhängigkeit der ärztlichen Praxis kann daher eine Revision der Armenarztrech-

nungen nur noch den Zweck haben, die Gemeinden vor übersetzten oder unstatthaften Rechnungen zu schützen. Dieser Schutz dürfte ihnen aber auf weit einfachere Weise, als durch die unbedingte Revision aller Armenarztrechnungen gewährt werden, wenn ihnen überlassen würde, den Entscheid über beanstandete Rechnungen durch die Medizinaldirektion nachzusuchen und die Bezahlung bis zu diesem Entscheide zu sistiren, wodurch dann auch der grelle Uebelstand beseitigt würde, daß diese Rechnungen erst im VII.—VIII. Monate des folgenden Jahres bezahlt werden können.

9. Apothekerwesen. Bei der gesetzlichen Revision der Arzneitaxe wurde in Folge des außerordentlichen Aufschlages des Opiums die Taxe desselben und aller seiner Präparate regulirt, resp. verhältnißmäßig erhöht.

Die damals noch Hagnauer'sche Apotheke in Horgen und die Hubmann'sche Apotheke in Stäfa veranlaßten mehrfache Rechargen in Beziehung auf das leitende Personal derselben.

Die gesetzliche Visitation der öffentlichen Apotheken wurde angeordnet, konnte jedoch theilweise erst im Jahre 1870 vorgenommen werden und lieferte im Allgemeinen ein befriedigendes Resultat.

Für Uebernahme von Apothekergehülfenstellen wurden auf Grundlage vorgelegter Ausweisschriften 13, nach abgelegter Prüfung 1 Bewilligung ertheilt; mit Ausnahme der letztern wurden alle von Ausländern nachgesucht. Ebenso wurde der Eintritt als Lehrlinge an 2 Kantonsangehörige und an 2 Angehörige des Kantons Schwyz ertheilt.

Eine Visitation der ärztlichen Privatapotheken wurde in den Bezirken Zürich und Affoltern vorgenommen und lieferte ein im Allgemeinen befriedigendes Resultat. Von 2 neu etablirten Aerzten in Wetzikon und Fehraltorf wurden den gesetzlichen Vorschriften genügende Hausapotheken errichtet.

In den Bezirken Horgen und Meilen wurden die thierärztlichen Apotheken mit befriedigendem Ergebniß untersucht und 2 im Bezirke Pfäffikon, 1 im Bezirke Meilen neu eingerichtet.

10. Hebammenwesen. Mit Rücksicht auf die in der Geburtsstatistik sich immer wiederholenden Differenzen zwischen den aus den Geburtsverzeichnissen der Hebammen gezogenen Angaben und denjenigen der Pfarrämter wurden die erstern angewiesen, von jeder von ihnen besorgten Geburt dem Pfarramt der Gemeinde sofort Kenntniß zu geben, und ihnen dafür Formulare zugestellt, die von den Pfarrämtern gesammelt und am Ende des Jahres den Bezirksärzten zur Kontrollirung

der Geburtsverzeichnisse zugestellt werden sollen. Da indeß die Anordnung erst im Laufe des Jahres zur Ausführung kam, so konnte das Resultat für die dießjährige Statistik noch nicht benutzt werden.

Von 17 Gemeinden wurden die theils durch Tod, theils durch Resignation erledigten Stellen von Gemeindsbebammen neu besetzt und dieselben in den zwei ordentlichen Jahreskursen unterrichtet. Außer diesen wurden 6 kantonsangehörige Privathebammen und 20 Kandidatinnen anderer Kantone zur Aufnahme in den Unterricht angemeldet, so daß die Anordnung eines dritten außerordentlichen Kurses erforderlich, und dieser dann auch im Dezember eröffnet wurde. An diesen 3 Kursen nahmen 44 Personen Theil, 20 Kantonsangehörige, und aus den Kantonen Uri 2, Schwyz 3, Unterwalden 2, Glarus 7, Zug 3, Schaffhausen 4, Thurgau 2 und aus Rheinpreußen 1. Wie die Schülerinnen der beiden ordentlichen Kurse, so bestanden auch diejenigen des außerordentlichen Kurses (13), ausschließlich Kantonsfremde, die Prüfung, und erhielten Prüfungszeugnisse.

11. Medizinalpersonal und Medizinalbeamte. Es sind im Jahre 1869 gestorben: 5 Aerzte, 1 Apotheker, 5 Thierärzte, 7 Hebammen. Neu patentirt wurden 2 Aerzte, 1 Apotheker, 2 Thierärzte und 20 Hebammen.

Im Bestand der Medizinalbeamten sind im Berichtsjahre folgende Veränderungen eingetreten: An die Stelle des resignirenden Bezirksarztes des Bezirkes Bülach, Hrn. Dr. Scheuchzer, wurde Hr. Dr. H. Ernst von Winterthur in Bülach gewählt und die Stelle des Adjunkten dieses Bezirkes Hrn. Dr. Rob. Hauenstein übertragen. An die Stelle des dahingeschiedenen Hr. L. Diener in Eßlingen, langjährigen Bezirksarztes des Bezirkes Uster, wurde dessen Adjunkt Herr Otto Werdmüller-Ziegler in Uster befördert. An die durch den Tod des Bezirksthierarztes des Bezirkes Andelfingen, Herrn Seiler in Benken, wurde dessen Adjunkt, Hr. Thierarzt Sigg in Ossingen befördert und letztere Stelle durch Herrn Thierarzt Konrad Meisterhans in Andelfingen besetzt.

12. Niedere Chirurgie. Für Ausübung einzelner Zweige der niedern Chirurgie wurden nach erfolgter Prüfung 22 Personen (drei männliche und 18 weibliche) patentirt. Durch Tod und Verzicht sind sechs Patente erloschen.

13. Veterinärpolizei. a. Thierseuchen. Gegen Ende des Monats März wurde von den Konkordatsständen Luzern und Aargau das Auftreten der Lungenseuche in einzelnen dortigen Gemeinden angezeigt und gleichzeitig verbreitete sich das Gerücht, daß die Seuche auch

im Kanton St. Gallen ausgebrochen sei und verheimlicht werde, als plötzlich vom Statthalteramte Hinweil der Ausbruch der Seuche in dortiger Gegend telegraphisch angezeigt und durch die angeordneten Untersuchungen in wenigen Tagen das Vorhandensein derselben in nicht weniger als in 7 Ortschaften des Bezirkes konstatirt wurde. Alle jene Seuchenfälle, sowie noch mehrere folgende wurden auf den gewissenlosen Verkehr des St. Gallischen Viehhändlers Ruegg in Tann-Goldingen zurückgeführt, unter dessen Vieh die Seuche schon seit Ende des Jahres 1868 ausgebrochen sein soll. Von da trat die Seuche noch in 3 weitern Ortschaften des Bezirkes Hinweil, dann in 4 der obern Gemeinden des Bezirkes Meilen, in Richtersweil und in Egg auf. Es beschränkte sich mithin die Seuche auf einen kleinen Theil des Kantons und zwar auf denjenigen, der mit dem Seuchenheerde, resp. dem Kanton St. Gallen zunächst im Verkehre steht. Dennoch scheinen die Behörden des Kantons St. Gallen von dem Ausbruch der Seuche im Kanton Zürich früher Kenntniß erhalten zu haben als von dem schon seit Monaten bestandenen Ausgangspunkte derselben im eigenen Kanton, denn schon am 30. März wurde uns die Anzeige von der gegen die Bezirke Hinweil, Pfäffikon und Uster angeordneten Viehsperre gemacht. Unsererseits wurden vom ersten Erscheinen der Seuche an die den Vorschriften des Konkordates entsprechenden Maßregeln mit aller Strenge durchgeführt, nämlich nicht nur sämmtliche infizirten Viehhaben unbedingt abgeschlagen, sondern sofort die strengste Absperrung, Aufhebung des Viehverkehrs der betroffenen Ortschaften, Einstellung der Viehmärkte, gründliche Reinigung der verseuchten Stallungen 2c. angeordnet, und zum Schutze gegen Außen Viehsperre gegen den Kanton St. Gallen beantragt, welche dann auch am 9. April beschlossen und bis Anfangs Oktober festgehalten wurde. Die Thätigkeit der amtlichen Thierärzte, namentlich des Bezirkes Hinweil wurde durch diese Epizootie in hohem Maße in Anspruch genommen und verdient lobender Erwähnung.

Die Zahl der in Folge des Ausbruchs dieser Seuche abgeschlachteten Rindviehstücke belief sich auf 84, im Schatzungswerthe von Fr. 26,731 und der Verlust auf Fr. 14,783. Die dießfälligen Entschädigungen aus dem Viehscheinstempelfond betrugen Fr. 6,405.

Noch war die Lungenseuche nicht ganz verschwunden, als von Norden und Osten her die Blasenseuche schon im August durch die Kantone Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen auch in unsern Kanton eindrang und sich bis Ende des Jahres über den ganzen Kanton verbreitete, besonders aber die Bezirke Winterthur, Andelfingen, Pfäffikon, Uster und Hinweil heimsuchte, während sie in den Bezirken Regensberg,

Bülach, Affoltern, Horgen, Meilen und auch Zürich sich noch auf vereinzelte Fälle beschränkte, aber dennoch mit Ende des Jahres ohne ihren Höhepunkt erreicht zu haben bereits in einigen 90 Ortschaften aufgetreten war. — Schon am 4. August wurde durch Verordnung das landwirthschaftliche Publikum auf die große Ansteckungsfähigkeit dieser Seuche aufmerksam gemacht und zur Vorsicht aufgefordert, zugleich aber auch diejenigen Maßregeln namentlich hinsichtlich des Viehverkehrs angeordnet, durch welche man die Verhütung einer größern Verbreitung der Seuche erwarten zu dürfen hoffte; allein, wie dieß auch bei frühern Invasionen dieser Seuche der Fall war, so wurde diese Erwartung sowohl durch den Eigennutz der Viehhändler, die sie nicht selten zu ihrem Vortheil eigentlich auszubeuten scheinen, als durch Gleichgültigkeit und Unvorsichtigkeit vieler Viehbesitzer und vielleicht auch durch die miasmatische Natur der Seuche selbstvereitelt; sie gewann auch dießmal allen Vorsichtsmaßregeln trotzend im In- und Auslande eine großartige allgemeine Verbreitung. Dennoch konstatirte sich der große Nutzen konsequent durchgeführter Vorsichtsmaßregeln durch Absperrung der infizirten Stallungen und Ortschaften, durch Beschränkung des Viehverkehrs und Einstellung der Viehmärkte, auch dießmal unbestreitbar, indem in weitaus den meisten Seucheausbrüchen durch genaue Vollziehung jener Maßregeln dieselbe auf die infizirte Viehhabe beschränkt wurde, größere oder allgemeine Verbreitung dagegen, wie sie nur in einzelnen Gemeinden vorkam, offenbar nur der Unkenntniß, Gleichgültigkeit und absichtlichen Verheimlichung zuzuschreiben ist.

Im Allgemeinen trat die Seuche gutartig und oft sehr gelinde auf; aber dennoch muß der Schaden, den sie der Landwirthschaft durch Entwerthung des Viehes und durch Verlust an Milch und Arbeitskraft zufügte, ein sehr beträchtlicher sein.

Auch der Milzbrand ist wieder in 3 Gemeinden aufgetreten und hat einem Viehbesitzer, von welchem schon im letzten Jahresberichte die Rede war, mehrere Stücke weggerafft. Da die Verwerthung des Fleisches der gefallenen Thiere durch polizeiliche Verfügung untersagt werden mußte, so betrugen die dießfälligen Entschädigungen aus dem Viehscheinstempelfonds Fr. 645.

Die Wuthkrankheit, die im Jahre 1868 sich zu einer wahren Epizootie gestaltet hatte, ist im Berichtsjahre auch in unserm Kanton noch in mehrern Fällen aufgetreten, so daß ihr fortgesetztes Wiedererscheinen und namentlich auch das häufige Erscheinen derselben im Kanton St. Gallen die Direktion zur Ausdehnung des vorher auf einige Bezirke

beschränkten Hundebannes auf den ganzen Kanton veranlaßte, der vom 16. April bis 10. Juli dauerte, da der letzte Fall noch Ende Mai vorgekommen war. Ob das Verschwinden der Krankheit wenigstens theilweise dieser, allerdings manchen Ortes unliebsamen Maßregel zu verdanken war, muß dahingestellt bleiben; daß aber örtlich und zeitlich beschränktere Anordnungen den Zweck nicht erreichen, hatte die Erfahrung hinlänglich gezeigt und wird auch anderwärts eingesehen, so daß z. B. das Polizeidepartement des Kanton St. Gallen eine Verständigung der Nachbarkantone über gemeinschaftliche Maßregeln anregte, womit sich die Direktion ganz einverstanden erklärte und dann auch, nachdem die Kantone Thurgau und Schaffhausen an dießfälligen Berathungen ebenfalls theilnehmen zu wollen erklärt hatten, dem Regierungsrathe beantragte, den Bundesrath um Anhandnahme der Angelegenheit zu ersuchen, in der Ansicht, daß das Konkordat betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen auch auf die Wuthkrankheit sich ausdehnen sollte, und in der Hoffnung auf eine sich erweiternde Theilnahme an diesem Konkordate. Der Bundesrath hat, wie bekannt, durch Sammlung des den dießfälligen Berathungen zu Grunde zu legenden Materials die einleitenden Schritte gethan und wird ohne Zweifel der Sache weitere Folge geben.

b. Kontrole über die Bezeichnung der Hunde:

Im Jahre 1869 wurden bezeichnet im Bezirk

Bezirk							
Zürich	ältere	1495	neu	523	Total	2018	Hunde.
Affoltern	„	207	„	60	„	267	„
Horgen	„	533	„	184	„	717	„
Meilen	„	389	„	96	„	485	„
Hinweil	„	304	„	129	„	433	„
Uster	„	231	„	77	„	308	„
Pfäffikon	„	270	„	89	„	359	„
Winterthur	„	487	„	193	„	680	„
Andelfingen	„	136	„	55	„	191	„
Bülach	„	170	„	83	„	253	„
Regensberg	„	176	„	67	„	243	„
	ältere	4398	neu	1556	Total	5954	Hunde.

Davon sind männliche Thiere 4819, weibliche 611, kastrirte männliche 443, weibliche 81. Gegenüber dem Jahre 1868 ergibt sie eine Verminderung von 97 Stücken.

c. Die Kontrole des Viehverkehrs zeigt einen Rindviehverkehr von 104,245 Stücken. Es wurden nämlich angekauft: 485 Zuchtstiere, 20,359 Ochsen, 19,788 Kühe und 8621 Rinder, und verkauft: 699

Zuchtstiere, 18,619 Ochsen, 24,904 Kühe und 10,770 Rinder. Ueber den Pferdeverkehr ergeben sich folgende Ziffern:

Ankauf: 9 Hengste, 303 Wallachen, 27 Mutterstuten, 137 Arbeitsstuten, 9 Füllen über ein halbes Jahr.

Verkauf: 17 Hengste, 534 Wallachen, 51 Mutterstuten, 328 Arbeitsstuten, 9 Füllen über ein halbes Jahr.

Summe des Ankaufs 485, des Verkaufs 939 Stücke. Ganz abgesehen von dem Pferdeverkehr, dessen Kontrole immer noch im Argen liegt, bezeichnen auch die Ziffern des Rindviehverkehrs keineswegs den wirklichen vollen Verkehr, da einerseits der Handel mit Jungvieh unter 6 Monaten der Kontrole gar nicht unterliegt, und anderseits bekanntermaßen zahlreiche Käufe und Verkäufe, besonders nach dem Ausland, ohne Gesundheitsscheine stattfinden und sich so der Kontrole entziehen. Die Zahl der verbrauchten Gesundheitsscheine betrug zirka 60,500.

d. Die Beiträge an Viehverlust erforderten im Jahre 1869 wegen der Lungenseuche eine ungewöhnliche Summe, die den regelmäßigen Kredit beinahe um das doppelte überstieg, weßhalb die Direktion einen Nachtragskredit nachsuchen mußte, und denselben auch erhielt. Die Gesammtzahl der eingereichten Gesuche betrug 153, davon wurden 22 abgewiesen.

Beiträge wurden ertheilt an den Verlust von 146 Kühen, 27 Rindern, 9 Ochsen und 5 Pferden, zusammen 187 Stücke. Der Gesammtwerth der gefallenen Stücke wurde (wohl zu berücksichtigen für den Fall daß dieselben gesund gewesen wären) auf Frk. 59,910, der Verlust auf Frk. 32,927 geschätzt und dafür die Summe von Frk. 9765 verwendet. Die abgewiesenen Gesuche betrafen 16 Kühe, 2 Rinder, 2 Ziegen, ein Schwein und 3 Pferde, und es gründeten sich die Abweisungen in den meisten Fällen auf die günstigern Vermögensverhältnisse und den Viehstand der Petenten, in einem Falle auf nachgewiesene Verheimlichung der Lungenseuche.

Unter den 131 berücksichtigten Gesuchen befinden sich 28, welche sich auf den durch polizeiliche Verfügungen wegen Lungenseuche entstandenen Verlust bezogen; 3 betrafen den Milzbrand. In den erstern Fällen mußte nämlich das gesunde und kranke Vieh der infizirten Ställe geschlachtet, konnte jedoch verwerthet werden, während bei der Milzbrandkrankheit die gesetzlichen Vorschriften gänzliche Beseitigung der Kadaver fordern.

Außer diesen Seuchefällen war die Ursache des Verlustes 40 mal schwere Geburt und ihre Folge-Krankheiten, 27 mal Abzehrung, Tuber-

kulose und Wassersucht, 23 mal akute Krankheiten: Entzündungen, Apoplexie 2c., 2 mal Rotz; in den 33 übrigen Fällen verschiedene chronische Krankheiten, namentlich auch 5 mal Knochenbrüchigkeit.

Auf die einzelnen Bezirke vertheilen sich die Gesuche und die Beiträge wie folgt:

	Gesuche.	Stücke.	Schatzung. Frkn.	Verlust. Frkn.	Beitrag. Frkn.	Abweisung.
Zürich:	5	5	1848	1090	265	2
Affoltern:	10	11	3150	1564	245	3
Horgen:	9	9	3430	1882	295	2
Meilen:	12	18	5740	2695	810	1
Hinweil:	57	107	33,021	18,807	6520	6
Uster:	20	22	6877	3930	1115	—
Pfäffikon:	7	9	2075	1043	185	5
Winterthur:	1	1	320	90	25	—
Andelfingen:	2	2	550	200	30	—
Bülach:	6	6	2340	1434	225	—
Regensberg:	2	2	660	246	50	3
	131	192	60,011	32,981	9765	22

X. Kirchenrath.

Indem der Kirchenrath über seine Geschäftsführung im Jahre 1869 Bericht zu erstatten hat, bemerkt er vor Allem, daß die Ausführung des Art. 63 der neuen Staatsverfassung in einer auf denselben gegründeten Kirchenverfassung im Berichtsjahre noch nicht stattgefunden hat. Dagegen war der Kirchenrath veranlaßt, in einer Reihe von Verfügungen und Gutachten die in dem genannten Artikel enthaltenen allgemeinen Grundsätze schon vor seiner Weiterentwicklung durch die Gesetzgebung zur Geltung zu bringen.

Bis gegen Ende des Berichtjahres bestand der Kirchenrath aus seinen bisherigen Mitgliedern mit Ausnahme des Herrn Dr. Suter, welcher mit seinem Austritte aus dem Regierungsrathe auch aus dem Kirchenrathe schied. Im November nahm der Kantonsrath die gesetzmäßigen Erneuerungswahlen vor und wählte zu Mitgliedern des Kirchenrathes die Herren Regierungsrath J. C. Sieber (als Mitglied der Regierung), Pfarrer J. C. Zollinger in Winterthur, Professor Dr. G. Volkmar und Regierungsrath Ziegler, ferner aus dem Dreiervorschlage der Synode den Herrn Dr. G. Finsler zum Antistes und bestätigte die von der Synode getroffenen Wahlen der Herren Diakon J. Heß und Pfarrer P. Burkhard zu Mitgliedern des Kirchenrathes. Derselbe wählte sodann zu seinem Vizepräsidenten Herrn Kirchenrath Zollinger, zum Sekretär Herrn Pfarrer F. Meyer.

I. Beziehungen zu andern schweizerischen Kantonalkirchen.

Dieselben beschränkten sich beinahe ganz auf den gegenseitigen Austausch der Synodalverhandlungen und anderer amtlicher Berichte.

Die Herstellung des Militärgesangbuches konnte nicht weiter gefördert werden, da der mit der Transposition der Melodien beauftragte Experte dieselbe trotz wiederholter Mahnungen noch nicht zum Abschlusse brachte.

Dem evangelischen Kirchenrathe Graubünden wurde Namens der Synoden Graubünden und Glarus ein Exemplar der neuen Liturgie für die deutschen reformirten Gemeinden dieser Kantone übersandt.

II. Kirchliche Verfügungen allgemeinen Inhalts.

Mit Hinsicht auf den aus der ersten Berathung des Verfassungsrathes hervorgegangenen Entwurf der neuen Staatsverfassung beschloß der Kirchenrath, es liege nicht in seiner Stellung als kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde, von sich aus eine außerordentliche Synode einzuberufen und sie zu einer Meinungsäußerung über den Entwurf zu veranlassen; nachdem dann aber drei Kapitel die Einberufung der Synode verlangt hatten, entsprach der Kirchenrath gemäß § 58 des Kirchengesetzes diesem Wunsche und schlug derselben vor, eine Eingabe an den Verfassungsrath zu richten in dem Sinne,

1. daß der Art. 67 des Entwurfs folgende Fassung erhalte:

Die Glaubens-, Kultus- und Lehrfreiheit ist gewährleistet. Die bürgerlichen Rechte und Pflichten sind unabhängig vom Glaubensbekenntniß.

Die evangelisch-reformirte Kirche ist die vom Staate anerkannte Landeskirche und ordnet unter Vorbehalt der Rechte desselben ihre Verhältnisse selbstständig durch eine aus ihrer Mitte zu bestellende Synode.

2. daß im Artikel 68 an die Stelle der sechsjährigen Bestätigungswahl ein bedingtes Abberufungsrecht trete und Art. 11 demgemäß modifizirt werde.

Die Synode beschloß sodann von Dispositiv 2 abzusehen, dagegen Nr. 1 dem Verfassungsrathe zu empfehlen und ihm die Aufnahme einer Uebergangsbestimmung zu belieben, des Inhalts:

Der Kantonsrath bestimmt durch eine besondere Verordnung den vorläufigen Wahlmodus für eine aus den Kirchgemeinden zu bestellende Synode, welche einen Gesetzesentwurf betreffend das Kirchenwesen der reformirten Bevölkerung zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen hat.

Nachdem der Verfassungsrath diesem Antrage nicht zugestimmt, sondern die Organisation der Landeskirche der Gesetzgebung zugewiesen hatte, bei der großen Aufgabe aber, die dem Kantonsrathe obliegt, eine baldige Anhandnahme der Revision des Kirchengesetzes durch diese Behörde nicht zu erwarten war, beantragte der Kirchenrath der Synode, von sich aus die Initiative zu ergreifen und eine Kommission zu bestellen mit dem Auftrage, den Entwurf eines revidirten Gesetzes über das Kirchenwesen zu Handen der Synode auszuarbeiten. Dieser Antrag wurde angenommen und die Kommission bestellt, die gemäß der ihr von der Synode ertheilten Vollmacht in ihrer ersten Sitzung beschloß, sich durch eine Anzahl von Laien zu verstärken. Die so erweiterte Kommission konnte im Berichtsjahre ihre Arbeit nicht mehr beginnen.

Die durch Art. 63 der Staatsverfassung über das Kirchenwesen aufgestellten Grundsätze veranlaßten den Kirchenrath, einige noch von früher her pendente Traktanden neuerdings zu behandeln. Die Liturgie war, nachdem die Synode im November 1868 sie angenommmen hatte, dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes zugestellt worden mit dem Antrage, der Große Rath möge dieselbe genehmigen und beschließen, daß sie in den Gottesdienst der evangelisch-reformirten Kirche einzuführen sei. Da der Große Rath diese Vorlage nicht mehr behandelte, der gestellte Antrag aber mit Art. 63 der neuen Verfassung in Widerspruch kam, so erbat sich der Kirchenrath von dem neukonstituirten Kantonsrathe die Vorlagen betreffend die Liturgie und die gleichzeitig mit derselben von der Synode angenommene Organisation des Religionsunterrichtes zu Anfertigung einer neuen Weisung zurück und beantragte in derselben, es möge der Kantonsrath diesen beiden Vorlagen in dem Sinne die Genehmigung ertheilen, daß von Seiten des Staates keine Einwendung gegen dieselben erhoben werde.

Mit Ermächtigung des Regierungsrathes hob der Kirchenrath die schon im letzten Jahresbericht erwähnte Verordnung vom 11. Juni 1841 betreffend die Beerdigung von Personen, die der Landeskirche nicht angehören, auf und lud die Kirchenpflegen ein, bei Beerdigung von solchen Personen auf Verlangen der Hinterlassenen gottesdienstliche Feierlichkeiten auf den Friedhöfen zu gestatten, auch den Gebrauch der Glocken, wenn derselbe gewünscht werde, nicht zu verweigern und für Aufrechthaltung von Ordnung und Ruhe bei den genannten Feierlichkeiten zu wachen, insbesondere Kollisionen derselben mit landeskirchlichen Beerdigungen zu verhüten. Der Regierungsrath, dem dieser Beschluß mitgetheilt wurde, lud den Kirchenrath ein, demselben die Form einer Verordnung zu geben, erklärte sich aber damit einverstanden, daß dies erst geschehe, nachdem der Regierungsrath durch ein Mitglied im Kirchenrathe vertreten sein werde, und daß jener Beschluß inzwischen bei vorkommenden Fällen als Regulativ zu gelten habe.

Der Kirchenrath hatte dem Regierungsrathe über mehrere Fragen und Rekurse kirchlicher Natur sein Gutachten abzugeben:

1. Ueber das von der „freien evangelischen Gemeinde in Uster“ unter Angabe der Fundamentalpunkte ihrer Genossenschaft eingereichte Gesuch um staatlichen Schutz sprach sich der Kirchenrath dahin aus, es sei gegen die Existenzberechtigung dieser Genossenschaft nichts einzuwenden und es möge von derselben verlangt werden, daß sie ein Verzeichniß der ihr angehörenden stimmfähigen Bürger dem Kirchgemeindspräsidenten einreiche.

damit demgemäß für die Behandlung rein kirchlicher Gemeindsangelegenheiten das Stimmregister berichtigt werden könne.

2. Im Anschluß an dieses Gutachten erklärte sich der Kirchenrath dahin, es könne dem Institut W. in Uster, das der freien evangelischen Gemeinde angehört, nicht verboten werden, die ihm anvertrauten Kinder zu dem Geistlichen dieser Gemeinde in den Unterricht zu schicken, und ebensowenig sei dem Institute oder den Vätern der betreffenden Kinder zuzumuthen, eine besondere Bewilligung bei der Direktion des Innern einzuholen, indem die dießfällige Bestimmung von § 240 des Kirchengesetzes gegenüber der Verfassung nicht festgehalten werden könne. Die staatliche Oberaufsicht, der allerdings auch dieser Unterricht unterstellt bleiben müsse, werde ihr Hauptaugenmerk auf die sittliche Haltung desselben zu richten haben. Im Interesse der Ordnung sei zu wünschen, daß das Institut das Verzeichniß der unterrichtspflichtigen Kinder dem Pfarramte einreiche, damit letzteres wisse, was für Kinder vom landeskirchlichen Religionsunterricht eximirt seien.

3 Im gleichen Sinne sprach sich der Kirchenrath über die Frage aus, ob Kinder von Neutäufern mit Hinsicht darauf, daß die L. hrer dieser Sekte keine wissenschaftliche Bildung haben, zum Besuch des landeskirchlichen Unterrichts angehalten werden können. Auch hier ging die Ansicht des Kirchenrathes dahin, es sei von Eltern, die der Landeskirche nicht angehören, einzig zu verlangen, daß sie im Interesse der kirchlichen Ordnung dem Pfarramte ihrer Aufenthaltsgemeinde schriftlich erklären, sie leisten auf den landeskirchlichen Religionsunterricht Verzicht, indem sie der Pflicht, für religiöse und moralische Bildung ihrer Kinder zu sorgen, in anderer Weise zu genügen gedenken.

4. Die weitere Frage, welche ebenfalls in Begutachtung eines Rekurses zu beantworten war, ob Eltern, die selbst der Landeskirche angehören und weiter in ihr bleiben wollen, gestattet werden könne, ihre Kinder dem Religionsunterrichte einer von der Landeskirche getrennten Genossenschaft zu übergeben, glaubte der Kirchenrath verneinen zu sollen, wobei er sich indessen nicht verhehlte, daß auch hier nicht mehr ein gesetzlicher Zwang werde angewendet werden dürfen.

Die Anfrage eines Pfarrers, ob es zuläßig sei, daß ein Kind den Religionsunterricht bei einem andern Geistlichen der Landeskirche als bei dem seiner Wohngemeinde besuche, wurde bejaht, vorausgesetzt, daß letzterm die in § 240 Satz 2 des Kirchengesetzes geforderte Anzeige gemacht werde.

Da mit Mai 1869 für einen Theil und mit Mai 1870 für den Rest der zum pfarramtlichen Religionsunterricht verpflichteten Kinder der Zeitpunkt eintrat, mit welchem die Unterweisung gemäß § 239 des Kirchen-

gesetzes auf den Zeitraum eines Jahres beschränkt wird und die einheitliche Ordnung dieses Verhältnisses, sowie der Begehren um verfrühte Konfirmation wünschbar erschien, so berief der Kirchenrath zur Berathung und Antragstellung darüber eine Konferenz von Abgeordneten der Bezirkskirchenpflegen und faßte auf Grundlage der Verhandlungen derselben folgende Beschlüsse, welche in einem Kreisschreiben den Kirchenpflegen zur Nachachtung mitgetheilt wurden:

1. Es seien von den mit Mai 1870 in die Schule eingetretenen und mit Mai 1869 aus der dritten Ergänzungs- oder Sekundarschulklasse entlassenen Kindern diejenigen zur Konfirmation auf 1870 zuzulassen, welche spätestens mit Ende April 1870 das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt hab n und sich als hinlänglich befähigt erweisen.

2. Für die Zukunft werden folgende Bestimmungen getroffen:

a. Die Altersbedingung zur Erlangung der Konfirmation ist so auszulegen, daß von den auf Ostern zu konfirmirenden Kindern das sechszehnte Jahr spätestens mit Ende April zurückgelegt sein soll.

b. Eine verfrühte Konfirmation ist einzig dann zu bewilligen, wenn das Kind nach bestimmter Voraussicht vor dem zurückgelegten sechszehnten Altersjahr sich außer Landes begeben und in Verhältnisse kommen wird, unter denen entweder der Empfang des Konfirmationsunterrichtes überhaupt oder doch eine gedeihliche Aufnahme desselben nicht möglich ist.

c. Begehren um verfrühte Konfirmation sind an die Gemeindskirchenpflege zu richten und von derselben mit einem Antrag auf Genehmigung oder Verweigerung der Bezirkskirchenpflege zur Entscheidung vorzulegen.

d. Damit der Zusammenhang im gesammten Religionsunterrichte um so eher gewahrt werde und die Altersverhältnisse der jedesmal zum Konfirmationsunterrichte vorgeschrittenen Klasse von selber sich regeln, ist an dem Uebereinkommen zwischen dem Erziehungs- und Kirchenrathe vom 31. August 1863 genau festzuhalten, welches folgende Bestimmungen enthält:

1) Diejenigen Kinder, welche gemäß § 55 Satz 2 des Unterrichtsgesetzes zum Besuche der Ergänzungsschule nicht verpflichtet sind, haben an dem Religionsunterrichte der Ergänzungsschule nichtsdestoweniger Theil zu nehmen und zwar für so lang, als sie ohne die eben erwähnte Voraussetzung ergänzungsschulpflichtig wären.

2) Wo indeß solche Kinder bisher die Sekundarschule oder eine derselben analog organisirte öffentliche Schulanstalt besuchten, steht

es den Eltern frei, unter Bewilligung der Sekundarschulpflege oder der betreffenden Schulbehörde die Kinder den Religionsunterricht des dritten Jahreskurses dieser Schule anstatt der Ergänzungsschule besuchen zu lassen.

Die Abnahme der Berichte der Bezirkskirchenpflegen über die Kirchenvisitation von 1868 veranlaßte den Kirchenrath, die abnormen Verhältnisse der Ausgemeinden der Stadt Zürich und der Filialgemeinden Schwamendingen, Uitikon und Sitzberg einer genauen Prüfung zu unterstellen und für Ausscheidung der erstern von den Muttergemeinden, sowie für die Gleichstellung der Geistlichen mit denjenigen der ordentlichen Pfarrgemeinden in der Besoldung vorbereitende Schritte zu thun. Die bezüglichen Akten wurden dann der Gesetzesrevisionskommission überwiesen. Da die gegenwärtigen Verhältnisse gesetzlich festgestellt sind, so konnte ein Gesuch der Gemeinde Schwamendingen, es möchte ihrem Geistlichen schon jetzt die volle Pfarrbesoldung ertheilt werden, für die Zeit des Bestandes des jetzigen Kirchengesetzes nur ablehnend begutachtet werden. Die Visitationsberichte gaben dann noch zu einer Reihe von Verfügungen Anlaß, die aber keine allgemeine Bedeutung haben.

In Ausführung von § 75 Ziffer 6 des Kirchengesetzes wurden den Kapiteln folgende Fragen zur Besprechung vorgelegt:

1. Welches ist der gegenwärtige Stand der Johanneischen Frage?
2. Welches ist in der Schweiz und in Deutschland die geschichtliche Entwicklung der Konfirmation und wie ist ihr Verhältniß zu der Taufe zu bestimmen?
3. In welchen Richtungen und durch was für Mittel ist an größern Gemeinden eine Ergänzung der Wirksamkeit der Geistlichen anzustreben?
4. Die konfessionslose Schule und deren Folgen für die Kirche mit Berücksichtigung der betreffenden Verhandlungen und Kämpfe in Preußen, besonders aber in Holland.

Die Direktion des Innern theilte dem Kirchenrathe mit, daß auf ihr Gesuch die Medizinaldirektion die Hebammen beauftragt habe, von jeder durch sie besorgten Geburt, betreffe sie Gemeindsangehörige, Niedergelassene oder Aufenthalter, Protestanten, Katholiken, Israeliten oder Sektirer, am nämlichen Tage und zwar in der Regel persönlich dem Pfarramte des Wohnortes der Mutter Anzeige zu machen, damit so der durch Nichtbeachtung von § 69 des Gemeindegesetzes entstehende Nachtheil beseitigt werde. Der Kirchenrath bedauerte, daß ihm diese Verfügung erst nachträglich zur Kenntniß gebracht worden und daß er so außer Stande ge-

wesen sei, den Pfarrämtern dieselbe mitzutheilen und ihnen zugleich die Anweisung betreffend Ausführung derselben zukommen zu lassen. Die genannte Verfügung wurde nun im Einverständniß mit den Direktionen des Innern und der Medizinalangelegenheiten dahin präzisirt, daß die letztere Direktion gedruckte Formulare mit den nöthigen Angaben den Hebammen zugehen lasse, welche dieselben, wenn auch nicht am Tage der Geburt selbst, was in manchen Fällen unmöglich wäre, so doch wenigstens allwöchentlich dem betreffenden Pfarramte ausgefüllt einzureichen haben; sodann wurden die Pfarrämter durch Kreisschreiben angewiesen, diese Anzeigen nur als vorläufige zu betrachten und noch nicht in die Geburtsregister einzutragen, sondern dieselben als Kontrole gegenüber den Eltern, welche die gesetzliche Anzeige zu lange anstehen lassen, zu benutzen und deren Angaben durch diejenigen der Hebammen allfällig zu berichtigen; zugleich wurde dafür gesorgt, daß die Pfarrämter diese Formulare zu Handen der Hebammen von der Kanzlei des Kirchenrathes beziehen können, und verordnet, es seien dieselben je am Schlusse des Jahres zugleich mit den ärztlichen Todesbescheinigungen chronologisch geordnet durch die Pfarrämter den Bezirksärzten einzusenden.

In Folge einer Einladung des Regierungsrathes wurden die Pfarrämter angewiesen, bei Verehelichung von Zürcherinnen mit Italienern keine Bürgerrechtszusicherungen für erstere zu verlangen, da nach dem italienischen Gesetz die Vollziehung der Ehe auch die Aufnahme ins Bürgerrecht zur Folge hat. Der Kirchenrath sprach dabei gegenüber dem Regierungsrath den Wunsch aus, es möchten auch die Bezirksgerichtspräsidenten dieselbe Anweisung erhalten, damit sie nicht, wie dies bisweilen vorkomme, mehr verlangen, als durch die bezüglichen Verträge und Konkordate vorgeschrieben wird.

III. Verfügungen betreffend das Personal der Geistlichen und die Gemeinden.

Den Herren Stud. theol. J. Kägi von Bauma und J. Glinz, V. D. M. von St. Gallen wurde die licentia concionandi ertheilt, letzterm für ein Jahr in der Meinung, daß er vor Ablauf dieser Frist zum Colloquium behufs Eintrittes ins zürcherische Ministerium sich melde.

Für Zulassung zur philosophischen Prüfung wurden der Konkordatsbehörde im Frühling 8, im Herbst 7, zusammen 15, und für Zulassung zur theologischen Prüfung im Frühling 8, im Herbst 2, zusammen 10 Kandidaten empfohlen. Nachdem von letztern 8, nämlich die Herren August Böhner von Zürich, Adolf Mende von Oberrieden, Konrad Wirz von Zürich, Otto Berchtold von Seegräben, Wilhelm Niedermann von

Zürich, Heinrich Furrer von Schlatt, Paul Epprecht von Dorlikon und Adolf Reimann von Oberwinterthur die theologische Prüfung genügend bestanden hatten, wurde denselben vom Kirchenrathe die Ordination ertheilt.

Es wurden im Berichtsjahr von ihren Stellen entlassen: die Herren Vikar Schmid in Rüti, Pfarrer Näf in Hinweil, Pfarrer Oehninger in Hittnau, Diakon Wetli in Horgen, Pfarrer Wild in Wyl, Pfarrverweser Sulzer in Riffersweil, Pfarrer Hafner in Rickenbach, Pfarrer Pfister in Schwerzenbach, Pfarrverweser Locher in Dättlikon, Pfarrer Baumann in Bonstetten und auf Mai 1870 Pfarrer Stolz in Birmensdorf, letzterer unter Zusicherung eines Ruhegehaltes.

Es sind gestorben die Herren alt Diakon Joh. Heinrich Ernst in Winterthur, alt Pfarrer Felix Nägeli in Winterthur, Pfarrer K. Pestalozzi in Zürich.

Interimistische Besorgung der Pfarrgeschäfte wurde angeordnet für die Gemeinden Wallisellen. Hinweil, Hittnau, Schwerzenbach, Bonstetten und für den Kantonsspital.

Besoldete Vikariate wurden neu errichtet für Kappel und Steinmaur, neu besetzt für Rüti und Mettmenstetten.

Pfarrgehülfenstellen wurden neu errichtet für Außersihl und Wald.

Pfarrverwesereien wurden bewilligt für Wyl und Rikenbach und neu besetzt für Rifferswеil.

Zu Ausstellung der gesetzlichen Zeugnisse für Pfarrwahlen gab die theils durch Resignation, theils durch Aufhebung von Pfarrverwesereien eingetretene Erledigung der Pfarrstellen Wallisellen, Hittnau, Hinweil, Aeugst, Otelfingen, Dättlikon, Schwerzenbach, Wangen und des Diakonats Horgen Veranlassung. Sämmtliche Wahlen fanden durch Berufung statt.

Besoldungszulagen an Geistliche in Berggemeinden gemäß § 258 lemma 2 des Kirchengesetzes erhielten die Pfarrer in Fischenthal, Sternenberg, Sitzberg und Hinweil im Gesammtbetrag von 1300 Fr.

Staatsbeiträge wurden ertheilt an die Kirchenreparaturen in Hettlingen 1200 Fr., Niederweningen 750 Fr, Wallisellen 200 Fr., an die Kirchhoferweiterung in Fehraltorf 500 Fr.; den nach Aadorf, Kantons Thurgau, kirchgenössigen Bürgern des zürcherischen Gebietantheils dieser Kirchgemeinde wurde zur Erleichterung der dort gesetzlich vorgeschriebenen Pfarrfondsäufnung ein Beitrag von 300 Fr. ertheilt.

Die Kirchenpflege in W. wurde angefragt, ob sie, nachdem über den dortigen Geistlichen ein schwere Beschuldigungen enthaltendes Pamphlet erschienen war, bis nach Austrag der Untersuchung Stellvertretung des Geistlichen wünsche. Die Kirchenpflege verneinte diese Anfrage.

Ein gegen den Beschluß einer Bezirkskirchenpflege betreffend verfrühte Konfirmation erhobener Rekurs wurde abgewiesen.

Im Berichtsjahre traten nach empfangenem Unterrichte 9 Katholiken (wovon 2 aus dem Kanton Zürich, 2 aus dem Kanton Solothurn, 1 aus dem Kanton Aargau, 1 aus dem Großherzogthum Baden, 3 aus Oesterreich zur evangelisch-reformirten Kirche über.

IV. Bezirkskirchenpflegen und Kapitel.

Die Bezirkskirchenpflegen erledigten ihre Geschäfte in 39 Sitzungen mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt; außer Abnahme der reglementarischen Berichte und Begutachtung der ihnen vom Kirchenrathe zugewiesenen Angelegenheiten wurden 32 Entlassungsgesuche von Mitgliedern der Gemeindskirchenpflegen behandelt, wovon 3 abgelehnt wurden, ferner 317 Konfirmationsgesuche und 77 Ehescheidungsbegehren, über welche die nachfolgende Tabelle nähern Aufschluß gibt. Die bedeutende Vermehrung der Konfirmationsgesuche erklärt sich aus den oben angeführten Beschlüssen des Kirchenrathes betreffend den Uebergang zum einjährigen Unterweisungsunterricht. Zu bedauern ist die sehr starke Zunahme von Ehescheidungen, deren Gesammtzahl 135 gegenüber 100 im Vorjahre beträgt, also eine Vermehrung um 35 % aufweist:

Bezirk.	Konfirmationsgesuche.			Ehestreitigkeiten.			
	Bewilligt.	Abgewiesen.	Total.	Ausgesöhnt.	Ans Gericht gewiesen.	Total.	Direkte an das Gericht gewiesen.
Zürich. . . .	126	3	129	—	8	8	23
Affoltern . .	8	—	8	—	3	3	1
Horgen . . .	28	2	30	1	10	11	3
Meilen . . .	23	—	23	—	7	7	2
Hinweil . . .	8	—	8	2	9	11	2
Uster	9	1	10	1	10	11	4
Pfäffikon . .	4	1	5	—	5	5	4
Winterthur. .	53	—	53	—	8	8	3
Andelfingen . .	12	—	12	—	6	6	—
Bülach . . .	12	13	25	—	4	4	13
Regensberg .	9	5	14	—	3	3	3
Total .	292	25	317	4	73	77	58
Im Jahr 1868	236	8	244	7	50	57	43
Vermehrung .	+56	+17	+73	−3	+23	+20	+15

Das Ergebniß der Berichterstattung der Bezirkskirchenpflegen über die pfarramtliche Buchführung in den Jahren 1868 und 1869 ist ein durchaus befriedigendes und wurde, so weit es sich auf die Zivilstandsregister bezieht, der Direktion des Innern mitgetheilt. In 3 Bezirken unterblieben einzelne Inspektionen, weßhalb Nachholung derselben angeordnet wurde. Die Berichte über die kirchliche Unterweisung, den Konfirmationsunterricht und die Kinderlehre zeigen eine große Manigfaltigkeit hinsichtlich des von den Geistlichen innerhalb der vorgeschriebenen Auswahl behandelten Lehr- und Gedächtnißstoffes und der Art der Behandlung desselben, gaben aber zu keinen Verfügungen Anlaß und legen mit wenigen Ausnahmen günstiges Zeugniß ab von der Treue und dem Fleiße der Geistlichen. Bezüglich der Unterweisung ergibt sich, daß sie in weitaus den meisten Gemeinden das ganze Jahr hindurch in 1½ Stunden wöchentlich ertheilt wird.

Die Kapitel beschäftigten sich im Berichtsjahre vorzugsweise und in drei Bezirken ausschließlich mit der Lage der Landeskirche, ihrer Stellung zur neuen Staatsverfassung und der Revision des Kirchengesetzes. Von wissenschaftlichen Arbeiten werden genannt: Streiflichter auf die neueste Predigtliteratur, die konfessionslose Schule (Zürich); Selbstzeugnisse Jesu, die Apocalypse im Kanon (Affoltern); das Christusbild und seine Geschichte; die Jünger des Herrn (Horgen); die Stellung des Alten Testaments im Religionsunterrichte; das Verhältniß von Schule und Religionsunterricht (Meilen); die Ergänzung der Wirksamkeit des Geistlichen an größern Gemeinden; Kirche und Staat vom biblischen Standpunkte aus (Pfäffikon); die konfessionslose Schule (Winterthur); das Wesen der Kirche nach neutestamentlicher Anschauung; über Predigten bei Naturereignissen (Andelfingen). Ueber die Arbeiten der Pastoralgesellschaften wird nur aus den Bezirken Zürich, Horgen, Uster, Pfäffikon und Andelfingen berichtet. Wir heben folgende Verhandlungsgegenstände hervor: Die geistliche Berufsstellung im Verhältniß zu den sozialen Anschauungen und Bedürfnissen der Gegenwart; Darwinismus und Christenthum (Zürich); Paul Gerhard; das antike und christliche Rom (Horgen); der Pfarrer für Mann und Weib; Justin der Märtyrer; Staat und Kirche, Raphael als Maler kirchengeschichtlicher Gegenstände; die Rechtfertigungslehre nach den Symbolen; die Todesstrafe; Arbeiter- und Friedenskongresse (Uster); die Erbsünde; die Politik in den Bettagspredigten; die wichtigsten Katechismen seit der Reformation (Pfäffikon); die biblische Lehre vom Gewissen; das Armenwesen nach dem alten und Neuen Testament (Andelfingen).

Bezirksfeste für die Zwecke des protestantischen Hülfsvereins und der Mission theils von den Kapiteln, theils von den Pastoralgesellschaften

veranstaltet, wurden nach den vorliegenden Berichten abgehalten in Wipkingen, Erlenbach, Schwerzenbach, Pfäffikon, Seen, Buch und Glattfelden.

Die Seelsorge in den Bezirksgefängnissen wurde in allen Bezirken fortgesetzt und theils durch gemeinsame Erbauungsstunden (so in Horgen, Pfäffikon), theils durch Besuche und Unterredungen mit den Einzelnen (so in Affoltern, Meilen, Hinweil, Uster, Winterthur, Regensberg) geübt oder beides abwechselnd gehalten (so in Zürich, Andelfingen, Bülach). Der Erfolg dieser Bemühungen trat selten sichtbar zu Tage; Thatsache bleibt, daß viele Gefangene dieselben gerne annehmen und anerkennen und daß Fürsorge für junge verwahrloste Leute, Abstellung von Uebelständen in den Gefängnissen u. s. w. oft nur in Folge dieser Besuche als nothwendig erkannt und ins Werk gesetzt werden konnte.

Geschäftsübersichten der Statthalterämter und der Bezirksräthe.

a. Uebersicht der Geschäfte der Statthalterämter.

Bezirke.	Erlassene Schreiben, Aufträge und Verfügungen.	Aufgenommene Verhöre.	Verhängte Polizeistrafen.	Protokollirte und vollzogene Urtheile.	Verhaftungen in den Bezirksgefängnissen.	Transportirte Vaganten.	Ausgestellte Reisepässe und Ausweise.	Visitationstage für das Straßenwesen.	Eingenommene und abgelieferte Steuergelder. Fr.	Rp.
Zürich	4072	3471	195	429	2356	575	159	23	344,580	—
Affoltern	456	440	5	136	49	40	3	—	25,747	—
Horgen	—	535	19	184	95	103	25	7	74,833	05
Meilen	369	361	15	94	165	66	26	7	51,964	26
Hinweil	751	617	35	160	151	21	14	10	28,575	—
Uster	1130	426	8	68	82	13	11	13	30,196	31
Pfäffikon	3073	448	32	133	100	27	39	19½	36,615	78
Winterthur	1895	1429	26	205	492	404	115	5	102,612	13
Andelfingen.	566	183	16	112	101	42	2	9	31,921	53
Bülach.	372	433	43	115	98	9	3	21	37,670	63
Regensberg	978	560	3	91	—	11	2	3	24,808	90

b. Uebersicht der Geschäfte der Bezirksräthe.

Bezirke.	Verwaltungssachen.	Vormundschaftssachen.	Armensachen.	Davon erledigt durch Zirkular.	Davon erledigt durch Präsidialverfügung.	Davon erledigt In den Sitzungen.	Total der Geschäfte.	Zahl der Sitzungen.
Zürich	1858	1843	14	124	371	3220	3715	36
Affoltern.	—	—	—	—	302	723	1025	10
Horgen	658	1327	6	1239	44	702	1985	14
Meilen	93	1110	—	1067	95	41	1203	7
Hinweil	204	1034	5	—	60	1183	1243	16
Uster	264	836	4	201		903	1104	12
Pfäffikon	210	1298	6	254		1260	1514	10
Winterthur	547	1480	8	331		2035	2366	25
Andelfingen	362	1110	6	45	36	1397	1478	15
Bülach	316	1500	9	1157	108	560	1825	11
Regensberg	366	1122	—	283	141	1064	1488	17

Der Regierungsrath erledigte nachstehende Zahl von Rekursen, welche gegen seine Direktionen ergriffen wurden:

Direktion des Innern	0
„ der Polizei	2
„ „ Finanzen	422
„ „ öffentlichen Arbeiten	6
„ des Militärs	7
„ der Justiz	4
„ des Erziehungswesens	2
„ der Medizinalangelegenheiten	1
Kirchenrath	0
	444.

Die Staatskanzlei expedirte im Berichtsjahre:
450 Päſſe in's Ausland und
693 Wanderbücher.

Beglaubigt wurden von derselben:
77 Päſſe für das Innere der Schweiz,
250 Reiseausweise,
2015 Heimatscheine und
956 Zeugniſſe u. ſ. f.

Am Schluſſe unseres Berichtes angelangt, empfehlen wir Sie ſammt uns für ferneres gedeihliches Wirken dem Schutze des Höchſten und ergreifen den Anlaß, Herr Präſident, hochgeachtete Herren, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Zürich, den 1. Weinmonat 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präſident,
Ziegler.
Der erſte Staatsſchreiber,
Keller.

Inhaltsverzeichniß.

Entwurf

eines

Strafgesetzbuches

für den Kanton Zürich.

(Nach den Berathungen der Gesetzesrevisionskommission.)

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Einleitung.

Anwendung dieses Gesetzes.

§ 1. Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

§ 2. Dieses Gesetz findet nur auf Verbrechen (Vergehen), nicht auch auf Polizeiübertretungen Anwendung.

Wo ausnahmsweise in diesem Gesetze Polizeistrafen angedroht sind, finden die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung, sondern es gelten die für das Verfahren bei Polizeiübertretungen aufgestellten Vorschriften.

§ 3. Nach diesem Gesetz werden beurtheilt:

a. alle auf dem Gebiete des Kantons Zürich von In- oder Ausländern verübten Verbrechen;

b. Verbrechen, welche außerhalb des Kantons von In- oder Ausländern gegen denselben oder dessen Angehörige verübt worden sind, insofern die gerichtliche Verfolgung durch den auswärtigen Staat nicht erhältlich ist;

c. andere Verbrechen, welche außerhalb des Kantons von Angehörigen (Bürgern oder Einwohnern) desselben begangen worden sind, insofern nicht durch die Behörden des Begehungsortes eine Beurtheilung stattgefunden hat.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen, die durch das eidgenössische Recht, völkerrechtliche Grundsätze oder Staatsverträge festgesetzt werden.

Erster Titel.

Strafen.

§ 4. Die gegen Verbrechen anzuwendenden Strafen sind:

1) Zuchthaus;
2) Arbeitshaus;
3) Gefängniß;
4) Verweisung;
5) Entzug des Aktivbürgerrechtes;
6) Amts- oder Dienstentsetzung;
7) Einstellung im Amte oder Dienste;
8) Geldbuße;
9) Konfiskation einzelner Gegenstände;
10) Untersagung der Betreibung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes.

§ 5. Die Zuchthausstrafe ist entweder eine zeitige oder eine lebenslängliche. Die Dauer der zeitigen ist mindestens ein Jahr und höchstens fünfzehn Jahre.

§ 6. Der zur Zuchthausstrafe Verurtheilte wird in der Strafanstalt verwahrt, zur Arbeit angehalten und reglementarisch beköstigt und bekleidet.

Die Zuchthausstrafe hat die Bevogtigung während der Strafzeit zur Folge, und es soll mit derselben gegen Schweizerbürger immer auch auf Einstellung im Aktivbürgerrecht (§ 20) erkannt werden.

§ 7. Die Arbeitshausstrafe beträgt wenigstens sechs Monate und höchstens zehn Jahre.

§ 8. Die Arbeitshausgefangenen werden in der Strafanstalt verwahrt, zur Arbeit angehalten und nach den Bestimmungen des Reglements beköstigt.

§ 9. Die Gefängnißstrafe dauert wenigstens vierundzwanzig Stunden und höchstens fünf Jahre.

§ 10. Die Gefängnißstrafe besteht darin, daß der Verurtheilte in eine Verhaftsanstalt eingeschlossen wird. Die Auswahl der Nahrung und der Beschäftigung steht ihm innerhalb der Schranken der Hausordnung

frei, wenn er den gestifteten Schaden ersetzt und die Gerichtskosten bezahlt hat, sowie die Kosten des Unterhaltes zu bestreiten vermag. Im andern Falle wird er reglementarisch beköstigt und angemessen beschäftigt.

§ 11. Bei jugendlichen Verbrechern kann der Richter im Urtheil verfügen, daß sie während der ganzen Strafzeit oder während eines Theils derselben abgesondert eingesperrt oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden.

§ 12. Muß ein Verhafteter während der Erstehung der Strafe wegen Krankheit in eine von der Verhaftsanstalt getrennte Heilanstalt gebracht werden, so wird die Dauer seines Aufenthaltes in der letztern in die Strafzeit eingerechnet.

§ 13. Bei Bestimmung einer Freiheitsstrafe nach Monaten, Wochen und Tagen werden der Monat zu 30 Tagen, die Woche zu 7 Tagen, der Tag zu 24 Stunden berechnet. Die Berechnung des Jahres geschieht nach dem Kalender.

§ 14. Der Vollzug der Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe soll durch eine systematische Behandlung die Besserung der Sträflinge anstreben. Zu diesem Zweck ist auch eine Kürzung der richterlich erkannten Freiheitsstrafe, bedingte Entlassung, möglich.

Die nähern Bestimmungen sind in dem Gesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafen enthalten.

§ 15. Wird ein bedingt Entlassener wegen eines in die bezirks- oder schwurgerichtliche Kompetenz fallenden Vergehens neuerdings bestraft, so ist in dem Urtheil zu bestimmen, ob und wie viel von der früher verwirkten Freiheitsstrafe noch zu erstehen sei.

§ 16. In allen denjenigen Fällen, in welchen die bedingte Entlassung nicht anwendbar ist, z. B. bei Ausländern, und ebenso bei Gefängnißsträflingen kann das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, im Falle Wohlverhaltens des Sträflings während der Strafzeit Strafverwandlung eintreten lassen, wenn theils das Benehmen des Sträflings, theils die bereits von ihm ausgestandene Strafe annehmen lassen, daß der Zweck der Strafe im wesentlichen erreicht sei.

§ 17. Unter den Voraussetzungen des vorhergehenden Paragraphen kann die Strafverwandlung eintreten, wenn der Sträfling mindestens zwei Dritttheile seiner Strafe erstanden hat, welche indessen nicht weniger als ein Jahr betragen dürfen.

§ 18. Die Verweisung besteht entweder in Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder aus dem Kanton.

Als Strafe ist sie nur gegen Ausländer zuläßig und kann sowohl selbstständig, als in Verbindung mit einer andern Freiheitsstrafe bis auf Lebenszeit erkannt werde.

Dagegen ist sie unter den Voraussetzungen der §§ 16 und 17 auch gegen Kantons- und Schweizerbürger anwendbar behufs Umwandlung des Restes oder des letzten Dritttheiles der richterlich erkannten Freiheitsstrafe (§ 28. lit. c.)

§ 19. In Anwendung dieser Strafe ist der Richter befugt, anstatt höchstens der zweiten Hälfte der verwirkten Verhaftsstrafe auf Verweisung von vierfacher Dauer des Zuchthauses, von dreifacher des Arbeitshauses und von zweifacher des Gefängnisses, welche erlassen werden, zu erkennen.

§ 20. Der Entzug des Aktivbürgerrechtes besteht darin, daß der mit dieser Strafe Belegte die nach der Bundes- und Kantonsverfassung, sowie nach den Gesetzen des Kantons Zürich zugesicherten politischen Rechte nicht ausüben darf.

Die Dauer dieser Strafe kann sich bei Zuchthaus bis auf zehn Jahre erstrecken, bei Arbeitshaus dagegen nicht über sechs und bei Gefängniß nicht über drei Jahre. Sie wird stets vom Zeitpunkte der abgelaufenen oder verjährten Freiheitsstrafe an gerechnet (§ 56).

§ 21. Die Amts- und Dienstentsetzung hat zur Folge, daß der Bestrafte zur Bekleidung öffentlicher Stellen oder Bedienstungen für eine durch das Urtheil zu bestimmende Zeit von zwei bis zehn Jahren unfähig ist.

§ 22. Einstellung in einem Amte oder einer Bedienstung ist stets mit Entziehung des Gehaltes und der Diensteinkünfte verknüpft. Sie kann auf höchstens Ein Jahr erkannt werden.

§ 23. Die Geldbuße darf die Summe von 15,000 Fr. nicht übersteigen und kann, auch wo dieses im besondern Theile dieses Gesetzes nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, mit jeder Freiheitsstrafe verbunden werden. Sie soll stets mit Rücksicht auf die muthmaßlichen Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des zu Bestrafenden festgesetzt werden.

§ 24. Die Konfiskation tritt, insofern sie ohne Verletzung der Rechte Nichtschuldiger geschehen kann, bei denjenigen Gegenständen ein, welche als Mittel oder Werkzeuge zur Begehung des Verbrechens gebraucht wurden oder zu solchen bestimmt waren, oder welche Erzeugniß der strafbaren Handlung sind.

§ 25. Das Recht, einen bestimmten Beruf oder ein Ge-

... erbe zu betreiben, kann für die Dauer von zwei Jahren bis auf Lebenszeit entzogen werden.

§ 26. Für die Verbindung der verschiedenen Strafarten gelten, abgesehen von der Bestimmung des § 23, folgende Regeln:

a. Entzug des Activbürgerrechts kann nur mit einer Freiheitsstrafe oder Geldbuße verbunden werden;
b. die in § 4 Ziffer 6, 7, 9 und 10 bezeichneten Strafarten können von dem Richter mit den übrigen in diesem Gesetzbuche als zuläßig erklärten Strafen verbunden werden, auch wenn das Gesetz solches nicht ausdrücklich vorschreibt. Jedoch soll die Verbindung eine verhältnißmäßige Verminderung der zu erkennenden Freiheitsstrafe bewirken, wobei immerhin der Richter an das gesetzliche Minimum gebunden ist, und es sollen insbesondere die Nachtheile in Anschlag gebracht werden, welche aus der Amtsentsetzung, Entziehung des Rechtes, gewisse Berufsarten zu betreiben, u. s. w. in ökonomischer Beziehung für den Bestraften entspringen;
c. findet sich in dem Gesetze Geldbuße neben Gefängniß angedroht, so steht es zwar dem Richter frei, in Fällen, wo besondere Gründe dafür vorhanden sind, nur auf Gefängniß zu erkennen, in der Regel aber sollen beide Strafarten mit einander verbunden werden.

§ 27. Wo die Umwandlung einer Strafe in eine andere nothwendig wird, gelten folgende Bestimmungen:

a. wenn eine Umwandlung der einen Art der Freiheitsstrafe in eine andere erfolgen muß, so ist einjähriges Zuchthaus einer Arbeitshausstrafe von achtzehn Monaten, einjährige Arbeitshausstrafe einer Gefängnißstrafe von sechszehn Monaten gleich zu achten;
b. wenn Geldbuße in Gefängniß umzuwandeln ist oder umgekehrt, so sollen je 3—9 Franken Buße einem Tage Gefängniß gleichkommen;
c. wenn anstatt der anderen Freiheitsstrafen die Verweisung eintritt, so soll sie das Vierfache des Zuchthauses, das Dreifache des Arbeitshauses und das Zweifache des Gefängnisses betragen.

§ 28. Strafen, welche durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt sind, können eine Abänderung erleiden:

a. durch Begnadigung;
b. durch Rehabilitation;
c. im Falle Wohlverhaltens des Sträflings (§ 16);
d. im Falle der Unmöglichkeit der Vollziehung.

§ 29. Ueber das Verfahren bei der Begnadigung und der Rehabilitation enthält das Gesetz über das Strafverfahren die weitern Bestimmungen.

§ 30. Die Kriminal-Abtheilung des Obergerichtes kann auf das Gesuch eines bedingt Entlassenen den Rest einer längern Freiheitsstrafe erlassen, wenn das Betragen desselben befriedigend ist und seit Ertheilung des Urlaubscheines (§ 13 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen) wenigstens zwei Jahre verstrichen sind.

§ 31. Wenn die Vollziehung einer verhängten Strafe unmöglich wird, oder wenn in derselben für den Bestraften ein weit größeres Uebel liegt, als der Richter zur Zeit der Urtheilsfällung annehmen konnte, so kann eine Verwandlung der ganzen durch das Urtheil ausgesprochenen Strafe oder eines noch nicht vollzogenen Theiles derselben in eine andere Strafe stattfinden, so jedoch, daß letztere ein möglichst gleiches Maß von Uebel für den Bestraften enthält, wie durch das Strafurtheil bezweckt wurde.

Zweiter Titel.

Vorsatz und Fahrlässigkeit.

§ 32. Die in diesem Gesetzbuche festgesetzten Strafen sind nur auf Handlungen anzuwenden, welche vorsätzlich begangen worden sind

§ 33. Fahrlässige Handlungen dürfen nur dann bestraft werden, wenn dieses im besonderen Theile des Gesetzes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Dritter Titel.

Versuch.

§ 34. Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens angefangen, aber nicht vollendet worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen.

§ 35. Der Versuch wird gelinder bestraft als das vollendete Verbrechen, und der Richter kann unter das Minimum der für dasselbe festgesetzten Strafe herabgehen, sowie auch eine mildere Strafart wählen.

Bei der Ausmessung der Strafe hat der Richter zu berücksichtigen, in wie weit die Versuchshandlung sich der Vollendung des Verbrechens genähert und welchen Einfluß der Wille des Thäters auf die Nichtvollendung ausgeübt habe.

Ist auf das vollendete Verbrechen lebenslängliche Zuchthausstrafe festgesetzt, so wird der Versuch mit zeitigem Zuchthaus, jedoch nicht unter fünf Jahren, bestraft.

§ 36. Ist der Thäter aus eigenem Antriebe und nicht in Folge äußerer, von seinem Willen unabhängiger Umstände von einem angefangenen Verbrechen abgestanden, so soll in der Regel gänzliche Straflosigkeit eintreten.

Vierter Titel.

Theilnahme und Begünstigung.

§ 37. Wenn hinsichtlich der Verübung einer strafbaren Handlung mehrere Personen zusammenwirken, so trifft die Urheber (Thäter und Anstifter) die volle Strafe des Verbrechens.

Die übrigen Theilnehmer am Verbrechen werden je nach dem Grade der Theilnahme mit einer geringeren Strafe belegt.

§ 38 Hat der Thäter bei Ausführung des Verbrechens einen Erfolg herbeigeführt, der mit einer schwereren Strafe bedroht ist als das Verbrechen, auf welches die Anstiftung gerichtet war, so wird dieser Erfolg dem Anstifter nicht zugerechnet.

Hat der Angestiftete das Verbrechen gar nicht oder nur ein geringeres verübt, so wird der Anstifter nach den Bestimmungen über Versuch bestraft.

§ 39. Die Theilnehmer, welche durch Rath oder That die Verübung des Verbrechens wissentlich erleichterten oder beförderten, oder eine nach der That zu leistende Hülfe oder Unterstützung vorher zusagten (Gehülfen), werden nach dem Maße, in welchem sie zur Vollbringung des Verbrechens beigetragen haben, mit Strafe belegt (§ 37), bei deren Ausmessung der Richter unter das Minimum der für den Thäter festgesetzten Strafe herabgehen, sowie auch eine mildere Strafart wählen kann.

Die Strafe besteht in zeitigem Zuchthaus, jedoch nicht unter fünf Jahren, wenn der Urheber des Verbrechens mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft wird.

§ 40. Wer ohne vorheriges Versprechen oder Einverständniß dem Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung erst nach der That wissentlich Beistand leistet, um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern oder ihn der Bestrafung zu entziehen, macht sich der Begünstigung dieser Handlung schuldig.

§ 41. Als Begünstiger eines Verbrechens sind ebenfalls zu bestrafen: Personen, welche glaubhafte Kunde von dem beabsichtigten Verbrechen erhalten haben, und die vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes oder in Folge der ihnen über den Thäter zustehenden häuslichen oder vormundschaftlichen Gewalt verpflichtet sind, durch Anzeige oder auf andere Weise die Begehung eines Verbrechens zu verhindern, wenn sie, ohne eigene Gefahr zu bestehen, die nöthigen Schritte zur Verhütung des Verbrechens unterlassen haben.

§ 42. Der Begünstiger wird gelinder bestraft als der Gehülfe, auch darf derselbe niemals mit Zuchthaus belegt werden; ausgenommen

sind die Fälle, für die im besondern Theil (§§ 179 und 180) etwas Anderes bestimmt wird.

§ 43. Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Brüder, Schwestern und Verschwägerte desselben Grades, Pflegeeltern und Pflegekinder sind dagegen von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese bloß zum Schutze des Thäters oder Theilnehmers gegen Entdeckung oder gegen gerichtliche Verfolgung stattgefunden hat.

Fünfter Titel.

Gründe, welche die Strafbarkeit, die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen oder aufheben.

§ 44. Die Strafbarkeit einer Handlung ist ausgeschlossen, wenn die Geistesthätigkeit des Handelnden zur Zeit der Begehung der That in dem Maße gestört war, daß er die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft nicht besaß.

§ 45. Gegen Kinder, welche zur Zeit der Verübung der That das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen nicht statt. Die Polizeibehörden können nach Umständen die Unterbringung dieser Kinder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügen.

Das Nämliche gilt von Personen, die das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wenn ihnen die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche geistige Ausbildung fehlt.

§ 46. Die Zurechnung ist ausgeschlossen bei Gesetzesverletzungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, oder durch solche Drohungen genöthigt worden ist, die mit einer augenblicklichen, auf andere Weise nicht abwendbaren Leibes- oder Lebensgefahr für sich oder Andere verbunden war.

§ 47. Ebenso sind diejenigen Gesetzesverletzungen nicht strafbar, welche in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Abwendung einer solchen augenblicklichen Gefahr begangen wurden.

§ 48. Wer, um sich oder Andere gegen einen rechtswidrigen Angriff zu schützen, der gegen die Person, den Besitz oder das Eigenthum unternommen wird, oder um sich dem widerrechtlichen Eindringen in eine Wohnung oder ein Besitzthum zu widersetzen, oder um sich der Person des Angreifers zu versichern, oder um die seinem Besitze widerrechtlich

entzogenen Sachen wieder zu erhalten, gegen den Angreifer sofort eine sonst mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist straflos, insofern er hiebei die Grenzen der Vertheidigung nicht überschritten hat.

Die Ueberschreitung der Vertheidigung wird nicht bestraft, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken gehandelt hat.

§ 49. Der Richter kann, wenn er die Ueberschreitung der Vertheidigung strafbar findet, bei der Ausmessung der Strafe unter das Minimum der gesetzlichen Strafe herabgehen oder auch zu einer milderen Strafart übergehen.

§ 50. Wer einen Anderen in Nothwehr verwundet oder getödtet hat, ist bei Vermeidung einer angemessenen Geldbuße schuldig, den Vorfall sogleich einer Behörde anzuzeigen.

§ 51. Der Tod des Verbrechers tilgt dessen Strafe.

Jedoch werden Geldstrafen, auf welche bereits bei Lebzeiten des Verbrechers rechtskräftig erkannt worden ist, an seinem Nachlaß oder gegen seine Erben vollstreckt.

Die Konfiskation einzelner Gegenstände (§ 24) kann nach dem Tode des Angeschuldigten in dessen Nachlaß geltend gemacht werden, selbst wenn zu seinen Lebzeiten noch kein Urtheil ausgefällt worden ist.

§ 52. Bei Verbrechen, die von Staates wegen verfolgt werden, verjährt die Strafklage:

1) in fünfundzwanzig Jahren bei den mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen;
2) in fünfzehn Jahren bei den im Maximum mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen;
3) in zehn Jahren bei den im Maximum mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechen;
4) in fünf Jahren bei allen anderen Vergehen.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der begangenen That.

§ 53. In den Fällen, in welchen nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche die gerichtliche Verfolgung eines Vergehens nur auf den Antrag einer Privatperson eingeleitet werden kann, erlöscht dessen Strafbarkeit, wenn der dazu Berechtigte innerhalb sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm Veranlaßung zu der Stellung des Antrages gegeben war, und spätestens zwei Jahre nach verübter That von seinem Rechte keinen Gebrauch macht.

§ 54. Steht das in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Recht mehreren Personen zu', so wird, wenn einer oder mehrere Berechtigte auf ihr Recht verzichten, die Befugniß der Uebrigen, die Bestrafung zu verlangen, nicht ausgeschlossen.

Wenn mehrere Personen Theilnehmer des Verbrechens waren, so ist der Privatkläger berechtigt, auf die Bestrafung aller Theilnehmer zu verzichten.

Die Bestrafung einzelner Theilnehmer und die Nichtbestrafung der andern kann der Privatkläger nur dann verlangen, wenn die ersteren die letzteren zu dem Verbrechen verführt haben.

§ 55. Die Verjährung wird unterbrochen durch die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den Verbrecher. In diesem Falle läuft von dem Tage der letzten Untersuchungshandlung an gerechnet eine neue Verjährungsfrist.

§ 56. Die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen wird in der gleichen Frist vollendet, in welcher das Verbrechen verjährt sein würde, für welches die Strafe erkannt worden ist (§ 52).

Die Verjährungsfrist wird von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil rechtskräftig ausgefällt wurde, oder, wenn die Vollziehung der Strafe bereits begonnen hat, von dem Tage der Unterbrechung derselben an.

Die Wirkung der Verjährung erstreckt sich nicht auf die mit der Freiheitsstrafe verbundenen Ehrenfolgen (§ 20).

§ 57. Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen, wenn der Verurtheilte, während die Frist läuft, ein neues gleichartiges Verbrechen verübt.

Sechster Titel.

Zumessung der Strafe (Schärfungs- und Milderungsgründe).

§ 58. Bei Zumessung der Strafe innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen hat der Richter Rücksicht zu nehmen theils auf den Grad der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des von dem Thäter an den Tag gelegten verbrecherischen Willens, theils endlich auf den bisherigen Lebenswandel des zu Bestrafenden.

§ 59. Die Strafe ist namentlich zu erhöhen:

a. je bedeutender der durch das Verbrechen bewirkte oder gedrohte Nachtheil ist, und je weniger derselbe ersetzt werden kann;

b. je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren; je mehr oder je größere Pflichten der Thäter verletzte, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;

c. je größere Hindernisse die Begehung der That erschwerten und je mehr Beharrlichkeit, Verwegenheit und List angewendet wurde, um dieselbe vorzubereiten und auszuführen;

d. je mehr Bosheit und Grausamkeit der Thäter an den Tag legte;

e. je öfter der Verbrecher schon bestraft worden ist;

f. je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schützen, weßhalb es als besonderer Erschwerungsgrund angesehen werden soll, wenn ein Verbrechen von mehreren Theilnehmern auf vorangegangene Verabredung hin verübt worden ist.

§ 60. Dagegen ist die Strafe hauptsächlich in folgenden Fälleu zu mildern:

a. wenn der Urheber gleich nach Verübung der strafbaren Handlung thätige Reue bezeigt, indem er die schädlichen Folgen der That möglichst verhindert oder gut macht; z. B. den Schaden freiwillig ersetzt, sich selbst angibt, bevor er überführt war, ein Geständniß ablegt u. s. f.;

b. je weniger der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, wegen schlechter Erziehung oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes die volle Gefährlichkeit und Strafwürdigkeit seiner Handlung einzusehen im Stande war;

c. je mehr er durch Ueberredung, Furcht, arglistige Versprechungen, Befehl oder Drohung besonders solcher Personen, von denen er abhängig ist, oder auch durch drückende Armuth oder sonstige Noth zu dem Verbrechen bestimmt wurde;

d. wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich entschuldbaren Gemüthsbewegung gehandelt hat;

e. je besser sein bisheriger Lebenswandel war;

f. wenn er unbekannte Theilnehmer am Verbrechen entdeckt oder aus eigenem Antriebe zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit gegeben hat;

g. wegen der Jugend des Verbrechers im Falle des § 62.

§ 61. Hat der Thäter zur Zeit der Verübung der That das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Altersjahr überschritten, so darf gegen ihn nicht auf Zuchthaus erkannt werden, und es ist auch bei der Strafzumessung dessen Jugend so zu berücksichtigen, daß selbst unter das angedrohte Minimum der Freiheitsstrafe herabgegangen werden darf.

§ 62. Hat der Verbrecher zur Zeit der That das sechszehnte, aber noch nicht das neunzehnte Altersjahr zurückgelegt, so darf nicht auf

lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden. Der Richter kann auch statt Zuchthaus Arbeitshaus verhängen. Außerdem ist das jugendliche Alter als Milderungsgrund bloß innerhalb der gesetzlichen Strafgrenze zu berücksichtigen.

§ 63. Unverschuldeter Untersuchungs- oder Sicherheitsverhaft soll auf angemessene Weise von der Freiheitsstrafe abgezogen oder, wenn eine Freiheitsstrafe nicht erkannt wird, auf andere Weise in Anschlag gebracht werden. In das Urtheil sind darüber die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen.

Siebenter Titel.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen und Rückfall.

§ 64. Hat Jemand in einer und derselben Handlung oder in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen verübt, so soll, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme bestimmt, die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet, die übrigen aber als Schärfungsgründe berücksichtigt werden. Der Richter kann hiebei das Maximum der gesetzlichen Strafe um die Hälfte überschreiten oder zu einer schwerern Strafart übergehen.

§ 65. Bei der Bestimmung der Strafschärfung wegen zusammentreffender Verbrechen hat der Richter die Strafe um so mehr zu erhöhen, je größer die Zahl der verbrecherischen Handlungen und je kürzer die Zwischenräume zwischen denselben sind.

§ 66. Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurtheilt worden ist, sich wieder eines Verbrechens der gleichen Art schuldig macht, ist rückfällig.

Der Rückfall kommt bei der Zumessung der Strafe erschwerend in Betracht.

Der Richter kann aus diesem Grunde die Strafe um die Hälfte über das gesetzliche Maximum erhöhen oder zu einer härtern Strafart übergehen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 170 und 181.

§ 67. Bei Verbrechen, die mit zeitiger Zuchthausstrafe bedroht sind, darf jedoch weder bei dem Zusammentreffen von Verbrechen (§ 64), noch bei dem Rückfall die Dauer von fünfzehn Jahren überschritten werden.

§ 68. Bei Zumessung der Strafe wegen Rückfalles hat der Richter dieselbe um so mehr zu erhöhen, je kürzer der Zwischenraum zwischen

der letzten Bestrafung und der Begehung des neuen Verbrechens ist, und für je und für je schwerere Verbrechen der Thäter schon verurtheilt worden war.

§ 69. Verübt der Bestrafte ein neues Verbrechen, ehe er die Strafe für ein früheres ganz oder zum Theil erstanden hat, so wird bei der Verbindung der früheren Strafe mit der später verwirkten nach den §§ 64 und 65 verfahren.

§ 70. Der Rückfall wird bei der Strafzumessung nicht in Betracht gezogen, wenn von dem Endpunkte der letzten Straferstehung an bei Verbrechen, welche mit Zuchthaus bestraft worden, zehn Jahre und bei den übrigen Vergehen fünf Jahre abgelaufen sind.

Zweite Abtheilung.
Besondere Bestimmungen.

Einzelne Verbrechen und Vergehen und ihre Bestrafung.

Erster Titel.
Verbrechen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung.

§ 71. Des Verrathes am Kanton macht sich schuldig, wer den Kanton einer fremden Regierung gegenüber durch Auslieferung, Vernichtung oder Fälschung von Urkunden oder anderen Beweismitteln oder sonst durch geheimes Einverständniß mit derselben absichtlich in Nachtheil zu bringen sucht.

§ 72. Die Strafe des Verrathes am Kanton besteht in Zuchthaus bis zu zehn Jahren. In geringen Fällen kann auch nur auf Arbeitshaus erkannt werden.

§ 73. Wenn eine größere Anzahl von Personen sich öffentlich zusammengerottet und die Absicht an den Tag gelegt hat, eine gewaltsame Veränderung der Verfassung des Kantons Zürich herbeizuführen oder mit Gewalt die verfassungsmäßige Staatsgewalt aufzulösen, so machen sich dieselben des Aufruhrs schuldig.

Ebenso wird als Aufruhr bestraft, wenn solche Zusammenrottungen die Absicht kundgegeben haben, sich den verfassungsgemäß bestellten Behörden mit Gewalt zu widersetzen, um entweder eine Verfügung oder die Zurücknahme einer getroffenen Verfügung zu erzwingen oder deren Vollzug zu hindern oder wegen einer Amtshandlung Rache zu nehmen.

§ 74. Die Strafe des Aufruhrs ist für die Anstifter und Anführer Gefängniß, verbunden mit Geldbuße, ersteres nicht unter zwei Jahren, letztere nicht unter 1000 Franken, wenn die Zusammenrottung gegen die Verfassung oder gegen die verfassungsmäßige Staatsgewalt gerichtet war, oder wenn Gewalt an Personen oder Sachen angewendet oder ein Einschreiten der bewaffneten Macht nothwendig geworden ist.

Die Theilnehmer am Aufruhr werden mit Gefängniß und Geldbuße, in leichteren Fällen nur mit letzterer bestraft.

§ 75. Sind in Folge des Aufruhrs oder in unmittelbarem Zusammenhang mit demselben andere Verbrechen verübt worden, so werden diese nach den für dieselben festgesetzten Strafbestimmungen beurtheilt.

§ 76. Entfernen sich die bloßen Theilnehmer an einem Aufruhr sofort auf das Abmahnen eines Beamten oder Bürgers, so können sie, wenn ihnen keine Gewaltthätigkeit zur Last fällt, straffrei gelassen werden.

§ 77. Wer, um den Vollzug der Befehle und Anordnungen einer in ihrem Geschäftskreise handelnden Behörde oder Beamtung zu hindern, dem Beamten oder Bedienſteten, dem die Vollziehung zusteht oder aufgetragen ist, durch Gewalt oder durch ernstliche Drohung Widerstand leistet, wird wegen Widersetzung gegen amtliche Verfügungen mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft. Hat dabei eine thätliche Mißhandlung der betreffenden Person stattgefunden, so kann die Widersetzung mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren bestraft werden

§ 78. Mit der gleichen Strafe wird belegt, wer Beamte oder Bedienstete in der bezeichneten Weise zu einer Amtshandlung zwingt.

§ 79. Wer in irgend einer Weise absichtlich zu dem Verbrechen des Aufruhrs oder der Widersetzung gegen amtliche Verfügungen anreizt, soll, wenn die Anreizung keine Folgen hatte, zu Gefängniß bis zu einem Jahre mit oder ohne Geldbuße oder nur zu der letzteren allein verurtheilt werden.

§ 80. Ungehorsam gegen amtliche, von kompetenter Stelle erlassene Verfügungen wird, wenn in der Verfügung für den Fall des Ungehorsams die Ueberweisung an die Gerichte angedroht war, mit Gefängniß bis zu einem Monat, womit Geldbuße bis zu 200 Franken zu verbinden ist, bestraft. In geringfügigen Fällen kann auch nur auf Geldbuße erkannt werden.

§ 81. Wegen Störung der öffentlichen Ordnung wird mit Geldbuße bis zu 500 Franken, in schwereren Fällen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft:

a. wer gewaltsam die Vornahme einer gesetzlich angeordneten Wahl oder die Verhandlungen einer gesetzmäßigen, zur Besorgung von öffentlichen Angelegenheiten berufenen Versammlung hindert;
b. wer durch Erregung von Irrthümern über Zahl oder Inhalt der abgegebenen Stimmzeddel das Ergebniß einer Abstimmung zu fälschen sucht;
c. wer einen Bürger mit Gewalt oder durch rechtswidrige Bedrohung zu verhindern sucht, die ihm zustehenden politischen Rechte auszuüben, oder wer ihm in Bezug auf die Geltendmachung dieser Rechte mit Rache droht;
d. wer durch Geschenke, Versprechungen oder Drohungen Einfluß auf das Ergebniß einer Verhandlung auszuüben sucht, oder wer solche Geschenke und Versprechungen annimmt.

§ 82. Wer widerrechtlich einen Verhafteten befreit, soll mit Gefängniß bestraft werden.

Mit der gleichen Strafe wird derjenige belegt, welcher einen Gefangenen, dessen Verwahrung, Ueberwachung oder Begleitung ihm anvertraut ist, absichtlich entweichen läßt oder ihm zur Entweichung behülflich ist.

Ist die Entweichung wegen Fahrläßigkeit des Angestellten möglich geworden, so trifft diesen Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu 100 Franken.

§ 83. Gefangene, welche in einer Gefangenanstalt sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Aufseher angreifen, gegen dieselben sich widersetzen oder sie zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen oder sie zu zwingen suchen, sollen wegen Meuterei mit Arbeitshaus, und wenn Gewaltthätigkeiten gegen die Aufseher verübt wurden, mit Zuchthaus bestraft werden.

§ 84. Wenn ein durch richterliches Erkenntniß aus der Eidgenossenschaft oder dem Kanton Zürich Verwiesener vor Ablauf der Dauer seiner Verweisung ohne Erlaubniß zurückkehrt, so trifft ihn eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten.

§ 85. Unbefugtes Abreißen oder Beschädigen von Verordnungen, Befehlen und Anzeigen, welche von Behörden oder Beamten zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagen werden, soll mit Geldbuße oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten, in geringfügigen Fällen mit einer bloßen Polizeibuße bestraft werden.

§ 86. Die unbefugte Ablösung oder Beschädigung eines amtlichen Siegels, welches von einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu bezeichnen, zu verschließen oder mit Beschlag zu belegen, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. In geringfügigen Fällen kann auch auf bloße Geldbuße erkannt werden.]

Minderheitsantrag: Aufnahme folgender Bestimmung als § 86 a.)

Die Bettelei wird in folgenden Fällen als Vergehen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft:

a. wenn Jemand unter Drohung, sofern darin kein schwereres Verbrechen oder Vergehen liegt, oder unter Vorspiegelung eines Unglücksfalles, einer Krankheit oder eines Gebrechens bettelt;
b. wenn ein Arbeitsfähiger, der Arbeit finden kann, anstatt zu arbeiten, im Lande herumzieht und bettelt;
c. wenn Eltern, ungeachtet vorausgegangener amtlicher Verwarnung, ihre Kinder gewerbsmäßig zum Betteln anleiten oder ausschicken.

Zweiter Titel.

Verbrechen gegen den Frieden.

§ 87. Wer in die Wohnung eines Andern, oder in die dazu gehörende eingefriedete Umgebung widerrechtlich eindringt oder ein-

schleicht, oder troß der Aufforderung, sich zu entfernen, darin verweilt, oder wer an solchen Orten Gewalt an Personen oder Eigenthum, ohne dazu berechtigt zu sein, ausübt, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängniß oder Buße bestraft.

§ 88. Wer den Gottesdienst einer vom Staate geduldeten Religionsgesellschaft vorsätzlich und widerrechtlich hindert, oder wer in Kirchen oder an andern religiösen Versammlungsorten solcher Gesellschaften durch Lärm oder andern Unfug den Gottesdienst stört, oder Gewaltthätigkeiten oder beschimpfende Handlungen an Gegenständen verübt, die demselben gewidmet sind, wird wegen Störung des Religionsfriedens mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, verbunden mit Buße, in geringfügigen Fällen mit Buße allein bestraft.

§ 89. In gleicher Weise wird wegen Störung der Leichenruhe bestraft, wer Gräber zerstört oder an denselben beschimpfenden Unfug verübt.

§ 90. Wer die Bewohner einer Gegend durch Bedrohung mit Mord, Raub, Brandstiftung u. s. f. in Angst oder Besorgniß versetzt, soll wegen gemeingefährlicher Drohung mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder Gefängniß bestraft werden.

§ 91. Wer rechtswidrig einen Andern mit der Verübung eines Verbrechens bedroht, macht sich, sofern die Drohung als eine ernstlich gemeinte sich darstellt und dieselbe an sich geeignet ist, die Ruhe des Bedrohten zu stören, der Drohung von Verbrechen schuldig, und wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbuße, oder auch mit bloßer Geldbuße bestraft.

§ 92. Der Zweikampf (Duell) wird, insofern er keine Körperverletzung oder bloß eine leichte zur Folge hatte, gegenüber dem Herausforderer und Herausgeforderten mit Gefängniß bis zu zwei Monaten verbunden mit Geldbuße bestraft. Erfolgte dagegen eine Tödtung oder eine schwere Körperverletzung, so besteht die Strafe für den Urheber in Gefängniß von wenigstens zwei Monaten verbunden mit Geldbuße.

§ 93. Ist eine Kampfweise gewählt worden, welche eine Tödtung oder schwere Verwundung nothwendig herbeiführen mußte, oder wurden bei dem Zweikampf die üblichen Kampfregeln absichtlich übertreten und dadurch eine Tödtung oder schwere Körperverletzung verursacht, so sind die Thäter und Theilnehmer der ersteren und die Thäter der letzteren nach den Bestimmungen über Tödtung oder Körperverletzung zu bestrafen.

§ 94. Kartellträger und Zeugen werden mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbuße, die Sekundanten und der Unparteiische mit Geldbuße bis zu 100 Franken bestraft. Die Aerzte sind straflos.

Minderheitsantrag: folgende Fassung des Schlusses:
die Sekundanten, der Unparteiische und die Aerzte mit Geldbuße bis zu 100 Franken bestraft.

§ 95. Haben die Betheiligten (§§ 92 und 94) sich an dem für das Duell bestimmten Orte eingefunden, unterblieb aber der Vollzug wegen äußerer Hindernisse, so trifft den Herausforderer und den Herausgeforderten Gefängniß bis zu einem Monat verbunden mit Geldbuße.

§ 96. Wer zum Duell oder zur Fortsetzung desselben anreizt, oder der gütlichen Beilegung des Streites entgegenwirkt, ebenso wer wissentlich das Lokal oder die Waffen zu einem Duelle hergibt, oder demselben anderweitigen Vorschub leistet, soll mit Gefängniß bis zu zwei Monaten und Buße, in milderen Fällen mit letzterer allein, belegt werden. Betrifft es einen Wirth, so kann ihm das Recht, eine Wirthschaft zu betreiben, zeitweise entzogen werden.

§ 97. Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten, sind untersagt. Wer an solchen Verbindungen Theil nimmt, verfällt in eine Polizeistrafe von 25 bis zu 100 Franken.

Dritter Titel.

Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben.

§ 98. Wer in- oder ausländische Münzen, die im Verkehre Geltung haben, unbefugter Weise nachmacht oder nachmachen läßt, um dieselben in Umlauf zu setzen, soll wegen Münzfälschung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden. Die Strafe kann in Arbeitshaus bis zu fünf Jahren bestehen, wenn die falsche Münze eine Billon- oder Kupfermünze oder so beschaffen ist, daß sie sofort als falsch erkannt wird.

§ 99. Die gleiche Strafe verwirkt derjenige, welcher falsche Münzen, die ein Anderer angefertigt hat im Einverständniß mit dem Münzfälscher (§ 98) in Umlauf setzt.

§ 100. Wer den Werth ächter, zum Verkehre bestimmter Münzen durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Weise verringert oder die Verringerung durch Andere bewirken läßt; oder wer ächtes Metallgeld verändert, um ihm den Schein eines höhern Werthes zu geben; oder wer verrufenem Metallgeld durch Veränderungen an demselben das Ansehen von gültigem gibt, und solche Stücke als vollgültig und ächt ausgibt oder auszugeben versucht; desgleichen, wer solche Münzen im Einverständniß mit demjenigen, welcher ihren Werth verringert oder sie verändert hat, als vollgültig ausgibt oder auszugeben versucht, wird wegen Münzbetruges mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft.

§ 101. Wer, ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher, wissentlich falsches oder verfälschtes Geld für ächtes, oder Geld, das im Werthe verringert worden ist, für vollgültiges ausgibt wird wegen Münzvergehens bestraft. Die Strafe besteht in Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder Gefängniß verbunden mit Geldbuße. Hatte aber der Schuldige die Münzen selbst als ächt eingenommen, so wird er mit Geldbuße bis zu 100 Franken bestraft.

§ 102. Wer Kredit-Papiere auf den Inhaber, wie Aktien, Interimsscheine, Obligationen, Banknoten, Kassenscheine, Quittungen, Coupons, Zins- oder Dividendenscheine, rechtswidrig nachmacht oder nachmachen läßt, oder ächte Papiere dieser Art rechtswidrig fälscht oder fälschen läßt; ferner, wer solche nachgemachte oder gefälschte Kredit-Papiere wissentlich ausgibt, wird wegen Fälschung von Kredit-Papieren bestraft.

Die Strafe besteht in schwereren Fällen in Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in geringeren Fällen in Arbeitshaus oder Gefängniß.

§ 103. Wer in der Absicht, sich oder einem Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, eine öffentliche Urkunde, die nicht auf den Inhaber lautet, fälschlich anfertigt oder anfertigen läßt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht oder wissentlich von einer solchen falschen oder gefälschten Urkunde Gebrauch macht, oder wer in der gleichen Absicht eine ächte Urkunde unterdrückt, begeht eine Fälschung öffentlicher Urkunden.

Die Strafe besteht in Zuchthaus bis zu acht Jahren, oder in Arbeitshaus.

§ 104. Mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder auch nur mit Geldbuße bis zu 200 Franken wird bestraft:

a. wer falsche Reisepässe, Wanderbücher, Arbeits- oder Dienstbücher, Heimatscheine, Gesundheitsscheine oder andere amtliche Ausweispapiere anfertigt, ächte Schriften dieser Art verfälscht, oder wissentlich von verfälschten Gebrauch macht, oder solche Schriften auf einen falschen Namen ausstellen läßt;

b. wer ein amtliches Zeugniß über Aufführung, Armuth, Krankheit, Unglücksfälle oder ähnliche Umstände fälscht, oder ein derartiges Zeugniß fälschlich anfertigt, zu dem Zwecke, um sich oder einem Andern Unterkommen, Unterstützung oder Aufenthalt zu verschaffen;

c. wer von einem derartigen falschen oder verfälschten Zeugnisse wissentlich Gebrauch macht, oder ein Zeugniß für sich benutzt, das auf einen andern Namen ausgestellt ist.

§ 105. Wer vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde

wissentlich durch einen Eid seine unwahre Aussage bekräftigt, macht sich des Meineides schuldig und wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in gelindern Fällen mit Arbeitshaus bestraft.

§ 106. Wer bei einer Behörde oder Beamtung einen Andern, mit dem Bewußtsein der Nichtschuld desselben, einer strafbaren Handlung fälschlich beschuldigt, um die Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn zu bewirken, soll wegen falscher Anschuldigung mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft werden.

Ist die verzeigte Handlung durch das Strafgesetz mit zeitigem oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so kann Zuchthaus bis zu zehn Jahren, womit Geldbuße verbunden werden darf, eintreten.

§ 107. Wer als Zeuge oder Sachverständiger in einer Strafsache wissentlich falsches Zeugniß zu Gunsten eines Angeschuldigten ablegt, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren, verbunden mit Buße bestraft.

§ 108. Wurde das falsche Zeugniß zum Nachtheil eines Angeschuldigten abgelegt, so ist die Strafe, wenn der Angeschuldigte in Folge dessen mit Zuchthaus bestraft wurde, Zuchthaus, in allen anderen Fällen Arbeitshaus oder Gefängniß, verbunden mit Buße.

§ 109. Wer als Zeuge oder Sachverständiger in einem Zivilprozeß oder in einer Verwaltungssache wissentlich ein falsches Zeugniß abgibt, wird mit Arbeitshaus, in geringeren Fällen mit Gefängniß und Buße bestraft.

Die Strafe kann bis zu zehn Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn der Werth des Streitgegenstandes mehr als 5000 Franken beträgt.

Vierter Titel.

Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

§ 110. Wer eine Frauensperson mit körperlicher Gewalt zum außerehlichen Beischlaf zwingt, oder sie durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, Widerstand zu leisten, oder sie zur Duldung des Beischlafes durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben nöthigt, macht sich der Nothzucht schuldig.

§ 111. Die Strafe der Nothzucht ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren, womit Buße verbunden werden kann; sie kann aber bis zu fünfzehn Jahren erhöht werden, wenn die Mißhandlung den Tod der mißbrauchten Person oder einen bedeutenden Nachtheil an ihrer Gesundheit oder an ihrem Körper (§ 140 lit. a und b) zur Folge hatte.

§ 112. Die gleiche Strafe verwirkt, wer ein unreifes Mädchen zum Beischlaf mißbraucht oder zu mißbrauchen versucht.

§ 113. Wer eine Frauensperson, die sich im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder die zur Zeit der That geisteskrank war, zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, macht sich des Verbrechens der Schändung schuldig und wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Arbeitshaus bestraft.

§ 114. Sind die in § 111 bezeichneten Folgen nicht eingetreten, so findet die gerichtliche Verfolgung wegen Nothzucht und Schändung nur auf den Antrag der Genöthigten oder, wenn sie unmündig ist, ihrer Eltern, Pflegeeltern oder des Vormundes statt.

§ 115. Die Strafe der Schändung verwirkt auch derjenige, welcher eine Frauensperson durch Erregung oder Benutzung eines Irrthums, vermöge dessen sie den Beischlaf für einen ehelichen hält, zur Gestattung des Beischlafes verleitet.

Die gerichtliche Verfolgung findet nur auf den Antrag der Geschädigten statt.

§ 116. Der Beischlaf zwischen Eltern und Kindern, Großeltern und Enkeln, desgleichen zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern ist Blutschande und wird in folgender Weise bestraft:

a. an Eltern oder Großeltern mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Arbeitshaus;

b. an Kindern, Enkeln oder Geschwistern, wenn sie das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben, mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder Gefängniß.

§ 117. Wegen Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht sollen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Arbeitshaus bestraft werden:

a. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen; Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche ihre Schüler oder Zöglinge zur Unzucht verleiten;

b. Beamte, Aerzte oder Bedienstete, die in Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen u. s. w. angestellt oder beschäftigt sind, wenn sie mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen den Beischlaf vollziehen.

§ 118. Ehebruch, begangen von einer Person, die selbst verehelicht ist, oder von einer unverehelichten mit einer ihr als verehelicht bekannten Person, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

§ 119. Der Ehebruch wird nur auf Anzeige des beleidigten Ehegatten gerichtlich verfolgt.

Der Anzeige kann nur dann Folge gegeben werden, wenn vor derselben das Begehren um Trennung der Ehe bei den Gerichten anhängig gemacht worden ist. Verzichtet der beleidigte Ehegatte auf die Bestrafung des Schuldigen oder will er die Ehe fortsetzen, so ist die Untersuchung gegen beide Beklagte niederzuschlagen.

Die Ausnahmsbestimmung des § 54, Lemma 3, findet hier keine Anwendung.

§ 120. Ist in dem Falle, in welchem beide Schuldige verehelicht sind, nur von dem Ehegatten des Einen Klage erhoben worden, so trifft gleichwohl gegen den Mitschuldigen die Strafe des Ehebruches ein.

§ 121. Ein Ehegatte, welcher im Bewußtsein, daß eine früher von ihm eingegangene gültige Ehe noch fortdauere, eine neue Ehe eingeht, macht sich der Bigamie schuldig. Das gleiche Verbrechen fällt einer unverheiratheten Person zur Last, welche wissentlich mit einer verheiratheten eine eheliche Verbindung abschließt. Die Strafe ist Arbeitshaus bis zu fünf Jahren.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung dieses Verbrechens beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist.

§ 122. Wer gewerbsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder Ueberredung, oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß und Buße, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bestraft.

§ 123. Die Strafe kann in Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestehen:

a. wenn der Kuppler arglistige Kunstgriffe anwendet, um der Unzucht Vorschub zu leisten, oder wenn er unbescholtene Personen zur Gestattung der Unzucht durch falsche Vorspiegelungen verleitet;
b. wenn der Kuppler zu der Person, mit welcher die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Geistlichen, Erziehern oder Lehrern zu Schülern oder Zöglingen steht.

Liegt keiner der angeführten erschwerenden Umstände vor, so soll Klage wegen Kuppelei nur auf Verlangen des Gemeindrathes erhoben werden. Konflikte betreffend die Verfolgung dieses Vergehens zwischen

den anklagenden Behörden (§ 2 der Strafprozeßordnung) und dem Gemeindrathe sind im gewöhnlichen Rekurswege zu erledigen.

§ 124. Wer durch unzüchtige Handlungen öffentliches Aergerniß gibt oder sich solche in Gegenwart von Kindern erlaubt, oder wer zur Verbreitung oder Veröffentlichung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen mitwirkt, wird wegen Erregung öffentlichen Aergernisses mit Gefängniß und Buße bestraft.

In schwereren Fällen kann auch Arbeitshaus verhängt werden.

Fünfter Titel.

Verbrechen gegen Leben und Gesundheit.

§ 125. Wer vorsätzlich und mit Vorbedacht einen Menschen rechtswidrig tödtet, begeht einen Mord. Die Strafe des Mordes ist lebenslängliches Zuchthaus.

§ 126. Haben die Geschwornen entschieden, daß die That unter Umständen verübt worden sei, durch welche die Strafbarkeit derselben bedeutend vermindert wird, z. B. wegen der Motive zu derselben, des geistigen Zustandes des Thäters zur Zeit der Verübung der That u. s. f, so soll der Richter auf zeitiges Zuchthaus, jedoch nicht unter zehn Jahren erkennen.

§ 127. Wer vorsätzlich, aber nicht mit Vorbedacht, sondern in dem Zustande einer bedeutenden Gemüthsaufregung auf rechtswidrige Weise den Tod eines Menschen verursacht, begeht einen Todtschlag. Der Todtschlag wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§ 128. Wer vorsätzlich und rechtswidrig, jedoch ohne die Absicht zu tödten, einen Andern so verletzt, daß aus der Verletzung der Tod erfolgte, macht sich der Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange schuldig und wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

§ 129. Ist Jemand in einem Raufhandel getödtet worden, so ist jeder Theilnehmer an demselben mit Gefängniß, der Theilnehmer, welcher an dem Getödteten Thätlichkeiten verübte, mit Arbeitshaus, und der, welcher die tödtlichen Verletzungen beibrachte, nach den Vorschriften über Tödtung (§§ 127, 128 und 130) zu bestrafen.

Sind die dem Getödteten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so sind die Thäter mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus zu bestrafen.

§ 130. In den Fällen der §§ 127—129 darf auf eine geringere Strafe, selbst auf Gefängniß in dem Falle des § 127, jedoch nicht unter einem Jahre, erkannt werden, wenn der Thäter ohne eigene Schuld von dem Getödteten durch rechtswidrige Anreizung in eine heftige Gemüthsbewegung versetzt worden war, in welcher er die That verübt oder wenn er im Falle des § 128 nur eine geringfügige Mißhandlung beabsichtigt hat.

§ 131. Wer in der Absicht, Menschen an der Gesundheit zu schädigen, vorsätzlich Brunnen, Wasserbehälter oder Vorräthe von Lebensmitteln in einen Zustand versetzt, in welchem die Benutzung derselben dem Leben oder der Gesundheit einer größeren Anzahl von Personen gefährlich werden kann, soll, auch wenn Niemand dadurch beschädigt worden ist, oder der eingetretene Schaden für die Gesundheit eines Menschen ein geringer war, wegen gemeingefährlicher Vergiftung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Hat die Handlung einen bleibenden Nachtheil an dem Körper oder an der Gesundheit eines Menschen, oder den Tod eines solchen zur Folge gehabt, ohne daß der Thäter dieses beabsichtigte, so tritt Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren ein.

§ 132. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder noch in dem mit dem Geburtsakte verbundenen Zustande der Erregung vorsätzlich, sei es durch Handlungen oder Unterlassungen, tödtet, ist wegen Kindsmordes mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 133. Ist die vorsätzliche Tödtung von einer andern Person als der Mutter verübt worden, oder hat eine andere Person an dem Verbrechen Theil genommen, so wird dieselbe nach den Vorschriften über Tödtung (§§ 125—127) beurtheilt. Der Richter kann indeß anstatt auf lebenslängliches Zuchthaus auf zeitiges, jedoch nicht unter zehn Jahren erkennen.

§ 134. Wenn eine Person, welche erwiesener Maßen geboren hat, sich beharrlich weigert anzugeben, wohin sie das Kind gebracht habe, oder wenn sie absichtlich den Körper vertilgt oder sonst der richterlichen Untersuchung entzogen hat, so ist dieselbe, wenn nicht ein schwereres Verbrechen vorliegt, wegen Beseitigung des Kindes mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 135. Eine Schwangere, welche rechtswidrig durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich im Mutterleibe tödtet, oder vor der gehörigen Reife abtreibt, ist des Verbrechens der Abtreibung der

Leibesfrucht schuldig und wird mit Arbeitshaus oder Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

Mit der gleichen Strafe, jedoch verbunden mit Buße, wird derjenige belegt, welcher mit Einwilligung der Schwangeren rechtswidrig solche Mittel gegeben oder angewendet hat.

§ 136. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen und Willen vorsätzlich und rechtswidrig tödtet oder abtreibt, soll mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Ist dadurch, ohne daß der Thäter dieses beabsichtigte, der Tod der Schwangeren oder ein bleibender Nachtheil an dem Körper oder der Gesundheit derselben herbeigeführt worden, so kann die Strafe bis auf fünfzehn Jahre Zuchthaus erhöht werden.

§ 137. Eltern, welche ihr Kind, das sich in einem Alter oder in einem Zustande befindet, in welchem es sich nicht helfen kann; ferner Andere, welche hülflose Personen, deren Pflege ihnen obliegt, aussetzen oder verlassen, um sich derselben zu entledigen, machen sich der Aussetzung hülfloser Personen schuldig und werden mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Hat die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an dem Körper oder der Gesundheit der ausgesetzten Person zur Folge gehabt, so soll der Schuldige, wenn er die eingetretenen Folgen nicht beabsichtigte, jedoch die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen mußte, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, im andern Falle mit Arbeitshaus von mindestens einem Jahre bestraft werden.

§ 138. Wer durch Fahrläßigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, soll wegen fahrläßiger Tödtung mit Gefängniß bestraft werden. In schwereren Fällen kann auf Arbeitshaus bis zu drei Jahren, in leichteren nur auf Geldbuße erkannt werden.

§ 139. Eltern und Pflegeeltern, welche ihre Pflichten in Bezug auf die Besorgung oder Verpflegung der ihnen angehörigen oder anvertrauten Kinder gröblich verletzen, werden mit Gefängniß und Geldbuße bestraft.

§ 140. Wer vorsätzlich und in rechtswidriger Weise, jedoch ohne die Absicht zu tödten, den Körper oder die Gesundheit eines Andern verletzt, soll wegen Körperletzung folgendermaßen bestraft werden:

a. mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus, wenn ein erheblicher bleibender Nachtheil am Körper oder an der Gesundheit des Verletzten verursacht wurde;

b. mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß, wenn der Verletzte durch die Mißhandlung in eine Krankheit oder

Arbeitsunfähigkeit versetzt wurde, die mehr als sechszig Tage dauerte;

c. mit Gefängniß bis zu einem Jahr, wenn die Mißhandlung eine weniger nachtheilige Wirkung hatte.

In den Fällen von lit. c, wenn sie geringfügig sind, kann auch bloß auf Buße erkannt werden.

§ 141. Ergibt es sich, daß der Thäter die in § 140 lit. a bezeichneten Folgen nicht beabsichtigt hat, sondern nur eine geringfügige Mißhandlung, oder ist derselbe ohne eigene Schuld von dem Verletzten in der in § 130 bezeichneten Weise in eine heftige Gemüthsbewegung versetzt worden, in welcher er die That verübt hat, so kann der Richter auf Gefängniß erkennen.

§ 142. Wurden die in § 140 bezeichneten Verletzungen im Raufhandel verübt, so sind diejenigen, welche dieselben zugefügt haben, nach den Bestimmungen des § 140, die übrigen Theilnehmer am Raufhandel mit Gefängniß bis zu einem Jahre, in gelinderen Fällen bloß mit Buße zu bestrafen. Haben die Mißhandlungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg gehabt, so ist gegen die Theilnehmer auf eine geringere Strafe als die in § 140 lit. a und b bezeichnete zu erkennen. In den Fällen von § 140 lit. a darf die Zuchthausstrafe vier Jahre nicht übersteigen.

§ 143. Fahrläßige Körperverletzung wird mit Geldbuße, in schwereren Fällen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 144. Bauunternehmer, Bauaufseher oder Arbeiter, welche bei der Ausführung einer Baute die Regeln der Baukunst so sehr außer Acht setzen, daß daraus für Andere Leibes- oder Lebensgefahr entsteht, sollen, auch wenn Niemand verletzt worden ist, mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Buße bis zu 1000 Franken bestraft werden.

Bei Rückfall kann ihnen die selbstständige Betreibung des Berufes untersagt werden.

Sechster Titel.

Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

§ 145. Wer sich unbefugter Weise eines Menschen bemächtigt, entweder durch List oder Gewalt, oder, wenn der Bewältigte das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern, Pflegeeltern oder des Vormundes, um ihn dem Schutze des Staates oder derjenigen zu entziehen, unter deren

Aufsicht er steht, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Arbeitshaus bestraft.

Wurde dabei beabsichtigt, den Geraubten in entfernte Weltgegenden oder in Sklaverei zu bringen, so kann die Strafe bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus erhöht werden.

§ 146. Wer eine Frauensperson gegen ihren Willen durch List oder Gewalt entführt oder einschließt, um sie zur Eingehung einer Ehe oder zur Unzucht zu bewegen, oder einem Andern zu einem dieser Zwecke zu überliefern; ebenso wer eine Person unter sechszehn Jahren oder eine Geisteskranke mit ihrem Willen, jedoch ohne die Einwilligung ihrer Eltern, Pflegeeltern oder ihres Vormundes zu dem gleichen Zwecke hinwegführt, wird wegen Entführung mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 147. Wegen der Entführung soll Untersuchung und Strafe nur dann eintreten, wenn die Entführte oder ihre Eltern oder ihr Vormund Klage erheben.

Ist zwischen dem Entführer und der Entführten eine Ehe geschlossen worden, so darf ein Strafverfahren nur dann stattfinden, wenn die Ehe als nichtig erklärt worden ist.

§ 148. Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Andern einsperrt oder sonst gefangen hält, soll wegen widerrechtlichen Gefangenhaltens mit Buße, womit Gefängniß verbunden werden kann, bestraft werden. In schwereren Fällen, besonders wenn die Gefangenhaltung eine Freiheitsberaubung von mehr als dreißig Tagen oder einen erheblichen bleibenden Nachtheil an dem Körper oder der Gesundheit oder den Tod des Gefangenen zur Folge hatte, ohne daß der Thäter dieses beabsichtigte, besteht die Strafe in Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ 149. Wer entweder ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechtes durch körperliche Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, soll, insofern die That nicht unter eine andere Strafbestimmung fällt, wegen Nöthigung mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis zu 2000 Franken oder mit der letzteren allein bestraft werden.

Siebenter Titel.

Verbrechen gegen die Ehre.

§ 150. Wer in Bezug auf einen Andern bei dritten Personen durch Wort, Schrift oder bildliche Darstellung wissentlich unwahre That-



sachen behauptet oder verbreitet, die durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen bestraft werden, oder die geeignet sind, den Beschuldigten in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder ihn der Mißachtung und dem Hasse auszusetzen, macht sich der **Verleumdung** schuldig.

Daß der Thäter die Aeußerung mit dem Bewußtsein ihrer Falschheit gethan habe, hat der Richter so lange anzunehmen, als ihm nicht wenigstens zur Wahrscheinlichkeit erbracht wird, daß der Beklagte die behauptete Thatsache für wahr gehalten habe.

§ 151. Die Strafe der Verleumdung besteht in **Buße** von 50 bis zu 5000 Franken, womit Gefängniß und in schwereren Fällen **Arbeitshaus** bis zu drei Jahren verbunden werden kann.

§ 152. Die Veröffentlichung oder Verbreitung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre des Betreffenden nachtheilig ist, jedoch mit redlichen Motiven und rechtlichen Endzwecken geschah, wird nicht bestraft.

Wenn jedoch aus der Art der Erzählung oder ihrer Verbreitung hervorgeht, daß dieselbe keinen andern Zweck hatte, als dem Angegriffenen Schaden zuzufügen oder ihn dem Spotte und der Verachtung auszusetzen, so wird die Aeußerung als **Beschimpfung** bestraft.

§ 153. Einer **Beschimpfung** macht sich schuldig, wer in der Absicht zu beleidigen,

a. Aeußerungen, wie die in § 150 bezeichneten sich erlaubt, insofern dieselben nicht als wissentliches Vorbringen einer Unwahrheit, sondern als unbesonnenes Verbreiten falscher Gerüchte erscheinen;
b. außer diesem Falle, durch Wort, Schrift, bildliche Darstellung oder Geberden die Ehre eines Andern widerrechtlich angreift;
c. gegen einen Andern unbefugter Weise Thätlichkeiten begeht, die nicht so bedeutend sind, um unter den Begriff der Körperverletzung (§ 140) zu fallen.

§ 154. Die Beschimpfung wird mit **Geldbuße** bis zu 1000 Franken, mit welcher in schwereren Fällen **Gefängniß** verbunden werden kann, bestraft.

§ 155. Sind die Ehrenkränkungen auf der Stelle erwiedert worden, so kann der Richter den einen der Beleidiger oder beide straffrei ausgehen lassen.

§ 156. Bei Zumessung der Strafe für Ehrverletzungen sind namentlich folgende Umstände als Schärfungsgründe zu berücksichtigen:

a. wenn die Ehrverletzung in Versammlungen oder durch das Mittel der Druckerpresse oder auf ähnliche Weise geschehen ist und dadurch eine größere Verbreitung erlangt hat;

b. wenn dieselbe gegen eine Behörde oder einen Beamten, entweder während der Ausübung des Amtes oder mit Bezug auf Amtshandlungen oder aus Rache wegen solcher erfolgt ist.

In Fällen dieser Art kann der Richter auf Verlangen des Beleidigten die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers anordnen.

§ 157. Strafe wegen Ehrverletzung kann nur auf Klage der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Stellvertreters stattfinden.

Ist ein Verstorbener verleumdet worden, so kann Strafe nur dann eintreten, wenn von den Erben desselben Klage erhoben wird und nicht erwiesen ist, daß der Angegriffene auf die Klage verzichtet habe.

Achter Titel.

Verbrechen gegen das Vermögen.

§ 158. Wer mit Gewalt gegen eine Person, oder mit Bedrohung sofortiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Andern wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, soll wegen Raubes bestraft werden:

a. mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn bei der Ausübung des Verbrechens eine Person so mißhandelt wurde, daß der Tod die Folge der Mißhandlung war;

b. mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt, lebensgefährlich verwundet, oder durch die Mißhandlung in eine Geisteskrankheit versetzt wurde, oder wenn er länger als sechszig Tage krank oder arbeitsunfähig geworden ist;

c. mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn geringere Gewalt oder nur Drohungen angewendet wurden.

Wenn in den Fällen von lit. a und b Personen zwar an der Entwendung, nicht aber an der Mißhandlung Theil genommen haben, so können diese mit Zuchthaus von geringerer Dauer oder nur mit Arbeitshaus bestraft werden.

§ 159. Haben die Geschwornen im Falle des § 158 lit. a. entschieden, daß die That unter Umständen verübt worden sei, durch welche die Strafbarkeit derselben bedeutend vermindert wird, z. B. weil der tödtliche Erfolg wissentlich durch die Mitwirkung zufälliger Umstände, welche der Thäter nicht voraussehen konnte, eingetreten ist, oder wegen des geistigen Zu-

standes des Thäters zur Zeit der Verübung der That u. s. f., so soll der Richter auf zeitiges Zuchthaus, jedoch nicht unter zehn Jahren, erkennen.

§ 160. Die Strafe kann in den Fällen von § 158 lit. c bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus erhöht werden:

a. wenn der Raub von mehreren Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin verübt worden ist;

b. wenn der Räuber oder einer der Theilnehmer am Verbrechen, um den Raub auszuführen, sich mit Waffen versehen hat;

c. wenn der Raub zur Nachtzeit oder mittelst Einbruches oder Einsteigens in ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum begangen wurde.

§ 161. Des Raubes macht sich ebenfalls schuldig, wer durch betäubende Mittel, z. B. Chloroform u. drgl., einen Andern in einen Zustand der Unfreiheit versetzt, und demselben sodann Sachen wegnimmt, um sich dieselben rechtswidrig zuzueignen. Die Strafe ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Hat die That die in § 158 lit. a und b bezeichneten Folgen gehabt, so kommen die dort aufgeführten Strafandrohungen zur Anwendung.

§ 162. Wer Jemanden durch körperliche Gewalt oder indem er ihm mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen in gefährlicher Weise (§ 91) droht, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, wird wenn nicht Raub vorliegt, wegen Erpressung bestraft und zwar:

a. nach den Vorschriften der §§ 158 und 160, wenn die Erpressung durch thätliche Mißhandlung einer Person oder durch Drohung mit sofortiger Gefahr für Leib oder Leben erfolgte;

b. mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Thäter zu dem bezeichneten Zwecke mit einer spätern Gefahr für Leib und Leben drohte;

c. mit Gefängniß, wenn die Erpressung durch eine geringfügigere Drohung, z. B. mit Mißhandlungen, Anzeigen oder Klagen u. in der Weise erfolgt ist, daß sie ernstliche Besorgnisse erregen konnte.

§ 163. Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache aus dem Gewahrsam eines Andern, jedoch ohne Gewalt oder Drohung gegen eine Person wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

§ 164. Der Diebstahl wird als ein ausgezeichneter betrachtet, wenn er verübt wurde:

1) an Gegenständen, welche dem Gottesdienste oder der Unterstützung der Armen gewidmet sind, wenn sie sich in einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude befinden; ferner an Gegenständen welche in oder auf Grabstätten sind;
2) in einem Gebäude, das bewohnt ist, zur Nachtzeit, d. h. zu einer Zeit, wo sich die Bewohner des Hauses dem Schlafe zu überlassen pflegen;
3) mittelst Einbrechens oder Einsteigens in ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum, oder durch Anwendung von Dietrichen, nachgemachten oder entwendeten Schlüsseln, um das Gebäude oder die Behältnisse im Innern zu öffnen;
4) wenn zum Diebstahl zwei oder mehrere Personen als Thäter oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zu fortgesetzter Verübung von Diebstahl verbunden haben;
5) auf öffentlichen Straßen, Seen, Flüssen und Eisenbahnen, in Post- und Stationsgebäuden, oder in Hofräumen derselben an dem Gepäcke der Reisenden oder andern zu sofortigem Transport bestimmten Gegenständen;
6) auf Märkten an den zum Verkaufe aufgestellten Sachen;
7) bei Gelegenheit einer Feuers-, Wassers- oder ähnlichen Noth;
8) an Sachen, welche ihrer Natur nach nicht hinreichend verwahrt werden können oder nach herrschender Sitte nicht hinreichend verwahrt werden, wie uneingesammeltes Heu, Feld- und Gartenfrüchte, gefälltes und ungefälltes Holz, Bienenstöcke, Vieh auf der Weide, Bleichestücke, auf dem Felde stehende Ackergeräthe u. s. f., insofern der Werth des Entwendeten mindestens 10 Franken beträgt;
9) von einem Wirthe an seinem Gaste und umgekehrt;
10) von Hausgenossen untereinander (mit Ausnahme des in § 171 bezeichneten Falles), besonders von Dienstboten oder andern in der gleichen Haushaltung lebenden Bediensteten an dem Eigenthum des Dienstherrn oder der Seinigen;
11) wenn der Dieb, um den Diebstahl auszuführen, sich mit Waffen versehen hat.

§ 165. Die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls besteht, wenn der Werth des Gestohlenen 500 Franken oder weniger beträgt, in Zuchthaus bis zu fünf Jahren, in Arbeitshaus oder Gefängniß, und wenn der Werth des Gestohlenen 500 Franken übersteigt, in Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder in Arbeitshaus.

§ 166. Der Diebstahl, welcher nicht unter die Bestimmung des § 164 fällt, wird bei einem Betrage von 500 Franken oder weniger mit



Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder **Gefängniß**, in geringfügigen Fällen auch nur mit **Geldbuße** bis zu 50 Franken bestraft; bei einem Betrage von mehr als 500 Franken besteht die Strafe in **Zuchthaus** bis zu 5 Jahren oder **Arbeitshaus**.

§ 167. Bei der **Bestimmung des Werthes** einer entwendeten Sache ist der Werth, den die Sache zur Zeit der Entwendung im gewöhnlichen Leben bei Kauf und Verkauf hatte, zu Grunde zu legen.

§ 168. Treffen mehrere ausgezeichnete oder einfache Diebstähle zusammen, so ist der Betrag der ausgezeichneten und derjenige der einfachen Diebstähle zusammenzurechnen und hienach die Strafe zu bestimmen (§ 64).

§ 169. Wer Feld- und Gartenfrüchte oder andere Eßwaaren oder Getränke, wenn der Werth 5 Franken nicht übersteigt, zur Befriedigung augenblicklicher Lüsternheit entwendet, ist auf Klage des Geschädigten mit einer **Polizeistrafe** bis zu 50 Franken zu belegen.

§ 170. Wer wegen Raubes oder Diebstahls schon drei Male zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Monat verurtheilt worden ist, kann, wenn er wieder einen Raub oder einen Diebstahl in einem 50 Franken übersteigenden Betrage verübt, mit **Zuchthaus** bestraft werden.

Diejenigen Diebstähle kommen hiebei nicht in Berechnung, bei denen der Rückfall wegen Verjährung nicht in Betracht gezogen wird (§ 70).

§ 171. Diebstähle, welche zwischen Ehegatten, Verwandten in gerader Linie, oder zwischen andern in der gleichen Haushaltung lebenden Verwandten, desgleichen von jungen Leuten gegen ihre Vormünder, Pflegeeltern oder Erzieher verübt werden, sollen nur auf Verlangen des Geschädigten oder desjenigen, welchem der Thäter in der Familie unterworfen ist, untersucht und nur mit der Hälfte der sonst verwirkten Strafe belegt werden.

§ 172. Der **Unterschlagung** macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitz oder Gewahrsam hat, und sich dieselbe rechtswidrig zueignet.

Die Unterschlagung ist vollendet, sobald der Besitzer die Sache dem zur Zurückforderung Berechtigten wissentlich abgeleugnet oder auf andere Weise seine Absicht, über dieselbe wie über sein Eigenthum zu verfügen, zu erkennen gegeben hat.

§ 173. Die Unterschlagung wird, wenn der Betrag derselben 500 Fr. oder weniger ausmacht, mit **Gefängniß** oder **Arbeitshaus** bis zu fünf Jahren, in gelinderen Fällen mit bloßer **Geldbuße** bis zu 50 Franken, bei einem Betrage von mehr als 500 Franken mit Arbeits-

haus, in schwereren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 174. Abgesehen von dem Betrage kommt bei der Strafzumessung als strafschärfend insbesondere in Betracht:

a. wenn die Unterschlagung verübt wurde von Vormündern, Bevollmächtigten, Verwaltern, Rechnungsführern, Depositaren, Fuhrleuten, Boten, Schiffern, sowie von den bei Eisenbahn-, Dampfschifffahrtsunternehmungen oder andern Aktiengesellschaften angestellten Personen an Sachen, die ihnen in Folge ihrer Stellung anvertraut werden müssen;

b. von einem Wirthe an seinem Gaste, von Dienstboten oder andern in der gleichen Haushaltung lebenden Bediensteten an Sachen, die ihnen von ihrem Dienstherren oder den Seinigen anvertraut wurden.

§ 175. Wer zum Nachtheile eines Gläubigers über Gegenstände widerrechtlich verfügt, die zwar sein Eigenthum sind, auf denen aber ein freiwilliges oder gerichtliches Pfandrecht haftet, oder die mit Beschlag belegt, jedoch in seinem Besitze gelassen worden sind, macht sich der Pfandunterschlagung schuldig.

Die Strafe besteht in Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren, in geringeren Fällen in Buße bis zu 50 Franken.

Uebersteigt der Werth des entfremdeten Pfandes den Betrag der Pfandschuld, so ist der letztere maßgebend, im entgegengesetzten Falle der erstere.

§ 176. Wer eine fremde bewegliche Sache im Werthe von wenigstens fünf Franken gefunden oder sie durch Zufall in seinen Besitz bekommen hat, und dieselbe, ohne vorherige Ausmittlung des Berechtigten durch Anzeige bei der Behörde oder öffentliche Bekanntmachung, veräußert, verbraucht oder bei Seite schafft, oder den Besitz derselben einem Beamten in Abrede stellt, soll wegen Unterschlagung einer gefundenen Sache mit Gefängniß und in geringfügigen Fällen mit bloßer Geldbuße bestraft werden.

§ 177. Die Unterschlagung wird nur dann von Amtes wegen verfolgt, wenn sie verbunden ist mit Ableugnung des Besitzes der fremden Sache oder mit solchen positiven Handlungen, welche darauf berechnet sind, über die rechtswidrige Aneignung derselben zu täuschen; in allen andern Fällen dagegen nur auf Begehren des Geschädigten.

§ 178. Die Bestimmungen der §§ 167 und 171 finden auch auf die Unterschlagung Anwendung.

§ 179. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie durch ein Verbrechen erlangt worden sind, ankauft, zu Pfand nimmt oder verheimlicht;

desgleichen, wer Personen, welche sich eines Verbrechens gegen das Vermögen schuldig gemacht haben, um seines eigenen Vortheiles willen in Bezug hierauf wissentlich begünstigt, wird wegen Hehlerei bestraft.

§ 180. Die Strafe besteht:

a. in Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder Gefängniß, wenn der verhehlte Gegenstand 500 Franken oder weniger werth war, in geringfügigeren Fällen kann auch nur Buße verhängt werden;
b. in Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus, wenn die Hehlerei gewerbsmäßig betrieben oder wissentlich mit Bezug auf einen Raub oder eine Erpressung begangen worden ist, oder wenn der verhehlte Gegenstand einen Werth von mehr als 500 Franken hatte.

§ 181. Die Strafe kann bis zu zehn Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn der Hehler schon drei Male wegen Hehlerei zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Monate verurtheilt worden ist.

Absatz 2 von § 170 findet auch hier Anwendung.

§ 182. Wer ohne Erregung einer gemeinen Gefahr (§§ 198—203 und 207 und 208) vorsätzlich und widerrechtlich fremdes Eigenthum beschädigt oder zerstört, wird wegen böswilliger Eigenthumsschädigung folgendermaßen bestraft:

a. mit Arbeitshaus von mindestens einem Jahre, wenn durch die Schädigung Gefahr für Leib oder Leben Anderer herbeigeführt wurde, und wenn der Thäter diese Gefahr hat einsehen müssen;
b. mit Arbeitshaus, wenn der Schaden mehr als 500 Franken beträgt;
c. mit Gefängniß und Buße, wenn der Schaden 500 Franken oder weniger beträgt. Bei geringen Schädigungen kann die Strafe auch nur in Buße bestehen.

Neunter Titel.

Verbrechen des Betruges.

§ 183. Wer, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, das Vermögen oder andere Rechte eines Dritten dadurch beschädigt, daß er durch wissentliches Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, begeht einen Betrug.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betruge wissentlich einen widerrechtlichen Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

§ 184. Der Betrug ist ein ausgezeichneter, wenn er verübt wird,

1) Durch wissentliche Anwendung nachgemachter oder verfälschter Stempel, Siegel oder ähnlicher Zeichen, Maße, Waagen und Gewichte;

2) durch Fälschung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Unterdrückung oder Entwendung einer Privaturkunde, durch wissentlichen Gebrauch einer solchen falschen oder gefälschten Urkunde oder durch Mißbrauch eines Blankets zu einem andern Zwecke als dem, zu welchem es anvertraut war;

3) durch Verkauf von Nahrungsmitteln und Getränken, welche der Verkäufer selbst durch Beibringung fremder, der Gesundheit nachtheiliger Stoffe gefälscht hat, oder von denen er weiß, daß dieselben von Andern in dieser Weise gefälscht worden sind;

4) durch betrügliche Veränderung oder Beseitigung von Marken oder anderen Grenzzeichen;

5) durch Hintergehung öffentlicher Beamter mit Bezug auf ihre amtlichen Verrichtungen oder durch Vorspiegelung amtlicher Eigenschaften und Aufträge;

6) von Dienstboten gegen den Dienstherrn oder die Seinigen, Vormündern gegen ihre Mündel oder von andern verpflichteten Personen mit Bezug auf die ihrer besonderen Treue übergebenen Geschäftsverhältnisse;

7) durch falsches Spielen von Spielern von Profession;

8) durch Weckung und Benutzung des Aberglaubens Anderer vermittelst angeblichen Geisterbeschwörens, Schatzgrabens, Zeichendeutens, Goldmachens u. s. f.

§ 185. Der ausgezeichnete Betrug wird, wenn der Schaden 500 Franken oder weniger beträgt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft; beträgt der Schaden mehr als 500 Franken, so besteht die Strafe in Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder Arbeitshaus und Buße.

§ 186. Der Betrug, bei welchem keiner der in § 184 angeführten Auszeichnungsgründe eintrifft, wird als ein einfacher bestraft: wenn der Schaden 500 Franken oder weniger beträgt, mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß und Buße, welch' letztere in geringfügigen Fällen auch allein angewendet werden kann; wenn der Schaden mehr als 500 Franken beträgt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Arbeitshaus und Buße.

§ 187. In Fällen, in welchen der durch den Betrug gestiftete Schaden sich nicht in Zahlen ausdrücken läßt, ist es dem richterlichen

Ermessen überlassen, das Verbrechen nach ungefährer Schätzung und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der dadurch gefährdeten oder verletzten Rechte, sowie der Gefährlichkeit der Handlung überhaupt mit einer angemessenen Strafe (§§ 185 und 186) zu belegen.

§ 188. Die Bestimmungen der §§ 167, 168, 170 und 171 finden auch bei dem Verbrechen des Betruges ihre Anwendung.

§ 189. Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die zum Verkaufe bestimmt sind, durch Beigabe von fremden Stoffen, welche dieselben verschlechtern oder ihren Werth verringern, fälscht; desgleichen, wer in dieser Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, daß sie gefälscht sind, verkauft, ohne dem Käufer die Mischung anzuzeigen, wird mit Gefängniß und Buße bis zu 2000 Franken bestraft.

§ 190. Betrügliche Anmaßung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes soll mit Gefängniß und Buße, welch' letztere in geringeren Fällen auch allein angewendet werden kann, bestraft werden.

§ 191. Wer ein Kind zu dessen Nachtheil unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt oder auf andere Weise den Familienstand eines Andern vorsätzlich verändert oder unterdrückt, soll wegen Unterdrückung des Familienstandes mit Gefängniß oder Arbeitshaus bestraft werden.

§ 192. Wer sich selbst oder einem Andern in rechtswidriger Absicht die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie beilegt, soll wegen Anmaßung eines fremden Familienstandes mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§ 193. Wer zahlungsunfähig geworden ist oder sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgibt, ist des betrüglichen Bankerottes schuldig:

a. wenn er sein Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft hat;
b. wenn er seine Gläubiger durch wissentlich falsche Angabe oder Anerkennung von Schulden oder durch fingirte Geschäfte oder Verträge verkürzt hat;
c. wenn er seine Rechnungs- oder Handlungsbücher verheimlicht, bei Seite geschafft, gefälscht oder wahrheitswidrig geführt hat.

§ 194. Die Strafe des betrüglichen Bankerottes besteht in Arbeitshaus; in schwereren Fällen kann auf Zuchthaus, in leichteren bloß auf Gefängniß erkannt werden.

§ 195. Der in Konkurs gerathene Schuldner, welcher einzelne seiner Kreditoren zum Nachtheile der Masse durch Pfandbestellung, Ueberlassung von Waaren oder Forderungen an Zahlungsstatt oder auf ähnliche Weise zu einer Zeit begünstigte, in welcher er den nahen Ausbruch seines Konkurses nothwendig voraussehen mußte, macht sich der Begünstigung von Gläubigern schuldig.

Die Strafe besteht in Gefängniß.

§ 196. Ein in Konkurs gerathener Schuldner ist des leichtsinnigen Bankerottes schuldig:

a. wenn er ohne betrügliche Absicht die für sein Geschäft erforderlichen Bücher entweder gar nicht oder in einer solchen Unordnung geführt hat, daß man daraus seinen Aktiv- oder Passivstand nicht ersehen kann;

b. wenn er einen seine Vermögenskräfte weit übersteigenden Aufwand geführt, oder sich in leichtsinnige Spekulationen eingelassen hat, oder wenn er, obgleich er seinen Vermögensverfall kannte oder kennen mußte, Waaren oder Kreditpapiere verschleudert, oder beträchtliche Schulden durch Aufnahme von Geldern oder Anschaffung von Waaren gemacht hat

§ 197. Der leichtsinnige Bankerott wird mit Gefängniß bestraft.

Zehnter Titel.

Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit von Personen und Eigenthum.

§ 198. Der Brandstiftung macht sich schuldig:

1. wer vorsätzlich fremdes Eigenthum in Brand setzt;
2. wer vorsätzlich sein Eigenthum in Brand setzt, so daß dadurch Gefahr für fremde Personen oder deren Eigenthum entsteht;
3. wer sein Eigenthum in betrüglicher Weise in Brand setzt.

Zerstörung oder Schädigung von einzelnen beweglichen Gegenständen, bei denen keine Gefahr der weitern Verbreitung des Feuers stattfindet, ist als böswillige Eigenthumsschädigung nach den Bestimmungen des § 182 zu bestrafen.

Die Brandstiftung ist vollendet, wenn das Feuer den anzuzündenden Gegenstand ergriffen hat.

§ 199. Die Brandstiftung, welche an bewohnten Gebäuden oder an andern Räumlichkeiten verübt wird, wenn sich zur Zeit des Ausbruches

des Brandes Menschen darin aufhielten und dieser Umstand dem Thäter bekannt sein mußte, soll folgendermaßen bestraft werden:

a. mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn ein Hausbewohner durch das Feuer das Leben verloren hat;

b. mit Zuchthaus von wenigstens zehn Jahren, wenn der oder die Thäter an verschiedenen Stellen einer Ortschaft gleichzeitig Feuer eingelegt haben, oder wenn eine Mehrzahl von bewohnten Gebäuden in Asche gelegt worden ist, oder wenn der Thäter wußte, daß eine größere Zahl von Menschen durch den Brand in wirkliche Gefahr komme;

c. mit Zuchthaus von sechs bis zu fünfzehn Jahren, wenn das Feuer zu einer Zeit gelegt wurde oder ausgebrochen ist, da die Bewohner des Gebäudes im Schlafe lagen, oder die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers sehr erschwert war und diese Umstände dem Thäter bekannt gewesen sind;

d. mit Zuchthaus von drei bis zu zwölf Jahren in andern Fällen, welche nicht durch die in lit. a—c bezeichneten Umstände erschwert sind.

§ 200. Haben die Geschwornen entschieden, daß in dem Falle von § 199 litt. a die That unter Umständen geschehen sei, durch welche die Strafbarkeit derselben bedeutend gemindert wird, namentlich weil der Tod durch zufällige Umstände, die der Thäter nicht voraussehen konnte, bewirkt wurde, oder weil wesentlich die Unvorsichtigkeit der Getödteten den Tod zur Folge hatte, oder wegen des geistigen Zustandes des Thäters, so soll der Richter auf zeitiges Zuchthaus, jedoch nicht unter zehn Jahren, erkennen.

§ 201. Wer Pulvermühlen, Pulvermagazine, Pulverwagen oder Gebäude, von denen er weiß, daß zur Zeit der Brandlegung Pulvervorräthe oder andere explodirende Stoffe darin vorhanden sind, in Brand setzt, soll mit Zuchthaus von mindestens acht Jahren bestraft werden.

§ 202. Die Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Arbeitshaus bestraft, wenn sie an unbewohnten Gebäuden verübt wurde oder an andern Räumlichkeiten, in denen weder zur Zeit der Brandlegung noch beim Ausbruch des Feuers Menschen sich befanden, oder solche, ohne daß der Brandstifter es wußte, sich darin aufgehalten haben; ferner an Bergwerken, Waldungen, Fruchtfeldern oder Torfmooren Vorräthen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder Waaren auf Märkten, Bahnhöfen oder an andern solchen Orten.

§ 203. Die §§ 199, 201 und 202 finden auch dann Anwendung, wenn die in denselben bezeichneten Gebäude und Räumlichkeiten durch Pulver oder andere explodirende Stoffe zerstört wurden.

§ 204. Wenn der Brandstifter aus eigenem Antriebe das ausgebrochene Feuer wieder gelöscht hat oder dasselbe auf seine Veranstaltung gelöscht wurde, so kann auf Arbeitshaus oder Gefängniß erkannt werden und in ganz unbedeutenden Fällen selbst völlige Straflosigkeit eintreten.

§ 205. Wer durch Fahrläßigkeit einen Brand oder eine Explosion der in den §§ 199, 201 und 202 bezeichneten Art verursacht hat, soll mit Gefängniß verbunden mit Buße, welch' letztere auch allein angewendet werden kann, bestraft werden.

§ 206. Bauunternehmer, Bauaufseher oder Arbeiter, welche entgegen den Vorschriften der Feuerpolizei Feuereinrichtungen erstellen, welche die erforderliche Sicherheit gegen Feuersgefahr nicht gewähren, werden, auch wenn kein Feuerausbruch stattgefunden hat, mit Buße bis zu 1000 Franken, womit Gefängniß bis zu zwei Monaten verbunden werden kann, bestraft.

§ 207. Wer vorsätzlich und rechtswidrig durch Beschädigung von Dämmen oder auf andere Weise eine Ueberschwemmung verursacht, soll wegen gemeingefährlicher Schädigung folgendermaßen bestraft werden:

a. wenn das Leben von Menschen durch die Ueberschwemmung gefährdet wurde, mit Zuchthaus von mindestens acht Jahren; hat durch die Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren, so kann auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden;
b. wenn durch die Ueberschwemmung eine Eigenthumsschädigung von 500 Franken oder mehr verursacht wurde, das Leben von Menschen jedoch dabei nicht in Gefahr war, mit Arbeitshaus;
c. wenn der Schaden ein geringerer ist, mit Gefängniß.

§ 208. Wer rechtswidrig, um Thiere Anderer zu tödten oder zu vergiften, in Futtervorräthe, Viehtränken u. s. w. Gifte oder andere Stoffe, die das Leben oder die Gesundheit gefährden, legt, oder wer vorsätzlich die Verbreitung einer ansteckenden Viehkrankheit bewirkt, wird mit Arbeitshaus, in schwereren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

§ 209. Wer durch Fahrläßigkeit eine gemeingefährliche Schädigung (§§ 207 und 208) verursacht hat, soll mit Gefängniß verbunden mit Buße, welch letztere auch allein angewendet werden kann, bestraft werden.

§ 210. Wer vorsätzlich an Eisenbahnanlagen, deren Transportmitteln oder andern Zubehörden derselben solche Beschädigungen verübt oder durch Hinlegen von Sachen auf die Fahrbahn, durch Verrücken von Schienen, durch Verändern von Weichen, durch falsche Zeichen oder Signale oder durch Störung der Benutzung des Telegraphen solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport auf der Fahrt gefährdet wird, ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, in Fällen geringer Gefahr mit Arbeitshaus zu bestrafen.

Die Strafe kann bis zu zwölf Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn die Handlung eine schwere Körperverletzung (§ 140 lit. a) zur Folge hatte, ja selbst in lebenslänglichem Zuchthaus bestehen, wenn die That den Tod eines Menschen herbeigeführt hatte.

§ 211. Wer vorsätzlich und widerrechtlich die Möglichkeit der Benutzung einer zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Eisenbahn aufhebt oder beschränkt, oder einen Transport auf derselben ganz oder theilweise verhindert, ohne daß für das Leben von Menschen Gefahr entsteht, soll mit Gefängniß und Buße bestraft werden.

§ 212. Ist eine der in den §§ 210 und 211 bezeichneten Handlungen aus Fahrläßigkeit erfolgt, so besteht die Strafe in Gefängniß verbunden mit Buße.

§ 213. Wer Handlungen verübt, durch welche die Benutzung einer von dem Staate erstellten oder genehmigten Telegraphenanstalt unmöglich gemacht oder gestört wird, soll mit Gefängniß und Buße bestraft werden.

Hat die Handlung den Tod eines Menschen oder einen andern großen Schaden herbeigeführt, ohne daß der Thäter dieses beabsichtigt hatte, so besteht die Strafe in Arbeitshaus bis zu fünf Jahren und Buße.

§ 214. Wer fahrläßiger Weise Handlungen der in § 213 bezeichneten Art verübt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und Buße, welch letztere auch allein angewendet werden kann, bestraft.

Hat die Fahrläßigkeit eine der in § 213 Lemma 2 bezeichneten Folgen gehabt, so kann die Strafe bis zu zwei Jahren Gefängniß erhöht werden.

Eilfter Titel.

Besondere Verbrechen der Beamten und Bediensteten.

§ 215. Ein öffentlicher Beamter oder Bediensteter, welcher seiner Amts- oder Dienstpflicht zuwiderhandelt, um sich oder einem Andern

einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen oder Jemandem einen Schaden zuzufügen, macht sich des Vergehens der Amts- oder Dienstpflichtverletzung schuldig.

§ 216. Die Strafe besteht in Einstellung im Amte, in Gefängniß oder Buße bis zu 1000 Franken. In den schwersten Fällen kann auch auf Amtsentsetzung, in ganz geringen auf bloße Buße erkannt werden.

§ 217. Hat aber ein Beamter vorsätzlich eine Urkunde, deren Aufnahme oder Abfassung ihm vermöge seines Amtes oblag, unrichtig aufgenommen oder abgefaßt, oder eine ächte Urkunde, die ihm anvertraut oder vermöge seines Amtes zugänglich war, verfälscht, vernichtet oder bei Seite geschafft, so ist er mit Zuchthaus zu bestrafen.

Bei Urkunden, die eine geringere Bedeutung haben, kann auch nur auf Arbeitshaus verbunden mit Buße erkannt werden.

§ 218. Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht aus Fahrläßigkeit wird mit Einstellung im Amte, Buße mit oder ohne Gefängniß von höchstens drei Monaten bestraft. Auf Amts- oder Dienstentsetzung kann erst bei Rückfall erkannt werden.

§ 219. Ein Beamter, welcher unbefugter Weise für eine künftige, an sich nicht pflichtwidrige, Amtshandlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vortheile selbst annimmt oder durch seine Hausgenossen wissentlich annehmen läßt, macht sich der Bestechung schuldig.

§ 220. Die Strafe besteht in Buße, womit auch Einstellung im Amte oder Amtsentsetzung verbunden werden kann. Liegt aber in der Handlung oder Unterlassung, auf welche die Bestechung gerichtet ist, die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht, so soll der Beamte oder Bedienstete mit Gefängniß und Amts- oder Dienstentsetzung bestraft werden.

§ 221. Wer, um einen Beamten oder Bediensteten zu einer strafbaren pflichtwidrigen Handlungsweise zu bestimmen, ihm oder seinen Angehörigen Geschenke oder andere Vortheile verspricht, gibt, versprechen oder geben läßt, macht sich ebenfalls der Bestechung schuldig und wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, verbunden mit Buße bestraft. In geringfügigen Fällen kann auch auf die letzter allein erkannt werden.

§ 222. Ein Richter, welcher sich in einer Zivil- oder Strafsache oder ein Verwaltungsbeamter, welcher sich in einer durch die Verwaltungsbehörden zu entscheidenden Streitsache bestechen läßt, um eine Pflichtverletzung zu Gunsten oder zum Nachtheil der einen Partei zu

verüben, soll mit Gefängniß oder Arbeitshaus, womit Amtsentsetzung zu verbinden ist, bestraft werden.

Die Strafe kann bis zu zehn Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn die Pflichtverletzung wirklich stattgefunden hat.

§ 223. Die gleiche Strafe trifft den Geschwornen oder Schiedsrichter, welcher in einer Sache, in der er in dieser Eigenschaft zu handeln hat, Geschenke annimmt.

§ 224. Wer einen Richter, einen Verwaltungsbeamten, einen Geschwornen oder Schiedsrichter besticht oder zu bestechen sucht, unterliegt der in § 222 bezeichneten Strafe.

§ 225. Das zum Zwecke einer Bestechung gegebene oder bestimmte Geschenk oder der Werth desselben soll durch das richterliche Urtheil einer Armenanstalt zugesprochen werden.

§ 226. Ein Beamter oder Bediensteter, der in der Absicht, Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, seine Amtsgewalt mißbraucht, soll wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt mit Gefängniß und Buße, welch' letztere in sehr geringfügigen Fällen auch allein verhängt werden kann, bestraft werden. Mit der Strafe kann Einstellung im Amte oder Amtsentsetzung verbunden werden.

§ 227. Wer durch Geld oder andere Vortheile, die er einem Wähler oder einem Familienangehörigen desselben zuwendet oder verspricht, ein öffentliches Amt für sich oder einen Andern zu erlangen sucht, wird wegen Amtserschleichung mit Buße bestraft. Wurde das Amt wirklich übertragen, so ist mit der Buße Entsetzung und Gefängniß bis zu sechs Monaten zu verbinden.

Zwölfter Titel.

Vergehen, welche durch die Druckerpresse verübt werden.

§ 228. Strafbare Handlungen, die durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, unterliegen den für das betreffende Vergehen aufgestellten Strafbestimmungen, mit Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften.

§ 229. Zunächst haftet für ein solches Vergehen der Verfasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden, oder kann derselbe nicht entdeckt oder nicht vor die Gerichte des Kantons Zürich gezogen werden, so haftet der

Herausgeber, in Ermanglung dessen der Verleger, und wenn auch dieser nicht vor den hiesigen Gerichten belangt werden kann, der Drucker.

§ 230. Für die Prozeßkosten und Entschädigungen, welche von dem Verurtheilten nicht erhältlich sind, haften die ihm nachgehenden Personen subsidiär in der in § 229 bezeichneten Reihenfolge. Dem Zahlenden steht der Regreß auf den ihm vorhergehenden Haftpflichtigen zu.

§ 231. Jede im Kanton Zürich herausgegebene Druckschrift soll den Namen des Druckers tragen. Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Polizeibuße bis zu 500 Franken bestraft.

§ 232. Diese Vorschriften gelten auch für die Vergehen, welche vermittelst des Kupfer- oder Stahlstiches, Steindruckes, Holzschnittes, der Photographie oder ähnlicher Vervielfältigungsmittel verübt werden.

§ 233. Werden durch die Druckerpresse oder durch die in § 232 erwähnten Vervielfältigungsmittel Vergehen verübt, oder ist bei der Herausgabe einer Druckschrift die Vorschrift des § 231 nicht befolgt worden, so kann die betreffende Vollziehungsbehörde die vorläufige Beschlagnahme der Schrift u. s. w. anordnen, und das Gericht durch Urtheil die Wegnahme der noch vorhandenen Exemplare bestimmen.

Uebergangsbestimmungen.

1) Dieses Gesetz tritt   in Kraft, in der Meinung, daß Verbrechen, welche vor diesem Zeitpunkte verübt wurden, nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches beurtheilt werden sollen, sofern nach dem letzteren eine gelindere Strafe zuläßig ist als nach dem bisherigen Strafgesetzbuche.

2) Durch dieses Gesetz werden alle mit demselben in Widerspruch stehenden früheren Gesetze aufgehoben, insbesondere:

a. das Gesetz betreffend die Aufstellung schützender Maßregeln gegen gewaltthätige Schädigungen von Eigenthum vom 1. Juli 1835;
b. das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich vom 24. September 1835;
c. das Gesetz betreffend die besonderen Verhältnisse der politischen Flüchtlinge und anderer Landesfremden vom 29. September 1836;
d. das Gesetz gegen kommunistische Umtriebe vom 26. März 1846;
e. das Gesetz betreffend das Duell vom 25. April 1866.

Zürich, den 25. Juli 1870.

Vor der Gesetzesrevisions-Kommission:
Der Protokollführer,
Boßhardt.

Inhaltsverzeichniß.

Erste Abtheilung.

Einleitung.

Anwendung dieses Gesetzes.

Erster Titel.

Strafen.

Zweiter Titel.

Vorsatz und Fahrläßigkeit.

Dritter Titel.

Versuch.

Vierter Titel.

Theilnahme und Begünstigung.

Fünfter Titel.

Gründe, welche die Strafbarkeit, die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen oder aufheben.

Sechster Titel.

Zumessung der Strafe (Schärfungs- und Milderungsgründe).

Siebenter Titel.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen und Rückfall.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen.

Einzelne Verbrechen und Vergehen und ihre Bestrafung.

Erster Titel.

Verbrechen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung.

Zweiter Titel.

Verbrechen gegen den Frieden.

Dritter Titel.

Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben.

Vierter Titel.

Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

Fünfter Titel.

Verbrechen gegen Leben und Gesundheit.

Sechster Titel.

Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

Siebenter Titel.

Verbrechen gegen die Ehre.

Achter Titel.

Verbrechen gegen das Vermögen.

Neunter Titel.

Verbrechen des Betruges.

Zehnter Titel.

Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit von Personen und Eigenthum.

Eilfter Titel.

Besondere Verbrechen der Beamten und Bedienſteten.

Zwölfter Titel.

Vergehen, welche durch die Druckerpresse verübt werden.

Weisung der Gesetzes-Revisionskommission

an den h. Kantonsrath

zu dem

Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich.

Bevor wir auf den Entwurf selbst eintreten, mögen einige kurze Bemerkungen über dessen Entstehung vorausgehen.

Schon im Jahre 1866 hatte Hr. Oberst Benz den Entwurf eines Strafgesetzbuches mit Motiven veröffentlicht und sich dabei die Kritik von sachkundigen Männern der Wissenschaft erbeten. Drei der hervorragendsten Kriminalisten Deutschlands, die HHrn. Professoren Mittermaier, Glaser und v. Holtzendorf, würdigten diese Arbeit einer eingehenden Prüfung, und auf Grundlage ihrer Gutachten wurde Manches an dem ursprünglichen Entwurfe abgeändert und verbessert. Ebenso hatten auch die Statthalter des Kantons in einer Versammlung den Entwurf durchberathen und das Resultat ihrer Besprechungen dem Verfasser mitgetheilt. Dieser so revidirte Entwurf wurde sodann von dem Regierungsrathe einer eigens hiefür bestellten Kommission zur Berathung übergeben. Ueber die Arbeiten jener Kommission brauchen wir hier nicht näher einzutreten. Wir verweisen in dieser Beziehung auf den Bericht der Direktion der Justiz an den h. Regierungsrath vom Oktober 1867. Die Verfassungsrevision hatte zur Folge, daß jene Arbeit dem frühern Großen Rathe nicht mehr vorgelegt werden konnte. Unter den Aufgaben aber, die den neuen Behörden gestellt wurden, befand sich auch die Revision des Strafrechtes auf Grundlage der neuen Verfassung. Die Gesetzesrevisionskommission ernannte daher für diese Materie eine engere Kommission von 3 Mitgliedern, bestehend aus den Herren Stadtpräsident Dr. Römer, Erziehungsrath Boßhard und Dr. Heußi. Diese beschlossen, den obenerwähnten Entwurf, wie er aus den Berathungen der frühern Expertenkommission hervorgegangen war, zu Grunde zu legen, und zogen daher

die Herren Oberst Benz und Dr. A. v. Orelli als Experte zu ihren Berathungen hinzu. Von diesem kleinern Kollegium wurde nun in 18 Sitzungen der ganze Entwurf nochmals sorgfältig durchberathen und dabei namentlich auch das neueste und bedeutendste legislative Produkt auf diesem Rechtsgebiet, das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, vielfach zu Rathe gezogen und berücksichtigt. Schließlich durchging auch noch die Gesetzesrevisions-Kommission in 5 Sitzungen den Entwurf, sowie ein von Herrn Dr. A. v. Orelli vorgelegtes Spezialgesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt und brachte, nachdem sie sich im Großen und Ganzen mit den Prinzipien der Eintheilung und der Redaktion des Entwurfes einverstanden erklärt hatte, noch einige nicht sehr erhebliche Aenderungen an. Wir dürfen also wohl sagen, daß, was dem Kantonsrath und dem Volke jetzt zur Annahme vorgelegt wird, das Resultat einer langjährigen, gründlichen und vielseitigen Prüfung ist.

Allgemeine Charakteristik.

Der Entwurf hat sich die Aufgabe gestellt:

1) den Artikel 5 der neuen Staatsverfassung:

   „Das Strafrecht ist nach humanen Grundsätzen zu gestalten;
   „die Anwendung der Todesstrafe und der Kettenstrafe ist
   „unzuläßig".

   zur Wahrheit zu machen und in seinen einzelnen Bestimmungen durchzuführen;

2) ein Strafgesetzbuch zu erlassen, das durchaus auf dem Boden der modernen deutschen Strafrechtswissenschaft steht, und deren Anschauungen und Ergebnissen in der für unser republikanisches Staatswesen passenden Form Ausdruck verleiht;

3) klar, einfach und, soweit dieß überhaupt möglich ist, allgemein verständlich zu sein und deßhalb Alles wegzulassen, was der Casuistik ein zu großes Feld eröffnen würde.

Im Einzelnen nachzuweisen, daß, und inwieweit diese drei Aufgaben wirklich erfüllt seien, würde zu weit führen. Wir bemerken in dieser Hinsicht in aller Kürze nur Folgendes:

Zu 1. Das Gesetz, wiewohl die Gerechtigkeit als den absoluten Grund und das oberste Prinzip der Strafe anerkennend, erstrebt doch als einen wesentlichen Zweck der Strafjustiz die Besserung des Sträflings; deßhalb ordnet dasselbe einen rationellen und systematischen Strafvollzug an, was uns bisher im Kanton Zürich gänzlich gefehlt hat. Die dauernden Ehrenfolgen auch der härtesten

Strafe (des Zuchthauses) sind beseitigt, die Strafschärfungen sind weggefallen. Der Richter ist nur nach oben, nicht nach unten bei Ausmessung der Strafe gebunden. Mehr als bisher wird zwischen den entehrenden, d. h. aus niedriger, gemeiner Sinnesart entsprungenen Verbrechen und den nicht entehrenden, wohl aber die allgemeine Rechtssicherheit bedrohenden strafbaren Handlungen unterschieden und für letztere in der Regel nur Gefängniß und Geldbuße angedroht.

Zu 2. Hier erwähnen wir beispielsweise nur den Wegfall des entfernten Versuches, des Komplottes, die Begriffsbestimmungen der Unzurechnungsfähigkeit, die Verjährung der erkannten Strafen, die Beschränkung des Begriffes des Rückfalls auf die Begehung eines gleichartigen Vergehens.

Zu 3. Seit Einführung der Schwurgerichte im Jahr 1853 machte sich das Bedürfniß nach einem anders redigirten Strafgesetzbuch vielfach fühlbar. Der Entwurf bestrebt sich nun überall die Definitionen der Verbrechen so zu formuliren, daß sie leicht in eine Frage an die Geschwornen umgestellt werden können. Begriff eines Vergehens und Strafe sind überall ausgeschieden.

Die in dieser Beziehung höchst schmeichelhafte Kritik des Herrn Professor von Holtzendorff sagt:

„Theoretischer Doktrinarismus, jene so oft in neuern Kriminalgesetz-Entwürfen bemerkbare Neigung, durch kleinliche Ausfeilung der Definitionen, durch Originalität der Erfindung oder Vermehrung des kasuistischen Materials zu glänzen, — ist jener Arbeit völlig fremd Klare Einfachheit, zweckmäßige Kürze ohne Dunkelheit, sprachliche Angemessenheit und Verständlichkeit gehören zu den formalen Vorzügen des Zürcher Entwurfes".

Nach diesen wenigen einleitenden Bemerkungen gehen wir nun über zur Beleuchtung und Motivirung der wesentlichsten Aenderungen, welche der Entwurf dem bisherigen Strafgesetzbuch gegenüber enthält. Wir folgen dabei der Reihenfolge des Gesetzes und beschränken uns auf das Nothwendige und Wichtigere.

Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen.

Einleitung.

Zu § 2: Da der Kanton Zürich kein Polizeistrafgesetzbuch besitzt und von der Erlassung eines solchen aus verschiedenen Gründen Umgang genommen werden muß, so finden sich in diesem Strafgesetz-Entwurfe verschiedene Vergehen aufgenommen, welche strenggenommen nicht in einen Kriminal-Codex gehören und daher auch nur mit Polizeistrafen geahndet werden. Die Gesetzesrevisions-Kommission glaubt nun, es sollen, wo ausnahmsweise Polizeistrafen angedroht sind, die für das Verfahren bei Polizei-Uebertretungen aufgestellten Vorschriften gelten; denn würde auch in diesen Fällen ein Urtheil durch den Strafrichter gefällt, so kämen die Grundsätze über Rückfall zur Anwendung, während doch der Begriff des Rückfalls bei bloßen Polizei-Uebertretungen ausgeschlossen sein soll. (§ 77 des jetzigen Strafgesetzbuches, § 66 des Entwurfes.)

Zu § 3: Lemma 3 dieses §, dessen Streichung beantragt wurde, ist durchaus nothwendig im Interesse unserer Angehörigen. Würde nämlich eine solche Bestimmung nicht im Gesetze enthalten sein, so müßte der Kanton Zürich seinen Bürger ausliefern und würde ihn in den meisten Fällen einer härtern Bestrafung (z. B. in Frankreich) aussetzen. Diese Vorschrift findet sich übrigens in einer Reihe von schweizerischen, im Norddeutschen und in andern deutschen Srafgesetzen.

Erster Titel. Strafen.

Weggefallen sind die Todes- und Kettenstrafe sowie die Eingrenzung und der richterliche Verweis. An die Stelle der Todesstrafe soll in Zukunft die lebenslängliche Zuchthausstrafe treten. Die zeitige Zuchthausstrafe, deren Maximum auf 15 Jahre angesetzt wurde, würde — bei der Armuth unserer Strafmittel überhaupt — mit der Gefängnißstrafe nicht ausreichen, oder man wäre genöthigt, die Anwendung der entehrenden Zuchthausstrafe oder des nicht entehrenden Gefängnisses über Gebühr auszudehnen. Der Entwurf ist daher dazu gekommen, in Uebereinstimmung mit einer Reihe von schweizerischen und deutschen Strafgesetzen, als Mittelstufe eine uns bis jetzt unbekannte Freiheitsstrafe: „das Arbeitshaus" einzuführen. Diese Strafe kann von 6 Monaten bis zu 10 Jahren variren und bald mit, bald ohne Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen werden, soll aber immer ihre Vollziehung in der Kantonalstrafanstalt finden. Der Gedanke, der hiebei dem Entwurf zu Grunde liegt, ist namentlich der, daß überall da auf Arbeitshausstrafe

erkannt werden soll, wo geringere, aber entehrende Vergehen vorliegen, wie kleinere Diebstähle, Betrügereien, niederträchtige Bosheiten und Rohheiten, die bis jetzt nur mit Gefängniß belegt werden konnten. Umgekehrt sollen in Zukunft die aus keiner niedrigen Gesinnung, sondern aus momentaner Aufwallung der Leidenschaften, aus politischer Verblendung, oder aus falschem Ehrgefühl entsprungenen Verletzungen der öffentlichen Ordnung und ebenso in der Regel die bloß fahrläßigen Vergehen nur mit Gefängniß oder Geldbuße oder beiden zusammen bestraft werden. Aus diesem Grunde wird im Gegensatz zum bisherigen Gesetze die Möglichkeit gegeben, die Gefängnißstrafe bis auf fünf Jahre auszudehnen, und soll dieselbe — seltene Ausnahmen vorbehalten — nur in den Bezirks-Lokalitäten erstanden werden. In der Regel werden freilich drei Jahre das Maximum sein und wird eine fünfjährige Gefängnißstrafe nur bei politischen oder fahrläßigen Vergehen zur Anwendung kommen.

Von Bedeutung ist aber auch die Aenderung, die mit Bezug auf die Ehrenfolgen bei der Zuchthausstrafe vorgeschlagen wird. Dieselbe hatte bis jetzt den Verlust des Aktivbürgerrechts auf Lebenszeit zur Folge, und es konnte die Rehabilitation erst nach Verfluß von mindestens zehn Jahren seit Erstehung oder Erlassung der verhängten Strafe nachgesucht werden. Solche dauernden Ehrenfolgen vertragen sich aber nicht mit dem Besserungsprinzip des Strafvollzuges, anderseits rechtfertigen sie sich am wenigsten da, wo die Zuchthausstrafe wegen der Schwere des Vergehens (z. B. bei Todschlag) und weniger um gemeiner Gesinnungen willen ausgesprochen werden muß. Die neuere Strafrechtswissenschaft verwirft die Beibehaltung dauernder Ehrenfolgen. Diese sollen nur zeitige sein und ihres unmittelbaren Zusammenhangs mit bestimmten Strafarten entkleidet als eine Folge niederträchtiger Gesinnung und gemeiner Handlungsweise durch richterliches Urtheil festgesetzt werden. Deßhalb ist die Bestimmung des § 20, Lemma 2, aufgenommen worden.

Gegen die Strafe der Eingrenzung ist seit Langem mit Grund so viel Stichhaltiges eingewendet worden, daß wir deren Beseitigung nicht weiter motiviren zu müssen glauben.

Die Verweisung soll als Strafe in Zukunft nur noch gegen Ausländer zuläßig sein. Dagegen ist sie allerdings als Strafumwandlungsmittel auch gegenüber Inländern nicht ganz zu entbehren.

Geldbußen sollen häufiger als bisanhin ausgesprochen werden.

Ueber das ganz neue Institut der probeweisen oder bedingten Entlassung werden wir uns unten bei Beleuchtung des Spezialgesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt ausführlich aussprechen.

Zweiter Titel. Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Dieser Titel bedarf keiner Erläuterung.

Dritter Titel. Versuch.

In Uebereinstimmung mit der deutschen Strafrechtswissenschaft wird die Eintheilung des Versuches in nahen und entfernten in den Entwurf nicht mehr aufgenommen. Deßgleichen wird eine Bestimmung über den Versuch mit untauglichen Mitteln fallen gelassen. Bloße Vorbereitungshandlungen sind also in Zukunft straflos, so lange nicht ein Anfang des wirklich beabsichtigten Verbrechens mit einer positiven Handlung vorliegt; denn Versuch heißt eben die begonnene, aber nicht zum Ziel gelangte Ausführung des Verbrechens. Die Strafe des Versuches soll gelinder sein als die des vollendeteu Verbrechens Der Richter, dem hiemit ein sehr weites Ermessen zu Theil wird, hat also zu berücksichtigen, wie weit die Versuchshandlung sich dem vollendeten Verbrechen genähert und ob der Wille des Thäters einen Einfluß auf die Nichtvollendung ausgeübt habe.

Da die lebenslängliche Zuchthausstrafe eine von der zeitigen qualitativ verschiedene ist (worüber unten bei dem Spezialgesetz das Nähere gesagt werden wird), so hält die Kommission dafür, es sei eine Bestimmung, wie sie als Lemma 3 zu § 35 vorgeschlagen wird, absolut nothwendig. Dies hat zur Folge, daß ein ähnlicher Zusatz auch zu § 39 gemacht werden muß.

Vierter Titel. Theilnahme und Begünstigung.

Die Aenderungen, welche dieser Titel gegenüber dem bisherigen Strafgesetz enthält, sind ebenfalls durch die neuere deutsche Strafrechtswissenschaft geboten. Gewiß ist es überflüssig, dieselben näher zu begründen, was übrigens nur möglich wäre durch seine theoretische Erörterungen. Wir notiren daher blos einige wenige Punkte als beachtenswerth:

1) Mit Bezug auf die Bestrafung der Theilnehmer (Gehülfen) ist aus den gleichen Gründen, wie beim Versuch, keine bestimmte Quote der den Urheber treffenden Strafe fixirt, sondern es wird dem Richter nur geboten, eine gelindere Strafe auszusprechen. Wie verschiedenartig sind nicht die Grade der Betheiligung!

2) Der Begriff des Komplottes, der in der Abschreckungstheorie wurzelt, ist fallen gelassen. (Vergl. hierüber die Motive von Dr. Benz, S. 40 u. ff.)

3) Ehegatten oder nahe Anverwandte sollen nicht wegen Begünstigung bestraft werden, wenn ihre Thätigkeit nur darauf gerichtet war, den

Thäter oder Theilnehmer gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung zu schützen.

4) Eine weitere Aenderung gegenüber dem bisherigen wird unten bei Titel VIII des besondern Theils erörtert werden.

Fünfter Titel. Gründe, welche die Strafbarkeit, die Strafverfolgung oder den Strafvollzug aufheben.

Zu den schwierigsten und bestrittensten Materien gehört die strafrechtliche Definition der Unzurechnungsfähigkeit. Nach vielfachen und gründlichen Diskussionen im Schoße der Kommission hat man sich schließlich auf eine Fassung geeinigt, welche bei Berathung des Entwurfs eines Strafgesetzes für den Norddeutschen Bund von der sogenannten wissenschaftlichen Deputation (d. h. von den medizinischen Sachverständigen) vorgeschlagen und seitdem von bedeutenden Autoritäten gebilligt wurde. Die Fähigkeit der Selbstbestimmung ist abhängig sowohl von dem Erkenntniß- als von dem Willensvermögen des Individuums, und jede Definition, die in dieser Beziehung zu enge ist, führt zu bedenklichen Irrungen. Der Arzt wird also immer sein Gutachten abzugeben haben, ob der betreffende Angeklagte zur Zeit der Verübung seiner verbrecherischen Handlung geistig gesund oder geistig gestört war, und die so äußerst wichtige Fragenstellung an die Experten beim schwurgerichtlichen Verfahren wird durch unsern Vorschlag erleichtert; denn sehr häufig ist bei einem Menschen eine bestimmte Geisteskrankheit, die mit Wahnsinn, Blödsinn u. s. f. zu bezeichnen wäre, nicht vorhanden und dennoch leidet derselbe an Seelenstörung, wie die neuere Psychiatrie sich auszudrücken pflegt, und ist deshalb unzurechnungsfähig. Dagegen hat der Entwurf eine Bestimmung über sogenannte „geminderte Zurechnungsfähigkeit" nicht aufgenommen. Näheres muß dem mündlichen Referat vorbehalten bleiben.

Neu im Entwurf ist der Nothstand (§ 47); ferner wurde die Nothwehr weiter ausgedehnt, als im bisherigen Strafgesetzbuch und namentlich die Ueberschreitung der Vertheidigung milder aufgefaßt.

Die Verjährung der Strafklage (irrthümlich die Verjährung des Verbrechens genannt) wurde auf alle Verbrechen ausgedehnt, während das gegenwärtige Strafgesetz sie auf solche beschränkt, die mit keiner höhern als Zuchthausstrafe bedroht sind. — Neu ist die Verjährung der rechtskräftig erkannten Strafen. Dabei wurden für beide Verjährungen die gleichen Fristen festgesetzt, allerdings mehr aus dem äußern

Zweckmäßigkeitsgrunde der Vereinfachung. Zu beachten ist der Zusatz, daß die Wirkung der Verjährung der rechtskräftig erkannten Strafe sich nicht auf die Ehrenfolgen beziehe. Es rechtfertigt sich diese Bestimmung gewiß vollkommen; denn, wenn Jemand, der z. B. einen großartigen Betrug in bedeutendem Grade verübt hat, sich der über ihn ausgesprochenen, auf 12 Jahre Zuchthaus lautenden Strafe durch die Flucht entziehen kann und nach 15 Jahren aus Mexiko in den Kanton Zürich zurückkehrt, so ist nun allerdings seine Strafe verjährt, aber es ist durchaus am Platz, daß er sein Aktivbürgerrecht nicht ausüben darf; sonst stünde er ja besser da als mancher geringere Uebelthäter, der seine Strafe voll abgebüßt hat.

Sechster Titel. Zumessung der Strafe.

Es ist hier vor Allem zu betonen, daß die Aufzählung der Schärfungs- und Milderungsgründe keine erschöpfende ist, sondern daß nur die wesentlichsten derselben dem Richter als eine gewisse Anleitung dienen sollen. Der ursprüngliche Benz'sche Entwurf hatte eine solche Aufzählung ganz unterlassen, gestützt darauf, daß ja nach allen neuern Strafgesetzbüchern dem Richter das freieste Ermessen für die Strafzumessung gewährt werde und daß derselbe leicht in den Irrthum fallen könnte, zu glauben, daß er nur die im Gesetz bezeichneten Umstände zu würdigen habe. Allein schon die frühere Experten-Kommission und ebenso die Gesetzesrevisions-Kommission hielt doch die Aufnahme der §§ 59 und 60 für angemessen. Bei schwurgerichtlichen Urtheilen, in welche keine Erwägungen aufgenommen werden, ist es für das Publikum von Interesse, zu wissen, weßhalb in scheinbar ähnlichen Fällen ganz ungleiche Strafen gefällt wurden. Sodann ist nicht zu übersehen, daß auch die Bezirksgerichte das Strafgesetzbuch vielfach anwenden müssen und daß es daher zweckmäßig ist, einer allzugroßen richterlichen Willkür, die leicht eintreten könnte, wenn gar nichts gesagt ist, Schranken zu setzen. Endlich sollte der Wortlaut der betreffenden Paragraphen: „die Strafe ist namentlich zu erhöhen“, „hauptsächlich in folgenden Fällen zu mildern“ vor jedem Mißverständniß bewahren.

§ 62 des Entwurfes ist neu und rechtfertigt sich durch sich selbst.

Siebenter Titel. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen und Rückfall.

Neu in diesem Abschnitt ist die Beschränkung des Begriffes des Rückfalles auf gleichartige Vergehen und daß auch für die Anrechnung des Rückfalles Verjährung eintreten kann (§ 70). Was ein gleichartiges

Vergehen sei, dafür muß maßgebend sein die Subsumtion der einzelnen verbrecherischen Handlnngen unter bestimmte Titel. Alle neuern Strafgesetze stimmen darin überein, den eigentlichen Rückfall sehr strenge zu bestrafen; immerhin ist die Straferhöhung des § 66 lemma 3 des Entwurfes milder als die Bestimmung des §§ 77 des jetzigen Strafgesetzbuches.

Zweite Abtheilung. Besondere Bestimmungen.

Wir schicken hier bloß zwei allgemeine Bemerkungen voraus:

Die Eintheilung der Titel weicht von dem bisherigen Strafgesetzbuch in manchen Beziehungen ab, befolgt aber ein ziemlich selbstständiges System, dessen nähere Begründung hier füglich unterbleiben kann. Was das bisherige Strafgesetzbuch als Vergehen gegen die Religion bezeichnet, wird in dem Entwurf unter dem Begriff der Friedensstörung geahndet.

Viel wichtiger ist die Aenderung, daß überall da, wo das jetzige Strafgesetzbuch verschiedene Grade eines und desselben Verbrechens unterschied, nämlich bei Landesverrath, Aufruhr, Körperverletzung, Menschenraub, widerrechtlichem Gefangenhalten, Raub, Unterschlagung und Brandstiftung, diese Eintheilung weggefallen ist und die betreffenden Momente nur noch als Strafzumessungsgründe wirksam sind. Dadurch wird die Fragenstellung für die Geschwornen außerordentlich vereinfacht. Dagegen ist mit Absicht der Unterschied zwischen ausgezeichnetem (qualifizirtem) und einfachem Diebstal und Betrug nicht fallen gelassen worden; denn hier handelt es sich nach der Ansicht der Kommission nicht bloß um Abstufungen in der Strafwürdigkeit einer Handlung, sondern um innerlich verschiedene Dinge. Einfacher Diebstal und einfacher Betrug verletzen nur den Geschädigten; die ausgezeichneten Diebstäle und Betrügereien tragen einen gemeingefährlichen Charakter. Dieser Unterschied wurzelt auch tief im Volksbewußtsein und es ist daher auch kein Zufall, daß man hier nicht ebenso von Graden sprach, wie bei den oben angeführten Verbrechen.

Erster Titel. Verbrechen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung.

Verglichen mit dem alten Strafgesetzbuch hat die Gesetzesrevisions-Kommission den ersten Titel des besonderen Theiles: „Verbrechen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung“ erheblich vereinfacht und ist dadurch abgegangen von der Eintheilung, wie dieselbe bei den meisten Strafgesetzbüchern üblich ist. Diese unterscheiden, was

die wichtigern politischen Verbrechen anbelangt, meistens zwischen Hochverrath, Landesverrath und Aufruhr.

Unter Hochverrath wird eine Handlung verstanden, welche es auf eine gewaltsame Aenderung der Verfassung oder Auflösung der verfassungsmäßigen Staatsgewalt abgesehen hat, unter Landesverrath eine solche, welche durch Herbeiziehung oder Begünstigung einer fremden Regierung die Existenz, Ordnung oder die Interessen des Staates bedroht, unter Aufruhr endlich die vereinigte Widersetzlichkeit mehrerer Personen gegen normale Funktionen der Staatsbehörden.

Durch Art. 37 des Gesetzes betreffend das Bundesstrafrecht werden fast alle Handlungen, die unter den Begriff des Landesverrathes, verübt an einem Kanton, fallen, von Seite der Eidgenossenschaft mit Strafe verfolgt, naturgemäß, weil der Bund den einzelnen Kanton nach Außen vertritt und ein Konspiriren mit einer fremden Regierung gegen ein Glied des Bundes zugleich als ein Verbrechen gegen das Ganze erscheint. Es wäre also in die Sphäre des Bundesstrafrechtes und der Bundeskompetenz hinübergegriffen, wollten die nämlichen Handlungen, die schon von Bundeswegen mit Strafe bedroht sind, auch noch im kantonalen Strafgesetzbuch geahndet werden.

Dagegen blieben einige Fälle übrig, die ebenfalls zum Landesverrath gerechnet werden und die auch in der That durch das eidgenössische Strafrecht (Art. 38) berücksichtigt sind, jedoch bloß unter der Voraussetzung, daß die betreffende Handlung zum Nachtheil der Eidgenossenschaft, unter welcher an dieser Stelle unmöglich ein einzelner Kanton verstanden werden kann, ausgeübt worden ist. Diese Eventualitäten mußten also im Entwurfe eines kantonalen Strafgesetzbuches berücksichtigt werden und sind in § 71 als „Verrath am Kanton" zusammengefaßt.

Denjenigen, welche mit unsern schweizerischen Verhältnissen und der Vertheilung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Kantonen weniger vertraut sind, mag eine solche Trennung des Begriffes eines Verbrechens, oder richtiger gesagt, das Abhandenkommen gerade der näher liegenden Fälle in unserm Strafgesetzbuch befremdend erscheinen; allein die Kommission ging eben, der bei Erlaß der Verfassung innegehaltenen Richtschnur getreu, von dem Bestreben aus, soweit immer möglich von Kantons wegen nur das zu ordnen, was nicht schon durch den Bund gesetzlich normirt ist, und nicht ausschließlich in dessen Kompetenz fällt.

Für das Verbrechen des Hochverrathes konnte auf das Bundesstrafrecht deswegen nicht abgestellt werden, weil dasselbe (Art. 52) alle Handlungen, die ein politisches Vergehen begründen, insofern sie gegen einen Kanton oder eine kantonale Behörde gerichtet sind, abgesehen von

dem besprochenen Falle des Landesverrathes, nur dann und insoweit verfolgt, als sie Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch die eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist. Dagegen hat die Kommission den Begriff des „Hochverraths" mit dem des „Aufruhrs" verschmolzen, weil in einem republikanischen Staat ein Einzelner für sich, ohne Mitwirkung anderer Personen, in der Absicht, die Verfassung gewaltsam zu ändern oder die Staatsgewalt aufzulösen, keine Handlung vorzunehmen im Stande ist, in welcher eine Ausführung des verbrecherischen Vorhabens bereits gefunden werden könnte. Damit begibt sich die äußere Erscheinung des Verbrechens genau auf die Linie, auf welcher der Aufruhr steht und unterscheidet sich von dem letztern nur darin, daß von vorneherein die Absicht weiter geht d. h. auf eine Staatsumwälzung gerichtet ist, während bei dem, was man gewöhnlich unter Aufruhr versteht, es sich zunächst nur um Widersetzung gegen eine Verfügung oder den Vollzug einer solchen oder auch um einen Akt der Rache handelt. Indessen ist auch hier, wie die Geschichte lehrt, die Grenze zwischen beiden Gebieten fließend.

Diese Betrachtung und die unverholene Abneigung, den sogenannten „Hochverrath" an die Spitze des ganzen Abschnittes nicht nur der politischen Vergehen, sondern aller Verbrechen zu stellen, was in Monarchien als geboten erscheinen mag, in einer Republik aber kein Bedürfniß ist, hat die Mehrheit der Kommission veranlaßt, dieses Verbrechen in einem allgemeinen Begriffe untergehen zu lassen, dabei aber Zusammenrottungen, die gegen die Existenz der Verfassung oder der verfassungsmäßigen Staatsgewalt gerichtet sind, von vorneherein mit schwererer Strafe zu belegen als Aufläufe minder ernster Natur.

Mit dieser Auffassung der Natur der politischen Verbrechen hängt es endlich zusammen, daß mit Ausnahme des Landesverrathes (§§ 71 und 72 des Entwurfes), in welchem Verbrechen stets eine gemeine Gesinnung sich offenbart, überall entehrende Freiheitsstrafen, also Zuchthaus und Arbeitshaus, auf der Seite gelassen wurden.

Eine Lücke in dem bisherigen Strafgesetz, der Aufruhr (Meuterei) von Gefangenen, wird durch § 83 ausgefüllt.

Die Minderheit der Gesetzgebungskommission schlägt (§ 86a) eine Bestimmung vor zur Bestrafung der gewerbsmäßigen oder mit gefährlichen Drohungen und falschen Vorspiegelungen verübten Bettelei, weil ihr eine solche als Präventiv-Maßregel gegen die eigentliche Quelle der meisten Verbrechen nothwendig scheint. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch im Norddeutschen Strafgesetz. Es ist zwar ganz richtig, daß eine solche Vorschrift in ein Polizeigesetz gehört; da wir aber kein

besonderes Polizeistrafgesetzbuch haben, so läßt sich die Aufnahme hier doch rechtfertigen, so gut als diejenige mancher anderen Bestimmungen, die streng genommen auch nicht in ein Strafgesetz gehören. Die Mehrheit hält hingegen einen solchen Paragraph für unzweckmäßig: der Zweck, den man sich vorsetze, werde doch nicht erreicht und es sei unpassend, den Kreis der strafbaren Handlungen auszudehnen; die ganze Tendenz der neuern Strafgesetzgebung gehe ja gerade dahin, das eigentliche strafrechtliche Gebiet immer enger zu ziehen. Es wird Sache des Kantonsrathes sein, die Gründe für und wider des Nähern zu erörtern.

Zweiter Titel. Verbrechen gegen den Frieden.

Daß eine Bestimmung über Störung des Hausfriedens bis jetzt mangelte, wurde häufig empfunden. Es entspricht aber auch im Allgemeinen der sittlichen und tief im germanischen Volkscharakter wurzelnden Idee von der Heiligkeit des Hauses, daß hiefür ein besonderer staatlicher Schutz gewährt wird, und es ist dieser Paragraph zugleich ein Ausfluß des § 8 der neuen Staatsverfassung.

Was den Zweikampf anbetrifft, so verweisen wir in dieser Beziehung auf die Verhandlungen, welche früher im Schooße des Großen Rathes bei Berathung des Duellgesetzes gewaltet hatten. Die Kommission glaubt, es sollten die Aerzte ganz straflos gelassen werden, weil sie keine Gehülfen des Vergehens sind und die Strenge des Gesetzes hier übel angebracht wäre.

Dritter Titel. Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben.

Die sorgfältig redigirten Bestimmungen über Münzfälschung und Fälschung von Kreditpapieren entsprechen den Bedürfnissen des heutigen Verkehrslebens. Zur Vollendung der Münzfälschung ist nicht mehr nothwendig, daß die falschen Münzen wirklich in Umlauf gesetzt worden seien. Was den Meineid (§ 105 des Entwurfs) anbetrifft, so ist wohl zu beachten, daß häufig auf Requisition auswärtiger Gerichtsbehörden ein gerichtlicher Eid geleistet werden muß. Die falsche Verzeigung, der falsche Eid und das falsche Zeugniß aus Unbesonnenheit sind absichtlich gänzlich fallen gelassen. Die Kommission glaubt, es gebe hier nur ein aut-aut!, aber kein Mittelding, d. h. ein bewußtes und gewolltes verbrecherisches Lügen oder gar keine strafbare Handlung.

Vierter Titel. Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

Die Neuerung des § 114 bedarf wohl kaum einer Rechtfertigung. Glaser bemerkt darüber in seiner Kritik: „Die Bestimmung, daß die

gerichtliche Verfolgung wegen Nothzucht oder Schändung nur auf den Antrag der Genöthigten, beziehungsweise ihrer Eltern, Pflegeltern oder des Vormundes stattfinden soll, ist sehr zu billigen; es ist geradezu empörend, daß so viele neuere Gesetze dem verwundeten Gefühle der armen Frau, welche der Staat nicht vor der gröbsten Gewalt zu schützen vermochte, gar keine Rücksicht zu Theil werden lassen. Hat eine schwere Verletzung stattgefunden, so kann wegen derselben eingeschritten und der Frage der Nothzucht aus dem Wege gegangen werden*.

Mit Bezug auf die Kuppelei wurde nach einläßlicher Berathung einer zu diesem Zwecke zusammenberufenen Spezialkommission die Ansicht verworfen, diese Materie der polizeilichen, resp. administrativen Erledigung zu überlassen. Es bleibt also die Kuppelei in allen ihren Erscheinungen ein nach dem Strafgesetzbuche zu beurtheilendes Verbrechen.

Dagegen soll der bisherige Uebelstand, daß entgegen dem bestimmten Wortlaute des Gesetzes, aber der Macht der Verhältnisse unterliegend, die amtliche Verfolgung nicht überall gleichmäßig stattfand, beseitigt werden. Zu diesem Ende und aus sanitarischen Gründen wird den Gemeindebehörden eine gewisse Kompetenz zur Ordnung dieser Verhältnisse eingeräumt und die amtliche Verfolgung hievon abhängig gemacht (ähnlich wie z. B. bei Ehebruch oder Entführung nur auf Verlangen des beleidigten Ehegatten, beziehungsweise der Entführten geklagt wird). Die Korrektur dieser Bestimmung, resp. das Mittel, allfällig sich hieraus ergebenden Uebelständen vorzubeugen, besonders gegenüber einem etwas laxen Gemeindrathe, liegt in dem den anklagenden Behörden gewahrten Rekursrecht. Faktisch können sich übrigens diese Bestimmungen nur auf größere Gemeinwesen beziehen, wo die Macht der Verhältnisse besondere Maßregeln erheischt.

Auf diesem Wege bleibt einerseits die sittliche Auffassung und die den Anschauungen unsers Volkes entsprechende Qualifikation solcher Handlungen und Gewerbe gewahrt; anderseits ist ein Mittel geboten, ohne Mißachtung des Gesetzes sanitarischen Anforderungen Rechnung zu tragen, und endlich ist gleichzeitig auch der Regulator gegeben, um sittlichen Uebelständen und laxer Handhabung der Gesetze ohne Weiteres wirksam zu begegnen.

Von der widernatürlichen Wollust, an Menschen oder Thieren verübt, wird in dem Gesetz nicht besonders gesprochen. Man ging nämlich von der Ansicht aus, daß in allen solchen Fällen öffentliches Aergerniß erregt werde, und es daher zweckmäßig sein dürfte, diese Vergehen unter dieser Qualifikation zu strafen. Um nun den Richter in die Möglichkeit

zu versetzen, solche Handlungen gehörig zu ahnden, wurde in § 124 des Entwurfes der Nachsatz aufgenommen, daß in schwereren Fällen auch Arbeitshausstrafe verhängt werden könne.

Fünfter Titel. Verbrechen gegen Leben und Gesundheit.

Wir müssen hier vor Allem die allgemeine Bemerkung vorausschicken, daß der Entwurf keine absolute Strafe mehr kennt, und daß dieß daher auch bei den drei schwersten Verbrechen, auf welche das jetzige Strafgesetzbuch die Todesstrafe gesetzt hatte, nämlich Mord, Raubmord und Brandstiftung, wobei zugleich ein oder mehrere Menschen das Leben verloren, zur Anwendung kommt (vgl. § 126, § 159 und 200 des Entwurfes). An die Stelle der Todesstrafe tritt jetzt die lebenslängliche Zuchthausstrafe; diese läßt aber als eine absolut bestimmte keine Abstufungen zu, und doch sollte die Möglichkeit gegeben sein, unter gewissen Umständen auf zeitige Freiheitsstrafe zu erkennen. Die Gerechtigkeit fordert, daß auch hier nach dem Maße der innern Verschuldung eine verschiedene Strafzumessung möglich sei, und die Erfahrung hat leider genug bewiesen, daß oft die schwersten Verbrechen unter räthselhaften Verkettungen des menschlichen Willens und des Zufalls oder unter krankhaften Seelenzuständen verübt wurden, welche der Richter in seinem Strafurtheil muß berücksichtigen können. Vom Standpunkt der Theorie aus läßt sich freilich eine absolute Strafe bei den mit Vorbedacht auf das Leben der Mitmenschen gerichteten Verbrechen wohl rechtfertigen; dem gegenüber verweisen wir aber auf die warmen Ausführungen Mittermaier's, der gerade in solchen zweifelhaften Fällen den Geschwornen eine entscheidende Mitwirkung gestatten will. Hiebei handelt es sich durchaus nicht etwa um die indirekte Einführung des so verkehrten französischen Systems der mildernden Umstände, sondern es soll nur für gewisse Ausnahmsfälle ein Ausweg geboten sein zwischen einer allzu harten Strafe und einer ungerechtfertigten Freisprechung. Die Gesetzesrevisionskommission begrüßt diesen Standpunkt des Ausschlusses jeglicher absoluten Strafe als einen bedeutenden Fortschritt und eine Verwirklichung der Idee eines humanen Strafrechtes und hat sich daher nicht gescheut, um der Konsequenz willen auch beim Raub einen ganz analogen Paragraphen aufzunehmen, obgleich hier eine solche Bestimmung wohl höchst selten Anwendung finden dürfte.

Eine weitere Verbesserung gegenüber dem jetzigen Strafgesetzbuch liegt darin, daß aus dem Begriffe des Todtschlages die Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang ausgeschieden und letztere besonders be-

handelt wird (§ 128). Der Todtschlag soll im Maximum mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren bestraft werden, da derselbe nun nicht mehr die gleiche Bedeutung hat wie bisher und im Leben oft Fälle vorkommen, die ganz auf der Grenze zwischen Mord und Todtschlag stehen.

In § 132 ist die Definition des Kindsmordes absichtlich etwas geändert worden. Einerseits wird das Requisit der Lebensfähigkeit des Kindes fallen gelassen, anderseits aber wird nicht mehr verlangt, daß die Tödtung während der Geburt oder sofort nach derselben stattgefunden habe, sondern daß sich die Mutter in dem durch den Geburtsakt bedingten Zustand der Erregung befunden habe.

Uebereinstimmend mit den neuern Strafgesetzbüchern wurde eine Strafe wegen Verheimlichung der Niederkunft weggelassen. Es bedarf auch das keiner weitern Rechtfertigung..

Neu ist dagegen die Bestimmung des § 139, daß Eltern und Pflege-Eltern, welche ihre Pflichten in Bezug auf die Versorgung oder Verpflegung der ihnen angehörenden oder anvertrauten Kinder gröblich verletzen, mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft werden können, und ebenso die Vorschrift des § 144 zum Schutz gegen leichtsinnige Bauführer. Leider haben häufige sehr betrübende Erfahrungen hiezu Veranlassung gegeben.

Sechster Titel. Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

Die wesentlichste Aenderung in diesem Titel besteht bloß darin, daß wegen Entführung Untersuchung und Strafe nur dann eintreten soll, wenn die Entführte oder ihre Eltern, beziehungsweise ihr Vormund Klage erheben. Untersuchungen wegen Entführung können nämlich Verhältnisse ans Tageslicht ziehen, die nicht nur dem Entführer, sondern auch der Familie der Entführten nachtheilig sind. Der Staat hat kein Interesse, hier einzuschreiten, wenn Diejenigen, welche durch eine solche Handlung zunächst berührt werden, es nicht verlangen.

Siebenter Titel. Verbrechen gegen die Ehre.

Bekanntlich gehört die legislatorische Behandlung der Injurien zu den schwierigsten Kapiteln des Strafrechtes. Die Begriffsbestimmungen sind im Wesentlichen dieselben wie bisanhin; die Vorschrift des § 152 entspricht dem Art. 3 der Staatsverfassung. Für Verleumdung kann auch in den schwersten Fällen nur Arbeitshausstrafe ausgesprochen werden, während nach dem jetzigen Strafgesetzbuch § 193, litt. a, auf Zuchthaus bis auf 2 Jahre erkannt werden konnte. Ferner soll auch die

Ehre eines Verstorbenen unter gewissen Voraussetzungen gewahrt werden können. (§ 157, Lemma 2.)

Der Umstand, daß ein Beamter oder eine Behörde injurirt wurde, begründet nicht mehr ein besonderes Vergehen der Amtsehrverletzung, sondern wirkt nur noch als Strafschärfungsgrund (§ 156, litt. b des Entwurfes).

Achter Titel. Verbrechen gegen das Vermögen.

In diesem Abschnitt sind vier wesentliche Neuerungen zu betonen:

Im Gegensatz zu § 202 des jetzigen Strafgesetzbuches tritt die Vollendung des Verbrechens des Raubes ein, wenn es dem Thäter gelungen ist, die fremde Sache wirklich wegzunehmen. Dieß folgt aus der Definition des § 158 des Entwurfes.

Daß der Unterschied zwischen einfachem und ausgezeichnetem Diebstal beibehalten wird, ist bereits oben erwähnt worden; die Strafgrenze aber, soweit sie vom Betrag des entwendeten Gegenstandes bedingt wird, wurde auf 500 Franken gesetzt. Künftig können also die Bezirksgerichte einfache Diebstäle bis auf den Betrag von 500 Franken beurtheilen. Das Gesagte gilt auch für den Betrug. Bei der Revision des Gesetzes über das Strafverfahren (Titel II. Zuständigkeit der Behörden) wird hierauf Rücksicht genommen werden müssen.

Neu ist die Bestimmung des § 175 betreffend Pfandunterschlagung. Ebenso die Bestimmung des § 177, wonach in gewissen Fällen der Unterschlagung nicht mehr von Amtes wegen, sondern nur auf Begehren des Geschädigten geklagt wird. Die Kommission hat diesen Punkt sorgfältig erörtert und sich durch die Erfahrungen, die bei unserm schwurgerichtlichen Verfahren gemacht wurden, leiten lassen.

Endlich ist hervorzuheben, daß wiederum in Uebereinstimmung mit dem neuen deutschen Strafgesetzbuch „die Hehlerei" als ein besonderes Vergehen und nicht als bloße Begünstigung von Diebstal u. s. f. behandelt wird. Mit Recht sagt das Sprichwort: „der Hehler ist schlimmer als der Stehler" und hätten die Letztern die Erstern nicht, so würde eine Reihe von Verbrechen gegen das Eigenthum gar nicht begangen. Wird solche Hehlerei gewerbsmäßig betrieben oder wissentlich mit Bezug auf einen Raub oder eine Erpressung begangen, so kann die Strafe selbst in Zuchthaus bis zu 8 Jahren oder Arbeitshaus bestehen. Die strengen Rückfallsstrafen bei Raub und Diebstal kommen folgerichtig auch hier zur Anwendung.

Die Brandstiftung wird nicht mehr in diesen Titel eingereiht, sondern als ein gemeingefährliches Verbrechen qualifizirt.

Neunter Titel. Verbrechen des Betruges.

Nach § 183 ist im Gegensatz zum jetzigen Strafgesetzbuch das Vergehen des Betruges erst dann vollendet, wenn das Vermögen oder Rechte eines Dritten wirklich verletzt worden sind. Die bloße Täuschung ohne Erfolg wird also in Zukunft nur als Versuch zu bestrafen sein. Für diesen Standpunkt können wir eine bedeutende kriminalistische Autorität, Prof. Berner, anführen. Derselbe sagt in seinem Lehrbuch des deutschen Strafrechtes: „Vollendet ist der Betrug erst mit der eingetretenen Benachtheiligung des Andern, in welchen der verbrecherische Erfolg besteht. Ist nur die Täuschung bewirkt, die Benachtheiligung aber nicht, so kann man nur Versuch strafen. Gleichgültig für den Thatbestand bleibt aber der Umstand, ob der beabsichtigte Gewinn wirklich erreicht wurde."

Die Benachtheiligung einzelner Gläubiger im Konkurse ist nicht mehr eine Unterart des betrüglichen Bankerottes, sondern ein eigenes Vergehen (§ 195) und nur mit Gefängniß zu ahnden.

Zehnter Titel. Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit von Personen und Eigenthum.

Die Begriffsbestimmung der Brandstiftung ist sorgfältiger gefaßt als bisher, indem die Motive, die den Verbrecher leiten, auseinander gehalten werden. Zerstörung oder Schädigung eines einzelnen beweglichen Gegenstandes, bei dem keine Gefahr der weitern Verbreitung des Feuers stattfindet, wird als böswillige Eigenthumsschädigung behandelt und bestraft.

Ueber den Zusatz des § 200 haben wir uns schon oben ausgesprochen; hier dürfte er am allermeisten gerechtfertigt sein.

Neu ist die Bestimmung des § 206, sie entspricht der bereits erwähnten Vorschrift des § 144 des Entwurfes.

Eine Bestimmung des ursprünglichen Entwurfes betreffend Verbreitung ansteckender Krankheiten auf Menschen wurde wieder fallen gelassen, dagegen enthält der § 208 eine solche hinsichtlich der Verbreitung ansteckender Viehkrankheiten.

Die Kommission hält dafür, daß hier auch Bestimmungen zum Schutze von Eisenbahnen und Telegraphen (§§ 210—214 des Entwurfes)

am Platze seien, weil sie einen Werth setzt auf ein vollständiges kantonales Strafgesetz, und weil andere schweizerische Strafgesetzbücher — das glarnerische und thurgauische — auch solche Bestimmungen enthalten. Bis jetzt wurden für solche Fälle die Artikel 67 und 68 des Bundesgesetzes betreffend das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom Jahre 1853 angewendet.

Eilfter Titel. Besondere Verbrechen der Beamten und Bediensteten.

Dieser ganze Titel zeichnet sich gegenüber dem jetzigen Strafgesetzbuch durch eine logischere Anordnung und Reihenfolge der verschiedenen Materien aus. Neu ist einzig § 222, welcher für den Fall, wenn ein Richter oder Verwaltungsbeamter sich bestechen läßt, eine weit strengere Strafe als bisher festsetzt. Die Kommission geht von der Ansicht aus, daß eine solche Handlungsweise, namentlich in einer Republik, zu den gefährlichsten und verwerflichsten gehört.

Zwölfter Titel. Vergehen, welche durch die Druckerpresse verübt werden.

Die bisherigen Bestimmungen sind wieder aufgenommen, mit der einzigen Modifikation, daß die dem Verfasser nachgehenden Personen (Herausgeber, Verleger, Drucker) in Zukunft nur noch für die Preßkosten und Entschädigungen, dagegen nicht mehr für die Buße subsidiär haften; denn die Buße ist eine Strafe, und diese soll nur der wirklich Schuldige tragen. Herr Oberst Benz spricht sich darüber in den Motiven seines Entwurfes (Seite 85) folgender Maßen aus: „Es wird Niemandem in den Sinn kommen, zu verlangen, daß der Herausgeber der Schrift die Gefängnißstrafe absitze, in welche der Verfasser einerkannt worden ist; warum sollte er dann aber die Buße bezahlen? Eine subsidiäre Haftpflicht rechtfertigt sich höchstens für die Prozeßkosten und Entschädigung, weil ohne eine solche der Beleidigte die erstere bezahlen und auf die letztere verzichten müßte."

Auch die Kaution von 1600 Franken für jede Zeitung oder periodische Zeitschrift (§ 271 des jetzigen Strafgesetzbuches) ist gerade wegen jener subsidiären Haftpflicht nicht nothwendig und auch nicht zweckmäßig. Sie ruft nämlich den Schein hervor, als wolle man die Preßfreiheit beschränken. Nothwendig ist und bleibt dagegen, daß jede Veröffentlichung den Namen des Druckers trage.

Uebergangsbestimmungen.

Diese bedürfen keiner weitern Erläuterung. Zu erwähnen ist einzig, daß die wenigen Strafbestimmungen, welche das privatrechtliche Gesetzbuch enthält, wie namentlich § 115 (Verbot des Konkubinats) und § 337 (betr. Unterschlagung von Gegenständen bei Inventarisationen) nach wie vor in Kraft bleiben, weil sie hier nicht als aufgehoben erklärt werden.

In der Kommission wurde auch die Frage aufgeworfen, wie es in Zukunft zu halten sei bei Rehabilitation gegen Zuchthausstrafen, welche unter der Herrschaft des bisherigen Srafgesetzbuches ausgesprochen wurden. Man fand jedoch, dieser Punkt gehöre nicht hieher und sei eher bei der Revision der Strafprozeßordnung oder durch Spezialgesetz zu ordnen.

Wir schließen mit der Anzeige, daß wir das mündliche Referat Herrn Stadtpräsident Dr. Römer übertragen haben.

Zürich, den 5. August 1870.

Vor der Gesetzesrevisionskommission:
Der Protokollführer:
Boßhardt.

Entwurf

eines Gesetzes betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt.

(Nach den Berathungen der Gesetzesrevisionskommission.)

---

§ 1. Die Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe werden in der Kantonalstrafanstalt, das Gefängniß in den Bezirksgefängnissen verbüßt. Nur ausnahmsweise kann Gefängniß von längerer Dauer in der Strafanstalt erstanden werden.

§ 2. Wer zu Zuchthaus oder Arbeitshaus von mindestens einem Jahre verurtheilt ist, hat nach Anleitung der folgenden Paragraphe eine systematische, auf Besserung abzielende Behandlung durchzumachen.

§ 3. Jeder dieser Sträflinge (§ 2) hat zuerst eine gewisse Zeit in Einzelhaft (abgeschlossene Zellenhaft bei Tag und Nacht) zuzubringen.

Gefangene mit Einzelhaft arbeiten isolirt in ihren Zellen.

Die Dauer dieser Einzelhaft beträgt drei bis sechs Monate (Erste Klasse).

Innerhalb dieser Grenze bestimmt der Strafhausdirektor die Dauer derselben nach dem Verhalten und Charakter des Sträflings.

§ 4. Vorübergehende oder gänzliche Befreiung von der Zellenhaft soll der Strafhausdirektor auf das Gutachten des Arztes verfügen.

Ueber Befreiung von der Einzelhaft aus andern als sanitarischen Gründen entscheidet die Aufsichtskommission.

§ 5. Mit Bezug auf jugendliche Verbrecher kommt § 11 des Strafgesetzbuches zur Anwendung. Jugendliche Gefangene können auch, wenn es der Strafhausdirektor für zweckmäßig und thunlich erachtet, gemeinsam mit einem andern Gefangenen in der Zelle beschäftigt werden.

§ 6. Abgesehen von dem Falle des § 5 wird Einzelhaft für längere Zeit als sechs Monate von der Aufsichtskommission der Strafanstalt verhängt, entweder auf bestimmtes, motivirtes Verlangen des Gefangenen, oder wenn die Aufrechterhaltung der Disziplin dieselbe nothwendig macht.

§ 7. Nach befriedigender Verbüßung des Stadiums der Einzelhaft (§ 3) kömmt der Sträfling in gemeinsame Haft.

§ 8. Die Gefangenen mit gemeinsamer Haft arbeiten gemeinsam, werden dagegen Nachts in Einzelzellen eingeschlossen.

Dieses Stadium der gemeinsamen Haft zerfällt in zwei Stufen.

§ 9. In die untere Stufe der gemeinsamen Haft (zweite Klasse) kommen Alle, welche aus der Einzelhaft entlassen worden; ferner alle diejenigen, welche für die Zellenhaft nicht tauglich, oder von derselben befreit worden sind (§ 4).

§ 10. Gefangene, welche sich in dieser zweiten Klasse in jeder Beziehung (d. h. in Aufführung, Arbeitsfleiß und Unterricht) unausgesetzt während mindestens sechs Monaten völlig befriedigend verhalten haben, werden in die obere Stufe der Gemeinschaftshaft (dritte Klasse) befördert.

§ 11. Die Gefangenen der dritten Klasse haben Anwartschaft auf solche Vergünstigungen, welche mit der Hausordnung und dem allgemeinen Strafzweck verträglich sind.

Disziplinarvergehen, welche in dieser Klasse vorkommen und die nicht mit bloßen Ermahnungen abgewandelt werden können, haben die Rückversetzung des Gefangenen entweder in die zweite Klasse (§ 9) oder in die Einzelhaft zur Folge.

Hierüber entscheidet die Aufsichtskommission auf den Antrag des Strafhausdirektors.

§ 12. Wenn ein Sträfling sich während der Strafzeit so gut verhalten hat, daß auf dessen Besserung geschlossen werden darf, und wenn derselbe von einer zeitigen Freiheitsstrafe von wenigstens achtzehn Monaten mindestens zwei Dritttheile erstanden hat, so übermittelt die Aufsichtskommission der Strafanstalt einen ausführlichen Bericht über dessen Betragen an die Direktion der Justiz, welch' letztere die bedingte Entlassung des Sträflings für den Rest der Strafzeit gestatten kann.

§ 13 Dem bedingt Entlassenen wird ein Urlaubsschein ausgestellt, welcher die Zeitdauer der noch nicht verbüßten Freiheitsstrafe und die Vorschriften enthält, welche der Entlassene zu beobachten hat.

§ 14. Der entlassene Sträfling wird unter Polizeiaufsicht gestellt und bleibt während der Zeit der bedingten Entlassung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen. Demselben kann das Betreten gewisser Bezirke oder Gemeinden untersagt werden.

§ 15. Der bedingt Entlassene kann auf den Antrag der Staatsanwaltschaft zur Erstehung des Restes der Verhaftsstrafe durch die Direktion der Justiz wieder einberufen werden:

a. wenn er arbeitslos herumstreicht, oder gegründeter Verdacht dafür vorhanden ist, daß er nicht auf ehrliche Weise sein Auskommen suche;
b. wenn er mit übelberüchtigten Personen oder entlassenen Sträflingen umgeht und die Ermahnungen, den Verkehr mit diesen Personen abzubrechen, erfolglos geblieben sind;
c. wenn er ein leichtfertiges Leben führt und die ihm ertheilten Mahnungen fruchtlos geblieben sind.

§ 16. Wenn eine Wiedereinberufung nicht erfolgt ist, so erlischt der noch rückständige Theil der Strafe mit dem Ablaufe der Zeit, für welche die Entlassung bewilligt wurde.

§ 17. Bei Sträflingen, die eine Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr zu erstehen haben, ist die Anwendung der Einzelhaft behufs pönitentiarer Erziehung in das Ermessen der Strafhausdirektion in Verbindung mit der Aufsichtskommission gelegt.

§ 18 Der Regierungsrath wird zur Vollziehung dieses Gesetzes die erforderlichen Verordnungen erlassen. In denselben ist zu bestimmen, welche weiteren, in diesem Gesetze nicht enthaltenen Disziplinarstrafen und von wem solche zur Anwendung gebracht werden dürfen.

Zürich, den 25. Juli 1870.

Vor der Gesetzesrevisions-Kommission:
Der Protokollführer,
Boßhardt.

Weisung der Gesetzesrevisions-Kommission

an den

h. Kantonsrath

zu dem

Gesetzesentwurfe betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonal-Strafanstalt.

Der § 14 des Entwurfes eines neuen Strafgesetzes enthält die Bestimmung:

„Der Vollzug der Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe soll durch „eine systematische Behandlung die Besserung des Sträflings an„streben. Zu diesem Zwecke ist auch eine Kürzung der richterlich „erkannten Freiheitsstrafe, bedingte Entlassung, möglich.

Das Spezialgesetz, welches hier zur Annahme empfohlen wird, enthält nichts anderes als die detaillirte Ausführung, wie jene systematische Behandlung (pönitenziare Erziehung) durchgeführt werden soll, deren Schlußstein die bedingte Entlassung bildet. Man hätte namentlich die Vorschriften über die bedingte Entlassung, wie dies auch anderwärts geschehen ist, (z. B. im Strafgesetz des Norddeutschen Bundes, im neuen Entwurf von Tessin) in den ersten Titel des Strafgesetzbuches selbst verweisen können. Die Gesetzes-Revisions-Kommission fand indessen, da man hier einen neuen Boden und damit das Feld der Erfahrungen betritt, es sei besser, diese Materie durch das Spezialgesetz zu ordnen, damit man später, wenn das Bedürfniß sich herausstellen sollte, Modifikationen treffen kann, ohne das Strafgesetzbuch selbst wieder ändern zu müssen.

Soll die Besserung eines Sträflings durch die Art des Vollzuges der Freiheitsstrafe herbeigeführt oder mindestens ermöglicht werden, so bedarf es hiezu vor Allem einer wohleingerichteten Strafanstalt, in welcher die Sträflinge zur Selbsterkenntniß gebracht, an Arbeit und Ordnung gewöhnt und für den Kampf mit den Versuchungen des Lebens befähigt werden. Der erste Zweck soll erreicht werden durch religiöse Einwirkung und Unterricht, der zweite durch die Disziplin und die Beschäftigung in der Anstalt, der letzte endlich durch ein rationelles Gefängniß-System. Es ist hier nicht der Ort, auf die verschiedenen Pönitenziarsysteme,

namentlich das pensylvanische (strenge Einzelhaft) und das Auburn'sche einzutreten. Wir notiren hier einfach die Thatsache, daß, nachdem sich obige Systeme lange Zeit in der Theorie heftig bekämpft hatten, man allmälig zu der Ueberzeugung gelangt ist, es gebe auch auf dem Gebiete des Gefängnißwesens kein Dogma der Unfehlbarkeit; das höchste Ideal sei vielmehr die möglichst individuelle Behandlung der Gefangenen. Daneben hat seit 1855 das von Sir W. Crofton in Irland begründete kombinirte Haftsystem die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen und, von günstigen Erfolgen begleitet, nicht nur Bewunderer, sondern auch Anhänger gefunden, und es ist kaum zu bezweifeln, daß dasselbe die Zukunft für sich haben wird. Dasselbe beruht auf dem richtigen pädagogischen Gedanken, den Sträfling, je weiter er in der Haftzeit vorrückt, gewissen Versuchungen auszusetzen, um seine Energie zu stählen und ihn für das Leben in der Freiheit zu befähigen. Ein kurzes, erstes Stadium der Einzelhaft soll Gelegenheit geben, ihn zu beobachten, und ihn zur Reue und Selbsterkenntniß führen. Das zweite Stadium versetzt ihn in Gemeinschaft mit andern Gefangenen und gestaltet sich für ihn immer milder, je besser er sich hält. Als drittes Stadium folgt eine sogenannte Intermediär- oder Zwischenanstalt, d. h. eine Art Arbeitshaus, wobei sich der Sträfling ziemlich frei bewegen darf und sogar zu Botendiensten verwendet wird, und endlich die probeweise Entlassung. Befriedigendes Betragen im je vorgehenden Stadium ist Voraussetzung des Vorrückens in das folgende. Mißbrauch der Vergünstigungen hat Rückversetzung in eine frühere Haftstufe zur Folge. Dieses System wurde zuerst auf dem Kontinent in der oldenburgischen Strafanstalt Vechta nachgeahmt und in neuerer Zeit auch in unserm Nachbarkanton Aargau in der Strafanstalt Lenzburg. Auch in Basel-Stadt hat man diese Grundsätze theilweise adoptirt und der neue Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Tessin schlägt es ebenfalls vor. Als im Jahre 1866 der Große Rath des Kantons Zürich den Um- und Ausbau unserer Strafanstalt auf Grundlage sorgfältig ausgearbeiteter Pläne beschloß, wurde ebenfalls die Annahme dieses kombinirten Systems in Aussicht genommen. Das neue Strafgesetz in Verbindung mit diesem Spezialgesetz soll nun diese Grundsätze auch bei uns legislatorisch sanktioniren und einen rationellen Strafvollzug sichern. Schon das bisherige Strafgesetzbuch hatte vorgeschrieben, daß die Gefängnißsträflinge von den zu Kettenstrafe oder Zuchthaus Verurtheilten abgesondert detinirt werden sollen; allein diese Vorschrift wurde nicht beobachtet und konnte nicht gehalten werden. Unser Entwurf will nun diesen Zweck dadurch erreichen, daß er als ersten Grundsatz aufstellt: „Zuchthaus- und Arbeitshaus-

strafe werden in der Kantonal-Strafanstalt, Gefängniß in den Bezirksgefängnissen verbüßt." Eine eigentliche systematische Behandlung wäre in den Bezirksgefängnissen gar nicht durchführbar, auch ist sie nur möglich bei Freiheitsstrafen von längerer Dauer. Längere Gefängnißstrafen sollten aber nach dem in der Weisung zum Strafgesetzentwurf Gesagten in Zukunft selten ausgesprochen werden, und wo dies doch stattfindet, da wird entweder der Betreffende einer solchen pönitenziaren Erziehung gar nicht bedürfen, da er sich keiner entehrenden Handlung schuldig gemacht hat, oder wenn dies doch der Fall wäre, so soll wenigstens ausnahmsweise die Möglichkeit offen gelassen sein, ihn in die Strafanstalt zu versetzen. So erklärt sich Lemma 2 des ersten Paragraphen.

Der Entwurf statuirt nun zwei Stadien der Haftzeit, dasjenige der Einzelhaft und dasjenige der Gemeinschaft, welches letztere aber, da wir eine Zwischenanstalt nicht haben, wieder in zwei Stufen zerfällt. Wir bezeichnen diese verschiedenen Zeitabschnitte mit „Klassen"; die Dauer der ersten Klasse beträgt 3 bis höchstens 6 Monate, diejenige der zweiten Klasse mindestens 6 Monate und die dritte Klasse so lange, als noch übrig bleiben, um jedenfalls zwei Drittheile der durch das richterliche Urtheil festgesetzten Strafzeit zu vollenden. Ist indessen Jemand zu einer längern Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe, z. B. von 6 oder 8 Jahren, verurtheilt, so wird sich demgemäß auch die zweite Klasse auf eine längere Zeit ausdehnen müssen.

Was die Anwendung der Einzelhaft anbetrifft, so ist es durchaus geboten, daß das Gesetz hierüber feste Anhaltspunkte gebe. In der ersten Klasse soll die Einzelhaft 3 bis 6 Monate betragen. Innerhalb dieser Grenze soll der Direktor der Strafanstalt die Dauer festsetzen. Er ist am besten befähigt, den Charakter und auch den physischen Zustand der Gefangenen zu beobachten und zu beurtheilen. Es kann Individuen geben, für deren Gesundheit die Einzelhaft nachtheilig ist. Diese soll der Direktor von sich aus auf das Gutachten des Arztes hin davon dispensiren können. Erfordern dagegen andere Gründe die Versetzung, so soll darüber die Aufsichtskommission entscheiden, welche diese Maßregel nur dann genehmigen wird, wenn gewichtige Gründe dafür vorliegen. Man darf jedoch nicht nur die Kürzung der Einzelhaft, sondern man muß auch die Verlängerung derselben in Berücksichtigung ziehen; sie kann zur Nothwendigkeit werden bei besonders gefährlichen und verdorbenen Personen also wenn die Aufrechthaltung der Disziplin es nöthig macht, und sie kann eine Wohlthat sein für jugendliche Verbrecher oder für gewisse Individuen, die sie selbst wünschen (§ 6). Hier hat jeweilen wiederum die Aufsichtskommission die Verhältnisse zu prüfen und einen motivirten

Entscheid zu fassen. Noch wollen wir beifügen, daß bei der Einzelhaft Alles vermieden werden soll, was der Haft einen schwereren Charakter gibt und die Sträflinge verbittert; wir meinen das Isoliren in Kirche, Schule und Spazierhof, das Kappen- und Nummerirsystem und Aehnliches Diese Dinge finden sich noch vielfach in großen und trefflichen Strafanstalten; allein man gelangt immer mehr zu der Ueberzeugung, daß solche Aeußerlichkeiten wenig zur Besserung beitragen; das Schweigen des Entwurfes über diese Dinge bedeutet also deren Ausschluß.

Wenn sodann § 11 des Entwurfes von gewissen „Vergünstigungen" spricht, auf welche die Gefangenen der dritten Klasse Anwartschaft haben, so ist damit gemeint: ein bestimmtes Pekulium, beziehungsweise ein etwas größerer Antheil am Arbeitsverdienst; ferner die Möglichkeit, zu Gartenarbeit oder als Aufseher verwendet zu werden; an Sonntagen eine Zulage zur gewöhnlichen Gefangenkost und Aehnliches, — kurz Dinge, die den Sträfling ermuntern und freuen, die aber mit der Hausordnung verträglich sind.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes bis und mit § 11 sollten wohl keiner weitern Erklärung bedürfen und es ist einzig noch anzuführen, daß, wie dieß auch § 18 andeutet, besondere Reglemente die Durchführung im Einzelnen festsetzen werden, wobei namentlich auch die gegenseitigen Kompetenzen der Aufsichtskommission und des Strafhausdirektors zu normiren sind.

Von der größten Bedeutung ist nun aber die Einführung der bedingten Entlassung, die außer Irland namentlich im Königreich Sachsen die glänzendsten Ergebnisse aufweist. Deßhalb wurde sie für den ganzen Norddeutschen Bund adoptirt und ebenso hat sie Cavour seiner Zeit für Italien lebhaft befürwortet. Deßgleichen rezipirt sie der österreichische Entwurf. In der Schweiz ist sie bis jetzt eingeführt in Aargau und Schwyz und wird vorgeschlagen in Tessin. Die sämmtlichen drei Gutachten, deren wir oben erwähnten, begrüßen diese Neuerung als eine Zierde des zürcherischen Entwurfes. Prof. Glaser sagt darüber: „Die Beurlaubung des Sträflings ist ein vortreffliches Mittel, diesen allmälig zur Freiheit oder vielmehr zur Selbstbeherrschung in der Freiheit zu erziehen, ihn in dem entscheidenden Moment, wo er die Strafanstalt verläßt, im Widerstand gegen die ersten und gefährlichsten Versuchungen zu unterstützen. Wohlthätig wirken wird sie aber nur, wenn sie dem Gefängnißsystem gehörig eingefügt, mit Sorgfalt und Vorsicht gehandhabt wird, und wenn die entlassenen Sträflinge unter einer Polizeiaufsicht stehen, welche es versteht, Schonung und Energie weise zu verbinden."

Die bedingte Entlassung hat den doppelten Zweck, einerseits durch die Kürzungsfähigkeit der Strafe, welche Kürzung vom Betragen des Gefangenen abhängt, die Disziplin in der Strafanstalt selbst zu heben, und anderseits den Sträfling nach seiner Entlassung zu stählen gegen die Gefahr, durch arbeitsloses Herumschweifen oder schlechte Gesellschaft wieder in die alte Verbrecherbahn zurückzufallen. Der Schwerpunkt dieses ganzen Institutes liegt in der Möglichkeit der Wiedereinberufung (§ 15), sobald die Vorschriften des Urlaubscheines übertreten werden. Hierin liegt allerdings eine große Strenge, aber auch die einzige Garantie des Erfolges. Will man diese Konsequenz, daß der ganze Rest der Strafzeit in Wirklichkeit erstanden werden muß, wenn die Voraussetzungen des § 15 eintreten, nicht, so führe man lieber dieses Institut gar nicht ein; denn es verträgt keine Halbheit und keine Verquickung. Darin besteht gerade der große Unterschied zwischen der bisherigen Strafumwandlung wegen Wohlverhaltens und der bedingten Entlassung, daß erstens die Sträflinge bisanhin den Erlaß des letzten Dritttheils als selbstverständlich betrachteten und ohne besondere Gründe diese Kommutation auch immer eintrat, während jetzt der Sträfling sich diese Vergünstigung durch ein andauernd gutes Verhalten erringen muß, und anderseits, daß man früher nur bei Rückfällen den Betreffenden wieder inhaftirte (was sich ja von selbst verstand, weil er wegen des neuen Vergehens wieder bestraft werden mußte und es sich also nur um Strafschärfung handeln konnte), während in Zukunft die Möglichkeit der Wiedereinberufung durch viel geringere Verschuldungen gegeben wird. Für den eigentlichen Rückfall enthält dagegen § 15 des Strafgesetzentwurfes die nöthige Anleitung. Während der Zeit der bedingten Entlassung steht das betreffende Individuum unter Polizeiaufsicht; es wird aber zugleich nothwendig sein, daß er auch vom Schutzaufsichtsverein versorgt und überwacht werde. Die Mitwirkung dieses Vereins wird die Polizeiaufsicht theils ergänzen, theils mildern. Man hat häufig eingewendet, die Verbüßung des vollen Restes der Freiheitsstrafe wegen einer einmaligen Uebertretung der Vorschriften des Urlaubscheines (s. § 13 und § 15) involvire unter Umständen eine allzu große Härte; dem gegenüber ist aber zu erwiedern, daß in der Regel der Wiedereinberufung zuerst eine Mahnung — sei es durch den Gemeindammann, sei es durch den Schutzaufseher (Patron) — vorausgeht, daß, wenn aber auch diese nicht beachtet wird, dann die volle Strenge des Gesetzes am Platze ist. Das Strafgesetzbuch selbst gewährt aber in § 30 noch eine etwelche Milderung. Wenn z. B. Jemand zu 12 Jahren Zuchthaus verurtheilt ist und hievon 8 Jahre in der Strafanstalt wirklich verbüßt hat, so wird

er, insofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, für die letzten 4 Jahre bedingt entlassen. Dieß ist für Jemanden, der sich in der Strafanstalt ganz befriedigend aufgeführt hat und sich nachher ebenfalls gut hält, eine gar lange Zeit, um fortwährend unter Aufsicht und unter dem Damoklesschwert der Wiedereinberufung zu stehen. Das Strafgesetz gewährt daher für solche Fälle längerer Freiheitsstrafen ganz wie das aargauische Gesetz für die Strafanstalt Lenzburg vom 19. Februar 1868 die Möglichkeit einer gänzlichen Erlassung des Strafrestes durch das Obergericht. Es ist dieß eine Art Begnadigung, und deshalb steht diese Bestimmuug im Strafgesetz und nicht in diesem Spezialgesetz. Doch müssen in diesem Falle mindestens zwei Jahre seit Ertheilung des Urlaubscheines verstrichen sein; in dem von uns oben gewählten Beispiele könnten also dem betreffenden Individuum zwei Jahre gänzlich erlassen werden.

Es kann aber auch der umgekehrte Fall eintreten und wünschbar erscheinen, daß ein gewesener Sträfling länger als nur die Zeit des Strafrestes, für welche er bedingt entlassen wird, unter einer gewissen Aufsicht verbleibe. Der Entwurf statuirt aber in § 16 vollständig konsequent mit dem Grundgedanken, daß jene provisorische Entlassung eben einen Theil des Strafvollzuges bildet: daß, wenn eine Wiedereinberufung nicht erfolgt ist, der noch rückständige Theil der Strafe mit dem Ablauf der Zeit, für welche die Entlassung bewilligt wurde, d. h. eben mit dem Ablauf der Zeit des richterlichen Urtheils, völlig erlischt. Es kann daher, wenn das Bedürfniß vorhanden sein sollte, die Schutzaufsicht noch fortdauern; die Strafe aber ist erstanden und eine Ausdehnung der bedingten Entlassung würde sich nicht rechtfertigen. Das Norddeutsche Strafgesetz sagt ganz dasselbe mit den Worten: „ist die durch das Erkenntniß festgesetzte Strafdauer abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die erkannte Freiheitsstrafe als verbüßt". Es liegt also auch hierin wieder ein großer Unterschied gegenüber der Strafumwandlung wegen Wohlverhaltens, bei welch' letzterer die Strafzeit ausgedehnt wird.

Sowohl die provisorische Entlassung als die Wiedereinberufung soll nach dem Entwurf durch die Direktion der Justiz stattfinden. Ursprünglich wollte man diese Funktion dem Obergerichte zuweisen, fand aber, daß es richtiger sei, wenn eine Verwaltungsbehörde hier handle, da es sich ja um die Art des Strafvollzuges und nicht um ein neues Urtheil handelt. Es hätte nun am nächsten gelegen, die Aufsichtskommission der Strafanstalt mit diesen Geschäften zu betrauen; allein es dürfte doch richtiger sein, diese Behörde in ihrer nur begutachtenden Stellung zu belassen: denn sie besitzt keine Mittel, um ihren Beschlüssen Nachachtung zu ver-

schaffen. Es ist aber namentlich die Wiedereinberufung von hoher Wichtigkeit und soll gehörig motivirt werden; daher erschien es angemessen, daß die Direktion der Justiz, die dem gewesenen Sträfling gegenüber sich in einer vollständig unbefangenen Stellung befindet, den betreffenden Entscheid fasse.

In der Kommission war man vollständig darüber einverstanden, daß das Institut der bedingten Entlassung für solche Individuen, die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt sind, keine Anwendung finden könne. Der qualitative Unterschied zwischen der lebenslänglichen und der zeitigen Zuchthausstrafe äußert sich gerade wesentlich auch in diesem Punkte. Erstere tritt ja an die Stelle der Todesstrafe; nun würde der Ernst und die Bedeutung dieser strengsten Freiheitsstrafe ganz abgeschwächt, wenn der Bestrafte die ziemlich sichere Aussicht hätte, nach 15 oder 20 Jahren wieder in den Besitz seiner Freiheit zu gelangen. Die Hoffnung, nicht das ganze Leben innerhalb der Mauern der Strafanstalt zubringen zu müssen, soll freilich auch diesen unglücklichen Verbrechern nicht ganz verschlossen sein; allein die Erfüllung darf nicht leicht gemacht werden und der einzige Weg ist hier derjenige der Begnadigung durch den Kantonsrath. Auch hierauf wird bei der Revision der Strafprozeßordnung Bedacht genommen werden müssen.

Schließlich haben wir hier noch eines Punktes zu erwähnen, der besser im Zusammenhang mit diesem Entwurf erläutert wird, obwohl er zugleich eine Erklärung des § 17 des Strafgesetz-Entwurfes enthält.

Da dieses Spezialgesetz nur den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonal-Strafanstalt regelt und daher für Gefängnißsträflinge nicht zur Anwendung kommt, so würden dieselben der Möglichkeit der bedingten Entlassung beraubt und dadurch offenbar schlechter gestellt als die andern Bestraften. Es stünde zwar nichts im Wege, die bedingte Entlassung auf alle Arten von Freiheitsstrafen anzuwenden, allein da sie den Schlußstein eines bestimmten Gefängnißsystems bildet und die Durchführung eines solchen in den Bezirksgefängnissen nicht möglich wäre, in der Regel auch nur kürzere Gefängnißstrafen ausgesprochen werden, so nahm man hievon absichtlich Umgang und behielt für Gefängnißsträflinge die bisherige Umwandlung wegen Wohlverhaltens bei. Wenn also solche Gefangene während zwei Drittheilen der Strafzeit sich befriedigend aufgeführt haben, so kann ihnen der letzte Drittheil in Verweisung (Eingrenzung ist nicht mehr möglich) oder Geldbuße umgewandelt werden.

Bei näherer Prüfung dieses Gegenstandes durch die Gesetzes-Revisions-Kommission gelangte man schließlich zu dem Ergebniß der Anwendung der Kommutation wegen Wohlverhaltens überhaupt Spielraum offen zu

lassen für alle die Fälle, wo die bedingte Entlassung nicht möglich ist und doch gewichtige Gründe für eine Abkürzung der Freiheitsstrafe sprechen. Es wird dieß namentlich der Fall sein bei hier bestraften Ausländern. Solche könnte man nicht im Kanton unter Polizei-Aufsicht stellen und noch weniger sie gefänglich wieder einziehen, wenn sie unser Land verlassen wollen. Sollen sie nun deßhalb die ganze Zeit verhaftet bleiben müssen, während ihr Betragen ein tadelloses ist? Die Möglichkeit der Umwandlung des letzten Drittheils in Landesverweisung oder Geldbuße entspricht auch hier einem wirklichen Bedürfniß.

Diese Latitude wird auch ein Ventil dagegen sein, daß mit der bedingten Entlassung kein Mißbrauch gemacht wird. Wir zweifeln nicht, daß diese letztere, richtig verstanden und mit Ernst und Konsequenz angewendet, auch bei uns die Zahl der Rückfälle bedeutend vermindern und ebenso hinsichtlich der Gefängniß-Disziplin gute Früchte bringen werde.

Wir schließen mit der Anzeige, daß wir das mündliche Referat Herrn Dr. A. v. Orelli übertragen haben.

Zürich, den 5. August 1870.

Vor der Gesetzesrevisionskommission:
Der Protokollführer,
Boßhardt.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

Abtheilung Gesetze und Verordnungen.

Ausgegeben den 12. Juli 1870.

№ 15.

Vollziehungsverordnung

über

Maß und Gewicht.

(Vom 23. Mai 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 23. Christmonat 1851 und des Gesetzes vom 14. Heumonat 1868, die bisherige Maß- und Gewichtordnung und diejenige des metrischen Maßes und Gewichts betreffend *),

verordnet:

I. Abschnitt.

Anstalten zur sichern Begründung und Erhaltung der Unveränderlichkeit des Maßes und Gewichtes.

Art. 1. Als Urmaße sowohl für das bisherige als für das metrische Maß- und Gewichtsystem gelten die in den Jahren 1863 bis 1867 (durch eine Expertenkommission von schweizerischen Gelehrten) auf's Neue aus den Urmaßen der Archive zu Paris mit dem der Beschaffenheit der letztern und dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaft und Technik entsprechenden höchstmöglichen Grade von Genauigkeit abgeleiteten und bestimmten Maße.

*) Siehe eidgen. Gesetzsammlung, Band III, Seite 84, und Band IX, Seite 368.

Art. 2. Das Urmaß des bisherigen Systems für die Länge besteht aus einem Messingstab von 2 Centimeter Dicke und Breite, bei welchem in der Nähe der Enden zwei Löcher bis auf die Mitte des Stabes heruntergebohrt sind; die Entfernung von feinen Kreuzstrichen, die auf ebenen und polirten, auf den Grund dieser Löcher eingelassenen Goldstiften gezogen sind, repräsentirt, unabhängig von der Unterlage, die zu fixirende Länge. Dieselbe beträgt verglichen mit dem Platina-Meter der Archive zu Paris, bei der Temperatur des schmelzenden Eises 0,89998605 Meter oder 2,9999535 Schweizerfuß, und die lineare Ausdehnung dieser Strecke des Stabes für einen Grad des hunderttheiligen Thermometers ist gleich 0,0000175551.

Das metrische Urmaß für die Länge besteht aus einem nahezu 1 Meter langen, 36 Millimeter breiten, 6,3 Millimeter dicken Messingstabe. In der Mitte der beiden Endflächen befinden sich zwei Goldstiften mit ebenen Endflächen von 3,5 Millimeter Durchmesser. Die Distanz zwischen den Mitten der Goldstiften beträgt bei der Temperatur des schmelzenden Eises 0,99999801 Meter; die lineare Ausdehnung für 1 Grad des genannten Thermometers ist 0,0000180870.

Art. 3. Das Urmaß für das Gewicht (bisheriges System) besteht aus einem hochpolirten Zylinder von ganz fehlerfreiem, wasserhellem Bergkrystall.

Verglichen mit dem Platinkilogramm der Archive zu Paris im leeren Raum ist das wahre Gewicht dieses Urmaßes 500,12340 Gramme, oder es ist dasselbe um 123,40 Milligramme schwerer als ein Schweizerpfund.

Das spezifische Gewicht dieses Bergkrystalls bei 0°, bezogen auf destillirtes Wasser von 4° des hunderttheiligen Thermometers, ist 2,65062 und die kubische Ausdehnung desselben für einen Grad des hunderttheiligen Thermometers 0,00003255.

Das metrische Urmaß für das Gewicht ist ein fein polirter Zylinder von Platin. Verglichen mit dem Platinkilogramm der Archive zu Paris ist das wahre Gewicht dieses Urmaßes im leeren Raume 1000,00088 Gramme, oder es ist dasselbe um 0,88 Milligramme schwerer als der erstere. Das spezifische Gewicht dieses Platinkilogramms bei 0 Grad bezogen auf destillirtes Wasser von 4 Grad des genannten Thermometers, ist 20,5478, die kubische Ausdehnung desselben für 1 Grad 0,00002580.

Art. 4. Die Urmaße des bisherigen Systems werden in verschlossenen Etuis, auf deren Deckeln die obigen Daten eingravirt sind, im eidgenössischen Archive aufbewahrt.

Die metrischen Urmaße werden (ebenfalls in verschlossenen Etuis) in der eidgenössischen Eichstätte aufbewahrt.

Art. 5. Die Qualität dieser Urmaße garantirt jede Unveränderlichkeit mit der Zeit, abgesehen von gewaltsamen äußern Einwirkungen. Um aber auch, wenn Veränderungen letzterer Art erfolgen sollten, die leichte Wiederauffindung der wahren Werthe zu ermöglichen, sind zwei genau gleich beschaffene Kopien der Urmaße des bisherigen Systems erstellt und mit derselben Sorgfalt verglichen worden, von denen dann die eine bei der eidgenössischen Eichstätte in Bern, die andere bei der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich deponirt wurden. Diese Kopien sollen alle zehn Jahre aufs Neue mit den Urmaßen verglichen werden, und wenn inzwischen keine nachweisbaren gewaltsamen Veränderungen der letztern stattgefunden haben, so sollen die neu erhaltenen Vergleichsresultate jeweilen für die folgende Periode gelten, sonst aber ist durch die letztern der Werth der Urmaße wieder festzustellen.

II. Abschnitt.

Anstalten zur Beschaffung und Verbreitung authentischer Maße und Gewichte.

Art. 6. Die unter der Oberaufsicht des Departements des Innern stehende eidgenössische Eichstätte hat die Aufgabe, zu jeder Zeit gegen bestimmte Taxen für Behörden und Privaten genaue Vergleichungen beliebiger Maßgrößen des metrischen oder bisherigen Systems mit den Urmaßen, respektive deren Kopien auszuführen.

Art. 7. Zu dem Ende ist die eidgenössische Eichstätte mit allen für genaue Maßvergleichungen nothwendigen Maßen und Hilfsinstrumenten ausgestattet.

Art. 8. Ueber die Organisation und Verwaltung der Eichstätte besteht im Uebrigen ein besonderes Reglement.

III. Abschnitt.

Verwaltung und Kontrole.

Art. 9. Die Aufsicht über Maß und Gewicht liegt in jedem Kanton der Regierung ob. Jede Kantonsregierung bezeichnet diejenigen Behörden und Beamten, welchen diese Beaufsichtigung übertragen ist. Die Regierung ertheilt die Instruktionen, überwacht und handhabt deren Beobachtung, bestimmt die Gebühren und Taggelder, und sorgt dafür, daß von Zeit zu Zeit eine Besichtigung und Vergleichung der Maße und Gewichte stattfinde.

Art. 10. Je für einen bestimmten Bezirk wird ein kunstverständiger Eichmeister gewählt, welcher beeidigt wird. Diesem liegt ob, die zum Gebrauch im Verkehr bestimmten Maße und Gewichte und von jetzt an auch die bezeichneten metrischen Maße und Gewichte und Wagen genau nach den ihm übergebenen Probemaßen und Probegewichten nach seiner Instruktion zu prüfen, und wenn er sie richtig findet, als solche zu bezeichnen.

Art. 11. Der Bundesrath veranstaltet gemäß seines Oberaufsichtsrechts über die Handhabung der Maß- und Gewichtsordnung durch das Mittel der eidgenössischen Eichstätte regelmäßige Inspektionen in den Kantonen, welche jeweilen während einer Periode von 10 Jahren die ganze Schweiz umfassen sollen.

IV. Abschnitt.

Anstalten zur Justirung und Kontrole der Verkehrsmaße.

Art. 12. Zur Besorgung seiner Verrichtungen erhält jeder Eichmeister folgende Probemaße, Probegewichte und Geräthschaften:

A. Längenmaße.

Ein Fußstab, } aus Eisen;
" Ellstab, }

ebenso ein Klafterstab, insofern die kantonale Verordnung dieses Maß verlangt.

Die beiden erstern Maßstäbe können auf dem nämlichen Stück angebracht sein, und befinden sich in einem hölzernen Kästchen.

Für die Kontrole metrischer Maße erhält jeder Eichmeister bis auf Weiteres einen Meterstab von Messing mit Millimetertheilung in Etui, nebst einem Anlegewinkel und einer Loupe; als Zugehör: ein Etui mit drei hölzernen Hebekeilen mit Knöpfen, sechs einfachen Klemmkeilen, einer Vorreißnadel mit Griff und einer Reservenadel, drei messingenen Einlegeklötzchen von verschiedener Länge.

B. Hohlmaße für trockene Gegenstände.

Ein Viertel, }
" Halbviertel, }
" Viertelsviertel, } aus geschlagenem Kupfer.
" Immi, }
" Mäßlein, }
" Trichterstuhl nebst der nöthigen Quantität Samen,
" Streichholz.

Eine große Spiegelglasplatte, eine kleinere für das Halbviertel, ein Saugheber mit Ansaugrohr.

Obige Maße sollen alle den Durchmesser gleich der Höhe haben, das Viertel und Halbviertel mit Handhaben versehen sein.

Metrische Probemaße für trockene Gegenstände werden später nach Bedürfniß geliefert.

C. Flüssigkeitsmaße.

Eine Maß,
„ Halbmaß,
ein Schoppen,
„ Halbschoppen
eine $1/16$ Maß,
„ $1/32$ „
aus Kupfer mit verstärktem Rande oder aus Messing.

Drei Glasplatten von verschiedener Größe, zwei Trichter, ein Schwämmchen.

Ein Stellbrett mit Wasserwage zum Nevelliren der Gefäße.

Ein ledernes Futeral, um die obigen Maße beim Nachschauen bequem nachtragen zu können.

Als metrische Probemaße:

Ein Liter,
„ $1/2$ Liter,
„ $1/10$ „
von Messing mit Deckeln.

Hiefür ein Etui und drei Glasplatten.

Sämmtliche bisherigen und metrischen Flüssigkeits-Probemaße sollen einen Durchmesser haben, welcher gleich der halben Höhe ist.

Weitere metrische Probemaße für Flüssigkeiten werden später nach Bedürfniß geliefert.

D. Wagen und Gewichte.

Eine große Wage für eine Belastung von 10 bis 100 Pfund oder 5 bis 50 Kilogramm, die bei einer beidseitigen Belastung von 20 Kilogramm 1 Gramm deutlich anzeigt.

Eine mittlere Wage für eine Belastung von 1 bis 10 Pfund oder von $1/2$ bis 5 Kilos, welche bei beidseitiger Gewichtsauflage von 2 Kilogramm noch ein Decigramm anzeigt.

Eine kleine Wage von 1 Pfund oder 500 Gramm Maximalbelastung auf jeder Schale, hiebei noch 2 Centigramm deutlich anzeigend, mit Aufstellung.

Eine Gewichtspyramide aus Gußeisen, bestehend aus folgenden Stücken: 50 Pfund, 25 Pfund, 10 Pfund, 5 Pfund, 4 Pfund, 3 Pfund, 2 Pfund, 1 Pfund, 1/2 und 1/4 Pfund.

Vorderhand werden die metrischen Gewichtsgrößen von 1 Kilogramm aufwärts aus obigen Gewichten zusammengesetzt.

Ein Etui mit Messinggewichten von 1 Pfund und den Unterabtheilungen bis zu 1/64 Loth; ein Etui mit Messinggewichten von 500 Gramm und den entsprechenden Unterabtheilungen bis zu einem Milligramm.

Ein Kilogramm von Messing in Etui.

Ein 10 Kilogrammstück.

E. Stempel und Brandzeichen.

Drei Brenneisen: eidgenössisches Kreuz, Kantonswappen und Zeichen der Eichstätte oder des Eichmeisters.

Größere und kleinere Brenneisen für die Zahlen.

Drei kleine stählerne Stempel und ein Spiel Zahlen zum Schlagen auf Holz und Metall (eidgenössisches Kreuz, Kantonswappen und Zeichen der Eichstätte oder des Eichmeisters).

Für die Unterscheidung metrischer Maße sind zudem noch erforderlich und müssen die Eichstätten erhalten:

Drei Brenneisen mit den Buchstaben D, M und L.

Drei Stempel von Stahl mit den Buchstaben D, M und L.

Art. 13. Die Probemaße sollen möglichst genau mit den Urmaßen übereinstimmen; dieselben dürfen nicht mehr gebraucht werden und sind in der eidgenössischen Eichstätte neu zu justiren, wenn die Abweichung vom wahren Werth bei den Längenmaßen mehr als 1/2000 ihrer Länge, also z. B. beim Fuß mehr als 1/20 Linie, beim Meter mehr als 1/2 Millimeter beträgt; bei den Hohl- und Flüssigkeitsmaßen mehr als 1/5000, also per Maß mehr als 11 Kubiklinien, beim Liter mehr als 1/5 Kubikcentimeter, bei den Gewichten endlich mehr als 1/10000, also per Pfund mehr als 5 Centigramm beträgt.

Sollte sich vor Eintreffen des eidgenössischen Inspektors an obigen Probemaßen eine äußerlich sichtbare Beschädigung zeigen, welche den Verdacht der Unrichtigkeit erregt, so soll der Eichmeister, mit Bewilligung der zustehenden Behörde, das betreffende Maß oder Gewicht der eidgenössischen Eichstätte zur Reparatur und neuen Justirung einsenden.

Art. 14. Um nach diesen Probemaßen zuverlässig genaue Abgleichungen und Prüfungen von Verkehrsmaßen ausführen zu können, erhalten die Eichmeister nicht nur eine gedruckte Anleitung dazu, sondern auch noch eine mündliche Instruktion durch einen Sachverständigen, und es kann dies auch durch die eidgenössische Eichstätte geschehen.

Art. 15. Der Eichmeister soll auf Veranstaltung der zuständigen Behörde von Zeit zu Zeit und wenigstens ein Mal innerhalb dreier Jahre eine allgemeine, oder in vorkommenden Fällen eine besondere Nachschau der in seinem Bezirke zum öffentlichen Verkehr gebrauchten Maße, Gewichte und Wagen abhalten, die ungeeichten nachträglich eichen, die unrichtigen richtig machen und diejenigen, bei denen dies nicht möglich ist, der vorgesetzten Behörde überliefern, welcher die weitere Verfügung zusteht.

Art. 16. Jeder Gastgeber, Wirth, Weinschenk und wer überhaupt mit geistigen Getränken handelt, soll sich gläserne, auf Veranstaltung der obersten kantonalen Polizeibehörde eigens geprüfte, mit dem eidgenössischen Kreuz und dem Kantonswappen bezeichnete Maß-, Halbmaß-, Schoppen- und Halbschoppenflaschen, sowie 1 Liter-, 1/2, 1/5, 1/10 Literflaschen, wenn er mit metrischen Maßen ausschenkt, von jeder Größe eine, auf eigene Kosten anschaffen, unterhalten und dieselben als Probemaße gebrauchen. Die oberste Polizeibehörde des Kantons sorgt für einen Vorrath solcher Probeflaschen.

V. Abschnitt.

Verkehrsmaße, Verkehrsgewichte und Wagen und deren Bezeichnung.

Art. 17. Neben den bisher im Verkehr gebrauchten Maßen und Gewichten sollen nun auch die metrischen Maße und Gewichte von den Eichmeistern untersucht und mit dem eidgenössischen Kreuz und den durch die Verordnung bestimmten Stempeln bezeichnet werden.

Art. 18. Längenmaße. Die Fußstäbe mit ihrer zehntheiligen Eintheilung in Zolle und Linien, die Ellen, Stäbe, Klafter und Ruthen können aus Holz, Metall oder andern festen Körpern verfertigt sein; ebenso der Meter mit seinen Vielfachen und mit seinen Unterabtheilungen in 10 Decimeter, der Decimeter in 10 Centimeter, der Centimeter in 10 Millimeter.

Zur Unterscheidung gegenüber den bisherigen müssen diese neuen Längenmaße sämmtlich die Anzahl Meter in ganzen Zahlen oder Decimalbruch nebst dem Anfangsbuchstaben M tragen, z. B. also 10 M, 5 M, 1 M, 5 DM, 1 DM.

Art. 19. Hohlmaße für trockene Gegenstände. Dieselben sollen cylindrisch sein und einen innern Durchmesser haben, welcher der doppelten Höhe gleich ist. Sie sollen aus trockenem Holz oder Metall

verfertigt sein und die Wände, sowie der Boden fest schließen; die mit einem Steg versehenen Hohlmaße sollen oben und unten mit einem Ring beschlagen sein, und die obere Fläche des Steges muß genau in der Ebene des Randes liegen. Aus dieser Verordnung ergeben sich die Dimensionen der Hohlmaße für trockene Gegenstände wie folgt:

Hohlmaße für trockene Gegenstände.	Durchmesser.				Höhe.		
	Fuß.	Zoll.	Linien.	Striche.	Zoll.	Linien.	Striche
Das Malter	2	4	1	$8^6/_{10}$	12	0	$9^3/_{10}$
„ Viertel	1	1	2	$2^5/_{10}$	5	6	$1^3/_{10}$
„ Halbviertel	—	8	9	$1^1/_{10}$	4	4	$5^5/_{10}$
Der Vierling	—	7	0	$7^1/_{10}$	3	5	$3^6/_{10}$
Das Immi	—	5	2	$1^1/_{10}$	2	6	$^5/_{10}$
„ Mäßlein	—	4	4	$5^5/_{10}$	2	2	$2^7/_{10}$

Die metrischen Hohlmaße für trockene Gegenstände sollen ebenfalls cylindrisch sein und einen innern Durchmesser haben, welcher gleich der Höhe ist.

Die Dimensionen der metrischen Hohlmaße sind:

	Durchmesser und Höhe in Millimeter.
1 Hektoliter	503,1
1 Dekaliter	233,5
1/2 „	185,3
1 Liter	108,4
1/2 „	86,0
1/5 „	63,4
1/10 „	50,3

Die Bezeichnung dieser Maße geschieht durch Einbrennen oder Aufschlagen der Anzahl Liter, welche das betreffende Maß enthält, nebst dem Anfangsbuchstaben L, z. B. 10 L, 1 L, 5 DL u. s. w.

Art. 20. Das Streichholz besteht in einem geraden Lineal mit rechtwinkligen Kanten.

Art. 21. Hohlmaße für Flüssigkeiten. Alle für den öffentlichen Detailverkauf von Flüssigkeiten bestimmten Glasflaschen müssen so geeicht sein, daß das Zeichen des Inhalts auf den Hals der Flaschen und

wenigstens einen Zoll unter die Oeffnung fällt. Bei den geeichten Gläsern muß das Zeichen des Inhalts wenigstens zwei Linien unter dem obern Rande stehen, bei metrischen Flaschen 3 Centimeter, bei Gläsern 1 Centimeter unter dem Rande.

Zur Unterscheidung der metrischen Glasflaschen gegenüber den bisherigen soll auf denselben das Zeichen L des Liters und die Anzahl Liter, die sie enthalten, angebracht sein, z. B. 10 L, 5 L, 1 L, 5 DL, 2 DL, 1 DL.

Metrische Flüssigkeitsmaße von Metall sollen die Form eines Zylinders haben, dessen Durchmesser sich zur Höhe wie 1 zu 2 verhält. Hieraus ergeben sich folgende Dimensionen:

	Durchmesser in Millimeter.	Höhe in Millimeter.
1 Hektoliter	399,3	798,6
1/2 "	316,9	633,8
1 Doppeldekaliter . .	233,5	467,0
1 Dekaliter	185,3	370,7
1/2 "	147,1	294,2
1 Doppelliter . . .	108,4	216,7
1 Liter	86,0	172,1
1/2 "	68,3	136,5
1 Doppeldeciliter . .	50,3	100,6
1 Deciliter . . .	39,9	79,9

Art. 22. Die Flüssigkeitsmaße mit Händhaben zum Anfüllen durch Eintauchen, wie z. B. für Oel und Milch, müssen so geeicht sein, daß das Zeichen des Inhalts mit dem Rande auf gleiche Höhe zu stehen kommt.

Die metrischen Oel- und Milchmaße haben einen Durchmesser, welcher der Höhe gleich ist, und werden zur Unterscheidung von den bisherigen mit der Inschrift 1 L, 5 DL, 2 DL, 1 DL bezeichnet.

Art. 23. Gewichte und Wagen. Die Gewichte sollen aus Eisen oder Messing verfertigt sein; sie erhalten eine Höhlung, in welcher durch Blei oder Kupfer die Abgleichung stattfindet. Ist die Höhlung unten, so soll sie sich nach Außen verengern. Gewichte unter 1 Gramm sind nicht mehr zu stempeln, sondern sollen, so weit möglich, die Bezeichnung des Werthes tragen.

Die metrischen Gewichte sind 50, 20, 10, 5, 2, 1 Kilogramm, 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Gramm u. s. w.

Die Bezeichnung dieser Gewichte ist durch die Zahl der Einheiten mit dem Anfangsbuchstaben K (Kilogramm) oder G (Gramm), z. B. 10 K oder 200 G auszudrücken.

Art. 24. Die Wagen sollen eiserne oder messingene Balken haben, und die Messer, Schneiden und Widerlager aus gehärtetem Stahl bestehen.

Art. 25. Der Gebrauch der Schnell-, Decimal- und englischen Wagen ist gestattet, wenn dieselben von einem Eichmeister richtig befunden worden sind.

Art. 26. Bei den Nachschauen sind als fehlerhaft zu bezeichnen: die Längenmaße, Hohlmaße für trockene Gegenstände und Flüssigkeitsmaße, die um mehr als ein 1/500 vom wahrem Werthe abweichen. Es beträgt dies für den Fuß 1/5 Linie, für den Meter 2 Millimeter, für die Maß 3 Kubikcentimeter, für den Liter 2 Kubikcentimeter. Gewichte sind als fehlerhaft zu bezeichnen, wenn sie um mehr als 1/1000 (per Pfund 0,5 Gramm, per Kilogramm 1 Gramm) zu schwer oder zu leicht sind; ebenso die Wagen, welche nicht wenigstens 1/5000 des Gewichts, für welches sie bestimmt sind, also bei einer Belastung von 10 Pfund oder 5 Kilos ein Gramm anzeigen.

Die Fehlertoleranz für kleinere Hohlmaße für trockene Gegenstände beträgt 1/100, für die Flüssigkeitsmaße 1/200, für die kleinern Gewichte von 500 Gramm abwärts 1/500. Bei den Hohlmaßen für trockene Gegenstände und bei den Flüssigkeitsmaßen dürfen die Fehler in den angegebenen Verhältnissen der Dimensionen 1/20 nicht übersteigen.

VI. Abschnitt.

Strafverfahren gegen Uebertretungen.

Art. 27. Gegen die in den Artikeln 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Christmonat 1851 vorgesehenen Uebertretungsfälle, wobei Art. 7 und 8 so zu verstehen sind, daß nun das metrische Maß und Gewicht gleiche Berechtigung erhält wie das bisherige, wird nach dem Bundesgesetze vom 30. Brachmonat 1849, betreffend das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze*), eingeschritten.

---

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band I, Seite 87.

Zu dem Ende ertheilen die Kantonsregierungen ihren Polizeibeamten die nöthigen Instruktionen, unter Beachtung der Vorschrift (Bundesgesetz vom 14. Heumonat 1868, Art. 2), wonach die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 23. Christmonat 1851 bezüglich der metrischen Maße und Gewichte in jedem Kanton erst drei Monate nach der amtlichen Bekanntmachung der eröffneten Eichung in Kraft treten.

Gemäß Art. 31 des oben erwähnten Gesetzes vom 30. Brachmonat 1849 beauftragt der Bundesrath die betreffenden obern Kantonalverwaltungsbehörden, unter seiner Aufsicht die Artikel 9, 10, 11 und 12 desselben Gesetzes anzuwenden.

Art. 28. Vorstehende Verordnung tritt an die Stelle der Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht vom 6. April 1853, welche hiemit aufgehoben wird.

Sie soll gedruckt, sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitgetheilt und in die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 23. Mai 1870.

Im Namen des schweizer. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Der Regierungsrath,

beschließt:

Vorstehende Verordnung über Maß und Gewicht soll in das Amtsblatt, Abtheilung Gesetze und Verordnungen, aufgenommen werden.

Zürich, den 28. Brachmonat 1870.

Vor dem Regierungsrathe,
Der erste Staatsschreiber:
Keller.

Inhaltsverzeichniß.

I. Beschlüsse u. s. f. eidgenössischer Behörden.

II. Gesetze, Beschlüsse u. dgl. des Kantonsrathes.

Seite.

III. Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen.

Seite.

IV. Einladungen zu den Sitzungen des Kantonsrathes.

V. Auszüge aus den Protokollen über die Verhandlungen des Kantonsrathes.

VI. Weisungen und Berichte an den Kantonsrath.

Seite.

VII. Beschlüsse und Kundmachungen des Regierungsrathes und dessen Direktionen.

A. Regierungsrath.

Seite.

B. Direktion des Innern.

C. Direktion der Polizei.







